MAX REHM

Das Kind in der Gesellschaft



München
erlag von Ernst Reinhardt



Das Kind in der Gesellschaft



Das Kind in der Gesellschaft

Abriß der Jugendwohlfahrt in Vergangenheit und Gegenwart

Ein Ausschnitt aus
Sittengeschichte, Rechtsgeschichte, Gesellschaftslehre
und Sozialpolitik

von

Max Rehm

Verlag von Ernst Reinhardt in München
1925

Leitwort

„Es ist für den sittlich, geistig und bürgerlich gesunkenen Weltteil keine Rettung möglich, als durch die Erziehung, als durch die Bildung zur Menschlichkeit, als durch die Menschenbildung. Es ist für die Erhebung des Weltteils und auch für deine Wiederherstellung, teures, gesunkenes Vaterland, kein Rettungsmittel wahrhaft wirksam, das nicht von einer psychologisch tief erforschten Ausbildung der sittlichen, geistigen und Kunstanlagen unseres Geschlechts ausgeht und hinwieder zu ihr hinführt.“

Pestalozzi, Werke XI, 148.



Dem Andenken meiner Eltern



Vorwort

Wir leben in einer Zeitenwende: Anlaß genug für die menschliche Gesellschaft, ihre Stellung zum Kinde, dem Träger der Zukunft, zu prüfen. Die Erziehung ist heute wieder „nationaler Gesprächsstoff" wie in den Tagen eines Salzmann, Pestalozzi und Fichte. Das Recht des Kindes auf Erziehung ist jüngst vom natürlichen zum subjektiven öffentlichen Recht geworden. Die Jugendfürsorge wird sich mehr und mehr ihres erzieherischen Gehalts bewußt.

Die Vertiefung in den Werdegang der Jugendwohlfahrt im weitesten Sinne ist ein Bedürfnis, will man einen klaren und begründeten Standpunkt gegenüber den Erscheinungen der Erziehungsbewegung der Gegenwart gewinnen, ihre Vergangenheitstreue feststellen. Aus dieser Absicht ist das vorliegende Buch entstanden. Es unternimmt, die Geschichte der Jugendwohlfahrt zusammenfassend und unter einheitlichem Gesichtspunkt darzustellen. Der Versuch, die Träger, Formen und Geistesrichtung der Jugendwohlfahrt in ihren verschiedenen Ausprägungen nach Jahrhundert und Stammgebiet aus dem Ganzen des Zeitgeistes und der Volks- und Staatsanschauung zu erklären, verlangte ein Eingehen auf Sitte, Recht, Gesellschaftsleben und Denkungsart. Erstrebt wurde ein Überblick über die Flut des Geschehens in der Jugenderziehungsbewegung europäischer Kultur, und der Wunsch war, ihre Strömungen zu verfolgen und zu ergründen. Die Absicht vollständiger, abgerundeter Schilderung in den einzelnen Hauptstücken machte Wiederholungen unvermeidlich.

Als leidig wurde es empfunden, daß Quellenforschungen über die Anfänge der Jugendfürsorge, namentlich aus frühchristlicher und mittelalterlicher Zeit, fehlen. Die Berichte über diese und jene Erscheinung mußten aus dritter und vierter Hand entgegengenommen werden.

In der Beurteilung der Erziehungsbewegung des letzten Menschenalters bekenne ich mich dankbar und freudig zu den Meinungen Professor Chr. J. Klumker's-Frankfurt a. Main, dessen in mannigfaltigen Schriften niedergelegte Gedanken anregend und entscheidend auf die Arbeit eingewirkt haben. Durch innerlich reiche Menschen und Werke erfuhr ich Förderung und bin

mir stark bewußt des „Dankes der Geistesgemeinschaft den Lebenden und den Toten“.

Herr Professor Aloys Fischer-München und Herr Professor Klumker-Frankfurt a. Main, haben mich freundlich beraten und gütig unterstützt. Besonderen Dank weiß ich meinem verehrten Lehrer, Herrn Geheimrat von Zwiedineck-Südenhorst in München, für unermüdliche Erziehung und Belehrung, wie ein Stoff wissenschaftlich zu meistern sei.

München, im Oktober 1924

Max Rehm

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

„So oft ich über die Wege zur Beförderung des allgemeinen Wohls nachdenke, komme ich auf dasselbe: daß das menschliche Geschlecht sich nur vervollkommnen wird, wenn die Erziehung der Jugend eine bessere Gestalt erlangt.“

Leibniz.

Die blühende wirtschaftliche Entwicklung und der gleißende Aufschwung sind, wie in allen andern Großgewerbestaaten, so auch in Deutschland mit der körperlichen und sittlichen Schwächung vieler Kinder und Jugendlichen, mit einem Verlust an Kraft und leiblicher und seelischer Gesundheit des Nachwuchses erkauft worden. Hauptsächlich die Jugend der Arbeiterschaft wurde darin hart getroffen. Ursache war die Rückwirkung der grundstürzenden Änderung des Arbeitsvorgangs auf die Lage der Arbeiter, insbesondere auf Familienleben und Familienzusammenhalt. Verwahrlosung der Kinder war die Folge ihrer Aufsichtslosigkeit und mangelhaften Erziehung, Verderbnis die Frucht der allzu frühen Selbständigkeit und des Unabhängigkeitssinnes unreifer Jugendlicher.

Der Krieg hat Verwilderung und Verkommenheit auf immer größere Teile der Jugend ausgedehnt und die Erziehungsnot zu einer Massenerscheinung gesteigert. Aber auch die körperliche Gesundheit und Kraft des Nachwuchses hat schweren Schaden gelitten, die Hungerjahre haben der Widerstandsfähigkeit gegen Krankheitskeime schlimm zugesetzt.

All diese trüben Erscheinungen drohen der Jugend selbst, der Gesellschaft und dem Staate Gefahr, erst recht im niedergebrochenen Vaterland. Und wenn jetzt Kräfte zur Wiederaufrichtung deutscher Gesittung, Macht und Wirtschaft geweckt und erhalten werden müssen, wo mehr als in der heranwachsenden Jugend? Bei ihr hat die körperliche, geistige und sittliche Gesundung und Erneuerung, der leiblich-seelische Wiederaufbau zu beginnen, denn sie reicht am weitesten in die Zukunft. Sie ist am bildungsfähigsten, aber zugleich auch am gefährdetsten: in ihr ruht Zukunftshoffnung und Zukunftsverderben. Des Schicksals Lose sind der Gesellschaft zur Wahl geboten. Ob sie an der Nachkommenschaft ihre Pflicht erfüllt oder versäumt, davon hängt letztlich Bestand und Weiterleben von Staat und Volkstum ab.

„Der Jugend Wohlfahrt muß höchstes Gesetz sein.“ Diesen Satz hat sich die rechtlich geordnete Gesellschaft, der Staat, zur Richtschnur ihres Verhaltens gegenüber dem Nachwuchs erwählt und damit guten Willen bekundet. Er ist der Begründung des jüngst ergangenen Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes als Leitwort vorangestellt. Der Staat will in Zukunft nicht mehr wirtschaftliche und sonstige Belange vorwalten lassen, wo er sich mit der Jugend beschäftigt, sondern ihr leibliches und seelisches Gedeihen soll allen anderen Rücksichten vorangehen. Der schlichte Satz ist der Endpunkt und das Ziel eines jahrhundertelangen Werdegangs. Ein weiter Weg mit viel Irrungen und Wirrungen war von der Menschheit zurückzulegen, bis diese Erkenntnis als der Weisheit letzter Schluß gewonnen ward. Der Jugend aber ist ihr eigen Recht geworden.

An solchen Marksteinen der Entwicklung lohnt es sich, Rückschau zu halten und zu prüfen, welche Kräfte zum Vorwärtsschreiten menschlicher Gesittung wirksam waren, um sich ihrer auch für die Zukunft zu versichern, zu erforschen, was der wachstümlichen Entfaltung hemmend im Wege gestanden und sie verzögert, um die bösen Geister künftig zu bannen. Es wird dazu helfen, den Sinn des uralten, geheiligten Menschenwerks der Jugenderziehung zu ergründen, damit die hehre Aufgabe von der Gegenwart recht verstanden und dem einzuschlagenden Weiterweg ein deutliches, vergangenheitstreues Ziel gesetzt werde.

Das Ziel ist die Jugendwohlfahrt. Dieser Begriff bezeichnet aber zugleich den jeweiligen Zustand, in den die Bemühungen einer Zeit um die Jugend gelangt sind, ein Augenblicksbild auf dem langen Pfade zur erstrebten Vollkommenheit. Die Jugendwohlfahrtspflege umfaßt die Gesamtheit der Handlungen, die dem Ziele näher führen und der gestellten Aufgabe, Förderung der Jugendwohlfahrt, dienen. Ihr Pflichtenkreis begreift in sich die Erhaltung und Entfaltung des körperlichen, geistigen und sittlichen Gedeihens des jungen Menschenlebens vom Mutterleib an bis zur Volljährigkeit, seine Bewahrung vor Not und Elend, seine Heilung von Krankheiten des Körpers und der Seele.

Die Jugendwohlfahrtspflege umschließt die Betätigung der natürlichen Pfleger des Kindes, das Erziehungswerk der Eltern und Vormünder, innerhalb der Geburtsfamilie im Rahmen der Muntgewalt versehen, und die Leistung der Ausfallbürgen, der Obrigkeit und der freien Liebestätigkeit weltlichen und kirchlichen Gepräges, ausgeübt im Rahmen der Obervormundschaft oder der Verwaltung des Fürsorgewesens. Die Ersatzarbeit an Stelle der Familie wird unter dem Namen Jugendhilfe oder Jugendfürsorge im weiten Sinn oder Jugendwohlfahrtspflege im engen Sinn zusammengefaßt. Sie ist allen bedürftigen Jugendlichen zugedacht. Die Unterbegriffe sind Jugendpflege und Jugendfürsorge im engen Sinn.

Jugendpflege ist die vorbeugende und stärkende Gärtnerarbeit an der

gesunden, unverdorbenen, in regelmäßigen Verhältnissen lebenden Jugend, in geistiger Hinsicht als Gesinnungspflege zur Bildung einer Weltanschauung, in leiblicher Beziehung zur körperlichen Entfaltung, in jüngster Zeit auch zur wirtschaftlichen Tüchtigkeit —, Jugendfürsorge im engen Sinn hingegen eine unterdrückende Maßregel, heilende Betreuung der körperlich, geistig oder sittlich mangelhaften, der gefährdeten und verwahrlosten, in regelwidrigen Zuständen aufwachsenden Jugend, ihre Errettung aus gesundheitlicher, erzieherischer und wirtschaftlicher Not. Die Jugendpflege will das innerhalb der Gesellschaftsordnung sich haltende Kind gesellschaftlich tüchtiger und brauchbarer machen, die Jugendfürsorge den der Gesellschaftsordnung entfremdeten oder bereits abspenstigen Jugendlichen in sie eingliedern, ihn lebenseinfügig gestalten.

Die Jugendpflege ward zum Anliegen der Staatsverwaltung seit dem Erlaß des preußischen Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom Jahre 1911: er empfahl darin den Behörden, die Bestrebungen, die dem geistigen, sittlichen und körperlichen Wohl der schulentlassenen Jugend dienen, zu unterstützen und zu fördern. Es ist also eine öffentliche Fürsorge für die Allgemeinheit der Jugend von ihrer Schulentlassung ab.

Die Jugendfürsorge dagegen ist der begrenzten Gruppe gefährdeter oder schon verwahrloster Jugend gewidmet, ihre Voraussetzung regelwidrige Verhältnisse, herrührend vom Verschulden oder Versagen der zur persönlichen Sorge und Erziehung Berechtigten und Verpflichteten, von ungünstiger wirtschaftlicher Lage und Tiefstand im Gesellschaftsaufbau, von schädlichen und gefährdenden Einflüssen der Umwelt, der häuslichen und weiteren Umgebung, von der eignen Anlage des Kindes. Sie will der fürsorgebedürftigen Jugend fehlenden Familienschutz ersetzen, unzulänglichen ergänzen: Ersatz und Ergänzung sind die Formen ihrer Arbeit, deren wesentlicher Inhalt die Beseitigung von Notständen und Abwehr drohender Gefahren, die Einleitung von Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen, die Gewährung von Schutz und Hilfe. Sie umfaßt alle Altersstufen: beginnend mit der Kinderfürsorge, die gleichermaßen dem Wohle der Schulpflichtigen und der noch nicht Schulpflichtigen, der Säuglinge und Kleinkinder dient, geht sie wachstümlich in die Betreuung und Bewahrung der schulentlassenen Jugend über. Sie versieht das Krippen-, Hort- und Heimwesen, leistet Berufsberatung und Ausbildung.

Die öffentliche Jugendfürsorge im weiten Sinn ist wesentlich Erziehung: die Gesamtheit nimmt dem natürlichen Rechts- und Pflichtträger, der Familie, Stücke der Erziehung ab und vollzieht sie als gesellschaftliche Leistung. Keine Familie ist mehr imstande, den heranwachsenden jungen Menschen allein auf Leben und Beruf vorzubereiten und mit den Fähigkeiten auszurüsten, deren er zur Selbstbehauptung bedarf. Sie kann ihm nicht das bieten, was zur Entfaltung einer vollwertigen Persönlichkeit nötig

ist. Einrichtungen öffentlicher Fürsorge treten an ihre Stelle, als erste die auf alle Kinder ausgedehnte Schule zur Sicherstellung eines Mindestmaßes an geistiger Bildung: als staatsnotwendig erkannt, wird der Unterricht vom Staate als gesetzliche Pflichtaufgabe durchgeführt und durch Schulzwang verwirklicht. Jedoch die Erziehung im eigentlichen Sinn und die Aufzucht, neben der Wissens- die Willensschulung und körperliche Entfaltung, die zielbewußte Entwicklung der leiblichen und seelisch-sittlichen Kräfte des Kindes, ist der Familie grundsätzlich verblieben; denn sie ist dank ihrer natürlichen Triebe und Gaben bei gesunden Verhältnissen und unversehrtem Familienleben der geeignete und naturgewollte Träger dieses Werks.

Allein angesichts der gesteigerten Erziehungsanforderungen eines unübersehbaren, verwickelten Gesellschafts- und Wirtschaftslebens von verwirrender Mannigfaltigkeit geht auch jene begrenzte Erziehungsleistung über die Kräfte mancher Familie, zumal wo diese durch Änderungen äußerer und innerer Art an Wirkungsmöglichkeit verloren hat, besonders durch die Verlegung der Erwerbsarbeit aus der häuslichen Stätte und die frühzeitige Abwanderung und Verselbständigung der verdienenden Jugend.

Da von der Erziehung nicht allein das Gedeihen des Kindes, sondern auch die Wohlfahrt des Gemeinwesens abhängt — ist doch dessen Grundlage anerzogene gesellschaftliche Tüchtigkeit der Glieder, ihre Verträglichkeit Bedingung des Gemeinschaftslebens —, so greift bei Versagen der Familie die Hilfe der Gesellschaft oder die Schutzgewalt des Staates ein, um dem jungen Menschenreis das Mindestmaß an Aufzucht zu bieten, dessen es bedarf. Denn die Nichtbefriedigung des Erziehungsbedürfnisses hat Verwahrlosung zur Folge, aus der Entartung, Verbrechen, ein gesellschaftsfeindliches Dasein und Treiben entstehen.

Die Gegenwart hat die Fürsorge für all die Jugend als pflichtmäßige Leistung der Gesellschaft und des Staates erkannt, der ein Aufwachsen in umfriedeter Familie versagt ist oder nur mangelhaft und unvollständig zuteil wird. Wer an häuslicher Erziehung notleidet, erhält sie in öffentlicher, von der Gesellschaft gebotener Form. Wie der Staat für die Wissensschulung, so sorgt die Gesamtheit von staatswegen oder aus freien Stücken für die körperliche und sittliche Bewahrung und Ertüchtigung des schutz- und pflegebedürftigen Nachwuchses.

Die tätige Fürsorge wird begleitet und befruchtet von gelehrter Arbeit: sie erforscht das Kindesalter, die körperliche und seelische Entfaltung des gesunden, die Eigenart des von der Regel abweichenden Kindes, sie sucht die Notlage der versäumten Jugend klarzulegen, die Ursachen der Verwahrlosung aufzudecken, die Lebensumstände all der Kinder zu erfahren, die auf der Schattenseite des Lebens aufwachsen müssen. Aus solchem in heißem Helferwillen geschlossenen Bund von Tat und Lehre ist die Jugendfürsorge in unserem Jahrhundert zu frischem Leben erblüht.

Plan der Jugendwohlfahrtspflege

Jugendwohlfahrt
verwirklicht durch
Jugendwohlfahrtspflege
(Erziehung im umfassenden Sinn)
ausgeübt von

A. natürlichen Trägern kraft Naturrecht und -pflicht als Urleistung:

1. von der Familie:
   a) den Eltern kraft elterlicher Gewalt,
   b) den Verwandten kraft Unterstützungspflicht;
2. von der Vormundschaft (Verwandtschaft, Freundschaft) im Rahmen der unmittelbaren Muntgewalt.

B. gesellschaftlichen Trägern kraft Ausfallbürgschaft als Ergänzungs- und Ersatzleistung:

1. von der freien Liebestätigkeit
   a) kirchlichen Gepräges,
   b) weltlichen Gepräges;
2. von der Obrigkeit: „Öffentlicher Dienst"
   a) freiwillig geboten (Gemeindeselbstverwaltung),
   b) gesetzlich erfüllt als „öffentliche Pflichtleistung" (Selbstverwaltung oder Staatsverwaltung).

Die Form der von den gesellschaftlichen Trägern (B) gebotenen Ergänzungs- und Ersatzleistung:

Jugendwohlfahrtspflege im engen Sinn
Jugendfürsorge im weiten Sinn
öffentliche Jugendhilfe (umfaßt alle behördlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt)

Diese drei gleichbedeutenden Bezeichnungen sind der Oberbegriff für

Jugendpflege (Pflege der gesunden schulentlassenen Jugend)

und

Jugendfürsorge im engen Sinne (Fürsorge für die gefährdete und verwahrloste Jugend aller Altersstufen)

Der Weg des Kindesrechts auf Erziehung von der Anerkennung eines natürlichen Rechtes bis zur Festlegung des subjektiven öffentlichen Rechts im deutschen Reichsjugendwohlfahrtsgesetz soll beschrieben werden. Er beginnt in der urwüchsigen Familiengemeinschaft, verläßt sie, um sich mit vielen Krümmungen durch die Gefilde der öffentlichen Jugendfürsorge zu schlängeln, und mündet endlich wieder in den engen Schoß der Familie ein. Die Hauptgeschehnisse spielen sich auf der langen Verbindungsstrecke ab. Die hervorstechenden Ereignisse gehen aus dem Urteil hervor: „Heute sind wir eben reif geworden, in der staatlichen Anerkennung der Jugendfürsorge das Abschlußstück einer pädagogischen Bewegung zu sehen, die auf dem Gebiet der öffentlichen Unterrichtsfürsorge mit dem staatlichen Schulzwang einsetzte" (Aloys Fischer).

Der erste Teil der Abhandlung, „Kindesschutz und Muntrecht", beschäftigt sich wesentlich mit den natürlichen Trägern, der Familie im weiten Sinn, mit den künstlichen Erziehungsträgern in ihrer Eigenschaft als Ausfallbürgen.

Zum Oberbegriff „Muntrecht" als einer Größe öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Natur ist folgendes vorauszuschicken: er umfaßt die väterliche, später die elterliche Gewalt und deren abgeschwächte Form, die Vormundschaft; er schließt aber auch die in der Obervormundschaft vereinigte, die Muntgewalt der unmittelbaren Muntherren überwachende und beschränkende Rechtsmacht in sich. Der endliche Träger der Obervormundschaft, der Staat, hat dem Muntrecht nach der Scheidung öffentlicher und nichtöffentlicher Rechtsgebiete im werdenden Beamtenstaat Züge „öffentlich"-rechtlicher und „bürgerlich"-rechtlicher Art zugleich verliehen.

Das im ersten Teil aufgezeigte Gerippe der öffentlichen Jugendfürsorge soll im weiteren Fleisch und Blut erhalten.

Der zweite Teil bringt eine Darstellung der Geschichte der Jugendfürsorge, ihrer Träger, Formen und Geistesrichtung. Die „Geschichte der öffentlichen Erziehung" füllt das erste Hauptstück aus. Die folgenden Hauptstücke beschäftigen sich mit den Einzelgruppen fürsorgebedürftiger Jugend nach Art und Altersstufen und den Forderungen, die sich der Gegenwart bei ihrem Vorbeizug aufdrängen.

Der dritte Teil gilt dem Nachweis, daß die Jugendfürsorge ein vollberechtigtes Gebiet staatlicher Sozialpolitik sei. Der vierte behandelt das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, seine Entstehung, Aufbau und Belebung. Der letzte zeigt in den Formen gegenwärtiger Erziehungsfürsorge das kunstvolle Triebwerk des Gesamtgefüges.

Erster Teil

Kindesschutz und Muntrecht

Erstes Hauptstück

Die väterliche Gewalt

Erster Abschnitt

Kindesrecht und väterliche Gewalt

Die Familie hat ihren natürlichen Grund in der Geschlechtsverbindung zwischen Mann und Weib und den Blutsbanden zwischen Eltern und Kindern. Als besonderes gesellschaftliches Gebilde ist sie jedoch erst aus der wirtschaftlichen Dauergemeinschaft von Vater, Mutter und Abkömmlingen, aus dem gemeinsamen „Haushalt" entstanden. Die bloße Ausübung des Geschlechtsverkehrs zwischen Mann und Frau und das Bestehen nur leiblich begründeter Beziehungen zwischen Eltern und Kindern genügen für sich nicht, eine Familie zu schaffen. Anders als dauernde Versorgungsgemeinschaft ist nicht einmal das urwüchsigste aller auf dem Boden des Geschlechtsverkehrs entstandenen Verhältnisse, das zwischen Mutter und Säugling, zu denken, geschweige denn die Beziehung zwischen Vater und Kind, die ja nur durch den einmaligen Zeugungsvorgang geschaffen ist. Damit von einer Familie gesprochen werden kann, müssen also die Geschlechtsgemeinschaft von Mann und Weib und die Aufzuchtgemeinschaft von Vater, Mutter und Kindern mit einer dauernden Versorgungsgemeinschaft zusammentreffen. Sie erscheint von früh an als Hausgemeinschaft, als „Oikos", und stellt in dieser Form den üblichen Wirtschaftsverband zu gemeinschaftlichem Nahrungserwerb, zu planmäßiger Bedarfsdeckung dar. Erst kraft dieses eng verbundenen und angespannten wirtschaftlichen Gemeinschaftshandelns ist die Familie „die urwüchsige Grundlage der Pietät und Autorität",[1] Ursache der Geltungsmacht vor allem des Mannes als des Stärkeren und Wehrhaften und Erfahreneren gegenüber Frau und Kindern, Grund der Ehrfurcht der Gewaltunterworfenen vor dem Träger der Hausherrschaft. Daß die Versorgungsgemeinschaft der Boden ist, aus dem Herrschaft und Unterwerfung natürlich erwachsen sind, zeigt sich gerade im Verhältnis von Vatergewalt und Kindesehrfurcht: die natürliche Hilfsbedürftigkeit des Kindes, nicht das Blutsband, so sehr es auch aller Regel

nach bestehen mag, ist Grundlage für die Vaterbeziehung und väterliche Gewalt.[2]

Diese Herrschaft ist durchaus eigentumsartig gestaltet. Die Kinder gelten als nutzbarer Besitz: „die Kinder aller in der Hausgewalt eines Mannes, es sei als Weib oder Sklavin, stehenden Frauen gelten ohne Rücksicht auf physische Vaterschaft, sobald er es so will, als ‚seine' Kinder, wie die Früchte seines Viehs als sein Vieh. Neben Vermietung ... und Verpfändung von Kindern ... ist der Kauf fremder und Verkauf eigener Kinder noch entwickelten Kulturen eine geläufige Erscheinung. Er ist geradezu die ursprüngliche Form des Ausgleichs von Arbeitskräften und Arbeitsbedarf zwischen den verschiedenen Hausgemeinschaften."[3]

Die Hausgewalt, „Munt", ursprünglich schrankenlos, wird entscheidend durchbrochen, zuerst auf dem Gebiet des Geschlechtsverkehrs. Die Hausgemeinschaft, zwar ihrem Kern nach geschlechtliche und auf dem Blutsband ruhende Dauergemeinschaft nur zwischen Eltern und Kindern, erweitert sich durch Aufnahme von Enkeln, Brüdern und Vettern samt ihren Frauen, mitunter auch von Blutsfremden zur Großfamilie, aus wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ursachen: zur Arbeitsverbindung und zur Festigung der gesellschaftlichen Machtstellung auf Grund verbundenen Besitzes. Der wahllose Geschlechtsverkehr innerhalb der Hausgemeinschaft wird abgestellt. Die Verhältnisse kommen dem entgegen: das dauernde Zusammenwohnen von Alt und Jung, das Miteinanderaufwachsen der Kinder schwächt den geschlechtlichen Reiz ab; bei Erwachsenen hält die Eifersucht fremde Begehrlichkeit in Schranken. Als grundlegendes Hemmnis wird mit der Zeit das Blutsband anerkannt und gewinnt steigende Bedeutung. Von ihm her entwickelt sich die Blutsgemeinschaft der Sippe (gens). Sie regelt die Geschlechtsbeziehungen der Sippengenossen und bildet den Begriff der Blutschande aus. Durch die Pflicht der Blutrache verbindet sie die Sippenangehörigen zu starkem Zusammengehörigkeitsgefühl und beansprucht auf ihrem Gebiet einen Zoll von Ehrfurcht und Gehorsam, der die Geltung der Hausgewalt notwendig beschränkt.[4]

Als Schutzgemeinschaft und Besitzanwartschafts-, also Erbengemeinschaft ist der Sippe aus wirtschaftlichen Gründen daran gelegen, daß die Gewalthaber in den einzelnen Hausgemeinschaften nicht willkürlich über die sippenangehörigen Frauen und Kinder verfügen. Indem sie der unbegrenzten Muntherrschaft des Familienhauptes Schranken setzt, bringt sie den Gewaltunterworfenen, voran den Frauen, den ersten Schutz gegenüber ihrem Gebieter. Auch auf die Kinder wird der Rechtsschutz ausgedehnt. Ihnen gegenüber erscheint die Hausherrschaft als hohe väterliche Gewalt. Durch die schützende und regelnde Macht der Sippe wird sie mit der Zeit aus einem reinen Willkürverhältnis ohne Grenzen ein Rechtsverhältnis mit zwar weitgehenden, aber doch nicht mehr ungebundenen Befugnissen. Die Sippe als Schutz- und Trutz-

verband bildet den gerade deutschem Rechte eigentümlichen Grundsatz aus, dem Gewaltrecht entspreche die Schutz- und Fürsorgepflicht des Vaters für sein unmündiges, wirtschaftlich unselbständiges Kind, „eine in die Rechtsform gekleidete sittliche Pflicht."

So wird die rechtlich schrankenlose Hausherrschaft mit zunehmender Sippenvormacht sowohl auf geschlechtlichem wie auf wirtschaftlichem Gebiet zusehends beschnitten, die ursprünglich ungebrochene Gewalt des Muntherrn durch die Begründung eigener Schutz- und Vermögensrechte für Frauen und Kinder eingeschränkt.

Die Vollgewalt des Familienoberhauptes über seine Angehörigen ist wohl bei allen Völkern der Urzustand gewesen. Der Hausherr „hat an jenen Personen nicht Rechte, sondern ihr ganzes Sein wird von seiner Gewalt ergriffen."[5] In den ältesten Zeiten germanischen und römischen Rechts bedeutete die Munt (Handgewalt), manus, unumschränkte Gebieterschaft des Hausherrn: über seine Ehefrau als Eheherrlichkeit und — kraft der Ehevogtei, nicht durch die Erzeugung — auch über Kinder und Kindeskinder als väterliche Gewalt und Altersvormundschaft. Gleich der in der germanischen Munt beschlossenen väterlichen Gewalt enthielt die patria potestas des altrömischen Rechts die Verfügungsmacht des Vaters über das Schicksal des Kindes, das ius vitae et necis. Die Neugeborenen galten nicht als Personen, sondern als Sachen von Liebhaberwert. Wie der Vater sie in die Welt gesetzt, ihnen das Leben gewissermaßen aufgenötigt hatte, so stand es in seiner Macht, sie aus dem Leben auch wieder hinauszuschaffen.[6] Dies Recht war ursprünglich auch bei den Hebräern dem Vater durch göttliche Ordnung eingeräumt.

Der Vater konnte das Kind töten oder ihm das Leben schenken, das war der Inhalt jener ursprünglichen Gewalt. „Eisig kalt weht uns an, was uns Sagen und andere Überreste aus der Urzeit unseres Volkes von dem Rechte des Vaters über die Kinder überliefern; es ist das starre, unbeugsame Recht absoluter Gewalt, noch in keiner Weise gemildert durch Aufnahme sittlicher Pflichten in das Rechtsgebiet."[7]

Das Neugeborene wurde nach altrömischem Recht und auch nach alter deutscher Sitte auf die bloße Erde gelegt (humi positio infantum). Erkannte der Vater es an und wollte er es am Leben lassen, so hob er es vom Boden, von der Erde empor (tollere), er selbst oder die Amme („Heb"amme, „Erdmutter"), und nahm es durch diese Handlung feierlich in seine Hausgemeinschaft auf.[8] Es war nun kein Fremdling mehr und nicht weiter rechtlos. Ließ der Vater das Kind aber liegen, so bedeutete das seine Aussetzung (exponere) und meist seinen Tod, wenn sich niemand fand, der sich seiner annahm. War das Kind jedoch gereinigt worden, so durfte der Vater es nicht mehr aussetzen; denn die körperliche Reinigung, die erste lustratio, galt im Norden schon vor der christlichen Taufe als Weihehandlung, die das Kind aus dem

unreinen Zustand befreite, darin es sich durch die Geburt befand.[9] Die rechtliche Wertung des Sakraments der Taufe hat später vollends dem Kinde gesteigerten Rechtsschutz verliehen, indem der Kindsmord am getauften Kind strenger geahndet wurde als der am ungetauften.[10] Ein Recht auf Leben hatte das Kind auch erworben, sobald es den ersten Tropfen Nahrung zu sich genommen hatte.[11]

Auch die Hellenen ließen nach ihren Gesetzen den Vater entscheiden, ob er das Kind annehmen (ἀναιρεῖν) oder aussetzen wolle. Die thebanische Rechtsordnung, nach der die Aussetzung verboten war, wird von den Zeitgenossen als ein Sonderfall angeführt. Dort war es dem besitzlosen Vater verstattet, das Kind vor die Behörde zu bringen; diese verkaufte es dann um geringen Preis an irgend einen Bürger als Sklaven und verpflichtete ihn zur Aufzucht; er konnte sich später durch dessen Dienste schadlos halten: das Sklaventum des Kindes war die Vergütung für seine Aufziehung.[12] In Ephesus wurde das Aussetzungsrecht der Kinder frühzeitig auf schwere Hungersnöte beschränkt.[13]

Griechen, Römer und Hebräer fügten der Annahme des Kindes durch den Vater die Darstellung des Neugeborenen vor dem Oberpriester im Tempel hinzu — wohl ursprünglich ein Brauch gesundheitlicher Fürsorge, bei den Juden mit der Beschneidung der Knäblein verbunden. In germanische Länder wurde dieser Brauch der Darstellung mit dem Christentum eingeführt und hat sich hier als die Sitte des ersten Kirchgangs erhalten und durch seine heiligende Wirkung den Rechtsschutz des Kindes gestärkt, den Wert des jungen Lebens in den Augen seiner Gewalthaber erhöht.[14] [15]

Der Brauch, neugeborene Kinder auszusetzen oder zu töten, findet sich im Werdegang vieler, wenn nicht aller Völker und Stämme. Er ist wohl ein Zug in der Entwicklungsgeschichte der Menschheit überhaupt. Es wäre unsachlich und ungeschichtlich, wollte man ihn vom Standpunkt eines verfeinerten Empfindungslebens mit dem Wort „barbarisch“ aburteilen. Denn ungestrafte, von der Sitte gebilligte Kindesaussetzung und Kindsmord ist nicht nur bei wilden Völkerschaften anzutreffen, sondern bei Griechen und Römern zu einer Zeit, da ihr Zustand durchaus nicht mehr als roh und ungesittet bezeichnet werden kann. Solche Handlungen waren damals unanstößig, weil das Gemütsleben gegenüber dem neugeborenen Kinde länger verhärtet geblieben ist als in anderen menschlichen Beziehungen. Rauhe Sitten, die herrschende Vielgötterei mit blutigen Opferbräuchen, manche Einwirkungen eines blinden Aberglaubens, irrtümliche Anschauungen über den wirtschaftlichen Wert des Neugeborenen für den Staat, am allermeisten aber die zu weite Abgrenzung der Rechte der väterlichen Gewalt sind Gründe für die Verbreitung der Aussetzung und Tötung neugeborener Kinder gewesen.[16]

Die hervorstechendste Ursache, sich der Neugeburt zu entledigen, mag wohl die Regung natürlichen Selbsterhaltungstriebes der Familie gewesen sein: war schon Nachkommenschaft vorhanden und wuchs die Zahl der Kinder durch häufige Niederkunft der Frauen, so wehrte sich die Hausgemeinschaft gegen die drohende Schmälerung der beschränkten Nahrung und befreite sich auf einfache Art von der Nahrungssorge für die Neugeborenen, denen sie nichts von ihrem kargen Anteil opfern wollte: sie setzte die Kinder aus und überließ sie ihrem Schicksal, dem sicheren Tode. Im harten Kampf ums Dasein mußten die schwächsten Geschöpfe, die wehrlosen und in den Augen ihrer Erzeuger wertlosen, weil nicht arbeitsfähigen kleinen Kinder dem Recht des Stärkeren, des erwachsenen Menschen, weichen.

Jedoch nicht allein die Urzustände der Nahrungssuche, wo es sich um die Fristung des nackten Lebens derer handelt, die das Recht auf Dasein schon gewonnen haben und es mit rücksichtsloser Gewalt verteidigen, auch die Zeiten gesicherten Unterhalts kennen den Brauch der Kindesaussetzung. Er wurde zumal von den Römern angewandt, wenn das angesammelte Vermögen der Familie durch zahlreiche Nachkommenschaft in allzu viele Teile zu zersplittern drohte. Man ließ so viel Kinder am Leben, als es zur Erhaltung des Geschlechts und Fortpflanzung des Namens bedurfte und die Vermögenslage es gestattete: ein Zug, besonders bezeichnend für den „nährigen" Sinn des nüchternen Staatsbauernvolkes der Römer und von ihnen aus dem Rechtsbrauch des Gemeinwesens auf den Herrschaftsbereich der Familie, die patria potestas, übertragen.[17] Der Staat wehrte sich gegen Übervölkerung; die notwendige Anzahl der Verteidiger des Vaterlandes und die mageren Geldmittel des Gemeinwesens zur möglichen Erhaltung aller Staatsbürger zogen die Grenzen, innerhalb deren der Staat den Bevölkerungszuwachs begünstigte. Was nun die römische Gesetzgebung für die große Staatsfamilie im Ganzen beanspruchte, mußte sie im selben Umfang den Häuptern der Einzelfamilien, aus denen sich das Staatsvolk zusammensetzte, den Familienvätern innerhalb des Rechts ihrer väterlichen Gewalt zubilligen. Endlich bot dieser Brauch — wie auch noch heute — dem Leichtsinn und der Verantwortungslosigkeit außerehelichen Geschlechtsverkehrs den einfachsten Ausweg für dessen unerwünschte Folgen.

Ähnliche Gedankengänge, wenn auch hier überwiegend vom Staatsganzen, nicht von der einzelnen Familie bestimmt, galten in den Stadtstaaten Griechenlands. „Die griechische Polis ... geht von vornherein vom Ganzen aus, welches früher vorhanden sei als der Teil, nämlich als das einzelne Haus, der einzelne Mensch."[18] Deshalb ward bei den Hellenen auch die Ehe unter einen rein staatlichen Gesichtspunkt gestellt: sie wurde von ihnen als Einrichtung betrachtet, geschaffen, dem Staate Bürger zu schenken.[19] Wohl wurde das „allgemein menschliche Gefühl vom Werte der Familie"[20] bei den Griechen gestützt durch den Wunsch, Nachkommen zu hinterlassen, die den

Ehrendienst an den Toten des Hauses verrichteten und zugleich Schutz und Träger des Geschlechts seien; als aber das Gemeinwesen in den Mittelpunkt alles Denkens und Lebens getreten, der Staat zum Hauptzweck des Daseins erhoben ward, empfing sie ihre Geltung als Stätte der Erzeugung und des Aufwuchses künftiger Bürger.[21] Diese Anschauungsweise führte Plato dazu, in seinem Vernunftstaat die Zuchtwahl gesetzlich einzuführen, um in der „Hüterklasse“, dem Soldaten- und Beamtenstand, eine „Herde von möglichster Vollkommenheit“ zu erzielen.[22] Kinder, die unter Mißachtung des strengen Auslesegrundsatzes gezeugt wären, sollten als „eine Frucht der Finsternis und schwerer Unkeuschheit“ aus der Hüterklasse ausgestoßen sein und „beiseite geschafft werden“[24] oder wenigstens heimlich unter die übrige Bürgerschaft verteilt werden.[25] Plato empfiehlt seinen Volksgenossen ausdrücklich, sich in verständiger Fürsorge gegen die Gefahr des Massenelends oder des Krieges dadurch vorzusehen, daß „nicht über die Unterhaltsmittel hinaus Kinder erzeugt werden.“[26] Die Warnung, getragen von der Besorgnis vor der Entfachung eines Krieges infolge Übervölkerung, hellt die Bedeutung der Bevölkerungsfrage im griechischen Kleinstaat auf: die steigende Kopfzahl über den Nahrungsspielraum hinaus zwang zur gewaltsamen Ausdehnung des Weide- und Ackerlands auf Kosten der Nachbarstämme.[27] Aristoteles legt den Nachdruck auf innerstaatliche Verhältnisse, wenn er sagt, eine Polis, sobald sie zu volkreich sei, könne schon kaum mehr gesetzlich leben.[28] So mag denn in der Tat bei den Griechen fortwährend jedem Kinde, ausgenommen den Erstgeborenen, die Gefahr der Aussetzung gedroht haben.[29]

Gegenüber dieser vernunftbestimmten, rechenhaften Betrachtungsweise bekundet es ein ausgebildeteres, verfeinertes Empfindungsleben, wenn berichtet wird, Eltern ließen ihre neugeborenen Kinder deshalb umkommen, um sie vor der schwer auf ihnen selbst lastenden Not, Gefahren und Mühsal des Lebens zu bewahren oder sie vor dem traurigen Schicksal zu retten, ein unfreies, nicht makelloses Leben führen zu müssen, zu dem die Kinder, weil in Schande gezeugt, verdammt gewesen wären; oder wenn erzählt wird, Mütter töteten ihre kleinen Mädchen gleich nach der Niederkunft, um ihnen die unsäglichen Schmerzen der Geburt zu ersparen, die sie eben durchgemacht.[29a] In der früheren Kaiserzeit urteilt Plutarch im Rückblick auf die ganze Vergangenheit und beleuchtet damit grell die Denkweise der untersten Volksschicht: „Die Armen ziehen die Kinder nicht auf aus Besorgnis, dieselben möchten ein elenderes Leben führen als billig ist, geknechtet, ohne Erziehung, ohne alle Teilnahme am Schönen; denn die Armut halten sie für das äußerste aller Übel und bringen es nicht über sich, den Kindern diese große und schreckliche Krankheit mitzugeben“.[30] Lebensmüdigkeit und Weltschmerz war aber ebenso in den oberen Ständen Griechenlands anzutreffen, ja verbreitete sich mit zunehmendem Verfall hellenischer Macht und Lebenshöhe. Dieselbe Überzeugung, die den Selbstmord um sich greifen ließ, beförderte auch den Ent-

schluß zur Aussetzung und Tötung neugeborener Kinder in der Regung des Mitleids. Thales konnte so erklären, er bleibe unverehelicht, weil ihm Kinder zu lieb seien, als daß er sie zeugen und dann einem traurigen Schicksal überliefern wolle.[31]

So ist denn auch Mitleid die Quelle der Tat gewesen und erleichterte den Eltern ihr Vorhaben. Die Erzeuger wollten dem Kinde mit dem Tod nur eine Wohltat erweisen. Sie brachten ihre Elternliebe zum Opfer. Gleiches taten sie, wenn auch aus anderem Beweggrund, wo die Sitte der Kindesopfer bestand. Indem sie ihr Liebstes hingaben, wollten sie der Gottheit ihre unbedingte Willfährigkeit zeigen. Diese Sitte griff jedoch über das neugeborene Kind hinaus und legte ihre Hand auf das ganze Kindes- und Jugendalter, wie es erschütternd und befreiend zugleich und von tiefen Regungen der Vaterliebe zeugend in den alten Volkssagen der Opferung Isaaks durch Abraham, Iphigeniens durch Agamemnon berichtet wird. Das ist ihr Sinn: „Der Untergang, welcher von ihrer (der Götter) Seite einer Vielheit, ja einer ganzen Bevölkerung droht, wird auf ein einziges Haupt abgeleitet; der Zorn der Gottheit, welcher sich durch schweres allgemeines Unglück irgendwelcher Art kundgegeben hat, soll ihr gleichsam abgekauft werden, indem Ein kostbares Leben geopfert wird.“[32] Diente hier das Kindesopfer zur Abwendung drohender Vorzeichen und Weissagungen, so gehörte es andernorts zum regelmäßigen Opferbrauch. Die Völker, die dem Molochdienst ergeben waren, so die Phönizier, fühlten sich dem Gotte zu ständigen Menschenschlachtungen verpflichtet und brachten vor allem Kindesopfer dar, wohl weil es noch wehrlose und schwache Geschöpfe waren. Auch bei den Persern gehörte die Kindesopferung zu den Handlungen der Götterverehrung.[33] Kindesopfer und Familiengewalt erscheinen in den Überlieferungen deutschen Volksaberglaubens, noch tief in das germanische Mittelalter hereinragend, in unheimlichem Bund. „Aus dem dunkelsten Altertum dämmert dort der Glaube herüber, daß ein Hausbau am festesten wird, wenn man ein lebendes Kind in die Fundamente einmauert. Vernichtet werden muß der einzelne, vernichtet das teuerste Kleinod der Familie, ein unschuldiges Kind, damit das ganze Haus feststehe über der Leiche des zu Tode gemarterten Einzelmenschen.“ Die grausame Kunde ist ein sprechendes Zeugnis für „das urpatriarchalische Übermaß des Familientums, welches die Familie zu einem Moloch macht, dem die freie Persönlichkeit in den Rachen geworfen wird.“[34]

Der Kindsmord war im Altertum bei Griechen und Römern unter gewissen Umständen sogar gesetzlich geboten: die Tötung mißgestalteter Kinder war vorgeschrieben, weil sie für das Staatswesen nur eine Last bedeutet hätten. Eben weil der Staatsgedanke diesen Völkern zu oberst stand und Familie und Nachkommenschaft als Mittel der Staatserhaltung gewertet wurden, ist dieses Gebot begreiflich. Es war eine Handlung staatlicher Notwehr: der gesunde Instinkt eines durch Mitleid nicht angekränkelten Geschlechts drängte

zur Auslese und brach sich in damaliger Zeit beim Mangel anderer Mittel Bahn in gewalttätiger Art der Verwerfung und Zurückweisung, in der Vernichtung des mißgestalteten Menschenwesens unmittelbar nach der Geburt. Das Zwölftafelgesetz Roms kannte diese Vorschrift ebenso wie die spartanische Gesetzgebung des Lykurg und die solonische Athens. Plato billigte sie und verlangte, gebrechliche Kinder seien „beiseite zu schaffen“[35], und auch Aristoteles meinte, verstümmeltes, mißgestaltet Geborenes solle man nicht aufziehen.[36] Seneca stellt das Ertränken verkrüppelter und mißgeborener Kinder auf die gleiche Stufe wie das Ersäufen toller Hunde und kranken Viehs, das der ganzen Herde mit Ansteckung drohe. Nur Unverständige, meint er, könnten diese vernünftige Handlung als zu große Härte ansehen.[37]

Aussetzung und Tötung wurde am strengsten und planmäßigsten bei den Spartanern gehandhabt, aus der Eigenart ihres Staatswesens durchaus verständlich. Jedes Neugeborene mußte dort ins Versammlungshaus gebracht und vom Ältesten der Phyle, zu welcher der Vater gehörte, auf seine Tauglichkeit hin untersucht werden. Jenem, nicht dem Vater, stand die Entscheidung über des Kindes Schicksal zu.

Was bei Plato nur gedankliche Forderung seines Vernunftstaates war, hier war es verwirklicht: die Ehe war im Sinn einer höchst vollkommenen Rassezüchtung in strenge Weisungen eingespannt, das Fortpflanzungsgeschäft planmäßig geregelt. Nur die Trefflichsten waren zur Kinderzeugung zugelassen, als einer für die „Würdigen“ gemeinsamen Sache. Körperkräftige wurden bei Ehelosigkeit gestraft, durch hohe Belohnungen zur Fortpflanzung angereizt.[38] Diese Verordnungen Lykurgs sind nur aus Spartas äußeren Lebensbedingungen zu verstehen: ihre Stadt besaß keine natürliche Festung gleich Athen und Korinth. Ihr Staatswesen ruhte — und wollte ruhen — lediglich auf den Leibern der Bürger, dem „lebenden Bollwerk des Staates“; sie verschmähten, eine steinerne Mauer aufzuführen, um der Festigkeit und Standhaftigkeit der waffentragenden Bürger desto sicherer zu sein. Unter allen Griechenstämmen griff bei ihnen der Staat am tiefsten in die Familienverhältnisse ein, sog die „Staatsknechtschaft des Individuums“[39] auch die Familie völlig auf und machte die Staatserhaltung und den Staatsnutzen zur Richtschnur alles Handelns und Gebietens. So war den Familienvätern vorgeschrieben, die neugeborenen Kinder samt und sonders dem Rate darzustellen: er entschied über die Aufzucht oder die Tötung. Mißgestaltete oder schwächliche Kinder waren in den *Ἀποθέται*, einer Gebirgsschlucht des Taygetos, auszusetzen und in die Einöde zu werfen, damit sie umkämen.[40]

Nicht in Sparta, wo Knaben und Mädchen gleich gewertet und auch gleichförmig zu körperlicher Kraft und Tüchtigkeit erzogen wurden, wohl aber bei andern Stämmen und Völkern war unter den Neugeborenen das weibliche Geschlecht geringer geachtet. So opferte man bei Kindesaussetzungen

Mädchen leichter als Knaben, weil sie nie Waffen tragen würden. Die kriegerischen Stämme der Araber hielten in ältester Zeit die Mädchengeburt für ein schmähliches Übel und ließen den Mord der weiblichen Kinder zu.[41] Vielleicht spielte auch Mitleid hinein und wirkte das Bewußtsein mit, daß den häufigen Hungersnöten, die das Nomadenvolk heimsuchten, die Mädchen am ersten qualvoll zum Opfer fallen würden.[42] Erst die theologisch-rechtliche Lehre des Koran unter der begonnenen Herrschaft der Osmanen verbot den Mädchen- wie überhaupt jeden Kindesmord mit strenger Satzung. Romulus verstattete die Aussetzung dreijähriger Mädchen, während er im übrigen der Willkür Schranken zog. Die Lex Frisionum, das friesische Volksrecht, hielt noch zur Zeit Karls des Großen am Rechte der Tötung der Mädchengeburten fest, weil die Mädchen weder speerfähig würden noch den Geschlechtsnamen fortpflanzen könnten. Doch war ihre Tötung nur unmittelbar nach der Geburt straflos.[43]

Aus der Welt des fernen Ostens dringt noch in der Gegenwart die grausige Kunde an unser Ohr: „... ein Überfluß an Kindern, drückende Armut, Sorge ums tägliche Brot und die untergeordnete Rolle, die das Mädchen und die Frau [in China] spielen, führen immer wieder dazu, neugeborene weibliche Wesen auszusetzen ...; denn die Macht des Vaters ist unbeschränkt, er ist sogar Herr über Leben und Tod der Kinder ... Der Sohn nur kann und darf die so notwendigen Opfer am Grabe der Ahnen darbringen, nur er kann dem Vater die letzten Ehren erweisen. Die Tochter dagegen hat nichts, was ihr zum Vorteil angerechnet werden könnte.“[44]

In Ägypten wurde unter den Pharaonen Aussetzung und Kindsmord als Verbrechen gesühnt: die Staatsverwaltung ruhte auf der Vielzahl der Sklavenarme, die Massen durften nicht eigenmächtig verringert werden, im unermeßlich fruchtbaren Nillande war Zunahme der Bevölkerung immer erwünscht. Auch in Persien wurden Aussetzungen untersagt und Kinderreichtum belohnt, um die Zahl des Nachwuchses zu steigern. Das mosaische Gesetz verbot den Hebräern die Aussetzung als ein Verbrechen, auf dem die Todesstrafe stand. In Judäa wurde die Messiashoffnung das wirksame und durchgreifende Hindernis jeglichen Kindermordes: aus der Zahl der Neugeborenen erwartete man den Erlöser.[45]

Zusammenfassend ist zu sagen, daß Aussetzung und Kindsmord in den Urzuständen wohl aller Völker stattgefunden hat; insbesondere wurden mißgebildete Kinder dem sofortigen Tode geweiht. Gesetzgebungen, die jenem Brauche Einhalt taten oder ihn wenigstens zu beschränken versuchten, stellten sich erst mit zunehmender Gesittung ein und wurden anfangs von den Zeitgenossen als Besonderheit erwähnt, wie das Beispiel Thebens im Munde griechischer Schriftsteller beweist, dessen Verbot, Kinder „in die Einöde zu werfen“, ihnen merkwürdig erschien.[46] Diese Ausnahme bestätigt die Regel ebenso wie jene andere Überlieferung, daß im heidnischen Altertum Seelen

verstorbener Kinder zuweilen Gegenstand eines Kults im Kreise ihrer Familien gewesen sind.[47]

Gerade unsere Altvordern sind uns aber Beweis dafür, wie sehr der Brauch der Kindesaussetzung mit äußeren Lebensbedingungen zusammenhing. Die nordischen Germanen im unwirtlichen Skandinavien und Island gaben grausame Gesetze, „streng und hart wie die Natur und die Menschen." Bei jeder Eheschließung mußte genügendes Vermögen vorhanden sein, sonst wurden Eltern samt Kindern des Landes verwiesen. Noch im 10. und 11. Jahrhundert, so meldet die Überlieferung, warfen die Bewohner der jütischen Halbinsel Neugeborene ins Meer, um sich drohender Hungersnot zu erwehren. Aber auch Aberglauben, Rache oder die Besorgnis vor der Schmach, die über die Familie durch die Unkeuschheit ihrer weiblichen Angehörigen gebracht wurde, waren Anlaß zur Beseitigung der Kinder.

Unser deutscher Märchenschatz zeugt in mancher Geschichte vom Brauch der Kindesaussetzung. „Hänsel und Gretel", wurden die beiden nicht von ihren Eltern aus schwerer Sorge um die Lebensnotdurft in den tiefen Wald geschickt, aus dem es kein Entrinnen gab? Und die zahlreichen schönen Märchen von Kindern, denen der Tod zugedacht war, die aber von barmherzigen Menschen gerettet wurden und dann einst als blühende Jungfrauen und stattliche Jünglinge vor ihre betroffenen und froh staunenden Eltern traten —, stammen sie nicht alle aus der gleichen Wurzel?[47a]

Die Entscheidung über Leben und Tod des neugeborenen, über Werdegang und Schicksal des heranwachsenden Kindes wurde mit der Zeit der Willkür des Familienoberhauptes entzogen und an die Regelung der Sippe geknüpft, die väterliche Gewalt mit zunehmender Gesittung der Völker durch Gesetz und Sitte, staatliches und göttliches Gebot gebunden.

Schon in den Quellen des römischen Rechts, unter Romulus, war die Aussetzung der Kinder nicht schrankenlos zugelassen. Dionys von Halicarnaß berichtete vom ältesten Rom, offenbar um seine Landsleute wachzurütteln: „Romulus machte seine Stadt volkreich unter anderem durch das Gebot, alle männlichen Geburten aufzuziehen und von den Töchtern die Erstgeborenen, überhaupt aber kein Kind vor dem dritten Jahre zu töten, ausgenommen, wenn es verstümmelt oder eine Mißgeburt war; und auch dann sollte man es nur aussetzen, nachdem man es fünf Nachbarn gezeigt und deren Beistimmung erhalten hatte."[48] Die republikanische Zeit schränkte das Recht der Tötung des Kindes zum bloßen Rechte ein, im Hausgericht das Kind wegen Verbrechens zum Tode zu verurteilen. In der Kaiserzeit vollends wurde dem Vater das Tötungsrecht überhaupt entzogen und nur ein häusliches Züchtigungsrecht belassen, ihm hierbei auf seinen Anruf obrigkeitliche Hilfe zugesagt. Kaiser Hadrian (117 n. Chr.) stellte dem ius vitae et necis in seiner lex Pompeia „de parricidiis" den Satz entgegen: Patria potestas in pietate

debet, non atrocitate consistere und erhob damit die Milde und Barmherzigkeit zum Grundsatz väterlicher Machtausübung.[49] Den Vater, der seine Befugnisse überschritt, traf schwere Strafe. Wer sein Kind mißhandelte, male contra pietatem adficiebat, konnte zur Rechtsentäußerung über es gezwungen werden.

In der bewegten Zeit, die auf Diokletian († 313) folgte, war das römische Reich durch Stürme und Kämpfe erschüttert; da war keine Muße für Kinderschutzgesetzgebung. Erst Konstantin (323—337) griff sie wieder auf. Er ahndete den Mord, den ein Vater an seinem Kinde verübte, gleich Hadrian mit der Strafe des Vatermörders.

Julius Paulus hatte sich unter Alexander Severus (222) als erster grundsätzlich gegen die Aussetzung der Neugeborenen gewandt und ein unbedingtes Verbot verlangt. Konstantin und später Justinian (527—565) erließen nunmehr Verordnungen gegen die Aussetzung, durch die den Kindern ein Recht auf Schutz, den Eltern ein Recht auf Staatshilfe zugesprochen wurde, wenn sie mit Kindern überbürdet wären. In ihnen brach sich die mildere und menschlichere Auffassung des Christentums gegenüber den unglücklichen kleinen Geschöpfen Bahn. Konstantin verordnete für Italien und später für Afrika, zur Beseitigung der Ursachen der Aussetzung sollten arme Leute ihre Kinder, für die sie nicht mehr aufkommen könnten, in Pflegeorte geben dürfen; dort sollten sie mit Staatsmitteln und durch Beträge seiner kaiserlichen Kasse erhalten werden. Durch diese Vorkehrung hoffte Konstantin sein weiteres Verbot wirksam zu machen, Eltern dürften entgegen dem bisher geltenden Recht ihre Kinder niemals verlassen.[50] Doch das staatliche Hilfswerk scheiterte an den übergroßen Kosten. Erst der Kirche gelang die Wandlung, weil sie dem sittlich begründeten Verbot die durchgreifende Tat folgen ließ. Die Kirchenväter, die um Konstantins Zeit auftraten, eiferten ebenso gegen die Kindestötung als gegen die Aussetzung, die sie gleichfalls für einen Mord erklärten.

In der republikanischen Zeit war der Verkauf der Kinder in die Sklaverei freigegeben. Das Sonderrecht des römischen Hausvaters, des pater familias, an allem, was er in manu, „in der Hand" hatte, stempelte auch das Kind zu einem Gegenstand von Vermögenswert, seinem „Handgriff" ausgesetzt, mancipium, also zur Sache, die er verkaufen konnte (mancipatio). Es wurde mehr als Ware denn als menschliches Lebewesen erachtet. Erst als man aufhörte, sie als Sache zu behandeln und anzusehen, als das Blutsband an Geltung gewann, trugen die rechtmäßig erzeugten und geborenen, echten Kinder als freie Gewaltunterworfene ihres Vaters zum Unterschied von den unechten und Sklavenkindern den Namen liberi, die „Freien", im Gegensatz zu den ausgesetzten Findlingen, die weiterhin als Sache und deshalb als servi, Sklavenware galten.[51] Aber schon das Zwölftafelgesetz ordnete an, daß ein Vater bei dreimaligem Verkauf des Kindes in die Knechtschaft der väterlichen Gewalt verlustig gehen solle. Die mit Rügerecht ausgestatteten Zen-

soren und die Verwandtschaft, die in schlimmen Fällen ein Familiengericht zu bilden berufen war, hielten seine Willkür in Schranken. Die Kaiserzeit schloß den Verkauf völlig aus, drang aber mit dem Verbot nicht durch. Constantin räumte das Recht, die Kinder zu verkaufen, für den engbegrenzten Fall größter Not und Armut ein.[52]

Aufs Ganze gesehen war die Vollgewalt des Vaters im altrömischen Recht während der Kaiserzeit mehr und mehr zur natürlichen Züchtigungs- und Erziehungsgewalt zusammengeschrumpft. Aber auch nach Abstreifung seiner herben Züge blieb die Einrichtung der väterlichen Gewalt nach römisch-rechtlicher Anschauung grundsätzlich eine Schöpfung, die dem Vater, nicht dem Kinde zu dienen hatte.

Dies zeigte sich in vermögensrechtlicher Beziehung in seiner unbeschränkten Befugnis, mit dem Vermögen des Hauskindes nach Gutdünken zu schalten und zu walten, ohne Rechenschafts- und Herausgabepflicht, in der Beschränkung der Vermögensfähigkeit des Kindes zugunsten des Vaters. Auch später, als das Kind vom Rechte mit Erwerbsfähigkeit ausgerüstet wurde, konnte es vom Vater, ex re patris, nicht rechtsgültig erwerben. Erst die justinianische Gesetzgebung schränkte die patria potestas zugunsten der Vermögensfähigkeit der Hauskinder ein.

Vor allem aber tritt die Natur der väterlichen Gewalt „um des Vaters willen" zutage in personenrechtlicher Beziehung: in der Bemessung der Dauer dieses Abhängigkeitsverhältnisses. Es ist grundsätzlich lebenslang, erlischt also erst mit dem Tode des Gewalthabers, nicht etwa mit der Volljährigkeit des Hauskindes als dem Ende seines Schutz- und Erziehungsbedürfnisses. Abgemildert ist die strenge Ordnung allerdings durch die Möglichkeit des Scheinverkaufs in die tatsächliche Freiheit, der emancipatio, der freiwilligen Rechtsentäußerung des Vaters über sein Kind, also durch reine Gnade des Vaters gegenüber dem Gewaltunterworfenen.[53] Die Erziehungspflicht der Eltern wird als natürliche, nicht aber als Rechtspflicht angesprochen, und kein staatlicher Zwang sichert ihre Erfüllung. Das Gesetzesrecht will die persönlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern grundsätzlich unberührt lassen, wie es jene Stelle im Corpus iuris (Inst. I, 2 De iure naturali) bezeugt: hinc (descendit) liberorum procreatio, hinc educatio; videmus etenim, cetera quoque animalia istius iuris peritia censeri „hieraus [aus dem Naturrecht (im Gegensatz zum Gesetzesrecht)] entspringt die Erzeugung der Kinder und deren Erziehung; denn wir ersehen, daß man die übrigen Geschöpfe dieses Rechts auch für kundig hält."

Im römisch-rechtlichen Verhältnis zwischen dem Erzeuger und seinen Abkömmlingen ist auf des ersten Seite Recht und Gewalt, auf seiten der Kinder Unterwerfung und Gehorsam das wesentliche Merkmal; allein nicht ausschließlich: dem Vater ist die Pflicht des Unterhalts gegen die Kinder gesetzlich auf-

erlegt. Das Gegenseitigkeitsverhältnis von Eltern und Kindern tritt in den Bestimmungen und Sitten Athens in den Vordergrund. Der Grund liegt in der dort geltenden Gesellschaftsordnung: Athen hat die ursprüngliche Verfassung der Geschlechterordnung nicht zu der Kraft und Stärke ausbilden können wie Rom. Zu früh wurde diese durch die staatsbürgerliche Gesellschaftsordnung verdrängt, die über den einzelnen unvermittelt den Staat setzte und die Familientätigkeit zurückdrängte und gänzlich ausschaltete, wo sie sie nicht als Träger staatlicher Verwaltung, öffentlicher Geschäfte gebrauchte. Deshalb konnte auch nicht die väterliche Gewalt in der Ausprägung entstehen, die der streng geschlossenen Familie der römischen Geschlechterverfassung eignete. So liegt es letztlich an der von der Gesellschaftsordnung abhängigen verschiedenen Bewertung der Familie innerhalb des Staates, daß die *πατρικὴ ἐξουσία* des athenischen Rechts nicht an die strenge Auffassung der patria potestas heranreicht.

In Rom trug tatsächlich die Familie den Hauptanteil an der staatsbürgerlichen Erziehung, mehr durch ihr Beispiel und die ganze geistige Luft der Tüchtigkeit und Gediegenheit wirkend als durch wortreichen Unterricht. Vater und Mutter nahmen die Erziehung mit großer Treue und Pflichtgefühl selbst in die Hand und ließen sie Knaben und Mädchen angedeihen. Die Höherwertung der Frau und Mutter in Rom ermöglichte diesen tiefgehenden Einfluß der Familie im Erziehungswerk zum Staatsbürger, und die Durchdringung der Familie mit Staatsbürgergeist machte es möglich, daß man ihr diese Aufgabe überließ. Indem sie die Heranwachsenden zur Sittenreinheit und Tüchtigkeit erzog, pflanzte sie in die jungen Seelen eben die Bürgertugenden, auf denen das Wohl des Staates beruhte: seine Wurzel lag in der Gediegenheit der streng geschlossenen, von Vatergeltung und Mutterachtung erfüllten altrömischen Familie.

In Athen dagegen konnte bei der Bedeutungslosigkeit und Geringschätzung, in der die Frauen gehalten wurden, die Familie keine Pflanzstätte bürgerlicher Tüchtigkeit werden. Das Schwergewicht fiel auf die Erziehung außer Hauses, sobald der Knabe der ersten körperlichen Pflege bei Mutter und Amme entwachsen war. Aber auch der Vater besaß in Athen nicht den Einfluß wie in Rom, weil das Erziehungsgeschäft von früh an nach alter Überlieferung in den Händen von Berufserziehern, den Pädotriben, lag. So hatte denn der athenische Hausvater im wesentlichen als natürlicher Vormund den persönlichen Schutz, als Verwalter des Hausvermögens, des *οἶκος*, die vermögensrechtliche Sorge für seine Kinder. Diese Stellung verpflichtete ihn nach solonischem Gesetz, für angemessene Erziehung des Sohnes aufzukommen, widrigenfalls er das Recht auf Altersversorgung von seiten der Abkömmlinge verlor. Gerade diese Bestimmung zeigt, daß die Familie nicht als Erziehungsträger, sondern hauptsächlich als wirtschaftlicher Verband, als Verein gegenseitiger Unterstützung, *ἔρανος*, aufgefaßt wurde.[54] Über die

Vielzahl solcher Zweckverbände wölbte sich der Staat, der wie ein Vater für das körperliche und geistige Gedeihen seiner einzelnen Bürger Sorge trug, der, als die gemeinsame Mutter aller, Achtung und Ehrfurcht vor seinen Gesetzen, dankbare Hingabe an seine überpersönlichen Zwecke forderte: er bedeutete erst die wahre große Familie, die alle einte und in der tüchtige Glieder zu werden für alle heilige Pflicht war. Dazu aber hatten alle allen zu helfen. So stand dem Vater gegenüber seinem Kinde kein weiteres Züchtigungsrecht zu als jedem, der an der Ausbildung der Knaben beteiligt war; denn die ganze Erziehung wurde eben ausschließlich unter dem Leitgedanken betrieben, für den Staat treffliche Bürger zu gewinnen, nicht etwa zuvörderst einen ordentlichen und gehorsamen Familiensohn heranzuziehen: „im eignen Sohne sollte der Vater den künftigen Bürger eines freien Gemeinwesens ehren.“[55]

In der unbedingten Unterordnung des Kindesrechts unter das Gewaltrecht des Vaters hat Rom seinesgleichen in China. Das Gebot völliger Hingabe an den Willen seines Erzeugers ist hier von der Religion aufgestellt: sie erklärt Kindesliebe und Ehrfurcht vor den Eltern als die Grundlage aller häuslichen und bürgerlichen Tugend, auf der allein das Heil des Ganzen, das Staatswohl beruhen könne. Die Pflicht der Ahnen- und Elternverehrung, die Ehrfurchtsbeziehung und -bezeugung zwischen Hauskind und Hausvatergewalt sind dort am allerdeutlichsten die Ursprungskräfte der patrimonialen Herrschaftsform geworden. Der Konfuzianismus hat die Gedankenreihen in strenger Folgerichtigkeit von der Familie auf die Staatsverwaltung übertragen und die Untertänigkeitsverhältnisse im Staate auf die „Kardinaltugend der Kindespietät“ gegründet, ein eindrucksvoller Beweis für ihre hohe Macht.[56]

Ehrerbietung und Gehorsam gegen den Vater, Liebe gegen die Mutter, Dankbarkeit gegen die Eltern, gleichermaßen gepflegt bei den Indern, Persern, Türken und Hebräern und beruhend auf dem erzväterlichen Verhältnis orientalischer Familienverfassung, wurde wach erhalten durch die Fürsorge, die das Familienoberhaupt seinen Kindern unter allen Umständen nach der Satzung der Religion und des Rechtes angedeihen ließ. In Ägypten folgte die Ehrfurcht des Sohnes vor der Mutter, die ihn geboren und genährt, sogar ins Dunkel des Grabes hinein; in den Totenkammern des alten Reichs ist nicht selten die Mutter des Verstorbenen neben seiner Gattin dargestellt. Der Totenkult aber galt vor allem dem Vater. Kinderbesitz wurde als höchstes Glück gepriesen, und kaum ein anderes Bild ist so anziehend als das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern im altägyptischen Familienleben.[57] Das Elternrecht war gegenüber dem Kindeswohl beschränkt und auf Gegenseitigkeit gestellt. Den jüdischen Eltern schrieb das Gesetz vor, die Kinder in der Erkenntnis des Einigen Gottes zu unterweisen. Die Todesstrafe aber, die das Kind nach dem Gesetz verwirkt hatte, wenn es seine Eltern schlug, war nicht diesen

überlassen, sondern die ganze Gemeinde vollzog den Urteilsspruch und steinigte den Ungehorsamen. Ihre Kinder zu verkaufen, war den Juden nur in der Bedrängnis von Armut und Elend gestattet.[58]

In der Dauer der väterlichen Gewalt tritt der stärkste Gegensatz und zugleich der grundsätzliche Unterschied zwischen römisch-rechtlicher und deutschrechtlicher Auffassung dieser Rechtseinrichtung zutage. Aus derselben Wurzel der unumschränkten Herrschaftsgewalt des Familienoberhauptes über Leben und Schicksal der Hausgenossen entsprungen, haben sich die patria potestas und die väterliche Munt nach entgegengesetzten Richtungen entwickelt: dort, trotz Abstreifens der harten Äußerungen, ein Gewaltverhältnis zugunsten des Vaters, seinen Belangen dienend — hier ein Schutzverhältnis zwischen Vater und Kind; deshalb: dort grundsätzlich erst mit dem Tode des Gewalthabers endend, an seine Lebensdauer geknüpft — hier dagegen nicht lebenslänglich, sondern mit dem Aufhören der Schutz- und Erziehungsbedürftigkeit seinen Abschluß findend, nach gemeinem deutschen Pandektenrecht, in dem sich die deutsche Anschauung gegenüber der römischen behauptete, mit der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Hauskindes von Rechts wegen ohne Zutun des Vaters erlöschend (emancipatio Saxonica). Die Muntschaft des Vaters über das Kind währte eben so lange, als es im Hause des Vaters lebte, in dessen „Were" saß, war also ursprünglich unabhängig von des Kindes Mündigkeit und Großjährigkeit. Wie sehr die Munt auf der hausherrlichen Macht beruhte und als Hausgewalt angesehen wurde, geht auch daraus hervor, daß in ältester Zeit die väterliche Gewalt endete, wenn der Knabe in die Gefolgschaft eines Herrn und damit in dessen fremde Hausgemeinschaft aufgenommen ward. Auch die „Ankindung", adoptio, wurde dadurch begründet, daß der an Kindes Statt Angenommene in des Wahlvaters Hauswesen eintrat.[59].

Das ursprüngliche Wesen der Hausherrschaft blieb der väterlichen Gewalt unter den drei familienrechtlichen Ausprägungen der Munt, Ehevogtei, Altersvormundschaft und Vatergewalt, am längsten erhalten. Denn hier blieben die äußeren Bedingungen des Aufgenommenseins des Kindes in die Hausgemeinschaft unverändert, während die Altersvormundschaft nach Auflösung der Großfamilie — diese war Vereinigung des Geschlechtsverbandes unter einem Dach — nicht mehr in der Wohngemeinschaft ruhte. Die ursprünglich gewaltunterworfene Ehefrau hingegen erhielt gerade durch jenen Übergang zur Kleinfamilie eine selbständigere Stellung gegenüber ihrem Gatten, trotzdem hier ja die Hausgemeinschaft fortbestand. Mit aus diesen Gründen diente die väterliche Munt im Gegensatz zur Gewalt des Vormunds über den Mündel selbst nach dem Vordringen des Fürsorgepflichtgedankens auch weiterhin noch das ganze Mittelalter hindurch vornehmlich den Belangen des Vaters selbst: der Vater war der Nutznießer der kindlichen Arbeitskraft. Vor allem aber zeigte dies seine unveränderte vermögensrechtliche

Stellung: er hatte unumschränkte Verfügungsbefugnis über das Kindesvermögen und keine Herausgabepflicht. Der Verwaltung und Stützung des Kindesvermögens entsprach auf der anderen Seite allerdings die Unterhalts- und Fürsorgepflicht des Vaters und seine Haftung für des Kindes Missetat.[60]

Im personenrechtlichen Verhältnis zwischen Vater und Kind haben sich im Laufe der Zeit die Milderungen des Muntrechts auch bei der väterlichen Gewalt durchgesetzt. Sie zogen der ungebrochenen Befugnis des Vaters über Leben und Tod, der unbedingten Straf- und Zuchtgewalt und Verfügungsmacht über Schicksal und Freiheit der Kinder erst von der Sitte geforderte, nun auch feste rechtliche Schranken. Das war der steigenden Gesittung unter dem Einfluß der christlichen Kirche zu danken, deren religiöse Lehre zu allererst die Kindsmorde und Aussetzungen verpönte und abzustellen sich bemühte. Unter dieser Einwirkung sind die alten deutschen Volksrechte, die leges barbarorum, von einem überraschenden Geiste menschenfreundlicher Gesinnung gegen die Kinder und Neugeborenen getragen. Die deutschen Volksrechte seit der Mitte des 5. Jahrhunderts n. Chr. setzten auf Kindsmord und Aussetzung Geldstrafen, die Rechtsbücher des Mittelalters und, auf ihnen fußend, die Strafgesetzgebung Karls des Fünften, Confessio Criminalis Carolina Art. 103, verhängten die Todesstrafe.[61] Jene Volksrechte brachen der Anschauung Bahn, die väterliche Gewalt sei ein Schutzverhältnis des Vaters gegenüber seinem Kinde, das ihm Pflichten aufbürde: die Rechtspflicht, es zu schützen, es vor Gericht zu vertreten. Der Verkauf des Kindes stand ihm nicht mehr frei: „Der vatter in hungersnot mag er den sun verkaufen und Sunst nit; die muoter mag den sun nit verkaufen, sie leid hunger oder nit."[62] Schon zu Tacitus' Zeiten galt gleiches bei den Friesen, wo der Verkauf unmündiger Kinder nur „in echter Not" zugelassen war.

Der Zug der deutschen Rechtsentwicklung zur Durchbildung des Begriffs der väterlichen Gewalt als einer Schutzgewalt ward durch die Rezeption des römischen Rechts zwar aufgehalten, aber nicht unterdrückt. Im Ringen beider Rechtsauffassungen siegte nach vorübergehendem Stillstand letztlich doch die deutschrechtliche Ausprägung über den römischen Begriff der patria potestas. Der Gedanke der Fürsorgepflicht wurde zum anerkannten Hauptinhalt der väterlichen Gewalt: das Erziehungsrecht sollte der Vater nach bestem Können ausüben, desgleichen gewissenhaft sein Recht versehen, das religiöse Bekenntnis des Kindes zu bestimmen, ihm für den Todesfall einen getreuen Vormund auszuwählen.

Das Eindringen der Obrigkeit in die familienrechtliche Muntgewalt in der Rechtsform der Vormundschaft durch Ausbildung der staatlichen Obervormundschaft wirkte auch auf die väterliche Gewalt zurück: ein Weg, der im romanischen Rechtsgebiet unbeschritten blieb, weil es nicht zur Stärkung und Festigung des amtlichen Obervormundschaftsgedankens kam wie in den Ländern deutschen Rechts, weshalb dort die patria potestas ungeschmälert blieb, ihre

grundsätzliche Unantastbarkeit bewahrte. In den neueren Gesetzgebungen wurden die rechtlichen Beziehungen zwischen Vater und Kind den Grundsätzen des Vormundschaftsrechts nachgebildet, des Vaters rechtliche Stellung mehr und mehr der eines Vormunds angenähert: er ward nun gleichfalls obervormundschaftlicher Aufsicht unterworfen, wenngleich in abgeschwächter Form. Das Vormundschaftsgericht als staatliche Obervormundschaftsbehörde war unter bestimmten, gesetzlich festgelegten Voraussetzungen zum Eingriff berechtigt und verpflichtet. Der Schutzgedanke wurde immer stärker betont und ließ endlich fast die ganze Rechtsstellung des Vaters, auch in vermögensrechtlicher Beziehung, nur unter dem Gesichtspunkt der Erfüllung seiner Fürsorgepflicht erscheinen. Kraft der „väterlichen Vormundschaft" hatte der Vater das gesamte Vermögen des Kindes wie ein Vormund zu verwalten, wenn auch freier gestellt als der echte Vormund.[63] Die willkürliche Verfügung des Familienhauptes über die Arbeitskraft des Kindes, die der älteren Zeitspanne eignete, wurde durch die neue Anschauung beschränkt, die Beschäftigung dürfe nur der Erziehung, nicht sonstigen Zwecken dienstbar gemacht werden. Die gemeinrechtliche Entwicklung ebenso wie die Landesgesetzgebung der neueren Zeit stellte grundsätzlich die Schutzbedürftigkeit des unmündigen Kindes und seine Belange in den Vordergrund.[64]

Das alte deutsche Recht kannte nur eine väterliche Gewalt. Sinnbild der Würde des Hausregiments ist die Bezeichnung des Hausvaters in den lateinischen Rechtsbüchern des deutschen Mittelalters als baro, Freiherr über Weib und Kinder.[65] „Die Gattin mußte sich ihre Stellung schaffen; an sich war sie nur eine Sache gleich den Knechten und Haustieren; nicht zufällig sagt die deutsche Sprache (mit sächlichem Geschlechtswort) „das" Weib, „das" Kind."[66] Da die Ehefrau gleich den Kindern der Muntschaft des Mannes unterworfen war, nicht etwa gleichberechtigt daran teilhatte, so konnte eine mütterliche Gewalt nicht entstehen. Wenn auch nicht rechtlich, so hatte die Mutter freilich tatsächlich kraft ihrer natürlichen Stellung in der Familie und im Hauswesen einen starken Einfluß auf die Kinder: sie zog sie auf, pflegte ihrer und wachte über ihre körperliche und geistige Entfaltung, sie trug von der Fürsorge für die Kinderschar gewiß die Hauptlast und entschieden den Hauptanteil. Die Kinder waren ihr Gehorsam und Ehrfurcht schuldig wie dem Vater. Trotz dieser Verhältnisse blieb der Mann das Haupt der Familie und verlor durch jene Leistungen der Frau und Mutter nichts an seiner rechtlichen Stellung, an der väterlichen Gewalt. Ihm gebührte als dem Hausherrn das letzte Wort, bei ihm lag die Entscheidung. Immerhin ist es möglich, daß die Befugnisse der Hausfrau und Mutter: Schlüsselgewalt, Kindererziehung, die sie mit dem Manne zum mindesten teilte, Einwilligungsrecht bei der Heirat eines Kindes, Vorschlagsrecht bei der Vormundschaftsbestellung, besonders aber ihr Witwenanspruch, nach dem Tode des Mannes auf ihren Wunsch als Vormund der eigenen Kinder eingesetzt zu werden —, daß diese

volle tatsächliche Stellung es im deutschen Recht bei ungestörter Entwicklung zur Ausbildung einer mütterlichen und damit elterlichen Gewalt hätte kommen lassen. Die Aufnahme des römischen Rechts hat dies verhindert. In ihm galt allein die strenge unzerstückbare patria potestas, die auch nicht dadurch geschmälert wurde, daß unter Umständen der Mutter unter Ausschluß des Vaters die Erziehungsgewalt und Fürsorgepflicht überwiesen werden konnte. Erst naturrechtliche Anschauungen bahnten dem Gedanken den Weg, die väterliche Gewalt in eine elterliche umzugestalten, ohne daß diese Forderung freilich in vielen Gesetzbüchern verwirklicht worden wäre. Im preußischen allgemeinen Landrecht war bloß von väterlicher Gewalt die Rede, obwohl die Mutter neben dem Vater mit dem Fürsorge- und Erziehungsrecht ausgestattet war und die Kinder ausdrücklich zu Ehrfurcht und Gehorsam gegenüber beiden Eltern angehalten wurden. Da brachte das bürgerliche Gesetzbuch den grundsätzlichen Fortschritt über das frühere Recht: es schuf die einheitliche Rechtseinrichtung der elterlichen Gewalt. Wenn zwar auch in ihr noch der Vater die Entscheidung hat, die Eltern also nicht gleichberechtigt nebeneinander stehen, so ist der Mutter doch wenigstens nach ihm rechtliche Gewalt eingeräumt, am deutlichsten erkennbar beim Tode des Mannes: es wird nicht mehr wie früher ein Vormund über die vaterlos gewordenen Kinder eingesetzt, sondern die elterliche Gewalt, die Munt, geht kraft Gesetzes und ungeschmälert auf die Mutter über, und diese Vollmacht erlischt nur, wenn die Mutter eine neue Ehe eingeht.[67]

So hat denn erst das Bürgerliche Gesetzbuch an der Schwelle des 20. Jahrhunderts der Mutter und Herrin des Hauses die tatsächliche Stellung, die sie von jeher innerhalb der Familie gerade den Kindern gegenüber einnahm, rechtlich bestätigt und erheblich gesteigert und dadurch die rechtliche Lage der Frau überhaupt gehoben. Das deutsche Recht hat mit der Einführung der elterlichen Gewalt einen in ihm schlummernden Rechtsgedanken verwirklicht und auf Umwegen und verspätet endlich denselben Punkt erreicht, auf den in Frankreich geradlinig das Gewohnheitsrecht hingeführt hatte: die „elterliche Gewalt" ist aus der väterlichen Gewalt entstanden — das stellte drüben schon hundert Jahre früher der Code civil gesetzlich fest.

Die elterliche Gewalt des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedeutet Recht und Pflicht der Fürsorge für Person und Vermögen des Kindes: sie trägt überwiegend vormundschaftliches Gepräge und bestätigt somit den Gang der deutschrechtlichen Entwicklung der väterlichen Muntgewalt.

Von diesem Endpunkt aus lohnt es sich, noch einmal die Blicke zurückzuwenden und auf die geistige Macht des Christentums hinzulenken, acht zu haben auf den überwältigenden Einfluß, den die Kirche auf die Entwicklung des Kindesrechts genommen hat.

Es mag aufs erste wundernehmen, daß die Kinderschutzbestimmungen der

römischen Kaiserzeit von den jeweils regierenden Herrschern immer wieder von neuem erlassen wurden. Aber in der Erschütterung der Grundfeste römischer Macht vor allem gegen das Ende des 4. Jahrhunderts wurden jene Vorschriften im abendländischen Reich mißachtet und mußten daher erneut ins Gedächtnis der Bürger zurückgerufen werden. Die Absicht blieb fruchtlos. Als im 6. Jahrhundert die allgemeine Not durch die Völkerwanderung in Europa auf die Spitze stieg, da breitete sich in Gallien, Deutschland, Flandern und Italien ein förmlicher Kinderhandel aus. Diese Ausschreitungen und sittlichen Mißstände veranlaßten Papst Gregor (590 n. Chr.) zu einer besonderen apostolischen Mission.[68] Aber auch die Kirche hatte nicht von Anfang an mit ihren Bemühungen Erfolg. Wie konnte es auch anders sein in der stürmischen, bewegten Zeit ohne festen Halt und Bestand, da in überschäumender Jugendkraft neue Völker verwirrend und zunächst zerstörend auf den Plan traten, bis gerade in ihnen die Kirche ihr fruchtbarstes und erfolgreichstes Arbeitsfeld fand.

Die Stellung des Christentums zur Familie wurde von Jesus selbst bestimmt. Sie war ihm die Keimzelle alles Gemeinschaftslebens, und ihr entnahm er „die Bilder für die höchsten Bezeichnungen Gottes, den Namen für das letzte religiöse Ziel, das Urbild der Jüngerschaft Jesu, den häufigsten Stoff der Gleichnisse“, sie war „eine der Grundvoraussetzungen seines Empfindens.“[69] Paulus nahm in der Familie die vorgefundene patriarchalische Mannesherrschaft als Naturordnung hin, forderte aber vom Manne auch die persönliche Gemütshingebung an Gattin und Kind; sie wurden dadurch religiös und sittlich dem Mann und Freien gleichgestellt, und das bedeutete zwar nicht rechtlich, aber doch tatsächlich eine Vertiefung und Verinnigung der Gestalt des Familienlebens und der hausherrlichen Gewalt: es war ein verinnerlichter und verchristlichter Patriarchalismus,[70]) hinausgeführt über die einfache Rechtsanschauung semitischer Halbgesittung, wie sie bei Moses begegnet, wo der Mann als „Herr“ des Weibes erklärt, ihre „Untertänigkeit“ — und dadurch auch die der von ihr geborenen Kinder — mit der Schöpfungssage begründet ist, nach der zuerst der Mann und erst nach ihm „um des Mannes willen“ das Weib erschaffen wurde.[71]

Im Frühkatholizismus hielt sich die aus den unteren Volksschichten aufsteigende Kirche im allmählichen Eindringen in die Oberschicht vor starken Eingriffen in die bestehenden Verhältnisse noch scheu zurück. Sie drang nie auf eine Umwandlung des Gesellschaftsaufbaues in jener ersten Zeit; aber gegenüber dem innersten Kern des gesellschaftlichen Gefüges, der Familie, verhielt sie sich anders: war doch in dieser Grundgemeinschaft „die Gestaltung der Verhältnisse so eng mit der jeweiligen Wertung und Auffassung des persönlichen Lebens verbunden, daß hier die Durchführung des Ideals notwendig eingreifen und widerstrebende Verhältnisse umformen“ mußte.[72] Die Notwendigkeit der fürsorgerischen, sittlichen und religiösen Kinderzucht, die strenge

Verwerfung einer künstlichen Regelung der Nachkommenzahl durch Aussetzung, Abtreibung oder Unfruchtbarmachung ward ausgesprochen: beide Forderungen wurden nach der Verstaatlichung der Kirche zur allgemeinen Grundlage des gesellschaftlichen Naturaufbaus erhoben. Die Kirche wirkte in dieser Richtung auf die Gemeinden ein teils mittelst ihres kirchlichen Rechts, Bußordnung und Kirchenzucht, teils durch Beeinflussung des staatlichen Rechts.

Thomas von Aquino durchdrang als erster die kirchliche Einheitsgesittung lehrmäßig und schuf die katholische Sittenlehre. Er hatte darin auch die altkirchliche Familienlehre aufgenommen: dort „war die Mannesherrschaft in der Familie über Frau und Kinder und die willige Unterordnung der Familienglieder wie der Dienstboten unter die hausväterliche Gewalt das Urbild sozialer Beziehungen, waren die Tugenden des Gehorsams, der freien Selbstüberwindung, der Pietät und der hingebenden Liebe für die letzteren, die Tugenden der Fürsorge, Aufopferung, Verantwortungsbereitschaft für die ersteren als Grundtugenden der engsten und innerlichsten menschlichen Beziehungen gepriesen“.[73] Thomas wirkte mit seiner Sittenlehre tiefgehend auf die mittelalterliche Familie ein und milderte die Mannesherrschaft, die aus der germanischen Vorzeit als Nachwirkung der alten Heeres- und Wehrverfassung ungebrochen hereinragte. Er ließ die Über- und Unterordnungsverhältnisse äußerlich bestehen und gründete sie von innen heraus auf Freiwilligkeit und Liebe. „Aus dem Patriarchalismus der naturhaften Gewalt wird der Liebespatriarchalismus der freiwilligen Unterordnung und der Fürsorgepflicht.“[74] Die Beziehungen zwischen Muntherrn und Gewaltunterworfenen wurden gemildert und vermenschlicht, die Eigenpersönlichkeit der Frauen und Kinder erheblich und steigend gesichert, die Familie aber als Urbild menschlicher Beziehungen ward auch ihm zum Ausgangspunkt aller übrigen Lebensgemeinschaften und sollte der Gesellschaftsordnung im Staatsganzen und in der gesamten Christenheit als Muster und Richtschnur dienen.

Luthers Familiensittenlehre entstammt im Gegensatz zur Überlieferung Thomas' und der Kirchenväter großenteils unmittelbar der jüdischen Spruchweisheit. Der ethische Dekalog, die „Zehn Gebote“, war für den Protestantismus „Ausdruck und Inbegriff der vollen Lex naturae und der mit dieser identischen evangelischen Ethik“.[75] Aber die naturgesetzlich gestiftete Familienbeziehung, das Gatten- und Elternverhältnis, wurde wie von der katholischen Lehre so auch von Luther als die Grundform christlicher Liebesbetätigung angesehen. Die Versittlichung des Familienlebens wurde gerade bei ihm auf solche Betätigung religiöser Liebesgesinnung gegründet: sie macht „das Elternverhältnis zur Schule fürsorgender und erziehender Opferwilligkeit und das Kindesverhältnis zu einer solchen der vertrauenden Pietät und demütiger Gehorsamsgesinnung gegenüber allen Übergeordneten“.[76] Die patriarchalische Mannesherrschaft aber ist rechtlich und sittlich durchaus anerkannt, die natürliche körperliche Überlegenheit des Mannes nur ein Beweis, daß dies Über-

ordnungsverhältnis von Gott eingesetzt und gewollt sei. „Der Hausvater ist der Rechtsvertreter, der nichtkontrollierte Gewaltinhaber, der Brotherr, der Seelsorger und Priester seines Hauses.“[77]

Im Kalvinismus gelten in der Familiensittenlehre im allgemeinen die gleichen Grundsätze wie bei Luther.

An der Wandlung des Rechtsbewußtseins der romanischen, vor allem aber der jungen germanischen Völker in Ansehung der väterlichen Gewalt und des Kindesrechts hatte die Kirche hervorragenden und entscheidenden Anteil.

Die Kirche brach der Anerkennung und Wertschätzung gerade des Kindes erst eigentlich Bahn; Christus hatte sie ihr förmlich eingestiftet mit dem Wort, das die Kinder im Reich Gottes zu oberst stellte: „Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht; denn solcher ist das Reich Gottes“ (Mark. 10, 14). Sie hielt sich Christi Forderung, die körperliche und sittliche Unverletzlichkeit des Kindes, vor Augen. Er hatte sie zum ersten Male verkündet und Strafe und Fluch angedroht all denen, die einem Kinde Ärgernis gäben: ihnen sei besser, wenn ein Mühlstein an ihren Hals gehängt und sie in die Tiefe des Meeres versenkt würden. Und endlich hatte er gesagt: „Wer ein solches Kindlein in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf“ (Mark. 9, 37). Diese Herrenworte standen der Kirche vor Augen. Sie ehrte und achtete das Kind als Menschenwesen gleichen Rechts als die Erwachsenen am Leben und auch an den Segnungen, die sie spendete. Als Seelsorgerin ließ sie sich das Heil der kleinen Seelen angelegen sein. Ja, da sie schon die menschliche Frucht im Mutterleib beseelt und daher göttlicher Fürsorge teilhaftig erachtete, so wurde diese Anschauung und Lehre der Ausgangspunkt ihres Kampfes gegen den weitverbreiteten Brauch der Abtreibung. Sie trat mit einer Sittenlehre auf den Plan, die nachdrücklich und ohne Vorbehalt sich für das Lebensrecht des Kindes einsetzte.

Das Sprachrohr ihrer Sittenlehre waren nicht allein die großen Kirchenväter der frühchristlichen Zeit, sondern ebenso die Konzile und Synoden. Als wahre Höhepunkte des geistlichen Lebens beschäftigten sie sich nicht nur mit rein kirchlichen und Lehrfragen, sondern umfaßten die weite Welt, das sittliche und gesellschaftliche Leben. Ihre Beschlüsse waren die kraftvolle Ausprägung des Gesamtwillens der Kirche.[78]

Mit allen Mitteln geistlicher Einwirkung suchte die Kirche die noch rohen, unzarten Sitten der Völker zu wandeln: sie eiferte dagegen nicht nur in Konzil- und Synodalbeschlüssen, sie bedrohte das hartnäckige Festhalten an unchristlicher Art auch in den Bußbüchern mit schweren Strafen und endlich im kirchlichen Gesamtgesetzbuche, das alle jene mittelalterlichen Rechtssätze zusammenfaßte, dem Corpus iuris canonici: „Das Recht war . . . erfüllt mit Gedanken der Erziehung, und die Erziehung legte sich wie ein notwendiges nützliches Gesetz auf die steifen Nacken der neuen Völker.“[79] Die Kirche bediente sich weiterhin der Sittenpredigt und Seelsorge als wirksamster Volkserziehungs-

mittel und redete dem Volk eindringlich und freimütig ins Gewissen. Auch die Vitae sanctorum, die Heiligenleben, wurden in ihrer echten Volkserziehungskunst eine werbende Macht für die kinderfreundlichen Anschauungen der Kirche, sei es nun, daß sie durch ihren Inhalt die Freude am Kinde steigerten, sei es, daß sie gewissenlosen Vätern und Müttern ihre Elternpflichten vor Augen rückten. Legendendichtung, Predigt und kirchliche Kunst halfen zu dritt, Elternliebe zu wecken, den Sinn für Kindersegen und Freude am Kind und seiner Pflege empfänglich zu machen, den Familiensinn und christliche Familienpflege zu befruchten.[80]

Von der Wirkungsmacht der Kirche geben die altchristlichen Kaisergesetze ebenso Zeugnis wie die christlich beeinflußten deutschen Stammesrechte. Das fränkische Volksrecht bedrohte in seinen Kapitularien unter der Einwirkung christlicher Lehre die Kindesaussetzung mit Strafe. Während des Mittelalters entzog die Kirche dem Aussetzungsbrauche dadurch den Boden, daß sie den Eintritt der väterlichen Rechtsbeziehung nicht von einer Entscheidung des Vaters, nämlich der Kindesaufhebung vom Erdboden, abhängig machte; vielmehr begründete sie die Zugehörigkeit des Kindes zur Familie auf die Geburt allein, Geburt in rechter Ehe, schloß aber Kinder davon aus, die nicht in der Ehe erzeugt waren: sie standen nicht in rechter Ehe und blieben von der Familie ausgeschlossen. Das Corpus iuris canonici ahndete die Kindesaussetzung mit dem Verlust der väterlichen Gewalt über das verlassene Kind. Die Synodalbeschlüsse, oft sich stützend auf altchristliche Kaisergesetze, verboten dem germanischen Hausvater den Verkauf seiner Kinder, der ihm zuvor bis zur Erreichung des Mündigkeitsalters der Gewaltunterworfenen freigestanden hatte.[81]

Die gleiche Zielstrebigkeit, mit der die Kirche die Kindesaussetzung bekämpfte, zeigte sie auch im Eintreten für das Lebensrecht der Ungeborenen. Mit tiefem sittlichem Ernst und Strenge urteilte sie über die Abtreibung als ein Verbrechen des Mordes und ließ in ihren Synodalbeschlüssen Weiber, die ihre Leibesfrucht zu beseitigen versuchten, aus der Gemeinschaft der Gläubigen verstoßen sein oder verhängte in späterer Zeit langjährige Bußstrafen über sie. Auch hier hatte sie gegen die Rechtsanschauungen der alten Welt anzugehen und ebenso das Rechtsbewußtsein der jungen germanischen Völkerstämme erzieherisch zu beeinflussen.[82] Hatte doch selbst der sittengewaltige Aristoteles zur Abtreibung geraten, wenn arme Leute ihre Kinder voraussichtlich nicht aufnähren könnten. Überhaupt sei zur Beschränkung der Volksmenge nicht die Aussetzung, sondern die Abtreibung des noch Unbewußten und Unbelebten zu betätigen, denn „Erlaubnis und Frevel grenzen da aneinander, wo Bewußtsein und Leben beginnen".[83] In Rom freilich waren schon in heidnischer Zeit die Kaiser genötigt, gegen die Abtreibung einzuschreiten, die gerade in den gebildeten und besitzenden Kreisen erschreckend um sich gegriffen hatte. Ihr gesetzgeberisches Ziel war dabei vor allem, der

Bevölkerungsabnahme freier Bürger entgegenzuarbeiten, weniger die Sittlichkeit zu heben — in den Zeiten des Verfalls ein vergebliches Bemühen. Die rogationes Juliae und die lex Poppaea konnten mit ihren Erfolgen die Auflösung nur aufhalten, nicht mehr verhindern.[84] Bei den Hebräern wurde Tötung der Frucht im Mutterleib durch Mißhandlungen und Fruchtabtreibung mit dem Tode gesühnt.[85] Was die Rechtsauffassung der germanischen Volksstämme betrifft, so ist das Urteil des Tacitus nicht beweiskräftig. In seiner Germania berichtet er im 19. Kapitel, der Zahl ihrer Kinder ein Ziel zu setzen oder ein Neugeborenes zu töten, habe den Germanen als Verbrechen gegolten. Nicht nur, daß uns Aussetzung, bei der doch mit dem mittelbaren Tode des Kindes immer zu rechnen war, oder selbst eigenmächtige Tötung bei Mißgestaltung und Schwächlichkeit der Neugeburt, unehelicher oder verbrecherischer Zeugung in den Rechtsbüchern germanischer Völkerschaften und in der deutschen Sagenwelt als Rechtsbrauch und Sitte begegnet, auch die Fruchtabtreibung war bekannt. Rechtserheblich nur, wenn von einem Fremden vorgenommen, gewann sie in der Auffassung altgermanischer Volksrechte solchenfalls gleich strafrechtliche Bedeutung, allerdings lediglich unter dem Gesichtspunkt des Vermögensschadens. Wurde nämlich die Abtreibung von einem Dritten ausgeübt, so erblickte man darin eine Vermögensschädigung der Sippe: die Familie ging eines halben Wergelds verlustig, denn soviel galt bei Lebzeiten ein Kind in der Bußordnung. Durch eine entsprechende Geldbuße erschien ihnen die schädliche Handlung ausreichend gesühnt. In allen übrigen Fällen wurde die Fruchtabtreibung als eine persönliche Angelegenheit der Schwangeren angesehen und vom Gesetz nicht behandelt.[86]

Dem Einfluß der Kirche gelang es, die volksrechtliche Anschauung völlig zu wandeln. Nicht nur daß sie die Frucht im Mutterleibe mit einer Seele begabte, auf der Gottes Segen und Fürsorge ruhe, vor allem durch die Lehre von der Erbsünde, in die alle Menschen verstrickt seien, und von der Taufe als dem Reinigungsbad, das aus unreinem Zustand und sündiger Geburt befreie, überzeugte sie den empfänglichen Sinn der jungen Völker, daß durch die Tötung der Frucht ebenso wie durch die Aussetzung des Neugeborenen die ungetaufte Seele zu ewiger Verdammnis verurteilt sei. Von der Einwirkung christlicher Lehre zeugen darum das ostgotische und bavarische Gesetz, wenn sie die Mitschuld an der Abtreibung durch Geißelhiebe, im Fall des Todes der Mutter aber mit Todesstrafe sühnen, die Selbsttat der Schwangeren hingegen mit Geißelrute oder Sklaverei bestrafen.[87] Das Corpus iuris canonici bezeichnete als homicida, wer die Leibesfrucht abtrieb, und verhängte über ihn die Irregularität. Durch päpstliche Konstitutionen am Ausgang des Mittelalters und zuletzt durch die Bulle „Apostolicae sedis“ Papst Pius IX. vom Jahre 1869 wurde bei erfolgreicher Herbeiführung der Abtreibung vom Bischof vollzogener Kirchenausschluß und Kirchenbann verhängt.[88]

Im großen und ganzen standen noch das ganze Mittelalter hindurch nur

Kirchenstrafen auf die Abtreibung, die zwar nur als sündhaft, den weltlichen Gesetzgebern aber in der Regel nicht als Rechtsuntat galt: ihrer ist weder im Sachsen- noch im Schwabenspiegel oder in deutschen Stadtrechten Erwähnung getan. Erst die Bambergische Halsgerichtsordnung am Ausgang des Mittelalters (1507) führte die Abtreibung unter den todeswürdigen Verbrechen auf und bestätigte den Sieg der kirchenrechtlichen Auffassung.[89] Die Reformation schloß sich ihr an, und im 16. und den folgenden Jahrhunderten ward in protestantischen Ländern die ernstschöne Sitte geübt, das Kind im Mutterschoß in feierlicher Gebetshandlung „Christo zuzutragen", auf daß auch die ungeborenen Kinder Christi Mitgenossen seien. „Nimmt er sie nun an, so taufet er sie selbst mit dem heiligen Geiste, ehe sie bei uns zur Wassertaufe kommen." So sprach es die Kirchenordnung aus, und der tiefe Sinn des frommen Brauches sah auch die totgeborenen Kinder als Erben des himmlischen Reiches ins Paradies einziehen.[90]

Gerade die Taufe half den Wert der Kinder in den Augen der Gemeinde heben. Die rechtliche Wirkung und Wertung der Taufe und ihr Wesen nicht nur einer geistlichen, sondern auch einer Rechtswohltat tritt in den kirchlichen Straf- und Bußbüchern hervor: sie bedrohten den Mord am getauften Kinde mit härterer Strafe als am ungetauften und schufen dadurch eine weitere Hemmung, stellten eine neue Macht zur Sinnesänderung in ihren Erziehungsfeldzug gegen den Kindsmord ein.

Bis zum 5. Jahrhundert n. Chr. war die Taufe nur an Erwachsenen vollzogen worden und galt als Sinnbild für die Aufnahme in die Gemeinde der Heiligen, in die Kirchengemeinschaft. All die Aufmerksamkeit und Hochachtung, die Geistlichkeit, Gemeinde und Kirchenordnung bis dahin dem erwachsenen Täufling hatten zuteil werden lassen, ward nunmehr auf das kleine bisher rechtlose Menschenwesen übertragen und kam als Rechtswohltat seinem menschlichen und kirchlichen Werte in den Augen der näheren und weiteren Umwelt zugute. Die rechtliche Stellung des Kindes als eines Mitbürgers innerhalb der Kirche wurde noch stärker betont durch die Kommunion, die nach älterer Ordnung der Taufe unmittelbar angeschlossen war und das kirchliche Vollbürgerrecht begründete. Man nahm im übrigen unmündige Kinder schon frühzeitig in das Gotteshaus und auf feierlichen Umzügen mit, um ihnen die Segnungen der Kirche zuteil werden zu lassen. Vor allem das kirchliche Festleben trug dazu bei, die Aufmerksamkeit der Erwachsenen auf das Kind zu lenken. Am Weihnachtsfest, Dreikönigstag und zahlreichen Marienfesten verklärte die Geschichte vom Kinde Jesu, seiner Lieblichkeit und Huld das Kindesalter und rückte die Kinder in den Vordergrund der Feier. Mit dem Tag der „Unschuldigen Kinder" wurde ihnen von der Liturgie ein besonderes Kirchenfest und ein eigener Kirchentag bereitet.[91]

Die gesellschaftliche und kirchliche Anteilnahme am Kinde wurde im Mittelalter durch Kinderlied und Mysterienspiel gesteigert. Die lieblichen Wiegen-

lieder der Maria oder die Krippe, die seit den Tagen des Hl. Franz von Assisi zur Ehrung des Jesusknaben in den Gotteshäusern aufgestellt wurde, die Krippenspiele, in denen die Kinder handelnd auftraten, sie alle bedeuteten nicht nur eine Bereicherung des Kinderlebens, sondern diese christlichen Volkssitten gewannen die Herzen der Erwachsenen für die Kinderwelt. All diese äußeren Anlässe kirchlicher Art und inneren Beweggründe religiöser Natur halfen unstreitig die Wertschätzung des Kindes heben und führten die freundliche Beachtung der kleinen Geschöpfe und Seelchen, des Kindesalters überhaupt, herbei.[92] Gibt es dessen ein schöneres Zeugnis, als die warmherzigen Worte des Straßburger Dichters Johann Fischart (1550—1589), der sie also rühmt: „Die Kinder sind der Elter'n schöner Wintermaien, Leidvergeß' und Wendunmut, des Vattern Aufenthaltung, Leitstäb', Krucken und Stützen, in welchen sein Alter wiederblühsam wird, sind der leiblich Nam' seines Stammes, Spiegel seiner vergangenen Jugend, Anmaßung seiner Gebärden, Angesicht und Angestalt, gleichwie eine gezeichnete Herd'."[93]

Die kinderfreundlichen Überlieferungen Benedikts und des burgundischen Klosters Cluny lebten in späteren Orden und Klöstern fort. Beide hatten sich in der liebevollen Rücksicht hervorgetan, mit der sie die dem Kloster von ihren Eltern übergebenen Kinder, die pueri oblati, aufnahmen und unterwiesen. Weitherzig erbarmte sich Cluny der lahmen und blinden, schwerhörigen, verstümmelten und höckerigen, aussätzigen und sonst bresthaften Kinder, die von lieblosen Eltern dem Kloster in „frommer" Absicht als Mönche überlassen wurden, um sie sich vom Halse zu schaffen und um ein verdienstliches Werk zu tun, und ließ diesen unglücklichen Geschöpfen Pflege angedeihen. Es war der Tatbeweis für die christliche Lehre, daß die Hilfsbedürftigen Gottes Auserwählte seien, sein Werkzeug, die Menschheit „heimzusuchen", eine Pflicht, gesunden Menschen von Gott aufgegeben. Damit war das heidnische Gebot entkräftet, die verkrüppelten und mißgebildeten Neugeborenen zu töten oder auszusetzen, der Willkür und Gewalttat einer Auslese bei der Geburt ein Ende bereitet.

Die Klöster ehrten in den Kindern die künftigen Mönche. Sie verpflichteten ihre Ordensleute, vor den Oblatenknaben sich zu verneigen. Wenn diese Verbeugung auch vor allem dem asketischen Edelziel galt, das im Mönche den vollkommneren Christen erblickte, so bleibt doch diese inclinatio „ein köstlicher Zug in der Kultur des Kindes, liebenswürdig-vornehmer Art", eine „Ehrenbezeigung ... inhaltsreich und wertbildend genug, um die Bedeutung des Kindes in der hochmittelalterlichen Welt namhaft zu steigern".[94] Durch die Einwirkungen von Kirche und Kloster konnte schließlich die Sinnesänderung so weit fortschreiten, daß das Volk selbst den ausgesetzten und von ihren Eltern verlassenen Kindern besonders liebevoll begegnete und sie, wie in Spanien, mit den Beinamen „Kinder Jesu", „Heilige" schmückte.[95]

So ward durch die Haltung der Kirche die Stellung der Erwachsenen zu

den Kindern tiefgehend beeinflußt. Das wirkte sich auch in der Gestaltung der väterlichen Gewalt aus. Die Kirche hielt deren willkürliche Ausübung durch geistliche Strafen in Schranken, überspannte sie hinwiederum im frühgermanischen Volkskirchenrecht nach der Seite hin, daß bei der Bestimmung eines der Kirche übergebenen Oblatenkindes zum geistlichen Stande nur der Wille des Vaters entschied, die fromme Tat der Eltern, auf den Wunsch des Knaben selbst aber keine Rücksicht genommen wurde. Hier ward der römischrechtliche Gedanke der unbedingten Vatergewalt zuungunsten des Kindes übernommen und hielt seinen Einzug ins kanonische und insbesondere in das Eherecht und Ordensrecht. Später wurde allerdings auf die eigene Entschließung des Oblatenkindes der Hauptwert gelegt oder diese doch wenigstens angestrebt. Die Hinarbeit auf dieses Ziel zeigt schon ein Beschluß der 4. Synode von Toledo aus dem Jahre 633, wo es ausdrücklich heißt, ein Kind komme ins Kloster und werde dem geistlichen Stande geweiht „durch die Frömmigkeit der Eltern oder durch den eignen Willen“.[96]

Die kirchenrechtliche Entwicklung mit der Erteilung des kirchlichen Vollbürgerrechts an das Kind durch Kommunion und später bei den protestantischen Kirchenordnungen durch Konfirmation blieb indessen auf seine abhängige und unselbständige Stellung bis in das zweite Jahrzehnt seines Lebens ganz ohne Einfluß. Der junge Mensch wuchs seinem zunehmenden Alter entsprechend langsam und allmählich in das weltliche, bürgerliche Vollrecht des Erwachsenen und Freien hinein. Sein Wert für die Allgemeinheit nahm mit der Ausbildung seiner Fähigkeiten und Fertigkeiten zu: das drückte sich ganz äußerlich in der wachsenden Höhe des Wergeldes aus, das für seine Tötung oder Verletzung gezahlt werden mußte, umgekehrt in der Summe, die er selbst zu leisten hatte, wenn er sich gegen andere verging; vom achten Lebensjahre an nahm und büßte das Kind halbes Recht, bis dahin trug die Verantwortung der Vater. Rechtsvorteile knüpften sich daran, wenn der Knabe mit erwachender Geschlechtsreife „zu seinen Jahren“ gekommen war, nach dem Ausdruck der ältesten deutschen Rechtsquellen. Wie er nunmehr wehrfähig war, sich selbst im Kampfe verteidigen konnte, so galt er auch als gerichts- und handlungsfähig, konnte also auch im Rechtsstreit selbst für sich einstehen und handelnd sich durchsetzen. Seine Mündigkeit war aber doch in erster Linie eine auf der Wehrhaftigkeit ruhende „Waffenmündigkeit“.[97] Während in der Vorzeit die Geschlechtsreife den Eintritt der Volljährigkeit bedingte, wurden durch die Volksrechte feste eindeutige Volljährigkeitsgrenzen geschaffen, am üblichsten die Vollendung des zwölften Lebensjahres.[98] Doch diese „Volljährigkeit“, in den ältesten und in den Zeiten der Stammesrechte so auffallend früh eintretend, bedeutete nicht das Ende der väterlichen Gewalt, die vielmehr fortbestand, bis Sohn oder Tochter aus dem elterlichen Hause ausschieden, einen eigenen Hausstand gründeten oder durch Heirat in eine andere Hausgemeinschaft

eintraten. Nur die Vaterlosen erlangten mit der Volljährigkeit und Wehrhaftigkeit auch die „Selbmündigkeit", die volle von aller Bevormundung freie Rechtsstellung des Erwachsenen.

Von der Blütezeit des Städtewesens im Mittelalter bis in die Tage der Renaissance und tief ins 17. Jahrhundert hinein war frühe Selbständigkeit der Jugend üblich. Jedoch die wirtschaftliche Zunftverfassung mit ihrer strengen Ordnung des Gesellentums und Lehrlingswesens und die Aufnahme der Lernenden in die Hausgemeinschaft des Meisters, der sie im wesentlichen in der Form des Naturallohnes entgolt, waren das gesunde Gegengewicht gegen das frühe Verlassen der elterlichen Familie.

Die Rezeption des römischen Rechts brachte tiefgehende Änderungen. Sie knüpfte die Großjährigkeit gemeinrechtlich an das vollendete 25. Lebensjahr, weil sie weniger die persönliche als die wirtschaftliche Selbständigkeit im Auge hatte. Die Landesrechte jedoch hielten an den früher liegenden einheimischen Zeitpunkten fest, jetzt meist dem erreichten 21. Lebensjahr. Aber erst seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts hatte die Volljährigkeit auch die Mündigkeit zur Folge: das Freisein von der väterlichen Gewalt und jeglicher Bevormundung der Erwachsenen. Durch die Verschiebung der Volljährigkeit bis auf das 25. Lebensjahr ergab sich häufig das Bedürfnis, die Mündigkeitsrechte, Gerichts- und Handlungsfähigkeit, Verfügungsbefugnis über die eigene Person und das eigne Vermögen schon vor jenem späten Zeitpunkt zu erwerben: die „Jahrgebung", venia aetatis, erteilt durch den Landesherrn oder das Vormundschaftsgericht, ermöglichte die Erlangung der Volljährigkeit mit dem 18. Lebensjahre.

Die Übung des römischen Rechts, die Volljährigkeitsgrenze bis zur Mitte des dritten Lebensjahrzehnts hinaufzusetzen, kam dem Bevormundungsstreben des Zeitalters unumschränkter Fürstenherrschaft besonders entgegen. Gleichermaßen wie hier der Begriff des „Landesvaters" und seiner Regierungsgewalt ausgebildet wurde, der allerdings unter dem Deckmantel der Wohlfahrt des Landes oft nur eigensüchtige Gängelung und Ausnützung der Untertanen verbarg, so ward jetzt auch die Abhängigkeit des Kindes von seinem leiblichen Vater verstärkt, die „Kindespietät" als „Grundlage aller politischen Tugenden"[99] sichergestellt: im streng patriarchalischem Luthertum war sie so verstanden, gewertet und empfohlen worden.

Jedoch Gegenströmungen waren wach. Renaissance und Humanismus hatten das Eigenrecht der Persönlichkeit entdeckt und den Gedanken der Befreiung der Persönlichkeit von allen unnatürlichen Schranken vorbereitet. Die Aufklärung griff ihn auf, die französische Revolution verwirklichte ihn: die Menschen- und Bürgerrechte verkündeten feierlich das Ende aller unnatürlichen Abhängigkeitsverhältnisse. Der Hörigkeit und behördlicher Bevormundung gleich feindlich gesinnt, schränkte sie auch die überspannte elterliche Vormundschaft ein und setzte das Mündigkeitsalter herab.

Der Befreiung der herangewachsenen Jugend aus dem starren Abhängigkeitsverhältnis von den Eltern war nun die Bahn bereitet. Die wirtschaftliche Entwicklung half weiterhin alle nicht mehr zeitgemäße Bindung an Elternführung und -schiedsspruch lösen und durchbrach mit der Wucht tatsächlicher Zustände die rechtlichen Schranken, zwang die rechtliche Entwicklung, ihr zu folgen und ihren Forderungen Rechnung zu tragen.

Der Jugendliche gelangte immer früher zu Rechtsvorteilen des Erwachsenen, die ihm bisher mangels Geschäftsfähigkeit lange vorenthalten geblieben waren. Es sprachen die Bedürfnisse einer gesellschaftlich sich umschichtenden Zeit ihr wuchtiges Wort: die tatsächlichen Verhältnisse verlangten unter gewissen Umständen eben einfach die Gleichstellung des Minderjährigen mit dem Erwachsenen. Das ist der Zug der Zeit: weniger eine Erweiterung des Kindesrechts, als vielmehr frühere Verselbständigung des Jugendlichen, rascherer Übergang in die Rechtsstellung eines Erwachsenen. Mit der Einführung des Fabrikwesens standen der Jugendliche und der Erwachsene gleich angestrengt und gleich tätig im selben Arbeitsvorgang. Der selbstverdienende Jugendliche nahm nun auch im Elternhaus eine weit ungebundenere Stellung ein, weil er von seinen Eltern nicht mehr in dem Maße abhängig war wie früher, er trug vielmehr selbst zum Haushalt bei und setzte deshalb durch, daß ihn auch die Eltern als eigenberechtigten Erwachsenen behandelten.

Am wesentlichsten wurde aber die Verselbständigung der Jugend gefördert durch die mit dem Aufkommen der Fabriken einsetzende Bevölkerungsbewegung, die Wanderung vom Lande in die Stadt. Das bedeutete frühzeitiges Verlassen des Elternhauses und der Umwelt einstiger Kinderzeit. „Die Trennung des Arbeitsortes von dem Elternhaus ist es überhaupt gewesen, die den stärksten Antrieb gab, dem Jugendlichen früher die Rechte des Erwachsenen zu gewähren als bisher."[100] Dies traf namentlich für den jugendlichen Fabrikarbeiter zu, dessen ganze Lebensart in Arbeit und Erholung auf den Erwachsenen zugeschnitten war; weniger für ländliche Arbeiter und Lehrlinge, die auch weiterhin durch Naturallohn und durch Hof und häusliche Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber, dem Bauern oder Meister, in alten Abhängigkeiten sachlicher und persönlicher Art verharrten: davon zeugen die Bindungen in den ländlichen Gesindeordnungen und im Lehrlingsrecht bis in die jüngste Vergangenheit. Nirgends war dagegen das Selbständigkeitsbewußtsein der Jugendlichen so stark als in den Gegenden und an den Orten des Großgewerbes. „Die bewegende Kraft der ganzen wirtschaftlichen Entwicklung war der liberal-manchesterliche Gedanke vom freien Spiel der Kräfte. Jeder Mensch sollte seines Glückes eigener Schmied sein; jeder konnte auf eigene Verantwortung versuchen, sein Leben sich zu gestalten ... Der Arbeiter hat seinen Kindern gegenüber oft eine eigentümliche Zaghaftigkeit des Zugreifens an sich ... diese Stellungnahme zeigt den rührenden Respekt ... vor der Einzelseele ... von liberalistischen Einflüssen her."[101]

Aufklärung und Neuhumanismus hatten die leibliche und geistige Freiheit des Menschen durchgesetzt und die öffentliche Meinung einer Bevormundung der Jugend über das 2. Lebensjahrzehnt hinaus abgeneigt gemacht. Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts und, den Entwicklungsgang weiterführend, das 20. Jahrhundert gewährten in bürgerlich- und öffentlich-rechtlicher Beziehung den Jugendlichen zu immer früheren Zeitpunkten die Rechtsstellung des Erwachsenen. Das Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 setzte die Altersgrenze von 21 Jahren als allgemeinen Volljährigkeitszeitpunkt fest. Das Bürgerliche Gesetzbuch vom 18. August 1896 hat ihn übernommen. Dieser Bewegung wurde vor allem durch die Wehrverfassung mit allgemeiner Wehrpflicht vom 20. Lebensjahre ab noch weiter Vorschub geleistet, indem man der Pflicht auch das Recht entsprechen ließ und damit einen Gedanken verwirklichte, der schon in den Zeiten der alten Germanen für die Erteilung der Vollrechte eines Erwachsenen den Ausschlag gegeben hatte: er war überzeugend genug, den Widerstand großer Teile der Öffentlichkeit zu brechen, und drang auch schließlich in Staat, Gemeinde und Kirche durch. Das Wahlrecht wurde die gerechte Gegengabe für die Wehrpflicht. Allerdings wurde erst jüngst — nach der Abschaffung der Wehrpflicht — das Wahlmündigkeitsalter auf das vollendete 20. Lebensjahr herabgesetzt: es wird nicht verfehlen, auch das bürgerliche Recht zu beeinflussen; aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen wird auch das Ende der Minderjährigkeit zurückzuschrauben sein. Dann erst sind öffentliches und bürgerliches Recht, Wahlmündigkeit und Volljährigkeit in Einklang gebracht.

Die Entwicklung des vergangenen Jahrhunderts zeigt im wesentlichen eine Verschiebung der Grenzen zwischen Jugendlichen und Erwachsenen derart, daß die ersten immer frühzeitiger in die Selbmündigkeit, in die volle Rechtsstellung der letzten einrücken —, nicht dagegen eine Vervollkommnung und Ausgestaltung des Kindesrechts: es wird vielmehr durch den anderen Vorgang zurückgedrängt und bleibt vergessen, wo nicht böse Mißstände die Öffentlichkeit zur Abstellung auf den Plan rufen.

Auf der anderen Seite spiegelt der Werdegang des Kindesrechts und Kindesschutzes durch die väterliche Gewalt die Geschichte der Zersetzung der Familie wider: ursprünglich geschlossene Einheit, in der der einzelne als selbständiger Teil untergeht, lockert sich erst der Sippenverband durch Verlust der Siedlungsgemeinschaft und löst sich in Einzelfamilien auf. Doch auch ihr straff und fest gefügtes Wesen geht verloren: die Trennung von Haushalt und Beruf, Wohnung und Arbeitsstätte bedeutet nicht allein das Ende der Familienwirtschaft, sondern auch des Familienlebens im tiefen Sinne, der Familienkraft. Die Einzelperson hat über die Familie zwar gesiegt, aber droht in der Gegenwart mit diesem Halt sich selbst zu verlieren.

Zweiter Abschnitt

Obervormundschaft und väterliche Gewalt

A. Einschränkungen der väterlichen Gewalt vom bürgerlichen Recht her

Die rechtsgeschichtliche Entwicklung des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern ist durchaus vom wirtschaftlichen Werdegang der Familie abhängig. Im Zeitraum der Eigenständigkeit der Familienwirtschaft in der Ursprungsform der Naturalwirtschaft entsprach der wirtschaftlichen Gebundenheit der Familiengenossen ihre rechtliche Abhängigkeit vom Hofherrn und Familienhaupt. Rechtsgefühl war auf seiner Seite wenig, um so mehr unbedingte Rechtsmacht über die Arbeitskraft des Kindes ausgeprägt. Der „Familienegoismus", als natürlicher Ausfluß der gesellschaftlichen Bedeutung ursprünglicher Familiengemeinschaft, ist das Merkmal jener ältesten Rechtsform, sein Träger, der Hausherr, auch unumschränkter Rechtsgebieter. Die folgende Zeitspanne kennzeichnet der Übergang bisherigen bäuerlich-landwirtschaftlichen Siedlungswesens zu städtisch-gewerblicher Wirtschaftsform und hat die Abwandlung des Familienrechts zur notwendigen Folge. Die veränderte Rechtsordnung war somit nicht etwa bloß die Frucht einer geläuterten sittlichen Überzeugung, zumal solche der vorherigen Regelung nicht gänzlich abgesprochen werden kann; sie entsprang vielmehr dem notwendigen Anpassungsstreben des Rechts an veränderte Verkehrs- und Betriebsformen, an die Erfordernisse der Gewerbetätigkeit und städtische Lebensart.

Es ist schon erwähnt, wie die rechtlichen Beziehungen zwischen Vater und Kind in den neueren Landesgesetzgebungen den Grundsätzen des Vormundschaftsrechts nachgebildet wurden und der Vater gleich einem Vormund obrigkeitlicher Aufsicht unterworfen ward. Die gesetzliche Sicherung der natürlichen Erziehungserfordernisse des Kindes wurde um so dringender, je mehr sich unter dem Wandel der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Erziehungsansprüche steigerten, auf der anderen Seite aber der Trieb der Elternsorge, von Natur und Sitte geleitet, den wachsenden Pflichten gegenüber erlahmte. Zudem lockerten die veränderten Wirtschaftsformen überhaupt den Familienverband und schwächten seine Erziehungskraft, während der Staatsverband erstarkte und folgerecht die Fürsorgepflicht für die Familienglieder der zerfallenden Sippe an sich zog. So ist die Abhängigkeit der Entwicklung des Familienrechts von der Bedeutung der Familiengemeinschaft für die einander ablösenden Wirtschaftsformen unverkennbar.

Die gesetzliche Festlegung der väterlichen Rechte und Pflichten war die natürliche Folge dessen, daß der Staat das „Vormundschaftsprinzip" nun auch dem Vater gegenüber anwandte. Durch Gesetz und Gericht schuf der werdende Rechtsstaat jedoch zugleich eine Sicherung der väterlichen Rechtsstellung gegen

staatliche Willkür: der unabhängigen richterlichen Behörde des Vormundschaftsgerichts ward die obervormundschaftliche Tätigkeit übertragen, und sie bot die Gewähr für Rechtmäßigkeit und Gesetzlichkeit ihrer Entscheidungen.

Das Einmischungsrecht der Obervormundschaftsbehörde ward von vornherein auf das notwendigste beschränkt. Denn das Verhältnis zwischen Vater und Kind erschien stärker durch die natürlichen Blutsbande, durch die sittlichen Werte des Vertrauens und der Liebe bestimmt und von ihnen getragen und gesichert, als es zwischen Vormund und Mündel der Fall sein konnte. Man erwartete vom Vater in höherem Maße, daß er von selbst, ungemahnt und innerlich getrieben, das natürliche Recht der Erziehung zum Besten des Kindes ausübe. Ließ er es daran fehlen, so war unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berechtigt und verpflichtet.

Der Staat beließ die Sorge für die erste Kindheit und den Hauptteil der Erziehung der heranwachsenden Jugend den Eltern und schränkte deren freie Erziehungstätigkeit nur soweit ein, als es ihm zur Erhaltung der Ordnung des Gemeinwesens, aber auch des Kindeswohles selbst erforderlich schien. Wenn er die Erziehung nicht nach Art platonischer Vorschläge zu einer öffentlichen Verwaltungsaufgabe machte, so geschah dies aus seiner grundsätzlichen Anschauung heraus, der Vater möge sich in seinem Erziehungsrecht und der Erziehungspflicht als Vertreter und Beauftragter der Gesamtheit fühlen, der in der erziehenden Tätigkeit für die Gesamtheit handle. Der Staat erkannte somit die Familie nicht nur als natürliche und sittliche, sondern auch als rechtliche Schutzgewalt des Kindes an: zu dem natürlichen Bande des Blutes zwischen Eltern und Kindern, zu den sittlichen Haltekräften gegenseitigen Vertrauens und der Liebe fügte er das rechtliche Verhältnis der Erziehungsgewalt und brachte damit eine tatsächliche, naturgewollte Einrichtung in gesetzliche Form. Aber er schränkte sie zugleich ein, indem er dem Elternrecht die Pflicht des natürlichen Erzeugers zugesellte, seine Gewalt über das Kind nicht als Eigentumsrecht am Kinde anzusehen, sondern sie allein zum Zweck der Erziehung zu gebrauchen. Während im gemeinen Recht die Erziehungsgewalt und überhaupt die Sorge für die Person des Kindes nicht als Bestandteil der väterlichen Gewalt, sondern als selbständiges Recht galten, betrachtete sie das Preußische Landrecht (II, 2, § 74 ff.) und ebenso der Code civil (Art. 372 bis 379) als Ausfluß des Elternrechts und offenbarte gerade hierdurch den Wandel der Rechtsauffassung: der Inhalt der elterlichen Gewalt ward nunmehr durch das natürliche Schutzbedürfnis des Kindes abgegrenzt und ausgefüllt, der sittliche Anspruch des Kindes auf Erziehung langsam in einen rechtlichen Schutz der notdürftigen Erziehung umgebildet.

Das staatliche Vormundschaftsprinzip betrachtete also grundsätzlich die väterliche Gewalt nicht als eine Herrschaftsmacht, sondern als ein Schutzverhältnis zwischen Eltern und Kindern und wölbte darüber die Schutzgewalt

des Staates in der Gestalt der Obervormundschaft, der gegenüber die Eltern für die Ausübung ihres Erziehungsamts verantwortlich waren. Der Gedankengang war hierbei folgender: die Wahrung der öffentlichen Belange erfordert den Schutz aller Minderjährigen, die Überwachung ihrer Aufzucht und Entwicklung; denn das Leben innerhalb der staatlichen Gemeinschaft stellt feste Anforderungen, verlangt eine ganz bestimmte Eignung seiner Bürger: es ist Aufgabe der Erziehung, den Kindern diese gesellschaftliche Anpassungsfähigkeit zu verleihen; lernen sie nicht beizeiten, in die gesellschaftliche und staatliche Ordnung sich einzufügen und zu schicken, so wachsen dem Staate in ihnen nur Friedenstörer und Rechtsbrecher heran. Der Staat schützt darum sich selbst und sichert seine Lebensgrundlage, wenn er den guten und sicheren Aufwuchs seiner Minderjährigen schützt, er dient in der Fürsorge für die Jugend seiner eignen Zukunft und Gedeihen. Die Obervormundschaft ist das Werkzeug dieser Sicherung: sie sorgt für Ersatz des fehlenden oder unvollständigen Familienschutzes durch Bestellung der Vormundschaft, sie übt das Recht des Eingriffs in die Erziehungsgewalt bei Unfähigkeit oder Pflichtvergessenheit der Eltern.

Die Obervormundschaft des Staates wandte sich bei der gesetzlichen Regelung der Rechte und Pflichten der elterlichen Gewalt zunächst nur gegen die schuldhafte Vernachlässigung der Erziehungspflicht oder Mißbrauch des Erziehungsrechts und gründete hierauf ihre Eingriffsbefugnis. Weil sie die Rechtsvollmacht zur schirmenden Tätigkeit vom Familien- und Vormundschaftsrecht ableitete, dem die Einrichtung einer obervormundschaftlichen Schutzgewalt ja entstammte, ging sie auf Ereignisse nicht ein, die außerhalb des privatrechtlichen Schutzbereichs lagen; die nicht verschuldete, in wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen begründete Unfähigkeit der Eltern zur Erziehung ließ sie unberücksichtigt, auch wenn sie das Wohl des Kindes gefährdete. Zwar ermächtigte das bürgerliche Recht die Vormundschaftsbehörde zur Anordnung angemessener Schutzmaßregeln, aber dieser Pflegschaftsschutz blieb für mittellose Kinder unwirksam, weil öffentliche Mittel für solche Maßnahmen vom Gesetze nicht zugebilligt waren. Die Beschränkung der elterlichen Gewalt durch obervormundschaftlichen Eingriff stand in solchen Fällen bloß auf dem Papier.

Auf diese gesamte Rechtsordnung bürgerlich-rechtlicher Art gründete sich die erzieherische Aufgabe des Vormundschaftsgerichts; Sinn und Ziel seiner Einsetzung war die Ausgestaltung der erzieherischen Eingriffe in die Familie rein vom Erziehungsrechte aus.

B. Einschränkungen der väterlichen Gewalt vom öffentlichen Recht her

Der Ansatzpunkt, von dem aus der Staat sich das Eingriffsrecht in die väterlichen Befugnisse zulegte, lag auf öffentlich-rechtlichem Gebiet, und von

hier führte die Regelung unvermerkt in das bürgerliche Recht hinüber, infolge der Zwienatur staatlicher Obervormundschaft: ihre Verwaltungstätigkeit trug öffentlich-rechtliche und bürgerlich-rechtliche Wesenszüge zugleich, wenn ihr auch als planmäßige Stellung endgültig der Bereich des bürgerlichen Rechts angewiesen wurde.

In der Wehr gegen die Bettelplage und die Störung der guten Ordnung des Gemeinwesens entzog die Obrigkeit solchen Eltern das Erziehungsrecht, deren Kinder durch Verleitung zu Bettelei und Müßiggang zu ebensolchen und schlimmeren Gemeinschädlingen zu werden drohten, wie ihre Väter und Mütter. Der Staat leitete diesen Eingriff aus seiner oberstrichterlichen Macht her, zunächst aus der Polizeigewalt, dann aber aus der auf ihn gekommenen obervormundschaftlichen Schutzgewalt. Da die ihren Eltern zwangsweise abgenommenen Kinder nunmehr allein in der Welt standen, nahm er sie, gleich seinen übrigen eltern- und familienlosen Schützlingen, den verlassenen, verwaisten und bevormundeten Kindern, in obervormundschaftliche Hut.

Von diesem überwiegend öffentlich-rechtlichen Ausgangspunkt der Abstellung der drohenden Verwahrlosung bei Bettelkindern zum Schutze des Gemeinwesens dehnte der Staat seine bürgerlich-rechtliche Eingriffsbefugnis in die väterliche Gewalt immer mehr aus, je stärker der polizeiliche Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit dem Fürsorgegedanken zugunsten des verwahrlosenden Kindes selbst wich. Die Bahn staatlicher Erziehungsfürsorge war damit beschritten und wurde von nun an nicht mehr verlassen.

Das württembergische Landrecht aus dem Beginn des 17. Jahrhunderts gab den Amtleuten und Gerichten das Recht, liederlichen Eltern ihre Kinder wegzunehmen und bei geeigneten Personen unterzubringen. Das preußische Allgemeine Landrecht am Ausgange des 18. Jahrhunderts setzte fest, daß entweder die Ausübung der Erziehungsgewalt und des Unterhalts auf pflichtvergessener Eltern Kosten gut beleumundeten Personen übertragen oder daß die elterliche Gewalt ihren Inhabern überhaupt genommen und für die Kinder ein Vormund bestellt werde. Es entzog den Eltern das Aufsichtsrecht, „wenn sie ihre Kinder zum Bösen verleiten" (II, 2, § 90 f.) und erkannte dem Vater die elterliche Gewalt ab, wenn er „vorsätzlicherweise die Kinder hilflos und ohne Aufsicht verlassen hat" (II, 2, § 258).

Gesellschaftliche Gesichtspunkte waren der Anlaß für den Staat, sich ein Eingriffsrecht grober Art in die Erziehungsgewalt der Eltern zu verschaffen, gleiche Gedankengänge halfen dazu, dieses Eingriffsrecht zu verfeinern und zu erweitern. Mit zunehmender Entwicklung stiegen die Anforderungen, welche der Staat an die Erziehung seiner künftigen Bürger stellen mußte. Die Familie konnte sie nicht mehr in all ihren Teilen bewältigen; auch büßte sie allmählich durch die Umgestaltung der äußeren Verhältnisse an alter Leistungskraft ein. Das war der geschichtliche Ablauf: je mehr sich der Staat

öffentlicher Pflichten der Fürsorge für die Jugend bewußt wurde, um so häufiger sah er sich genötigt, in gewissen Stücken die elterliche Gewalt der Familie einzuschränken, obgleich sie nach der Überlieferung die erstberechtigte, ursprüngliche Trägerin der Erziehung war. Er mußte mit Zwang auf sie einwirken jedesmal dann, wenn die erzieherische Einstellung der Gesellschaft sich mit derjenigen der Familie nicht mehr deckte, wenn die einzelne Familie in alten rückständigen Formen haften blieb und hartnäckig bei Anschauungen verharrte, die von der öffentlichen Meinung und, ihr folgend oder sie selbst erst bestimmend, von der Staatsklugheit als überlebt und schädlich angesehen wurden. Ward bei solcher Abweichung keine Verständigung zwischen dem ursprünglichen Erziehungsträger und dem lauten Willen der Gesamtheit, der im Staate rechtlich geordneten Gesellschaft, erreicht oder stand zu befürchten, daß die erzielte Einigung nicht von Dauer sein werde, so mußte die elterliche Gewalt der besseren Einsicht weichen, um dem Kinde die allgemein anerkannte, notwendige Erziehung zu sichern. Die Erfahrung und das Schlußergebnis ist also: die Erziehungsaufgaben entwickeln sich von der Familie zur Gesellschaft hin, je vielgestaltiger das Leben, je größer seine Anforderungen an den einzelnen werden.

Die Erziehung mußte sich der Zeitlage anpassen. Sie wurde dadurch umfangreicher und schwieriger. Die neuen eigenartigen Aufgaben überstiegen die natürliche Fähigkeit der einzelnen Familie; sie war ja nicht einmal mehr imstande, ihre alte Erziehungsleistung zu vollbringen, denn die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandlungen entzogen ihr Kräfte, durch die sie vorher auf die Jugend hatte erzieherisch einwirken können. Die äußere Veränderung war: der ländlich geartete Großhaushalt eines vorwiegend ackerbautreibenden Volkes hat sein Gleichgewicht von Erzeugung und Verbrauch eingebüßt und ist zum bloß verzehrenden Kleinhaushalt zusammengeschrumpft, wie er einer vornehmlich gewerblichen Bevölkerung entspricht. Und heute ist der Zustand in der Regel dieser: der Vater geht seinem Beruf außer dem Hause nach; fern vom Leben der Familie spielt sich seine Arbeit ab. Damit ist der unübertreffliche Anschauungsunterricht des Vaters in häuslicher Berufstätigkeit mit seiner lehrhaften Verstandeseinwirkung, seiner beispielsmäßigen, vorbildlichen Beeinflussung des Willenslebens den Kindern verloren gegangen. Aber die Umgestaltung des Wirtschafts- und Gesellschaftslebens hat auch der Mutter manche hausfrauliche Leistung entrissen. Die Haushaltstätigkeit, die ein gut Teil der Gütererzeugung und -verarbeitung in sich einschloß, verarmte und verkümmerte immer mehr, kürzte, so stark beschnitten, die Familienarbeit und machte nun auch die Mutter für aushäusige Beschäftigung, vor allem gewerbliche Fabrikarbeit, frei.

So ist denn in der Gegenwart die Mutter während eines großen Teiles des Tages ihren Kindern entzogen. Der Vater aber hat die Einwirkung auf diese nahezu völlig eingebüßt, denn er geht vor Tagesgrauen zur Arbeit und

kehrt spät und abgearbeitet heim, will seine Ruhe haben oder flieht an den Biertisch; jedenfalls gibt er sich kaum mehr mit den Kindern ab.

Die frühe Erwerbstätigkeit und wirtschaftliche Selbständigkeit der halbwüchsigen Kinder trägt weiterhin zur Auflösung der Familie bei und entzieht ihr auch die Erziehungskraft, die schließlich noch von den älteren auf die jüngeren Geschwister ausgehen könnte. Vermag doch die Familie nicht mehr, wie früher in festgefügter Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, ihren Gliedern selbst Arbeit und Unterkommen zu bieten: ihre Angehörigen müssen sich draußen den Erwerb und Unterhalt suchen. Nicht mehr lösen die Söhne den Vater im häuslichen Handwerk oder Gewerbe ab. Infolge der Volksschulpflicht setzt die berufliche Ausbildung zwar später ein wie zuvor, die Ausbildungszeit selbst aber, während deren der Sohn häufig dem Elternhaus völlig fern ist, wird in allen Schichten des Volkes bis zur endlichen Berufstätigkeit ständig verlängert, weil der zu bewältigende Stoff an Umfang wächst. Kehrt der Ausgelernte endlich heim, so ist er durch die lange Abwesenheit und sein Selbständigkeitsgefühl der elterlichen Einwirkung entwachsen.

Die Zustände, die aus der Erschütterung des gesellschaftlichen Aufbaues im verflossenen Jahrhundert hervorwuchsen, veranlassen einen Gesellschaftsforscher, Albert Schäffle, bei der Betrachtung über die Familie in absehbarer Zukunft zu trüben Feststellungen: „Heute steht die europäische Zivilisation auch mit der Familie in dem einer neuen großen Weltwende vorausgehenden kritischen Stadium, wo eine Masse von Familien die Heimat verliert, wo das Familienhaus für einzelne der Berufswohnung weicht und für viele verlorengegangen ist, Küche und Heizung der Familie durch größere Kollektivversorgungen ersetzt zu werden beginnt, wo der Unterricht und zum Teil die Erziehung der Familie abgenommen ist und das Kind in die Krippe gegeben ist, wo der Familienbesitz für die meisten nicht mehr ausreicht, um ein konkurrenzfähiges Erwerbsgeschäft zu treiben, wo die Frau den festen Fuß im Hause verloren hat oder der Despotismus der Männer teilweise in eine Demagogie der Frau durch Weiberemanzipation umgeschlagen ist. Offenbar hat schon jetzt die Masse der Familien aufgehört, Rechtspflege, Selbsthilfe und solidarische Verantwortung für alle Angehörigen zu üben und zu tragen." * Die düstere Beschreibung trifft glücklicherweise auf die Mehrzahl der heutigen Familien nicht zu, wenn auch eingeräumt werden muß, daß viele Eltern in der Erziehung ihrer Kinder versagen.

Im geschichtlichen Ablauf des Übergangs der Erziehungsaufgaben von der Familie hin zur Gesellschaft infolge Ansteigens der Erziehungsanforderungen und Abnahme der häuslichen Erziehungskraft war das erste bedeutende

* Albert Schäffle, Bau und Leben, Bd. II S. 73 ff., 2. Aufl. 1896, af. bei Polligkeit, Das Recht des Kindes auf Erziehung S. 69, Dresden 1907.

Ereignis gesellschaftlicher Erziehungsarbeit die Volksschule. Der Unterricht stellte sich als Bedürfnis aller, auch der mittellosen Jugend heraus. Erst von einzelnen hellsichtigen Menschenfreunden begonnen, unter ihrer Einwirkung nach und nach von der Gesellschaft als notwendig erkannt und in errichteten Armenschulen als beliebte und hochwichtige Fürsorgeaufgabe erfüllt, wurde er endlich vom Staate übernommen. Die Anschauung hatte sich durchgesetzt, Bildung sei Menschenrecht und es sei Pflicht des Staates, sie jedem zugänglich zu machen. Gleichzeitig verbreitete sich aber auch die Erkenntnis, daß die Verschaffung solcher Bildung, die Erteilung des notwendigen Unterrichts über den Rahmen der Familienerziehungstätigkeit hinausgehe, daß die Familie für dieses Stück Erziehung durchaus unzulänglich bleibe. Denn nicht nur die Schulung für dieses Erziehungsgeschäft, sondern auch die Einsicht in seine Notwendigkeit fehlte gemeinhin der Familie, und ihr Verantwortungsgefühl gegenüber dieser Aufgabe blieb hinter dem der einsichtsvolleren, im Staate verkörperten gesamten Gesellschaft zurück. Der Staat mußte damit rechnen, daß viele Eltern in ihrem Unverstand und Abneigung gegen die Neuerung sich widerspenstig zeigen und zur Duldung dieser heilsamen Erziehungsarbeit an ihren Kindern würden gezwungen werden müssen. So war er zur Erfüllung seines Planes genötigt, die Unterrichtsfürsorge durch Zwang zu verwirklichen: der Schulzwang machte es den Eltern zur gesetzlichen Pflicht und hielt sie durch Strafdrohung dazu an, ihre Kinder zur Schule zu schicken. Er schränkte die Eltern in ihrem Erziehungsrechte ein: das Hauptgewicht der geistigen Ausbildung war endgültig aus der Familie in die öffentliche Schule verlegt.

Dies war die erste allgemeine Beschränkung der elterlichen Gewalt: auf einem klar umrissenen Teilgebiet der Erziehung, der Belehrung im weitesten Sinne, trat an die Stelle der Familie öffentliche Erziehung. In jahrhundertelanger Entwicklung war diese eine Seite des Erziehungswerks, die Wissensschulung, zu einem streng durchdachten Gefüge verstandesmäßiger geistiger Bildungsarbeit ausgebaut worden. Zunächst nur zur Vorbereitung für bestimmte Berufe angewandt und auf die geistige Förderung der besitzenden Schichten zugeschnitten, ward sie nun der Allgemeinheit, dem gesamten Nachwuchs zugänglich gemacht.

Aus geschichtlichen Bedingungen heraus ist die Wissensschulung die erste Gabe der Gesellschaft an die Gesamtheit geworden. Sie hat einen weiten Vorsprung gewonnen. Aber die Gesellschaft ist seit einem halben Jahrhundert daran, nun auch ihre Ergänzung, die Willensschulung, die Persönlichkeitsentfaltung, und damit den Gesamtumfang der Erziehung zum Allgemeingut werden zu lassen und auch hier ein fein gefächertes Ganzes sittlicher Erziehungsmittel und bewußte Verfahrensgrundsätze der Wesensbildung aus dem lebendigen Leben und planmäßiger Erziehungstätigkeit heraus zu schaffen. Auch hier, bei dieser zweiten Erziehungsaufgabe, der Anlaß gesellschaftliche Bedürf-

nisse, in denen die Familie versagte: die wachsende Erziehungsnot, deutlich geworden an der zunehmenden Verwahrlosung und Straffälligkeit der Jugendlichen. Es wurde notwendig, dem öffentlichen Unterricht öffentliche Erziehung folgen zu lassen, doch nicht in der allgemeinen, mit dem Zwang gegen alle verbundenen Ausdehnung, sondern nur in den Fällen, da aus der Straffälligkeit oder schweren Verwahrlosung auf die tatsächliche Unfähigkeit oder Untauglichkeit der Familie geschlossen werden konnte: den Eltern wurde solchenfalls die Erziehungsgewalt für die Dauer der öffentlichen Erziehung entzogen.

In der öffentlichen Erziehung oder „Ersatzerziehung" wurde der Grundsatz der durch Schulzwang verwirklichten Sicherstellung der geistigen Bildung auf die sittliche Erziehung ausgedehnt. Es war auch hier der gleiche Werdegang: ehedem hatte sich die Anschauung durchgesetzt, Bildung sei ein Recht aller Menschen, und der Staat habe die Pflicht, jedem Bürger ein Bildungsmindestmaß zu verschaffen, und aus dieser naturrechtlichen Gedankenwelt entstanden folgerichtig Staatsschule, Schulzwang, öffentliche Unterrichtsverwaltung und -aufsicht im engen Zusammenhang miteinander —, diesmal war angesichts der Erziehungsnot der Jugend und der wachsenden Menge derer, die einer Erziehungsfürsorge bedurften, weil das Elternhaus versagte, der Gedanke reif geworden, der Staat habe von sich aus solche Erziehungsfürsorge zu leisten, die Ersatzerziehung sei seine Pflicht und Schuldigkeit, nicht der gefährdeten Jugend insgesamt, aber zum mindesten der straffälligen und schwer verwahrlosten gegenüber.

Ein weiterer Eingriff in die elterliche Gewalt war mit der Regelung der Kinderarbeit in den Kinderschutzgesetzen notwendig verbunden: er entzog den Eltern das unbeschränkte Recht über die Arbeitskraft und körperliche Ausnützung ihrer Kinder, sicherte dadurch die körperliche Entfaltung und gesunde Aufzucht und zwang den Erziehungsberechtigten seine wohlüberlegten Grundsätze auf.

So wurde das ursprünglich ausschließliche und ungestörte Recht der Eltern auf die Erziehung ihres Kindes in immer mehr Erziehungsstücken beseitigt, eingeschränkt und von der Gesellschaft überholt: die Erziehungslast und -leitung verschob sich mehr und mehr von der Familie auf die Gesellschaft. In der Erkenntnis der äußeren Wandlungen des Familienlebens und ihrer tiefgreifenden Folgen, der Änderungen der Erziehungserfordernisse für das einzelne Gesellschaftsglied wachte das Verantwortlichkeitsgefühl der Gesamtheit auf und trieb sie zu eigenem Vorgehen, zu eigenen Erziehungsleistungen an. Sie meldete ihr Recht auf den künftigen Staatsbürger schon vor seiner Volljährigkeit an. Der Staat wurde sich dessen immer stärker bewußt, daß sein Bestand auf der Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit jedes einzelnen Bürgers beruhe und daß er aus diesem Grunde für gute Erziehung und gesunden Aufwuchs der Werdenden Sorge tragen müsse.

Bei einer allgemeinenen Überschau weisen seit den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts alle Staaten Mittel-, West- und Nordeuropas eine lebhafte Bewegung auf, die Familie durch Eingriffe in die elterliche Gewalt in der Erziehung zu beschränken, große Teile der Kinderfürsorge in öffentliche Verwaltung zu übernehmen und an Stelle der Familie als gesellschaftliche Leistung des Staates und der Gemeinden durchzuführen. Allerdings erntete diese Bewegung zugunsten des Kindes aus dem freiheitlichen Zeitgeist, dem sie selbst entstammte und den sie durch den Bruch der unumschränkten Gewalt der natürlichen Erzieher bewies, auch den kräftigsten Widerstand: ein Geschlecht, das die Freiheit der Persönlichkeit zu oberst stellte, mußte jeden staatlichen Eingriff in die Erziehungsfreiheit der Eltern zurückweisen, zumal es die Erziehung als naturrechtlichen Herrschaftsbereich der Familie ansah. Die Ablehnung wurde vor allem verstärkt durch das Mißbehagen, das der Volksschulzwang als erster allgemein einschneidender Eingriff in die elterliche Gewalt bei vielen hinterlassen hatte. Aber die offenkundigen Tatsachen der Kinderverwahrlosung ließen über den naturrechtlichen Lehrsatz vom Erziehungsrecht und der Erziehungsfreiheit der Eltern, die so deutlich mißbraucht wurde, die gleichfalls naturrechtliche Forderung siegen, jedes Kind habe ein Recht auf gesicherte Entfaltung seines Wesens zur Freiheit des Menschentums, zur freien Persönlichkeit.

Die Beschränkung der elterlichen Gewalt ist die oft übersehene Kehrseite aller gesetzlichen Regelung der Erziehungsfürsorge. Meist werden bei solchem Übergang der Erziehungsaufgaben von der Familie auf gesellschaftliche Gebilde klare Grenzen zwischen beider Tätigkeit nicht gezogen, da die Entwicklung zu sehr im Flusse ist. Vielmehr begnügt sich das Gesetz mit der einfachen Festlegung der Neuordnung, ohne auf die elterliche Gewalt und ihre Beschränkung ausdrücklich hinzuweisen. Aber jede solche Regelung bedeutet eben doch, daß der Wirkungskreis der Familie zunehmend eingeengt, ihr ein weiteres Stück ihres ursprünglichen Arbeitsfeldes abgegraben wird. Die gesellschaftlichen Erziehungsmaßnahmen erweitern sich stets auf Kosten der Familie.

In den meisten Staaten wird aber doch neben solchen Einzelvorschriften — Gesetzen und Verordnungen, die nur besondere Fälle, gelegentliche Eingriffe regeln — das Erziehungsrecht in den grundlegenden Gesetzbüchern zwischen Familie und Staat bestimmt abgegrenzt; denn das Bedürfnis nach einer allgemeinen Regel in solch einschneidenden Fragen ist stark. England allerdings, getreu seiner Gesetzgebungsgepflogenheit, gibt sich mit Einzelvorschriften zufrieden — sie sind im Children Act von 1908 zusammenhangslos und unvollständig angesammelt — und vermeidet jede grundsätzliche Regelung des Eingriffsrechtes.

Die Feststellung, unter welchen Umständen die elterliche Gewalt der staatlichen völlig zu weichen hat, ist die wichtigste Grundsatzfrage. Die Ab-

erkennung der elterlichen Gewalt, déchéance de la puissance paternelle, ontsetting van de ouderlijke macht, wird in den festländischen Gesetzgebungen klar und unzweideutig geregelt. Ein kurzer Überblick bestätigt es:

Im deutschen bürgerlichen Recht ist Gefährdung des Kindes durch Verschulden des Gewalthabers die Voraussetzung für den Entzug (BGB. § 1666). Der Verschuldungsgrundsatz gilt ebenfalls im österreichischen bürgerlichen Recht (§ 4 der österr. Teilnovelle z. allg. BGB. § 178) und ist auch im belgischen Gesetz vom 15. Mai 1912 (Art. 3, Ziffer 2), dem getreuen Spiegelbild des französischen Gesetzes von 1889, und im bulgarischen Gesetz vom 17. Dezember 1907 aufgestellt.

Den rein sachlichen Gefährdungsgrundsatz für die Aberkennung der elterlichen Gewalt — er geht auf persönliche Schuld oder Nichtschuld der Erziehungsberechtigten gar nicht ein — haben Dänemark (Gesetz vom 18. April 1905, Art. 1b und 1c) und vor allem die fortschrittlichste bürgerliche Gesetzgebung, die der Schweiz (BGB. vom 19. Dezember 1907, Art. 285 Abs. 1) eingeführt und damit den Wohlfahrtsgrundsatz am klarsten verwirklicht. Frankreich ist ihnen jüngst in einem Ergänzungsgesetz zu seinem bisher geltenden, auf dem Verschuldungsgrundsatz ruhenden Gesetzesrecht gefolgt und 1921 zum reinen Gefährdungsgedanken übergegangen.

Im Code civil hatte noch das patriarchalische Gewaltprinzip gegolten. Nur der Code pénal sah strafweisen Verlust der elterlichen Gewalt bei Verurteilung wegen einzelner Verbrechen vor (Art. 335). Die Rechtsprechung leitete jedoch den Gesetzgeber auch auf bürgerlich-rechtlichem Gebiet erst zum Verschuldungsgrundsatz — dies im Gesetz vom 24. Juli 1889 „sur la protection des enfants maltraités ou moralement abandonnés“ — und schließlich zum bloßen Gefährdungsstandpunkt hinüber. Der Wohlfahrtsgedanke trug im Ergänzungsgesetz vom 21. November 1921 den vollen Sieg davon: es sieht die volle oder — als Neuheit — auch die teilweise Aberkennung der elterlichen Gewalt vor, wenn die Eltern das Wohl des Kindes „par un défaut de soin ou par un manquement de direction nécessaire“ gefährden (Art. 2, Ziff. 6).

Das italienische bürgerliche Recht vereinigt Verschuldungs- und Gefährdungsgrundsatz in merkwürdiger Mischung. Die elterliche Gewalt ist grundsätzlich nur bei schuldhaft verursachter Gefährdung des Kindes verwirkt (Codice civile 1868, Art. 233). Seine Fortschaffung aus dem elterlichen Hause ist aber schon beim Vorhandensein irgendwelcher „gerechter Gründe“ (giuste cause) eingeräumt (Art. 221). Nach der Rechtsprechung dient die letzte der beiden unvereinbaren Gesetzesstellen dem unmittelbaren Schutze des Kindes oder auch der Eltern bei Gefährdung gesundheitlicher oder sittlicher Art, die aus dem Zusammenleben von Eltern und Kind herrührt, insbesondere durch schlimme Wohnungsverhältnisse droht. Die Vorschrift des ersten Artikels hingegen betrifft allein die Unterrichts- und Erziehungssorge.

Frankreich und Holland kennen auch eine freiwillige Entäußerung der elterlichen Gewalt zur Sicherung des Erziehungswerkes bei Übergabe des Kindes in öffentliche Erziehung durch die ursprünglich Erziehungsberechtigten selbst: die délégation de la puissance paternelle, ontheffing van de ouderlijke macht — im Gegensatz zu den Bezeichnungen déchéance, ontsetting; sie wird vor Gericht festgelegt. In Dänemark bindet neuerdings sogar die einfache vertragliche Abtretung der elterlichen Gewalt ohne gerichtliche Mitwirkung die Eltern an ihre Abmachung, und sie sind zur vorzeitigen Rückforderung ihres Kindes nicht berechtigt.

Dem deutschen Recht ist eine Übertragung der elterlichen Gewalt unbekannt. Es kennt allein deren völlige oder beschränkte Aberkennung. Auf ihrer Grundlage freilich können Anstalten und Vereine die Vormundschaft über ihre Schützlinge erhalten. Der Wunsch wird immer lebhafter, auch bei uns mildere Eingriffe in die Erziehungsgewalt an die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zu binden und diese dann, etwa wie in Frankreich und Holland, durch gerichtliche Bestätigung unwiderruflich zu machen.

Das Einführungsgesetz zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch sieht eine gesellschaftliche Erziehung des Kindes gegen den Willen des Gewalthabers vor: die öffentliche Fürsorgerziehung. Sie kann auch ohne Nachweis eines Verschuldens des Erziehungsberechtigten beschlossen werden, wenn sie „zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig" ist (Art. 135): hier hat sie dann aber nicht die Aberkennung der elterlichen Gewalt, sondern nur den Entzug des Erziehungsrechts, eines Teils ihrer Vollgewalt, für die Dauer der öffentlichen Erziehung zur Folge; ebenso ist die Entfernung aus dem Elternhause, selbst wenn kein Verschulden der Eltern besteht, nach den §§ 5 und 7 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 dem Jugendrichter gegen einen straffälligen Jugendlichen eingeräumt.

Die deutsche Rechtsprechung neigt dazu, auch im bürgerlichen Recht über die Verschuldungsgrundlage des § 1666 hinaus zum reinen Gefährdungsstandpunkt zu gelangen, auf dem die Frage der Elternschuld unerörtert bleibt. In diesem Streben folgt sie einem Zuge der neuzeitlichen Rechtsentwicklung überhaupt. Auch auf anderen Gebieten wird der Verschuldungsgrundsatz als unbefriedigend empfunden und auszuschalten gesucht. In der Jugendfürsorge aber wird jene Strömung nicht bloß dem obersten Wohlfahrts- und Jugendschutzgedanken gerecht, sondern sie entspricht auch den Gegenwartsforderungen im Bereiche der Seelenkunde.

Zweites Hauptstück

Die Vormundschaft

Erster Abschnitt

Die Wandlungen des Vormundschaftsrechts

Die Vormundschaft im ursprünglichen und weitesten Sinn ist ihrem Wesen nach die Übernahme des Selbstbestimmungsrechts der menschlichen Persönlichkeit durch den übergeordneten Verband, solange die Einzelperson zu ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Selbstbestimmung unfähig, „unmündig“ ist.

Die Verschiedenheit des Vormundschaftsrechts im Laufe der Geschichte ist nicht im Wesen der Vormundschaft selbst begründet; ihr Grundgedanke bleibt vielmehr allezeit: die Aushilfe der Gesellschaft bei mangelnder Selbstbestimmung des einzelnen. Nicht das Wesen, nicht die Absicht, nur die Form und die Beweggründe ändern sich. Die Wandlung der Rechtseinrichtung im Laufe der Jahrhunderte hängt eng mit der Entwicklungsgeschichte der ihr zugrunde liegenden Gesellschaftsordnung zusammen. Diese erscheint in drei aufeinanderfolgenden Grundformen: als Geschlechterordnung, als ständische und als staatsbürgerliche Ordnung.

In der Geschlechterordnung ist nur das Haupt der Familie voller Selbstbestimmung fähig, jedes andre Mitglied ist seiner Muntschaft unterworfen. Vormundschaft und Hausherrschaft fallen zusammen. Es ist die Ursprungsform in der deutschen Rechtsentwicklung.

Das deutsche Vormundschaftsrecht geht auf die Rechtsbildung der germanischen „Munt“ zurück, eben jener hausherrlichen Schutzgewalt des Hauptes der Großfamilie über die Angehörigen in der Wohngemeinschaft. Das mundium („munt“ = Schutz, Hand im Mittel- und Althochdeutschen), die Vormundschaft oder Muntschaft im weitesten Sinne, ist aber nicht nur die Grundlage der gesamten Familienrechtsverhältnisse, sondern bedeutet auch ein öffentlich-rechtliches Schutz- und Vertretungsverhältnis über das Gebiet des reinen Familienrechts hinaus: der Muntinhaber tritt für den Mündel vor Gericht auf; ihn trifft die Haftung für dessen Rechtsbrüche; er nimmt Buße und Wergeld entgegen, wenn dem Mündel Unrecht geschehen ist.

Mit der Zeit schied sich die Munt in festumgrenzte Rechtsfälle je nach ihrem Träger und seinem Innenverhältnis zum Mündel: als familienrechtliche Erscheinungsformen der Munt traten nebeneinander die Ehevogtei, die väterliche Gewalt und die Familienvormundschaft im engeren Sinne. Die letzte bedeutete die Schutzpflicht der Sippe gegenüber den der Selbmündigkeit darbenden, freien Personen, die weder als Ehefrauen unter eheherrlicher noch als Kinder unter väterlicher Munt standen: es war Geschlechtsvormund-

schaft über die großjährigen unverheirateten Frauen, Altersvormundschaft über die „unjährigen" vaterlosen Kinder, Vormundschaft über abgeartete, mit körperlichen oder geistigen Mängeln behaftete Leute, Bresthafte, Sinnlose und Toren.

In der ältesten Gestalt des germanischen Vormundschaftsrechts tritt der Geschlechtsverband der Sippe als Inhaber der Vormundschaftsgewalt hervor: die Vormundschaft war Gesamtvormundschaft der Sippe. Die Gesamtheit der selbständigen, erwachsenen, männlichen Sippengenossen hielt über die unselbständigen Glieder „ihre schützende und im Familieninteresse ihre gewaltige Hand".[1] Es mußte ihr daran gelegen sein, das Vermögen dieser Unselbständigen als Bestandteil des Sippenvermögens zusammenzuhalten und gegen Verschleuderung zu schützen, sich gegen Rechtsnachteile infolge der mangelnden Handlungsfähigkeit der Unmündigen durch deren Vertretung vor Gericht zu sichern, Bußforderungen und Wergeld einzutreiben, wenn die Arbeitskraft des Mündels durch Verletzung geschädigt oder durch seine Tötung vernichtet war. Am meisten wurden durch solche Verluste die nächsten Verwandten getroffen. Da nun die Sippe nicht gesonnen und auch nicht imstande war, in ihrer Gesamtheit die Geschäfte der Vormundschaft zu verrichten, so übertrug sie frühzeitig deren Verwaltung, je nachdem Vater- oder Mutterfolge galt, unter den Sippengenossen dem nächsten Schwertmagen oder Spindelmagen des Mündels, im germanischen Recht in aller Regel dem Schwertmagen als dem nächsten männlichen Blutsverwandten aus dem Mannesstamm, bei anderen Völkern dem Spindelmagen aus der Familie der Frau („Avunculat").[2] Der Erwählte übte die Schutz- und Zuchtgewalt über das Kind unter Überwachung und Verantwortlichkeit der Sippe aus und sorgte für den Mündel. Er wurde nach sich einbürgerndem Rechtsbrauch als der „geborene Vormund" angesehen und drängte mit der Zeit die Aufsichtsrechte der Sippe auf eine beschränkte Obervormundschaft zurück: die Vormundschaft kraft Geburt trat an die Stelle der aus der Gesamtvormundschaft der Sippe fließenden „gekorenen Vormundschaft". Die Grundsätze des sich herausbildenden Erbrechts wurden auch hier angewandt: die Führung der Vormundschaft ward ein familienrechtlicher Anspruch, der auf der Blutsverwandtschaft beruhte und durch die Abstammungsnähe bestimmt war.

Gleich der väterlichen Munt war die Altersvormundschaft ursprünglich ein vornehmlich den Belangen des Inhabers dienendes, von ihm beherrschtes Gewaltverhältnis. Das ergab sich naturgemäß daraus, daß der Mündel gleich einem Hauskind in die Hausgemeinschaft des Vormundes aufgenommen und seiner hausherrlichen Gewalt unterworfen wurde. Der Muntinhaber erhielt dadurch am Vermögen des Mündels die „Gewere zur rechten Vormundschaft", also die völlige Verfügungsbefugnis und den vollen wirtschaftlichen Ertrag. Zwar hatte er dafür dem Mündel gegenüber Unterhalts- und Auf-

zuchtspflicht, aber die Rechte überwogen weit und stempelten die Vormundschaft zu einem Rechtsverhältnis zugunsten des Vormundes, nicht des Mündels. Die Muntschaft diente letzten Endes dem Besitzesschutz, war Mittel, die als Besitz gewerteten Gewaltunterworfenen und ihre Habe sich dienstbar zu machen und ihre Arbeitskraft und Arbeitswert vor Verletzung und Beeinträchtigung von fremder Seite zu bewahren.

So erscheint die Vormundschaft in ihrer ursprünglichen Form, entsprechend ihrer Herkunft aus der alten Muntherrlichkeit, als eine Rechtsschöpfung zum Schutze des Sippenvermögens im weitesten Sinn oder doch wenigstens der Belange des Vormundes selbst als des nächstbetroffenen, erbberechtigten Verwandten: die Arbeitskraft des Kindes stellte nicht minder einen Besitzwert dar als das Erbe, das dem Waisen von seinem verstorbenen Erzeuger hinterlassen war. Die Vormundschaft der Geschlechterordnung war demnach eine Schutzeinrichtung wesentlich wirtschaftlicher Natur, gleichviel ob sie nun unverheirateten Frauen, Zurechnungsunfähigen oder Unjährigen galt.

In der Auflösung der Geschlechterverfassung trat beim Fehlen eines geborenen Vormundes der König als das Geschlechterhaupt des ganzen Stammes ein: er war der natürliche, letzte und oberste Vormund, wenn ein Kind des Familien- und Geschlechtervormundes darben mußte, „der Vater und gleichsam letzter Schwertmage des Unmündigen."[3] Des Königs mundium war Schutzgewalt, ihrem Wesen nach weniger eigenmächtige, selbstsüchtige Vormundschaft denn Schirmvogtei der personae minus potentes, Friedensschutz aller zur eigenen Verteidigung Unfähigen: als defensor pacis trat er den Witwen und unmündigen Waisen helfend zur Seite und machte es den Inhabern der Gerichtsgewalt zur Pflicht, sich der Rechtssachen jener besonders anzunehmen und sie vor anderen zu verbescheiden. Die Vormundschaft erhielt dadurch einen echt fürsorgerischen Zug: der Königsschutz des Geschlechterkönigtums war Schutz um des Bedürftigen selbst willen. Im Zeitraum des Verfalls der Geschlechterordnung ist das königliche mundium jedoch nur als Rückhalt der Geschlechtervormundschaft, noch nicht als staatliche Obervormundschaft anzusehen.

Wo das Geschlechterkönigtum fehlt, verwandelt sich die Geschlechtervormundschaft unvermittelt in die Vormundschaft der staatsbürgerlichen Gesellschaftsordnung. Die amtliche, die staatliche Vormundschaft der Obrigkeit wird in bewußter Rechtsbildung an die Stelle der Sippenvormundschaft gesetzt: das war der Werdegang des Vormundschaftswesens im römischen Recht. Die deutsche Entwicklung jedoch schaltete zwischen Geschlechterverfassung und staatsbürgerliche Gesellschaftsordnung des Obrigkeitsstaates die ständische Gesellschaftsordnung ein, als sich die königliche Geschlechterherrschaft in die Grundherrlichkeit auflöste. Die Träger der ständischen Ordnung waren

Beruf — erstmals gewaltig ausgeprägt in der mächtigen Kirche — und Grundbesitz: durch Besitzausstattung wurde der Beruf zum Stande. So mußte auch die Ordnung der Vormundschaft auf den geregelten Beruf und auf den berufsmäßigen Besitz abgestellt werden. Der Grundbesitz verpflichtete im ständischen Staat, im Lehnsstaat, zu öffentlich-rechtlichen, berufsmäßigen Leistungen, den öffentlichen Aufgaben der Heeresfolge und des Gerichtsdienstes. Ihre Nichterfüllung infolge Unfähigkeit, Unreife und Unmündigkeit des Lehnsinhabers machte Vertretung notwendig. Das Recht, für die Vertretung des Unmündigen zu sorgen, hatte der Lehnsherr, und damit weiterhin die Befugnis, den Unmündigen, der den Besitz und damit die Berufserfüllungspflicht behielt, zu jenen berufsmäßigen Leistungen zu erziehen. Die Familien- oder Geschlechtervormundschaft, nach Verfall der Geschlechterverfassung zur ständischen Vormundschaft des Lehnswesens geworden, erhielt diese Vertretungs- und Berufserziehungsaufgabe vom Lehnsherrn übertragen.

In der Entwicklung des Geschlechterkönigtums zum ständischen Verwaltungsstaat und zum Verwaltungskönigtum stellte sich der eigentliche Wesenszug der obersten Friedensgerichtsbarkeit, des Königsamtes, defensor pacis zu sein, klar heraus: das alte mundium des Königs, der Königsschutz der höchsten Gerichtsbarkeit, war weniger richterliche als vielmehr Verwaltungsmacht; die höchste Gerichtsbarkeit schloß in sich die oberste Verwaltungsbefugnis, die höchste Polizeigewalt. Nur, daß im Übergang vom Geschlechter- zum Verwaltungskönigtum gerade in der königlichen Vormundschaft der Schutzgedanke zugunsten der Bedürftigen an erster Stelle stand, während die Personensorge nun im reinen Verwaltungskönigtum hinter der Sachsorge um die berufsmäßige Verwaltungsleistung des Lehensgrundbesitzers zurücktrat.

Die ständische Vormundschaft erhielt unter dieser Verwaltungsform ihre besondere Prägung von dem Abhängigkeitsverhältnis, das durch die Verleihung des berufsmäßigen Besitzes entstanden war. Die zur Lehnsvormundschaft verwandelte Geschlechtervormundschaft versah die Vertretungspflicht, hatte die Aufgabe, für die ständischen Leistungen des Unmündigen an seiner Stelle aufzukommen. Versagte sie, so übte der Verleiher des Besitzes und Amtes, der Lehnsherr, das Recht der Vormundschaftsbestellung selbst aus. Die Vormundschaft war also in erster Linie Vertretung mit dem Ziel der Erfüllung der Verwaltungsaufgabe, nicht dagegen des Unmündigenschutzes. Der Unmündige selbst war zur Lehensmündigkeit zu erziehen, zur Fähigkeit, die berufsmäßige Leistung, die mit seinem Grundbesitz verbunden war, einst selbst zu versehen. Damit war dem Vormundschaftswesen der bewußte Erziehungsgedanke gewonnen, wenn er auch freilich in der Folgezeit wieder mehr oder minder in Vergessenheit geriet.

Mit der Auflösung der berufsmäßigen Grundbesitzordnung des Lehensstaates versank die ständische Ordnung und wurde durch die staatsbürgerliche Ordnung, die freie, gewerbliche Gesellschaft abgelöst: ihr Wurzelboden, ihre ursprüngliche Heimat war die Stadt. In ihr wurde der Grundsatz der Selbständigkeit des Einzelnen aufgestellt, der Sieg der Einzelperson über die bisher unterste Einheit, Geschlecht und Familie, erfochten: über der Einzelperson erhebt sich unvermittelt die Stadt; sie hat aus ihrem Selbsterhaltungswillen und Wesen heraus die Aufgabe, über den Einklang der Einzelperson mit der bürgerlichen Gesellschaft zu wachen, die Gefahren mangelnder Selbstbestimmungsfähigkeit der einzelnen Bürger abzuwenden. Die Einheit der Belange zwischen Gesamtheit — dem Staat: denn die Stadt ist ja nur sein Urbild und Vorbild — und Einzelperson herzustellen, ist aber Aufgabe der Verwaltung, und daraus folgt weiter für das Vormundschaftswesen, „daß die Erfüllung der mangelnden Selbstbestimmung des einzelnen eine durch das Wesen des Staates gesetzte Aufgabe der Verwaltung ist und daß die Bestimmung über die drei Fragen oder Gebiete der Vormundschaft — Unmündigkeit, Vormundschaftsbestellung und Vormundschaftsverwaltung — mithin aus der Natur der Persönlichkeit des Einzelnen und des Staates sich bestimmen“.[4] Die rechtsbildende Kraft des Vormundschaftswesens in diesem Zeitraum ist nicht mehr der Bestand des Geschlechts, der Sippe, nicht mehr der Begriff der Familieneinheit wie in der Geschlechterordnung — auch nicht Beruf und ständischer Besitz, standesmäßige Leistung, wie in der ständischen Ordnung, sondern: das Wesen des Einzelmenschen selbst, die Natur der Persönlichkeit und das Wesen der aus selbständigen, eigenberechtigten Einzelpersonen zusammengesetzten staatsbürgerlichen Gesellschaft, die Natur des Staates, die in der Übereinstimmung und Einheit der Belange von Gemeinschaft und Einzelperson besteht.

Die einzelne Vormundschaft wurde unter diesen Gesichtspunkten zum Amt; Verwaltung und Überwachung des gesamten Vormundschaftswesens erschienen darüber als eigene behördliche Tätigkeit: die staatliche Obervormundschaft.

In dieser Wandlung des Vormundschaftswesens gingen die Städte voran und überholten die Ansätze zur Ausbildung einer Obervormundschaft, die im Königsschutz enthalten waren. Schon im Hochmittelalter entwickelte sich zuerst in ihren Mauern eine kräftige und durchgreifende Obervormundschaft der Obrigkeit. Die Herrschafts- und Machtansprüche des Stadtregiments über die Stadtbürger gewannen Gestalt und Form und drängten die Obervormundschaft der Sippe gänzlich zurück, die ja durch den eingelebten Rechtsbrauch der geborenen an Stelle der von ihr gekorenen Vormundschaft schon stark an Gewicht verloren hatte. Der Rat selbst betrachtete sich nun als Vormund der Waisen und setzte durch besondere Vormundschaftsordnungen, die ersten, die es überhaupt gab, eine eigne Vormundschaftsbehörde mit

besoldeten Beamten ein. Die rechtsgelehrten Stadthäupter richteten die Verwaltung des Vormundschaftswesens nach dem Vorbilde des römischen Rechts ein.

Wie in den Uranfängen deutscher Rechtsentwicklung, so war auch im römischen Rechte die Vormundschaft über die unmündigen Vaterlosen, tutela, eine Schutzgewalt minder um des Schutzbedürftigen, als um der Familie willen. Es war Geschlechter-, Sippenvormundschaft: die Häupter der verwandten, erbberechtigten Geschlechter, gentiles, bildeten den altpatrizischen Familienrat, das concilium propinquorum, und bestimmten aus ihrer Mitte den Vormund, tutor. Dessen Aufgabe war, das Mündelvermögen für die Familie, gens, und vor allem für sich selbst zu erhalten, denn als der nächste männliche Verwandte war er vor allen anderen erbberechtigt. So war der Rechtsgrund, weshalb der Mündel nur in Gemeinschaft mit dem tutor über sein Vermögen verfügen konnte, ursprünglich nicht Schutz für ihn selbst, er sollte es vielmehr nicht zum Schaden dieses seines nächsten Erben vergeuden können.

Die patrizische Geschlechterordnung wurde in Rom unvermittelt von der plebejischen staatsbürgerlichen Gesellschaftsordnung abgelöst. Eine ständische Ordnung als Zwischenglied konnte sich nicht bilden, weil die gesamte Alte Welt im Gegensatz zur germanischen einen Beruf oder einen Stand nicht kannte. Die Entwicklung des römischen Vormundschaftsrechts, von der jeweiligen Gesellschaftsordnung abhängig, spiegelt ihre Wandlung wider.

Der plebejischen Familie fehlte die Geschlossenheit der patrizischen gens. Hier hatte der Familienrat, die Vertretung der Geschlechterhäupter, in strenger und enger Zusammenfassung die Herrschaft inne; dort bedeutete die Familie nichts anderes als die Gesamtheit der Verwandten, affinitas, nach Gradesnähe abgestuft, ohne eigentliche Verwaltungsaufgaben leicht zerfließend und nicht scharf abgegrenzt. Das unmündige Kind des verstorbenen plebejischen cliens aber war dem patrizischen Dienstherrn, patronus, schutz- und rechtlos überliefert. Dem half in späterer Zeit die Einrichtung der Vormundschaftsbenennung durch letztwillige Verfügung des Vaters, tutela testamentaria, ab: der staatsbürgerlichen Vormundschaft war damit die Bahn gebrochen. Die Zwölftafelgesetzgebung führte sie im Kampfe zwischen Geschlechterherrschaft und Staatsbürgertum zugunsten der Plebejer ein. Sie ergänzte die tutela testamentaria durch die tutela legitima, Vormundschaft kraft Gesetzesanspruchs: die nächsten Verwandten waren als natürliche Vormünder vor allen anderen berufen. Waren aber weder vom Vater Bestimmungen getroffen noch Verwandte zu finden, so wurde für diesen Fall durch ein eigenes Gesetz, die lex Atilia im 3. Jahrhundert v. Chr., der Prätor ein für allemal ermächtigt, einen tutor dativus zu ernennen (tutela dativa).

In Rom war zu dieser Ermächtigung des Prätors ein ausdrückliches Gesetz

nötig; denn im römischen Recht war unter der Geschlechterordnung beim Fehlen eines echten Geschlechterkönigtums der Grundsatz des germanischen Rechts nicht durchgedrungen, daß die höchste Staatsgewalt, der König, natürliches Haupt aller Geschlechter, der natürliche Vormund der unmündigen, vaterlosen Staatsbürger sei. Erst später, in der Kaiserzeit, als die patrizische Geschlechterordnung völlig vernichtet war, gelang es der Staatsgewalt, dem imperium als solchem, das Recht zur Vormundschaftseinsetzung aus eigener Macht sich beizulegen, nicht erst es aus gesetzlicher Ermächtigung ableiten zu müssen: die allgemeine obrigkeitliche Obervormundschaft war damit begründet.

Die amtliche Vormundschaft des Prätors erschöpfte sich nicht in der Vormundseinsetzung, sondern fand ihre Erfüllung in der Beaufsichtigung und Leitung des Vormundes. Den Rechtsanspruch darauf leitete sie aus der obersten Aufgabe der Verwaltung ab, dem Grundsatz der Fürsorgepflicht der Staatsgewalt für die unselbständige, unmündige Einzelperson zur Aufrechterhaltung eines ungestörten, reibungslosen Gemeinschaftslebens. Gerade das unterschied die neue amtliche Vormundschaft, tutela dativa, von den patrizischen und plebejischen Vormundschaftsarten, daß bei ihr Pflicht und Aufgabe des Vormundes nicht wie bei diesen durch das Wesen der Familie, sondern unter Vernachlässigung und Ausschaltung der Einheit Familie durch das Wesen der gesamten bürgerlichen Gesellschaft, einhelliges, störungsfreies Gemeinschaftsleben im Staate, bestimmt war. Die amtliche Vormundschaft wirkte auf die Familienvormundschaft in der patrizischen und plebejischen Ausprägung zurück und übertrug nun auch auf sie das Wesen einer staatlichen Verwaltungstätigkeit, ausgeübt innerhalb der Familie, gens, oder der plebejischen Verwandtschaft, affinitas.

Die tutela dativa, begründet durch eine Verfügung der Obrigkeit, erschien als munus publicum, als ein vom Gesichtspunkt der Mündelbelange beherrschtes öffentliches Amt. Die Mitwirkung des tutor beim Abschluß von Rechtsgeschäften wurde nunmehr als Ergänzung der unvollkommenen Geschäftsfähigkeit des Mündels angesehen, bestimmt, ihn bei der Geschäftsführung (gestio) vor Übervorteilung zu schützen. Der tutor selbst, der vorher mit dem Mündelvermögen frei schalten und walten durfte und bloß für bösliche Vermögensschädigung haftbar gemacht werden konnte, war nun zu sorgfältiger Geschäftsführung verpflichtet und haftete schon bei Außerachtlassung dieser Sorgfalt. Die Obervormundschaft der Staatsgewalt trat in der Vorsorge einer Sicherheitsleistung des Vormunds bei seinem Amtsantritt zutage, ferner in der Zustimmungsbefugnis bei wichtigen Veräußerungsgeschäften. Der Schlußstein der verwaltungsmäßigen Auffassung aber war das Recht der Behörde, den Vormund abzusetzen, seine Amtsniederlegung zu genehmigen.

Alles in allem, ein tiefer gesetzgeberischer Eingriff in das familienrechtliche Vormundschaftswesen: jede Vormundschaft, ob patrizische oder plebejische

oder auf amtlicher Einsetzung beruhende, erschien nunmehr als Amt, als Verwaltungstätigkeit unter der Aufsicht der Obervormundschaft in Händen des richterlichen Beamten praetor tutelarius.

Das römische Recht paßte für die in den deutschen Städten sich anbahnende staatsbürgerliche Gesellschaftsordnung, weil es in seiner übernommenen Form selbst einer solchen Ordnung entstammte: das Auftreten und die Wirkungsmacht der römisch-rechtlichen Lehre, wie im Rechte überhaupt so auch im Teilgebiet des Vormundschaftsrechts, war recht eigentlich „das erste Zeichen der sich zur Geltung emporarbeitenden staatsbürgerlichen Gesellschaft ..., ihr Sieg ... der Sieg der neuen Ordnung der Gesellschaft“.[5] Gerade darin konnte sich die Entwicklung des deutschen Vormundschaftswesens auf das römische Vorbild stützen, daß die Vormundschaft wie dort Aufgabe der neu entstehenden amtlichen Verwaltung wurde. Denn die vormundschaftsrechtliche Stellung und Tätigkeit des Prätors war zwar ursprünglich eine richterliche gewesen — er hatte darüber zu wachen, daß der Vormund das Recht des Mündels nicht verletzte —, aber seine Tätigkeit erschöpfte sich nicht darin, sondern war doch auch förderndes und helfendes Eingreifen in die persönlichen Lebensverhältnisse des Mündels: die Obervormundschaft war vorwiegend Verwaltung und als Verwaltungsaufgabe dem Richteramt des praetor tutelarius übertragen.

Als seit dem 16. Jahrhundert der erstarkende landesfürstliche Staat die Herrschaftsform der Obervormundschaft, wie sie die Stadt ausgebildet hatte, als Erbe aus der Kleinwelt des Stadtregiments übernahm, konnte er zur Verwaltungsbehörde für das Vormundschaftswesen um so leichter das Gericht bestellen, als auch in der deutschen Rechtsentwicklung der Patrimonialrichter innerhalb der Grundherrlichkeit zugleich der Verwaltungsbeamte gewesen war. War doch nahezu die gesamte Verwaltung damals im Gerichte vertreten gewesen, vom Inhaber der Gerichtsgewalt ausgeübt worden. War doch der König als Inhaber der „höchsten Gerichtsbarkeit“ zugleich Träger der obersten Polizeigewalt gewesen.

So übertrug denn jetzt der Landesfürst als Inhaber der Staatsgewalt, der Regalia, zu denen die Justiz und als ihre Behörde das Gericht gehörte, die Vormundschaft als Verwaltungsaufgabe an eben diese Gerichte, nach dem Vorgang des römischen Rechts, dabei aber durchaus an den Überlieferungen der eigenen deutsch-rechtlichen Entwicklung festhaltend. Die Obervormundschaft wurde auf diese Weise in den Fußstapfen des germanischen Rechts und nach den Grundsätzen des römischen Rechts eine Verwaltungstätigkeit.

So hat die Rezeption des römischen Rechts die deutsch-rechtliche Entwicklung eigentlich nicht in neue Bahnen gelenkt. Die Vormundschaft behielt in der Mischung deutsch-rechtlicher und römisch-rechtlicher Bestandteile im ge-

meinen Recht während der zweiten Hälfte des Mittelalters ihren gewonnenen verwaltungsmäßigen Wesenszug und hat als Neues nur das amtliche Gepräge immer strenger ausgebildet und bis in die Gegenwart bewahrt: das zeigt die rechtliche Gestalt der Vormundschaftsbestellung, das bekundet die gesetzliche Übernahmepflicht, das umfangreiche Überwachungsrecht und die Mitwirkungsbefugnis der Behörde bei allen wichtigen Rechtsgeschäften des Mündels und des Mündelgutes auf der einen Seite, auf der anderen die strenge Abgrenzung der Rechte und Pflichten des Vormundes selbst.

Für die Erstarkung der obrigkeitlichen Obervormundschaft war es von besonderer Bedeutung, daß mit der Zeit die tatsächliche Grundlage der Munt, die Hausgemeinschaft zwischen Vormund und Mündel, mit den sich ändernden wirtschaftlichen Verhältnissen verloren ging. Dieser Umstand tat auch der rechtlichen Selbständigkeit des Vormundes Eintrag. Zunehmend hatten sich die alten Familienbande gelockert und gelöst. Nicht nur, daß infolge größerer Beweglichkeit der Bevölkerung die Siedlungsgemeinschaft des Sippenverbandes mehr und mehr aufhörte, die Abwandlung der Großfamilie zur Einzelfamilie wurde planmäßig betrieben und beschleunigt durch die Gregorianische Neuordnung der Kirchenverfassung. Sie brach den Einfluß der Sippe, um die Macht der Laienherrschaft zu tilgen und suchte den engen Zusammenhalt der Geschlechterordnung zu sprengen, um ihr desto leichter das Recht der Ämterbesetzung in den Sippenstiftungen, -kirchen und -klöstern entwinden zu können.

In diesem Werdegang büßte auch der Gedanke an lebendiger Kraft ein, die Führung der Vormundschaft sei ein auf Blutsverwandschaft beruhendes, unentziehbares Familienrecht. Es wurde ohne großen Widerstand hingenommen, daß die Obrigkeit, die öffentliche Macht, in diese rein familienrechtliche, im Schoße der Großfamilie gewachsene und allein ihrer Lebenskraft gewidmete Rechtseinrichtung eindrang, sie an sich zog und als ein Amt in die öffentliche Verwaltung der staatsbürgerlichen Gesellschaft einfügte.

Die Auflösung der Obergewalt der Sippe drückte sich zunächst in den wachsenden Rechtsbefugnissen der Einzelfamilie aus: wie sich die Willkür des Erblassers im Erbrecht dahin erweiterte — ebenfalls unter dem Einfluß der Kirche, die nach Stiftungen und Gaben lüstern war —, die Erbfolge des Verwandtenerbrechts durch Verfügung von Todes wegen einzuschränken, so konnte seit dem 13. Jahrhundert der Vater den geborenen Vormund von der Führung der Vormundschaft ausschließen, wenn er seinen Kindern letztwillig einen anderen Vormund in freier Wahl bestimmte. Dies gleiche Recht wurde im Bedürfnisfall schließlich auch dem Vormundschaftsrichter eingeräumt, so daß zum geborenen und dem vom Vater gekorenen Vormund als dritte Rechtsperson der von der Obrigkeit eingesetzte Vormund hinzukam. Das Recht der Vormundschaftsbehörde wurde endlich dadurch verstärkt, daß auch für den kraft Verwandtschaftsnähe gesetzlich berufenen „geborenen" Vormund

wie für den vom Vater ausgewählten Vormund amtliche Bestätigung verlangt war (confirmatio iuris Germanici). Damit schrumpfte das gesetzliche Recht auf Vormundschaftsführung zu dem bloßen Anspruch zusammen, bei der richterlichen Ernennung in erster Linie bedacht zu werden. Dem Ernennungsrecht des Gerichts entsprach die Absetzungsbefugnis, wie sie schon die Sippe als Gesamtvormund besessen hatte. Seine volle Ausbildung erhielt der Grundsatz amtlicher Bestellung, als sie schließlich für jeden eintretenden Vormundschaftsfall vorgeschrieben wurde, allerdings unter Berücksichtigung der durch letztwillige Verfügung benannten oder gesetzlich berufenen Vormünder. Waren sie tauglich, so hatte der Vormundschaftsrichter die rechtliche Pflicht, diese zu ernennen. Sonst hatte er sich selbst nach Vormündern umzutun.

Durch das Recht der letztwilligen Vormundschaftsbenennung und die zunehmende Lösung der Sippenbande verloren die auf Verwandtschaft beruhenden gesetzlichen Berufungsgründe an lebendiger Kraft und traten mit der Zeit zurück. Die Vormundschaft gestaltete sich auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse nach dem Gedanken freundnachbarlicher Hilfe: ein guter Nachbar, der das Kind von klein auf kannte und mit den Eltern befreundet war, wurde mit der Vormundschaft betraut, weil das Kind unter seinen Augen aufwachsen und von ihm aus der Nähe fürsorglich betreut werden konnte. Durch diese Entwicklung verlor die Vormundschaft völlig ihren muntherrlichen Wesenszug. Die Gewere am Mündelgut wandelte sich in die Pflicht zu getreuer und verantwortlicher, ordnungsgemäßer Verwaltung, das Nutznießungsrecht fiel weg, mit ihm allerdings auch die Pflicht des Vormundes zum Unterhalt des Mündels, zumal ihre tatsächliche Grundlage, die Hausgemeinschaft zwischen Vormund und Mündel, fortgefallen war. Die Vormundschaft erschöpfte sich in der Verwaltung des Mündelgutes, in der gerichtlichen Vertretung oder Mitwirkung beim Abschluß von Rechtsgeschäften, zu denen es dem Mündel an der vollen Handlungsfähigkeit gebrach. Auf Grund der persönlichen Fürsorgepflicht hatte der Vormund für das geistige und leibliche Wohl, also Erziehung im weitesten Sinne, zu sorgen. Die alte nießbräuchliche Vormundschaft war somit im wesentlichen zur „reinen Güterpflege mit Abrechnungspflicht" geworden, was den vermögensrechtlichen Aufgabenkreis betraf.[6] Aufs ganze gesehen aber war aus dem Familienrecht der Vormundschaftsübernahme eine öffentliche Pflicht, zugleich als Ehrenamt, unter obrigkeitlicher Aufsicht geworden.

Die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1548, als echte Verwaltungsgesetzgebung, enthält den gesetzlichen Niederschlag dieser Entwicklung, welche die reine Familienbevormundung durch die obrigkeitliche Bevormundung abgelöst hat: die Obrigkeit war nunmehr reichsgesetzlich als Ernennungs- und Überwachungskörperschaft eingesetzt, zur Obervormundschaft berufen. Diese obrigkeitliche Obervormundschaft ging auf den landesfürstlichen Staat

über und fand Eingang in die Landesgesetze der Gebiete, als in der merkantilistischen Zeit die Staatsgewalt der Länder auf Kosten der Reichsmacht und der städtischen Selbständigkeit erstarkte.

Es lag im Wesen des unumschränkt regierten Staates, daß er die Obervormundschaft und damit die Bevormundung des Vormundes immer stärker herausbildete. Der Vormund erschien nur mehr als Beauftragter der Obervormundschaft, als Ausführer ihrer Anordnungen und Verrichter ihres Amtes: die eigentliche Verwaltung des einzelnen Vormundschaftsfalles führte nun die Vormundschaftsbehörde selbst unter eigener Verantwortung. Es war die Verkörperung der Rechtsanschauung, die sich mit der Ausbildung der Landeshoheit durchsetzte und im „Wohlfahrtsstaat" den Gedanken des Geschlechterkönigtums wieder aufnahm, der Landesfürst sei „der oberste Gerhab der von seinen Untertanen hinterlassenen Waisen". Dieser landesväterliche Schutz gewann Gestalt in der Rechtsform der Obervormundschaft, wie sie in der Landesgesetzgebung festgelegt wurde. Ihre gesetzliche Regelung führte den Gedanken der Machtvollkommenheit des Staates auf den Gipfel.

Im preußischen Allgemeinen Landrecht vom Jahr 1794 sind daher die Mündel ganz folgerichtig „Pflegebefohlene des Staates", der Vormund „Bevollmächtigter des Staates" benannt; der Vormund aber hat die dem Staate obliegende „Aufsicht und Vorsorge" auszuüben und ist der angestellte Verwaltungsträger, dem „der Staat die Sorge für seine Pflegebefohlenen aufgetragen hat" (Teil II, Titel 18, §§ 6, 3).

In diesen Bezeichnungen kommt aber gleichzeitig zum Ausdruck, daß der seiner Aufgabe bewußt werdende Staat sein Aufsichtsrecht immer mehr zu einer wirklichen Fürsorge zu verwandeln bestrebt ist.

Das preußische Landrecht unterwarf den Vormund ständigen und weitgehenden Eingriffen des Gerichts und übernahm somit, gleich dem gemeinen Recht, als Erbteil des römischen Rechts die übermäßige Einschränkung der Freiheit des Vormundes. Die Obervormundschaft in dieser Gestalt war eine ungesunde Überspannung und wurde durch die freiheitliche Staatsauffassung des 19. Jahrhunderts wieder beseitigt. Die nun eintretende Wandlung zeigt deutlich, wie die Schutzgewalt der staatlichen Obervormundschaft durch die Grundanschauungen der Zeit beeinflußt wurde: wie auf allen anderen Gebieten, so gab die Rechtsentwicklung der Bewegungsfreiheit des Einzelnen auch im bürgerlichen Recht, hier im Vormundschaftswesen, gesetzliche Gestalt. Der Vormund erhielt wieder die Selbstverantwortung und Selbständigkeit seiner Stellung zurück, die Obervormundschaft beschränkte sich auf seine Bestellung, Überwachung und die Zustimmung in gewissen wichtigen Angelegenheiten. Diesen grundsätzlichen Standpunkt der Selbständigkeit des Vormundes in der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 hat auch das Bürgerliche Gesetzbuch eingenommen: die größere Selbständig-

keit, die dem Vormund durch beide Gesetze eingeräumt worden ist, bedeutet aber nur eine Änderung in der Ausübung der Vormundschaftsgeschäfte, nicht im Umfang der Fürsorge für den Mündel. Der grundsätzliche Standpunkt ist vielmehr unverändert der, zu dem die geschichtliche Entwicklung gekommen war: die Öffentlichkeit, das ist der Staat, tritt mittels der Vormundschaft für die unvollständige oder unzulängliche Familie ein; unter staatlicher Aufsicht führt ein Vertrauensmann, der Vormund, die Obsorge über Person und Vermögen eines Menschen, der zu eigner Besorgung seiner Angelegenheiten nicht imstande ist.

Am Grundgedanken der Vormundschaft ist auch durch die Wandlung der Vormundschaftsträger nicht gerüttelt worden: ob die Vormundschaft von Sippe, Rat oder Staat ausging, immer war sie im weiten Sinne als Erfüllung der mangelnden Selbstbestimmung der Einzelperson durch die Gesellschaft gedacht, im beschränkten Sinne als Ersatz- oder Hilfeleistung für die Familie beim Schutz, bei der Aufzucht und Erziehung des Pflegebefohlenen. Das war von Anbeginn her die Natur dieser Rechtsschöpfung, die Leistung der Rechtsform Vormundschaft.

So wenig aber jene drei Grundformen der menschlichen Gesellschaftsordnung, die Geschlechterordnung, die ständische und die staatsbürgerliche, einander völlig verdrängt haben, sondern miteinander verwachsen sind, so daß die heutige Gemeinschaftsordnung Züge ihrer aller drei enthält, die der dritten und letzten allerdings am ausgeprägtesten, ebenso haben die drei erwähnten Rechtsgestaltungen der Vormundschaft, die ja von jenen gesellschaftlichen Grundformen abhängig sind, sich gegenseitig nicht gänzlich ausgeschaltet, sondern immer die nächste hat die vorhergehende in sich aufgenommen und verarbeitet. Im heute geltenden Recht leben alle drei Gestaltungen innig verbunden weiter: von der Geschlechter- oder Sippenvormundschaft die Familienaufgabe, von der ständischen die Aufgabe der Berufserziehung, von der staatsbürgerlichen Vormundschaft die Verwaltungsaufgabe der Einfügung der Einzelperson ins Staats- und Gesellschaftsganze. Es handelt sich in der Gegenwart bei der Vormundschaft nicht mehr einseitig um das Gedeihen des Familienverbandes, um die Erfüllung ständischer Berufspflichten, sondern gleichermaßen um den Mündel selbst und seine gesamten Lebensverhältnisse und um die Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft, des Staates.

Als die Obervormundschaft der Staatsgewalt oder Stadtgewalt im frühen Mittelalter begann, sich an die Stelle der Familienvormundschaft zu setzen, war das endgültige Ergebnis verschieden: entweder zog sie das Sippenrecht der Obervormundschaft gänzlich an sich und sog es auf oder sie bestätigte der Sippe aus eigner Machtvollkommenheit ihr altes Recht, gab es ihr gewissermaßen zu Lehen und machte sie zum Amtsträger der Vormundschaftsver-

waltung: jenes der Vorgang im sächsischen Recht des germanischen Nordens in der Zeit der ständischen Gesellschaftsordnung — dies die Entwicklung im Kaiserlehnsrecht des germanischen Südens, besonders früh in den flandrischen und niederländischen Städten und dann in Frankreich. Im altfranzösischen Recht lebte die vormundschaftliche Verrichtung der Sippe in der vom römischen Recht beeinflußten Schöpfung des Familienrates fort. Im Code civil wurde er als Pflichteinrichtung übernommen: er setzt sich aus dem Friedensrichter und sechs männlichen Verwandten zusammen und übt die Obliegenheiten aus, die in Deutschland dem Vormundschaftsgericht übertragen sind. Das französische Vormundschaftswesen hat damit, obwohl auf gleicher Grundlage mit dem römischen und deutschen Vormundschaftsrechte fußend, einen großen Schritt über sie hinaus getan. Die französische Revolution brach gründlich mit der ständischen Gesellschaftsordnung und der auf sie gestützten Lehnsvormundschaft. Sie setzte ein ganz neues Recht an die Stelle, ohne Zusammenhang mit dem vorhergehenden, aber zurückgreifend auf einen Grundsatz der ursprünglichen Geschlechterordnung: hatten die Eltern einen Vormund nicht bestimmt, so sollte er nach Code civil nicht durch das Amt, sondern den auf älteste Zeiten zurückgehenden und nun wieder in seine Rechte eingesetzten Familienrat, conseil de famille, bestellt werden. Auch die Führung der Vormundschaft war nicht vom Amt, sondern vom Familienrate zu überwachen. Der conseil de famille sollte an die Stelle des Gerichts treten gerade in dem Umfang, als es bisher verwaltungsmäßig tätig gewesen war. Der große Fortschritt Frankreichs liegt in der „Trennung der Gewalten“: der Code civil unternahm es als erstes Gesetzgebungswerk, die Verwaltungstätigkeit der Gerichte im Vormundschaftswesen abzutrennen und einer neuen „Behörde“, dem uralten conseil de famille, zu übertragen, dem concilium propinquorum römischen Rechts, dem Familienrat der Sippenhäupter germanischen Rechts —, den Gerichten aber nur die richterliche Tätigkeit zu belassen, die heute vernunftgemäß ihre einzige Aufgabe ist, seit Rechtsprechung und Verwaltung getrennte Arbeitsfelder haben.

Zweiter Abschnitt
Das Patenwesen

Das Patenwesen ist durch seine Schutz- und Erziehungsaufgabe der Rechtseinrichtung der Vormundschaft innerlich verwandt. Es hat sich aus der Taufgevatterschaft entwickelt. In heidnischer Zeit war es bei den Germanen der Vater selbst, der die Begießung des neugeborenen Kindes mit Wasser als feierliche Weihehandlung sinnbildlicher Reinigung, die Namengebung und das Schenken an das Kind vornahm. Doch bei einzelnen Stämmen, vor allem unter den Nordgermanen, galt der Brauch, daß nicht der Vater, sondern ein Vornehmer an dessen Stelle die Wasserbegießung des Säuglings besorgte

und seinen Namen wählte; er behielt durch diese Handlung für die Folgezeit Einfluß und Wichtigkeit im Leben dieses Kindes.

Die allgemeine Einführung der Patenschaft ist jedoch eine Schöpfung der staatskirchlichen Herrschaft Karls des Großen und hat im Kirchenrecht ihren Platz gefunden. Sie war von ihm als brauchbares Mittel im großangelegten Erziehungsplan der religiösen Volksunterweisung geschaffen. Auf dem Konzil zu Mainz, im Jahre 813, wurde sie beschlossen. Der Pate als Stellvertreter des Vaters hieß Mit-vater oder „Gevatter" (compère). Der Gedanke der Gevatterschaft war — der Name bestätigt die uralte Volksanschauung —, dem Kinde einen väterlichen Freund zu gewinnen, der ihm Aufmerksamkeit und Fürsorge widme, wenn die Eltern nicht oder, im Falle ihres Todes, nicht mehr imstande wären, die Verantwortung für die gute Entwicklung und Erziehung des Kindes, für seinen tüchtigen Aufwuchs selbst zu tragen. Das Patenamt wurde allgemein als Ehrenamt betrachtet. Es abzulehnen, galt als kränkende Unfreundlichkeit und Verstoß gegen die Sitte. Es besiegelte das Freundschaftsband zur Familie, das die Eltern des Kindes mit einem nahestehenden Bekannten oder Hausfreund einte. Durch die Antragung der Gevatterschaft bekundeten sie ihm ihre herzliche Zuneigung und ihr Vertrauen und legten einen Teil der Verantwortung für die fromme Lebensführung des Kindes auf seine Schultern.

Durch die Synodengesetzgebung der Kirche wurde gerade dem Taufpaten ein wichtiger Einfluß in der Entwicklung und Erziehung des Kindes eingeräumt, ihm selbst noch Firmen- und Katechismuspaten zur Seite gestellt. Die Taufe begründete den Eintritt in die Kirche und wurde ursprünglich all den Erwachsenen erteilt, die Aufnahme in die Christenheit begehrten. Beim kleinen, unmündigen Täufling nun wurde dies Verlangen bekundet durch Zustimmung der Eltern und Aufnahmevertrag der Paten, der fideiussores: sie antworteten dem Priester auf seine Willensfrage an Stelle des Kindes. Damit übernahmen sie zugleich die Pflicht, dem Täufling, wenn er vernünftig geworden sei, die Grundlehren der christlichen Kirche zu vermitteln und ihn im Glauben zu unterweisen. Die süddeutsche Bezeichnung der Gevatterin als „Gode" oder „Gödel", die vom altnordischen „Godi", Priester, abgeleitet wird, läßt vermuten, daß jener Brauch bis in heidnische Zeit zurückreicht. Die nahen Beziehungen, die sich dadurch zwischen dem Paten und seinem Schutzbefohlenen ergaben, sicherte und heiligte das kanonische Recht dadurch, daß es aus diesen Anschauungen die Rechtsform der „geistlichen Verwandtschaft" zwischen Paten und Patenkind, Taufgevatter und Täufling, schuf und sie zum trennenden Ehehindernis erhob. Es ist in gemilderter Art bis auf die Gegenwart beibehalten worden.

Das Verhältnis des Gevatters zur Familie des Täuflings kam einem verwandtschaftlichen nahe, und das Patenwesen verband sich innig mit dem Familienleben, wie noch heute auf dem Lande deutlich erkennbar: hier rechnet

der Bauer die Gevattersleute an sich schon zu den Verwandten, wählt sie freilich auch mit Vorliebe aus der wirklichen Verwandtschaft aus. Doch unterscheidet sich die Patenschaft von der Verwandtschaft grundsätzlich durch ihre Betonung nicht eines Bluts-, sondern des Freundschaftsbandes. Alle Familienangehörigen waren gehalten, dem Paten mit Achtung und Ehrfurcht zu begegnen. Die Kirche hielt die „geistliche Verwandtschaft" in hohen Ehren und verlieh dem „geistlichen Vater" (adoptio per baptismum) in der Bestimmung über eine so wichtige Handlung des Kindes, wie die Verheiratung, die Einwilligungsbefugnis, also Rechte des leiblichen Vaters. Mancherorts war der Pate der berufene Vormund beim Tode des Vaters, zumal wo die Sitte galt, daß auch bei allen folgenden Kindern Gevatter stand, wer für das erste Kind die Patenschaft übernommen hatte („Altvater", „Altgevatter").

Der Pate hatte nach dem Brauch eine gewisse Schenkpflicht gegenüber dem Kinde: das Herkommen verpflichtete ihn zu Geschenkgaben an bestimmten Lebensabschnitten seines Schützlings. Er stattete ihn mit Patengeld aus, gab ihm ein Patenröcklein, bedachte ihn mit einem kleinen Erbteil. Die Absicht, auf die Erziehung und geistige Entwicklung des Kindes von früh an einzuwirken, ist bereits in den allerersten anschaulichen und anregenden Spielsachen offenbar, die der Pate seit alters dem neugeborenen Kinde darzureichen pflegt.

Um die Betreuung des Kindes durch wohlmeinende Hausfreunde und seine Ausstattung mit Patengeschenken zu sichern, ließ man es in manchen Gegenden nicht bei einem Paten bewenden, sondern wählte ihrer drei oder noch mehr, je nach Reichtum und Prunksucht, bei den Mädchen in der Regel mehr weibliche als männliche, bei Knaben umgekehrt.

Die Patenschaft galt als ein Treubund nicht nur mit dem Kinde, sondern auch mit den Eltern, denen es darum zu tun war, am Paten einen Freund und Fürsorger zu gewinnen. Die Armen wählten sich nicht selten Reiche und baten sie um Übernahme der Patenschaft, um einen starken Beschützer und Gönner zu erhalten. Wie sehr gerade die Kirche die schützende und erzieherische Wirksamkeit des Patenamts hochstellt, zeigt sich in dem kirchlichen Brauch, daß beim Fehlen von Paten Gemeindeglieder freiwillig das Amt übernehmen oder daß der Pfarrer von der Kanzel herab die Gemeinde auffordert, an vaterlosen Kindern Gevatterschaft zu üben. Bei unehelichen Kindern hat in manchen Gegenden die Gemeinde für die nötige Zahl an Gevattern aufzukommen, und es wird allen denen Glück zum Heiraten verheißen, die ein uneheliches Kind aus der Taufe heben.

Die Einrichtung der Patenschaft trägt von Anfang an erziehliche Züge, weniger der Obsorge für die körperliche Aufzucht des Kindes, als für seine geistig-sittliche Entwicklung: der Kirche war und ist es hauptsächlich darum zu tun, im Paten einen Bürgen für die „geistliche" Erziehung des Täuflings zu gläubigem, christlichem Leben zu gewinnen.

Dritter Abschnitt

Die Entwicklung der Erziehungsaufgabe im Vormundschaftswesen

Die Rechtseinrichtung der Vormundschaft wurde geschaffen, der mangelnden Selbstbestimmung Unmündiger durch Eintreten der Gesellschaft abzuhelfen. Ihr Aufgabenkreis wurde erweitert und vertieft, je klarer man sich der Erfordernisse der Gesamtheit und der Bedürfnisse des Schützlings selbst bewußt ward. Es dauerte lange Zeit, bis die Gesellschaft den zu tiefst in der Vormundschaft schlummernden Gedanken zum Leben erweckte, deren grundlegende Aufgabe erkannte und ergriff: die Befähigung des Mündels zur Selbstbestimmung, mit einem Wort die Erziehung als Kernforderung und Hauptleistung gesellschaftlicher Tätigkeit.

Die Vormundschaft der Geschlechterordnung erhielt ihren Aufgabenkreis vom Wesen der Munt als der Schutz- und Herrschaftsgewalt des Hausherrn. Der Muntinhaber sorgte für Zucht und Ordnung in seinem Hauswesen. Die Unterordnung und Einfügung der Familienmitglieder in das gemeinsame Leben war eine solche Naturnotwendigkeit, daß die Erziehung dazu von Kindheit an schon durch den gewohnheitsmäßigen Arbeits- und Lebensgang geschah und gar nicht als besondere Leistung des Gewalthabers empfunden wurde. Es erzog weniger der Muntherr, als das Familienleben selbst.

Die Aufgabe der Lehnsvormundschaft in der ständischen Ordnung war durch die Grundbesitzerpflicht bestimmt, die mit dem Lehen verbundenen öffentlichen Leistungen zu erfüllen. Außer der Vertretung des Mündels bis zu seiner Lehnsmündigkeit galt es, ihn auf seine Lehnsbesitzpflichten vorzubereiten. Berufserziehung des Mündels gehörte neben der stellvertretenden Verrichtung der Lehnsdienste zu den Hauptaufgaben des Lehnsvormundes. Hier zum erstenmal eine bewußte Erziehungsleistung, die freilich nach Auflösung der ständischen Ordnung durch den Verfall des Lehnswesens außer Übung kam und mangels ständischer Pflichten in Vergessenheit geraten mußte.

Der Beginn der Vormundschaft staatsbürgerlicher Ordnung fällt in eine Zeit, da sich die äußern Umstände des Schutzverhältnisses von Grund aus änderten. Der sittliche Aufwuchs des Mündels war gesichert, solange er ganz selbstverständlich in die Hausgemeinschaft des Vormundes aufgenommen wurde und dort wie im Elternhaus gehalten und geborgen war, das ganze Leben in Freud und Leid und Arbeit mit dem Vormund als Vater und dessen Söhnen und Töchtern als rechten Brüdern und Schwestern teilte. Doch als dieser Brauch fortfiel und die Vormundschaft aus einem väterlichen Betreuungsverhältnis sich in freundnachbarliche Fürsorge verwandelte, da entfiel mit der Wohngemeinschaft auch die unmittelbare Erziehungsleistung der Vormundschaft. Ein guter Nachbar, der das Vertrauen des Vaters gewonnen hatte und vielleicht von ihm letztwillig oder auch durch amtliche Wahl als Vormund

eingesetzt war, verfolgte nunmehr aus der Nähe das Aufwachsen des Kindes. Er stand ihm wohl treu mit Rat und Tat in allen schwierigen Entscheidungen zur Seite; aber den Vater konnte er ihm nimmer ersetzen, weil er nicht, wie zuvor, dessen volle Stellung einnahm. Die Vormundschaft verlor durch Auflösung der Hausgemeinschaft zwischen Vormund und Mündel ihre wesentliche Kraft und hörte auf, dem Kinde die natürliche Schutzgewalt und umfriedete Stätte zu bieten, in der es wie in der elterlichen Familie hätte sicher und ebenmäßig aufwachsen können. Durch diesen Bruch mit der Vergangenheit verkümmerte sie zu einer bloßen Aushilfskraft, die neben der unvollständigen Familie und mit Eingriffen von außen her tätig war: die des Ernährers beraubte Familie wurde nicht mehr wie vordem aufgelöst, vielmehr blieben die Mündel in der vaterlosen Familie zurück. Die Vormundschaft aber stand draußen. Sie leitete ihr Eingriffsrecht in die Familie von der Ermächtigung durch die obrigkeitliche Vormundschaftsbehörde ab.

Gleichzeitig mit und gerade durch die Umbildung der eigentlichen Vormundschaft aus einer engen Hausgemeinschaftsfürsorge in eine minder nahe Nachbarschaftshilfe erstarkte die behördliche Überwachung des Vormundschaftswesens und gewann die Rechtsform der Obervormundschaft. Das Verantwortlichkeitsbewußtsein der Städte und des Staates für die vaterlosen Kinder ward durch das Beispiel mildtätiger Einzelbürger geweckt und angespornt und zu durchgreifender Tätigkeit getrieben, namentlich im Wunsche nach Ordnung und Sicherheit des Gemeinwesens vor Bettel und Verbrechen, denen die unversorgten Mündel unstreitig verfallen wären. Die Obervormundschaft löste ihre Aufgabe durch Erlaß von Vormundschaftsordnungen, darin sie Rechte und Pflichten der Vormünder gegenüber den in der unvollständigen elterlichen Familie weiter verbleibenden Mündeln regelte. So nahmen sich Stadtobrigkeit und Staat der schutzbedürftigen Kinder an, überwachten die Vormundschaft über die Halbwaisen und übten in allem die Tätigkeit des obersten Familienhauptes aus, gewissermaßen eine abgewandelte Gesamtvormundschaft der Sippe.

Es kam dem neuzeitlichen Staate bei seiner obervormundschaftlichen Tätigkeit anfangs auf den Schutz des Gemeinwesens, weiterhin, in der Erkenntnis des wirtschaftlichen Wertes der Bevölkerung, auf die Erhaltung der bloßen Arbeitskraft und endlich, als er sich der Tüchtigkeit des Bürgers als der Grundlage staatlichen Bestandes bewußt ward, auf die Erziehung künftiger Staatsbürger an. Das Vormundschaftswesen erschien in seiner Hand nach der Natur der öffentlichen Behandlung als eine staatliche Veranstaltung, von Anbeginn als ein Stück seiner öffentlichen Verwaltungstätigkeit, trotz den zugrunde liegenden eigentümlichen familienrechtlichen Beziehungen zwischen Vormund und Mündel. Wurde doch die Obervormundschaft auf des Staates oberstrichterliche und höchste Polizeigewalt gegründet und galt als Aufgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vollmacht. Daß der Staat das Amt der Ober-

vormundschaft von der Großfamilie, der Gesamtvormundschaft der Sippe, übernahm, ist kein Widerspruch gegen ihre öffentlich-rechtliche Natur; denn die Sippe versah in alter Zeit „öffentliche“ Aufgaben, solange Obrigkeit und eigene Behörden sich noch nicht entwickelt hatten. Erst als mit der Herausbildung des Beamtenstaats der Gegensatz zwischen öffentlichem und privatem Recht auftauchte, wurden die familien- und vormundsschaftsrechtlichen Bestimmungen ins private „bürgerliche“ Recht verwiesen und dann auch in die neuen bürgerlichen Gesetzbücher verpflanzt, gleichzeitig mit ihnen und in ihnen aber auch die obervormundschaftliche Verwaltungstätigkeit des Staates näher geregelt.

Der Polizeistaat erkannte als erste Staatsaufgabe die Sicherheit des Gemeinwesens, den Schutz der Bürger gegen Störung und Belästigung durch Bettelplage und Verbrechertum. Gerade diese seine Fähigkeit, der Bettelei im kleinen bestimmt umgrenzten Gebiete des Landesfürstentums Herr zu werden, die dem weitgedehnten Reiche abging, trug zu seiner Festigung und Emporwuchs wesentlich bei. Er ging mit fortschreitender Erkenntnis des Übels und seiner Wurzeln von der Unterdrückung zur Vorbeugung über und unternahm es, die Kinder der Bettler und Armen vor dem Verfall in noch tieferes Elend, vor Müßiggang und Bettel zu bewahren und an Arbeit und Beschäftigung zu gewöhnen. Das war aber nur möglich, wenn er sie ihren Eltern wegnahm und deren schlimmem Einfluß und Verderbnis entzog. Künstlich familienlos, elternlos geworden, wurden die Unmündigen schutzbedürftig, fielen der Obervormundschaft des Staates anheim. Bei diesem Vorgang legte sich der Polizeistaat und ebenso auch schon die fortgeschrittene mittelalterliche Stadt, die Befugnis bei, der Eltern natürliches Recht am Kinde zu schmälern, wenn sie den Sprößling, anstatt ihn aufzuziehen, zu einem Schädling des Gemeinwesens werden ließen. In diesem Eingriff unter polizeilichen Gesichtspunkten lag der Ansatz zur Ausdehnung der staatlichen Obervormundschaft auch über die familienhaften Kinder.

Im Zeitalter stärkster Bevormundung der Untertanen, unter dem „landesfürstlichen Wohlstandsstaat“, begann das Staatsoberhaupt sich als oberstes Familienhaupt aller Kinder und Vormund aller Vormünder, auch der natürlichen, der Eltern also, zu betrachten. Die Obervormundschaft als eine Seite staatlicher Polizeimacht wurde aus seiner oberstrichterlichen Gewalt abgeleitet. Staatliche Pflegschaftsbehörde war das Gericht. Als Sondergericht erhielt das Vormundschaftsgericht einen großen Wirkungskreis aus dem Familien- und Vormundschaftsrechte übertragen. Es diente im werdenden Rechtsstaat gleichzeitig als starkes Bollwerk der Elternrechte: unabhängige richterliche Behörde, bot es die strenge Gewähr für das Fernbleiben jeder Willkür, für die Rechtmäßigkeit und Gesetzlichkeit seines Vorgehens, falls die obervormundschaftliche Aufgabe, die ihm übertragen war, einen Eingriff ins Elternrecht notwendig machte. Der Höhepunkt solchen Eingriffs war der Entzug

der elterlichen Gewalt bei Gefährdung des Aufwuchses des Kindes durch Handlungen oder Unterlassungen seiner natürlichen Beschützer und Erzieher. Wenn somit dem Vormundschaftsgericht im Gegensatz zum Strafgericht mit unterdrückender, ahndender Tätigkeit Aufgaben der Vorbeugung übertragen wurden, so erhielten seine Geschäfte von vornherein mehr das Wesen waltender Fürsorge als rechtsprechender Urteilstätigkeit; und zwar empfing es, da im wesentlichen für richtige, geordnete Aufzucht der Kinder in gesunden Familienverhältnissen oder rechter Pflege zu sorgen war, von solch fürsorglicher und überwachender Tätigkeit das Gepräge einer Erziehungsbehörde, als Erbstück seiner Vorgängerin in den Städten, der vom Rate eingesetzten Vormundschaftsbehörde. Die erzieherische Aufgabe des Vormundschaftsgerichts wurde besonders auf das Recht des Vormundschaftsrichters gestützt, in die elterliche Erziehungsgewalt einzugreifen und sie gänzlich auszuschalten: die notwendige Folge war seine Verpflichtung, für eine Ersatzerziehung zu sorgen. Die gegebene Überschau beweist, daß dem alten deutschen Erziehungsgericht von seinem Ursprung her Erziehungsaufgaben gestellt waren, daß seine Richter seit alters Erziehungsrichter sein sollten.

Das Erziehungsgericht erfaßte nur langsam seine Aufgaben in ihrer ganzen Tiefe und im vollen Umkreis: es war gebunden und befangen in den jeweiligen Anschauungen der Zeit. Erst allmählich drang der Gesichtspunkt der Erziehung in der staatlichen Obervormundschaft von ihren öffentlichen Gesichtspunkten her durch und als hervorstechender und schließlich beherrschender Zug in das Vormundschaftswesen ein. Es waren die Waisen- und Armenhäuser, die zuerst den Erziehungsgedanken in die Vormundschaft und damit in das Fürsorgewesen überhaupt hineintrugen. Die Erziehung durchzuführen, bot sich ihnen eben die Vormundschaft als wirksames Mittel an.

Als die bürgerliche Gemeinde und nach ihr der Staat die Armenpflege aus den Händen der Kirche und freier Einzelliebestätigkeit übernahm, ging die Obrigkeit daran, in die Fürsorge für Armen- und Waisenkinder Ziel und Plan zu bringen. Der Beginn ihrer geregelten Kinderfürsorge war, daß sie in obervormundschaftlichem Macht- und Pflichtbewußtsein für vollverwaiste, familienlose Kinder einen Familienersatz nach dem Vorbild der Liebestätigkeit durch Errichtung von Waisenhäusern schuf. Gleichermaßen wie die Waisen unterwarf sie aber auch arme Kinder ihrer Obervormundschaft, bei denen zwar eine Familie vorhanden, die Erziehungsleistung aber infolge wirtschaftlicher Not unzulänglich war: sie suchte auch ihnen die Familienerziehung durch geschlossene Anstaltspflege in Waisen- oder eigenen Armenhäusern zu ersetzen. Der Grund für diese Maßnahme war die Sorge um die Sicherheit des Gemeinwesens: die Gesellschaft vor der Kinder Verwahrlosung zu schützen und zu bewahren. Die Frucht der Überlegungen über eine sachgemäße Gestaltung dieser Jugendfürsorge war nunmehr, daß vom Träger der Obervormundschaft,

vom Rate, an die Vorstände der Waisen- und Armenkinderhäuser vormundschaftliche Pflichten und Rechte über die Schützlinge übertragen wurden, wie es Antwerpen schon am Ausgang des 15. Jahrhunderts, später die Hansestädte einführten. Die vormundschaftliche Fürsorge wurde sogar auf die Zeit nach Verlassen der Anstalt ausgedehnt.

Als der christlichen Kirche in der Zeit des Frühkatholizismus vom römischen Staate die Armenversorgung übertragen worden war, hatte sie zugleich die kirchliche Gerichtsbarkeit und das kirchliche Schutzrecht über ihre Pflegebefohlenen erhalten. Diese Rechte waren bei der Zurücknahme der Fürsorgetätigkeit wieder auf die weltlichen Behörden übergegangen. Es war also nur eine Ergänzung ihrer Gerichtsbarkeit, als die Armenbehörden nun auch Vormundschaftsrechte über ihre Unterstützten erhielten. Durch diese ganz selbstverständlich anmutende Übertragung der elterlichen Rechte über ihre Zöglinge auf Armen- und Waisenanstalten wurde jene innige Verbindung zwischen Armenpflege und Erziehung erreicht und konnte die erziehliche Leitung so sehr das Hauptgewicht in der Armenpflege erlangen, wie dies in der Zeit der Aufklärung und des Philanthropismus in Deutschland der Fall war.

Jedoch die Armenpflege begann die Erziehung der Armenkinder wieder zu vernachlässigen, als sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Gefolge der verhängnisgläubigen Bevölkerungslehre des Engländers Robert Malthus die Anschauung verbreitete, die Armut sei ein in natürlichen, unabwendbaren Gesetzen beruhendes Übel, das man hinnehmen müsse ohne die Hoffnung, es je zu bessern oder ganz zu beseitigen. Die Einführung der Volksschule, die das 18. Jahrhundert beschert hatte, dünkte weiten Kreisen genug der Fürsorge für die Kinder der Unbemittelten. Diese Auffassung war ein Beweis dafür, wie sehr der Gedanke der Bildung zum Menschentum, der Erziehung des ganzen Menschen, jener Lichtblick des Neuhumanismus, wieder verblaßte und einer rein verstandesmäßigen Auffassung der Erziehungsaufgaben weichen mußte, der nur die eine Seite der Erziehung, die Wissensschulung, wesentlich war, während sie die unmittelbare Willenserziehung vergaß. Mit dem Einschlafen des Erziehungsgedankens aber ging dem Armenwesen auch die Rechtsform wieder verloren, die der Erziehung zu dienen berufen gewesen war: die anstaltliche, behördliche, unmittelbar ausgeübte Vormundschaft. Die Armenkinderfürsorge ward nun nach den gleichen Gesichtspunkten wie alle übrige Armenpflege behandelt: es wurde der notdürftige Lebensunterhalt, ohne Rücksicht auf das Alter der Unterstützten und das aus ihm entspringende besondere Bedürfnis einer Erziehung, gewährt.

Die erzieherische Bedeutung der Vormundschaft für die besitzlosen Volksklassen war dem Zeitgeist des 19. Jahrhunderts lange verschlossen. Im Bestreben, auf allen Gebieten die Bewegungsfreiheit des einzelnen, die Freiheit der Persönlichkeit herbeizuführen, damit jeder sich regen und betätigen könne und Handel und Wandel blühten, wurde auch im Kindesrecht das Band

der Vormundschaft gelockert, die Mündigkeitsgrenze herabgesetzt, der Vormund selbst gegenüber der staatlichen Obervormundschaft freier gestellt. Das alles war an sich nach der Überspannung des Vormundschaftswesens im bevormundenden Polizeistaat zu begrüßen, aber was nun blieb, genügte den veränderten äußeren Verhältnissen nicht. Die anstaltliche Form unmittelbarer, behördlicher Vormundschaft verfiel. Die Einzelvormundschaft, überwacht von der behördlichen Obervormundschaft, wurde als die grundsätzliche Rechtsform der Vormundschaft beibehalten: sie war das Werkzeug des Staates zur Erfüllung seiner Erziehungsaufgabe gegenüber den des vollen Familienschutzes darbenden Minderjährigen, der Fürsorgepflicht für ihre Person und ihr Vermögen.

Die gesellschaftlichen Verhältnisse hatten sich unterdessen fortschreitend verwickelt und raubten nun der Einzelvormundschaft ihre frühere Leistungsfähigkeit. Doch der Staat behielt gedankenlos die alte äußere Form bei, ohne sich zu besinnen, ob sie ihrem Inhalt, der erzieherischen Aufgabe, noch genüge. Nach der Meinung des Gesetzes war jeder Bürger kraft seiner Lebenserfahrung zur Erziehungsleistung tauglich. Solch oberflächlicher Anschauung entsprechend ging die Vormundsbestellung vor sich, seit die familienhafte und die freundnachbarliche Vormundschaft durch Auflösung der festen Geschlechtsbande und Verschwinden des Nachbarschaftsverhältnisses in der gesellschaftlichen Weiterentwicklung nicht mehr die Regel sein konnte: die anhaltende Bevölkerungsvermehrung, ihr Zu- und Abströmen machte es namentlich in den großen Städten immer schwieriger, für die steigende Zahl der zu bevormundenden Kinder, vor allem aus den ärmeren Bevölkerungsschichten, auch die nötige Anzahl von wirklich geeigneten Vormündern aufzufinden. Die Folge war, daß vom Vormundschaftsgericht jedweder Bürger zur Vormundschaftsübernahme als zu einer Staatsbürgerpflicht herangezogen und, wenn er nicht gutwillig war, mittels Ordnungsstrafen zum Amte gezwungen wurde. Kein Wunder, wenn er dann dies Amt verdrossen und widerwillig führte und die Belange des Mündels nicht mit der Sorgfalt wahrte, seine Erziehung nicht mit der Fürsorge verfolgte, wie es im Sinne der Rechtseinrichtung als des Ersatzes elterlicher Betreuung und rechtlicher Vertretung lag. In seltsam anmutender Verquickung mit der gesetzlichen Übernahmepflicht und Abhängigeit von der staatlichen Obervormundschaft wurde der Einzelvormundschaft das Wesen eines Ehrenamts verliehen, und der Staat setzte sich mit der Anrufung des Ehrgefühls nur allzu leicht über die tatsächlichen Zustände und Schwierigkeiten hinweg.

Diese Rechtsordnung wurde aus den Landesgesetzgebungen in das Bürgerliche Gesetzbuch übernommen. Die Grundsätze der preußischen Vormundschaftsordnung vom Jahre 1875 blieben unverändert: die Einzelvormundschaft beruht auf Bestellung; der Einzelvormund ist in der Ausübung seines Amtes selbständig; die behördliche Obervormundschaft äußert sich im

Recht der Einsetzung des Vormundes und der Überwachung seiner Geschäftsführung, in der Rechenschaftsforderung und Zustimmung bei gewissen Rechtsgeschäften, in der Absetzungsbefugnis und dem Rechte der Amtsentlassung. Die Einzelvormundschaft ist eine Pflichtvormundschaft; es besteht gesetzlicher Übernahmezwang mit gesetzlich festgelegten Ausschlagungsgründen. Außer der Lebenserfahrung eines jeden Bürgers werden besondere Kenntnisse und Vorbildung nicht verlangt, trotz den besonderen, oft schwierigen Erziehungsverhältnissen bei Armut, Verwaisung, Unehelichkeit.

Ungenügende Schulung, der Mangel des richtigen Gefühls für die öffentliche Aufgabe, das Fehlen hinreichender Leitung und Beaufsichtigung ließen die Einrichtung der Einzelvormundschaft nicht gedeihen und ihrer vom Gesetz zugedachten Aufgabe nicht gerecht werden. Die schwerwiegendsten Mängel traten in der Einzelvormundschaft über uneheliche Kinder hervor. Der Vormund versagte hier völlig: aus Rechtsunkenntnis oder Nachlässigkeit versäumte er es, rechtzeitig und nachdrücklich den Unterhaltsanspruch des Kindes gegen dessen außerehelichen Vater geltend zu machen. Die Erziehung des Kindes litt unter dem häufigen Pflegestellenwechsel und der Unfähigkeit der Kindsmutter, ohne daß der Einzelvormund in der Regel auf sie bessernd und belehrend eingewirkt hätte. Am ungünstigsten erwies es sich, wenn die uneheliche Mutter selbst Vormund war: sie ließ sich durch Heiratsversprechungen vertrösten und betören und wagte nicht, gegen den Kindsvater wegen der Unterhaltsansprüche gerichtlich vorzugehen, um es nicht mit ihm zu verderben. Ihr Kind war mangels der nötigen Zahlungen dem Pflegestellenwechsel besonders ausgesetzt, Armut und Verwahrlosung war sein Los.

Durchaus nachteilig erwies sich gerade für das uneheliche Kind auch die Umständlichkeit der Vormundsbestellung. Es verstrichen oft Wochen, bis es endlich den rechtlichen Beschützer und Vertreter erhielt. Trat der Vormund nun schon widerstrebend oder gar gezwungen ins Amt, so steigerte sich seine Unlust durch Unerfahrenheit und Unkenntnis des Gesetzes und je mehr ihm seine Ungewandtheit im Verkehr mit den Behörden zu Bewußtsein kam. Er sah nur den Zeitverlust, die Kosten und den Ärger, aber keinen Dank und keine Befriedigung.

Wurde durch die äußere Mißwirtschaft einer höchst oberflächlichen Auswahl bei der Bestellung die Vormundschaft bei mangelndem gutem Willen und Pflichtgefühl schon an sich in ihrer beabsichtigten Wirkung beeinträchtigt und verschlechtert, so kam noch die wachsende Unfähigkeit auch des willigen Einzelvormundes in der Erfüllung des übertragenen Amtes hinzu: er vermochte mit den steigenden Erziehungsanforderungen nicht mehr Schritt zu halten. Die Erziehung, die der Vormund am Mündel üben sollte, konnte nimmer unmittelbare Erziehung sein, seit die Entwicklung das nahe Band der Hausgemeinschaft zwischen ihnen zerrissen, sie mußte sich auf die Erziehungsleitung und -aufsicht beschränken. Aber damit erwuchs der Einzelvormundschaft eine Auf-

gabe, an der sie zu scheitern drohte, wenn alles beim alten blieb. Nicht nur, daß die Entfernung zwischen der Wohnung des Vormundes und der seines Mündels oft groß war und das Aufsuchen des Schützlings Zeit und Arbeitskraft verbrauchte —, die Erziehungsauswahl und -aufsicht, die ihm in der Erziehungsleitung verblieb, war für den Vormund eine schwere, in regelwidrigen Verhältnissen eine unlösbare Aufgabe. Oft war es nicht ratsam, das Kind in der alten Umgebung zu belassen; da bedurfte es sachkundigen Blickes, für das fremde Kind den richtigen Platz der Erziehung, die passende Anstalt oder die geeignete Pflegefamilie zu finden, und weiterhin verlangte die Notwendigkeit, zwar die unmittelbare Erziehung den Pflegeeltern zu überlassen, aber doch sie sorgsam zu überwachen, besondere Gaben: war doch diese Erziehungsaufsicht und Erziehungsleitung so verständig zu führen, daß das Kind in der neuen Umgebung ruhig einwurzeln und eine Heimat finden konnte. Das alles erforderte eine Sachkenntnis und Schulung, die dem einzelnen Bürgersmann abging, und er darbte geeigneter Hilfe, die sie ihm hätte ersetzen können. Endlich erschwerte die wachsende Unübersichtlichkeit der gesellschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsmarkts dem Vormund die wesentliche Aufgabe, den Mündel bei der Berufswahl zuverlässig zu beraten.

So führte die Entwicklung, drängten die Mißstände selbst dahin, die Vormundschaft als Sache der Allgemeinheit zu vergesellschaften, die berufliche Ausübungsform behördlicher unmittelbarer Vormundschaft, die allein solchen Schwierigkeiten gewachsen war, zu neuem Leben zu erwecken. Doch der Weg, den die Gesetzgebung einschlug, war ein anderer. Sie hielt grundsätzlich an der Einzelvormundschaft unter obervormundschaftlicher Aufsicht fest und zeigte sich der unmittelbar behördlichen Übernahme des Vormundschaftsgeschäftes abgeneigt.

Der erste Schritt zur Besserung des Vormundschaftswesens geschah in den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts. Die obrigkeitliche obervormundschaftliche Erziehungsaufgabe ward wieder eng mit der Gemeinde verbunden, von der sie der Staat einst übernommen hatte: der Gemeindewaisenrat wurde geschaffen als Körperschaft des öffentlichen Rechts, als gemeindliche, meist aus Ehrenbeamten bestehende Hilfsbehörde, die das Vormundschaftsgericht in seiner Erziehungsaufgabe, der Vormundschaftsbestellung und -überwachung, unterstützen sollte. Darüber hinaus war er gedacht als Mittel zur Erfassung aller Jugendnot, zur Aufdeckung allen Kinderelends, eine öffentliche Stelle, bestimmt, die Anzeigen irgendwelcher Mißstände entgegenzunehmen, die das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten veranlassen würden.

Der Gemeindewaisenrat wurde, ebenso wie die Einzelvormundschaft, aus der Landesgesetzgebung, und zwar aus dem preußischen Vormundschaftsrecht, in das Bürgerliche Gesetzbuch übernommen, seine Einrichtung aber im wesentlichen der landesrechtlichen Regelung überlassen. Der Rechtszustand ist folgender: Der Gemeindewaisenrat ist für jede Gemeinde aufzustellen; Ver-

fassung und Arbeitsverfahren sind von der Gemeinde selbst zu bestimmen. In kleineren Gemeinden übt eine ehrenamtlich tätige Person, Einzelperson, die Geschäfte des Gemeindewaisenrates aus; in den Städten sind entweder für die verschiedenen Stadtteile Einzelpersonen eingesetzt oder die Arbeit wird insgesamt vom Gemeinderat selbst oder einer Abteilung körperschaftlich ausgeübt. Den Vorstehern an der Spitze der Stadtbezirke pflegen dann Waisenräte, Pflegerinnen und Helfer an die Hand gegeben zu werden. Der Gemeindewaisenrat hat geeignete Einzelvormünder auszusuchen, dem Vormundschaftsgericht vorzuschlagen oder sein Gutachten abzugeben über solche Personen, die das Vormundschaftsgericht von sich aus als Vormünder einzusetzen gedenkt, zuletzt und hauptsächlich ihre Geschäftsführung, insbesondere die Fürsorge für die körperliche Pflege, die geistige und sittliche Erziehung des Mündels, zu überwachen. Der Gemeindewaisenrat ist dem Vormundschaftsgericht auskunftspflichtig und von sich aus anzeigeberechtigt und -verpflichtet, wenn er Verstößen des Vormundes begegnet oder wenn sonst „ein Fall zu seiner Kenntnis gelangt, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist" (BGB. § 1675). Seine Überwachungsbefugnis erstreckt sich also auch über die nicht bevormundeten, elternhaften Kinder.

Die Rechtsschöpfung des Gemeindewaisenrates ist heute folgendermaßen zu beurteilen: die Unselbständigkeit — er darf nicht selbst befehlen und anordnen — und die Abhängigkeit vom Vormundschaftsgericht verurteilen ihn zur Bedeutungslosigkeit: er hat in dem halben Jahrhundert seines Bestehens im Landes- und später Reichsrecht sich nicht entfalten und nicht recht gedeihen können. Seine Rechtsstellung ist zu armselig und allzusehr beschnitten: er ist zum Kinderschutz zwar berechtigt und verpflichtet, kann ihn aber nicht durch eigenes Zugreifen ausüben, sondern lediglich durch Weitergabe seiner Kenntnis an das Vormundschaftsgericht; „... er bildet gewissermaßen nur den Briefkasten, dessen Pflicht es ist, die ihm übergebenen Anzeigen weiter zu befördern."[1] Als Einzelbeamter, der er in der Regel ist, besitzt er nicht die Geltungsmacht, die einer Behörde sonst gegenüber der Bevölkerung zu Gebote steht, zumal sobald sie Körperschaft ist. Auch fehlt ihm, besonders in kleinen Verhältnissen, die nötige Unabhängigkeit, die gerade zu seinem Amte nötig ist, wo es gilt, Eingriffe in die Erziehungsgewalt der Eltern oder des Vormundes zu veranlassen. Zur Nachschau beim Mündel, die er vornimmt, um die gewissenhafte Geschäftsführung und Erziehungsfürsorge des Vormundes zu prüfen, ist ihm irgendeine rechtliche Handhabe nicht gegeben. Er hat keinen gesetzlichen Anspruch auf Zulassung zum Mündel, kann auch den Widerstand nicht brechen, den ihm die Eltern etwa bieten. Zu den Unannehmlichkeiten des Außendienstes gesellt sich lästiges Schreibwerk im Verkehr mit dem Vormundschaftsgericht. Die Schwäche der Stellung und Undankbarkeit der bloßen Hilfsarbeit macht das Amt des Gemeindewaisenrates unbeliebt, so daß sich zu alledem nur wenig Personen bereitfinden, es zu übernehmen.

Auch die Bekleidung von beruflichen Gemeindebeamten mit der Tätigkeit des Gemeindewaisenrates hat an der kümmerlichen Stellung nur wenig geändert: nach wie vor ist dieser Hilfseinrichtung versagt, selbsttätig mit eignen Mitteln und in eigner Zuständigkeit vorzugehen, wo immer sie auf Mißstände stößt. Eine selbständige wirksame Abhilfe ist ihm nicht eingeräumt und darum unmöglich.

Pflichtbehörde und ehrenamtliche Körperschaft in einem, enthält der Gemeindewaisenrat auch unlustige und untaugliche Mitglieder und ist im einzelnen oder in seiner Versammlung vielfach nur ein Spiegelbild des Einzelvormundes. In kleinen Gemeinden kommt bei ihm zur fehlenden Selbständigkeit der Mangel an Verständnis für die Bedeutung seines Amtes, an Einsicht in seine erzieherische Aufgabe hinzu; auf dem kleinräumigen Gebiete kann er bei der geringen Zahl der Vormundschaftsfälle und ihrer Gleichförmigkeit infolge gleichartiger Lebensumstände wenig Erfahrungen sammeln, die ihm ein Licht über die Bedeutung seiner Tätigkeit aufstecken würden. Zu alledem gesellen sich nun noch die oft rückständigen Anschauungen über die Anforderungen der Erziehung — besonders in ländlichen Verhältnissen —, an denen in der Regel der Gemeindewaisenrat festhält und die sein Urteil über die pflichtmäßige Tätigkeit der Vormünder bestimmen. In den Städten aber, wo die Einsicht in die Erziehungsnotwendigkeiten der Gegenwart vorhanden wäre, fehlt nur zu oft der Überblick über die Tauglichkeit und Eignung der Bürger zum Vormundschaftsamt, und solche Unkenntnis führt dann zu ganz äußerlicher Auswahl und Vorschlag des Gemeindewaisenrates bei der Vormundschaftsbestellung. Ferner ist hier der Einblick in die Amtsführung des Einzelvormundes sehr erschwert.

Die wachsende Erziehungsnot, sich ausdrückend in der zunehmenden Verwahrlosung und Straffälligkeit der Jugendlichen, forderte gebieterisch eine Änderung des Vormundschaftswesens. Weder Einzelvormundschaft noch Gemeindewaisenrat konnten ihrer bei der eignen Unvollkommenheit Herr werden. Es wurde immer klarer, daß allein die *berufliche* Ausübungsform der Vormundschaft fähig war, die Schwierigkeiten zu überwinden. Sie hatte ja schon einmal bestanden und sich bewährt, war dann allerdings, weil wesentlich als Mittel der Erziehung gedacht, eben durch das Zurücktreten des Erziehungsgedankens aus der Übung gekommen und der Vergessenheit verfallen. Jetzt, da die Notwendigkeit der Erziehung wieder in ihrer Tragweite erkannt wurde, erwachte auch diese Rechtsform des Vormundschaftswesens zu neuem Leben. Sie entsprang zwar wieder den Bedürfnissen der Armenpflege, aber ging diesmal nicht etwa von den Armenhäusern, also geschlossener Pflege, aus, in denen sie als Anstaltsvormundschaft groß geworden war, sondern erwuchs auf dem ganz anderen Boden großstädtischer offener Armenpflege, aus großstädtischen Verhältnissen und ihren Anforderungen.

Von der beruflichen Stellung des Vormundes und der mit ihr verbundenen Erfahrung, Sachkenntnis und Pflichtauffassung erwartete man mit Recht eine planmäßigere und wirkungsvollere Fürsorge als von der ungeschulten und veränderlichen Tätigkeit des ehrenamtlichen, oft gezwungenen Einzelvormundes. Denn dem Berufsvormund — ob nun natürliche Person oder, bei Personenmehrheit als Körperschaft, juristische Person — standen seit alters in der Hauptsache zwar außergewöhnliche, aber in ihrer Gesamtheit gleichartige Gruppen von Minderjährigen gegenüber: uneheliche, verwaiste und arme Kinder; gerade solche hatte ja die Anstaltsvormundschaft des Armenwesens zu betreuen gehabt.

Die Rechtsformen der Berufsvormundschaft des heutigen bürgerlichen Rechts gehen zum einen Teil auf französisches Vorbild zurück, zum andern sind sie selbständigen deutschen Ursprungs. Bei der Mehrzahl ist Ausgangspunkt die Fürsorge für die Armenkinder.

Zum erstenmal hat die französische Gesetzgebung der Revolutionszeit öffentlich unterstützte Kinder gesetzlich der unmittelbaren Vormundschaft einer sachverständigen Verwaltungsbehörde unterstellt und mit der Gepflogenheit gebrochen, sie einem Einzelvormund anzuvertrauen. Das Gesetz vom 27. Frimaire IV, aus dem Jahre 1796, sur les enfants abandonnés, bestimmte im Artikel 4: „Les enfants abandonnés seront jusqu'à la majorité ou émancipation sous la tutelle du président de l'administration municipale dans l'arrondissement de laquelle sera l'hospice ou ils auront été portés. Les membres de l'administration seront les conseils de la tutelle." In diesem Artikel war nicht nur die körperschaftliche Grundform der Berufsvormundschaft, sondern zugleich auch zwei neuartige Bestimmungen enthalten, die der Weiterentwicklung der Berufsvormundschaft den Weg gewiesen haben: erstens die Anordnung, daß jedes öffentlich unterstützte Kind unmittelbar mit seiner Aufnahme in das Hospiz, ohne weitere Rechtshandlung, unter die öffentliche Vormundschaft trete, und zweitens, daß nicht, wie sonst, der Familienrat die staatliche Obervormundschaft ausübe, sondern an seiner Stelle die Bezirksverwaltung als Vormundschaftsrat, conseil de la tutelle, tätig werde, an ihrer Spitze der président de l'administration als amtlicher Träger der Berufsvormundschaft, als persönlicher Vormund der anfallenden Mündel. Da somit eines ihrer Mitglieder der Vormund war, hatte die Körperschaft außer der Aufsicht auch die vormundschaftliche Fürsorge selbst in Händen: Obervormundschaft und Vormundschaft waren verschmolzen, die Vormundschaft dadurch völlig selbständig, auch kein Gegenvormund aufgestellt; die Obervormundschaft des Staates über öffentlich unterstützte Kinder war zudem nicht den gewöhnlichen Obervormundschaftsträgern, sondern einer öffentlichen Verwaltungsbehörde übertragen.

Während die erste Berufsvormundschaft sich in das Gewand einer Amtsvormundschaft kleidete, erschien sie auf ihrer nächsten Stufe als Anstalts-

vormundschaft. Das Gesetz vom 15. Pluviôse XIII, aus dem Jahre 1805, relative à la tutelle des enfants admis dans les hospices, verschob die vormundschaftliche Gewalt vom Bezirksverwaltungspräsidenten auf die Verwaltungskommission des Hospizes, das zur Aufnahme der verlassenen Kinder gehalten war, also auf die Träger der öffentlichen Fürsorge selbst, und wies den einzelnen Mitgliedern dieser Kommission die unmittelbare Ausübung der Vormundschaft zu. Das Gesetz ist noch heute die Grundlage für die Vormundschaft über öffentlich unterstützte Kinder in Frankreich. Mit dieser Bestimmung ist älterem Gewohnheitsrecht, das vor der Revolution geübt worden war, Gesetzeskraft verliehen worden; es stellte also kein neuartiges Revolutionsrecht dar, sondern bestätigte alte tatsächliche Zustände, wie sie in den Hospizen seit langem bestanden hatten. Ihre Erhebung zum Gesetze hatte freilich tief einschneidende Folgen: da die Vormundschaft der Armenbehörde jede Art anderer Vormundschaft, also auch die elterliche Gewalt, zurückdrängte, büßten die Eltern der öffentlich unterstützten Kinder insgesamt den größten Teil ihrer Rechte am Kinde ein. Durch das Décret du 19. Janvier 1811, concernant les enfants trouvés, abandonnés et orphelins, wurde die Berufsvormundschaft über die öffentlich zu unterstützenden Kinder auf die Findelkinder und Waisen ausgedehnt; durch das Gesetz vom 24. Juli 1889 endlich wurden auch die gefährdeten und verwahrlosten Kinder (enfants maltraités ou moralement abandonnés) einbezogen und erhielten dadurch einen öffentlichrechtlichen Schutz vor Mißhandlung und Verwahrlosung gegenüber der Unwürdigkeit und Unfähigkeit ihrer Eltern. Erst jetzt konnte die berufsvormundschaftliche Ordnung der Fürsorge für die gesamte hilfsbedürftige Jugend ihre Vorzüge beweisen und ihren vollen Segen entfalten. Die Bestimmungen waren folgende: die öffentliche Vormundschaft tritt durch die Aufnahme und im Zeitpunkt der Aufnahme in das Hospiz kraft Gesetzes ein; im selben Augenblick muß jede andere Vormundschaft, also bei Kindern, die noch Eltern haben, auch die elterliche Gewalt, der behördlichen Vormundschaft — anfangs der Bezirksverwaltungsbehörde, seit 1805 der Verwaltungskommission des Hospizes — weichen: eine wirkungsvolle Hemmung für die Eltern, ihre Kinder nicht ohne Not der öffentlichen Fürsorge anheimfallen zu lassen, die Sicherung des öffentlichen Erziehungswerks gegen Störung oder gar vorzeitigen Abbruch, weil die Eltern auch des Rückforderungsrechtes ihrer Kinder verlustig gehen. Um den Eltern diese Frage recht deutlich vor Augen zu führen, ließ Napoleon I. als Sinnbild der „Trennung auf ewig“ für die Aufnahme der Unehelichen die Drehlade einführen. Sie war zugleich das Kennzeichen der allmächtigen Vormundschaft der Armenbehörde. Besonderen Ausdruck fand diese Vollgewalt der Behörde und des Staates über die öffentlich unterstützten Kinder noch in der Ermächtigung, die Knaben von 12 Jahren an dem Marineminister für das Seeheer zur Verfügung zu stellen und sie auch zum Nachschub des Landheeres zu verwenden.

In den deutschen Gebieten, die nach französischem Rechte lebten, galt dieser Rechtszustand bis zum Jahre 1900. Auf dem Wege über die preußische Landesgesetzgebung ist er in starker Abwandlung in das Bürgerliche Gesetzbuch übernommen worden. Die preußische Vormundschaftsordnung des Jahres 1875 eignete sich — allerdings mit weitgehender Einschränkung — die gesetzliche Berufsvormundschaft des französischen Rechtes an, wie sie als armenrechtlich begründete Anstaltsvormundschaft mehreren Teilen des jetzt preußischen Gebietes der Rheinlande, der Rheinprovinz, geläufig war. Ihr § 13 lautete: „Über einen Mündel, welcher in eine unter Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehende Verpflegungsanstalt aufgenommen ist, hat bis zu dessen Großjährigkeit der Vorstand der Anstalt die Rechte und Pflichten eines gesetzlichen Vormundes, solange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt." Demnach unterstanden nur solche Mündel der Anstaltsvormundschaft, die sich in geschlossenen Verpflegungsanstalten befanden, also nicht Kinder, die außerhalb der Anstalt in Pflegefamilien untergebracht waren; ferner bloß „Mündel", also nicht diejenigen Anstaltspfleglinge, die noch Eltern besaßen und sich unter elterlicher Gewalt befanden.

So büßte denn die Berufsvormundschaft in der preußischen Vormundschaftsordnung ihre überragende Stellung als eigentümliche, ausschließliche Rechtsform der öffentlichen Kinderfürsorge ein, war nicht mehr der innerlich begründete, einheitliche Träger der gesamten Fürsorgetätigkeit des Staates für die dauernd schutzbedürftigen Kinder, wie in der französischen Gesetzgebung. Vielmehr war der Wille des Gesetzgebers, im Vormundschaftswesen den Bestellungsgrundsatz zum obersten Leitgedanken, zur allgemeinen Regel zu erheben. Das führte ihn dazu, die Vormundschaft kraft Gesetzes nur als Ausnahme zu dulden und ihre Vorrechte möglichst zu beschneiden: die Vormundschaftsordnung stellt den Anstaltsvormund auf dieselbe Stufe wie jeden anderen Vormund und unterwirft ihn gleicher Absetzbarkeit. Er vereinigt nicht mehr in sich die Aufgaben der Vormundschaft und Obervormundschaft; die Rechte des Familienrates, der Vormundschaftsbehörde, sind ihm abgesprochen. Auch kann seine Vormundschaft die elterliche Gewalt nicht mehr verdrängen, sondern tritt sogar hinter der Vormundschaft mancher Einzelvormünder zurück.

So blieb der Anstaltsvormundschaft von ihrer Stellung im französischen Recht lediglich der an genaue gesetzliche Voraussetzungen geknüpfte Eintritt in ihre Rechte kraft Gesetzes, unabhängig von gerichtlicher Bestellung, erhalten. Ihr Sinn einer Schutzgewalt für das Kind gegen die Übergriffe der Erziehungsberechtigten, von dem die alte Berufsvormundschaft des französischen Rechts getragen war, kam nur noch in der einzigen Bestimmung zur Geltung — die darum die wichtigste und wertvollste war —, daß der gesetzliche Vormund bis zur Volljährigkeit des Mündels im Amte blieb, wenn der Richter

die Bestellung eines anderen Vormundes ablehnte. Sie verlieh der öffentlichen Erziehung, der das Kind unter der gesetzlichen Berufsvormundschaft teilhaftig wurde, Sicherheit und Dauer. Aufs ganze gesehen konnte jedoch die Vormundschaft kraft Gesetzes in der preußischen Vormundschaftsordnung nicht der trag- und stützkräftige Baum sein, an den sich die gesamte öffentliche Kinderfürsorge hätte anlehnen können, sondern war nur mehr „ein verkümmerter Schößling der alten französischen Berufsvormundschaft".

In einigen deutschen Bundesstaaten, den Hansestädten Hamburg und Lübeck und im Königreich Sachsen, waren aus deutschem Rechtsboden selbständige Gestaltungen einer Berufsvormundschaft emporgewachsen.

Gleich der französischen ging auch die Berufsvormundschaft der Hansestädte vom Wunsche besserer Fürsorge für mittellose Kinder aus, griff also nur in der Armenfürsorge Platz: ihr Eintritt war an die gesetzliche Voraussetzung armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit geknüpft. Die Fundationsakte des Hamburger Waisenhauses vom Jahre 1604 hatte dem Waisenhause zur Pflicht gemacht, seine Schützlinge nach beendigter Anstaltserziehung nicht nur auszustatten, sondern auch dafür zu sorgen, daß sie in Stellen unterkämen, wo sie einen ordentlichen Beruf erlernen könnten. Der Vorsteher der Anstalt versah somit von Anfang an, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich, an den Kindern vormundschaftliche Pflichten während der Anstaltserziehung und darüber hinaus noch in der Zeit ihrer Unterkunft in fremden Familien. Aus dem tatsächlichen wurde kraft Gewohnheit der Rechtszustand der Vormundschaftsführung über die Waisenkinder durch die Anstaltsvorsteher, wie ihn ein Senatsantrag vom 31. Januar 1873 mit folgenden Worten bestätigte: „Nach altem, auch verschiedentlich anerkanntem Herkommen wird für die ins Waisenhaus aufgenommenen und für die von dem Kostkinderinstitut der allgemeinen Armenanstalt untergebrachten Minderjährigen die vormundschaftliche Fürsorge durch die damit beauftragten Mitglieder der betreffenden Verwaltungen ausgeübt, und zwar in dem Maße, daß bereits bestehende Vormundschaften durch Aufnahme der Pupillen ins Waisenhaus ihre Endschaft erreichen." Rechtliche Festlegung, gesetzlichen Ausdruck fand er allerdings erst in der Hamburgischen Vormundschaftsordnung des Jahres 1879 und weiterhin dem Gesetz über die öffentliche Waisenpflege vom 8. Juli 1892: hier erhielt das staatliche Waisenhauskollegium, die Verwaltungsbehörde des Waisenhauses und der ihm gleichgestellten Anstalten, kraft Gesetzes, ohne Bestellung, die weitgehend von vormundschaftsgerichtlicher Aufsicht befreite Vormundschaft über alle vom Waisenhaus betreuten Minderjährigen, nicht nur die in der Anstalt befindlichen Zöglinge, sondern auch die Kinder, die von ihm in Familienpflege untergebracht waren. Diese Vormundschaft faßte die gesamte Waisenhausfürsorge des Staates Hamburg einheitlich zusammen und sicherte zudem ihre Erziehungsmaßnahmen; denn die elterliche Gewalt wurde den Eltern zwar nicht entzogen, aber sie ruhte doch für die Dauer der öffent-

lichen Pflege. Dadurch war die Erziehung gegen schädliche Einflüsse von außen gewappnet, nicht aber gegen völligen Abbruch, weil den Inhabern der elterlichen Gewalt das Recht der Rückforderung der Kinder aus der öffentlichen Waisenpflege verblieb. — Die lübische Rechtsordnung verlieh der Sektion der dortigen Kinderpflegeanstalt die Vormundschaft über alle versorgten Kinder, auch wenn deren Väter noch am Leben waren und die väterliche Gewalt besaßen. Durchaus selbständig, war sie von der Vormundschaftsbehörde unabhängig, währte aber in der Regel nur solange, als das Kind durch die Sektion verpflegt wurde.

Im Königreich Sachsen erwuchs die Form einer Berufsvormundschaft aus der Kostkinderfürsorge der Stadt Leipzig. Im schroffen Gegensatz zur französischen und hanseatischen Entwicklung war die Grundlage der sächsischen Berufsvormundschaft nicht die öffentliche Armen- und Waisenpflege, sondern die freigeübte Aufsicht über uneheliche Kinder. Ihr Eintritt war, unabhängig von irgendwelchen gesetzlichen Voraussetzungen, ganz allein an die Tatsache der Unehelichkeit des Kindes geknüpft. Der Werdegang war hier folgender: In Leipzig war im Jahre 1824 eine Stiftung errichtet und der Fürsorge für uneheliche Kinder gewidmet worden. Die „Ziehkinderanstalt“ sollte, ausgestattet mit dem Zinsertrag der Stiftung, die Beaufsichtigung von Kost- und Ziehkindern versehen, also außerehelichen Kindern, die in einer fremden Familie gegen Entgelt zur Pflege untergebracht waren. Es war ihr Ziel, über die Versorgung und Aufzucht jener Kinder zu wachen und die Aufsicht durch ärztliche und pflegerisch geschulte Kräfte auf eine vorbildliche Höhe zu heben. Diese Tätigkeit entbehrte freilich jeder gesetzlichen Grundlage und damit der Einwirkungsmöglichkeit auf widerspenstige Pflegeeltern, wenn diese den Aufsichtspersonen ihr Haus verboten, und auf die Vormünder, welche die Rechtsvertretung ihres Mündels in der Verfolgung seiner Unterhaltsansprüche vernachlässigten. Die gesundheitliche Aufsicht über die Koststellen konnte für sich allein keine Besserung der argen Mißstände bringen. Vor allem fehlte es an der wirtschaftlichen Sicherung der Pflege durch Beitreibung der Unterhaltsbeiträge von den Kindsvätern. Im Jahre 1882 übernahm Sanitätsrat Taube die Leitung der Anstalt. Er setzte es durch, daß 1884 durch besonderes Regulativ, Gemeindesatzung, diejenigen Kinder und deren Vormünder rechtlich der Aufsicht der Ziehkinderanstalt unterstellt wurden, die gegen ein festgesetztes Zieh- oder Kostgeld bei fremden, nicht verwandten Personen untergebracht waren. Allein, auch diese rechtliche Handhabe zur Überwachung der Vormünder und zur Ausführung der Erziehungs- und Pflegeaufsicht, die den Nachschau haltenden Personen nun zwar die Türen öffnete, erwies sich bald als unzureichend. Die vormundschaftlichen Rechte und Pflichten mußten selbst übernommen werden, um zum Ziel einer geordneten Ziehkinderpflege zu gelangen: zur Lösung der erzieherischen Aufgabe, „Erziehung der Erzieher“, Anleitung der Pflegeeltern und zur rechtlichen Vertretung

und wirtschaftlichen Fürsorge für den Mündel. So erging denn auf Taubes Betreiben und auf Grund seiner Vorschläge im Jahre 1886 eine besondere Justizministerialverordnung über die Bevormundung unehelicher Kinder in Leipzig. Sie sollte in der neuzeitlichen deutschen Rechtsentwicklung die wichtigste Grundlage der Berufsvormundschaft über uneheliche Kinder werden. Es war in ihr bestimmt, daß der Vorsitzende der Ziehkinderanstalt, zugleich Vorstand des Armenamtes in Leipzig, auf seinen Antrag als allgemeiner Altersvormund für alle beim Amtsgericht Leipzig bevormundeten außerehelichen Kinder einzusetzen sei, soweit sie der Aufsicht der Ziehkinderanstalt unterstellt waren. Stand ein Kind bereits unter Vormundschaft, über das der Armenamtsvorstand eigne Vormundschaft begehrte, so mußte jener Einzelvormund vom Vormundschaftsgericht davon in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Erklärung über Niederlegung seiner Vormundschaft veranlaßt werden. Erst später, seit 1900, fiel dem Vorstand die Vormundschaft über alle Schützlinge der Ziehkinderanstalt kraft Gesetzes ohne Bestellung zu.

Zur verschiedenen Grundlage — dort in Hamburg und Lübeck öffentlichrechtliche Armenkinderfürsorge, hier freiwillig geleistete Aufsicht über uneheliche Ziehkinder — kam also eine zweite Besonderheit der Leipziger Berufsvormundschaft hinzu: sie trat nicht wie dort kraft Gesetzes — mit der Tatsache der Aufnahme des Kindes in die Anstalt — ein, sondern allein die Zugehörigkeit eines Kindes zur bestimmten Gattung außerehelicher Ziehkinder, also die Tatsache der Unehelichkeit in Verbindung mit dem entgeltlichen Kost- und Pflegeverhältnis des Kindes bei fremden Leuten, hatte zur Folge, daß das Vormundschaftsgericht den Vorstand des Armenamtes Leipzig, bis 1900, auf seinen Antrag zum Vormund, zum Berufsvormund bestellen mußte.

Der Kreis der außerehelichen Kinder, die der Berufsvormundschaft zufielen, wurde immer mehr erweitert. Durch die erste Verordnung, das sächsische Gemeinderegulativ vom Jahre 1884, war nur die begrenzte Gruppe von unehelichen Kindern unter Aufsicht gestellt, die gegen Entgelt bei fremden Leuten in Kost waren, nicht dagegen diejenigen Kinder, die gegen Bezahlung von Verwandten aufgenommen oder nur tagsüber gegen tägliches Kostgeld untergebracht waren. Die Sonderverordnung des sächsischen Justizministeriums vom Jahre 1886 stellte der Aufsicht einen Rechtsanspruch des Armenamtsvorstandes auf Bestellung als Vormund zur Seite und dehnte dessen Altersvormundschaft durch eine weitere Verordnung 1889 auf alle die Kinder aus, die von der Leipziger Armenbehörde versorgt wurden. Durch die Bekanntmachung vom 1. Juni 1891 wurden überhaupt alle außerehelichen Kinder in die Berufsvormundschaft einbezogen, die in Leipzig gegen Entgelt in Koststellen untergebracht waren. Das Armendirektorium erhielt mit der Fürsorge auch die Aufsicht über die ganze Schar. Nur die bei ihrer Mutter oder deren Eltern unentgeltlich untergebrachten außerehelichen Kinder waren ausgenommen.

So schieden sich die Berufsvormundschaften in Deutschland vor dem Jahre 1900 in drei große Gruppen. Es war erstens die Rechtsform gesetzlicher Anstalts- und Amtsvormundschaft, die auf der französischen Gesetzgebung fußte. Sie war räumlich am ausgedehntesten und hatte all die Gebiete inne, wo der Code civil galt: Elsaß-Lothringen, die Rheinpfalz, Rheinhessen und das Großherzogtum Hessen, die Rheinprovinz. Zweitens eine Rechtsform verwandter Natur, ebenfalls gesetzliche Anstalts- und Amtsvormundschaft, ohne Beeinflussung durch das französische Recht selbständig auf deutschem Rechtsboden gewachsen: die hanseatische Berufsvormundschaft. — Drittens die sächsische Einrichtung der Bestallungs- und Sammelvormundschaft, ausgegangen von der Bevormundung unehelicher Kinder und darin sich erschöpfend; sie wurde auch Generalvormundschaft genannt, weil der Berufsvormund eine Masse von Kindern zu betreuen hatte, im Gegensatz zu dem nur eine einzige Vormundschaft führenden ehrenamtlichen Einzelvormund. Sie hatte bis zum Jahre 1900 nur geringe Nachahmung gefunden und sich über Leipzigs Grenzen hinaus nur wenig ausgebreitet.

Die Entwicklungslinien dieser auf zwei Grundformen zurückzuführenden Berufsvormundschaften, der gesetzlichen und der Bestallungsvormundschaft, zielen auf die endliche Einführung der Berufsvormundschaft in das Bürgerliche Gesetzbuch des Jahres 1900 hin.

Der Gesetzgeber wollte zunächst, in den Bahnen der preußischen Vormundschaftsordnung, allein den strengen Bestellungsgrundsatz gelten lassen und dementsprechend nur die Einzelvormundschaft durchführen, die Berufsvormundschaft hingegen in Verkennung ihrer fürsorgerischen Bedeutung überhaupt gänzlich ausschalten, nachdem die preußische Vormundschaftsordnung deren Rechte stark beschnitten und zurückgedrängt hatte. Der erste Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch fristete der Anstaltsvormundschaft jenes § 13 der preußischen Vormundschaftsordnung nur dadurch das Leben, daß er in einem Artikel des Einführungsgesetzes diese Einrichtung der Landesgesetzgebung vorbehielt. Er scheute sich, die in der Rheinprovinz eingelebte Anstaltsvormundschaft mit der Wurzel auszureißen. Zugleich wurde aber im besagten Artikel der Ausdruck „Mündel" des erwähnten § 13 durch das Wort „Minderjähriger" ersetzt und dadurch in kluger Fürsorge die Berufsvormundschaft auf alle minderjährigen öffentlich unterstützten Kinder ausgedehnt, also auch auf solche Anstaltspfleglinge, deren Eltern die elterliche Gewalt noch besaßen.

Artikel 79 des ersten Entwurfs erfuhr durch die zweite Kommission eine völlige Umgestaltung. Der Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit mit Flesch und Münsterberg als Wortführern hatte sich gegen ihn gewandt und war für die Beibehaltung und Erweiterung der Berufsvormundschaft eingetreten. Das Beispiel der Leipziger Veranstaltung Dr. Taubes und zugleich

dessen lebhafte Befürwortung der Berufsvormundschaft führte dem Gesetzgeber den Wert dieser Rechtsform vor Augen. Unter solchen Einflüssen entstand der Artikel 107 des zweiten Entwurfs; er wurde in unveränderter Fassung in den dritten Entwurf übernommen und erhielt als Artikel 136 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Gesetzeskraft.

Der Bestellungsgrundsatz wurde aufrechterhalten; die Vormundschaft kraft Gesetzes wurde nicht im Bürgerlichen Gesetzbuch selbst, also nicht reichsrechtlich, geregelt, sondern durch das Einführungsgesetz der Landesgesetzgebung als Rechtsstoff vorbehalten. An der Zurückhaltung des Reichsgesetzgebers trug allerdings die dreifach verschiedene Ausgestaltung der Berufsvormundschaft, wie sie im deutschen Rechtsgebiet zu finden war, die Hauptschuld: der Gesetzgeber wollte sie nicht vergewaltigen. Auch war ihm der Rechtsstoff zu fremd und schien ihm noch zu wenig ausgereift, als daß er sich an dessen einheitliche reichsrechtliche Regelung gewagt hätte.

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch stellte es den Landesgesetzen frei, für Gruppen von Minderjährigen unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen eine besondere Form der Vormundschaft zu schaffen, die gleichberechtigt neben die im Reichsrecht selbst geordnete einzelamtliche Bestallungsvormundschaft trete. Mit dieser neuen, andersartigen Vormundschaft kraft Gesetzes sollten die Träger der Fürsorgeeinrichtungen für die öffentlich versorgten und beschützten Minderjährigen ausgestattet werden. Sie sollten über ihre Schützlinge vormundschaftliche Rechte und Pflichten erhalten, um ihnen ihre Fürsorge desto gründlicher und wirkungsvoller widmen zu können, sie sollten „Berufsvormünder“ werden. Den Landesgesetzen war es verstattet, die elterliche Gewalt in allen den Teilen, die an sich einem Vormund eingeräumt werden könnten, im einzelnen oder insgesamt einem gesetzlichen Berufsvormund zu übertragen, gleichgültig, wer vorher diese Rechte und Pflichten versehen habe. Dabei wurde durch die reichsgesetzliche Festlegung der gesetzlichen Voraussetzungen für den Eintritt solcher Berufsvormünder in jenem Artikel 136 des Einführungsgesetzes der Rahmen der solcher Vormundschaft unterstellten Minderjährigen denkbar weit gespannt: die Berufsvormundschaft konnte landesgesetzlich auf alle öffentlich unterstützten und alle unehelichen Kinder bis zu ihrer Volljährigkeit ausgedehnt werden. Voraussetzung war nur: bei den Gruppen der armenunterstützten Kinder und der Fürsorgeerziehungszöglinge die Aufnahme in eine unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehende Verpflegungs- oder Erziehungsanstalt oder, bei Unterbringung in einer ausgewählten Familie oder Anstalt, stattfindende Aufsicht; beim Kreis der unehelichen Kostkinder aber lediglich Auswahl und nachfolgende Aufsicht der Pflegefamilie; bei Unehelichen in der mütterlichen Familie endlich bloße Beaufsichtigung. Dabei stützte sich das Recht der Auswahl und der Aufsicht bei den Ziehkindern und Unehelichen auf eigne Landesgesetze oder Verordnungen; es ging bei der Fürsorgeerziehung aus den §§ 1666 und

1886 BGB. und dem § 56 StGB. hervor; mit der öffentlichen Armenpflege aber war Auswahl und Aufsicht zwar nicht rechtlich, aber tatsächlich verbunden.

Der Artikel 136 des Einführungsgesetzes ließ für den Eintritt der Berufsvormundschaft zwei Wege offen: Nach Ziffer 1 wird der Anstaltsvorstand oder -beamte entgegen den Regeln des Vormundschaftsrechtes, entgegen dem Bestallungsgrundsatz, kraft Gesetzes, ipso iure, Berufsvormund (Berufsvormundschaft kraft Gesetzes), nach Ziffer 3 wird der Berufsvormund zwar durch das Vormundschaftsgericht eingesetzt, aber unverzüglich und unter Ausschaltung der nach § 1776 BGB. berufenen Personen (Sammel- oder Bestallungsvormundschaft). Dadurch, daß die beiden Gruppen der Armenpfleglinge und der Kost- und unehelichen Kinder in den Artikel 136 aufgenommen und somit in den Kreis derjenigen Minderjährigen eingereiht wurden, die der landesgesetzlichen Berufsvormundschaft zufielen, wurde beiden gewordenen Rechtsformen, der Berufsvormundschaft kraft Gesetzes französischen und hanseatischen Gepräges und der Sammel- oder Bestallungsvormundschaft sächsischen Ursprungs, Rechnung getragen, ihre Weiterentwicklung sichergestellt.

Aber nicht überall machte die Landesgesetzgebung im vollen Umfange vom Rechte Gebrauch, die Berufsvormundschaft für die öffentlich versorgten und unehelichen Kinder insgesamt einzuführen, bei denen die Voraussetzungen des Artikel 136 solches gestatteten. Vielmehr blieb die Berufsvormundschaft vielfach auf die Armenpfleglinge beschränkt und es wurde im übrigen die reichsrechtliche Einzelvormundschaft kraft Bestellung beibehalten. Da bildete sich mancherorts eine Berufsvormundschaft auf nichtöffentlicher, nichtbehördlicher Grundlage heraus, regelmäßig zur Bevormundung nicht unterstützter unehelicher Kinder, die also nicht unter dem Armenrecht standen, der Armenunterstützung noch nicht anheimgefallen waren. Freiwillige Verbände und Vereine der freien Liebestätigkeit führten mit Hilfe ihrer pflichttreuen, lebenserfahrenen Mitglieder die Vormundschaft über eine mehr oder minder große Zahl von Kindern. Verantwortungsbewußte Einzelpersonen oder eine geschulte Geschäftsstelle mit ehrenamtlichen oder besoldeten Kräften waren der Mittelpunkt solcher Berufsvormundschaft. Der einzige Mangel der „Vereinsvormundschaft“, wie sie sich nannte, war der, daß sie erst dann zum Zuge kam, wenn alle nach § 1776 BGB. berufenen Vormünder ausschieden, sei es, daß sie nicht vorhanden, sei es, daß sie zur Vormundschaftsführung unfähig und, bei Nachlässigkeit, untauglich waren.

So haben sich denn seit dem Erlaß und im Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuchs mehrere Spielarten der Berufsvormundschaft herausgebildet und werden, soweit das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz nichts daran ändern wird, heute und in der nächsten Zukunft folgendermaßen gehandhabt:

1. Die Sammelvormundschaft (Berufsvormundschaft kraft Bestallung) kommt unter Mitwirkung des Richters zustande: der Bestellungsgrundsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist gewahrt. In der Form der amtlichen Sammelvormundschaft wird sie regelmäßig über Uneheliche, mancherorts auch über Armenpfleglinge von einem meist städtischen Beamten ausgeübt, der vom Vormundschaftsrichter für jeden Fall neu als Vormund eingesetzt wird. Durch besondere landesgesetzliche Vorschrift kann auf Grund des Artikels 136, Ziffer 3 EGBGB. dem Gericht verstattet werden, den amtlichen Sammelvormund unter Übergehung der nach § 1776 gesetzlich Berufenen zu bestellen. — Bei der Anstaltssammelvormundschaft wird ein angestellter oder der Vorstand der Anstalt zum Vormund bestellt, gleichfalls für jeden Einzelfall von neuem. — Die Sammelvormundschaft auf nicht öffentlicher, nicht behördlicher Grundlage spielt sich allein im reichsrechtlichen Rahmen des bürgerlichen Rechts ab: eine Einzelperson, die ehrenamtlichen freiwilligen oder besoldeten Kräfte eines Vereins (Vereinsvormundschaft) oder auch einer Gemeinde stellen sich freiwillig zur Führung von Vormundschaften zur Verfügung und bieten in der Regel dem Vormundschaftsgericht eine für Übernahme des Einzelfalls geeignete Person dar; der Vormundschaftsrichter bestellt sie alsdann bei einer gewissen Art von Mündeln in jedem Einzelfall zum Vormund, nur daß er hier die nach § 1776 Berufenen nicht übergehen darf.

Die Form der Sammelvormundschaft hat den Vorzug großer Anpassungsfähigkeit im Eintritt der Berufsvormundschaft an Stelle der Einzelvormundschaft: je nachdem besonders schwierige vormundschaftliche Fürsorge gerade notwendig ist, beantragt der Berufsvormund seine Einsetzung und wird vom Gericht von Fall zu Fall bestellt. Er läßt also dem Einzelvormund, wo er sich bewährt, freie Hand und verdrängt ihn nur bei dessen Unzulänglichkeit.

2. Die Berufsvormundschaft kraft Gesetzes erscheint

a) als amtliche Vormundschaft über die öffentlich versorgten unehelichen Kinder;

b) als Amtsvormundschaft der Armenbehörde über die Armenunterstützten, von einem Beamten der Gemeinde oder eines gemeindeähnlichen Selbstverwaltungskörpers, eines Kommunalverbandes, gemäß Ortssatzung ausgeübt;

c) als Anstaltsvormundschaft, die durch die Landesgesetzgebung unmittelbar eingeführt sein kann oder mittelbar auf sie zurückgeht, dann nämlich, wenn sie durch die den Ministerien oder Gemeinden überlassene Verordnungsgewalt geschaffen ist. — Gegen die Anstaltsvormundschaft ist einzuwenden, daß es nicht immer gut ist, wenn Vormund und ausübender Träger öffentlicher Erziehung zusammenfallen: das Kind ist wehrlos ausgeliefert, während es sonst bei Mißständen der Anstalt wenigstens am Vormund Rückhalt und Hilfe hat.

Die Berufsvormundschaft kraft Gesetzes, von einer Einzelperson getragen, hat erst das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in das deutsche Recht eingeführt. Getragen von einem Anstaltsvorstand oder einer entsprechenden Körperschaft, findet sie sich im deutschen Rechtsgebiet zum erstenmal in der preußischen Vormundschaftsordnung gesetzlich niedergelegt. Das Gewohnheitsrecht hat sie schon lange gekannt. Aber es hatte allen jenen Anstaltsvorstehern und Verwaltungsräten, die in den Zeiten vorher vormundschaftliche Rechte und Pflichten über die von ihnen versorgten öffentlich unterstützten Kinder besaßen, nicht nur die gewöhnliche Rechtsstellung eines Vormundes eingeräumt, sondern ihnen zugleich auch einen Teil der obervormundschaftlichen Aufgaben übertragen, Vormunds- und Obervormundschaftstätigkeit in ihrer Person verquickt: das war der Rechtszustand in den Gebieten französischen Rechts und in Lübeck gewesen. In Hamburg lag die Obervormundschaft nicht in Händen eines Gerichts, sondern einer besonderen Obervormundschaftsbehörde; dieser war jedoch die Behörde der Berufsvormundschaft, das Waisenhauskollegium, nicht unterstellt, sondern nebengeordnet, woraus sich natürlich ein ganz anderes Verhältnis der beiden Behörden zueinander ergab, als es zwischen reiner Verwaltungsbehörde und aufsichtsführendem Gericht hätte sein können. Dieser Rechtszustand gilt in Hamburg auch heute noch und weist der Rechtsentwicklung Wege in die Zukunft.

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 14. Juni 1922 hat beide Berufsvormundschaftsformen übernommen. Dem Jugendamt räumt es im § 35 die „gesetzliche Amtsvormundschaft“ (Berufsvormundschaft kraft Gesetzes) über die im Bezirk unehelich geborenen Kinder mit dem Zeitpunkt ihrer Geburt ein; es verleiht dem Jugendamt im § 41 die „bestellte Amtsvormundschaft“ (Berufsvormundschaft kraft Bestellung) über alle nicht unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder, sei es nun, daß es Waisen sind, sei es, daß den Eltern das Personen- und Vermögenssorgerecht entzogen ist, die gewöhnliche Folge der Armenunterstützung. Jedoch diese Armenamtsvormundschaft als bestellte Amtsvormundschaft über eheliche Kinder ist stark eingeschränkt, wenn nicht gänzlich beseitigt durch den Zusatz, sie sei nur zugelassen, „soweit nicht ein geeigneter anderer Vormund vorhanden ist“. Während der Gesetzentwurf im § 42 (jetzt gestrichen) vorsah: „Das Vormundschaftsgericht kann das Jugendamt auch in anderen Fällen mit seinem Einverständnisse zum Vormund Minderjähriger bestellen“, also die bestellte Amtsvormundschaft des Jugendamtes über eheliche Kinder nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts allgemein zuließ, ja hinsichtlich der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Kinder dem Jugendamte sogar ein Recht auf Bestellung verlieh, sind jetzt gerade großstädtische Jugendämter von der Bestellung tatsächlich ausgeschaltet durch die angeführte, den Richter

einengende Bestimmung des vorherigen Suchens nach einem geeigneten anderen Vormund sogar über den Kreis der nach § 1776 BGB. gesetzlich Berufenen hinaus. Auch bei aller Hochschätzung der Einzel- gegenüber der Berufsvormundschaft ist diese Beschränkung nicht gutzuheißen.

Im § 47 ist endlich die Anstalts- und Vereinsvormundschaft übernommen, als reine Bestellungsvormundschaft, im § 48 der Art. 136 EG.BGB. aufgehoben.

Wenn die Berufsvormundschaft im ganzen gegenüber der Einzelvormundschaft auch freier gestellt und einem minder weitgehenden Aufsichtsrecht des Vormundschaftsgerichts unterworfen wurde, so hat sie doch weder durch das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch noch durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz ihre alte unabhängige Stellung, die Vormunds- und Obervormundschaftsgeschäfte vereinigte, wiedererhalten.

Vierter Abschnitt.

Die Berufsvormundschaft und ihre Aufgaben

Die reichsrechtliche Einzelvormundschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist eine ehrenamtlich geführte Vormundschaft kraft Bestellung. Die Berufsvormundschaft ist nichts anderes als die planmäßig ausgebaute Einzelvormundschaft, dadurch erweitert, daß sie nicht nur kraft Bestellung, sondern auch kraft Gesetzes eintreten kann, daß sie nicht bloß ehrenamtlich, sondern auch besoldet geführt wird. Der Berufsvormund hat die Rechte und Pflichten eines „befreiten“ Einzelvormunds: er ist weitgehend von obervormundschaftlicher Aufsicht befreit.

In der Berufsvormundschaft werden vormundschaftliche Obliegenheiten auf Fürsorgeeinrichtungen übertragen, die schon vorher Teile dieser Pflichtaufgaben auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen versehen haben. Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch läßt diese Absicht deutlich erkennen, da es Berufsvormundschaft nur in solchen Fällen zuläßt, in denen die Einzelvormundschaft mit einer öffentlichen Fürsorge zusammenstoßen würde. Zweck und Sinn der Berufsvormundschaft ist, durch diese Verbindung öffentlicher Fürsorge und vormundschaftlicher Tätigkeit, durch die Ausstattung der Einrichtungen und Anstalten der öffentlichen Armen- und Waisenpflege, der Fürsorgeerziehung und der Unehelichenfürsorge mit der vollen Rechtsstellung eines Vormundes über die ihnen anheimfallenden Kinder die öffentliche Fürsorge für solche schutzbedürftigen Minderjährigen planvoller und erfolgreicher zu gestalten.

Die Aufgaben der Berufsvormundschaft zerfallen im wesentlichen in die Rechtsvertretung des Mündels und in die für die Person des Minderjährigen, die tatsächliche Fürsorge pfleglicher und erziehlicher Natur.

Ihrer Darstellung ist folgende Tatsachenwelt vorauszuschicken. Der Berufsvormund hat zwar keine anderen gesetzlichen Mittel zur Erfüllung seiner vormundschaftlichen Pflichten an der Hand als der Einzelvormund, aber es stehen ihm unvergleichlich mehr und wirksamere tatsächliche Hilfsmittel zu Gebote, namentlich weil er als öffentlicher Beamter auf behördlicher Grundlage auftreten und handeln kann.

Als Berufseinrichtung vermag die Berufsvormundschaft mit geschulten Kräften aufzuwarten. Sie kann in zusammenhängender, durch Personenwechsel nicht unterbrochener oder wenigstens unberührter Arbeit Erfahrungen sammeln. Kraft ihres Amtes wird sie mit den Lebensverhältnissen und Bedürfnissen der Bevölkerungskreise vertraut, aus denen in aller Regel die Mündel stammen. Sie weist Sachkunde, Rechts- und Verwaltungskenntnisse auf. Das Einleben der Beamten in ihren wechselvollen Dienst und das Gefühl, daß auf ihrer Arbeit Segen ruht, daß sie viel Gutes stiften, schenkt ihnen Berufsfreudigkeit und Pflichttreue. Aber nicht nur der besoldete Berufsbeamte, auch die freiwillig mitwirkenden Hilfskräfte werden durch die planmäßige und gründliche Arbeit immer trefflicher geschult.

Die Berufsvormundschaft als Behörde kann die Beziehungen zu anderen Dienststellen für ihre Schützlinge nutzbar machen. Sie genießt das Ansehen eines Trägers der öffentlichen Gewalt und damit den Vorteil, von anderen Behörden als gleichberechtigt anerkannt zu sein, von ihnen gehört, bedient und nicht auf die Seite geschoben zu werden: Polizeiverwaltungen, Seemannsämter, Missionsgesellschaften und auswärtige Behörden geben ihr im Dienstverkehr bereitwillig Auskunft. In die Staats- oder Gemeindeverwaltung eingereiht und mit allen Machtmitteln einer Behörde ausgerüstet, führt sie die Vormundschaft und tritt mit der ganzen Geltung und Wucht einer amtlichen Stelle den Bürgern, insbesondere den lässigen und säumigen Zahlern der Unterhaltsbeiträge, gegenüber. Hat sich der Kindsvater seinen Verpflichtungen durch Auswanderung zu entziehen gesucht, so führt ihre Zusammenarbeit mit den Konsulaten oft rasch zum Ziel: die Pflichtvergessenen werden häufig durch die bloße Ladung vor das Konsulat zur Zahlung vermocht und ersparen der Berufsvormundschaft die Klageerhebung vor einem ausländischen Gericht oder, bei gegebenem Urteil, das Ersuchen um Zwangsvollstreckung.

Nun zum Aufgabenkreis: Die rechtliche Vertretung des Berufsvormundes kommt vor allem bei der Vormundschaft über uneheliche Minderjährige zur Geltung: in der Erwirkung eines Rechtstitels, Verpflichtungsurkunde oder Urteil, gegen den außerehelichen Vater auf Zahlung der Unterhaltsrente an das Kind. In den ersten Lebenswochen ist ein wirksamer Rechtsschutz und die Verwirklichung der Rechtsansprüche des Kindes zur Beschaffung der Unterhaltsmittel für seine Pflege und gedeihlichen Aufwuchs von grundlegender Bedeutung. Gerade hier pflegt die Einzelvormundschaft zu versagen. Nicht nur, daß oft Wochen vergehen, bis aus den gesetzlich berufenen

Personen der Vormund ausgewählt ist, die umständliche und langwierige Bestellung fällt gerade in die Zeit, in der Mutter und Kind besonders unterstützungsbedürftig und hilfeerheischend zu sein pflegen; denn die Mutter kann in der auf die Entbindung folgenden Zeit noch nicht arbeiten und verdienen und ist oft völlig mittellos, weil sie in den letzten Wochen ihrer Schwangerschaft und durch die Entbindungskosten auch ihren letzten Sparpfennig hat drangeben müssen. Ist dann endlich ein Vormund bestellt, so muß entweder der außereheliche Vater überhaupt erst ausfindig gemacht werden — worüber wieder Wochen hingehen können — oder, selbst wenn er bekannt ist, ist er bestenfalls imstande, die laufenden Beiträge zu zahlen, die rückständigen Monatsgelder hingegen sind meist für das Kind verloren, weil das Durchschnittseinkommen eines Arbeiters zu schmal ist, um auch für diese nachträglich aufzukommen. Der Einzelvormund pflegt schon an sich in der Rechtsverfolgung wenig geschickt und tatkräftig zu sein; erst recht aber scheut er vorm Rechtsweg zurück und fühlt sich ratlos, wenn der Kindsvater im Ausland ist und dort gerichtlich belangt werden müßte.

Die Berufsvormundschaft sieht nun ihre Aufgabe darin, gerade in den ersten Lebensjahren, wo die lästige und schwierige Rechtsvertretung einen solch breiten Raum unter den vormundschaftlichen Pflichten einnimmt, die lässigen und unerfahrenen Einzelvormünder auszuschalten und durch ihre sachverständigen, beruflich tätigen Beamten zu ersetzen, die zu jenem besonders schwierigen Schutze fähig sind und keinen Grund haben, Zeit und Mühe zu scheuen. Die Berufsvormundschaft tritt kraft Gesetzes mit dem Zeitpunkt der Geburt des unehelichen Kindes in ihre vormundschaftlichen Rechte und Pflichten: es entfallen die zeitraubenden Vorschläge, die Begutachtungen, Prüfungen und etwaige Ablehnung, nach der die Auswahl wieder von vorn beginnen müßte. Bei der vorderhand noch gebräuchlichen Sammelvormundschaft, die mit der Geltung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes bei unehelichen Kindern durch die „gesetzliche Amtsvormundschaft“ des Jugendamtes völlig ersetzt wird, folgt heute der standesamtlichen Meldung der Geburt der Antrag des Berufsvormundes beim Vormundschaftsgericht auf Bestellung als Vormund und seine Amtseinsetzung auf dem Fuße nach.

Neben der Beitreibung der Unterhaltsgelder sind mitunter Rechtsansprüche gegen Krankenkassen, Versicherungsanstalten geltend zu machen oder es ist ein Erbrecht auszufechten.

Mit der rechtlichen Vertretung, in der Hauptsache Vermögensfürsorge, ist der Aufgabenkreis der Berufsvormundschaft nicht erschöpft, wie die Einrichtung einer reinen „Berufs-Klagevormundschaft“ es mit sich brächte, die nicht bis zur Volljährigkeit währen, sondern mit der Durchführung der Unterhaltsklage enden sollte. Die weitgespannte Aufgabe der *tatsächlichen Fürsorge*, der *Personensorge*, tritt vielmehr gleichberechtigt und gleich notwendig neben die erste Pflichtengruppe.

Die tatsächliche Fürsorge wirkt sich aus in der Unterbringung des Kindes zur Pflege und Erziehung, in der Erziehungsaufsicht und in der Berufswahl; sie erstreckt sich also vom Säuglingsalter bis zur Volljährigkeit. Auf dieser Seite ihrer Tätigkeit tritt nun eine Schwierigkeit, wenn auch nur eine scheinbare, zutage: „Der Berufsvormund in größeren Verhältnissen ist seinem Wesen nach eine Organisation, nicht eine Person" (Petersen). Daran knüpft sich der Einwand, der Berufsvormund sei bei der großen Zahl von Mündeln versucht, die Vormundschaft allzu gleichförmig und ohne Eingehen auf die Besonderheit des Einzelfalls zu behandeln; er sei gar nicht imstande, dem einzelnen Mündel sein Augenmerk zuzuwenden und sich ihm persönlich zu widmen. Dem widersprechen die günstigen Erfahrungen, die mit der Berufsvormundschaft bisher ganz überwiegend gemacht worden sind: unter ihr braucht der Minderjährige des persönlichen Verhältnisses und Einflusses durchaus nicht verlustig zu gehen, die in der Einzelvormundschaft Vormund und Mündel miteinander verbinden. Die Behörde, die tausend Kinder zu versorgen hat, ist freilich für sich unfähig, den Schützlingen die Liebe des Vaters und der Mutter spüren zu lassen, aber sie hat Vertrauensleute, freiwillige Hilfskräfte, Männer und Frauen zur Hand, die sie mit der Aufgabe betraut, den Kindern väterliche Berater, mütterliche Freundinnen zu sein, und welche sie zu solcher Personensorge mit gewissen Rechten ausstattet.

Mit den Schützlingen auf diesem Wege Verkehr zu pflegen, ihnen eine rein menschliche, warmherzige Betreuung und echt persönliche Fürsorge angedeihen zu lassen, muß ein Hauptanliegen der Berufsvormundschaft sein, um ihrer erzieherischen Aufgabe gerecht zu werden. Erhält sie vor allem die enge Verbindung mit der Waisenpflege und den sonstigen Veranstaltungen öffentlicher Jugendfürsorge aufrecht, aus der sie ja als Rechtseinrichtung hervorwuchs, fügt die Berufsvormundschaft sich als unentbehrliche Fürsorgeform in den Bau des allgemeinen Kinderschutzes ein, so kann sie durch den Stab der Hilfskräfte, der ihr in jenen Fürsorgeeinrichtungen zu Gebote steht, ihren Pfleglingen zu den äußeren Vorzügen der behördlichen Arbeitsgestaltung wohl die inneren, menschlichen Fähigkeiten bieten, die zur Betreuung und Erziehung, zur Entfaltung eines werdenden jungen Menschenkindes unentbehrlich sind. Gerade die öffentliche Waisenpflege hat den Beweis erbracht, daß eine solche Verquickung von behördlicher Verwaltungstätigkeit und rein menschlicher Fürsorge durchaus möglich ist und wie segensreich sie auch persönlich, erzieherisch wirken kann. Das Wesen der Berufsvormundschaft erschöpft sich eben durchaus nicht in der künstlichen und handwerksmäßigen Vereinigung einer großen Zahl von Vormundschaften in einer Hand: die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch regeln die Berufsvormundschaften vielmehr ausdrücklich in der Weise, daß sie sich aufs engste an öffentlich-rechtliche Einrichtungen anschließt, denen auf Grund besonderer Gesetzesbestimmungen die Fürsorge für die betreffenden Kinder obliegt. Gerade im Rahmen solcher

Fürsorgetätigkeit soll der Berufsvormund als Anstaltsvormund oder sonstiger Beamter auftreten: er bringt seine vormundschaftliche Arbeit in unmittelbare Verbindung mit jenen Einrichtungen und benutzt bei der Ausübung seines Amtes alle Mittel und Wege, die eben dort sich ihm anbieten. So gewinnt er gleichzeitig fördernden Einfluß auf diese Anstalten, die Waisenhäuser und Fürsorgeerziehungsanstalten, und als Amtsvormund kraft Gesetzes über Uneheliche, als Amtsvormund oder Vereinsvormund kraft Bestellung über eheliche, armenunterstützte Kinder auch auf die sonstigen Jugendfürsorgeeinrichtungen seines Kreises. In der Verknüpfung der Berufsvormundschaft mit einer Stelle, die bereits Geschäfte der Jugendfürsorge, ob Armenpflege oder Anstaltserziehung, zu versehen hat, liegt ihr Vorzug und ihre weitgespannte Wirkungsmöglichkeit. In den Mitgliedern des Gemeindewaisenrates, den Waisenpflegern und -pflegerinnen, seien es nun ehrenamtliche oder besoldete Kräfte, kann sich der Berufsvormund die besten Mitarbeiter heranerziehen, dem Gemeindewaisenrat selbst dadurch Leben und Schaffensgeist einflößen; aber auch sonst wird er durch Werbung freiwillige Mitarbeiter aufbieten und um sich scharen können. Durch die Übertragung der Personensorge, des menschlichen Verkehrs mit den Mündeln, an solche Vertrauensleute gibt aber der Berufsvormund das Heft nicht aus der Hand: er nimmt nur eine Arbeitsteilung in seiner vormundschaftlichen Aufgabe vor, die natürlich bedingt und für diese Fürsorgeform einfach lebensnotwendig, auch rechtlich durchaus zulässig ist; die eigentlichen Entscheidungen über das persönliche Schicksal des Mündels verbleiben ihm trotzdem.

Die Überlegenheit der Berufsvormundschaft über die Einzelvormundschaft wird für die Vermögensfürsorge durchweg anerkannt; in der Frage der persönlichen Fürsorge ist sie hingegen Zweifeln und Angriffen ausgesetzt. Man sucht die Einzelvormundschaft gegen sie auszuspielen, deren erzieherischen Einfluß zu heben und sie dann an die Stelle oder mindestens gleichberechtigt neben die Berufsvormundschaft zu setzen. Versuche, den Einzelvormund zum Mitvormund zu ernennen, haben sich nicht bewährt. Wie häufig pflegt zudem die Teilnahme selbst eines willigen und gewissenhaften Vormundes an seinem Mündel schon während dessen erstem Lebensjahr zu erlahmen und matt zu werden! Er findet kein Verhältnis zu dem Säugling und weiß nichts rechtes mit ihm anzufangen. Aber leider nur zu oft kümmert er sich überhaupt nicht um das persönliche Wohl seines Mündels oder erfüllt nur eben die gesetzlichen Pflichtleistungen. So muß der Einwand der Minderwertigkeit der Berufsvormundschaft in der persönlichen Fürsorge wohl fallen: er ist in gar keiner Weise stichhaltig. Denn ebenso wichtig wie der rechtliche und pflegliche Schutz des Säuglings und Kleinkindes ist späterhin in den schwierigen Lagen, für welche die Berufsvormundschaft in Betracht kommt, die Erziehungsleitung des heranwachsenden Mündels: die Verhinderung seiner körperlichen, beruflichen und sittlichen Verwahrlosung. Nur ein Vormund, der mit recht-

lichem und gesundheitlichem Wissen auch Kenntnis des Wirtschaftslebens verbindet, dessen erzieherische Gaben durch klare Beurteilung der Fähigkeiten und Verständnis der Seele des Kindes ergänzt werden, kann den Mündel bei der Berufswahl recht beraten, dieser wichtigsten Entscheidung des Jugendlichen, und ihn überhaupt sicher bis zur Schwelle der Kinderjahre, zum Übergang in die Reifezeit emporführen. In verwickelten Fällen ist nur die behördliche Vormundschaft imstande, solche Arbeit zu leisten. Von dieser Rechtseinrichtung darf das Wissen und Können eher erwartet werden; denn hier braucht sie ja nicht in einer einzigen Person vereinigt zu sein. Nur die Berufsvormundschaft kann ferner die vorhandenen vielerlei Hilfseinrichtungen recht auswerten, all die Schutzmaßnahmen ergreifen, die zur sachgemäßen Fürsorgearbeit gegeben sind und von denen der Einzelvormund oft nichts weiß.

Welch hohen Anforderungen der Berufsvormund gewachsen sein muß, welche Anpassungsfähigkeit an mannigfaltige Umstände sein Amt von ihm verlangt, das zeigt die Verschiedenartigkeit der Schützlinge, die der Berufsvormundschaft anheimfallen. Othmar Spann gliedert sie begrifflich in eine Vielzahl von Gruppen nach der tatsächlichen Gestalt oder Leistungsfähigkeit der Familie, aus der die Kinder stammen, und nach rechtlichen Merkmalen an den Kindern selbst.

Dem Schutze der Berufsvormundschaft fallen anheim:

1. alle familienlosen Kinder: die Vollwaisen und Findlinge;

2. die Kinder aus unvollständiger Familie: die Vaterwaisen und die vaterlosen, unehelichen Kinder;

3. Kinder aus vollständiger oder unvollständiger Familie, wenn das Erziehungsbedürfnis von seiten der Erziehungsberechtigten unbefriedigt bleibt: die gefährdeten und verwahrlosten Kinder — mag nun ihr Zustand von der Pflichtvergessenheit und schlimmem Einfluß, Verführung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten herrühren oder — bei den Armenpfleglingen und Schwererziehbaren — auf schuldloser Unfähigkeit der Eltern zur Erziehung beruhen, in gänzlicher Verarmung oder in Schwachsinn, sittlicher und geistiger Minderwertigkeit und Willensschwäche der Kinder ihren Grund haben.

Die folgenden Gruppen 4 bis 7 sind nicht nach tatsächlichen Merkmalen der Familie (1, 2) und Fähigkeit zur Erziehung (3), sondern nach rechtlichen Merkmalen der Kinder selbst gebildet, fest umgrenzt und eindeutig statistisch erfaßbar. Sie setzen sich aus Angehörigen aller drei ersten Gruppen in buntem Gemisch zusammen.

Die Berufsvormundschaft wird demnach weiter ausgeübt über:

4. die Kinder in öffentlicher Zwangs- und Fürsorgeerziehung;

5. die straffälligen, gerichtlich belangten Jugendlichen, soweit sie des Pflegschaftsschutzes bedürfen, in der Form gerichtlicher Beistandschaft und Schutzaufsicht;

6. die legitimierten und adoptierten Kinder und diejenigen, die in einer Stiefvater- oder Pflegefamilie kraft der bürgerlich-rechtlichen Namengebung den Namen des Stief- oder Pflegevaters erhalten haben. Hier ist die berufsvormundschaftliche Tätigkeit zu ihrem Ziel gekommen; durch die gesetzliche Anerkennung, die Annahme an Kindes Statt und die Namengebung an das Kind wird eine oft langjährige vormundschaftliche Hilfsarbeit abgeschlossen: es ist die schönste Krönung berufsvormundschaftlicher Mühewaltung und bedeutet die endgültige Versorgung des Kindes;

7. die letzte Gruppe schutzbedürftiger Kinder ist die der erwerbstätigen Jugendlichen. Die Berufsvormundschaft hat darüber zu wachen, daß diese in der Arbeit körperlich nicht überanstrengt, gesundheitlich nicht geschädigt werden, durch die Arbeit nicht vom Schulbesuch abgehalten und in ihrer geistigen Ausbildung gefährdet werden. Ebenso nimmt sie aber auch den wirtschaftlichen Schutz dieser Gruppe wahr, verhütet die wirtschaftliche Ausbeutung der Jugendlichen und sichert ihnen eine angemessene Entlöhnung.

Die Berufsvormundschaft besitzt entweder die Vollgewalt über ihre Schützlinge, die „reine Vormundschaft", bei Waisenkindern und solchen Kindern, deren Eltern die gesetzlichen Rechte entzogen sind, oder nur eine Teilgewalt bei Unehelichen und Kindern wiederverheirateter Witwen. So trägt sie die Merkmale der vollständigen und der ergänzenden Fürsorge an sich: vollständig übernimmt sie die erzieherische Fürsorge bei Armenwaisen und Fürsorgeerziehungszöglingen; ergänzende Pflegetätigkeit übt sie bei den Unehelichen aus.

Angesichts der Schwierigkeiten, die sich aus der neueren wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umwälzung seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts und noch früher her ergaben, mußte die unvorbereitete Einzelvormundschaft für viele Erziehungsaufgaben unzulänglich bleiben, die gerade für die aufgeführten Gruppen von Kindern aufgetaucht waren. Nur die planmäßige Ausgestaltung der Vormundschaft unter Heranziehung geschulter Kräfte konnte ihrer Herr werden. Bei der Berufsvormundschaft ist sachkundige Erziehungsarbeit auch angesichts regelwidriger Fälle durch berufliche Kräfte in geordnetem Zusammenwirken gesichert. Daß die Erziehung im Mittelpunkt ihrer Arbeitsabsichten steht, zeigt schon der Umstand, daß ihr vormundschaftliche Rechte nur über die Kinder eingeräumt werden, die schon ganz oder zum Teil von ihr erzieherisch betreut werden: im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch gibt der Reichsgesetzgeber deutlich seinen Willen kund, daß er Berufsvormundschaft nur in solchen Fällen wünsche, wo die Einzelvormundschaft mit einer öffentlichen Fürsorge zusammentreffe. Da nun aber die Kinderfürsorge stets erzieherisches Gepräge besitzt, so bedeutet jener Gesetzeswille: nur der kann Berufsvormund werden, der zugleich bestimmte Erziehungsaufgaben für das Kind zu erfüllen hat. Für den Berufsvormund enthält das die Mahnung, sich nicht allein als Rechtsvertreter des Mündels zu fühlen, sondern sich gleichermaßen dessen Erziehung anzunehmen.

Je mehr die öffentliche Fürsorge das Gewand der Vormundschaft anlegt, um so mehr hilft sie sich persönlich, aber vor allem auch der Vormundschaft selbst zur Besinnung und zur Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgabe, der Erziehungsleitung: der Auswahl und Aufsicht der Erziehung, des körperlichen und geistigen Aufwuchses des bevormundeten Kindes. Im Vordringen der Berufsvormundschaft aber schält sich der Kern aller Kinderfürsorge, die Erziehung, am allerdeutlichsten heraus und erhält mehr und mehr die gebührende Geltung.

Ist die Berufsvormundschaft erst einmal allgemein eingeführt und zur zusammenfassenden Mittelstelle für alle Hilfseinrichtungen der Erziehungsfürsorge geworden, dann kann sie auch die Einzelvormundschaft wieder neu beleben, die sie auf ihrem Vormarsch notwendig zurückdrängen mußte. Das wird schon ganz allein der Werdegang mit sich bringen. Denn die vormundschaftsgerichtliche Verwaltungstätigkeit, die von der Berufsvormundschaft in der Form einer Unteraufsicht schon jetzt mit den Geschäften des Gemeindewaisenrates übernommen wird, geht mehr und mehr auf den zukünftigen Träger von Berufsvormundschaft und Gemeindewaisenrat, das Jugendamt, über, und diese Entwicklung wird die künftige Berufsvormundschaftsbehörde zwingen, sich in der unmittelbaren Erziehungstätigkeit zu entlasten, die eigentliche Vormundschaftsführung den Einzelvormündern wieder zurückzugeben. Sie wird deshalb ihre Aufgabe darin sehen, den Vormündern den nötigen Rat und Rückhalt zu bieten, sie fürs Amt zu schulen und gerade für die persönliche Einwirkung, die seelische Führung und Beeinflussung des Mündels, zu befähigen, ihre Gewissenhaftigkeit zu wecken, ihr Pflichtgefühl zu schärfen. Denn es ist nicht zweifelhaft, daß ein guter, williger, gewissenhafter Einzelvormund, wenn geschult und in allen Fragen, denen er selbst nicht gewachsen wäre, durch eine berufsvormundschaftliche Behörde gestützt und gefördert, durch die Stetigkeit seines Amtes und die Beschränkung auf einen einzigen Fall, vor allem aber durch das unerreichbar tiefe Vertrauensverhältnis, das zwischen ihm und seinem Mündel sich wie zwischen Vater und Sohn einstellen kann, auch den besten Hilfskräften der Berufsvormundschaft vorzuziehen ist; bei diesen ist die Gewähr der Dauer in der Betreuung eines einzelnen bestimmten Schützlings, der ihnen zugeteilt wurde, doch nicht so sicher gegeben wie beim gerichtlich bestellten Einzelvormund. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz läßt den prüfenden Beschauer nicht im Unklaren darüber, daß es den Grundsatz der Ausfallbürgschaft aller Formen öffentlicher Jugendhilfe auch auf die Amtsvormundschaft angewandt wissen wolle. Es sagt in der Begründung zum Gesetzentwurf: „Die Einzelvormundschaft, von der das Bürgerliche Gesetzbuch ausgeht, ist, wenn sie von einem geschulten, den Anforderungen seines Amtes gewachsenen Vormund geführt wird, die ideale Vormundschaft.“ [2] Es befindet sich dabei in Übereinstimmung mit der neueren

Schweizer Gesetzgebung, auch wenn es weiter ausführt: „Für die Einzelvormundschaft spricht, daß die verständnisvollste persönliche Fürsorge für den Mündel, die warme Hingabe an das übernommene Amt nirgends größer sein kann als bei einer Persönlichkeit, die sich ganz den übernommenen Pflichten mit der nötigen Anpassung an die Eigenart des Mündels und mit dem Verständnis für dessen Lebensbedürfnisse widmet.“[3] Aber immer ist Voraussetzung Schulung und Rat, deren Mangel die Einzelvormundschaft versagen ließen. Das neue Reichsgesetz sieht sie im § 45 vor, in dem das Jugendamt in seiner Eigenschaft als Gemeindewaisenrat verpflichtet wird, „die Vormünder, Beistände und Pfleger seines Bezirks plangemäß zu beraten und bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen“, nach näheren Bestimmungen des vorgesetzten Landesjugendamtes und des Reichsjugendamtes. Hierdurch soll der Gleichwert der Einzelvormundschaft neben der Berufsvormundschaft für alle Fälle sichergestellt werden, und das Gesetz kann weiterhin getrost anordnen, überall da, wo das Wohl des Kindes es erfordere, einen Einzelvormund zu bestellen, in den Fällen ursprünglicher Amtsvormundschaft aber die Ermächtigung zur Anregung des Vormundschaftswechsels, des Übergangs von der Amts- zur Einzelvormundschaft, einem weiten Personenkreis zu verleihen: der unehelichen Mutter, den Verwandten und den Trägern der freiwilligen Tätigkeit, wenn sie geeignete Einzelvormünder vorschlagen können, ja sogar dem Mündel selbst, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat (§ 44 RJWG.).

Während bisher der Kampf für die behördliche Berufsvormundschaft in der Hauptsache von weltlichen Verbänden und Vereinigungen geführt wurde, waren die schärfsten Gegner stets die bekenntnismäßig geordneten und gebundenen Arbeitsgruppen: sie bevorzugten völlig die Einzelvormundschaft. Vor allem die Kirche suchte und sucht auch heute von ihren Jugendfürsorgeeinrichtungen aus die behördliche Berufsvormundschaft zu bekämpfen, von der sie Vernachlässigung der geistlichen Fürsorge befürchtet, bemüht sich hingegen, die Einzelvormundschaft auf jede Weise zu heben und zu befähigen, ihre Schwächen und Mängel wohl erkennend. Sie hat eine neue zukunftsreiche Form der Vormundschaft erprobt, welche die Mitte hält zwischen Amts- und Einzelvormundschaft. Ihre Vereinsvormundschaften haben die Gestalt der „organisierten Einzelvormundschaft“ angenommen: hier werden die Mitglieder nach sorgsamer Auswahl für das Amt des Vormundes geschult und daraufhin dem Vormundschaftsgericht als Vormünder empfohlen. Die „organisierte Einzelvormundschaft“ unterstützt sie nach ihrer Bestellung weiterhin mit Rat und Tat in der Ausübung ihrer Tätigkeit. So vereinigt sie im ganzen die Vorteile der Berufs- und der Einzelvormundschaft zu glücklicher Wirkung. Erst in ihren Anfängen, wird sie künftighin unter erleichterten Bedingungen sich auswirken und entfalten können: das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz hat den Kreis der Vormundschaftsfähigen und Vor-

mundschaftspflichtigen dadurch namhaft erweitert, daß es das Zustimmungserfordernis des Ehemanns einer verheirateten Frau und der vorgesetzten Behörde bei Beamten beseitigte und das besondere Ablehnungsrecht der Frauen gestrichen hat (RJWG. § 48). Zur unterstützenden Tätigkeit des Vereins aber tritt die des Jugendamtes selbst fördernd und beratend hinzu.

So ist ersichtlich, daß das Jugendamt, als der Träger der Berufsvormundschaft und des Gemeindewaisenrates, in Zukunft von selbst darauf hingewiesen ist, auf die Pflegschaft in jeder Form und im weitesten Sinn bedeutendes Gewicht zu legen: auf die Pflege des vormundschaftlichen Erziehungswerks in allen Kreisen, vor allem aber bei den natürlichen Trägern selbst, der weiteren Familie, der Verwandtschaft und der Nachbarschaft. Hier liegen die Keime einer Neuordnung des Kinderschutzes verborgen.

Die gesetzliche Amtsvormundschaft selbst aber ist wegen ihres am weitest wirkenden erzieherischen Einflusses auf die Gesamtheit der beteiligten Bevölkerung, der Hebung des Pflichtgefühls der außerehelichen und der Pflegeeltern, der rechtlichen Durchführung der Unterhaltsansprüche in den ersten Lebensjahren des Kindes nicht mehr zu entbehren. Nach dem Säuglingsalter mag sich dann der Übergang zur nichtöffentlichen, vereinsmäßigen Sammelvormundschaft empfehlen oder gleich — vielleicht auch erst, wenn die Jahre des wichtigsten persönlichen Einflusses in der Reifezeit kommen — einer pflichtbewußten, mit aller Sorglichkeit und Liebe auf den Jugendlichen eingestellten, betreuenden Einzelvormundschaft Raum gegeben werden, die Schulung, Rat und Rückhalt an Verein und Behörde genießt.

Fünfter Abschnitt.

Die Stellung der Berufsvormundschaft im Gesamtbau der Jugendfürsorge.

Das Offenbarwerden der Erziehungsnot der Jugend und der Anblick der steigenden Verwahrlosung belebte die Erkenntnis, daß Erziehung der wesentliche Teil der Jugendfürsorge sei. Von allen Fürsorgeeinrichtungen bewährte sich die Vormundschaft als der umfassende Helfer zu gründlicher, durchgreifender Erziehungsarbeit. In völliger Umwälzung bestehender Gewohnheiten erstarkte der Vormundschaftsgedanke zu frischem Leben und gewann neue Gestalt bei den Armenbehörden in der Kinderarmenpflege, in der Aufsicht über die Kostkinder und, von ihnen sich ausdehnend, über alle Unehelichen.

Aus der rechtlichen Aufgabe der Vormundschaft, Person und Vermögen des Mündels zu schützen, folgt ihre Bedeutung für das gesellschaftliche Leben, ihre gesellschaftliche Natur. Wohl ist außer der Vormundschaft auch die Waisenpflege eine uralte gesellschaftlich wichtige Einrichtung, vom Staat und der freien Liebestätigkeit ausgebildet, das Erziehungsbedürfnis familienloser Kinder zu befriedigen. Das Besondere der Vormundschaft aber ist, daß sie,

im Gegensatz zu allen übrigen Hilfseinrichtungen der Erziehungsfürsorge, nicht einer bestimmten Gruppe, sondern allen fürsorgebedürftigen Kindern zu dienen bestimmt ist; es war ihr seit Anbeginn ein allgemeines, an kein enges Arbeitsfeld gebundenes Wesen eigentümlich. Sie ist berufen, als Ersatz- und Hilfseinrichtung der Erziehung überall dort zu wirken, wo der natürliche Erziehungsträger, die Familie, entweder völlig fehlt oder unvollständig ist oder wo er in der Erziehungsaufgabe versagt. Diese grundsätzliche Bestimmung gibt der Vormundschaft die Fähigkeit, an jedem Punkte der Fürsorgebedürftigkeit eines Kindes als Hebel gründlicher Abhilfe einzusetzen, möge seine Erziehungslosigkeit von der Verwaisung oder unehelicher Geburt, vom Ungenügen der Eltern oder seiner Schwererziehbarkeit herrühren, möge ihr Grund Verwahrlosung oder Straffälligkeit sein. Aber auch beim Abschluß von Rechtsgeschäften eines Minderjährigen ist sie zum Einsatz ihrer Tätigkeit befugt und zur Mitwirkung berufen, ob jene nun das Vermögen oder die Person des Mündels betreffen. In dieser Fülle von Fürsorgemöglichkeiten verleiht ihr das Recht Eingriffsbefugnis, macht sie zum alltauglichen Werkzeug, zur rechtlichen Handhabe vielfältiger Hilfeleistung und gibt der Vormundschaft die „beherrschende und grundlegende Stellung im gesamten Triebwerk der Jugendfürsorge".[4]

Die Berufsvormundschaft nun ist die Rechtsform des Vormundschaftswesens geworden, die als öffentliches Gebilde die vormundschaftliche Tätigkeit eben da aufnimmt, wo die ursprünglich Erziehungsberechtigten versagen oder gänzlich fehlen. Sie hat stets die gesamte Erziehung ihrer Schützlinge im Auge und bedient sich deshalb all der einzelnen Schutzveranstaltungen öffentlicher und nichtöffentlicher Art, die Teilgebiete der Erziehungsfürsorge bearbeiten. So laufen bei ihr die Fäden aller erzieherischen Hilfeleistung zusammen und sie bildet den natürlichen Mittelpunkt für alle Einrichtungen, welche die Familie im Werke der Kindererziehung unterstützen oder sie ersetzen wollen. Sie spürt jede Art von Hilfsbedürftigkeit auf und umfaßt sie fürsorgend, sie nimmt sich der in Erziehungsnot lebenden Kinder an, sie wird, weil in allen nur möglichen Einzelfällen berufen, der Sammelpunkt der fürsorgebedürftigen Kinder insgesamt. Indem sie den verschiedenen Einrichtungen die ihnen zukommenden Kinder zuteilt, wird sie zur Vermittlungsstelle der gesamten Hilfsarbeit, zugleich aber zur Leiterin, zu „Haupt und Seele" all der bisher zusammenhangslosen, planlos und uneinheitlich wirkenden Veranstaltungen der Jugendfürsorge, zum berufenen Träger einer klaren und zielbewußten, auf die Familie und ihre Erziehungsaufgabe eingestellten Sozialpolitik.

Die vormundschaftliche Arbeit wurde zur verbindenden Gemeinsamkeit in der Kinderarmenpflege, in der Tätigkeit des Gemeindewaisenrates, der Fürsorgeerziehungsbehörden und der Träger der Kostkinderaufsicht, Mittelpunkt der Neugestaltung die Berufsvormundschaft. Klar umrissenes Erziehungs-

gebilde und einigende Rechtsform der öffentlichen Jugendfürsorgetätigkeit überhaupt, ist sie der natürliche Träger, der die bisher zersplitterten Sondereinrichtungen zu planmäßiger Arbeit zusammenschließt, die Jugendfürsorge als selbständigen Teil aus der „Allgemeinen Fürsorge“ herauslöst und weiterhin ausgestaltet und diesen nicht pfleglich behandelten Zweig staatlicher Sozialpolitik zur Blüte bringt. Die Berufsvormundschaft wird dabei über den Rahmen reiner Jugendfürsorge hinaus die Pflege der Familie zum Arbeitsfeld erwählen, als den Wurzelboden einer leiblich und geistig gesunden Jugend: „Das ist die große sozial-politische Mission der Berufsvormundschaft: neben der bisher fast allein betriebenen Arbeiterwohlfahrtspolitik eine auf Erziehung und Familie gerichtete Sozialpolitik auszubilden.“[5]

Über die Erfüllung ihrer unmittelbaren Aufgabe hinaus, an ihren Schützlingen vormundschaftliche Rechte und Pflichten zu versehen, stiftet die Berufsvormundschaft vermöge ihrer beherrschenden Stellung in der Jugendfürsorge und der weiten Wirkungsmöglichkeit auf die gesamte Familienpflege hohen Nutzen durch die Erhaltung und Emporbildung sittlicher, geistiger und körperlicher Kräfte, die ohne ihren Eingriff verfallen und der Gesellschaft nicht nur verloren gehen, sondern schlimmen Schaden anrichten würden.

Die Berufsvormundschaft kann nur dann erfolgreich wirken, wenn sie von reger Mitarbeit und Pflichtbewußtsein der Gesellschaft und des Staates getragen wird. Ihr erzieherischer Einfluß richtet sich zunächst auf die unmittelbar beteiligte Bevölkerung: sie sucht das Pflichtgefühl der außerehelichen Eltern zu stärken, die uneheliche Mutter zu treuer und gewissenhafter Pflege des Kindes, den Kindsvater zur regelmäßigen Zahlung der Unterhaltsbeiträge zu ermahnen, ja ihn am liebsten zur Heirat des unglücklichen Mädchens zu vermögen, wodurch dem Kinde die Rechtswohltat zuteil wird, in die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes zu gelangen; sie bemüht sich, das Los des Kindes zu bessern, es auf eine höhere gesellschaftliche Stufe zu heben, indem sie den Stiefvater des Kindes, wenn dessen Mutter geheiratet hat, zur Namengebung oder zur Ehelichkeitserklärung, den Pflegevater zur Annahme an Kindes Statt bewegt; sie strebt, die Verwandten des Kindes, soweit sie unterhaltspflichtig sind, zur Unterstützung über das gesetzliche Pflichtmaß hinaus zu gewinnen. Es ist ihr darum zu tun, dem heranwachsenden Schützling selbst in der Berufswahl zur Seite zu stehen und ihn so zu beraten, daß er die seinen Fähigkeiten entsprechende Wahl trifft und überhaupt sich zu einem Beruf entschließt, anstatt die Zahl der ungelernten jugendlichen Arbeiter zu vermehren. Die Berufsvormundschaft ist durch die Säuglingsfürsorge und Kostkinderaufsicht durchgreifend für die Verminderung der Säuglingssterblichkeit tätig, verringert die öffentliche Armenlast durch rechtzeitige Heranziehung des außerehelichen Vaters zum Unterhalt des Kindes, sie schränkt Verwahrlosung und Straffälligkeit ein und hilft dem Staat dadurch, Unsummen toter Kosten

zu ersparen. Über den Kreis der versorgten und beschützten Kinder hinaus hat sie Einfluß auf die Gesamtheit unseres Nachwuchses, wenn sie neuerprobte und brauchbar gestaltete Maßnahmen von den einzelnen Fürsorgegebieten aufnimmt und, nachdem diese in Jahrzehnten vorher mühsam errungen und anwenden gelernt wurden, sie nun in Familien einbürgert, wo vielleicht nur ein einziges Kind ihrer besonderen Obhut untersteht. In ständiger Fühlung mit der Gesamtentwicklung der Kinderfürsorge und des Erziehungswesens kann gerade sie durch ihre fruchtbringende Tätigkeit das Volksverständnis für die Jugendfürsorge wecken, als tüchtige, taugliche und abgeschlossene Erziehungsform, in ihrer beaufsichtigenden, erzieherischen und pfleglichen Tätigkeit. Sie ist die wirksamste Waffe des Erziehungsgerichtes.

So ist die Berufsvormundschaft bei der vertieften Erkenntnis ihres Arbeitsgebiets und Erfüllung ihrer Aufgabenwelt das Anzeichen dafür, daß die öffentliche Jugendfürsorge sich auf sich selbst besinnt und in ihrem Wirkungskreis sich zurechtfindet, ihn „ausfüllt“: ihr Kern und Ziel ist Erziehung. Durch Erziehungsfürsorge und Berufsberatung, also Erziehung zur Selbsterziehung, Hilfe zur Selbsthilfe, gewährt sie ihren Schützlingen erst die rechte Versorgung und schafft zugleich der Gesamtheit neue Werte.

Drittes Hauptstück.

Das Recht des Kindes auf Erziehung

Erster Abschnitt.

Der Weg vom Naturrecht zum öffentlichen Recht des Kindes auf Erziehung

Die deutschen Landesgesetzgebungen und in ihrem Gefolge das Bürgerliche Gesetzbuch ordneten die familienrechtliche Stellung des Kindes. Sie verliehen ihm dabei nur ein einziges Recht gegenüber seinen Eltern: das Lebensrecht. Die Eltern wurden gesetzlich zur Lebensfristung des Kindes verpflichtet, das Kind aber erhielt einen gesetzlichen, rechtlich verfechtbaren *Anspruch auf Unterhaltsgewährung* (BGB. §§ 1601, 1602, 1610 Abs. 2). Der Unterhaltsanspruch umfaßt auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe: die Kostenpflicht ist ein Stück der natürlichen Unterhaltspflicht, sie gehört nicht zur Personensorge oder Erziehungspflicht. *Nicht dagegen* wurde das *Recht* des Kindes *auf* die körperliche, geistige und sittliche *Erziehung selbst* im Gesetze festgelegt, das Recht auf eine solche Ausbildung seiner Kräfte, daß es fähig werde, sich einst wirtschaftlich selbst zu erhalten. Dies Versäumnis ist ein Rest des staatsfreien „Patriarchalprinzips“, der grundsätzlichen Anschauung, die Erziehung des Kindes sei „ausschließliche Domäne der Familie“, ruhe allein in den Händen der Eltern, sie hätten als

die natürlichen Erzeuger und Beschützer nach uralter menschlicher Überlieferung und Gewohnheit die sittliche Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder. Demnach bestand ein rein natürliches Recht, ein unveräußerliches Naturrecht des Kindes auf Erziehung, in den Sternen geschrieben, gesetzlich wertlos und deshalb versagend, wenn dem Kinde tatsächlich sein Recht nicht wurde, wenn die Eltern die Erziehung verabsäumten. Im deutschen Recht war solchenfalls ein wirksamer Anspruch bisher weder dem Kinde verliehen noch irgend jemand sonst in die Hand gegeben, der das Recht des Kindes geltend zu machen berufen und berechtigt gewesen wäre. Zwar haben das Bürgerliche Gesetzbuch und die vorausgehenden Landesgesetze mit dem Grundsatz gebrochen, die Obrigkeit habe sich in die Erziehung des Kindes nicht einzumischen, und das sittliche Recht und Pflicht der Eltern zur Erziehung in ein gesetzliches Recht und Pflicht verwandelt. Aber über der Regelung dieser elterlichen Erziehungsrechte und -pflichten wurde das Recht des Kindes vergessen, und deshalb ist in den Beziehungen der Eltern zu den Kindern in der Frage der Erziehung zwar von Elternrechten und -pflichten die Rede, aber nicht von einem Kindesrechte.

Der natürliche Erzeuger ist auch der natürliche Erzieher. Das Bürgerliche Gesetzbuch spricht das Erziehungsrecht der Eltern aus: „Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen“ (BGB. § 1631 Abs. 1); das Erziehungsrecht aber ist in der Begründung des Gesetzentwurfs umschrieben als „das Recht in einer dem Interesse, den Fähigkeiten und Anlagen sowie den sonstigen Verhältnissen des Kindes entsprechenden Weise für die körperliche, geistige und sittliche Ausbildung des Kindes zu sorgen, es zu einem bestimmten Lebensberuf zu befähigen und zur Erreichung dieser Ziele überhaupt die Handlungen des Kindes zu leiten“.[1] Nach der deutsch-rechtlichen Auffassung von der elterlichen Gewalt als einem Schutzverhältnis zwischen Kindern und Eltern und ihrer Fürsorgepflicht im weitesten Sinn ergänzt das Gesetz im angeführten Paragraphen das Erziehungsrecht ausdrücklich durch die Erziehungspflicht. Kraft des „Vormundschaftsprinzips“ wacht der Staat als oberste Schutzgewalt nicht nur über die Erziehungsleitung des Mündels durch den Vormund, dem er die Fürsorgepflicht übertragen hat, sondern auch über die Ausübung des elterlichen Erziehungsamtes. Allein seine obervormundschaftliche Tätigkeit richtet sich nur gegen die schuldhafte Vernachlässigung der Erziehungspflicht oder Mißbrauch des Erziehungsrechts. Nicht dagegen greift er ein bei unverschuldeter, aus wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Verhältnissen entspringender Unfähigkeit der Eltern, ihren Kindern eine gute Erziehung angedeihen zu lassen. Er hält sich hier zurück, weil seine Rechtsvollmacht zu obervormundschaftlichen Eingriffen nur auf dem Privatrecht ruht, im Familien- und Vormundschaftsrecht begründet ist, jene äußeren, gesellschaftlichen Umstände aber nicht in den Schutzbereich des Privatrechts fallen und deshalb nicht von privatrechtlicher Grundlage aus geändert werden können.

Das Naturrecht des Kindes auf Erziehung ist demnach zwar mittelbar durch die gesetzliche Erziehungspflicht der Eltern gewährleistet, seine Verwirklichung jedoch nur soweit gesichert, als der Staat kraft seiner Obervormundschaft zum Eingriff gesetzlich ermächtigt ist.

Aber tatsächlich reicht die Vollmacht des Staates nicht einmal bei Verschulden der Eltern aus; denn das bürgerliche Recht stellt keine Geldmittel in Aussicht, die nötigen Erziehungsmaßnahmen im Rahmen des Familienrechts durchzuführen, die schädliche Umwelt des Kindes zu verändern: bei Unbemitteltheit der schuldigen Eltern und des Kindes versagt der vormundschaftsgerichtliche Schutz. Das Gesetz gibt also nur die Möglichkeit, nicht die Sicherheit einer Verwirklichung des Erziehungsanspruchs: diese hängt ab vom Vorhandensein der nötigen Geldmittel.

Bei der Regelung des Erziehungsrechtes darf nicht einseitig die Schuld des Vaters oder der Mutter Grund und Regel für staatlichen Eingriff bilden, sondern allein die Frage, ob ein Erziehungsbedürfnis des Kindes vorliegt, das durch die Erziehungsberechtigten unbefriedigt bleibt, gleichgültig aus welchen Gründen. In jedem solchen Fall hat dann der Staat Abhilfe zu schaffen: der Anspruch des Kindes auf Erziehung ist damit aus der Enge bürgerlichen Rechts befreit und, trotzdem er sich nur mit den Erziehungsberechtigten des Privatrechts, Eltern und Vormund, beschäftigt, zu einem subjektiven öffentlichen Recht, zu einer öffentlich-rechtlichen Forderung des Kindes gegenüber dem Staate erhoben.

Die Forderung dieses wahrhaften Wohlfahrtsgrundsatzes kam nicht vorwiegend aus sozialistischem Lager, sondern wurde in den Kreisen der Sozialreformer des bürgerlichen Fortschritts aufgestellt und hauptsächlich vertreten. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz hat ihn verwirklicht.

Ansätze zur öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung des Kindesrechts haben keineswegs gefehlt und gehen weit zurück. Sie finden sich in bürgerlich-rechtlicher Gesetzgebung, wenn bei Mißbrauch der elterlichen Gewalt und der Gewalt eines Vormundes ein Jedermanns-Klagrecht, eine Popularklage, gegeben ist: so in Rom. Ein voller öffentlich-rechtlicher Schutz des Erziehungsanspruchs des Kindes wird zum erstenmal klar und eindeutig im Beginn der Neuzeit durch die Volksschulgesetzgebung geboten. Durch sie wird das Schwergewicht der geistigen Ausbildung aus dem Elternhaus in die Volksschule verlegt. Die Pflicht der Eltern und Vormünder zur Erziehung in geistiger Hinsicht wird umgestaltet in die Verpflichtung, die Kinder im schulpflichtigen Alter zum Besuch der Volksschule anzuhalten, mit anderen Worten: die elterliche Erziehungspflicht wird durch die gesetzliche allgemeine Schulpflicht der Kinder zum Schulzwang verändert. Er richtet sich gegen die Erziehungsberechtigten des bürgerlichen Rechts, Eltern und Vormünder, und nimmt ihnen, unabhängig von ihrem guten Willen und ihrer Zahlungsfähigkeit, die

geistige Ausbildung der Kinder ab. Schulzwang als Eingriff in die elterliche Gewalt und Unentgeltlichkeit der Staatsleistung mußten zusammentreffen, um die vom Staate erkannte Übermittlung eines Mindestmaßes geistiger Bildung an jeden einzelnen zu verwirklichen. Schulpflicht und Kinderfürsorge fallen begrifflich zusammen: man nannte die Volksschule mit vollem Recht die „große Anstalt gegen geistige Verwahrlosung".

So hat der Staat zu allererst auf dem Gebiete des Unterrichts, der geistigen Entwicklung der Bürger, seine öffentliche Erziehungsaufgabe erkannt. Wenn aber der höchste Lebensgrundsatz staatlicher Verwaltung ist: alle Kräfte und Fähigkeiten der Gesellschaft zu entbinden und zü freiem, geordnetem Spiel zu vereinigen, so hat es der Staat folgerichtig als seine Pflicht zu erachten, jedem Kinde neben dem Mindestmaß geistiger Bildung auch ein Mindestmaß sittlicher Erziehung zu verbürgen, also die Erziehung im weiten Sinne, von der Belehrung und Unterricht ja nur ein Teil ist, vollständig zu gewährleisten. Ebenso wie dort, darf er auch hier lediglich das Erziehungsbedürfnis im Auge haben, von der Zahlungskraft der Erziehungsberechtigten völlig absehend, und sich nicht durch die Entscheidung der Frage ablenken lassen, ob die Eltern an der Vernachlässigung des Erziehungswerkes schuld sind: auch wenn sie aus wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gründen, aus Armut an Gut und Geist nicht fähig sind, ihre Aufsichts- und Erziehungspflicht an den Kindern zu erfüllen, muß er ergänzend aushelfen oder ersetzend in die Lücke treten, auf daß der Erziehungsanspruch des Kindes verwirklicht werde. Nur so kann der Staat dem Vorwurf entgehen, er habe seine Schutzpflicht versäumt und trage eigne Schuld an der Verwahrlosung der Kinder und damit der Schädigung des Allgemeinwohls, der Gefährdung öffentlicher Sicherheit.

Der Schulzwang ward ausgesprochen, weil das Elternhaus zur Vermittlung der nötigen geistigen Bildung nicht tauglich erschien. Die Sorge für die erste Kindheit jedoch und die *sittliche* Erziehung der heranwachsenden Jugend hat der Gesetzgeber grundsätzlich dem eigentümlichen Lebensganzen der Familie überlassen und hält sie durch bindendes Recht in freien Schranken. Er glaubt nicht, nach Platos Gedankengängen die gesamte Erziehung zu einer öffentlichen staatlichen Einrichtung umgestalten zu müssen, hält vielmehr die Familienerziehung in ihrer Ursprünglichkeit und Wurzelechtheit, getragen von Liebe und tief innerem Wesensaustausch zwischen Eltern und Kind, mit Recht für die bessere und wirksamere Erziehungsform. Durch den sittlichen Einfluß schafft die Familie die feste und dauerhafte Grundlage für alle weitere Erziehung. Der Staat übernimmt nur die „*Ausfallbürgschaft*", greift mit öffentlicher Erziehungsfürsorge erst dann ein, wenn die Familienerziehung unzulänglich ist und freitätige Fürsorge nicht einspringt oder nicht ausreicht, so daß die Erziehungsbedürftigkeit des Kindes den Grad der Verwahrlosung erreichen und zu einer Gefahr für Kind und Gemeinwesen werden könnte.

Die Wurzeln des subjektiven öffentlichen Rechts des Kindes auf

Erziehung, das jüngst vom Reichsjugendwohlfahrtsgesetz aufgestellt ist, liegen im Polizeistaat, wenn sie hier auch noch vom Erdgeröll polizeilicher Erwägungen gänzlich überdeckt sind: das besagte Recht ist aus der staatlichen Behandlung der verwahrlosten Jugend hervorgegangen. Der neuzeitliche Staat hat sich von Anfang an mit der Verwahrlosung beschäftigt, aber zunächst nicht um der Kinder willen, nicht, um ihr Erziehungsbedürfnis zu befriedigen, sondern allein aus dem polizeilichen Gesichtspunkte, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu wahren und zu festigen. Der Schutz des Gemeinwesens vor gefährlichen Einzelpersonen war der Sicherheitspolizei übertragen und nach der Überlieferung ihre ausschließliche Aufgabe. In Zuchthäusern und Zwangsarbeitsanstalten suchte der Polizeistaat die Verwahrlosung und ihre Gemeingefährlichkeit zu bekämpfen. Die Anhaltung war das Allheilmittel und wurde bei schwer verwahrlosten Kindern ebenso angewandt wie bei Erwachsenen.

Strafrecht und sicherheitspolizeiliche Überlegungen waren in den meisten Ländern der Ausgangspunkt staatlicher Beschäftigung mit erziehungsbedürftiger Jugend, an denen die Eltern ihre Erziehungspflicht versäumt hatten. Nur langsam drang in der staatlichen Tätigkeit der zum öffentlichen Recht des Kindes auf Erziehung hinleitende Fürsorgegedanke durch, von dem die freie Liebestätigkeit von allem Anfang an getragen war. Im Kampf gegen die Verwahrlosung lernte der Staat immer mehr ihre Ursachen kennen und ging dem Übel an die Wurzel: nicht mehr blieb sein Hauptarbeitsfeld die gewaltsame Unterdrückung, sondern er erkannte die vorbeugende Tätigkeit als die wirksamere und wesentliche. Principiis obsta: das Schwergewicht des Kampfes gegen die Verwahrlosung wurde in deren erste Anfänge zurückverlegt, man nahm auf die ersten hindeutenden Anzeichen Bedacht. Das Polizeirecht zeigte den Umschwung der Auffassung seiner unmittelbaren Aufgabe im Fortschritt der Gesetzgebung: der Sicherheitspolizei ward die Sittenpolizei hinzugefügt, erzieherische Gesichtspunkte kamen im staatlichen Vorgehen zur Geltung. Die Kampfmittel änderten sich: die Anhaltung, die polizeiliche „Detention", wurde aus der einzigen nun die letzte Auskunft, das ultimum refugium, nur bei hochgradig Verwahrlosten, für die ein anderes milderes Mittel nicht mehr ausfindig gemacht werden konnte, angewandt.

Öffentliche Polizei und freigeübte Jugendfürsorge begegneten sich. Sie stimmten überein in der Absicht der Vorbeugung. Zwar war es der Jugendfürsorge lediglich um den Schutz des Kindes zu tun, der Polizei zu oberst um den Schutz des Gemeinwesens. Der Polizeistaat errichtete Zwangsarbeitsanstalten als „Reinigungsörter" und brachte die jugendlichen Häftlinge nunmehr getrennt von den Erwachsenen in besonderen Abteilungen unter. Er wollte an ihnen sein ius corrigendi ausüben, sein Recht, die verwahrlosten und rechtsbrecherischen Jugendlichen zu bessern, und sah ihre Anhaltung nunmehr als „Medizinalstrafe" an. Aus den Korrigendenabteilungen entwickelten sich die

Besserungsanstalten. Ihr Zweck war, durch vorübergehende Einschränkung der freien Willensbetätigung die angehaltenen Kinder zu einem Lebenswandel zu erziehen, der dem öffentlichen Wohle nicht zuwider laufe und sie lebenseinfügig mache.

Allein, die Besserungsanstalten gleich den Zwangsarbeitshäusern verleugneten nicht ihren Ursprung aus der Strafgerichtsbarkeit; bei beiden ruht auch heute noch die Einweisung der Insassen auf der gleichen rechtlichen Grundlage: auf einem strafrechtlichen Verhältnis. Der Rechtsstaat hatte die Behandlung der Arbeitsscheuen, Landstreicher und Dirnen, alt und jung, ihre Anhaltung in polizeilichen Haftanstalten gelinder und strenger Form, mit den rechtlichen Schranken der Strafgesetze umgeben. In all den Anstalten erschien das Kind darum auch nicht als Rechtssubjekt, als Träger des Erziehungsanspruchs, sondern als Rechtsobjekt, als Gegenstand staatlicher Besserungsmaßnahmen, seine abgesonderte Unterbringung ward in erster Linie zum Schutz der menschlichen Gesellschaft vor Störenfrieden, seine Anhaltung als Maßnahme der alten Sicherheitspolizei verfügt, als Mittel, das Gemeinwesen von ungefügen Mitgliedern bis zu ihrer Besserung zu befreien. Von einer Verwirklichung des natürlichen Erziehungsanspruchs der Kinder war noch nicht die Rede und fanden sich erst wenig Spuren.

Doch die vorbeugende Tätigkeit des Staates gegen die Verwahrlosung kam auch über diese Stufe hinaus und erreichte einen ersten gesetzlichen Höhepunkt in der Rechtsschöpfung einer öffentlichen Ersatzerziehung auf öffentliche Kosten. In alter Rechtsauffassung befangen nannte sie der Gesetzgeber „Zwangserziehung", denn sie wuchs aus dem Boden der Strafgerichtsbarkeit hervor; aber ihr späterer Name „Fürsorgeerziehung" ließ in aller Klarheit den grundsätzlichen Umschwung erkennen, der sich in der Anschauung von der Aufgabe der Staatstätigkeit vollzogen hatte: nicht mehr bloß Sicherung des Gemeinwesens, sondern Förderung der öffentlichen Wohlfahrt wurde nunmehr erstrebt, Schutz und Hilfe den Schwachen und Hilflosen zugedacht, wie sie nach der Überlieferung des alten deutschen Geschlechterkönigtums Amt des Herrschers gewesen war, jetzt also auch den sittlich Schwachen und Gefährdeten gespendet. Der Staat verließ den Boden der Strafrechtspolitik und leitete die Behandlung der Verwahrlosung über auf das Gebiet der Sozialpolitik.

Die Fürsorgeerziehungsgesetzgebung erweiterte die Bedingungen staatlichen Erziehungseingriffs: die Verwahrlosung ganz allgemein, von der bloßen Gefährdung bis zu den schlimmsten Graden, nicht mehr nur in ihrem Grenzpunkt, der Straftat, wurde Voraussetzung für den Eintritt der Ersatzerziehung. Innerhalb des Strafrechtsgebietes selbst aber wurden die letzten Folgerungen im jüngst ergangenen Jugendgerichtsgesetz gezogen: die Grenze zwischen dem Strafrecht des Staates und staatlicher Fürsorgepflicht wird hier durch die Feststellung bestimmt, ob das Kind das Mindestmaß an Erziehung erhalten hat,

das ihm kraft seines natürlichen Erziehungsanspruchs und nach seiner natürlichen Erziehungsbedürftigkeit zukommt. Die Erziehung wird also zur Voraussetzung strafrechtlicher Verantwortlichkeit gemacht.

Dieser Grundsatz aber ist wirkungslos ohne das Recht der Ersatzerziehung. Für sie galt seit ihrer Einführung der Leitgedanke: Ist jenes Maß an „notdürftiger Erziehung" nicht erreicht, weil die Erziehungsberechtigten ihre Pflicht nicht erfüllt haben, so hat im Falle schwerer Verwahrlosung die staatliche Ersatzerziehung es zu ergänzen. Das war der alleinige Inhalt und die reine Absicht der Erziehungsfürsorge: der Staat wollte nicht mehr sein Recht auf Besserung geltend machen, sondern mit jener Versäumtes nachholen. Nicht mehr als Objekt staatlicher Besserung also, die in erster Linie auf die Sicherheit des Gemeinwesens abzielt, sondern als Subjekt, als Träger eines natürlichen Erziehungsanspruchs trat hier das Kind nunmehr auf. Sein Schutz vor dem Verfall in sittliches Verderben und Verbrechen war Selbstzweck geworden: er wurde Aufgabe des Staates als des Inhabers der Obervormundschaft, der obersten Schutzgewalt über alle Minderjährigen, wenn die Erziehungsberechtigten, Eltern und Vormund, versagt hatten. Der Staat trug von jetzt ab die „Ausfallbürgschaft" für die sittliche Erziehung des Kindes, während er die geistige Ausbildung der Jugend durch die Volksschule von vornherein selbst und ausschließlich in die Hand genommen hatte.

Das Kind erhält in der Ersatzerziehung die körperliche und sittliche Entwicklung, die ihm in der Familie versagt geblieben ist. Durch die Fürsorgeerziehungsgesetzgebung hat der Staat die öffentlich-rechtliche Grundlage für eine weitreichende Erziehungsfürsorge geschaffen: die staatliche Jugendfürsorge im eigentlichen Sinne, beschränkt auf die ersatzerziehungsbedürftige, also gefährdete oder schon verwahrloste Jugend, beginnt mit ihr. Der Ersatzerziehung stand in der Volksschulgesetzgebung die öffentlich-rechtliche Regelung eines Teilgebietes der Erziehung, des Unterrichtswesens, zur Seite. Die Armengesetzgebung hingegen hatte zwar den Lebensunterhalt der Kinder öffentlichrechtlich geordnet, die Erziehungsbedürftigkeit aber nicht unbedingt und allgemein zu ihren Lebensbedürfnissen gerechnet. Alle Jugendfürsorgeformen umfaßten also entweder nur Teilgruppen der Jugend — die Gefährdeten und Verwahrlosten, die Armenkinder — oder Teilgebiete der Erziehung und Aufzucht — das Unterrichtswesen, den nackten Lebensunterhalt; ein allgemeines, öffentliches, die gesamte Erziehung umfassendes Recht der gesamten Jugend, das subjektive, öffentliche Recht des Kindes auf Erziehung war noch nicht entstanden.

Alle Erziehungsfürsorge im engeren Sinne, die dem Fürsorgeerziehungsgesetzgebungswerk vorausging, war freiwillige Hilfe einzelner oder von Gruppen der Gesellschaft. Wo die Erziehung der Familie, der Eltern und des Vormundes versagte, da konnte sie nur durch solch freie Fürsorge ergänzt und ersetzt werden. Die öffentlich-rechtliche Fürsorgeerziehungsgesetzgebung ändert diesen Zustand, wenn auch nur für einen kleinen, allerdings den bedrohtesten

Kreis erziehungsbedürftiger Jugend. Öffentliche Erziehung auf öffentliche Kosten trat nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen der Verwahrlosung und Gefährdung in Kraft. Die Vorbedingungen aber waren bisher nicht einheitlich, da der Rechtsstoff nicht reichsrechtlich geregelt, sondern der Landesgesetzgebung überlassen war: dabei blieb es auch nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die privatrechtliche Erziehungsfürsorge hingegen, die das Bürgerliche Gesetzbuch selbst in seinen familienrechtlichen Bestimmungen dem Vormundschaftsgerichte bei Verschulden der Eltern und Ungenügen des Vormundes an die Hand gab, blieb bei Unbemitteltheit der Eltern und des Mündels wirkungslos, weil das Gesetz zwar „die Anordnung besonderer Maßnahmen" empfahl, aber keine öffentlichen Mittel bereitstellte, sie zu verwirklichen.

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz hat das Recht eines jeden Kindes auf Erziehung zu einem öffentlichen erhoben und damit die Pflicht des Staates ausgesprochen, allen erziehungsbedürftigen Kindern, ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage und die Zahlungskraft der unterhaltspflichtigen Personen, die Verwirklichung ihres Erziehungsanspruchs auf öffentliche Kosten zu gewährleisten, wenn der Familienschutz nicht ausreicht —, auch falls ihr Erziehungsnotstand noch nicht unter die strengen Bedingungen der Fürsorgeerziehungsgesetze fällt, die ja nur die schlimmsten Erscheinungen bekämpfen. Der Staat stellt die Fürsorge bei der breiten Masse der Erziehungsfürsorgebedürftigen nicht mehr dem Zufall anheim, gänzlich unbekümmert darum, ob sie von der freien Liebestätigkeit erreicht werden und ob diese die nötigen Mittel zur Unterstützung hat oder nicht, er will es auch nicht mehr bei bloßen vormundschaftsgerichtlichen Anordnungen bewenden lassen, sondern stellt mit dem Ausspruch des subjektiven öffentlichen Rechts des Kindes auf Pflege und Erziehung gleichzeitig Maßnahmen, Mittel und Einrichtungen bereit, die der Verwirklichung dieses Anspruchs dienen, der Unzulänglichkeit der Familie tatsächlich abhelfen sollen. Die Gesamtheit all dieser Gesetzesbestimmungen und dinglichen und persönlichen Einrichtungen aber ist der Inbegriff seiner staatlichen Erziehungsfürsorge, der öffentlichen Jugendfürsorge im eigentlichen Sinn.

Der Satz, daß jedes deutsche Kind ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit hat, ist als leitender Gedanke an die Spitze des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes gestellt (RJWG. § 1 Abs. 1), um weithin in der Gesellschaft das Gefühl dafür zu wecken, jedem Volksgenossen stehe ein Erziehungsanspruch zu, den im Bedürfnisfall die Volksgesamtheit zu verwirklichen habe. Alle übrigen Bestimmungen des Gesetzes sind nur Verkörperungen dieses Rechtsgrundsatzes und Leitwortes für die gesellschaftliche Sittigung, unter deren Zeichen die Jugendwohlfahrtsarbeit in Zukunft stehen soll.

Nicht die „sittliche Erziehung" in des Wortes enger Bedeutung soll das

Ziel des gesetzlichen Anspruchs sein — sie ist im Ersatzfall anderen Erziehungsträgern als dem Staate zugedacht, vor allem der Erziehungsmacht der Kirche —, sondern „Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“: das Kind wird als Eigentum und Kraftquell des Staates betrachtet und soll in diesem Sinn und zu solchem Ziel ertüchtigt werden. Trotzdem, der Erziehungsanspruch ist dem Kinde nicht nur zum Vorteil der Gesellschaft, sondern in erster Linie um seiner selbst willen zuerkannt. Das „Wohl des Kindes“ ist und bleibt die Richtschnur des Gesetzes.

Die öffentliche Erziehungshilfe ist gegen die Elternrechte scharf abgegrenzt. Die Familie wird nach wie vor als der eigentliche Träger aller Jugendwohlfahrt angesehen; das Recht und die Pflicht der Eltern zur selbständigen Kindererziehung bleibt auch in diesem jüngsten Reichsgesetz grundsätzlich unangetastet. Der staatssozialistische Gedanke ist trotz jener Zielsetzung der Erziehung zur „gesellschaftlichen Tüchtigkeit“ nicht zum Durchbruch gekommen, sondern das Gesetz stützt die bestehende Gesellschaftsordnung, die der Familie in der Aufzucht der Jugend die erste Verpflichtung auferlegt. Erst wenn der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, tritt die öffentliche Jugendhilfe ein. Nicht die Eltern allein, sondern ausdrücklich die Familie ist in die Erziehungspflicht für das Kind eingeschlossen: der alte Gedanke der Familiengemeinschaft als des verantwortlichen Schutzwartes für das aufwachsende junge Menschenwesen ist im Gesetz aufgegriffen.

Die ungebrochene Familiengewalt — einst geschichtlich bedingte Rechtsform — ist freilich endgültig beseitigt. Der Staat wirkt nunmehr bei der Erziehung des Kindes mit. Nicht nur, daß ihm der Schutzgedanke die Stellung eines Obervormundes und Fürsorgers für die Kinder anweist und die Ausübung der elterlichen Rechte und Pflichten seiner Aufsicht unterwirft, die Aufgabe der Familie ist heute beschränkt auf die gerade dem Familienwesen eigentümlichen Verrichtungen der geistigen und körperlichen Bildung und Aufrechterhaltung des Volksbestandes. Kraft deren besitzt die Familie in der Gesellschaftsverfassung die Stellung eines selbstverwaltenden öffentlichen Pflichtträgers, dem die Betreuung der schutzbedürftigen Familienangehörigen, zumal der Kinder, anvertraut ist.

Das staatsfreie patriarchalische Gewaltprinzip ist somit deutlich abgelehnt. Zugleich wird aber mit der Anerkennung eines „natürlichen Erziehungsrechts“ der Eltern kundgegeben, daß der Staat nicht ohne weiteres in dieses Recht eingreifen dürfe. Die maßgebende Reichsverfassung spricht in Artikel 120 den Rechtsgrundsatz aus, die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit sei oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die Gemeinschaft wache.

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz krönt die Entwicklung des Erziehungsrechtes mit der Verkündung des Naturrechts auf *Erziehung* als eines *subjektiven öffentlichen Rechts eines jeden Kindes*. Aber es

begnügt sich nicht mit der wörtlichen Feststellung dieses öffentlich-rechtlichen klagbaren Anspruchs, es sichert den Anspruch auf Erziehung, es löst sein Wort ein durch die Tat, durch Errichtung einer öffentlichen Erziehungsbehörde, des neugeschaffenen Jugendamtes: Das Jugendamt ist verpflichtet, künftig als gesetzlicher Anwalt das öffentliche Recht des Kindes auf Erziehung wahrzunehmen.

Zweiter Abschnitt.

Die öffentliche Jugendfürsorge, ihrer Natur nach Erziehungsfürsorge. Aufbau und Werdegang.

Die Geschichte der öffentlichen, von Staat und Selbstverwaltungskörpern versehenen Jugendfürsorge, als der Fürsorge für die gefährdete und verwahrloste Jugend, ist zugleich die Geschichte der öffentlichen Erziehung, die wir eben durchschritten haben. Denn das Wesen aller Jugendfürsorge ist Erziehung, ihr Ziel die Verwirklichung des Erziehungsanspruchs des Kindes. Jedes Kind ist von Natur her erziehungsbedürftig. Aus der Nichtbefriedigung des Erziehungsbedürfnisses entwickelt sich eine besondere Art der Erziehungsbedürftigkeit: die Verwahrlosung. Sie bedeutet das Fehlen eines Mindestmaßes an Erziehung, den Mangel selbst der „notdürftigen" Erziehung. Diesem Zustande der Verwahrlosung in körperlicher, geistiger oder sittlicher Beziehung sucht die Jugendfürsorge vorbeugend und heilend entgegenzuwirken.

Die Vorbeugung ist der eine, später erkannte, aber jetzt vorherrschende Teil der Arbeit in der Jugendfürsorge.

Die öffentliche Gewalt wird dem natürlichen Erziehungs- und Pflegebedürfnis des Kindes auf verschiedenen Gebieten staatlicher Verwaltungstätigkeit gerecht und befriedigt es von sich aus kraft öffentlichen Rechtstitels unter dem Zeichen vorbeugenden Schutzes: sie schützt die Gesundheit der Pflege- und Kostkinder auf Grund ihrer bürgerlich-rechtlichen obervormundschaftlichen Schutzgewalt und öffentlich-rechtlichen Überwachungsvollmacht; sie bekämpft die körperliche Gefährdung der arbeitenden Kinder im Kinderschutzgesetz und wacht durch die öffentliche Gewerbeaufsicht über ihr Wohl; sie schützt die Schwachsinnigen durch Heilerziehung, die Blöden durch Aufnahme in Irrenanstalten davor, daß zu der geistigen Entartung infolge fehlender Erziehung und Aufsicht körperliche und seelische Entartung trete; sie betreut in der Fürsorgeerziehung nicht allein Verwahrloste, sondern auch Gefährdete, bei denen der Mangel der Erziehung noch keine schlimmen Folgen nach sich gezogen hat, aber sie herbeizuführen droht.

Die Volksschule ist die „große Anstalt gegen geistige Verwahrlosung": in dieser öffentlich-rechtlichen Schöpfung sucht der Staat die geistige Bildungs-

aufgabe zu erfüllen und die geistige Fürsorge erschöpfend auszuüben. Er sichert durch den Schulzwang und die Unentgeltlichkeit des Unterrichts jedem Kinde die Entwicklung der geistigen Kräfte, ein Mindestmaß geistiger Bildung. Während der Schulstunden übt er Aufsicht und auch erziehliche Leitung an Stelle der Eltern aus. Er überwacht das körperliche Wohl der Schulkinder durch Schularzt und Schulpflegerin, ergänzt, wo sie unzureichend sind, die häusliche Pflege durch Schulspeisung und Bekleidung, die häusliche Erziehung und Aufsicht durch Schülerhorte. Er bemüht sich, die Volksschule zur Erziehungsschule auszugestalten: sein Ziel ist Erziehung der Kinder zur Arbeit, Bildung nicht nur des Kopfes, sondern auch der Hand in Handfertigkeitsunterricht und Handarbeitslehre. So bedeutet für die Kinder die Schulpflicht, daß ihnen unter diesem Zeichen ein gerüttelt Maß vorbeugender, fördernder Kinderfürsorge zuteil wird: Schulpflicht und Kinderfürsorge sind völlig miteinander verquickt.

Der Volksschulgedanke wird fortgesetzt und weiterentwickelt in der Fürsorge für die schulentlassene Jugend: die Leitung der Berufswahl und Stellenvermittlung, die hauswirtschaftliche Unterweisung in Haushaltsschulen, die zielsichere Vorbereitung auf den einzelnen Beruf in Fortbildungsschulen, die Unterbringung der Lehrlinge in Arbeitsstellen, ihre Sammlung und Unterhaltung in Lehrlingsheimen — soweit vom Staate oder Selbstverwaltungskörperschaften betrieben, alles öffentlich-rechtliche Fürsorge, um der geistigen und sittlichen Verwahrlosung der Jugend vorzubeugen, ihr Erziehungsbedürfnis zu befriedigen.

Endlich die Verpflichtung der Selbstverwaltungskörper zu armenrechtlicher Hilfe, zu der beim Kinde nicht nur die Darreichung des Mindestmaßes an Unterhalt und körperlicher Pflege gehört, sondern nach dem besonderen Bedürfnis seines Lebensalters auch die geistige Fürsorge der Schule — diese in der Volksschule von vornherein unentgeltlich —, die sittliche der Erziehung zu rechnen ist.

Soweit der staatliche Verwaltungszweig der „öffentlichen Jugendfürsorge" also die notwendigen Voraussetzungen für die Entfaltung der körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte des Kindes schafft und die Befriedigung seines Erziehungsanspruchs sichert, erfüllt er die Aufgabe des Wohlfahrtsstaates, die Entwicklung all seiner Bürger zu fördern, und er beugt zugleich der Verwahrlosung vor. Im Ausbau der vorbeugenden Hilfe auf dem weiten Gebiet der Gesundheits- und Erziehungsfürsorge tun sich ständig neue Arbeitsfelder auf, zeigen sich unablässig neue Aufgaben.

Die Unterdrückung der Verwahrlosung ist der zweite und ursprüngliche Teil der Jugendfürsorge. Hier ist die Aufgabe der Fürsorge, die unmittelbar drohende Verwahrlosung vom gefährdeten Kind abzuwehren, die schon eingetretene Verwahrlosung zu heilen. Ihre erste Maßregel und zugleich ihr wirk-

samstes Mittel ist die Behebung der Ursachen der Verwahrlosung und des Erziehungsmangels: die Änderung der Umgebung und der Ersatz der unzulänglichen Erziehungsgewalt. Sie läßt an die Stelle der vernachlässigten häuslichen Erziehung die öffentliche treten, um das Mindestmaß an Erziehung nachzuholen, dessen Fehlen die Verwahrlosung ausbrechen ließ oder in drohende Nähe rückte.

Gesetzliche Voraussetzung der öffentlichen Ersatzerziehung ist, daß die Erziehungsgewalt der Eltern oder des Vormundes nicht ausreicht, die dem Kinde drohende oder schon eingetretene Gefahr der Verwahrlosung abzuwenden, gleichgültig, ob mit oder ohne Verschulden. Die öffentliche Erziehung geht auf öffentliche Kosten vonstatten, weil sie nicht allein dem Kinde zugute kommt, sondern auch der Allgemeinheit — die Gesellschaft wird durch die Ersatzerziehung von einem ungefügen Wesen befreit, ein lebenseinfügiges Mitglied ihr zurückgegeben —, die Erziehungslast ist aus diesem Grunde mit Recht der Gesamtheit auferlegt.

Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend erschöpft sich in der Ersatzerziehung. Die mangelhafte Familienerziehung wird in der Weise ersetzt, daß kraft öffentlichen Rechts der Gewahrsam über das Kind und mit diesem das Erziehungsrecht seiner Eltern anderen, von der öffentlichen Gewalt berufenen, geeigneten Erziehern zum Zwecke der Erziehungsfürsorge übergeben wird. Die obrigkeitliche Übertragung begründet für die berufenen Familien- und Anstaltsvorstände das Recht, die Ersatzerziehung auszuüben, bedeutet aber nicht unbedingt den Übergang der vollen elterlichen Gewalt; von ihr ist die „Erziehungsgewalt" ja nur ein Ausschnitt, sie enthält bloß einen Teil der in der tatsächlichen Personensorge enthaltenen Rechte. Mit der Anordnung der Ersatzerziehung ist nicht notwendig Aberkennung der elterlichen Gewalt verbunden, sondern es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Abwehr. Mindestens geht aber stets die „Erziehungsgewalt" mit ihren rechtlichen Ausflüssen und Zubehör auf die ausführende Fürsorgeerziehungskörperschaft über. Ausfluß des begrenzten Erziehungsrechts, der „Erziehungsgewalt" ist: das Recht der Beaufsichtigung, der Aufenthaltsbestimmung; das Recht auf Herausgabe des vorenthaltenen Kindes; die Befugnis, die Berufswahl, die Art der Ausbildung zu bestimmen, Lehr- und Dienstverträge abzuschließen. Ihr Zubehör ist die Anwendung von Zuchtmitteln.

Nur im Verschuldungsfall wird die volle elterliche Gewalt ihren Trägern entzogen. Denn nicht selten richtet der gesetzliche Vertreter des Kindes von sich aus an die Obrigkeit das Ansuchen, das Kind in Fürsorgeerziehung zu nehmen, und behält dann selbstverständlich die von dem übergehenden Erziehungsrecht nicht eingeschlossenen Teile der elterlichen Gewalt. Dieses Antragsrecht besitzt der Gewalthaber zur Ergänzung der häuslichen Zucht, soweit sie vonnöten ist.

Der Staat leitet die Rechtsvollmacht zum Eingriff in die elterliche Er-

ziehungsgewalt aus den familien- und vormundschaftsrechtlichen Bestimmungen des bürgerlichen, den sicherheitspolizeirechtlichen Vorschriften des öffentlichen Rechts her. Die Erziehungsfürsorge ist All-Schutzmaßnahme, deren er sich bedient: rechtzeitig angewandt, schützt sie nicht allein das Gemeinwesen gegen die „Gefahr" der Verwahrlosung als der Vorstufe des Verbrechens, sondern das Kind selbst in seinem Erziehungsanspruch. Aber auch der persönliche öffentlich-rechtliche Schutz des Erziehungsanspruchs gilt dem verwahrlosten Kinde nicht allein, sondern allen Kindern um es herum. Hat der Staat die Jugend durch öffentlich-rechtlichen Schulzwang zu ihrer geistigen Ausbildung versammelt, so ist er gehalten, ihre sittliche Erziehung während der Schulzeit gegen schlimme Einflüsse zu sichern, damit die guten Einwirkungen häuslicher Erziehung nicht außerhalb des Hauses zunichte gemacht, die Schulerziehung selbst nicht gestört werde. Das verwahrloste Kind nun gefährdet durch die Schulgemeinschaft den weiteren Kreis der übrigen Schuljugend, die sittliche und geistige Entwicklung seiner Mitschüler: das schlechte Beispiel des Kameraden bildet eine Gefahr für das gesetzmäßige Verhalten aller Klassengenossen. Darum muß das verwahrloste Kind aus der Schulgemeinschaft ausgeschlossen und durch besondere Erziehungsmaßnahmen auf den gesetzlichen Weg geführt und schulfähig und -einfügig gemacht werden. Die Unbotmäßigkeit, die Nichterfüllung der Schulpflicht durch Schulschwänzen schädigt freilich das Kind selbst am meisten: seine geistige Ausbildung ist in Frage gestellt. Darum wird mit Recht Eltern die Erziehungsgewalt entzogen, wenn sie entweder zur Erfüllung der elterlichen Erziehungspflicht, das Kind zum Schulbesuche anzuhalten, unfähig sind oder gar selbst sich der öffentlich-rechtlichen Vorschrift des Schulzwanges nicht fügen und ihre Kinder hartnäckig vom Schulbesuch abhalten. In beiden Fällen ist Verwahrlosung gegeben, liegt eine sittliche Gefährdung des Kindes vor.

So ist die Ersatzerziehung gleichzeitig Geschäft zweier Gebiete der inneren Verwaltung, der öffentlichen Jugendfürsorge und der Sicherheitspolizei; ihre Anordnung eine gerichtliche, ihre Durchführung eine verwaltungsmäßige Handlung, die letzte unter öffentlicher Aufsicht mit öffentlichen Mitteln durchgeführt; das Ganze eine öffentlich-rechtliche Maßregel, in der sich Obervormundschaft und Polizeigewalt vereinigen, die Gefahr von Kind und Gemeinwesen abzuwehren. Gerade der Umstand, daß die auf privatrechtlicher Grundlage ruhende obervormundschaftliche Schutzgewalt des Staates zur öffentlich-rechtlichen Anordnung der Ersatzerziehung berufen ist, zeigt, daß die Obervormundschaft ihrem Gehalt nach eine politische Anstalt, also öffentlich-rechtlicher Natur ist, nur daß sie ihr Amt geschichtlich von der Großfamilie übernahm und des zu regelnden Rechtsstoffes wegen mitsamt den familienrechtlichen Bestimmungen in das Privatrecht aufgenommen wurde: in den Ländern deutschen Rechts fließt sie aus der allgemeinen richterlichen, also öffentlich-rechtlichen Gewalt des Staates.

Die Tatsache, daß das Vormundschaftsgericht zur Anordnung befugt ist, verhüllt zwar der Menge, daß auch heute noch polizeiliche Erwägungen zugrunde liegen, gibt aber der Rechtsschöpfung der „öffentlichen Erziehung" in ihren Augen erst dann das Gepräge einer reinen Fürsorgeeinrichtung, wenn auch diese äußerlich alle polizeilichen Merkmale abstreift. Immerhin erhält die Ersatzerziehung durch die Anordnungszuständigkeit gerade des Vormundschaftsgerichts den Stempel der Fürsorge, der Fortschritt der Gesetzgebung über das vom Strafrichter beherrschte Korrigendenwesen und den „polizeilichen Detentionsstandpunkt" kommt dadurch zum klaren Ausdruck.

Der Anhaltungsgedanke der alten Sicherheitspolizei ist vom Gedanken der Jugendfürsorge verdrängt worden. Seit der Kampf gegen die Verwahrlosung in deren erste Anfänge zurückverlegt ist, in die Zeit also, da ein verwahrlosendes Kind noch keine Gelegenheit hat, gesetzwidrig zu handeln, zum offenen Rechtsbrecher zu werden, ist der „Zwangserziehung" mit ihrem Namen auch die Anrüchigkeit einer Strafeinrichtung verlorengegangen, wird sie auch in der öffentlichen Meinung als Fürsorgehandlung, mehr und mehr als wahre „Fürsorgeerziehung" angesehen. Das Fehlen der Strafnatur, die fürsorgerische Absicht erhellt auch daraus, daß die Ersatzerziehung so lange währt, als zur Behebung der Erziehungsbedürftigkeit notwendig erscheint, also bis zur Tilgung des Verwahrlosungszustandes.

In der Ersatzerziehung mündet die Unterdrückung der Verwahrlosung in deren Vorbeugung ein, ist Vorbeugung des künftigen und Heilung des vergangenen und gegenwärtigen Mißstandes miteinander verquickt. Sie ist das Beispiel innerer Geschlossenheit einer Jugendfürsorgeeinrichtung zur Bekämpfung der Erziehungsnot von ihren Anfängen bis zu den letzten Graden.

Dieser sachlichen entspricht aber keine rechtliche Geschlossenheit und Einhelligkeit. Die rechtliche Ordnung der Erziehungsfürsorge überhaupt entbehrt der Zusammenfassung, weil es an einem einheitlichen verwaltungsrechtlichen Begriff der Verwahrlosung als eines bestimmten Grades der jugendlichen Erziehungsbedürftigkeit und deshalb an einem selbständigen umfassenden Gesetz mangelt, das diese gesellschaftliche Erscheinung und ihre Bekämpfung von Grund aus regelte. Der Sonderbegriff ist eben nun einmal unbedingte Voraussetzung für gesetzliche Sonderstellung und Sonderbehandlung.

Als rechtliche Grundlagen der Verwahrlostenfürsorge im umfassenden Sinn, aller Erziehungsnotwehr, müssen heute die weit verstreuten gesetzlichen Bestimmungen über Erziehungspflicht dienen, aber nur, soweit sie etwas darüber enthalten, was Rechtens sein soll, wenn die ursprünglich Erziehungsberechtigten ihre Aufgabe versäumen. Die Erziehungspflicht ist aber sowohl im bürgerlichen als auch im öffentlichen Recht behandelt. Das Privatrecht regelt sie im Buche über Familien- und Vormundschaftsrecht und überwacht

ihre Erfüllung durch die staatliche Obervormundschaft. Auf verwaltungsrechtlichem Gebiet ordnet die Armen- und Schulgesetzgebung, endlich das Fürsorgeerziehungsgesetzeswerk die öffentlich-rechtliche Erziehungsfürsorge an und wacht über sie durch die Aufsichtsbehörden der Armen- und Schulverwaltung, des Erziehungsanstaltswesens.

Den zerstreuten Gesetzen entspricht eine zersplitterte und schwierige Kostenregelung: die Kostenpflicht lastet entweder auf den Selbstverwaltungsbehörden der öffentlichen Armenpflege, solange die Jugendlichen nur gefährdet, aber noch nicht verwahrlost sind, oder auf der Staatsverwaltung, wenn die bedrohte öffentliche Sicherheit die Fürsorgeerziehung für tatsächlich Verwahrloste nötig macht —, oft unter gegenseitiger Aufteilung. Freilich besteht immer ein Rückgriffsrecht auf die ursprünglich Erziehungspflichtigen, die kraft bürgerlichen Rechts vor allen anderen unterhaltspflichtig sind.

Die Schutzbestimmungen des Familien- und Vormundschaftsrechts waren vor der Fürsorgeerziehungsgesetzgebung die einzige gesetzliche Grundlage reiner Erziehungsfürsorge. Öffentliche Erziehung als solche, als gesetzlich festumgrenzte Sonderleistung auf öffentliche Kosten, gab es noch nicht. Eine Zahlungspflicht öffentlich-rechtlicher Verbände entstand erst, wenn die väterliche Gewalt aberkannt oder der Vormund seines Amtes entsetzt war. Durch diesen Rechtseingriff verlor das mißhandelte oder gefährdete Kind rechtlich den Familienschutz und war nun in eine Lage versetzt, in der es auf Armenmittel zum Zweck seiner Ersatzerziehung angewiesen war, wenn die Unterhaltspflichtigen und es selbst nichts beisteuern konnten: es war durch jenen Eingriff armenrechtlich hilfsbedürftig geworden. Versagte aber die Armenbehörde ihre Unterstützung, weil sie Hilfsbedürftigkeit nicht für gegeben erachtete, und fand sich auch kein freiwilliger Spender, so war der letzte Erziehungsschutz des Kindes die Anhaltung in einer polizeilichen Besserungsanstalt, wenn es aus schlimmer Verwahrlosung sich einen Verstoß gegen die Rechtsordnung hatte zuschulden kommen lassen und dadurch die Aufmerksamkeit des Staates auf sich gelenkt hatte. Griff aber weder armenrechtliche Unterstützung noch polizeiliche Behandlung beim unbemittelten Jugendlichen ein — er konnte ja auch in Sumpf und Elend geraten, ohne gerade straffällig zu werden —, so war für ihn nur von der freien Liebestätigkeit noch rettende Hilfe aus seiner Erziehungsnot zu erwarten.

Die älteste Form der Ersatzerziehung war zugleich die älteste Art einer öffentlichen Erziehung, jedoch nicht als gesetzlich begründeter Sonderleistung, sondern in weiterem fürsorgerischem Rahmen. Es ist die Erziehung der Armenwaisen und familienlosen Kinder in den Armen- und Waisenhäusern durch die Behörden der Armenpflege. Aus freier Liebestätigkeit geboren und durch mildtätige Stiftungen zur Dauereinrichtung in festgegründeten Anstalten emporgehoben, wurde sie am Ausgange des Mittelalters von der Gemeinde und weiterhin vom neuzeitlichen Staate mitsamt der Armenpflege

als öffentliche Pflichtleistung übernommen, jedoch nicht als Aufgabe einer gesonderten Jugendfürsorge, sondern als ungetrennter Bestandteil der Gesamtarmenpflege. Mit der damals entstehenden öffentlichen Verwahrlostenfürsorge, die allerdings diesen Namen noch nicht verdient, für Jahre verbunden und in gewerbetätigen gemeinsamen Armen-, Waisen- und Zuchthäusern vereinigt — das Zeitalter des Merkantilismus ist die düsterste Zeit der Armen- und Waisenhäuser, der dunkelste Punkt ihrer Erziehungsfürsorge gewesen —, löste sich allmählich die Armen- und Waisenkinderpflege aus der unheilvollen Verbindung und wurde ein selbständiger, im Herrschaftsbereich der Gesamtarmenpflege nunmehr eigenberechtigter Teil und neuer Zweig staatlicher Fürsorge. Jetzt erst hielten bewußte Erziehungsabsichten und Grundsätze in die Armen- und Waisenhäuser des Staates Einzug, nach dem weitwirkenden Vorbild der Halleschen Anstalt des Pietisten August Hermann Francke: in den von dieser freien Gründung beeinflußten öffentlichen staatlichen und gemeindlichen Armen- und Waisenhäusern kann man also zum erstenmal von wahrhafter „öffentlicher Erziehung“ reden. Erst von hier aus und später von der Rettungshausarbeit der Inneren Mission, die neben die öffentlich-rechtliche Behandlung der verwahrlosten Jugend trat und auf sie bestimmend einwirkte, drangen auch in die staatliche Verwahrlostenversorgung echte Fürsorge-, wahrhafte Erziehungsgedanken und gestalteten auch sie zur Erziehung, öffentlichen Ersatzerziehung im wahren Sinne des Wortes.

So teilt heute die Fürsorgeerziehung in den Erziehungsanstalten mit der Erziehung der Armenwaisen in den Armen- und Waisenhäusern alle Begriffsmerkmale einer „öffentlichen Ersatzerziehung“ und verdeutlicht zugleich, welchen Einfluß die Jugendfürsorge als echte Erziehungsfürsorge auf die ursprünglich polizeiliche, strafrechtlichem Boden entstammende Einrichtung der „Zwangserziehung“ gehabt hat. Gemeinsam ist ihnen beiden der Wesenszug der Aushilfe beim Fortfall des Erziehungsträgers der Familie, gemeinsam die Absicht, vorbeugend zu wirken, hier dem Verfall in noch schlimmere Verwahrlosung, dort dem Versinken in noch tiefere Armut zu steuern und die Zöglinge durch echte Erziehung lebenstüchtig zu machen, zum selbständigen Erwerb zu befähigen: bei beiden also echt sozialpolitische Gesichtspunkte. Aber die Bezeichnung „öffentlicher“ Erziehung als einer öffentlich ausgeübten Maßregel wird erst durch folgende Übereinstimmungen gerechtfertigt: beide Formen der Ersatzerziehung werden durch Inhaber der öffentlichen Gewalt angeordnet, von Behörden der öffentlichen Verwaltung unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten durchgeführt.

Es ist ein langer Weg gewesen, auf dem der Staat die Pflichtaufgabe vorbeugender und heilender, ergänzender und ersetzender Erziehungssorge für die Jugend voll erkannt und ergriffen hat. Von einzelnen aus Nächstenliebe oder starkem Verantwortlichkeitsgefühl begonnen, von der Gesellschaft über-

nommen und in den weiten Verbänden freier Liebestätigkeit geübt, wird die Erziehungsfürsorge nicht als Ganzes, aber in ihren einzelnen Teilgebieten, der Armen- und Waisenkinderpflege, der Verwahrlostenbetreuung, als Pflichtleistung der Gesamtheit erfaßt. Die öffentliche Meinung überzeugt sich so sehr von ihrer Notwendigkeit, erfüllt sich so stark mit ihrer Forderung, daß der Staat als die rechtlich verbundene Gesellschaft diese Jugendfürsorge als sein Anliegen rechtlich anerkennt und sie zur Aufgabe seiner öffentlichen Verwaltung erhebt.

In der unumschränkten Fürstenherrschaft gehen, wie alle Gesetze, so auch die Jugendfürsorgevorschriften und -maßnahmen, vom Staatsoberhaupt allein aus. In seiner Person ruht alle gesetzgebende und zugleich alle vollziehende Gewalt, und so hängt Umfang und Art der Fürsorge allein von seiner Aufgeklärtheit und seinem guten Willen ab. Beim Übergang zum Verfassungsstaat aber scheiden sich Gesetzgebung und Gesetzesvollziehung, die ausführende Gewalt behält nur ein Verordnungsrecht. Der Staat beschreitet im Kampfe gegen die Erziehungsnot nun zunächst nicht den Gesetzgebungsweg, sondern wählt die Verordnung zur Regelung dieses Stoffes im Rahmen der vollziehenden Gewalt: die einzelnen Ministerien ordnen von Fall zu Fall und nur für ihr Fachgebiet, was ihnen gerade an Angelegenheiten der Jugendfürsorge begegnet. Die Folge ist ein wirres Nebeneinander und nur zu oft hemmendes Gegeneinander der Behörden, hier störende Doppelarbeit, dort breite Lücken der Fürsorgetätigkeit. Zu einer selbständigen und einheitlichen Bekämpfung der Erziehungsnot kann es erst kommen, wenn die Kraft des Gesetzes alle Inhaber der öffentlichen Gewalt zu einer geschlossenen Kampftruppe zusammenfaßt und jeder Behörde genaue Pflichten anweist, bestimmte Handlungen überträgt, sodaß durch planvolle Verteilung Reibungen der zahlreichen Mitwirker vermieden, Lücken ausgefüllt werden. Zu solch einhelliger Regelung haben die Selbstverwaltungskörper Vorarbeit geleistet und in bahnbrechenden Versuchen geeignete Wege der Jugendfürsorge erprobt, in ihrem begrenzten Herrschaftsbereich der Not zu steuern gesucht. Die Regierung ist durch die Verfassung ermächtigt, die gesammelten Erfahrungen und Anregungen zu einem Gesetzentwurfe zu verarbeiten und der Volksvertretung vorzulegen: erst die bindende Kraft des Gesetzes, durch enges Zusammenwirken von Regierung und Volksvertretung entstanden, gibt die Grundlage ab für gedeihliche Hand-in-Handarbeit der Regierung und Selbstverwaltung, der Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

Das ist der Endpunkt der Entwicklung: die freie Jugendfürsorge der Einzelnen, dann der Gesellschaft hat auf langem Entwicklungswege zum gesetzlichen Jugendrecht im Staate geführt. Die Erziehungsfürsorge ist zur Rechtswohltat geworden, die allen Kindern zugute kommt, die ihrer bedürftig sind — als öffentliche Jugendfürsorge auf öffentliche Kosten.

Aus anderen Voraussetzungen und unter leichteren geschichtlichen Bedingungen hat sich die Erziehungsfürsorge der Vereinigten Staaten von Amerika zur höchsten Höhe erheben können. Dort ist heute durch Gerichtsbarkeit und staatliche Fürsorge das Erziehungsbedürfnis jedes Kindes gesichert, das eines geordneten Elternhauses und Heimes darbt. Die strafrechtlichen Gesichtspunkte, die auch dort zunächst galten und Ausgangspunkt waren, konnten in den jungen Staaten nicht so tief Wurzel fassen wie in der Alten Welt mit ihrer jahrhundertelangen Entwicklung, und sind deshalb leicht den in der Gegenwart herrschenden sozialen Anschauungen gewichen: die Erziehungsfürsorge ist dort vorwiegend in der sozialen Gesetzgebung geregelt und aus den Fesseln des Strafrechts fast gänzlich befreit. Man kann für dortige Verhältnisse von einer eigenen staatlichen Erziehungspolitik reden.

Es ist nicht zuviel verlangt, wenn in England die einflußreiche National Society for the Prevention of cruelty to children vorschlägt: „Die Zeit ist gekommen für die Bestellung eines Ministers für Kinder. Alle Angelegenheiten, welche sich beziehen auf Leben, Gesundheit, Erziehung und Gerichtsbarkeit der Kinder des Landes, sollten unter die unmittelbare Kontrolle einer Abteilung der Regierung mit einem verantwortlichen Chef an deren Spitze gestellt werden.“[2] Denn es sei notwendig, so lautet ihre Begründung, über die Gelder Buch zu führen, die für die obengenannten Zwecke ausgegeben würden, den Erfolg ihrer Verwendung zu prüfen, die erzielten Erfahrungen zu sammeln. „Dies ist der Fall für die Werte im Handel und Verkehr sowie in der Landwirtschaft für die Aufzucht von Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen. Für die Entwicklung des Menschen, welcher ja das wertvollste Kapital im Staate ist, soll ein Ressortminister überflüssig sein?“[3]

In Frankreich ist die Staatsaufsicht und oberste Leitung des Service des enfants assistés als eines besonderen öffentlichen Dienstzweiges durch den Minister des Innern ausgeübt; er hat den Directeur de l'Assistance publique zur Seite. Vertreter der Zentralfachbehörde im Département ist der Präfekt: unter seiner Aufsicht regelt der Vertretungskörper des Département, der Conseil général, als Mittelpunkt und Hauptstelle den gesamten Service im räumlich begrenzten Gebiet. Das Gesamttriebwerk der Jugendfürsorge aber ist ein Schulbeispiel zentralisierter französischer Verwaltung.

Das deutsche Staats- und Verwaltungsrecht hat dem Unterrichtsminister die Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen übertragen, dachte sich also diesen Beamten als Minister auch für Volkserziehung. Aber diese zweite Aufgabe seiner Tätigkeit ist wenig entwickelt und ausgebildet worden, weil die Erziehung nach der Überlieferung und alter Rechtsanschauung als Herrschaftsbereich der Familie galt, obgleich ihre Erziehungsfähigkeit offensichtlich abnahm und in vieler Beziehung nicht mehr ausreichte. Auch beanspruchte die überbetonte Geistesbildung die Aufmerksamkeit der Unter-

richtsbehörde zu stark, als daß sie Zeit gefunden hätte, sich auf ihr Amt als Erziehungsbehörde und die neuen Bedürfnisse der Erziehung zu besinnen. Auch in der öffentlichen Meinung ward Geistesbildung mit Erziehung verquickt und gleichgesetzt.

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz hat für das Deutsche Reich zur Sicherung einer tunlichst gleichmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Jugendfürsorge ein Reichsjugendamt vorgesehen. Die Reichsregierung bildet es in Verbindung mit einem Reichsbeirat für Jugendwohlfahrt, der bei dem Reichsministerium des Innern errichtet wird (RGWG § 16 I).[4] § 16 II fährt fort:

„Dem Reichsjugendamt liegt ob, die Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendhilfe zu unterstützen, die Erfahrungen auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt zu sammeln ... sowie ... für die Verwertung der gesammelten Erfahrungen Sorge zu tragen."

Die öffentliche Erziehungsfürsorge soll also nicht mehr Stiefkind der Staatsverwaltung sein und ist bei der Reichsfachbehörde und ihren untergebenen Stellen bis zu den Jugendämtern hinab künftig gut aufgehoben.

Dritter Abschnitt

Die gesellschaftliche Erziehungsleistung der Jugendfürsorge

Die Entwicklung der Erziehungsaufgaben von der Familie zur Gesellschaft hin wird von der Jugendfürsorge getragen: sie spielt die wesentliche Rolle bei der Umgestaltung der Erziehung von der häuslichen zur gesellschaftlichen Form, wie sie in vielerlei Stücken des Gesamterziehungswerkes zu beobachten ist.

Der geschichtliche Verlauf war in aller Regel der, daß der eine oder andere Mißstand in Pflege und Erziehung des Nachwuchses zuerst einzelne warmherzige und klarblickende, von Verantwortungsbewußtsein für den Nächsten — auch das unmündige Kind — erfüllte Menschen auf den Plan rief, daß unter ihrem Einfluß die Bekämpfung des Übels bald von freien Gruppen und Verbänden als gesellschaftliche Pflicht anerkannt und als Arbeitsfeld erwählt wurde, bis endlich die gesamte Gesellschaft durch den Mund der öffentlichen Meinung nach Abhilfe rief und der Staat die Tätigkeit als Pflichtaufgabe übernahm.

So griff die Jugendfürsorge eifrig zu, wie dies oder jenes Bedürfnis ihr gerade entgegentrat, und nahm ein Stück Erziehung nach dem andern statt der Familie als gesellschaftliche Leistung auf. Sie zeigte damit, wie sie am allgemeinen Fortschritt der Erziehung teilnahm, ja, ihn wesentlich trug. Von einzelnen Erziehungsaufgaben ausgehend, umfaßte ihre Tätigkeit endlich das Ganze der Erziehung. Sie nahm sich zuerst nur besonders schutzbedürftiger Kinder an, wo die Not offen am Tage lag: der Findlinge und Waisen, die ohne Hilfe zugrunde zu gehen drohten —, um ihre Fürsorge von dieser be-

schränkten Gruppe nach und nach auf größere Kreise auszudehnen. Es war ihr dabei gar nicht von Anfang an darum zu tun, die Familie aus ihrem ursprünglichen Herrschaftsbereich zu verdrängen. In freien Verbindungen suchte sie dem Erziehungsmangel möglichst allgemein zu steuern und betrachtete bei ihrem Bemühen die Familie als berufene Bundesgenossin. Aber es lag in der Natur der Dinge, daß die Familie ihrer fortschreitenden Arbeit und Anschauung nicht rasch genug folgen konnte und sich mehr und mehr in die Gegnerschaft gedrängt fühlte. Denn die Fürsorge mußte den Rahmen ihrer Tätigkeit um so weiter spannen — und das bedeutete zunehmende Einschränkung der Alleinherrschaft der Familie —, je tiefer sie in die Ursachen der Erziehungsnotstände eindrang und je klarer sie als deren Hauptgrund die Unzulänglichkeit der Familie so mancher Erziehungsaufgabe gegenüber erkannte. Es wuchs die Zahl der Fälle, in denen sich die Fürsorge angesichts aufgedeckter Mißstände zum selbständigen Eingriff in die Erziehungsgewalt der Eltern verpflichtet fühlte: der Inhalt der Fürsorge nahm durch die Triebkraft eines wachsenden Verantwortlichkeitsbewußtseins, eines sich schärfenden sozialen Gewissens zu.

In der Arbeit wurde der Jugendfürsorge langsam klar, daß die Erziehungsanforderungen über die Erziehungsleistung der Familie hinauswüchsen und von der Gesellschaft in der Betreuung ihrer familienlosen Schützlinge eine Erziehung verlangten, die, den Rahmen jener sprengend, neue eigentümliche Aufgaben zu erfüllen habe.

So hat sich die J u g e n d f ü r s o r g e in langsamem, aber folgerichtigem Werdegang aus einem niedrig bewerteten Ersatzmittel der Familienerziehung zu selbständiger Arbeit und Geltung erhoben: sie ist h e u t e das H a u p t s t ü c k g e s e l l s c h a f t l i c h e r E r z i e h u n g und damit eine G r ö ß e e i g e n e n W e r t e s geworden. Bloßes Ersatzmittel könnte sie nur dann bleiben, wenn allein wirtschaftliche Mängel an der Minderung der elterlichen, häuslichen Erziehungskraft schuld wären, wie es in der Armen- oder Kriegerwaisenfamilie zutrifft: eine ausreichende Geldunterstützung oder die Wiederherstellung der Vollfamilie durch Wiederheirat der Mutter könnte der Erziehungsnot abhelfen und die Fürsorge überflüssig machen. Allein in der Regel hat es bei der wirtschaftlichen Unfähigkeit der Familie nicht sein Bewenden, sondern die verwickelten gesellschaftlichen Verhältnisse, in denen sich der junge Erdenbürger einst zurechtfinden und behaupten muß, stellen an die Gegenwart Erziehungsanforderungen, denen die Familie trotz ihrem natürlichen Pflege- und Erziehungsinstinkt nicht mehr in allen Punkten gerecht werden kann. Gilt das für die Familie überhaupt, so erst recht für die geistig und seelisch g e s c h w ä c h t e, die der alten Geschlossenheit darbt und ihren Gliedern nimmer den sittlichen Halt bieten kann, die vielleicht jenen Instinkt verloren hat und jegliches Pflichtgefühl im Erziehungswerk vermissen läßt: die Kinder aus solcher Familie verfallen der Verwahrlosung und gehen ohne die gesellschaftliche Leistung

der Jugendfürsorge zugrunde. Aber auch die unbewußte triebhafte Erzieherfähigkeit der geistig und sittlich gesunden Familie kann überall da nicht mehr genügen, wo zum Erziehungswerke besondere Einsicht und Schulung vonnöten sind. Hier reicht gewöhnlich das Verantwortungsgefühl der Durchschnittsfamilie nicht mehr aus: es bleibt zurück hinter dem der Gesellschaft, wenn sich die öffentliche Meinung der maßgebenden Bevölkerungsklassen — hier vor allem der belehrungsfähigen Mittel- und Oberschicht — unterdessen vom Fortschritt in der Erziehung in diesem oder jenem Stück, von der Notwendigkeit einer Erziehungsänderung oder -erweiterung, neuer Erziehungsaufgaben hat überzeugen lassen.

Es bedeutete im Werdegang gesellschaftlicher Erziehungsleistung eine grundsätzliche Wandlung und war das deutliche Zeichen des Fortschritts, als die gesellschaftlichen Gebilde und Gruppen, freie Vereine oder Behörden in ihrer Jugendfürsorgearbeit die gesellschaftliche Anschauung, die öffentliche Meinung als Richterin ihrer Erziehungsleistung anerkannten, das gesellschaftliche Urteil, was allgemein für die Erziehung der Jugend als notwendig, was als Mindestmaß der Erziehung erachtet würde, zur Richtschnur ihres Handelns erwählten, anstatt es wie bisher mit dem zu vergleichen, was einzelne Eltern ihren Kindern an Erziehung zu gewähren pflegten oder wenigstens ihnen an leiblicher und geistiger Förderung zu bieten wünschten.

Die öffentliche Erziehung und Jugendfürsorge hält sich an strengeres Maß, stellt höhere Anforderungen an ihre Erziehungsleistung, als sie gemeinhin von der Familie erwarten kann. Will sie aber, um der von der Gesellschaft getragenen Anschauung allgemeine Geltung zu verschaffen, über den Rahmen der Familie hinaus Leistungen der Erziehung gesellschaftlich gestalten, so kann sie ihre Absicht gegenüber der Familie nur durch Zwang verwirklichen, wo gütliches Zureden nichts fruchtet. Es ist die einzige Möglichkeit, die Widerspenstigkeit kurzsichtiger Eltern zu brechen, den Schaden ihres Unverstandes und mangelnder Einsicht von ihren Kindern abzuwehren. Die Mittel freier Arbeit reichen jedoch hierzu nicht aus, daher die starke Hand des Staates erforderlich ist, die gesetzliche Sicherung oder gar die öffentliche Übernahme solcher gemeinnotwendigen Stücke der Erziehung und Fürsorge durch Staat und Gemeinde. Auf diesem Wege wurden der Schulzwang, der Zwang des Kinderschutzgesetzes gewerblich beschäftigter Jugend eingeführt; aus dem Fürsorgebestreben über und gegen den Willen der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten erwuchsen die vormundschaftsrechtlichen Maßnahmen, welche die elterliche Gewalt einschränken, sogar gänzlich ausschalten konnten.

So erfolgten die Eingriffe in die Erziehungsgewalt der Familie nacheinander von verschiedenen Seiten her. Gesetz und Verordnung gaben der Kinderfürsorge in wachsendem Umfange rechtliche Handhaben für ihr Tun, je mehr die Staatsklugheit Erziehung als Kern aller Jugendfürsorge erkennen lernte und alle Tätigkeit auf diesem Gebiete dem Gedanken der Erziehung einordnete.

Die gegenwärtigen Tage sehen ein Stocken der Fürsorgearbeit aus Geldnot und erleben die rückläufige Gestaltung des Wirtschaftslebens, die manche Tätigkeit in die Familie zurückverlegt, die ehedem häusliche Arbeit gewesen und ihr nur aus Zeitmangel und durch billigere Beschaffung von außen abhanden gekommen war. Das mag zeitweilig der Familie etwas von ihrem alten Einfluß und auch von ihrer Erziehungskraft zurückgeben. Aber die Erziehungsnot der Gegenwart läßt nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Familie in so zahlreichen Stücken der Erziehung einfach nicht mehr gewachsen ist, daß in künftigen Tagen die ergänzende Erziehungsleistung der Gesellschaft und dadurch zwangsläufig die Auseinandersetzung mit der Familie mit erneuter Macht anheben wird.

Den Anspruch auf Eigenwert hat sich die Jugendfürsorge durch immer klarere und bewußtere Erfassung ihres Berufs verdient, Formen gesellschaftlicher Erziehung zu finden, die neben der Familie und über sie hinaus eigne Aufgaben zu erfüllen imstande sind. Erst ungewollt, aber bald mehr und mehr überzeugt und in absichtlicher Forschertätigkeit, entdeckt sie leichter neue Wege und Aufgaben der Erziehungsarbeit, baut diese sorgfältiger aus und erprobt sie gründlicher, als es der einzelnen Familie auf eigne Kosten je möglich gewesen ist, und kann nun manches gesellschaftlich gewonnene Stück Erziehung wachstümlich auf die Allgemeinheit übertragen, mitunter der Familie zurückgeben. Ein Name und ein Beispiel für viele: Pestalozzi hat seine bahnbrechenden Erziehungsgedanken in harter Arbeit an armen, verwahrlosten Kindern, in gesellschaftlicher Fürsorgearbeit gewonnen und ausgestaltet. Sein grenzenloser Fund kam allen Kindern zugute. Denn aus seinen Armen- und Freischulen ist die allgemeine Volksschule, die der Form nach zwar schon bestand, erst eigentlich herausgeboren worden, als gesellschaftliche Erziehungsanstalt, die damals zur äußeren Form inneren Gehalt und Ziel und damit erst eigentlich das Leben geschenkt erhielt. Sie hat Pestalozzis Elementarunterricht als die große und grundlegende Gabe übernommen, ihn später unter Herbarts Einfluß freilich nur allzu einseitig auf Wissensschulung einstellend. Pestalozzis Gedanke der Arbeitserziehung aber fand seinen Schauplatz in den Rettungsanstalten: hier, und ihnen folgend in der Anstaltserziehung überhaupt, wurde die Arbeit als Erziehungsmittel in den Vordergrund gerückt und ganz im Sinn ihres Schöpfers, als Willensschulung, als Erziehung in der Arbeit und durch die Arbeit, geübt. Dort wurde sie ins Leben eingeführt, ihre seelische Wirkung und tiefe Bedeutung für die jugendliche Entwicklung erfaßt und durchforscht. Jetzt dringt sie auch in die Schulen und durch sie in die Familie ein, in der sie nach Pestalozzis Meinung ihre ursprüngliche und eigentliche Stätte haben sollte: das „Heil der Wohnstube" ist für ihn der vornehmste Erziehungsmittler, getragen vom arbeitsamen Vorbild und liebreicher Pflege der Mutter, der er das Vorrecht und die Hauptleistung im Erziehungswerke eingeräumt hat. Die wirtschaftliche und gesell-

schaftliche Entwicklung hat Pestalozzis Absicht unmöglich gemacht, die Volkserziehung von der Familie aus zu erneuen; vielmehr war es die Erziehungsarbeit gesellschaftlicher Gebilde, die seine Pläne und Gedanken aufnahm und verwirklichen sollte.

So erweist sich die Jugendfürsorge als Erziehungsträger erster Ordnung, gleichberechtigt neben der Familie, sie ergänzend und ersetzend, wie sie mit Vorzügen und Fehlern behaftet, ihr Feld „eines der bedeutsamsten Erziehungsgebiete, auf dem nicht nur Flick- und Aushilfsarbeit geleistet, sondern in unscheinbarer, stiller Wirksamkeit oft die Grundlagen bedeutsamster neuer Erziehung gelegt werden". In der Jugendfürsorge tritt uns deshalb ein hochwichtiger Ausschnitt aus dem gesamten Erziehungswesen überhaupt entgegen.

Der Beginn ihres großen Wirkens fiel in die Zeit, die wie keine andere sich mit Erziehungsfragen befaßte: in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts. Der Erziehungsgedanke befreite damals die Jugendfürsorge aus den Fesseln polizeistaatlicher Anschauungen, half sie als selbständiges Glied aus der allgemeinen Wohlfahrtspflege herauslösen, die wenig Unterschied zwischen ihren Schützlingen machte und den Kindern und ihrer Eigenart, ihrer Erziehungsbedürftigkeit nicht gerecht wurde. Auf jene Zeit gehen die Anfänge fast all der Fürsorgearbeit zurück, die, nach halbhundertjährigem Zurücktreten, erst im letzten Menschenalter als öffentliche Aufgabe von Gesellschaft und Staat aufgenommen worden ist.

Zusammenfassend läßt sich sagen: Wachgerufen durch das Versagen der Familie, schöpft die Jugendfürsorge aus der Steigerung der Erziehungsanforderungen und dem Ungenügen gesellschaftlicher Schutzeinrichtungen ihre eigentliche Aufgabe und hebt ihre Tätigkeit über eine bloße Ersatzleistung für ungenügende Familienerziehung hoch empor. Getragen von dem Bewußtsein, an ihren Schützlingen die Pflichten der Erziehung unmittelbar, ohne die Familie als Zwischenglied, ausüben zu müssen, und erfüllt von einem tiefen, gesellschaftlichen Verantwortungsgefühl, bemüht sie sich, die Erziehung und Fürsorge so zu gestalten und zu verwirklichen, wie die öffentliche Meinung, das ist die Einsicht des aufgeklärten Staatsbürgers, und die Staatsklugheit der Regierung es für nötig und richtig hält. So ist ihr Bestreben, das Los ihrer Schützlinge besser zu gestalten, als es vielen familienhaften, aber noch nicht fürsorgebedürftigen Kindern aus ähnlichen Lebenslagen daheim bereitet wird, und durch ihr Vorbild und ihren Einfluß den Erziehungsstand des ganzen Volkes in allen seinen Schichten zu heben, ihre Erfahrungen und Fortschritte dem gesamten Nachwuchs zugute kommen zu lassen. *Das Mindestmaß von Erziehung, das die Gesellschaft* ihren Pfleglingen angedeihen läßt, soll *auch für die Familienerziehung* als *Richtschnur* und *untere Grenze* gelten.

Aus der geschichtlichen Entwicklung der Jugendfürsorge tritt klar und deutlich der Grundgedanke heraus, der ihr auch den Weg in die Zukunft weist: die Aufgabe, eigenartige, selbständige Erziehungsleistungen der Gesellschaft — kraft staatlicher Pflicht oder in freier Liebestätigkeit — für bestimmte Gruppen schutz- und hilfsbedürftiger Kinder zu versehen, dafür die richtige Form zu finden und auszugestalten. Denn **das Wesen aller Jugendfürsorge ist Erziehung.** Dies der innerste Kern der vielfältigen Formen, in denen sie erscheint. Ein Stück Erziehung ist enthalten in der gesundheitlichen und körperlichen Fürsorge ebenso wie in der geistigen, sittlichen, seelischen Einwirkung: es ist das Gemeinsame, das alle Jugendfürsorgearbeit eint und verbindet. Daraus folgt aber auch: das einzelne Fürsorgegebiet darf sich nie als Selbstzweck, sondern stets nur als Teil der Gesamterziehung betrachten, soll nicht die Vollentfaltung des Schützlings Not leiden. Gesunder Körper und gesunder Geist bedingen sich: darum hat die Gesundheitsfürsorge ebenso wie die Pflege des Geistes dem höheren Ziele zu dienen, freie menschliche Persönlichkeiten zu bilden. Jeder Fürsorgezweig muß sich seines verhältnismäßigen Anteils an diesem erhabenen Werke bewußt bleiben; das wird ihn die rechte Einstellung zur hohen Erziehungsaufgabe finden lassen: die freie Unterordnung unter das Ganze, die stete Ausrichtung seiner Einzelarbeit nach dem Ziel.

Kein Volk hat die wechselseitige Bedingung und Durchdringung aller Erziehungsarbeit, aller Pflege Körpers und Geistes zur Bildung der Seele und des Charakters tiefer erkannt und stärker betont als die Griechen. Maß und Verhältnismäßigkeit, Gleichgewicht und Zusammenklang waren die Grundlagen wie ihres gesamten Lebensstils so auch ihrer Erziehungskunst. Ihre Schau und ihren Tiefblick muß die Jugendfürsorge in allen Zweigen als Erbgut alter Erzieherweisheit übernehmen.

Der Erziehungsgedanke als Ziel: das bedeutet, daß er erfüllender Inhalt jeder einzelnen Fürsorgehandlung sei. Nur daraus empfängt sie Zukunftswert, bleibende Bedeutung, nur dann werden all die kleinen Hilfeleistungen der tiefgefaßten Aufgabe gerecht, wenn sie zugleich Erziehung sind. Das macht ihren Haupterfolg aus und verbürgt ihre Dauerwirkung bei den Versorgten und Betreuten.

Erziehung ist die Lebensbedingung aller Jugendfürsorge. Nur die Erziehung der Schützlinge gibt echter Fürsorge überhaupt Sinn und Zweck und bewahrt sie vor dem Los, Sisyphusarbeit zu verrichten. Die Geschichte ist hier die große Lehrerin und ernste Warnerin. „Hilfe zur Selbsthilfe" heißt das Ziel aller Fürsorgearbeit. Die Fürsorge hat dann ihre Erziehungsaufgabe recht erfaßt und gelöst, wenn sie sich bei ihren Betreuten zuletzt entbehrlich macht. Wo sollte das mehr gelten als in der Jugendfürsorge, in der Erziehungsarbeit an den Kindern?

„Kinderfürsorge ist Erziehungsleitung durch gesellschaftliche Veranstaltungen.“[5] In dieser Begriffsbestimmung Klumkers ist der Kern der öffentlichen Jugendfürsorge herausgeschält: nicht die unmittelbare Erziehungsleistung, die Ausübung der Erziehung selbst ist ihre eigentliche Aufgabe, sondern die richtige Erziehung für ihre Schützlinge auszuwählen und dann zu beaufsichtigen, mit einem Wort, die Erziehungsleitung ist der Inhalt ihrer Arbeit. Da genau dies die Aufgabe des Vormunds gegenüber dem Mündel ist, so wie sich seine Tätigkeit im Laufe der Geschichte durch gesellschaftliche und wirtschaftliche Veränderungen umwandelte und herausstellte, so lag es nahe, daß die öffentliche Fürsorge mehr und mehr die Form der Vormundschaft annahm. Der Hauptinhalt der Vormundschaft ist heute Erziehungsfürsorge. Die Wahl der Vormundschaftsform beweist, wie der Erziehungsgedanke die öffentliche Jugendfürsorge durchdringt. Innerhalb des Vormundschaftswesens selbst aber hat man zum Rechtsgebilde der Berufsvormundschaft gegriffen; denn sie bietet die Gewähr umfassender Erfahrung und Kenntnisse, wie sie zur Erziehungsauswahl und -aufsicht — eben der Erziehungsleitung — erforderlich sind: ist es doch das erste Anliegen und die wichtigste Maßnahme öffentlicher Fürsorge, für jedes Kind die geeignete Umgebung ausfindig zu machen, die ihm eine sichere und stetige Entwicklung ermöglicht, und weiterhin den Aufwuchs des Schützlings und die Erziehungsarbeit an ihm verständnisvoll und vorsichtig zu überwachen.

Das wachsende Verantwortungsbewußtsein der Gesellschaft der Erziehungsnot gegenüber und ihr tiefes Eindringen in den Erziehungsgedanken selbst ist mithin dadurch am besten gekennzeichnet, daß Gesetzgebung und Verwaltung unter allen Fürsorgeformen sich diejenige zu eigen gemacht haben, die seit alters in erster Linie der Erziehung ihrer Pflegebefohlenen zu dienen bestimmt war: die Vormundschaft.

Zweiter Teil

Geschichte der Jugendfürsorge, ihrer Träger, Formen und Geistesrichtung

Leitwort.

„Von demjenigen nun, der die Geschichte irgendeines Wissens (oder menschlichen Verhaltens) überliefern will, können wir mit Recht verlangen, daß er uns Nachricht gebe, wie die Phänomene nach und nach bekannt geworden, was man darüber phantasiert, gewähnt, gemeint und gedacht habe. Dieses alles im Zusammenhange vorzutragen hat große Schwierigkeiten, und eine Geschichte zu schreiben ist immer eine bedenkliche Sache. Denn bei dem redlichsten Vorsatz kommt man in Gefahr, unredlich zu sein, ja, wer eine solche Darstellung unternimmt, erklärt zum voraus, daß er manches ins Licht, manches in Schatten setzen werde."

Goethe: Vorwort zur Farbenlehre.

Die Jugendwohlfahrt ist ein Ausschnitt aus dem Gesamtbild menschlichen Gemeinschaftslebens, ihr Werdegang daher nur verständlich im Zusammenhalt mit der ganzen Geschichte menschlicher Gesittung. Soll ihre Ausprägung in den verschiedenen Zeitaltern nach Grund und Form deutlich gemacht werden, so ist es geboten, die Grenzen der eigentlichen, engeren Aufgabe zu überschreiten und den Zusammenhang mit den geistigen Strömungen jeder Zeit darzutun, die *geschichtliche Bedingtheit der Jugendwohlfahrt* aufzuzeigen. Es wird sich dann erweisen, daß die Jugendfürsorge jedes Landes als ein Teilgebiet der allgemeinen Wohlfahrtspflege abhängig ist von der staatsgeschichtlichen, insbesondere der kirchengeschichtlichen Entwicklung, ein geschichtlich gewordenes Gebilde, nur aus der angeborenen und vom Schicksal gestalteten Eigenart des ganzen Volkes zu begreifen, ein Spiegelbild des Staats- und Wirtschaftslebens und der Sitten und Gebräuche.

Der Zeitgeist beherrscht die Entwicklungsstrecken der Jugendfürsorge: die Kräfte, die überhaupt jegliche Entfaltung der Wohlfahrtspflege bedingen, liegen in der Stellung der Zeitgenossen zum menschlichen Gemeinschaftsleben; von hier aus empfängt auch die Jugendfürsorge erst Sinn und Ziel.

Es wird sich zeigen, daß unter allen Triebfedern menschlicher Gesittung am stärksten das religiöse Leben auf die Wohlfahrtspflege einwirkt, dazu auch

Kräfte rein weltlicher Art. Ist doch das Gebot der Hilfe gegenüber den von Not und Elend bedrängten Mitmenschen durchaus nicht ein Gemeingut aller Religionen. Ein Grundpfeiler menschlichen Gesellschaftslebens wird die Wohlfahrtspflege aber erst eigentlich in christlicher Zeit, in ihr entfaltet sich die fürsorgende Teilnahme am schwachen und schutzbedürftigen Kinde zu voller Stärke, wenn sie auch schon den Gläubigen mancher früheren Religionen als religiöse Pflicht und gottgefälliges Werk gepriesen und ans Herz gelegt wurde.

Die Geschichte der „öffentlichen Erziehung“ als ein Hauptgebiet der Jugendwohlfahrtspflege im weiten Sinn eröffnet den Reigen. Sie ist oft „von oben herab“ beschrieben worden. Hier soll sie von unten herauf betrachtet werden, um ihr Wesen einer Wohlfahrtseinrichtung recht deutlich zu machen. Es folgen die Sondergruppen hilfsbedürftiger Jugend in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Dabei ist gelegentlich der Schilderung von Armen- und Waisenkinder-, Findlings- und Unehelichenfürsorge in drei großen Zeiträumen die Geschichte der allgemeinen Wohlfahrtspflege in ihren wichtigen Zügen und auf der Grundlage des gesellschaftlichen und geistigen Lebens dargestellt. Es sind nur die Völker und Zeiten in die Schilderung einbezogen, die der Entwicklung der christlichen und insbesondere der deutschen Wohlfahrtspflege vorgearbeitet und ihr deutliche Eigenschaften vererbt haben, die sie berührt und beeinflußt haben. Von dem allgemeinen Hintergrund dieser Darstellung werden sich jeweils die einzelnen Erscheinungsformen der Jugendfürsorge in desto schärferen Umrissen abheben und nach Grund und Form um so verständlicher sein.

Erstes Hauptstück

Das öffentliche Erziehungswesen

Leitwort.

„Wer das Verhältnis von Idee und Geschichte kennt, der weiß, daß die Ideen den Pfad der Geschichte voraus beleuchten, daß sie ungleich höhere Bedeutung zu gewinnen pflegen für kommende Zeiten, als für die, der sie entkeimten.“ Paul Natorp.

Im deutschen Wort „erziehen“ drückt die bedeutsame Vorsilbe merklich die jener Tätigkeit innewohnende Zielstrebigkeit aus. Das Wort offenbart den geistigen Gehalt der Erziehung als eines Geschäfts, das, über bloße Zucht weit hinausschreitend, eine nach Abschluß drängende Aufgabe darstellt: die freie Entfaltung des ganzen Menschen — also nicht bloß äußere Bewegung und Gängelung, Zwangseinrichtung, Zwangseinwirkung und Abrichtung, wie sie im griechischen Ausdruck ἀγωγή und παιδ-αγωγία, Kindesführung, angedeutet ist, sondern eine Größe voll inneren Gehaltes und innerlichen Zieles. Der

Grieche wählte *παιδαγωγία* auch nur als Bezeichnung der Tätigkeit des Knabenführers, *παιδαγωγός* und meinte damit die Begleitung und Beaufsichtigung des Zöglings innerhalb und außerhalb des Hauses. Auch die lateinischen Ausdrücke educatio (= Führung und Leitung, *ἀγωγή*), institutio Unterricht, eruditio umfassen nicht die ganze Aufgabe, gelten nur für Teilgebiete unserer „Erziehung“. Die Erziehung im tiefen Sinne nannte der Hellene *παιδεία*, auch *εὐγένεια*, und sie bedeutete nach Platos Begriffsbestimmung die mit dem Kindesalter beginnende Leitung zur Tugend, die Erweckung des Wunsches und Strebens im Kinde, „ein vollkommener Bürger zu werden, der gerecht zu regieren und zu gehorchen weiß.“[1]

Dilthey hat die Erziehung als planmäßige Einwirkung der Erwachsenen auf das Seelenleben der Heranwachsenden bezeichnet. Die Erziehung ist zielbewußte Entwicklung der körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte des Kindes. Die beiden Hälften der Erziehung, Ausbildung des Körpers und des Geistes, und ihre gegenseitige Durchdringung wurden nirgends so tief erfaßt und verwirklicht als bei den Griechen. „Vor und nach den Hellenen hat es kein Volk gegeben, welchem die freie und volle Entfaltung der menschlichen Kräfte das Lebensziel und zugleich der Höhepunkt irdischer Glückseligkeit gewesen ist. Im Gegensatz zu dem ausschließlich nur auf geistige Anlagen sich beschränkenden Bildungsbegriff neuerer Völker war griechischem Sinnen der Gedanke durchaus fremd: daß der Mensch aus zwei ungleich berechtigten Hälften bestehe und daß mit völliger Vernachlässigung des Körpers der Geist allein zu pflegen und zu veredeln sei. Die alten Griechen erkannten im Bau des menschlichen Leibes und in der hohen Bildungsfähigkeit seiner Organe eine gleich wichtige und unabweisliche Forderung der Gottheit, beiden gleich gerecht zu sein. Die frische, leibliche Gesundheit, Schönheit der Gestalt, ein fester und leichter Schritt, Gewandtheit und Schwungkraft der Glieder, Ausdauer im Lauf und im Kampf, ein helles mutiges Auge und jene Besonnenheit und Geistesgegenwart, welche nur in täglicher Gewohnheit und Gefahr erworben wird — diese Vorzüge galten bei den Hellenen nicht geringer als Geistesbildung, Schärfe des Urteils, Übung in den Künsten der Musen. Das Gleichgewicht des leiblichen und geistigen Lebens, die harmonische Ausbildung aller natürlichen Kräfte und Triebe war in Hellas Aufgabe der Erziehung und darum stand neben der „Musik“ die Gymnastik, um von Geschlecht zu Geschlecht eine an Leib und Seele gesunde Jugend heranzubilden. Darauf beruhte das Gedeihen der Staaten, in welchen die Sorge für jene Doppelerziehung überall als wichtigster Teil der Angelegenheiten galt.“[2] Der erstrebte Ausgleich ist geprägt in dem Zielwort der *καλοκἀγαθία*, von der Jakob Burckhardt sagt, sie sei „das große Vermächtnis der aristokratischen Periode an die Nation“, Edeltrefflichkeit, „jene ganz untrennbare Verschmelzung einer moralischen, einer ästhetischen und einer materiellen Überzeugung zu einem Begriff, den wir nicht genau wiedergeben, nur umschreiben können“,[3] —

ebenso aber auch in dem Leitspruch des römischen Dichters Juvenal: mens sana in corpore sano. Auch Rousseau betont es, das große Geheimnis der Erziehung bestehe darin, daß körperliche und geistige Tätigkeit einander wechselweise zur Erholung dienen.[4]

Uns heutigen Menschen ist die Wirkung von Anlage, dem inneren Erbschatz, und Umwelt für den Erziehungsgang bewußt geworden. Trotzdem bedeutet uns Erziehung nicht allein, dem Kinde eine günstige Umgebung zu schaffen, in dem seine Anlage sich entfalten könne, sondern in ihm Willenskräfte wachzurufen und frei zu machen, die es befähigen, auch ungünstigen Einflüssen von außen her nicht zu unterliegen. Das Wesentliche der Erziehung ist uns die Übermittlung einer Lebensauffassung der Opferfähigkeit und Hingabe an die Gemeinschaft, die Erweckung und Lebendigerhaltung des Verantwortungsbewußtseins für die eigene Lebensgestaltung: alle Erziehung soll innerlich zur Selbsterziehung des jungen Menschenkindes führen, soll es äußerlich zur Selbsthilfe befähigen. Der Jugendliche wird geleitet, bis er selbständig handeln, selbständig werten kann. Selbsthilfe und Selbsterziehung sind Ziel, Sinn und Zweck aller Einwirkungen und Maßnahmen der Jugendwohlfahrtspflege in des Wortes weiter Bedeutung.

Mit der Veränderung des Gesellschaftsaufbaus, der Umgestaltung der Lebensformen bei steigender Gesittung und Lebensverfeinerung ändert sich auch die Erziehung nach Form und Inhalt. Die letzte Absicht jedoch, das vorschwebende Ziel, bleibt in größerer oder geringerer Abwandlung des hinführenden Weges ewig das gleiche: Bildung des Menschen zur freien Persönlichkeit.

Erziehung ist ihrem Ursprung nach eine Seite naturhafter menschlicher Lebensbetätigung, ein naturwüchsiges Werk des Menschentums. Als Ausfluß elterlichen Pflegetriebes und Liebesdranges wirkt sie sich ungelernt und ungesucht am jungen unbeholfenen und ungefügen Menschenkinde aus. Doch diese ursprüngliche, wurzelhafte Erziehungsform wird künstlich verfeinert durch nicht naturgebotene Eingriffe von außen, notwendig allein infolge gesellschaftlicher Umschichtung, die den natürlichen Erziehern Zeit und Kraft zum Erziehungswerk raubt. Die einfache und ausreichende Erzieherweisheit der Eltern verkümmert durch die Entwöhnung jener Pflicht, die naturwidrige Erziehung ihrer eigenen Sprößlinge durch fremde Leute wird unentbehrlich und unvermeidlich, wird zur Regel. Es entstehen erzieherische Aufgaben und Pflichten der Gesellschaft. Sie genügt ihnen durch Ausgliederung eines eignen Erziehungsberufes: er verengert zum reinen Lehrberuf, veräußerlicht zum Lehrstand. Das Erziehungswerk gerät in die unentrinnbare Einwirkung der Mächte des öffentlichen, geschichtlichen Lebens: erst Selbstzweck, sinkt es ab zum Mittel, wird eingeschränkt zur bloßen Wissensschulung; sein Träger aber gründet auf das „Geschäft" Lebenserhaltung und -förderung, die ur-

sprüngliche Absicht und Rechtfertigung seiner Berufung gewollt und ungewollt der Macht der Tatsachen beugend und unterwerfend. Dies der Gang der Entwicklung: „Die Verantwortlichkeit der natürlichen Erzieher wird eingeschläfert; sie überlassen ein Stück ihrer Aufgabe nach dem andern an die Professionalisten, und mit dem Wachstum des pädagogischen Berufsstandes geht eine Rückbildung, ein Verfall der Familienerziehung, beziehungsweise aller Naturformen der Erziehung Hand in Hand ... So kommt es nur in hochzivilisierten Gesellschaften zu einem Verfall namentlich der Familienerziehung, den kulturärmere Zeitalter und Völkerschaften nicht gekannt haben."[5]

Im Altertum ward bei Griechen und Römern die Erziehung als hochwichtiges Glied der Staatstätigkeit angesehen. Das gesamte Leben war schützend und fördernd überwölbt vom Gemeinwesen, in der höheren Einheit des Staates ging der antike Mensch völlig, mit Denken und Wollen, auf. Für sich allein galt er nichts, nur als Glied der Gemeinschaft, als des freien Staates freier Bürger hatte er Eigenwert. Ja, bei der hochentwickelten Volksherrschaftsverfassung konnte er sich ein anderes Leben als in öffentlichen Ämtern und Diensten und in der Betätigung des Gemeingeistes gar nicht denken — die Nahrungssorge und sonstige Arbeit zur Lebensnotdurft war den Sklaven aufgebürdet, den Fremdlingen überlassen. Auf jenes Ziel war deshalb auch die Erziehung abgestellt: vollkommene Bürger zu schaffen, der bürgerlichen Tugend fähig, der *πολιτικὴ ἀρετή*, nämlich gerecht zu regieren und zu gehorchen. Eben weil „das Wesen des Staates in seine Bürger gesetzt" war, mußte das Gebäude der staatlichen Ordnung auf der Grundlage der Erziehung zum Staatsdienst aufgebaut sein, einer staatsbürgerlichen Erziehung, welche die Knaben im frühen Alter erfaßte und auf das öffentliche Leben vorbereitete und die fortwährte bis in ihre Mannesjahre hinein, wo das Amt und das Leben selbst Lehrmeister war. Aristoteles läßt sich mit folgenden Worten über die Notwendigkeit solcher Erziehung aus: „Weil jede Kunst und jeder Unterricht das der Natur Mangelnde zu ersetzen sucht, so ist es Aufgabe der allgemeinen Erziehung, die Kinder als unvollendete Wesen zu vollendeten Bürgern zu erziehen, da sie einst an der bürgerlichen Gesellschaft teilnehmen sollen und der Staat ohne Bildung des einzelnen nicht zu seiner Vollendung gelangen kann. Zu dieser aber gelangt der Staat nur durch die sittliche Vollendung der Bürger, welche an der Staatsverwaltung teilnehmen. Daher ist die Vernachlässigung der Erziehung für den Staat höchst schädlich; denn von dieser hängt besonders seine Erhaltung ab, und durch sie erhält er erst seine erforderliche Einheit. Ja selbst die nützlichsten Gesetze helfen nichts, wenn die Bürger nicht für den Staat sittlich und geistig erzogen sind. Außerdem ist es auch eine Schande, keine Erziehung genossen zu haben. Denn der, welcher Erziehung genossen hat, unterscheidet sich vom Unerzogenen wie der Lebende vom Toten.

Die Erziehung ist im Glück eine Zierde, im Unglück ein Zufluchtsort, im Alter die schönste Unterhaltung.“[6]

So bildete sich der Begriff der παιδεία als bildender Erziehung überhaupt, als öffentlicher Zucht und gesetzlicher Haltung aller Staatsangehörigen, als der Inbegriff staatsbürgerlicher Gesittung. Die erziehende Kraft aber war die Polis, das Gemeinwesen selbst: „Sie ist nicht nur ‚die beste Amme, die früher euch als Knaben, welche spielten auf dem weichen Grund, treu hegte und pflegte und keine Last der Wärterin versäumte‘, sondern sie erzieht den Bürger sein Leben lang; ... sie ist die Darstellung eines Gesamtwillens von höchster Tätigkeit, indem sie ja nur im Sinne der Tat, der Machtübung, der Leidenschaft aus dem Dorfleben herausgetreten ist; daher sie streng sein muß in der Definition des Aktivbürgers, der ja ein Teil von dieser Kraft sein soll.“[7]

Der Staat und sein Gedeihen war beherrschender Gedanke der Erziehung, ihre Frucht sollte bürgerliche Tugend sein. Die παιδεία wurde daher bloß dem zuteil, der einmal Staatsdienste leistete. Nur der freigeborene Staatsbürger war überhaupt der bürgerlichen Tugenden, besonnener, gerechter Regierung und freiwilliger Unterordnung unter das Gemeinwesen fähig. Die höhere Ausbildung stand darum allein den Bürgern, den Herrensöhnen offen. War in Athen der Knabe der ersten Pflege und häuslichen Aufzucht (τροφή) durch die Amme und unter Aufsicht der Mutter entwachsen, so wurde er der παιδεία teilhaftig, als der öffentlichen Erziehung, die mit seinem Austritt aus dem kindlichen Alter anhub. Sie begann mit dem Spiel: die Spielkameradschaft sollte sein erwachendes Bewußtsein zum erstenmal Zusammengewöhnung und Gemeingeist erleben lassen, in dem kleinen „Freistaat der Spielenden“ lernte er sich mit seiner Seele einer Gesamtheit verbinden, als Teil eines Ganzen fühlen und den Regeln und Gesetzen des Spiels sich freiwillig unterordnen. Die Pflege des „Sinnes, für das Allgemeine zu wirken und zu leben“,[8] war der Leitgedanke dieser Erziehung, in der Allgemeinheit sich beizeiten hervorzutun zum Besten und Ruhm des Gemeinwesens. „Das höchste Glück des Staates ist, wenn für Krieg und Frieden die Jugend aufs beste herangebildet nur immer nach dem Edelsten strebt.“[9] Geistige und körperliche Erziehung, musische und gymnastische Bildung gingen dabei Hand in Hand, einander ergänzend und durchdringend. Die Kalokagathie war das erstrebte Bildungsziel für den einzelnen: „Da wir das eigentliche Wesen des Staates in die Bürger setzen, so sinnen wir am meisten und hauptsächlich darauf, wie die Bürger edel im Gemüt und stark am Körper werden wollen; denn so werden sie im bürgerlichen Leben sich gut beraten in Friedenszeiten und werden im Kriege die Vaterstadt retten und Freiheit und Wohlstand beschützen.“[10]

Die Gedankenwelt des Altertums war von den Begriffen Staat und Herrentum bestimmt. Weil der Staat Gemeinwesen war, lebendig gegründet und getragen und in seinem Bestand abhängig von der natürlichen Schwurgemeinschaft freigeborener, stammesangehöriger Bürger, darum konnte und durfte

er unsichere, bluts- und artfremde Glieder, *βάρβαροι*, in sein Lebensgefüge, sein Wachstum nicht aufnehmen, mußte sie ausstoßen oder unterjochen. Wer ihm nicht entsprossen war, konnte in ihm nur als Knecht leben, als sklavischer Verrichter der groben Arbeit, für die frei geborene Bürger nicht geschaffen und erzogen waren, deren Leben und Kräfte vielmehr allein dem Staate und seinen Diensten gehörten. Er war darum auch ausgeschlossen von einer Erziehung, die auf die Heranbildung des Bürgers, nicht des Menschen, abzielte, den Gewinn ausgesprochen bürgerlicher Tugend erstrebte. *Ἐυγένεια*, Freigeborenschaft, wurde im Dorischen, in Platos Staat und selbst noch bei Aristoteles gleichbedeutend mit *παιδεία* gebraucht. Wegen dieses Inhalts der *παιδεία*, staatsbürgerlicher Erziehung, sprach weiterhin Aristoteles dem Ungebildeten, *ἀπαίδευτος*, die Fähigkeit ab, ein guter Staatsbürger zu sein. Das Altertum konnte den Begriff der „allgemeinen Volksschule“ noch nicht haben, weil die Erziehung nur Bürgerkindern vorbehalten war, weil sein Staatsbegriff ortsansässige Stammesfremde von der gemeinsamen Ordnung der Staatsgeschäfte ausschloß, weil der Herrenstandpunkt des Siegervolkes mit Unterjochten nichts gemein haben wollte, ja gerade auf die Ungemeinschaft mit ihnen, auf die Abschließung nach unten, seine Kraft und seine Dauer gründete.

Die Erziehung war eine „öffentliche“, aber doch in anderem Sinn, als die Gegenwart diesen Begriff gebraucht. Der Gedanke, daß „die Söhne mehr dem Staate als den Eltern angehören“ (Plato), stak dem antiken Menschen so in Fleisch und Blut, daß das Verantwortlichkeitsgefühl für den Staat und die im Gemeingeist freiwillig übernommene Pflicht der Eltern zur Erziehung der Abkömmlinge ihn veranlaßte, ohne Schulzwang seinen Kindern zu Haus durch einen Hofmeister, *παιδαγωγός*, oder in den privaten Schulen musischen Unterricht, in den Gymnasien durch staatlich angestellte Lehrer Leibesübung und Erziehung zuteil werden zu lassen und so von sich aus das förderlichste Verhältnis von häuslicher und öffentlicher Erziehung zu finden. Die Gesetze waren nur Hilfssatzungen zur besten Ordnung dieser Erziehung: durch altehrwürdige Überlieferung, *νόμιμον*, lief sie in fester Bahn, und jene waren bloß eine Fortführung und, mit ihren Fürsorgemaßnahmen, eine Krönung alterprobter Erziehungsgrundsätze, der Gewöhnung an die Bürgertugenden und Gebräuche der Altvordern. Der Mangel der „Öffentlichkeit“ der Erziehung im neuzeitlichen Sinn ist also kein Beweis für Gleichgültigkeit der Hellenen gegenüber diesem Gegenstand. „Man könnte vielmehr umgekehrt einen Beweis darin finden, daß er ihnen als ein solcher erschienen sei, der jedem von selbst so nah am Herzen liege, daß er gar keiner besonderen Verordnungen und keines Schulzwanges bedürfe, um Eltern und Kinder anzuhalten, die dargebotenen Gelegenheiten zur Ausbildung zu benützen.“[11]

Es gab in Athen keine Schule von Staats wegen, vielmehr herrschte Unterrichtsfreiheit, freier Wettbewerb privater Lehrer, die ihre Schulen der All-

gemeinheit zur Verfügung stellten, unter der Oberaufsicht des im Areopag vereinigten Staatsrates. Nur mit der körperlichen Erziehung in den Gymnasien wurden Lehrer staatlich beauftragt.

Gegenüber dieser freien Beweglichkeit in den Schranken geheiligter Überlieferung bei den Athenern drückte der Staat mit seiner Allgewalt die Familie und ihre Selbstbestimmung in Sparta völlig zu Boden. „Das Familienleben, das Kind und seine Erziehung und dann der ganze weitere Lebenslauf des einzelnen wurde ... weit strenger dem Allgemeinen untertan gemacht als irgendwo sonst in Griechenland.“[12] In ungünstigen äußeren Verhältnissen ruhte hier mehr als bei den andern Griechenstämmen das Gemeinwesen auf den Leibern seiner Bürger. Die angemessene Erziehung der Jugend, Abhärtung und Kampfesrüstung, ward für es darum schlechthin die Lebensfrage. Der nackte, grobe Staatszweck ganz allein schrieb der Erziehung ihr Gesetz und Ordnung vor, und da Krieg und Selbstverteidigung als die höchsten Leistungen staatlichen Lebens galten und gelten mußten, wurde die Familie, die dazu nichts leisten konnte, als Erzieher ausgeschaltet, ihr von der Geburt des Kindes an die Bestimmung über sein Schicksal entzogen. Der Staat selbst nahm die Leitung in die Hand, ja, die Jugenderziehung besaß das Hauptgewicht in aller innern Staatstätigkeit: der ganze Staat war eine Erziehungsanstalt, die Erziehung öffentlich, mit staatlichem Zwang und auf staatliche Kosten, das Gesetzgebungswerk des Lykurg völlig auf diese Erziehung gegründet. Nicht Menschen zu bilden, sondern brauchbare, blind gehorsame Werkzeuge des Staates zu schaffen, war die Absicht des Gesetzgebers und Staatsbildners gewesen. „Sie waren nur für Sparta, nicht für die Menschheit erzogen, und ihre Tugend war eine bloß bürgerliche Tugend.“[13] Nach gesetzlicher Vorschrift wurden die Bürgersöhne, dem ersten Kindheitsalter entwachsen, einem Knabenmeister übergeben. Die παιδονόμοι waren von den Ephoren bestellte öffentliche Beamte und Leiter der gesamten Jugenderziehung.

Alle Kinder wurden in Sparta eingeschult und abgerichtet, ob reich oder arm, familienhaft oder verwaist. Knaben und Mädchen genossen fast die gleiche Bildung, mit dem Ziel möglichster Kraft und Gesundheit. Das Weib stand dem Manne gleich in der Wertung des Staates, denn es mußte dem Gemeinwesen gesunde und starke Kinder gebären. Anders in Athen. Hier galt der Besuch öffentlicher Schulen für unvereinbar mit jungfräulicher Zurückhaltung. Von Ammen und Müttern im unentbehrlichen Lesen und Schreiben unterwiesen, verharrten die Mädchen ihr Lebtag in Bildungslosigkeit, ihr Schmuck war Sittsamkeit und Schweigen. Sie galten nichts neben dem rührigen Mann und blieben auch in der Ehe unmündig und untergeordnet, nur der Fortpflanzung dienend, ein „an Geist und Herz vernachlässigtes Geschlecht“.

Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Gemeinwesen war, daß in Sparta der Staat von sich aus das ganze Erziehungsgeschäft an sich gerissen

hatte und in strengen Ordnungen und nach genauen Gesetzen durchführte, in Athen dagegen die Erziehungseinrichtungen freie Unternehmungen einzelner Staatsbürger unter gelinder staatlicher Oberaufsicht blieben, ihre Benutzung durch die Kinder dem verantwortlichen Gemeingeist des auch hierin freien bürgerlichen Ermessens überlassen wurde. Das Erziehungswerk ward hier in Zeiten aufgelockerter Sitten und Staatszucht und durch gesellschaftliche Änderungen freilich zusehends gefährdet. Nicht nur, daß manche Eltern nach eigenem Gefallen und Willkür ihre Kinder in beliebigen Fächern unterweisen ließen, den Unterricht in andern aber versäumten — je weiteren Spielraum der freie Volksstaat der Entfaltung jeder menschlichen Anlage und Kraft darbot, um so rascher und schroffer stellten sich Gegensätze ein und bildeten sich Unterschiede heraus, zumal des Besitzes, und es entstand ein Widerspruch zwischen dem Staatsgrundsatz der Freiheit und Gleichheit und der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung. Er prägte sich darin aus, daß den Besitzlosen die volle *παιδεία* versagt blieb; denn „wer nicht über ein gewisses Maß von Besitz verfügt, vermöge dessen er sich wirklich frei und als Gleicher unter Gleichen fühlen kann, wer insbesondere einem wirtschaftlichen Dienst- und Abhängigkeitsverhältnis sich unterwerfen muß, der ist nicht befähigt zur Ausübung der Pflichten und Rechte, welche der hellenische Staat seinen Vollbürgern übertrug. Denn wie kann man „einmal Herr und dann wieder Diener“ sein?“[14] So erhielten die Kinder der Armen, *κακοὶ κἀκ κακῶν*, Unterweisung nur in den Grundbegriffen des Lesens, Schreibens und Rechnens, auch bis zu einem gewissen Grade in den Leibesübungen, Ausbildung im Ringen und Schwimmen, sahen sich aber genötigt, lange vor Abschluß der vollen Bildung, nur mit den unentbehrlichen Kenntnissen ausgerüstet, und im Unterschied zu den Söhnen der wohlhabenden Bürger der Krönung der *παιδεία* durch die Ephebenbildung, den letzten Abschnitt des Erziehungsweges, unteilhaftig die Schule zu verlassen und sich einem Handwerk zuzuwenden, das ihnen Lebensunterhalt und Auskommen versprach. An Stelle der *παιδεία*, die sie zu ausgeglichener Leibes- und Geistesbildung höchsten Grades geführt hätte, erlernten sie die *τέχνη τῶν βαναύσων*, ein tüchtiges und nahrhaftes Handwerk, erwarben aber nicht die Fähigkeit zur Bekleidung der hohen Staatsämter. Die „ganz Armen und Darbenden“ blieben überhaupt amtsunfähig.

Immerhin waren die Athener so sehr von der Notwendigkeit der Bildung und Belehrung durchdrungen, daß sie dem Kinde durch die Gesetze einen klagbaren Anspruch auf solche Erziehung, mindestens auf die Erlernung irgendeines Handwerks gaben, den Eltern hinwiederum ein Klagrecht auf Altersversorgung durch den Sohn an ihrem Lebensabend, von der dieser jedoch entbunden war, wenn sie ihre Pflicht an ihm nicht erfüllt hatten. Es war also ein gegenseitiges Hilfs- und Unterstützungsverhältnis, *ἔρανος*, das Eltern und Kinder zur Ausführung ihrer nächstliegenden Pflichten aus staatlichem

Bürgergemeinschaftssinn in der Familie verband: weil man auf den Gemeingeist baute, darum ward ein Antrieb zur angemessenen Erziehung der Kinder allein in dieser mittelbaren Form geschaffen, in der die allerletzten Lebensgrundlagen, die gegenseitige Unterstützung und Lebensfristung, gegeneinander ausgespielt wurden. In Athen zeigte sich bei der Frage der Erziehung gleichwie im alten Rom, daß die väterliche Gewalt, wenn sie einmal über Aufnahme des Kindes in den Familienverband entschieden hatte (ἀναιρεῖν, tollere), eben doch auch Pflichten übernahm, die Pflicht der Ernährung und Bildung, jedoch nicht weil es ein Recht des Kindes gewesen wäre, sondern als höheres Recht des Staates auf einen gekräftigten, körperlich, geistig und sittlich gebildeten Nachwuchs.

Es nimmt nicht wunder, daß zwei Staatsdenker wie Plato und Aristoteles die Erziehung, ihre Schwächen und Neuerungen, in den Mittelpunkt ihrer Erörterungen und Pläne gestellt haben. Es ist Platos eigne Meinung, wenn Sokrates im „Kriton“ die staatliche Fürsorge der „Erziehung und Bildung“ von Kindheit auf, dabei auch der Kinder des armen Handwerkers gedenkend, ausdrücklich als etwas „Schönes“ anerkennt, das jeder Vater seinem Sohne den Gesetzen gemäß angedeihen lassen müsse.[15] In seinem „Vernunftstaat“ legt er in dorisch-aristokratischer Denkungsart dar, wie notwendig und wichtig es sei, daß der Staat selbst das Erziehungsgeschäft übernehme: er unterwirft die Angehörigen der „Hüterklasse“, des regierenden Beamten- und Soldatentums, von zartester Kindheit an einem rein staatlichen Erziehungswerk voll gründlicher und planmäßiger Durchbildung. Die für den Dienst des Staates Bestimmten sollen auch ausschließlich durch den Staat erzogen werden: er nimmt schon die Neugeborenen für sich in Anspruch und läßt sie in öffentlichen Pflegeanstalten erziehen, damit „weder der Vater den Sohn noch der Sohn den Vater kenne“.[16] Wie die Frauen, wie das Eigentum, so sollen auch die Kinder Gemeingut der Hüterklasse sein und dadurch alle Empfindungen der Zuneigung, die unter der Herrschaft von Ehe und Eigentum an den engen Familienkreis gebunden erscheinen, auf die Gemeinschaft und alle ihre Mitglieder übertragen werden. Diese Anschauungsweise stützt Plato durch die Schöpfungssage, alle Angehörigen des Staates „als Kinder ein und derselben Mutter Erde, als Sprossen des Landes, das ihnen zu gemeinsamer Pflege anvertraut ward“, seien untereinander Brüder.[17] Die Lehre von der Verwandtschaft aller Bürger, meint er, solle aber nicht nur die Hüterklasse, sondern das ganze Volk durchdringen und mit dem Geiste der Bruderliebe erfüllen. So entwickelt Plato eine „Sozialpädagogik“ in dem doppelten Sinne, daß sie, auf alle bezogen, auch alle zu umfassen habe. Erziehung und Unterricht müsse daher dem gesamten Bürgertum zugute kommen. Der Staat habe ihm eine gemeinschaftliche Massenerziehung darzubieten, weil nur sie jenes erstrebte „Massengefühl und jene durch eine Anschauungs- und Gefühls-

weise, eine Meinung und Gesinnung, eine Absicht und ein Ziel verbundene Masse schaffen“ könne, deren der Gemeinschaftsstaat zu seinem Bestand bedürfe. Eine Jugend, die von Kindheit an den Gemeinschaftsgeist spüre und unter seiner lebendigen Einwirkung stehe, werde, so hofft Plato, diesen Einfluß auch in ihrem späteren Leben nicht verleugnen und in ihrer ganzen Haltung und Lebensäußerung künftig die Rücksicht auf das Gemeinwesen vorwalten lassen. Derselbe Gedankengang und Vorschlag, wie er über ein Jahrtausend später bei Fichte begegnet; sogar Fichtes Absonderung seiner Zöglingsschar findet in Platos Vernunftsstaat ihren Vorgang: er will sie durch einen „Dioikismos“, eine Umsiedlung größten Umfangs, dadurch herbeiführen, daß alle über zehn Jahre alten Bewohner der Stadt diese zu räumen und sich vor ihren Toren im weiten Landgebiet draußen anzusiedeln haben.[18]

Im andern Staatswerk Platos, dem „zweitbesten Staat“, dem Alterswerk des großen Denkers — er hat hier auf manche hochgesteckten Pläne und Erwartungen früherer Jahre verzichtet —, ist als erste Stufe des staatlichen Erziehungsgebäudes der Kindergarten vorgesehen: ein öffentlicher Spiel- und Tummelplatz für Kinder vom vollendeten dritten bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, Knaben und Mädchen. Aus jedem Gemeindebezirk haben sie sich in Begleitung ihrer Wärterinnen alltäglich auf solch gemeinsamen Plätzen einzufinden und stehen während der Spielzeit unter sorgfältiger Obhut öffentlicher Aufseherinnen[19] — ein Plan, den erst das 19. Jahrhundert verwirklichen sollte. Die Schulen für das spätere Alter sollten durchweg Staatsschulen sein, mit staatlich besoldeten Lehrern. Ihr Besuch ist zur Pflicht erhoben: es ist die erste berühmte Aufstellung des Grundsatzes der Schulpflicht, zwar nicht der „allgemeinen“ — Fremdlings- und Sklavenkinder waren ausgeschlossen —, aber der staatsbürgerlichen: „*οὐχ ὃν μὲν ἂν ὁ πατὴρ βούληται . . .*, *ἀλλὰ . . . παιδευτέον ἐξ ἀνάγκης*“, nicht nach der Willkür des Vaters, sondern nach Staatsnotwendigkeiten müsse erzogen werden; denn, „da die Kinder mehr dem Staate als ihren Eltern gehören, *ὡς τῆς πόλεως μᾶλλον ἢ τῶν γεννητόρων ὄντας*“, dürfe der Staat sie zur Aneignung der Bildung zwingen, die er für notwendig halte, und nicht dem Vater freistellen, ob er seine Kinder die Schule besuchen lasse oder nicht, so daß sie ungebildet aufwüchsen.[20]

Aristoteles urteilt in seinem Staatswerke, die Erziehung sei die wichtigste Staatsaufgabe. Verfassungsgrundsatz und Verfassungsform erforderten zu ihrer Verankerung in den Tiefen des Volkes eine entsprechende Form der Erziehung. Diese, im Sinn und Geist der Verfassung gehalten, müsse für alle Staatsbürger eine und dieselbe sein, zur Gewähr der Gleichheit und Einheitlichkeit vom Staate selbst ausgehen. Auch Aristoteles bekämpft also den geltenden Zustand, wo jeder nur für die Erziehung seiner Kinder im allgemeinen zu sorgen hatte, es ihm überlassen blieb, dies auf eigne Hand zu tun oder nicht, er sie nach eignem Gefallen in beliebigen Fächern unterweisen

ließ. Vielmehr müsse die Übung in den gemeinsamen Lehrgegenständen gemeinsam sein. Die Kinder seien nicht dazu anzuführen, daß sie sich selbst einst nützlich würden, sondern alle Bürger sollten sich in erster Linie als dem Staate gehörig betrachten. Sich als Glieder des Gemeinwesens zu fühlen, müsse ihnen von klein auf eingeflößt werden und der Grundsatz ihnen in Fleisch und Blut übergehen, daß „die richtige Sorge für das einzelne Glied eben immer nur diejenige sein kann, welche dabei zugleich das Ganze im Auge hat."[21] Gleich der spartanischen habe die Erziehung bei den Siebenjährigen einzusetzen und dann das ganze Leben hindurch fortzuwähren. Der beherrschende Gemeinschaftsgedanke ist endlich durch die geforderte Einsetzung einer eigenen Behörde gekennzeichnet, die darüber zu wachen habe, „daß niemand eine der bestehenden Staatsordnung zum Schaden gereichende Lebensweise führe".[22]

Im Gegensatz zu Griechenland geschah die staatsbürgerliche Erziehung in Rom im Schoße der Familie. Sie war der sichere, durch altehrwürdiges Herkommen geheiligte Boden, auf dem die vaterländische Virtus wachsen und gedeihen konnte: die nüchterne Besonnenheit und kluge Voraussicht (prudentia), die sittliche Kraft und stolze Männlichkeit des alten Römers ging durch sein tägliches Vorbild und Vorleben in das Wesen des Sohnes über, die Sittenreinheit und Klugheit der Mutter auf die heranwachsende Tochter. Es war im Grunde Charaktererziehung, Gewöhnung an die Tugenden und alten Sitten der Vorfahren. Das Familienleben war ausgeprägt, da die Frau nach ihrer Erziehung und nach der Heiligkeit der römischen Ehe hoch in Ehren stand. Das Erziehungsziel war nicht so sehr das atheniſche einer ausgeglichenen Körper- und Geistesbildung edlen Maßes, mehr Gemeinsamkeit bestand mit dem spartanischen der Wehrhaftigkeit, eigenartig römisches Wesen aber war darin die Erziehung zur klaren, männlichen Tat, „rem gerere". „Die spartanische Mutter wollte und sollte nur Männer gebären und erziehen, die römische dagegen Männer und Bürger; die spartanische Mutter lehrte ihre Söhne, wie sie recht sterben, die römische, wie sie recht leben und sterben sollten."[23]

Das ältere Rom kannte nicht staatliche Schulen mit gesetzlichem Besuchszwang, und spät erst stellten sich Privatschulen ein. Das Elternhaus machte die öffentliche Bildung durch seinen nachhaltigen Einfluß auf Gemüt und Geist der heranreifenden Kinder lange Zeit entbehrlich und erfüllte durch seine Erziehungskraft, Beispiel und Lebensart die Aufgaben der überwiegend sittlichen Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung: der Knabe erhielt Kunde von den Taten der Altvordern, er wurde in die Kenntnisse der Gesetze eingeführt, und in seinem reiferen Alter trat das öffentliche Leben selbst als Lehrmeister hinzu. Durch lebendige Anschauung ward er mit den Staatseinrichtungen bekanntgemacht, zu denen er den Vater begleiten durfte. Die Gesetze

waren in alter Zeit nichts anderes als die Niederschrift dessen, was als sittlich und gut und gerecht galt. Wurde die Jugend frühzeitig mit ihrem Geist erfüllt und ihr die durch die Sitte geheiligte Satzung eingeprägt, so war dem Staate die Sicherheit seiner Erhaltung und Ordnung auch für die Zukunft verbürgt. Als Wächter über die altrömische Grundlage der Erziehung, das Familienleben, waren die Zensoren eingesetzt.

Daß für Söhne armer Bürger ein Übriges geschah, ist uns erst aus der Kaiserzeit bekannt, in der den Kindern besitzloser Eltern durch Unterhaltsgelder der Schulbesuch bei Freilehrern ermöglicht wurde, so unter Alexander Severus. Derselbe jüngere Plinius, der Zeitgenosse Trajans, der in seiner Vaterstadt Como eine Stiftung zur Unterstützung armer Knaben und Mädchen gemacht hatte, bot sich an, den dritten Teil der Kosten einer Lehranstalt zu tragen, die er für sie errichtet zu sehen wünschte.

Die Überlieferung gibt von großzügigen Jugenderziehungswerken des Staates auch bei andern mächtigen Völkern des Altertums Kunde, so von der persischen Knabenerziehung zu Wehrhaftigkeit und Wahrhaftigkeit. Sie decken sich in ihren letzten Zielen und Grundsätzen vielfach mit denen der Griechen und Römer. Der Erziehungsgang im Ägypten des Neuen Reichs begann beim Knaben mit dem vierten Lebensjahr. Er oblag seit alters dem Vater: Die im lehrhaften Schrifttum häufigen Gespräche zwischen Vater und Sohn sind dessen ein Beweis. Die Kinder der Vornehmen erhielten ihre Erziehung im Königspalast zusammen mit den Söhnen des Herrschers; das Ziel war die Vorbereitung auf den Dienst in der hohen Verwaltung. Mit wissenschaftlichem Unterricht wechselten körperliche Übungen und Schwimmen ab, paarte sich Unterweisung in äußerem Wohlverhalten und innerer Lebensklugheit. Daß es auch persische Sitte gewesen sei, die Kinder aus edlen Häusern am Hofe zu erziehen, hat Xenophon berichtet. Der Brauch wurde später auch im kaiserlichen Rom gepflogen.

Die christliche Kirche ist es gewesen, die nach dem Zusammenbruch der heidnischen Welt die Lehr- und Zuchtmeisterin der europäischen Völker geworden ist. Zwar hat sie, den Zusammenhang mit der Antike wahrend, das Erbe des klassischen Altertums übernommen und, mit eignem Geist es durchdringend, der Nachwelt weitergegeben, so daß uns durch ihre Vermittlung der Segen der klassischen Kultur unverloren blieb; aber ihre Wurzeln ruhen im Boden des Volkes Israel. Sucht man nach den geschichtlichen Ursprüngen der abendländischen Volkserziehung der Gegenwart, so muß man auf das Judentum ältester Zeit im Morgenland zurückgehen: „Wie hat Er so hoch unsern Vätern geboten, das Gesetz den Kindern kundzutun und zu lehren Kindeskind“ singt mahnend der Psalmist (Ps. 78).

Der „ethische“ Dekalog der mosaischen Gesetzgebung (Ex. 20) bedeutete den

Versuch einer umfassenden Jugendlehre für das heranwachsende Geschlecht. Im Gehalt von andern gleichartigen Sammlungen unerreicht, war er nicht etwa der Jugend einer beschränkten Bildungsschicht vorbehalten, sondern wendete sich an den gesamten Nachwuchs des Volkes in seinen breiten bürgerlichen und bäuerlichen Mittelstandsschichten, getreu gesetzlicher Vorschrift, Gottes Gebote allen kundzutun (Ex. 13, 8, 14): „Volks"belehrung und Jugenunterricht also, wie sie in später christlicher Zeit auf seiner Grundlage durch Luther* im kleinen Katechismus mit der volkstümlichen Erklärung der selben „Zehn Gebote" wieder aufgenommen und angestrebt wurde —, versehen von den priesterlichen Leviten kraft ihres Seelsorgeramtes in „Lehrhäusern", den „Schulen," und später in der Synagoge, aufgenommen von den Rabbinern und Schriftgelehrten in der „Auslegung" der Schrift, und ganz ebenso von Jesus selbst, der im Lande umherzog und predigte und in den Schulen lehrte. Der Meister aber hat dem Christentum den Lehrberuf eingestiftet, als er seine Jünger aussandte, zu lehren alle Völker (Matth. 28, 19, 20).

Die Anhängerschar Christi nahm die Volks- und gerade auch die Jugendbelehrung als sein Vermächtnis auf, geradezu als lebensnotwendigen Bestandteil. Entsprach es doch dem inneren Wesen des Christentums, sich für die eigene und gleichermaßen für die Seele des Mitmenschen verantwortlich zu fühlen, sie vorzubereiten auf den Tag des Herrn, auf die Erscheinung des Reiches Gottes, an dem nur teilhat, wer sich gerüstet und Öl in seine Lampe gesammelt hat. Die Urchistengemeinden sorgten durch ihre Katechetenschulen für Unterweisung von jung und alt in den göttlichen Geboten und Lehren des Herrn. Den Pflegeeltern der Verwaisten und Verlassenen, den „Ehrenwitwen" wurde Erziehung und Unterricht ihrer Schützlinge ans Herz gebunden. Doch mit dem Wachstum der Gemeinden und Absterben des mittätigen Gemeindelebens bei steigender Verkirchlichung ging die „Seelsorge", die letzte Absicht jener Unterweisung, von den einzelnen Laiengliedern auf die Priester über: die Kirche ward vermöge ihres Gnadenmittleramtes auch berufene Trägerin der göttlichen Offenbarung, der Lehre. Die Predigt wurde das volkstümliche Belehrungsmittel. Die eifrige religiöse Jugenderziehung in den Häusern der Christen, von der Erwartung der baldigen Wiederkunft des Herrn genährt und den Erwachsenen nahegelegt, erlahmte, ohne allerdings durch eine allgemeine kirchliche Jugenderziehung ersetzt zu werden.

Die Kirche und ebenso der Staat waren nur darauf bedacht, dem Klerikerstand Nachwuchs zu schaffen. Im oströmischen Kaiserreich und auch im Reiche der germanischen Franken begegnet das gleiche: zur Mitarbeit in Staat und Kirche befähigte nur die wissenschaftliche Bildung. Ihre Grundlage war die

---

* Luther hat unter den Schriften des Alten Testaments auch auf die Sprüche Salomonis als Erziehungsbuch hingewiesen: „Ein Buch für das junge Volk hat er geschrieben unter seinen königlichen Geschäften."

Kenntnis der lateinischen Sprache. Der Klerus hatte sie als wesentliches Erbteil der Antike und als den Schlüssel zu ihrer Kultur übernommen. Sie wurde zugleich die Sprache der Wissenschaft, deren einziger Träger der Klerus war, und, infolge des Einflusses der Geistlichkeit auf die weltliche Regierung, die Sprache der Gesetzgebung und des Amtsverkehrs: die Lex Salica erhob sie zur Amtssprache. Das bedeutete für die Söhne der oberen Stände, die sich dem Staatsdienst widmen wollten, die Notwendigkeit, diese Sprache eigens zu erlernen, für alle andern Glieder und Kinder des Volkes aber eine Ausschließung von Bildung und Wissen, soweit sie sich nicht dem Priesterstand weihten. Das Lateinische als Schul-, Unterrichts- und Gelehrtensprache hat die Kluft zwischen den lateinisch redenden und schreibenden Priestern, Staatsbeamten und Gelehrten und dem ungebildeten „Volk“ aufgetan, das sich „nur“ der Muttersprache zu bedienen wußte; es trägt die Schuld an geistiger Verwahrlosung, Dumpfheit und Bildungslosigkeit der breitesten Volksschichten in Zeiten, da die Spitzen der Bevölkerung an edelsten Wissensgütern sich bereicherten und gerade auf diesen Vorzug den Dünkel einer neuen Bildungsschicht stützten.

Diese Scheidung von Klerus und Laienwelt in der Christenheit durchzog das ganze Mittelalter und wirkte bis auf die Gegenwart nach. Alles Schulwesen wurde geistlich: von Geistlichen ward der Unterricht erteilt, für werdende Geistliche war er bestimmt. Die Kathedralkirchen in der Bischofsstadt, die Klöster auf dem Lande gliederten sich Schulen zur Unterweisung ihres Nachwuchses an. Das war ja gerade ein Merkmal des Klosters geworden, jener Stätte der „Gemeinschaftsaskese“, daß hier zur Vertiefung und Selbstbesinnung des ursprünglichen Einsiedlertums die brüderliche Zucht und Erziehung, die Seelsorge füreinander hinzutrat, die Versenkung in die heiligen Bücher der Religion weiter gepflegt wurde. Mit ihr „zog in die Zellen auch die Wissenschaft ein, die die Stille liebt und ihrer bedarf, die ohne gesammelte innere Haltung nicht sein kann“.[24] In den Klöstern erhielt die Schülerschar in den pueri oblati, den von Eltern geweihten oder überlassenen Kindern, einen namhaften Zuwachs.

Im Gegensatz zur Weltabgeschlossenheit und Volksfremdheit des festländischen geistlichen Bildungswesens stand das irische und das von diesem beeinflußte angelsächsische Klostertum. In Irland hatte das Mönchtum, der Erbe der alten keltischen Druidenreligion, einen natürlichen, eingeborenen Trieb zur allumfassenden Jugendbildung und Volkserziehung. Beim Fehlen von Städten bestand dort alles Kirchentum im Klosterwesen, und dieses schloß sich eng an die Stammesgliederung, die Clanverfassung des Landes, an, berührte sich innig mit dem Leben des Volkes. Der Abt war der eigentliche Bischof aus der Familie des Stammeshauptes. Daher hier kein weltfremdes, sondern ein volkstümliches, im Volke ruhendes und aus dem Volke sich ergänzendes Mönchtum; darum das urwüchsige Verlangen, ins Volk hinauszuwirken, mit

vertiefter Sittenzucht alle Volksgenossen, nicht nur die Klosterinsassen, zu durchdringen, die Jugend insgesamt zu unterweisen. Hier lagen auch die Wurzeln des irischen Missionstriebes.

Mißachtung und Widerwille traf die gelehrte Bildung im ritterlichen Stande, während edle und hochgeborene Frauen sich in die Werke der Alten einführen ließen. Die ritterliche Erziehung war leibliche Erziehung zu körperlicher Kraft und Gewandtheit in Kampf und Turnierfest, „Zucht" zu ritterlichem Anstand, zur hövescheit, doch meist nur „äußerer Firnis" über eine rauhe und ungeschlachte Gesinnung.[25]

Das Volk empfing nur religiöse Unterweisung durch die deutsche Predigt. Gleich dem Ritterstande oblag es der körperlichen Erziehung, Leibes- und Waffenübungen, Wett- und Kampfspielen. Denn Pflege und Stählung des Körpers waren altgermanisches Erbgut, körperliche Kraft und Tüchtigkeit wurden allezeit noch hochgeschätzt, während sie beim geistlichen und gelehrten Stand infolge der Verwerfung alles Sinnenhaft-Leiblichen durch die Kirche mehr und mehr vernachlässigt wurden.

Bestrebungen, die auf einen allgemeinen Volksunterricht für Erwachsene abzielten, schlugen fehl. Ihr Urheber, Karl der Große, trat darum mit dem Gedanken einer wenigstens die gesamte Jugend umfassenden Erziehung auf den Plan und machte seinem Vorhaben die Einrichtungen der Kirche und des Staates dienstbar. Der religiöse Zweck stand freilich in dem ganzen Bildungswesen obenan, und nur soweit weltliches Wissen ihm diente, sollte es gepflegt werden.[25a] Der Angelsachse Alcuin stand Karl zur Seite und ward der erste ,,Praeceptor Germaniae". Dem angelsächsischen Klosterwesen entsprossen, trug er in sich den Gedanken einer „Welteroberung nur innerer Art", den irischen Wunsch nach Verbreitung innerer religiöser Bildung. In der Pfalzschule, der Schola Palatina, überwog der weltliche Zweck: hier wurden unter den Augen des Herrschers die Söhne der fürstlichen Familie und des Adels zu den höchsten Staatsämtern, die Knaben der Dienstmannen zur Arbeitsverrichtung in der kaiserlichen Kanzlei vorbereitet. Der Ausbildung des Klerus in Kloster- und Domstiftschulen wandte Karl seine Aufmerksamkeit zu, weil nur die Geistlichkeit der Träger der angestrebten Volksbelehrung und des umfassenden religiös gehaltenen Volksunterrichts der Jugend werden konnte: der Kleriker tüchtige Unterweisung und gediegene Kenntnis war die grundlegende Voraussetzung und Vorbereitung für sein weitgestecktes Ziel. An jeder Pfarrkirche auf dem Lande so gut wie in der Stadtkathedrale sollte der Pfarrer die Kinder wenigstens im Glaubensbekenntnis und im Vaterunser unterrichten, damit sie es lernten und daheim die andern, jung und alt, lehren könnten, „eine gewisse religiöse Elementarbildung" also.[26] Er sollte außerdem etliche Schüler auswählen, sie im Sänger- und Ministrantendienst in der Kirche heranzubilden. Die Eltern aber wurden verpflichtet, ihre Kinder zum Schulgang ins benachbarte Kloster oder zum Pfarrherrn anzuhalten.

Kein Kind dürfe zurückgehalten oder abgewiesen werden. Der Grundsatz der „Allgemeinheit des Unterrichts und des staatlichen Schulzwanges“ war hiermit ausgesprochen. Der staatlich-kirchliche Zug ließ in den untersten Schulen den Unterricht freilich über religiöse Belehrung noch nicht hinauskommen.

Mit dem Verfall der fränkischen Kirche unter Karls Nachfolgern verschwanden auch die Ansätze zu dem allumfassenden Volksschulunterricht und blieben begraben, bis erst Luther den Gedanken wieder aufgriff. „Es scheint [aber] nach jenem vorübergehenden Aufschwung wieder die Meinung gegolten zu haben, daß es einem, der nicht Geistlicher werden wollte, übel anstehe, die Schule zu besuchen.“[27]

Darum fehlte dem ganzen Mittelalter die auf dem Schulzwang beruhende Volksschule. Die kirchliche Schule blieb für lange Zeit die einzige Form mittelalterlicher Lehranstalten. Die Klosterschulen auf dem Lande, die Dom- und Stiftsschulen in der Stadt engten ihre Tätigkeit nun ganz zur Heranbildung künftiger Kleriker ein. Um auch Kinder am Unterricht teilnehmen zu lassen, die nicht zum geistlichen Amt ausersehen waren, schufen sie äußere Schulen, die den inneren, den Scholae interiores, zur Seite traten. Die Pfarrschulen beschränkten sich auf die Heranbildung von Ministranten.

Lange Zeit ertrugen die staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Zustand einer Verkümmerung des Volksschulunterrichts. „Bildung und Geistlichwerden galt dem niederen Volk ... als eins.“[28] Die Vorherrschaft der Erziehung zum Kirchendienst, die von Papst Innocenz III. auf dem Laterankonzil von 1215 für die Schulen an allen größeren Kirchen ausdrücklich bestätigt wurde, verlieh dem gesamten Erziehungswesen einen mönchisch-kirchlichen Zug. Auch die Bettelorden, die gleichfalls den Unterricht in ihr Arbeitsgebiet einbezogen, haben daran grundsätzlich nichts geändert, nur die Zahl der Schulen und den Umfang des Lehrstoffs vermehrt. Erst das Aufblühen und Erstarken der Städte schuf Wandel: der geistlich gefärbte, gelehrte, weltfremde Unterricht an den Stift- und Domschulen in ihren Mauern genügte dem Bedürfnis des erwachenden Handels und sich entfaltenden Handwerks nicht mehr. Es entstanden zunächst an den sämtlichen Pfarrkirchen der Stadt Schulen, die sich allmählich von der Unterrichtsbevormundung des geistlichen Magister scholarum frei zu machen wußten. Obwohl für Bürgersöhne bestimmt, die entsprechend den festgefügten Wirtschaftsverhältnissen und Standesordnungen einmal in das Handwerk oder das Handelshaus ihres Vaters eintreten sollten, wurde an diesen Schulen die lateinische Sprache gelehrt: sie allein erschloß ja den Zugang zur Gelehrtenbildung, und einen anderen Bildungsbegriff als diesen gab es damals noch nicht.

Es kam daher einem lebhaft empfundenen Bedürfnis entgegen, als einzelne Schulmeister für den kleinen Bürger- und Handwerksstand „deutsche Schulen“ oder „Schreibschulen“ auftaten, in denen die Kinder der niederen

Leute allein in den Grundbegriffen des Schreibens und Lesens unterwiesen wurden, während die für sie unnütze lateinische Sprache und damit überhaupt alle gelehrte Bildung fortblieb. Da diese Schulen eigne Unternehmungen der Lehrer waren, blieben sie auf einem dürftigen Stand, und der Rat errichtete nun selbst solche Schreibschulen, die städtischen „Lehrhäuser", ein, wodurch einfaches, hausbackenes Wissen auch unter die Kinder geringer Leute in weiterem Umfang als zuvor gebracht werden konnte.

Am Ende des Mittelalters erwachte in Italien die Geistesströmung des Humanismus. Durch seinen Namen schon verkündete er „die Anerkennung des Menschlichen als eines Berechtigten und als des Höchsten in der Welt",[29] im Gegensatz zur weltflüchtigen scholastischen Anschauung des Menschlichen und Weltlichen als eines Verderbten und von Grund aus Sündigen. Aber er trug nichts dazu bei, die Kluft zwischen den „gelehrten" Ständen und dem ungebildeten Volke zu schließen. Er machte zwar das höchste Bildungsgut weiteren Kreisen der Laienwelt zugänglich, beschränkte sich aber auf die „Gesellschaft", die oberen Stände, und wandte sich wesentlich nur an den Einzelmenschen, die Masse verachtend. „Für das Volk hatten die Humanisten wohl gelegentlich ein Auge, aber kein Herz."[30] Sie übernahmen den Jugendunterricht der Fürsten- und Adelssöhne und wandelten die Frage der Fürstenerziehung, die schon die Scholastiker des Mittelalters beschäftigt hatte, nunmehr in humanistischen Gedankenbahnen ab. Über die formlose, ungeschiedene Masse jedoch ging die gelehrte Strömung unverweilt hinweg, sie erfaßte nur die Spitzen vor allem der weltlichen Großen damaliger Zeit. Da waren herausgehobene Einzelpersönlichkeiten vorhanden, für die ward sie Lebensbrot, an solche wandte sie sich, denn aus solchen war sie entsprungen. Das gesteigerte Lebensgefühl der Großen in den italienischen Stadtrepubliken, deren Gesichtsfeld durch den mächtigen Handel und die gewaltige Bewegung der Kreuzzüge sich geweitet, deren Selbstbehauptung in den Machtkämpfen der Städte ein stolzes Persönlichkeitsbewußtsein in ihrer Brust geweckt hatte, veränderte auch ihre Weltanschauung: kräftige Bejahung des Diesseits, in dem es das Ich herrenmäßig durchzusetzen galt.

Es waren im Humanismus Kräfte geweckt, die den Boden für die Reformation bereiten halfen. Die neue Lehre vertiefte den Begriff der Freiheit, den die Humanisten gewonnen hatten. Die Entdeckung der Freiheit des natürlichen Menschen von willkürlicher Abrichtung, von lehrmäßigem Zwang hatte nur der gebildeten Schicht ein Geschenk bedeuten, eine Bereicherung werden können. Die Erkenntnis der innersten Freiheit des Christenmenschen vom äußeren Gewissenszwang aber wurde eine Gabe für alle: ob gelehrt oder ungelehrt, jeder einzelne war zu solcher Freiheit berufen, fähig einer Freiheit der Selbstverantwortlichkeit, die von keiner weltlichen Macht abzunehmen und abhängig, sondern allein in Gott gebunden war. Die Refor-

mation war die Verinnerlichung des weltlich-aristokratischen Humanitätsgedankens zu religiös-christlichem Edelmenschentum. In ihrer Lösung von mittelalterlicher Weltverneinung aber bedeutete sie ein „weltförmiges Christentum" und damit den Niederbruch der Scheidung zwischen vollkommenem und unvollkommenem Christenstand, zwischen göttlichem und weltlichem Beruf. Die geistliche Vormundschaft der Kirche über die Seelen der Gläubigen ward gebrochen, zugleich durch den Satz vom allgemeinen Priestertum jeder rechtschaffene christliche Hausvater zur Lehre des Wortes Gottes in seiner Familie berufen. Die „Verweltlichung" des christlich-religiösen Lebens, die „Entprofanisierung", Heiligung der täglichen Arbeit war die grundlegende Umwälzung der zeitgenössischen Gedankenwelt durch die Reformation. Sie war nur möglich auf der Grundlage der Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben allein, unabhängig von der Zahl guter Werke und zweckbestimmter Liebestätigkeit: die Früchte müssen am Baume des Glaubens so selbstverständlich und unbewußt hervorwachsen wie in der schlichten, absichtslosen Natur. Dazu muß das Reis in den Menschenherzen schon frühzeitig gepflanzt und seiner gewartet werden, daß es reiche Frucht bringe.

All diese Gedanken und vor allem die letzte Überzeugung führten den Reformator zur Forderung einer Jugenderziehung und, da alle zum Früchtetragen berufen seien, einer allgemeinen christlichen Volkserziehung. Im Sendschreiben des Jahres 1524 wandte er sich „An die Bürgermeister und Ratsherren aller Städte Deutschlands, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen". Nicht wie bisher nur Schulen zur Heranbildung tüchtiger Geistlicher solle es geben — das kirchlich-ständische Gepräge der seitherigen Erziehung, die bloß einem bevorzugten Teile der Jugend des ganzen Volkes zugute kam, wurde von Luther schon im Sendschreiben „An den christlichen Adel deutscher Nation" des Jahres 1520 nicht mehr gutgeheißen —, vielmehr sollten in den neuen Schulen die Kinder des breiten Volkes, Knaben und Mädchen, allesamt unterrichtet werden, damit sie zum mindesten die Bibel lesen könnten. War doch das Buch für jeden bestimmt; gerade deshalb hatte es ja Luther in die Muttersprache übersetzt, damit es jeder Volksgenosse zu lesen vermöchte. Der von Luther für die religiöse Volksunterweisung verfaßte „Kleine Katechismus" in Frage und Antwort zur volkstümlichen Auslegung der „Zehn Gebote", war er nicht eine „Volks"belehrung und Jugendunterricht gleicher Art und sogar gleichen Inhalts, wie ihn die gesamte Jugend des Volkes Israel von den Levitenpriestern an Hand jenes „ethischen" Dekalogs erhalten hatte? Auch die Triebkräfte waren die gleichen: dort der seelsorgerliche Lehrbetrieb der Leviten, hier die Pflicht der Pfarrer zur Unterweisung ihrer Gemeindeglieder in Gottes Wort und Willen von Kindheit an.

Der weltlichen Obrigkeit wurde aufgegeben, Schulen zu errichten, damit darin die Knaben zum „zeitlichen Regiment" vorbereitet würden: „Und hier bieten uns die Heiden einen großen Trotz und Schmach an, die vor Zeiten,

sonderlich die Griechen und Römer ... haben doch mit solchem Ernst und Fleiß die jungen Knaben und Mägdlein lassen lehren und aufziehen, daß sie dazu [für das „zeitliche Regiment"] geschickt würden" ... „...daß die Welt, auch ihren weltlichen Stand äußerlich zu halten, doch bedarf feiner geschickter Männer und Frauen: daß die Männer wohl regieren könnten Land und Leute, die Frauen wohl ziehen und halten könnten Haus, Kinder und Gesinde".[31] Luther beklagt es durchaus als „Sünde und Schande ... daß es dahin mit uns kommen ist, daß wir allererst reizen und uns reizen sollen lassen, unsere Kinder und junges Volk zu ziehen und ihr Bestes zu denken; so doch dasselbe uns die Natur selbs sollt treiben ... Ich acht auch, daß unter den äußerlichen Sünden die Welt für Gott von keiner so hoch beschweret ist und so greuliche Strafe verdienet, als eben von dieser, die wir an den Kindern tun, daß wir sie nicht ziehen ..." Luther belegt diese Auffassung mit dem scharfgeprägten Spruch aus dem Lib. Proverb. Salomonis: „non minus est neglegere scholarem quam corrumpere virginem, nicht geringer ist es, einen Schüler versäumen, denn eine Jungfrau schwächen". Er macht den Angeredeten auch durchaus das Ersatzwesen des Schulehaltens klar und begründet es mit der ungenügenden Erziehungskraft der Eltern, für die niemand anders einzutreten berufen sei denn die Obrigkeit: „... Ja, sprichst du, solchs Alles ist den Eltern gesagt: was gehet das den Rathsherrn und Oberkeit an? Ist recht geredet! Ja, wenn die Eltern aber solchs nicht tun? wer solls denn tun? Solls drumb nachbleiben, und die Kinder versäumet werden? Wo will sich da die Oberkeit und Rath entschuldigen, daß ihnen solchs nicht sollt gebühren? Daß es von den Eltern nicht geschicht, hat mancherlei Ursach: Aufs Erst, sind etliche auch nicht so frumm und redlich, daß sie es thäten, ob sie es gleich kunnten; sondern ... lassens dabei bleiben, daß sie ... Kinder zeuget haben; nicht mehr thun sie dazu. Nu diese Kinder sollen dennoch unter uns und bei uns leben in gemeiner Stadt. Wie will denn nu Vernunft und sonderlich christliche Liebe das leiden, daß sie ungezogen aufwachsen und den andern Kindern Gift und Geschmeiße sein, damit zuletzt eine ganze Stadt verderbe ...! Aufs Ander, so ist der größest Haufe der Eltern leider ungeschickt dazu und nicht weiß, wie man Kinder ziehen und lehren soll ... und gehören sonderlich Leut dazu, die Kinder wohl und recht lehren und ziehen sollen. Aufs Dritte, ob gleich die Eltern geschickt wären und wolltens gerne selbs thun, so haben sie vor andern Geschäften und Haushalten weder Zeit noch Raum dazu: also daß die Noth zwinget, gemeine Zuchtmeister für die Kinder zu halten. Es wollte denn ein Jeglicher für sich selbs einen eigen halten. Aber das würde dem gemeinen Mann zu schwere, und würde abermal manch fein Knabe umb Armuthswillen versäumet. Dazu so sterben viel Eltern und lassen Waisen hinter sich: und wie dieselben durch Vormunden versorgt werden, ob uns die Erfahrung zu wenig wäre, sollt uns das wohl zeigen, daß sich Gott selbs der Waisen Vater nennet (Ps. 68, 6), als deren die von Jedermann sonst ver-

lassen sind. Auch sind etliche, die nicht Kinder haben; die nehmen sich auch drumb nichts an. Darumb wills hie dem Rath und der Oberkeit gebühren, die allergrößesten Sorge und Fleiß aufs junge Volk zu haben. Denn weil der ganzen Stadt Gut, Ehr, Leib und Leben ihn zu treuer Hand befohlen ist, so thäten sie nicht redlich für Gott und der Welt, wo sie der Stadt Gedeihen und Besserung nicht suchten mit allem Vergnügen Tag und Nacht ... das ist einer Stadt bestes und allerreichest Gedeihen, Heil und Kraft, daß sie viel feiner, gelehrter, vernünftiger, ehrbar, wohlgezogener Bürger hat ... Hiemit befehle ich Euch Alle Gottes Gnaden, er wollte Eure Herzen erweichen und anzünden, daß sie sich der armen, elenden, verlassenen Jugend mit Ernst annehmen und durch göttliche Hilfe ihnen raten und helfen zu seligem und christlichem Regiment deutschen Landes, an Leib und Seele, mit aller Fülle und Überfluß, zu Lob und Ehren Gott dem Vater ..."[32]

Dies Sendschreiben Luthers enthält bündig und klar die erste grundlegende Rechtfertigung des allgemeinen Volksschulunterrichts als einer von der Obrigkeit einzurichtenden gesellschaftlichen Erziehungsleistung an Stelle der versagenden Familie.

Die bahnbrechenden Gedanken des Reformators, denen in den Städten das Verselbständigungsstreben der weltlichen Obrigkeit gegenüber den Ansprüchen des geistlichen Stadtherrn so sehr entgegenkam, waren vorerst nur innerhalb ihrer Mauern zu verwirklichen; das platte Land stand unter der Herrschaft des Adels und kannte kein bürgerliches Regiment. In den Stadtgemeinden, den Geburtsstätten des neuzeitlichen Staatsgedankens, daher denn auch zum erstenmal auf deutschem Boden die Einführung des Schulzwanges: der Pflicht der Obrigkeit zum Halten von Schulen tritt das Recht zur Seite, die Eltern zu nötigen, daß sie ihre Kinder zur Schule anhalten. Diese Ordnung allein war fähig, den Unterricht zu einem wirklich „allgemeinen", die Erziehung zur „Volks"erziehung zu machen.

In diesem Bemühen war Luther sein humanistischer Freund Melanchthon ein eifriger und treuer Helfer. Er verdiente den Ehrennamen des Praeceptor Germaniae nicht, wenn er neben der Förderung und Ausgestaltung des gelehrten Unterrichts sich nicht auch des niederen in den „deutschen Schulen" angenommen hätte. Freilich war der Inhalt der hier vollzogenen Unterweisung wesentlich religiös bestimmt in einer Zeit, da die Religion dem gesamten Volk zur vordringlichen, zu einer wahrhaft volkstümlichen Lebensfrage geworden war: es war das erste allgemeine Volksbildungsgut, das allen gemeinsam war, und schlug die erste Brücke zwischen Hoch und Niedrig, Luthers deutsche Bibel aber war ihr äußerlicher Träger und Verbreiter.

Doch es gelang dieser Zeit noch nicht, die Vorherrschaft der lateinischen Schulen zu brechen; der Bund der Reformation mit dem Humanismus festigte sie neu. Die Heranbildung der künftigen Geistlichen und Inhaber des weltlichen Regiments lenkte die Hauptsorge auf diese Schulen: Die Neuerungen,

die überhaupt eintraten, galten vor allem dem höheren Unterricht. Für das Gesinde und die Jugend des Volkes blieb von Luthers Schöpfungen und Forderungen wenigstens die „Kinderlehre“ erhalten, die Unterweisung in den Hauptstücken des Katechismus, am Sonntag nachmittag durch den Pfarrer oder Küster in der Kirche abgehalten. Diese eigentümlich protestantische Einrichtung der „Sonntagsschule“ oder „Christenlehre“ ist der lutherischen Kirche bis in die Gegenwart verblieben und auch auf die Schwesterkirchen übergegangen. Der Gewinn der einen Sonntagsstunde sollte in den Kindern die ganze Woche über nachwirken. Eigentlich war die Unterweisung im christlichen Glauben und Leben nach Luthers Meinung Aufgabe des Hausvaters und der Mutter, mußte aber öffentlichen Händen übergeben werden, weil die Eltern ihre Pflicht oft nicht versahen oder nicht geschickt dazu waren. So ging das Amt auf den Pfarrer und bei dessen seelsorgerlicher Überlastung bald auf den Küster über: die Katechismuslehre und die Einübung von Kirchenliedern, kurz, der Beginn eines allgemeinen Volksreligionsunterrichts in Stadt und Land, sie waren die Ansätze zur allgemeinen Volksschule, das Küster- und Kantoramt der Ursprung des Volks- und namentlich Dorfschullehreramtes. Rechte Volksschulen aber entstanden zu jener Zeit nur in den größeren Städten, die sich der deutschen und Schreibschulen annahmen, von gemeindewegen städtische „Lehrhäuser“ errichteten.

Die Verhältnisse auf dem flachen Lande — es darbte des Schulunterrichts noch völlig — wandelten sich erst unter dem Landesfürstentum, das sich in jenen Zeiten herausbildete und festigte. Hier faßten Luthers Grundgedanken kräftig Wurzel. Nicht nur, daß der Fürst seine Untertanen zur Landeskirche zusammenschloß, auch die Schulordnung, die wegen des religiösen Gehalts des Unterrichts nur ein Teil der Kirchenordnung war, wurde auf das ganze Landesgebiet übertragen und angewandt. Die in Luthers Bahnen sich bewegende Kirchenordnung des Herzogtums Württemberg aus dem Jahre 1559 enthielt zum erstenmal ein eigentliches Land-Schulreglement: das bedeutete die Verstaatlichung des Schulwesens von seinen untersten Stufen bis zur obersten Schulgattung. Es sah deutsche Schulen auch in den Dörfern vor: überall, wo bislang Meßnereien und Küstereien bestanden hätten, sollten deutsche Schulen errichtet werden, und zwar als ausdrückliche Angelegenheit der Gemeinden zur Erfüllung ihrer bürgerlichen und religiösen Belange. Die geschichtliche Entwicklung, wie sie in den Städten vor sich gegangen war, wurde hier gesetzlich bestätigt und verbreitert: das Schulehalten ist eine Pflicht der bürgerlichen und der mit ihr zusammenfallenden kirchlichen Gemeinde. — Die Kirchenordnungen von Braunschweig und Kursachsen folgten dem württembergischen Vorbild.

Die reformierte Kirche konnte sich der Jugenderziehung nicht gleichermaßen widmen wie die lutherische. Von der letzten ist zu sagen, daß ihr

Unterrichtswesen bahnbrechende Errungenschaft blieb, der aus ihm erwachsende Volksschulunterricht aber in der Folgezeit eine wertvolle Frucht des Reformationszeitalters überhaupt geworden ist. Genötigt durch ihre Verteidigungsstellung gegenüber dem Staate mußte hingegen die Calvinische Kirche ihre Hauptmühe auf die Festigung und stramme Kirchenzucht der Erwachsenen legen. Allein, durch ihr Schicksal wurde sie, entgegen der Bestimmung ihres Stifters, aus der strengen Kirchlichkeit hinausgedrängt auf die Kampfesgefilde des weiten öffentlichen Lebens. Die Genfer Schulanstalt, ursprünglich nur der Vorbereitung geistlichen Nachwuchses gewidmet, weitete ihre Aufgabe zur Erziehung der Jugend für Welt und Leben: die freistaatliche Verfassung der Heimatstadt forderte vor allem die Heranbildung tüchtiger Rechtsgelehrter, die in den romanischen Ländern bei der Wertschätzung kunstvoller und schlüssiger Beredsamkeit überhaupt stärker als in den germanischen ihre antike Bedeutung behalten hatten.

Im reformierten Holland erstand in den Waisen-, Zucht- und Arbeitshäusern jenes Armenschulwesen, das auf das übrige Festland späterhin so tief einwirken sollte.

Der englische Puritanismus betonte genauen Jugendunterricht in den Heilswahrheiten, da jeder selbst alle Bedingungen des Heils kennen müsse und die Unwissenheit zur Verdammnis führe, und nahm sich drum der besonderen Fürsorge für Volksschulen und Volkshebung an.

Umgekehrt als in der reformierten, insbesondere der Kirche und Heimat des Kalvinismus, war der Entwicklungsgang in den lutherischen Gebieten: die Schulanstalten, als Erziehungsstätten für das bürgerliche Haus und das öffentliche Leben gedacht, büßten mit der Erstarrung des lutherischen Erbes zu gebundener Lehrgläubigkeit und unfruchtbarer Rechthaberei ihr weit und frei gesonnenes Bildungs- und Erziehungsziel ein. Die Bedürfnisse einer neuen Zeit mit wachsender Arbeitsteilung und Herausbildung von Fachkunst und -kenntnis in der Staatsverwaltung gestalteten das Verhältnis von Erziehung und Unterricht um: die humanistisch-protestantische Schule verlor den Wesenszug der Erziehungsanstalt — sie hatte ihn entgegen der mittelalterlichen Entwicklung anzunehmen gestrebt — und verlegte mit der zunehmenden Weite des Wissenskreises das Schwergewicht wieder auf den Unterricht. Das Schulwesen verfiel nach hoffnungsvollen Anfängen mehr und mehr, voran die Volksschule. Es waren keine tauglichen Lehrer zu finden, da es an deren Vorbildung mangelte. Die Küster, in armseligen Verhältnissen und gering geachtet, waren ihrer Aufgabe nicht gewachsen. Humanistische Studenten, die ihre Lernjahre vertan, unfertige Lateinschüler oder gar beliebige Handwerker traten die Lehrerstellen an, so sehr gebrach es an Kräften. Ein Stamm tüchtiger Lehrer sollte sich erst langsam aus den Lehrerfamilien selbst entwickeln. Der gesetzliche Schulzwang war unter solchen Verhältnissen

und Regellosigkeiten nicht durchzuführen. Die Eltern hielten ihre Kinder höchstens aus Furcht vor dem Vorwurf mangelnder Frömmigkeit und kirchlicher Lauheit von seiten des Pfarrherrn zum Katechismusunterricht an. Vor allem aber standen die äußeren Wirren des Bauernaufstandes, der Religions- und Bürgerkriege in den kommenden Jahrzehnten bis zum verheerenden Dreißigjährigen Krieg ein Jahrhundert später einer ruhigen, wachstümlichen Entwicklung des Schulwesens im Wege.

So wirkten innere und äußere Gründe zusammen — die unvolkstümliche Haltung des Humanismus als einer Geistesbewegung nur der „Gesellschaft" und die Unvollkommenheit der dinglichen und persönlichen Schulmittel, vor allem die Unruhe der Zeit —, um einem allgemeinen, auch die unteren Bevölkerungsschichten erfassenden Unterrichtswesen den Weg zu versperren.

Der Humanismus war im Gegensatz zur katholischen Kirche und im Loslösungsdrang von ihrem starren scholastischen Lehrgebäude entstanden. Wenn er in der Folgezeit gerade von ihren treuesten Söhnen und eifrigsten Verfechtern, der Compania de Jesus, aufgenommen wurde, so geschah es nicht um seiner selbst willen. Der Jesuitenorden wollte sich vielmehr die geistigen Waffen seines Gegners zu eigen machen, um der Reformation kampfesebenbürtig zu sein und die Abtrünnigen der Kirche zurückzugewinnen. Durch die Erziehung der Jugend hoffte er dem Ziele näher zu kommen, jedoch nicht der Gesamtjugend des Volkes: Mittel und Wege ganz dem Endziel anpassend, ließ er es genug sein, die Jugend der höheren einflußreichen Stände sich und seinen Ansichten gefügig zu machen, an Adelshöfen und in Herrscherhäusern wie als Beichtvater der Erwachsenen, so als Erzieher der Fürstenkinder und jungen Edelleute tätig zu sein, das junge lernbegierige Volk der Studenten an den Hochschulen von geistlicher Lehrkanzel aus zu beeinflussen. Das war sein klug berechnetes Erziehungswesen, nicht geschaffen, um in erster Linie der Jugend damit zu dienen, sondern als Mittel zum höheren Zweck — ad maiorem gloriam ecclesiae —, nicht mit dem Ziel des Humanismus und der Reformation, die jungen Menschen zu innerlicher Freiheit und Selbständigkeit zu führen, sondern sie zur völligen und unbedingten Unterwerfung unter die Macht der Kirche bei Ausschaltung des eigenen Willens zu erziehen.

Der Jesuitenorden widmete sich in den abtrünnigen Ländern auch der Erziehung der Jugend der niederen Volksschichten, doch sein Eifer ließ nach, wenn das Gebiet dem katholischen Glauben zurückgewonnen war. Es lag ihm gar nicht daran, das „Volk", den großen Haufen, allzusehr zu fördern und zu bilden; unwissend war es der Kirche leichter gefügig zu erhalten, als wenn es aufgeklärt worden wäre. Auch meinte er, auf die Masse geeigneter und genügsam schon allein durch seine Predigten einzuwirken, und der Beichtstuhl schien ihm das unübertreffliche Mittel zu sein, den einzelnen an die Kirche als Vermittlerin der Sündenvergebung zu fesseln. Trotz dieser grundsätzlichen

Einstellung geht gerade auf diesen Orden die Schöpfung des Katechismus zurück, der zwei Jahrhunderte lang im Mittelpunkt des ganzen katholischen Volksunterrichts stehenbleiben sollte: er wurde zur Unterweisung der Kinder in den Grundlehren des Glaubens und im Gehorsam gegen Gott und die Eltern vom Jesuitenpater Canisius verfaßt. Armenschulen, die da und dort zum Religionsunterricht der Kinder geringer Leute vom Orden errichtet worden waren, fanden ihre Fortsetzung in denjenigen, die der spanische Orden der Piaristen, der patres piarum scholarum in der Mitte des 17. Jahrhunderts, später die Schulbrüder la Salles für die Jugend der unteren Bevölkerungsschichten auftaten. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gab in Italien der Kardinalerzbischof von Mailand, Graf Carlo Borromeo der Heilige, das Vorbild eines seelsorgerlichen allgemeinen Jugendunterrichts und gründlicher Ausbildung des Klerus.

Die Mädchenerziehung, die auf protestantischer Seite in einzelnen deutschen Städten in besonderen Schulen, auf dem Lande mancherorts mit den Knaben gemeinsam vor sich ging, erhielt bei den Katholiken in dem 1537 gegründeten Orden der Ursulinerinnen einen festen Hort: die Schulschwestern dieser und weiterhin zahlreicher anderer Kongregationen unterwiesen arme Mädchen in den Grundbegriffen des Lesens und Schreibens, in Religion und Frauenarbeiten. Den Töchtern höherer Stände wurde in den Klöstern der „Englischen Fräulein" ein von Jesuitengeist getragener Unterricht erteilt. Gerade diese weibliche Erziehungstätigkeit breitete sich in den romanischen Ländern langsam, aber in ständigem Wachstum aus, und noch heute ruht sie dort in den Händen weiblicher Orden: Klostererziehung der Mädchen ist dort die Regel geblieben.

Als Gegenstück der lutherischen Christenlehre schuf das Trienter Konzil zur Festigung des Glaubens die katholische Sonn- und Feiertagsschule. Es wurde kirchenrechtliche Pflicht, daß alle Kinder des katholischen Bekenntnisses auch über die Schuljahre hinaus sonntäglich dem Religionsunterricht der Unterscheidungslehre beiwohnten. Die obere Altersgrenze ward auf das 18. Lebensjahr festgesetzt, ein Zeitpunkt, auf den erst die Gegenwart in der weltlichen Fortbildungsschulpflicht zurückgegriffen hat. Überhaupt ist in der Christenlehre der beiden Bekenntnisse die Wurzel der Fortbildungsschule für die Volksschulentlassenen zu erblicken. In Bayern erhob Kurfürst Maximilian I. ihren Besuch zur staatsrechtlichen Pflicht, so daß der Pfarrer nunmehr gegen Säumige nicht bloß mit geistlichen Druckmitteln und Kirchenstrafen vorgehen, sondern die Macht der weltlichen Obrigkeit zu Hilfe rufen konnte. Die religiöse Unterweisung wurde hier im Jahre 1771 durch weltlichen Unterricht ergänzt.

Die Erziehungsweise der Kulturvölker des Altertums hatte es vor allem auf die Ausbildung des Charakters abgesehen und, dieser Grundrichtung

folgend, den ganzen Menschen erfaßt, „das Gleichgewicht des leiblichen und geistigen Lebens, die harmonische Ausbildung aller natürlichen Kräfte und Triebe“ angestrebt. Die neue christliche Weltordnung nun drängte in der Verdammung des Körperlichen, Sinnlichen als eines von Natur Sündigen die gesamte Christenheit in einseitig geistige Richtung und setzte mehr und mehr reine Wissensschulung an die Stelle der Willensschulung des Altertums, „Unterricht“ an die Stelle der „Erziehung“: sie nahm aus dem Gesamtgebiet menschlicher Erziehung die belehrende Tätigkeit, die Förderung des Verstandes und Geistes heraus und pflegte sie ausschließlich, die übrigen Teile aber, die körperliche und sittliche Erziehung, überließ sie aufs Geratewohl den Eltern. Gelehrte Bildung war das mittelalterliche Ziel aller planmäßigen Einwirkung auf die Jugend. Die einseitig körperliche Ausbildung, welche die männliche Jugend des Ritteradels erfuhr, bestätigt als bloße Standeserscheinung durch ihre Ausnahme die Regel. Jenes Erbe hatte auch der Humanismus übernommen, so sehr er auch der Welt und allem Körperlichen ihr Recht gab. Erst die wirtschaftliche Umwälzung der neueren Zeit nach der Entdeckung der Neuen Welt, das Aufblühen des Handels und die Einführung der Manufaktur an Stelle des zünftigen, streng gebundenen Handwerks vermochten durch ihre Bedürfnisse und kraft ihrer andersartigen Weltgesinnung die Vorherrschaft der lateinischen Gelehrten-, das ist: der Wissensschule, zu brechen und an ihren Platz ein anderes Erziehungs- und Bildungsziel mit anderen dinglichen Schulungsmitteln zu setzen. Die Geistesströmung des Realismus, des Wirklichkeitssinns und Nützlichkeitsstrebens, erhob in England und Frankreich ihr Haupt, Philosophen waren ihre Wortführer.

In den 1580 erschienenen Essays über die Kindererziehung verlangte Montaigne wiederum Erziehung des ganzen Menschen. Doch könne sie nicht von der bloß unterrichtenden Schule mit ihrem weltfremden Wissensstoff betätigt werden. Der Denker sprach der Schule die Fähigkeit ab und vertraute die gesamte Erziehungsaufgabe einem Hofmeister an.

In England forderte Milton in seiner Schrift „on education“ in puritanischer Gesinnung und aus vaterländischen Nützlichkeitsgründen die Erziehung zur Tugend als der festen Grundlage, auf der Englands Freiheit allein beruhen und erhalten werden könne. Lernstoff sollten vor allem nützliche Sachen sein, die man später im Leben brauchen könne; die Erlernung von Sprachen sei nur als Mittel zum Erwerb solcher Sachkenntnisse zu bewerten.

In Deutschland, dem Lande der Reformation, wurden die Gedanken des westlichen Realismus eigenartig umgebildet. Schulmänner ergriffen hier die Führung und suchten die neuen Erziehungsgedanken im Rahmen des verfallenen Schulwesens selbst zu verwirklichen. Die Neuordnung sollte aber nicht dem beschränkten Kreis der Jugend höherer Stände und des Adels allein zugute kommen, sondern alle Kinder ohne Ausnahme umfassen. Luthers Forderung nach einem allgemeinen Volksschulunterricht

wurde wieder aufgenommen und nunmehr verwirklicht. Das bedeutete eine grundstürzende Änderung des Erziehungs-, Unterrichts- und Schulwesens insgesamt. Ratichius (Ratke) leitete sie für Deutschland ein. Auf seinen Schulverfassungs- und Lehrverfahrensgrundsätzen war die neue Schulordnung aufgebaut, die 1619 im Fürstentum Weimar eingeführt wurde: sie enthielt die Verwirklichung des staatlichen Schulzwangs und war recht eigentlich „der erste Stiftungsbrief der allgemeinen deutschen Volksschule."[33] Andere unumschränkt regierte deutsche Klein- und Großstaaten folgten, Preußen im Jahre 1717.

Comenius (1592—1670) sammelte die auf breiter Grundlage gewonnenen Erfahrungen, erweiterte die Neuerungsgedanken und wirkte mit den auf deutschem Boden errungenen Erfolgen und Gedanken auf ganz Europa bahnbrechend ein. Seine Meinung war, die Anleitung zu einem vernünftigen, tugendhaften und frommen Leben habe zwar natürlicherweise eigentlich von den Eltern selbst auszugehen; allein bei ihrem Mangel an Zeit und häufig auch an Geschick und Einsicht müsse auf alle Fälle in dem Unterricht die Schule für sie eintreten, und zwar, wie es auch schon Ratke gefordert hatte, für alle Kinder, adelige und nichtadelige, aus wohlhabenden so gut wie aus armen Familien, Knaben und Mädchen. Denn Mensch sei Mensch, und jeder, der als Mensch geboren sei, habe den vornehmsten Zweck, Mensch zu sein; daher die Bildung auch des weiblichen Geschlechts gefordert werden müsse. Comenius verfocht mit diesen Grundsätzen erstmals das allgemeine, natürliche Menschenrecht auf Bildung; er stempelte damit sein alle Stände und Klassen des Volkes in Stadt und Land umfassendes Erziehungswerk zur ersten echten „Sozialpädagogik." „Werkstätte der Menschheit", sollte die Schule in allem unterrichten, was den Menschen weise, rechtschaffen und heilig machen könne.

In dem Gesamtaufbau standen zu unterst die Muttersprachschulen: in ihnen sei mit dem Unterricht in Lesen, Schreiben, Rechnen, Messen, Singen, Religion und Sittenlehre das Notwendigste von Haus- und Staatswesen, Geschichte und Weltkunde und die allgemeinsten mechanischen Kunstgriffe, also Handfertigkeitsunterricht, zu verbinden. Erst auf diese breite Grundlage des Volksschulunterrichts wurden die Lateinschulen und zu oberst die Akademien für die Angehörigen höherer Stände und zur Ausbildung in den gelehrten Berufen aufgebaut.

Aber nicht der Wirklichkeitssinn allein und seine erkenntnismäßige Schulung durch „Anschauungsunterricht", nicht bloß die Unterweisung im Notwendigen und Nützlichen des äußeren Lebens war Comenius' Bildungsziel, sondern es sollte zugleich eine Erziehung zu wahrhafter Sittlichkeit sein: über der reinen Verstandesschulung des bisherigen Wissensunterrichts gänzlich zu kurz gekommen, war die Bildung zur „Menschheit" das grundlegend Neue seiner Gedanken. Die Forderung nach Verwirklichung dieses allgemeinen Menschenrechts war wohl wichtig genug, Öffentlichkeit und Staat in der Angelegenheit

der Jugenderziehung — als einer Erziehung aller ohne Ausnahme, ungeachtet Stand, Vermögen und Geschlecht — anzurufen. „... So erweisen sich die Verdienste des Mannes, der mitten im Dreißigjährigen Kriege die Volkserziehung und allgemeine Schulpflicht als Rettung aus aller Not anpries, wie Fichte nach den Tagen von Jena, als so bedeutend, daß wir ihn doch fraglos als einen der größten Pädagogen aller Zeiten anzusehen haben."[34]

Der Realismus ward zur unabhängigen Macht. Dem Siegeszug der ihn selbst begründenden Erfahrungswissenschaften, Mathematik und Naturwissenschaften, um die Wende des 17. Jahrhunderts und der aus ihm später hervorwachsenden Aufklärung lag in allen europäischen Ländern die Bahn offen. Durch Kriege verwüstet und zerrüttet, gingen sie daran, langsam ihr äußeres Leben wieder aufzubauen, ihr inneres staatliches Dasein zu festigen. Die Zeit forderte in ihrem Ringen um die Lebensbedingungen des einzelnen und des Staates wirklichkeitsfeste, nüchterne, kluge, zwecktüchtige Menschen. Diese Notwendigkeit verlieh der ganzen Zeit eine neues Gesicht und in ihm als hervorstechenden Zug, gefördert durch den Renaissancegeist, rationalistisches Nützlichkeitsstreben. Unterrichts-, aber auch Bildungsziel änderten sich: selbst in den höheren Ständen stand nunmehr der Gesichtspunkt des Nützlichen, des Lebensbrauchbaren im Vordergrund der Gedankenwelt, er ward oberster Grundsatz in den Erziehungs- und Unterrichtsfragen. Die neue Strömung war, „Aufklärung" zum Inhalt und Ziel aller Bildung zu machen, aber im Gegensatz zu den westlichen Ländern wurde jener Nützlichkeitsstandpunkt in Deutschland von Leibniz durch die Erkenntnis ergänzt, die Aufklärung mache das menschliche Leben auch innerlich vollkommener und glücklicher. Durch diesen Gedanken wurde Leibniz zum geistigen Urheber der Aufklärungszeit in Deutschland, die, vom Vollkommenheits- und Glückseligkeitsstreben der Menschen erfüllt und getrieben, das deutsche Zeitalter der Erziehungskunst heraufführen sollte.

Der neuen Geistesströmung wurde vorgearbeitet durch eine religiöse Erweckungsbewegung: der Pietismus war die „Vorfrucht der Aufklärung". Wollte man die Schule ändern und zum Leben wecken, so war es notwendig, sie zuvor aus der eisigen Umklammerung der lehrmäßig erstarrten Kirche zu befreien, die ihr Absterben mit verschuldet hatte. Das war die Tat der protestantischen Sekte des Pietismus: sich abwendend von den kalten Lehr- und Meinungsstreitigkeiten der orthodoxen Kirche, betonte er aus warmem, religiösem Gefühl und Glaubenserleben heraus die tätige Frömmigkeit und griff zu, wo Hilfe not tat. Gerade damals, am Ausgang des 17. Jahrhunderts, lenkten die Mißstände in den niederen Volksschichten, Bettelunwesen infolge der Armut in den durch die Kriegszeiten mitgenommenen Ländern, Müßiggang durch Lockerung geregelten Arbeitslebens, die Blicke der Öffentlichkeit

auf die verwahrlosten, einer Erziehung und jeglichen Unterrichts darbenden Kinder der Armen: man begann in fortschrittlichen Städten, sie in besonderen Armenschulen zu unterweisen, um so bei ihnen die Grundlage zu einem späteren Lebensberuf zu schaffen, ihrer Armut auf dem Wege der Selbsthilfe zu steuern. Das ganze Mittelalter hindurch hatten die Kinder der untersten Volksschichten geregelte Erziehung und Belehrung nicht gekannt. Luthers Sendschreiben bedeutete da mindestens einen gedanklichen Fortschritt in der Fürsorge für die geistige und erzieherische Betreuung dieser Versäumten; seine Forderungen wurden nur langsam Wirklichkeit und Tat.

Der Pietist August Hermann Francke, durch die Hamburger Armenschulen angeregt, warf sich auf das Gebiet der Erziehung armer Kinder und ward durch sein Lebenswerk zum Begründer eines streng pietistisch gerichteten Erziehungswesens: die Anstaltserziehung in des Wortes Vollsinn wurde „ein Schoßkind des Pietismus".[35] Francke schuf in Halle aus dem Nichts eine deutsche Schule als Armenschule und erweiterte sie zum Waisenhaus, aber nicht als bloße Unterkunfts-, sondern als eine Erziehungsanstalt: um die Erziehung der ärmsten und vernachlässigsten, der verwaisten Kinder, durchgreifend bewerkstelligen zu können, schien es ihm erforderlich, die Kinder von ihrer bisherigen Umgebung zu trennen und ganz bei sich, in einer eigenen Anstalt, aufzunehmen. In der Tat entstammten seine Zöglinge den niedersten Schichten und oft einem schlimmen Heim, in dem sie verwildert und verwahrlost waren und unter unguten Einflüssen gestanden hatten. Daher sein Grundsatz, sie in die alte Umgebung nicht mehr zurückzulassen, sondern sie völlig und ständig in der Hand zu behalten, wie es ihm nur bei ihrer Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt möglich war, daher auch der so hart anmutende Entzug freien Ausgangs oder der Ferien für Zöglinge seines Waisenhauses: er mußte eben fürchten, daß zu Haus wieder verdorben werde, was die Anstalt mit vieler Mühe an den verwahrlosten Kindern gebessert hatte. Die strenge Zucht im Anstaltsleben überhaupt war die Auswirkung der pietistischen Lehre von der „völligen Verderbnis alles Kreatürlichen und Natürlichen". Grundsatz der Erziehung war: „Die Kinder sollen niemals allein gelassen werden." Nur bei ständiger Beaufsichtigung und Beeinflussung glaubte man den sündigen Willen der Kinder brechen, sie, die von Natur aus böse seien, zu pietistischer Frömmigkeit und Hingabe an Gott erziehen zu können. So hing jener „mönchische Zwang" in der Kindererziehung letzten Endes mit den religiösen Absichten des Pietismus zusammen, die Kinderherzen zu „erwecken" und zu bekehren, für seine Sekte zu gewinnen. Diese eigensüchtige Absonderung und Verengung seines Erziehungsziels machte den Pietismus zur Wirkung in die Weite, auf die große Masse des Volkes unfähig. Was Luther der Christenheit an Weltoffenheit und Heiligung des weltlichen Berufs geschenkt hat — gerade darum konnte er Schulen der weltlichen Obrigkeit fordern, in denen die Kinder nicht nur für die Kirche, sondern für das weltliche Regiment

erzogen wurden —, eben das mißachtete und verwarf die pietistische Sekte. Sie suchte vielmehr die Kinder dem Staate wieder zu entwinden und auch der Kirche zu entfremden, um sie allein ihren Zwecken dienstbar zu machen, der Gewinnung für die ecclesiola in ecclesia.

Die religiös-sektenmäßige Enge kann jedoch die Verdienste des pietistischen Erziehungswerkes an sich nicht schmälern: der Pietismus war es, der sich auf protestantischer Seite des Volksschulunterrichts der Allerversäumtesten und insbesondere auch der Mädchenerziehung mit großer Sorgfalt annahm. Im Halleschen Waisenhaus wurde der Anschauungsunterricht durch den Besuch von Werstätten aller Art, die Erlernung verschiedener Handwerke eingeführt, die Forderungen realistischen Unterrichts hier zum erstenmal verwirklicht. Und noch ein Neues: die erzieherische Ausbildung der Lehrer an höheren Schulen ward mit vollem Ernste und planmäßig durch Angliederung eines „Pädagogiums" an die Franckeschen Anstalten betrieben, während ihnen bisher nur wissenschaftliche Vorbereitung an den Universitäten zuteil geworden war. Das war der Auftakt zur Eröffnung von mehreren seminaria scholastica, Volksschullehrerseminaren, in denen nun auch für die untersten Schulen Vorbildung der unterrichtenden Kräfte besorgt wurde.

Was in Halle in der Unterrichtsfürsorge für die Armenkinder geschaffen und erprobt ward, das sollte nunmehr der Allgemeinheit zugute kommen. Nicht nur daß pietistisch gesinnte Geistliche, die als Studenten im Waisenhaus gegen Verköstigung tätig gewesen waren, weithin im Lande Armenschulen errichteten — durch die pietistischen Erfolge und das Hallesche Unterrichtsverfahren angeregt, erging das preußische Edikt vom 28. September 1717 und verkündete für alle Kinder vom fünften bis zum zwölften Lebensjahr den staatlichen Schulzwang. Es wurden im Königreich gegen 2000 neue Schulen gebaut und in ihnen „nach der Waisenhäuser Methode" unterrichtet, den Lehrern eine — wenn auch kümmerliche — Besoldung zugesagt.

Und doch, auch in der Folgezeit entwickelte sich das Schulwesen trotz der staatlichen Vorsorge nur langsam. Daran trug die Hauptschuld der Mangel an Lehrern, deren ärmlicher und immer noch mißachteter Stand keinen Zuwachs erhielt — die Volksschullehrerseminarien nahmen erst mit der Zeit an Zahl zu. Reichten doch die Einnahmen dieses Standes bei weitem nicht aus und zwangen die meisten Lehrer, als Haupterwerbsquelle ein Handwerk zu betreiben, um sich und ihre Familien durchzubringen. Auf dem Lande suchten die adeligen Grundbesitzer zudem die Errichtung von Schulen überhaupt zu hintertreiben, weil die Lasten ihnen aufgebürdet waren. Aber auch die Landbevölkerung selbst äußerte Widerstand gegen den Schulzwang und wollte sich die Kinder als Arbeitskräfte in der Landwirtschaft nicht entziehen lassen. Diese Widerspenstigkeit kam den Junkern sehr gelegen in ihrem Wunsch, den erbuntertänigen Bauern auf der Scholle dumm und unaufgeklärt zu lassen, um ihn desto besser ausnützen zu können.

In Amerika und England griffen die Methodisten die Bestrebungen des Pietismus auf dem Gebiet der Erziehung auf: sie gründeten Armenschulen für das niedere Volk und erteilten den Kindern der großen Masse Erziehung und Belehrung in den Grundbegriffen des Lesens, Schreibens und Rechnens und der Religion.

Weil der Pietismus — trotz seiner volkstümlichen Errungenschaften gerade auf dem Gebiete des Schulwesens — durch die Zweckgebundenheit seiner Erziehung zu enger und starrer Sektengläubigkeit die Wirkung auf das ganze Volk sich selbst versperrt hatte, gelang es der Aufklärung, ihn aus dem Sattel zu heben. Ursprünglich mit ihm durchaus einig in dem Ziel, mit dem alten Wust auf den Universitäten aufzuräumen, die auch noch nach der Reformationszeit in mittelalterlich-scholastischen Überlieferungen dahinlebten, wandte sie sich gegen den Pietismus, als auch er begann, so herrschsüchtig und unduldsam wie die Orthodoxie, in seiner protestantischen Möncherei die Andersdenkenden zu verketzern. Der Geist der Aufklärung wurde in Staat und Kirche, Schule und Universität zur herrschenden Macht.

Mit der Aufklärung traf in Deutschland die von Rousseau beeinflußte Strömung des Sturms und Drangs zusammen, und beiden fanden sich trotz der schroffen Gegensätzlichkeit nüchterner Verstandesherrschaft und überschwenglicher Gefühlsseligkeit in eigenartiger Verquickung eben auf dem Feld der Erziehung. In beiden Richtungen lebte das Glückseligkeitsstreben, das von Leibniz in den Mittelpunkt aufklärerischer Lebensauffassung gestellt worden war, beide hatten gemein den starken Glauben an die Güte der menschlichen Natur, und beide, geschichtlichen Sinnes bar und daher unbeschwert von dem Bewußtsein gewordener Bedingtheiten und Wirkungsgrenzen, besaßen die siegesgewisse Zuversicht, durch Einwirkung auf Verstand und Herz den verdorbenen Menschen zu bessern, durch kluge, naturgemäße Leitung des Geistes- und Gefühlslebens seine natürliche Güte zu entwickeln.

Der Wurzelboden deutscher Aufklärung war die Gedankenwelt englischer Philosophen. Sie hat auch auf Rousseaus Ansichten über den rechten Gang der Erziehung stark eingewirkt. Sein Erziehungswerk „Émile" ist von Locke stark beeinflußt. Dieser hatte den Satz, daß die Quelle aller Erkenntnis die Erfahrung sei, von der Geistesbildung auf die Erziehung übertragen: auch die Erziehung müsse Erfahrung werden, der Erzieher habe nur die Aufgabe, dem Zögling zu Erfahrungen zu verhelfen, also ihn zu leiten, aber nicht abzurichten, vielmehr ihn seiner Eigenart gemäß sich entwickeln zu lassen. Zu solcher Leistung sei aber die Schule bei ihrer wesensnotwendigen Regelhaftigkeit und Massenabrichtung, ihrer einseitigen Pflege des Unterrichts untauglich. Auf Erziehung komme es an, und diese der Eigenart des Zöglings anzupassende Erziehung könne nur häusliche sein, in der Hand eines eignen Erziehers oder Hofmeisters. Wenn auch diese Ausbildung durchaus per-

sönlich gedacht war, so muß das Erziehungsziel doch als ein gesellschaftliches bezeichnet werden: den jungen Menschen zu einem brauchbaren und tüchtigen Glied der menschlichen Gesellschaft zu machen, war Lockes Absicht.

Wie ehedem Montaigne, wie Locke, so übertrug auch Rousseau die Erziehung einem Einzelerzieher, aber nicht gleich jenen, weil er etwa nur die Jugend des Adels und der höheren Stände im Auge gehabt hätte, bei denen doch allein der Grundsatz einer Hofmeistererziehung zu verwirklichen war, sondern es war in den verzweifelten Verhältnissen seines Zeitalters nicht anders möglich, eine junge Menschenblüte vor dem Pesthauch der Zivilisation und der Sittenlosigkeit der Gesellschaft zu bewahren, als durch völlige Absonderung: sie war die Vorbedingung für das Gedeihen des Erziehungswerks. — Ganz anders in der Gesellschaftslehre des „Contrat social“: hier dachte sich Rousseau die Erziehung von Anfang an als vom Staate geleitet. Es sei zugleich das sicherste Mittel, den Zöglingen Vaterlandssinn einzupflanzen: nur durch öffentliche gemeinsame Erziehung könnten aus den Knaben tüchtige Bürger werden. So war für Rousseau die spartanische Erziehung vorbildlich: sie sei jedoch nur möglich in einem freien und sittenreinen Gemeinwesen, das auf die heranwachsenden Knaben nur günstige Einflüsse ausübe. Für die Sittenverderbnis des gegenwärtigen Zeitalters sei das Auskunftsmittel der Privaterziehung notwendig.

Die wertvollste Gabe, mit der Rousseau die Ansichten der Menschen über Erziehung bereicherte, stammte aus seinem Grundstreben nach Naturwüchsigkeit, Naturgemäßheit der menschlichen Entwicklung: es war die Achtung vor der Kindheit als einer eigenberechtigten Altersstufe und die Betrachtung des Kindes als eines Selbstzwecks, die Anerkennung seines Anspruchs auf naturgemäße Behandlung — eine späte Frucht des humanistischen Strebens der Renaissancezeit, dem Menschen gerecht zu werden. In der Vorrede zum „Émile“ sagt Rousseau: „... man kennt die Kinderwelt durchaus nicht; bei den falschen Begriffen, die man von ihr hat, verirrt man sich immer weiter, je weiter man geht ... Sie suchen stets den Mann in dem Kinde und erwägen nicht, was das Kind ist, ehe es ein Mann wird.“[36] Sich einfühlen in die Natur und Seele des Kindes, ihren geheimen Gesetzen nachspüren, die verborgenen Schätze der Kinderwelt zutage fördern, „im Kind das Kind sehen und achten, das war ein ganz Neues und ein ganz Großes“.[37]

Aus der Vereinigung der von der Freimaurerei getragenen Aufklärung und dem durch Rousseaus Gedanken entfesselten Sturm und Drang erwuchs die deutsche Geistesströmung des Philanthropismus. Er hat Rousseaus Erziehungslehre nachhaltig in sich aufgenommen, aufklärerisch durchtränkt und der Wirklichkeit angepaßt. Die Grundsätze des „Émile“, ursprünglich einer reinen Hofmeistererziehung zugedacht, wurden von ihm auf Schulen und Erziehungsanstalten übertragen. Auf den Hilferuf, der in die Öffentlich-

keit erging, durch Geldunterstützung das überlebte Schulwesen kräftig erneuern zu helfen, spendeten Menschenfreunde reichliche Mittel und setzten den rationalistischen Pädagogen Basedow instand, im Jahr 1770 das „Methodenbuch für Väter und Mütter der Familien und Völker" zu veröffentlichen und die nach den Regeln seiner Werbeschrift aufgebaute Normalschule in Dessau zu errichten: sie erhielt den Namen „Philanthropinum". Wie sie bestimmt war, die Söhne der Reichen für viel Geld zu Menschen zu bilden, Ärmere zu Schullehrern heranzuziehen, so war auch sein Methodenbuch gedacht „nur für die gesitteten Stände von den Prinzen an bis auf die Kinder der Handelsmänner oder angesehener Künstler, diese mit eingeschlossen; denn vor Verbesserung des Schulwesens der höheren Stände ist keine Anzahl solcher Lehrer da, welche den großen Haufen nach der natürlichen oder elementarischen Methode zu unterrichten die nötige Einsicht und Fertigkeit besitzen."[38] Als Erziehungsziel wurde darin aufgestellt, „die Kinder zu einem gemeinnützigen, patriotischen und glückseligen Leben vorzubereiten." Wie bei Rousseau war es abgesehen auf eine Erziehung des Menschen zum Menschen und zugleich zu einem brauchbaren Mitglied der Gesellschaft: auf Erziehung und Unterricht beruhe alle Tugend und, da die Glückseligkeit der Staaten von bürgerlicher Tugend abhänge, müsse der Staat zu seinem eigenen Nutzen die Überwachung und Leitung der Schulen übernehmen, einen Teil ihrer Verwaltungskosten tragen und überhaupt die erforderlichen öffentlichen Schulen erst einmal errichten.

Nach Basedows Dessauer Vorbild entstanden auch andernorts Philanthropine zum ausgesprochenen Zweck, mit der Unnatur und Einseitigkeit der bisherigen Schulerziehung zu brechen, der Jugend eine naturgemäße Entwicklung der Kräfte des Geistes und Körpers angedeihen zu lassen: Natürlichkeit und Vernunftmaß waren ihre Leitbegriffe. Die Knaben sollten sich fröhlich austoben dürfen, Jugendlust und Frohsinn ihnen nicht verkümmert werden, vielmehr zur Grundlage erwählt werden, auf der sich die Glückseligkeit ihres ferneren Lebens aufbaue. Im Philanthropin Schnepfental erdachte und erprobte Guts-Muths seine auf griechischer Körperausbildung fußende Turnlehre und trat für Leibesübungen und Spiel als Mittel sittlicher Erziehung — wie bei den Griechen — aber auch zur Stärkung der Gesundheit und Weckung des jugendlichen Frohmutes ein. Er fand einen Bundesgenossen im Neuhumanismus: mit der Wertschätzung griechischer Lebensanschauung verfocht auch dieser den Gedanken des Gleichgewichts leiblichen und geistigen Lebens, der ebenmäßigen Ausbildung aller natürlichen Kräfte und Triebe, wie sie in Hellas Aufgabe der Erziehung gewesen.

Die oberen Schichten bekundeten für die philanthropischen Bestrebungen lebhafte Teilnahme, ja Begeisterung, auf den Hochschulen wurde die Kunstlehre der Erziehung auf der Grundlage der Seelenkunde als wissenschaftliches Lehrfach eingeführt. Salzmann, „der Würdigste unter den Führern der philan-

thropinistischen Bewegung" legte den Eltern die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder ans Herz und wies auf die Nachlässigkeit und das schlechte Vorbild der Erzieher als den Ursprung zu den Fehlern und Untugenden der Kinder hin. Er schrieb 1806 die „Anweisung zu einer vernünftigen Erziehung der Erzieher".

Durch Weckung des öffentlichen Gewissens für die Erziehungsfragen der Schule und der Familie — seit Luthers Sendschreiben an die Ratsherren der deutschen Städte ward solches nicht mehr erlebt — wuchs sich der Philanthropinismus zu einer Erziehungsbewegung großen Stils aus. Die Kindererziehung wurde ein nationaler Gesprächsstoff, abgewandelt an den Hochschulen — man errichtete Lehrstühle für dies neue Fachgebiet —, erörtert in der Gesellschaft, in den mannigfaltigsten Bildungsvereinen und Wohltätigkeitsveranstaltungen behandelt und besorgt. Die Armen- und Waisenpflege wurde von dieser Zeit an mit Erziehungsgedanken durchtränkt und echter Fürsorge innig verbunden, der Meinungsstreit auf ihrem Felde ausgefochten, ob Anstalts- oder Familienerziehung das vorzüglichere Mittel sei.

Was grundsätzlich nur der Erziehung der höheren Stände zugedacht war, wirkte nach unten weiter: getragen von der Förderung und den Aufklärungsbestrebungen des großen Königs und seines weitblickenden Unterrichtsministers von Zedlitz paßte der Freiherr von Rochow die Gedanken der Philanthropinisten den ländlichen Verhältnissen an und verwirklichte sie dort durch eine Neuordnung und vielfach erst Neuschöpfung des Landschulwesens. Die Erziehung der ländlichen Jugend lag im argen, vor allem wegen der erbärmlichen, verachteten Stellung des Lehrers, der mancherorts „auf die Reihe" gehen mußte, um seinen Lebensunterhalt zu erbetteln. Seine Unfähigkeit hatte ihren Grund in dem gänzlichen Mangel an Vorbildung: Friedrich der Große setzte Kriegsinvaliden auf die Schulmeisterstellen, und das hatte für die Zeitgenossen nichts Befremdliches an sich, da die meisten Leute damals der Meinung waren, jeder habe das Zeug zum Unterrichten, der nur selbst Lesen und Schreiben gelernt und einen Haufen jungen Volks in Zucht zu halten wisse. Kein Wunder, daß die Schulen unter solcher Leitung vielfach zu Prügelanstalten herabsanken. Die Schulordnung, die Rochow auf seinen Gütern im Geiste eines besonnenen und maßvollen Philanthropinismus ins Leben rief, schuf nun erst eigentlich die Dorfschule, die „Elementarschule" und den „Elementarunterricht", Bezeichnungen, die Rochow erstmals gebrauchte, und wurde „nach Rochowschen Muster" von Amts wegen in den Landschulen des gesamten preußischen Staates eingeführt.

Wie das Beispiel Friedrichs des Großen zeigt, drang die Erziehungsbewegung bis zu den Fürstenthronen empor und stärkte das Pflichtbewußtsein der unumschränkten, aufgeklärten Herrscher, als wahre Landesväter und erste Diener ihres Staates sich des Unterrichtswesens anzunehmen. Der Gedanke der staatlichen Pflicht zur Unterrichtsfürsorge, dessen erste Äußerung die Ein-

führung des Schulzwangs gewesen war, vertiefte sich mehr und mehr, die Schule und ihre Ordnung ward eine erste Staatsangelegenheit, ein Gegenstand geregelter staatlicher Verwaltung. Das preußische allgemeine Landrecht verlieh der Sinneswandlung Ausdruck: in diesem Gesetz erschienen die Schulen und Universitäten als Staatseinrichtungen, nicht als Veranstaltungen der freien Fürsorgetätigkeit und einzelner religiöser Bekenntnisse. Nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staates durften sie errichtet werden, er hatte die Aufsicht über sie. Ihre Krönung erhielt solche Auffassung durch die Ordnung des gesamten öffentlichen Unterrichtswesens in Preußen durch Wilhelm von Humboldt. Gerade dieser Mann ist in seiner Entwicklung vom staatsverachtenden Weltbürgertum zur kräftigen Staatsbejahung bezeichnend für die wachsende Erkenntnis der Staatsaufgaben: die Berliner Universität, deren Gründung sein vornehmster Beitrag zum Wiederaufbau des zusammengebrochenen Vaterlandes war, stellte so recht die Verkörperung des nun errungenen und tief erfaßten Gedankens dar „von der Solidarität des preußischen Staates und der geistigen Bildung, des Gedankens, daß die Kraft Preußens in der Kraft der Intelligenz ruhe“.[39]

Eine weitere Kräftigung erhielt die Erziehungsbewegung des Zeitalters durch die erwachende Geistesströmung des Neuhumanismus, getragen von den deutschen Klassikern und Kants Philosophie, von Herder eingeleitet, von Goethe und Schiller aufgenommen, von Fichte mit nationalem Geist erfüllt und von Humboldt im Unterrichtswesen des Staates Preußen verwirklicht. Die Begeisterung für ein neugefaßtes Menschheitsedelbild entzündete sich an der wiederentdeckten und neuartig erfaßten Weltanschauung und Lebensart des griechischen Altertums, an ihrer Bildung der Kräfte des Körpers und der Seele zu einem Kunstwerk des Lebens. Das erstrebte Ziel war aber „nicht mehr nur Natur, sondern edle Kultur auf Grund der Natur“.[40] Ebenmäßige, ausgeglichene Entfaltung der inneren Welt des Menschen zu menschentümlichem Selbstbewußtsein und Selbsteinhelligkeit, zur sich vollendenden Freiheit, das faßte die Zeit im Ausdruck „Bildung zum Menschentum“ zusammen und fühlte sich dabei eingefügt in die Entwicklung der ganzen Menschheit zu diesem obersten Ziele hin.

Diese ganz neue „pädagogische“ Einstellung, die alles unter dem Gesichtspunkt der Erziehung und Entfaltung betrachtete, tauchte erstmals bei Lessing auf: er schildert die Stufenfolge der religiösen Entwicklung der Völker als Erziehungsgang der Menschheit. Bei Herder vollends war diese Betrachtungsweise besonders stark ausgeprägt. Schiller war von der erzieherischen Bedeutung und Forderung seines Dichterberufs wie kein anderer erfüllt: der erzieherische Zug seines Wesens tritt mehr oder weniger deutlich aus allen seinen Werken hervor; sie sind eine große Offenbarung der Menschwerdung und -entfaltung: das Goethewort im Faust „denn dieser hat gelernt, er

wird uns lehren" ließe sich mit gutem Bedacht auf Schillers Wirken und Leben anwenden. Goethe selbst suchte seine eigene Persönlichkeit ganz in neuhumanistischem Geiste zu einem vollendeten Kunstwerk aufzubauen und hat tiefe Weisheit über die Erziehung aus dem unergründlichen Schacht seiner Gedanken heraufgeholt.

Wissenschaftliche Grundlage und Antrieb empfingen die Meinungen des Zeitalters über das Ganze der Erziehung durch den grundlegenden Satz der Kantschen Philosophie von der unbedingten Selbstbestimmung, der sittlichen Freiheit des menschlichen Willens. Der kategorische Imperativ setzte diese Erkenntnis um in die verpflichtende Forderung der selbsteigenen Bildung des Menschen zur „Idee der Menschheit" als einer unendlichen Aufgabe.

So war denn „Bildung zum Menschentum" der Inbegriff des Strebens dieser Zeit: das philosophische Verlangen, den Menschen im Menschen zu erkennen, war zuletzt immer getragen von dem erzieherischen Wunsch, den Menschen im Menschen zu bilden. Er hat dem Zeitraum den Namen des „pädagogischen Jahrhunderts" verliehen.

Der Mann, der den erzieherischen Trieb des Zeitalters verkörperte und lebendig auswirkte wie kein anderer vor und nach ihm, war Pestalozzi: er schuf dem pädagogischen Streben einzigartigen, genialen Ausdruck. Das war ein unerhört neuer Weg, den er einschlug, den Menschen zu entdecken und Erfahrungen zur Menschenbildung zu gewinnen: „... er fand sie nicht im Hinträumen und Dichten, sondern in der harten, oft gequälten Arbeit, die er sich auferlegte, an der Bildung der Verwahrlosesten, ja Verstocktesten, für jeden anderen Hoffnungslosen ... Kein Wunder, daß er auf diesem Wege Funde machte, von denen man sich ebensowenig hatte träumen lassen."[41]

Ihn ergriff der Jammer der Verwahrlosten. Aus hingebender Versenkung in dies Elend des Volkes und seine letzten Gründe erschaute er in tiefinnerlicher Einfühlung in ihre Lebensumstände den Rettungsweg: durch Volkserziehung zur Selbsthilfe des Volkes. Er sammelte in überströmendem Erbarmen und Hilfsbereitschaft eine Schar arg verwilderter, gänzlich ungebildeter Armenkinder um sich, sie in einer eigenen Anstalt aufzuziehen und zur Tätigkeit anzuleiten. In zäher, harter Bildungsarbeit an seinen Schützlingen ward ihm die überwältigende Erkenntnis, die fortan der Leitstern seiner Erziehungskunst und all seiner Bemühungen wurde: daß der Keim des Menschentums in einen jeden gelegt und auch bei widerlichen äußeren Umständen schlechthin unzerstörbar sei; daß eben darum selbst der Verkommenste fähig sei, zu den Höhen des Menschentums zu gelangen. Denn die Menschenbildung werde nicht von außen an ihn herangebracht und in ihn eingestreut, so daß ein wüster, von Unkraut überwucherter Ackerboden den Samen nicht aufnehmen werde, sondern wurzele vom Anbeginn im Menschen selbst: in seinem Innern

schlummerten die Grundkräfte der Bildung und harrten nur der Weckung, um dann „ursprünglich“ hervorzubrechen und sich unter weiser Pflege zu entfalten und selbsttätig von Stufe zu Stufe sich emporzuentwickeln. Die erste Aufgabe der Erziehung sei, die selbstschöpferische Kraft des Bewußtseins zu bilden, durch Anschauung den Verstand zu schulen. Doch sei der Mensch nicht „bloß Augenzeuge und Dolmetscher der Natur“, wie es Comenius bei der Forderung des Unterrichts durch Anschauung so angesehen, sondern, nach Kants kühnem Wort, ihr Urheber selbst: durch den „Naturgang“ der menschlichen Bildung baue der Mensch auf „einfachen Grundteilen,“ eben jenen ursprünglichen Bildungskeimen in ihm, sich seine Bewußtseinswelt auf und vollende sie nach genauen Entwicklungsgesetzen langsam zu „gereiften Anschauungen“. — Durch solches Eindringen in das Bewußtseinsleben des sich entfaltenden Menschen gewann Pestalozzi die Mittel der Erziehung und des Unterrichts und brachte sie seelenkundig in eine Reihenfolge, die dem „reinen Verstandesgang“ der Bildung entsprach, schuf auf der Grundlage der „Elementarbildung“, „Grundbildung“ sein Erziehungsgebäude. In ihm war die Entwicklung des Verstandes nur ein Teil, die zeitlich erste Aufgabe. An die Spitze aller Erziehung trat die Schulung des Willens: er verkörpert die selbstschöpferische Kraft des Bewußtseins am klarsten und wirkungsvollsten.

Unabhängig von Kant wandelte Pestalozzi kraft seiner Erfahrung ganz selbständig in dessen Gedankenbahnen: der gebildete Mensch ist „Werk seiner selbst“, durch selbsteigne Schöpfung der gesammelten inneren Welt, nicht nur des Verstandes, sondern auch des Willens. Auch Pestalozzi entdeckte die hohe und verpflichtende Wahrheit von der innern Freiheit als einer sittlichen Größe, anerkannte die unbedingte Selbstbestimmung des menschlichen Willens, die Kant zu dem strengen Pflichtgedanken des kategorischen Imperativs weitergeführt hatte.

Das Erziehungswerk selbst vertraute er dem „Heil der Wohnstube“ an: die schlummernde Kraft des Wollens zu wecken und den erwachten Willen in die rechte Bahn zu leiten, ist die natürliche und zugleich beste Erzieherin die Hausgemeinschaft der Familie. Sie entbindet durch ihre Lebens- und Liebesverbundenheit nicht nur die Fähigkeit des Mitfühlens, sondern auch des Mitwollens und entfaltet so am sichersten und stetigsten die Kräfte der Selbstbildung des Willens. Die Elementarerziehung des Volkes wird der traulichen Wohnstube und in ihr der warmherzigen Liebe der Mutter angetragen. Wörtlicher Unterricht fließt hier zusammen mit lebendigem Vortun und Vorleben, und diese Einheit von Lehre und Leben, von Wort und Tat-sache in der häuslichen Gemeinschaft macht es allein möglich, daß in allem äußeren Tun und zwangsläufigen Lernen die im Menschen angelegten Grundkräfte der Bildung gleichmäßig entfaltet und zur Ausgeglichenheit edlen Menschentums emporentwickelt werden. „Aus der Unmittelbarkeit des Lebens also, aus dem Zusammenwirken der ganzen Umgebung des Kindes und der Art, wie es selbst

in sie einzugreifen veranlaßt wird durch die Lage, in der es sich findet, schöpft die Erziehung ihre beste Kraft, vorzüglich in Hinsicht der Bildung des Willens."[42] In der fröhlichen und freudigen Arbeitsgemeinschaft der Kinder mit der Mutter erwacht in den jungen Seelen das Bewußtsein vom Wert der Arbeit, sie erleben ihren Segen und lernen sie als sittliche Macht kennen, die zwischen den Menschen Brücken schlägt und sie innerlich erhöht: „Sie spinnen so eifrig als kaum eine Taglöhnerin spinnt, aber ihre Seelen taglöhnen nicht."[43]

Die einfachen Verhältnisse der Familie sind die Grundlage für überhaupt jede menschliche Gemeinschaft und spiegeln in ihrem gesetzmäßigen Aufbau alle höheren Menschheitsverbände, das menschliche Leben in all seiner Weite und Tiefe wieder: das macht die Familie fähig, Stätte der Menschheitsbildung zu werden und den Menschen in und an den kleinen Maßen ihres Mikrokosmos für den Makrokosmos des öffentlichen Lebens, in der kleinen Gemeinschaft für das große Gemeinschaftsleben zu schulen, ihn zum wahren Menschentum zu entwickeln. „Die eigene Kraft des Verstehens wird rege im Mitverstehen des andern, im Wollen des andern das eigene Wollen . . . und erstarken zur Selbständigkeit."[44] Das „Heil der Wohnstube", das in der engen Verbindung der sittlichen wie der geistigen Bildung mit der Arbeitserziehung beruht, soll auch in der Schulerziehung erstrebt werden, soweit der natürliche Unterschied beider eine Anpassung an die häusliche Erziehung zuläßt. Ja, die Schulerziehung muß ihren ganzen Wert darin erst begründen, von der unmittelbaren Wärme und Ursprünglichkeit, dem Tatwesen jener möglichst reichlich in sich aufnehmen, um die „Kraft des häuslichen Lebens für ihre Zwecke zu sichern, zu erhöhen und allgemeiner zu machen".[45] Mit diesen Worten umschreibt Pestalozzi den über das Haus hinausgehenden, weiteren Zweck der Schule, bestimmt er ihre Aufgabe, vermittelndes Glied zu sein zwischen der engsten, unmittelbarsten Lebensgemeinschaft der Familie und dem umfassenden bürgerlichen Verein, der menschlichen Gesellschaft im ganzen, und erhebt sie zur andern, auf die Hauserziehung folgenden Grundbedingung gründlicher Volkserziehung. Doch bleibt für ihn die Wohnstube vornehmste Trägerin des Gesamterziehungswerks. Seine eigne Erziehungsanstalt sollte nichts anderes als solche Familiengemeinschaft nachahmen: die Macht der Liebe, die er die Kinder spüren ließ, war darin der gute Hausgeist. So ließ er auch in ihr geistigen mit Handfertigkeitsunterricht abwechseln, vielmehr wechselbezüglich Hand in Hand gehen und sich gegenseitig durchdringen und probte bei seinen Armenkindern die Arbeitserziehung aus, die späterhin Allgemeingut aller Anstalten und zu allerletzt auch der Volksschule werden sollte.

Die tiefe Schau, der Mensch werde durch seine „nächsten Verhältnisse", das Haus, gebildet, ja, die Bluts- und Wirtschaftsgemeinschaft der Familie sei die einzige Stätte, der menschliche Verein, der dem seelischen Bedürfnis gerade des heranwachsenden, pflege- und liebebedürftigen Kindes genüge

und in dessen Schutz der junge Mensch am besten zu der in ihn gelegten göttlichen Bestimmung edlen Menschentums sich entfalten könne, dieser Fund blieb der Nachwelt unverloren. Der Familie war durch Pestalozzi im Volksbuch „Lienhard und Gertrud" ihre Aufgabe im Erziehungswerke gestellt und ihr darin der vornehmste Platz eingeräumt, der Volkserziehung der Weg auch in die ärmste Hütte geöffnet. Das war die letzte und größte Folgerung seiner Lehre, daß der Gedanke der Bildung zum Menschentum nunmehr die Fessel standesmäßiger Gebundenheit, aristokratischen Scheins verlor, die ihm bis dahin im Neuhumanismus ebenso wie im Humanismus des 15. und 16. Jahrhunderts angelegt war: Edelmenschentum ist nicht mehr das Vorrecht einer begünstigten Schicht, sondern wird Grundlage und Ziel jeder Erziehung, auch auf der niedersten Lebensstufe, auch in den widrigsten äußeren Verhältnissen, und kann ihnen zum Trotz, ja gerade durch sie seine höchste Entfaltung erreichen. „So viel sah ich bald, die Umstände machen den Menschen; aber ich sah ebenso bald, der Mensch macht die Umstände. Er hat eine Kraft in sich selber, selbige vielfältig nach seinem Willen zu lenken. Sowie er dieses tut, nimmt er selbst Anteil an der Bildung seiner selbst und an dem Einfluß der Umstände, die auf ihn wirken."[46]

Diese Einsicht, im Menschen ruhe von Anbeginn der unzerstörbare Keim zur reinen Menschlichkeit und seine Entfaltung gebe ihm die Kraft, auch der verzweifeltsten Umstände Herr zu werden, verlieh Pestalozzi den unerschütterlichen Glauben an das Heil selbst der verblendetsten, verirrtesten und verkommensten Menschen. In den Grundkräften des zu Errettenden selbst suchte er dessen Rettung; die Hilfe, die er ihm darzubringen sich bemühte, war die Selbsthilfe: nicht den Armen herausheben aus seiner Not und ihn in äußerlich glücklichere Umstände ohne sein Zutun versetzen — er würde wieder zurücksinken —, sondern ihm die Kräfte stärken und stählen, seine Lage zu ertragen und zu meistern, „Herr der Lage" zu werden, „es muß das Herz in Ordnung sein", er darf „sich selbst nicht mangeln". So muß ihm gerade die harte Arbeit, das Tagewerk, zum Mittel dieser Erziehung dienen, die „den ganzen Bedürfnissen der Menschheit" ihr Recht werden läßt, sie muß dem höchsten sittlichen Ziel, der Entfaltung des Menschentums, dienstbar gemacht werden: und mag die Arbeit selbst Taglöhnerarbeit sein, „die Seelen taglöhnen nicht"; sie bilden sich vielmehr an der harten Arbeit empor, in der fröhlichen Arbeitsgemeinschaft in der Familie, der Kinder mit der Mutter, in der Erziehungsanstalt, der Zöglinge mit dem Erzieher: sie werden durch Arbeit zur Arbeit erzogen.

Die äußeren Verhältnisse dem höchsten Ziel der Erziehung zu unterwerfen, das war die neue grundlegende Einsicht, die Pestalozzi der Menschheit geschenkt hat; der Einblick in den engen Zusammenhang der sozialen Frage mit dem Gedanken der wahren Menschenbildung und die Folgerung, die er aus dieser Erkenntnis zog, ward sein unsterbliches Verdienst: „die Frage der Bil-

dung auf sozialen Grund, die soziale Frage auf den Grund der Menschenbildung zurückgeführt zu haben“[47]. So wurde seine ganze Erziehungslehre „Sozialpädagogik“, weil sie an die soziale Bedingtheit aller Erziehung anknüpfte und aus dieser Anknüpfung an die gegebene Lage Mittel und Wege der Erziehung ableitete, die Umstände der Erziehung, der Übung der Seelenkräfte, dienstbar machte. Pestalozzis Lebenswerk in Tat und Schrift hat der Erziehung und der Schule auch in das unterste Stockwerk des Menschheitsgebäudes Eingang verschafft. Daß die geringen Leute zur Unbildung verdammt sein sollten, diesen Zustand hat er leidenschaftlich bekämpft. Er wollte „den Verhack anzünden, der Europas niedere Bürger in Rücksicht auf Selbstkraft, die das Fundament aller wirklichen Kunst ist, weit hinter die Barbaren von Süden und Norden zurücksetzt, indem er mitten in der Windbeutelei unserer gepriesenen allgemeinen Aufklärung zehn Menschen gegen einen von dem Recht des gesellschaftlichen Menschen, von dem Recht unterrichtet zu werden oder wenigstens von der Möglichkeit, von diesem Rechte Gebrauch machen zu können, ausschließt“.[48] Und ein andermal sagt Pestalozzi in eindrucksvollem Gleichnis: „Es kam mir wie ein großes Haus vor, dessen oberstes Stockwerk zwar in hoher, vollendeter Kunst strahlt, aber nur von wenigen Menschen bewohnt ist; in dem mittleren wohnen dann schon mehrere, aber es mangelt ihnen an Treppen, auf denen sie auf eine menschliche Weise in das obere hinaufsteigen könnten, und wenn etwa einige Gelüste zeigen, in ihrem Notzustand etwas tierisch in dieses obere Stockwerk hinaufzuklettern, so schlägt man ihnen, wo man das sieht, ziemlich allgemein auf die Finger und hie und da wohl gar einen Arm oder ein Bein, daß sie bei diesem Hinaufklettern anstrengten, entzwei; im dritten, unten, wohnt dann endlich eine zahlreiche Menschenherde, die für Sonnenschein und gesunde Luft vollends mit dem oberen das gleiche Recht haben; aber sie wird nicht nur im ekelhaften Dunkel fensterloser Löcher sich selbst überlassen, sondern man macht ihnen, durch Binden und Blendwerke, die Augen sogar zum Hinaufgucken in das obere Stockwerk untauglich.“[49] Den Versäumten und Verkommenen ihr Recht verschafft zu haben für alle Zukunft, ihnen den Zugang zum oberen Stockwerk aufgeschlossen, den Weg zu den Höhen des Menschentums freigemacht zu haben, das ist die soziale Großtat Pestalozzis gewesen.

Die wirkungsvollste Erziehungsanstalt, in der er die Höhe seines Ruhms erreichte, war die in Burgdorf, bestimmt zugleich für den Mittelstand und für arme Kinder; er hat ihr auch ein Schulmeisterseminar angegliedert. Diese Schule ist nach Pestalozzis eigenem Ausspruch der Baum geworden, dessen Äste sich über den Erdkreis ausbreiteten.

Er hatte wahrlich nicht zuviel gehofft: sein Lebenswerk wurde bestimmend und richtunggebend für die Zukunft. Unter der Nachwirkung seines Wesens und Wirkens nahm die Folgezeit sich der Erziehung körperlich oder geistig verkümmerter und verwahrloster Kinder an, im Geiste der echten Menschen-

liebe, deren sein Leben ein lautes, unvergängliches Zeugnis war. Unter dem Einfluß seiner Lehre entwickelte sich die Blinden- und Taubstummenerziehung, erstand und entfaltete sich das Rettungswesen für verwahrloste Jugend. Er hat den Bemühungen um die Verwahrlosung die erzieherische Richtung und zugleich den festen Erziehungsgrund gegeben eben durch die Erkenntnis, daß der Mensch die Bildungskeime, die Kräfte zum Menschentum, in sich trage, und daß sie unzerstörbar seien. In den Anstalten selbst ward seine Arbeitserziehung von Anfang an das vornehmste Erziehungsmittel: Falk stellte die von ihm gegründete erste deutsche Rettungsanstalt in Weimar auf ihren Boden, die neupietistische Richtung ergriff sie in ihrem aufblühenden Rettungshauswesen und vererbte sie der Inneren Mission, Wichern hat sie dann zur Prägeform der Anstaltserziehung überhaupt erhoben. — Die Schule, die Pestalozzis Landsmann Fellenberg zusammen mit dem jungen, tüchtigen Wehrli schuf, erbarmte sich der Armen als solcher, um sie im Sinne des Meisters zur Armut, das ist zur Meisterung ihrer Lebenslage, zu erziehen, durch harte Arbeit zur Arbeitsfähigkeit und -freude und damit zu tätigen, ihres Daseins frohen Menschen, zu einem würdigen Leben: die Bildung zum Menschentum war der leitende Gedanke auch in der Wehrlischule. Sie wurde das Musterbild für alle Armenerziehungsanstalten. Denn auch in die Armen- und Waisenhäuser hielt die Arbeitserziehung Einzug. Nicht als ob hier Arbeit unbekannt gewesen wäre, sie war ja hier seit ihrer Vereinigung mit den Arbeits- und Zuchthäusern gang und gäbe, aber in erster Linie aus wirtschaftlichen Gründen, zur Gewinnerzielung und Mehrung der gewerblichen Erzeugnisse des Landes eingeführt, dann um die Insassen nicht dem Müßiggang zu überlassen. Es fehlte bei ihrer Beschäftigung die erzieherische Absicht, und so war die Arbeit reine Fronarbeit ohne Freude und Lust geblieben.

Die Fürsorge für die Bildungs- und Erziehungsnot der Armen und Versäumten, für die Kinder auf der Schattenseite des Lebens, für das Geschlecht im untersten Stockwerk war Pestalozzis wesentliche Absicht gewesen. Aber was er hier in der Hingabe seines Lebens an diese Ärmsten entdeckt, was er in Winkel- und Armenschulen, in der Hintersassenschule zu Burgdorf erprobt, seine Erziehungslehre und sein Unterrichtsverfahren, das wurde über Denken und Erwarten eine wunderbare Gabe, ein unverlierbares Geschenk an alle Jugend, hoch und niedrig, reich und arm: die Volksschule, im 18. Jahrhundert neu geschaffen, erfüllte sich im 19. mit Pestalozzis Geist, nun erst ihre wahre Bestimmung erfüllend. Die preußische zuerst und durch sie die deutsche Volksschule wurde eine Pestalozzischule. Die leitenden preußischen Minister, der Freiherr vom Stein und Wilhelm von Humboldt, entsandten seit 1809 angehende Lehrer, die „preußischen Eleven", in Pestalozzis Anstalt, damit sie an Ort und Stelle in seine Erziehungs- und Lehrart eindrängen und sie auf die Schulen ihres Heimatstaates übertrügen.

Wie kam der Grundsatz von der Bildungsnotwendigkeit und Bildungsfähigkeit auch der niedersten Volksschichten, das Erziehungsziel der Hilfe zur Selbsthilfe doch der Not der Zeit entgegen, dem Verlangen, Preußen aus seinem tiefen Fall wieder emporzuheben! Mußte nicht Pestalozzi gerade dem Freiherrn vom Stein als ein Geistesverwandter, ein Verbündeter seiner Pläne erscheinen, ihm, der alle guten und edlen Kräfte des Staatsbürgertums neu beleben und entfalten wollte, dem Schöpfer des Selbstverwaltungsrechts in den preußischen Städten? Gerade das rühmte in der Tat der Minister an Pestalozzis Unterrichtsverfahren, daß es „die Selbsttätigkeit des Geistes erhöht, den religiösen Sinn und alle edlern Gefühle des Menschen erregt, das Leben in der Idee befördert und den Hang zum Leben im Genuß mindert und ihm entgegenwirkt“.[50] Seine Lehren erfanden sich als allgemein anwendbar, und so machte E. M. Arndt es Pestalozzi geradezu zum Vorwurf, daß er nur die geringen und armen und verwahrlosten Kinder im Auge gehabt und sein Verfahren nur auf sie berechnet habe, wo es doch auf die Jugend aller Stände anzuwenden sei. Fichte aber, in der neunten Rede an die deutsche Nation bei den Erörterungen über die Erziehung, von der allein die Rettung des Vaterlandes erhofft werden könne, wies auf Johann Heinrich Pestalozzi hin und stand nicht an, ihn in der „wunderwirkenden Kraft seines Gemütes“ und dem „unversiegbaren und allmächtigen und deutschen Triebe, der Liebe zu dem armen verwahrlosten Volke“, Luther gleichzustellen, und schloß die Schilderung seiner Persönlichkeit mit den Worten: „Er wollte bloß dem Volke helfen; aber seine Erfindung, in ihrer ganzen Ausdehnung genommen, hebt das Volk, hebt allen Unterschied zwischen diesem und einem gebildeten Stande auf, gibt statt der gesuchten Volkserziehung Nationalerziehung und hätte wohl das Vermögen, den Völkern und dem ganzen Menschengeschlechte aus der Tiefe seines dermaligen Elendes emporzuhelfen.“ [1]

In Robert Owen tritt uns „der erste Sozialreformator Englands“ entgegen. Sein warmherziges Menschentum strahlt leuchtend aus der dunklen Zeit blinden Mißbrauchs und unglaublicher Ausbeutung der Kinder im aufblühenden Großgewerbe. Seinen Glauben, durch vernunftgemäße Erziehung könne die ganze Menschheit glücklich gemacht werden, setzte er in die Tat um: er richtete für Kinder unter 10 Jahren Schulen ein, in denen Anschauungsunterricht gepflegt wurde. Owens Meinung war, der Mensch habe keinen freien Willen, sein Charakter werde nicht durch ihn, sondern für ihn gebildet, der Mensch werde durch äußere, gleichsam zwangsläufig wirkende Einflüsse geleitet und sei daher völlig beeinflußbar und lenksam.[52]

Während Owen in seinem Erziehungsplan sich gerade mit der untersten Schicht beschäftigte, besann sich sein Landsmann Burke über die erzieherischen Voraussetzungen der Aristokratie. Eine wahre natürliche Aristokratie, so

lehrt er, vertrete nicht Sonderbelange im Staat und könne vom Staat nicht getrennt werden. Sie sei vielmehr ein wesentlicher Bestandteil jedes richtig verfaßten großen Gemeinwesens. Sie entwickle sich aus einer Summe begründeter Vorurteile, die im allgemeinen für wirkliche Wahrheiten gelten müßten. „Geboren werden in geachteter Stellung; von Kindheit an nichts Niedriges und Schmutziges sehen . . . . angeleitet werden zu einem wohlgehüteten und wohlgeordneten Verhalten aus dem Gefühl heraus, daß man als ein Lehrer seiner Mitbürger in den höchsten Fragen gilt und daß man als Mittelsmann zwischen Gott und Menschen handle; verwendet werden als Verwalter von Gesetz und Recht und dadurch zu den höchsten Wohltätern der Menschheit gehören . . . . das sind die Verhältnisse, in denen sich das bildet, was ich natürliche Aristokratie nenne, und ohne das es keine Nation gibt.“[53]

Nach dieser Abschweifung wieder zur Entwicklung der Erziehungsbewegung in unserm Vaterland.

Fichte hoffte, daß er durch seine Reden an die deutsche Nation „einige Deutsche überzeugen und sie zur Einsicht bringen werde, daß es allein die Erziehung sei, die uns retten könne von allen Übeln, die uns drücken“.[54] In tiefer Übereinstimmung mit Pestalozzi dachte er sich diese seine Nationalerziehung, in der es keine bevorzugten Stände gebe, als Erziehung zur Arbeitsamkeit, welche die Zöglinge für alle Arbeitszwecke des Staates ertüchtige, zugleich als Erziehung zur Sittlichkeit. Sie sei auszuführen fernab vom schlechten Beispiel der verdorbenen Zeit — so sah sie auch Rousseau für seinen „Émile“ vor —, aber nicht als Einzelerziehung, sondern in einem Gemeinwesen, einem kleinen Wirtschaftsstaat für sich, der in der Ausübung des Acker- und Gartenbaus, der Viehzucht und aller notwendigen Handwerke durch die Zöglinge sich selbst erhalte und ihnen in der lebendigen Anschauung ihrer ineinandergreifenden Tätigkeit Gemeingeist einflöße und zugleich „das gegründete Vertrauen, daß man sich stets durch eigne Kraft werde durch die Welt bringen können und für seinen Unterhalt keiner fremden Wohltätigkeit bedürfe“; denn dies Vertrauen gehöre zur persönlichen Selbständigkeit des Menschen und sei die Grundlage sittlicher Selbständigkeit. Fichte wollte mit Pestalozzi nicht über den Wert der häuslichen Erziehung durch die Mutter rechten, aber in der Vorausschau der Familienauflösung durch das unaufhaltsame Vordringen des Großgewerbes glaubte er den höheren Begriff einer wahrhaften Nationalerziehung nicht der Familie überlassen zu dürfen, besonders nicht bei den arbeitenden Ständen. „Der Druck, die Angst um das tägliche Auskommen, die kleinliche Genauigkeit und Gewinnsucht, die sich hierzu fügt, würde die Kinder notwendig anstecken, herabziehen und sie verhindern, einen freien Aufflug in die Welt des Gedankens zu nehmen.“[55] So verlangte er die gänzliche Absonderung der Kinder von den Eltern und trug das Erziehungsgeschäft dem Staate an: „. . . möchte er lebendig ein-

sehen, daß ihm durchaus kein anderer Wirkungskreis übriggelassen ist, in welchem er als ein wirklicher Staat ursprünglich und selbständig sich bewegen und etwas beschließen könne, außer diesem der Erziehung der kommenden Geschlechter."[56] Das Erziehungswesen dürfe nicht mehr als eine freigestellte Angelegenheit der Eltern angesehen werden, die sie nach eigenem Gefallen einrichten könnten, sondern „der Staat als höchster Verweser der menschlichen Angelegenheiten und als der Gott und seinem Gewissen allein verantwortliche Vormund der Unmündigen habe das vollkommene Recht, die letzteren zu ihrem Heile auch zu zwingen".[57] Es ist die klarste Rechtfertigung des Schulzwangs und Erziehungszwanges, und Fichte fährt überzeugend fort: „Wo gibt es denn dermalen einen Staat, der da zweifle, ob er auch wohl das Recht habe, seine Untertanen zu Kriegsdiensten zu zwingen und den Eltern für diesen Behuf die Kinder wegzunehmen, ob nun eins von beiden oder beide wollen oder nicht wollen?"[58]

Diese Betonung des Erziehungsrechts und der Erziehungsfürsorgepflicht des Staates durchdringt auch Schleiermachers „Erziehungslehre", die Zusammenfassung seiner Berliner Vorlesungen über Pädagogik: zwar obliege es der Familie, ihre Kinder zu tüchtigen Staatsbürgern zu erziehen, aber bei der großen Masse fehle es ihr an Einsicht in die Lebensnotwendigkeiten des Staats und deshalb an der Fähigkeit, den Instinkt dafür, echte Staatsgesinnung zu wecken und zu entfalten. Daher dürfe der Staat häusliche Erziehung nur in den Kreisen der staatsbewußten Stände, voran des Adels, genügen lassen, müsse aber für die Kinder der unteren Volksschichten öffentliche Erziehung einführen. Es sei das Amt der staatlichen Volksschulen, die kleinliche Beschränktheit, die enge Eigensucht, die bei den kleinen Leuten zu Hause sei, zu brechen und in ihrem Nachwuchs Gemeingeist und Vaterlandsliebe heranzuziehen.

Zwischen Schleiermacher und Fichte bestand mithin nicht ein grundsätzlicher Artunterschied in der Forderung staatlichen Eingriffs, nur der Grad war verschieden, in dem beide Männer den Eintritt des Staates ins Erziehungswerk verlangten. Es war, was Fichtes Plan angeht, ja nicht das erste Mal, daß die Ausführung des ersonnenen Erziehungsganzen dem Staate zugewiesen, daß öffentliche Erziehung begehrt wurde. Im Altertum erhoben Plato und Aristoteles diese Forderung, und beide übertrugen das Erziehungsgeschäft in ihren Staatswerken dem erdachten Vernunftstaat selbst, mit denselben Gründen, die auch jetzt angezogen wurden. In jüngster Zeit vor Fichtes Reden aber hatten die Vorkämpfer der französischen Revolution den Gedanken einer ganz und gar weltlichen Nationalerziehung gefaßt.

In der Konstitution des Jahres 1791 wurde verkündet: „Es soll ein öffentlicher Unterricht geschaffen und eingerichtet werden, gemeinsam für alle Bürger, unentgeltlich für die allen Menschen unerläßlichen Unterrichtsgegenstände . . ."[59]

In diesen Grundsatz münden alle jene Eingaben (cahiers) der verschiedenen Stände und Bezirke aus, während im übrigen jede der einzelnen politischen Richtungen ihren besonderen Erziehungsplan hatte. Mirabeau, der hervorragende Vertreter des dritten Standes, wies auf die öffentliche Volkserziehung als das wesentliche Mittel hin, die Kluft zwischen den alten Verhältnissen und dem neuen Zustande zu überbrücken. Bischof Talleyrand erklärte die Volkserziehung als die Grundbedingung für die Gesetzgebungsbefugnisse der Allgemeinheit: „Nachdem ihr dem Volke die Macht anvertraut habt, schuldet ihr ihm auch die weise Einsicht. Der Unterricht ist das Gegengewicht der Freiheit.“ Aber nicht bloß zu einem honnête homme, sondern zu einem souverain müsse das Kind erzogen werden: darum komme es vor allem auf staatsbürgerliche Erziehung an. Neben ihr habe militärische Zucht einherzugehen. „Die Kindheit soll sich daran gewöhnen, die Erklärung der Menschenrechte zu lieben, zu verteidigen und zu vervollkommnen.“ [60]

Im Gegensatz zu Rousseau, der von seinem einzelerzieherischen Standpunkt aus die Erziehung innerhalb der Familie vertreten hatte, machten die Revolutionsmänner das Recht des Staates auf das Kind geltend und forderten die öffentliche Gemeinschaftserziehung, den staatlichen Unterricht aus gesellschaftlichen Gründen: nur gemeinsame Erziehung könne die Armen und Reichen einander näherbringen, die Verschiedenheiten in Brauch und Meinung, Geschmack und Lebensführung beseitigen und die nationale Einigkeit herstellen. Zudem erheische es das öffentliche Wohl, den Kindern der armen Klassen, die doch am zahlreichsten seien, die Entfaltung ihrer geistigen Gaben zu ermöglichen. In dem von Condorcet für die gesetzgebende Versammlung ausgearbeiteten Entwurf ward völlige Gleichheit der Bildung ausgesprochen oder wenigstens doch Bildungsmöglichkeit für alle vorgesehen.

Die französischen Sozialpädagogen überhörten den Warnungsruf: „Ihr werdet in den Systemen einer gemeinsamen obligatorischen Erziehung den Stolz der Aristokraten und Reichen zu bekämpfen haben, welche die nationale Erziehung verabscheuen; ihr werdet bei den Vätern und Müttern den mächtigen Schrei der Natur verstummen lassen müssen. Hütet euch, daß nicht die Feinde der Republik aus diesen Umständen Kapital schlagen, um ihre verbrecherischen Pläne auszuführen.“ [61] In mangelndem Wirklichkeitssinn und Überschätzung der Möglichkeiten einer öffentlichen Erziehung verstiegen sie sich zu den Forderungen eines Lepelletier und St. Just nach einer auf dem Grundsatz völliger Gleichheit aufgebauten kommunistischen Erziehungsweise und mußten darum an der Bemühung scheitern, ihre Lehren dem Leben gewaltsam aufzudrängen. Michel Lepelletier legte dem Konvent 1793 den Entwurf einer Nationalerziehung vor, in dem bestimmt war, daß Knaben und Mädchen vom fünften Lebensjahre ab dem Elternhaus entrissen werden und gleich der spartanischen Jugend eine gemeinsame vaterländische Erziehung

genießen sollten; ein kraftvoller, arbeitstüchtiger Menschenschlag solle auf diese Weise herangebildet werden, nach Rousseaus Forderung während dieser Zeit streng geschieden vom gealterten, verderbten Geschlecht, unberührt von seinen Unsitten und Vorurteilen. Lepelletier stellte die Erziehung in die erste Reihe, denn der Unterricht werde zwar allen angeboten, sei aber doch infolge der verschiedenen Besitzverhältnisse und Begabungen nur das Vorrecht einer Minderzahl der menschlichen Gesellschaft, des Segens der Erziehung dagegen müßten alle teilhaftig werden. Kraft, Gesundheit und Arbeitsamkeit habe sie ihren Zöglingen zu vermitteln, Fähigkeiten und Gewöhnungen, die im Kindesalter am leichtesten erworben und dann zur zweiten Natur würden. Nach Lepelletiers Tod rühmte Robespierre dessen Erziehungsplan als ein vom Genie der Menschheit selbst eingegebenes Werk, freilich ohne es in den Wirren der Zeit in die Tat umsetzen zu können.[62]

Der Überblick sei mit dem Urteil Paul Natorps beschlossen: „Die Männer der Revolution, Condorcet vor allem, hatten eine wahrhaft große Idee von allgemeiner und gleicher, nationaler, d. h. die ganze Nation umfassender Erziehung, von einer möglichen Überwindung, nicht bloß Milderung der Klassengegensätze durch die höchste und edelste Gemeinschaft, die Gemeinschaft der Bildung. Aber über die Möglichkeit, diese Idee unter den gegebenen Bedingungen einfach auf dem Gesetzgebungswege in die Wirklichkeit zu übersetzen, täuschten sie sich ärger und verhängnisvoller, als sich Pestalozzi je getäuscht hat. Sie hatten, auch Rousseau nicht ausgenommen, eine Anschauung vom wirklichen Leben des Volkes, seiner Schwäche und seiner Stärke nicht, sie konstruierten sich die Nation von der Höhe ihrer Begriffe herab, und so scheiterten sie notwendig mit ihren hochfliegenden Entwürfen, ein ernstes Beispiel für die Zukunft.“[63]

Fichtes „Nationalerziehung“ ist im heutigen Deutschland in dem Sinn an die Stelle von Schillers ästhetischer Erziehung getreten, als ihr wesentliches Ziel geworden ist, die Kinder, die Träger der Zukunft zu wahren Deutschen zu bilden, sie tief zu verwurzeln in der deutschen Heimat und im deutschen Volkstum, in der deutschen Vergangenheit und in lebendigem deutschem Staatsgefühl. Allein, in der Rückschau ist der nationale, vaterländische Einschlag, den die Erziehungslehre durch Fichte, Schleiermacher und Arndt trotz der Herkunft dieser Männer aus dem weltbürgerlichen Neuhumanismus, erst recht dann durch die Romantik im Zeitalter der napoleonischen Zwingherrschaft erhielt, nicht so wesentlich als ihr Sozialgeist, das Fassen des Gedankens einer „Volks“erziehung bis zum untersten Stockwerk, den ihnen und uns Pestalozzi gebracht. Wie sehr seine Auffassung und ihre Wirkung ins Breite und Übertragung auf die Allgemeinheit den Schlußstein der gewaltigen Erziehungsbewegung um die Wende des 18. Jahrhunderts bildet, dessen ist Goethe Kronzeuge, der in seinem Werdegang und in der Ent-

wicklung seiner Anschauung von der Erziehung die Zeitströmungen getreu widerspiegelt. Aus dem Sturm und Drang Rousseauscher Leidenschaft sind Götz und Werther voller Ursprünglichkeit und ungebärdiger Kraft geboren als ein Preislied ungebundener Lebensgestaltung. Der Reifere, nüchterner Gewordene nimmt lebhaften Anteil an Basedows Erziehungsplänen. Aus Wilhelm Meisters Lehrjahren spricht das klassische Erziehungsziel des Neuhumanismus, der Erziehung des Einzelmenschen zum reinen Menschentum, zur Kunst ausgeglichener schöner Menschlichkeit. Die „Wanderjahre" jedoch zeigen den Übergang „vom Winckelmannschen zum Pestalozzischen Bildungsideal".[64] Der Begriff der „Gesellschaft" ist nunmehr von Goethe empfangen und in ihm zu innerlicher Schau herangereift: die Einfügung des Menschen in das lebendige Ganze, seine leibliche und geistige Abhängigkeit von den Mitmenschen, seine körperliche und seelische Verknüpfung mit der Umwelt, der Segen der die Menschen zusammenführenden Arbeit und ihr erzieherischer Wert, kurz, die menschliche Gemeinschaft in ihrer unausschöpflichen Bedeutung und heilsamen Kraft für die Entwicklung des Menschen. Der Wert der Standesgenossenschaft, gediegenen Bürgertums, die sittliche Größe des Volksganzen ist in „Hermann und Dorothea" gewürdigt. „So umspannt Goethes Geist von Rousseau und Basedow bis herab auf Fichte und Pestalozzi das Ganze der Pädagogik, den ästhetischen Individualismus der neuhumanistischen Bildung so gut als das sittlich-religiöse Bildungsideal eines in die Zukunft hinausweisenden Arbeitssozialismus."[65]

„Wer das Verhältnis von Idee und Geschichte kennt, der weiß, daß die Ideen den Pfad der Geschichte vorausbeleuchten; daß sie ungleich höhere Bedeutung zu gewinnen pflegen für kommende Zeiten als für die, der sie entkeimten."[66] Dieser Satz des großen Marburger Erziehungsphilosophen Natorp ist auf Pestalozzi gemünzt, den er wie kein anderer auszudeuten verstand, — auf den Beginn des 19. Jahrhunderts. Mitten im Zeitalter des Individualismus meldete sich der Geist des Sozialismus: sein Ursprung lag in Pestalozzis Werk beschlossen, der geistigen Befreiung der unteren Schichten und ihrem Geleit aus dem Dunkel der Unbildung zum Lichte der Erkenntnis, in dessen Strahlen die Keime des Menschentums sich entfalten konnten. Jetzt erst waren sie fähig, ihrer selbst bewußt zu werden, sich als Stand zu fühlen, freilich zunächst und für Jahrzehnte noch als unterdrückte, in den Ketten der Fronarbeit liegende Klasse, die der Bürgerschicht heißen Kampf ansagen mußte, aber doch in sich zueinanderstehend in opferwilligem Zusammengehörigkeitsgefühl und zutiefst im Herzen die Sehnsucht nach Gemeinschaft aller Menschen. Das alles hat die Pestalozzischule gewirkt. „So hat Pestalozzi der Erziehung und der Schule ihre Stellung im sozialen Organismus und grundlegende Bedeutung für die Pflege des sozialen Geistes zugewiesen und eine Sozialpädagogik geschaffen zu einer Zeit, wo es noch nicht einmal

eine soziale Frage gab oder richtiger, wo diese noch kaum über die Schwelle des Bewußtseins der Menschheit heraufgestiegen war. Erst seit kurzem haben wir angefangen, in diesem Sinn die Großtat seiner genialen pädagogischen Schöpfung zu verstehen und spät zwar und noch immer zögernd in seine Bahnen einzulenken.“ [67]

Pestalozzis Erziehungslehre wurde von Herbart aufgenommen und durch ihn zur Lehre vom „erziehenden Unterricht“ verkümmert und verengt. Ihn trifft ein Großteil der Schuld, daß des Meisters Gedanke einer Willensschule von der reinen Wissensschule mit bloßem Verstandesdrill verdrängt ward, in einer Zeit des übersteigerten Intellektualismus. Die jüngste Vergangenheit hat sich von neuem mit der Erkenntnis durchdrungen, daß in erster Linie auf den Willen nicht der Unterricht wirkt, sondern das Schulganze, daß die Kinder sittlich erzogen werden durch die Hineinversetzung in eine sittliche Umwelt, in das Leben der Schulgemeinschaft. Soll sie eine „Vorschule zum bürgerlichen Leben“ sein, so muß bereits in ihr die Selbsttat und Selbstkraft geübt werden: „Der Schulstaat, mit freier selbstverantwortlicher Einrichtung, mit eigner Kassenführung, eigner Gerichtsbarkeit, kurz ganz auf Selbständigkeit gebaut, würde sich nur einfach auf höherer Stufe fortsetzen in den gedachten Verbänden zunächst der Heranwachsenden, dann der Erwachsenen.“ [68] In Amerika ist dieser „Schulstaat“ vielerorts üblich geworden, auf den Grundsatz der Freiheit gestellt. Aber auch in Deutschland wurde er mit glücklichem Erfolge in einer Hilfsschule mit den schwachbegabten Kindern aus einem gewerblichen Großstadtbezirk erprobt und als „Erziehungsstaat nach Stein-Fichteschen Grundsätzen“ durchgeführt. [69]

Auch die Arbeitserziehung hat in die deutsche Volksschule ihren Einzug gehalten, gerade im Streben nach erstbetonter Willensbildung. „Seit Jahrhunderten rufen alle hochgepriesenen Pädagogen die Schule von den Worten zu den Sachen zurück“, eine Losung, von Geschlecht zu Geschlecht weitergetragen und, nicht verstummend, bis auf unsre Tage gekommen und endlich verwirklicht. Echte Sachbildung aber kann eben nur die Arbeitsbildung sein: „man lernt keine Sache gründlich kennen als durch die Arbeit an ihr“. [70]

Mit der Einführung der Arbeitsbildung in die Schule war aber zugleich der Weg eröffnet zur Berufserziehung, beide Male vorgezeichnet von dem Erziehungswesen der Jugendfürsorgeanstalten, wo die Berufsschulung und Ausbildung heute als gesellschaftliche Pflicht erkannt und durchgeführt wird. Wie einst die Unterrichtsfürsorge der Bedürftigen verallgemeinert und durch öffentliche, staatliche Tätigkeit für die Gesamtheit des Nachwuchses gesichert ward, so wird auch die Berufserziehung im Bewußtsein des ganzen Volkes als Notwendigkeit erkannt und aus dem Kreis der Schutzbedürftigen auf die Allgemeinheit übertragen werden; die heute sich einbürgernde Berufsberatung, gewissermaßen ihr Ansatzpunkt, ist Beweis für die Erkenntnis

des Staates von der Notwendigkeit, den rechten Mann an den rechten Platz zu stellen; sie läßt hoffen, daß der öffentlichen Berufswahl dereinst auch die öffentlich besorgte Berufsertüchtigung folgen werde als erkannte und durchgeführte gesellschaftliche Pflichtleistung, bei Armen- und Waisenkindern und in Hilfsschulen und Fürsorgeerziehungsanstalten heute schon geübt, — zum Wohl des Einzelnen und zum Gedeihen der Allgemeinwohlfahrt.

Träger von Berufserziehung waren für die oberen Stände seit dem Ausgang des Mittelalters vor allem die Hochschulen, bis dahin die geistlichen Stift- und Klosterschulen. Für die unteren Schichten wurden es in viel späterer Zeit die Fortbildungsschulen. Im Ausgang des 18. Jahrhunderts von Staats wegen eingerichtet — die ältesten 1771 in Bayern angeordnet, aber erst 1802 verwirklicht — nahmen sie die Tätigkeit der Sonn- und Feiertagsschulen auf, die seit Reformation und Gegenreformation die schulentlassene Jugend in Christenlehre unterwiesen hatten, und erweiterten den Unterricht zur Wiederholung und Ergänzung des weltlichen Volksschulwissens. In den 20 er und 30 er Jahren des 19. Jahrhunderts wandelten sie sich zu reinen Fachschulen um, bestimmt, den landwirtschaftlichen und gewerblichen Nachwuchs heranzuziehen. Menschliche Entwicklung, sittliche Durchbildung lag nicht in ihrer Absicht. Dies Ziel trat erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts hervor, als aus den Fachschulen wirkliche Berufsschulen wurden.

Heutzutage ist die Berufsausbildung des handwerklichen Nachwuchses auf Lehrwerkstätte und Schule verteilt, durch Halbzeitschulen ermöglicht, die den Lehrling nur für den halben Tag beanspruchen und ihn während der andern Hälfte der Werkstatt freigeben.

Der deutsche Gedanke der Berufsschule ward auch in außerdeutschen Ländern eingebürgert und ausgestaltet. Er trägt die Zukunft in sich. Ist er doch bestimmt, nicht bloß den gebildeten Ständen das Wesensmäßige ihrer Bildung zu verleihen, sondern die Kluft zwischen diesen Schichten und der werktätigen Bevölkerung zu überbrücken.

Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts lernte die Schar der zu Erziehenden gliedern und scheiden. Je mehr man sich bemühte, der Eigenart des Kindes gerecht zu werden, sich in sie hineinzuleben und ihre äußere und innere Umwelt, ihre geistige und seelische Gesamtlage zu erfassen, umso deutlicher schieden sich vor dem erkennenden Blick die Altersstufen mit ihren besonderen Bedürfnissen und erhielten Eigenwert, umso stärker drängte sich der wachsenden Einsicht die Notwendigkeit auf, die Masse der Verwahrlosten nach Grad und Art ihres Zustands in Teilgruppen aufzulösen und in Sonderanstalten zu versorgen.

Fröbel deckte die Welt des Kleinkinds auf und lauschte ihr die Entwicklungsgesetze des Spielalters ab, — schon der elsässische Pfarrer Oberlin hatte sich dieser Altersstufe in seiner Steintalgemeinde besonders angenommen.

Der Kindergarten wurde die Pflegstätte des Kleinkindes, wo es nach seiner Eigenart betreut und geleitet ward.

Für die *schulpflichtige* Jugend wurden Knaben- und Mädchenhorte geschaffen, die Schulkinder außerhalb der Unterrichtszeit zu überwachen und zu Handfertigkeiten zu erziehen —, Lehrlings- und Jugendheime, um außerhalb der gewerblichen Fortbildungsfachschulen sich der geistigen Förderung und Unterhaltung und der sittlichen Bewahrung der *volksschulentlassenen* Jugend anzunehmen. In den jüngsten Tagen aber ist der Gedanke der Pflichtfortbildungsschule für alle Kinder als planmäßiger Fortsetzung des Volksschulunterrichts zur Lebens- und Berufsertüchtigung aufgetaucht und wird lebhaft erwogen unter dem Gesichtspunkt, daß die Masse der Jugend den Anspruch auf Erziehung, Pflege und Unterricht während ihrer *ganzen* Jugendzeit habe, nicht nur die bevorzugte Schicht bürgerlicher Mittelschüler. Er geht von der Einsicht aus, daß bisher ausreichende schulische Einrichtungen fehlen, also von der Öffentlichkeit auf öffentliche Kosten darzubieten seien.

Die *Jugendpflege* hat sich in halbhundertjähriger Entwicklung die körperliche und geistige Ertüchtigung und sittliche, vaterländische und religiöse Gesinnungspflege der gutgearteten, gesunden Jugend als Erziehungsgebiet erobert; sie entstand aus der Arbeit kirchlicher Körperschaften und ist heute eine Angelegenheit auch des Staates und der Gemeinden geworden. Im Gegensatz zu ihr erwuchs als jüngstes Reis am Baum der Erziehung aus der heranwachsenden Jugend selbst und ihren eignen Kräften die *Jugendbewegung*. Unzufrieden mit der geltenden Schulerziehung und aus der Erkenntnis des Versagens des Elternhauses in der tieferfaßten Zeitenwende der Gegenwart hat sie, im Gefühl der Selbstverantwortung sich selbst, Volk und Vaterland gegenüber, zur Selbsterziehung gegriffen: „Wir sind uns . . . dessen bewußt, daß die Sorge für die bestmögliche Erziehung nichts weiter als die Erfüllung der sittlichen Verpflichtung ist, die wir als Menschen uns selbst gegenüber haben: nämlich durch Entwicklung der in uns gelegten Anlagen und Fähigkeiten uns dem Ziele der Persönlichkeit zu nähern, das uns allein unter allen Geschöpfen von göttlicher Macht gesteckt ist. So fühlen wir in der Erziehung das höchste Maß von Selbstverantwortlichkeit und Selbstverpflichtung.“ [71] Die Jugendbewegung hat mit der Jugendpflege Gesinnungsbildung gemein, aber sie kämpft dafür, sie zu befreien von aller äußerlichen Zwecksetzung kirchlicher, zünftiger, politischer Prägung, die zweckbedingt von außen her in die Jugend hineingepreßt werden soll, sie sucht sie einzustellen auf letzte Ziele und aus der Jugend selbst „Gesinnung“ herauswachsen zu lassen, Haltung, Erziehung, *Selbsterziehung* auf dem Boden freigebildeter Gemeinschaften unter freigewählten Führern nach dem Grundsatz der Aristokratie, „der Gefolgschaft der Besten an innerem Wert“.

Die Geistesschulung, Körperpflege und Gesinnungsbildung der gutgearteten Jugend ist nur die eine Seite des Erziehungswesens der letzten

hundert Jahre: sie wird rühmlich ergänzt durch die Erziehungsfürsorge für die ungeratene und abgeartete Jugend. Wichern legte in seinem Werk der Inneren Mission den Grundstein des neuzeitlichen evangelischen Erziehungswesens verwahrloster Kinder, und um seine Schöpfung scharten sich die Fülle von Erziehungsvereinen erst auf evangelischer, dann auch auf katholischer Seite, die, streng auf ihr Bekenntnis gestützt, sich der Erziehung gefährdeter und verwahrloster Jugend annahmen.

Im Laufe des vergangenen Jahrhunderts wurde die Erziehungslehre durch Nutzbarmachung der Erfahrungswissenschaften zu einer eigenen vollhaltigen Wissenschaft und Kunstlehre ausgebaut. Jahrzehntelang gründete sie sich auf die Herbartsche Seelenlehre und erhielt von ihr das Gepräge, ja, sie wurde durch jene Verbindung selbst zur Stütze der allmählich veraltenden Grundsätze Herbarts Da schufen Kräpelins Untersuchungen in Heidelberg den deutlichen Wandel. Sie galten der Überbürdungsfrage der Schulkinder. Medizinalrat Lorinser hatte sie 1836 erstmals aufgerollt und die Überspannung des geistigen Stoffs, das unbestreitbare Mißverhältnis zwischen leiblicher Pflege und geistiger Anstrengung gebrandmarkt. Kräpelin zeigte die Lösung der Überbürdungsfrage durch die Art und Weise seines wissenschaftlichen Vorgehens: er führte das Versuchsverfahren in die Erziehungskunstlehre ein und machte dadurch ihrem Zweige der Heilerziehung erst die Bahn frei; denn die Heilerziehung ist eine ausschließliche Erfahrungswissenschaft. Das Versuchsverfahren wirkte aber auch auf die neuzeitliche Erziehungswissenschaft im ganzen ein: war bisher bei ihren Gesetzen von einem erdachten Regelfall der Seelenverfassung des Kindes ausgegangen worden, so lernte man jetzt mehr und mehr die Abweichungen der Wirklichkeit nicht bloß nicht als Ausnahmen, sondern als die Regel kennen. Es zeigte sich, daß es eine Musterform überhaupt nicht gebe, sondern daß es Aufgabe der Erzieher sei, die Eigenart der einzelnen Kinder zu erforschen und ihr die jeweilige Behandlung anzupassen. Man wurde auf die krankhaften Zustände des kindlichen Seelenlebens aufmerksam und fand, die Erziehungslehre insgesamt müsse zur Heilerziehung im weiten Sinn ausgestaltet werden: „Wenn die Pädagogik ein tieferes Studium aus dem Menschen auch in seinen pathologischen Verhältnissen machte, so würden manche Fehler und Härten der Erziehung wegfallen, manche unpassende Wahl des Lebenslaufes unterbleiben und damit manche psychische Existenz gerettet werden.“ [72] Durch die nun folgende Herbeiziehung der Ärzte zur Schule wurde nicht nur ihr alteingesessenes Vorurteil beseitigt, alle gesundheitlichen Schädigungen der Jugend seien der Schule zuzuschreiben, sondern der Einblick in den Unterrichtsbetrieb nötigte ihnen Achtung vor der Tätigkeit des Lehrers ab und führte zu immer stärkerem und planmäßigerem Handinhandarbeiten von Schulmann und Schularzt, zu einer Durchdringung der Erziehungskunst mit ärztlichem Wissen.

Die Teilnahme an Fragen der Erziehung wuchs über die Fachwelt hinaus, als die Zunahme der Verbrechen im Kindesalter unhaltbare Zustände der Jugenderziehung offenbarte: Rechtsgelehrte, Geistlichkeit und die Fürsorgezweige, die mit der Jugend irgend zu tun hatten, wurden auf die grundsätzliche Erörterung der notwendigen Erziehungsmaßnahmen hingelenkt. Die Forderung ward laut, aus dem Jugendstrafrecht solle ein erzieherisches Jugendbesserungsrecht, aus der reinen Unterhaltsfürsorge der Armenverwaltung vorbeugende Erziehungsfürsorge werden, — sie will nicht mehr verstummen.

Wenn auch die Heilerziehung im allgemeinen Aufschwung der Erziehungswissenschaft in Lehre und Ausübung mit emporgetragen worden ist, so weist sie aber doch auch für sich allein eine in der gesamten Kinderforschung beispiellose Entfaltung auf. „Ihr Arbeitsgebiet erstreckt sich . . . auf alle jene im Kindesalter vorkommenden geistigen Abnormitäten, bei denen durch Herstellung günstiger Entwicklungsbedingungen, die jedem einzelnen Fall angepaßt sein müssen, eine Regelung der gestörten psychischen Funktion erwartet werden kann.“ [73] Dabei fallen nicht bloß Störungen des Verstandeslebens, sondern gerade auch des Gefühls- und Willenslebens in den Wirkungsbereich der Heilerziehung. Im Gegensatz zur Mannigfaltigkeit ärztlicher Einflüsse bedient sie sich als ihrer Hauptwirker des Unterrichts und der Erziehung. Aber — trotz aller Erfolge der Heilerziehung — die Vorbedingung für jede erzieherische Tätigkeit ist und bleibt die Entwicklungsfähigkeit der Seele des Kindes, und alle Kunst versagt beim Fehlen dieses Vermögens. In dieser Erkenntnis ist man über Pestalozzi hinausgekommen. Im Falle der schwersten seelischen Erkrankungen, des jugendlichen Irreseins, ist lediglich ärztliche Behandlung das Gegebene, Erziehungsmaßnahmen ist hier kein Erfolg beschieden. Die Wesenheit ist eben nicht zu ändern, sondern ruht schicksalsmäßig im Menschen, von ihm untrennbar gleich seinem Herzen. — Aus der ältesten Naturanschauung und Mythologie griechischer Dichtungen mystisch-religiösen Inhalts unter dem Namen des Orpheus hat Goethe die Gedanken geschöpft, die er im Gedichte „Urworte. Orphisch.“ mit ewig-wahrer Bedeutung dem *ΔΑΙΜΩΝ*, Dämon, in den Mund legt:

„Wie an dem Tag, der dich der Welt verliehen,
Die Sonne stand zum Gruße der Planeten,
Bist alsobald und fort und fort gediehen
Nach dem Gesetz, wonach du angetreten.
So mußt du sein, dir kannst du nicht entfliehen,
So sagten schon Sibyllen, so Propheten;
Und keine Zeit und keine Macht zerstückelt
Geprägte Form, die lebend sich entwickelt.“

Wir haben die Geschichte der Erziehung durchmessen, achtgehabt auf die geistigen Strömungen der Zeitalter und ihre Ausprägungen im Erziehungswerk, dessen Gehalt und Ziel.

Im Altertum leibliche und geistige Ausbildung der stammesgenössischen Jugend unter strenger Ausschließung jedes Fremden, unter Mißachtung des Sklaven; beide sind einer Erziehung unwert und unfähig, die ganz allein in den Dienst der Stammes- und Staatserhaltung gestellt ist. Weil Staat und Herrentum in der Antike die alles bestimmenden, das gesamte Leben beherrschenden Größen sind, kann sie den Begriff der allgemeinen Volksschule im neuzeitlichen Sinn nicht verwirklichen, nicht einmal erzeugen. Aber auch die Volksschule im antiken Sinn der Stammesgeschlossenheit stirbt ab mit dem Niedergang des politischen Lebens. Die athenische Entwicklung ist allgültig für den Verfall der Staaten des Altertums: die Masse der durch Blutsbande und Muttererde verbundenen Stammesgenossen scheidet sich schroffer und schroffer in reich und arm, die Stände reißen Klüfte durch das Volk, Klüfte des Besitzes und dadurch der Bildung, die Vorrecht der Vermögenden wird; dadurch Verlust des Gemeinschaftsgefühls, verschärft durch die Loslösung der „Bildungsschicht" vom „Volk": sie zieht sich in hochmütiger Abschließung in die klösterlich-stille Welt schöngeistiger Beschäftigung zurück, in sich abstumpfend das Gefühl der Verantwortlichkeit für das Ganze, das Allgemeinwohl selbstsüchtig dem eignen Vorteil opfernd oder gleichgültig dem blinden Schicksal überlassend, bis der Staat in innerer Auflösung und Aufruhr der versäumten, von der Bildung ausgeschlossenen Volksschichten zusammenbricht und alle, die oben und die unten, unter seinen Trümmern begräbt. Das Schicksal der Kinder aber spiegelt das Geschehen im großen wieder: erst noch gemeinsame gleichartige Erziehung für Reich und Arm, dann Scheidung nach Wohlhabenden, die der vollen *παιδεία* teilhaftig werden, und der Nichtshäbigen, die sich der *τέχνη τῶν βαναύσων* verschreiben müssen, bis mit dem Niedergang des Staates auch ihre geringe Bildungsmöglichkeit verfällt, während die Erziehung der Vornehmen den politischen, gemeinnützigen Einschlag der Vorbereitung zum Staatsdienst einbüßt und zur blutleeren und wirklichkeitsvergessenden Philosophie ausartet.

Durch diesen Werdegang ist das Schicksal des Altertums in seinen führenden Völkern besiegelt.

Im christlichen Abendland ist Träger des Erziehungswerkes nicht der Staat, sondern die Größe, von der sich hinfort meist auch alle weltliche Macht ableitet, das „himmlisch-geistige Reich der Kirche". Sie lenkt die europäische Menschheit in eine geistig-geistliche Richtung. Das Mittelalter stellt den herrschenden Begriffen der Antike „Staat" und „Herr" die Begriffe „Kirche" und „Stand" gegenüber; auch sie verhindern durch ihre Eigenart die Entwicklung einer allgemeinen gleichen Volksbildung: aus dem Erziehungsganzen wird der gelehrte Unterricht herausgelöst und einseitig gepflegt, ein

Vorrecht der Geistlichen und der lateinkundigen Laienwelt aus den oberen Ständen, die Kluft der Bildung und Unbildung vererbt sich mit der antiken Sprache. Das niedere Volk empfängt nur religiöse Unterweisung. Denn für ihr „himmlisch-geistiges Reich“ sucht die Kirche auf Erden unablässig Mitglieder zu gewinnen, „Bürger anzuwerben“. Ziel ihrer Erziehung ist daher allein: der Mensch solle auf sein Seelenheil bedacht sein und suchen, der ewigen Verdammnis zu entgegen. Die Reformation bringt keine grundsätzliche Änderung im Erziehungsvorhaben der Kirche, nur daß die weltliche Macht nach Jahrhunderten der Fehde sich jetzt mit ihr verbindet und neben ihr die Erziehungsaufgabe übernimmt. Wohl gibt es freigeübte Schulung für die weltlichen Angelegenheiten schon des längeren, aber nur vermögende Eltern können sie ihren Kindern angedeihen lassen, und die Absicht dieser Erziehung ist nicht so sehr eine Vorbereitung auf den Dienst an der Allgemeinheit, als daß die Söhne sich selbst im Leben durchsetzen lernen und es zu etwas bringen. Was man öffentliche Erziehung nennen könnte, die das Volk nunmehr auch in seinen untern Schichten erfaßt und allen zugänglich und gemeinsam wird, ist lediglich zur himmlischen Seligkeit bestimmt: was man an Lesen, Schreiben und Singen lernt, geschieht alles des Christentums halber. Der Humanismus aber, der von der Weltlichkeit lebt, bemüht sich bloß um den Unterricht in den höheren Schulen und läßt die Erziehung überhaupt aus dem Spiel. So erzieht denn in allem übrigen das Leben die Menschen so schlecht und recht, wie es der Zufall will, geistige Verwahrlosung und Verkümmerung ist Massenlos. — Aber selbst die gelehrten Schulen in Stadt und Land verlieren nicht den Stempel der Vorbereitung zum geistlichen Beruf, zum Kirchenamt. Langsam nur setzt sich das Selbstbewußtsein des Staates von seiner irdischen Aufgabe durch, daß sein Wirkungskreis der sichtbaren Welt angehöre und ihm nicht die Sorge für die ewige Seligkeit der Untertanen obliege. Darum überläßt er zwar die religiöse Erziehung den Stiftungen und Anstalten aus frommer Zeit, hält sich aber immer noch nicht für verpflichtet und berechtigt, eine Erziehung für seine Zwecke nun selbst einzuleiten. Tut er ein übriges, so kommt es den höheren Schulen zugute, deren Glanz und Ruhm einen Strahl des Lichts auch auf ihn selbst werfen. Die Bildung von des Volkes breiter, unterster Schicht, des Wurzelbodens aller Staatskraft, aus dem frische, unverbrauchte Säfte immer wieder emporsteigen, um das obere abgelebte und absterbende Wachstum zu verjüngen und zu ersetzen, sie bleibt ungepflegt, liegt im argen und gerät in immer tieferen Verfall. Bis endlich der Staat aus seiner verneinenden Haltung heraustritt, dem Vorsatz, sich nicht mehr einzumischen in die Sorge für die ewige Seligkeit der Bürger, den kräftigen und selbstbewußten Entschluß entgegensetzt, seine Untertanen gründlich für das irdische Reich zu bilden und zu erziehen: denn nicht folgt ohne weiteres Staatsgesinnung aus frommem Reichsgottessinn, wohl aber kann aus treuem Dienst am Allgemeinwohl im irdischen Reich der Christen-

sinn seine Nahrung ziehen. Luthers Auffassung von der Gottheiligkeit des weltlichen Berufs kommt solchem Staatsbegehren recht entgegen. Erst im Jahre 1810 ist die Entwicklung abgeschlossen, als in Preußen die Trennung des Lehramts vom Predigerstande staatlich verfügt und endgültig geregelt wird — ein Weg, der schon unter Friedrich dem Großen beschritten, durch das Religionsedikt des reaktionären Ministers Wöllner zwei Jahre nach seinem Tode aber wieder versperrt worden war —: die höhere Schule ist nun grundsätzlich von der Kirche getrennt und verstaatlicht, empfängt vom „zeitlichen Regiment“ Wesen und Auftrag. Ihre jüngere Schwester aber, die Volksschule, hat auf gebahnter Straße ein leichtes Nachfolgen, nachdem sie sich einmal als staatliche Pflichtschöpfung durchgesetzt. Die Neuzeit hat die allgemeine öffentliche Volksschule geschaffen, die das Altertum verschmäht, das Mittelalter versäumt hat, der Schulzwang ist ihre notwendige Ergänzung. So ist der Fortschritt gesellschaftlicher Erziehungsfürsorge im Laufe der Jahrhunderte, ja, dreier Jahrtausende unbestreitbar und ein Zeugnis des Siegs der Gerechtigkeit und Billigkeit im menschlichen Gemeinschaftsleben.

Wir haben soeben das Verhältnis des Staats zur Kirche im Entwicklungsgang der öffentlichen Erziehung an uns vorüberziehen lassen. Bleibt noch die zusammenfassende Betrachtung der Stellung des Staats zur Familie bei der Überführung des Unterrichts aus kirchlichen in staatliche Hände. W. H. Riehl in seiner „Familie“ hat die Hauptzüge des Bildes in markigen Strichen gezeichnet: „Unser modernes Schulwesen ist aufgekommen mit der Reformation, mit der modernen Fürstensouveränität, mit der modernen Staatsidee des 16. Jahrhunderts .... Die Stellung der Familie hielt .... gleichen Schritt mit der Entwicklung jener Staatsidee. Die Organisierung der Schulen als Bildungsanstalten war eine Frucht des Humanismus und der Reformation; ihre Organisierung als Erziehungsanstalten dagegen eine Frucht des neuen Staatslebens. Die neuen souveränen Fürsten mochten wohl fühlen, daß die Idee der in ihrer Person dargestellten Staatsallmacht, die sich ihnen vorerst noch wie eine dunkle Ahnung aufdrängte, den mittelalterlichen Absolutismus der Familie und der häuslichen Autorität beugen müsse. Die Anlegung der öffentlichen Schulen bot ein vortreffliches Mittel dazu; denn in diesen Schulen tritt ja das Kind aus der Autorität der Familie heraus unter die Autorität einer öffentlichen Anstalt. Doch trat man durch die Schule nicht bloß der Übermacht der Familie entgegen, sondern nicht minder der Übermacht der Kirche. Der patriarchalische Geist der Familienautorität ging vorerst noch durch die neuen Schulen. Luther nennt die Schulmeister auch Zuchtmeister, Bildung und Zucht waren eins. Durch so harte Zucht kam die Autorität des Hauses in die Schule. Die philanthropischen Erzieher trieben nicht nur den Geist der häuslichen Zucht aus der Schule, sondern sie suchten überhaupt die Schule an die Stelle des Hauses zu setzen.

Der bureaukratische Staat, welcher alles eigentümliche soziale Leben verneinte, wollte noch viel weniger der Familie die Berechtigung eines selbständigen sittlichen Kreises im öffentlichen Leben zuerkennen. Er suchte daher den Sieg der reinen Schulerziehung über die Hauserziehung nach Kräften zu fördern. Die Zucht- und Meisterlosigkeit des Geschlechts, welches Deutschlands tiefste Erniedrigung in der napoleonischen Zeit miterlebt und teilweise mitverschuldet hat, hing nicht wenig mit der Zerstörung aller patriarchalischen Autorität in Schule und Haus zusammen. Indem wir abkommen von dem Begriff der bureaukratischen Staatsallmacht, indem wir die Bedeutung der sozialen Mächte wie der Familie neben dem Staate wieder zu würdigen beginnen, können wir uns auch einer Umgestaltung des Erziehungswesens nicht lange mehr entschlagen. Wir müssen dem Hause wiedergeben, was des Hauses ist; in der Schule aber nicht den Geist der häuslichen Zucht verleugnen, sondern vielmehr verklärt und geläutert wiederum walten lassen. Wir können die häusliche Erziehung nicht mehr so weit erstrecken wie das Mittelalter . . ., weil der Staat eine ganz andere Stellung zur Familie eingenommen hat. Denn in der Schule baut sich der Staat eine Brücke zur Familie und macht ein in der modernen Staatsidee tief begründetes Oberaufsichtsrecht über die Familie geltend, wie es das Mittelalter nicht gekannt hat. Ihrer Form nach gehört die Schule dem Staat, ihrem Inhalte nach aber sollte sie eine Vertretung und Fortsetzung des Hauses sein.“ [74]

In der Geschichte der Erziehung begegnet immer wieder ein Formgegensatz: die *Erziehungsabsonderung*, das ist das Einzelverhältnis zwischen Erzieher und seinem lebenslangen Zögling, wo die Persönlichkeit des Lehrers sich ganz und gar dem einzelnen Knaben widmet, der ihm anvertraut ist, — und das Gruppenverhältnis der *Erziehungsgemeinschaft*, in welcher der Erzieher möglichst viele Kinder um sich schart, ihnen allen zu gleicher Zeit seine Lehre und Fürsorge zugute kommen zu lassen. Mag anfänglich nur die Zweckmäßigkeit, die Kräfteersparung zur Gruppenerziehung veranlaßt oder wenigstens bei ihr mitgesprochen haben —, das geschaffne Verhältnis wurde durchdrungen und vertieft, seit man entdeckte, daß der Gemeinschaft der Zöglinge selbst Erziehungskraft innewohne, daß es „nicht nur eine Erziehung von oben, sondern auch eine Erziehung von der Seite und von unten her“ gebe: also Gemeinschaftserziehung nicht mehr lediglich als Kunstgriff des Kräftehaushalts, sondern ein eigener freistehender Erziehungswirker zur Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit. Solche Erziehung *durch* die Gemeinschaft der Kameraden erfährt ihren höhern Sinn und Wert jedoch erst als Erziehung *für* die Menschengemeinschaft, die Lebens- und Arbeitsgemeinschaft des „Gemeinwesens“. Die Erziehung der Griechen war von diesen Gedanken erfüllt und empfing von ihnen ihr reiches und wirk-

sames Leben. In unsrer Zeit hat erst Pestalozzi die Beziehungen zwischen Einzelmensch und Gemeinschaft, zwischen Erziehung und Gesellschaft mit Seherblick geschaut und die Bildung des Kindes zur lebenseinfügigen Persönlichkeit auf dem Wege durch die Arbeits- und Lebensgemeinschaft der Familie, das „Heil der Wohnstube“, und durch die Schulgemeinschaft erstrebt. Er hat in diesen Gemeinschaften, in die der werdende Mensch der Reihe nach eintritt, den Ausgleich zwischen Persönlichkeitspflege und Gemeinschaftsarbeit gefunden und, trotzdem er, ganz im Geiste des Neuhumanismus befangen, nur den höchsten Persönlichkeitswerten nachstrebte, doch dem Leben der menschlichen Gesellschaft jenen echten Gemeinschaftsgeist zuerkannt, in dem jeder sich in all seinem Tun und Denken von der Allgemeinheit getragen und gebunden weiß.

Den sittlichen Gedanken der Gemeinschaft in allen lebendig werden zu lassen, dies Ziel hat die Gegenwart mit Plato gemeinsam. Das Goethewort „ . . . der Edle strebt nach Ordnung und Gesetz“, Kants Lebensregel, sich so zu verhalten, daß die Art des eignen Handelns stets als Richtschnur und Gesetz des Gemeinschaftshandelns, des Verhaltens auch der Mitmenschen, müsse dienen können, sie liegen in der gleichen Richtung.

Das Gegenüber von Persönlichkeitspflege und Gemeinschaftsarbeit, das jenen zwei Grundformen der Erziehung erst überhaupt Sinn und Zweck gibt, ist in unsern Tagen der Massenhaftigkeit aller Verhältnisse erfühlt und erkannt wie nie zuvor. Aber die ihr gestellte Aufgabe, hier den Ausgleich zu finden, hat die Gegenwart in Pestalozzis Bahnen als Vorzug, als Gabe zu werten gelernt: „Die Masse, scheinbar ein Hindernis und eine Erschwerung der individuellen Durchbildung, zu einem Hilfsmittel, zu einer Unterstützung der individuellen Bildung auszugestalten.“ [75] Wenn irgendwo, so gilt dies in der Fürsorgeerziehung. Wichern schuf die Gruppenbildung, um in der Erziehungsgemeinschaft die Lebensungefügen lebenseinfügig zu machen und der Gesellschaft als tüchtige Kräfte zurückzugeben: schon in der Erziehungszeit von der Gemeinschaft umspült und getragen, würden sie am sichersten und leichtesten in die andere, größere Gemeinschaft hinüberfinden, sich in sie einleben und eingliedern. Der Erfolg der Anstaltserziehung hängt davon ab, daß es den Erziehern gelingt, die Gemeinschaftsarbeit mit dem alten Grundsatz lebendiger und erfüllter, sittlich starker Persönlichkeitswirkung und -pflege zu durchdringen: sie müssen Einzel- und Gruppenerzieher in einem sein, sich anpassende und doch formgebende Erziehungsbildner mit weit ausgreifender persönlicher Wirksamkeit. Die Beziehung zwischen Schützling und Erzieher ist nicht so innig und vertraut wie im Einzelverhältnis, sondern straffer, härter: eben deshalb kommt bei der Ausbildung alles auf den lebendigen Kern in der herben Umhüllung an. Zielpunkt der Erziehung aber ist nicht mehr der Mensch in sich selbst, sondern in seiner Eignung zum bürgerlichen Verein in des Wortes umfassender Bedeu-

tung, seiner Fähigkeit, im Gemeinwesen aufzugehen, sich der überpersönlichen Sache hinzugeben: „Das humanistische Bildungsideal, das die allseitige Entfaltung der Einzelpersönlichkeit erstrebt, wird von dem politischen Bildungsideal abgelöst, das die Eingliederung des Menschen in die Form des Gemeinschafts- und Staatslebens fordert.“[76] Auf beschränktem Gebiet bewahrheitet sich dieser Satz, und wieder erscheint der oft festgestellte Werdegang: in der Behandlung eines Ausschnitts aus der Gesamtjugend, bei den Fürsorgeerziehungszöglingen, wird eine Erziehungsform erprobt und brauchbar gestaltet, die einst der Allgemeinheit zugute kommen wird, und zugleich wird diese Form mit einem Inhalt gefüllt, der lebendiger Beweis ist für die Zeitenwende der Gegenwart, den Übergang des Individualismus zum Sozialismus, den Schritt aus dem Zeitalter des Ich in das Zeitalter des Du.

Solch hohen Zielen müssen die Mittel angepaßt sein, deren sich der Erzieher gegenüber seinen Zöglingen bedient. Er darf seine Geltung und Behauptung nicht erreichen wollen durch Stock und Schläge, ihnen nicht zum „Schreckgespenst des heuchlerischen, selbstgerechten, strafwütigen Peinigers“ werden. Sondern seine Geltungsmacht über sie muß sein „jene schöpferische Lebenskraft, die aus dem tiefsten Seelengrunde der wahrhaft sittlichen, der aufrechten und starken, immerfort an sich selbst arbeitenden Persönlichkeit ausgeht“.[77] Die Antwort der Zöglinge auf solche Haltung wird auf Freiheit und Liebe gegründete, hingebende Treue sein. Wenn sonst nichts auf Erden — ein wahrhaft edler Mensch wird andere zur Beugung zwingen. Die heutige Erziehungskunstlehre hat sich Ellen Keys Grundforderung zu eigen gemacht, der eigene Wille des Kindes dürfe nicht durch Zwang gebrochen, sondern müsse in Freiheit gebildet werden. Nicht blinder Gehorsam, sondern sittliche Hingabe heißt die Losung. — Mit dieser Einstellung sind die beherzigenswerten Sätze durchaus vereinbar, die der aufgeklärte Pädagoge Diesterweg in der freiheitsdurstigen Zeit von 1848 niederschrieb: „Je freier die Institutionen eines Volkes sind, desto strenger muß die Erziehung sein. Nichts ist schonungsloser gegen die Jugend als die weichliche Schonung, die jeden Fehler milde beurteilt, jede Unart geringfügig findet. Nichts inhumaner als die Humanität, die der Störrischkeit mit Freundlichkeit, der Ungezogenheit mit Nachsicht beizukommen sucht. Sein Leben ordnen, sich beugen unter das Joch einer exakten Disziplin sind zwei Arten von Gewöhnung, die von größter Bedeutung für das Glück unseres sozialen Lebens sind. In diesem Alter aber erworben, werden sie eine zweite Natur.“[78]

Nach den geistigen Strömungen, Form und Gehalt nun endlich noch die Trägerschaft der Erziehung.

Alle Erziehung ist doppeldeutig: sie hat eine äußere, dingliche und eine innere, persönliche Seite. Der geschichtliche Werdegang hat dazu geführt,

daß das naturwüchsige Erziehungswerk, „die kunstlose Naturform der Erziehung“, veranstaltlicht wurde. Erziehung ward zum Beruf, zum Stand. Der Ablauf der gesellschaftlichen Entwicklung hat dies nach der gleichen Gesetzlichkeit herbeigeführt, wie sie bei anderen gewordenen Einrichtungen festzustellen ist. Der Berufsstand der Erzieher erhielt sich, wie jene, durch seine eigne Schwere: er verlor den ursprünglichen Zweck seiner Tätigkeit aus den Augen, nur Ergänzung der elterlichen Erzieher zu sein, und wurde aus bloßem Aushilfsmittel zum Selbstzweck.

Je mehr sich die Erziehung zu ihrem Teilgebiete, der reinen Belehrung, verengerte, umso deutlicher verselbständigte sich dies beschränkte Geschäft, wurde Übung, Geläufigkeit und entrann schließlich völlig seinen ursprünglichen Trägern, den Eltern als naturgegebenen Erziehern des Kindes. Die Güter des Wissens und der Kunst zu überliefern, den Geistesbesitz der Menschengemeinschaft zu verwalten, wurde Lebensberuf der Lehrer der Weisheit: der Stand des Lehrers ward damit zur geschichtlichen Wirklichkeit.

Im selben Maße, als Unterricht in den Mittelpunkt der Erziehung trat, verkümmerten ihre übrigen Triebe. Es wurde „der unterrichtete Mensch mit dem gebildeten, der gebildete mit dem erzogenen Menschen fast gleichbedeutend“.[79] Das Bewußtsein der Gesamtaufgabe ging verloren, und das Mittel wurde zum Zweck: die Wissenschaft ward eine Größe eignen Werts und eigner Art. Damit war aber das ursprüngliche menschliche Erziehungsziel preisgegeben, die innere Leistung jedes Unterrichts zur gestellten Aufgabe der Menschenbildung erschwert, wenn nicht vereitelt, weil er nicht mehr diente, sondern jetzt sich dienen ließ.

Je stärker die Menschheit sich in die Aufgabe der wahren Menschenbildung vertiefte, umso mehr mußte ihr die Lücke fühlbar werden, die durch die gewordene Entwicklung entstanden war. Da bildete sich denn im Ausgang des „pädagogischen Jahrhunderts“, einem Bedürfnis gehorchend, eine neue Form des Erzieherstandes heraus: die Erzieher im engen Wortsinn, die Träger der öffentlichen Ersatzerziehung und der gesellschaftlichen Jugendpflege. Sie traten den Vertretern der reinen Unterrichtserziehung, der wissenschaftlichen Bildung, gegenüber und oblagen ihrerseits den Erziehungsaufgaben in ihrer nackten, von jeder wissenschaftlichen Belehrung freien Form. Verstandesschulung fiel nicht in ihren Wirkungsbereich, Willenserziehung war ihr Arbeitsfeld. Die neue Spielart des Erzieherstandes, emporentwickelt in den Rettungsanstalten eines Pestalozzi, Zeller, Falk und Wichern, hat sich in den letzten Jahrzehnten ungemein verbreitert und verzweigt. Als Sonderberufe entstanden die Kindergärtnerinnen, Jugendleiterinnen, die Berufsvormünder, Jugendpfleger- und -hortner, Jugendfürsorger und -fürsorgerinnen aller Art; es trat die Jugendbewegung im bürgerlichen und proletarischen Lager mit freigewählten Führern auf den Plan. Ein fein gegliederter Bau sittlicher Erziehungsmittel wurde aufgeführt, bewußte Verfahren

der Willensbildung, der Menschenbehandlung und erzieherischen Beeinflussung ersonnen. Die Wirkung des Erziehungsbewußtseins teilte sich von diesem Sonderstande aus nun auch dem Lehrstand mit: die Beschränktheit des Verstandesunterrichts ward eingesehen, die Frage erwogen, wie man die Wissensschule zur Willensschule erweitern könne. Die Erkenntnis von der Notwendigkeit erzieherischen Einschlags in aller Jugendbildung wuchs. Der Lehrerstand, zumal der Volksschule, wollte nicht mehr Gelehrtenstand, sondern Jugendbildner sein, Volkserzieherstand für das erziehungsbedürftige Alter. So ward das ursprüngliche Ziel jeglicher Bildungsarbeit, nachdem Pestalozzi es in den Schwerpunkt aller unterrichtenden Tätigkeit zurückverlegt und so wertvolle Vorarbeit geleistet, wieder gewonnen. Die Gegenwart steht völlig im Zeichen solcher Selbstbesinnung auf die Grundforderungen einer Bildungsarbeit im umfassenden Sinn; haben doch die Erlebnisse der jüngsten Vergangenheit, der Niederbruch aller Zucht und Gehorsamsgewöhnung, den klaffenden Abgrund versäumter Willenserziehung jäh enthüllt und furchtbar gezeigt, wohin es führen kann, wenn der tote Sachverhalt zur Anstalt und Einrichtung gewordener einseitiger Wissensschulung nicht wenigstens durch lebendig erzieherisch wirkende Lehrerpersönlichkeiten aufgewogen wird. Die Gegenwart ist darum beflissen, jenen neuen Geist der Persönlichkeitswirkung auch in die Schule einzuführen und ihren Stoff, durch Einschränkung auf der Wissensseite, nach der Willensseite durch Arbeitserziehung, wie sie Pestalozzi erdachte, zu bereichern. Es ist ihr heißes Bemühen, die Bildung des Willens, die Entfaltung der sittlichen Persönlichkeit zum Grund und Ziel ihrer unterrichtenden und erziehenden Arbeit zu machen.

Alles öffentliche Erziehungswesen ist nur ausgeklügelter Ersatz gegenüber der natürwüchsigen Tätigkeit der „ewig naiven Schar der Erzieher, die wir Eltern nennen“,[80] eine unerfreuliche und unerwünschte Erscheinung menschlichen Gesellschaftslebens. Fehlt der Erzieherberuf in einem Volke als eine Größe ständischer Art, wird die Erziehung noch von den wahrhaft „Berufenen“, den natürlichen, elterlichen Erziehern versehen, so bleiben die solcher naturhaften Erziehung innewohnenden Kräfte am Werk und erfüllen in „ungelernter Erziehungsweisheit“ besser und wirksamer als alle gelehrte Erziehungskunst, zwar unbewußt und triebhaft, aber doch vollkommen, die Aufgabe der inneren Formung des Menschen, nicht abgelenkt durch unsachliche Rücksichten: es spielen nicht störend herein die Gedanken des Berufsmenschen an Erfolgsaussichten und wirtschaftlichen Aufstieg, der Mangel an Vorbildung und Auslese für ihr Elternwerk aber wird mehr als aufgewogen durch die Triebmächte „der Liebe und Treue, der Hingabe und Geduld“.[81]

Je höher das öffentliche Erziehungswesen entwickelt ist, umso ernster ist die Gefahr infolge der Selbsttäuschung der natürlichen Erzieher über ihre

urwüchsigen Pflichten: ihre Verantwortungslosigkeit gegenüber dem Erziehungswerke wird geradezu herausgefordert. Läßt dann einmal die öffentliche Erziehung nach, so ist der eigentliche Erziehungsträger nicht mehr zur eignen Leistung fähig, seine pflegerischen Triebe und Fähigkeiten sind verkümmert, und mit dem stolzen Bau des öffentlichen Erziehungswesens bricht haltlos das ganze Gesellschaftsgebäude zusammen: Athen und Sparta sind dessen ein warnendes Beispiel. Deshalb muß es die Sorge der Gegenwart sein, daß die öffentliche Erziehung — abgesehen vom verstaatlichten Unterricht — nur die Ausfallbürgschaft für das Recht des Kindes auf Erziehung bleibe, nur den Massen durch Tagewerk und Lebensnot geplagter und ermüdeter Menschen aushelfe, nicht aber selbstsüchtiger und verwöhnter Verantwortungslosigkeit als bequemer Pflichtenausweg diene. Und es ist die Aufgabe, alle Eltern weit und breit in allen Schichten des Volkes zu beraten und wieder fähig zu machen zur selbsteignen Ausübung dieser ihrer schönsten Pflicht, der „Gärtnerarbeit in der Baumschule der Menschheit".[82] Äußere und innere Bedingungen sind zu schaffen, rückbildend und weiterbildend zugleich muß hier zu Werke gegangen werden. Die erwerbstätige Frau muß dem Hause wieder zurückgegeben werden, als Haushaltführerin und Mutter, damit das „Heil der Wohnstube" erstehe, wie es Pestalozzi geschaut, damit in ihm auch die „reine, durch das Dasein des ganzen Umfangs der häuslichen Verhältnisse allgemein belebte Vaterkraft"[83] auf dem durch die Mutter bereiteten Boden wieder ersprieße. Die äußere wesentliche Voraussetzung für die Möglichkeit eines Hauslebens ist die Bodenständigkeit, heute bedroht im Zeichen der Freizügigkeit durch die Wanderbewegungen der Bevölkerung und den Massenzustrom Fremder, Nichteingesessener in die Gegenden des Großgewerbes, — die innere die Befähigung der Familie zur Erziehungsarbeit. Während Fichte angesichts der Familienauflösung durch das unaufhaltsame Vordringen großgewerblicher Arbeit, deren familienzerstörende Wirkung er voraussah, in seiner Absicht der völligen Verstaatlichung des Erziehungswerkes bestärkt wurde, während Fröbel — minder schroff — die Familienerziehung, da wo sie eben fehlte, ersetzen wollte, war es Pestalozzis Plan, alledem zum Trotz die Familie zur Erziehungsarbeit erst im ganzen Umfang heranzuerziehen, zu ihrer natürlichen Aufgabe zu befähigen. Das sei auch die Losung der Gegenwart: alle Ersatzerziehung darf nur Notbehelf sein, sonst lädt sie die Schuld auf sich, der Abschüttelung der Erziehungspflicht der Eltern vorzuarbeiten. Sie strebe danach, in ihren Einrichtungen vor allem auch eine „Erziehung der Erzieher" zu bewirken und die Erziehungspflicht und das Verantwortungsgefühl nur dann ganz aus den Händen der Familie zu nehmen, wenn es das Wohl des Kindes erheischt. Die Erziehungsnot der Gegenwart ist nur zu heilen, wenn ihre Hauptwurzel, die Verantwortungslosigkeit und Gleichgültigkeit, ausgerissen wird, wenn es gelingt, „dem Volke selbst die Erziehungspflicht an den Kindern

wieder allgemein zum Bewußtsein zu bringen".[84] Unter dem Leitwort der Selbsthilfe, die ihren Segen in wirtschaftlichen Vereinigungen und Genossenschaften erwiesen habe, schlägt Paul Natorp für die Arbeiterbevölkerung Bildung von Familienverbänden, „Nachbarschaftsgilden", vor, die alle vorschulpflichtigen Kinder der Wohngemeinschaft in eigenem Kindergarten beaufsichtigen sollen, unter eigener geregelter Beteiligung aller Mitglieder, unter Selbstverantwortlichkeit und Selbstüberwachung: von jeglicher Bevormundung freie Selbstverwaltung auf einem Hauptgebiet lebendiger Volkskultur,[85] gemeinschaftliche Sorge für die Kinderaufzucht als erweiterte, von rein verstandesmäßigen Fesseln befreite Familienerziehung in wachstümlicher Form im Gegensatz zum bisherigen Kindergarten, der nicht nur die Mutter ihre Erziehungspflicht abschütteln ließ, sondern, bei der dort vorherrschenden und auch in der Familie selbst überwiegenden Tätigkeit der Frau, dem Manne die Erziehung um ein weiteres Stück aus der Hand nahm und ihn verlockte, sein Erziehungsreststück auch noch dranzugeben, zum gleich großen Schaden seiner selbst und des Kindes.[86] In Natorps Vorschlag ist der Grundgedanke des Kindergartens in Verbindung gebracht mit der Forderung der Wiederherstellung eines häuslichen Lebens des Arbeiters, diesem selbst die Mitarbeit an der Erziehungstätigkeit in seinen Freistunden ermöglicht, zu seinem eignen und der Kinder Glück: „Die Befassung mit Erziehung ist schon wegen des unerschöpflichen Studiums, zu dem sie Stoff bietet, und der grenzenlosen Anregung zu eigener Erfindung keine zu niedrige oder geistlose Sache auch für den gereiften Mann, zugleich für den sonst schwer Arbeitenden die köstlichste Erholung. Auch gibt es keine Freundschaft, keine Kameradschaft von gleicher Süßigkeit und Echtheit, wie ein unverdorbenes Kind sie zu bieten imstande und gerade dem reifen Manne am hingebendsten zu bieten bereit ist."[87]

Durch den gesellschaftlichen Aufbau und die steigenden Erziehungsanforderungen, denen die Einzelfamilie nicht mehr genügen konnte, aus Gründen des Kräftehaushalts und der Leistungsfähigkeit ward die Arbeitsteilung im Erziehungswerk, Schulerziehung — Hauserziehung, unser geschichtlich begründetes Los. Die öffentliche Erziehung, will sie nicht zu werkmäßiger Menschenabrichtung erstarren und verstauben, muß sich immer wieder aus dem Mutterboden der Gemeinschaftsverbundenheit der großen Volks- und Staatsfamilie schöpferische Kraft und innere Beschwingung holen, ihr hohes und Verantwortung aufbürdendes Ziel vor Augen, aus armen Menschenkindern, denen die innigste Gemeinschaft der Familie versagt geblieben ist, Gemeinschaftsmenschen zu bilden, die Kinder, die jener urwüchsigsten Gemeinschaft teilhaftig sind und ihrer genießen dürfen, durch die Schulgemeinschaft sicher hinüberzugeleiten in den großen bürgerlichen Verein. Der Erzieherstand als ganzer, auch im Lehrberufe also, muß die lebendige und lebenspendende Berührung mit den Erziehungskräften suchen, die im Volke selbst

sich rühren und wirken, will er seiner selbstgestellten Aufgabe genügen: die Aufgabe echter Erziehung bleibt unveränderlich Menschenbildung, Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit; auf sie leiten die mit jedem neuen Elterngeschlecht wieder ursprünglich wirksamen Erziehungstriebkräfte hin und helfen auch dem abirrenden Erzieherstand wieder zurecht, wenn er nur ihr Bündnis sucht. Haus, Schule, Lehre, Verkehrskreis, kurz alle Erziehungsträger, Naturform und Kunstform der Bildungsarbeit, müssen eine große Werkgemeinschaft eingehen, auf daß ihre Erziehungskräfte, einheitlich zusammengefaßt, sich auch einheitlich auswirken, zum Gedeihen der Kinder, zur Jugendwohlfahrt. Natürliche Grundlage aber ist und bleibt die Zucht des Hauses, „weil überhaupt nur dann ein Volk für das ganze Erziehungswerk begeistert und opferwillig sein wird, wenn die Väter bei der Übung des häuslichen Erzieheramtes dessen Bedeutung selber durchempfunden haben“.[88]

Alle Kulturvölker haben die Arbeitsteilung im Erziehungswerk erlebt, einen eignen Berufserzieherstand in ihrem Gesellschaftsaufbau sich entwickeln sehen. Die Auffassung dieses Standes und seiner Aufgaben war naturgemäß geschichtlichen Bedingungen unterworfen; „die allgemeinen Rechtsgrundlagen einer Gesellschaft, die Imponderabilien ihrer geistigen Verfassung, die gesellschaftliche Machtverteilung und andere durchaus außererziehliche Momente wirken mitgestaltend und mitbestimmend in der jeweiligen Form des Erziehungsberufs sich aus . . . Als ausschließlicher Beauftragter der Familie erscheint er uns ebenso im griechischen *παιδαγωγός* wie im Hofmeister der europäischen Aristokratie und Plutokratie der neuzeitlichen Gesellschaft, als Privatunternehmer im griechischen Elementarlehrer, im römischen Trivialschulmeister ebenso wie in den glänzenden Gestalten der Sophisten und Rhetoren, oder etwa in den Gründern moderner Landheime und Reforminternate. Als Beauftragter einer Gemeinschaft ebenso im hochmittelalterlichen Klosterlehrer wie im Erziehungsbeamten und öffentlichen Lehrer des modernen Staates. Bald ist der Erziehungsstand selbst hochgeachtet, Teil der führenden Schicht wie der Schreiber und Tempellehrer des mittleren Reiches in Ägypten, der hellenische Sophist, der Humanist in der Zeit der Renaissance und Reformation, bald wird er nur als das unentbehrliche, aber im Grunde verachtete Werkzeug der eigentlich herrschenden Schichten zugleich ausgenützt und gedrückt, wie der Literat in der Spätzeit der Ritterkultur, des kaufmännischen Patriziats, der Adelsvorherrschaft, der kirchlichen Hierarchie.“[89]

Mit dem Berufserzieherstand bildete sich ein öffentliches Erziehungswesen als Ergänzung der geschmälerten, als Ersatz fehlender Familienerziehung aus, von der Gesellschaft dargeboten als Einzelerziehung im Rahmen des Elternhauses, als Gruppen- und Massenerziehung außerhalb des Hauses in eignen Einrichtungen und Anstalten. Mag die Notwendigkeit ihrer Ein-

führung auch bedauert werden, die öffentliche Erziehung ist eine Größe eignen Werts geworden, ein Sittigungsgut und eine Wohltat an die Menschen. Wehrt sie doch schlimmer Verwahrlosung, unvermeidbar, sobald ein Kind von Haus aus nicht die notdürftige Erziehung erhalten kann und keinen anderweiten Ersatz findet. Der Abnahme der Familienerziehung muß Zunahme öffentlicher Erziehung entsprechen, dem Mangel dort eine Ergänzung hier. Erst die Gegenwart hat diesen Wohlfahrtsgrundsatz verwirklicht, auf alle Jugend, unabhängig von Geburt, Stand und Vermögen, ausgedehnt. Bis dahin war ein langer Weg zurückzulegen.

Alle Erziehung, ob von der Familie oder Gesellschaft geboten, dient der Jugendwohlfahrt; die öffentliche Erziehung aber sichert erst die Jugendwohlfahrt, indem sie als Ausfallbürge hinter, als Ergänzer neben die Familienerziehung tritt: Versäumnis oder Unvollständigkeit dieser ihrer Leistungen ist darum ein Zeugnis der Unentwickeltheit öffentlicher Wohlfahrtspflege, ein Beweis der Unkenntnis kindlicher Lebensnotdurft, und deshalb ist eine Geschichte der öffentlichen Erziehung, wie sie hier dargestellt wurde, zugleich ein Ausschnitt aus dem Entwicklungsgang der Jugendwohlfahrt.

Zweites Hauptstück

Die Fürsorge für die Armen- und Waisenkinder, Findlinge und unehelichen Kinder im Rahmen der allgemeinen Wohlfahrtspflege

Erster Abschnitt

Das Altertum

Die Wohlfahrtspflege ist im „heidnischen" Altertum von anderen Beweggründen getragen als im Urchristentum. Gerade in ihrer Vergleichung zeigt sich die Abhängigkeit einer Kulturerscheinung von dem Geist des Erd- und Zeitraums, der sie hervorgebracht hat. Wo in der klassischen Zeit der Antike Liebestätigkeit geübt wird, da ist sie getragen von dem natürlichen Grundtrieb der Liebe, ruht in natürlichen Neigungen und findet ihre Grenze in den natürlichen Abneigungen: „Weder richtet sich die Liebe auf alle, noch verpflichtet sie alle; weder ist sie Humanität noch die beherrschende absolute Forderung, das Gesetz des Lebens. Soweit sie nicht einfach sinnliche Liebe ist, richtet sie sich auf die Familie, das Geschlecht, die Standes-, Volks- und Gesinnungsgenossen."[1]

Die Lebensart des griechischen und römischen Altertums tritt am ausgeprägtesten in den Stadtstaaten hervor. Der Staatsgedanke, in ihnen erwachsen, drückt der gesellschaftlichen Denkweise seinen Stempel auf: der

Nutzen des Einzelwesens für den Staat entscheidet in den Augen der Staatsbürger zugleich über seinen natürlichen Lebenswert und damit über Maß und Art der Fürsorge, die sie ihm zur Erhaltung und Ausgestaltung des Lebens angedeihen lassen. „Jeder einzelne gilt nur soviel, wie er für die Verwirklichung der Staatsidee bedeutet.“[2] Darum gelten im Altertum die Armen nichts; denn sie leisten nichts für den Staat, belasten vielmehr das Gemeinwesen mit ihrem Bettel. Plato, in seinem Vernunftstaat, ist gesonnen, sie auszustoßen. Rom läßt die siechen Armen umkommen, unterhält aber Krankenhäuser für Soldaten und Sklaven, die Träger der Wehr und der Nahrungserzeugung des Staates. Das Kind besitzt noch keinen Eigenwert: es steuert in seinem unreifen Alter noch nichts zum Gemeinwesen bei; wo sich der Staat seiner annimmt, tut er es in Erwartung künftiger Leistungen. Die Kindersterblichkeit wird nicht als Übel empfunden; die Sorge um den Nachwuchs entfällt bis zu einem gewissen Grad, denn die notwendige Arbeit zur Lebensfristung der Staatsbürgerschaft wird von Sklaven verrichtet. Die Aussetzung erscheint nicht verwerflich, sondern ist die eigenmächtige Art staatlicher und gesellschaftlicher Notwehr, die Bevölkerungszahl mit dem Nahrungsspielraum in Einklang zu bringen, zugleich in der Vernichtung schwächlicher und untauglicher Geschöpfe das rohe, öffentlicher Gesundheitspflege dienstbare Mittel der Ausmerzung der Untauglichen, der Auslese der Tüchtigen und der Kräfteerhaltung des Stammes und Staates.

Stiftungen zugunsten armer Kinder sind zum Teil auf rein politische Beweggründe, zum Teil auf andere Ursachen zurückzuführen. Es ist der Wunsch, als Wohltäter gerühmt und auch in der Nachwelt gepriesen zu werden.

Barmherzigkeit, aus dem Herzen kommendes Wohltun, liegt dem Denken des heidnischen Altertums fern. „Barmherzigkeit ist keine hellenische Tugend und noch viel weniger eine römische“.[3] Wohltätigkeit gegen andere Menschen ist der Ausfluß einer inneren Seelenverfassung und abhängig von religiösen und sittlichen Anschauungen; diese Liebeskraft hat aber weder im Glaubensleben noch in der Philosophie der Alten einen Nährboden gefunden, auf dem sie hätte gedeihen können.

Die Religion der Antike ist auf reinen Diesseitigkeitsglauben gegründet. Der einzelne steht zu den Göttern in einem Vertragsverhältnis: ihnen opfernd erwartet er auf dieser Erde ihre fördernde Gegengabe. Es gibt kein besseres Jenseits nach dem Tode, auf das man sich rüsten, auch andere vorbereiten müßte. Das diesseitige Glück, das der Mensch zu erraffen trachtet, kann darum nur äußeres, äußerliches Glück sein. Wem es von vornherein versagt ist, dem Armen, dem ist nicht zu helfen. Die Götter muß man erfreuen mit Mählern und Weihrauchdüften, will man sie, zum eignen Vorteil, gnädig stimmen. Von gottgefälligem Wohltun am Mitmenschen ist keine Rede. Die Satzungen der Religion verlangen vom antiken Menschen keine Wohl-

tätigkeit. Die Götter selbst geben, wie überhaupt in Fragen der Sittlichkeit, so auch in dieser Tugend kein Vorbild. „Den Göttern fehlte die Heiligkeit, das heißt das, was sie zu Vorbildern der menschlichen Sittlichkeit hätte machen müssen, und die Furcht vor ihnen war im ganzen keine Ehrfurcht. Auch war die ganze Religion ohne alles lehrende Element und ohne Priesterstand . . . . . Zum Ersatz soll dann freilich die Polis das Eins und Alles gewesen sein als Erzieherin der Griechen zur Sittlichkeit.“[4] Alle Sittlichkeit der Antike steht unter dem Zeichen der „Hingebung an das Allgemeine“[5], gilt aber nur für den freien Staatsbürger, denn „die Polis ist . . . nur eine Gemeinschaft von Freien“, *Κοινωνία τῶν ἐλευθέρων*.[6] Dem Staatsgedanken unterstellt ist darum auch die Tugend der *φιλία*, womit Aristoteles das gesellschaftliche Gemeingefühl bezeichnet, das Mensch mit Mensch, soll heißen: Bürger mit Bürger, verbindet; sie ist die Ausdrucksform der grundlegenden Tugenden der Billigkeit und Gerechtigkeit. Die *φιλανθρωπία* endlich ist „die edle Frucht jenes Gemeingefühls“.[7] Daß mit ihr aber eine politische, auf die freien Bürger beschränkte Tugend gemeint ist, wird dadurch klar, daß die Erziehung zu solch sittlichem Gemeinschaftsleben wesentlich Sache des Staates sein soll. Deshalb ist ihr Ziel, die Erziehung zur *φιλανθρωπία*, auch nicht Wohltätigkeit füreinander, sondern *ὁμόνοια* „politische Freundschaft“, „Einheitlichkeit der Gesinnung“, ausgerichtet nicht auf den Nächsten, sondern auf den Staat als die beherrschende Gemeinschaft der Gesinnung und Gesittung.[8]

Und doch, „die Humanitätsgesinnung scheint wie von einer gewissen Melancholie leicht umwölkt, wie mit einem leisen geheimen Weh behaftet, daß sie nicht alles ins reine bringen kann, wie von dem Gefühl durchdrungen, daß sie nicht eine endgültige, sich selbst in jeder Beziehung rechtfertigende Position, sondern nur eine freundlichste Zufluchtsstätte in dem Dunkel und den Stürmen des Menschenloses ist“.[9]

Weder durch die Religion noch durch die Staatserziehung noch durch ihre Sittenlehre werden Griechen und Römer auf die Barmherzigkeit hingewiesen. Die griechische Philosophie hat versucht, die inneren übersinnlichen Gewissensgebote einer wahren Ethik in äußerlicher, diesseitiger Naturphilosophie zu begründen, und ist notwendig daran gescheitert: sie landete endlich „an den Gestaden der Resignation“.

Die Grundstimmung der antiken Humanität ist in den Worten enthalten: *Ἄνθρωπος ὢν τοῦτ' ἴσθι, καὶ μέμνησ' ἀεί*: „Du bist ein Mensch. Nun sei es und vergiß es nie!“ Den Gedanken, Mensch sein zu wollen mit allem, was daraus folgt, verkörperten die Griechen, indem sie ihr geistbeschwingtes, schönheitstrunkenes Innere einfach auslebten, zur *καλοκἀγαθία* frei gestalteten. Erst in den schwerflüssigen Römern wurde die humanitas zum streng gedanklichen Begriff und erscheint uns daher heute als ausgesprochen römische Lebensgesinnung, in der klassischen römischen Sprache auf uns ge-

kommen, das geistige Innere verschmolzen mit dem formvollendeten Gewand. Konnte die antike Humanität, das Streben nach echtem vollem Menschentum reine Menschenliebe hervorbringen? Zeugen die mancherlei Einrichtungen zugunsten der Bedrängten nicht dafür? Wohl hatte an ihnen die Humanität ihren Anteil, aber es war nicht Nächsten-, sondern Eigenliebe. Aristoteles preist nicht die Wohltätigkeit, sondern die Freigebigkeit: „weil es schön ist, zu geben". Und der Stoiker Seneca, der sieben Bücher „über die Wohltaten" (De beneficiis) geschrieben, offenbart seine Grundgesinnung — und damit die verfeinerte Selbstsucht des Zeitgeistes — in dem Satz: „Wenn du mich fragst, was ich von den Wohltaten habe, so antworte ich, ein gutes Gewissen".[10]

Man begreift dieses „Wohltun als etwas an sich Erstrebenswertes" (Seneca) nur dann, wenn man es aus der Denkweise der die Alte Welt bestimmenden sokratischen Ethik zu verstehen sucht: die Vernunft sei Herrscherin über die Seelenkräfte und habe Macht, im einzelnen Menschen kraft seiner vernünftigen Anlage sein Handeln zu lenken; ihr, nicht den unmittelbaren Gefühlsantrieben und Leidenschaften, gebühre die Leitung zur Tugend. Die stoische Lehre verwirft das Mitleid als eine Schwäche kleiner Geister. Durch solche Stimmung dürfe sich der Weise die Heiterkeit der Seele nicht trüben lassen.

Der antike Mensch denkt an sich; beim reinen Diesseitsglauben ist ihm sein Wohlbefinden hier auf Erden oberste Richtschnur. Das führt ihn zum Eudämonismus, der alles Tun unter den Gesichtspunkt stellt und danach wertet: bringt es mir Glücksempfinden? So wird er wohltätig, weil es ihm Freude macht, weil er dabei Befriedigung empfindet. Liberalitas nennt der Römer die Tugend. Es ist „die Geneigtheit zu einem hochherzigen, eines freien, nicht kleinlich und niedrig an seinem Besitze hängenden Mannes würdigen Geben und Spenden von seinem Überfluß".[11] Gewiß schmeichelt es ihm auch, den Ruhm seiner Freigebigkeit erschallen zu hören. Durch Errichtung von Stiftungen will er sich selbst und seiner Familie einen Namen machen, seiner Vaterstadt, dem Staate Ehre verschaffen. Aber im Grunde ist es doch nicht jene kaltberechnende Selbstsucht, wie in der Rechnung des do ut des seinen Göttern gegenüber, und man würde der Seelenverfassung der Spender nicht gerecht, wollte man unter ihren Beweggründen Eitelkeit und Ehrgeiz an die erste Stelle setzen und nicht den Gedanken des Rechttuns als Ausfluß schöner Menschlichkeit, der beherrschenden Lebensmacht edler antiker Geistesverfassung. Und doch, das Wesentliche im Wohltun mangelte, es fehlte die Liebe. Das fiel auf Geber und Bedachte zurück, brachte den ersten keinen Dank und innern Frieden, den letzten keinen Segen und nützliche Hilfe. Die Verkettung von Ursache und Folge ist offenbar: in der liberalitas ein Denken nur an sich, nicht an den einzelnen Empfänger, ein planloses Gabenausteilen, ohne die wahre Absicht, wohlzutun; daher

Verwöhnung der Massen, aber keine „Wohlfahrts"pflege, die sich nur an den Bedürftigen wendet, vom Wunsch nach Linderung wirklicher Not beim anderen beseelt: das ist der harte Urteilsspruch über den Erfolg antiker Hilfstätigkeit; ihr Ergebnis bezeugt die Unzulänglichkeit der Beweggründe.

Der edle Bau antiker Humanität darbt der letzten Vollkommenheit und es läßt sich auf ihn ein nachdenkliches Gleichnis anwenden: „... über den erhabensten Gebilden der griechischen Plastik lagert doch ein Schatten von Schwermut, es drückt sich in Stirn und Auge der Phidiasstatuen der Stempel der unerlösten Kreatur geheimnisvoll wahrnehmbar aus. Das Heidentum verstummt wie mit einem unausgesprochenen letzten Wort auf den Lippen".[12] Es heißt: „... und hätte der Liebe nicht ..."

Die Liberalitas zur Caritas umzuschaffen, die Freigebigkeit, der die Empfänger gleichgültig sind, in Barmherzigkeit, Hilfe aus wahrer Liebe zum bedrängten Nächsten zu verwandeln, die eisige Welt des Eigennutzes durch den warmen Hauch solcher Nächstenliebe zu schmelzen, das war die weltgeschichtliche Tat und bleibende Aufgabe des Christentums.

Wie stand es im durchmessenen Zeitraum um die Fürsorge für die bedürftige Jugend, Uneheliche und Findlinge, Waisen und Armenkinder?

Das religiös-soziale Band der Geschlechterordnung freier Staatsbürger und Kultgenossen bewirkte ein in den Blutstiefen empfundenes Zusammengehörigkeitsgefühl und Füreinandereinstehen. Der urwüchsige Gemeinschaftstrieb in den alten Gruppenverbänden der Menschheit sorgte für die Seinen, schloß aber umso schroffer die Stammes- und Glaubensfremden, das Sklavenvolk von seiner Fürsorge aus. Solche Gepflogenheit prägte sich auch in der Betreuung der Waisen- und Armenkinder im klassischen Altertum aus.

Die Bestimmungen der solonischen Gesetzgebung Athens über die Waisenfürsorge sind von hoher Staatsgesinnung und edler Menschlichkeit durchdrungen. Sie gilt vor allem den Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen Bürger. Der Oberfeldherr, *πολέμαρχος*, hatte sich ihrer anzunehmen und für ihre Erziehung auf Staatskosten zu sorgen. Im Nachkommen wurde der Vater geehrt, der im Kampf für das Vaterland sein Leben gelassen hatte. Die unmündigen Söhne wurden zu den Gymnasien zugelassen und genossen weiterhin die militärische Ausbildung der Epheben, sodaß sie der vollen *παιδεία* teilhaftig wurden. Der Staat übertrug die Fürsorge seiner höchsten Behörde und nahm dadurch selbst Vaterstelle an den Minderjährigen ein, um ihnen ihr Los zu erleichtern. Waren sie aber herangereift, so ließ er sie eher zur Eintragung ins Gemeindebuch und damit zum vollen Bürgerrechte zu als die übrigen Bürgersöhne, um sie zur selbständigen Verwaltung ihres Vermögens möglichst bald instandzusetzen und der Sorge zu entheben, daß ihre Habe von gewissenlosen Vormündern veruntreut werde, ein Schaden,

der nicht nur die Waisen, sondern den Staat selbst getroffen hätte, weil er dadurch der öffentlichen Leistungen verlustig gegangen wäre, die er von den jungen reichen Bürgersöhnen verlangen konnte. Er entließ sie in ihr Eigentum, nachdem er sie mit einer vollständigen Rüstung beschenkt, „um vorzuhalten und ins Gedächtnis zu rufen die Bestrebungen des Vaters durch Überreichung der Werkzeuge der väterlichen Tugend".[13] Die Fürsorge war also letztlich dem Staatsdienst zugedacht: er erhielt in den so Erzogenen einst wehrhafte Bürger, die ihn schützten, und bewahrte durch die Vermögenssorge den Reichtum der *ἄριστοι* und damit ihre Fähigkeit zu staatsmännischen Diensten und Leistungen.

Was die Armenfürsorge betrifft, so sind in Attika Spuren einer Rentenstiftung für arme Kinder vorhanden. Das Gymnasium des Herakles auf dem Hügel *Κυνόσαργες* vor Athen war in der Blütezeit der Stadt zur Aufnahme von Verwaisten und verlassenen unehelichen Kindern bestimmt, die dort zum Staatsdienst auferzogen wurden. Schulstiftungen sind in vorchristlicher Zeit im 3. und 2. Jahrhundert für Teos, Milet, Delphi und Rhodos nachgewiesen, die beiden ersten ausdrücklich der Erziehung von Kindern freier Abkunft gewidmet (*παιδεία τῶν ἐλευθέρων παίδων*), die letzten zwei von den Errichtern zur Regelung des Gehalts der Lehrer bestimmt. Stiftungen zur Speisung von Kindern (*εἰς τροφὰς παίδων*) sind auf griechischem Boden nur in Sillyon und Athen im 2. Jahrhundert n. Chr. festgestellt.

Bei den Römern trat die Waisenfürsorge als besondere Staatsaufgabe nicht hervor, das familienrechtlich geordnete Vormundschaftswesen schloß sie in sich ein. Das war ja der Gegensatz zu Athen, daß dort allein der Mangel einer der römischen gleichenden Familiengewalt, die ihre Hand auch über die vaterlos gewordenen Sippengenossen gehalten hätte, das öffentliche Eintreten der Behörden für die Waisenkinder notwendig machte.

Für die Armenkinder wurden in Rom erst in der Kaiserzeit Wohltätigkeitsveranstaltungen ins Leben gerufen. Ein drückendes Armengesetz konnte die mangelnde Privatwohltätigkeit einigermaßen wettmachen.

Man wurde auf das Gut, das der Staat in den Kindern seiner Bürger besaß, achtsam, als die Verfallszeichen des Geburtenrückgangs infolge einer aufgelockerten Sittlichkeit und um sich greifenden Eheunlust drohend aufstiegen. Die versiegende Wehrkraft ließ die römischen Kaiser sorglich auf Auskunftsmittel sinnen, den Nachwuchs ihres Heeres zu sichern. Ihr Blick fiel auf die Masse armer Bürgerkinder, die bis zur Stunde dem Elend und der Not überlassen waren; Stiftungen zu ihrem Unterhalt und ihrer Erziehung wurden ins Leben gerufen, ein Wechsel auf die Zukunft gezogen: von diesen Kindern erwartete man die künftige Gegenleistung der Wehr und Erhaltung des Staatswesens.

Die Stiftungen der römischen Kaiser für arme Kinder waren nicht von dem Feingefühl und warmherzigen Geist getragen, den die solonischen Gesetzesbestimmungen atmen, sondern vom nüchternen Staatsvorteil eingegebene Werke kalter Staatsberechnung, bezeugt durch die nackte Notwendigkeit, der Bevölkerungsabnahme des freien Bürgerstandes im absinkenden Italien zu steuern, den Nachschub der römischen Legionen zu erhalten. Aus den freigeborenen Staatsbürgern sollte sich solange als möglich die Wehrkraft des Staates ergänzen, das Heer wie ehedem „das Volk in Waffen" sein, nicht eine unzuverlässige Söldnerschar von Menschen dunkler Herkunft. Es hatte sich einst durch den freiwilligen Zustrom der Bürger mühelos auf dem Stand erhalten. Doch schon vor Trajans Regierungsantritt zwang die Not der Auffüllung der Kohorten dazu, dem Staatsgrundsatz des Volksheeres untreu zu werden und Söldnertruppen zu schaffen. Diesem Übelstand sollte nun das kaiserliche Stiftungswerk abhelfen.

Schon aus Augustus Zeit ist eine Armenkinderspeisung in der Stadt Altina bekannt. Jedoch erst auf Nerva, vor allem aber auf Trajan geht eine planmäßig geübte Armenkinderfürsorge zurück. Der erste errichtete eine Stiftung zur Unterstützung nichtshäbiger, mit Kindern überlasteter Bürger und zur Unterhaltsbeihilfe gänzlich elternloser Unmündiger. Trajan griff den Gedanken großzügig auf. Er war der Stifter der „tabulae alimentariae": fünftausend städtische Kinder wurden durch Aufnahme unter die Getreideempfänger von ihm versorgt. Aber nicht mehr nur in Rom, wie unter seinem Vorgänger, sondern in ganz Italien war er für die Obsorge der Kinder tätig. Er stellte Geldmittel zur Erziehung unbemittelter freigeborener Kinder bereit. Die Stiftungsurkunde der Knaben- und Mädchenerziehungsanstalt in Veleja, einer seiner Gründungen in italienischen Städten, ist der Nachwelt erhalten. Obgleich vom Kaiser als Privatperson geschaffen, wurden die Stiftungen staatlicher Aufsicht unterstellt, in eigener Bezirkseinteilung von eigenen Beamten über das ganze Land hin verwaltet.

Nervas Wunsch, seine kaiserliche Freigebigkeit möge Nachahmung finden — er räumte den Städten das Recht ein, Stiftungen anzunehmen —, fand keine Erfüllung. Erst aus seines Nachfolgers Zeit sind Gründungen einzelner Bürger bekannt. Trajans Zeitgenosse, Plinius der Jüngere, stiftete aus freien Stücken eine Summe zur Errichtung einer Unterstützungsanstalt für arme Knaben und Mädchen in seiner Vaterstadt Como.

Das Andenken Trajans als eines Wohltäters sorgebedürftiger Jugend ist der Nachwelt überliefert: auf der berühmten Säule, die sein Standbild krönt, ist er mitten unter seinen Schützlingen weilend dargestellt. Aus Kaiser Nervas und Trajans Regierungszeit sind uns Münzen erhalten, auf denen die Herrscher dargestellt sind, Nerva mit ausgestreckter, auf einen Knaben und ein Mädchen hinweisender Hand, — Trajan seine Hand streckend gegen eine Gruppe, die aus der Mutter und zwei Kindern besteht und darin viel-

leicht einen Fortschritt der Kinderfürsorge andeuten soll: Ausdehnung der Fürsorge auch auf die Mutter.

Die folgenden römischen Kaiser, vor allem die Antonine, führten Trajans Werk weiter und ahmten auch sein persönliches Beispiel nach. Sie nannten die Stiftungen nach ihren Gemahlinnen, in honorem, zu deren ehrenvollem Gedächtnis. So errichtete Antoninus Pius zwanzig Jahre nach Trajan zum Andenken seiner Gemahlin Faustina eine Anstalt: sie diente der Aufnahme kleiner Knaben, aber hauptsächlich kleiner Mädchen, die den Namen puellae Faustinianae erhielten. Septimius Severus schuf eine gleiche Anstalt Julia Mammaea zum Gedächtnis für die pueri puellaeque Mammaeani. Spätere Stiftungen wurden auch außerhalb Italiens errichtet, in den römischen Kolonien Spaniens die der pueri Juncini, in Nordafrika deren eine in Cirta Sicca. Im großen und ganzen beschränkten sie sich in der Regel alle auf freigeborene, eheliche Kinder (legitimi) und in der Hauptsache auf Knaben als die zukünftigen Träger der Wehrkraft des Staates. Die obere Altersgrenze war unterschiedlich, bei Knaben das 18., 16. oder 15., bei Mädchen das 14. oder 13. Lebensjahr.

Die Stiftungen sollten die Zeit überdauern. Ihre wirtschaftliche Sicherung suchte man schon damals häufig dadurch zu erreichen, daß die Grundstücke der Schuldner, an die man ungebrauchte Stiftungsgelder ausgeliehen hatte, nicht mit einer gewöhnlichen Hypothek, sondern mit einem festen Erbzins belastet wurden, so daß unabhängig vom Eigentümer Grund und Boden selbst die Zinsen schuldeten, eine ewige Realservitut entstand. Nach ihrer Blütezeit unter Hadrian verfielen indessen die Stiftungen rasch im 4. und 5. Jahrhundert. Die Übung der alimentatio war unter Diokletian nicht mehr bekannt.

Die Nachfolger der Antonine, weniger einsichtig und abgehalten durch Staatswirren und Geldnot, ließen in der Tat ähnliche Wohlfahrtseinrichtungen ganz vermissen. Erst Konstantin förderte die öffentliche Jugendfürsorge unter dem Einfluß des zur Staatsreligion erhobenen Christentums. Aber sie kam weniger Italien, als dem Osten des Reiches zu gut, wo nunmehr der Schwerpunkt des staatlichen Lebens lag. Aus dem Jahre 330 n. Chr. wird die Gründung eines Waisenhauses in Konstantinopel bekundet. Konstantin verordnete 315, um die Aussetzung und den Verkauf von Kindern in die Sklaverei einzudämmen, Abkömmlinge bedürftiger Eltern, die von diesen der Behörde übergeben seien, sollten vom Präfekten übernommen werden; er habe für ihren weiteren Unterhalt und Erziehung zu sorgen. Die nötigen Geldmittel wies der Kaiser aus dem Staatsschatz und seiner Eigenkasse an. Doch die Ausgaben für dieses Werk überstiegen die Zahlkräfte des Staats und des Herrschers, er mußte das Hilfswerk der übermäßigen Kosten halber einstellen. So empfahl denn Konstantin die Fürsorge der freien Wohltätigkeit und befahl im übrigen alles „secundum sta-

tuta priorum principum" einzurichten — das bedeutete nichts anderes, als daß nun wieder die alte Unordnung Platz griff, wie sie auf ihn von den Vorgängern gekommen war. Die Getreideverteilung an arme Kinder durch die Städte wurde von der selbstgeübten Wohlfahrtspflege durch die christlichen Gemeinden abgelöst.

So ist denn das Ergebnis, daß in heidnischer Zeit, im vorchristlichen römischen Altertum den freien Armenkindern und auch den ehelich und freigeborenen Waisenkindern, soweit sie von mittellosen bedürftigen Staatsbürgern abstammten, Obsorge zugewandt wurde, in erster Linie aus dem Gesichtspunkt staatlicher Selbsterhaltung heraus, aber doch in fürsorgerischer Art, mit dem Willen ihr drückendes Los zu erleichtern, im schroffen Gegensatz zur Behandlung, die unfrei geborene Waise und arme Findelkinder erfahren mußten, weil sie als Sklaven galten.

Ein anderes, düsteres Los war den ausgesetzten Kindern, den Findlingen, beschieden. Die Kindesaussetzung war vielfach eine verschleierte Form des Kindsmordes. Die Eltern, die sich des Neugeborenen entledigten, mochten zwar im stillen auf das Mitleid irgend eines andern hoffen, der sich des hilflosen Geschöpfes erbarme, aber sie mußten auch mit dem Tod des Kindleins durch Hunger oder Frost rechnen: sie überließen es eben auf Gedeih und Verderb dem Zufall. So war denn auch tatsächlich das Schicksal der ausgesetzten Kinder in den meisten Fällen der Tod.

In Griechenland barg man die Auszusetzenden im Winter in Tongefäßen (*κάνθαρος*) und ließ sie am Wege stehen. Und von Rom heißt es: „Dasselbe Rom, welches in der Legende durch das edelmütige Rettungswerk einer Wölfin an zwei Findlingen ausgezeichnet ist, sah später ohne Mitleid die Kindesaussetzung und den öffentlichen Verkauf von Weidenkörbchen, in welche man die kleinen Kinder hineinzulegen pflegte, die wegen physischer Fehler oder wegen Mangel an mütterlicher Liebe oder durch den Egoismus der Väter dazu bestimmt waren, in die Wogen des Tibers geworfen zu werden."[14] Die Überlieferung nennt als berüchtigte Stellen der Kindesaussetzung den Ficus Ruminalis am Tiberufer und die Columna Lactaria auf dem Forum Olitorium, „ad quam infantes lacte alendi delati erant".

Es war durchaus nicht bloß die Regung menschlichen Mitleids, die andere bewog, ausgesetzte und gefundene Kinder vom sicheren Tode zu erretten. Vielmehr waren es selbstsüchtige Ziele, die der ersten patriarchalischen Findlingsversorgung zugrunde lagen: wurden doch die Findlinge Eigentum der Aufnehmenden und verfielen ihrer Knechtschaft und Dienstgewalt. Der schlimmste Auswuchs aber waren die nutricatores, „jene Art von menschlichen Bestien", die sich ein Gewerbe daraus machten, die Mädchen zu Dirnen aufzuziehen und als Werkzeuge der Zuhälterei zu mißbrauchen, die Knaben in die Knechtschaft zu verkaufen oder verstümmelt aufs Betteln zu schicken.

Die unglücklichen Wesen wurden nach den Gesetzen durch ihre Aussetzung als servi angesehen, mit denen frei schalten und walten könne, wer sie aufgenommen habe. Seneca sprach es noch aus, „die ausgesetzten Kinder zählten nicht, weil sie nach dem Gesetze Sklaven seien“.[15] Die freigeborenen, legitimen Kinder, ursprünglich als mancipium dem „Handgriff“ des Vaters ausgesetzt und gleich allen übrigen Gewaltunterworfenen des Hausherrn als Sache geltend, erhielten den Namen liberi, Freie, als das Blutsband steigende Beachtung fand, gerade um sie von den andern Hauskindern, den Sklaven- und Findelkindern, zu unterscheiden.

Erst nach Cäsars Tod wurde das Los der Findlinge von Obrigkeits wegen gebessert. Unter Trajan erging die Bestimmung, von Freigeborenen abstammende Findlinge sollten nicht der Sklaverei verfallen dürfen, sondern das freie Bürgerrecht besitzen. Septimius Severus setzte auf ihre Versklavung die Verbannungsstrafe. Diokletian war bestrebt, durch Freierklärung der Findelkinder dem Mädchenhandel Einhalt zu tun. Im Corpus iuris Kaiser Justinians findet sich unter den Kinderschutzbestimmngen das Verbot, sich ausgesetzter Kinder überhaupt als Sklaven zu bemächtigen. Der Kaiser erklärte alle Findlinge für frei und räumte ihnen das Recht des Gütererwerbs ein. Er nahm sie in seinen unmittelbaren Schutz und verordnete ihre kirchliche und staatliche Versorgung durch Bischof und Präfekt und die Errichtung von Kinderversorgungsanstalten zu ihrer Aufnahme. Im Osten des Reiches waren es die Wohlfahrtseinrichtungen der brephotrophia* und orphanotrophia,** die sich der Findelkinder annahmen. Das Gesetzbuch Theodosius II. führt sie an, zugleich mit Vorschriften über die Aufnahme von Kindern, die auf öffentlichen Wegen ausgesetzt seien. Auch aus dem Morgenland, dem Perserreich, wird das Vorhandensein einer Art von Findlingsversorgungsanstalt bekundet. In Arabien gebot der Koran die Betreuung der Findelkinder als religiöse Verpflichtung.

Und nun zuletzt die Fürsorge der Alten Welt für die Unehelichen in jenem Zeitraum. Die Geschichte des unehelichen Kindes ist vielfach zugleich diejenige des Findelkindes. Liefert es doch zur Gruppe dieser allerverlassensten und bedürftigsten jungen Menschenwesen den stärksten Beitrag. Durch Aussetzung zum Findelkind zu werden und dessen Schicksal zu erleiden, ist in den allermeisten Fällen seit alters das Los des unehelichen Kindes gewesen. Hier soll jedoch die Geschichte des unehelichen Kindes im eigentlichen Sinne, des bei seiner Mutter verbleibenden, in eine unvollständige, vaterlose Familie hineingeborenen und darin aufwachsenden Menschengeschöpfes, dargestellt werden.

---

* *βρέφος* das Kind, *τρέφω* aufziehen.

** *ὀρφανός* verwaist.

Seit in Rom die Staatsgewalt die Ehe als Rechtseinrichtung anerkannte und regelte, galten nach römischem Rechte die außerehelich Geborenen im Rechtssinn als nur mit der Mutter und deren Anverwandten, nicht dagegen mit dem außerehelichen Vater verwandt. Sie fielen deshalb nicht unter die patria potestas ihres Erzeugers, gerieten vielmehr erst nachträglich bei Ehelichkeitserklärung durch Verfügung der Staatsgewalt, legitimatio per rescriptum principis, unter dessen Gewalt. Ihre Rechtsstellung war schon in den ersten Zeiten der römischen Republik gemindert. Aber sogar in der Zeit der Königsherrschaft, bereits unter Numa Pompilius, trat ihre Mindergeltung darin zutage, daß uneheliche Kinder jederzeit ungestraft ausgesetzt werden konnten. Der römische Schriftsteller Strabo erzählt, daß in Karthago alle zweimonatigen Kinder vor ein Tribunal gebracht wurden: es las in den Mienen der Kinder und entschied danach, ob sie ehelich seien oder nicht; das Urteil, sie seien unehelich, bedeutete ihren Tod, sie wurden gemordet.

Auch in Griechenland wurden die Unehelichen von den rechtmäßigen Kindern unterschieden: Bastarde wurden als Sklaven betrachtet. Im Cynosarg, dem Gymnasium des Herakles vor den Toren Athens für verwaiste und verlassene Kinder, waren eheliche und uneheliche Zöglinge getrennt.

Aber auch in spätrömischer Zeit, unter der Regierung Trajans, bezeugte die Stiftungsurkunde der Knaben- und Mädchenerziehungsanstalt in Veleja, daß uneheliche Kinder nur in verschwindender Zahl zur Aufnahme zugelassen und geringer bedacht wurden.

Zweiter Abschnitt

Frühchristentum und Mittelalter

Die Darstellung hat schon des öfteren in christliche Jahrhunderte übergegriffen, und es wird Zeit, sich des Ursprungs dieser neuen Geistesmacht zu erinnern. Dazu bedarf es eines weiteren Ausholens.

Das Christentum wuchs auf dem Boden des Volkes Israel. In ihm hat es seine Wurzeln. „Die Geschichte der Jahwereligion wurde zur hohen Schule für die vollkommene Nächstenliebe.“[16]

Die alt-israelitische Wohltätigkeit stand in ihrer Entfaltung wohl unter der Einwirkung ägyptischer Einflüsse. Ägypten streitet mit Indien um das Verdienst, die Caritas im Altertum ausgebildet zu haben.

Die Wohlfahrtspflege Ägyptens erwuchs aus der Fronstaatsverwaltung des Landes. Den Königen als den Fronherren lag daran, die Arbeitskraft der Untertanen zu erhalten und vor dem Raubbau und der Roheit ihrer Verwaltungsbeamten zu schützen. Meist Thronräuber, suchten sie zudem in der Masse, im Demos, bei den „Schwachen und Vielen“ Anhängerschaft, um sich gegen die Geschlechter der Großen zu halten und ihre rechtswidrige

Herrschaft durchzusetzen. Das ist der Ursprung und wahre Grund der „formelhaft gewordenen Königskarität“, der „üblichen patrimonial-bureaukratischen Wohlfahrtsstaatlegende“, in Ägypten und den Großkönigtümern Mesopotamiens der folgenden Zeit. All den Patrimonialstaaten des Orients und den meisten Fürstentümern gleichartigen Ursprungs in alten Zeiten ist ein solches Verhalten gegenüber den Schwachen in Schutz und Fürsorge gemeinsam: das Streben nach der Gunst der Massen ist der Urgrund staatlicher Sozialpolitik gewesen, und der „Wohlfahrtsstaat“ erwuchs eben nicht „auf der freien Kameradschaft angelobter Treue, sondern auf der autoritären Beziehung von Vater und Kindern: der „Landesvater“ ist das Ideal der Patrimonialstaaten.“[17] Eine weitere Übereinstimmung der Reiche zeigte sich darin, daß die Priesterschaft auf die Wohlfahrts- und Schutzpolitik der Herrscher steigenden Einfluß suchte und gewann und sich schließlich dieses Tätigkeitsgebietes bemächtigte. Durch „Projektion in das himmlische Weltregiment“, Entweltlichung, und durch gleichzeitige Anmaßung der „Orakelfunktion“, den Anspruch, Verkünder des Gotteswillens zu sein, und durch die tatsächliche Durchsetzung dieses Anspruchs, den Gewinn des Ansehens „charismatisch qualifizierter Träger der Rechtsweisheit“,[18] gelang es dem Priesterstand, die ursprünglich patrimoniale Wohlfahrtspolitik zu einer hierokratischen Handhabe, zum Werkzeug seiner Priesterherrschaft zu machen. Überall dort entfaltete sich dann die Wohlfahrtspflege in bestimmter Ausprägung. In dem Bestreben, das Volk, vor allem ihre „Kundschaft“ mit Gebrechen behafteter oder in äußeres Unglück gefallener Glaubensanhänger, immer stärker an sich zu fesseln, brachte die Priesterschaft ihre Fürsorgetätigkeit in feste Form: sie schuf auf der einen Seite eine „Rationalisierung der Fürsorge“ für die Hilfsbedürftigen — gelte es nun, Krankheiten vermöge ihrer Heilkunde zu lindern und zu beheben oder äußerer Not durch Gaben zu steuern; auf der andern Seite faßte sie die Gottesoffenbarungen, Losorakelsprüche und Rechtsweistümer, zu einer planvollen Sittenlehre der Wohltätigkeit zusammen — in Rom und Griechenland fehlten Priesterstand und darum ähnlichgeartete Sittenlehren — und festigte mit der Verbreitung ihrer Lehre im Volk und in der Seelsorgetätigkeit den Gemeinschaftssinn gegenseitiger Opferbereitschaft und zugleich ihren eignen priesterlichen Einfluß.

Suchte die Priesterschaft in Ägypten Einwirkung auf die patrimoniale Bureaukratie als den dortigen Träger der Wohlfahrtspflege, so brachte die Priesterkaste in Israel die Wohltätigkeit, vermutlich eben unter ägyptischen Einflüssen, eigentlich erst an dies Volk freier Bauern und Hirten heran und erzog sie zur Caritas. Sie knüpfte an die Sippenbrüderlichkeit und Sitte der gegenseitigen Nothilfe im Nachbarschaftsverband an und entwickelte von Gesetzbuch zu Gesetzbuch, vom Bundesbuch über das Deuteronomium zur Priestergesetzgebung, der Thoralehre der levitischen Priesterkaste — hier vor

allem im ethischen Dekalog —, die Wohltätigkeitsgesinnung und -übung immer planmäßiger und eingehender. So gewann das allgemein gefaßte sittliche Brüderlichkeitsgebot des Bundesbuchs, der wohl ältesten Rechtssammlung vorexilischer Zeit, im späteren Deuteronomium, dem 5. Buch Moses', greifbare Gestalt durch eine ganze Reihe gesonderter gesellschaftlicher Schutzbestimmungen der Witwen und Waisen, Knechte, Metöken und Kranken.

Nicht eine Bureaukratie, sondern ein erst entstehender städtischer Ratsadel waren in Israel die Bedrücker, die es durch die Gesetze in Schranken zu halten galt. Aber die Gesetze richteten sich nicht an sie allein, sondern an das ganze Volk, dessen Hauptmasse aus Bauern und Hirten bestand: so spiegeln die einzelnen Vorschriften auch in der Hauptsache eine Gesellschaftsordnung mit ausgeprägtem Hausgemeinschafts- und Nachbarschaftswesen wieder. In der Bestimmung, die Nachlese auf dem Acker, in der Wein- und Ölpflanzung den Witwen, Waisen und Metöken zu überlassen, sind alte Überlieferungen des Nachbarrechts fortentwickelt, wie sie in der Beziehung des Grundherrn zu seinen Fronpflichtigen bestanden, oder auch die überkommenen Verhältnisse zwischen landsässigen Bauern und den wandernden Viehhirten das Vorbild gewesen.

In der gesamten mosaischen Gesetzgebung wird oft zur Barmherzigkeit gegen die Armen ermahnt. Es wird den Israeliten geboten, in jedem dritten Jahr den zehnten Teil ihrer Ernte Leviten, Witwen und Waisen zu überlassen. Was den Kinderschutz im besonderen betrifft, so nimmt es nicht wunder, daß bei den entwickelten sittlichen Anschauungen die Israeliten Tötung der Neugeborenen wie auch Fruchtabtreibung als Mord ansahen. Nur der Verkauf der Kinder blieb in Not geratenen Eltern verstattet.

Das allgemeine Gebot der „Nächstenliebe" in Israel war die Ergänzung des Verbots der Blutrache am Volksgenossen; „Nächster" war nur der Stammesbruder, in nachexilischer Zeit der Glaubensgenosse. So wurde eine Binnen- und Außenethik unterschieden. Die Übervorteilung und Schädigung des Fremden erschien den Erzvätern und auch den Juden der Folgezeit nicht anstößig. Die Verpönung der Rache wurde vertieft zum ausdrücklichen Gebot auch innerlicher Friedensgesinnung und Vergebung erst durch die Auslegung, welche die Rabbiner an der Schrift übten.

Die israelitische Sittenlehre entsprach in ihren Alltagsvorschriften durchaus derjenigen auch anderer Völker. Was ihre Eigenart und Bedeutung für die Zukunft ausmachte, das war die *religiöse* Gesinnung, von der ihre Gebote durchdrungen waren. Als Urheber dieser einzigartigen religiös-sittlichen Entwicklung ist Mose zu betrachten. Er war der Begründer der berith, der kultischen Eidgenossenschaft der Israeliten. Er schuf mit diesem Schwurbund eine Dauerbeziehung der Volksgenossen, die nach ihrer bisherigen Gesellschaftsverfassung in unselbständige, immer wieder sich zersplitternde

Stammessippen zerfallen waren: es war ein Verband kultischer Art, das will sagen, nicht ein Bund nur nach der Seite hin, sondern auch und gerade nach oben hin, mit dem Gott Jahwe, eben durch diese Bindung der Dauer über die jeweilige Gegenwart hinaus fähig; mochte zwar der einzelne Genosse und die einzelne Sippe vergehen, Gott, der „Dritte im Bunde", wandelte sich nicht, sondern blieb beständig derselbe.

Unter dem göttlichen Schutze und mit Jahwe als ihrem Kriegsgott schlossen die Israeliten durch Mose einen „ewigen" Kriegsbund, durch die Beständigkeit dieses Gebildes militärischer und politischer Art ein tragfähiger Boden für Pläne weiter Sicht, ein Verband, in dem Gebote und Satzungen, mit „ewiger" Geltung erlassen, auf lange Dauer wohl rechnen konnten. Von Jahwe leiteten die Eidgenossen nicht nur ihre Siege und das Gedeihen des Landes ab: er war zugleich der gerechte Richter, der unbestechlich und ohne Ansehen der Person den Schwachen „ihr Recht schafft" (Deuteronomium 10, 18), barmherzig gegen die Armen, „ein Vater der Waisen und ein Richter der Witwen", ein gnädiger Gott (Ps. 68, 6).

Der Gott war den Eidgenossen Bürge ihrer sozialen Ordnungen. Er offenbarte ihnen seine Gebote durch den Mund der Priester. Von Mose übernahm die Priesterkaste der Leviten die „Orakelfunktion", die Verkündung des göttlichen Willens.[19] Sie wurden die Gesetzessprecher und heiligten kraft dieser ihrer Stellung im Schwurbund, der berith, die zugleich der Volksbund war, das Recht des Volkes und die Ordnung des gesellschaftlichen Lebens der Israeliten durch die Lehre der göttlichen Offenbarungen. Daß die Sozialordnung der Juden vom Gott Jahwe her innerhalb dieser religiösen Eidgenossenschaft erging, das gerade war ihre Eigentümlichkeit.

Dem Einfluß der Leviten ist es auch zuzuschreiben, daß die Rechtsanschauung von einem zweiseitigen Vertrag zwischen dem Volke und einem menschlich gedachten Gott durch die Wandlung dieses Gottesbegriffs sich verschob: Jahwe wählt aus vielen andern Völkern in freier Selbstbestimmung das Volk Israel zu seinem Bundesgenossen auf Erden, seinem Werkzeug aus und versichert es seiner Gnade durch besondere Zusage. Mit dieser Lehre war der feste Boden gewonnen für die Selbstbeurteilung Israels als des auserwählten Volkes, der Grund, auf dem das Prophetentum die Person Jahwes zum monotheistischen Gottesbegriff steigern und dann folgerichtig zum universalistischen weiterentwickeln konnte: wohl mögen noch andere Götter neben Jahwe von andern Völkern angebetet werden, aber Jahwe wird die falschen Götzen vor seinen Richtstuhl rufen und ihre Ansprüche zuschanden machen, — er allein ist der Gott des Himmels und der Erde und kein andrer (5. Mose 4, 39). Den Gedanken des monotheistischen und universalistischen Gottesbegriffs zum erstenmal gedacht, geschaffen zu haben, das war die unermeßliche Leistung, die das Judentum vollbracht, die Gabe, die es dem Christentum überliefert hat. Erst dieser Fund und seine Festi-

gung durch die Propheten sicherte der israelitischen Sittenlehre und Wohltätigkeit Bestand und Fortdauer. In unlösbarem Zusammenhang mit dem Gottesbegriff ging sie auf die abendländische Welt über.

Der Glaube an Jahwes Alleinherrschaft und die Auserwählung seines Volkes mußte durch die schwere Probe der Verbannung der Juden hindurchgehen und wurde dort geläutert und vertieft. Die religiöse Gesinnung des Volks erhielt in dieser Prüfungszeit durch die Prophetie scharf ausgeprägte Formen. Was die Propheten zu oberst forderten, war nicht die Innehaltung der einzelnen Gesetze, sondern der unverbrüchliche Glaube an Jahwes Allmacht, an seinen weisen Ratschluß, das Vertrauen ohne Wanken, das für die Propheten selbst und ihr ganzes Wirken, zu dem sie sich innerlich berufen fühlten, Lebensluft und Lebensbrot war. Diesen Glauben hatten sie selbst in schweren Erlebnissen, in heißen inneren Kämpfen sich errungen; er allein machte sie fähig, ihr schweres Verkünderamt auf sich zu nehmen und Jahwes Heimsuchung und schwere Schicksalsschläge dem Volke zu deuten, unerbittlich zur Buße zu rufen und in heißer Not die Zukunftserwartung, die Hoffnung auf den Bund zu stärken, den Jahwe mit seinem „Gottesknecht" schließen werde. Und dieser Glaube war die Kraft der Läuterung und Vertiefung des Volks: Leiden und Elend, Armut und Erniedrigung, das ganze schmähliche Schicksal, das Jahwe verhängt habe, müsse Israel als wahrer und auserwählter „Gottesknecht" unverschuldet erdulden —, eine Verklärung des Leidenswegs eines erniedrigten Volks, das die Bauleute verworfen, das Gott aber auserkoren habe, ein unversieglicher Kraftquell geduldigen, demütigen Ausharrens. Dieser Glaube, die Schöpfung der Prophetie der Verbannung, war endlich zugleich die umstürzendste Rechtfertigung Gottes, die „einzig wirklich ernsthafte Theodizee, welche das antike Judentum überhaupt hervorgebracht hat": Jahwe ist allein Schöpfer Himmels und der Erde, der Lenker der Völkerschicksale nach seinem weisen und verborgenen Ratschluß.

Die Tugenden, welche die Propheten forderten, fordern mußten, waren bedingungsloser Gehorsam und Demut gegen Gott. Ja, die Demut ward zur grundlegenden und ausschließlichen Gesinnungstugend Gott gegenüber erhoben: Jahwe ist ein Gott, der vor allem dem Hoffärtigen zürnt und über ihn sein Gericht kommen läßt —, das war die prophetische und auch schon deuteronomistische Lehre. Die Forderung der plebejischen Tugend der Demut stammte schon aus der vorexilischen Zeit, war in der levitischen Thoralehre, im Deuteronomium zu finden: der nachdrückliche Zusatz zu den Geboten Jahwes „denn Ich bin der Herr" — ihm ist alles anheimgestellt: Vergehen zu sühnen; Rache, die er dem Gläubigen versagt, selbst zu üben als ein gerechter Gott —, war einer Gedankenwelt angepaßt, mehr niederen und unterdrückten Schichten eigen als einer mächtigen Oberschicht, und verlangte vom Glaubensgenossen gehorsame Demut.

Der Gesetzesinhalt des Deuteronomiums spiegelt überhaupt eine deutliche Wandlung der Bewertung gesellschaftlicher Schichten wieder. Wie überall galt ursprünglich der mit irdischen Glücksgütern und Gesundheit Gesegnete als ein Gottesgnadenkind. Erging es ihm schlecht, so war dies die rächende Hand der Götter für erwiesenen Übermut. Als mit städtischer Machtentfaltung die Stadtsässigen sich über das Landvolk aufschwangen, verlor die Landbevölkerung, die wehrhaften israelitischen Bauern und Hirten, die glaubenstreue Anhängerschaft der Leviten, mit der Wehr auch ihr auskömmliches Leben und versank in Armut, Unfreiheit und Schuldknechtschaft. Die Sittenlosigkeit und Gottlosigkeit der Reichen und „Fetten“, die, obwohl die Macht in Händen, den Staat verfallen ließen, machte den Reichtum selbst anrüchig. Zwar war hinwiederum die vorexilische Anschauung noch nicht so weit vorgedrungen, daß sie den Armen, Kranken, Waisen und Witwen eine höhere sittliche Würde, den Schein besondrer Frömmigkeit verlieh — sie waren allgemein Gegenstand pflichtgemäßen, in den Gesetzen vorgeschriebenen Wohltuns —, aber es war jetzt der Makel der Armut geschwunden. Die Gleichsetzung der Armut mit Gottgefälligkeit blieb der christlichen Denkweise des Mittelalters vorbehalten. „Ein unverkennbar talmudistisches Element steckt in jenen christlichen Lehren, welche die Armut als solche, gleichviel aus welchen Ursachen sie entsprungen, mit einer Art von Heiligenschein umgeben und mit einem Freibrief ausstatten. Nur daß der Talmud das Almosen als Mittel zur Wiederherstellung der gestörten göttlichen Ordnung in der Verteilung des dem ganzen auserwählten Volk gehörigen Eigentums unter die einzelnen zeitigen Nutznießer auffaßte, während das Christentum das Almosengeben ohne Wahl als Betätigung der Nächstenliebe, die zu üben sei ohne Ansehen der Person — wie auch Gott seine Sonne aufgehen lasse über Gute und Böse — anbefahl. Nur daß der Talmud als zugleich bürgerliches und Religionsgesetz dem Armen ein gutes Recht auf die „Ackerecke“, auf die Nachlese, auf den Zehnt, auf das Wanderalmosen verlieh, während das Christentum das Almosengeben zur religiösen Pflicht, zur Gewissenssache machte.“[20]

Die vorexilische Priestergesetzgebung, das Deuteronomium und die Thoralehre der Leviten, hatten den stofflichen Inhalt der israelitischen Sittenlehre und Wohltätigkeitsvorschriften gesellschaftlicher Art geschaffen; die Schöpfung der Propheten namentlich der Verbannungszeit prägte die religiöse Gesinnung, die hinter diesen Vorschriften stand, eigenartig und einzigartig aus zum unbedingten Glauben an den allmächtigen, einigen Gott, der Unschuldige leiden läßt, um mit solchen Gottesknechten seine unerforschlichen Ratschlüsse auszuführen. Aus dieser Gedankenwelt kam der neue Prophet, der dem Volke Israel die Erlösung aus äußerlicher Gesetzlichkeit der Werke, die Befreiung von selbstgerechter Glaubens- und Stammesabsonderung bringen wollte, der ganzen Menschheit die frohe Botschaft allumfassender göttlicher

Liebe gebracht hat: Jesus von Nazareth. In diese Gedankenwelt trug er seine Lehre von der Gotteskindschaft, vom Reich Gottes auf Erden.

Jesus riß zwei Schranken nieder, die das jüdische Denken und Handeln einengten: die völkische — Gott ist nicht nur der Gott Israels, sondern der ganzen Menschheit, an seinem Reiche haben alle teil —; die gesetzliche — daß nach den Vorschriften des Gesetzes streng abgemessenes Wohltun, mit einem Wort die Werkgerechtigkeit, hinfort der freien, aus dem Innern herausquellenden Liebestat weiche, ist seine andere Botschaft; beide ausmündend in die Kunde von der überwältigenden Liebestat Gottes: Er, der Vollkommene, ist gnädig gegen die unvollkommenen Menschen und vergibt ihnen ihre Sünden aus reiner Gnade. Darum „seid vollkommen, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist", übt gleiche Liebe, wie ihr sie von seiner Barmherzigkeit erfahrt: gegen Juden und Nicht-Juden, gegen Gerechte und Ungerechte.

Jesus brach in unerhörter Weise die äußeren und inneren Dämme ein, die bisheriger Liebestätigkeit gezogen gewesen waren. Der Samariterin und dem heidnischen Hauptmann von Kapernaum schenkte er seine Sorge, er setzte sich an einen Tisch mit Zöllnern und Sündern, er floh nicht vor dem „Unrein"-Rufe der Aussätzigen, und lebte so das Evangelium, das er der Menschheit verkündet hatte: Alle, wirklich alle sind von Gott in sein Reich gerufen. Für Jesus gab es nicht mehr Scheidung in Glaubensgenossen und Ungenossen; er hat sie getilgt, ebenso wie er den Stammeshochmut in seine Schranken wies. „Ein überspanntes Nationalitätsgefühl ist allezeit ein Hindernis wahrer Humanität gewesen"[21] — ebenso wie Glaubensenge: indem er gegen beides anging, hat Jesus der echten Wohltätigkeit, der liebreichen Hilfe des Menschen an seinem „Nächsten", nämlich jedem anderen Menschen, den Weg erschlossen.

Christus gab im Leben und Sterben seinen Anhängern ein Vorbild der Liebe; es wurde ihnen Abglanz der Liebe des Vaters im Himmel. Wie er einging zum Vater, so war es verheißen allen, die ihm nachwandelten. Darum war ihr Trachten und Sehnen, ihm gleich zu werden, um mit ihm vor des Vaters Thron wieder vereinigt zu werden. Der Lebenszweck reichte über die Diesseitigkeit hinaus, ja erwartete von nun an erst vom Jenseits die Erfüllung, das wahre Leben. Aus dem Jenseitigkeitsglauben unendlich froher Zukunft, die ihnen die Liebe des Meisters erschlossen, erwuchs die liebeswarme Hinneigung zum Mitmenschen, ihm auch das Wunder zu zeigen, das Ziel zu weisen: war er doch nicht verloren, ob in Knechtsgestalt oder in tiefen Sünden: Alle sind berufen zum Reiche Gottes, hatte der Herr gesagt.

Dem wiederkehrenden Gottessohn auf Erden den Weg zu bereiten, diesem Drange entsproß die christliche Liebestätigkeit. Ihr erstes Arbeitsfeld war die Gemeinde, der Kultverband innerlich ergriffener, von drängendem, mitteilungsbedürftigem Erlebnis überquellender Menschen. Ihr Losungs-

wort war der Ruf: Rüstet euch auf die Wiederkunft des Herrn! Sie helfen einander, lassen ihre Hilfe vor allem denen angedeihen, die ihrer bedürftig sind, auf welchen irdische Sorge und Not schwer lastet, daß es ihre Gedanken gefangen nimmt, ihnen Mut und Zeit raubt, sich auf den Tag der Erscheinung zu rüsten. Sie erziehen die Kinder mit dem Ziel, sie empfänglich zu machen für das Heil, das bald kommen wird. Seelsorge, nicht Sorge für das irdische Glück, erfüllt ihre Liebestätigkeit. Die Armen wollen sie zur Arbeit tüchtig machen, gar nicht in erster Linie, um ihre Armut zu steuern, sondern ihnen Gelegenheit zu geben, in treuer täglicher Pflichterfüllung, im irdischen Beruf sich rechtschaffen als Gotteskinder zu bewähren: jeder an seinem Platz, ob frei oder unfrei. Denn alle Arbeit ist gleichwertig; nicht auf das „Was", sondern auf das „Wie" kommt es an. Die Gleichgültigkeit gegen alle Standes- und Besitzunterschiede ist der Ausfluß ihrer eschatologischen Stimmung: der Herr wird die Seinen bald heimholen. Darum keine gesellschaftliche Besserung und Neuerung, keine Befreiung der Sklaven, keine Vorbeugung gegen weitere Verarmung: alle sind ja Brüder, allen gehört alles. In der kurzen Spanne Zeit gilt es, die Gedanken ausschließlich auf die nahe Erscheinung des Reiches Gottes zu richten. An soziale Reform, Beseitigung der Besitzunterschiede zu denken, ist kein Grund mehr vorhanden: im Reich Gottes, das vor der Tür steht, werden ja doch alle gleiche Bürger sein.

Wie war es möglich, daß solch entgegengesetzte Geistesrichtung in Griechenland und Rom zur Macht werden und gerade hier den Boden zum Bau der christlichen Kirche bereiten konnte?

Eine Religion, die so stark auf Nächstenliebe und Gemeinschaftsgeist fußt, bedarf als äußeren Trägers einer Menschengemeinschaft, einer Gemeinde Gleichgesinnter, sich Gleichachtender. Die nichtöffentlichen collegia, Genossenschaften vor allem der kleinen Leute und Beamten, die als Sterbekassen, Handwerker-, Veteranen- und Beamtenvereine, überhaupt Berufsverbände mit der Zunahme dieser unteren Schicht und ihrem wachsenden Zusammengehörigkeitsgefühl entstanden waren, hatten dem Christentum vorgearbeitet. Ihr Ziel war die Überwindung der gesellschaftlichen Gegensätze, die Umbildung der erbständischen Gesellschaft. In ihren Vereinigungen wurde Frei und Unfrei nicht unterschieden. Hier galt gleiches Recht und kein Ansehen der Person bis zum Verschwinden der Eigennamen. Rein als Mensch, als Bruder fand man sich zusammen. Wie kam ihrer Gedankenwelt die neue Lehre vom Reiche Gottes entgegen, an dem jeder teilhabe ungeachtet seiner Geburt!

Hier war nun auch der Boden, auf dem die Wohltätigkeit erblühen konnte, die dem Christentum von ihrem Stifter eingepflanzt und vorgelebt worden war, eine Liebesarbeit als Gesinnungsoffenbarung, welche die Umwelt aufhorchen und aufschauen ließ nach der neuen unter den unzähligen Sekten.

Daß in der Antike sich uneigennützige Wohltätigkeit, caritas, nicht entfalten konnte, war darin begründet, daß die Kultgemeinde fehlte: bei den priesterlichen Opfern stand das Volk als unbeteiligter Zuschauer vor dem Tempel, der Staat trug die Kosten seines Kultus. Bei den Christengemeinden dagegen nicht nur eigne Aufbringung des Geldes für den Gottesdienst — es ist die bei allen Sekten der Fremden, peregrini, notwendige und übliche stips —, sondern auch mittätige Feier der heiligen Handlung in räumlicher Abgeschlossenheit, die schon äußerlich die Zusammengehörigkeit bekundete.

Die öffentlichen Verbände des Altertums hatten dies uneigennützige Füreinandereinstehen, dies warme Von-Mensch-zu-Mensch-Leben nicht entfalten können. Wo die Eigensucht oder der Eigennutz des Einzelnen grundsätzlich gebunden oder gebrochen wurde, geschah es nicht einem andern einzelnen zuliebe, sondern zugunsten der Gesamtheit, des überpersönlichen Allgemeinen. In der klassischen Zeit des griechischen und römischen Heidentums verschlang der Verband den Menschen, unterdrückte seine Eigenständigkeit. „Menschenrechte gibt es im Altertum überhaupt nicht."[22] Über dem Geschlechtsverband der Familie, streng beherrscht von der überragenden patria potestas, die dem einzelnen Familienmitglied die Selbstverantwortung nahm, erhob sich unvermittelt die Verwaltungskörperschaft des politischen Verbandes, der Stadtstaat mit seiner bureaukratischen Macht, in dem der einzelne nur Bestandteil des Ganzen war. Erst das Christentum hat die Erkenntnis voll erworben, „daß der Mensch unmöglich bloß ein Glied des Staates sein kann, die Erkenntnis vom Werte der unsterblichen Persönlichkeit des Menschen und ihres Rechtes von Gott und göttlichen Dingen frei zu denken", überwand die antike Auffassung, „die den Menschen nur als Bürger ansah".[23] Erst in dieser innerlichen Befreiung, in dieser Frei- und Eigenständigkeit war solch freigewählte uneigennützige Hingabe ohne selbstische, erdgebundene Zwecksetzung möglich, konnte sich echte Wohltätigkeit entfalten.

Waren in den mannigfachen collegia der kleinen Leute äußerlich Träger für eine rasche Verbreitung des Christentums vorhanden, so fand es geistig einen Wegbahner in der Weisheitslehre der Stoa. Die alte religiöse Auffassung des Lebens in der Bildungsschicht Roms durch eine reine Humanitätsgesinnung ersetzend, hatte sie zuerst im weiten römischen Reich, in dem die einzelnen Völkerschaften versanken, philosophisch mit der Betonung des Stammesbewußtseins aufgeräumt, die stolze Schranke der Nationalität zerbrochen und den Begriff Menschheit geprägt, doch nur als äußerlichen Gattungsbegriff der natürlichen Art Mensch: alle Menschen sind gleich — als Lebewesen. Die großen Rechtsgelehrten der ersten beiden Jahrhunderte n. Chr. sprachen unter dem Eindruck dieser Lehre den Rechtssatz aus, alle Menschen seien freigeboren und nach dem Naturrecht gleich (Inst. Lib. I, Tit. 4), erhoben den Sklaven von einer Sache zur Rechtsperson und

gaben der Sklaverei, die noch Aristoteles als Vorbedingung der Freiheit der Bürger gerechtfertigt hatte, eine veränderte Rechtsstellung.

Dem Christentum blieb es vorbehalten, der naturwissenschaftlich und naturrechtlich erfaßten Menschheit Seele einzuhauchen, sie auch geistig als Einheit sich fühlen zu lassen: die Menschheit ist das Bürgertum des Reiches Gottes, alle Menschen sind Gottes Kinder. Und doch bedeutete die Spät-Stoa mit ihren geistigen Häuptern Seneca, Mark Aurel, Epiktet „Wintersaat auf den kommenden Frühling“: sie hat die Ethik als Hingebung rational begründet, den Begriff der wahren Freiheit als Eigenschaft nicht der Geburt, sondern der Sittlichkeit, als errungene Herrschaft über die niederen Triebe erfaßt. Ihre Denkweise bestimmte auch die gesellschaftlichen Einrichtungen zur Bekämpfung von Armut und Not und vertiefte das Verantwortlichkeitsgefühl der Staatsverwaltung.

Als sich dann mit der vernunftmäßig aufgebauten Ethik die christliche Sittenlehre, getragen von innerlich glühender Hingabe, als eine Lebensordnung der Liebe vereinigte, da konnte in ihrem Bund aus gedankenloser Welt- und Lebensbejahung ein echter tiefgegründeter Fortschrittswille hervorgehen, mit dem Ziel der Vervollkommnung des einzelnen und der Gesellschaft: es war die Geburt der christlichen Kultur im Zeichen des religiös erfaßten Humanitätsgedankens.

Ihren neuen Menschheitsbegriff, ihre innerlich verpflichtende Anschauung vom Menschenbruder bezeugten die Christen durch die Tat in ihrer Liebesarbeit, die sie nicht nur unter sich selbst übten, sondern auch bedürftigen Heiden erwiesen. Gerade diese weitherzige Liebesübung war das Unerhörte und lenkte die Augen der Zeitgenossen auf die neue Sekte, die doch auch nur eine unter den unzähligen des zerfallenden Altertums war. Tätige Nächstenliebe war Wesen und Kern ihrer Religion geworden, Barmherzigkeit die notwendige Auswirkung des Dankes für die erfahrene überschwengliche Gottesliebe. Brannte nicht Gott das Herz, sich in unendlicher Liebe der sündigen Menschheit zu erbarmen? Gottesart, das war der Sinn der Sendung Jesu, der Sinn seines Erdenweges, die Übung barmherziger Liebe bis zur Selbstaufopferung am Kreuz. In seiner Nachfolge hat das Christentum durch Gesinnung und Tat die starre Selbstsucht der heidnischen Welt durchbrochen.

Die Urchristengemeinden sind Abbilder der ersten christlichen Gemeinde in Jerusalem. Diese glich in ihrer äußeren Gestaltung der Gemeindeform, wie sie das jüdische Volk nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft einzigartig ausgebildet hatte: ihr Träger war damals die babylonische Exilsgemeinde gewesen und die Häupter, die in Palästina aus ihr hervorgingen. Sinnbild „für die politische Parialage der Juden“, war das Wesentliche an den Verbannungsgemeinden ihre strenge Abschließung nach außen, die Ablehnung der Gemeinschaft mit Glaubensfremden bei irgendeinem Opfer-

mahle; ja, die Gemeinden wurden eben deshalb gebildet, um die Glaubensgemeinschaft rein zu halten, um Mischehen mit Glaubensungenossen mit Grund lösen oder von vornherein unmöglich machen zu können. Sie waren die Aufrichtung einer rituellen Scheidewand vor allem gegen die Samaritaner, die den Heimgekehrten feindlich gegenübertraten, eine Sonderung überhaupt gegen alle Landesbewohner, die nicht förmlich in die Gemeinden aufgenommen waren, mochten sie nun Israeliten oder Halbisraeliten sein. So war auch die erste Christengemeinde in Jerusalem ein streng geschlossener Kultverband. In ihr führte das Gebot der Bruderliebe zur Gütergemeinschaft, einem einzigartigen „Liebeskommunismus"; das Gebot der Nächstenliebe ward in unmittelbarer und einfacher Form durch Liebesmähler, Agapen, erfüllt, in denen das Gedächtnis des Herrn gefeiert wurde: das Herrenmahl ward zum Sinnbild der ältesten familienhaften Gemeinschaft, wie sie der Meister mit seinen wandernden Jüngern gepflogen hatte.

Die Urchristengemeinden haben zum erstenmal geregelte Armenversorgung, „Armenpflege" eingeführt. Die Erhaltung der Armen im Altertum verdient diesen Namen nicht: was den Nichtshäbigen gereicht wurde, das sollte nicht zur Linderung ihrer Not dienen, sondern um eigensüchtiger, meist politischer Zwecke willen suchte der Spender die besitzlose Masse durch „panem et circenses" zu gewinnen und sich zu verpflichten, wenn ihn nicht der Gedanke der Selbstvervollkommnung erfüllte, der die Freigebigkeit Frucht edler Menschlichkeit sein ließ. In den Christengemeinden dagegen — nach der Ernüchterung ihrer hochgespannten Glaubenszuversicht, die Wiederkunft des Herrn stehe nahe bevor — war Triebkraft der Wunsch, den Bedürftigen aus ihren lastenden Verhältnissen herauszuhelfen, sie auf sicheren Boden zu stellen, arbeitsfähig zu machen, so daß sie sich später allein weiterbringen und, unbeschwert von äußerer Not, auf ihre Seligkeit, den Eingang ins Reich Gottes, innerlich vorbereiten könnten. Die Bedürftigkeit bestimmte das Maß der Hilfe; es wurde nicht unbesehen unterstützt.

Die jungen Christengemeinden übernahmen nicht nur die Liebestätigkeit in dem Umfang, wie ihn das Judentum kannte, sondern bildeten sie weiter aus.

Wie unter den Christen kein Unterschied des Standes galt, so auch keiner des Geschlechts: die Frauen waren gleich geachtet — schon die Unterweisung der Mädchen beweist es — und wurden gleichberechtigt zur Gemeindetätigkeit herangezogen. Wie förderte das gerade die Wohltätigkeit, die Betreuung des einzelnen schwachen Menschenwesens, die dem Weibe eingeboren ist! Die fehlende milde Frauenhand hatte eine caritas im Altertum nicht aufkommen lassen. Die Weiber waren vom öffentlichen Leben ausgeschaltet: was trugen sie zum Staatsgedanken bei? Ihr eigenstes Feld war ihnen verschlossen, weil es eine Armenpflege überhaupt nicht gab.

Noch gingen in den ersten Anfängen christlichen Gemeindelebens gemeind-

liche und eigentümliche Fürsorge ungetrennt nebeneinander her, aber doch stellten sich gerade hier schon Ämter heraus, so des Diakons. Er war die rechte Hand des Bischofs in der Versorgung der Hilfsbedürftigen überhaupt. Der Bischof jedoch als das Haupt der Gemeinde leitete die gesamte Armenpflege. Die Entstehung der Kirche als Anstalt, des Kirchenwesens, ist mit zurückzuführen auf das Bedürfnis nach geregelter Fürsorge und Verteilung der Spenden für die ärmeren Gemeindeglieder.

Die Gemeinden waren noch klein. In tüchtiger Arbeit konnte der einzelne Handwerker nicht nur den Lebensunterhalt der Seinen decken, sondern erübrigte das für Gottesdienst und Armenpflege nötige Geld. Bei der kleinen Zahl der Bedürftigen und dem Vorhandensein fürsorgebereiter Menschen war Einzelbetreuung natürlich, äußerlich möglich und innerlich notwendig. Seelsorge war ihr Hauptinhalt, die Sorge für des Nächsten innere Wohlfahrt; sie war nicht anders auszuüben als in persönlicher Einwirkung und in der Verbindung von Mensch zu Mensch.

Die zusammenschweißende Leidenszeit der Christen und ihre Schicksalsverbundenheit in der Verfolgung gab der Entfaltung ihrer gegenseitigen Hilfsbereitschaft und Liebestätigkeit reiche Nahrung.

Die Verfolgung vermochte die Christenheit nicht auszurotten und konnte dem Wachstum der Sekte keinen Einhalt tun, sondern diente im Gegenteil zur Stärkung und Vertiefung des Gemeinschaftsbewußtseins und Verbundenheitsgefühls. Die Zersetzung des Heidentums durch Dämonisierung der Götter und Heroen und sonstigen Aberglauben, die Zerbröckelung des antiken Kulturlebens durch den Verfall des Staates kam dem Christentum zugute. Es breitete sich im ganzen Reiche aus und wurde ein Gemeinschaftsband von eherner Stärke. Wie das weltliche Rom auf römischem Recht und der römischen Kriegszucht, auf dem Staat und seinen Legionen sich aufgebaut hatte, so erstand jetzt die christliche Kirche als Macht, in der die Krieger Christi, die milites Christi, der strengen Zucht einer Bußordnung unterworfen wurden; die Buße selbst, als festgeregelte Einrichtung, leitete das Kirchenrecht ein. Da erhob der römische Kaiser Konstantin, von Zweckmäßigkeitsgründen geleitet, das Christentum zur Staatsreligion und wertete es politisch zum Haltering des zusammengerafften Völkerreiches aus. Es wurde jetzt erst eigentlich zum Kirchentum, es wurde die Staatskirche.

Der Staat war in schweren Bedrängnissen: an den Grenzen verheerende Einfälle jungkräftiger Völkerstämme, im Innern steigende Armut. Zwang und unerhörte Besteuerung blieben allein wirksame Regierungsmittel. In all dem Niedergang rings um sich her erstarkte die Kirche. Statt einigend wirkte sie zersetzend: nicht nur, daß sie der um sich greifenden Staatsflucht durch die neuentstehenden Einrichtungen der Klöster und den sich herausbildenden geistlichen Stand überhaupt eine Stätte bot, der Staat selbst,

dem Elend gegenüber macht- und mittellos, übertrug ihr die öffentliche Aufgabe, die Bedürftigen und Armen zu versorgen, und verlieh ihr das Asylrecht, den Bedrängten und Verfolgten als Zufluchtsstätte zu dienen. Er gab damit ein Mittel unermeßlichen Einflusses auf die Massen aus der Hand und legte es in die Hand der Kirche: von ihm ungewollt, aber doch gefördert, ward sie zum Staat im Staate und erfüllte sich selbst mit dem Staatsgeist des Römertums, der im alternden weltlichen Staat nichts mehr ausrichten konnte.

Die Kirche wurde Anstalt. Der Anfang der Priesterkirche war damit gekommen. Ihr fällt es zur Last, wenn in der Folgezeit die freiwachsende Liebestätigkeit der Gemeinden verkümmerte, die alte Gemeindepflege sich in eine rein kirchliche Einrichtung, in anstaltliche Pflege, verwandelte. Die Folge war, daß Kirche und Reich Gottes auf Erden, von dem es hieß, es erweise sich in Liebestaten, verquickt wurden, die Kirche als Reich Gottes dem Staate als dem weltlichen Reich gegenübergestellt ward.

Durch ihre zunehmende Machtstellung und die ihr anfallende Erbschaft der heidnischen Tempel, Kultschätze und -sitten wurde die Kirche mehr und mehr verweltlicht und in die Welthändel verstrickt. Dem Elend um sie her durch Liebestätigkeit abzuhelfen, gelang ihr nicht. Vielmehr mußten gerade die eifrigsten Glaubensgenossen zusehends erkennen, daß die Kirche nicht fähig sei — auch für die Mindestansprüche nicht —, die Not aus der verchristlichten Welt zu beseitigen. Sie zogen sich in trübem Verzicht und schmerzlicher Entsagung zurück. In solcher Absonderung entstand das Mönchsideal der vollkommenen gegenüber den unvollkommenen Christen: die einen als Anachoreten, der Welt entwichene Einsiedler oder Ordensgemeinschaften, die der Kirche und dem öffentlichen Leben den Rücken kehrten, in vornehm sich abschließender Zurückgezogenheit, ehelos, durch keine weltlichen Sorgen abgezogen nur ihrem Glauben lebend —, auf der anderen Seite das Weltvolk, das sich mit dem Leben herumschlagen mußte und, unter seine Mühen und Sünden gebeugt, dem Edelbild christlichen Lebens niemals nahe kommen konnte. Es war der antike Gegensatz zwischen Philosophen und gemeinem Volk, der hier in veränderter Gestalt wieder auflebte. In der Mitte die Anstalt der Kirche, den Glauben an gänzliche Elendsbeseitigung aufgebend und deshalb in irdischem Nützlichkeitsstreben und selbstsüchtigem Weltsinn die Mittel für sich behaltend, mit Reichtum und eindrucksvoller Macht ausgestattet, womit allein sie allerdings den einbrechenden heidnischen Germanenstämmen der Völkerwanderung achtunggebietend gegenübertreten konnte, die rohen ungelehrten Naturvölker mit geistigen Waffen zu überwinden, zum Glauben zu bekehren und endlich in ihnen die treueste Anhängerschaft zu gewinnen. Diese Kirche nahm „das Erzieheramt des römischen Imperiums" wieder auf und bot sich den ungeschlachten, jungen Völkerschaften als Erziehungsanstalt zur Seligkeit an, ihre Lehre durch Gnadenspendungen und

strenge Kirchenstrafen mit einer rechtlichen und sittlichen Neuordnung der menschlichen Gesellschaft, der Christenheit, innig verbindend.

Das Mönchtum, der Stand der Erwählten und Heiligen, blieb auf die Dauer nicht außerhalb der Kirche stehen, sondern verbündete sich mit ihr, je mehr es an Umfang wuchs. Es verleibte ihr seine „Moral der Doppelstufigkeit“[23a] ein, die strenge Heiligkeitsmoral für die Kirche beanspruchend, die durchschnittliche Weltmoral den Laien zubilligend und zuerkennend. Es half die Absonderung des Klerikerstandes begründen und wurde als „die Pflanzschule des hohen Klerus empfohlen im Gegensatz zu dem aus der Aristokratie stammenden weltlichen Klerus“.[24]

Mit dem Verfall des weltlichen Beamtentums traten zusehends die kirchlichen Amtsträger hervor und übernahmen die öffentlichen Aufgaben. Eine Verkirchlichung der Staatsverwaltung griff um sich, die Hierokratie löste die Bureaukratie der Antike ab und wahrte die Überlieferungen römischer Verwaltungsgrundsätze und des römischen Rechts, der alten Finanzverwaltung und Steuerordnung. Die Bischöfe nahmen die vornehme Gebärde römischer Staatsmänner an und spendeten mit prüfungsloser liberalitas aus dem Kirchengut ihre Almosen dem Volk — mit derselben Wirkung wie im antiken Rom: sie zogen es zum Bettel und Müßiggange groß.

Hatte die gemeindliche Liebestätigkeit des Urchristentums die Einzelbetreuung geübt, schon aus ihrer Absicht der Seelsorge heraus, und in ihr die höchste Kraft der Wohltätigkeit entfaltet, so verkümmerte sie jetzt mehr und mehr. Seit das Christentum Staatsreligion war, wuchsen die Gemeinden an Kopfzahl und nahmen in gleichem Maße ab an ursprünglichem, lebendigem Leben. Das verpflichtende Gefühl des unablässigen Wirkens für das Reich Gottes stumpfte ab, als sich die erwartete Wiederkunft des Herrn nicht erfüllte und als das aufkommende Mönchtum zweierlei Christen schuf: die Vollkommenen und die rettungslos Unvollkommenen. Diese Scheidung half das alte Gemeindeleben zerstören. Das Zusammengehörigkeitsgefühl der kleinen Gemeinschaften verlor sich durch den Hinzutritt der vielen, die aus Zweckmäßigkeit, aber nicht aus innerem Drang Christen wurden. Die bischöfliche Herrschgewalt sträubte sich gegen eine Aufteilung des Sprengels in kleinere Gemeinden, die als lebendige Einzelkörper Gleichgültigkeit nicht so rasch hätten aufkommen lassen. Gegenüber Massengemeinden und unpersönlichen Massenverhältnissen mußte sich auch die Liebesarbeit entpersönlichen. Ihr Zweck und Sinn verschob sich damit aus einer Liebesgesinnung zur an sich selbst denkenden Opfertätigkeit, vergröberte sich aus einer Gesinnungsoffenbarung und tiefsittlichem Antrieb zur Werkheiligkeit.

Der toten Masse der Gemeindeglieder lag die Massenhaftigkeit der Armut vor Augen. Die Kirche hatte sie zusammen mit der staatlichen Aufgabe geerbt, der Not zu steuern. Eingehen auf den Einzelfall war nicht mehr möglich. „Das Elend war zu umfangreich, als daß es hätte aufgesucht

und im Hause gepflegt werden können, ja dies Elend war zum Teil gerade das Elend der Heimatlosigkeit einer wandernden Bevölkerung.“[25]

So halfen innere und äußere Gründe zusammen, die Einzelfürsorge von Mensch zu Mensch und im Familien- und Gemeindeverband durch Anstaltsfürsorge abzulösen — anstaltlich in doppeltem Sinn: die Kirche als Anstalt übernahm die Wohlfahrtspflege vom Staat und erkannte sie als Pflichtaufgabe an, und sie errichtete Anstalten als dingliche Hilfsmittel ihrer Fürsorge.

Vieltätig war die Wohlfahrtspflege der Kirche im Zeitalter der Patristik bis ins 7. Jahrhundert hinein. Neben der Speisung der Armen, Unterstützung der Witwen und Altersschwachen, Krüppel und Kranken nahm sie sich der Waisen- und Findelkinder, der Verlassenen und Gefallenen an; Staat und Kirche bekämpften die Aussetzung und ihre unheilvollen Folgen. Es wurden Hospitäler nach dem Vorbild der Fremden- und Armenhäuser im Morgenland gegründet. Auch die neu entstehenden Klöster nahmen sich der Hilfsbedürftigen an.

Kloster und Hospital, oft miteinander verbunden, wurden Mittelpunkt und Träger der Liebestätigkeit. Mit ihrer Lösung aus dem Verband des Sprengels entglitt dem Bischof das Aufsichtsrecht über die Wohlfahrtspflege, schwand jede selbständige gemeindliche Fürsorgetätigkeit. Zu ihrer Verkümmerung hatte auch die Abschaffung des Diakonenamts beigetragen. Der Diakon war der Träger der häuslichen Armenpflege gewesen und sah sich vom bischöflichen oeconomus verdrängt. Wie der Name schon sagt, lag die Haupttätigkeit des neuen Beamten in der Verwaltung des bischöflichen Sprengelvermögens: es wurde geteilt und zu drei Vierteln zur kirchlichen Ausgabendeckung bestimmt; nur ein Viertel blieb Armengut, patrimonium pauperum, während zuvor das Ganze den Armen gewidmet war. Die Verkirchlichung des Armengutes bedeutete das Ende der gemeindlichen Form der Armenpflege, wie die Urchristen sie geübt.

Die Gaben der Gemeindeglieder verloren den Sinn des Opfers dem Nächsten zuliebe und ließen nach, seit ihre Verwendung nicht mehr eindeutig war. Ihr Versiegen aufzuhalten, schuf die Kirche die Lehre von der Verdienstlichkeit und sündentilgenden Macht der Almosen. Die Wohltätigkeit erhielt jetzt den Zug eigennütziger Werkgerechtigkeit, der dem Urchristentum fremd und anstößig gewesen war, und das Merkmal der Gesetzlichkeit: aus der Liebespflicht, in der kirchlichen Sittenlehre der Gerechtigkeit untergeordnet, wurde die Rechtspflicht, wohlzutun. Die Kirche selbst aber rückte durch ihre Lehre von der Werkgerechtigkeit in die Stellung einer Mittlerin zum Seelenheil; sie versprach dem Spender den Erlaß der himmlischen Strafe; denn seine Gaben deckten sein Vergehen zu: die Almosen haben sündentilgende Kraft.

Der Gedanke der Bußleistung wurde gerade von den germanischen Völ-

kern lebhaft aufgenommen. Er war ihrem Rechtsbewußtsein von der Einrichtung des Untat sühnenden Wergeldes her vertraut. Aber auch der werkliche Zug von Gabe und Gegengabe war ihnen nicht fremd: hatte doch die altgermanische „Milte" die Freigebigkeit bedeutet, die auf Gegenleistung sachlicher oder persönlicher Art rechnete. In der Verbindung von bußfertiger Almosenspende und Sündentilgung waren all die Begriffe, Buße, Leistung und Gegenleistung, enthalten, nur daß in ihnen jetzt ein höherer unirdischer Zweck beschlossen lag: die Seligkeit. Mit der Inbrunst jugendlicher Völker und dem tiefen Ernst der Hingabe, die dem deutschen Volke eigen ist, lebten sie der Sorge für ihr Seelenheil. Jene Verbindung von Bußordnung und Werkgerechtigkeit aber wurde grundlegend für die mittelalterliche Liebestätigkeit.

Durch die Erregung von Furcht vor dem Fegefeuer, von dessen Qualen man sich und andere, Angehörige zumal, durch verdienstliche Werke loskaufen könne, durch die Verheißung, Almosen würden die Sündenlast tilgen, spornte die Kirche die Laien zur Gebefreudigkeit an und fesselte sie zugleich an sich; denn sie war die Vermittlerin der Gegengabe, des Schulderlasses. Ihr wurden deshalb die Schenkungen dargebracht, die Vermächtnisse anvertraut; verbürgte sie doch mit ihrem Bestand auch die Dauer der Stiftungen.

Die Liebestätigkeit nahm eudämonisches Gepräge an. Das Almosen (eleemosyna = Erbarmen) wurde selbstsüchtiges Geben, in den Dienst einer feineren Selbstliebe gestellt: um des Seelenheils seiner selbst oder der Verstorbenen willen spendete man, nicht um die Armut zu bekämpfen; daher das Gewicht des Einzelwerks und der Häufung von solchen Einzelwohltaten zur Abtragung der eigenen Sündenschuld, daher die Massenhaftigkeit des Almosengebens, die Zersplitterung der Hilfstätigkeit.

Der tiefste Grund für das Ausbleiben einer geordneten Armenpflege war jedoch die Anschauung vom sittlich höheren Stand der Armut, geboren aus der Weltflucht der Zeit, verwirklicht im mönchisch-asketischen Lebensideal, geheiligt vor allem durch die Bettelorden, die ihr Leben in völliger, freiwilliger Armut sich als Verdienst vor Gott zurechneten. Auf das O p f e r des Spenders kam es bei den Besitzenden an; deshalb keine Maßregeln, der Armut planmäßig zu steuern, geschweige ihr vorzubeugen: die Armen wurden als Gegenstand der Almosengabe und durch ihre Gegenleistung der Fürbitte bei Gott und den Heiligen für die spendenden Gläubigen vielmehr eine unentbehrliche Ausstattung des Kirchenwesens.

Echte rückhaltlose Liebestätigkeit konnte inmitten der Starrheit dieser künstlichen, dem menschlichen Herzenstrieb widersprechenden Gedankenreihen erst erblühen, als die Scheidewand zwischen vollkommenen und unvollkommenen Christen, die das Mönchtum aufgerichtet, abgetragen wurde in der machtvollen Erweckungsbewegung, die alle Schichten der Laienwelt durchflutete: zuerst nur die Spitzen ergreifend in der Reform des burgun-

dischen Klosters Cluny im 10. Jahrhundert, mit ihrem ritterlich-aristokratischen Gepräge; dann in die bürgerlichen Schichten hinabsteigend in der Bewegung, die, durchaus volkstümlich, im 13. Jahrhundert vom hl. Franz von Assisi ausging: seine Bettelorden trugen das Kloster in die Welt hinaus. Askese und Benefizenz, Selbstabtötung und Wohltätigkeit, wurden die beiden großen Lebensäußerungen der damaligen Zeit. Hatte Cluny Spitalorden ritterlicher Art ins Leben gerufen, so erstanden unter der Anregung und dem Vorbild der Bettelorden Spitalpflege und -wartung in bürgerlicher Form. In den volkstümlichen Laienorden verbrüderten sich Gläubige aus den breiten, ungelehrten Bevölkerungsschichten zur Kranken- und Armenpflege. Die Grundlage für eine ausgedehnte Liebestätigkeit war gewonnen.

Auch von Staatswegen wurde unter den jungen christlichen Völkern in die Fürsorgetätigkeit eingegriffen, zum erstenmal und seiner Zeit weit vorgreifend durch Karl den Großen. Er führte die altkirchliche freie Armenpflege in seinem Frankenreich in eine staatlich geforderte und auferlegte über.

Die kirchliche Fürsorgetätigkeit war vor allem in den Städten erwachsen und ließ sich nicht ohne weiteres auf die Verhältnisse eines Ackerbaustaates übertragen, wie es das Frankenreich war. Zwar erstanden durch die Tätigkeit der christlichen Sendboten Kirchen und Klöster, und diese geistlichen Gründungen wurden Mittelpunkte anstaltlicher Armenpflege, wie es in den romanischen Ländern war. In den Städten waren sie, ebenfalls wie dort, der Sammelort für alle Bedürftigen, die, soweit nicht aufgenommen, sich täglich zum Almosenempfang einfanden. Aber die ländliche zerstreute Siedlungsweise, in den germanischen Ländern vorherrschend, machte den Alten und kranken Armen solchen täglichen Gang oder auch nur ihre Überführung in die Klosteranstalt unmöglich. So fand hier die Versorgung der Bedürftigen in den geistlichen Anstalten selbst ihre notwendige und natürliche Ergänzung in der offenen Hausarmenpflege außerhalb der Klostermauern. Karl der Große beschränkte seine Armenpflegemaßnahmen nahezu ausschließlich darauf, solch offene Fürsorge und Hausarmenpflege einzuführen.

Die wirtschaftlichen Träger des Gesellschaftsaufbaus seines Reiches klug verwertend, schuf Karl eine bürgerliche Wohlfahrtspflege staatlich-kirchlichen Charakters, wie überhaupt seine ganze Regierung dieses Gepräge trug. Der großen Grundherrn Gebiet hatte sich durch königliche Lehen und das Grundeigentum gemeinfreier Bauern gemehrt, die, der Freiheit entsagend, sich in Schutzhörigkeit begeben hatten: im Ergebnis eine umfassende Grundbesitzverschiebung. Die Grundherrn wurden nunmehr von Karl zum Schutz und der Fürsorge für ihre Schollenuntertanen verpflichtet. Aber auch von einer andern Seite griff Karl der Große die Armenpflege an: durch Einwirkung auf den geistlichen Grundbesitz. Ein Bahnbrecher germanischen Kirchenrechts, schuf er das fränkische Laienkirchentum, indem er den Ge-

schlechtsverband der Sippe zur Klostergründung für die Ausbreitung des Christentums kraftvoll nutzte und das Sippenrecht auf den Ausbau der kirchlichen Ordnung übertrug. Er besetzte mit den Verwandten der Herzöge, Fürsten und andern Machthaber die Stellen von Bischöfen, Äbten, Äbtissinnen und Stiftpröpsten. Eigenstiftung blieb Eigentum: die Sippe behielt die vermögensrechtliche Verfügung und geistliche Leitung über das von ihr gestiftete Kloster. Aus dieser Rechtsanschauung leiteten Fürsten und Geschlechtshäupter das Recht her, den Stuhl des Bischofs, des Abts, des Stiftspropstes in den von ihnen gestifteten geistlichen Anstalten mit ihren eignen Verwandten zu besetzen: die altdeutsche Auffassung des Sippenrechts prägte sich aus im Eigenkirchen- und Eigenklosterrecht der früh- und hochmittelalterlichen Kultur. Um so leichter ließen sich auf die Stifter und Klöster die Regeln der Armenordnung Karls des Großen von der Pflicht des Grundherrn zur Unterstützung seiner bedürftigen „Herrschaftskinder" übertragen: sie wurden zur gleichen Fürsorge verpflichtet; es waren ja auch Grundherrschaften, wie die weltlichen, nur eben in geistlicher Hand.

Unter Karl fiel das Hauptgewicht der kirchlichen Armenpflege, der die Fürsorge für Findlinge und Waisenkinder, die Verlassenen und Fremden unter allen Umständen blieb, auf die Landpfarrei, sehr gegen den Willen der Bischöfe. Die Pfarrkirchen, die im bischöflichen Sprengel außerhalb der Bischofsstadt (civitas) dem Gottesdienst auf dem platten Lande dienten, wurden von ihm mit festem Einkommen ausgestattet; der Zehnt, der jeder Landpfarrei nunmehr entrichtet werden mußte, war als die feste Grundlage der kirchlichen Armenpflege gedacht.

Oberster Lehnsherr und Haupt des Volks, betrachtete sich Karl als Beschützer der Witwen und Waisen, der personae minus potentes, getreu den Überlieferungen des altgermanischen Geschlechterkönigtums.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß im frühen Mittelalter Ursprung und Absicht der Unterstützung Bedürftiger im Familien- oder Herrschaftsverhältnis als einem Wirtschaftsverband ruhte. Soweit aber Pfarreien und Klöster Wohlfahrtspflege übten, geschah dies nicht als Rechtspflicht, sondern als Christenpflicht. Der Gedanke der Verbundenheit aller Christen vor Gott, die naturalis christianitas animarum, war die beherrschende Macht.

Mit Karls Reich zerfielen auch die Ansätze einer bürgerlichen Armenpflege staatlich-kirchlichen Gepräges. Sie haben, nicht weitergeführt, nur dazu beigetragen, die von der Kultgemeinde getragene, altkirchliche Armenpflege, wo sie noch bestand, vollends zu zerstören.

Die Wohlfahrtspflege trug seit Konstantin bis in den Ausgang des Mittelalters, auch während der Herrschaft Karls des Großen, den Wesenszug ausgesprochen „christlicher" Liebestätigkeit, in den ersten Jahrhunderten etwa bis zu den Karolingern von der Kirche geübt, dann überwiegend von Klöstern.

Die Geistlichkeit konnte sich bis tief in die neue Zeit hinein in durchaus weltlicher Berufs- und Amtstätigkeit erhalten, wie überall so auch in der staatlichen, obrigkeitlichen Wohlfahrtspflege; doch gelang ihr das länger auf dem platten Lande in ihrer Pfarrei als in den mittelalterlichen Städten, wo sich gerade auf dem Gebiete der städtischen Wohlfahrtspflege kräftige Gegenwehr erhob.

Die Kinderfürsorge der frühchristlichen und mittelalterlichen Zeit ist ein getreues Spiegelbild ihrer Geistesströmungen und fügt sich nach Form und Gehalt vollkommen in den Rahmen der allgemeinen Wohlfahrtspflege kirchlicher und weltlicher Art ein.

Wie hatte der Herr doch die Kinder zu sich gerufen, wie hoch im Reich Gottes gestellt! Diese Gesinnung war von Christus seinen Jüngern ans Herz gelegt worden, und sie hatten sie den Urchristengemeinden eingestiftet und überliefert: hier ward nun die Forderung des Meisters in die Tat umgesetzt. Daraus erwuchs im Lauf der Jahrhunderte die Fürsorge für die gefährdeten und verwahrlosten Kinder, als ein Gottesdienst am Nächsten: er bedeutete für große Teile der christlichen Völker den inneren Grund und Auftrag ihres Gewissens, sich der bedürftigen Jugend anzunehmen, zur Arbeit in der Jugendwohlfahrtspflege überhaupt. Diesen Dienst „zeichnet die materielle Zwecklosigkeit aus, mit der die Arbeit erfaßt wird, ohne die Frage nach ihrem wirtschaftlichen oder sozialen Nutzen, lediglich aus rein ethischen Gründen und aus dem innern Drang, gute Werke zu schaffen im Sinne der Erfüllung einer innern seelischen Forderung".[26]

Erst die christliche Zeit hat in der Armenkinderfürsorge die unterschiedliche Behandlung der Schützlinge nach freier oder unfreier Abstammung beseitigt, weil sie die Scheidung der Menschheit in Herren und Sklaven grundsätzlich verwarf. Ihre Fürsorge umfaßte vielmehr alle hilfsbedürftigen verwaisten, verlassenen und alleinstehenden Kinder.

Die jungen Christengemeinden nahmen sich der Waisenkinder nicht bloß in ihrer äußerlichen Lebensnotdurft an, sondern übergaben sie als ein köstliches Gut frommen Witwen, die selbst Mütter und in der Erziehung erfahren waren. Die „Ehrenwitwen" — die erste Darstellung weiblicher Diakonie — zogen die Verlassenen auf. Die stips, der Armenstock, lieferte die Geldmittel für die Erziehung der Knaben und Mädchen.

Sie wurden zum Klerus gerechnet, denn ihr Erbteil, ihr Los, *Κλῆρος*, war der Altar, die dort niedergelegte Gemeindespende war die Quelle ihres Lebensunterhalts ebenso wie für die Kirchenbeamten, die Kleriker. Die

Kirche ermahnte ihre Bischöfe ausdrücklich, sich der verwaisten Kinder anzunehmen. Des Bischofs Beamter, der Diakon, wurde ein Vater der Waisen. Deren Vermögen ward der Kirche zur Verwaltung anvertraut. Auf Gemeindekosten sollten die Mädchen einst an einen christlichen Mann verheiratet werden, die Knaben waren in einem Handwerk zu unterrichten, damit sie späterhin selbständig auf den Füßen stehen könnten und der Gemeinde nicht als Arme zur Last fielen. Waisen, deren Eltern in den Christenverfolgungen den Martertod hatten sterben müssen, sollten von andern Gläubigen an Kindesstatt angenommen werden. Die hinterbliebenen Unmündigen wurden als teures Vermächtnis der Toten behütet.

Die Urchristenheit bewegte sich mit diesen Pflichtgeboten durchaus in jüdischer Anschauung und Überlieferung. Hatten doch die israelitischen Gesetzbücher, insbesondere das Deuteronomium und die das gesamte mosaische Gesetz umfassende Thoralehre der levitischen Priesterkaste, eine ganze Reihe von Schutzbestimmungen der Waisen enthalten, für ihren Rechtsschutz und Unterhalt gesorgt. Der Gott Jahwe selbst hatte sich einen „Vater der Waisen" genannt, der den Schwachen „ihr Recht schafft". Ebenso war die Fürsorge der Armen der Mildherzigkeit der Volksgenossen empfohlen. Überall waren die Waisen ja nur der besonders hervorstechende und hilfsbedürftige Teil unter den Armenkindern überhaupt.

Mit dem Überhandnehmen der Waisenkinder beim Anwachsen der Gemeinden und dem gleichzeitigen Abflauen christlicher Einzelliebestätigkeit wurden die Hilfsbedürftigen nicht mehr bei ehrbaren Frauen, den „Ehrenwitwen", und in frommen Christenfamilien untergebracht, sondern fanden in kirchlichen oder freigeschaffenen Pilgrimshäusern und Hospitälern Aufnahme und Erziehung, im Osten sogar in eigens erbauten Waisen- und Armenkinderanstalten, den Orphanotrophien und Brephotrophien, die zu Justinians Zeiten auf kaiserliche Anregung errichtet wurden.

Das Muntrecht machte — gleich wie in Rom — auch bei den Germanen in der Zeit der Geschlechterverfassung eine besondere Waisenfürsorge überflüssig: die Sippe als Familien- und Wirtschaftsverband nahm sich der vaterlos gewordenen Unmündigen an. Auch die verarmten Genossen, Alt und Jung, wurden von ihr unterstützt. Doch mit dem Verfall der Geschlechterordnung und der Auflösung der Sippengewalt verschwand auch ihre familienhafte Hilfe. Die Vormundschaft verlor durch die Aufhebung der Hausgemeinschaft zwischen Vormund und Mündel ihre alte Bedeutung und entledigte sich der Unterstützungs- und Unterhaltspflicht gegenüber dem mittellosen Mündel.

Die christliche Kirche, von der die Sprengung der Sippenbande vor allem betrieben worden war, trat mit ihrer Armen- und Waisenpflege in die Lücke. Unter der Herrschaft der Lehnsverfassung erhielt sie zeitweilig

in der Staatsverwaltung einen Bundesgenossen ihrer Hilfstätigkeit: Waisen- und Armenkinderfürsorge fielen als Teilstück der allgemeinen Armenpflege in den Pflichtenkreis der vom König belehnten Grundherrn.

In den zu Nymwegen im Jahre 806 herausgegebenen Kapitularien verordnete Karl der Große, daß den Lehensträgern die hausväterliche Fürsorge für jeden obliege, wer immer auf ihrem Allod angesessen sei. Jeder Grundherr habe also die eignen Armenkinder, die sich nicht selbst erhalten könnten, als seine „Herrschaftskinder“ zu unterstützen. Das sei nicht nur Rechtspflicht, sondern ihre Christenpflicht, „umb gotzwillen“, wie es später hieß. Zählten sie doch alle, vom freigeborenen Sohn, ingenuus, bis zum Leibeigenen, mancipium, zu seiner familia.

Das Frankfurter Konzil vom Jahre 794, in der Regierungszeit und unter dem Einfluß Karls des Großen, schrieb den Bischöfen in der Stadt und Priestern der Landpfarreien vor, Waisenmädchen ehrbaren älteren Frauen zur Erziehung zu übergeben, und nahm damit eine Gepflogenheit der Urchristengemeinden auf. Auf deutschem Boden wird aus dem 9. Jahrhundert eine kirchliche Waisenanstalt im Kloster Weißenburg genannt. In der Regel des hl. Benedikt ist dem cellarius die Fürsorge für hilfsbedürftige Kinder ausdrücklich aufgetragen. Die Klöster erweiterten ihre Fürsorgetätigkeit, indem sie ihnen Unterricht gaben und es den Eltern ermöglichten, ihre Kinder in unruhigen Zeitläuften hinter sicheren Mauern zu bergen. Die kinderfreundliche Gesinnung Benedikts und vor allem auch des Klosters Cluny lebte in den Ordensspitälern fort. Nach ihrer Errichtung im frühen Mittelalter wurden Waisenkinder in diesen zusammen mit Findlingen versorgt. Allen voran stand der Orden vom Hl. Geist, der durch die Satzung seines Gründers ausdrücklich zur Fürsorge solch alleinstehender Kinder verpflichtet war; er schuf für jene in seinen Spitälern besondere „Kindsstuben“.

Als später eigene Findelhäuser errichtet wurden, dienten sie auch den Waisen als Unterkunft. Ihre planmäßige Betreuung ist in der Geschichte der Wohlfahrtspflege der Versorgung jener Allerverlassensten und Allerversäumtesten als zweiter Schritt einer sich herauslösenden, sich verselbständigenden Kinderfürsorge nachgefolgt; kam doch ihr erbarmungswürdiger Zustand dem der Findlinge oft nahe genug. So trugen denn auch die Anstalten seit dem 14. Jahrhundert häufig den Doppelnamen „Findel- und Waisenhaus“.

Die Findlingsfürsorge im gleichen Zeitraum hat mit der Armen- und Waisenkinderfürsorge manche Berührungspunkte.

Die aufstrebende Kirche im Zeitalter der Patristik ließ es nicht dabei bewenden, in der Seelsorge gegen die Kindesaussetzung als Menschenmord zu eifern. Sie beeinflußte die weltliche Gesetzgebung nachdrücklich in solchem

Sinn und stellte die Staatsgewalt in den Dienst ihrer Neuerungsbestrebungen. Unter der Einwirkung der Kirchenväter wurden die Findlinge unter den besonderen Schutz des Staates gestellt. Die christlichen Herrscher lernten es als heilige Pflicht betrachten, den bedauernswerten Geschöpfen ihre kaiserliche Fürsorge aus christlicher Liebe zukommen zu lassen und Einrichtungen zu ihrer Versorgung zu schaffen.

Die Kirche nahm sich aber auch selbst eifrig der Findlinge an. Schon in den ersten Zeiten des Christentums hatte sich die Diakonie der christlichen Gemeinden um die Versorgung und Erziehung der ausgesetzten Kinder gekümmert und sie durch freiwillige Gaben ermöglicht. Findelkinder wurden an Kindesstatt angenommen, in Sklaverei weilende losgekauft. Durch das Herrenwort: „Wer eines dieser Kleinen aufnimmt in meinem Namen, der nimmt mich auf, und wer mich aufnimmt, der nimmt den auf, der mich gesandt hat", war die Fürsorge gerade für die Findlinge zur sittlich-religiösen Pflicht erhoben und als echter Gottesdienst gewertet. Die Kathedrale der Bischofsstadt, civitas, wurde die erste Zufluchtsstätte für Findelkinder; ein Teil des Kirchenguts ward ausdrücklich ihrer Erziehung gewidmet. An den Kirchen wurden Marmorschalen — die ersten Ansätze zur Schaffung der Drehlade — im Innern und Äußern in der Nähe der Türen angebracht, für Findlinge bestimmt, damit sie nicht auf öffentlichen Plätzen und Wegen, sondern gleich in den Schoß der Kirche niedergelegt würden: daher ihr Name „jactati" in den fränkischen Kapitularien. Sie wurden von Dienern der Kirche, matriculari, vorläufig verpflegt und dann um Gotteslohn in klösterlicher Gemeinschaft oder von gläubigen Familien, nutricarii, aufgezogen. Das Konzil von Rouen im 9. Jahrhundert trug den Kirchenvorstehern auf, sie sollten die unehelichen Mütter ermahnen, ihre Kinder nicht zu ermorden, noch auszusetzen, sondern sie in die Kirche zu tragen; dort würden sie von mildherzigen Leuten aufgenommen und menschenwürdig erzogen.

Basilius, der Kirchenvater und Ordensgründer des Morgenlandes, bestimmte, die Erziehung der Kinder solle in gesonderten Wohnungen vor sich gehen, und übertrug mit dieser Vorschrift den mönchisch-asketischen Zug in die Liebestätigkeit auch auf dem Gebiete des Kinderschutzes. Zur Zeit Augustins stellten sich gottgeweihte Jungfrauen, ägyptische Nonnen, die Aufgabe, die ausgesetzten Kinder zu suchen und zu sammeln, um ihnen den Segen der Taufe, das erste Seelenreinigungsbad, zuteil werden zu lassen und sie aufzuziehen, das erste Beispiel „einer Art berufsmäßiger christlicher Findelfürsorge".

In Italien konnte die Kirche nicht viel ausrichten. Um der Aussetzung zu steuern, empfahlen christliche Schriftsteller das Dreikindersystem. Der Zerfall des Reiches war nicht mehr aufzuhalten. Das Land wurde von den Einfällen der germanischen Völkerstämme heimgesucht. Verderben, Un-

ordnung und das Elend der Entvölkerung wuchsen der Kirche über die Kraft. Am Ausgang dieser Zeit rief der Erzpriester Datheus in Mailand im Jahre 787 die erste Anstalt für verlassene, uneheliche und ausgesetzte Kinder ins Leben: das Findelhaus hielt damit vom Osten her in Italien seinen Einzug. In diesem Lande sollte es für die Zukunft eine bleibende Stätte und seine größte Verbreitung und Ausbildung erhalten.

Die Regeln, die im Hospiz des Datheus galten, lassen dieses trotz des Namens „Exsenodochium" nicht etwa als ein Haus erscheinen, in dem Pilger und Kinder in bunter Mischung Aufnahme fanden, sondern geben ihr das Gepräge einer echten Findelanstalt: die Kinder wurden dort in einem Handwerk unterrichtet und als Freie entlassen.

Karl der Große als König der Lombardei gab dort — vielleicht angeregt durch Datheus' Schöpfung — im Jahre 789 Gesetze über Findlinge und Annahme an Kindesstatt. Er nahm sich dieses Fürsorgezweiges auch in seinen fränkischen Gebietsteilen an: als er durch die Kirchengesetzgebung im Pfarrsystem den Grundstein zur germanischen Kirchenverfassung legte, da wurden in den von ihm eingeführten ländlichen Taufkirchen, den Pfarrkirchen, weitere Fürsorgestellen für die Findlinge geschaffen.

Hundert Jahre später werden auch im übrigen Oberitalien Findelhäuser erwähnt. Papst Innozenz III. gründete 1198 zu Rom ein großes Findelhaus Santo Spirito und zeigte hier die Mitwirkung der Kirche am Ausbau der Findlingsfürsorge im hellsten Lichte, wirkungsvoller als sein Nachfolger Innozenz VIII., der nach weiteren drei Jahrhunderten 1488 den päpstlichen Ablaß in den Dienst der Findelkinder stellte und all denen einen vollkommenen Ablaß ihres Beichtvaters versprach, die ein Findelkind eben dieses Hl.-Geist-Spitals zu Rom annähmen.

Innozenz III. berief zur Leitung der neu errichteten Anstalt den Grafen Guy. Dieser hatte in der Stadt Montpellier einen Orden ins Leben gerufen und ihm unter anderem ausdrücklich die Aufgabe gestellt, im Ordensspital ausgesetzte und verlassene Kinder aufzunehmen und sich ihrer Erziehung zu widmen. Der Orden „zum Heiligen Geist" verbreitete sich mit der Zeit in Frankreich und Italien und hatte auch in Deutschland einige Spitäler unter sich. Guy zu Ehren übertrug der Papst den Namen des Ordens in Montpellier „du St. Esprit" auf die römische Anstalt. Das Haus Santo Spirito in Rom fand in vielen andern Städten Italiens durch Freigebigkeit und Unternehmungsgeist der Kirche, von Ordensgesellschaften, weltlichen Körperschaften oder Einzelstiftungen Nachahmung. Durch seine Einführung der Drehlade erhielt es bahnbrechende Bedeutung, und der Volksmund benannte es das Conservatorio della ruota.

Derselbe Gedankengang, der Papst Innozenz III. zur Einführung der Ohrenbeichte bewogen hatte, lag auch dieser Schöpfung zugrunde, der Ein-

richtung der Drehlade am Findelhaus. Wollte er dort ein Mittel schaffen, das es dem sündigen Menschen ermöglichte, sein Herz zu erleichtern und, ungesehen vom Auge des Priesters, die Gnadenvermittlung der Kirche zu erbitten, so befähigte er hier die sündige uneheliche Mutter, die Frucht ihres Vergehens, das neugeborene Kind, dem Findelhaus durch die ruota zu übergeben und dabei den Blicken des Wärters entzogen zu bleiben. Durch die heimliche Annahme deckte er ihre Tatsünde mit Güte zu und machte es ihr möglich, einen Strich unter das bisherige Leben zu ziehen und einen neuen bußfertigen Lebenswandel zu beginnen. Mit der Aufnahme des Kindes im Findelhaus waren alle Bande zwischen Mutter und Kind gelöst. Für diese Trennung „auf ewig" war die Drehlade der sinnbildliche Ausdruck.

Die Sicherung christlicher Sittlichkeit war das Hauptziel der Neuerung, die in der ruota zum Ausdruck kam: die Schande unehelicher Mutterschaft zu verdecken, die Verfehlung der Unkeuschheit auszutilgen und die Bekehrung der Sünderin zu erleichtern. Weniger galt sie den ausgesetzten und verlassenen Kindern selbst, deren grausames Los wahrlich besserungsbedürftig gewesen war. Meist unehelicher Geburt, waren die Findlinge gerade in der römischen Kirche minderen Rechts, ihr Leben trug von vornherein einen Makel. Immerhin, beabsichtigt oder nicht, die Neuordnung kam ihnen zugute. Für die Zeit Innozenz' III. bedeutete die Einführung der Drehlade einen Fortschritt des Kinderschutzes. Es mangelte an Menschenfreunden, die sich neben der Wohltätigkeit an größeren Kindern und Erwachsenen auch solch kleiner Wesen annahmen. Mangelhaft war auch die Überwachung des bürgerlichen Lebens durch die öffentliche Gewalt: Kindsaussetzungen und Kindsmord wurden alltägliches Ereignis. Nun trat die Kirche mit ihren breiten, tragfähigen Schultern in die Lücke und erbarmte sich der armseligen Geschöpfe in christlicher Liebe. Beiden Teilen war geholfen: die Kinder waren vor dem Hunger- und Kältetod gerettet, denn die Kirche widmete ihnen in den Anstalten Pflege — sie besaß dazu Mittel genug und in den Ordensgesellschaften geeignete Kräfte —; für die unehelichen Mütter aber war ein Ausweg geschaffen, ohne Mord und ohne Preisgabe ihres Namens sich eines Kindes zu entledigen.

Es darf nie außer acht gelassen werden, daß die katholische Kirche durch die Einrichtung der Drehlade auf die christliche Sittlichkeit einwirken wollte: „Man beförderte ein Verbrechen gegen die Natur, die Hingabe des Kindes durch die Mutter, damit eine natürliche, aber gesetzlich nicht anerkannte Tatsache, die uneheliche Geburt, nicht öffentlich würde."[27] Der Schutz der Familienehre galt dem sittlichen Volksbewußtsein mehr als das Leben der Säuglinge, das in den Findelanstalten durch Ansteckungskrankheiten und oft unzureichende Pflege gefährdet war. Diese eigentümlich romanische Anschauung über die Schmach, die uneheliche Mutterschaft offenbar werden zu lassen, blieb bis in die jüngste Vergangenheit erhalten: es wurde als unsitt-

lich angesehen, wenn eine ledige Mutter ihr Kind aufzog. Dessen Übergabe an eine Findelanstalt ward durch die Kirchengemeinde selbst betrieben. Solche Bräuche erklären das Verbot, die Angabe der Mutterschaft zu erzwingen. Es galt vor allem in Süditalien und wurde oft auch auf die Nachforschung nach der Vaterschaft ausgedehnt.

Diese Rechtsanschauung konnte sich nur auf einem Boden erhalten, wo die Sorge für die Findlinge, unter denen die Unehelichen den größten Bruchteil ausmachten, überlieferungsgemäß der öffentlichen Wohltätigkeit oblag. Der Gedanke der altrömischen patria potestas als eines unumschränkten Rechts über das Leben und Schicksal der Kinder war nicht verblaßt; die Kirche selbst hatte zu seiner Erhaltung beigetragen. Die ursprüngliche Aussetzung auf öffentlichen Plätzen und Wegen galt zwar inzwischen — dank ihrem Einfluß — als Kindsmord und schwere Verbrechenstat. Aber indem die Kirche durch die Errichtung der Findelanstalten die unmittelbare Übergabe an die Träger öffentlicher Fürsorge ermöglichte, um den gewissen Tod der Kinder und die „Aussetzung" alter Übung zu verhindern, erkannte sie doch tatsächlich und rechtlich das Aussetzungsrecht der Eltern an, nur in andrer Gestalt und gemilderter Form. Also keine grundsätzliche Änderung, sondern nur, daß nunmehr „die innere Barbarei äußerlich übertüncht" war.[28] Auf die Anerkennung des Aussetzungsrechts, des Abandon, gründete sich die Findelhausordnung in den romanischen Ländern.

Die christliche Findlingsfürsorge unter den sich später entwickelnden germanischen Völkerschaften hatte mit den romanischen Völkern den gleichen Ausgangspunkt, und auch die erste Wegstrecke war beiden gemeinsam. Die grundlegenden Unterschiede stellten sich erst im Ausgang des Mittelalters ein.

Die kirchliche Armenpflege der städtischen Kathedrale und der Landpfarrei waren durch Karl den Großen berufen worden, sich der Findlinge und Waisen, Verlassenen und Fremden anzunehmen. Mittelalterliche Weistümer bekunden es, daß ihr Unterhalt und ihre Erziehung gerade von den geistlichen Grundherrschaften bestritten wurde. Sie taten es bis ins 12. Jahrhundert in ihren Spitälern oder eigens gegründeten Findelhäusern.

Aus der Frühzeit ist nur das Findelhaus der Stadt Trier bekannt: in der römischen Siedlung wurde bereits im 7. Jahrhundert eine ausgedehnte Findlingsfürsorge geübt.

Als in der Hohenstaufenzeit das Kirchenvermögen verfiel, wurden die durch Schenkungen reich ausgestatteten Orden und Klöster die Mittelpunkte christlicher Liebestätigkeit. In ihren angegliederten Hospizen und Hospitälern fanden auch Findelkinder Aufnahme. Der ausgesetzte Säugling wurde von der Klosterabtei zunächst bei den Hörigen und Bauern des Klosters zur Pflege untergebracht — die Gregoroviuslegende läßt es er-

kennen: der Heilige ward als ausgesetztes Kind vom Klosterabte Fischersleuten anvertraut, damit sie es aufzögen, und vom sechsten Lebensjahre ab in die Klosterschule geschickt.[29] Die Anstalten der Orden und Klöster kamen aber hauptsächlich der Landbevölkerung zugute, da sie mit ihren Niederlassungen nicht in die Städte gingen. Hier nahmen sich seit dem 14. Jahrhundert besonders die von Laienorden versehenen Spitäler zum Hl. Geist neben der Krankenpflege der Erziehung der Findel- und Waisenkinder an.

Wie gestaltete sich endlich das Los des unehelichen Kindes unter dem Einfluß der christlichen Kirche?

Die germanische Frühzeit hatte neben der Ehe auch andere rechtlich gebilligte Geschlechtsverbindungen gekannt. Die uneheliche Geburt begründete damals durchaus nicht geminderte Rechtsfähigkeit oder geringeren Stand. Zwar hießen die Kinder, die vom Vater in einer Kebs- oder Friedelehe mit einem freien Weibe, also in öffentlicher Geschlechtsverbindung erzeugt worden waren, „unechte“ Kinder, auch „Nebenkinder“. Waren sie aber bei ihrer Geburt vom Vater vom Erdboden aufgehoben und durch solche Anerkennung ihres Lebensrechts in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so besaßen sie trotz der „Unechtheit“ eben kraft ihrer Hausangehörigkeit ein Erbrecht in das väterliche Vermögen, beschränkt allein durch das Erbrecht der „echten“ Kinder, der ehelichen Söhne und Töchter.

Das Rechtsgefühl des Volks im Mittelalter deckte sich im allgemeinen mit der milden Auffassung der germanischen Frühzeit. Trotz des Eiferns der Kirche und der Strenge der von ihr beeinflußten weltlichen Gesetze verharrte das Volk gegenüber den unehelichen Kindern noch lange in der überkommenen Rechtsanschauung: Kinder, die in außerehelicher Geschlechtsverbindung von einem ledigen oder verwitweten Mann erzeugt worden waren, zählten zu seiner Familie und trugen meist des Vaters Namen. Erst die das Volk im tiefsten aufrührende Reformation schuf den endgültigen, durch die katholische Kirche vorbereiteten Wandel.

Auch in andern Ländern wurden die milden Auffassungen vorchristlicher Zeit lange festgehalten. So mag sich aus der Zähigkeit der Volksanschauung der merkwürdige Zustand erklären, daß in einem Lande wie Spanien, das später die Hochburg des Katholizismus wurde, während des Mittelalters die unehelichen Kinder und Bastarde keineswegs der Verachtung ausgesetzt waren, daß ihnen trotz ihrer oft dunklen Herkunft die ersten Staatsämter, ja sogar der Thron offen stand. Später aber wurde ein besonderes Gesetz erlassen, das alle Findlinge als adelig erklärte, um den Makel ihrer Geburt zu tilgen.

Die langsame, aber siegreiche Wandlung der milden Anschauung von unehelicher Zeugung und Geburt war das Werk der christlichen Kirche. „Die

Mißgunst der Kirche gegen die Unehelichen ging Hand in Hand mit der Verurteilung der außerehelichen Geschlechtsverbindung bei Mann und Weib ..... Der kirchliche horror adulterii bewirkte, daß die Rechtsfähigkeit der Unehelichen geschmälert wurde".[30]

Gegenüber dem erhöhten Rechtsschutz, den die Kirche der Ehe zuteil werden ließ, trat die Sorge um das uneheliche Kind zurück. Die Kirche strebte die Heilighaltung und Verkirchlichung der Ehe an, um dem Fleischesvergehen Einhalt zu tun. Im Zeitalter der Gregorianischen Neuerungsgesetze war ihr Bemühen, mit Verfallserscheinungen im Priesterstande aufzuräumen und durch die Wahrung der Unverletzlichkeit der Ehe das Priestertum selbst reinzuhalten: sie bestimmte, unehelich Geborene seien als irregulares der Bekleidung eines Kirchenamts nicht fähig; die Härte wurde jedoch durch die Möglichkeit päpstlichen Dispenses gemildert. Auch in nachtridentinischer Zeit war die rechtliche Zurückhaltung und Minderbewertung des unehelichen Kindes durch die Kirche nur ein Mittel, um durch offene strenge Verurteilung der außerehelichen Geschlechtsverbindung das Sakrament der Ehe umso mehr zu festigen und zu erhöhen. Diesem Ziel wurde auch weiterhin die Rücksicht auf das Kind in gewissem Maße geopfert.

In dem gleichen Streben einer Steigerung der Bedeutung der Ehe und der Ehelichkeit der Geburt konnte die Kirche aber den unehelichen Kindern auch eine Rechtswohltat erweisen. Sie führte gegen Ende des Mittelalters bei den Germanen die römisch-rechtliche Einrichtung der legitimatio per subsequens matrimonium ein, die auf Konstantin zurückging und im 12. Jahrhundert von den Päpsten übernommen worden war: das uneheliche Kind erlangte durch nachfolgende Eheschließung seiner Eltern die Stellung eines ehelichen. Vor der Einbürgerung der legitimatio dieser Form konnten voreheliche Kinder nur an Kindesstatt angenommen werden; sie hießen im Volksmund „Mantelkinder", weil sie während der Trauung in zarter Schonung unter dem Mantel der Mutter gehalten wurden.

Auch die römisch-rechtliche Ehelichkeitserklärung heidnischer Zeit, die legitimatio per rescriptum principis des späteren justinianischen Rechts, wurde im 12. Jahrhundert vom Papsttum aufgenommen und als legitimatio per rescriptum papae eingeführt, um auch auf diesem Rechtsweg den durch die grundsätzliche Haltung der Kirche über die Unehelichen heraufbeschworenen Makel zu tilgen. Diese Rechtseinrichtung gewann Eingang in die Rechtsübung auch der weltlichen Fürsten der neueren Zeit und ward nun wieder zur ursprünglichen kaiserlichen Legitimation umgeschaffen. Schon im deutschen Reich des Mittelalters war dem Pfalzgrafen am Hof des Königs die Legitimation unehelicher Kinder übertragen, und dieses Recht blieb in der Entwicklung seit Aufnahme des römischen Rechts eine kaiserliche Sondervollmacht, auch als die Regalien durch Verleihung oder kraft der Gewohnheit sich im Laufe der Zeit in landesherrliche Rechte verwandelten. Die auf

solche Weise legitimierten Kinder erhielten indessen nur dem Vater, nicht aber seinen übrigen Kindern und Verwandten gegenüber die Stellung eines ehelichen Kindes; nur Vater und Kind galten als verwandt und hatten ein gegenseitiges Erbrecht.

Die in den germanischen Volksrechten übliche Annahme an Kindesstatt, „Ankindung", durch die in älterer Zeit wohl häufig gerade unehelich Geborene adoptiert wurden, verschwand infolge der Mißgunst der Kirche gegen die uneheliche Kindschaft; sie hielt die von ihr gebotenen Rechtsauswege, die sie aber erst in späterer Zeit eröffnete, für ausreichend.

Dafür unterstützte die Kirche den Brauch der Taufpatenschaft, der geistlichen Vaterschaft (adoptio per baptismum), und sorgte dafür, daß unehelichen Kindern von Gemeinde wegen Taufpaten bestellt würden.

Das kanonische Recht und, unter seinem Einfluß, das gemeine Recht in Deutschland zeigte in der Rechtsstellung, in die es das uneheliche Kind versetzte, bei sonst entgegengesetzter Anschauung eine Übereinstimmung mit deutsch-rechtlichen Gedanken der germanischen Frühzeit, wenn es dem Kinde einen Unterhaltsanspruch gegen seinen Erzeuger zubilligte. Nach dem ostgotischen Gesetze mußten die außerehelichen Eltern der Pflegefamilie, die ihr Kind aufgenommen hatte, Knechtsdienste verrichten, wenn sie den Unterhalt nicht zahlen konnten. Die Sitte gebot und das Recht gestattete bei den Friesen, daß der Vater, ohne seine Erben zu befragen, dem unehelichen Kind Geschenke zuwende, „Horningsgaben" darbringe; „Hornung" oder „Horning", auch „Winkelkinder" hießen die außerehelich Erzeugten im Volksmund. Die mittelalterliche Rechtsanschauung erwartete vom Vater, daß er sich des Lebensunterhalts und der Erziehung seiner Horningskinder annahm. Und so eben auch das kanonische Recht.

Doch diese Rechtswohltaten am Kinde blieben Ausnahme. Nicht nur, daß es im engeren Kirchenrecht den Makel der Irregularität trug, durch die ihm die Ordination versagt, der Zutritt zum Kirchenamt versperrt war, mancherorts legte das Stolrecht den unehelich Geborenen bei kirchlichen Handlungen durch partikularrechtliche Anordnung größere Lasten auf als den andern Gläubigen.

Die scharf umrissene Rechtsauffassung der Kirche gegenüber den Unehelichen drang im Mittelalter in die weltlichen Gesetzbücher ein und schmälerte oder vernichtete gar die Rechtslage der Beklagenswerten: sie wurden aus ihrer familien- und erbrechtlichen Stellung zum Erzeuger verdrängt und büßten jegliches Erbrecht zum mindesten gegen den Vater ein, ja, im sächsischen Recht darbten sie sogar des Erbanspruchs gegen die uneheliche Mutter, gehörten also weder der Familie ihres Erzeugers noch ihrer Gebärerin an. Die sächsischen Rechtsbücher des Mittelalters erklärten die Unehelichen wegen ihrer entehrenden Geburt kurzerhand für gänzlich rechtlos.

Das Wergeld und die regelmäßige Buße ward ihnen abgesprochen. Zwar blieb ihnen der Schutz des sachlichen, aber nicht des persönlichen Rechtsfriedens: wer einen unehelich Geborenen verletzte, mußte eine Scheinbuße als Friedensgeld, fredum, zahlen, aber nicht um des Verletzten, sondern um der Verletzung willen, zur Sühne des Friedensbruches. Nach alemannischem Volksrecht war die Geldstrafe für die Ermordung Neugeborener abgestuft, je nach ehelicher oder unehelicher Geburt. Die Außerehelichen waren weiterhin infolge ihrer Rechtlosigkeit lehensunfähig, von gewissen öffentlichen Ämtern ausgeschlossen. Sie durften solche Rechtshandlungen vor Gericht nicht ausüben, die nur ein in der Ehre Unbescholtener verrichten konnte. Den aus einer außerehelichen Geschlechtsverbindung Hervorgegangenen war die Aufnahme in die Zünfte versagt, den Zunftangehörigen die Verheiratung mit ihnen verboten.

Findelkinder und Uneheliche zählten nunmehr gleich den Bettlern und Landstreichern und sonstigen Leuten, die irgendeinen Makel an sich trugen, zu den „unehrlichen Leuten". Sie bildeten mit andern das Angebot der gewerblichen Arbeiter in den Anfängen kapitalistischer Unternehmungsweise, gehörten zum Grundstock des ersten Proletariats.

Dritter Abschnitt

Reformationszeitalter und neue Zeit.

Deutschland verlor im 13. Jahrhundert das Gepräge eines ausschließlichen Bauernlandes; Handel und Gewerbe traten ihren Siegeszug an, die Städte als Mittelpunkte des Kapitals gewannen überragende Bedeutung. War in der Erweckung von Cluny und in der Schöpfung der Bettelorden im Geist des hl. Franz das Romanentum bestimmend gewesen, so bereitete sich im Aufblühen des deutschen Städtewesens eine Zeit vor, in der das Deutschtum die geistige Führung übernahm. Es entstand eine regelrechte „bürgerliche" Armenpflege als sonderlich deutsche Eigentümlichkeit, volle fünf Jahrhunderte nach Karls des Großen Ansätzen.

Nach dem Verfall der bischöflichen Armenpflege in den Städten durch Niedergang des Gemeindelebens und Mißstände der kirchlichen Geldverwaltung wirkten die Klöster vom Lande her bestimmend auf das städtische monasterium ein — die Gemeinschaft der bischöflichen Geistlichkeit, auf die ein großer Teil der Armenpflege des Bischofs überging. Die ersten Spitäler wurden nach dem Vorbild der klösterlichen Regeln und Aufgaben von den Kanonikatstiftern errichtet. Auch die auftretenden Bettelorden gründeten ihre Spitäler in den Mauern der Stadt — sie erkoren sich die Städte als Wirkungsfeld und Sitz, entgegen dem bisherigen Brauch ländlicher Klostersiedlung. Als Frucht der Erweckung des Bürgertums durch die Bettelmönche folgten zuletzt die Ordensspitäler, von halbmönchischen Laiengenossen, den

Elendbrüderschaften, versehen: sie wurden die volkstümliche Form mittelalterlicher Liebestätigkeit. Zu gleicher Zeit wie die Vereine und Orden aus dem Laienstand blühte das weltliche Genossenschaftsleben in den Städten auf, die Gilden und Zünfte ließen sich zu ihren andern Aufgaben auch die Fürsorge für ihre verarmten Mitglieder angelegen sein.

Im Kampf zwischen Bischof und Stadtregiment ward jenem die Aufsicht über die Anstalten abgerungen, gleich ob stiftisch, klösterlich oder Ordensspital. Bei den Ordensspitälern setzte die „Laifizierung" ein. Die mit der Aufsicht betrauten Pfleger wurden nicht mehr aus den bischöflichen Ministerialen, sondern aus den ratsfähigen Geschlechtern der Bürgerschaft entnommen. Auch die Verwaltung geriet in Laienhände: die Schaffner brauchten nicht mehr dem geistlichen Stande anzugehören. Aus dem Ordensspital wurde die städtische bürgerliche Anstalt. Trotzdem, die Verweltlichung des Fürsorgewesens in der Körperschaft der mittelalterlichen Stadtgemeinde bedeutete zunächst bloß eine verwaltungsmäßige Neuerung ohne Änderung in den geistigen Triebkräften der Wohlfahrtspflege.

Die Eingliederung der Wohlfahrtsfürsorge in die städtische Verwaltung im 14. und 15. Jahrhundert ist Deutschland eigentümlich geblieben und war der Beginn weittragender Entwicklungen. Die regsamen Städte wurden nun Mittelpunkte des geistigen und kirchlichen Lebens, Kirche und Kloster verloren an sie ein gut Teil ihrer bisher ausschließlichen Kulturmacht. Mit dem Streben nach Zusammenfassung aller Verwaltungstätigkeit innerhalb der Stadtmauern beim Rate zur Herbeiführung eines einheitlichen Stadtregiments erwachte das Verantwortlichkeitsbewußtsein der Ratsherrn auch für die Wohlfahrtspflege: im kleinen Stadtgebiet bereitete sich der neuzeitliche Gedanke des Wohlfahrtsstaates vor.

Die besonderen städtischen Verhältnisse geboten geradezu ein Eingreifen der Obrigkeit. Mit dem Niedergang der Kirche gegen Ende des 14. Jahrhunderts verfielen auch Klöster und Ordensspitäler. Üppiges Wohlleben, Streit und Spaltung unter den päpstlichen Schismen lähmte die Wohlfahrtspflege. Dabei zunehmende Verarmung und Besitzesschwund bei der Masse in den Städten im wirtschaftlichen Wendepunkt des Übergangs von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft. Die Kirche zeigte sich unfähig, das Fürsorgewesen den neuen schwierigen Verhältnissen anzupassen; sie versagte namentlich in der „offenen" Hausarmenpflege. „Eine Armenpflege, die der Bettelei zuvorkommt, indem sie die Notleidenden aufsucht und unterstützt, wie es in der altchristlichen Gemeinde üblich war, gab es im Mittelalter nur noch vereinzelt in kümmerlichen Überresten."[31] „Stadtluft macht frei", — aber auch schutzlos in Zeiten der Not: mit der Freiheit fiel in der Stadt zugleich die Beschirmung und Hilfe hinweg, die der Grundherr auf dem Lande seinen Hörigen zuteil werden ließ; haltlos waren die Armen ihrem Elend ausgeliefert. Von der uneinigen, veräußerlichten Kirche

konnte das Heil nicht kommen. Der Not und sich selbst gehorchend trat die weltliche Obrigkeit auf den Plan. Das Städtewesen bildete die Spitaleinrichtungen für die Armen, die Pfründenhäuser für reiche Bürger, die sich einen ruhigen Lebensabend durch Einkauf sichern konnten, erst richtig aus und gestaltete die „offene“ Armenpflege um, ja, schuf sie recht eigentlich neu.

Da kam die Reformation. Sie stieß mit ihrer Lehre von der Rechtfertigung allein durch Glauben und Gottes Gnade die Werkgerechtigkeit um und schuf einen neuen Boden für Beseelung und Entfaltung der Liebestätigkeit. Die Mystik, bei ihrer beschaulichen Natur selbst unfähig zu durchgreifender Tat, hatte geholfen, den Weg zu bereiten: sie schärfte dem Hilfstätigen von neuem die Sorge für das Seelenheil des Bedürftigen ein und lenkte den Blick vom selbstgerechten, sich selbst dienenden Tun wieder auf den Nächsten, rief das Mitleid wach. Das Mönchtum mit seinem Anspruch, durch die Weltflucht und kraft seiner Liebeswerke ein vollkommnerer Christenstand zu sein, ward durch Luthers Satz von der Kindesannahme durch freie Güte Gottes entthront und entwurzelt, die freie Liebestätigkeit der Verquickung mit dem Mönchtum entrissen. Dem mönchischen Gedanken der sittlichen Unterwertigkeit des weltlichen Geschäfts setzte der Reformator die Forderung entgegen, jegliches Berufsleben zum Gottesdienst zu heiligen.

Mit diesen religiös-sittlichen Strömungen flossen nun jene erwachenden sozialpolitischen Regungen des erstarkenden bürgerlichen Gemeinsinns in den aufblühenden Städten zusammen. Luther griff sie auf: die Wohltätigkeit war in seinen Augen eine bürgerliche Aufgabe, das Amt der weltlichen Gemeinde: die Obrigkeit hat die Hilfe planmäßig einzurichten, eine geordnete Armenpflege zu schaffen, um alle Bedürftigen zu erfassen und ihnen gründlich helfen zu können. Schon im Jahr 1520 stellte Luther im Sendschreiben „An den christlichen Adel deutscher Nation“, den führenden weltlichen Stand, die grundsätzlichen Forderungen auf: der Armut wird ihre Verdienstlichkeit genommen, Bettel und Müßiggang verworfen; Arbeit aber ist der wahre Gottesdienst. Jeder weltlichen Gemeinde obliegt die Pflicht, ihre eignen Armen zu ernähren. „So müßte auch da sein ein Verweser oder Vormund, der alle die Armen kennte, und, was ihnen not wäre, dem Rat oder Pfarrer aufsagte; so könnte man auch wissen, welche wahrhaft arm wären oder nicht“.[32]

Bei Luther die selbstschöpferische, freie Denkkraft, die das Gesetz sucht, bei den Städten tatgegründete Erfahrung — die beiden mußten sich ja geradezu auf halbem Wege begegnen!

„In den großen freien Reichsstädten, denen sich das Verlangen nach einer vernünftigen, planvollen Ordnung der gesamten Wohlfahrtspflege, frei von kirchlicher Einmischung, durch die Entwicklung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse förmlich aufdrängte, mußten jene Äußerungen und Lehr-

säße Luthers, die den eigenen längst gehegten Wünschen so vollkommen entsprachen, natürlich lebhafte Befriedigung und Genugtuung erregen."[33]

Als erstes Betätigungsfeld drängte sich dem Rate die Ordnung und Beschränkung des Bettelunwesens auf. Es hatte sich zu einem großzügig ausgebildeten Landstreichertum entwickelt. Lange Zeit sah man den Erwerb des Lebensunterhalts durch Bettel allgemein als die regelmäßige natürlichste Form der Armenversorgung an. „Kirche und Staat, Klerus und Bürgerschaft zogen die Bettelei durch massenhaftes Almosenspenden geradezu groß. Erst als im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Umwälzung seit den Kreuzzügen, mit dem Aufkommen der Geldwirtschaft und des Kreditwesens die Menge der Bedürftigen immer mehr anschwoll und die Bettelfreiheit durch arbeitsscheues, liederliches Gesindel immer schamloser mißbraucht wurde, fingen die Obrigkeit und selbst einsichtige Kirchenmänner allmählich an, stutzig zu werden und der Bettelei gewisse Grenzen zu ziehen."[34] Man ging ihr mit Bettelordnungen zu Leibe. Die polizeilichen Vorschriften wurden durch Fürsorgemaßnahmen ergänzt. Sie wuchsen sich zu den Armenordnungen aus, die um die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert in den fortgeschrittenen Städten ergingen.

Die Armenpflege ward der erste Zweig obrigkeitlicher Wohlfahrtstätigkeit, ja „die" Wohlfahrtstätigkeit überhaupt. „Das Armenwesen war eben schlechthin der Inbegriff aller Fürsorge für Bedürftige jeder Art."[35] Der mittelalterlichen Liebestätigkeit mit ihrem überirdischen Ziel, Gott zu gefallen, für das eigne Seelenheil zu sorgen, hatte ein planmäßiges Forschen nach den Wurzeln des Elends durchaus ferngelegen; sie hatte im Gegenteil das Selbstverantwortlichkeitsgefühl der Menschen durch prüfungslose Gabenausteilung geschwächt, Arbeitsscheu und Müßiggang ermuntert. „Über die Grundsätze bei der Auswahl der zu Unterstützenden und bei der Verteilung der Spenden verlautet selten etwas Bestimmtes; in der Regel scheint die Geistlichkeit ziemlich planlos und willkürlich verfahren zu sein, so daß oft genug nicht die bemitleidenswertesten, sondern die unverschämtesten Bettler am meisten davontrugen. Namentlich im späteren Mittelalter, als die Bettelei zu einer wahren Landplage wurde und der Klerus immer mehr verrohte und seiner Pflichten vergaß, war von einer sorgsamen und gerecht abwägenden Almosenverteilung keine Rede mehr".[36] Jetzt lernte man die Armut als gesellschaftlich bedingte Erscheinung erkennen und als wirtschaftliches Unheil bekämpfen. Der Gedanke der Vorbeugung trat in die Armenpflege ein.

Daß die Armenordnungen von den Städten ausgingen, bewies, daß nun der gemeindliche Träger gefunden war, der seit der Erdrückung des altchristlichen Gemeindewesens durch die anstaltliche Kirche gefehlt hatte. Betrachtete doch das Kirchenrecht die Gemeinschaft der Gläubigen, die zu einem bischöflichen Sprengel gehörten, als Gegenstand, nicht als selbsttätigen Rechtsträger. Wie sollte aber ein lebendiges Gemeindeleben ohne Aufgabe er-

blühen? Als die Not wuchs, ohne daß die Kirche ihr von sich aus hätte steuern können, begannen drum die bürgerlichen Laien in der Stadt, sich aus freien Stücken, ohne Vermittlung, aber doch in Anlehnung an die Kirche zur Wohltätigkeitsübung zusammenzuschließen, getrieben und getragen vom Streben nach Selbsthilfe. Diese Elendenbrüderschaften und geistlichen Genossenschaften, vor allem die Gilden und Handwerkerzünfte, ursprünglich auf ihren geschlossenen Verband beschränkt, wurden durch erkämpfte Beteiligung am Stadtregiment nunmehr auf die größere Gemeinschaft der Stadt hingewiesen, lernten mehr und mehr im allgemeinen denken und sich bemühen: die Stadtgemeinschaft wurde zusehends der Gegenstand des Gemeinsinns aller Bürger.

Das politische Gemeinwesen der Stadt entfaltete sich auf der Grundlage eines gekräftigten Finanzwesens und geschlossenen Bürgersinnes, aber nicht mehr in genossenschaftlicher Ausgestaltung. Der Genossenschaftsgeist ward durch die Beteiligung am Stadtregiment zu Behördengeist. Der Gedanke der Obrigkeit, der Machtgedanke des Wohlfahrtsstaates war so von unten her erwachsen. Die nominalistische Lehre Occams — sie betonte die Selbständigkeit des Staates gegenüber der Kirche — tat das Ihre, dem Machtanspruch des weltlichen Regiments auch in der öffentlichen Meinung Anerkennung zu verschaffen. Luther war ganz von dem Gedanken durchdrungen, das „Schwert“ sei von Gott der weltlichen Gewalt, nicht der Kirche anvertraut, doch als ein Gottesamt, ein Gott verantwortlicher Dienst: der Staat eine Gottesordnung eignen Rechts und mit von Gott verliehener Macht, das war der große Grundsatz der Reformation auf öffentlichem Gebiet.

Auf ihm fußt das Werk der bahnbrechenden Armenordnungen von Straßburg und Nürnberg, und es läßt sich nicht verkennen, „daß Luthers Lehren und Ermahnungen sein Zustandekommen erst ermöglicht haben, indem sie die Bahn für eine völlige Unterdrückung der Bettelei freimachten und die Bedenken gegen eine Zusammenfassung der gesamten Armenpflege in Laienhänden beseitigten . . . . Daß die Geistlichkeit und vor allem die reichen Stifter sich zu solchem Verzicht herbeiließen, war ein bemerkenswertes Zeichen ihrer Schwäche. Sie wagten nicht dem Ansinnen des Rates zu trotzen, weil sie durch die ständig wachsende und nun durch Luthers aufreizende Schriften zu offener Feindseligkeit gesteigerte Unzufriedenheit der Bürgerschaft mit den kirchlichen Zuständen stark eingeschüchtert waren und den Boden unter ihren Füßen wanken fühlten.“[37] Darum ist von den neuen maßgebenden Armenordnungen mit Recht behauptet worden: „Ihr geistiger Ursprung aus der Gedankenwelt Luthers und ihr Gegensatz zu den alten kirchlichen Überlieferungen kann . . . nicht weggeleugnet werden und findet in dem heftigen Widerspruch des Klerus, namentlich der Mendikanten (Bettelorden) gegen das Bettelverbot die klarste Bestätigung“.[38]

Die Obrigkeit setzte sich auf Grund des neuen Rechtsanspruches in der öffentlichen Wohlfahrtspflege durch. „In den meisten größeren Städten war man am Ausgang des Mittelalters sehr geneigt, die offene Armenpflege ganz in städtischen Betrieb zu nehmen und nach vernünftigen Grundsätzen neuzugestalten. Indessen scheiterte das löbliche Vorhaben teils an der Unmöglichkeit, bei den noch herrschenden kirchlichen Anschauungen ein allgemeines, entschiedenes Bettelverbot, wie es unbedingt erforderlich war, durchzusetzen, teils an der Aussichtslosigkeit jedes Versuches, die Kirche gutwillig oder zwangsweise zum Verzicht auf die ihr von alters her zustehende Almosenverteilung zu bewegen. Erst mit der lutherischen Reformation sollte hierin eine entscheidende Wendung eintreten.“[39] Der Obrigkeit, nicht mehr der Kirche, wurden jetzt Schenkungen übergeben, die „öffentlichen milden Stiftungen“ menschenfreundlicher Bürger anvertraut. Sie wurde Trägerin der religiös-sittlichen Neuerungsgedanken der Reformation, umsomehr, als durch die Lösung von der alten Kirche die Stadt eigne Herrin des Kirchentums ward, die Kirche von nun an nur als eine der Anstalten und Einrichtungen des Gemeinwesens in ihren Mauern betrachtete. „In der Wittenberger Ordnung 1522 tritt zum erstenmal eine bewußte ‚christliche Obrigkeit‘ auf den Plan, die nicht bloß das weltliche Regiment zu führen, sondern auch rein kirchliche Angelegenheiten zu ordnen und zu leiten sich für befugt hält. Die Idee war die: einige alte Funktionen der Kirche soll nun der Staat erhalten, aber sie sollen in seiner Hand sich nicht verändern, sondern göttlich bleiben, ja, seine eignen hergebrachten Aufgaben, der Krieg und die Friedenswerke, sollen von nun an selbst geheiligt sein und im Dienst eines höheren Zweckes stehen .... Der genossenschaftliche, dingliche, unpersönliche Anstaltscharakter der Kirche tritt jetzt durch die Beseitigung des Unterschieds zwischen Klerus und Laien noch mehr hervor und führt zu einer Vermengung der Funktionen .... In keiner der späteren protestantischen Ordnungen ist die Regelung der sozialen Fürsorge so innig verwoben mit den religiösen Reformen, in keiner die alten schon vorhandenen Ansätze einer von der Kirche getrennten Gemeindearmenpflege so energisch und kunstvoll zurückgebogen in den kirchlichen Rahmen; nur der formale Träger der Unterstützung hat gewechselt, Objekt und Mittel der Bestreitung sind die gleichen wie früher geblieben.“[40] Das zeigte sich in den Kastenordnungen, jenen gemischten, kirchlich-bürgerlichen Vorschriften über die Armenpflege: der „gemeine Kasten“ hatte ihre Geldausgaben zu tragen; er war das Sammelbecken aller freistehenden, für die Armenpflege verwendbaren Mittel der Gemeinde, ihm wurden alle bestehenden und künftigen frommen Vermächtnisse zugeleitet, das eingezogene Kirchengut überwiesen. Die Kastenmeister als bürgerlich-kirchliche Beamte hatten nicht nur unterstützende, sondern erziehende Fürsorgearbeit zu leisten. Mit der Betonung des sittlichen Wertes der Arbeit, des Berufs als Gottesdienstes — es sind die Grundfesten der

heutigen Wirtschaftsverfassung — ward den Armen ihr Heiligenschein genommen, den Minderbegüterten Selbstverantwortlichkeit eingeimpft. Arbeitsbefähigung der Unterstützten war das Ziel, vor allem auch bei den Kindern. Die Kinderfürsorge wurde in den Kastenordnungen — so in Bugenhagens Kirchenordnungen — eigens erwähnt.

Die städtischen Armenordnungen führten noch keine gleichmäßige Armenunterstützung ein, sondern durch alle Vorschriften ging bezeichnenderweise die Unterscheidung und Bevorzugung der Bürger vor den Nichteingebürgerten, wie sie ja auch auf wirtschaftspolitischem Gebiet in den Stadtrechten vorherrschte. In der Rechtsanschauung der damaligen Zeit entwickelte sich der Gedanke eines Unterstützungswohnsitzes, dessen Erwerb an bestimmte Bedingungen geknüpft sei. Neu Zuwandernde wurden durch ein Anzugsgeld auf ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hin geprüft; da es den Armen zugute kam, so war es zugleich ihr erster Beitrag zur Wohlfahrtspflege der Stadt, in deren Mauern sie nun aufgenommen waren. Nicht zum Bürgerverband Gehöriger, also meist solcher, die das Anzugsgeld nicht erlegen konnten, entledigte man sich bei ihrer Verarmung durch Ausweisungsbefehl. Um so mehr hielt der auf solche Weise „rein“ gehaltene Bürgerverband zusammen. Die reichen Bürgersleute spendeten nicht bloß aus Mildherzigkeit, sondern aus dem Zusammengehörigkeitsgefühl des Stadtbürgers, der seinesgleichen, ob nun verwaist oder verarmt, nicht versinken lassen wollte, zumal bei den festgefügten Verhältnissen der Zunftordnung, die jedem seine „Nahrung“ sicherte, eine Verarmung in der Regel nicht durch eigne Schuld eintrat, sondern durch von außen hereinbrechende Schäden, Krieg, Überschwemmung oder Hungersnot verursacht ward.

Die „pflichtmäßige Obrigkeitsfürsorge mit Bettelverbot“ war die Frucht der Reformation auf öffentlichem Gebiet. Der Schritt von der mittelalterlichen zur neuzeitlichen Armenpflege war getan, seit man für jeden armen, wirklich bedürftigen Untertanen Unterstützungsmittel von Obrigkeitswegen unbedingt aufzubringen versprach; nur so hatte ja das Bettelverbot einen Sinn und tragfähigen Grund. Es wäre aber zu weit gegangen, wollte man den Protestantismus, wie er sich nach Luthers Tod gestaltete, als den Urheber der „modernen öffentlichen Armenpflege“ ansprechen. „Man kann höchstens sagen, daß im allgemeinen manche seiner Grundsätze, Eigenheiten und Einrichtungen — zum Teil ohne es zu wollen — der neuzeitlichen Fürsorge die Wege geebnet haben.“[41]

Die in der Armenpflege sich auswirkende Liebestätigkeit versiegte in der Folgezeit aus mancherlei Gründen: der Protestantismus in seiner Abneigung gegen alles Anstaltliche, mönchisch sich Absondernde duldete innerhalb der politischen Gemeinde nichts Selbständiges, sollte Mittelpunkt sein und bleiben. Spitäler und Pflegerschaften verfielen. An ihre Stelle eine kirchliche Ge-

meindearmenpflege und Liebestätigkeit zu setzen, wie sie in den Urchristengemeinden erschienen war, gelang nicht. Bürgerliche und kirchliche Gemeinde waren ja nun ein- und dasselbe. Die Volks- und Landeskirche sog die Einzelgemeinden auf, wie es der weltliche Staat in politischer Hinsicht tat. Ihre Ordnung wurde ausgesprochen obrigkeitlich, die Gemeinde selbst völlig ausgeschaltet, und auch die Armenpflege ward von dieser obrigkeitlichen Regelung ergriffen: die Kirchenordnungen wurden Bestandteile des Landesrechts. Der Landesfürst ward unumschränkter Gebieter und Schutzherr auch über das kirchliche Leben. Die evangelische Kirche erhielt — dies das Ergebnis — nicht eine genossenschaftliche, sondern eine obrigkeitliche Verfassung, und deshalb konnte auch die Gemeindearmenpflege nicht im altchristlichen Genossenschaftssinn erblühen. Vielmehr griff nach den bewegten Zeiten der Reformation Gleichgültigkeit und Unlebendigkeit der Gemeindeglieder um sich. Auch war das Volk in schweren Kriegsläuften verarmt. Mit persönlichem Leid tausendfach geschlagen stumpften die Bürger gegen fremde Not ab und hatten genug für die eigne Erhaltung zu sorgen. Zudem war durch Luthers Lehre „der Nerv der Opferwilligkeit durchschnitten"[42], der Hauptanreiz zur Mildtätigkeit weggefallen: die Aussicht auf Himmelslohn, von der die Werkgerechtigkeit erfüllt gewesen.

Luthers hohe Auffassung vom Beweggrund der Liebestätigkeit — die guten Taten allein aus dem Glauben, die Freigebigkeit um ihrer selbst willen auch ohne „Gesetz", der „freie Dienst am Nächsten, der in der wirklichen Hilfeleistung seinen letzten Zweck und seinen einzigen Lohn hat"[43] — konnte nur allmählich im breiten Volke einwurzeln und erst spät sich voll auswirken. Denn „gerade weil sie so viel höher stand als die grobe mittelalterliche, wurde sie zunächst nur von wenigen, tiefer veranlagten und feiner empfindenden Menschen recht begriffen und geteilt, und es bedurfte begreiflicherweise unablässigen Belehrens und Mahnens, um sie allmählich zum Gemeingut des Volks zu machen".[44]

Der Rückgang der Wohltätigkeit in den evangelischen Gebieten war allerdings auch auf Besonderheiten der neuen obrigkeitlichen Fürsorge an sich zurückzuführen. Der Heimfall der Güter aufgelöster Kirchen und Klöster, der dem Almosenkasten zugute kam, veranlaßte viele zum Glauben, nun seien freiwillige Zuwendungen nicht mehr vonnöten. Auch der Gedanke, die Fürsorge sei ja jetzt Sache der Obrigkeit, lähmte unwillkürlich die Gebefreudigkeit. Zudem war ja ausdrücklich untersagt, den Bettel zu unterstützen, um die planmäßige behördliche Hilfsarbeit nicht zu stören. „Es war eben ein schwer auszugleichender Nachteil der neuen öffentlichen Armenpflege, daß — zunächst wenigstens — die das Mitleid und die Barmherzigkeit mächtig fördernde persönliche Berührung zwischen reich und arm, zwischen Geber und Empfänger großenteils ausgeschaltet oder doch stark unterbunden wurde."[45]

Während die freie Wohltätigkeit unter der Nachwirkung von Luthers Rechtfertigungslehre also für lange Zeit nachließ, erhob sich die öffentliche, von Staat und Gemeinde getragene Fürsorge in mancher Stadt und einigen Ländern zu beträchtlicher Höhe. Auch das war hinwieder der überaus bedeutsamen Wirkung von Luthers Auftreten zuzuschreiben: „Erst durch Luthers allgemeines strenges Bettelverbot war den Gemeinden die Möglichkeit, zugleich aber auch die Pflicht zur Einrichtung einer geordneten Fürsorge (für die Gesamtheit der bedürftigen Angehörigen) gegeben. Beides bedingte sich gegenseitig; denn wie die Obrigkeit das Betteln nur dann allgemein verbieten kann, wenn sie für alle Bedürftigen ausreichend sorgt, so wird umgekehrt eine geordnete Armenpflege nur dann zu rechter Wirksamkeit kommen, wenn keinerlei Bettel geduldet wird.“[46]

So geschah in dieser lauen und kraftlosen Zeit freier Liebestätigkeit von Gemeinde und Staats wegen manches, besonders für die bedürftige Jugend, für die verwaisten und verlassenen Kinder. Die Armenpfleger waren ausdrücklich gehalten, für die Lebensnotdurft der Witwen, Waisen und Verlassenen Sorge zu tragen. Aber die Fürsorge für Kinder solcher Art wurde in den Schatten gestellt durch eine andere Art Fürsorge, welche die besondere Leistung der Reformationszeit und der folgenden Jahrhunderte gewesen ist: durch den Schulunterricht. Luthers Lehre mit ihrem stark erzieherischen Einschlag wirkte sich in der Gründung und Ausgestaltung von Schulen durch die Gemeinde aus, in denen das heranwachsende Geschlecht am Worte Gottes unmittelbar erzogen und zum rechten, wahren Christentum fähig gemacht werden sollte. Das Ziel der humanistischen Gelehrten in den Niederlanden lag in der gleichen Richtung: in den Kindern war die christliche Religion — allerdings nicht protestantischer Prägung — neu zu beleben und in herzlicher, schlichter Gestalt zu erneuern.

Die lutherischen Forderungen auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege zu verwirklichen gelang, aufs Ganze gesehen, nur wenigen starken und unabhängigen Gemeinwesen. Der Widerstand der Geistlichkeit war zu überwinden, Schwierigkeiten wirtschaftlicher und politischer Natur gesellten sich hinzu. Die Landesfürsten ließen es an Verständnis und gutem Willen fehlen. Der geistliche Beruf eines obersten Kirchenherrn, der die Wohlfahrtsaufgabe miteinschloß, war zu unvermittelt auf sie gekommen. Auch besaßen sie nicht die tiefe Einsicht in die gesellschaftlichen Zustände und die Kraft, in sie gestaltend einzugreifen, welche die Reichsstädte während des 15. Jahrhunderts als Erbteil eines ruhmvollen Werdeganges ihr eigen nannten. Doch auch bei diesen stockte mit der Zeit der so verheißungsvoll begonnene Ausbau der weltlichen Gemeindearmenpflege: die Verquickung der Wohlfahrtsfürsorge mit dem Kirchenwesen wurde ihr verhängnisvoll. Nicht das Wesen der Reformation ist dafür verantwortlich zu machen. „Schuld daran

war nur der von zahlreichen protestantischen Obrigkeiten begangene große Fehler, daß sie entweder von vornherein oder beim späteren Ausbau die kaum von der altkirchlichen Vormundschaft befreite Armenpflege von neuem der Kirche unterstellten oder es wenigstens versäumten, ihr durch Zuweisung hinreichender eigener Einkünfte wirtschaftliche Unabhängigkeit von der Kirche zu sichern. Infolgedessen mußte sich die Fürsorge in diesen Gebieten mit den gewöhnlich ganz unzureichenden Mitteln begnügen, die nach Deckung der immer zuerst berücksichtigten Bedürfnisse des Predigtamts und des Unterrichts noch übrigblieben, wobei sie entweder ganz verkümmerte oder doch außerstande war, ihre schweren Pflichten angemessen zu erfüllen."[47]

Die allgemeine Liebestätigkeit, die aus der lebendigen Wirkung der neuen Lehre, aus der liebeerzeugenden Kraft des echten Glaubens, das ganze Volk durchfluten sollte, blieb aus. Anstaltliche Wohlfahrtspflege wurde von neuem notwendig. Am Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts lebten Sonderstiftungen, Spitäler, Waisen- und Armenhäuser, also frei geübtes, von nur wenigen, mildtätigen Einzelmenschen unterhaltenes Anstaltswesen wieder auf, ein Beweis für das Ungenügen kirchlicher Gemeindetätigkeit, die im „gemeinen Almosen" auf die Spenden der Gesamtheit gebaut war und von ihnen abhing. Doch jene Stiftungen waren nicht mehr bürgerlich-kirchliche Einrichtungen, sondern rein weltliche Anstalten. In den Städten verfiel die offene Fürsorge. Auf dem Lande lagen weite Gebiete unversorgt.

Rückgang der Bevölkerung, Versiegen der Geldquellen, Abflauen des kirchlich-religiösen Lebens — das waren die Hauptgründe für den Rückgang der Liebestätigkeit. Die gemeindliche, obrigkeitliche Armenpflege hatte zwar die Planlosigkeit beseitigt, auf gleichmäßige Versorgung der Bedürftigen gedrängt und den unwirtschaftlichen Zug zum Außergewöhnlichen verloren, den die kirchliche Liebestätigkeit im Bestreben, die Herzen der Armen durch Freudentage zu gewinnen, bei Festen zur Schau getragen. Aber die Obrigkeiten entwöhnten sich rasch ihrer neuen Aufgabe, abgelenkt eben durch jene Vermischung staatlicher und kirchlicher Geschäfte. „Erleichterten Herzens überließen sie die Aufbringung der Mittel wieder der Kirche, den Diakonen und Kastenherren und begnügten sich selbst mit einem Oberaufsichtsrecht, ausgeübt durch Beamte des Fürsten oder des städtischen Rats".[48] Die Landesherren selbst besaßen nicht Einsicht und Macht genug, waren in ihren Geldern zu sehr abhängig vom guten Willen der steuerbewilligenden Landstände, um von Staats wegen regelnd und anordnend in die Lücke zu treten. Die Sorge um ihre Hausmachtstellung, Kriege, die ihretwegen zu führen waren, nahmen sie allzusehr in Beschlag. Sie scheuten sich, zugunsten der Bedürftigen die wirtschaftlich Starken ihres Landes zu belasten, um die Darlehnsgeber ihrer Unternehmungen nicht zu verstimmen. Was ein starkes,

von den Ständen und ihren Belangen unabhängiges Königtum an echter Fürsorge und wahrer Sozialpolitik durchsetzen konnte, dessen war England das erste Beispiel und wirkungsvolle Vorbild.

Durch den Bruch mit Rom unter Heinrich VIII. war die anglikanische Kirche als reine Staatskirche ins Leben getreten. Aber der Gedanke des Staates setzte sich auch auf anderen Gebieten siegreich durch, schlug seine Wellenkreise von jenem religiösen Innenpunkt nach außen, bestimmte die der kirchlichen benachbarte Frage: als Macht, die berufen sei, die öffentliche Wohlfahrt zu ordnen und zu schirmen, durchdrang der Staat unter Elisabeth auch das Gebiet der Armenpflege. Das Elisabethische Armengesetz vom Jahre 1601 zeigt das Bild einer verstaatlichten Armenpflege, welche die Anfänge einer kirchlichen Gemeindearmenpflege in sich aufgenommen hatte. Dort war der räumliche Bezirk für Armenpflege und kirchliche Verwaltung seit alters das Kirchspiel (Parish) gewesen: schon in den Zeiten vor der normannischen Eroberung waren kraft königlichen Befehls die Armen durch die Pfarrer (parsons), Vorsteher (rectors) und Gemeindeglieder (parishioners) zum Unterhalt verpflichtet. Diese allgemeine Verpflichtung gewann greifbare Gestalt in der gewohnheitsmäßigen Fürsorge des Kirchenbezirks für seine Armen. Jetzt machte es das Gesetz zum Rechtsgrundsatz, daß das Kirchspiel die Armenlast zu tragen habe. Es verwandelte die Almosen in Steuern, übertrug die Ausübung der Armenpflege den von Friedensrichtern eingesetzten und ständig überwachten Aufsehern. Den Gipfelpunkt der Entwicklung bezeichnete das Armenunterstützungsgesetz in seiner endgültigen Form, den relief Acts vom Jahre 1641: Arbeitserziehung der Arbeitsfähigen ist der stark betonte Grundsatz dieses Gesetzes, „sozialpolitisch die wichtigste Wendung in der Armenpflege“;[49] sie ist das vorausschauende Mittel, die Verarmung zu verhüten oder zu beheben. In diesem Gesetze waren somit zum erstenmal nicht rein polizeiliche Zwangsmaßregeln und Strafen ausgesprochen, sondern der Weg vorbeugender Selbsthilfe bei Erwachsenen und Kindern gewiesen.

Die Liebestätigkeit erhielt neue Anregung von der reformierten Kirche. In den Gemeinden „unter dem Kreuz“, den kalvinistischen Fremdlingsgemeinden vor allem in Frankreich, entwickelte sich die Armenpflege nicht als weltlich-gemeindliche, staatliche Tätigkeit, sondern gerade im Gegensatz zum feindlichen Staat, welcher der neuen Lehre abhold war, als ausgesprochen kirchliche Tätigkeit: bürgerliche und kirchliche Gemeinde waren scharf geschieden. War die abgespaltene Kirche in ihrer bedrängten Verteidigungsstellung auf kühn angreifende Ausfälle, auf Selbständigkeit und Selbsttätigkeit hingewiesen, so übte sie diese Eigenschaften auch auf dem Gebiete der Armenpflege. Drängte doch die ganze Lehre Kalvins zum Handeln, mußten sich doch die Prädestinierten durch die Früchte ihres Glaubens, durch Liebes-

werke, als Gottes Erwählte erweisen! Besonders rege und zugreifend zeigten sich die Niederlande, eifrig in den Bahnen und Forderungen Kalvins, die apostolische Liebestätigkeit der urchristlichen Gemeinden solle das genaue Vorbild sein, mit ihrem göttlich geweihten Diakonenamt, in Kirchenzucht und Armenpflege, und die letzte müsse mit dem Gemeindeleben eng verbunden werden. Es entstanden hier eine Fülle von Werken offener und anstaltlicher Fürsorge: Waisenhäuser, Arbeits- und Zuchthäuser wurden errichtet. Die Blüte des holländischen Kirchen- und Schulstaates, wie sie Benthem beschrieb, ist mit auf diese reiche Liebestätigkeit zurückzuführen. Das holländische Muster wirkte weithin. Benthem hatte sein Werk dem Großen Kurfürsten gewidmet und fand gerade in diesem Herrscher einen eifrigen Verfechter und Nachahmer der niederländischen Schöpfungen.

Merkwürdig und für die Folgezeit bestimmend war der Wesenszug der Liebestätigkeit der nachtridentinischen katholischen Kirche, wie er sich im 17. Jahrhundert ausprägte. Er knüpfte deutlich an mittelalterliche Einrichtungen an. Zwar ließ sich der Grundsatz einer rein kirchlichen Armenpflege nicht mehr aufrechterhalten, daß nur der Bischof ex officio sich mit dem Armenwesen zu befassen habe; die weltliche Obrigkeit griff mit ihren Verordnungen ein. Aber mittelalterlich war die Weiterbildung der Pflegerschaften und Beibehaltung der anstaltlichen Einrichtungen.

Frankreich ging hier führend voran. Durch die Beweglichkeit seiner Rasse und den strengen Unterordnungsgeist, die romanische Neigung zu „disziplinierter Frömmigkeit“ war es besonders befähigt, diese Form neu zu beleben. Merkwürdig war vor allem die Gründung der confréries de la charité und der weiblichen Kongregation der barmherzigen Schwestern, der filles de la charité, durch Vinzenz von Paulo. Er führte die Frau als berufstätige Helferin in die Wohlfahrtspflege ein, wohl die folgenreichste Segenstat der christlichen Kirche auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege, weil dem gewaltigen Feld nun endlich die geborene Arbeiterin zugeführt und zurückgegeben war; seit den familienhaften Brudergemeinschaften des Urchristentums war die Frau aus ihrem ureignen Bereich verdrängt geblieben. Bei Vinzenz zwar noch das mönchische Ideal als besondere Bürgschaft des Seelenheils, aber das beschauliche Leben trat hinter tätiger Arbeit zurück: die Liebe zu Gott soll nicht bloß „affektiv“ bleiben, sondern sich „effektiv“ auswirken. Er setzte der Kongregation Arbeit, tätige Liebesübung zum Ziel, bestimmte und richtete die Berufsausbildung danach ein: Ertüchtigung zur Ordensaufgabe der Heilung und Pflege. Ihr ist selbst Gottesdienst, Gebet und Kasteien unterzuordnen, wenn der Menschendienst es fordert: „das heißt Gott verlassen um Gotteswillen“. Äußerlich trat diese Umwertung in dem Vorrang der Schwester vor der beschaulich lebenden Nonne hervor. Der altruistische Zug erschien auch in der Betonung der Pflege, die nicht bloß eine

körperliche, sondern eine geistige Betreuung (spirituellement) sei. Seelsorge im Dienst der Kirche ward gefordert, Erziehung zum Gehorsam gegen die Kirche galt als oberstes Gebot. Die Liebestätigkeit trat in den Dienst der Gegenreformation. Denn diese bediente sich aller Kräfte bis hinab zur barmherzigen Schwester, um den Bau der allein seligmachenden Kirche neu zu befestigen, die Macht und Herrlichkeit der römischen Glaubenswelt von neuem aufzurichten.

Vinzenz von Paulo ging nicht nur auf persönlichem, sondern ebenfalls auf anstaltlichem Gebiete bahnbrechend vor. Wurden doch die Hospitäler Mittelpunkte seiner halbmönchischen Vereinigungen. Ja, in den Anstalten, den Spitälern, sammelte sich unter seinem Einfluß die Liebestätigkeit zu ihrer stärksten Wirkung und erwarb hier den Vorrang und Sieg über die protestantische Liebesarbeit des gleichen Zeitraums, weil man auf evangelischer Seite die Spitäler und Pflegerschaften ohne zureichenden Ersatz verfallen ließ.

Die Schulschwestern des Ordens der Ursulinerinnen und Vinzenz' barmherzige Schwestern bedeuteten den bestimmenden Eintritt der Weiblichkeit in die ausübende Liebestätigkeit bis hin zu ihrem allmählichen Überwiegen über die männliche Arbeit gleicher Art dank ihrer besonderen Eignung zu allen Werken pfleglicher Fürsorge. Von besonderer Tragweite war bei der Schöpfung des Vinzenz, daß die Schwestern nicht wie die Nonnen in die Mauern des Ordensgebäudes und Klosters gebannt waren, sondern vom Mutterhaus in die Welt hinausgesandt wurden. Auch an kein Hospital gefesselt, konnten sie selbständig den Bedürftigen, den Armen und Kranken, den verlassenen Kindern zur Seite stehen. Trotzdem war die Anstaltspflege der Mittelpunkt der Liebestätigkeit, ihre Ausübung an den ehelosen Stand eines vollkommneren Christseins gebunden. In der laienmäßigen Liebesübung aber waren auch weiterhin die einzelnen guten Werke und ihre Anhäufung die Regel, es blieb im ganzen die Planlosigkeit der Fürsorge, auch bei den Anstalten, die selbständig und unverbunden nebeneinander standen.

Durch Vinzenz ist Frankreich das wegbahnende Land des neuzeitlichen Katholizismus auf dem Gefilde der Liebestätigkeit geworden: Anstaltswesen, Frauenkongregationen und kirchlich bestimmte Laiengesellschaften sind ihre Träger bis zum heutigen Tag.

Deutschland wurde von der romanischen Neubelebung mittelalterlicher Liebestätigkeit kaum berührt, wie es überhaupt innerhalb der doch vorwiegend romanisch gearteten nachtridentinischen katholischen Kirche selbständige und bahnbrechende eigentümlich deutsche Leistungen nicht mehr aufzuweisen hat. Der Jesuitenorden, romanisches Gewächs wie die barmherzigen Schwestern, entfaltete in Deutschland zwar äußerliche Kirchlich-

keit, aber ein urlebendiges, innerliches Kirchentum, das in Schöpfungen sich auszuwirken gestrebt hätte, konnte er nicht erwecken.

Im Deutschen Reiche drang hingegen das reformierte Beispiel, die holländische Anregung, siegreich vor. Im Pietismus schlug es tiefe Wurzel. In der mit den Niederlanden durch die Seefahrt eng verbundenen Stadt Hamburg entstand im Jahre 1604 das große Waisenhaus und Armenschulen. Sie regten A. H. Francke zur Schöpfung seines Lebenswerkes an. In Halle schuf er aus der von ihm gegründeten Armenschule das Waisenhaus. Die große Wirkung dieser Gründung auf die Zeitgenossen ist aus jenem vollkommen Neuen zu begreifen, daß von einem vermögenslosen Mann „ohne fixum und ohne fundus", rein durch Gaben freier Liebe, solches Werk geschaffen und unterhalten werden konnte. Waren doch die Einrichtungen dieser Art bisher entweder als alte Kirchenstiftungen mit festem Besitz oder als völlig ausgestattete Stiftungen von Einzelpersonen oder endlich als gemeindliche, städtische Anstalten auf sich gestellt und geldlich gesichert gewesen, durch ihre Renteneinkünfte in ihrem Bestand von Liebesgaben unabhängig.

Das Hallesche Waisenhaus war eine pietistische Schöpfung. Der Pietist Spener hatte im Pietisten August Hermann Francke den tatkräftigen Verwirklicher seiner erzieherischen Gedanken gefunden, der Erkenntnis, daß die Armen- und Waisenkinder einer besonderen Erziehung bedürften. Durch das weitwirkende Vorbild Halles wurde die pietistische Strömung mit ihrer warmen, tätigen Nächstenliebe gestärkt und befruchtet und trug ihrerseits wiederum die neu entstehende Liebestätigkeit der evangelischen Christenheit voran: praktisches Christentum war der Grundzug der neuen Geistesströmung.

Der alte Protestantismus, in der Lehre strenger Orthodoxie erstarrt, war zu Liebeswerken nicht mehr fähig. Doch auch dem Pietismus gelang es nicht, einer kirchengemeindlichen Armenpflege zu neuem Leben zu verhelfen. Dazu stand er, seinem ganzen Wesen nach Sekte, der herrschenden Kirche zu ablehnend gegenüber. Er sah nicht auf die große Gemeinde, sondern auf den Einzelnen: dem Einzelnen wollte er die Frömmigkeit übermitteln, dem Nächsten das Christentum als Einzelbesitz erstreiten helfen. Einseitig geistlich gerichtet, war er allein auf die Seelennot des Andern eingestellt. Dem entsprach der Zug rein persönlicher Wohltätigkeitsübung von Mensch zu Mensch, in der Erziehung selbst der strenge asketische Zug zu ernster Frömmigkeit als einzigem Lebensinhalt. Der Pietismus wollte nur Lebendige, Gleichgesinnte zu sich zählen und drang in dieser Verengung nicht ins weite Volk. Doch arbeitete er dem Gefühl der Volksgemeinschaft eben durch seine Werke der Liebe vor. Sie brachte Geber und Versorgte einander näher und überbrückte, da die Spender vielfach dem Adelsstand angehörten, die Kluft zwischen Adel und Bürgertum, wenn auch erst in dessen hilfsbedürftigen Gliedern.

In Norddeutschland ward der Pietismus durch die Aufklärung abgelöst. Sie ergriff das gesamte Bürgertum. Ihr Kernstück war das Streben, den Menschen, gerade auch den Armen, Hilfsbedürftigen, zur Humanität, zum Menschentum zu entwickeln, zu erziehen, auf die er ein natürliches Recht habe. Der Aufklärung wohnte der Glaube an die alles verwandelnde Kraft vernünftiger Belehrung inne. Der Mangel an solcher Belehrung und Unterweisung sei der wahre Grund und trage in Wirklichkeit Schuld an allem Unglück und bösen, verkehrten Tun der Menschen. Die Sittlichkeit könne und müsse dem Menschen anerzogen werden. Die geschichtliche Bedingtheit der Elendszustände wurde von dieser Geistesrichtung nicht erkannt. Gestärkt durch die berückenden Fortschritte des Wissens und Könnens, vertrat sie eine frohgläubige Welt- und Lebensbejahung und schuf in ihrem Sicherheitsgefühl Zielbilder der Vervollkommnung des einzelnen und der Gesellschaft. Sie wurde kulturschöpferisch im Humanitätsgedanken, in dem Vernunftgedanken eines Naturrechts des Menschen.

Streben nach Menschentum bei einem jeden und Besserungsglaube regten im Zeitalter der Aufklärung zu neuer, ursprünglicher, selbsttätiger Liebesübung an, unabhängig vom Christentum, das ganz zurücktrat. Erst war ihr Antrieb selbstgefälliger Eudämonismus, das „Wonnegefühl des Wohltuns", späterhin wurde kräftig zugreifendes Handeln an Stelle gefühlsseliger Schwärmerei stark betont und gefordert. Was wunder, daß jene Zeit, deren Antlitz einen ausgeprägt schulmeisterlichen Zug trägt, mit besonderer Liebe und Vorliebe sich mit dem erziehungsfähigsten Alter, mit den Kindern beschäftigte? Ihr Besserungsglaube ward der gewaltige Treiber zu bahnbrechenden Werken auf dem Gebiete der Armenpflege, besonders aber der Kindererziehung. Erziehung zur Arbeit, zur Selbständigkeit, Hilfe zur Selbsthilfe wurden als beste Mittel erkannt, aller Not und Verwahrlosung zu steuern: vorbeugende, arbeitserzieherische Armenpflege —, dieser Grundgedanke des englischen Armengesetzes der Königin Elisabeth ward nun auch in Deutschland verwirklicht. Der Erziehungsgedanke aber führte von selbst zur Sonderung der Lebensalter: die Armenpflege begann, sich mit den gefährdeten, verarmten Kindern als einer Sondergruppe zu beschäftigen.

Die Aufklärungszeit hat die Jugendfürsorge als Sonderaufgabe der Wohlfahrtspflege erkannt. Ihre Maßnahmen und Einrichtungen legten den Grund für alle weitere Entwicklung dieses neuen Zweiges. Auf die Jugend mußte der Blick einer Zeit gelenkt werden, die aus staatswirtschaftlichen Gründen gesteigerten Wert auf wachsende Versorgung mit genügenden und tüchtigen Arbeitskräften legte.

War die frühmittelalterliche Armenpflege unter kirchlicher Leitung und die Wohlfahrtstätigkeit nach der Reformation im Banne des Kirchentums ihrem letzten Grund nach seelsorgerlich bestimmt gewesen, hatte sie ihren

Antrieb aus religiösen Beweggründen erhalten, so trat jetzt der Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Versorgung an die erste Stelle. Schon die niederländischen Humanisten, als Vorkämpfer rein weltlicher Armenpflege an der Schwelle der Neuzeit, hatten sich dafür eingesetzt. Jedoch „erst die gewaltige Blüte der Fürsorge im Zeitalter der Aufklärung schafft eine allgemeinere dauernde Empfindung des hohen sittlichen Werts, den eine scharfe Einstellung auf das wirtschaftliche Ziel für alle Armenpflege hat. Erst von da an ein stärkeres Bemühen um einheitliche Gestaltung und Zusammenfassung dieser Fürsorge, die nur dann Erfolg haben kann, wenn man in ihr klare, einheitliche Aufgaben aller Volksgenossen jeder Richtung erkennt."[50]

Der merkantilistische Staat brauchte nützliche Bürger. Aus reiner Wirtschaftlichkeit sah er sich veranlaßt, das Leben Neugeborener durch Errichtung von Gebärhäusern zu sichern, sich der Erziehung armer und verlassener Kinder und Waisen, der künftigen Träger gewerblicher Erzeugung, anzunehmen. Die Industrieschulen mit ihrer Arbeitserziehung wurden „Lieblingskinder der Zeit".

Kinderfürsorge und Erziehungstätigkeit gingen ihren engsten Bund in der Gestalt und dem Werk Pestalozzis ein. Er steht mit seiner Schöpfung am Anfang des Weges, der uns heute noch der rechte dünkt, er ist der Begründer der neuzeitlichen Jugendfürsorge. Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts und der Übergang zum 19. wurden unter seiner Einwirkung zur Blütezeit des deutschen Fürsorgewesens überhaupt. Die Frage der Erziehung stand ihm und seinen Zeitgenossen an erster Stelle. Sie wurde damals nicht nur in Fachgruppen erörtert, sondern in Vereinigungen mannigfaltigster Art behandelt, sie bildete einen „nationalen Gesprächsstoff".

Luthers Grundsätze über die Neuordnung der Armenpflege zur Bekämpfung des Bettelunwesens waren seinerzeit nicht durchgedrungen, da es nach der Auflösung der kirchlichen Armenpflege an den nötigen dinglichen Einrichtungen und persönlichen Kräften gebrach. Soweit Mittel vorhanden waren, gelang es nicht, sie zusammenzuhalten und geregelt zu verteilen. Die schweren Kriegszeiten, vor allem des Dreißigjährigen Kriegs, machten einen Ausgleich unmöglich und zehrten die Güter auf. So verfiel im Laufe des 17. Jahrhunderts das Armenwesen in Regellosigkeit. Die Gemeinden hatten genug zu tun, der wieder auflebenden Bettelplage zu steuern, und waren von schweren Kriegslasten bedrückt. Erst gegen Ende des gleichen Jahrhunderts, als sie wieder zu Kräften kamen, widmeten sich die Städte von neuem der Armenpflege und suchten sie zu bessern. Das Jahr 1788 endlich ist das Geburtsjahr der neuzeitlichen Armenpflege geworden: in Hamburg wurde damals die „Allgemeine Armenanstalt" gegründet, die zum erstenmal den Grundsatz „Arbeit statt Almosen" großzügig in die Tat umsetzte. Sie hielt die arbeitsfähigen Armen an, in den von der Anstalt

errichteten Fabriken gegen Lohn Arbeit zu tun, und gewährte Almosen nur denen, die sich durch eigne Arbeit ihren Lebensunterhalt nicht verdienen konnten. Eine strenge Prüfung der Erwerbsfähigkeit der Hilfesuchenden durch armenamtstätige Pflegepersonen wurde eingeführt.

Angeregt durch das Vorbild der Hamburger „Allgemeinen Armenanstalt" trat das Armenwesen in einen neuen Entwicklungszeitraum ein. Allein, der Werdegang wurde durch die Napoleonische Fremdherrschaft unterbrochen, die zu Anfang des 19. Jahrhunderts mit langjährigen Kriegsunruhen über Deutschland hereinbrach. Nach Friedensschluß kam für die Armenpflege eine matte, unternehmungslose Zeit. Schuld daran war der lähmende Einfluß, der von den Gedanken des Engländers Robert Malthus ausging. Dessen Bevölkerungslehre ließ die Zeitgenossen das Elend der Armen als naturgewollt und unabänderlich hinnehmen. Dennoch wirkten die Losungen der „Erziehung zur Arbeit" und der „Hilfe durch Selbsthilfe", von denen die Hamburger Armenordnung getragen war, auf weite Kreise. Sie lehrten den tätigen Bürgersinn, bei der Armenversorgung gemeinnützige Absichten mit geschäftlichen Bestrebungen zu verbinden und sowohl den einzelnen Hilfsbedürftigen als der Gesamtwohlfahrt gerecht zu werden.

Im Frankreich des 19. Jahrhunderts war es die Kirche selbst, die alle Liebestätigkeit und Wohlfahrtspflege trug und verwaltete. Die Revolutionsregierung hatte zwar die mit der Vergangenheit verbindenden Fäden entzweigerissen und eine völlige Neuordnung staatlicher Armenpflege ausgegeben. Trotz der Verkündung in den Menschenrechten, die öffentliche Armenpflege sei „eine geheiligte Schuld", verfiel aber die Fürsorge infolge des zusammenhangslosen Neubeginns, des Abbruchs alter eingelebter Ordnungen, und gerade jetzt erwies die entrechtete Kirche ihre Unentbehrlichkeit.

In Deutschland erging es der katholischen Kirche und ihren Einrichtungen durch die Säkularisation ihres Besitzes ähnlich wie in Frankreich. Ohne eigne Mittel war sie nun gleich der protestantischen Kirche darauf angewiesen, die freie Liebestätigkeit zu pflegen, zum Volke selbst in den Werken der Liebe ihre Zuflucht zu nehmen, und nicht selten fanden sich die beiden christlichen Schwesterkirchen in fruchtbarer Zusammenarbeit.

Der unter den Sturmzeichen der schlimmen Kriegsjahre am Anfang des 19. Jahrhunderts wiedererwachende Glaube, dem der kalt-nüchterne Rationalismus nicht mehr genügen konnte, war ein Wirker warmherziger Liebestätigkeit. Sie trat mit Vereinen und Anstalten, mit persönlichen und dinglichen Hilfsmitteln der öffentlichen Armenpflege ergänzend und entlastend zur Seite.

In Norddeutschland war der Pietismus in dogmatischer Enge und ungesunder, sektenmäßiger Abschließung erstarrt und mußte der Aufklärung das Feld räumen. In ihrer Nüchternheit und später der rationalistischen

Hinnahme der Elendszustände als unvermeidlicher Ereignisse war sie zu echten, unversieglichen Liebeswerken nicht fähig. In Süddeutschland hingegen erlebte der Pietismus eine Blüte, die gerade auf dem Boden der Liebestätigkeit Früchte in ungeahnter Fülle zeitigte. In Württemberg gelang es seinen Gemeinschaftskreisen, die Landeskirche selbst mit tatbereiter Liebe zu durchdringen. Der Schwabe Urlsperger führte den älteren Pietismus zu dem des 19. Jahrhunderts hinüber und begann eine Liebestätigkeit, die ihren Boden im Bürger- und Bauernstand hatte. Bei den Bürgern waren es vielfach Kaufleute, unter deren geschäftserfahrener und beziehungsreicher Leitung die neupietistischen Unternehmungen sicher gegründet und weitergeführt wurden. Ihr erstes und hauptsächliches Tätigkeitsgebiet war die Fürsorge für die verwahrloste Jugend in Rettungshäusern, deren sie eine große Anzahl gründete. Gegner der Aufklärung, nahm der jüngere Pietismus trotzdem ihren Humanitätsgedanken in sich auf und brachte ihn zu reichem Leben, indem er die Wärme des wiedererwachten Glaubens in ihn hineintrug. In der pietistischen Landeskirche ruhend, ging die Liebesarbeit in Württemberg einen glücklichen Bund mit amtlicher, staatlicher Leitung ein, wie ihn bislang keine andere deutsche Landeskirche kannte: Königin Katharina schuf die „Zentralleitung der Wohltätigkeitsanstalten" als anregende und fördernde Regierungsbehörde. Diese besaß die Oberaufsicht und Verwaltung der freien Liebestätigkeit und des Anstaltswesens, der neu entstandenen Rettungshäuser, Blinden- und Taubstummenanstalten, Industrie- und Kleinkinderschulen.

So wurden im württembergischen Volkspietismus die lebendigen Kräfte der Gemeinschaft in den Dienst tätiger Liebe an der Gemeinde gestellt. Dieses Herausgehen aus sektenmäßiger Absonderung, dies Ins-Auge-Fassen der Gesamtgemeinde war es, was ihn zum Urheber der Bewegung der „Inneren Mission", der Wiederaufrichtung einer wahren christlichen Volkskirche, machte.

Der Norden Deutschlands erlebte seine Erweckung aus rationalistischem Kirchentum zu frischer Hilfstätigkeit nicht so sehr durch neupietistische Strömungen — sie wirkten im Rheinland — als durch die lastende, die Menschen nach innen führende Fremdherrschaft und durch die seelische Aufrüttelung der Freiheitskriege. Unvermittelt blühte hier lebendiges Christentum und warmherzige Liebestätigkeit auf. Es sog seine Nahrung aus dem reichen Boden klassischer Dichtung und ihres reinen Menschlichkeitsgehalts. Die Romantik schlug die Brücke zum christlichen Glauben. Aber vor allem kamen Kräfte aus der Lehre Kants und Fichtes: sie richteten den Pflichtbegriff auf und setzten ihn an die Stelle eudämonistischer Wohltätigkeitsgesinnung. In den Freiheitskriegen lag aber nicht nur der Quell sittlicher Erneuerung, sondern auch der Ursprung erwachenden geschichtlichen Sinnes und bewußter Liebe zum Volkstum, zum Heimatboden mit seinen alten Überlieferungen

und Schätzen beschlossen, nicht zuletzt des frommen Glaubens der Väter. Die Liebesarbeit entzündete sich an der Not der Kinder, die durch die Kriegsläufte ihres Ernährers beraubt und in den stürmischen Tagen ohne feste Vaterhand verwahrlost waren. So schuf Adalbert von der Recke das Rettungshaus Düsseldorf, erfüllt von pietistischem Seelsorgergeist, Falk nahm in Thüringen seine Erziehungstätigkeit als Arbeit an der Wiedergeburt des deutschen Volkes auf: „Bei der Jugend muß die Wiedergeburt des Volkes anfangen".[51] Seine Werke wurzelten in einem reinen, klaren, tätigen Christentum und in der Besinnung auf deutsches Volkstum.

Bestimmenden religiösen Einfluß erfuhr der Norden von England her. Dort waren als Gegenwehr wider den Atheismus der französischen Revolution Missions- und Bibelgesellschaften gegründet worden. Im Kampf gegen den Rationalismus suchten sie das Volk schlichtgläubigem Bibelchristentum zurückzugewinnen: Seelengewinnung, das Ziel der Urchristenheit, war auch ihr Hauptstreben.

Vor dem Bild der sich entfaltenden äußeren Mission, die den Heiden den erlösenden Glauben bringen wollte, drängte sich dem Niedersachsen Johann Hinrich Wichern der Gedanke auf, „daß es innerhalb der Christenheit nicht minder desselben Missionseifers bedürfe, weil in ihm Missionsobjekte in großem Umfang vorhanden seien". Als Gegenstand der „Inneren Mission" bezeichnete er sittlich-religiöse Notstände der Gesellschaft, die innerhalb der evangelischen Christenheit massenhaft, volksmäßig aufträten, und eben deshalb von den gottgeordneten Trägern und Bewahrern sittlicher Verhältnisse, Familie, Staat und Kirche, nicht mehr bewältigt werden könnten. Die Innere Mission, so war Wicherns Gedankengang, muß die Lücke ausfüllen und „als freies biegsames Gelenk" zwischen der staatsbürgerlichen Arbeit und der kirchlichen Liebestätigkeit in der Armenpflege Werke der „rettenden, bewahrenden und gewinnenden Liebe" üben, die ohne sie ungetan bleiben würden. In solcher Liebesbetätigung freier Vereinigungen im christlichen Volk, von lose verbundenen Scharen oder Genossenschaften lebendiger Glieder der evangelischen Kirche oder auch geschulten, berufsmäßigen Kräften diakonischer Art, kann dann auch wieder eine wahre Volkskirche entstehen, die evangelische Kirche „zur Volkskirche ausgeboren werden". Denn als „der zusammenfassende Gedanke der Innern Mission" tritt nach Wicherns eignem Wort immer klarer hervor, daß sie ist „universale Angelegenheit der christlichen lebendigen Welt gegenüber dem Abfall vom Glauben und göttlichem Leben".[52]

Das Ziel dieser grundlegenden Reformbewegung war kirchlich. Es unterschied sie vom Wirken der aus reinen Menschlichkeitsgrundsätzen handelnden Wohltätigkeitsvereine, daß es ihr um Seelenrettung zu tun war, um Gewinnung für eine tief erfaßte Volkskirche gegenüber der lauen Staatskirche und ungenügenden Liebespflichterfüllung in den christlichen Gemein-

den. Daher trugen ihre Liebeswerke nicht allein das diakonische Gepräge der Barmherzigkeitsübung, sondern waren durch den evangelisatorischen Zug der Heilsbotschaft an die Betreuten, die von der kirchlichen Wortverkündung nicht Erreichten gekennzeichnet. Eben dieser erzieherische, seelsorgerliche Zug wies der Inneren Mission ihr erstes Arbeitsfeld: die verwahrloste Jugend und ihre Not. Von ihr ging Wichern aus und hier sammelte er die Erfahrungen und vor allem die persönlichen Hilfskräfte fürs ganze Werk. Sein im Jahre 1833 gegründetes „Rauhes Haus" war weniger eine Rettungsanstalt als ein Rettungsdorf mit einer ganzen Reihe freundlicher Familienhäuser. Er führte im „Bruder"haus die Ausbildung seiner Gehilfen zu Berufserziehern ein; denn nach seiner Erkenntnis war das erste Anliegen, Persönlichkeiten zu gewinnen und heranzubilden, welche die Liebestätigkeit aus freier Überzeugung trugen und verkörperten. Mit dieser Sammlung seiner Bruderschar gewann er den Ausgangspunkt für sein großes Werk der Inneren Mission. In ihr vereinigten sich nun all die verschiedenen Strömungen der Liebesarbeit zu gesammelter Kraft: „die Glaubensfestigkeit der Orthodoxie, die Innigkeit des Pietismus, der weitherzige, volkstümliche Geist der Aufklärung."[53]

Die im gleichen Zeitraum entstandenen Jünglingsvereine führten Wichern Kräfte zur Erziehungsarbeit zu. Mit seinen Bestrebungen deckten sich auch die Fliedners im Rheinland. Er hatte in England die Quäkerin Elisabeth Fry für gefangene und gestrafte Frauen, hatte in Holland in Mennonitengemeinden das weibliche Diakonissenamt für gefallene Mädchen wirken sehen und ward durch diese Vorbilder weiblicher Liebestätigkeit zur Schöpfung des Diakonissenamts auf deutschem Boden angeregt. Diakonie und Frauenvereine fanden ein Hauptarbeitsfeld in den nach holländischem Muster gegründeten Asylen für Prostituierte, in den Magdalenenstiften.

Die evangelische, nicht berufstätige Frau trat als vollwertige Arbeiterin neben Diakonisse und katholische Schwester in die ihrer mütterlichen Art gemäße Wohlfahrtspflege ein. Sie ward endlich, ungehemmt durch Gesellschaftsanschauung und Gelübde, für den Dienst der christlichen Nächstenliebe freigegeben. Im Mittelalter hatte der ritterliche und mönchische Zug die Tätigkeit der Frauen, auch in bürgerlichen Orden, nicht aufkommen lassen. Schon die Aufklärungszeit bemühte sich, die Frau gesellschaftlich mündig und selbständig zu machen. Allein, öffentliche Hilfsarbeit stand ihr noch nicht offen in Tagen, denen die selbstverwaltende, öffentliche Tätigkeit auch des männlichen Bürgers ungewohnt war. Die lutherische Kirche hatte bei der Betonung der Lehre nicht nach weiblichen Kräften verlangt. Erst die Freiheitskriege riefen die Frauen auf den Plan. Zur Linderung der Kriegsnot entstanden Frauenvereine. Sie nahmen sich auch der zurückbleibenden Kinder an.

Damit war die Mittätigkeit der Frauen, ob in beruflicher oder freier

Ausübung, in aller Wohlfahrtsarbeit besiegelt und dem hilflosen Mitmenschen die natürliche Fürsorgerin gewonnen, der bedeutsamste Fortschritt der Liebestätigkeit. Die Frau nahm den ihr gebührenden Platz ein, mit immer stärkerem Übergewicht über die männliche Arbeit auf diesem Felde. Deutschland aber wurde der Mittelpunkt der evangelischen Diakonissensache. Zu den bekenntnismäßigen gesellte sich als „weltliche" Einrichtung die Schwesternschaft vom Roten Kreuz. Der Anfang des Jahrhunderts hatte weibliche Diakonie nur in der Kinderpflege, dem gepflegtesten Zweig der Liebestätigkeit, gekannt.

In der Schaffung des Amtes der Gemeindeschwester verkörperte sich am deutlichsten der Bund zwischen der neuen volkstümlichen Liebestätigkeit und der protestantischen Kirche. Sie hatte bis dahin von ihrem starr lehrhaften Standpunkt aus der Inneren Mission und ihrer Laientätigkeit ablehnend gegenübergestanden. Das war der Hergang gewesen: angetrieben durch die Gefahren und Wirrnisse der Revolutionsereignisse und getragen von ihrer Wucht hatte Wichern auf dem Wittenberger evangelischen Kirchentag des Jahres 1848 eindringlich und überzeugend das Arbeitsfeld der Inneren Mission vor seinen Hörern ausgebreitet und ihnen die Notwendigkeit einer von der ganzen Kirche getragenen Liebestätigkeit vor Augen gestellt. In ihr sei die „Innere Mission" selbst nur der „verlängerte Arm der Kirche", die Menschen zu erfassen, an welche sie mit ihren gewöhnlichen Mitteln nicht herankomme. Hatten bis dahin die amtlichen, kirchlichen Kreise lehrhaft-rationalistischer Richtung gegen alle außerkirchliche, nach Art der Pietisten sektenmäßig geübte Liebesarbeit nur Mißtrauen gehabt, geschweige denn für sie Verständnis aufgebracht, so waren sie jetzt durch Wicherns flammenden Mahn- und Hilferuf aufgerüttelt und gewonnen worden. Wollte doch die Innere Mission keine ecclesiola in ecclesia nach dem Vorgang des Altpietismus sein, sondern sie bot der Kirche die Hand als Bundesgenossin, als Helferin zur Wiederaufrichtung der wahren Volkskirche.

So hatte Wichern christliche Liebestätigkeit und Kirche, die sich lange entfremdet gewesen, wieder versöhnt und zu vereinter und überlegener Kraft befähigt. Nun konnte der Gedanke christlicher Volks- und Gemeindeerziehung entfaltet werden, der Grundsatz der Reformation vom Früchtetragen jedes Einzelnen durch freie Liebeswerke im ganzen Volksleben verwirklicht werden, die Überzeugung Boden gewinnen, daß zwar die Werkgerechtigkeit ein Trugschluß sei, aber trotzdem der Glaube, der nicht Werke habe, tot bleibe. Eine innerlich ergriffene, lebendige gemeindliche Liebestätigkeit nach Art und Vorbild der Urchristengemeinden war wieder möglich gemacht, die „Gemeinde der Heiligen" wurde von neuem der Herd, auf dem das Feuer warmherziger Nächstenliebe in stiller, anhaltender Glut bewahrt und immer neu genährt werden konnte.

Die Innere Mission half die im Volk verbreiteten humanitären Gedanken

vertiefen und dies Gut und Erbstück der Aufklärung in der Liebestätigkeit fruchtbar machen. Sie entnahm ihr den Blick aufs Ganze, auf das gesamte Volk. Sie suchte mit den humanitären Bestrebungen Verbindung und gewann in ihnen neue Arbeitskräfte und Bundesgenossen. Der ganze Volkskörper lernte in ihrer überzeugenden Schule. Er fühlte sich durch solch gemeinsame, ineinandergreifende Arbeit immer einheitlicher. Schon die Kriegszeit hatte in gemeinsamer Not die Standesunterschiede überbrückt, Adel und Bürgertum einander genähert, — die Herausbildung und Abspaltung eines „vierten Standes" war erst in der Entstehung begriffen. Der Genossenschaftsgeist regte sich von neuem, Wohltätigkeitsvereine entstanden. Die mannigfachen Erziehungsvereine, die seit den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts sich der seelsorgerlichen Einwirkung auf die gefährdete Jugend widmeten, erhielten an der Inneren Mission festen Rückhalt und in fruchtbarer Arbeitsteilung neue, eindringende Betätigungsmöglichkeit auf ihrem selbstgewählten Gebiet. Es ist sicher der warmen Teilnahme zuzuschreiben, die König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen Wicherns Schriften und Werken und dem gesamten Fürsorgewesen entgegenbrachte, daß die Erziehungsvereine um die Mitte des vorigen Jahrhunderts sich so rasch entfalteten. Er empfahl ihre Förderung und Unterstützung seinen Behörden durch besondere Kabinettsordre. Auch auf katholischer Seite bildeten sich Entsprechungen heraus, in Erziehungsvereinen ebenso wie in jugendpflegerischen Jünglingsvereinen, voran denen des Pater Kolping im Rheinland, der junge Handwerker um sich sammelte. Auf dem Boden eines recht verstandenen Bibelchristentums trafen sich in der ersten Hälfte des Jahrhunderts Katholiken und Protestanten zu gemeinsamer Wohltätigkeit und schufen gleichgeartete Fürsorgeeinrichtungen in beiden Kirchen. In weltlichen Vereinigungen sind sie auch heute noch brüderlich verbunden, streng geschieden und im Wettstreit hingegen in ihren bekenntnismäßigen Verbänden.

Aus England kam zu Beginn des 19. Jahrhunderts nicht bloß eine religiöse, sondern noch eine Einwirkung anderer Art und hemmte den Fortschritt der Fürsorgetätigkeit, den die Aufklärungszeit gebracht. In den Augen der klassischen englischen Nationalökonomie war der Zustand der Armut dem eignen Verschulden des Armen zuzuschreiben. Warum hatte er seine Habe vertan, statt sie zusammenzuhalten und durch Sparsamkeit, Rechenhaftigkeit und Tatkraft zu vermehren, wozu ihm doch der freie Wettbewerb Gelegenheit bot? Die Armenpflege, ihrem Wesen nach wirtschaftlicher Natur, ward nun außer der religiösen Beeinflussung nach einer sittlichen Richtung abgelenkt: vor der wirtschaftlichen Erziehung wurde die sittliche Besserung des Armen gefordert: zusammen mit der religiösen Einwirkung werde sie dem Bedürftigen neuen Halt geben. In die Armenfürsorge, die sich schon zur „Erziehung Unwirtschaftlicher, Versorgung Unwirtschaftlicher,

Verwertung Unwirtschaftlicher" fortgebildet hatte[54], ward dadurch ein rückläufiger, ihrem wirtschaftlichen Endziel widersprechender Zug gebracht. Aber im selben Land erhoben sich auch die Gegenmeinungen, die eine Gleichstellung von Wirtschaftlichkeit und Sittlichkeit verwarfen: Carlyle, Ruskin, Dickens waren die Sprecher.

In Deutschland wurde der religiöse und der von England herstammende sittliche Einschlag endgültig in der Elberfelder Ordnung neuzeitlicher Armenpflege überwunden. Freilich traten auf dem Gebiet der Fürsorge bald politische Absichten zutage und bedeuteten eine neue Ablenkung. Die Bezeichnung „bürgerliche" Armenpflege konnte die unteren Volksklassen für die Einrichtungen nicht gewinnen, die Arbeiterschaft blieb abseits. Erst der Straßburger Ordnung an der Schwelle des 20. Jahrhunderts gelang die Zusammenfassung aller Schichten zur Mithilfe im Wohlfahrtswerk.

Das persönliche Verhältnis des Helfers zum Bedürftigen ward im Sinn einer wirtschaftlichen Erziehung des unwirtschaftlichen Armen ausgestaltet. Man drang damit zum Kern der eigentlichen Armenpflege vor. Der Beweggrund aber war nun nicht mehr wie im Mittelalter in den Armenpfleger selbst zur Erfüllung seiner religiösen Pflichten hineinverlegt, sondern er handelte von jetzt an als Beauftragter der Gesellschaft in ihrer Pflichtleistung. Das Ziel ist wirtschaftlich. Danach richtet sich Aufgabe und Form der Armenpflege. „Die Persönlichkeit, die Selbständigkeit des Armen wird durch seine Beziehungen zum Armenpfleger nur soweit berührt, als jene wirtschaftliche Erziehung, Versorgung, Verwertung es erfordert; ja diese wirtschaftliche Fürsorge soll ihn eben aus den falschen Bindungen wirtschaftlicher Art, die aus der Armut erwachsen, freimachen und so seinem persönlichen Leben die Unabhängigkeit sichern, die der Bettler des Mittelalters in seinem „Beruf" gewährleistet fand. Aber während das Mittelalter in der Konvention einer gemeinsamen Weltanschauung diese unbefangen den Armen auferlegte und so das tiefe Problem seines persönlichen Lebens gar nicht empfand, ermöglicht unsere Zeit, die mehr und mehr die Überzeugung des Menschen auf jedem Gebiet achten gelernt hat, durch jene wirtschaftliche Begrenzung und Zielsetzung der Fürsorge eine Achtung vor seiner Persönlichkeit, eine Schonung seiner Überzeugung und Gefühle, ohne die wirtschaftlich nötige Beeinflussung und Leistung zu hindern. Und der Armenpfleger, einst gehalten durch seine religiöse Verpflichtung nach oben, dann unsicher tastend hin- und hergezerrt von dem Gefühl des Mitleids, findet von neuem eine sichere Stellung in der gesellschaftlichen Aufgabe, die er zu erfüllen hat. Galt einst sein Werk Gott, nicht dem Armen, suchte er dann fälschlich Dank und Anerkennung beim Armen, auf dessen Schwäche sein Mitgefühl sich einstellte, so gewinnt er ein sicheres Verhältnis zum Armen, gleich fern von Weichlichkeit und Härte, von Leichtgläubigkeit und Gewissenszwang, da er nicht persönliche, sondern gesellschaftliche Pflichten gegen

die Armen zu erfüllen hat. Da alle Armenpflege, die öffentliche wie die Vereinsfürsorge, ein Stück gesellschaftlichen Auftrags ist, so gilt die Abhängigkeit des Bedürftigen nicht der Person des Pflegers, sondern eben diesem Amt."[55]

Wie verhielt sich der Staat in diesem letzten Zeitraum zu Liebestätigkeit und Wohlfahrtspflege? Die deutsche Philosophie des Idealismus überwand die naturrechtliche Staatsauffassung vom bloßen „Nachtwächterstaat", der nur für Ruhe und Ordnung seiner Bürger zu sorgen habe, und brachte den altgermanischen Gemeinschaftsgedanken zu neuem Leben. Der Staat selbst lernte unter ihrem Einfluß mehr und mehr die Gesellschaft als ihm innewohnend, nicht als eine gesonderte, ihm gleichgültige Erscheinung ansehen, er erkannte seine „soziale" Aufgabe. Er ging vom engen, selbst gesetzten Rechtsstandpunkt zum erweiterungsfähigen Kulturzweck, von polizeilicher Auffassung zu wahrer Fürsorge über und erweiterte sie immer mehr, befruchtet und getrieben von der freien Liebestätigkeit, angespornt von der wachsenden Zahl freiwilliger Helfer, die ihm Innere Mission und Kirche vermittelten. Auf dem Gebiet der Jugendfürsorge dehnte er seine Hilfsleistungen weit aus und setzte sich die Bekämpfung des „sozialen" Notstandes der Verwahrwahrlosung zum Ziel.

Der allmähliche Übergang gesellschaftlicher Fürsorge auf den Staat ist an der Entwicklung der Rechtsgrundlagen für die Wohlfahrtspflege deutlich abzulesen und zu verfolgen: der Weg führte von der Polizeiverordnung der Stadtobrigkeit zur Polizeiverordnung des Reichs, von der Satzung erst der Gemeinde, dann der Provinzen zum Gesetz des Landes, endlich zum Reichsgesetz. Das erste Gebiet staatlicher Fürsorgetätigkeit, die Armenpflege, ist dessen ein klares Beispiel.

Die Grundgedanken Luthers über eine Umgestaltung des Armenwesens wie er sie im Sendschreiben „an den christlichen Adel" niedergelegt hatte, waren gewesen, die Armen nicht prüfungslos zu unterstützen, sondern nur die Arbeitsunfähigen sowie die Witwen und Waisen zu versorgen. Wer arbeitsfähig sei, solle schaffen und sich seinen Lebensunterhalt verdienen. Die Armenpflege dürfe nur solchen Hilfesuchenden zuteil werden, die nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse sich als wahrhaft hilfsbedürftig erwiesen, aus eigner Kraft nicht imstande seien, sich zu erhalten. Der Bettel aber sei grundsätzlich zu verbieten. Von diesen Leitgedanken erfüllt, enthielten die Armenordnungen, die in fortschrittlichen Städten an die Stelle der bisherigen reinen Bettelordnungen traten, nicht nur die Abwehr der Bettelei, sondern eine wirklich aufbauende, planmäßige Armenpflege.

Überwog anfangs die kirchlich befruchtete Armenpflege, so kamen bei deren allmählichem Abflauen die behördlichen armenpolizeilichen Gesichtspunkte immer mehr zur Geltung und blieben es bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

Das Armenwesen wurde ein Stück Polizeiordnung; erleichtert wurde dieser Vorgang durch die Wirkung der lutherischen Auffassung vom Amt der Obrigkeit als dem Amt der Liebe, auch wo sie mit Zwang verfahre. Sicherheit der Bürgerschaft, des „Publikums", durch Unschädlichmachung gemeingefährlicher, lästiger Menschen war Ziel und Zweck der Wohlfahrtspolizei und ließ als Mittel Gründung von Zucht- und Armenhäusern geeignet erscheinen.

Die Reichspolizeiordnungen der Jahre 1530, 1548 und 1577 bestätigten die Neuordnung der Armenpflege und verpflichteten jede Stadt und Gemeinde reichsrechtlich, ihre Armen zu versorgen und zu erhalten: die politische Gemeinde ist seit jener Zeit die Trägerin der öffentlichen Armenlast.

Die Armengesetzgebung erhielt immer schärfere Umrisse. Als mit wachsender landesfürstlicher Gewalt im Zeitalter der unumschränkten Herrschaft die Macht und die politische Führung sich zusehends von den kleinräumigen Stadtgebieten auf die Länder verschob, übernahm der gefestete Staat mit den erweiterten Rechten auch einen größeren Pflichtenkreis. Wollte er doch mit seiner „landesfürstlichen Wohlstandspolizei" alle Gebiete ordnend und regelnd umfassen. Unter den aufgeklärten Herrschern war es Friedrich der Große, der die Armenpflege zuerst als öffentliche Staatspflicht aufnahm. Er fügte die Armenverwaltung als Teilgebiet in die staatliche Verwaltungstätigkeit ein. Durch das preußische Armengesetz vom Jahre 1748 gab er der Armenversorgung bestimmte Grenzen und leitete die Armengesetzgebung für alle weitere Zeit in feste Bahnen: die Gemeinde wurde wie vorher von Reichs wegen, so jetzt durch den Landesstaat zur gesetzlichen Trägerin der Armenlast bestimmt. Die Überhandnahme des Bettelunwesens jedoch forderte bei der Freizügigkeit der Bevölkerung zunächst einmal eine Umgrenzung der Unterstützungspflicht. Friedrich II. schuf zur eindeutigen Regelung der Versorgungspflicht durch die Gemeinden die grundlegende Rechtsform des „Unterstützungswohnsitzes": bestimmte Bedingungen begründeten die Zuständigkeit einer Gemeinde zur endgültigen Unterstützung des Armen: jede Gemeinde war gehalten, den Armen zu versorgen, der in ihr Heimatrecht erworben hatte. Es war die Gegengabe der Gemeinde, wenn der Unterstützungsbedürftige in ihr zuvor längere Zeit hindurch seine Arbeitskraft betätigt hatte. Der Erwerb des Heimatrechtes war im Vergleich zur mittelalterlichen „Einbürgerung" erleichtert und nicht mehr von der Willkür der Gemeinde abhängig. Mit der Einführung des „Unterstützungswohnsitzes" wuchs infolgedessen die Zahl der Armenpflegeempfänger und damit auch der Kreis der in ihren Kindern unterstützten Eltern, also der Armenpflegekinder. Das preußische Allgemeine Landrecht, das diese Grundsätze weiterentwickelte, verpflichtete nämlich die Gemeinden zum Unterhalt auch der Ehefrauen, Witwen und unversorgten Kinder des Verarmten. Hinter die Gemeinde traten aushilfsweise größere Verbände, die Kreise und Provinzen,

als Träger der öffentlichen Armenpflege. Die öffentlichen Landarmenhäuser wurden für Heimatlose bestimmt.

Nach dem Muster des preußischen Allgemeinen Landrechts gestaltete sich die gesamte neuere deutsche Armengesetzgebung. Der Überblick ergibt also, daß sich in Deutschland seit der Reformationszeit die staatliche Armenpflege durchgesetzt hat, im Gegensatz zur französischen Entwicklung, wo es im wesentlichen bei der freiwilligen Armenpflege geblieben ist, die ohne staatlichen Zwang ihre Mittel aus freien Gaben gewinnt. Früher auch in Deutschland auf milden Stiftungen beruhend, ist die Armenpflege hier zur öffentlichen auf Gesetz beruhenden Zwangseinrichtung erklärt und mit öffentlichen Mitteln ausgestattet worden, um ihren gesetzlichen Pflichtaufgaben zu genügen. Sie tritt aushilfsweise ein, wenn Unterhaltspflichtige nicht vorhanden sind. Nur die gegenwärtige oder unmittelbar drohende Hilfsbedürftigkeit veranlaßt sie zum Eingreifen, und dann gewährt sie nur den notdürftigen Unterhalt. Es besteht eine öffentlich-rechtliche Unterstützungspflicht der öffentlichen Verbände, nicht aber ein klagbares Recht der Hilfsbedürftigen auf Unterstützung. Dagegen war bis in die jüngsten Tage mit der öffentlichen Armenversorgung für den Unterstützten der Verlust staatlicher, gemeindlicher und kirchlicher Wahlrechte und andere Beeinträchtigungen seiner öffentlich-rechtlichen, staatsbürgerlichen Stellung verknüpft. Erst die freistaatliche Gesetzgebung hat diese letzten Rechtsbestimmungen beseitigt.

Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom Jahre 1870 stellte die Rechtseinheit auf dem Gebiete der Armenpflege her. Es gab Richtlinien und überließ es den Ländern, in Ausführungsgesetzen die Aufgabe ausschließlich der Selbstverwaltung der Gemeinden und übergeordneten Körperschaften anzuvertrauen.

Gleiche Notstände und gleiche Schwierigkeiten führten bei allen Kulturstaaten zu gleichen Maßnahmen der Abwehr: ein allgemeines soziales Zeitalter mit zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Wohlfahrtspflege ist angebrochen, in jedem Volk eigenartig ausgeprägt, beim deutschen Volk, dünkt uns, den Leitgedanken nach am vollkommensten: hier der Staat voll verantwortlich für soziale Fürsorge, das Amt der Obrigkeit im lutherischen Sinn ein Amt der Liebe, ergänzt und durchglutet von warmherziger opferbereiter gesellschaftlicher Tätigkeit, beide miteinander verwachsen, ohne den scharfen Trennungsstrich und die schroffe Abgrenzung, wie sie in England und Frankreich bestehen. Die deutsche Jugendfürsorge, jüngst gekrönt durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, ist dessen nur ein Beispiel. Sie ist bloß ein Teilgebiet aus dem Ganzen der Umgestaltung und Durchbildung des gesellschaftlichen Lebens. Gerechtigkeitsstreben und Entfaltung des Menschentums in jedem Einzelnen sind Leitsterne der Entwicklung. Von dem Gewaltigen, das hier am Werke ist, kündet ein deutscher Denker:

„Trügen nicht alle Merkmale, so harrt im 20. Jahrhundert unseres Landes eine Rolle, wie es im 16. Jahrhundert eine durchzuführen hatte. Wie es damals mit ungeheuren Opfern die kirchliche Reform zum Vorteil der menschlichen Entwicklung an die Hand nehmen und versuchen mußte, so scheint jetzt sein Verhängnis zu sein, die soziale Reform einem Verwirklichungsversuch zu unterziehen.“

Wie äußerte sich in der durchmessenen Spanne von der Reformationszeit bis zur Gegenwart die Fürsorge für die Armen- und Waisenkinder, Findlinge und unehelich Geborenen? Wir werden sehen, daß sie sich noch lange im Rahmen der allgemeinen Wohlfahrtspflege gehalten und erst gegen Ende des 18. und im Laufe des 19. Jahrhunderts aus ihm gelöst und sich verselbständigt hat.

Die Reformationszeit bedeutete für die Armenpflege rein äußerlich eine notwendige Neuordnung, als die bisher wichtigsten Träger der Armenpflege, Kirche und Kloster, in den protestantischen Gebieten ihres Reichtums endgültig beraubt, in den Landschaften, die dem Katholizismus zurückgewonnen wurden, auf geraume Zeit hinaus in der Mehrung und Anhäufung des geretteten Guts gehemmt wurden. Die Armenlast häufte sich auf den Schultern der bürgerlichen Gemeinde, und von diesen Zeiten her rührt ihr öffentlicher „Beruf“ zur Armenpflege. Nach ihr riefen jetzt alle Stimmen beim Versagen der älteren Quellen.

Aus dieser Wandlung der Träger der Armenpflege stammt der Gegensatz zwischen protestantischem und katholischem Gepräge der Fürsorge, zwischen germanischem und romanischem Unterstützungswesen. In den katholisch-romanischen Ländern nach wie vor die mittelalterliche Form freiwilliger Armenpflege durch Kirche und Ordensgesellschaften in geistlichen Anstalten, — in den germanischen Ländern evangelischer Kultur von nun an öffentliche Wohlfahrtspflege durch die weltliche bürgerliche Gemeinde, Zwangsarmenpflege der weltlichen Obrigkeit: die Erben des geistlichen Besitzes wurden die Träger der Zwangsarmenpflege. In diesem Unterschied der Trägerschaft, hervorgerufen durch die grundstürzenden Neuerungen in den Gebieten des Protestantismus, liegt zugleich die Ursache für den verschiedenen Werdegang und die gegenwärtige Gestalt der Armenkinderfürsorge.

Verselbständigt und ausgesondert aus der freigeübten Wohlfahrtspflege, entstand in Frankreich im Laufe der Jahrhunderte ein eigner öffentlicher

Dienstzweig der „unterstützten Kinder“ in wachstümlicher Entfaltung und im genauen Gegensatz zu aller übrigen Wohlfahrtspflege, die wesentlich geistlicher, somit privater Natur war. Die Revolutionsregierung hatte zwar eine staatliche Armenpflege unter Ausschaltung der geistlichen Anstalten einführen wollen, allein das Ende der Umsturzzeit bedeutete auch die Auflösung der willkürlichen Staatsarmenpflege. Nun rächte sich der jähe Abbruch aller Beziehungen, das bewußte Abreißen des Bandes mit der Vergangenheit, und nur mit Mühe und in langer Zeit vermochten die verarmten und ihres Vermögensgrundstocks beraubten Hospize wieder die alte Fürsorgetätigkeit aufzunehmen. Außer den ihnen verbliebenen Gütern waren sie auf freiwillige Unterstützungen angewiesen. Ihre rechtliche Stellung hatte sich jedoch insofern geändert, als sie die Pflege nicht mehr als rein privatrechtliche, sondern als gemischt öffentlich-rechtliche Anstalten, als Selbstverwaltungskörper unter staatlicher Aufsicht ausführten. Diese Ordnung blieb bis zum heutigen Tage und zeigt Frankreich als ein Land wesentlich freigeübter, auf den Hospizen ruhender Armenfürsorge. Die Wohltätigkeitsanstalten sind Selbstverwaltungskörper und als solche zugleich établissements publics. Otto Mayer (Theorie d. französ. Verwaltungsrechts, Straßburg 1886, S. 485) nennt sie „Stiftungen“ mit Rücksicht auf ihre Selbständigkeit in der Befugnis zur Sonderung des ihnen gewidmeten Vermögens: administrations des intérêts spéciaux. Von den Franzosen werden sie établissements de bienfaisance genannt. Sie hängen sich entweder unmittelbar an den Staat oder an Selbstverwaltungskörper (Gemeinden, Departements) an, gewissermaßen als Absonderung von einem andern Selbstverwaltungskörper. Die Zentralwohltätigkeitsanstalten des Staates heißen établissements généraux de bienfaisance (Mayer a. a. O. S. 486). Zwangsarmenpflege konnte sich in Frankreich nicht mehr durchsetzen, seit ihr erster Versuch infolge blinder Mißachtung geschichtlicher Zusammenhänge gescheitert war.

Ganz allein in der Jugendfürsorge trat eine staatliche Zwangsregelung ein; sie war gewissermaßen das lebendige Reststück des umfassenden Revolutionsentwurfs staatlicher Armenpflege, die wieder absterben sollte. Napoleons Dekret vom Jahre 1811 schuf eine einheitliche Ordnung der Armenkinderpflege, der Fürsorge für die „Enfants-Assistés“. Es wurden darin unterschieden: die „enfants trouvés“, alle die von unbekannten Personen ausgesetzten Findelkinder; die „enfants abandonnés“, die von bekannten Eltern verlassene Kinder waren, ohne daß man jene auffspüren konnte; endlich die „orphelins pauvres“, die Armenwaisen, meist Vollwaisen. Zwar wurde nach der Revolution die Fürsorge für die unterstützten Kinder, insbesondere die Findel- und Waisenkinder, wieder den Hospizen übertragen, ihnen auch die gesetzliche Vormundschaft über die von ihnen versorgten Schützlinge eingeräumt, aber nunmehr unter der Aufsicht öffentlicher Behörden, der Departementsräte. In jedem Kreis ward überdies ein „hospice dé-

positaire“ zur Aufnahme der Findelkinder bestimmt. Die Kinder wurden nicht in der Anstalt behalten, sondern gegen Entgelt an Pflegefamilien ausgegeben. In der Gegenwart spannt sich über ganz Frankreich ein Netz von Depothospitälern für Armenpflegekinder als Durchgangsort für alle Findlinge, für die verlassenen und sonst der Armenpflege übergebenen Kinder vor ihrer endgültigen Unterbringung auf dem Lande.

Mit der Zeit verschob sich die Hauptlast der Kinderpflege auf die Departements, die für Kostenaufbringung, Unterkunft und Beaufsichtigung der Kinder aufkommen mußten. Zuvor überwiegend ein „service hospitalier“, ward der Dienstzweig 1869 endgültig auf sie übertragen: die Departements bestritten von nun an unter Beitragsleistung des Staates und der Gemeinde die Kosten des service des enfants assistés. Die unterstützten Kinder unterstehen seit 1888 einem neugeschaffenen Conseil supérieur de l'Assistance Publique. Aus der gemischt-öffentlichen ist eine voll-öffentliche, zwangsmäßige Kinderarmenpflege geworden.

Frankreich bietet auf dem Gebiete der Jugendfürsorge das Bild eines geschichtlichen Werdegangs, der im Mittelalter mit dem Findelwesen beginnend folgerichtig und unter einheitlichen Gesichtspunkten voranschreitet, den jeweils auftauchenden Bedürfnissen in zeitgemäßen Neuerungen Rechnung trägt und in einer staatlich geleiteten, alle bedürftigen Kinder umfassenden Fürsorge endet. Die verantwortliche Trägerschaft des Wohlfahrtszweiges aber wechselt von geistlichen Genossenschaften hinüber zu den Seigneurs hautjusticiers, den bischöflichen Maisons de Dieu und den Gemeinden. Sie mündet schließlich in die Obergerichtsgewalt der Krone und die ablösende republikanische Staatsgewalt ein. Diese, wie fast alle anderen Träger zuvor, überläßt freilich die Ausführung der Pflege den altbewährten Hospices und, durch ihre Vermittlung, einem ausgedehnten Stamm im Lande zerstreuter Pflegefamilien. Die Jugendfürsorge ist nach dem Begriff des französischen Verwaltungsrechts „öffentliche Wohltätigkeit“ im reinen, ungebrochenen Sinn des Wortes.

In Deutschland zwar das gleiche Ergebnis, aber ein andersartiger Werdegang. Die bürgerliche Gemeinde, seit der Reformation die einzige Trägerin der Fürsorge, unterwarf alle Bedürftigen, gleich ob Erwachsene oder Kinder, ihrer allgemeinen öffentlichen Armenpflegeordnung. Die Wandlung in der Trägerschaft der Fürsorge ließ der Kinderfürsorge gar keine Zeit zur Sonderentwicklung. Von der Verschwisterung mit der öffentlichen Armenpflege erfuhr sie zu Zeiten Förderung, aber viel öfter schwere Hemmungen ihrer Entfaltung. Die Findel- und Waisenhäuser in den Städten, soweit sie einzelbürgerliche Stiftungen waren, unterstanden auch in vorreformatorischer Zeit schon oft nach dem Willen der Stifter der obersten Aufsicht und Pflege des Rates. So konnte sich in Deutschland eine eigenartige Entfaltung in der

Versorgung und Erziehung der Findel-, Waisen- und Armenkinder gar nicht erst herausbilden, vielmehr blieben diese auch nach Errichtung besonderer Armen- und Waisenhäuser und Findelanstalten der allgemeinen, in den Händen des Rates ruhenden Armenpflege untergeordnet.

Mit erstarkender Macht duldete der Rat keinen Fremdkörper mehr, keine eigenberechtigte Neugründung in seinem Herrschaftsgebiet. Um sich Einfluß zu sichern und dem von ihm beanspruchten Aufsichtsrecht Nachdruck zu verleihen, erließ er die Ausführungsverordnungen für die freiwilligen Stiftungen und Anstalten, so auch für die Findel- und Waisenhäuser in den Stadtmauern. Er setzte Mitglieder des Rates als Pfleger ein, die Waisenherren. Sie führten in seinem Namen über die Anstalt Aufsicht und trugen dem Rate gegenüber Verantwortung und Rechenschaftspflicht. Zum Schaffneramt wählte er aus der Bürgerschaft am liebsten ein Ehepaar aus, übertrug dem Manne die Befugnis, die Zinse einzuheben und die sonstige wirtschaftliche Verwaltung zu führen, der Findelpflegerin indessen die Wartung und Erziehung der Kinder. So in Nürnberg. Anders in Straßburg, wo dem Schaffner, dem obersten Beamten unter den Pflegern, Waisenvater und Waisenmutter, „Waisenette und Waisenminne", untergeordnet waren.

Säuglinge und schwächliche Kleinkinder, die Sonderpflege brauchten, wurden bei Zieheltern außerhalb des Waisenhauses in der Stadt und auf dem Land in Pflege gegeben, „verammt". Man war überhaupt darauf bedacht, die Kinder in den jüngsten Tagen möglichst vom Waisenhause auszuschließen. Das Almosen- und Landpflegeamt der Gemeinde oder die eigene Grundherrschaft unterstützten solche Pflegeeltern, um sie zur selbständigen Versorgung und Erziehung des Waisenkindes instandzusetzen. Das „Verdingen" der Kinder gegen Kostgeld wurde ein förmliches Gewerbe. Schaffner und Waisenvater wachten darüber, daß die Pflegeeltern ihre Schutzbefohlenen gut hielten, und besuchten die Familien mancherorts in regelmäßigen Abständen: „wann man ouch kinde us dem weisenstule hinweg geben sol oder wil, so sollent si daran sin, das sollich kinde frommen seßhaftigen personen geben werden uf glübde und versprechunge, die kinde mit libes narunge und andern dingen zu versorgen und zu versehen, als obe es ir kinder werent ungeverlichen."[56] Solche Kinder, die „keiner Ammen mehr bedürfen und dermaßen sein, daß sie ohne besondere Beschwerde und Arbeit allhie im Hause gehalten werden mögen",[57] wurden — gewöhnlich vom 5. Lebensjahr ab — endgültig ins Waisenhaus aufgenommen.

Waisenvater und Waisenmutter versahen beide die Erziehung der Kinder, sorgten für Nahrung, Kleidung und Reinlichkeit und sollten „sie auch lehren beten und züchtig sein, wie Kindern gebührt". Zur Erziehungspflicht besaßen sie auch ein Züchtigungsrecht. Für die Knaben wurde wohl ein Kinderlehrer gedungen: „uf das ouch die kneblin im weisenhus dester belder zu antwerken versehen werden oder sonst underkomen, seind si mit einem deutschen schul-

meister versorget, der si schreiben und lesen lere. Derselbig ist ouch im haus doheim, uf das er ir dester geflißner warten möge."[58] Für die Mädchen ward eine Lehrfrau ins Waisenhaus versetzt, „da möchte si denselben Mägdlin vor sin und ir Unterhaltung haben".[59] Waren dann später die Waisen „Leibs und Alters halben Handwerk zu lernen oder zu dienen tauglich oder geschickt", so brachte sie der Schaffner als Lehrlinge oder Dienstboten zu ehrbaren Bürgersleuten und verdingte sie. Die Ausbildung geschah auf ihre Kosten: das Lehrgeld wurde von ihrer Hände Arbeit bestritten. Nach den Pestjahren nahmen auch häufig Eltern, die ihre Kinder verloren hatten, Waisen an Kindesstatt an.

Wie Armenkinderfürsorge und Lehrlingswesen ineinandergriffen, das besagen bündig des Straßburger Bürgers Alexander Berner Erkundungen über das Armenwesen in Nürnberg um 1631: „Es ist Nurnberg ein stat, die vil gewerb und antwerk hat. Deßhalb man viel knaben und dochterlin braucht, das zun zeiten und gemeiniglich großer mangel an leerknaben ist und man dieselben nit bekomen mag. Deßhalb hat man ein besonder ufsehen, wo eltern waren, die kinder ob in hetten, deren sie nit bedorften oder gerotten möchten; mit denen verschafft man, das sie ire kinder zu antwerken thun, und wo sie seumig sein wurden, verschaffen die herren des almusens oder ire knecht, das sie versehen werden, uf das das almusen mit inen nit beschwert und sie zur arbeit und nit im bettel uferzogen werden".[60]

Noch zu Ende des 14. Jahrhunderts waren die Armenkinder wesentlich durch freie Wohltätigkeit erhalten. Es fanden Büchsensammlungen zu ihren Gunsten statt. Im Dom stand der „Waisenkasten" als Almosenstock. Die wegen Körperverletzung, „blutrunse", der Stadt verwiesenen Personen mußten wohl bei ihrer Rückkehr den Armenwaisen zustatten kommende Buße erlegen. Strafgelder wegen verbotenen Waffentragens und Unfugs fielen den Waisen zu. Päpstliche Ablässe wurden zugunsten der städtischen Waisenhäuser bewilligt, Gefälle aufgelöster Stifter und Klöster ihnen überwiesen. Die neuen Armenordnungen verstatteten auch weiterhin die Bettelumzüge der Waisenkinder. Die Hinterlassenschaft ehemaliger Waisenhauszöglinge wurde beim Mangel von Leibeserben und Geschwistern Erbteil der Waisengemeinschaft. Was in vorreformatorischer Zeit fromme Spender hauptsächlich zur Liebestätigkeit an Waisen veranlaßte, das geht aus manchem Stiftungsbrief hervor; es war die Absicht, die Fürbitte der bedachten Kinder sich für das Heil der eignen Seele zu sichern, „weil die Menschen sich einer solchen, ihnen in der Kindheit erwiesenen Wohltat besonders nachhaltig und dankbar zu erinnern pflegten".[61]

Den Anstoß zu selbständiger Errichtung von Armen- und Waisenhäusern gaben in den Gemeinden vielfach Kriegs-, Hunger- und Seuchenjahre, in denen der schwarze Tod und die Cholera ein pestilenzartiges Sterben hervorgerufen hatten. Da wuchs die Anzahl der Waisen und Armen übermäßig

und ließ den Bettel zur Stadt- und Landplage anschwellen. Die Wandererscheinungen infolge der wirtschaftlichen Umwälzung am Ausgang des Mittelalters traten verschärfend hinzu. Dem Kinderelend wurde durch die Anstaltsgründung abgeholfen. Häufig war allerdings besondere Bedingung der Aufnahme der Waisenkinder in das Findel- und später das Waisenhaus ihre eheliche Geburt und das Bürgerrecht ihrer Eltern. Oft durften aber die Waisenhäuser nach den Stiftungsurkunden über arme vater- und mutterlose Waisen hinaus auf Kosten der Almosenverwaltung auch andere arme Kinder aufnehmen, deren hilflose Mütter in der Elendenherberge der Entbindung entgegensahen oder deren Eltern krank im Spital lagen. Mitunter wurden Einstandsgelder von den nächsten leiblichen und „geistlichen“ Verwandten, Angehörigen und Taufpaten, „Befreundeten“ und Vormündern erhoben.

Die Anfänge besonderer obrigkeitlicher und staatlicher Regelung der Armenkinderfürsorge liegen im 15. Jahrhundert. Die ersten Vorschriften der Städte, die sich mit armen Kindern beschäftigen, waren Bettelordnungen. Denn die Abwehr gegen die unerträgliche Bettelplage beim Verfall der kirchlichen Armenpflege war ja überhaupt der Anlaß, daß sich die Obrigkeit des Armenwesens annahm. Die Kinder teilten das Los der bettelnden Eltern. „Die eltern weist man an die arbeit, uf das die eltern sie dester baß erziehen mögen.“ [62] Den Bettlern wurde nunmehr verboten, unjährige Kinder mit sich zu führen. Die Stadt nahm ihnen die Sprößlinge ab und brachte sie in fremden Familien, zumeist auf dem Lande, unter. Kinder, die zum selbständigen Broterwerb imstande waren, durften keine Almosen heischen. Das erste deutsche Landesgesetz, das sich nicht im Verbot des Bettels, in der bloßen Abwehr der Landplage erschöpfte, sondern wirksame vorbeugende Fürsorge für die Armenkinder durch ihre Verbringung zu Handwerksleuten in Dienst und Lehre nach erfolgter Trennung von den bettelnden Eltern anordnete, war die im Jahre 1478 ergangene württembergische Bettelordnung. Ihre Anregung wurde vom Augsburger Reichsabschied des Jahres 1500 aufgenommen und verallgemeinert und hielt von da in die Landespolizeiordnungen der anderen deutschen Stammländer ihren Einzug.

Zur Sorge des Mittelalters für die Armen hatte gehört, strebsamen Unbemittelten den Schulbesuch zu ermöglichen, zugleich die beste Vorbeugung gegen künftige Verarmung, und arme Schüler hatten namentlich beim Orden der „Brüder vom gemeinsamen Leben“ Unterstützung gefunden. Nunmehr bestimmten die Kastenordnungen der Städte, der Kastenherr solle die ihm anvertrauten bedürftigen Kinder zum Schullehrer bringen, daß er sie „ohne pretium“ unterrichte. Für Begabte wurden vom Rate oder Einzelbürgern Stipendien ausgesetzt und ihnen das Studium auf hohen Schulen

ermöglicht. Bei Mädchen war die Hauptsorge, sie „unter die Haube“ zu bringen, wodurch sie dann wirtschaftlich und sittlich geschützt und gesichert waren. Arme Kinder, denen bei ihrer Begabung der Besuch der Lateinschule ermöglicht worden war, erhielten die Erlaubnis zum Nebenerwerb durch Kurrendesingen. Mit einem Fleiß- und Sittenzeugnis ihres Lehrers ausgestattet durften sie „um das Almosen gehen oder singen“.

Auch auf katholischer Seite wurde nun allgemeiner auf die Erziehung und Ausbildung armer Kinder besonders Wert gelegt. Vives, der niederländische Humanist, ermahnt in seiner Schrift De subventione pauperum vom Jahre 1526 die Städte, sie dürften hierfür keine Ausgaben scheuen, denn das Opfer trüge reichlich Zinsen. Darum sollten Armenschulen eingerichtet und die Kinder im Lesen und Schreiben und in der Religion sorgsam unterwiesen, darauf zu Handwerkern gebracht oder bei besonderer Tüchtigkeit der wissenschaftlichen Laufbahn zugeführt werden. Pauperum filiis a nulla re est maius periculum quam a vili et sordida et incivili educatione, so begründet Vives seine Mahnung: nichts gefährde Armenkinder mehr, als eine minderwertige, niedrige und ungebührliche Erziehung.

Das Schicksal der staatlichen Armenpflege teilte sich auch der Jugendfürsorge mit. Im Jahrhundert des Dreißigjährigen Kriegs und den folgenden Zeiten wurde die unverbundene und planlose Wohlfahrtspflege im deutschen Reich der Armen- und Waisennot nicht Herr. Auf dem platten Lande waren weite Gebiete nur dürftig versorgt. Die Kinder wurden an den Mindestfordernden verdingt. In den nordischen Staaten hatte eine eigne weltliche Gesetzgebung zu Beginn der Neuzeit um 1500 das Laegd-wesen eingeführt, in Deutschland ward es unter dem Namen „Einlege“ geübt: dort wurden die Armen, die keine Verwandten hatten, von einem Hof zum andern gebracht und auf solche Weise von allen Bauern der Gemeinde im Reihenzug verpflegt.

In kleineren Städten dienten die allgemeinen Armenhäuser auch den Waisen zur Unterkunft, und sie mußten hier mitten unter Landstreichertum und Spitzbubengesindel aufwachsen. Was an lästigen Gesellschaftsmitgliedern vom sicherheitspolizeilichen Standpunkt aus beseitigt werden sollte, ward in dem Arbeits-, Zucht- und Spinnhaus als der alleinigen allgemeinen Versorgungsanstalt jener Zeit verwahrt, also auch die Armenkinder und die „ohnbesorgt gebliebenen Waisen“: unter dem einen Dach „ein buntes Gemisch von Erwachsenen und Kindern, von Armen und Sträflingen, von Handwerksgesellen und Bettlern“.[63]

Als sich dann endlich doch eine eigentliche Jugendfürsorge als Sonderstück aus der allgemeinen Armenpflege herauszuschälen begann, da war sie freilich in ihren Anfängen noch „ein Gemenge von armenpflegerischen Maßnahmen, strafrechtlichen Beziehungen und wirtschaftspolitischen Bestrebungen“. Ihre

freundlichste und vorbildliche Form nahm sie in den Niederlanden an. Hier war allerdings die Leitung der Waisen-, Arbeits- und Zuchthäuser vom Geiste reformierten Christentums durchdrungen. In der Mitte des 16. Jahrhunderts entstand zu Amsterdam das große Bürgerwaisenhaus, das 1666 zum Almosenierwaisenhaus umgestaltet wurde. Daneben gründeten die Diakonien der einzelnen Gemeinden besondere Waisenhäuser. Für Schulunterricht, besonders religiöse Unterweisung der Kinder wurde Sorge getragen. Als Ziel galt, die Zöglinge zur Arbeit und strenger Pflichterfüllung zu erziehen. Der Entlassungstag war ein Gemeindefest. Die Zöglinge wurden dem Stadtregiment vorgestellt und mit guten Worten und Ermahnungen entlassen. Sie traten in das Handwerk ein oder wurden tüchtige Seeleute auf den Ostindienfahrern.

Das Zeitalter der unumschränkten Fürstenherrschaft brachte in der Mitte des 17. Jahrhunderts mit der Wirtschaftsverfassung des Merkantilismus eine neue Triebkraft in die Fürsorge der Findlinge, Armen- und Waisenkinder herein. Der Staat strebte die Bevölkerung und dadurch die Arbeitskraft des Landes zu mehren. Kein Menschenleben durfte umkommen und unausgenützt bleiben: deshalb Errichtung einer Reihe von Findel- und Waisenhäusern im 18. Jahrhundert, und in ihnen nunmehr gewerbliche Beschäftigung der Jugend, nicht nur um sie vom Müßiggange abzuhalten, sondern — den merkantilistischen Anschauungen entsprechend — um neue Manufakturen im Lande einzubürgern und die Erzeugnisse des Gewerbefleißes zu mehren. So wurden in den Häusern Baumwollspinnerei, Wollweberei, Gerberei, Seidenzucht, Schneiderei und Schuhmacherei betrieben zur Herstellung des nötigen Anstaltsbedarfs an solchen Erzeugnissen, zur Deckung der Unterhaltskosten durch Verkauf der Fertigware und darüber hinaus zur Gewinnerzielung für Anstalt, Gemeinde und Land. Zur selben Zeit wurden auch neue Zucht-, Arbeits- und Spinnhäuser erbaut, um darin erwachsene Verbrecher, Vagabunden, Bettler und Müßiggänger zu beschäftigen. Der Sparsamkeit halber gliederte man ihnen die alten und neuen Findel- und Waisenhäuser an. War doch das Wesen des Arbeitshauses Zucht- und Waisenanstalten gemeinsam: leitender Gesichtspunkt nun nicht mehr bloß sicherheitspolizeiliche Anhaltung lästiger Gesellschaftsmitglieder wie zu Beginn des Anstaltswesens, sondern der wirtschaftspolitische Zweck, eine gewerbliche Unternehmung zu schaffen, das Streben, ihre wirtschaftliche Einheit auch äußerlich zu erreichen. Deshalb vereinigte man das „Armen-, Waisen-, Arbeits- und Zuchthaus“ unter einem Dach, wenn auch jetzt unter Trennung der Kinder von den Erwachsenen. Bei den Jugendlichen waren allerdings außer den Waisen und Halbwaisen auch strafbare, ungeratene Kinder untergebracht. Die Verdorbenen wurden von den Besseren nicht abgesondert, sondern sämtliche Kinder waren beisammen und standen alle unter der gleichen gefängnismäßigen Behandlung.

Anhaltung und gewerbliche Arbeit waren die einzigen Gesichtspunkte einer Jugendfürsorge, die solchen Namen noch nicht verdient. Regierung und Gemeindeverwaltung glaubten dazu noch — in dem geringen Verständnis der Zeit für Erziehungsnotwendigkeiten und -bedingungen —, durch Beschäftigung das Wohl und die „Glückseligkeit" der Kinder im besonderen Maße zu fördern, und hatten kein Empfinden für das schädliche Beieinandersein und Miteinanderleben verderbter und unverdorbener Kinder, zuvor der Jugendlichen mit dem Auswurf der erwachsenen Menschheit. So war dieser ganze erste Zeitraum des gemeindlichen, später auch staatlich ausgeübten Anstaltswesens „wohl der traurigste Abschnitt der ganzen Findel- (und auch Waisen- und Armenkinder-)geschichte. Denn eine derartige Beschäftigung mußte die geistige und moralische Entwicklung der Kinder hemmen, nahm ihnen alle Freude an ihrem so schon trübseligen Dasein und überantwortete sie der Erschlaffung und Verdummung. Wo aber noch ein Verkehr mit einer bedenklichen und verbrecherischen Umgebung stattfand, da konnte ein tief entsittlichender Einfluß auf diese so häufig minderwertige Jugend nicht ausbleiben und führte sie selbst zum Verbrechertum".[64]

Die Ausscheidung der Waisenhäuser aus der Gemeinschaft mit den Zucht- und Spinnhäusern, die von Amsterdam her ihren Ausgang nahm, erfolgte nicht etwa durch Trennung der Gebäude an Ort und Stelle, sondern erst durch Gründung neuer, selbständiger Anstalten für die Armen- und Waisenkinder.

Ganz im Gegensatz zur „Staatsraison" und dem politischen Beweggrund der „Population", der Erhaltung und Vermehrung der Bevölkerung, führten im 18. Jahrhundert Gedanken der christlichen Nächstenliebe und der Menschenfreundlichkeit — sie wurden vor allem bei den Pietisten und im Lager der Philanthropisten und Freimaurer gepflegt — zur Gründung und Förderung der Findelhäuser und Waisenanstalten. Besonders die Schöpfungen A. H. Franckes in Halle und Kaiser Josephs II. in Österreich waren von ihnen getragen und erhielten dadurch die eigenartige Prägung des „pietistischen" und des „josephinischen Systems". Es ward zum erstenmal das Hauptaugenmerk auf die erzieherische Seite der Fürsorge gerichtet, und sie wurde mit der Zeit in den Mittelpunkt gerückt.

Die Waisenhäuser wurden in den protestantischen Ländern, in denen man eine besondere Findelfürsorge nicht aufkommen ließ, die ausgeprägte Form der Betreuung hilfsbedürftiger, alleinstehender Kinder. Sie ragten nach Loslösung von den Zucht- und Arbeitshäusern durch ihre Erziehungstätigkeit hervor. In Deutschland waren nach dem reformierten Beispiel der Niederlande in Hamburg 1604 das große Waisenhaus und Armenschulen, in Halle zu Ende des gleichen Jahrhunderts Franckes berühmte Armenschule und Waisenhaus entstanden. Dies letzte zumal war nicht bloß eine Unterkunft, sondern Erziehungsanstalt im wahren Wortsinn, hervor-

gegangen aus der Wahrnehmung, daß die Armenwaisen, weil verwahrlost, besonders der Erziehung und zwar einer räumlich abgesonderten, allen schlechten Einwirkungen der Umwelt entzogenen, strengen Anstaltserziehung bedürften. Im deutlichen Bruch mit dem nackten sicherheitspolizeilichen Anhaltungsgrundsatz, wie er sich im vereinigten Armen-, Waisen-, Zucht- und Arbeitshaus ausgewirkt, war diese durchaus neuartige Anstaltserziehung ein „Schoßkind des Pietismus", von eng pietistischem Geiste erfüllt. Den Zeitgenossen fiel es auf, wie hier alles „still und wohl locieret" zuging, die Zucht wohl streng, aber nicht roh wie die der Zuchtknechte in den Arbeitshäusern erschien: „Stecken und Ruten sind nur pro forma und werden öfters gezeiget als gebrauchet". Unterricht und gewerbliche Beschäftigung waren die äußere Form der Erziehung. Mit dem Hause wurde eine Buchdruckerei, Verlagsanstalt, Papiermühle, Apotheke, Ackerbewirtschaftung verbunden. Doch kannte Halle noch nicht eine eigentliche, berufsmäßige Ausbildung für das Leben unter dem beherrschenden Gesichtspunkt der Neigung und Anlage des Zöglings.

Wenn auch die berühmtesten und größten Waisenhäuser unter all denen, die nach Halleschem Muster in der Folgezeit errichtet wurden, für ihre Tage als Gipfelpunkte geregelter Fürsorge galten, so daß auch wohlhabende Leute ihre Kinder dort erziehen ließen, so war es doch in geringeren Anstalten im allgemeinen in gesundheitlicher und seelischer Hinsicht lange Zeit schlimm genug bestellt. „Die Kinder sind vielfach in dumpfen Räumen eingesperrt, schlecht genährt, mit Arbeit überbürdet, bei jeder Gelegenheit grausam gezüchtet, viel mit Krätze und anderen Krankheiten behaftet und verkrüppelt. Die Sterblichkeit ist durchweg sehr groß":[65] das traf für die Mehrzahl der Anstalten zu. Diese Mißstände wurden in der öffentlichen Meinung immer deutlicher empfunden und besprochen. Gleichzeitig tauchte die Frage auf, wie man die wachsende Zahl der hilfsbedürftigen Kinder unterbringen solle, da die Waisenhäuser nicht mehr ausreichten. Und nun erhob sich, als sie fast durchweg auch den erzieherischen Neuerungen des „pädagogischen Zeitalters" sich verschlossen, in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts ein wahrer Sturmlauf gegen die Anstalten, eingeleitet von Salzmann, und stellte ihnen und ihrer Erziehungsart die Familienpflege und Familienerziehung als die naturgemäße Form der Unterbringung und Aufzucht entgegen.

Die Frage, ob Familien-, ob Anstaltserziehung das Richtige sei, wurde in der breiten Öffentlichkeit lebhaft erörtert. Die Waisenhäuser wurden ja selbst dazu veranlaßt, so die beiden großen zu Potsdam und Hamburg, als es sich um Erweiterung und Neubau der Anstalten wegen des übermäßigen Zudrangs handelte. Für Potsdam war zudem der Wunsch Friedrichs II. maßgebend, neue Arbeitskräfte zu gewinnen, die einst den durch den Krieg entvölkerten Landesteilen zugeführt werden könnten. Eine Unter-

suchungskommission ward eingesetzt und fand die Pfleglinge in den Pflegefamilien körperlich und geistig so verwahrlost und durch ihre Pflegeeltern unerhört ausgenützt, daß sie die Erziehung im Waisenhaus für die bessere und geeignetere erklärte. Auch in Hamburg wurde das Für und Wider in der Öffentlichkeit erwogen und behandelt. Die einen sprachen sich gegen die Anstaltserziehung aus, weil die Massenerziehung dem einzelnen Zögling nicht gerecht werden könne, die andern traten für die Anstalt ein, weil sie fürchteten, nicht die nötige Zahl guter, zuverlässiger Pflegestellen für die vielen Kinder zu finden und die Anteilnahme der Bürgerschaft an der Waisenpflege zu verlieren, wenn ihr sichtbares Zeichen, das Waisenhaus, einginge.

Zahlreiche Waisenhäuser fielen der Erziehungsbewegung zum Opfer und wurden aufgelöst. Das große Muster der Familienpflegeordnung ward die Weimarer Waisenverköstigungsanstalt. Sie bildete die Verteilung der Kinder auf einen Stamm von Pflegestellen vorbildlich aus. Soweit aber die Waisenhäuser als Durchgangsort für die Schützlinge vor ihrer Familienunterbringung bestehen blieben, verloren sie ihre stiftungsgemäße Selbständigkeit und fielen in überwiegender Zahl, wie einst in den erstarkenden Städten, der gemeindlichen oder staatlichen Verwaltung des öffentlichen Armenwesens anheim: war doch die Armenbehörde in offener Hauspflege und Aufsicht geübt und konnte die Unterbringung der Kinder in offene Kost- und Lehrstellen am besten durchführen.

In der Anstaltserziehung, soweit sie erhalten blieb, waren die geldlichen und wirtschaftlichen Bestrebungen immer noch eine treibende Kraft: Ziel war die Erziehung zum Gewerbefleiß. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde die Beschäftigung der Kinder immer mehr unter den Gedanken der Vorbereitung für einen zukünftigen Beruf gestellt. Es war vor allem die große Neuerung des Hamburger Armenwesens, die den Grundsatz „Arbeit statt Almosen" auch auf die unterstützten Kinder übertrug und bei der Waisen- und Armenkinderfürsorge ihre wichtigste Aufgabe in der Erwerbsbefähigung und Berufserziehung ihrer jungen Schützlinge sah.

Der Gedanke „Arbeit statt Almosen" war zuerst in England auch auf die Kinder angewandt worden. Das Elisabethische Armengesetz vom Jahre 1601 in seiner endgültigen Fassung, den relief Acts von 1641, übertrug den Grundsatz der Arbeitserziehung auf die minderjährigen Armen. Die relief Acts enthielten für die Kinderarmenpflege die gesetzliche Festlegung des alten und des neuen Leitgedankens: 1. die Fürsorge obliegt dem Kirchspiel; 2. die Kinder müssen zur Arbeit angehalten werden (setting to work) oder in die Lehre gegeben werden (the putting out of Children to be Apprentices). Die Armenvorsteher in den einzelnen Kirchspielen, overseers of the poor, haben die Pflicht, die Kinder zur Arbeit zu bringen, deren Eltern nicht die Mittel besitzen, um ihnen Unterhalt zu gewähren. In den

Armenhäusern selbst finden sich Einrichtungen erziehlicher Natur erstmals im Workhouse zu Plymouth 1707. Bis dahin war der vorherrschende Gesichtspunkt auch der Kinderbehandlung die „Anhaltung“, restriction and coercion, „keine Spur eines Versuchs einer geistigen Hebung des Armenkindes durch Entwicklung der natürlichen Fähigkeiten, keine Spur von sozialer Hebung“.[66] Erst später wurden die Kinder im Workhouse von den Erwachsenen getrennt und in separate schools untergebracht und unterwiesen.

In England ebenso wie auch später in den holländischen und deutschen Waisen- und Arbeitshäusern war die Arbeit erst Selbstzweck gewesen, die Beschäftigung an sich als Mittel gegen Müßiggang und Verwahrlosung angesehen worden. Das gilt auch noch für Franckes Schöpfung in Halle. Das Neue an der Hamburger Ordnung war nun, daß hier neben einem guten Unterricht Arbeit als Mittel und zwar als das grundlegende und vornehmste Erziehungsmittel gewertet wurde. Pestalozzi hatte es in seiner Armenschule eingeführt: die Wehrlischule, die Pestalozzis Verfahren und Grundsätze verwirklichte, ward das Musterbild für alle Armenerziehungsanstalten. Auch in Hamburg errichtete man jetzt für die Kinder der Armen Schulen und verband sie mit Werkstätten, in denen die Arbeitsfähigen im Spinnen, Weben und Stricken unterwiesen wurden. Es war bei dem mangelnden Schulzwang eine Maßregel, gedacht als Vorbeugungsmittel gegen künftige Verarmung. Der Unterricht sollte die spätere wirtschaftliche Selbständigkeit erleichtern. Die Kosten der Unterweisung und Lehrmittel trugen Stiftungen und Gemeinde. Die Fürsorge für die Schützlinge ward hier zur Aufsicht und Erziehungsleitung, zur selbstunternommenen Berufserziehung ausgestaltet. Aber erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts war der Erziehungsgedanke so durchgedrungen, daß nur solche Beschäftigung dauernd beibehalten und geduldet wurde, die den Kindern für ihr späteres Leben zugute kam und nützlich sein konnte.

Die Gedanken und Neuerungen der Hamburger Armenordnung regten in den folgenden Jahrzehnten zur Gründung von Erziehungsvereinen an, die ganz im Hamburger Geiste vorzugehen sich bemühten. So enthielten die Satzungen des 1824 gegründeten Aachener „Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit“ die ausdrückliche Bestimmung, auch die Kinder der geringeren Volksklassen neben der Erziehung zur Sittlichkeit „zur Arbeit anzuhalten, ihnen Liebe zu derselben beizubringen und sie dadurch geschickt und geneigt zu machen, sich ihr Brot auf ehrliche Weise zu verdienen“.

Berufserziehung ward das Ziel der Armenkinderfürsorge in und außerhalb der Anstalten. Das Schulwesen freilich geriet mit dem Augenblick aus dem Bereich der Armenpflege, als die allgemeine öffentliche Volksschule eingeführt und das Schulgeld dadurch abgeschafft wurde. Das Erziehungswerk im engeren Sinne erlangte besondere Beachtung und Bedeutung, als

am Anfang des 19. Jahrhunderts, nach den Napoleonischen Kriegen und ihrer furchtbaren Entvölkerung die Zahl der Verwaisten und Verlassenen ungemein zunahm. Ihre Verwahrlosung rief das Rettungswerk eines Pestalozzi, Zeller, Falk und von der Recke ins Leben. Wichern nahm in der Inneren Mission die Arbeit der Rettungsanstalten auf, stellte sie auf feste, dauernde Grundlagen und entwickelte in der Betreuung der Verwaisten und Verwahrlosten ein ausgeprägt evangelisches Fürsorgeerziehungswesen.

Seit der Aufklärungszeit war die Kinderarmenpflege ganz und gar von erzieherischen Gedanken erfüllt, weil man die Vorbeugung als beste Form der Armenpflege, die Erziehung aber als das wirksamste Vorbeugungsmittel erkannt hatte. So entstand jene gerühmte innige Verbindung von Armenpflege und Erziehung und die ganz selbstverständliche Übernahme der elterlichen oder vormundschaftlichen Rechte auf die Armen- und Waisenanstalt: als natürliches Werkzeug zur Durchführung der Erziehungsaufgabe wurde die Vormundschaft gewählt und auf Grund der Armenversorgung über die Zöglinge ausgeübt, ebenso, wie über die Waisen und verlassenen Kinder, solange sie bemittelt waren oder von ihren Verwandten erhalten wurden, die gesetzmäßige Einzelvormundschaft Schutz und Erziehungsleitung übernahm. Die Anstaltsvormundschaft ergab sich folgerichtig schon daraus, daß die öffentliche Armenfürsorge der Neuzeit mit der Armenpolizei begonnen und aus dem Gefängniswesen, der „Anhaltung“, herausgewachsen war. Wie der Staat über die Häftlinge in seinen Arbeits- und Zuchthäusern, denen ehedem ja auch die Waisen einverleibt und später die Waisenanstalten angegliedert waren, die Gerichtsbarkeit besaß und sie durch die Anstalt selbst ausüben ließ, so gingen nunmehr auch seine obervormundschaftlichen Rechte auf die Armen- und Waisenanstalten über. War doch für Armenpflegekinder nach Trennung von ihren Eltern tatsächlich und bei Verwaisung auch rechtlich gar kein anderer Schutz vorhanden. Das erzieherische Gewicht der Anstaltsvormundschaft verbreiterte sich in den Schweizer Kantonen zu einer Armenamtsvormundschaft dergestalt, daß die Armenpflege mannigfache Erziehungsrechte und -pflichten nicht nur über ihre Schützlinge besaß, soweit sie in geschlossenen Anstalten oder in Pflegestellen untergebracht waren, sondern solche sogar über die Kinder innerhalb der armenunterstützten Familie selbst erhielt.

Die Vorherrschaft der erzieherischen Erwägungen in der Armenkinderfürsorge wurde gebrochen, als von England her die Lehre des Robert Malthus auf dem Festlande Einfluß gewann: sie verwarf grundsätzlich jede Kinderfürsorge von ihren Anfängen im ersten Lebensjahre an, weil sich die Bevölkerungsvermehrung über den Nahrungsspielraum hinaus auf natürlichem Wege durch größere Sterblichkeit der Neuhinzugekommenen, der

Säuglinge, ausgleichen müsse; soweit sie aber künstlich am Leben erhalten würden, werde Armut ihr Teil und ein unabwendbares Übel für die Gesamtheit sein. Unter der wachsenden Wirkung dieser Gedanken trat im öffentlichen Armenwesen der erzieherische Gesichtspunkt, der sich hauptsächlich in der Fürsorge für die Kinder ausgewirkt hatte, mehr und mehr zurück, und so gerieten auch die vormundschaftlichen Rechte und Pflichten der Armenverwaltungen in Vergessenheit: die familienrechtliche Einzelvormundschaft blieb bei den Armenkindern bestehen und wurde durch die Befugnisse der Armenbehörde nicht mehr berührt.

Die Mitte des 19. Jahrhunderts erlebte ein immer ausgesprocheneres Herabsinken der Fürsorge für die Armenkinder vom Standpunkt der Erziehung zu dem bloßer Armenpflege, nackter Versorgung. Alle anderen Erwägungen verschwanden bei den deutschen Armenverwaltungen: nicht mehr die sittliche, erziehliche Not hatte man im Auge, sondern man gab sich damit zufrieden, den Kindern gleich den erwachsenen Armen die Lebensnotdurft zu gewähren, und sah ihre leibliche und wirtschaftliche Versorgung, die Behebung des Notstandes, soweit er wirtschaftlicher Natur war, als den eigentlichen Inhalt und Gegenstand der Armenpflege an. Für die Erziehung im engeren Sinn wurde keine besondere Ausgabe geduldet, da man die unentgeltliche Volksschule als ausreichende Leistung für die Armenkinder ansah.

So büßte die Kinderfürsorge ihre gerade durch die bisherige Erziehungsaufgabe bedingte Sonderstellung in der Armenpflege wieder ein. Jetzt rächte sich jene Verbindung der Waisenhäuser mit der Armenverwaltung. Waren sie ehedem die ersten selbständigen Träger der Kinderfürsorge gewesen, so konnten sie sich nunmehr der allgemeinen Entwicklung des Armenwesens nicht entziehen. Im eng armenpflegerischen Bestreben möglichst geringen Kostenaufwandes wurde die Verteilung der Armen und Waisen in Pflegstellen in erster Linie von deren Billigkeit abhängig gemacht und ließ jedes feinere Verständnis für Erziehungsnotwendigkeiten vermissen.

Die Unterstützung der Armenkinder erhielt nach der Reichsgründung ihre reichsrechtliche Grundlage im Unterstützungswohnsitzgesetz und den einzelnen Landesarmengesetzen, die sich auf diesem Boden aufbauten. Das Reichsgesetz gab mit bloßen Formbestimmungen den äußeren Rahmen für die öffentliche Armenpflege. Den Landesgesetzen aber wurde die Ausfüllung des Rahmens überlassen; sie regelten in ihren Vorschriften die Handhabung der Armenpflege und führten Art, Maß und Ordnung der Fürsorge, die Rechtsverhältnisse und einzelnen Pflichtaufgaben der Armenbehörden des näheren aus.

Im Reichsgesetz wurden Kinder und Jugendliche nicht als besondere Gruppe von Hilfsbedürftigen aufgeführt. So fielen sie unter den Allgemein-

begriff der Hilfsbedürftigkeit, wie er im Reichsgesetz über die Freizügigkeit bestimmt war: nach ihm ist hilfsbedürftig, wer nicht hinreichend Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notwendigen Lebensunterhalt zu beschaffen und solchen weder aus eignem Vermögen bestreiten kann noch von andrer Stelle, von unterhaltspflichtigen Verwandten oder kirchlicher und sonstiger freier Liebestätigkeit, erhält. Damit sich die öffentliche Armenpflege ihrer annehme, mußte es den Kindern demnach an Lebensunterhalt, das ist Nahrung, Obdach, Kleidung, Krankenbehandlung, gebrechen. Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz verpflichtete die Armenbehörden also nur zur Abwendung leiblicher Not. Aber die Ausführungsgesetze mancher Bundesstaaten, so Bayern, Sachsen und Baden, bezogen durch genaue Aufzählung der Verpflichtungen des Armenverbands auch die Erziehungsnot in die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit ein. Nicht so in Preußen und den von ihm beeinflußten Armengesetzen einzelner anderer Bundesstaaten. Da die preußische Gesetzgebung über diesen Rechtsstoff aus den Jahren 1842 und 1855, in ihren Grundlagen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstammte, war in ihr die Erziehung nicht eigens erwähnt. Denn damals galt sie noch als eine ganz selbstverständliche Leistung der Armenfürsorge.

Als nun die Erziehungsfürsorge aus dem Gesichtsfeld der Armenbehörden entschwand und nicht mehr als eine natürliche Pflichtleistung angesehen wurde, da konnte auf Grund jener Gesetze, die sich über die Erziehungspflicht ausschwiegen, und im Bann der veränderten Anschauung der oberste Gerichtshof des Reiches in Angelegenheiten des öffentlichen Armenwesens, das Bundesamt für Heimatwesen, in der Streitfrage, ob die Armenbehörde bei armen Kindern auch für die Erziehung Aufwendungen zu machen habe, die Entscheidung fällen, die Erziehung sei nur auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift als Pflichtaufgabe der Armenverwaltung anzusehen: in diesem Fall seien die Kosten der Ersatzerziehung — denn um diese handelte es sich — von dem endgültig verpflichteten Armenverband zu tragen; an sich sei jedoch Erziehungshilfsbedürftigkeit keine armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit, denn die Ausübung der Erziehung als eine nicht wirtschaftliche Aufgabe sei nicht Sache der Armenbehörde. Damit nun aber trotzdem die Ersatzerziehung auf öffentliche Armenkosten mangels sonstiger Hilfsbedürftigkeit beim bloßen Vorliegen des Erziehungsbedürfnisses eintreten könne, schuf man als künstlichen Ausweg wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit durch Trennung des Kindes von seinen Eltern — dadurch wurde es in der Tat armenrechtlich hilfsbedürftig, wenn die Eltern seinen Unterhalt auswärts nicht bestreiten konnten — und führte so entsprechend dem „notdürftigen Lebensunterhalt" des Armenrechts unvermerkt doch auch den Begriff einer „notdürftigen Erziehung" ein.

Dies geschah im seltsamen Rechtsstreit, der sich in Preußen zwischen den

Armen- und den Fürsorgeerziehungsbehörden abspielte. In ihm standen die Rechtsauffassungen des Bundesamts für Heimatwesen und des ihm folgenden preußischen Kammergerichts auf der einen, des preußischen Oberverwaltungsgerichts auf der anderen Seite einander gegenüber. In diesem Rechtsstreit lebte jene unrichtige Auffassung fort, die Erziehung gehöre nicht zur selbstverständlichen Pflichtleistung der Armenbehörden. Strittig war, ob zur Befriedigung des Erziehungsbedürfnisses eines verwahrlosten Armenkindes nur die Einrichtungen der öffentlichen Fürsorgeerziehung berufen seien, oder ob nicht vielmehr in den leichten Fällen die Armenbehörde einzutreten habe. Es wurde verlangt, wenn das Vormundschaftsgericht die milderen „zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln" anordne — die Trennung des Kindes von Eltern oder Vormund im Fall der Gefährdung seines geistigen und leiblichen Wohls und seine anderweite Unterbringung in einer Familie oder Anstalt —, so müsse die Armenbehörde die Ausführung ermöglichen. Mit andern Worten: die private Fürsorgeerziehung innerhalb des bürgerlichen Rechts solle an Stelle der strengeren einschneidenderen öffentlich-rechtlichen Fürsorgeerziehung, der staatlichen Maßnahme, treten können. Das Bundesamt für Heimatwesen hatte entschieden, durch solche „private", bürgerlich-rechtliche Unterbringung entstehe bei erwerbsunfähigen und vermögenslosen Kindern unter Umständen Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinn, wenn alle Unterhaltspflichtigen versagten oder überhaupt fehlten, und auf solche Bedürftigkeit könne dann die Verpflichtung des Armenverbandes zur Gewährung der Unterstützung in dem gesetzlich bestimmten Umfang gegründet werden. Diesen Rechtsgrundsatz entnahm nunmehr das Kammergericht den Entscheidungen des Bundesamts. Es führte an, nach Lage der Gesetzgebung in Preußen könne ein Beschluß des Vormundschaftsgerichts, der die Trennung eines noch unverdorbenen Kindes von der gefährdenden Umgebung seiner Eltern ausspreche und seine anderweite Unterbringung anordne, mit Hilfe des Armenverbands durchgeführt werden. Das Gesetz erlaube es da, wo keine besonderen Erziehungsaufwendungen nötig seien, sondern die von der Armenverwaltung darzubietende wirtschaftliche Hilfe genüge — allerdings begleitet von der erzieherischen Einwirkung der Vormundschaftsbehörde, Schule, Kirche und Pflegefamilie oder -anstalt —, um das durch die Trennung den schlechten Einflüssen entzogene Kind vor Verwahrlosung zu behüten. Demgegenüber betonte das Oberverwaltungsgericht, durch einen Beschluß des Vormundschaftsgerichts, der lediglich die Trennung eines Kindes von seinen Eltern ausspreche, könne eine armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit nicht begründet werden. Denn es handle sich dabei bloß um eine auf erzieherischem Gebiet liegende Hilfsbedürftigkeit. Deshalb seien die Armenverbände nicht verpflichtet, einen derartigen Beschluß auszuführen. Nach dieser Entscheidung mußte bei einem Armenkind, das in seiner Gefährdung zu verwahrlosen

drohte, immer zur öffentlichen Fürsorgeerziehung gegriffen werden, weil bei seiner Mittellosigkeit eine mildere Maßnahme nicht zu verwirklichen war. Die Entscheidung des Bundesamts und, auf ihr fußend, die des Kammergerichts verpflichtete hingegen die Armenverwaltung, die Erziehungsmaßnahme des Vormundschaftsgerichts zu ermöglichen, den Trennungsbeschluß durchzuführen und das Kind vor dem Ausbruch der Verwahrlosung mittelbar zu schützen. Sie betrachtete aber die Unterstützung nicht als Erziehungshilfe, sondern als Beihilfe zum Lebensunterhalt: das Kind sei durch die Trennung von seinen Eltern auf öffentliche Unterstützung angewiesen, wenn die zur Unterbringung erforderlichen Geldmittel nicht vorhanden seien. So wurde denn der Begriff einer „künstlichen“ armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit geschaffen, die durch die Trennung des Kindes von seinen Eltern entstehe, nur um dem Zugeständnis auszuweichen, daß die Erziehung des Kindes zu dessen Lebensnotdurft gehöre.

Jener Rechtsstreit war nur eine letzte Spur, ein verspäteter Nachklang der Abirrung von den natürlichen Aufgaben der Armenpflege. In den letzten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts hat sich langsam eine Änderung der Auffassung eingestellt. Die abwegige Entwicklung wurde wieder in die alten bewährten Bahnen zurückgeleitet. Viele fortschrittliche Armenbehörden erfüllten tatsächlich die Erziehungsaufgabe an ihren Schützlingen auch ohne gesetzliche Verpflichtung, weil sie es als ein Anliegen der Öffentlichkeit ansahen, der Verwahrlosungsgefahr zu steuern, die bei Nichtbefriedigung des Erziehungsbedürfnisses drohte. Diejenigen aber, die es nicht taten, luden letztlich die Schuld an solcher Verwahrlosung auf sich, auch wenn der genaue gesetzliche Wortlaut sie nicht zur Erziehungsleistung verpflichtete.

Die Armenverwaltungen erkannten in immer größerer Zahl von neuem die Notwendigkeit erzieherischer Fürsorge für die Armenkinder als eines Vorbeugungsmittels gegen das Verharren und noch tieferes Versinken in Armut und Not. Sie begannen sich darum der Kinderfürsorge wieder als einer eigenen Aufgabe nach besonderen Grundsätzen anzunehmen. Mit dem Erziehungsgedanken erstarkte nun auch der Vormundschaftsgedanke zu neuem Leben. Die Armenbehörden bemühten sich, ihre alten vormundschaftlichen Rechte über die Schützlinge zurückzuerhalten, und bildeten die behördliche Vormundschaft in der neuzeitlichen Rechtsform der Berufsvormundschaft aus.

Am Abschluß der Entwicklung steht daher die Erkenntnis der Armenverwaltungen: bei Kindern gehört ein Mindestmaß von Erziehung zu der von der Armenpflege gesetzlich zu gewährenden Lebensnotdurft. Dies unterscheidet allerdings grundsätzlich den Umfang der Hilfsbedürftigkeit bei Erwachsenen und bei Kindern. Das Bürgerliche Gesetzbuch erkennt diesen Unterschied an und rechnet im § 1610 Absatz II bei der Regelung der Unterhaltspflicht zum notdürftigen Lebensbedarf einer erziehungs-

bedürftigen Person, d. i. eines Minderjährigen, ausdrücklich „die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Beruf". Diese Unterscheidung, die dem Kinde ganz allgemein nicht nur reine Lebensfristung, sondern Erziehung zur Selbständigkeit, Erwerbsbefähigung zubilligt, ist erst recht auf den Begriff der armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit anzuwenden. Muß es der Armenpflege doch darum zu tun sein, sich selbst immer mehr überflüssig zu machen, ihre Schützlinge durch Hilfe zur Selbsthilfe zu befähigen. Die Forderung ist heute erfüllt, daß dem Kinde, so wie ein bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsanspruch auf die Kosten der Erziehung gegenüber Eltern und Verwandten, auch ein öffentlich-rechtlicher Anspruch gegen solche Amtsstellen zu gewähren sei, die seine Unterstützung und Versorgung zu versehen haben: das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz hat sie verwirklicht.

Hand in Hand mit der Überwindung der abwegigen Anschauung, die Armenfürsorge sei nicht zur Erziehung der Kinder verpflichtet, die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit umfasse nicht auch die Erziehungsbedürftigkeit des Kindes, ging die Abstellung eines zweiten Übels, das die Lage der Armenkinder in jener Zeit noch verschlimmert hatte: die Beseitigung der altertümlichen, unzulänglichen Verwaltungsordnung der Armenpflege. Die Gemeinden waren die grundsätzlichen Träger der Armenlast. Es stellte sich immer deutlicher heraus — gerade als man auf die Erziehung wieder das Hauptgewicht zu legen begann —, daß die Ortsarmenverbände besonders auf dem Lande zur Pflege und Erziehung armer Kinder allzu leistungsschwach waren, nicht nur in geldlicher Hinsicht, sondern auch in dem Maß ihres Verständnisses für die Erziehungsbedürfnisse. In ländlichen Gebieten erwachte das Verantwortungsbewußtsein der Gesellschaft gegenüber der Erziehungsnot hilfsbedürftiger Kinder besonders spät, und, als die Erziehung in diesem und jenem Bundesstaat gesetzliche Pflichtleistung der Armenverwaltung wurde, zeigte man hier einen groben Mangel an Einsicht in die neue Aufgabe. Befangen in dem Vorurteil, nur der „Würdige", das ist der unschuldig und trotz Arbeitsamkeit in Elend und Not geratene Mensch, verdiene Armenunterstützung, ein Maßstab also, der auf Kinder angewandt notwendig versagt und irreführt, ließ man ihnen nur das mindeste zukommen, was eben zur nackten Lebensfristung nötig war. Bei solch ungeschlachter Auffassung wurden naturgemäß die bösen Mißstände der Armenkinderfürsorge der öffentlichen Meinung auf dem platten Lande gar nicht bewußt, oder ein anklagendes Urteil über jene Verhältnisse wurde durch die dort häufig bestehenden Abhängigkeiten einfach unterdrückt. Der Geldstandpunkt war, wie in der Armenpflege überhaupt, so auch in der Armenkinderfürsorge allein von Bedeutung und gab bei jeder Entscheidung den Ausschlag. Die Schützlinge wurden zur Aufnahme an den Mindestfordernden vergeben, zur Beköstigung wie seit alters dem Reihen-

gang, der „Umkost", ausgeliefert. Verständnis für vorbeugende Armenpflege, zumal in erzieherischer Ausprägung bei den Kindern, fehlte gänzlich. Bei den vielen Ortsarmen wollte manche leistungsschwache Gemeinde mit Unterstützung überhaupt nicht anfangen. Um die Kinder loszuwerden, ließ man sie mancherorts absichtlich verwahrlosen und erreichte auf diesem Ausweg ihre Abschiebung in die staatliche Fürsorgeerziehung, der ja nur völlig verwahrloste Kinder anheimfielen.

Die erste Hilfe, die nach der Erkenntnis solcher Mängel den leistungsschwachen Verbänden gegeben wurde, war die Geldhilfe; allein, sie blieb beim Fehlen des Verständnisses und der Einsicht in die besonderen Erziehungsaufgaben erfolglos. So fand man denn in den neunziger Jahren schließlich als gangbaren und einzig richtigen Weg: die Herausschälung der besonders dringlichen Bedürfnisse der Armenpflege, im großen und ganzen aller Erziehungsaufgaben, aus der Tätigkeit der kleinen Ortsarmenverbände und ihre Übertragung an neu geschaffene leistungsfähige Gesamtarmenverbände, die Landarmenverbände — leistungsfähig in geldlicher Hinsicht und mit zureichendem Verständnis für die gestellten Aufgaben, die es zu bewältigen galt.

Die Neuerungen in Ordnung und Anschauungen sind der deutliche Beweis, daß die Erziehung das alte Ansehen zurückgewann, das sie in der Zeit Pestalozzis genossen hatte. Die Armenkinderpflege erblickte ihre Haupttätigkeit wieder in der Erziehung ihrer Schützlinge, und zwar erhielt das Armenwesen die erzieherische Leitung zu neuer wirtschaftlicher Selbständigkeit von der gesellschaftlichen Auffassung übertragen: nicht mehr die Erziehungsleistung der Armenfamilie war Maßstab — sie hätte die Kinder nur zum gleichen Leben der Armut geführt, einem ungelernten Beruf verschrieben, in dem weiteres Absinken und Verwahrlosung die Haltlosen bedroht hätte —, sondern über sie hinaus ward zur Berufsausbildung der unterstützten Kinder geschritten. Doch diese stand nicht unter dem merkantilistischen Gesichtspunkt der Einführung neuer Manufakturzweige — denn auch in jener Zeit war ja Berufserziehung, Erziehung zu Gewerbefleiß und -kunst das Ziel gewesen, jedoch unter Vergewaltigung der Anstaltszöglinge: sie wurden hauptsächlich als billige Arbeitskräfte zur Hebung des Landeswohlstandes gewertet, das Waisenhaus vorwiegend als ein „Seminar für die Gewerbe des Landes", als Fabrik angesehen, in der die Rücksichten der Erziehung den Rücksichten der wirtschaftlichen Ergiebigkeit gänzlich nachstanden —; sondern jetzt wurde besonderes Augenmerk auf Neigung und Anlage der Schützlinge gerichtet, um sie dem Beruf zuzuführen, der für sie selbst und für die Gesellschaft am wertvollsten und nützlichsten sei. Erstmals kam die Absicht vielleicht in einer Verordnung der französischen Revolution vom Ventôse des Jahres V zur Geltung, wo im Artikel 13 angeordnet ward:

„Die zwölf Jahre alten Kinder, die nicht bei ihren bisherigen Pflegeeltern bleiben, werden bei Ackerbauern, Handwerkern oder Fabrikanten untergebracht, wo sie bis zu ihrer Volljährigkeit . . . bleiben, um hier einen Beruf zu erlernen, der ihrer Neigung und ihren Fähigkeiten entspricht."

Die Berufsertüchtigung bedeutete für die Armenverwaltung die Ausdehnung der Fürsorge über die Schulzeit hinaus, trotz Wegfall der geldlichen, wirtschaftlichen „Hilfsbedürftigkeit" durch etwaigen Verdienst des Schützlings. Aber auch der vormundschaftliche Wesenszug, den die Armenkinderpflege wieder angenommen, verlangte ja von der Armenbehörde, daß sie die Überwachung über das schulpflichtige Alter bis zur Volljährigkeit ihrer Betreuten ausdehne, also in eine Zeit hinein, in der diese sicher schon etwas verdienten. Diese Fürsorge für die schulentlassenen Armenpfleglinge und ebenso die ausgetretenen Waisenhauszöglinge war ein Stück Sozialpolitik im weiten Sinn: durch ihre Ertüchtigung zu Hauswirtschaft und Handwerk, durch ihre Unterbringung in gute Lehre und rechte Dienststellen wurde nicht nur für ihr eigenes Fortkommen gesorgt und ihrer Verarmung und Verwahrlosung vorgebeugt, sondern der Allgemeinheit durch fruchtbare Verwendung ihrer Armenunterstützung neue Bürgerkraft und Tüchtigkeit zugeführt und ihre Aufwendungen dadurch mehr als wettgemacht, die Armenlast selbst aber für die Zukunft erleichtert.

So war denn die Kinderfürsorge aus den übrigen Teilen der Armenpflege sichtlich herausgehoben und in die Armenbehörde als besondere Abteilung eingereiht, ja mancherorts gänzlich von ihr gelöst und verselbständigt. Die Lostrennung wurde damit begründet, in der Kinderfürsorge sei körperliche und geistig-sittliche, kurz, erzieherische Arbeit zu leisten, das eigentliche Feld der Armenpflege hingegen sei wirtschaftliche Versorgung, ihre Aufgabe die Feststellung und Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit, des Notstandes, soweit er wirtschaftlicher Natur. Erziehung aber sei keine wirtschaftliche Aufgabe und daher anderen Behörden zu übertragen. Eine völlige Loslösung der Jugendfürsorge aus dem sachlichen Wirkungskreis der Armenverwaltung erfolgte zuerst in Hamburg. Hier wurde die Armenkinderfürsorge an das alte Waisenhaus angeschlossen und dem Waisenhauskollegium unterstellt: an die Stelle der Armen- und Waisenerziehung trat die öffentliche Erziehung dieser Behörde nach einheitlichen, von wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht durchkreuzten Erziehungsgrundsätzen.

Wenn auch heute eine Trennung zwischen Armenpflege und Jugendfürsorge vorzunehmen ist — das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz hat sie klug vollzogen —, damit der Wesenszug der Armenunterstützung mit ihrer mißliebigen öffentlichen Beurteilung gänzlich von ihrem Bereiche ferngehalten werde, so dürfen doch beide Wohlfahrtszweige die Fühlung miteinander nicht verlieren, zu beiderseitigem Frommen. Denn die Jugendfürsorge kann

sich nicht aus dem allgemeinen, von der Armenpflege beherrschten Wohlfahrtswerk herausstellen, ist vielmehr gerade von der Armenpflege abhängig — wenn es nicht die Gegenwart bewiese, dann die Geschichte: aus der Armenpflege ist die Jugendfürsorge herausgewachsen, sie war das älteste Gebiet öffentlicher Erziehung. Aber ebenso vermag die Armenpflege von ihrem jungen Ableger Anregung und Vorwärtsdrang zu empfangen und durch Verstärkung des erzieherischen Gewichts in ihrem Vorbeugungswerke ihr ureigenes Gebiet der wirtschaftlichen Versorgung gemeinsinniger zu gestalten.

Die geschichtliche Bedeutung der Armenpflege für die Jugendfürsorge erhellt daraus, daß sie für diese nach drei Richtungen die Bahn überhaupt erst gebrochen hat. Einmal in der Schulerziehung, die bei den Armenpflegekindern einsetzte und zur allgemeinen Volksschule und damit einer Jugendwohlfahrtseinrichtung größten Stils führte. Dann in der Bewegung zum leistungsfähigen Verband, durch die den Ortsarmenverbänden die Fürsorge für Taubstumme, Blinde, Irrsinnige und Schwachsinnige, ein großes Stück des öffentlichen Erziehungswesens, abgenommen und den Landarmenverbänden übertragen wurde: sie wurde vorbildlich für die Auswahl der Träger in den Fürsorgeerziehungsgesetzen und richtunggebend für die Einrichtung der Jugendämter im Jugendwohlfahrtsgesetz. Endlich in der Jugendfürsorge im engen Sinn: auch jetzt hat die öffentliche Erziehung wieder gerade in der Erziehung der Armenpflegekinder eingesetzt: hier wurden die Erziehungsbahnen ausgeschliffen, die Erziehungseinrichtungen erprobt, die einmal der Allgemeinheit zugute kommen sollten — Gemeinschaftserziehung, Berufsberatung und -ausbildung, Berufsvormundschaft sind heute die Kernworte —; in der Armenpflege wurden die Erziehungsmängel zuerst bemerkt, die Erziehungsnot durch Ablösung der leistungsschwachen und verständnislosen Träger aufgehoben, von der Armenpflege ist die Entwicklung des Rechtes des Kindes auf Erziehung ausgegangen.

Der öffentliche Rechtsanspruch des Kindes auf Erziehung ist der rote Faden, der sich durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz zieht. Diesen Rechtsgrundsatz durchzuführen, dazu war die Neuordnung der öffentlichen Unterstützung gegenüber Minderjährigen das wichtigste Anliegen. Das Gesetz hat in der Erkenntnis, daß „eine wirksame Verbesserung der öffentlichen Jugendhilfe . . . ohne Sicherung einer ausreichenden öffentlichen Unterstützung der hilfsbedürftigen Minderjährigen nicht möglich“ ist, die Forderung erfüllt und dabei die Hauptfehler des bisher geltenden Rechts, Leistungsunfähigkeit der Träger, Unterstützungswohnsitzgrundsatz, Ausschluß der Erziehung aus dem Unterstützungsumfang, ausgemerzt. Das Jugendamt,

im Gesetz als der nach Geldmitteln und erzieherischem Verständnis leistungsfähige Träger der öffentlichen Unterstützung vorgesehen, ist durch die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 durch den Bezirksfürsorgeverband ersetzt, bei dem alle wirtschaftliche Fürsorge auch für hilfsbedürftige Minderjährige zusammengefaßt ist. Der Unterstützungswohnsitzgrundsatz ist zum erstenmal im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz beseitigt, die Unterstützungspflicht auf den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Eltern oder des alleinstehenden Jugendlichen übertragen: eine Vorwegnahme der Umgestaltung des öffentlichen Unterstützungswesens in seiner Gesamtheit, gerechtfertigt durch die in der öffentlichen Jugendhilfe am empfindlichsten hervortretenden Mängel der bisher geltenden Ordnung. Die erwähnte Verordnung hat diese Regelung nun allgemein ausgesprochen: an die Stelle des Unterstützungswohnsitzes tritt für alle Hilfsbedürftigen der Bezirksfürsorgeverband des gewöhnlichen Aufenthalts als endgültig zur Fürsorge verpflichtete Stelle (§ 7). Die Durchbrechung dieser Zuständigkeit für das uneheliche Kind und seine Mutter (§ 8) und für das in eine Pflegestelle eingelieferte Kind (§ 9 Abs. 3) sind kein Widerspruch gegen den Aufenthaltsgrundsatz an sich: der bisherige „gewöhnliche" Aufenthaltsort bleibt unterstützungspflichtig.

§ 49 JWG erklärt ausdrücklich, der notwendige Lebensbedarf umfasse Erziehung und Erwerbsbefähigung. Zum Begriffe der Erwerbsbefähigung führt die Gesetzesbegründung aus, bei gesunden vollsinnigen Minderjährigen genüge eine ordnungsgemäße Erziehung zusammen mit der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht, um jene zum Erwerb des Lebensunterhalts zu befähigen; besondere Berufsausbildung zur Erwerbsbefähigung sei nur bei Krüppeln, schwachsinnigen oder nicht vollsinnigen Minderjährigen nötig, soweit sie bildungsfähig seien, und man müsse für eine ihrem Zustand entsprechende Ausbildung sorgen. Das Reichsgesetz bleibt also mit dem Standpunkt, die Erwerbsbefähigung sei bei Vollsinnigen mit der Schulleistung schon dargeboten und erfüllt, hinter Landesgesetzen zurück, die, wie das bayrische Armengesetz von 1869 (Art. 11) und das württembergische Jugendamtsgesetz vom 8. Oktober 1919 (Art. 25), bei allen hilfsbedürftigen Minderjährigen die Ausbildung zum Beruf vorsehen. Die Gesetzesbegründung zum neugefaßten bayrischen Armengesetz vom 21. 8. 1914 äußert sich über den „geistigen Notbedarf" mit folgenden Worten: „Das Kind muß soweit gefördert werden, daß es befähigt wird, sich nach erlangter Selbständigkeit seinen Notbedarf selbst zu beschaffen, d. h. die Armenpflege muß die wirtschaftlichen Bedingungen für die nötige Erziehung und Ausbildung, und dazu gehört auch die Erlernung eines Gewerbes, gewährleisten." [67] Allerdings ist durch Artikel 148 der Weimarer Verfassung Arbeitsunterricht ausdrücklich als Lehrfach der öffentlichen Schulen angeordnet.

Daß bei der Beurteilung der Notwendigkeit von Armenleistungen keine

Engherzigkeit walte, sucht das Gesetz dadurch einzuschärfen, daß es die Rücksicht auf „das Bedürfnis nach rechtzeitiger, dauernder und gründlicher Abhilfe gegen Störungen der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung der Minderjährigen" zur Richtschnur erhebt. Kann doch bei der im Reifealter stehenden Jugend eine oberflächliche Maßnahme das Übel nur verstärken, es einwurzeln und damit wiederkehren lassen, anstatt es zu bannen.[68]

Nur ein bestimmter Kreis von Hilfsbedürftigen war nach dem Gesetz der Fürsorge des Jugendamts anvertraut, während alle übrigen Minderjährigen der Armenversorgung der allgemeinen Armenverwaltung anheimfielen. Die Gesetzesbegründung sagte: „Behält man . . . das Ganze des Unterstützungswesens im Auge, so springt die . . . Schwierigkeit der Spaltung der Familien in ihre minderjährigen und großjährigen Glieder und der Zuständigkeit verschiedener Organisationen für die Unterstützung dieser und jener Glieder derselben Familie in die Augen."[69] Daher wurden nur diejenigen Minderjährigen zur öffentlichen Unterstützung durch das Jugendamt ausgeschieden, für die sich die Hilfe im allgemeinen gesondert, ohne Rücksicht auf großjährige Familienangehörige, hätte durchführen lassen: die unehelichen, die vollverwaisten und die dauernd getrennt von beiden Eltern untergebrachten ehelichen Minderjährigen. Damit waren gleichzeitig diejenigen erfaßt, die, eines natürlichen elterlichen Schutzes bar, auf die Betreuung des Jugendamts am stärksten angewiesen waren.

Der Abschnitt V des Reichsgesetzes — und damit auch die Sonderbehandlung dieser Gruppen — ist durch die erwähnte Verordnung aufgehoben. Seine Herauslösung aus dem Gesetz ist zu begrüßen, weil jene Bestimmungen dem Streben nach Vereinfachung der allgemeinen Armen- und Wohlfahrtspflege zuwiderliefen. Die Hauptsache ist, daß die Erziehungsleistung und Erwerbsbefähigung als Inhalt der Unterstützungspflicht (§ 49 Abs. I und II) aufrechterhalten blieb. In der Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 14. Februar 1924 und ihrer Ergänzung, Ziffer 2 der Grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß öffentlicher Fürsorgeleistungen vom 27. März 1924, ist dies ausdrücklich hervorgehoben.

Durch die Aufnahme der Erziehung in das Maß der öffentlichen Unterstützung ist der Träger der Unterstützungslast, der Bezirksfürsorgeverband, verpflichtet, der Vernachlässigung jedes Kindes abzuhelfen, also all das aufzuwenden, was seine Verwahrlosung verhüten kann. § 55 ordnet diese Pflicht an und verhindert es zugleich, daß der Träger der Unterstützungslast (Bezirksfürsorgeverband) und der Träger der Fürsorgeerziehung (im allgemeinen der Landesfürsorgeverband) über ihren Zuständigkeitsbereich in Streit geraten. Es werden nämlich den letzten alle die Fälle zugesprochen, in denen zur Verhütung der Verwahrlosung besondere Aufwendungen durch die Entfernung des Minderjährigen aus der gefährdenden Umgebung nötig sind.

So hat erst die jüngste Zeit eine Fürsorge für das Armenkind geschaffen,

die nicht nur sein nacktes Leben fristen, seine schwache Kraft ausnützen will, sondern im Gegenteil dessen Lebensglück und Wohlfahrt sich zum Ziele setzt. Seine geistige und sittliche Verwahrlosung soll darum verhütet, seine Erziehung und Erwerbsbefähigung durchgeführt werden.

Die Anstaltspflege der Waisenkinder ist bestrebt, ihnen ihr trauriges Los, keiner Familie anzugehören, möglichst wenig fühlbar zu machen und den Kindern eine jugendfrohe und sorgenfreie Entwicklung zu gewähren. Ihren Unterricht erhalten sie in Volksschulen, bei besonderer Begabung an Mittelschulen. In der häuslichen Beschäftigung lösen ernste Arbeit und leichte Beschäftigung, Berufserziehung und fröhliches Spiel einander ab. Alles ist dazu angetan und zielt darauf ab, sie zu Tüchtigkeit und Ordnung zu führen und ihnen Frohsinn und Lebenslust zu schenken.

Neben der Armenfürsorge steht der zukunftsreiche Bau der Sozialversicherung. Sie gibt die Möglichkeit der Lebens- und Erziehungsversicherung für Kinder. Sie zahlt Waisenrenten, nicht hoch genug zu bemessen, denn „hier gilt es um jeden Preis das Kind des Arbeiters vor dem Verkommen zu bewahren, dieser großen Quote der nächsten Arbeitergeneration . . . mindestens keine schlechteren Entwicklungsbedingungen zuteil werden zu lassen, als den Kindern pflichtbewußter lebender Arbeiter.“[70]

Die bürgerlichen Armen- und Almosenordnungen enthielten Bestimmungen auch über die Findlingsfürsorge und suchten dem Unwesen der Aussetzung zu steuern. Sie ward mit hohen Strafen belegt, den Schuldigen etwa Ertränken angedroht. Die Almosenpfleger wurden verpflichtet, für die Findelkinder zu sorgen. Doch bis weit ins 17. Jahrhundert hinein stützte sich die gemeindliche Findelfürsorge fast allein auf die freie Wohltätigkeit, auf Stiftungen mildherziger Bürger. Die Gemeinde wurde erst bloß neben ihnen tätig, ehe sie jene ablöste. Sie ging nur zögernd an die Errichtung von Findelhäusern heran und wartete so lange, bis sie sich bei wachsender Not der Fürsorge nicht mehr entziehen konnte. Fromme Hausarme, die mit Kindern überladen waren und sie nicht ernähren konnten, arme Frauen, welche Kindbetterinnen waren oder doch kurz vor der Entbindung standen, wurden mit Nahrung und Kleidung unterstützt und ihnen aus der ärgsten Not geholfen, damit sie ihre Kinder nicht aussetzten oder verließen. Die Findlinge selbst wurden von mildtätigen Menschen und „Pflegeeltern“ aufgenommen, vom Rate „Ziehfrauen“, Beginen, gegen Vergütung zur Aufzucht übergeben, falls sie in geistlichen Anstalten, Klöstern oder Spitälern, nicht unterkamen. Man versorgte sie auch im täglichen Almosen. Bei begabten Kindern machte der Rat mitunter besondere Aufwendungen.

Im Gegensatz zu den romanischen Ländern mit ihrer Vorliebe für Zusammenfassung der Fürsorge in Anstalten wurde in den deutschen Städten

in der Regel die natürliche Einzelpflege so lang als möglich beibehalten, die Kinder in Familien ausgetan. Die offene Fürsorge war die Hauptversorgungsart. Besonders Neugeborene gab man üblicherweise so lange in Familienpflege, bis sie anderweitig versorgt werden konnten. Erst wenn äußere Notstände, Krieg, Seuchen, Hungersnot, die Zahl der Findlinge und verlassenen Kinder übermäßig steigerten, suchte man ein eignes Haus und mietete sie ein oder man schritt zum Bau von Findelhäusern. Sie wurden von Rats wegen oder durch milde Stiftungen errichtet. Die urkundlichen Nachrichten gehen bis ins 13. und 14. Jahrhundert zurück.

Die Not der ausgesetzten Kinder, der Findlinge, war von jeher so augenfällig, daß die verselbständigte Jugendfürsorge bei diesen Allerverlassensten am frühesten einsetzte. Die Bezeichnung der ersten, unversorgten Kindern dienenden Häuser lautete darum „Findeln“ oder „Findelhäuser“, auch „Kindshäuser“. Sie dienten gleichzeitig für Verwaiste, wie ihr häufiger Doppelname „Findel- und Waisenhaus“ bekundet. Der Kreis der Aufnahmeberechtigten ward auch auf die Verlassenen und die Kinder armer Familien ausgedehnt. Das „Almosenier-Waisenhaus“ in Amsterdam wurde 1666 im protestantischen Holland an Stelle eines Findelhauses errichtet, als die Anzahl der Findlinge zu groß ward, um sie in den gewöhnlichen Armenversorgungsanstalten Maisons de Dieu, und bei Bürgern in Pflege unterzubringen. Es öffnete seine Pforten Findlingen, allerdings unter Nachforschung nach ihrer Herkunft; verlassenen Kindern; Verwaisten, die nicht in anderen Waisenanstalten hatten unterkommen können; Kindern, deren Eltern in Spitälern oder Gefängnissen lagen, und solchen Unmündigen, deren Mütter gestorben oder verschollen waren, während die Väter im Heere standen oder bei der Flotte dienten.

Die Fürsorge in den deutschen Städten bestand entweder im Unterhalt der Kinder, bis sie nach dem Almosen gehen konnten, oder sie wurden von vornherein auf den Bettel verwiesen. So stellten sich die Findelkinder zu Köln an einer bestimmten Dompforte zum Betteln auf, die davon den Namen „Findlingstor“ erhielt. Einkünfte der Findelhäuser waren in erster Linie die Stiftungsgelder. Mit ihnen wurden häufig Grundbesitz, Ackerland und Gebäude in der Stadt, Wiesen und Gatter vor den Toren angekauft; oder man verwandte sie durch Grundbeleihung zum Rentenkauf, erwarb mit ihnen durch solch sichere Kapitalsanlage Grundzinsen, Eigen- und Gatterschaften. Der Eigenbesitz führte zur Eigenbewirtschaftung, zur Milch- und Viehwirtschaft. Als Weide stellte die Stadt eigne Wiesenflächen zur Verfügung. Weitere Einnahmen flossen aus geringeren Zuwendungen des Rats: es waren Geldspenden aus den Opferstöcken der Rats- und anderen Amtsstuben von den Ein- und Ausgehenden, Sammlungen in den Häusern zur Oster- und Weihnachtszeit, Holzabgaben aus den Stadtwaldungen, als ständige Einkünfte die vom Rat wegen groben Unfugs verhängten Straf-

gelder; Kissengelder, der Erlös der Totenkissen, waren gelegentliche willkommene Zugaben. Umzüge der Findelkinder selbst brachten Lebensmittel ein, die Erträgnisse von Fleisch- und Weinsammlungen wurden zu Geld gemacht; Leichensingen, Handarbeiten der Schützlinge mehrten den Unterhalt.

Es wurden grundsätzlich nur Findlinge aufgenommen, die in der Stadt selbst oder im Kirchspiel aufgelesen worden waren, bei Waisenkindern ward eheliche Geburt und Bürgerrecht der Eltern vorausgesetzt.

Die höchsten Anforderungen gerade auf dem Gebiet der Findlingsfürsorge stellte der Dreißigjährige Krieg an die Leistung der Gemeinden. Die Not der von ihren Eltern verlassenen oder der Eltern beraubten Kinder ging über ihre Kräfte. Man suchte durch Errichtung von Findelanstalten abzuhelfen; anderswo überwies man die Findlinge den Waisenhäusern und zahlte aus dem Gotteskasten einen jährlichen Betrag für jeden Aufgenommenen.[71] Doch die Zunahme der Kinder war allzustark: „das Aussetzen der Kinder, eine Folge der Überschwemmung der Stadt mit Landstreichern aller Art, des Müßiggangs vieler Einheimischer und zahlreicher leichtsinniger Eheschließungen mit darauffolgenden Trennungen . . . nahm einen beängstigenden Umfang an“ wird über das Jahr 1640 in der Stadt Hamburg berichtet.[72]

Eine bestimmte einheitliche Ordnung für die Versorgung und Erziehung der Findel- und Waisenkinder entwickelte sich vor allem in Frankreich. Zur Zeit des Lehnswesens hatten in erster Linie die Obergerichtsherren, die Seigneurs haut-justiciers, die Verpflichtung, für die Findlinge und verlassenen Kinder ihres Gebiets zu sorgen. Dies „lastende Strandrecht“ — épave onéreuse war die Bezeichnung ihrer Fürsorgepflicht — entsprach nach dem Rechtssatz „ubi emolumentum, ibi onus“ ihrem Heimfallrecht auf das Erbe der in ihrem Gebiet verstorbenen Personen beim Fehlen ehelicher Nachkommen (succession en déshérence, droit de bâtardise). Die Grundherren entledigten sich ihrer Aufgabe durch Gründung oder Unterstützung von Asylen, in denen die Verlassenen Aufnahme fanden, oder ein Hospiz bot den Findlingen Unterkunft und der Gerichtsherr zahlte einen regelmäßigen jährlichen Beitrag; mitunter befreite er sich von seiner Pflicht mit einer einmaligen Abfindungssumme. Da die Oberherren aber ihre Verpflichtung häufig auch gänzlich mißachteten, schufen die Bischöfe in vielen Städten Maisons de Dieu zur Aufnahme der Kranken, Armen und Verlassenen. Die Regelung der Kostentragung für die Findlingsfürsorge wechselte. Klöster und Domkapitel wurden zur Erhaltung der Neugeborenen verpflichtet, die sie vor ihrer Pforte niedergelegt fanden. Dann wieder war die Versorgungspflicht den Gemeinden und den Seigneurs haut-justiciers gemeinsam auferlegt, später — unter dem zweiten Königsstamm in Frank-

reich — die Munizipalitäten allein damit belastet: auf ihre Kosten und unter ihrer Aufsicht wurden die Findelkinder fremden Familien zur Pflege und Erziehung übergeben. Waren die Kinder dem Schutz der gesetzlich verpflichteten Gerichtsherren und Gemeinden entwachsen, so nahmen sich die allgemeinen Hospitäler der aus den Pflegefamilien zurückgebrachten Kinder an.

Die ursprünglich gerichtsherrlichen Rechte und Pflichten wurden mit zunehmender Zusammenfassung der Macht bei der Krone königlich. Oberstgerichtsherr und schließlich einziger Gerichtsherr, war der König besonders verpflichtet, die Fürsorge für die ausgesetzten Kinder zu betreiben. Unter Johann dem Guten entstand im Jahre 1362 in Frankreich das erste ausgesprochene Findelhaus, das unmittelbar der Aufnahme verlassener Kinder gewidmet war: das Hôpital de St. Esprit-en-Grève zu Paris. Im Spital des Grafen Guy von Montpellier waren die Findlinge nur ein Teil der Insassen gewesen, allerdings in besonderer Obhut und Pflege. Weitere Kinderschutzanstalten schuf Franz I.: 1536 das Hôpital des Enfants-Dieu, später des Enfants-Rouges nach ihrer Kleidung benannt, zur Aufnahme der Kinder von Ausländern, die im Hôtel-Dieu gestorben waren; 1545 das Hôpital de la Trinité für ehelich geborene Armen- und Waisenkinder. Die Hospitäler sorgten regelmäßig nur für bedürftige Kinder ehelicher Abstammung. Uneheliche verlassene Kinder wurden erst wieder in der Maison de la Couche aufgenommen, die das Kapitel Notre-Dame im 16. Jahrhundert in Paris ankaufte und als Findelhaus einrichtete. Die von der Polizei aufgehobenen Findlinge wurden dort abgeliefert und von Wärterinnen versorgt.

Alle diese früheren Gründungen waren im Gefolge der Religionskriege in Not geraten und verfallen. Am schlimmsten waren die Zustände in der Maison de la Couche. Das Haus war in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts übel berüchtigt worden, weil die Kinder, anstatt betreut zu werden, dem Bettel, dem Verbrechen und der Prostitution überliefert wurden: der Volksmund gab ihm den Namen Maison de la mort. Die argen Mißstände veranlaßten Vinzenz von Paulo, sich des Kinderschutzes anzunehmen. Er gewann die ersten Kreise des Adels und der Gesellschaft für die Obsorge der erbarmenswerten Kinder dieser Anstalten und die Unzahl der gänzlich Unversorgten. Dank seiner Ordensgründung konnte er das Findelwesen, die wirtschaftliche Leitung der Anstalten und die Erziehung der Kinder, dem männlichen Orden der Lazaristen und der ersten weiblichen Kongregation der filles de la charité übertragen. Mit der Zeit versahen viele neue religiöse Gesellschaften und Orden männlicher und weiblicher Zusammensetzung, Ableger jener beiden Grundorden, als Vermächtnis Vinzenz von Paulos den Dienst an den versäumten Kindern, unterhalten durch die Privatwohltätigkeit und Staatshilfe, die Vinzenz erreicht hatte. Die Säuglinge wurden nach altfranzösischer Sitte außer dem Hause bei Stillmüttern untergebracht.

Ludwig XIV. faßte die Wohlfahrtseinrichtungen zusammen. Als Mittelpunkt der Fürsorge schuf er das Hôpital général; das 1642 gegründete Hôpital des enfants trouvés wurde ihm angegliedert. Gleich diesen Schöpfungen in der Hauptstadt wurden in der Folgezeit wenige große und wohlausgestattete Hôpitaux généraux in den einzelnen Teilen des Reichs als Sammelorte anstaltlicher Findlingsfürsorge geschaffen. Die zahlreichen ärmlichen Hospize hatten sich als unzureichend erwiesen. Man war bestrebt, für bestimmte Gebiete jeweils eine einzige der bestehenden Anstalten zur Aufnahme der Findlinge als Hôpital dépositaire auszuwählen. Es wurde üblich, die Findlinge aus dem ganzen Königreich zur Maison de la Couche, die dem Hôpital général eingegliedert war, nach Paris zu überführen, und damit entstanden die berüchtigten Kindertransporte nach der Hauptstadt, denen erst im Jahre 1779 Einhalt geboten wurde.

Die Findlinge wurden von den Hospitälern aus während ihres ersten Kindesalters nach altem Brauch bei Nährmüttern in ländlichen Pflegestellen untergebracht, nach ihrer Rückkehr in das Hospiz einem Beruf zugeführt, in Anstalts- oder in freier Lehre. Doch zu Beginn des 19. Jahrhunderts ward der Grundsatz beseitigt, daß die Hospize Kinder vorgeschritteneren Alters zurücknehmen dürften, um sich dadurch billige Arbeitskräfte zu verschaffen. Dies wurde gegen ihren Widerstand von der Staatsverwaltung durchgesetzt. Die Kinder sollten, wenn einmal auf dem Lande aufgewachsen, nicht entwurzelt werden. Außer den Vorzügen der Familienpflege gerade auf dem Lande sprach auch der Bedarf an ländlichen Arbeitskräften im acker- und gartenbauenden Reiche bei der Entscheidung der Regierung mit.

Auch in anderen romanischen Staaten waren große Findelhäuser entstanden: das 1576 in Madrid errichtete Haus konnte zweitausend Kinder aufnehmen.

Schon Ludwig XIV. verband mit der Findelfürsorge den Plan, die Kinder nach ihrer Volljährigkeit zur Auffüllung seiner Heere und zur Bevölkerung der Kolonien zu verwenden. Auch Napoleon I. griff auf die Findelknaben zurück, um sich militärischen Nachwuchs zu sichern. Die Regierung, welche ihren Unterhalt bestritt, sollte sie dafür auch zum Militärdienst heranziehen dürfen. So stellten die Hospize einen erheblichen Teil der Mannschaft des Regiments der Pupilles de la garde. Im Depot zu Versailles wurden die über 15 Jahre alten, von den Hospizen versehenen Knaben zusammengestellt, ausgerüstet und den verschiedenen Truppenteilen überwiesen.

Die französische Revolution brachte für Frankreich grundlegende Neuerungen auch in der Findelkinderfürsorge. Als die Feudalrechte aufgehoben worden waren, wurde damit gleichzeitig die Unterstützungspflicht der adeligen Seigneurs haut-justiciers hinfällig. Die Nationalversammlung vom 3. April 1791 beschloß die Errichtung einer allgemeinen öffentlichen Unterstützungsanstalt, als Zufluchtsort und Unterkommen auch für verlassene

Kinder und Findlinge, also die Einführung eines anstaltlichen nationalen Findlingsfürsorgewesens.

Die Beschäftigung der Öffentlichkeit mit den Findelkindern steigerte sich in den Tagen des Konvents zu einem wahren Kultus. Man verherrlichte die Kinder als enfants naturels de la patrie. Mit der Nationaluniform bekleidet wurden sie im Jahre 1793 dem Gesetzgeber vorgeführt und marschierten im geschlossenen Zuge an ihm vorbei.

Es bedeutete mindestens einen gedanklichen, wenn auch nicht sofort in die Tat umgesetzten Schritt zur Besserung der Lage der Findlinge und aller verlassenen und versäumten Kinder, als der Konvent im Gesetz vom 27. Juni 1793 verkündete, die gesamte Nation trage die Verantwortung für die körperliche Pflege und sittliche Erziehung der verlassenen Kinder und habe ihre Fürsorge in eigne Hand zu nehmen. Auf diesen Grundsatz bauten sich alle folgenden Gesetze auf und übertrugen im Gegensatz zur sonst in Frankreich herrschenden Privatwohltätigkeit den Kinderschutz den Behörden. Dies ward die Regel auch in den übrigen Festlandstaaten.

Die Findlingsfürsorge hat die Öffentlichkeit der französischen Jugendwohlfahrtspflege begründet. War sie doch schon in ihren Anfängen nicht wie die übrigen Zweige der Wohlfahrtspflege allein von der Kirche als freiwillige Leistung, sondern kraft der épave onéreuse in erster Linie von den Trägern der weltlichen Gerichtsgewalt, den Grundherren, als Lehnspflicht versehen worden und später zugleich mit der unmittelbaren Gerichtsherrlichkeit auf die Krone als Trägerin der Obergerichtsherrlichkeit und der öffentlichen Gewalt übergegangen. Die Findelhäuser, zugleich die ältesten Einrichtungen der Kinderfürsorge, blieben der Mittelpunkt der Entwicklung. Um diesen Kern legten sich all die neuen Arbeitsgebiete herum, die im Laufe der Zeit in die Kinderfürsorge einbezogen wurden, und empfingen von ihm den öffentlichen Wesenszug. Er ward von der französischen Revolutionsgesetzgebung bestätigt, von Napoleon I. ausgestaltet und erscheint in der Gegenwart im eignen, staatlich geregelten, öffentlichen Dienstzweig der „Enfants-Assistés".

Bei der Findlingsfürsorge unumschränkt regierender Herrscher im Zeitalter des Absolutismus ist der russischen Zaren besonders zu gedenken.

Peter der Große erkannte die Erhaltung der Findelkinder als geeignetes Mittel der Bevölkerungsvermehrung und erhob sie zur Staatsaufgabe. Waren bisher die Findlinge in Klöstern verpflegt und erzogen worden, so ließ er jetzt besondere Findelhäuser errichten. Findlingsknaben, die kriegstauglich erschienen, wurden in Garnisonschulen unterrichtet und nach dem Verlassen der Anstalten in seine Regimenter eingestellt.

Katharina II. vollends hoffte aus den Findelkindern einen neuen Stand im russischen Reich heranzubilden. Er sollte zwischen den scharf geschiedenen

Ständen der Beamtenschaft und des Bauernvolkes die Brücke schlagen. Ihr breit angelegtes Erziehungswerk begann mit der Gründung der Findelhäuser von Moskau und Petersburg in den Jahren 1763 und 1772. Sie plante mit fähigen Kindern, die aus der Schar der Findlinge ausgewählt und besonders erzogen wurden, einst all die Unternehmungen und Neuerungen auszuführen, die ihr nach westlichen Vorbildern für das Reich erstrebenswert erschienen. Die geistigen Strömungen Westeuropas, zu deren Trägern nicht nur die Jugend des Adels und des vermögenden Bürgerstandes, sondern gerade auch jene Kinder ausersehen waren, sollten den Bildungsstand und die Lage der russischen Gesellschaft heben und die Macht und das Selbstbewußtsein des russischen Staatsbürgertums gerade in den Grenzgebieten gegen Europa hin festigen. Katharinas hohe Absichten mit den Findelkindern schlugen fehl.

Die beiden russischen Findelanstalten in Petersburg und Moskau sind noch heute die größten der Welt. Die Ausgaben für die Findlinge waren im Vergleich zu anderen Ländern die höchsten, weil dank wohltätiger Stiftungen, der Freigebigkeit großherziger Zare und der Einräumung von Vorrechten alle Kinder in der Anstalt für Landwirtschaft, Gewerbe und Kunst erzogen und bei ihrer Verehelichung völlig ausgestattet wurden.

In der Versorgung und Erziehung der Findel- und Waisenkinder in Deutschland ist, aufs Ganze gesehen, die einheitliche Entwicklung zu vermissen, die dieser Fürsorgezweig in den romanischen Ländern, vor allem in Frankreich, dank der planmäßigen Übernahme durch Ordensgesellschaften und öffentliche Pflichtträger erfuhr. Denn in den deutschen Gebieten fehlte es selbst in katholischen Gegenden in der Regel an solch religiösen Verbänden, die sich der Findelerziehung angenommen hatten. Entgegen der Zusammenfassung und Einheitlichkeit Frankreichs richteten sich in den deutschen Städten des Mittelalters die Einrichtungen ganz und gar nach den örtlichen Verhältnissen. Der Zufall entschied über das Schicksal der Kinder; denn die Fürsorge ruhte zusammenhangslos überwiegend in den Händen frei geübter Wohltätigkeit. In der einen Stadt bestand eine Stiftung menschenfreundlicher Bürger zugunsten der verlassenen Kinder, in der anderen nicht. Die geistlichen Anstalten aber, Klöster und Spitäler, pflegten in der Fürsorgearbeit untereinander keine Verbindung: wer bei ihnen aufgenommen war, dem ließen sie ihre Fürsorge angedeihen, wahllos und ohne gruppenmäßige Erfassung, ohne Verständnis des Elends in seiner gesellschaftlichen Bedeutung. Dies dauerte an, bis die Gemeinde notgedrungen sich mit der Armenpflege auch der Sorge für die ausgesetzten Kinder annahm. So kam mit der Zeit wenigstens in die örtlichen Verhältnisse Geschlossenheit und Ordnung. Eine gewisse Einheitlichkeit über größere Gebiete hin entstand durch die Übernahme vorbildlicher Armenordnungen der einen Stadt durch andere Gemeinwesen.

Der hauptsächliche Grund für die andersartige Entwicklung des deutschen Findelhauswesens gegenüber den romanischen Ländern lag aber in der Verschiedenheit der Bekenntnisse und ihren Folgen: es war die grundstürzende Wirkung der Reformation, deren Mutterboden ja gerade Deutschland geworden. In einer Zeit, da die Findelhäuser im romanischen Bereiche sich immer mehr entwickelten und ausbreiteten, gingen sie in den protestantischen Staaten zurück, weil diese eine andere Versorgungsweise der Findlinge einführten. Findelanstalten blieben wesentlich in solchen Ländern bestehen, welche die Form kirchlicher oder an die Kirche angeschlossener Wohlfahrtspflege beibehielten; die Staaten, die zur Zwangsarmenpflege der weltlichen Obrigkeit übergingen, ließen sie nicht aufkommen oder unterbanden ihre Entwicklung.

Die neue Glaubenslehre war der Erhaltung und erst recht der Neugründung von besonderen Findelhäusern abhold. Der reformatorische Grundsatz von der Verantwortung des Einzelnen für seine Handlungen, die ihm kein Menschenwesen abnehmen könne, von der Pflicht zur Selbsthilfe, begann die Wohlfahrtspflege zu durchdringen. Er mußte einer Einrichtung widerstreiten, die, wie das Findelhaus, den Trägern der Verantwortung es möglich machte, ihre Pflicht so leichthin abzustreifen und der Öffentlichkeit aufzubürden. Vielleicht ist es nicht zu weit gegangen, daraus einen Gegensatz zwischen romanischem und germanischem Empfinden im weitesten Sinne abzuleiten und ihn zu einem Rassengegensatz zwischen romanischem und germanischem Denken zu vertiefen. Mindestens rührt die Verschiedenheit von dem ungleichen Erfolg kirchlichen Einflusses her.

In den germanischen Ländern war es der Kirche in langer Erziehungsmühsal gelungen, den angeborenen germanischen Wesenszug der Treue und des Pflichtgefühls auch im Verhältnis der Eltern zum eignen Kind herauszuarbeiten: die germanische Rechtsanschauung lernte die Aussetzung als unsittlich und sündig verwerfen und verwandelte die väterliche Vollmachtstellung über Leben und Schicksal des Kindes aus einem Gewaltrechts- zu einem Schutzpflichtverhältnis. Dem anerzogenen strengen Verantwortungsbewußtsein widersprach es, die Elternpflicht des Einstehens für die eignen Kinder auf die Öffentlichkeit abzuwälzen. Entgegen romanischer Auffassung verlangten ältere deutsche katholische Sittenprediger nachdrücklich, die Eltern hätten für ihre unehelichen Kinder „die Unkosten, so das Spital und Findelhaus in Ernährung und Verpflegung der Ihrigen gehabt, selbem wieder zu ergänzen". Sie bewegten sich damit in den Bahnen einer Rechtsanschauung, die von dem Gedanken des persönlichen Verantwortlichkeitsgefühls und der gerechten Lastenverteilung getragen war. Sie ruhte auf uralter deutschrechtlicher Grundlage: dem unehelichen Kinde war ein Anspruch auf Unterhalt gegeben. Wurden doch nach dem ostgotischen Gesetz Eltern verbannt, die sich gegen die Zurücknahme ihrer ausgesetzten Kin-

der sträubten; sie mußten Sklavendienste tun, wenn sie den Pflegeeltern ihrer Kinder die Unterhaltskosten nicht ersetzen konnten. Der Forderung der Unterhaltspflicht außerehelicher Eltern gegenüber dem unehelichen Kind verliehen die kirchlichen Sendgerichte — sie waren in älterer Zeit auch Sitten- und Rügegerichte — in ihren Aussagen Nachdruck. Im Spätmittelalter waren die städtischen Hebammen bei ihrem Diensteid verpflichtet, bei der Feststellung der Vaterschaft behilflich zu sein, um die Erzeuger zur Beisteuer heranzuziehen. Der Stadtrat selbst gab Findlinge in der Regel zwar ohne weiteres in Pflege, spürte aber den Eltern nach und zog sie zur Verantwortung. Die Straßburger Waisenhausordnung an der Schwelle der Reformation lautete über diesen Gegenstand folgendermaßen: „Wenn und wie dick ouch ein kind in den weisenstüle geantwortet oder gesitzet wurd, so sollent sie ir erfaren donoch haben, wer des kindes vatter sin solle. ist er dann ein gesessen und habende man in der stat oder in dem lande oder eins sollichen mannes sun, das er das kind zu versehende und zu versorgende hat, so sollent sie daran sin und mit im oder sinen fründen verschaffen, das sollich kind versorget werde one der armen weisen costen oder schaden. were es aber ein ledige frömde persone, als arme dienste knechte, tagener und derglichen, do zu besorgen were, das die kinde durch sie verwarloset und verderpt werden möchten, so sollent sie macht und gewalt haben, dieselben in glübde oder haftunge zu nemen, den weisen darumb ein zimlichen abtrag ze tun und sie des uf sicherheit zü verzilen, je noch dem sie truwen das nutzeste und beste zu sin ungeverlichen.“ [73]

In Italien war der Kirche die Wandlung der Rechtsanschauung nicht gelungen, und so blieb die alte Herrenauffassung der väterlichen Gewalt ein Erbstück Roms und ging auch auf die übrigen Reiche romanischer Kultur über. Die Anerkennung des Aussetzungsrechts, des Abandon, wurde Grundlage des Findlingswesens in den romanischen Ländern: darin beruht ihr weittragender Gegensatz zur Versorgung der Findelkinder durch die öffentliche Armenpflege in den Gebieten germanischer Zunge. Bei jenen also die Anschauung, die Fürsorge sei herkömmliche Aufgabe der öffentlichen Wohltätigkeit, der Glaube an eine überlieferungsgemäße Verpflichtung der Öffentlichkeit, entsprechende Einrichtungen und Anstalten zu schaffen —, hier das Bewußtsein der Eltern von ihrer ursprünglichen Verantwortlichkeit, daß sie selbst an erster Stelle zur Fürsorge verpflichtet seien, die Öffentlichkeit hingegen nur aushilfsweise für sie einzutreten habe. Dort in der Regel heimliche Abgabe des Kindes oder doch wenigstens ein Recht der Mutter, die Anerkennung der Mutterschaft zu verweigern — der strengen Geheimhaltung der Geburt diente auch das Verbot der Nachforschung nach der Herkunft des Kindes —; hier das erste der Versuch der Almosenpfleger, die Eltern oder die uneheliche Mutter und den Kindsvater des ausgesetzten

oder verlassenen Unmündigen zu ermitteln, um sie zu nötigen, ihrer gesetzlichen Pflicht zum Unterhalt zu genügen. Dort zwar nicht notwendig geheime Abgabe des Kindes, aber doch regelmäßig prüfungslose Aufnahme —; hier Untersuchung von Bedürftigkeit und eigner Zuständigkeit. Bei jenen Unterstützung des Kindes schlechtweg —; bei diesen Unterstützung der Mutter in dem Kind, selbst bei gänzlicher Übernahme des Kindes durch die Armenbehörde. Gerade in diesem letzten Unterschied tritt der Gegensatz ganz besonders deutlich hervor: das natürliche Band zwischen Mutter und Kind bleibt nach germanischer Ordnung grundsätzlich erhalten, auch wenn die Mutter zum Unterhalt nichts beitragen kann: die Mutter gilt im Kinde als unterstützt —; nach romanischer Regelung die Trennung „auf ewig", versinnbildlicht durch die Drehscheibe, verwirklicht durch die Geheimhaltung des Aufenthaltsortes des Findelkindes vor der Mutter, die sich seiner entledigt hat.*

Der Brauch, uneheliche und selbst eheliche Kinder gleich nach der Geburt auszusetzen — Findlinge, enfants trouvés — oder im Säuglingsalter und auch noch in späteren Jahren im Stich zu lassen — verlassene Kinder, enfants abandonnés —, ist ein bezeichnender Zug romanischer Sittengeschichte. Sein sinnbildlicher Ausdruck war die Drehlade — tour, ruota — und später die admission à bureau ouvert, die offene, aber prüfungslose Annahme, die in Frankreich die Drehlade ablöste. Die Zahl der Abandons wurde ganz außerordentlich gesteigert und der Leichtsinn ermuntert, als die Armengesetze im Gefolge der französischen Revolution die Pflicht der Nation zum Unterhalt der Findlinge und verlassenen Kinder mit hohen Worten verkündeten. Weiterhin sprach der Code civil 1803 das Verbot der recherche de la paternité aus. Das Verbot der Auskundschaftung des außerehelichen Vaters ist allerdings nicht notwendig mit dem romanischen Findelhauswesen verbunden. Es wurde in Italien allgemein erst im 19. Jahrhundert üblich. Das Recht auf Geheimhaltung der unehelichen Mutterschaft war in Frankreich seit der Revolution gesetzlich allgemein anerkannt, und diese Rechtslage der Mutter blieb erhalten, auch als das Verbot der recherche de la paternité im Jahre 1912 für gewisse Fälle beseitigt wurde. Bis zur französischen Revolution jedoch ist die recherche des parents, selbst bei der deutlichen Anerkennung

* Das Gesetz vom 27. Juni 1904 (loi sur le service des enfants assistés) lautet im Art. 6: Le lieu de placement du pupille reste secret. Dazu bemerkt der Minister: „L'obligation de tenir secret le lieu de placement du pupille est une règle traditionelle et fondamentale; à raison de la création du bureau ouvert, elle s'imposera plus que jamais. Il est juste que ceux qui abdiquent les devoirs de la famille n'en goûtent pas les joies. Si les parents connaissaient la résidence du pupille et pourraient dès lors entrer en relations avec ses nourriciers et avec lui, le voir à leur gré, le frein le plus puissant de l'abandon disparaîtrait; il n'y aurait plus d'abandon, mais mise en pension de l'enfant aux frais des contribuables."

und Geltung des Abandonrechtes, wahrscheinlich nahezu im ganzen Königreiche zugelassen gewesen. Es ist nicht erwiesen, daß auch in früheren Zeiten das Verbot der Nachforschung bestand: aus den Findelhausordnungen tritt es nicht unbedingt hervor. Abandonrecht und Verbot der recherche des parents gehen also nicht notwendig Hand in Hand.

Der Gegensatz zwischen den beiden Rassenanschauungen reichte auch in die Findelhäuser selbst hinein. In den romanischen Ländern waltete Heimlichkeit nicht bloß bei der Annahme der Kinder vor — am ausgeprägtesten bei der Aufnahme mittelst der Drehlade —, sondern hüllte auch das ganze Leben der Insassen in geheimnisvolles Dunkel: das Findelhaus ward einem Kloster gleich behandelt und umgab sich mit klösterlicher Unnahbarkeit. Der Eintritt war Fremden verwehrt oder nur bedingt zugesagt.

Die Findelhäuser in Deutschland hingegen zeigten keinen grundsätzlichen Unterschied gegenüber den Waisenanstalten. Auch soweit sie noch den bloßen Namen „Findelhaus" trugen, sammelten sie unter ihrem Dach alle Arten gefährdeter Kinder, unmündige Waisen, Findlinge und Verlassene, oder dienten ihnen nur als vorübergehender Aufenthalt bis zur endgültigen Versorgung und Unterbringung auf dem Land, wo die Kinder zu Handwerkern oder Landwirten in Pflege und Lehre gegeben oder sonstigen Diensten zugewiesen wurden.

Es war nicht die Regel, daß die Findelkinder, wie in Frankfurt a. M., von den fürsorgebedürftigen Waisen- und Armenkindern getrennt und, wegen der Unkenntnis ihrer Herkunft, als besondere Gruppe behandelt wurden. Das hing dort mit der strengen Scheidung der Unterstützungspflicht der drei Stiftungen zusammen. Der „gemeine Kasten", als städtisches Almosenamt, trug Unterhalt und Pflege der bedürftigen Bürgerkinder. Das Armen- und Waisenhaus, gegründet im Kriegs- und Pestjahr 1635, hatte die voll- oder halbverwaisten Soldatenkinder, auch strafbare Jugendliche und die Kinder von nicht verbürgerten Beisassen aufzunehmen, die gegen Geldzahlung unter dem persönlichen Schutz der Stadt dauernd ansässig waren. Das Hl.-Geist-Spital endlich widmete neben der Krankenpflege nach der Ordenssatzung seine Fürsorge den Findlingen. Aber trotzdem versahen diese drei Stiftungen reihum die Verpflegung der Findlinge, als diese so streng gesonderte Gruppe an Umfang immer mehr zunahm, insbesondere durch die Menge der ihr zugerechneten unehelichen Kinder in der Stadt, aus Zuweisung der hinterlassenen Armenkinder oder solcher Kinder, deren Mütter aus Armut um ihre Aufnahme und Versorgung im Spital nachsuchten. Erst im 19. Jahrhundert, als durch den Zustrom fremder Arbeitskräfte zum wachsenden Großgewerbe die strenge Scheidung zwischen verbürgerten und nicht verbürgerten Armen nicht mehr aufrechtzuerhalten war, wurden die Findlinge in die allgemeine Armenpflege eingereiht, zugleich aber die stiftungs-

mäßige, freigeübte Armenpflege durch eine öffentliche Zwangsarmenpflege abgelöst.

Im allgemeinen war die Fürsorge für die Findelkinder in Deutschland in die gesamte Fürsorge für gefährdete Kinder, Verlassene, Verwaiste und Verwahrloste, einbegriffen; die einzelnen Gruppen waren nicht scharf getrennt. Doch war den Waisenpflegern ausdrücklich zur Pflicht gemacht, „frommer Leute ehelich erzeugte Kinder“ nicht „um der Hurenkinder willen“, also zugunsten der Findlinge, abzuweisen.

Zuletzt ist noch einer eigenartigen Findelhausfürsorge auf dem Festland zu gedenken: die Josephinische Ordnung der Findelanstalten, deren Errichtung Kaiser Joseph II. in den Ländern der österreichischen Krone begann, hat sich, von romanischen Vorbildern ausgehend, eigentümlich entwickelt. Das Wesentliche an ihr ist die Verbindung von Gebärhäusern mit der Findelanstalt, in denen bedürftige uneheliche Mütter während und nach der Niederkunft Aufnahme finden. Geheimabteilungen, nach italienischem Muster, in die Kinder ohne Nachforschung nach ihrer Herkunft aufgenommen werden konnten, wurden nach vorübergehender Einrichtung wieder beseitigt. Wie aus diesem Fall, so geht die Geltung deutschrechtlicher Gedanken der Unterhaltspflicht der Eltern auch daraus hervor, daß im Gegensatz zu den romanischen Anstalten der Vater zu den Verpflegungskosten herangezogen wird. Die Neugeborenen werden anfangs von ihren Müttern selbst gepflegt und dann während der ersten Lebensjahre von der Anstalt weiterversorgt. Als Gegenleistung der Geburtshilfe haben die gesunden kräftigen Frauen noch einige Monate nach ihrer Niederkunft in der Findelanstalt als Ammen auszuhelfen und den Kindern schwacher, stillunfähiger Mütter die Brust zu reichen. Diese Pflicht hat die josephinischen Findelhäuser auch schon zu einer Zeit, als die strengen Forderungen heutiger Säuglingsgesundheitspflege noch nicht laut geworden waren, zu Stätten wahren Kinderschutzes und gesunder Pflege gestaltet. Sie wurde durch Unterweisung der Mütter noch gehoben. So haben sich die Findelhäuser josephinischen Gepräges zu Mutter- und Säuglingsheimen zugleich entwickelt. In ihnen werden kranke und schwache Kinder so lange gepflegt, bis ihr Zustand den Übergang zur offenen Außenpflege erlaubt. Als Anstalten für Gebärende und Neugeborene bilden sie ein Bindeglied zwischen geschlossener Anstaltspflege und offener Familienpflege. Die Staatsanstalten haben mit dieser Besonderheit den Kindern im großen und ganzen einen wirksameren Schutz spenden können, als er ihnen je von der Gemeindearmenpflege üblicher Art hätte geboten werden können.

Nach den leitenden Grundsätzen der christlichen Findelversorgung sind somit zwei Ordnungen zu unterscheiden: die romanische und vorwiegend katholische und die germanische und vorwiegend protestantische Art.

Die erste Ordnung übt geschlossene Fürsorge in Bewahranstalten und Findelhäusern. Die Erforschung der Vaterschaft unterbleibt in aller Regel. Die Aufnahme der Findlinge wird in Italien unter völliger Geheimhaltung der Geburt durch die ruota betätigt, in Frankreich dagegen heute in offenen Annahmestellen (admission à bureau ouvert).

Das Josephinische Findelhaus zieht die Verpflegungskosten vom außerehelichen Vater ein. Es steht zwischen der ersten und zweiten Ordnung.

Die protestantische Ordnung lehnt Findelhäuser ab, dringt auf Erforschung der Vaterschaft und Zahlung der Unterhaltsbeiträge, fordert sie bei fruchtloser Nachforschung von den Verwandten des unehelichen Kindes. Erst bei ihrem Unvermögen treten Stiftungen und Pfarrgemeinde ein, zuletzt die Staatsverwaltung. Diese regelt die Säuglingsversorgung durch Unterstützung der unehelichen Mütter und Aufzuchtsbeihilfen, durch Austun in Koststellen zu fremden Pflegeeltern und, nach Erreichung der Schulfähigkeit, durch Aufnahme in öffentliche Waisenhäuser bis zu ihrer Berufsausbildung.

Das sind in großen Zügen die inneren und äußeren Entwicklungslinien des Findelhauswesens und der Findlingsversorgung. Sie haben in den germanischen Ländern im Gefolge der Reformation zur Ablösung der entarteten geistlichen Wohlfahrtspflege durch die weltliche Obrigkeit und zur Einführung der reformatorischen und dem deutschen Wesen gemäßen Grundsätze geführt. Heute liegt germanischem Empfinden der Gedanke, seine Kinder zu verlassen oder auszusetzen, ganz fern, so sehr ist uns jene Anschauung in Fleisch und Blut übergegangen, ein Beweis, daß sie von jeher unserm Wesen artgleich, nur eben noch unerweckt war.

Aber auch die romanischen Länder ringen sich langsam zu den germanischen Grundsätzen durch, je mehr dort der Staat die Wohlfahrtspflege als sein Pflichtgebiet erfaßt. Wenn er auch der freigeübten Wohltätigkeit die Arbeit nicht entreißt — er täte übel daran —, so kann er doch wenigstens den gesunden und natürlichen Gedanken in sie einführen, die Elternpflicht, nicht die Versorgungspflicht der Öffentlichkeit stehe an erster Stelle, die öffentliche Fürsorge habe nur aushilfsweise einzugreifen. So ist in den letzten Jahrzehnten in den Reichen romanischer Zunge der Kampfruf gegen die Rechtmäßigkeit des Abandon, des Im-Stich-Lassens der Kinder durch die Eltern, erschallt: dies unsittliche Recht solle abgeschafft, die Anerkennungspflicht der Mutterschaft eingeführt, das Verbot der recherche de la paternité aufgehoben werden. Das bedeutet einen grundsätzlichen Wandel der Wertung des natürlichen Kindesrechts gegenüber dem Bestreben, insbesondere der unehelichen Mutter die Verheimlichung ihrer Schande zu ermöglichen: der Gedanke der natürlichen Mutterpflicht überwindet jenen wohlgemeinten, aber sittlich nicht hochstehenden „Ehren“schutzgedanken.

Es war wohl auf die Wirkung der Rousseauschen Erziehungsschriften zurückzuführen, daß in Frankreich zum erstenmal im Jahre 1793 die Erziehung des unehelichen Kindes durch die eigne Mutter als das Naturgemäße angestrebt wurde. Der Konvent gewährte in seinem großen Armenpflegegesetz unehelichen Müttern zu diesem Zwecke Unterstützung. Der Grundsatz des „restreindre le nombre des abandons“ mit dem gleichen Mittel zeitweiliger Unterstützung der Kindsmütter findet sich im Gesetz vom Jahre 1904 wieder, das für die Gegenwart über diesen Dienstzweig ergangen ist. Der „Secours aux filles mères“ ward für entbundene Mädchen geschaffen: durch monatliche kleine Unterstützungen wurden sie instand gesetzt, ihre Kinder in eigne Pflege zu übernehmen.

Dem Kindsmord zu steuern und die Kindesaussetzungen einzuschränken — sie hatten seit dem Jahre V der Revolution außerordentlich zugenommen —, die öffentlichen Ausgaben für die hilfsbedürftig gewordenen Kinder mit ihrer Zahl zugleich zu mindern, das war der Leitgedanke Napoleons I., als er im Dekret von 1811 die Drehlade in Frankreich zwangsmäßig einführte. Er hoffte, natürlicher Regungen fähige Eltern und uneheliche Mütter durch die unabwendbare Tatsache, sich von ihrem Kinde bei Übergabe an das Findelhaus „auf ewig“ trennen zu müssen, von ihrer unnatürlichen Handlung abzuschrecken. Doch, Frankreich und auch Belgien erlebten mit dem Gebrauch der Drehlade den umgekehrten Erfolg: keine Abschreckung der Mütter, sondern ein Anreiz zum Abandon, Steigerung der Aussetzung mittels der Drehlade, so daß die Findlinge nicht ab-, sondern im Gegenteil zunahmen. Trotzdem fanden sich Befürworter der Drehlade aus allen Lagern zusammen, viele bedeutende Geister, berühmte Redner, Dichter, Schriftsteller und Gelehrte, traten für ihre Beibehaltung ein. Sie wurde gefühlsüberschwänglich gepriesen als „Institut der christlichen Nächstenliebe“. Lamartine ließ sich in der französischen Kammer im Kampf für die Erhaltung der Einrichtung zu dem Ausspruch hinreißen: „Geistreiche Erfindung der Barmherzigkeit, welche Hände hat, um zu empfangen, aber keine Augen, um zu sehen!“ [74] Alle jene glaubten, das Verbrechen des Kindsmords werde ohne diesen gebotenen Ausweg fürchterlich um sich greifen. Allein, als 1861 durch Verwaltungsbeschlüsse in den einzelnen Departements die Drehlade abgeschafft wurde, da trat nicht das gefürchtete Kindermorden ein, sondern, ganz im Gegenteil, auch die Zahl der in den Findelhäusern abgelieferten Findlinge ging bei der nunmehr offenen Aufnahme merklich zurück. Das bedeutete eine große wirtschaftliche Erleichterung und Ersparnis. Die vorhandenen Findlinge konnten infolgedessen bei geringerer Zahl sorgsamer gepflegt und aufgezogen werden, die Säuglingssterblichkeit nahm ab.

Wenn auch die Drehlade, das ursprüngliche Sinnbild des Abandon, in Frankreich abgeschafft wurde, so blieb das Abandonrecht selbst doch weiter bestehen. Die heimliche Abgabe wurde durch die admission à bureau ouvert

ersetzt als eine prüfungslose Aufnahme mit dem Recht, die Angabe von Namen und Herkunft des Kindes bei der Übergabe zu verweigern, und ohne die gesetzliche Pflicht der Anerkennung der Mutterschaft. Allerdings sprach jetzt weniger die Besorgnis vor Zunahme der Kindsmorde mit als der Wunsch, die Säuglingssterblichkeit durch sachgemäße Pflege in den Anstalten zu verringern, ein sehr einflußreicher Grund bei der geringen Geburtenhäufigkeit in Frankreich. Das Gesetz vom Jahre 1904 über den Service des Enfants-Assistés erhob den Grundsatz des Abandonrechts — er erschien nunmehr bloß in anderem äußeren Gewand — durch die allgemeine Einführung der admission à bureau ouvert für ganz Frankreich zu neuer Gültigkeit.

Glaubt eine Mutter, ihr Kind nicht ernähren zu können, so bringt sie es in die Stelle, die Tag und Nacht geöffnet ist. Immerhin, daß nun statt der stummen Drehlade ein ratender Mensch das Kind entgegennimmt, ist nicht bedeutungslos. Der Beamte ist zwar grundsätzlich ermächtigt, das Kind abzunehmen, aber er wird mit der Mutter gemeinsam überlegen, ob kein Ausweg zu einer besseren Lage der Dinge vorhanden sei, und wird nichts unversucht lassen, die Trennung von Mutter und Kind zu vermeiden. So ist tatsächlich heute die Aufnahme der Kinder nicht mehr ganz und gar prüfungslos. Die Anerkennungspflicht der Mutter besteht nur insoweit, als dem Kinde die Mutterschaftsklage eingeräumt ist (Code civil, Art. 341). Die Forderung ist laut geworden, die Bekenntnispflicht zur Mutterschaft grundsätzlich festzulegen, das Verbot der Nachforschung allgemein aufzuheben. Damit würde dann der letzte Rest des Abandonrechts schwinden, nachdem seine andere Hälfte, das Verbot der recherche de la paternité, dank der Umstimmung der öffentlichen Meinung in Frankreich im Jahre 1912 für bedeutsame Fälle aufgehoben wurde. Der alte, dem sittlichen Pflichtbewußtsein und der Natur widerstreitende Grundsatz wäre durch einen Rechtsgedanken entkräftet und ersetzt, der in den germanischen Ländern schon lange gilt: die unveräußerliche und unentrinnbare Elternpflicht gegenüber dem Kind, dessen natürliches Recht auf Lebensfristung gegenüber seinen Erzeugern.

Auch in Italien wird heute von den Trägern der Neuerungsgedanken im Kinderschutz die Erziehung der Kinder durch die eigne Mutter verlangt und ihr durch Gewährung von Pflegegeld ermöglicht. Der Feldzug gegen die Findelhäuser, der hier seit längerem besteht, ist im besonderen den üblen Zuständen innerhalb der Anstalten entsprungen. In ihrer klösterlichen Abgeschlossenheit — fremde Besucher wurden meist abgewiesen — blieben sie in argem gesundheitspflegerischem Rückstand, weil die Neuzeit in ihre Mauern keinen Zutritt fand. Ihre Aufgabe wurde nach wie vor darin erblickt, die Last der Versorgung der armseligen kleinen Wesen durch Aufnahme in die geschlossene Anstalt der menschlichen Gesellschaft draußen abzubürden — diese wollte ja gern das Geld dazu liefern, um der Sorge ledig zu sein. Fern lag der Gedanke, die Kinder der Allgemeinheit zu erhalten. Befreiung von

lästigen Wesen, nicht Kinderwohlfahrt war der letzte Grund des Findelhauswesens. Der volkswirtschaftliche Wert des jungen Lebens als einer zukünftigen Arbeitskraft ward noch nicht gewürdigt, geschweige denn das Recht der unmündigen Geschöpfe auf ein menschenwürdiges Dasein anerkannt. So lag die Gesundheitspflege in den Anstalten darnieder, weil das Gedeihen der Kinder niemand ein Herzensanliegen war. Gegenseitige Ansteckung und mangelhafte Wartung hatten eine übermäßige Säuglingssterblichkeit zur Folge. Hinzukommende arge wirtschaftliche Schwierigkeiten der Anstalten besiegelten ihren allgemeinen Niedergang.

Der Hauptkampf im Findlingswesen richtet sich jedoch in Italien, wie einst in Frankreich, gegen die Drehlade, ohne daß es jedoch bis heute gelungen wäre, gleich dem romanischen Schwesterland ihre Abschaffung überall durchzusetzen. Die Stellung zu dieser Frage wurde seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts der Ausgangspunkt aller sittlichen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Erörterungen über den Kinderschutz überhaupt, so beherrschend stand die Findelkinderfürsorge inmitten des ganzen Wohlfahrtszweiges. Die fortschrittlichen Bestrebungen fanden ihren Sitz in Norditalien: Mailand wird heute als capitale morale des gesamten Königreichs gepriesen. So ist gerade auch das Mailänder Findelhaus eine im Geist der Neuzeit geleitete Anstalt, am klarsten bezeugt durch das Urteil ihres Direktors Griffini über die ruota: „Die Drehlade . . ., jenes traurige Werkzeug zur Geheimhaltung aller Arten von Ruchlosigkeit, sollte doch nun endlich einmal ins archäologische Muséum gebracht und an der Seite der Folter, des Prangers, der Ketten, mit denen die Irrsinnigen festgeschnürt wurden, und neben andern ähnlichen Instrumenten, die die heutige Zivilisation verachtet, aufgestellt werden.“ [75]

Der Kampf gegen die Drehlade gilt letztlich dem zugrunde liegenden Aussetzungsrecht. Stärker noch als in Frankreich treten die neueren Schriften Italiens, die sich mit dem Findelwesen beschäftigen, dafür ein, daß die rechtliche Anerkennung des Abandon — und damit allerdings eine uralte römische Rechtsüberlieferung — abgeschafft werde, zum Segen der Kinder und zur Erfüllung ihres gottgewollten Naturrechts.

Die allmählich entstandene Minderrechtsstellung der Unehelichen hat sich in der neueren Zeit nur langsam gebessert. Der Makel der Geburt blieb ihnen bis ins 18. Jahrhundert hinein anhaften, wo die Rechtserscheinung der „Anrüchigkeit“ oder „Unechtheit“ aus den Gesetzbüchern verschwand, wenigstens durch die Partikulargesetzgebung getilgt wurde. Befähigung zum Gewerbebetrieb, zuletzt auch Zunftfähigkeit ward ihnen nunmehr zugesprochen, ihnen kirchliches Begräbnis eingeräumt. Das preußische Landrecht verordnete ganz allgemein: „In Angelegenheiten des bürgerlichen

Lebens sollen uneheliche Kinder mit den ehelich Geborenen oder dafür Erklärten gleiche Rechte haben" (Teil II 2, 9 § 662).

Die Zünfte verhielten sich den Unehelichen gegenüber seit der Änderung der Volksanschauung durch die Reformation recht abweisend und verharrten besonders lang in dieser Haltung. Sie bot ihnen willkommenen Anlaß, den Zutritt zu ihrer Gemeinschaft zu erschweren, als infolge der Umwälzung im gewerblichen Leben durch die freien Manufakturbetriebe ihre Nahrung immer schmäler wurde. Während sonst die Legitimation den Makel der Geburt tilgte und den Weg zu allen öffentlichen Ämtern und Würden eröffnete, höchstens das regelmäßige Erbrecht gegenüber Eltern und Verwandten unter gewissen Voraussetzungen schmälerte, hat das Zunftrecht bis zum aufhebenden Beschluß des Reichsabschieds vom Jahre 1731 die Legitimierten den unehelich Gebliebenen völlig gleichbehandelt und sie von der Meisterschaft ausgeschlossen. Im 19. Jahrhundert erlosch mit der Durchsetzung des Gedankens der Gewerbefreiheit auch das Erfordernis der Legitimation, wie es die preußische Regelung anderen Landesgesetzen vorgetan hatte.

Die menschenfreundliche Strömung der französischen Revolutionszeit stand in bewußtem Gegensatz zur vorrevolutionären Anschauung, als sie die unehelichen Kinder verherrlichte: waren sie zuvor zur Pariastellung in der Gesellschaft verdammt gewesen, so feierte man sie jetzt als die „enfants naturels de la patrie" und verkündete in der von jenem Geist erfüllten Gesetzgebung die Unterhaltssorge für sie als „une dette sacrée de la nation".

Die Kirche hat bis zum heutigen Tage an ihrer strengen Auffassung festgehalten, weil sie bei Durchsetzung ihres sittlichen, sakramentalen Ehebegriffs keine Zugeständnisse machen zu dürfen glaubt. Im übrigen aber hat sie von jeher den Unehelichen die geistlichen Güter durchaus nicht vorenthalten, sondern sie an all ihren Segnungen teilnehmen lassen. In ihren Fürsorgeeinrichtungen freilich hat sie lange Zeit die unehelichen Kinder hinter den ehelichen zurückgesetzt: in den Hospitälern der Kirche und Klöster wurden regelmäßig bis ins 16. Jahrhundert hinein nur Kinder ehelicher Abstammung aufgenommen, abgesehen von den Findlingen, deren Herkunft ja gänzlich in Dunkel gehüllt war; ebenso wurden die verselbständigten Waisenhäuser im 17. Jahrhundert oft völlig den ehelichen Kindern vorbehalten. Spuren dieser den Unehelichen selbst in der Wohlfahrtspflege ungünstigen Einstellung finden sich noch im verflossenen Jahrhundert, wo die von bekenntnismäßigen Vereinen geleiteten Krippen Kinder außerehelicher Geburt zurückwiesen.

Ein Rechtsatz hat sich bis heute erhalten: das uneheliche Kind gilt mit seinem Vater rechtlich nicht als verwandt. Bei der Ordnung der Verhältnisse, die sich aus diesem Rechtsgrundsatz ergeben, hat das Bürgerliche Gesetzbuch nicht das Anerkennungsprinzip des Code civil übernommen, wie es die deutschen linksrheinischen Gebiete besaßen — es schloß Nach-

forschung der Vaterschaft aus —, sondern sich zum „Paternitätsprinzip" bekannt: dem Kinde — in der Schweiz auch der unehelichen Mutter — ist die Vaterschaftsklage eingeräumt, durch die der Erzeuger zur Anerkennung seiner Vaterschaft und Leistung regelmäßiger Unterhaltsbeiträge bis zum vollendeten 16. Lebensjahr gezwungen werden kann.

Die schlechtere Rechtslage der unehelichen Kinder noch in der Gegenwart ist in den allermeisten Ländern von der Besorgnis des Gesetzgebers bestimmt, durch eine rechtliche Gleichstellung der ehelich und unehelich Geborenen glauben zu machen, der Staat billige den außerehelichen Geschlechtsverkehr. Die zeitgenössische Gesetzgebung versucht den Widerstreit der Unverletzlichkeit der Ehe und der Gerechtigkeit gegenüber den außerehelichen Kindern in verschiedener Art beizulegen. In der Abwägung der Belange bildeten sich zwei Grundformen der Stellung unehelicher Kinder zu ihren Eltern heraus: die Rechtsordnung der Anerkennung und die der Unterhaltsklage.

Die erste verleiht dem Sprößling durch förmliche Anerkennung eines Elternteils — und zwar durch sie allein — eine der ehelichen Kindschaft ähnliche Stellung. So wird nach dem Code civil das Kind erst durch die reconnaissance mit seinen Eltern verwandt. Die reconnaissance volontaire ist die freiwillige Form solcher Anerkennung; sie wird feierlich vor Gericht oder dem Standesbeamten ausgesprochen. Ein Klagrecht ist dem Kinde nur gegenüber der Mutter gegeben, den Vater kann es zur reconnaissance judiciaire nur in — neuerdings erweiterten — Ausnahmefällen zwingen: so die Regelung in den meisten romanischen Ländern. Die erfolgreiche Klage auf Anerkennung begründet die wirkliche, rechtliche Verwandtschaft zwischen den Klageteilen, nicht etwa bloß einen Unterhaltsanspruch.

Die Rechtsform der Unterhaltsklage betrifft lediglich das Verhältnis zwischen Kind und Vater, während innerhalb dieser Rechtsordnung Mutter und Kind von vornherein im Rechtssinne als verwandt gelten. Es entsteht also von allem Anfang an eine Familie, wenn auch eine halbe, unvollständige, aber doch Familie im Rechtssinn. Tatsächlich sind jedoch die Unehelichen familienlose Kinder. Daran ändern auch die rechtlichen Beziehungen zwischen dem außerehelichen Kind und seinen beiden Eltern nichts. Der mangelnde Familienschutz muß den Kindern durch die Rechtseinrichtung der Vormundschaft ersetzt werden: der beste Beweis für das Fehlen eines vollwertigen Familienverhältnisses im tatsächlichen Sinn.

Das Kind hat gegen den außerehelichen Vater lediglich einen Unterhaltsanspruch, gilt dagegen rechtlich als nicht verwandt mit ihm. Dieser Anspruch ist dadurch gefährdet, daß dem Vater vom Gesetze der Einwand der Untreue eingeräumt ist: kann er die exceptio plurium geltend machen, die Einrede, die Kindsmutter habe innerhalb der Empfängniszeit mit mehreren geschlechtlich verkehrt, so entfällt seine Unterhaltspflicht gegen das Kind

wegen der Ungewißheit der Vaterschaft. Dies ist die Rechtsordnung im Deutschen Reich seit dem Jahr 1900. Bis zum Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuches galt hier allerdings in den vom Code civil beeinflußten Gebieten die Rechtsordnung der Kindschaft durch Anerkennung. In den nordischen Staaten ist die Einrede der mehreren Beischläfer wirkungslos, vielmehr haften sämtliche Männer, die während der Empfängniszeit der Kindsmutter beigewohnt haben, dem Kinde gemeinsam für die ganze Unterhaltspflicht, und zwar jeder für die volle Rente: eine vorbildliche bürgerlich-rechtliche Sicherung der Lebensbedingungen des Kindes, wie sie heute von allen fortschrittlichen Parteien des Reichstags gefordert wird. Denn die exceptio plurium bedeutet eine schwere Ungerechtigkeit gegenüber dem unehelichen Kinde. Sie gefährdet durch den Entzug des Lebensunterhalts in den ersten Jahren seinen körperlichen Aufwuchs, in den späteren insbesondere seine geistige und sittliche Entwicklung und stellt seine Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung in Frage. Es ist nicht zu rechtfertigen, daß das uneheliche Kind in seinem Unterhaltsanspruch schlechter gestellt werde als das eheliche: beide sind durch den gleichen natürlichen Vorgang zur Welt gekommen und besitzen deshalb das gleiche natürliche Lebensrecht, das nicht durch das Gesetz einseitig zum Schaden des unehelichen, zugunsten des Kindsvaters und der allgemeinen Sittlichkeit zuwider vergewaltigt werden darf. Auch bedeutet es eine Härte und arge Benachteiligung für das Kind, daß die Höhe des Unterhalts nicht nach der Lebensstellung und dem Einkommen des Vaters, sondern der meist in kleineren Verhältnissen lebenden Mutter bemessen wird, und daß dem Kinde auch jegliches Erbrecht gegenüber seinem Erzeuger versagt ist.

Gemischt kommen beide Grundformen der Rechtsstellung der unehelichen Kinder in den Niederlanden, in Belgien und der Schweiz vor: das Recht dieser Staaten stellt neben die freiwillige und erzwungene Anerkennung die einfache Unterhaltsklage.

England hat in „the Bastardy Laws Amendment“ vom Jahre 1872 die Unterhaltsklage eigens rechtlich geordnet. Manche Länder der Vereinigten Staaten von Amerika fügen dem bürgerlich-rechtlichen Anspruch einen strafrechtlichen wegen „desertion“ hinzu.

Die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder zu ihren Eltern ist von grundlegender Bedeutung. Es tritt für sie in den meisten Staaten bei Versagen ihrer Erzeuger zwar öffentliche Armenversorgung ein, sie ist aber nur unzureichend: bei Lebzeiten ihrer Eltern sind die Kinder schlechter gestellt als die in einer Anstalt versorgten Armenwaisen. Nur in Frankreich ist ihnen, wenigstens in den ersten Lebensmonaten, die Versorgung der Enfants-Assistés ohne Einschränkung gewährt; nimmt sie doch das bureau des Aufnahmehospizes auch ohne Namenangabe auf.

Die Ordnung der Rechtslage der Unehelichen steht auch in der Gegenwart unter dem Zeichen gesellschaftlichen Vorurteils. Es wird vom Sittenverstoß der Eltern auf die unschuldigen Kindlein übertragen und wirkt sich in den erwähnten Rechtsnachteilen gegen diese aus. Aber es ist sinnlos, die Verdammnis des Fehltritts der Mutter, wiewohl auch jene meist voreilig und ungerecht ist, auf das Kind weiterzuwälzen, es sittlich minder bewerten und durch den Makel seiner Geburt brandmarken zu wollen. Das kleine Geschöpf ist unschuldig geboren, und mag auch die Gesellschaft die Art seiner Erzeugung verurteilen, so muß sie dem Kinde doch gleiches Lebensrecht einräumen wie den ehelichen Kindern.

Die neuen Gesetze, die im 20. Jahrhundert über diesen Rechtsstoff ergingen, lassen erkennen, daß in den meisten Staaten langsam der gerechte Standpunkt sich durchsetzt, unehelich Geborene die Schuld ihrer Eltern nicht entgelten zu lassen. Namentlich die deutsche Gesetzgebung seit dem Jahre 1914 zeigt unverkennbare Fortschritte in dieser Richtung.

Der Reichstag räumte am 4. August 1914 den unehelichen Kindern von Kriegsteilnehmern dieselbe Familienunterstützung ein, wie sie den ehelichen Kindern gewährt wurde, mit der Folge, daß jene, wenn ihr Vater fiel, auch die Waisenrente erhielten. Im Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 sind den Invaliden für eheliche und für uneheliche Kinder gleiche Kinderzulagen ausgesetzt, ebenso gleiche Waisenrenten für eheliche und uneheliche Kriegerwaisen. Das Reichsbesoldungsgesetz vom 30. April 1920, und ihm folgend die entsprechenden Landesgesetze, gewährt den Beamten für Kinder beiderlei Abstammung dieselben Bezüge und räumt diesen Anspruch nicht nur dem Vater ein, sondern auch der ledigen Mutter, wenn sie Beamtin ist. Auch im Tumultschadengesetz vom 12. Mai 1920 sind die unehelichen Kinder Beschädigter den ehelichen gleichgestellt. Die Versicherungsgesetze zeigen Ansätze in derselben Richtung.

In den genannten Gesetzen ist also der Grundsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgegeben, das uneheliche Kind gelte rechtlich als nicht verwandt mit seinem Erzeuger: dieser Standpunkt wird bald verlassen und ein für alle Mal aufgegeben sein. Denn die Weimarer Reichsverfassung hat jenem alten einen neuen Rechtsgrundsatz gegenübergestellt und ihn in ihrem Artikel 121 also festgelegt: „Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen, wie den ehelichen Kindern.“ Die Reichsgesetze, soweit sie nach 1919 ergingen, sind nur Ausführung dieses Artikels: durch ihn ist die rechtliche Gleichstellung der unehelichen mit den ehelichen Kindern zum Grundsatz erhoben und die Rechtsordnung überholt, die ihren Unwillen über die bestehenden gesellschaftlichen Mißstände außerehelicher Zeugung und Geburt gegen die unschuldigen Kinder richtete und ihr junges Leben damit beschwerte.

Und doch —, trotz aller Besserung ihrer rechtlichen Lage werden die unehelichen Kinder stets auf der Schattenseite des Lebens bleiben müssen, denn auch die Gleichstellung im Unterhaltsanspruch, die Gewährung des vollen Erbrechts kann den großen tatsächlichen Nachteil nicht wettmachen, der das uneheliche Kind im Vergleich zum ehelichen trifft: es muß in einer unvollständigen Familie leben und aufwachsen. Das ist das wesentliche Merkmal seiner Sonderstellung, dies die letzte Ursache des Elends der außerehelich Geborenen. Der Unvollständigkeit der Familie infolge Nichtvorhandenseins oder Nichttätigwerdens eines oder beider Elternteile entspricht, daß auch die natürliche Fürsorge nicht „voll-ständig" sein kann. Dafür sind Beweis die hohe Sterblichkeit des unehelichen Kindes im Säuglingsalter und, wenn es hier glücklich bestand, doch weiterhin eine schlechte körperliche Entwicklung, der starke Anteil an armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit, an der Straffälligkeit, an der ungelernten Arbeiterschaft mangels einer Berufsausbildung — kurz, die niedrige oder gar unterwertige Stellung im Gesellschaftsleben.

Erst in den letzten Jahrzehnten wurde die Lage der Unehelichen eingehender erforscht und vor allem durch die verdienstvollen, sorgfältigen Untersuchungen H. Neumanns und Othmar Spanns, jüngst durch Untersuchungen des Amsterdamer Armenrats klargelegt. Das grundlegende Ergebnis war: nicht die Unehelichkeit an sich, nicht die uneheliche Zeugung und Geburt schafft die Mißstände, das Verhängnisvolle für die Kinder sind die Lebensbedingungen, unter denen sie aufwachsen müssen. Ihr Leben ist schon vor der Geburt bedroht. Der Hundertsatz der Totgeborenen war im Deutschen Reich bei den unehelichen Müttern im Durchschnitt der Jahre 1901—1905 um ein Drittel höher als bei den ehelichen, trotz ihres durchschnittlich jüngeren Gebäralters, das an sich die Gefahr einer Totgeburt verringert. Schuld daran ist die schlechtere Lebens- und Ernährungslage der unehelichen Mutter während der Schwangerschaft, das schädliche Bemühen, ihren Zustand zu verheimlichen.

Ein noch trüberes Bild zeigt aber die Säuglingssterblichkeit, die für den gleichen Zeitraum 1901—05 bei den unehelichen Kindern eine fast doppelt so hohe Hundertsatzziffer aufweist als bei den ehelichen: vor Vollendung des ersten Lebensjahres sind damals doppelt soviel uneheliche als eheliche Säuglinge gestorben. Der Gründe sind viele. Die körperliche Entwicklung wird durch die größere Lebensschwäche des unehelichen Wiegenkindes beeinträchtigt, die von der ungünstigen Lage der Mutter während der Schwangerschaft herrührt. Geschlechtskrankheiten, gerade bei außerehelichem Geschlechtsverkehr so häufig, schädigen die Säfte des Kindes. In der Regel unterläßt es die Mutter, ihr Kind zu stillen, da sie der Erwerbsarbeit nachgeht. Die fehlende Ernährung an der Mutterbrust wird nun aber nicht etwa durch angemessene und genügende Nahrung ersetzt; denn

es mangelt an Unterhaltsmitteln. Der Kindsvater entzieht sich nur zu oft gänzlich seinen Pflichten; wo er ihnen aber nachkommt, da pflegt seine Unterhaltszahlung mit zunehmendem Alter des Kindes nachzulassen. Die Mutter gibt das Kleine in fremde Pflege, wo es infolge geringer Bezahlung nur schlecht verköstigt und gewartet wird. Die unzulängliche Pflege ist zudem meist noch von rückständigen, schädlichen Vorurteilen und Anschauungen beherrscht. Verdient die Mutter nicht genug, so muß sie eine billigere Pflegestelle für den Säugling aussuchen: der Wechsel bedeutet meist den Eintausch einer minderwertigen Stelle in mangelhafter und ungesunder Wohnung; denn die Güte der Pflege hängt ganz natürlich von der Höhe des Pfleggeldes und der Regelmäßigkeit der Zahlungen ab. So ist von vornherein die Lebenskraft des Kindes beeinträchtigt.

Welch hohe Bedeutung die Pflegeform für die Sterblichkeit hat, zeigt der Umstand, daß rund drei Viertel der dem Pflegewechsel unterliegenden Kinder des ersten Lebensjahres in fremder Pflege zugrunde gehen. Als schlechteste Pflegeform ist die bei fremden Pflegeeltern zu buchen, und es folgt auf der Stufenleiter die Pflege bei der alleinstehenden Mutter, die ihr Kind im eignen Haushalt behält, obwohl sie außerhalb des Hauses erwerbstätig sein muß. Zahlenmäßige Nachforschungen haben ergeben, daß gerade diejenigen Unehelichen, die unter der Obhut der Mutter allein aufgewachsen sind, die schlechtesten Militärtauglichkeitsbedingungen aufzuweisen hatten, der deutliche Beweis für ihre schlechte körperliche Entwicklung im Wachstumsalter. Am günstigsten ist es für das Kind, wenn es zusammen mit seiner Mutter oder auch allein in der großelterlichen Familie oder bei mütterlichen und väterlichen Verwandten gleicher Gradesnähe aufgenommen wird.

Dies die Ergebnisse der Forschungen von Spann. Amsterdam urteilt über die Pflegemutter günstig und findet bei keiner Versorgungsart so gute Verhältnisse wie bei fremden Pflegeeltern. Schon Neumann stellte es in Abrede, daß entgeltliche Unterbringung das Kind regelmäßig schädige oder gar seinen Tod bezwecke, daß also Haltefrau und Engelmacherei eines ohne das andere gar nicht zu denken sei. Dagegen ergibt auch die Amsterdamer Untersuchung die besondere Lebens- und Erziehungsgefahr der bei der unverheirateten Mutter bleibenden Kinder.

Die höhere Sterblichkeit der Unehelichen setzt sich auch über das Säuglingsalter hinaus fort: das zwanzigste Lebensjahr erreichen durchschnittlich viermal mehr eheliche als uneheliche Abkömmlinge.

Die überwiegende Zahl der unehelichen Kinder stammt aus den niederen, wirtschaftlich schwachen Bevölkerungsschichten oder wird dort fern von der Mutter „besseren“ Standes verpflegt. Denn die oberen Klassen ächten ein Mädchen, das seine Ehre preisgegeben hat: um die Schande zu verheimlichen, entfernt die mütterliche Familie das Kind. Ist es doch der lebende Beweis

des Fehltritts der Tochter, das Schandmal, das aus der Nähe seiner Mutter, aus dem Gesichtskreis der „Gesellschaft“ gerückt werden muß!

Ungleich günstiger ist die Lage der unehelichen Kinder auf dem Lande. Sie unterscheidet sich im Säuglingsalter kaum von derjenigen der ehelichen: vor und nach der Geburt ist ihr Leben nicht in höherem Maß gefährdet als das der ehelichen Kinder. Die Ernährung ist zureichend, die Mutter stillt viel häufiger selbst das Kleine als in der Stadt. Die Volksanschauung pflegt die uneheliche Geburt nicht zu verdammen, da nachträgliche Heirat der Eltern nicht selten ist und einen Schaden an der Ehre gar nicht aufkommen läßt. So trägt die außereheliche Bevölkerungserneuerung auf dem Lande durchaus nicht den Zug des Niedergangs und der Regelwidrigkeit an sich, wie er in den schwierigen und ungesunden Großstadtverhältnissen ausgeprägt ist.

Pflegebedingungen und Pflegewechsel sind aber nicht nur von Einfluß auf die körperliche Entwicklung, sondern vor allem auch für die seelische und sittliche Erziehung des Kindes von weittragender Bedeutung. War der Pflegewechsel in der zarten Kindheit eine Ursache der Sterblichkeit, so wird er in den späteren Lebensjahren der Anlaß zur Verwahrlosung der unehelichen Kinder: sie fassen keinen festen Fuß, sie wurzeln nirgends ein und können, an Regelmäßigkeit und Ordnung nicht gewöhnt, auch nicht lebenseinfügig werden.

Am ungünstigsten ist es für das Kind, wenn die alleinstehende Mutter die Erziehung auszuüben hat. Hier macht sich die Unvollständigkeit der Familie am stärksten geltend. Daß die Mutter einen eignen Haushalt führen kann, ohne durch Erwerbsarbeit den Lebensunterhalt für sich und ihr Kind verdienen zu müssen, ist Ausnahme. Aber es ist auch selten, daß unter der Beschäftigung, die sie aufsucht, Pflege und Erziehung des Kindes nicht leiden. Muß aber die Mutter zum Erwerb außer Hause gehen, so wird häufig das Kind einfach eingeschlossen und sich selbst überlassen, so daß es geistig unentwickelt und seelenstumpf bleibt. Oder es streunt in der Freiheit herum und verwahrlost auf der Gasse. Bestenfalls nehmen sich tagsüber Nachbarn seiner an.

Der Erziehung durch die alleinstehende Mutter nähert sich in der Geringwertigkeit jene bei fremden Kosteltern: starker Abfall ihres guten Einflusses im Laufe der Pflegezeit ist bei ihr nur allzuoft nachweisbar.

Als die günstigsten Gruppen der Erziehungsform im schulpflichtigen Alter haben sich erwiesen „Mutter und Kind bei Verwandten“ und die „Stiefvaterfamilie“, der Fall nämlich, daß die Mutter heiratet und ihr uneheliches Kind in die Ehe einbringt. Je später allerdings die Stiefvaterfamilie gegründet wird, umso weniger kann ihr erzieherischer Einfluß ausrichten, und so ist es kein Widerspruch gegen ihre Erziehungskraft und -wirksamkeit, daß ein großer Teil der verwahrlosten Kinder auch aus ihr herkommt: sie hat eben dann beim verwahrlosten Kinde, vielleicht gerade durch den

Gegensatz zu ihrer Ordnung und Zucht und durch seine Unfähigkeit, sich in die neuen Verhältnisse einzuleben, seine Verwahrlosung erst zu offenem Ausbruch kommen lassen. Das Erziehungsversäumnis liegt in solchen Fällen nicht bei der Stiefvaterfamilie, sondern in den Jahren vorher, belastet also die uneheliche Mutter oder die Pflegefamilie. Derselbe Grund gilt für die vielfach schlechten Erziehungserfolge bei unehelichen Waisenkindern: eine noch so gute Erziehungstätigkeit ist fruchtlos, wenn sie zu spät einsetzt.

Durch die Verehelichung mit einem anderen Manne bringt die Mutter ihr Kind in eine vollständige Familie hinein. Es scheidet aus den „eigentlichen Unehelichen" aus. Das ist jene Gruppe, deren Mütter keine Stiefvaterfamilien haben gründen können, sondern ihr Leben lang unverheiratet bleiben, mit der Folge für das Kind, daß es bei der Mutter, bei fremden Pflegeeltern oder bestenfalls bei Verwandten aufwachsen muß. Dort behält es sein Los, einer unvollständigen Familie zu entstammen. Die Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs hingegen schaltet das Hauptmerkmal der Unehelichkeit, die Unvollständigkeit der Abstammungsfamilie, aus und beendet somit die ungünstige Wirksamkeit der unehelichen Geburt auf die Entwicklung des Sprößlings. Weil sie dem Kinde eine Erziehung bieten kann, die die Leistung der regelrechten ehelichen Familie aus gleicher Gesellschaftsschicht entspricht, ist sie darum die günstigste Umwelt, in die das Kind gelangen kann. Es kommt in ruhige und geordnete Verhältnisse.

Taube hat die günstigen Angaben, die Spann über das Schicksal der Stiefkinder erhielt, entschieden zurückgewiesen. Bei den legitimierten Kindern aber mußte der Wiener Pestalozziverein im Kampfe gegen die Kindsmißhandlung recht traurige Erfahrungen machen. Das gesellschaftliche Vorurteil über die uneheliche Geburt spielt für das Los der armen Geschöpfe eben immer noch eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Zieht man das Verhältnis der gelernten zur ungelernten Arbeit unter den Unehelichen insgesamt in Betracht, so ergibt sich, daß der Mangel beruflicher Ausbildung ein wesentliches Merkmal gerade der „eigentlichen Unehelichkeit" bildet, also der einer vollständigen Familie dauernd Unteilhaftigen, zumal derer, die unter der Obhut der Mutter allein aufgewachsen sind. Unter den straffälligen Jugendlichen und Fürsorgeerziehungszöglingen vollends trifft auf die Unehelichen nicht nur überhaupt die höchste Verhältniszahl, sondern sie steuern auch den obersten Hundertsatz gerade zu den Ungelernten jener beiden Gruppen bei: eine furchtbare Ursachenkette geht von der Unehelichkeit über die Mangelhaftigkeit der Ausbildung zu Müßiggang, Verwahrlosung und Verbrechertum. Die Unehelichkeit — das ist die Schlußfolgerung — führt bei hinzutretenden schlechten Berufsbedingungen mit großer Wahrscheinlichkeit zum Versinken in Elend und Laster.

Die Mitte zwischen der Lage der „eigentlichen Unehelichen" und der Kinder

in der Stiefvaterfamilie halten die unehelichen Waisenkinder inne, deren Mutter gestorben ist. Spann mußte aus dieser Feststellung mit Recht den entsetzlichen Schluß ziehen: es ist für die unehelichen Kinder im allgemeinen besser, die Mutter stirbt, als sie bleibt unverehelicht am Leben — zugleich die schwerste Anklage gegen den gänzlich unzureichenden Schutz, den die ehrenamtliche Vormundschaft den unehelichen Mündeln zu bieten pflegt.

Das wichtigste Ergebnis der Forschungen über die Lage der Unehelichen ist, daß die Ursache für ihre in jeder Hinsicht schlechtere Entwicklung die Unvollständigkeit der Familie ist, entweder gänzliche Familienlosigkeit, wenn das Kind bei der unehelichen Mutter allein aufgehoben ist, oder die mangelhafte Erziehungsleistung der Pflegefamilie, in die es hineinkommt. Diese gewonnene Erkenntnis weist der Fürsorge den Weg: die mangelhafte Leistung muß ergänzt und unterstützt, die fehlende Familie muß durch Hilfseinrichtungen ersetzt, im besten Fall durch eine vollständige Familiengründung abgelöst werden. Daß die rettenden Maßnahmen möglichst rasch ergriffen werden, um das Kind vor Verwahrlosung zu bewahren, dazu wird an Stelle der unzureichenden Einzelvormundschaft gerade bei den Unehelichen die Berufsvormundschaft eingesetzt. Denn der Berufsvormund sorgt mit ganz anderem Nachdruck und Erfolg von Anfang an für die Bereitstellung der nötigen Unterhaltsmittel, indem er rechtzeitig, womöglich schon vor der Geburt des Kindes, den außerehelichen Vater aufspürt und von ihm die Renten beitreibt. Er schafft mit Hilfe dieser Mittel gute Pflegebedingungen, verhindert den häufigen Pflegestellenwechsel und übt über die Erziehungsleistung der Pflegeeltern scharfe und schulende Aufsicht.

Zu den ersetzenden und ergänzenden Hilfseinrichtungen tritt, von ihnen angeregt und gefördert, die völlig ablösende Familiengründung: die unehelich geborenen, aber durch nachträgliche Heirat ihrer Eltern ehelich gewordenen Sprößlinge und die für ehelich erklärten Kinder der Stiefvaterfamilie, die an Kindesstatt angenommenen Schützlinge der Ziehelternfamilie scheiden tatsächlich und rechtlich aus der Gesamtheit der „eigentlichen Unehelichen“ aus. Das Konkubinat der Eltern hat für das Kind, wenn auch nicht die rechtliche, so doch die tatsächliche Ausschaltung des Zustandes der Unehelichkeit, nämlich der Unvollständigkeit der Familie, zur Folge.

Die unehelichen Kinder als solche wurden von der öffentlichen Fürsorge zum erstenmal in der Ziehkinderaufsicht erfaßt.

Die „Ziehkinder“ oder, wie sie noch heißen, „Haltekinder“, „Kostkinder“, „Pflegekinder“, sind gegen Entgelt von ihren Angehörigen oder Vormündern bei fremden Familien in „Ziehe“, „Kost“, „Pflege“, zur „Halte“ gegeben. Sie stellen nur einen kleinen Ausschnitt aus der großen Zahl der Unehelichen dar, die, gleich schutzbedürftig und gefährdet, der öffentlichen Aufsicht nur

dadurch entzogen sind, daß sie unentgeltlich oder bei Verwandten oder der Mutter selbst untergebracht sind.

Durch die rasche Bevölkerungsvermehrung in Mitteleuropa seit Beginn des 19. Jahrhunderts wuchs die Zahl der unehelichen Geburten nicht nur im gleichen Verhältnis, sondern schwoll durch Veränderung der Lebensumstände in den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umwälzungen übermäßig an. Waren die unehelichen Kinder früher vielfach in Armen- und Waisenhäusern untergekommen, der Rest bei Pflegefamilien untergebracht, so wurde es jetzt immer schwieriger, solche zu finden. Manche Pflegestellen hingegen nahmen nicht mehr nur ein einzelnes Kind, sondern des Verdienstes halber deren mehrere auf. Darunter litt ganz natürlich die Wartung, in späteren Lebensjahren die Erziehung. Die Sterblichkeit nahm bei dieser Gruppe von Kindern immer stärker zu, eine frühe Verwahrlosung machte sich unter ihnen breit.

Das Anwachsen der unehelichen Bevölkerung überhaupt, vor allem aber diese Mißstände riefen die Aufmerksamkeit der öffentlichen Behörden wach. Es wurde mit der Zeit eine gewisse Aufsicht über die Pflege unehelicher Kinder eingeführt, und zwar lag sie in Händen der örtlichen Polizeiverwaltung, kraft ihres Amtes, über Schutz und Sicherheit der Personen — also auch der kleinen Kinder — zu wachen. So entwickelte sich die Haltekinderaufsicht in Deutschland als rein polizeiliche Maßregel. Zunächst regelten Verordnungen, Erlasse und Verfügungen das Pflegestellenwesen für einzelne Orte und Gemeinden: so erließ König Friedrich Wilhelm IV. im Jahre 1840 infolge böser Erscheinungen der Engelmacherei, die in Berlin ruchbar geworden waren, für die Stadt eine Kabinettsorder zur Ausmerzung schlechter Pflegestellen und ermächtigte den Minister des Innern, zunächst in dem engeren Polizeibezirk von Berlin, wenn nötig aber auch in anderen Bezirken, die Aufnahme von Haltekindern unter vier Jahren gegen Entgelt an polizeiliche Erlaubnis zu knüpfen. Die königliche Kabinettsorder wurde durch die Gewerbeordnung des Jahres 1869 außer Kraft gesetzt: der Grundsatz der Gewerbefreiheit, der hier zum Sieg gelangte, erhielt verderblicherweise auch für das Kostkinderwesen Geltung. Es war unter den Ausnahmen und Beschränkungen der Gewerbefreiheit in § 6 des Gesetzes nicht aufgeführt und fiel somit unter § 1, der ohne Bedingungen jedermann den Betrieb eines beliebigen Gewerbes gestattete.

Die groben Mißstände, die sich bald herausstellten, forderten behördliches Einschreiten. Ein ministerieller Runderlaß vom Jahre 1874 konnte nur einen Notbehelf bringen, solange die Rechtslage der Gewerbeordnung unverändert blieb: es wurde angeordnet, daß Personen, die fremde Kinder unter vier Jahren gegen Entgelt in Kost nähmen, durch Polizeiverordnung unter Androhung von Strafe zu sofortiger Anmeldung der Kinder zu verpflichten seien. Der frühere Rechtszustand trat erst wieder in Kraft, als auf Antrag des Abgeordneten Kleist-Retzow eine Novelle zur Gewerbeordnung vom

23. Juli 1879 die Aufzucht von Kindern gegen Entgelt unter die genehmigungspflichtigen Gewerbe des § 6 des Gesetzes einreihte.

Aber nun zeigte sich der Mangel des vom Gesetz vorgesehenen Verordnungswegs; es wurde nämlich kraft gesetzlicher Ermächtigung durch Polizeiverordnungen der unteren Verwaltungsbehörden, der Landkreise und Städte, zwar allerorts die Genehmigungspflicht für das Kostkindergewerbe eingeführt, aber keine einheitlichen Vorschriften für die nachfolgende Überwachung erlassen. Die Folge war, daß in Preußen die Haltekinder nach denjenigen Bezirken verbracht wurden, in denen leichtere Bedingungen für ihre Aufnahme in Kost und Pflege galten oder die behördliche Aufsicht weniger streng geführt wurde.

Die erste landesgesetzliche Regelung des Haltekinderwesens brachte Hessen im Jahre 1878. Es verlangte, daß Eltern, oder wer sonst ein Kind in Kost gebe, zuvor sich zur Weggabe die Erlaubnis der Behörde erwirke.

Was für Preußen im kleinen, das galt im großen für das gesamte Reich: die Zerrissenheit der Bestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten verursachte eine immer stärker hervortretende Unzulänglichkeit des Pflegekinderschutzes. Das Bedürfnis nach einheitlichem Schutze für ganz Deutschland forderte die reichsgesetzliche Bestimmung der Mindestforderungen für Aufnahme und Wartung der Haltekinder. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz hat sie geschaffen. In seinem Sinn sind „Pflegekinder" alle diejenigen unehelichen Kinder, die nicht bei der eignen Mutter, sondern anderswo zur Pflege untergebracht sind, ohne Unterschied, ob gegen Entgelt oder nicht. Die bei der unehelichen Mutter selbst Befindlichen sind zwar der Aufsicht unterstellt, aber ihre Sonderstellung außerhalb der Gruppe der „Pflegekinder" ist ungerechtfertigt, zumal ihr bekannt schlimmer Versorgungszustand eher eine stärkere Fürsorge und gründlichere Aufsicht geböte als bei den fremden Pflegeeltern.

Deutsch-Österreich hat schon im Gesetz vom 4. Februar 1919 über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern dies Fürsorgegebiet einheitlich geordnet.

Das Haltekinderaufsichtswesen besserte sich erst, als in ihm fürsorgerische Gedanken die Oberhand bekamen und den rein polizeilichen Gesichtspunkt zurückdrängten. Denn wenn auch die Aufsicht Amt der Gesundheitspolizei gewesen war, so wurde sie eben doch nur von Schutzleuten ausgeübt und konnte sich deshalb wohl in der Beseitigung, nicht aber in der Besserung unzureichender Pflegestellen auswirken. Aber auch als freie Frauenvereine die Überwachung ehrenamtlich übernahmen, wurden die Mißstände nicht behoben. Erst die Leipziger Ziehkinderanstalt hat die Wandlung herbeigeführt. Ihr Leiter, Sanitätsrat Taube, brachte den ärztlichen Gesichtspunkt zur besonderen Geltung und verhalf dem fürsorgerischen Einschlag zum endgültigen Siege. Eine gesundheitliche Besserung der Pflegestellen glaubte er

nur erreichen zu können, wenn er die Aufsicht der Schutzleute und ehrenamtlichen Damen durch geschulte, jederzeit zur Verfügung stehende Kräfte ersetzte. Fachliche Kenntnisse und fürsorgerische Ausbildung waren ihm Vorbedingung für erfolgreiche Arbeit. Mit einem Stab von Ärzten und besoldeten Pflegerinnen ging er zu Werke.

Taubes Wunsch war, das Pflegekinderwesen von Grund aus zu bessern. Die unmittelbare Hilfstätigkeit an den Ziehkindern drängte ihn dazu, die Ursachen der Mißstände sorgsam zu ergründen. Die Ergebnisse seiner Nachforschungen führten ihn zu immer weiteren, umfassenden Fürsorgemaßnahmen. Es stellte sich heraus, daß der Hauptgrund des Kostkinderelends nicht etwa Schlechtigkeit und Böswilligkeit der Ziehmütter, sondern die ärmliche Lage und oft körperliche und sittliche Minderwertigkeit der unehelichen Mütter sei. Taube fand weiterhin, daß sorgsame Pflege und Wartung, deren die unehelichen Kinder wegen ihrer körperlichen Schwäche bedürftiger sind als sonst die Säuglinge, besonders deshalb fehle, weil die Kindsväter ihren Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkämen, die Einzelvormünder aber in der Sicherung des Anspruchs und der Rechtsverfolgung und Beitreibung der Renten versagten. So griff er denn über den Rahmen bloß gesundheitlicher Aufsicht hinaus: zur Ermöglichung und Durchführung wirksamer Pflegeaufsicht verlangte er die Übertragung vormundschaftlicher Rechte und Pflichten an die Ziehkinderanstalt über ihre Schützlinge. Um des beschränkten gesundheitsfürsorgerischen Zieles willen trug er also der gesamten Lebenslage der Kinder Rechnung. So ausgerüstet, vermochte er nicht nur den Pflegeeltern gegenüber mit mehr Machtbefugnis aufzutreten, sondern er erhielt mit der Vormundschaft auch die rechtliche Vertretung der Kinder in der Beitreibung der Pflichtbeiträge von den außerehelichen Vätern und konnte durch solche Fürsorge Unterhalt und Pflege der Kinder sicherstellen, ihre wirtschaftliche Lage bessern. Zugleich dehnte er durch Erweiterung des verwaltungsrechtlichen Begriffs der „Ziehkinder" den Kreis der Betreuten ständig aus: 1886 kamen die unentgeltlich bei fremden Leuten Untergekommenen hinzu, 1891 die bei Verwandten versorgten, 1900 die bei der Mutter verbliebenen unehelichen Kinder und 1911 die ehelichen Kinder, die zusammen mit unehelichen in einer Stelle untergebracht waren. So fielen zuletzt der Berufsvormundschaft alle unehelichen Kinder überhaupt und seit 1918 eheliche Kinder insoweit anheim, als sie allein in fremder Pflege oder bei Verwandten in Kost gegeben waren.

Mit all diesen dinglichen und rechtlichen Hilfsmitteln ausgestattet, sah Taube in erster Linie auf *gesundheitliche Besserung der Koststellen* und legte das Hauptgewicht auf die *erzieherische Leitung der Mütter und Pflegeeltern*: sie sollten durch die Ärzteschaft und geschulte Hilfskräfte zur richtigen Behandlung der Kinder angeleitet werden. Eine Mütterberatungs- und offene Säuglingsfürsorgeanstalt ward ins Leben gerufen.

In wöchentlichen Sprechstunden wurden die Kinder — vor allem eben die Säuglinge — regelmäßig dem Arzte vorgestellt. Der Gesichtspunkt der einwandfreien Aufzucht und Erziehung des Kindes herrschte vor, und deshalb ward die Berufsvormundschaft folgerichtig bis zum Abschluß der Erziehung fortgeführt: die Erfolge der gesundheitlichen und erzieherischen Fürsorge in den ersten Lebensjahren sollten nicht nachträglich zunichte gemacht werden. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz trägt in seinem Abschnitt über das Pflegekinderwesen der Erkenntnis nicht genügend Rechnung, daß es hier nicht in erster Linie auf Überwachung der Pflegeeltern und Mütter ankomme, sondern auf Beratung und Hilfe zur Erziehung.

Durch das ärztliche Gepräge, das Taube der Ziehkinderaufsicht gegeben, hat sich die gesundheitliche Fürsorge dieser Gefährdetsten aller Säuglinge erfolgreich entwickelt. Durch die Rechtsform der Berufsvormundschaft, die er für diese Aufsicht schuf, ist die wirtschaftliche Fürsorge gesichert und der häufige Wechsel der Pflegestellen und Pflegeeltern vermieden, unter dem die Kinder in ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung mehr leiden als selbst unter mangelhafter Verpflegung. Seine Neuerungen wurden nicht nur für den Unehelichenschutz bahnbrechend — hier durch die Ausbildung einer beruflichen Sammelvormundschaft —, sondern in der Ausgestaltung der gesundheitlichen Aufsicht und Wartung der Kostkinder brachten sie die neuzeitliche Säuglingsfürsorge überhaupt gewaltig vorwärts.

Welch breite Stellung die Unehelichen im Volksganzen einnehmen, wie wichtig für den gesamten Volkskörper demnach eine wirksame Unehelichenfürsorge ist, das wird offenbar an der Ziffer, mit der sie an der Bevölkerungserneuerung beteiligt sind: fast ein Zehntel aller Geburten ist in Deutschland unehelich. Dabei ergeben sich mannigfache Unterschiede nach Stadt, Land, Schicht, Gegend. Stammesart und Volkssitten sind von ausschlaggebender Bedeutung. Die wirtschaftlichen Bedingungen, das Gerüst des gesellschaftlichen Körpers sprechen ihr gewichtiges Wort. Vor allem die verwickelten Verhältnisse des Gesellschaftsaufbaus in der Großstadt tragen zur Vermehrung der unehelichen Geburten bei. Die Abwanderung vom Lande in die Stadt reißt die jungen Mädchen aus dem Familienzusammenhang, in dessen Schutz sie bisher aufgewachsen sind, schwächt den elterlichen Einfluß im selben Maße, als sie dem Vaterhause entfremdet werden. Sind sie verwaist, so verlieren sie durch den Wegzug aus ihrer Heimatgemeinde, wo doch gewöhnlich auch ihr Vormund wohnt, den wirksamen vormundschaftlichen Schutz und Erziehungseinfluß. Die Aufsichtslosigkeit, das Selbstüberlassensein, die plötzliche Umweltsveränderung, die der Übergang aus der Kleinheit ländlicher Verhältnisse in die Großstadt mit sich bringt, gefährden die Mädchen, rauben ihnen Sicherheit und Halt. Hier liegt die häufige Ursache zu ihrer Mutterschaft und der Unehelichkeit ihrer Kinder.

Trotz diesen Feststellungen wäre es falsch, aus den Ziffern unehelicher Geburten oder Fruchtbarkeitshöhe auf die Verbreitung unehelichen Geschlechtsverkehrs oder gar den sittlichen Zustand in einer Bevölkerung schließen zu wollen. Solcher Aberglaube versperrt den Weg zur Wahrheitserkenntnis. Geht doch von den ehelichen Erstgeburten ein verhältnismäßig hoher Hundertsatz, nach der Amsterdamer und deutschen Untersuchungen ein bis zwei Drittel, auf einen Verkehr vor der Ehe zurück. Klumker, der diesen Verhältnissen bei erstgebärenden Frauen nachgegangen ist, urteilt: „Solche Feststellungen, die allerdings törichte Prüderie bei uns mehrfach verhindert hat, würden uns die Augen für die Wirklichkeit öffnen. Die ehrliche Einsicht in die Ausdehnung außerehelichen Verkehrs in allen Bevölkerungskreisen und bei beiden Geschlechtern würde natürlich nicht die sittliche Beurteilung ändern, die ja ganz andere Grundlagen hat als natürliche Tatsachen des Lebens, aber doch so viel pharisäisches Gerede in diesen Dingen unmöglich machen. Im besonderen glaube ich, daß man dann nicht mehr annehmen wird, die Fürsorge für Uneheliche könne von diesem kleinen Anteil am unehelichen Verkehr aus auf diesen selbst irgendwie, im Guten oder Bösen, einen merkbaren Einfluß ausüben.“[76]

Die Unehelichkeit ist eine uralte Menschheitsfrage, zugleich eine hochwichtige Volksfrage, die auch heute noch der Lösung harrt. Unübersteigbares Hindernis ist und bleibt das von der Natur in den Menschen gelegte Triebleben: Hunger und Liebe — sie bestimmen das Menschenleben, der Gesetzgeber muß vor ihnen die Waffen strecken. Eine nennenswerte Verminderung, geschweige denn Beseitigung der Unehelichkeit ist durch Aufklärung oder Vorbeugung nicht zu erzielen.

Zwei Grundgedanken vermögen das innere Wesen dieser Menschheitsangelegenheit zu erschließen — Tomforde* hat sie jüngst aufgezeigt. Zum ersten stehen sich vier Gruppen mit ihren Belangen gegenüber; zwischen ihnen hat der Gesetzgeber abzuwägen, will er eine gerechte Verteilung herbeiführen: es sind Kind, Mutter, Erzeuger, Staat. Die Eigenart ihrer gegenseitigen Beziehungen hat zur Folge, daß der Vorteil des einen in der Regel den Nachteil des anderen bedingt. Zum zweiten überschätzt der irdische Gesetzgeber seine Macht über die Bedeutung und Kraft des Naturgesetzes. „Die Natur hat nun einmal das Geheimnis der Vaterschaft in einen undurchdringbaren Schleier gehüllt. Durch das in dem Satz ‚Mater semper certa, pater incertus‘ prägnant zum Ausdruck gebrachte Naturgesetz ist das Schicksal der unehelichen Kinder besiegelt. Alle gesetzgeberischen Abänderungsversuche müssen daran scheitern, im besten Fall ergeben sie Stückwerk. Die

---

* Hans Tomforde, „Das Recht des unehelichen Kindes und seiner Mutter im In- und Ausland“, Heft 4 der 2. Reihe der „Fortschritte der Jugendfürsorge“, Langensalza 1924; S. 4 ff.

so oft an dem Naturgesetz geübte Kritik ist daher müßig, denn seine Verurteilung nützt nichts; die Menschheit hat sich damit abzufinden".

Der Versuch, durch menschliche Satzung über das Schicksal der Unehelichen zu ihren Gunsten zu gebieten, kann nur den einen Weg einschlagen: die Feststellung der Vaterschaft — und damit die willkürliche Scheidung der Unehelichen, je nachdem der Erzeuger ausfindig gemacht wird oder nicht. Die künstliche Milderung des harten Naturgesetzes „Pater incertus" für die einen trifft daher die anderen umso schwerer, denn sie bevorrechtigt die Kinder, deren Vater festgestellt ist, gegenüber allen übrigen. „Dabei wächst", fährt Tomforde fort, „der den letzteren zugefügte Nachteil in demselben Maße, in dem man den ersteren durch Verbesserung ihrer Rechtsstellung hilft. Das hat zur Folge, daß die eine Gruppe der unehelichen Kinder schließlich doppelt geächtet und gewissermaßen zu unehelichen Kindern zweiter Klasse gestempelt erscheint." Um diese ungerechte Zweiteilung auszuschalten, verlangt Tomforde das völlige Verbot der Vaterschaftsklage, zumal tatsächlich die Vaterschaft nicht mit solcher Wahrscheinlichkeit festzustellen sei, wie das Rechtsleben sie erfordere. „Die einzige Gesetzgebung, die das Problem in seiner ganzen Hoffnungslosigkeit klar erkannte und demgemäß von vornherein in konsequenter Weise von jedem zwecklosen Versuch, das Schicksal zu korrigieren, Abstand nahm, findet sich in dem Code civil Napoléon (alter Fassung). Seine scheinbare Rücksichtslosigkeit erweist sich in Wahrheit als die denkbar humanste Lösungsmöglichkeit. Zwar stellt bekanntlich der Code civil, der sich keineswegs von Leichtsinn oder Weiberhaß, sondern von Gewissenhaftigkeit und Achtung fremden Rechtes hat leiten lassen, die unehelichen Kinder ihrem Erzeuger gegenüber rechtlos (weil eben der Erzeuger immer ein Pater incertus ist), aber er behandelt sie ausnahmslos gleich und damit in ihrer Gesamtheit gerecht." Der Ausweg in der Kostenfrage — die gesamte Bürde des Unterhalts müßte nunmehr die Kindsmutter tragen — wird durch das neuzeitliche norwegische Recht gewiesen: es legt voran dem Staat die Unterhaltskosten für die unehelichen Kinder auf. So erscheint Tomforde eine Verbindung des altfranzösischen Rechts mit dem geltenden norwegischen Recht als die beste innerhalb der gegebenen Möglichkeiten. Den Einwand, die sittlichen Anschauungen würden durch solche Regelung gefährdet und ein Wachsen der unehelichen Geburtenziffer, ein Absinken der Zahl der freiwilligen Anerkenntnisse und der Eheschließungen sei zu befürchten, läßt Tomforde nicht gelten. Die staatliche Unterhaltsfürsorge mache den Makel zu einem kleinen Teile wett, der die unehelichen Kinder verfolge. „Will man den unehelichen Kindern in ihrer Gesamtheit helfen, so schaffe man auf dem hier vorgeschlagenen Weg für alle unehelichen Kinder ohne Ausnahme ein einfaches, klares und damit volkstümliches Recht. Ein solches ist jedoch nur möglich auf der Grundlage des rechten aufrichtigen Gemeinschaftsgeistes, hervorgegangen aus dem Bewußtsein der Schicksalsgemeinschaft, die den Altruismus an die Stelle

des Individual- und Kollektiv-Egoismus setzt. Solange es aber nicht gelingt, die Lehre von der Urkraft aller Kräfte: die Nächstenliebe im Bewußtsein aller Volksgenossen lebendig werden zu lassen, kann weder an die Lösung der sozialen Frage in ihrer Gesamtheit, noch an die des Teilproblems der Unehelichkeit gedacht werden."

Drittes Hauptstück

Die Verwahrlostenfürsorge

Erster Abschnitt

Die Verwahrlostenfürsorge bis zum achtzehnten Jahrhundert

Die körperliche oder sittliche Verwahrlosung war stets ein Merkmal der Hilfsbedürftigkeit wohl aller Minderjährigen, deren sich die Fürsorge des Staates oder der Gesellschaft seit alters annahm. Mit Recht wird darum das Armenfürsorgewerk Kaiser Trajans auch als erstes staatliches Gesetz bezeichnet, das öffentliche Mittel zur Erziehung Verwahrloster bewilligt und bereitgestellt habe, denn bei seinen Pfleglingen trat der Wesenszug schlimmer Artung zum erstenmal ganz deutlich hervor und sollte in den errichteten Erziehungsanstalten unterdrückt und durch Staatstugenden, bei den Knaben vor allem Wehrhaftigkeit, ersetzt werden. Allein, die Verwahrlosung als solche, abgesehen von aller sonstigen Hilfsbedürftigkeit und unpersönlichen Staatszwecken, wurde erst viel später ins Auge gefaßt und selbständig bekämpft.

Am weitesten geht die Fürsorge für gefallene Mädchen zurück. Wenn sie auch in großer Zahl an der Grenze der Kindheit, auf der Übergangsstufe zum Erwachsenenalter stehen, so sind sie doch als eine in das jugendliche Spätalter hineinragende Gruppe zu erwähnen. Die Kirche nahm sich ihrer in dem Kampfe an, den sie gegen die Fleischesvergehen führte: die Unzucht an sich, nicht das jugendliche Alter der Sünderinnen, rief sie auf den Plan und bewog sie zur Bekämpfung und Abhilfe. Auch war der Kirche mit der Armenpflege und dem Asylrecht in frühchristlicher Kaiserzeit der Kampf gegen den Mädchenhandel und gegen Ausschreitungen des Bordellwesens zugefallen.

Kaiser Justinian errichtete in seiner Reichshauptstadt Konstantinopel eine Anstalt für gefallene Mädchen. Ihr Name „Haus der Buße" läßt erkennen, daß die unglücklichen Geschöpfe hier in klösterlicher Abgeschiedenheit zu einem reuigen Leben geführt und erzogen werden sollten.

Auch in der Folgezeit waren bis weit ins Mittelalter hinein gerade Nonnenklöster dazu bestimmt, oft sogar aus eben diesem Grunde erst gestiftet, verführte und gesunkene Mädchen aufzunehmen: ein Ausdruck des Bemühens der Kirche, die Sünderinnen zu bekehren. Sie nahm den Kampf gegen die

gewerbsmäßige Unzucht zugleich unterdrückend und vorbeugend an Gefallenen und Gefährdeten auf.

Das Mittelalter sah zwei große Bewegungen mit dem Ziel, der Unzucht zu steuern. Im 13. Jahrhundert erstand aus der allgemeinen Erweckung, die vom hl. Franz von Assisi ausging, der Orden der Reuerinnen der hl. Maria Magdalena: in ihrem Kloster sollten die gefallenen Frauen und Mädchen als bußfertige Nonnen sich der himmlischen Gnade versehen. Der Orden der „Armen Büßenden Schwestern", der dominae penitentes, nahm die Verirrten bis zu ihrem Lebensende auf. Andere Absichten hatte die Bewegung, die im 14. Jahrhundert erwachte: sie wollte in ihren „Häusern der Bußschwestern" die Gesunkenen vor weiterer Versuchung schützen. Die Klöster der Büßerinnen, der Weißfrauen, waren Zufluchtsstätten, in denen sie für das Leben gebessert werden sollten. Man erkannte in dem Eintritt der Mädchen in eine gediegene Ehe den sichersten Schutz gegen sittliche Verlorenheit. Darum war die Zeit vornehmlich darauf bedacht, die gefallenen und auch die gefährdeten Mädchen „unter die Haube" zu bringen, und half ihnen vorsorgend zur Aussteuer bei.

Hilfstruppen der Kirche bei diesem Barmherzigkeitswerke waren die geistlichen Gesellschaften. Die „Brüderschaft von den Zwölf Aposteln" in Rom verband mit der Wöchnerinnenpflege unehelicher Mütter den Schutz gefährdeter Mädchen. In Spanien stiftete Johannes von Gott in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Genossenschaft der Barmherzigen Brüder, um sittlich preisgegebene Mädchen zu schützen und gefallene zu retten: die Prostituierten wurden aufgesucht und seelsorgerlich betreut; einzelstehenden Gefährdeten ließ der Orden religiöse Belehrung zuteil werden; er sah sich für seine Schützlinge, soweit sie der Gewerbsunzucht schon verfallen waren, nach andern Erwerbsmöglichkeiten um, sie wirtschaftlich sicherzustellen, und reichte ihnen seine helfende Hand, durch Arbeitsamkeit und Sparsamkeit die Grundlage zu späterem ehelichem Glück zu schaffen. Die Genossenschaft der Barmherzigen Brüder erlangte eben auf diesem Fürsorgegebiet ihre hohe Bedeutung in der Geschichte christlicher Wohlfahrtspflege.

Wie Johannes von Gott, erbarmte sich der französische Jesuit Franz Régis († 1640) gefallener Mädchen und Frauen. Er gründete Zufluchtshäuser und suchte dadurch ihrer sittlichen Not abzuhelfen, sie von ihrer Sünde zu bekehren und zu neuem, bußfertigem Leben zurückzuführen. Der Arbeit an Gesunkenen und Gefährdeten nahmen sich in jüngerer Zeit in Frankreich auch mehrere Kongregationen der Soeurs du Réfuge an, bereits vor der Revolution, in immer ausgedehnterem Maße aber erst seit dem vorigen Jahrhundert.

Einen Höhepunkt erreichte die Fürsorge für gefallene Mädchen erst wieder im 19. Jahrhundert. In England erregte das Beispiel der Quäkerin Elisabeth Fry Aufsehen, die gefangene Mädchen und Frauen in Kerker und

Zuchthaus aufsuchte. Holland aber ergriff im Kampf gegen die Prostitution und in der Arbeit an den Gesunkenen die Führung und löste in diesem Fürsorgezweig den Vorantritt der romanischen Völker ab, der in der Wohlfahrtspflege überhaupt nunmehr auf die germanisch-protestantischen Länder überging. Der reformierte Pfarrer Heldring rief in Steenbeek ein Magdalenenasyl ins Leben. Der Deutsche Fliedner, dadurch angeregt, wies der weiblichen Diakonie, seiner Schöpfung nach dem Vorbild des Diakonissenamts in der Amsterdamer Mennonitengemeinde, in der Anstalt Kaiserswerth die Arbeit an gefallenen Mädchen als Tätigkeitsgebiet zu. Mit der Verbreitung der Diakonissen entstanden über ganz Deutschland hin Magdalenenstifte als Zufluchtsstätten für jugendliche Gefährdete und Verführte. Die Hauptarbeit lag in den Händen der Diakonie, doch nahmen sich auch Frauenvereine ihrer als eines Werkes der Innern Mission sorglich an.

Während bei den Gefallenen die Gewerbeunzucht ganz unabhängig vom Alter der gesunkenen Mädchen und Frauen gleichartige Fürsorgemaßnahmen hervorrief, richtete der Kampf des Mittelalters gegen die Bettelplage zum erstenmal die Augen der Gesellschaft auf die Verwahrlosung gerade der Jugendlichen und Kinder. In den Bettelordnungen der Städte standen besondere Bestimmungen über die Behandlung und Versorgung der Bettelkinder. In jenen Zeiten regelloser Wohlfahrtspflege und großer Armut, aber auch ausgebreiteten Müßiggangs, da der Bettel ein förmlicher Beruf geworden war, teilten die Kinder das Schicksal ihrer umherziehenden Eltern, führten mit ihnen das unstete Wanderleben und wuchsen nach dem Vorbild der Erwachsenen in den Bettlerstand hinein. Wollte man die Weiterzüchtung des Unwesens verhindern und der Landplage abhelfen, so mußten die Minderjährigen frühzeitig vor dem Verfall in das Leben ihrer Eltern, Landstreichertum und Tagedieberei, bewahrt werden. Den Bettlern ward darum untersagt, unjährige, noch heranwachsende Kinder mit sich zu führen. Ihre Sprößlinge nahm die Stadt in Obhut und gab sie in Pflegefamilien aufs Land. In Danzig hielt der Rat die Bettelkinder zum strengen Schulbesuche an und kleidete sie auf seine Kosten. Den älteren Bettlerkindern hatten in Nürnberg die Almosenherren eine Dienst- oder Lehrstelle in der Stadt oder auf dem Lande zu verschaffen. Die Nürnberger Bettelordnung bestimmte auch über das Betteln armer Schulkinder, daß nur „um das Almosen gehen oder singen“ dürfe, wem der Lehrer ein gutes Fleiß- und Sittenzeugnis ausgestellt habe. Der Reichsabschied von Augsburg vom Jahre 1500 nahm die Anregungen der städtischen oder landesrechtlichen Bettelordnungen auf und schrieb in seinem § 26 vor, „daß auch der Bettler Kinder, so ihr Brod zu verdienen geschickt seynd, von ihnen genommen, und zu Handwerkern, oder sonst zu Diensten geweist werden, damit sie nit also für und für dem Bettlen anhangen“.[1]

Von bestimmten gesetzlichen Pflichtleistungen der Gemeinden zur Verwahrlostenfürsorge war jedoch noch keine Rede. Die Bettelordnungen waren eben reine „Ordnungs“satzungen sicherheitspolizeilichen Gepräges, von der Obrigkeit nicht in erster Linie um der Fürsorge für die Bettlerkinder willen, sondern zur Abwehr und Eindämmung der Bettlerplage geschaffen. Öffentliche Mittel zur Abhilfe der Verwahrlosung wurden am Ausgang des Mittelalters nur selten aufgebracht; sie entstammten vielmehr meist den freien Gaben der Bürger oder waren milde Stiftungen einzelner, die durch Errichtung von Findel- und Waisenhäusern der allgemeinen Jugendnot steuern wollten.

In den Elendenherbergen waren mit liederlichen Landstreichern auch arme, fremde Kinder, „lose Buben“ untergebracht. Für sie schrieb die Straßburger Almosenordnung im Jahr 1588 vor: „... was böße bueben und meidlein auch sunst gesunde halsstärrige betler seind, die sich nicht abweisen lassen, sondern ein handwerk aus dem bettel machen wöllen, auch bisweilen, was sie erbetlen, verspielen, verschlecken oder unnützlich verthuen, dieselben alle, wa die 6 almuesenknecht solche betreten und uberkommen können, sollen sie in den almuesenturn füeren, und der gebüer nach gestraft werden und hinfürt ane der statt werk gelüffert werden.“[2] Mit Notstandsarbeiten auf den Bauplätzen des „Stadtwerks“ hoffte der Rat „böse Buben“ noch beizeiten auf den guten Weg zurückzuführen und vor dem drohenden Galgen zu behüten. Es kam auch vor, daß in Kriegszeiten gesunde Knaben, weil sie im Spital und der überfüllten Elendenherberge nicht unterschlüpfen konnten, mit Geisteskranken in der „Tollenstube“ zusammengepfercht wurden.

Erst in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges entstanden infolge des wachsenden Elends und der unliebsamen Wandererscheinungen in den größeren Städten hier und dort neben den milden Stiftungen eigne Waisen- und Armenhäuser der Stadtgemeinde selbst. Sie bedeuteten den Beginn einer geregelten Jugendfürsorge. Zwar trugen die Hausordnungen den Stempel ihrer Zeit, wenn sie mitunter gewisse Gruppen fürsorgebedürftiger Jugend ausschlossen — stadtfremde Kinder, um die Armenlast abzuschieben, uneheliche wegen ihrer dunklen Herkunft und ihres unehelichen Standes —, aber doch setzte mit der Gründung dieser Anstalten eine geregelte Aufsicht über die heranwachsende alleinstehende, gefährdete Jugend insgesamt und besonders über die schon verwahrloste ein.

Die erste anstaltliche Fürsorge eigens für verwahrloste und verbrecherische Kinder wurde in den protestantischen Städten der Niederlande eingeführt. Die Reformation brachte bei ihnen auf weltlichem Gebiet jene allerorts beobachtete staatlich-gesellschaftliche Umbildung hervor, die sich eben in der Verwaltung des Fürsorgewesens auswirkte: die katholischen Mißstände wahllosen Almosengebens und prüfungsloser Unterstützung, denen zum guten Teil

die Heillosigkeit des Bettelunwesens zuzuschreiben war, wurden ausgerottet, eine neue Ordnung, die das Übel an der Wurzel faßte, durch die Gemeinden mit der Errichtung von Werk- und Arbeitshäusern geschaffen. Städte wie Amsterdam, Leyden gingen voran.

Das Amsterdamer Zuchthaus wurde 1596 für die zuchtlose Jugend errichtet, „daß man solche Bürgerskinder in einer geregelten Arbeit erziehen möge, damit sie auf diese Weise von ihren bösen Gewohnheiten befreit würden und eine Besserung ihres Lebens erwartet werden könne". Das Leitwort, unter dem die Erziehung stand, war: „Erschrick nicht! Mein Ziel ist nicht Schmerz, ich will dich vielmehr zum Guten zwingen, Strafe ist meine Hand, aber mein Gemüt ist voll Liebe."[3] Das Beispiel wirkte nach Amerika hinüber — der Quäker William Penn verpflanzte die Gedanken in die neuen Kolonien —, es wirkte nach Niederdeutschland hinein: Hamburg, Lübeck, Bremen folgten. In besonderen Abteilungen dieser neuen Werk- und Schaffhäuser wurden auch „ungeratene, den Eltern und Präzeptoren ungehorsame Kinder" untergebracht und unterstanden nunmehr gleich den übrigen Insassen, dem Landstreicher- und Diebsgesindel, obrigkeitlicher Behandlung und seelsorgerlicher Pflege.

In den Anfängen der Jugendfürsorge in Deutschland wurde in der Behandlung der Waisen und Verwahrlosten in der Regel kein Unterschied gemacht. Beide waren vom Rat der Sorge der Waisenherren empfohlen. Sie brachten die Verwahrlosten in und außer der Stadt unter, steckten strafbare Kinder, die draußen nicht gut taten, in das Armen- und Waisenhaus. Waren doch diese Anstalten oft ausdrücklich bestimmt „zur Züchtung unartiger Jugend".[4] Es wurden besondere Zuchtordnungen erlassen, Maßregeln für die Bekämpfung der Jugendverwahrlosung festgelegt. Mancherorts blieb die namentliche Bestimmung der reinen Waisenhäuser so sehr und so lange unbeachtet, daß bis in die jüngste Vergangenheit etliche dieser Anstalten nur zum Teil eigentliche Waisenhäuser waren und regelmäßig neben den Waisen auch verkommene und verwilderte Knaben und Mädchen beherbergten.

Anders in Hamburg: hier blieb das 1604 gegründete Waisenhaus nach der Fundationsakte den rechten ehelichen Waisen vorbehalten; alle anderen Kinder, meist uneheliche, und die Verwahrlosten wurden in einer Arbeitsanstalt untergebracht, und man war darauf bedacht, wie man „die arme verlassene Schäflein von den stinkenden Böcken underscheiden möchte". Daß die verwahrloste Jugend auch ein Unterkommen finde, ließ sich die Armenpflege jener Zeit besonders angelegen sein, und die Vorsteher des Hamburgischen Waisenhauses regten wenige Jahre nach dessen Gründung in einer Denkschrift an, ein staatliches „Werk- und Zuchthaus" zu errichten. Es war keine Strafanstalt, sondern wurde als „ehrliches" Haus angesehen; man könnte es einer Zwangserziehungsanstalt vergleichen. Im Wahlspruch „Labore nutrior, labore

plector" war sein Zweck bezeichnet: Selbsterhaltung und Buße in Einem, durch Arbeit erreicht.

Außer dieser städtischen Verwahrlostenfürsorge sind einzelne Beispiele freier Hilfstätigkeit bekannt, in denen man es auf Erziehung verwilderter Jugend absah. So das elsässische Kloster Staßfeld, dem die Stadt Frankfurt ihre Findelkinder zusandte: es scheint sich vornehmlich mit der Pflege und Zucht verlassener und verwahrloster Kinder beschäftigt zu haben.

Langsam bildete sich auf diesen Wegen eine gewisse Ordnung der Verwahrlostenfürsorge heraus. Zunächst bestand noch keine Regel für die Bestimmung, ob Erziehung in einer Familie bei Kosteltern oder Unterbringung in der Anstalt, im Armenhaus zu wählen sei. Mit der Zeit erwies sich der Bau eigentlicher Besserungsanstalten neben den Armen- und Waisenhäusern als notwendig, vor allem seit der Staat sich auf sein ius corrigendi, das Besserungsrecht den ungeratenen, straffälligen Jugendlichen, den „losen Buben" gegenüber besann. Doch rang er sich erst im Zeitalter der Aufklärung endgültig zu diesem Standpunkt durch.

Vom Reformationsgeschehnis ab, allgemein aber erst seit dem Ende des 17. Jahrhunderts, griff die sich festigende Staatsgewalt ihre polizeiliche Aufgabe des Schutzes der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kräftig an und ging gegen das Bettler- und Landstreichertum immer schärfer vor, befaßte sich immer gründlicher mit dem heillosen Armenwesen und führte öffentliche Armenpflege als Staatseinrichtung planmäßig und in folgerichtiger Weiterentwicklung durch. Kraft ihres öffentlichen Polizeirechts schützte sie die gute Ordnung des Gemeinwesens gegen Störungen und Gefahr und erfaßte als solche „Gefahr" auch die Vorstufe des Verbrechens, die Verwahrlosung. Neben den Polizeiordnungen wurden Strafgesetze erlassen. Soweit sie Überwachung und Ahndung von Vergehen und Verbrechen bestimmten, galt dies auch für jugendliche Personen, und sie machten zwischen jung und alt keinen grundsätzlichen Unterschied in Behandlung und Strafe. „Malitia supplet aetatem" war die grundsätzliche Auffassung des Staates gegenüber der verbrecherischen Jugend. Sie wurde in der ersten reichsrechtlichen Regelung des Strafrechts, der „Peinlichen Gerichtsordnung" Karls V., Constitutio Criminalis Carolina vom Jahre 1532, vertreten. Dort heißt es im Artikel 164, der von jungen Dieben handelt, „... also daß die bosshent das Alter erfüllen möcht",[5] und diese Wendung ward wörtlich in die neuen landesrechtlichen Strafgesetzbücher der landesherrlichen Gebiete aufgenommen.

Das römische Strafrecht hatte für die Unreifen (admodum impubes, pubertati proximi) die miseratio aetatis, Nachsicht wegen ihres Lebensalters gelten lassen und über sie minder schwere Strafen verhängt. In den Straffatzungen der Germanen bestimmte die lex Salica XXIIII 5: Si vero puer infra XII annos aliqua culpa committat, fretus (Friedensgeld) ei nullatenus requiratur. Das friesische Volksrecht ordnete an, „daß, was ein Tier,

... ein unjähriges Kind getan, alles in gleicher Weise mit halber Buße ohne Friedensgeld vergolten werden sollte".[6] Vom gemeinen Frieden war das Kind selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn es jemanden erschlagen hatte. Überblickt man die mannigfachen Satzungen spätgermanischer Zeit, so findet man das Kindesalter entweder von aller strafrechtlichen Zurechnung befreit oder wenigstens minder beschwert. Nach den Gesetzen der beginnenden neueren Zeit verfielen nunmehr die jugendlichen Rechtsbrecher gleich den Erwachsenen dem Strafgericht und dem Gefängnis. Nur bis zu einem niederen Alterszeitpunkt haftete der Vater für sie oder neben ihnen für die Erlegung eines Bußgeldes.

Die erste Form staatlicher Behandlung der verwahrlosten Jugend und der jugendlichen Straftäter war ihre Anhaltung im Zuchthaus. Die ganze Reihe öffentlicher Zucht- und Korrektionsanstalten des Staates, der Stände, der Gemeinden, die als Ergänzung obrigkeitlicher Polizei- und Strafgesetzgebung und als dingliche Hilfsmittel zur Durchführung des staatlichen Strafanspruchs errichtet wurden, diente gleichermaßen den Alten und den Jungen. Die jugendlichen Zwänglinge wurden mit allen anderen „landgerichtsmäßigen Leuten" zusammengesperrt. Das Zucht- und Schaffhaus war das Allheilmittel des Polizeistaates: in ihm waren Müßiggänger, Arbeitsscheue, Landstreicher, Bettler und öffentliche Dirnen, Verbrecher, Trunkenbolde, Geisteskranke und Sieche, hochgradig Verwahrloste jeden Alters wahllos und ohne Unterschied untergebracht, die Kinder der Roheit der Zuchtknechte ausgesetzt und dem üblen Einfluß der erwachsenen Insassen, des Auswurfs der Gesellschaft, überlassen. Es war jene arge Zeit, da der Staat, gebannt von dem Ziele merkantilistischer Wirtschaftspolitik — eine Mehrung des Gewerbefleißes sollte die wirtschaftliche Blüte des Landes entfalten —, die Erziehungsbedürfnisse der Jugend gänzlich außer acht ließ und verkannte. Maßgebend war ihm lediglich die Sicherung der Bürgerschaft vor Bettelplage und Straftaten, also der polizeiliche Gesichtspunkt der Anhaltung, verbunden mit dem Gedanken der Arbeitsbeschäftigung zur Hebung des Wohlstands im Lande.

Erst in den aus den Zuchthäusern sich herausentwickelnden Zwangsarbeitsanstalten wurden die Jugendlichen unter dem Einfluß aufgeklärter landesfürstlicher Erziehungsfürsorge in besonderen „Korrigendenabteilungen" untergebracht: hier wollte der Staat nunmehr weniger sein ius puniendi als das ius corrigendi geltend machen; ihre Bestrafung sollte eine „Medizinalstrafe" sein, die Anstalten als „Reinigungsörter" dienen. Im Arbeitshaus konnten auch „auf dem Wege zur Ausschweifung befindliche junge Leute" von ihren gesetzlichen Vertretern gegen Bezahlung der Unterhaltskosten untergebracht werden.

Wie im aufgeklärten, unumschränkt regierten Staate der Erziehungsgesichtspunkt langsam den rein sicherheitspolizeilichen der Anhaltung zurück-

zudrängen begann, dafür gibt ein Beispiel die gründliche Verwahrlostenfürsorge unter der Regierung der landesmütterlichen Maria Theresia. Als unumschränkte Herrscherin besaß sie alle gesetzgebende und vollziehende Gewalt und regelte darum eigenhändig auch das Fürsorgewesen. In Reskripten, die den Bettel und die Errichtung von Zucht- und Spinnhäusern betreffen, ist ihre erste Sorge die rechtzeitige Arbeitsgewöhnung der Kinder, damit sie nicht „schon in zarter Jugend zum Müßiggang angewöhnt und künftig zu aller Arbeit aus eigner Nahrungserwerbung untauglich gemacht werden". Zugleich sollte freilich ihre Beschäftigung dem Lande Wohl und Nutzen bringen.

Aus den Korrigendenabteilungen der Zwangsarbeitsanstalten entstanden später die Besserungsanstalten. „Präventive Sicherheitspolizei", vorbeugender Schutz der Ordnung des Gemeinwesens war freilich auch noch in ihnen die gedankliche Grundlage. Das Polizeirecht näherte sich echter Jugendfürsorge erst, als es fortschreitend das Hauptgewicht seines Kampfes gegen die Verwahrlosung in deren erste Ansätze zurückverlegte und ihren Ursprüngen nachging.

Ein Rückblick auf den geschilderten Werdegang der Fürsorge für die verwahrloste Jugend im Staate zeigt, daß Ausgangspunkt das Strafrecht und die polizeiliche Erwägung war, wie man der Unsicherheit und Unordnung des Gemeinwesens infolge Bettels, Müßiggangs und Verbrechertums begegnen könne. Doch fast überall wurde die Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher mit der Zeit auf das Gebiet der Wohlfahrtsfürsorge übergeleitet: an die Stelle der Unterdrückung trat die Vorbeugung, man suchte es gar nicht mehr bis zur Straftat kommen zu lassen, sondern erstreckte die Beachtung der Verwahrlosung schon auf ihre ersten Anzeichen und endlich auf die bloße Gefährdung der Kinder. Die einsetzende „öffentliche Erziehung" umfaßte auch bedrohte Minderjährige. Sie trug das Gepräge einer Fürsorge-, nicht einer Strafmaßnahme — sie mußte es schon ihrer Benennung und dem Wesen der „Erziehung" nach vermeiden — und endlich vertauschte sie ihren ursprünglichen Namen „Zwangserziehung" mit „Fürsorgeerziehung", um falschen Ausdeutungen den Boden zu entziehen.

Allein, so sehr auch die fürsorgerische Absicht in der Strafvollstreckung die Oberhand gewann und schließlich durch die Ausgestaltung der Vorbeugungsmaßnahmen sogar eine Brücke zu den nicht straffälligen, aber gefährdeten Kindern schlug, die gleichen Gedanken drangen nicht durch im Verhältnis der straffälligen Jugendlichen zum Strafgericht. Ihre Behandlung blieb in den strafrechtlichen Rahmen eingespannt: man hielt am strafgerichtlichen Urteilsverfahren straffälliger Kinder fest. Strafrecht und Erziehung, die auf dem besten Wege waren, sich reinlich voneinander zu scheiden, verharrten weiter in ihrer unseligen Verquickung.

Zweiter Abschnitt

Die Sonderung der jugendlichen Rechtsbrecher aus der Verwahrlostenfürsorge

Die Jugendgerichtsbewegung

Im großen Zeitalter der Erziehungsbewegung am Ausgang des 18. Jahrhunderts wurden zum erstenmal Stimmen laut, die aus der Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher den strafrechtlichen Gesichtspunkt verbannt wissen wollten und an seiner Stelle heilende und vorbeugende Fürsorge verlangten: setze doch die Strafgerichtsbarkeit viel zu spät ein, auch bleibe der Strafvollzug an jugendlichen Übeltätern meist wirkungslos; deshalb solle die Gesellschaft in einem früheren Zeitpunkt sich der verwahrlosten Jugend annehmen und vorbeugend eingreifen, ehe es umsonst sei. Solches forderte v. Wagnitz in den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts und beschwor die Armenpflege — zu jener Zeit widmete sie sich ihren anvertrauten armen und verlassenen Kindern mit großem Eifer —, sie möge auf die Erziehung den Hauptwert legen und die Schützlinge dadurch vor Straffälligkeit bewahren. Schon damals also die Erkenntnis, die strafrechtliche Behandlung der Jugend sei ohne Wirkung und Erfolg, weil sie in der Regel zu spät komme und überhaupt keinen erzieherischen Wert besitze, und daraus die Folgerung, die Jugend vom Strafgericht fernzuhalten, sie dem Strafrecht nicht zu unterstellen, vielmehr die unterdrückende strafrechtliche Tätigkeit durch vorbeugendes fürsorgerisches Eingreifen zu ersetzen, rechtzeitige erzieherische Pflege an ihnen zu üben.

Die Frage der Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher hielt die öffentliche Meinung während des ganzen 19. Jahrhunderts in Atem. Man verließ wieder die Gedanken des ausgehenden 18. Jahrhunderts und kehrte erst im 20. nach einem langen Um- und Irrweg zu ihnen zurück. Fachkreise und Öffentlichkeit wurden durch die immer lauter werdenden Klagen über die wachsende Verwahrlosung der Jugend, ihre Roheit und das zunehmende Verbrechertum dieser Altersklasse in Schrecken gesetzt und von der Ansicht abgelenkt, hier könne am ersten Erziehung etwas ausrichten und ändern; vielmehr hoffte man eine Besserung der Verhältnisse dadurch herbeiführen zu können, daß man die Täter bestrafte und die übrigen abschreckte. Es war die Zeit der Herrschaft des Vergeltungsgedankens, der überindividualistischen Anschauung, die im Verbrechen eine Verletzung des Rechts, im Verbrecher einen Empörer wider die Staatsordnung erblickt: wollten Staat und Recht ihr Ansehen wahren, so müsse jeder Rechtsbruch strafende Vergeltung, Sühne finden. Gegen diese Auffassung kam die Erziehungsbewegung gleicher Zeit nicht auf.

Die Besserungsvorschläge zur Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher blieben im strafrechtlichen Gebiete eingeschlossen: man bemühte sich, das

Strafrecht selbst dem straffälligen Minderjährigen anzupassen, seine Wirkungsmöglichkeit auszugestalten.

In der neueren Zeit war zum Ausgang des 18. Jahrhunderts in der strafrechtlichen Beurteilung einer Handlung zwischen erwachsenen und jugendlichen Tätern kein Unterschied gemacht worden. Das Preußische Landrecht vom Jahre 1794 sah vor: „Unmündige (Kinder unter 14 Jahren) und schwachsinnige Personen können zwar zur Verhütung fernerer Vergehungen gezüchtigt, niemals aber nach der Strenge der Gesetze bestraft werden" (II, Tit. 20, 1 § 17). Es regelte durch diese Gesetzesbestimmung aber bloß Strafart und Strafmaß, änderte hingegen nichts an der schuldrechtlichen Gleichbewertung mit vollsinnigen Erwachsenen. Nur in der Strafvollstreckung hatte man es allmählich als nützlich erkannt, die Kinder in besonderen Korrigendenabteilungen der Zwangsarbeitsanstalten, später in eignen Besserungsanstalten unterzubringen. Da führte die französische Revolution, wohl unter dem Einfluß Rousseauscher Anschauungen, die das Kind als ein selbständiges Lebensalter und nicht bloß als verkleinerte Ausgabe der Erwachsenen ansehen gelehrt hatten, im Strafgesetz vom 29. September 1791 für die Beurteilung der Straftaten Jugendlicher den Begriff der „erforderlichen Einsicht" ein: jugendliche Personen, die vor dem vollendeten 16. Lebensjahr eine strafbare Handlung „sans discernement" begangen hätten, seien freizusprechen; jedoch könne das Gericht die Unterbringung des Täters in eine Besserungsanstalt bis höchstens zur Erreichung des 20. Lebensjahres anordnen. Der Einsichtsbegriff war auch dem römischen Strafrecht nicht fremd; in den Digesten ist er mit den Worten umschrieben: eius aetatis, ut rei intellectum capere possent (Dig. 29, 5, 14), doli capax (Dig. 47, 8, 2, 19), iniuriae capax (Dig. 9, 2, 5, 2).

Jene Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1791 ging in die Artikel 66 und 67 des Code pénal Napoleons vom Jahre 1810, aus ihm in den § 42 des preußischen Strafgesetzbuchs von 1851 über, der Quelle des deutschen Strafgesetzbuchs vom Jahre 1870, und dies letzte hat den Rechtssatz in starker Umwandlung aufgenommen. Es brachte in der Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher insofern einen Fortschritt, als es auf Grund des Begriffs der „erforderlichen Einsicht" für die Strafbarkeit der Jugendlichen eine untere Grenze zog: unter dem 12. Lebensjahr wurde von nun an die erforderliche Einsicht in die an sich strafbare Handlung von vornherein verneint. Der unjährige Täter war „strafunmündig", das Strafgericht durfte sich nicht mit ihm beschäftigen: für ihn galt unbedingte Straffreiheit. Dagegen wurde für die Altersgrenze vom 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, die „Jugendlichen", eine „bedingte Strafmündigkeit" und ihr entsprechend eine nur bedingte Straffreiheit festgesetzt: die Jugendlichen waren zwar strafrechtlich zu verfolgen, aber freizusprechen, wenn sie bei Begehung einer strafbaren Handlung die erforderliche Einsicht in die Strafbarkeit dieser Handlung nicht besessen hatten:

dies bedeutete für sie einen Strafausschließungsgrund, und sie waren in diesem Falle gleich den Strafunmündigen zu behandeln; jedoch hatte das Gericht zu bestimmen, ob sie in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt zu verbringen oder ihrer elterlichen Familie zu belassen seien.

Die Gruppe der „bedingt Strafmündigen" fiel verschiedener strafrechtlicher Behandlung anheim, je nachdem die Einsicht in die Straffälligkeit ihrer Handlung vom Gericht bejaht oder verneint wurde. Der Vorteil, der den „Einsichtslosen" in der Straffreiheit erwuchs, wurde aufgewogen durch den Nachteil, der den „Einsichtigen" mit der gerichtlichen Bestrafung entstand. Vor der Einführung des Begriffs des „discernement" waren alle Kinder gleichmäßig in die Besserungsanstalten verbracht worden, in denen nicht mehr das ius puniendi, sondern das ius corrigendi galt. Jetzt war man wieder zum ius puniendi und zum Grundsatz „malitia supplet aetatem" insofern zurückgekehrt, als die „Einsichtigen" für „strafmündig" erklärt wurden, also gleich den Erwachsenen der gerichtlichen Strafe verfielen, freilich unter Ausschluß der schwersten Formen und unter jeweiliger Beschränkung des Strafrahmens. Über sie ward wie über erwachsene Straftäter Freiheitsstrafe verhängt und im Gefängnis, nicht mehr in der Besserungsanstalt, vollzogen.

Das Vorhandensein der Einsicht zieht nach dem genannten Gesetze unweigerlich den Schuldspruch nach sich. Es ist eine schwierige Aufgabe, beim Jugendlichen die „erforderliche Einsicht" festzustellen. Trotzdem ist ihre Bestimmung ganz und gar in das richterliche Ermessen gestellt, seinem Werturteil überlassen. Es nimmt nicht wunder, daß die Gesetzesvorschrift über die von der Einsicht abhängige Strafmündigkeit sowohl in der gerichtlichen Handhabung ihre großen Schwierigkeiten gezeitigt, als auch zu grundsätzlichen Lehrstreitigkeiten geführt hat.

Die rein verstandesmäßige Einsicht eines Kindes ist nicht das rechte Unterscheidungsmerkmal dafür, ob es für seine Straftat verantwortlich gemacht werden kann oder nicht. Kommt es doch bei der Prüfung dieser Frage nicht auf das Vorhandensein der Verstandesreife, sondern der sittlichen Reife an. Das äußere Wissen um die Strafbarkeit beweist vielleicht nur die Fähigkeit gedächtnismäßiger Aneignung eines einmal Gehörten durch das Kind, aber bedeutet noch lange nicht, daß dieses den sittlichen Unwert seiner Tat einsieht. Das Kind durchschaut noch nicht klar alle sittlichen und gesellschaftlichen Forderungen menschlichen Zusammenlebens, das Verhältnis des Einzelnen zur Gesamtheit, seine Rechte und Verpflichtungen ihr gegenüber. In dieser Unklarheit überwuchern noch die sinnlichen Triebe, es herrscht die Eingebung des Augenblicks: aus Nachahmungssucht, Unbesonnenheit, Leichtsinn, infolge mangelnder Überlegung und Urteilsfähigkeit handelt es gesellschaftsfeindlich.[6a] Wird der Ausgleich durch Entfaltung des Gewissens, durch Erweckung sittlicher Vorstellungen in der Erziehung versäumt, so tritt Straffälligkeit ein. Mag sein Verstand auch entwickelt sein, der Jugendliche hat den Willen nicht

schulen gelernt und ist in der Versuchung außerstande, seinen Trieben zu widerstehen. Das ist die Ursache seiner Straffälligkeit, und deshalb ist es abwegig, die Verantwortung für seine Tat allein am Grade der Verstandesentwicklung zu messen. Will man seine Zurechnungsfähigkeit beurteilen, so muß der Gesamtzustand des Jugendlichen, auch die Reife seines Gefühls- und Willenslebens geprüft werden; diese pflegt aber nicht mit der geistigen Entwicklung gleichen Schritt zu halten, sondern vollendet sich erst am Ende des jugendlichen Alters. So ist denn in jüngster Zeit unter dem Einfluß psychiatrischer Forschungsergebnisse über die Zurechnungsfähigkeit beim Mangel geistiger Gesundheit eines Menschen, sei er Erwachsener oder Jugendlicher, die oberflächliche Einsichtsprüfung der eingehenden, auf Seelenkunde aufgebauten Erforschung des Geisteszustands des minderjährigen Beschuldigten gewichen.

Solche Erwägungen sind der Anlaß zum Kampf um die Erhöhung des strafrechtlichen Schutzalters gewesen. Er ist ein Beweis dafür, daß sich die Anschauungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Jugendlichen geändert haben. In großer Folgerichtigkeit wird gefordert, das Schutzalter der Jugendlichen bis zu den Jahren ihrer vollen sittlichen Reife auszudehnen, erst mit dem völligen Abschluß ihrer Erziehung enden zu lassen.

Damit soll eine klare Scheidung zwischen der Behandlung der Erwachsenen und der jugendlichen Rechtsbrecher geschaffen, eine eindeutige Grenze zwischen Strafe und Erziehung gezogen werden. Die Grundforderung ist: Erwachsene strafrechtlich, Kinder hingegen rein erzieherisch zu behandeln. Sie will dem „Wirrwarr der Begriffe“ (Klumker) ein Ende machen, der durch die unglückliche Abgrenzung der „bedingten Strafmündigkeit“ entstanden ist, indem hier Strafe und Erziehung vermengt wurden, anstatt sie in gesunder Weise zu trennen. Sie will, mit anderen Worten, dem Mißstand abhelfen, daß jugendlichen Personen, bei denen die „erforderliche Einsicht“ bejaht werden muß, nun plötzlich nicht mehr Erziehung, sondern gerichtliche Strafe zuteil wird.

Das Hauptunterscheidungsmerkmal des Jugendlichen gegenüber dem Erwachsenen ist nicht der mindere Grad der Verstandesentwicklung, sondern sittlicher Reife und Widerstandskraft. Wenn schon naturgemäß bei allen Kindern, so tritt er besonders bei straffälligen Minderjährigen hervor, deren Erziehung vernachlässigt wurde. Die Verwahrlosung, die bis zur Straftat führte, ist ja der deutliche Beweis ihres Erziehungsmangels und der Erziehungsbedürftigkeit. Stellt man aber einmal die Erziehung als die Grundforderung der Jugendlichenbehandlung auf, so darf nicht mehr die mangelnde Einsicht der Strafausschließungsgrund sein, vielmehr: die Verwahrlosung ist der richtig umschriebene Straf-, ja Schuldausschließungsgrund für den jugendlichen Rechtsbrecher, weil sie dessen Erziehungsmangel und besondere Erziehungsbedürftigkeit dartut.

Wie sehr es den Verfechtern der Erhöhung der Strafmündigkeit, des straf-

rechtlichen Schutzalters auf das 18. Lebensjahr bei ihrer Forderung um die grundsätzliche Trennung von Strafe und Erziehung zu tun ist, dessen ist klarer Beweis ihre Absicht, durch jene Maßnahme überhaupt das Jugendstrafrecht und damit jede gerichtliche Strafe für die Jugendlichen abzuschaffen: die Behandlung der minderjährigen Rechtsbrecher soll bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ausschließlich Sache des alten und einzigen Erziehungsgerichts, des Vormundschaftsgerichtes, sein. Die Kernfrage ist für sie also weniger die Erhöhung des strafrechtlichen Schutzalters, als vielmehr die Beseitigung der Rechtsform einer „bedingten Strafmündigkeit“, um mit ihr den Übergriff der Gerichtsstrafe in das Kindesalter überhaupt auszuschließen. Es soll den Jugendlichen insgesamt die „Präsumtion der Jugend“ (Klumker) als Schuldausschließungsgrund im strafrechtlichen Sinne, die „Jugendzeit“ (Noppel) als ein Vorrecht ihres Alters zugute kommen. Diese Zeitspanne ist ebensoweit ausgedehnt, als die tatsächliche Berufsausbildung der Jugendlichen und der Besuch geeigneter Schulen währt, die Beschränkung ihrer Handlungsfähigkeit im bürgerlich-rechtlichen Sinne mindestens andauert: frühestens vom vollendeten 18. Lebensjahr ab pflegt der Jugendliche in rechtlicher Beziehung als unumschränkt handlungsfähig, in geistiger Hinsicht als ausgebildet, folglich auch in sittlicher Bewertung als erzogen, also nach seinem Gesamtzustand als „erwachsen“ angesehen zu werden; folglich darf er auch im Strafrecht nicht eher als selbstverantwortlich gelten. Das Strafrecht hat es aber seiner inneren Natur nach nur mit selbstverantwortungsfähigen, d. h. erwachsenen Menschen zu tun; denn Strafe hat nur da Sinn, wo jemand es an Verantwortungsbewußtsein hat fehlen lassen, obwohl man es mit Recht von ihm erwarten durfte. Daß dieses bei Jugendlichen vor dem Abschluß ihrer vollen Erziehung vorhanden sei, darf vom Rechte weder vorausgesetzt noch verlangt werden. Deshalb fallen die Jugendlichen insgesamt aus dem Machtbereich des Strafrechts heraus, bis mit der Vollendung ihrer Reife, ihres Erwachsenseins sicher gerechnet werden kann. Die einzige Behörde, die bis zu diesem Zeitpunkt für sie zuständig ist, kann nur die Erziehungsbehörde, das Vormundschaftsgericht sein.

Während der Erziehungszeit hat die Jugend kraft ihrer Jugend ein eignes Recht. Es ist ihrem Wesen angepaßt und darf dieses weder vergewaltigen noch verkümmern lassen. Das ist der Gedanke der „Jugendzeit,“ daß der Staat in keiner Weise die Jugend zu ihrem Schaden wie Erwachsene behandle, sie in irgendeiner Hinsicht vor der Zeit durch seine Maßregeln um ihre Jugend, ihr natürliches Recht bringe, jung zu sein und als junger, d. h. werdender, unfertiger Mensch angefaßt zu werden; darum dürfe er sie auch nicht auf strafrechtlichem Gebiet vor der Zeit alt machen, d. h. wie Erwachsene ansehen, auch nicht als „Erwachsene in verkleinerter Ausgabe,“ bei denen man lediglich ein verringertes Strafmaß anzuwenden habe. Es handelt sich bei der Jugend eben nicht um einen Grad-, sondern Artunterschied, um anderes Wesen. Sie

hat kraft ihrer Jugend ein Recht auf andere als strafrechtliche Behandlung, und es ist ungerecht und untunlich, ein strafgerichtliches Verfahren über die Frage ihres durch die rechtswidrige Handlung offenbaren Erziehungsnotstandes und der nötigen Abhilfemaßnahmen entscheiden zu lassen.

Der Gedanke der „Jugendzeit" bei seiner Anwendung auf gefährdete und verwahrloste Jugendliche bedeutet grundsätzlich, daß ihnen gegenüber nicht Gerichtsverfahren und Gerichtsstrafe, sondern Erziehung einzutreten habe. Als ob Erziehung Verwöhnung, Verweichlichung zum Ergebnis hätte, als ob sie Weichheit und Nachgiebigkeit im Anfassen der Jugend bedeuten müßte! Als ob es nicht sehr wohl erzieherische Zuchtmittel gäbe! Als ob die Erziehung für den verstockten Jugendlichen, weil sie ihn selbst zur unablässigen Mittätigkeit aufruft und emporrüttelt, nicht viel unbehaglicher und leidiger, aber eben darum dienlicher und förderlicher wäre, als das stumpfe Sichselbstüberlassensein im Gefängnis! Muß dies nicht die Bedenken gegen die Wirkungskraft der Erziehung im Vergleich zur Gerichtsstrafe aus dem Feld schlagen?

Die Erziehung ist das dem Jugendlichen angemessene und für ihn zweckmäßige Verfahren. Ihr allein ist es möglich, ihn durchgreifend zu beeinflussen, sie bietet begründete Aussicht, ihn auf die rechte Bahn zurückzuführen. Gefordert wird ja nur, aus den Erziehungsmaßregeln die gerichtliche Strafe, nicht die Strafe überhaupt auszuschalten. Denn die Gerichtsstrafe hat ein der Erziehung entgegengesetztes Wesen: sie gilt mehr der Tat als dem Täter; sie ist ihrem Ursprung nach von den Belangen des Verletzten — Staat und Allgemeinheit —, von dem Gedanken der Wahrung des Rechts, der Sicherung der Gesellschaft erfüllt, anstatt sich hauptsächlich und in erster Linie nach dem Erziehungsnotstand des jugendlichen Täters zu richten, wie es die Erziehungsstrafe tut; sie geht von Voraussetzungen der Verantwortungsfähigkeit und Selbstbestimmungsfähigkeit aus, die an den Jugendlichen noch nicht herangebracht werden dürfen. Aus diesen Gründen stellt sie im nötigen Erziehungsverfahren selbst notwendig einen Fremdkörper dar: Erziehung und Gerichtsstrafe sind ein Widerspruch in sich selbst, es gibt in Wahrheit keine gerichtliche „Besserungsstrafe". Der Erfolg der Gerichtsstrafen an Jugendlichen hat es erwiesen: die Zahl der vorbestraften Jugendlichen hat seit 1889 erheblich und viel stärker zugenommen als die Zahl der erstmalig Verurteilten. Statt ihn zu bessern, hat die Gefängnisstrafe beim Jugendlichen die Wirkung, sein Ehrgefühl abzustumpfen, zu schwächen, zu ertöten: weitere Straftaten folgen der ersten. Am schädlichsten ist die Freiheitsstrafe, die in guter Meinung nur kurzzeitig über ihn verhängt wird: sie ist zu kurz, um seinen Sinn, etwa durch die Anstaltsseelsorge, zu wandeln, lang genug, um ihn verrohen und sittlich entarten zu lassen, ihm zu verderblicher Kameradschaft zu verhelfen. Diese Umstände rechtfertigen das Verlangen, die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen völlig durch Erziehung zu ersetzen.

Belgien hat mit einem wohlgefügten Bau öffentlicher Ersatzerziehung den Beweis für die Möglichkeit und den Segen dieser Änderung geliefert. Der Kirchenstaat hat in alter Überlieferung päpstlicher Verwahrlostenfürsorge schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts jugendliche Rechtsbrecher bis zum 21. Lebensjahre Anstalten überwiesen. In Deutschland selbst wurden in jüngster Zeit hier und dort Jugendgefängnisse geschaffen. Sie versuchen mit Erfolg Erziehungsgedanken zu verwirklichen — so das Hamburger Jugendgefängnis Hahnöfersand —, werden aber ihre Aufgabe nie völlig erfüllen können, weil sie den Hemmschuh des Strafrechts an sich tragen.

An die Stelle des Gefängnisses hat ein reichgegliedertes Anstaltswesen zu treten. Hier kann bei den gesellschaftsfeindlichen Menschen die Erziehung zum Gemeinschaftssinn, die ihnen not tut, durch die stete Wechselwirkung mit den anderen Zöglingen, ihre Lebenseinfügigkeit durch Familien- und Gruppenbildung erreicht werden; hier wird in ihnen durch die unablässige Einwirkung und das stille Vorbild des Erziehers Achtung vor seinem Gebot, Ehrfurcht vor der sittlichen Persönlichkeit des älteren Menschen erwachen, das Selberwollen am Willen des anderen erstarken. Im Gefängnis dagegen werden sie, getrennt und in verhärtender und verstockender Einsamkeit, in der Regel dem Gesellschaftsleben nicht gewonnen, sondern im Gegenteil noch stärker entfremdet und bleiben ihm feindlich gesinnt.

Die entwickelten Gedanken sind heute noch Forderung. Denn es ist seinerzeit nicht dazu gekommen, daß jegliches Gerichtsverfahren von Jugendlichen ferngehalten, Erziehung und Gerichtsstrafe reinlich voneinander geschieden wurden, obwohl man am Ende des 18. Jahrhunderts auf dem besten Wege dazu war. Der starre Vergeltungsgedanke siegte damals über die Erziehungsbewegung der Zeit. Und als im letzten Menschenalter eine Abgrenzung zwischen Erziehung und Gerichtsstrafe sich erneut anbahnte, da war es die Jugendgerichtsbewegung, die trotz ihrer Fortschritte im Jugendstrafrechtsgang der Entwicklung mehr schadete als nützte, eben weil sie die Besserungsbestrebungen in den Geleisen des Strafrechts festhielt.

Das Ringen zwischen Strafrecht und Jugendfürsorge hub mit aller Macht vor einem Halbjahrhundert an, um seither nicht mehr zu ruhen. An seiner Schwelle stand die tiefgreifende Änderung auf strafrechtlichem Gebiete, die Thronentsetzung der klassischen Schule in der Strafrechtswissenschaft, die Verdrängung des Vergeltungs- durch den Besserungsgedanken. Die Neuerungsbestrebungen auf dem Gebiete der Kriminalpolitik, die aus diesen Kämpfen hervorgingen, setzten um 1875 ein und durchdringen seitdem alle Kulturländer.

In der Rechtfertigung der Strafe standen und stehen noch heute in der Strafrechtswissenschaft drei Schulen einander gegenüber, die zeitlich aufeinander folgend miteinander im Streite liegen.

Die erste, die „klassische“ Schule, huldigt der universalistischen Auffassung. Sie hat die Gesamtheit und nicht den einzelnen Friedensstörer im Auge und rechtfertigt die Strafe durch den Vergeltungsgedanken: Übel muß mit Übel bezahlt werden, soll das gestörte Gleichgewicht wiederhergestellt sein; das fordere die strenge Gerechtigkeit. So die Kantische Philosophie.

Der Italiener Lombroso lenkte im Gegensatz hierzu die Blicke auf den Übeltäter selbst und zeigte, wie seine Handlungsweise von dem Einfluß abhänge, den Anlage und Umwelt auf ihn ausübten. In diesen Gedankenbahnen bemüht sich die „soziologische“ Schule um Erforschung der Zusammenhänge zwischen Anlage, Umwelt und Straftat. Sie läuft in ihrer individualistischen Einstellung Gefahr, alles verstehen und auch alles verzeihen zu wollen.

Die jüngste, „dritte“ Schule hat den Mittelweg eingeschlagen und aus den Ergebnissen der soziologischen Schule gesunde, entwicklungsfähige Grundsätze sich angeeignet, dabei sinnlose Übertreibungen des Gedankens vermeidend, wie weit der Umwelt Schuld zu geben sei; sie hat zugleich in der bedächtigen Prüfung eben dieser Frage auch der überindividualistischen Auffassung der klassischen Schule Rechnung getragen, sich vom überpersönlichen Gerechtigkeitsgedanken leiten zu lassen — beides mit dem Ziel, den Frieden und Schutz der Gemeinschaft zu wahren und zu sichern. In solcher Betrachtung verliert die Strafe den strengen ausschließlichen Vergeltungszweck und dient vielmehr dem Gedanken der Besserung des Täters: sie wird an ihm selbst zum Vorbeugungsmittel gegen weitere gesellschaftsfeindliche Handlungen.

In diesen Gedankengängen des Besserungszwecks der Strafe an Stelle des alten strengen Vergeltungsgrundsatzes wurzelt die Jugendgerichtsbewegung. Sie ist amerikanischem Boden entsprossen: von dorther kam der tatkräftige Einfluß auf die europäischen Anschauungen über die Straffälligkeit der Jugendlichen und ihre Bekämpfung. Nordamerika, nicht England, ist das Ursprungsland der Jugendgerichtsbewegung, wenngleich die amerikanischen Einrichtungen auf dem englischen Rechte fußen. Aber nach der Trennung des Tochterstaates vom Mutterland entwickelte sich das amerikanische Recht eigenartig weiter und zeigte zusehends ein uneuropäisches, echt demokratisches Gepräge.

In den Vereinigten Staaten fehlte, wie in England, ein auf die persönliche Fürsorge des Minderjährigen gerichtetes Vormundschaftsrecht, wie es Deutschland besaß, und infolgedessen hatte sich auch nicht das Erziehungsgericht herausbilden können, das die deutsche Rechtsentwicklung in seinem Vormundschaftsgericht geschaffen hatte. Die Vormundschaft ward als fürsorgerische Einrichtung überhaupt nicht angewandt. So bot sich denn nicht, wie es in Deutschland der Fall war, ein Vormundschaftsrecht als allgemeine Handhabe zu einem planmäßigen Kinder- und Jugendschutz an, sondern die rechtlichen Grundlagen dafür wurden im Strafrecht gefunden: beim Fehlen des Erziehungsrichters in unserem Sinne, des Vormundschaftsrichters, wurde

der Strafrichter zum Träger des Besserungs- und Erziehungsgedankens ausersehen und mit Erziehungsaufgaben ausgerüstet. Der amerikanisch-englische Erziehungsrichter ging aus der Strafrechtspflege hervor, allein die Unverträglichkeit von Erziehung und Strafe bewirkte die rasche Umwandlung des Strafrichters in einen echten Erziehungsrichter, so daß schließlich der „Jugendrichter" tatsächlich mehr mit dem alten deutschen Vormundschaftsrichter als mit einem Strafrichter gemein hatte. Die beamteten und freiwilligen Fürsorgepersonen, die ihm zur Seite traten, waren den deutschen Berufsvormündern vergleichbar.

Als die amerikanische Strafrechtspflege in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sich auf sich selbst zu besinnen begann, wurde sie mehr und mehr von dem Gedanken der gesellschaftlichen Gesamtschuld am Verbrechertum durchdrungen. Diese Auffassung suchte die Schuld für manche Straftat weniger beim Täter selbst als bei gesellschaftlichen Mißständen, an denen alle Schuld trügen, und bürdete sie darum der Gesamtheit auf. Gleichzeitig war sie erfüllt von einem starken Glauben an den Geist der Selbstvervollkommnung, der Fähigkeit des Menschen, aus sich etwas Rechtes zu machen, wenn er nur zum Guten angeleitet werde, also auch sich zu bessern, wenn er gefehlt habe.

Diese Gedanken wirkten naturgemäß in erster Linie auf die Stellung der Öffentlichkeit zur straffälligen Jugend ein. Hier war allerdings eine Neuerung besonders dringend: wurden doch verwahrloste, mißtätige Kinder von sieben Jahren wie erwachsene Verbrecher behandelt. Man erkannte nunmehr, daß nicht niedere Gesinnung, sondern der Mangel an Erziehung Ursprung ihrer Rechtsbrüche sei, und setzte bei straffällig Gewordenen folgerichtig an die Stelle der Strafe Erziehung, die nur nachgeholt werden müsse, um im Kinde alsbald die schlummernden Kräfte zum Guten zu wecken. Die Erziehung ward von der Gesamtheit als öffentliche Aufgabe übernommen, da sie ja nicht allein dem Kinde zugute komme, sondern auch der Allgemeinheit selbst durch Verminderung des Verbrechertums Nutzen stifte, vor allem aber, weil die Gesellschaft sich selbst des Erziehungsversäumnisses, das den Rechtsbruch heraufbeschworen, mitschuldig und für es mitverantwortlich fühlte. Sie ging entschlossen weiter und machte die Erziehung überhaupt zur Voraussetzung strafrechtlicher Verantwortlichkeit; denn sie erkannte den Widersinn und die Gedankenlosigkeit einer Rechtsordnung, welche die schutzlos gelassene Jugend, wenn sie ihrer Schutzlosigkeit zum Opfer gefallen war und gegen die Gesetze des Staates verstoßen hatte, dem „Rächer Staat" überantwortete.[6b] Nicht als Vergelter durfte der Staat hier auf den Plan treten, sondern als Büßer einer Unterlassungssünde, der versäumten Erziehungsaufsicht über das verwahrloste Kind: er machte sie gut durch Nachholung des Erziehungswerks auf seine, auf der Gesellschaft Kosten.

Die Neuerung der Jugendstrafrechtsverhältnisse setzte beim Strafvollzug ein. Es wurden für die Jugendlichen verschiedenartige, je nach der Straf-

schwere abgestufte Besserungsanstalten errichtet, die Erziehung in ihnen der Fürsorgeerziehung möglichst angenähert. Doch bald schritt man weiter und griff vom Strafvollzug auf den Strafrechtsgang, auf Strafverhängung und Urteilsfällung, zurück. Erst Strafaufschub und bedingte Begnadigung, dann sogar bedingte Verurteilung und Urteilsaussetzung wurden nacheinander eingeführt, das „Probationssystem" geschaffen: die Möglichkeit für den jugendlichen Rechtsbrecher, durch gute Führung innerhalb einer bestimmten Frist zu beweisen, daß er keine Strafe brauche, um auf den rechten Weg zu kommen. In dieser Frist war an ihm das Erziehungswerk nachzuholen, dessen Versäumnis ihn hatte straffällig werden lassen. Diese Aufgabe, die außerhalb des Gerichts lag und auf die der Schwerpunkt des Verfahrens gelegt wurde, forderte einen eignen Beamten: es entstand das Amt der Probation Officer. Seine Tätigkeit setzte bei Aussetzung des Urteils und Entlassung auf Bewährung ein. Er erhielt eine Stellung ähnlich der des Pflegers, der nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch durch das Vormundschaftsgericht straffällig gewordenen Kindern als Erziehungsfürsorger beigeordnet werden kann. Da die Berufspflegschaft aber nur als eine Unterart der Berufsvormundschaft anzusehen ist, entspricht also der Probation Officer dem deutschen Berufsvormund, ist nichts anderes, als der Ersatz des Vormunds, den das amerikanische Recht nicht kennt.

Für den Strafrechtsgang selbst ward das amerikanische Jugendgericht geschaffen, das erste im Jahre 1899 zu Chikago durch ein besonderes Gesetz des Staates Illinois. Die in ihm tätigen Richter sollten nicht Strafrichter, sondern Erziehungsrichter sein und nach freiem Ermessen entscheiden, ob Strafe oder Erziehung im Einzelfall geboten sei.

Das Jugendgericht fand in den Vereinigten Staaten rasche Verbreitung. Es legte das äußere Gepräge eines Gerichts, des Trägers staatlicher Strafgerichtsbarkeit, ab und entledigte sich mit dem Fortschritt der Gesetzgebung auch der letzten Spuren eines Jugendstrafgerichtshofes. Gerichtsbarkeit und staatliche Erziehungsfürsorge flossen bei ihm in eins: es wurde zur staatlichen Erziehungsbehörde. Statt Vergeltung ward seine ausschließliche Aufgabe Erziehung, bessernde Leitung und fördernde Mithilfe. Es erhielt Vollmacht nicht bloß über rechtsbrecherische, sondern über die verwahrlosten Kinder insgesamt und hatte für das Erziehungsbedürfnis eines jeden Kindes einzutreten, das eines geordneten Heims darbte. Nicht nur ward es berufen, dem Kind auf solche Weise zu seinem Recht auf Erziehung zu verhelfen, sondern auch die Eltern zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Durch diesen erweiterten Aufgabenkreis gewann im Jugendrichter der Vormundschaftsrichter endgültig die Oberhand über den Strafrichter; die staatliche Fürsorge für die verwahrloste Jugend, Parentel care of the State for the delinquent child, begründete die Obervormundschaft des amerikanischen Jugendgerichts.

So gestaltete sich aus der Verbindung der Strafrechtspflege mit der Fürsorgegebarung des Staates eine eigene Erziehungspolitik im Rahmen der Sozialgesetzgebung heraus. Die Besserungsanstalten verloren den Ruf der Strafanstalt und verwandelten sich in echte, nicht nur vom Staate, sondern auch von der freien Fürsorge unterhaltene Erziehungsanstalten. Unterkunftshäuser wurden errichtet, Siedlungen angelegt, darinnen die Zöglinge in Handfertigkeiten unterwiesen, in der Landwirtschaft ausgebildet. Es war Erziehung zur Selbsthilfe, ausgeübt nach dem amerikanischen Leitsatz: to take, not to give.

Zusammenfassend ist zu sagen: in den Vereinigten Staaten ist der Jugendschutz insgesamt, das ganze öffentliche Erziehungswesen aus dem Jugendstrafrecht herausgewachsen, die Jugendkriminalpolitik hat sich zur Erziehungspolitik umgestaltet.

In Amerika hatten die neuen Gedanken nicht mit dem Widerstand zu kämpfen, wie er in Europa zu überwinden war, als die Jugendgerichtsbewegung auf das dortige Festland übergriff. Die freie Gestaltung der Jugendgerichte war in der Neuen Welt von der Gesellschaft getragen, die den Staat und seine Ordnungen durch die wirtschaftliche Entwicklung überflügelt hatte und durch solchen Aufschwung instand gesetzt war, rasch und mit reichen Mitteln und aus freien Stücken zu helfen, wo es galt, ein volkstümliches Werk zu unterstützen. In Europa war hingegen die staatliche Rechtsordnung alt und festgefügt. Selbst der große wirtschaftliche Umschwung zur Gewerbefreiheit hatte sich in ihren Schranken halten müssen; wie jeder vorwärtsdrängenden Bewegung der Gesellschaft, war es darum auch der Jugendgerichtsbewegung auferlegt, die Dämme des bestehenden Staats und Rechts, soweit sie der Entwicklung entgegenstanden, langsam hinauszuschieben und sich die Bahn zur gesunden Fortentwicklung mühsam zu erobern.

In Deutschland gingen die Bundesstaaten selbständig vor. Doch konnten sie nicht den Gesetzgebungsweg beschreiten, da der Aufbau der Gerichte und der Strafrechtsgang in den Reichsgesetzen über die Gerichtsverfassung und den Strafprozeß erschöpfend geregelt waren. Aber auch reichsrechtlich war ein Gesetz über diesen neuen Gegenstand bei dem gänzlichen Mangel an Erfahrung noch nicht spruchreif. So galt es, die bestehende Ordnung zu wahren und „sich in den Lücken des Gesetzes wohnlich einzurichten."

Das Jugendgericht wurde auf dem Verwaltungswege eingeführt: durch die Geschäftsverteilung der Justizverwaltung ward es als besondere Abteilung des Strafgerichts im Rahmen der bestehenden Gerichtsverfassung geschaffen; die Strafsachen der Jugendlichen und der Erwachsenen wurden getrennt. Dieser Schritt offenbarte den amerikanischen Einfluß. Nicht nur, daß durch solche Scheidung die schädliche Berührung von Jugendlichen mit erwachsenen Übeltätern in Voruntersuchung und Hauptverhandlung vermieden wurde,

die das Ehrgefühl des Jugendlichen nur abstumpfen konnte und oft neue Keime der Verwahrlosung in ihn legte, — auch die unnatürliche Behandlung, die er bisher vor Gericht erfahren, hörte nun auf. War das frühere Verfahren doch dazu angetan gewesen, entweder der Großmannssucht kindlicher Rechtsbrecher Vorschub zu leisten — sie wurden wie Erwachsene angeredet und fühlten sich, ein Mittelpunkt der Neugierde aller Zuhörer, womöglich als Herren der Stunde und des Tages — oder auf anders angelegte Naturen durch die Berührung mit dem feierlich-strengen Gericht zerknirschend und verwirrend zu wirken. Nun saß der Jugendliche nicht mehr mitten zwischen lauter Erwachsenen als einziges junges Blut auf der Anklagebank, er ward nicht mehr mit ihnen gleichbehandelt und angesprochen; er brauchte nicht mehr im weiten Gerichtssaal unter den fremden Menschen sich verloren und verlassen zu fühlen, unberaten und unverteidigt: ein Fürsorger wurde ihm von Anfang an beigegeben und stand ihm während der Verhandlung als Fürsprech, danach als Helfer zur Seite. So war auch der Mißstand abgestellt, daß der Jugendliche, oft eben erst den Kinderschuhen entwachsen, nach der Verhandlung sich selbst überlassen wurde und nicht recht wußte, wie er dran sei, mochte er nun freigesprochen oder verwarnt oder verurteilt sein —, daß er allein abtreten mußte, ohne daß sich jemand seiner annahm und ihn in der anfallenden Verwirrung und Unfähigkeit, das ganze Erlebnis einer ersten Gerichtsverhandlung zu verarbeiten, getreulich ermunterte und ernst belehrte.

Im Aufbau des Jugendgerichts ist folgendes eingeführt oder gefordert, gelten folgende Richtlinien, nach denen heute schon zum großen Teil verfahren wird. Aufgabe des Jugendrichters ist es nicht allein, über die strafbare Handlung des Jugendlichen das Urteil zu fällen, sondern sich darüber schlüssig zu werden, ob bei Straffälligkeit angesichts der Tat und des Wesens des Jugendlichen Strafe oder Erziehung geboten sei. Es ist die Auffassung der dritten Schule, die Erziehbarkeit des Jugendlichen der Entscheidung zugrunde zu legen: bei Hoffnungslosigkeit gütlicher Einwirkung die „Generalprävention“ der Strafe unter dem Gesichtspunkt: Schutz der Gesamtheit durch Abschreckung, — bei Besserungsaussicht die „Spezialprävention“ der Erziehung.

Für diese grundlegende Entscheidung kann die Hauptverhandlung nicht genügen. Sie gibt für die Beurteilung des Kindes nur dürftige Anhaltspunkte. Der Jugendliche wird häufig in seiner Verschüchterung dem Richter stummen Widerstand entgegensetzen, hartnäckig schweigen, oder er lügt aus Angewöhnung, Angelerntheit oder in der Furcht, durch seine Aussagen Personen bloßzustellen, vor deren Rache er sich fürchtet. Der Richter muß darum die Kenntnis des Falles aus anderen Quellen schöpfen, um die richtige Entscheidung treffen zu können. Die Ermittlungstätigkeit ist dem unabhängigen Jugendrichter selbst zu übertragen — ein Wiederaufleben des Inquisitionsprozesses, aber pro reo, zugunsten des Angeklagten —; denn in ihr liegt der Schwerpunkt seiner Urteilsfindung. Dies würde es auch rechtfer-

tigen, ihr die Formlosigkeit der freien Gerichtsbarkeit zu verleihen, um eine vertrauliche Aussprache mit den Vernommenen, voran dem Jugendlichen selbst, zu ermöglichen. Der Richter hat das Gutachten der Schule, des Pfarrers zu erbitten, Erkundigungen über die Familie einzuziehen. Je nachdem er dann eine Verhandlung zu erziehlichem Eingriff urteilsmäßiger Art für geboten hält, wird er sie veranstalten: der verwirrende Eindruck der Gerichtsverhandlung, selbst vor dem Jugendgericht in ihren weniger strengen Formen, soll der jungen Seele erspart bleiben, wo Verschüchterung oder gar Verstockung dem Erziehungswerk drohen und es unnötig erschweren würden. Es hat hier also nicht der Legalitätsgrundsatz der staatlichen Anklage, sondern aus einer neuen „sozialen" Auffassung das Opportunitätsprinzip zu walten, ganz im Geist der dritten Schule, die den Erziehungszweck über den Vergeltungsgrundsatz stellt. In der Hauptverhandlung selbst muß alles Gerichtsmäßige vermieden werden, soweit es irgend entbehrlich — die gerichtliche Untersuchungshaft wird, wenn tunlich, durch Unterbringung in einer Erziehungsanstalt oder einem Jugendheim ersetzt.

Auf die erziehliche Einwirkung der Hauptverhandlung selbst ist wenig zu geben. Zum mindesten ist ein etwaiger Einfluß, den der Zuspruch des Richters ausgeübt haben mag, über die Verhandlung hinaus nicht so wirkungsvoll, um den Rückfall zu verhindern. Kehrt der Jugendliche in die alten Verhältnisse, in die schädliche Umwelt zurück, so ist es um den Eindruck des auf Besserung berechneten Strafverfahrens bald geschehen. Mit anderen Worten: der Staat allein besitzt nicht die Macht, den jungen Missetäter auf geordnete Bahnen zurückzuführen, die Gesellschaft muß es mit ihrer Eigenschaft warmherziger Nächstenliebe unternehmen, die dem Staate nicht zu Gesicht steht und ihm auch nicht zugetraut wird. Das Jugendgericht ohne **Jugendgerichtshilfe**, ohne einen Stab freiwilliger und beamteter Helfer, kann seiner Erziehungsaufgabe nicht gerecht werden, seine Maßnahmen und Anordnungen sind ohne die „beseelten Hände" seiner Hilfsschar wertlos und ohnmächtig. Das liebevolle Eingehen auf den Erziehungsnotstand des Jugendlichen, von dem sein Rechtsbruch nur ein Beweis ist, die Aufklärung des Grundübels, der Ursache der Gefährdung, sie sind das einzige Mittel, den sittlichen Verfall des Jugendlichen aufzuhalten und wirksam zu bekämpfen. **Der Schwerpunkt des Gesamtverfahrens liegt in der Tätigkeit der Erzieher außerhalb des Gerichts.**

In Amerika gibt es zweierlei Helfer: den erwähnten beamteten Probation Officer und die freiwilligen Helfer männlichen und weiblichen Geschlechts. Die Jugendgerichtshilfe leistet nicht nur in der Hauptverhandlung dem Jugendlichen Beistand, sondern trägt den Hauptanteil am Ermittlungsverfahren, der Vorbereitung der Hauptverhandlung. Gutachten und Bericht des Helfers bilden die Grundlage der richterlichen Entscheidung. Sind schon dem Vormundschaftsrichter vom Gesetz Hilfsmittel aller Art zur Aufklärung eines Fürsorge-

falles an die Hand gegeben, so hat das Jugendgericht, bei dem diese Ermittlungen viel rascher erfolgen müssen, weil hier stets Gefahr im Verzug ist, erst recht einen Hilfsstab nötig. Im Gegensatz zur behördlichen Pflichtkörperschaft des Gemeindewaisenrats steht hier also die außerordentliche freie Mitarbeit der Jugendgerichtshilfe auf dem Plan. Sie ist vorzuziehen, weil es sich bei ihr regelmäßig um schwierige Fälle handelt, wo es schon zu strafbaren Handlungen gekommen ist, und weil hier ein tieferes Eindringen in die Verhältnisse notwendig ist, um die rechte und rascheste Abhilfe zu finden. Schon um nicht Staub aufzuwirbeln und die Sache allzu ruchbar werden zu lassen — würde das doch dem Jugendlichen die Rückkehr in geordnete Bahnen erschweren —, ist ein Nichtbeamter als Ermittlungsperson willkommener. Er wird auch in seiner rein menschlichen Anteilnahme sich leichter das Vertrauen des Schützlings und der Eltern gewinnen, als eine Amtsperson. Ist es ihm somit leichter möglich, die persönlichen Verhältnisse aufzuklären, so wird er auch mit größerer Sicherheit den rechten Weg zur Abhilfe auffinden und Besserungswege zeigen und führen können.

Auch nach der gerichtlichen Verhandlung sind durchgreifende erzieherische Maßnahmen nur bei freier, nicht amtlicher Mitarbeit gewährleistet: die wichtige Schutzaufsicht — ähnliches findet sich in England (Probation of offender's act 1907) und in Frankreich (mise en liberté surveillée) — ist die eigentliche Leistung der Jugendgerichtshilfe. In der dem Jugendlichen auf das Gutachten hin zugebilligten Bewährungsfrist hat der Helfer auf den Schützling anspornend einzuwirken. Er überwacht, unterstützt und berät die Eltern und Angehörigen in ihrer Erziehungstätigkeit. Erforderlichenfalls erwirkt er beim Richter eine Anordnung, die den Jugendlichen aus seinen alten Verhältnissen entfernt und Anstaltsunterbringung anordnet oder ihn einer anderen geeigneten Familie zur Pflege überweist, und bemüht sich unter Umständen dann selbst, eine solche Stelle ausfindig zu machen. Auf sein Gutachten stützt sich nach Ablauf der Bewährungsfrist auch die endgültige richterliche Entscheidung, ob aus der bedingten Begnadigung eine unbedingte werde, ob der jugendliche Rechtsbrecher sich würdig erwiesen habe, daß man ihm die aufgeschobene Strafe endgültig schenke.

Aufs Ganze gesehen, ist die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe gekennzeichnet durch die persönliche Seite der Beratung und Leitung des Jugendlichen und seiner Familie vom Beginn des „Falles" an, die sachliche Seite der Aufklärungsarbeit, die dem Jugendrichter die Grundlagen zur Urteilsfällung, zur erzieherischen Entscheidung liefert.

Dem Jugendgericht ist auch in Deutschland die Personalunion zwischen Strafrichter und Vormundschaftsrichter wesentlich. Sie ist in der Mehrzahl der Städte, die ein Jugendgericht besitzen, in der Weise geregelt, daß der Jugendrichter über alle Jugendlichen, die vor seinen Richterstuhl kommen,

auch die vormundschaftsrichterlichen Rechte erhält. Dadurch ist in den größeren Orten ein Sonderjugendrichtertum entstanden. Der so gearteten Berliner oder Frankfurter Ordnung steht die Kölner Regelung gegenüber, nach der umgekehrt der Vormundschaftsrichter auch strafrichterliche Befugnisse über all seine Mündel innehat. In beiden Fällen hat der Jugendrichter auf einmal Straf- und Vormundschaftsgewalt in Händen und tritt dem Jugendlichen mit zwei Armen gegenüber, „der eine mit dem Schwert der Strafgewalt, gepanzert und gehemmt, der andere frei und unbehindert den Jugendlichen schonend, aber fest umfassend".

Die Verbindung der straf- und vormundschaftsgerichtlichen Tätigkeit ergibt sich schon aus dem Zusammenhang zwischen Straffälligkeit und Umwelt. Den Jugendlichen aus der gefährdenden Umgebung herauszunehmen, erzieherische Fürsorge zu üben, ist das Amt des Vormundschaftsrichters; das des Strafrichters hingegen, die Bedeutung der Anlage der Jugendlichen für seine Straffälligkeit zu ermessen und zu entscheiden, ob und wie weit Strafe zur Erweckung von Hemmungsvorstellungen geboten sei. Aber beiderlei Tätigkeit muß einheitlich sein, darf nicht auseinandergerissen werden. Die Stellung des Jugendrichters, soll sie die eines Erziehungsrichters werden, und sein Handeln darf nicht länger mehr aus dem Strafrecht heraus gestaltet werden, sondern muß vom Vormundschaftsrechte aus, gemäß den öffentlichen Aufgaben der Erziehung, gefunden und gebildet werden. Die beiden verschiedenartigen Tätigkeiten des Straf- und Vormundschaftsrichters aber können nur dann wachstümlich verbunden und zu einem einheitlichen Verfahren zusammengeschweißt werden, wenn nicht bloß äußerlich die Personen beider im Jugendrichter vereinigt, sondern die Arbeitsgebiete selbst durch Besinnung des Jugendgerichtswesens auf seine eigentliche Aufgabe miteinander verquickt werden, wenn, mit anderen Worten, das Jugendgericht ins Vormundschaftsgericht einmündet und seine Erfahrungen als Morgengabe bringt, wenn es in ihm aufgehend, es zu einem leistungsfähigen, von den Fortschritten heutiger Erziehungswissenschaft und der Jugendseelenkunde getragenen, echten *Erziehungsgericht* ausgestaltet.

Der große Streit, ob an die Stelle der äußeren Verbindung, der Personalunion zwischen Vormundschafts- und Strafrichter, nicht die innere Verschmelzung beider Arbeitsgebiete, die Realunion, zu treten habe, wirft die Frage nach dem *Wert und der Berechtigung der Jugendgerichte* im Gesamtbau des Jugendschutzes auf.

Wir sahen, daß es in den Vereinigten Staaten an einer Erziehungsbehörde fehlte, der die Aufgabe der Jugendfürsorge gestellt gewesen wäre, daß der Jugendschutz infolgedessen von der Strafrechtspflege ausging und als seinen Träger das Jugendgericht schuf. Dieses legte bald den Wesenszug des Strafgerichts ab; der Jugendgerichtshof ward zu dem, was bei uns das Vormund-

schaftsgericht ist, zur Erziehungsbehörde. Damit wurden zugleich die starren Formen der Rechtsordnung aufgegeben, in die das Verfahren vor Gericht eingezwängt war. Das Erziehungsverfahren — so verlangte es seine Natur und entsprach es dem Zwecke — ward frei und mannigfaltig gestaltet, an keine strengen Gesetze gebunden.

Anders bei uns. Wir besaßen schon die Erziehungsbehörde im Vormundschaftsgericht: es war das alte deutsche Erziehungsgericht, ausgestattet mit den Sicherungen unabhängiger Rechtsprechung und Rechtsgestaltung beim Eingriff in die elterliche Erziehungsgewalt. Da kam von Amerika die Jugendgerichtsbewegung zu uns herüber, dort einem dringenden Bedürfnis, dem Fehlen eines Erziehungsgerichts, einer Behörde des Jugendschutzes entsprungen. Sie wurde auf unsere Verhältnisse übertragen, ohne daß man das Vorhandene geprüft hätte. Wohl war auch bei uns die Streitfrage Strafe oder Erziehung aufgetaucht, aber sie blieb in den Rahmen des Strafgerichts gebannt, und die einsetzende Jugendgerichtsbewegung hatte gerade die Wirkung, sie neu darin festzulegen. Strittig war doch recht eigentlich gewesen, ob bei den Jugendlichen strafrechtliche oder rein erzieherische Behandlung zu wählen sei. Man hatte Strafe und Erziehung scharf trennen, die Erziehung den Erziehungs-, nicht den Strafrichtern übergeben wollen, weil man den Widerspruch zwischen gerichtlicher Strafe und Erziehungsfürsorge fühlte. Da wurde die Jugendgerichtsordnung auf die deutschen Verhältnisse wachstumswidrig aufgepfropft und drängte die sich anbahnende Abgrenzung zwischen Erziehung und Strafe in den Hintergrund, weil sie ihrer Herkunft nach die strafrechtliche Seite allein im Auge zu haben schien. Neben das alte deutsche Erziehungsgericht, die obervormundschaftliche Erziehungsbehörde, wurde ein neues Erziehungsgericht gestellt, seiner äußeren Form nach ein Jugendstrafgericht. Es konnte dies Gewand nicht abstreifen, wie es in Amerika in folgerichtiger Entwicklung geschehen war; denn das strafrechtliche Gepräge allein unterschied es ja vom anderen vormundschaftsrechtlichen Erziehungsgericht. Und doch verlangte der Grundgedanke der Jugendgerichtsbewegung von ihm, die strafgerichtliche Gebarung aufzugeben, als ein echtes Erziehungsgericht die gerichtliche Strafe durch Erziehungsmaßregeln zu verdrängen.

Die äußere Verbindung von straf- und vormundschaftsgerichtlicher Tätigkeit im Jugendgericht kann nur ein Übergangszustand sein: dem Jugendrichter ist wesentlich allein seine Eigenschaft als Erziehungsrichter, wie sie das Kennzeichen des Vormundschaftsrichters ist. Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe sind Übergangsformen und müssen ihrem inneren Wesen nach dazu führen, die Behandlung der straffälligen Kinder aus dem strafrechtlichen Rahmen zu lösen und in die reine Jugendfürsorge hinüberzuleiten.

Die Jugendgerichtsbewegung bedeutet mithin einen Umweg in der Entwicklung des deutschen Erziehungsgerichts. Sie ist wider ihre Natur in der

Streitfrage, ob Strafe oder Erziehung in der Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher einzutreten habe, in den strafrechtlichen Zwangsrock hineingefahren, anstatt ihn abzuschütteln. Der Brennpunkt aller öffentlichen Erziehungsfürsorge muß das Vormundschaftsgericht — unser überliefertes Erziehungsgericht — sein und es auch für die gefährdete und verwahrloste Jugend selbst im Fall ihres Rechtsbruches bleiben. Nur durch völlige Beseitigung des „Jugendstrafrechts“ und seinen Ersatz durch ein echtes „Jugendbesserungs-“, das ist „Erziehungsrecht“ wird es möglich sein, das Nebeneinander, vielmehr notwendig Gegeneinander von Vormundschafts- und Jugendgericht zu beseitigen, zweier „Erziehungsgerichte“, deren eines, das „Erziehungsstrafgericht“, ein Widerspruch in sich selbst ist. Der Werdegang des Jugendgerichts in Amerika beweist deutlich, daß es, wenn es sich selbst recht versteht, schließlich in das Vormundschaftsgericht einmünden muß. In Amerika hat es diesen Weg folgerichtig zurückgelegt: dort war von Anfang an im Worte „Jugendgericht“ der ganz bestimmte Plan beschlossen, die Jugend müsse entsprechend ihrer Artverschiedenheit von der Strafrechtsordnung anders behandelt werden als die Erwachsenen, nämlich: von ihr freigegeben werden.

So stimmt die Jugendgerichtsbewegung im Grundgedanken mit der Jugendbewegung, die mit ihr gleich alt ist, überein: in der grundsätzlichen Forderung, die Eigenart der Jugend möge geachtet und nicht von den Einrichtungen einer Gesellschaftsordnung verkümmert werden, die, selbst auf den Erwachsenen zugeschnitten, bis in die jüngste Zeit ihre Maßstäbe nur an den erwachsenen Menschen anzulegen gewohnt war. Die recht verstandene Jugendgerichtsbewegung ist erfüllt von der Forderung der heutigen Erziehungswissenschaft: der eigne Wille des Kindes möge nicht durch Zwang gebrochen, sondern in Freiheit gebildet werden.

Wie der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht durchdringt und es damit auflöst und zur Jugendfürsorge verwandelt, wie damit gleichlaufend das Jugendgericht sich dem Vormundschaftsgericht angleicht, wie der Jugendrichter aus einem Straf- ein Vormundschaftsrichter und dadurch erst der wahrhafte Erziehungsrichter wird, wie kurz gesagt die Jugendfürsorge das Strafrecht übermannt, das läßt sich am deutlichsten an den Rechtsschöpfungen der Bewährungsfrist und der Schutzaufsicht aufzeigen.

Um dem Jugendlichen die Strafe zu ersparen und ihn zugleich zur Besserung anzuregen, wurde die Rechtseinrichtung der bedingten Begnadigung, der durch Wohlverhalten bedingten Strafaussetzung, der „Bewährungsfrist“ geschaffen. Man ließ es dabei bewenden und fühlte sich nicht verbunden, dem Jugendlichen in seinem Erziehungsnotstand zu Hilfe zu kommen, sondern überließ ihn während dieser Zeit sich selbst und den alten Verhältnissen, in denen er straffällig geworden war. Man gab sich gedankenlos der Hoffnung

hin, der Jugendliche werde rein verstandesmäßig und selbstklug sich getrieben fühlen, die Strafvollstreckung durch gute Führung abzuwenden, und vertraute, solche Bewährung in der bestimmten Frist sei ein Beweis für die Wesens- und Sinnesänderung des Jugendlichen zum Guten hin. Man hielt die Anordnung der Bewährungsfrist selbst für ein Erziehungsmittel, während sie doch nur der prozeßrechtliche Rahmen sein konnte, in den ein Erziehungsverfahren erst einzufügen war. Diese wirkliche Bedeutung der Bewährungsfrist, das wahre Wesen und die wahre Aufgabe der „Probezeit" wurde zuerst im amerikanischen Recht erfaßt. Der dortige Jugendrichter machte sich die englische Gepflogenheit, über Schuld und Strafe gesondert zu erkennen, zunutze. Durch zeitliche Trennung beider Entscheidungen konnte er einen Spielraum für erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen gewinnen und ihm bei erzieherischem Erfolg den Strafentscheid, das Vollurteil ganz ersparen. Das war von anderer rechtlicher Bedeutung und stärkerer erzieherischer Wirksamkeit als bei der deutschen Bewährungsfrist; denn diese wurde ja erst beim völligen Abschluß zugleich mit dem Strafausspruch anberaumt. Es blieb also nach deutscher Rechtsordnung dem jugendlichen Täter der Makel gerichtlicher Strafe, auch wenn sie tatsächlich aufgeschoben und bei guter Führung niemals vollstreckt wurde. Im amerikanischen Recht hingegen durfte die Strafe erst bei Nichtbewährung überhaupt ausgesprochen werden: die erzieherische Maßnahme, der Einschub der Probezeit, ward zur Voraussetzung für den Strafentscheid, und nur bei Mißerfolg des Erziehungsverfahrens wurde auf Strafe erkannt. Auf Grund dieser heute bestehenden Rechtsordnung kann die amerikanische Probezeit dem Jugendlichen den Zweck des Erziehungsverfahrens mit größerer Deutlichkeit vor Augen führen und eher Selbstverantwortlichkeitsbewußtsein einflößen, als es der deutschen Bewährungsfrist möglich ist. Das deutsche Jugendstrafrecht kennt die Trennung des Urteils in Schuldspruch und Straffestsetzung in der englisch-amerikanischen Form nicht. Aber es hat die Bewährungsfrist als Rahmen für die Einschaltung der verabsäumten Erziehung werten und nutzen gelernt und die Schutzaufsicht über die straffälligen Jugendlichen als wirksames Erziehungsmittel eingeführt; sie ist die wichtigste Aufgabe der Jugendgerichtshilfe.

Schutzaufsicht entstand als heilende Fürsorgemaßregel des Strafrechts für den verurteilten Jugendlichen bei Strafaussetzung mit Aussicht auf künftigen Erlaß. Trotzdem wurde sie im Landesrecht behördlich zuerst in einer das Vormundschaftsgericht betreffenden Verfügung[7], als rein vormundschaftsrechtliche Maßnahme anerkannt. In diesem Sinne hat sie das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz aufgenommen und erstmals gesetzlich geregelt. Es sollte damit nun auch rechtlich eine Lücke des bürgerlichen Rechts geschlossen werden, die tatsächlich durch die freigeübte Schutzaufsicht der Verbände der freien Liebestätigkeit schon länger ausgefüllt war: die Einrichtung war bereits in weiten Teilen des Deutschen Reiches eingebürgert.

Das Vormundschaftsgericht besitzt bei Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohles des Kindes nach Bürgerlichem Gesetzbuch nur dann Eingriffsrechte, wenn den Vater bei der Ausübung seines Sorgerechts ein Verschulden trifft, nicht dagegen, wenn das unter elterlicher Gewalt stehende Kind ohne Verschulden der Erziehungsberechtigten zu verwahrlosen droht. Als letztes Auskunftsmittel blieb bisher nur die Fürsorgeerziehung für den Fall des drohenden völligen sittlichen Verderbens, mithin erst bei weit fortgeschrittener Verwahrlosung. Hier kamen als Retter die freien Verbände der Jugendgerichtshilfe und boten sich dem Vormundschaftsrichter zu vorbeugender Fürsorge an, um den körperlich oder sittlich gefährdeten Minderjährigen vor dem Absinken in völlige Verwahrlosung zu behüten und es nicht bis zur Notwendigkeit der Fürsorgeerziehung oder gar zu einem Rechtsbruch des Jugendlichen kommen zu lassen. Der Gedanke und die Aufgabe dieser Schutzaufsicht war, während einer Probezeit die elterliche Erziehung in Form der Beistandschaft zu ergänzen und zu unterstützen, auch zu prüfen, ob nach Fristablauf den Eltern die Erziehung ihres Kindes allein anvertraut werden könne oder schärfere Maßregeln ergriffen werden müßten — also eine Schutzaufsicht vorbeugender Art, geschaffen, um beginnende Verwahrlosung zu ersticken, zum Eingriff bestimmt, wenn Verstöße gegen die Rechtsordnung noch gar nicht erfolgt, aber zu erwarten sind, geeignet, die sonst erforderliche Fürsorgeerziehung entbehrlich zu machen. Im Gegensatz zur Pflegschaft, die bestimmte elterliche Rechte und Pflichten vollständig übernimmt, arbeitet die Schutzaufsicht nicht ersetzend, sondern lediglich ergänzend und unterstützend. „Die Schutzaufsicht ist die Vorstufe der Fürsorgeerziehung und da anzuwenden, wo mit dieser weniger einschneidenden Anordnung der vorbeugende Jugendschutz erfolgreich durchgeführt werden kann", so sagt mit klaren Worten die Begründung[8] zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Die Schutzaufsicht stellt in ihm die große vormundschaftsrechtliche Neuerung dar. Das Gesetz stärkt die bisher rechtlose Stellung des schutzaufsichtführenden Fürsorgers, indem es ihm das Recht zum Besuch des Schützlings ausdrücklich einräumt, um die Durchführung der Aufsicht zu ermöglichen. Konnte doch bisher mangels jeglicher Rechtsgrundlage dem Fürsorger der Zutritt zum Haus verwiesen werden. Seine besonderen Rechte und Pflichten sind im Gesetz nicht klar umschrieben, aus der einem englischen Grundsatz sich anschließenden Erwägung heraus: „Der Fürsorger ist das, wozu er seine Stellung macht." Die Hauptsache sei, daß er es verstehe, sich das Vertrauen der Beteiligten zu erwerben.[9]

Der vorbeugenden Schutzaufsicht des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, einer rein vormundschaftsrechtlichen Maßnahme, vom Vormundschaftsgericht anzuordnen und in der Regel vom Jugendamt und seinem Helferstabe auszuüben, steht nun die heilende Schutzaufsicht des Jugendgerichts gegenüber, strafrechtliche Vorkehrung bei schon straffällig gewordenen

Jugendlichen. Als die ältere herrscht sie gegenwärtig vor. Aber die Jugendgerichtshilfe, als der gemeinsame Träger und Ausführer, ist das verbindende Glied zwischen beiden. Sie ist eben Hilfe des „Jugendgerichts" im weiten Sinn, also auch des Vormundschaftsgerichts; denn sie dient nicht bloß den mit der Rechtsordnung in Widerspruch geratenen Jugendlichen, deren Belange sie im Strafverfahren wahrnimmt, und der Unterstützung der Strafgerichts- und Polizeibehörde, sondern umfaßt mit ihrer Schutzaufsicht auch die schutzbedürftigen gefährdeten oder verwahrlosenden Minderjährigen außerhalb der Verfolgung einer Straftat und ist dabei Hilfswaffe des Vormundschaftsgerichts.

Wenn also auch heute noch die vom Jugendstrafrichter ausgesprochene Schutzaufsicht ihrer Form nach als Maßnahme des Jugendgerichts erscheint, so zeigt ihr richtig verstandenes Wesen eben doch so vorwiegend vormundschaftsrechtliche Züge, daß vielleicht gerade sie dazu berufen ist, das Jugendgericht in das Vormundschaftsgericht endgültig überleiten zu helfen. Denn in ihrer Anordnung offenbart sich am deutlichsten der erzieherische Zug der Geschäfte des Jugendrichters, erweist sich seine Arbeit als die eines echten Erziehungsrichters. „Das wahre Wesen der Schutzaufsicht liegt ... in nichts geringerem als einem gesetzgeberischen Bekenntnisse zu neuen höchsten Grundsätzen der öffentlichen Behandlung der Jugenderziehung oder ... der ‚Jugendpolitik' ..."

Das lange und zähe Ringen des Erziehungsrechtes mit dem Strafrecht im letzten Jahrhundert wurde in seinen wesentlichen Zügen aufgezeigt. Endziel der Entwicklung kann nur sein, bei Jugendlichen gerichtliche Strafe durch Erziehungsmaßnahmen gänzlich zu ersetzen und den Strafrichter auszuschalten, die Behandlung der Kinder also auch bei Rechtsbrüchen dem Vormundschaftsrichter vorzubehalten und vom Strafrichter weg ihm als dem alten deutschen Erziehungsrichter als Alleinrecht zuzubilligen.

Der Anfang dieses Entwicklungsganges lag in der Festsetzung einer Altersgrenze, bis zu der das Kind als unbedingt strafunmündig zu gelten habe und demgemäß nicht dem Strafrichter, sondern dem Vormundschaftsrichter unterworfen sei. Nicht als ob der Vormundschaftsrichter durch die Bestimmung des § 55 im Reichsstrafgesetzbuch über die Behandlung der Strafunmündigen eine neue Befugnis erhalten hätte — es wurde hier vielmehr in einem einzelnen Punkte der Rechtszustand ausdrücklich bestätigt, der seit alters galt: der Vormundschaftsrichter kann für die Mündel, deren Vormünder er bestellt hat, Erziehungsmaßnahmen treffen, ist aber kraft seiner Obervormundschaftsgewalt auch über nicht bevormundete Kinder als Erziehungsrichter gesetzt und hat beim Versagen der elterlichen Erziehungsgewalt nach der Feststellung, daß eine rechtswidrige Handlung begangen ist, darüber zu entscheiden,

ob die Unterbringung des Kindes zum Zwecke der Erziehung außerhalb der Familie zu erfolgen hat oder nicht.

Die Fürsorgeerziehungsgesetzgebung, die aus den einzelstaatlichen Ausführungsgesetzen zum § 55 des Reichsstrafgesetzbuchs hervorging, erweiterte das Eingriffsrecht des Erziehungsrichters in die elterliche Gewalt rein vom Erziehungsrechte aus und gestaltete es in verschiedenem Umfange, indem sie außer der strafbaren Handlung noch weitere Voraussetzungen der Einleitung öffentlicher Ersatzerziehung aufstellte und als Einheitsbegriff die Verwahrlosung zugrunde legte.

Bei den älteren straffälligen Jugendlichen hielt jedoch die Strafgesetzgebung an der strafrechtlichen Behandlung fest. Sie schuf zur Grenzziehung gegen das Strafunmündigkeitsalter die „bedingte Strafmündigkeit" und verlegte sie in denkbar unglücklicher Wahl auf die Zeitspanne vom 12. bis zum 18. Lebensjahr.

Schließlich das neue Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923. Es hat die Stellung des Jugendgerichts gesetzlich verankert und stark hervorgehoben, dem Jugendstrafrecht neuen Halt gegeben. Der Staat hat im Gegensatz zu Amerika, wo der öffentliche Kläger fast überall verschwunden ist, das Anklagesonderrecht nicht aus der Hand gegeben, aber den neuen Verhältnissen insofern Rechnung getragen, als womöglich ein Jugendstaatsanwalt allein für die Jugendstrafsachen bestellt wird. Das Opportunitätsprinzip der Anklageerhebung ist an die Stelle des strengen Legalitätsgrundsatzes getreten: „Mit Zustimmung des Jugendrichters kann die Staatsanwaltschaft von der Erhebung der Klage absehen, wenn bereits eine Erziehungsmaßregel angeordnet worden ist und weitere Maßnahmen nicht erforderlich sind ..." (§ 32 II). In den §§ 23 und 24 der Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924 sind Ausnahmen vom Verfolgungszwang der Anklagebehörde für den Strafrechtsgang überhaupt enthalten und vermehren für das Jugendstrafverfahren die hier bereits bestehenden Endigungsgründe. Die wichtigste Ausnahme enthält § 21: Übertretungen werden nicht verfolgt, wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen seiner Tat unbedeutend sind. Die Unterlassung der Anklage ist besonders wertvoll bei einem Jugendlichen, weil er mit der Strafverfolgungsbehörde dann überhaupt nicht in Berührung kommt. Freilich hat in diesem Fall der Vormundschaftsrichter einzugreifen und die Gefährdung des jungen Missetäters abzuwenden. Nach der neuen Verordnung ist also bei geringer Schuld des Täters und unbedeutenden Tatfolgen die Unterlassung der öffentlichen Klage für Übertretungen auch ohne Zustimmung des Jugendrichters eingeräumt.

In der Hand des Jugendrichters sind vereinigt die Tätigkeiten des Ermittlungs-, Haft-, Schöffen-, Vollstreckungs- und Vormundschaftsrichters. Trotzdem bleiben Vormundschaftsrichter und Strafrichter nebeneinander

bestehen, nur daß dieser durch das Gesetz nunmehr erheblichen Anteil an den Erziehungsmaßnahmen erhält, während sie vorher der Vormundschaftsrichter nahezu allein anzuordnen hatte. Das führt uns auf die drei wesentlichen Neuerungen des Gesetzes: erstens die Möglichkeit, von Strafe abzusehen, wenn das Gericht Erziehungsmaßregeln für ausreichend erachtet, und das Recht, sie selbst anzuordnen; zweitens die Heraufsetzung der Strafmündigkeit auf das vollendete 14. Lebensjahr; drittens die Ausschaltung der Strafkammern als erstinstanzlicher Jugendstrafgerichte und die Zuständigkeitserklärung auch für Schwurgerichts- und Reichsgerichtsfälle. Jugendliche, die einer Straftat bezichtigt sind, zu deren Aburteilung an sich jene Gerichtshöfe berufen wären, werden vor das „große" Jugendgericht gestellt. Das Unterscheidungsmerkmal der „erforderlichen Einsicht" ist als Urteilsgrundlage für den Schuldspruch über die bedingt Strafmündigen beibehalten, jedoch erweitert: „Ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist nicht strafbar, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner *geistigen oder sittlichen Entwicklung* unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen" (§ 3). Die Bewährungsfrist, nun „Probezeit", ist ausgestaltet, die Möglichkeit der „freien Sühneleistung" durch die Auferlegung besonderer Pflichten während der Probezeit eingeräumt. Schutzaufsicht und Jugendgerichtshilfe sind in das Jugendgerichtswerk gesetzlich eingebaut.

Die Jugendgerichtsbewegung muß bei einer letzten Überschau von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet werden. Zum ersten: sie hat in Deutschland die geradlinige Entwicklung, die das Erziehungsrecht im letzten Menschenalter genommen, abgelenkt, durch die Einführung strafrechtlicher Gesichtspunkte gestört. Man vergegenwärtige sich jene letzte Zeitspanne: die Fürsorgeerziehungsgesetzgebung, eine gerade Fortsetzung auf dem Wege der Erziehungsfürsorge, hatte eben den Wirkungskreis des Vormundschaftsgerichts erweitert und vertieft — zur Befriedigung des ungestillten Erziehungsbedürfnisses des Kindes war die „öffentliche Erziehung" als wirklich vorbeugende Hilfe an die Stelle einer bloß unterdrückenden und ahndenden Tätigkeit des Strafgerichts getreten —, da kam die Jugendgerichtsbewegung und — jetzt der zweite Gesichtspunkt — griff vom Strafrecht aus so weit auf das Vormundschaftsrecht über, wie nie. Das hat sein Gutes: das Jugendgericht, nachdem es sich einmal so gründlich mit dem Erziehungsrechte eingelassen und durchdrungen, kann nicht mehr zurück. Probezeit und Schutzaufsicht, getragen von der Jugendgerichtshilfe, sind am Werke. Sie werden den Strom der Entwicklung wieder in das alte Bett, in den geraden Lauf zurückleiten: *das Erziehungsrecht wird zu guter Letzt über das Strafrecht siegen.*

Dritter Abschnitt

Das Rettungswesen und die Fürsorgeerziehung

„Behandelt die Menschen so, als ob sie schon so gut wären, wie ihr sie haben wollt. Es ist der einzige Weg, sie dazu zu machen."
Goethe.

Das staatliche Verhalten gegenüber der verwahrlosten Jugend änderte zunächst auf dem Gebiete der Strafvollstreckung die rein polizei- und strafrechtliche Einstellung zu fürsorgerischer Behandlung um. Diese Wandlung war vor allem auf das Vorbild der freien Liebestätigkeit zurückzuführen.

Der Staat wurde in den kriegerischen Zeiten und gesellschaftlichen Umwälzungen um die Wende des 18. Jahrhunderts der Jugendverwahrlosung nicht Herr. Die Worte des preußischen Kanzlers Suarez blieben frommer Wunsch: „der Staat möchte Erziehungsanstalten für die verwahrloste Jugend einrichten".[10] Da offenbarte die Friedenszeit nach den wirren Kriegsjahren die Verwilderung und Verkommenheit der Jugend in erschrecklichen Maßen. Der allgemeine Notstand weckte die freie Liebestätigkeit in allen Teilen Deutschlands zu reger Fürsorge.

Der Pietismus hatte vorgearbeitet. Im selben Zeitraum, da der Polizeistaat seine Aufgabe im Schutze des Gemeinwesens erkannte und unter polizeilichen Gesichtspunkten sich auch mit der verwahrlosten Jugend beschäftigte, blühte in dieser kirchlichen Sekte eine echte Verwahrlostenfürsorge aus freiem, zur Tat drängendem, christlichem Lebenstriebe auf. Sie leitete die christlich-erzieherische Bewegung ein, die, in Deutschland eben durch den Pietismus erstmals ausgeprägt, später in weitausladenden volkstümlichen Bestrebungen der Inneren Mission neu aufgenommen wurde.

Für beide Wegstrecken war gerade die Fürsorge für die hilfsbedürftige verwahrloste Jugend der Ausgangspunkt. „Rettungswesen" wurde später die Arbeit genannt, ihre Häuser waren die „Rettungsanstalten". In diesem Namen schon lag der seelsorgerliche Zug der ganzen Bewegung beschlossen. Sie hatte mit Franckes Schöpfung in Halle, dem berühmten Waisenhaus, begonnen. Hier zum erstenmal strenge Absonderung der Verwahrlosten von allen unguten Einflüssen der Um- und Außenwelt, um das Erziehungswerk zu sichern. Dieses äußere Merkmal echter Anstaltserziehung, blieb der geschlossenen Erziehungsform für alle Zukunft erhalten.

Unterbringung hilfsbedürftiger Kinder in gemeinsamen Häusern zum Zwecke der Erziehung hatte es schon vor dem Pietismus gegeben. In Italien erschienen als älteste Anstalten der christlichen Liebestätigkeit zur Erziehung von Kindern und Jugendlichen — es waren weder Waisen noch Findlinge, sondern durch ihre eigne Familie nicht erzogene, versäumte Kinder — jene case di refugio der Stadt Rom, auch conservatori genannt, die erste im Jahre 1543 für Mädchen errichtet. 1582 folgte die Gründung

einer Knabenanstalt durch den einfachen Lehrer Ceruso. Erst durch Liebesgaben erhalten, kam sie später in päpstliche Verwaltung und ward mit dem Hospiz San Michele zu Rom vereinigt. Papst Clemens XI. wandelte sie zu einer Anstalt für verwahrloste und verbrecherische Knaben um. In ihr wurde die Besserung und Heilung zum erstenmal nicht mit Strafe und Gewaltmaßnahmen, sondern durch Fürsorge und Erziehung erstrebt, wie es das Leitwort auf der Wand des Refektoriums verkündete: „Parum est coercere improbos poena, nisi probos efficias disciplina." — Auf evangelischer Seite war es das reformierte Bekenntnis gewesen, das in den Waisenhäusern der Niederlande eine Anstaltserziehung geschaffen. Der Pietismus hatte in Norddeutschland von ihr seine starken und fruchtbaren Anregungen empfangen.

Franckes Erziehungsabsichten waren zu einseitig auf die Heranzüchtung frommer, bußfertiger Pietisten gerichtet, zu unkindlich streng und der unbekümmerten Natur des Kindes allzusehr widersprechend, als daß sie allgemein maßgebend werden konnten. Fußend auf der Lehre von der Grundschlechtigkeit des Menschen und seiner unablässigen Besserungsnotwendigkeit durch stete Unterweisung in religiösen Stoffen, war Franckes Grundsatz, die Kinder nie ohne Aufsicht zu lassen, ihnen das „Tut Buße" unaufhörlich einzuprägen. Spiel und Frohsinn wurden verpönt, Reue und ernstes Leben unter Gebet und Arbeit gefordert.

Der Pietismus versiegte fast überall, weil es ihm bei der engen, sektenmäßigen und weltverneinenden Einstellung nicht gelang, im Volke festen Fuß zu fassen. Und auch die Verwahrlostenfürsorge, die seinen Stempel trug, konnte in den meisten Gebieten Deutschlands keinen Boden mehr gewinnen: es fehlte eben der Rückhalt in der breiten Masse. Erst am Ende des 18. Jahrhunderts entwickelte sich ein christliches Vereinsleben, fähig zu weitwirkenden Werken der Nächstenliebe. Seine Mutter, die in Württemberg gegründete deutsche „Christentumsgesellschaft", wählte als Tätigkeitsgebiet die Erziehung verwaister und verwahrloster Kinder.

In diesem süddeutschen Lande war der Pietismus ins Volk gedrungen, weil seine Innigkeit und Innerlichkeit dem ernsten, besinnlichen, tiefgründigen Wesen des Schwabenstammes entgegenkam. In der Voranstellung weiter christlicher Liebesübung vor fromme Erbauung im engen Kreis vermochte er eine werktätige Bewegung durchs ganze Land hin wachzurufen. Sie ward auf die Hilfsbedürftigsten jener Tage gerichtet, eben auf die hinterbliebenen Kinder und verwilderte Jugend aus argen Kriegs- und Hungerszeiten der Jahre vorher. Die Not dieser Gefährdeten trat namentlich in den Landesteilen zutage, die zuerst gewerbliche Unternehmungen einführten und mit ihnen die dunklen Schattenseiten der Kinderarbeit und der Verwahrlosung unbeaufsichtigter Unmündiger heraufbeschworen. In ländlicher Abgeschlossenheit wurden Rettungsanstalten gegründet, von der Opfer-

willigkeit der Gemeinschaftskreise in der näheren Umgegend getragen, Schoßkinder ihrer besonderen Fürsorge und Gegenstand ihrer jederzeit freundlichen Teilnahme.

Die edle Landesmutter Königin Katharina war wachsam über die sittlichen Aufgaben, die es im Volksleben zu wahren und zu erfüllen galt, und verbündete die Bildungs- und Erziehungsbestrebungen der staatlichen Verwaltung mit der christlichen Freiwilligkeit des glaubensstarken Pietismus ihres Landes, als die schlimmen Nöte der Kriegsnachwehen um die Jahrhundertwende und starker Mißwachs auf Feld und Flur dringend Hilfe heischten: sie gründete die „Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins“ zum einträchtigen Zusammenwirken von Behörde und freier Liebestätigkeit in der sittlichen und wirtschaftlichen Hebung der ärmeren Bevölkerung — für die Zeitgenossen ein ungewohntes Bild. Das Kinderrettungswesen wurde dieser Neuschöpfung unterstellt. Nicht war hier die Absicht, ein paar verwaiste und verwilderte Knaben zu erziehen, sondern die Quellen der Armut zu verstopfen: man durchschaute, daß sie im tiefsten Grunde nicht so sehr in leiblichen, sondern in geistigen und sittlichen Mängeln, in Unerzogenheit zur Arbeit ihren Ursprung hatten, daß die Verwahrlosung auf das Versäumnis rechter Erziehung zurückzuführen sei, man erkannte mit anderen Worten die engeren Zusammenhänge zwischen Armut, Verwahrlosung und Verbrechen. Von der Zentralleitung wurde auch die Anstaltsgründung gepflegt und besorgt, so daß Württemberg um die Mitte des Jahrhunderts doppelt so viel Häuser besaß als das ganze übrige Deutschland. Man gab ihnen den Namen „Rettungsanstalten“. Sie dienten zur Aufnahme gefährdeter, verwaister und heimatloser Kinder und führten, dem Zug der Zeit entsprechend, die Pestalozzische Arbeitserziehung der Zöglinge zu landwirtschaftlicher und gewerblicher Arbeit ein.

Es war der Gedanke christlicher Volkserziehung, nicht bloß der Gewinnung sektenmäßiger Heilsgewißheit, der den württembergischen „Neupietismus“ gerade im Rettungsanstaltswesen von der Spener-Franckeschen Zeit unterschied.

Die andere Wurzel des Kinderrettungswesens ruhte im Geist der Aufklärung und ihrer Absicht der Bildung des Menschen zu edlem Menschentum. Pestalozzi hatte mit seinem folgenreichen Fund, jeder Mensch trage die Keime zur höchsten Menschlichkeitsbildung unverlierbar in sich, jenem Streben die Bahn auch zu den Niedersten und Verkommenen, zu den Verwahrlosten gebrochen. Die sich selbst opfernde barmherzige Liebe, wie er sie in seinen Erziehungsanstalten vor aller Welt bezeugt, trug reiche Frucht in Werken der Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Er hatte nach seinen eignen Worten „die Errettung der im niedersten Stande der untersten Menschheit vergessenen Kinder“ unternommen: „Den zum Landläufling, vielleicht zum Schelmen emporwachsenden Sohn und das Mädchen, das

ohne Hilfe und Führung zum Elend, ehrlosen Leben bestimmt, sich selbst und dem Vaterlande fast notwendig verloren werden muß, diese wollte ich retten und ihnen eine Erziehung zu einem nützlichen und tätigen Leben verschaffen."[11]

Pestalozzis Freund Zeller gründete 1820 im südbadischen Beuggen eine Erziehungsanstalt, die das Muster des süddeutschen, zumal des württembergischen Rettungshauswesens werden sollte. Für arme, verwahrloste Kinder und Kriegerwaisen bestimmt, bot sie zugleich Erziehern planmäßige Ausbildungsgelegenheit, und so gingen aus ihr eine stattliche Anzahl von Persönlichkeiten hervor, die in ihrer Heimat nach dem Vorbild Beuggens Anstalten gründeten und als Führer in der Betreuung verwahrloster Jugend, als Erzieherpersönlichkeiten hervorragten, besonders im Schwabenland, wo die Anstalten aus dem Boden schossen. Wenn in der Folgezeit die Gründungen abnahmen, so war das den Bemühungen der neu entstehenden Erziehungsvereine zuzuschreiben. Gleich den Waisenhäusern und Gemeinden traten sie mit Wort und Tat lebhaft dafür ein, gefährdete Kinder in Familien als dem natürlichen Erziehungsbereich unterzubringen.

Was Zeller für den Süden bedeutete, das wurde Falk für Norddeutschland. Er war nach Weimar gezogen, um im Geniekreis des um Goethe und Wieland sich sammelnden schöngeistigen Lebens seinen literarischen und philosophischen Neigungen zu leben. Da griff ihm das Elend und die Verwahrlosung der Kinder in Weimar und der Umgebung der Stadt ans Herz. Sie waren in den jahrelangen Kriegswirren verwaist oder ihren Eltern abhanden gekommen. „Die Väter der einen waren in Tirol gesteinigt, die der anderen in Spanien verbrannt, der dritten in Rußland erfroren oder in jenen Schreckenstagen erschlagen, erschossen oder auch im Kampf für ihr Vaterland gefallen."[12] Falk rief im Jahre 1813 die „Gesellschaft der Freunde in der Not" ins Leben und stellte ihr die Aufgabe der Kinderrettung: es war der erste Erziehungsverein zur Rettung sittlich verwahrloster Jugend. Falk schildert die Umwandlung und den Entschluß, die der Anblick des Kinderelends in ihm reifen ließen, mit knappen Worten: „So kam die Entwicklung aus einem Satiriker zum Dichter, aus einem Dichter zum Naturforscher, aus einem Naturforscher zum theoretischen Philosophen und Christen, aus einem theoretischen zum praktischen Christen zustande."[13] Er nahm sich der großen Zahl umherschweifender und verwilderter Kinder an, unter denen die Erziehungsnot je länger je mehr zunahm, vor allem aber der verwaisten; die Waisenhäuser konnten sie bei solchem Zudrang nicht mehr bergen. Die Fürsorgeordnung, die er schuf, trug deutliche Züge. Sein „Lutherhof" in Weimar, die erste Rettungsanstalt auf deutschem Boden, sollte nur als Verteilungsstelle und als Notbehelf der Unterbringung dienen. Aus grundsätzlicher Hochwertung der Familien- vor der Anstaltserziehung gab er die Kinder in christliche Handwerker- und Bauernfamilien zur Aufzucht und

Vorbereitung auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Beruf. Von der Erziehungsleistung der Schule dachte er gering und erwartete von ihrem Verstandesdrill kein Heil: „Was in aller Welt nutzen oder frommen dem Staate Spitzbuben, die schreiben, Spitzbuben, die lesen, Spitzbuben, die rechnen können? Sie sind ihm nur umso nachteiliger! Ja, was lateinische, was griechische, was französische Spitzbuben?“[14] Darum suchte er fromme, zuverlässige Familien zu gewinnen, deren Obhut und gediegenem Sinn er die Kinder anvertrauen konnte. Bis eine Unterkunft ermittelt war, blieb der Schützling in der Anstalt: sie sollte ihm durch ihren freien, frohen Geist und bei der fröhlichen, von Liedern begleiteten Arbeit und in der herzlichen Lebensgemeinschaft ein rechtes Vaterhaus werden. Nützliche Arbeit wurde als Erziehungsbildner gewertet, im Verein mit christlicher Frömmigkeit: „Bete und arbeite“ war der Hausspruch. Die Lehrkräfte und Erzieher wurden in der Anstalt selbst herangebildet. So wurden die Knaben des „Lutherhofs“ im Geist der Liebe und fröhlicher Arbeitsamkeit auferzogen. Es war ein anderer als der strenge unkindliche Ton, der im Halleschen Waisenhaus den jungen Geschöpfen in den Ohren geklungen hatte, wo man nicht müde geworden war, ihnen ihre ererbte, natürliche Schlechtigkeit und Verdorbenheit vor Augen zu halten und eindringlich Buße und Bekehrung zu predigen. Der Pietist von der Recke hielt sich noch in jenen alten seelsorgerlichen Bahnen, als er im Rheinland die Anstalt Düsseltal ins Leben rief.

So entstanden hin und her in Deutschland Anstalten, von einzelnen Musterschöpfungen angeregt, getragen von der Entwicklung der Vereinstätigkeit, die gerade in ihren Anfängen mit der Gründung von Rettungshäusern eng verknüpft war, bis sie ihr Hauptarbeitsfeld in der Einzelunterbringung der Schützlinge erblickte. Die Erziehungsvereine suchten für die verlassenen und verwaisten Kinder von ihnen geprüfte und überwachte Pflegestellen aus oder brachten sie geeignetenfalls in ihre Anstalten. Im Jahre 1824 gründete der preußische Staatsminister Rother einen Verein zur Erziehung sittlich verwahrloster Kinder. Seine Absicht war, die Gefährdeten in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer und Träger einer staatlichen Gemeinschaft, als Kapital eines Gesellschaftsverbandes zu retten. Waren hier weltlich-staatliche Überlegungen und Stimmungen, das Heil des Gemeinwesens und des Gesellschaftslebens Antrieb, so galt in anderen, ja der überwiegenden Mehrzahl der Erziehungsvereine nicht der Gemeinschaftsstandpunkt, sondern die Einstellung allein auf die Persönlichkeit des versäumten Kindes. Gemeinsamer Wesenszug dieser Hauptgruppe war die bekenntnismäßige Ausprägung: in der Erziehung war es ihnen am ersten und meisten um religiöse Beeinflussung zu tun, die Sorge um das Seelenheil des verwahrlosten Geschöpfes stand ihnen zu oberst. Sie erhielten starken Rückhalt und Förderung durch die Innere Mission.

Zum zweitenmal waren es die Niederlande gewesen, die Europa, wie

damals im 16., so jetzt im 19. Jahrhundert das Vorbild einer guten Jugendfürsorge gaben. Der General van den Bosch gründete 1818 die „Wohltätigkeitsgesellschaft", der Prediger Suringar die „Genossenschaft zur sittlichen Verbesserung der Gefangenen" und Fürsorge für die entlassenen jugendlichen Sträflinge. Reichserziehungsanstalten und Kindergefängnisse zur Abtrennung der straffälligen Jugend von den Erwachsenen unter Scheidung von Knaben und Mädchen wurden im Laufe der Zeit geschaffen. Der Kruisberg und das Kastell von Montfort konnten einen Vergleich mit den berühmteren Kindergefängnissen, dem amerikanischen Elmira unter seinem Leiter Brockway und der Anstalt Borstal in England, wohl aushalten. Im Jahre 1851 entstand durch Suringar und Heldring in Steenbeek eine Landbaukolonie mit kleinen Familienwohnungen, mit einem Asyl für gefallene Mädchen. Hier wehte der Geist der Vergebung und weitherziger Unvoreingenommenheit. Das Erbteil jener beiden Gesellschaften aber war Arbeit und sittlich-religiöse Erziehung als Mittel, wirtschaftliche Sicherung und inneres Lebensglück der Betreuten als beherrschendes Ziel.

Der Plan von Landbausiedlungen zur allgemeinen Armenkinderfürsorge war erwogen worden, seit im Jahr 1827 ein reicher Verwaltungsbeamter auf seinen Gütern zu Walcheren eine Landwirtschaftsschule für entlassene junge Gefangene eingerichtet hatte. Der leitende Gedanke war: l'amélioration de l'enfant par la terre et de la terre par l'enfant.[15] Die Freilandsiedlungen, so Ommerschans, sollten aber vor allem auch Waisenhauszöglingen zugute kommen, Pflegekinder bei den angesiedelten Armenfamilien Aufnahme finden. Es stellten sich jedoch so viele Erziehungsmißstände heraus, daß dieser kühne Versuch der Verwahrlostenfürsorge, die Landunterbringung im großen Maßstab, vorerst als mißglückt bezeichnet werden mußte.

Wie einst Zeller in Basel, so hatte sich auch Wichern vor dem Bild der äußeren Mission der Gedanke der Inneren Mission aufgedrängt, als einer Arbeit an sittlichen Notständen, die in solcher Breite und Massenhaftigkeit auftreten, daß ihnen nur durch besondere Maßnahmen freier Liebestätigkeit zu steuern ist. Er ging von der Rettungsarbeit an der verwahrlosten Jugend aus: in seiner Schöpfung, dem „Rauhen Haus" bei Hamburg, legte er den Grundstein zum Bau des neuzeitlichen evangelischen Erziehungswesens im Sinne eines von aller Lehrhaftigkeit und pietistischer Enge freien, aber doch ganz in den Mittelpunkt gestellten Christentums, voll fröhlicher Lerntätigkeit und Arbeitsamkeit, wie sie Falk in seinem Lutherhof gepflegt. Der Geist der vergebenden Liebe und der Stärkung des Selbstvertrauens und guten Willens durchwehte die Anstalt. Wicherns Grundsatz war, die Aufsicht über die Kinder zwanglos zu führen, denn „das Leben des Kindes gedeiht nur in Freiheit, d. h. der wahren Freiheit, die eben so fern ist von dem Zwang, als sie nicht Zügellosigkeit ist und sich nicht mit Willkür erfüllt, sondern mit

dem ordnenden Gebot, das in der Freiheit sich in Geist und Leben verwandeln soll und kann. In dieser Freiheit und zu dieser Freiheit erzieht das Rauhe Haus seine Kinder, und in der Bewährung dieser Freiheit werden sie unter der Zucht der Liebe und des Gehorsams geübt."[16] Falks Worte waren ihm aus der Seele gesprochen: „. . . wir schmieden alle unsere Ketten inwendig und verschmähen die, so man von außen anlegt; denn es steht geschrieben: so euch Christus frei macht, so seid ihr recht frei!"[17] Schroffe Gegensätze zur Halleschen Sünderanschauung mit ihrer finsteren Bußpredigt und stetem Aufsichtszwange!

Im Äußeren war es Wichern vor allem darum zu tun, durch Bildung kleiner Gruppen das Familienleben auf seine Anstalt zu übertragen, das „Familienprinzip" durchzuführen. Es sollte jedem Zögling die persönliche Liebespflege ersetzen, die ihm die eigene Familie schuldig geblieben war, und die erzieherischen Kräfte dieser menschlichen Gemeinschaft als der „göttlichen Grundlage aller Gesellschaftsverhältnisse"[18] in die Anstaltserziehung einflößen und im Erziehungswerke nutzbar machen. „Das Rauhe Haus ist eine Darstellung der lebendigen Durchdringung der vier relativ selbständigen, auf göttlicher Stiftung beruhenden Faktoren: der Familie, der Schule, der bürgerlichen Arbeit und der Kirche —, soweit dies in einem solchen kleinen Gemeinwesen darstellbar ist. Diese Darstellung ist möglich geworden durch den Organismus, der seine Wurzel hat in der höchsten Wertschätzung der einzelnen Persönlichkeit jedes noch zu rettenden Kindes, dem in der individuellsten Behandlung sein ihm von Christo gewordenes Recht zuteil werden muß unter Voraussetzung der vier genannten, von Gott gegebenen Momente alles christlichen Gemeinwesens . . . . Jedes dieser vier Momente bildet einen neuen Ansatzpunkt zu einer neuen Gruppierung der Masse; und diese vier Gruppen durchdringen sich nach allen Seiten hin."[19] Die kleine Erziehungsgemeinschaft aber setzte Wichern mit Bedacht zusammen: „Jede Gruppe enthält einen bessern Sauerteig und eine noch erst zu durchsäuernde Masse"[20] — ein Zeugnis, daß schon hier der Wert der Erziehung „von unten und von der Seite her" über diejenige „von oben her" erkannt war.

Der Gedanke der Arbeit als eines Erziehungsmittels, der Erziehung in der Arbeit und durch die Arbeit, von den großen Erziehern des 18. Jahrhunderts, einem Salzmann und Pestalozzi erdacht, von ihren Gefolgsleuten Zeller und Falk in den Rettungshäusern verwirklicht, wurde von Wichern übernommen, erprobt und zu der Form ausgestaltet, in der er heute im Rettungswesen und weit darüber hinaus im Anstaltswesen überhaupt gilt und in die Volksschule eingezogen ist. Er ward neben dem Familiengrundsatz der andere Grundpfeiler seines Erziehungswerkes.

In der „Bruder"anstalt zog Wichern sich Gehilfen heran und legte auf solchen Erziehungsnachwuchs entscheidenden Wert, weil er erkannte, daß die

Rettungsarbeit mit dem Vorhandensein geeigneter und von ihrem Erziehungsberuf erfüllter, aufopferungsfähiger Persönlichkeiten stand und fiel.

Der öffentlich-rechtlichen Regelung des Verhaltens gegenüber straffälliger Jugend — der Rechtsstaat hatte gesetzliche Grundlagen für die Anhaltung der Zwänglinge geschaffen — war so mit der Zeit eine immer umfangreichere freie Liebestätigkeit zur Rettung der verwahrlosten Kinder zur Seite getreten. Sie wirkte bestimmend auf die öffentlich-rechtliche Ordnung zurück: Wicherns Einfluß ist der erste Versuch unter König Friedrich Wilhelm IV. zu danken, jugendliche Gefangene anstatt in Gefängnissen zum Zweck ihrer Besserung vielmehr in Rettungsanstalten unterzubringen. Aber das Rauhe Haus stellte dabei grundsätzliche Bedingungen: Übergab ihm der Staat einen Jugendlichen, so mußte er sich seiner Ansprüche auf ihn gänzlich entschlagen. Das Kind wurde den Eltern zurückgegeben, damit diese es der Anstalt freiwillig überließen; denn das Rauhe Haus empfing in der Regel die Kinder nur von den Eltern. So wahrte sich die Anstalt dem Staate gegenüber ihre völlige Freiheit als unerläßliche Voraussetzung für die Erziehungsarbeit an den Zöglingen. Aus diesem Grunde schlug Wichern, wie einst Francke, jede staatliche Unterstützung aus und wollte lediglich von den Geldspenden der freien christlichen Liebe erhalten sein.

Des Rauhen Hauses Geist war eben grundsätzlich ein anderer, als der in Besserungs- und Strafanstalten für jugendliche Rechtsbrecher; der Staat hatte sie errichtet, um nach dem Gesetz zu strafen, den Zwängling für eine gewisse Zeit hinter Schloß und Riegel zu halten. Das Rauhe Haus hingegen, ein Werk christlicher Barmherzigkeit, wollte nicht strafen, sondern emporheben: seine erste Tat war das Vergeben und Auslöschen des Geschehenen, damit der Knabe um so vertrauensvoller einen neuen besseren Weg einschlüge. In dies Haus wußte sich das Kind durch den Willen seiner Eltern versetzt, es spürte die Liebe der neuen Hauseltern, es merkte, daß hier Gnade vor Recht gehe, daß es der Freiheit für wert und fähig gehalten, daß ihm Vertrauen geschenkt werde. In den staatlichen Besserungsanstalten hingegen herrschte das strenge, unerbittliche Strafgesetz, das Kind mußte abbüßen, was es verschuldet, es ward eingesperrt, weil man sein Entlaufen wie bei erwachsenen Häftlingen ganz einfach voraussetzte, liebesarme und wortkarge Wärter hielten strenge, scharfe Zucht. Dabei waren die Zwänglinge hier und die Zöglinge dort in sittlicher Unreife gar nicht so sehr verschieden, oft in der Erziehungsanstalt sogar noch viel tiefer stehend; denn ins Gefängnis und die Besserungsanstalt geriet mancher, der vielleicht nur wegen eines Vergehens, einer Gelegenheitssünde verurteilt worden, während dort viele zu finden waren, die gar manches Schlimmere und eine Mehrzahl von Rechtsbrüchen auf dem Kerbholz hatten, aber der ahndenden Strafgerichtsbarkeit entgangen waren.

In der Ersatzerziehung durch freiwillige Verbände und Stiftungen und durch Anstalten weltlicher und religiöser Färbung ist uns die älteste Form echter, gründlicher Erziehungstätigkeit an den Verwahrlosten entgegengetreten. Sie ward nicht nur familienlosen Kindern zuteil, sondern auch Kindern armer Eltern, wenn die Erziehungsberechtigten um deren Aufnahme in den Anstalten nachsuchten, also auf Antrag und mit Einverständnis der Eltern und Vormünder.

Durch die Arbeit der Erziehungsvereine und der Rettungshäuser der Innern Mission vorbereitet und ausgestaltet, wurde in Deutschland das Erziehungswerk an den Gefährdeten und Verwahrlosten vom Staate übernommen und fortgebildet. Die Frucht freiwilliger Liebestätigkeit ward auf gesetzliche Vorschriften fest gegründet, eine staatliche öffentliche Erziehung geschaffen: die Fürsorgeerziehungsgesetzgebung begründete das öffentliche Erziehungswesen und stellte öffentliche Mittel dafür bereit. Allerdings trug sie von Anfang an das Wesen einer Zwangserziehung, weil sie nicht von dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten abhängig war, sondern auch gegen ihren Willen und Widerstand mit Verwaltungszwang durchgeführt werden konnte. Zum Eingriff in das Erziehungsrecht bedurfte es freilich gesetzlicher Ermächtigung.

Der Rechtsstaat konnte sich bei der Anberaumung der öffentlichen Erziehung auf seine Obervormundschaftsgewalt als Rechtsgrund berufen, bedurfte also keines strafrechtlichen Stützpunktes. Das Vormundschaftsgericht, die staatliche Behörde, die sich seit alters mit erzieherischen Aufgaben zu befassen hatte, wurde zur Anordnung der öffentlichen Zwangserziehung berufen. Hatte es doch auch zuvor schon die Vollmacht zur Anberaumung solcher Zwangserziehung besessen, dann nämlich, wenn die Eltern ihre Erziehungsgewalt vernachlässigt oder mißbraucht hatten: es konnte das Kind fremden Pflegeeltern zur Erziehung übergeben, gegen den Willen und auf Kosten der leiblichen Eltern. Freilich war es bloß eine private Ersatzerziehung und ihre Durchführung von der geldlichen Leistungsfähigkeit der unterhaltspflichtigen Eltern abhängig.

Wenn somit auch die öffentliche Ersatzerziehung keinen Strafcharakter trägt, weil sie nicht auf dem Strafrecht, sondern auf der Obervormundschaftsgewalt beruht und in der Regel nicht vom Strafgericht, sondern von der staatlichen Obervormundschaftsbehörde, dem Vormundschaftsgericht, angeordnet wird, so ist der Anstoß zu ihrer Schöpfung doch von seiten des Strafrechts gekommen.

Das Strafrecht hat am Ausgang des 18. Jahrhunderts den Begriff der „erforderlichen Einsicht“ für die Beurteilung der Strafbarkeit Minderjähriger geschaffen, die Strafgesetze des 19. Jahrhunderts haben ihn übernommen. Wurde das Vorhandensein der „Einsicht“ bejaht, so galt der jugendliche Rechtsbrecher als strafmündig, bei ihrem Fehlen als strafunmündig,

blieb also gänzlich straffrei. Jedoch konnte bei dem als strafunmündig erachteten Jugendlichen das Strafgericht im Urteil bestimmen, daß er in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt verbracht werden solle. Dies galt aber nur für die mehr als Zwölfjährigen, im Alter der „bedingten Strafmündigkeit“: bei ihnen also die Möglichkeit einer von den Strafgerichten angeordneten, auf dem Strafrecht fußenden öffentlichen Zwangserziehung als Ersatz der Strafe, die kraft Gesetzes ausgeschlossen war, vollzogen von staatlichen Erziehungsanstalten. Bei Kindern unter 12 Jahren wurde von vornherein das Fehlen der erforderlichen Einsicht angenommen, sie waren unbedingt strafunmündig, die „Strafunmündigen“ im engeren Sinn. Das Strafgericht durfte sich mit ihnen überhaupt nicht befassen, sie konnten strafrechtlich nicht verfolgt werden, weil sie durch Begehung einer strafbaren Handlung gar nicht „straffällig“ geworden waren. So die Regelung des Reichsstrafgesetzbuchs vom Jahre 1870/71. Es hat in seinem § 55 dem Strafgerichte jede Einwirkung auf die unbedingt Strafmündigen versagt, ihm die Möglichkeit genommen, bei den Kindern unter 12 Jahren die Zwangserziehung auf Grund des Strafrechts anzuordnen, die für die „bedingt Strafmündigen“, über 12 Jahre alten „Jugendlichen“ festgesetzt werden durfte. Im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts offenbarten aber die zunehmenden Rechtsbrüche dieser unbedingt Strafmündigen einen so gröblichen Erziehungsmangel der Altersstufe unter 12 Jahren, daß von Staats wegen eingeschritten werden mußte. Zur Abhilfe wurde nunmehr auch öffentliche Erziehung gewählt, wie bei den bedingt Strafmündigen, die wegen mangelnder Einsicht freigesprochen worden waren, nur daß für diese Ersatzerziehung eine andere gesetzliche Grundlage als das Strafrecht zu benützen war: es entstand die öffentliche Zwangserziehung obervormundschaftlichen Gepräges.

Am 26. Februar 1876 ward zum § 55 des Reichsstrafgesetzbuchs eine Novelle erlassen, die festsetzte, gegen unbedingt Strafunmündige könnten nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Durch diesen Zusatz wurde die Landesgesetzgebung ausdrücklich zu solchen Bestimmungen ermächtigt und angeregt, falls die Zuchtgewalt der Eltern oder des Vormunds zur Besserung und Beaufsichtigung des Kindes nicht ausreiche, in die Erziehungsmacht einzugreifen und irgendwie abzuhelfen. Nur in einem Punkt wurde die freie Regelung der Landesgesetze reichsrechtlich gebunden: die Novelle ordnete an, die Unterbringung in eine Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt dürfe nur erfolgen, wenn durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt worden sei. Über die zulässige Dauer wurde jedoch reichsrechtlich nichts bestimmt.

Die Zwangserziehungsgesetzgebung, die auf die Anregung des § 55 hin in den einzelnen deutschen Bundesstaaten erging, war nicht für alle von

ihnen ein durchaus neuer Rechtsstoff. So war bei Erlaß jener Novelle zum Reichsstrafgesetzbuch im Jahre 1876 in Württemberg bereits eine öffentliche Ersatzerziehung auf öffentliche Kosten bekannt. Die württembergische Generalverordnung vom 11. September 1807 hatte in ihren §§ 21 und 22 nicht bloß bestimmt, daß Kinder von untauglichen Eltern weggenommen und in Waisenhäusern oder bei gut beleumundeten Personen untergebracht werden dürften, sondern auch gleich die Kostenfrage geregelt: soweit die Kosten nicht von den Eltern beizutreiben seien, hätten sie die zur Versorgung der Ortsarmen bestimmten Kassen zu tragen. Das württembergische Gesetz vom 2. Mai 1852 hatte diese Bestimmung aufgenommen und auf alle Kinder ausgedehnt, die sittlicher Verwahrlosung preisgegeben waren (§ 7). — Auch Sachsen hatte in seiner Armenordnung vom Jahre 1840 Bestimmungen über die Erziehung gefährdeter und verwahrloster Kinder auf öffentliche Kosten getroffen und im Volksschulgesetz vom 25. April 1873 angeordnet, schulpflichtige Kinder, die sittlich verwahrlost oder der Verwahrlosung ausgesetzt seien, in einer anderen Familie oder Besserungsanstalt unterzubringen, im Fall des Unvermögens auf Kosten der Gemeinde (§ 5).

Eingehend war die Zwangserziehung verwahrloster Kinder jedoch zuerst in Braunschweig (Gesetz vom 22. Dezember 1870) und Anhalt (Gesetz vom 29. Dezember 1873) geregelt worden.

Preußen hatte in seinem Allgemeinen Landrecht vom Jahre 1794 durch die §§ 90, 91 (Teil II, 2) die gefährdete Jugend gegen Mißbrauch der Elternrechte, Mißhandlung und Vernachlässigung durch Betonung der Elternpflichten und die Möglichkeit des Entzugs der elterlichen Gewalt zwar privatrechtlich geschützt, aber für die Durchführung von Ersatzerziehungsmaßnahmen keine öffentlich-rechtliche Sorge getragen. — Am schlimmsten stand es jedoch in den deutschen Bundesstaaten, deren Familienrecht vom Code civil beeinflußt war: bei der Unantastbarkeit der puissance paternelle fehlte es völlig an Schutzbestimmungen für die Kinder und somit an irgendeiner rechtlichen Handhabe, im Falle der Verwahrlosung einzugreifen.

Beim Erlaß der Zwangserziehungsgesetze konnte sich in den einzelnen Ländern der Gesetzgeber vielfach auf die Einrichtungen stützen, die freie Wohltätigkeit, Gemeinden und Kreise, kleine und größere Selbstverwaltungskörper im Dienste der Ersatzerziehung bereits ins Leben gerufen. In ihrer freiwilligen Kinderarmenpflege hatten sie für die Vollziehung der nun ergehenden Gesetze, insbesondere für die Kostentragung, den Boden bereitet und durch Anstaltsgründung für verwahrloste Kinder die dinglichen Einrichtungen geschaffen. Ihrer konnte sich jetzt der Staat bedienen und mit dieser Hilfe der neu ergriffenen Erziehungsaufgabe genügen. Ja, die Erfolge der freien Fürsorgetätigkeit für die verwahrloste Jugend hatten in Baden, Preußen und Württemberg die Aufmerksamkeit der Landesregierungen auf dieses Tätigkeitsgebiet überhaupt erst hingelenkt. Durch Kennen-

lernen von deren freiwillig geleisteter Arbeit wurde es den obersten Stellen klar, wie die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung die Jugend ganzer Schichten der Bevölkerung der Verwahrlosung aussetze und daß diese als Massenerscheinung, als Gefahr für das gesamte öffentliche Leben zu bewerten und deshalb zu bekämpfen sei. Dort war die Anregung jener Strafgesetznovelle nur der letzte Anstoß zum Gesetzgebungswerk.

Die nunmehr ergehenden Zwangserziehungsgesetze beschränkten sich allerdings vielfach darauf, bloße Ausführungen zum § 55 des Reichsstrafgesetzbuchs zu sein, also die Ersatzerziehung nur solcher Minderjähriger zu regeln, die vor vollendetem 12. Lebensjahr eine Straftat begangen hatten. So Preußen im „Gesetz betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder" vom 13. März 1878, dessen grundlegender § 1 lautete: „Wer nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, kann von Obrigkeits wegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist."

Jedoch die Mehrzahl der deutschen Landesgesetzgebungen dehnte die Zulässigkeit der Zwangserziehung über den Rahmen des preußischen Gesetzes aus und ermöglichte sie auch ohne die Voraussetzung der Verübung einer Straftat und bei mehr als zwölf Jahre alten Kindern. Das badische Gesetz „betreffend die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen" vom 4. Mai 1886 ging hier bahnbrechend voran und ward zum Vorbild für die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Rechtsstoff der öffentlichen Erziehung in seinem Einführungsgesetze. Es wollte nicht ahnden, sondern vorbeugen; es bekämpfte die Verwahrlosung als solche aus dem Titel des öffentlichen Rechts, gleichgültig, ob sie im Gewande des Rechtsbruches auftrat oder nicht. Es hielt sich demnach nicht an eine bestimmte Erscheinungsform der Verwahrlosung, sondern suchte ihre allgemeinen Ursachen auszuschalten: das schuldhafte Verhalten der Eltern und die Unzulänglichkeit der Erziehungsgewalt von Eltern und Schule. Der amtliche Eingriff in die elterlichen Erziehungsrechte wurde also stark ausgedehnt. Er hing allein davon ab, daß das Kind verwahrlost sei, die elterliche Zucht aber mit Rücksicht auf die Lebensverhältnisse und die Persönlichkeit des Vaters zur Besserung des Kindes nicht für ausreichend gehalten werden könne. Der § 1 des Gesetzes sprach es mit folgenden Worten aus: „Jugendliche Personen, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können wegen sittlicher Verwahrlosung auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung in eine geeignete Familie, in eine staatliche oder geeignete Privaterziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht

werden: wenn ihr sittliches Wohl durch Mißbrauch des Erziehungsrechts oder durch grobe Vernachlässigung seitens der Eltern oder sonstigen Fürsorger gefährdet ist, oder wenn nach ihrem Verhalten die Erziehungsgewalt ihrer Eltern oder sonstigen Fürsorger und die Zuchtmittel der Schule sich zur Verhütung ihres völligen sittlichen Verderbens unzulänglich erweisen."

Der Rechtszustand der Zwangserziehungsgesetzgebung war durch die erwähnten Verschiedenheiten der Ausführungsgesetze zur Strafgesetzbuchnovelle vom Jahre 1876 recht unbefriedigend. Dem half das Bürgerliche Gesetzbuch ab, das im Jahre 1900 für das ganze Reich in Kraft trat. Während der Zwangserziehung nach dem Gange der Rechtsentwicklung bisher der wesentliche Zug einer polizeilichen Maßregel oder des Strafersatzes anhaftete, setzte sich mit dem Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs ganz deutlich bei dieser Ersatzerziehung der Fürsorgegedanke durch: aus der „Zwangs"erziehung wurde in den Ausführungsgesetzen zum Bürgerlichen Gesetzbuch die „Fürsorge"erziehung als Fürsorgemittel auf dem Gebiete des Vormundschaftswesens. Das Bürgerliche Gesetzbuch machte sich die Grundrichtung des badischen Gesetzes zu eigen. Die Kommission für die zweite Lesung des Reichsgesetzes begründete die Bestimmungen des Einführungsgesetzes über die Fürsorgeerziehung folgendermaßen: „Das Eingreifen der staatlichen Gewalt soll eine prophylaktische, nicht eine repressive Maßregel sein." Nicht als ob das Bürgerliche Gesetzbuch die öffentliche Ersatzerziehung selbständig und von Reichs wegen geregelt hätte — dies wurde vom Gesetzgeber als ein Übergriff des bürgerlichen in das öffentliche Recht abgelehnt; denn der Begriff der Verwahrlosung, von dem die Ordnung hätte ausgehen müssen, war öffentlich-rechtlicher Natur: er durfte im bürgerlichen Familien- und Vormundschaftsrecht nicht zur Voraussetzung des staatlichen obervormundschaftlichen Eingriffs gemacht werden. So behielt denn das Reichsgesetz im Artikel 135 seines Einführungsgesetzes die Ordnung des Rechtsstoffs der Landesgesetzgebung vor. Jedoch in diesem Vorbehaltsartikel schuf es für die landesrechtliche Regelung der Fürsorgeerziehung über die Bestimmungen des § 55 im Reichsstrafgesetzbuch hinaus weitere reichsrechtliche Bindungen, um eine größere Rechtseinheit auf diesem Gebiete zu schaffen und zugleich alle Landesgesetzgebungen auf die vorbildliche badische Ordnung hinzuweisen. Es entstand folgende Rechtslage:

Das Bürgerliche Gesetzbuch selbst bestimmt in seinem Familien- und Vormundschaftsrecht Pflicht und Recht der Kindererziehung nur soweit, als sie auf bürgerlich-rechtlicher Muntgewalt beruhen, aus der elterlichen Gewalt oder der Rechtsmacht des Vormunds und der Gewalt der staatlichen Obervormundschaftsbehörde, des Vormundschaftsgerichtes, fließen. Zur Ausübung der Obervormundschaft ermächtigt es zwar das Gericht, bei schuldhafter Verletzung des Erziehungsrechts durch die Eltern oder bei Untauglichkeit des Vormunds das Erforderliche zur Abwehr der Verwahrlosung

anzuordnen, insbesondere die Unterbringung des Kindes in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt, aber diese „private Ersatzerziehung“ kann nur dann ausgeführt werden, wenn die Kosten unmittelbar und ausschließlich aus dem Vermögen des Kindes oder der Unterhaltspflichtigen zu decken sind. Das Gesetz gibt dem Vormundschaftsgericht keine Mittel in die Hand, im Notfall die Anordnung auf öffentliche Kosten durchzuführen, es stellt öffentliche Gelder nicht bereit, so daß bei unvermögenden Kindern die vormundschaftsgerichtlichen Maßregeln auf dem Papier stehen bleiben, wenn nicht die freie Liebestätigkeit zu Hilfe kommt. Die Regelung dieser rein bürgerlich-rechtlichen Erziehungshilfe ist höchst mangelhaft und wird durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz gründlich gebessert, da im Notfall die Armenverwaltung einzuspringen hat.

Die Ordnung der öffentlichen Ersatzerziehung unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten überläßt das Bürgerliche Gesetzbuch dem Landesrecht und begnügt sich damit, in seinem Einführungsgesetz die Anordnung der Fürsorgeerziehung an folgende reichsgesetzliche Voraussetzungen zu binden:

1. Artikel 135 wiederholt zunächst die Bindung des Reichsstrafgesetzbuchs im § 55: Für Kinder, die vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen haben, kann die Fürsorgeerziehung angeordnet werden, sofern durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes die Begehung festgestellt und die anderweite Unterbringung für zulässig erklärt ist. Hier wird also mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung die Gefahr einer „weiteren“ sittlichen Verwahrlosung heilend und unterdrückend bekämpft. Verschulden der Erziehungsberechtigten ist nicht Voraussetzung; es genügt schon der Umstand, daß die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse, in denen das Kind sich bewegt, für seine Erziehung ungeeignet sind.

2. Eine andere Voraussetzung ist die schuldhafte Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes durch seine Eltern, näher ausgeführt in den §§ 1666 und 1686 des Bürgerlichen Gesetzbuchs selbst: Den Eltern wird das Personensorgerecht entzogen, wenn sie es mißbrauchen, das Kind vernachlässigen oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig machen. Die Anordnung der Fürsorgeerziehung ist auch für den Fall des § 1838 bei Untauglichkeit des Vormunds eingeräumt: hier ist also nicht etwa die Schuld des Vormunds Voraussetzung für das Eingreifen der obervormundschaftlichen Schutzgewalt, sondern lediglich die drohende Verwahrlosung des Kindes. Nachdem diese drei Paragraphen der Anordnung öffentlicher Ersatzerziehung zugrunde gelegt sind, besteht nunmehr ein landesrechtlicher Ausweg dafür, daß die Maßregel des Vormundschaftsgerichts, das Kind sei zur Abwendung der Gefahr anderweitig unterzubringen, beim Fehlen eigner Mittel nicht leerer Schall bleibe, son-

dern, als öffentliche Erziehung beschlossen, auf öffentliche Kosten tatsächlich durchgeführt werde.

3. Beschäftigt sich der erste Punkt lediglich mit dem Grenzfall der Verwahrlosung, der ganz bestimmten, eng umschriebenen Ausdrucksform der strafbaren Handlung, wird im zweiten allein auf die Ursache, die Schuld der Eltern oder die Unfähigkeit des Vormunds abgestellt, so geht der dritte Fall weder auf Schuld bei Kind und Eltern noch auf sonstige Ursachen ein, sondern hat ganz allein die Tatsache der Verwahrlosung, die „objektive Verwahrlosung", in ihren hochgradigen Erscheinungsformen im Auge. Es genügt aber hier zum staatlichen Eingriff nicht die bloße Gefahr der Verwahrlosung wie im Fall 2, es muß vielmehr beim Ausbleiben der Ersatzerziehung sittliche Verderbnis und völliger sittlicher Untergang zu besorgen sein. Somit ist jeder Fall hochgradiger Verwahrlosung inbegriffen, auch ohne schuldhaftes Verhalten der Erziehungsberechtigten, auch ohne Straffälligkeit des Kindes. Weil aber hier lediglich die Tatsache hochgradiger Verwahrlosung vorausgesetzt ist, so kann die Fürsorgeerziehung bei Unzulänglichkeit der erzieherischen Einwirkung von seiten der Berechtigten auch gegen deren Willen angeordnet werden.

Die „objektive Verwahrlosung" umfaßt alle hochgradigen Erscheinungsformen, die weder unter Ziffer 1 noch unter 2 fallen, so z. B. die Verwahrlosung straffälliger Jugendlicher, die bei vorhandener „erforderlicher Einsicht" verurteilt wurden und nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnis in völlige sittliche Verderbnis zu fallen drohen. Im Strafgesetzbuch selbst war Unterbringung in Erziehungsanstalten nur dann vorgesehen, wenn bedingt Strafmündige auf Grund des § 56 wegen mangelnder Einsicht freizusprechen waren. Die „objektive Verwahrlosung" im Art. 135 des Einführungsgesetzes füllte also eine Lücke aus: sie gab eine rechtliche Handhabe für die Anstaltsunterbringung verurteilter Jugendlicher mittels der Fürsorgeerziehungsgesetze, da das Reichsstrafgesetzbuch in diesem Punkte versagte. Es konnte auf sie vor allem dann zurückgegriffen werden, wenn bei solchen Jugendlichen das Urteil nicht sofort vollstreckt, sondern die — seit 1895 eingeführte — bedingte Strafaussetzung zugebilligt ward. Die Neuerung der Strafaussetzung, die dem jugendlichen Täter die Gefahren des Gefängnisses und der kurzzeitigen Freiheitsstrafe ersparen wollte, mußte wertlos bleiben, wenn keine wirksame Erziehungsmaßnahme an Stelle der Freiheitsstrafe trat. Hamburg hat durch Gesetz vom 6. April 1887 eine „Nacherziehung" als Fürsorgeerziehung strafrechtlich verurteilter Jugendlicher nach Strafvollstreckung eingeführt. Der Gefängnisvorsteher hat gemeinsam mit dem Anstaltsgeistlichen und -lehrer zu prüfen, ob der Antrag auf Fürsorgeerziehung nach Strafverbüßung zweckmäßig sei.

Ein Grundfehler der reichsgesetzlichen Bindung unter Ziffer 3 war, daß der Begriff der „objektiven Verwahrlosung", anstatt sämtliche Erscheinungs-

formen von der Unart bis zum Grenzfall der strafbaren Handlung zu umfassen, nur auf die hochgradigen Fälle beschränkt war, die Ersatzerziehung nur zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbs angeordnet werden durfte, also nicht in den ersten Anfängen der Verwahrlosung einsetzen konnte. Immerhin, Ziffer 2 und 3 bekundeten die vorbeugende Absicht der Fürsorgeerziehung.

Die öffentliche Zwangserziehung, die für mehr als 12 Jahre alte Minderjährige im Fall ihrer Straflosigkeit bei fehlender Einsicht vom Strafgericht selbst auf Grund des § 56 des Reichsstrafgesetzbuchs ausgesprochen werden konnte, wurde vom Vorbehaltsartikel 135 des Einführungsgesetzes nicht berührt.

Im Rahmen der reichsrechtlichen Bindungen haben die deutschen Landesgesetze die öffentliche Fürsorgeerziehung neu geregelt. In manchem Bundesstaate war diese gesetzliche staatliche Erziehung auf öffentliche Kosten überhaupt die erste Form „öffentlicher" Erziehung auf dem zukunftsreichen Wege gesellschaftlicher Erziehungsleistung.

Das Landesrecht geht von dem öffentlich-rechtlichen Begriff der Verwahrlosung aus. Die in den Reichsgesetzen enthaltenen Vollmachten des Vormundschaftsrichters dienen als Handhaben für die Einleitung, Überwachung und Aufhebung der öffentlichen Erziehung. Sie wird vom Vormundschaftsgericht durch Beschluß angeordnet, in einer Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt unter seiner staatlichen Aufsicht auf öffentliche Kosten durchgeführt und durch gerichtlichen Aufhebungsbeschluß beendet.

Neben dieser landesrechtlich geregelten öffentlichen Fürsorgeerziehung bestehen jedoch zwei andere Arten der Ersatzerziehung fort: die unmittelbar im Familien- und Vormundschaftsrecht begründete, vom Vormundschaftsgericht angeordnete Ersatzerziehung auf nichtöffentliche Kosten und die auf § 56 des Strafgesetzbuchs fußende Zwangserziehung. Beide verharren in ihrer Sonderstellung: die erste als eine privatrechtlich begründete, auf § 1666 BGB. gestützte Erziehungsmaßnahme, für die öffentliche Mittel nicht bereit stehen — die letzte als eine durch Urteil des erkennenden Strafgerichts angeordnete, aber erzieherisch gedachte Maßregel: sie behält jedoch strafrechtlichen Beigeschmack und erscheint als dem Strafvollzug verwandte Einrichtung, zumal ihre Kosten als Strafvollzugskosten betrachtet werden und da, wo diese Erziehung allein in staatlichen Anstalten erfolgen darf — so in Preußen —, ausschließlich vom Staate zu tragen sind; sie wird also von Anfang bis zu Ende lediglich von Personen des Staates durchgeführt.

Diesen beiden Sonderarten der Ersatzerziehung tritt die verwaltungsrechtlich geregelte, öffentliche der landesrechtlichen Fürsorgeerziehungsgesetze gegenüber. Nur Baden hat die auf § 56 RStGB. beruhende Zwangserziehung im Streben nach Vereinheitlichung des Rechtsstoffes in das Lan-

desgesetz mit aufgenommen. Die endgültige Verquickung ist heute durch das Jugendgerichtsgesetz geschaffen, das unter Aufhebung des § 56 StGB. nur eine öffentliche Fürsorgeerziehung kennt. Sie war bisher durch die zwiespältige Behandlung der Jugendlichen vereitelt worden: je nachdem sie das 12. Lebensjahr überschritten hatten oder nicht, war das Vormundschaftsgericht oder das Strafgericht zur Anordnung der Ersatzerziehung zuständig.

Der Artikel 135 des Einführungsgesetzes veranlaßte die Landesgesetzgebungen, ihre Vorschriften über die Fürsorgeerziehung mit dem Reichsrecht in Übereinstimmung zu bringen. Wenn auch die Bindung der Voraussetzungen zur Anordnung von Fürsorgeerziehung eine gewisse Einheitlichkeit sicherte, so zeigen die Gesetze der Bundesstaaten doch in Form und Inhalt starke Abweichungen:

1. In der Form, weil die einen Staaten sich damit begnügten, den Rechtsstoff innerhalb des Ausführungsgesetzes zum gesamten Bürgerlichen Gesetzbuch zu regeln, während die anderen besondere, neue Fürsorgeerziehungsgesetze unter Aufhebung der älteren erließen.

2. Vor allem aber im Inhalt. Zunächst in den Zeitbestimmungen. Die Altersgrenzen für die Anordnung der Fürsorgeerziehung wurden in den einzelnen Staaten nach oben und unten verschieden festgesetzt; vielfach unterließ man es überhaupt, eine untere Altersgrenze für den Einsatz der Erziehung zu bestimmen. Ebenso wurde die Dauer der Ersatzerziehung verschieden begrenzt: sie reicht zum Teil bis zur Volljährigkeit, zum Teil nur bis zum 16. oder 18. Lebensjahr. Auch die Form der Entlassung ward unterschiedlich geregelt. Immerhin ist in den Gesetzen die Altersgrenze für Anordnung und Abschluß der öffentlichen Erziehung nicht willkürlich: die Ersatzerziehung ist ihrem Wesen nach vormundschaftlicher Natur, also auf die Minderjährigkeit des Schützlings beschränkt.

Größer noch sind die Abweichungen der Landesgesetze im Beschlußverfahren. Die Anordnung der öffentlichen Erziehung war ihrer Natur nach ursprünglich ein Verwaltungsgeschäft, eine sicherheitspolizeiliche Maßnahme zum Schutze der Allgemeinheit gegen die Gefahr der Verwahrlosung; daher das württembergische Gesetz vom 2. Mai 1852, das in seinem § 7 die Unterbringung sittlich verwahrloster Kinder regelte, dies durch formlose Beschlußfassung der Verwaltungsbehörde geschehen ließ. Aber damit ist nur die eine Seite der Ersatzerziehung berührt. Ihre Maßnahmen gelten nach der neuen Rechtsanschauung vor allem dem Schutz und der Fürsorge des verwahrlosten Kindes selbst. Es soll gegen den Mißbrauch oder die Unzulänglichkeit der elterlichen oder vormundschaftlichen Erziehungsgewalt geschützt werden, und die Fürsorge besteht eben in der Ersetzung der Erzieher und in der anderweiten Unterbringung des Kindes zum Zwecke der Ersatzerziehung: es wird in fremden Gewahrsam gebracht, um es den verderblichen Einflüssen oder

schädlichen, gefährdenden Verhältnissen im Elternhaus zu entziehen. Die Trennung von den ursprünglich Erziehungsberechtigten ist das Merkmal der Ersatzerziehung und die wesentliche Vorbedingung für ihren Erfolg. Durch Rechtsentsetzung der Berechtigten, durch Entzug der Erziehungsgewalt und Übertragung auf die Träger der Ersatzerziehung können diese auch gegen den Willen der Eltern das Kind vor der Rückkehr in die alten schädlichen Verhältnisse bewahren, bis es zur sittlichen Widerstandsfähigkeit erzogen ist. Der gerichtliche Schutz des fremden Gewahrsams ist zur Sicherung des Erziehungswerks erforderlich. Gerade deshalb war ja das Recht der Ersatzerziehung gesetzlich zu begründen, der Übergang des elterlichen Erziehungsrechts auf die Träger der öffentlichen Erziehung auszusprechen, um sie vom Willen der Eltern unabhängig zu machen. So ist denn die Anordnung der Ersatzerziehung stets mit dem einschneidenden Eingriff in die Erziehungsgewalt der ursprünglich Erziehungsberechtigten verbunden. Wegen dieser grundsätzlichen Bedeutung ward sie im Rechtsstaat der Rechtsprechung übertragen: die Gerichte sind zur Anordnung der öffentlichen Erziehung berufen, weil sie von allen Behörden durch ihre Unabhängigkeit die meiste Gewähr bieten, daß sie sich nicht über die Elternrechte willkürlich hinwegsetzen, im Gegenteil es verhindern, daß die elterliche Erziehungspflicht ohne Not und ungerechtfertigt auf die Träger der öffentlichen Erziehungslast übergewälzt werde. Wenn hingegen in der Schweiz heute noch ausschließlich die Verwaltungsbehörde, der Regierungsrat des Kantons, zur Anordnung befugt ist — ihm ist zugleich die oberste Leitung und Aufsicht über die Ersatzerziehung übertragen —, so ist dies nur ein Kennzeichen der demokratischen Eigenart dieses Landes: der Grundsatz der Volksherrlichkeit ermächtigt hier die vollziehende Gewalt auch zum Eingriff in das Familienrecht.

Die elterliche Gewalt bleibt trotz der Fürsorgeerziehung bestehen, wenn sie nicht ausdrücklich im Verschuldungsfall aberkannt wird: es gilt der Grundsatz der „Verhältnismäßigkeit der Abwehr". Aber sie „wird ... insofern eingeschränkt, als für die Dauer und die Zwecke der Fürsorgeerziehung die Rechte und Pflichten der Eltern, soweit es sich um Unterhalt, Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes handelt, auf den zur Ausübung der Fürsorgeerziehung verpflichteten Kommunalverband übergehen".[21] Diese „Erziehungsgewalt" ist nur ein Teil des Elternrechts und umfaßt die Sorge für die körperliche, geistige und sittliche Ausbildung und Berufsvorbereitung des Zöglings; sie wird Recht und Pflicht jenes Trägers, die Eltern verlieren die Mitbestimmung, behalten aber das Recht, die Aufhebung der Fürsorgeerziehung zu beantragen.

Zur Anordnung der Ersatzerziehung als einer ausgesprochenen Erziehungsmaßnahme wurde unter den Gerichten das alte deutsche Erziehungsgericht auserkoren. Das Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht ist zur Sicherung willkürfreier Rechtsprechung genau geregelt worden.

Das Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit räumte der Landesgesetzgebung ein, für die Einleitung der Fürsorgeerziehung ein besonderes Verfahren vorzusehen. Die bundesstaatlichen Gesetzgeber ließen sich bei ihrer Ordnung von zwei Gesichtspunkten leiten. Sie sorgten erstens für die Sicherheit der Kenntnis von allen Notfällen: wo Fürsorgeerziehung nötig sei, sollte das Vormundschaftsgericht unterrichtet werden. Dafür wurde eine Antragspflicht der Träger der öffentlichen Sicherheit ausgesprochen, seit 1900 nicht mehr als Geschäft der Selbstverwaltung, sondern — nach dem Vorbild des badischen Gesetzes von 1886, das die Bezirksämter dazu verpflichtet hatte — als staatliche Verwaltungsaufgabe, Amtspflicht der untersten Träger der Polizeigewalt: in Preußen des Landrats im Kreis, des Gemeindevorstandes in kreisfreien Städten, des Polizeidirektors in den Städten mit staatlicher Polizeibehörde. Nebenher schuf man vielfach ein Antragsrecht der Erziehungsberechtigten und Verwandten des Minderjährigen. Das Recht zur Antragstellung weist den Beteiligten eine ähnliche Stellung in der Kampfordnung gegen die Jugendverwahrlosung an, wie sie der Staatsanwalt gegenüber dem Verbrechen innehat. Die Antragspflicht der staatlichen Behörden wurde durch die Anzeigepflicht der nachgeordneten Polizei- und Gemeindebehörden, der Waisenräte, Armenpfleger, der Geistlichen, Bezirks- und Armenärzte, Lehrer, der Vorsteher der Gefängnisse zusammen mit den Anstaltsgeistlichen und -lehrern, der Staatsanwaltschaft und der Strafgerichte ergänzt. Dies geschah namentlich in den Ländern, wo die Behörde zugleich das alleinige Antragsrecht erhielt — das badische Bezirksamt besaß es schon seit 1886.

Der Amtspflicht der Antragsbehörden entspricht die Verpflichtung des Vormundschaftsgerichts zur Beschlußfassung über die Einleitung der Fürsorgeerziehung — dies der zweite Gesichtspunkt für die Regelung des Verfahrens. Die Ersatzerziehung — als zwingender Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht — soll unterbleiben, solange nicht bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind. Hierüber hat das Vormundschaftsgericht auf Antrag oder von Amts wegen einen förmlichen Beschluß zu fassen. In den meisten Staaten wurde das rechtliche Gehör der Erziehungsberechtigten angeordnet, ihnen das Beschwerderecht eingeräumt. Der die Fürsorgeerziehung anordnende Beschluß ergeht auf Grund ausführlicher Ermittlungen und Beweiserhebungen, er hat die für erwiesen erachteten Tatsachen zu bezeichnen, um das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall darzutun, und ist wie ein Urteil zu begründen. Trotzdem ist die Anordnung der Fürsorgeerziehung keine „Urteilsfällung", wenn auch die getroffene Entscheidung auf einem durchgängig geordneten und rechtlich gesicherten Verfahren beruht; denn sie fällt nicht bloß über vergangene Ereignisse einen abschließenden Richtspruch, sondern wendet ihren Blick vor allem in die Zukunft, leitet eine Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung, die öffentliche Ersatzerziehung, erst ein.

Ihr Anordnungsbeschluß ist darum nicht Selbstzweck, wie das gerichtliche Urteil, sondern Mittel zum Zweck.

Die Einleitung der Fürsorgeerziehung ward wegen des schwerwiegenden Eingriffs in die Erziehungsrechte der ursprünglichen Erzieher unabhängigen Richtern übertragen. Dadurch entstand die unvermeidliche Zweiteilung des Erziehungswerks in Anordnung und Durchführung, in einen rechtsprechenden und vollziehenden Aufgabenkreis. Die Durchführung blieb Verwaltungssache. Die Staatsregierung betraute mit dem Vollzug der Ersatzerziehung entweder die eignen Staatsverwaltungsbehörden — diese wurden zugleich ermächtigt, den unmittelbaren Vollzug einem Armenverband oder Fürsorgeverein zu übertragen: so in Baden seit 1886 das Bezirksamt —, oder räumte sie den Gebietskörperschaften der Selbstverwaltung zu eignem Recht und eignem Namen ein. Letztenfalls griff sie gleich auf die größten Verbände dieser Art — so in Preußen auf die Provinzial- und größeren Kommunalverbände —, um geldkräftige und leistungsfähige Träger zu gewinnen, gewitzigt durch die schlimmen Erfahrungen, die man in der Armenpflege mit kleinräumigen, unzulänglichen Ortsarmenverbänden gemacht. Sie haben für die Errichtung von Erziehungs- und Besserungsanstalten zu sorgen; insbesondere sind die Vollzugsbehörden zum Bau der Anstalten verpflichtet, die von der freien Wohltätigkeit gewöhnlich nicht hergestellt werden, namentlich solche für hochgradig Verwahrloste, die für den Vollzug der Ersatzerziehung unentbehrlich sind.

Der Staat übernimmt die Verantwortung für die öffentliche Erziehung. Seine ursprüngliche Pflicht äußert sich im Aufsichtsrecht und Zwangsrecht zur Durchführung des Erziehungswerks. Er behält die Oberaufsicht über den Vollzug, mag er ihn nun einem Selbstverwaltungskörper oder seinen eignen Staatsverwaltungsbehörden übertragen haben. Die Gesetze stützen sich bei der Regelung vielfach in erster Linie auf die freie Liebestätigkeit und die Mithilfe der Gesamtbevölkerung: so ist die Errichtung von Erziehungs- und Besserungsanstalten den gesetzlich verpflichteten Vollzugsbehörden nur dann auferlegt, wenn die freie Liebestätigkeit, Einzelpersonen oder Vereine, Gemeinde und Kirche, solche Einrichtungen nicht ins Leben gerufen hat. Durch allgemeine Übereinkünfte mit Vereinen und freien Anstalten vorbereitet, ruht das Schwergewicht des Vollzugs in den Händen nichtbeamteter Kreise der Bevölkerung: die Vereine werden als freiwillige Träger des eigentlichen Erziehungswerks in den Gesamtbau öffentlicher Erziehungsfürsorge eingegliedert und wirken als einheitliche Kampftruppe mit der öffentlichen Gewalt in dieser Aufgabe zusammen.

Die Fürsorgeerziehungstätigkeit beginnt mit der Rechtskraft des vormundschaftsgerichtlichen Anordnungsbeschlusses. Der Staat begründet mit ihm nicht nur das Recht der Ersatzerziehung, den Übergang des elterlichen Erziehungsrechts auf die Vollzugsbehörden, sondern auch deren Anhaltungs-

gewalt: er verleiht dem fremden Gewahrsam, in den das Kind kommt, seinen Schutz und sichert das Erziehungswerk gegen den störenden Einfluß der bisherigen Erziehungsberechtigten.

Die Erziehungsauswahl gehört zum Vollzug. Nicht dem Vormundschaftsgericht, sondern der ausführenden Behörde gebührt die Entscheidung, ob der Zögling in eine Familie oder in eine Anstalt und in welche Familie oder Anstalt er zu bringen sei. Für die in einer Familie oder Dienst- und Lehrstelle untergebrachten Zöglinge werden Fürsorger bestellt, nicht als Beauftragte des Vormundschaftsgerichts, sondern als Vertrauensleute der die Erziehung leitenden Behörde. Sie sind von dieser mit der Erziehungsaufsicht betraut und haben die Tätigkeit der Familie, die Behandlung des Zöglings, sein gesamtes Verhalten zu überwachen, ihn von Zeit zu Zeit aufzusuchen. Sie überzeugen sich von der Art der Unterkunft, Verpflegung und Beschäftigung und stellen Mängel ab. Geschöpf der badischen Verwahrlostenfürsorgegesetzgebung, ist der Fürsorger ein Träger der freigeübten Schutzaufsicht auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorgeerziehung und hat alles zu vermeiden, „was den Anschein erwecken könnte, als sei die Fürsorgeerziehung eine polizeiliche Maßregel oder deren Zöglinge stünden unter polizeilicher Aufsicht“.[22]

In den meisten Staaten kann die Vollzugsbehörde die vorläufige Entlassung unter Vorbehalt des Widerrufs verfügen, nicht etwa das Vormundschaftsgericht, denn „die widerrufliche Entlassung ist eine Erziehungsmaßnahme wie die Familienerziehung in der eignen Familie ... Über Erziehungsmaßnahmen zu urteilen, steht dem Vormundschaftsgericht nicht zu.“[23] Das Vormundschaftsgericht hat hingegen von Amts wegen oder auf Antrag der Ausführungsbehörde, der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters über die endgültige Entlassung Beschluß zu fassen; aber selbst hierzu ist in manchen Staaten nicht das Gericht, sondern die Vollzugsbehörde selbst zuständig. Nach allen Gesetzen kann die Fürsorgeerziehung schon vor der gesetzlichen oberen Altersgrenze aufgehoben werden, wenn ihr Zweck erreicht oder dessen Erfüllung anderweit sichergestellt ist. Mit der Entlassung ist die Verpflichtung der Behörde verbunden, für angemessene Unterkunft, Fortkommen und für feste Berufswahl des Zöglings zu sorgen, soweit sie nicht schon während der Fürsorgeerziehung getroffen wurde.

Die öffentliche Ersatzerziehung findet auf öffentliche Kosten statt. Es ist ja gerade ihr Kennzeichen, daß sie unabhängig vom Vermögen des Minderjährigen und der Unterhaltspflichtigen ausgeführt wird, durch die öffentlich-rechtliche Zahlungspflicht auf Grund der Fürsorgeerziehungsgesetze gesichert ist. Sie wird im Namen des Staates angeordnet, weshalb ihm auch die Kostentragung obliegt. Er zieht die Gemeinde dazu heran. Diese ist unter dreifachem Gesichtspunkt daran beteiligt, daß bei verwahrlosten Kindern Ersatzerziehung eintrete. Als Aufenthaltsgemeinde ist sie kraft ihrer ortspolizei-

lichen Tätigkeit verpflichtet, die Gefahr abzuwehren, die der öffentlichen Sicherheit durch die Verwahrlosung von Gemeindeansässigen droht. Als Schulgemeinde darf sie es nicht dulden, daß durch die Verdorbenheit einzelner Schulangehöriger die ganze Schulgemeinschaft gefährdet und das Ziel der Schulerziehung in Frage gestellt werde. Endlich ist ihr als Ortsarmenverband insofern aufgegeben, für rechtzeitige Abhilfe zu sorgen, als der Minderjährige der öffentlichen Armenpflege zur Last fiele, wenn er durch die Fürsorgeerziehung nicht aus der Verwahrlosung gerettet und zur Selbsthilfe und Arbeitsamkeit erzogen würde. Als dritte Träger sind außer Staat und Ortsarmenverband vielfach die größeren Gebietskörperschaften der Selbstverwaltung herangezogen. Die Umlegung und Verteilung der Kostenlast unter alle drei ist verschieden geregelt.

Weshalb die Fürsorgeerziehungsgesetze des In- und Auslandes fast ausnahmslos Staat, Kommunal- und Armenverbände an den Kosten beteiligen, wenn auch nach Eigenart des Landes in verschiedenem Verhältnis, darüber gibt — als eine für alle — die Begründung des preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes vom 2. Juli 1900 Aufschluß. Die erweiterte Zwangserziehung, heißt es da, entlastet sowohl Staat als Provinzial- und Ortsarmenverbände im Geldpunkt: erstens den S t a a t, da die Zahl der Jugendlichen in den Gefängnissen erheblich sinken, künftig aber auch die Straffälligkeit der Erwachsenen und damit die Zahl der Gefängnisinsassen überhaupt abnehmen wird; — zweitens die P r o v i n z i a l v e r b ä n d e, da die Minderjährigen aus den Besserungsanstalten fast verschwinden werden und die Zahl der älteren Korrigenden mit der Zeit von selbst kleiner wird; auch die Kosten für die Landarmen werden abnehmen, weil von den Zöglingen, wenn sie nicht in Fürsorgeerziehung kommen, eine erhebliche Zahl der Armenpflege anheim fällt, und deren Kosten müssen die Provinzialverbände entweder ganz tragen, wenn es sich um Landarme handelt, oder zum Teil, wenn die Ortsarmenverbände leistungsunfähig sind. Drittens werden die O r t s a r m e n v e r b ä n d e an Armenpflegekosten sparen, weil ihnen die Fürsorge für die Zöglinge, die aus Armenfamilien stammen, ganz abgenommen wird und sie die Unterstützungen einschränken können, welche sie an die Eltern mit Rücksicht auf die zu ernährenden Kinder gezahlt haben.[24]

In fast allen Staaten ist den Vollzugsbehörden ein Rückgriffsrecht gegen die Minderjährigen selbst und gegen die unterhaltspflichtigen Angehörigen, die gesetzlichen Hauptträger der Erziehungslast, eingeräumt. Denn durch die Ersatzerziehung ist den Eltern zwar das Erziehungsrecht genommen, nicht aber ihre Unterhaltspflicht, um der gewissenlosen Abwälzung der Erziehungslast durch pflichtvergessene Eltern zu steuern. Trotzdem wird die Fürsorgeerziehung weder von der Zahlungswilligkeit noch von der Zahlungsfähigkeit der Eltern abhängig gemacht, sondern ist als echte Erziehungsfürsorge auf jeden Fall durch öffentliche Mittel sichergestellt: es ist ö f f e n t l i c h e F ü r s o r g e e r z i e h u n g im klaren und weiten Wortsinn.

Es empfiehlt sich nicht, eine Vielzahl kleiner Fürsorgeerziehungsbehörden zu schaffen. Die Fülle von Erfahrungen ist nur in einer Stelle zu gewinnen, in der genügender Tatsachenstoff zusammenströmt. Die Kleinräumigkeit würde auch einen planmäßigen, geldlich sparsamen Vollzug erschweren, die richtige Wahl der Pflegestelle oder Erziehungsanstalt bei Unerfahrenheit in Frage stellen. Dagegen würde die Schaffung einheitlicher, für einen größeren Bezirk zuständiger Fürsorgeerziehungsbehörden die sachgemäße Durchführung der Fürsorgeerziehung erleichtern, die Anstalten ihres Bereichs könnten nach einheitlichem Plan in Dienst gestellt werden. Größere Ersparnisse, richtige Auswahl, sorgfältige Überwachung von Anstalt und Pflegefamilie wären möglich. Die ordnende, ausgleichende Tätigkeit der großräumigen Vollzugsbehörde würde nach jeder Richtung segensreich wirken.

Die Fürsorgeerziehung ist jetzt in erster Linie eine vormundschaftsgerichtliche, nicht mehr eine polizeiliche Maßnahme. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat durch den Artikel 135 seines Einführungsgesetzes dem obervormundschaftlichen Gedanken Eingang in die Fürsorgeerziehung verschafft. Die einzelstaatlichen Gesetzgebungen stellten ihn auf noch breitere Grundlage und gestalteten ihn aus. Dem öffentlichen Recht angehörig, wenden sich die Fürsorgeerziehungsgesetze gegen die Verwahrlosung als eine öffentliche Gefahr für Staat und Gesellschaft. Sie bekämpfen die Verwahrlosung als selbständige Erscheinung um ihrer selbst willen, wo sie nur auftritt, nicht mehr bloß als einen Sonderfall der Strafgerichtsbarkeit, der Sicherheits-, Sitten- und Gesundheitspolizei oder der Gewerbeaufsicht. Ihre Waffe ist die Ersatzerziehung auf öffentliche Kosten und unter öffentlicher Aufsicht. Nicht mehr die Anhaltung, sondern die Erziehung ist wesentlich, wie schon der Name sagt. Daß in den Gesetzgebungswerken des 20. Jahrhunderts der kriminalpolitische Standpunkt verlassen, daß ihr Ausgangspunkt vielmehr der s o z i a l p o l i t i s c h e G e d a n k e ist, das besagen schon die Titel der Gesetze: um „Fürsorge"erziehung handelt es sich, die E r z i e h u n g soll nicht eine staatliche Zwangsbesserungstätigkeit, sondern eine F ü r s o r g e h a n d l u n g sein; das weist zugleich auf ihre Vorbeugungsabsicht hin. Die öffentliche Ersatzerziehung wird dadurch von dem Makel befreit, der ihr von ihrem geschichtlichen Werdegang her anhaftet und den sie vielfach heute noch nicht verloren hat. Das Gesetz befleißigt sich, in seinen Wendungen die Wandlung darzutun: der mißverständliche harte Name „Zwangserziehung", der ja nicht Zwang gegen den Zögling, sondern gegen seine Eltern zu bedeuten hatte, wird gegen den Ausdruck „Fürsorgeerziehung" eingetauscht; der Zögling wird nun „der Fürsorgeerziehung überwiesen", während es im Volksmund hieß: „zur Zwangserziehung verurteilt"; seine „Überführung", nicht seine „Einlieferung" wird nunmehr womöglich nicht von Polizeibeamten, sondern von „Fürsorgern, freiwilligen Hilfskräften der Vollzugsbehörde", bewerkstelligt. Es ist von „Ersatzerziehung", nicht mehr

von „Nacherziehung“ die Rede, die nur für die straffälligen Jugendlichen galt und einst in den Besserungsanstalten vollzogen wurde, und auch die Anstalten der Fürsorgeerziehung werden einfach „Erziehungsanstalten“ genannt, nicht „Zwangserziehungs“-, „Rettungs“-, „Besserungs“-Anstalten.

Reicher lehnt den Namen „Fürsorgeerziehung“ ab: er sei nur eine Doppelung, denn Erziehung stelle immer eine Fürsorgehandlung dar. Erst recht bekämpft er in der „Theorie der Verwahrlosung“ den Namen „Zwangserziehung“. Er tritt für den Namen „Ersatzerziehung“ ein. Wolle sie doch nichts anderes als den Grundsatz der Sicherstellung der geistigen Bildung, der sich im Schulzwang äußere, auf die sittliche Bildung übertragen, soweit diese durch häusliche Erziehung vernachlässigt sei und eines Ersatzes bedürfe. Trotz des Schulzwangs heiße die Volksschule nirgends „Zwangsschule“; also sei auch der Name „Zwangserziehung“ nicht am Platz, gleichermaßen unberechtigt dem Kinde und den Eltern und Vormündern gegenüber. Geschehe doch die Aberkennung der elterlichen Gewalt selbständig und unabhängig neben der Anordnung der Ersatzerziehung und gehöre nicht begriffsnotwendig zu ihr. Aber auch bei dem bloßen und notwendigen Entzug der Erziehungsgewalt sei der Zwang Nebensache und nur als Mittel der Durchführung im Fall des Widerstandes oder der Störung durch die ursprünglich Erziehungsberechtigten vorgesehen, also Zwang nicht als Selbstzweck, sondern als Mittel, echter „Verwaltungszwang“. Endlich könne die öffentliche Erziehung auch von den Eltern und sonstigen Inhabern der Erziehungsgewalt selbst beantragt werden, und da sei von Zwang überhaupt keine Rede. „Ersatzerziehung“ müsse es dem Wesen nach in allen Fällen heißen.

Die öffentliche Erziehung trägt den Wesenszug echter Erziehungsfürsorge besonders rein in der Form, in der sie die freie Hansestadt Hamburg gesetzlich ausgestaltet hat: sie ist hier eine selbständige Maßregel und umfaßt die Verwahrlosung nicht erst in ihren höheren Graden, sondern von den frühesten Anfängen ab, kann deshalb ausgesprochen vorbeugend wirken. Unter ihren Zöglingen überwiegen begreiflicherweise die jüngeren Altersklassen. Unabhängig von armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit, ist sie auch nicht ein Aushilfsmittel gegenüber kostenscheuender Armenpflege — wie es auf Preußen zutrifft. Hier versagten Armenbehörden ihre Unterstützung, weil sie für Erziehungskosten nicht aufzukommen hätten, und ließen, wo sie diese bestrittene Verpflichtung gänzlich abschütteln wollten, das Kind wissentlich und willentlich weiter verkommen, um schließlich das hochgradig verwahrloste mit gutem Recht auf die staatliche Fürsorgeerziehung abwälzen zu können. Denn nach der Rechtsprechung des preußischen Kammergerichts ist für die Anordnung öffentlicher Erziehung vorausgesetzt, daß die milderen Formen vormundschaftsgerichtlicher Maßnahmen — bürgerlich-rechtliche Ersatzerziehung im Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, also die einfache Entfernung und Trennung des Kindes von den Erziehungsberechtigten und anderweite Unter-

bringung auf eigne oder auf öffentliche Armenkosten im Fall „künstlicher" Hilfsbedürftigkeit — keinen Erfolg mehr versprechen. Diese Rechtsauffassung stempelt die Fürsorgeerziehung in Preußen zur ultima ratio, zum letzten Auskunftsmittel: es ist eine nach besonderen Grundsätzen arbeitende und durch besondere Maßnahmen gesicherte Art der Erziehung in geschlossener Anstalt, und sie muß zur Abwendung der Verwahrlosung unumgänglich nötig sein, wenn einmal das Vormundschaftsgericht sich entschließt, seine Zuflucht zu ihr zu nehmen. So hat denn — im Gegensatz zu Hamburg — die preußische Fürsorgeerziehung mehr unterdrückende als vorbeugende Arbeit zu leisten, und ihre Zöglinge gehören vorwiegend den höheren Altersstufen der Jugend an.

Im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz ist die Fürsorgeerziehung viel freier und beweglicher gestaltet. Ein neuer Begriff der Fürsorgeerziehung ist dadurch geschaffen, daß sie ihres Merkmals, letztes Auskunftsmittel zu sein, entkleidet ist: für ihre Anordnung wird nur „die Verhütung der Verwahrlosung" jeder Art und jeden Grades, nicht mehr also die Gefahr „völliger" Verwahrlosung vorausgesetzt. Es ist auch ganz in das Ermessen des Vormundschaftsgerichts gestellt, eine anderweite Unterbringung von vornherein abzulehnen und sofort zur Fürsorgeerziehung zu greifen. So kann künftighin kraft dieser Freiheit und Beweglichkeit öffentliche Ersatzerziehung bei Verschulden und bei Schuldlosigkeit der Erziehungsberechtigten angeordnet werden, im Fall ihrer Unzulänglichkeit oder der Schwererziehbarkeit des Kindes ohne die Einschränkungen eines hohen Grades der Verwahrlosung und der Aussichtslosigkeit milderer Erziehungsmaßregeln. Sie wird dadurch mit der Zeit das Hamburger Gepräge einer überwiegend vorbeugenden Maßnahme erhalten. Freilich, sie selbst ist erst wieder Ausfallbürgschaft für die Schutzaufsicht. Diese ist nach dem Willen des Gesetzgebers anzuordnen, solange sich die Fürsorgeerziehung irgend vermeiden läßt: das Verantwortungsgefühl der Eltern für ihre natürliche Erziehungspflicht ist in das Erziehungswerk einzustellen, es wird durch die Schutzaufsicht gekräftigt, durch die Fürsorgeerziehung hingegen allzu leicht abgeschwächt. Den Ausschlag in dieser letzten Erwägung gibt aber stets die Wohlfahrt des Kindes.

Die Aufgabe der Fürsorgeerziehung wird von berufenem Mund in folgenden Sätzen ausgesprochen: „Der Erzieher mache sich klar, daß sein Tun an dem Zögling vornehmlich ein reiches Geben sein muß und er alles zu vermeiden hat, was unnötigerweise das Gefühl der Entbehrung bei dem Zögling vermehrt ... Hat das Gefühl der Entbehrung sich der Masse [der Zöglinge] mitgeteilt, dann lastet es auf dem Einzelnen und erschwert ihm die Erhebung zum Vertrauen. Dies Vertrauen ist nur durch enge Lebensgemeinschaft mit dem Zögling zu erzeugen ... In allen erzieherischen Maßnahmen muß der Zögling fühlen, daß ihm volle Vergebung zuteil geworden und jede hindernde Schranke dadurch gefallen ist, daß man seine Not versteht, seine Schwächen mit liebender Geduld trägt, und daß auch wiederholter Fall während der

Erziehung seine Führer nicht davon abbringt, ihm immer zur Seite zu bleiben und für ihn den Blick fest auf die Zukunft gerichtet zu halten. Was dem Erzieher hier not tut, ist die ‚Kultur des Umgangs', der wir die Tore in unseren Anstalten weit aufmachen möchten ... Lebensgemeinschaft muß also das Prinzip der Fürsorgeerziehung in der Anstalt sein, oder die Erziehung gerät nicht. Unsere Zöglinge sind für diese Lebensgemeinschaft durchaus zu haben. ... Ich bezweifle gar nicht, daß die traurigen Ausnahmen immer seltener werden, wenn die Lebensgemeinschaft noch bewußter und systematischer ausgebaut wird, als bisher geschehen ist, und der Vergeltungsgedanke, der noch vielfach sein unheimliches Regiment führt, aus den Erziehungsanstalten verschwindet ... Vertrauen wird nicht gewonnen durch weichliche Nachgiebigkeit, sondern durch starke Aufrichtung des Sittlichen und des Religiösen in der lebendigen Wechselbeziehung zwischen Erzieher und Zögling. So ist *Fürsorgeerziehung* im letzten Grunde nicht eine auf wissenschaftlichen Grundsätzen beruhende Methode, sondern *persönliches Opfer, Liebesopfer, das der Erzieher seinem Zögling darbringt.*"[25]

Ausländische Fürsorgeerziehungsordnungen

Die Fürsorgeerziehungsgesetzgebung der Kulturstaaten europäischer Gesittung weist erhebliche Unterschiede auf. Der Grund hierfür ist das Fehlen eines einheitlichen Begriffes der Verwahrlosung. Die Verschiedenheiten treten sachlich in den rechtlichen Voraussetzungen, förmlich in der Einleitung der Ersatzerziehung besonders stark hervor. Zwei Standpunkte stehen hier einander gegenüber: es gilt entweder das freie Ermessen für die Anordnung der Erziehungsfürsorge — dann verleiht erst die Rechtsprechung dem Begriff der Verwahrlosung jeweils seinen tatsächlichen Inhalt —, oder die Bewegungsfreiheit der anordnenden Behörde ist aufs äußerste eingeengt — dann legt das Gesetz selbst, in der Besorgnis willkürlicher und zweckwidriger Beschlüsse, den Begriff der Verwahrlosung aus und tut dies, im Unvermögen einer klaren und brauchbaren Umschreibung des Vollinhalts, durch zergliedernde Tatbestandssonderung: es zerlegt die Verwahrlosung in ihre Grundbestandteile und erklärt die gewonnenen Ursachengruppen und Erscheinungsformen als einzelne Voraussetzungen des Eintritts öffentlicher Erziehung; der Rechtsprechung bleibt lediglich die Anpassung des Einzelfalles an die abgezogenen Tatbestandsmerkmale des Gesetzes. Der erste Weg ist eindeutig im geltenden Schulgesetz des Kantons Basel-Stadt eingeschlagen, den zweiten hat England beschritten. Deutschland hält den Mittelweg inne: es hat zur Ursachengruppe „Schuldhaftigkeit der Eltern" und der klar umrissenen Erscheinungsform „Rechtsbruch eines strafmündigen Kindes" als dritten Anordnungsgrund die „objektive Verwahrlosung" hinzugenommen, im letzten Fall also die Aus-

füllung des Verwahrlosungsbegriffs dem richterlichen Ermessen überlassen. Der Hauptunterschied, der wiederum Deutschland und Frankreich trennt, ist, daß hier die Aberkennung der elterlichen Gewalt die Voraussetzung der Fürsorgeerziehung bildet, während nach deutschem Recht regelmäßig nur die Erziehungsgewalt von den Eltern auf die Häupter der Pflegefamilien oder die Vorstände der Anstalten übergeht — Gegensätze also nicht in der Begriffsbestimmung der Verwahrlosung, sondern in der äußeren Einleitung des Erziehungswerks.

Die Fürsorgeerziehungsordnung ausländischer Kulturstaaten im Rahmen ihres gesamten Kinderschutzes und der sonstigen Erziehungsfürsorge lohnt eine Darstellung, weil in ihr die Eigenart der Länder gegenüber den deutschen Verhältnissen ersichtlich wird.

In Frankreich war seit Napoleons Dekret über die Armenkinderfürsorge vom Jahre 1811 die Voraussetzung öffentlicher Fürsorge Verwaisung und Verlassensein. Den Begriff der Verwahrlosung gab es also lediglich im Sinne von „Verlassenheit" infolge Instichlassens oder Todes der Eltern und dadurch eintretender „wirtschaftlicher Entblößung" vom Lebensnotwendigen, als „abandon matériel"; das Gesetz über die obligatorische Kinderarmenpflege vom Jahre 1869 hat dies ausdrücklich bestätigt. Erst das Gesetz vom 24. Juli 1889 hat den Begriff der Verwahrlosung durch den „abandon moral" erweitert: er trat als selbständige Voraussetzung öffentlicher Fürsorge hinzu und erweiterte ihren Schutzbereich. Da er Mangel an Aufsicht und erziehlicher Leitung bedeutete, so umfaßte er nicht die tatsächliche, sondern nur die drohende Verwahrlosung.

Auch in Frankreich war die Kinderschutzbewegung vom unbefriedigenden Stand des Jugendstrafrechts ausgegangen. Das Zunehmen der Straffälligkeit Jugendlicher hatte wie in Deutschland auf die Verwahrlosung aufmerksam gemacht und auf Abhilfe sinnen lassen. Aber Ausdruck und Abschluß fand diese Bewegung in einer Änderung und Ergänzung nicht etwa des Strafrechts, sondern des bürgerlichen Familienrechts. Die Gesetzgebung beschäftigte sich hier weniger mit der Verwahrlosung an sich in ihren möglichen Erscheinungsformen, als vielmehr mit einer Teilursache, der Elternschuld: der Zweck der Erweiterung des Schutzbereichs war die Sicherung der mißhandelten und verwahrlosten Kinder gegen ihre unwürdigen und unfähigen Eltern. Deshalb zählte das Gesetz nur solche Verwahrlosungstatbestände auf, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Verhalten der Eltern stehen, und ging auf die von Schuld und Unfähigkeit der Erziehungsberechtigten unabhängige „objektive" Verwahrlosung der Jugendlichen nicht ein.

Die schrankenlose väterliche Gewalt ward eingeengt; die vormundschaftlich gestaltete Fürsorge der Staatsgewalt, Assistance Publique, stellte die Vorbedingung der Aberkennung oder freiwilligen Entäußerung der elterlichen

Gewalt: die Aberkennung der elterlichen Gewalt geht der öffentlichen Fürsorge voraus und ist die rechtliche Grundlage des Eintritts der Ersatzerziehung. Denn erst der rechtliche Verlust des Familienschutzes schuf beim Kinde die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit und damit die Voraussetzung für die Inanspruchnahme öffentlicher Armenmittel zur Ersatzerziehung des mißhandelten oder gefährdeten Geschöpfes. Das gesetzliche Verfahren auf Aberkennung der elterlichen Gewalt wurde bei unwürdigen Eltern durch die Anzeige eines Kinderschutzvereins eingeleitet. Daraufhin stellte der Procureur de la République oder sein Vertreter im Dienstzweig der versorgten Kinder, le Ministère public, der aufnehmende Wohltätigkeitsverein, die annehmende Einzelperson oder auch ein antragsberechtigter Angehöriger des Kindes den Antrag auf Aberkennung beim zuständigen Gerichte, damit die Vormundschaft der öffentlichen Fürsorge Platz greifen könne. So wurde die künftige Störung des Erziehungswerks von vornherein in großer Folgerichtigkeit ausgeschaltet, und für die durch Unwürdigkeit und Unfähigkeit der Eltern gefährdeten Kinder war durch die vorauseilende Rechtsprechung und das bestätigende Gesetz vom 24. Juli 1889 „sur la protection des enfants maltraités ou moralement abandonnés“ samt seiner jüngsten Ergänzung vom 21. November 1921 rechtlich bestens gesorgt.

Ungeregelt war hingegen die erziehungsrechtliche Lage der tatsächlich Verwahrlosten, bei denen Schuld oder Unfähigkeit der Erziehungsberechtigten nicht vorlagen, insbesondere die straffälligen Jugendlichen, die mit „discernement“ einen Rechtsbruch begangen hatten, aber durch den Mangel sittlicher Reife sich zu ihrer Tat hatten hinreißen lassen. Ihre „Schuldhaftigkeit“ ließ die Frage nach der Elternschuld gar nicht aufkommen.

Die öffentliche Erziehungsfürsorge galt infolge der notwendigen Trennung der Kinder von den Eltern als letztes Auskunftsmittel. Auch scheuten die Richter vor der Aberkennung der elterlichen Gewalt zurück. Widersprach sie doch im Lande der unantastbaren puissance paternelle aller Rechtsüberlieferung und hatte noch dazu die weitwirkende Folge, daß die Eltern ihr Hauptrecht nicht nur gegenüber dem mißhandelten, sondern auch bei allen übrigen Kindern einbüßten. Dies zu vermeiden, dafür aber die Eltern in den Kampf gegen die Verwahrlosung verantwortlich mit einzubeziehen, wurden von der öffentlichen Gewalt Bewahranstalten mit Arbeitserziehung und Erziehungsanstalten bereitgestellt, bei denen sie ihre Sprößlinge auf eigene Kosten in freiwilliger Entäußerung, aber ohne endgültigen Verlust der Elternrechte unterbringen konnten. Auch privaten Anstalten und Vereinen durften jedwede Kinder überwiesen werden; doch mußten sie die staatliche Autorisation besitzen: sie erhielten dadurch vom Staate das Erziehungsrecht für die Dauer des Erziehungswerks übertragen, und ihr Gewahrsam an dem Kinde war durch die Tutelle administrative gegen störende Einflüsse von seiten der Eltern gerichtlich geschützt. Aber in der Regel wurde die in Frank-

reich einseitig bevorzugte, althergebrachte Unterbringung der Zöglinge in Familien betrieben. Nur wer hier nicht gut tat, wer widerspenstig war (indiscipline) oder einen Anlagefehler besaß, der ihn zu einem Schwererziehbaren stempelte, wurde in eigens errichteten staatlichen Écoles professionelles agricoles ou industrielles aufgenommen. Diese Anstalten für hochgradig Verwahrloste mußten durch das Gesetz vom Jahre 1904 über den gesamten Dienstzweig erst eingeführt werden, weil die private Wohltätigkeit solche nicht bereitzustellen pflegte. Was die Familienunterbringung anging, so war in keinem Staate dafür so gut gesorgt als in Frankreich, dem Lande der vorherrschenden Familienpflege: das Angebot entsprechender Pflegeeltern war stets ausreichend; dafür sorgte die große Zahl kinderloser Ehepaare. Es entstand die merkwürdige Form der Ersatzerziehung, daß die tatsächliche Erziehungsgewalt, die sie über ein aufgenommenes verwahrlostes Kind erhielten, ebenso wie bei der Unterbringung der armen und verlassenen Kinder durch die rechtliche Gewalt ergänzt werden konnte, sodaß in ihrer Person schließlich beide Gewalten vereinigt waren: das Gericht verlieh den Pflegeeltern bei freiwilliger Übertragung des Erziehungsrechts und Einverständnis der Eltern die regelrechte Vormundschaft über das Kind. Dies alles gilt noch heute.

So lagen, aufs Ganze gesehen, in Frankreich für den Vollzug der Ersatzerziehung nur ganz einseitig günstige Erfolgsbedingungen vor: in der Familienpflege und der Anstaltserziehung leicht Verwahrloster, während Anstalten für hochgradig Verwahrloste bis zum Gesetz von 1904 fast völlig fehlten.

Frankreich ist in Geschichte und Gegenwart das Land der freigeübten, auf den Hospices beruhenden Armenpflege. Aus ihr entsprang auch alle Kinderfürsorge und endlich der öffentliche Dienstzweig der Enfants-Assistés. Die erste Unterkunft für arme verwahrloste Kinder waren außer den Pflegefamilien die Hospices gewesen. Im Zeitalter der gesteigerten Bettelplage wurden Dépôts de mendicité zur Aufnahme aller Armen errichtet, eine „Schule des Lasters“ für die Armenkinder, die in ihnen Obdach erhielten. Es folgten Armenerziehungsanstalten, und aus ihnen gingen die Besserungsanstalten und endlich die Zwangserziehungsanstalten für schlimm verwahrloste Kinder hervor.

Die Behandlung straffälliger Jugendlicher vollzog sich nach dem Grundsatz der Repression, strafweiser Unterdrückung, in Strafschulen und Gefängnissen. Berühmtheit erlangte die Strafkolonie zu Mettray. Ihr Begründer Demetz hatte in Nordamerika die Pennsylvanische Gefängnisform kennengelernt und die schweren Nachteile erkannt, die sie Jugendlichen durch die Abschließung in Einzelhaft brachte. Durch einen Besuch der belgischen und niederländischen Ackerbaukolonien für Vagabunden angeregt, gründete er 1839 in Mettray zunächst eine „Gesellenschule“ und erweiterte sie mit Unter-

stützung des Richterstandes und der Verwaltung zu einer Strafkolonie, die sich mit einer Durchschnittsbevölkerung von 700 Seelen selbst erhielt. Es war die erste Colonie agricole pénitentiaire in Frankreich, eine Korrektionsanstalt, aber kein Rettungshaus. Mettray stand in allen wesentlichen Punkten im vollkommenen Gegensatz zum gleichzeitig entstandenen „Rauhen Haus" Wicherns in Hamburg: die Strafkolonie nahm die Kinder nur vom Staate und hatte gar keine Beziehungen zu den Eltern der Kinder; sie wurde staatlich unterstützt. Der erste Gesichtspunkt, der zu ihrer Gründung geführt hatte, war ein polizeilicher. Die Familienbildung, hier wie dort eingeführt, vollzog sich in Mettray nicht nach dem Grundsatz, eine innere sittliche Familienzusammengehörigkeit der Zöglinge zu schaffen, war nicht innerlich und wachstümlich aufgefaßt wie im Rauhen Haus, sondern durch äußerliche wirtschaftliche Gesichtspunkte gleicher Arbeit und Lehre (Weingärtnerei, Handwerk) bestimmt, wurde begünstigt, um die Zucht und Aufsicht zu erleichtern, nicht etwa zur besseren seelsorgerlichen Führung.

In der Fürsorge schutzbedürftiger Kinder anderen Ländern weit voraus, war Frankreich in der Gesetzgebung zum Schutz der Jugend gegen die Verwahrlosung an sich und im eigentlichen Sinne weit zurückgeblieben: sie ist erst junger Jahre, während die Fürsorge für die hilfsbedürftige Jugend, die allerdings von jeher eine Fülle von Verwahrlosung in ihren Reihen sah, bis ins 14. Jahrhundert zurückreicht. Durch das Gesetz vom 27. Juni 1904 ward der gesamte öffentliche Dienstzweig der „unterstützten Kinder", der Armenwaisen, Findlinge und Verlassenen, neu geregelt und mit der Fürsorge für die verwahrloste und gefährdete Jugend zu einem einheitlichen Ganzen zusammengefaßt. Auch in Frankreich hat endlich die Jugendgerichtsbewegung der straffälligen Jugend manche Vorteile im einzelnen gebracht.

In Belgien fehlt im Gegensatz zu Frankreich der Schutz der Jugend gegen drohende Verwahrlosung, während umgekehrt alles auf die Unterdrückung der tatsächlichen Verwahrlosung abgestellt ist. In solchem Sinne ist der „Abandon moral" in diesem Lande eine selbständige Voraussetzung staatlicher Erziehungsfürsorge. Mit dem Gesetze von 1891/1897 über diesen Rechtsstoff begann ein zielbewußter Kampf gegen Landstreichertum, Bettel und Straffälligkeit der Jugend. Es kann jedoch nicht eigentlich Kinderschutzgesetz genannt werden, weil es sich lediglich gegen die schon ausgebrochene tatsächliche Verwahrlosung wandte.

Das Jugendstrafrecht wurde planvoll erneuert und gewandelt. Minister Lejeune setzte an die Stelle des Unterdrückungsgrundsatzes und der strafweisen Behandlung der Jugendlichen das „Régime paternellement éducatif" in den „Écoles de bienfaisance de l'État". Für die Widerspenstigen ward das „Quartier de discipline" bestimmt. Die Anhaltungsdauer der Ersatzerziehung, „Mise à la disposition du gouvernement", wurde grundsätzlich

über die volle Zeit der Minderjährigkeit erstreckt, dem Minister der Entscheid über endgültige und bedingte Entlassung eingeräumt. Strafrechtlich war der Ausgangspunkt des Gesetzes, strafrechtlich ist daher auch sein ganzes Gepräge. Der Staatsanwalt spielt die erste Rolle in der Einleitung des Verfahrens, der Justizminister hat die oberste Leitung des Vollzugs inne, weil ihm auch die Führung der Anstalten unmittelbar unterstellt ist. Vor allem aber, die Ersatzerziehung ist eine nur bei strafrechtlich zu erfassenden Jugendlichen anwendbare Maßregel: bei solchen unter 16 Jahren, die mit „Discernement" gehandelt haben — sie dürfen nicht zu einer Strafe verurteilt werden, sondern fallen eben der öffentlichen Erziehung anheim —, und bei solchen zwischen 16 und 18 Jahren, für die außer der Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe die Fürsorgeerziehung als „Nacherziehung" angeordnet werden kann. Hingegen noch nicht Sechzehnjährige, die ohne „Discernement", infolge mangelnder geistiger Reife strafbare Handlungen begangen haben und deshalb freigesprochen werden müssen, können vom Richter trotz offenbarer Erziehungsbedürftigkeit der Ersatzerziehung nicht zugeführt werden: die romanische Auffassung von der Unantastbarkeit der puissance paternelle schließt in diesem Falle die richterliche Eingriffsmöglichkeit aus. Allerdings ist im Zusammenhang mit dem neuen Jugendstrafrecht die Elternpflicht verschärft worden: die Eltern können gegebenenfalls unter Strafandrohung verwarnt werden, ihre Aufsichtspflicht über das Kind nicht zu leicht zu nehmen; sie werden für die schuldhafte Verletzung dieser Pflicht verantwortlich gemacht, erst recht natürlich für Verleitung und Verführung des Kindes, und haften für den durch das straffällige Kind angerichteten Schaden; auch müssen sie für die Kosten des Strafverfahrens aufkommen.

Die Ersatzerziehung selbst liegt ganz in den Händen des Staates, er trägt Kosten und Verantwortung. Durch die Anordnung der Fürsorgeerziehung begründet er nicht nur die Anhaltungsgewalt, sondern auch seine Pflicht zu selbsteigner Durchführung des Werkes. Der Vollzug ist in Belgien also nicht wie in Frankreich anderen Trägern übergeben, sondern geschieht ausschließlich durch staatliche Beamte in staatlichen Anstalten: ausschließliche Anstaltserziehung ist der vom Gesetz anerkannte Grundsatz, nur den Staat trifft eine Pflicht zum Anstaltsbau. Sogar die freiwilligen Vereinigungen der Comités de patronage, die nach der bedingten oder endgültigen Entlassung sich des Zöglings annehmen und das Band zwischen Anstalt und ihm weiterpflegen, haben eine staatliche Spitze. Die Anstalten selbst beherbergen nicht bloß Zwangserziehungszöglinge, sie nehmen auch von ihren Eltern freiwillig übergebene Jugendliche auf, und auf diese wird der gute Geist gegründet: der Einfluß der Élèves d'élite ist bestimmend. Der Aufenthalt in der Anstalt wird nur als Zwischenzeit und Durchgang aus den alten schlimmen in neue geordnete Verhältnisse betrachtet.

Die Entwicklung des belgischen Anstaltswesens zeigt den Werdegang

von der unterdrückenden Bekämpfung der Verbrechensstraffälligkeit zur vorbeugenden Abwehr der Verwahrlosung als der Hauptursache des Verbrechens: in dieser Bewegung liegt der Grund für den allmählichen Ersatz der Gefängnisse durch Erziehungsanstalten für Jugendliche. Wegen des rein strafrechtlichen Ausgangspunktes der Gesetze aber kommt der Übergang von der Unterdrückung zur Vorbeugung nur den strafrechtlich faßbaren, dagegen nicht den strafunmündigen Jugendlichen zugute: nur die tatsächliche Verwahrlosung, nicht aber die drohende ist erfaßt. Von Kinderschutz im Sinne Frankreichs, wo ja der genaue Gegensatz zur belgischen Regelung herrscht, kann daher in Belgien nicht gesprochen werden.

Unter allen europäischen Staaten wurde der Kampf gegen die Verwahrlosung straffälliger Jugend zuerst in England aufgenommen. Die Strafmündigkeit begann dort schon mit dem vollendeten 7. Lebensjahr. Allerdings galt auch hier der Grundsatz des „Discernement", des Freispruchs eines noch nicht Sechzehnjährigen, wenn ihm zur Verantwortlichkeit für seine Tat die erforderliche geistige Reife fehlte. Trotzdem waren die Gefängnisse von Jugendlichen überfüllt.

Im Jahre 1788 rief John Howard eine Vereinigung ins Leben und setzte ihr die Aufgabe, Kinder nach verbüßter Strafe erzieherisch zu behandeln. Es wurden besondere Erziehungsanstalten zu ihrer Besserung gegründet. Der Ausgangspunkt der Fürsorgeerziehung lag also auch in England auf strafrechtlichem Gebiet: die „Nacherziehung" wurde als eine die Strafe ergänzende Maßnahme geschaffen. Die Verbrechensbekämpfung war und ist im englischen Recht der treibende Anlaß zur Fürsorge für die verwahrloste Jugend, tatsächliche oder drohende Straffälligkeit die Voraussetzung öffentlicher Erziehungsfürsorge. Es besteht kein fester Begriff für die Verwahrlosung im ganzen, die Abwehr ist vielmehr auf bestimmte, einzeln gesetzlich festgelegte Erscheinungsformen und Ursachengruppen abgestellt.

Die Howard-Association spann die Gedanken ihres Stifters weiter und war bestrebt, die Jugendlichen ganz und gar aus den Gefängnissen zu befreien, sie nicht wie Erwachsene zu bestrafen, sondern ihnen von vornherein Erziehung zuteil werden zu lassen: diese sollte also nicht mehr als „Nach"-erziehung, sondern überhaupt an Stelle der Gefängnisstrafe eintreten. Bis dahin war noch ein weiter Weg.

Aus den Anfängen der Erziehungsbewegung erwuchsen die Reformatory Schools für verwahrloste rechtsbrecherische Jugendliche und gefährdete Armenkinder von Sträflingen zur Arbeitserziehung in Ackerbau und Handwerk, voran die 1849 gegründete, über England hinaus mustergültige Erziehungsanstalt zu Radhill, „das erste Glied der Kette von Maßnahmen in England, die durch erziehliche Behandlung verwahrloster und gefährdeter.

wenngleich noch nicht straffälliger jugendlicher Personen der Verbrechensbekämpfung dienen".

Die Betonung des Erziehungsgesichtspunktes führte von der Unterdrückung zur Vorbeugung. Es wurden also auch bloß gefährdete, vor allem die Armenkinder, in die Erziehungsfürsorge einbezogen. Eine weitwirkende Bewegung zu ihren Gunsten entstand unter der Führung Miß Carpenters und der geistigen Patenschaft von Lord Shaftesbury und Charles Dickens: das Ragged School movement. Die daraus erwachsende Union bot mangels eines öffentlichen Volksschulwesens in eigens gegründeten „Ragged Schools", den „Lumpenschulen", Armenkindern Unterrichtsgelegenheit, „to improve Child life in the great Cities", zur Lebensbesserung vernachlässigter und armer Großstadtkinder. Sie befand sich auf dem Wege bester Überlieferung englischer Armenkinderfürsorge, die freilich arg verfallen war. Im Jahre 1793 hatte William Pitt Gedanken vertreten, die schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts der Philosoph John Locke ausgesprochen: um das Übel der Verwahrlosung an der Wurzel zu fassen, sei in jeder Pfarrei eine Schule zum Unterricht und zur Beschäftigung armer Kinder zu errichten. Die ständische Parteiregierung des gleichen Jahrhunderts erkannte jedoch eine Verpflichtung der rechtlich geordneten Gesellschaft, des Staates, zur wahrhaften Erziehung der unteren Volksklassen noch nicht an. „Restriction and coercion", Anhaltung zur Bewahrung vor Müßiggang und zur Arbeitsgewöhnung waren bisher die leitenden Gesichtspunkte der Armenkinderfürsorge gewesen. Da machte sich die Verwilderung der Jugend infolge der Vernachlässigung des Erziehungswesens seit dem Ende des Jahrhunderts auch unter den besitzenden Klassen empfindlich bemerkbar. Die Neuerungsbestrebungen der Ragged School Union, die nunmehr dem Erziehungsnotstand durch ein geregeltes Armenkinderunterrichtswesen abhelfen wollten, kreuzten sich freilich mit den Belangen der großen Arbeitgeber. Diese hintertrieben jene Bemühungen, um an den Kindern nicht ihre billigsten Lohnarbeiter zu verlieren. Jedoch das Kinderarbeitsrecht war siegreich: für arbeitende Kinder wurden Fabrikschulen eingeführt.

Miß Carpenter erreichte im Jahre 1851 durch eine eindrucksvolle Veröffentlichung, daß die Gesetzgebung Reformatory Schools für rechtsbrecherische Jugend zur Besserung, Industrial Schools für landstreichende und bettelnde Kinder zur Arbeitsgewöhnung und Day Industrial Schools für verlassene Jugendliche anerkannte und ihre Errichtung anregte. Der Reformatory School Act von 1854 schrieb für England und Schottland vor, jugendliche Personen, die vor vollendetem 16. Lebensjahr verurteilt worden seien, sollten nach Strafverbüßung der Zwangserziehung überwiesen werden. Die Reformatory Schools waren also Anstalten zur „Nacherziehung" jugendlicher Sträflinge nach erlittener Gefängnisstrafe und darum der Gefängnisinspektion unterstellt. Doch in rascher Folge ergehende Gesetze in der zweiten

Hälfte des 19. Jahrhunderts veränderten mit der Zeit die Behandlung straffälliger Jugend von Grund aus. War im Anfang der Erziehungsbewegung auf die strafbare Handlung Gefängnisstrafe und „Nach"erziehung gesetzt worden, so konnte nunmehr in bestimmten Fällen Gefängnis oder Erziehung angeordnet werden. Die Reformatory School Acts von 1899 brachten den endgültigen Umschwung: überweist der Gerichtshof einen Jugendlichen der Reformatory School, so darf er ihn nicht gleichzeitig zu Gefängnisstrafe verurteilen; die „Nach"erziehung war damit beseitigt, und mit ihr entfiel der strafähnliche Wesenszug der bisherigen Zwangserziehung.

Das große Gesetz über Kinderschutz und Kinderfürsorge, der für Großbritannien und Irland erlassene Children Act vom 21. Dezember 1908, hob alle vorausgehenden Gesetze auf und regelte auch die Behandlung jugendlicher Straftäter neu. Gefängnisstrafe und Überweisung an eine Reformatory School, in milderen Fällen auch an eine Industrial School, wurden einander gegenübergestellt. Später wurden Jugendgerichte eingeführt und der Grundsatz aufgestellt, Kinder unter 16 Jahren dürften keine Gerichtsstrafe in Gefängnissen erleiden. Jüngst nimmt sich die Borstal Institution im Dienste der Prevention of Crime der Straffälligen über 16 Jahre an: eine eigene Anstalt dient dem Zwecke, jugendliche Rechtsbrecher vor dem Gefängnis und weiterem sittlichen Verfall zu bewahren.

Der Strafrichter ward durch die erweiterte Auswahlbefugnis nicht nur zwischen Gefängnis und Erziehungsanstalt, sondern auch zwischen Reformatory und Industrial School nunmehr dem Richter der summarischen Friedensgerichtsbarkeit gleichgestellt. Das ursprünglich strafrechtliche Gepräge der Zwangserziehung wurde dadurch um ein weiteres abgeschwächt. Gleich dem Friedensrichter übte der Strafrichter im Falle der Überweisung an eine Industrial School die im Common Law begründete polizeirichterliche Befugnis aus, von den Eltern die „Friedensbürgschaft" des weiteren guten Verhaltens abzunehmen, und begründete die Überweisung mit der Unfähigkeit der Erziehungsberechtigten, „sureties of the good behaviour of the child" zu gewährleisten. Beim Friedensrichter ergab sich diese Aufgabe als Maßnahme der Verbrechensbekämpfung aus seinem eigentlichen Beruf der Friedensbewahrung, Commission of the peace. Da sie nun auch dem Strafrichter zuerkannt war, so zeigte sich darin das Vordringen des Fürsorgegedankens in der englischen Strafgesetzgebung und die Herausbildung des Grundsatzes, daß Strafe und Erziehung unvereinbar seien.

Kann die Rechtsprechung in einem bestimmten Straffall eines verwahrlosten Jugendlichen bei ihrem Entscheid zwischen mehreren Gesetzestiteln wählen, so stellt sie sich zur Begründung des Anhaltungsauftrags auf diejenige Rechtsgrundlage, die dem Zögling den geringsten Makel einträgt. Sollte er sich ihrer Milde unwert zeigen und in der ausgewählten Anstalt sich störrisch und störend aufführen, so kann sie ihn nachträglich strafweise

in eine strengere Anstalt versetzen. Im Ergebnis besteht bei der ins einzelne gehenden Tatbestandsordnung des englischen Verwahrlosungsbegriffs, die dem richterlichen Ermessen wenig Spielraum läßt, trotz aller Gebundenheit also doch ein gewisses Maß von Bewegungsfreiheit.

Den verschiedenen Graden der Erziehungsbedürftigkeit stehen heute verschiedene Arten von Schulen und Anstalten gegenüber, und auch die unterschiedlich bemessene Anhaltungsdauer soll sich dem Erziehungsnotstand möglichst anpassen. Der englische Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Abwehr kann auf diesem Wege in der Anstaltswahl und in der Möglichkeit der „short detention", kurzer Anhaltungsdauer im gegebenen Falle, angewendet werden. Es entstand im Laufe der Jahrzehnte ein Stufenbau der Anstalten, jedoch ohne daß dies zur Zersplitterung des Erziehungszwecks geführt hätte: das Gesetz hat der Anstaltserziehung im ganzen die Aufgabe gestellt, die Fälle tatsächlicher Verwahrlosung aller Grade zu bekämpfen.

Zu oberst stehen die Reformatory Schools für die actual criminals, über 12 Jahre alte, schon straffällig gewordene Jugendliche, zur Anhaltung in der Dauer von 3—5 Jahren.

Darunter die Industrial Schools für die potential criminals, straftatfähige, verwahrloste, unbotmäßige, landstreichende und bettelnde Jugendliche, aber auch für Sträflinge unter 12 Jahren bei erstmaliger Verurteilung. Eine Unterart sind die Short Term Industrial Schools zur Anhaltung für kürzere Zeit, 4—8 Monate, während sie bei der Oberart mehrere Jahre betragen kann.

Die oberste Leitung der Zwangserziehung liegt beim Staatssekretär des Innern, Home Secretary, auf Grund seines Amtes der Friedensbewahrung. Jedoch das ganze Anstaltswesen wird im schroffen Gegensatz zu Belgien von der freien Wohltätigkeit und regem Einzelunternehmungsgeist allein bestritten. Der Staat enthält sich grundsätzlich des Anstaltsbaues. Das Schwergewicht des Vollzugs der Erziehung ruht in den Händen der Gesellschaft. Nicht nur, daß sie verwahrloste Kinder durch besondere Einrichtungen ausfindig macht — die Boys beadles und Rescue officers der freien Vereine sind hier tätig —, sie entfaltet vor allem in ihren Erziehungsanstalten eine segensreiche Wirksamkeit zur Erfüllung der ergangenen Gesetze. Mit der Genehmigung des Ministers, dem Certificate, ausgestattet, besitzen die Anstalten das Recht, aber auch die Pflicht zum Anstaltsbetrieb. Sie stehen unter staatlicher Aufsicht des Inspector of the certified Reformatory and Industrial Schools als des besonderen Beamten des Aufsichtsdienstes über den Vollzug der Ersatzerziehung. Er vermittelt zwischen dem für die Vollziehung des Gesetzes verantwortlichen Staatssekretär des Home Department und den für die unmittelbare Ausführung verantwortlichen Anstaltsleitern.

In England ist die Anstaltserziehung die vom Gesetz grundsätzlich anerkannte Ersatzerziehungsform. Familienerziehung ist nur bei solchen Kindern üblich, die auf Grund der Prevention of crime nach der Trennung von ihren unwürdigen Eltern bei Verwandten oder sonst vertrauenswürdigen Personen untergebracht werden sollen. Dem Übergang aus der Anstaltsordnung in die Freiheit des Erwerbslebens dient das Working boys Home und die Unterbringung in Lehr- und Dienststellen. Viele Zöglinge treten auch in die Marine ein.

Auch innerhalb der reinen Armenverwaltung ist eine Fürsorgeerziehung auf Grund des Poor Law Act vorgesehen: arme Kinder können in den für sie bestimmten Erziehungsanstalten auch nach Entlassung ihrer Eltern aus dem Workhouse zurückbehalten oder unter Aufsicht der Armenbehörde in Familienpflege gegeben werden.

Neben die Ersatzerziehung der straffälligen und schwer verwahrlosten Jugendlichen in Reformatory und Industrial Schools tritt die Erziehungsfürsorge für minder verwahrloste und die Armenkinder insgesamt. Die Day Industrial Schools nehmen die erziehungsbedürftigen Kinder tagsüber in Aufsicht; sie werden von Erwerbsarbeiterinnen für ihre Kinder auch freiwillig in Anspruch genommen. Nachts werden die Schützlinge nur dann heimgelassen, wenn für ihre einwandfreie Unterbringung gesorgt ist.

Die Day Industrial Schools sind aus den Bedürfnissen der Unterrichtsverwaltung nach Einführung des öffentlichen Volksschulunterrichts im Jahre 1870 erwachsen. Das öffentliche Volksschulwesen hatte in England zu jener Zeit noch nicht die selbständige Stellung erreicht, die auf dem Festlande das Volksbildungswesen einnahm, sondern bildete bis zum Jahre 1870 einen Teil der öffentlichen Armenhilfe. Die Aneignung der Bildung galt grundsätzlich als Sache des Einzelnen, daher die Volksschule nur eine Einrichtung für die Besitzlosen wurde, die sich auf eigne Kosten Kenntnisse nicht aneignen konnten. Aus diesem Unterschiede sind auch die beiden Formen des Unterrichts in den Anfangsgründen zu erklären: er wird entweder als freier Privatunterricht oder als öffentlicher Armenunterricht erteilt. Beim letzten gilt der Grundsatz, die Armenkinder müßten zur Vorbeugung der Verwahrlosung Schulunterweisung erhalten: für sie besteht darum Schulpflicht. Ihre Erfüllung ist durch das Gesetz gesichert, so daß die Schulpflicht bei einem schulpflichtigen Kinde die Form des Schulzwanges annimmt. Die Polizei hat das Recht, herumstreunende Kinder zum Schulbesuche anzuhalten. Aber während bei sonstiger Verwahrlosung, in den „Police Cases", jedermann das Recht zur Vorführung des Kindes vor den Richter besitzt — in der Regel tut dies der Polizeibeamte, Constable —, wird in den „Educational Cases" eine besondere Hilfskörperschaft der Schulverwaltung tätig: der School Attendance Officer hat die Schulstürzer aufzulesen und vor Gericht zu bringen. Die im Jahre 1870 erlassenen Elementary Education Acts

schufen also zu den bestehenden neue rechtliche Grundlagen für die Anhaltung Verwahrloster.

Neben den einfachen Pauper Schools, den Day Industrial Schools, standen die Vagrant ragged oder Truant Schools für die unbeschäftigt umherstreifenden Schulschwänzer. Jene wurden 1876 zur wirksamen Durchführung der gesetzlichen Schulpflicht aus den Day Industrial Schools heraus entwickelt und waren bestimmt, die schulstürzerische Jugend aufzunehmen, in engerer Zwecksetzung mithin, als Miß Carpenters Ragged Schools, die Vorläufer der Day Industrial Schools. In der Absicht, das Erziehungswerk sicherzustellen, aber auch aus sicherheitspolizeilichen Erwägungen, um der Schulversäumnis als dem Ursprung des Landstreicher- und Verbrechertums zu steuern, ward der neue gesetzliche Anhaltungstitel der truancy, des Schulschwänzertums, geschaffen; die Truant School war seine dingliche Grundlage: obgleich Einrichtung des Unterrichtswesens, war sie doch überwiegend auf Polizeirecht gestellt und fürsorgerischen Gehaltes bar.

Die öffentliche Erziehungsfürsorge in diesen Schulen griff erst Platz, wenn die Unfähigkeit der Eltern zur Beaufsichtigung und Leitung der Kinder offenbar war. Sowohl das Vorliegen äußerer Erscheinungen tatsächlicher Verwahrlosung als auch das Bekenntnis der Eltern zu ihrer Unfähigkeit begründen heute den Rechtsanspruch der öffentlichen Erziehungsträger auf Übertragung des Erziehungsrechtes. Der Gewahrsam der Anstalten am Kinde zum Zwecke des Erziehungswerkes ist gerichtlich geschützt, und auch bei freiwilliger Übertragung der Erziehung durch die Eltern ist die Rückforderung unzulässig. Das Eingeständnis eigner Unzulänglichkeit wird von den Erziehungsberechtigten mit ausdrücklichen Worten oder stillschweigend durch Nichtabgabe der Friedensbürgschaft vor Gericht abgelegt. Sie abzunehmen, ist Amt des Friedensrichters kraft seiner Aufgabe, den Frieden zu wahren.

Ein Sonderfall ist die Abnahme der Friedensbürgschaft zur Abwehr der Mißhandlung und des Mißbrauchs der Kinder durch ihre Eltern. Der Richter hat sie beim Bruch des Friedens gegenüber dem Kinde den Eltern abzufordern und beim Vorliegen einer cruelty die öffentliche Erziehungsfürsorge einzuleiten. Gesetzliche Grundlage hierfür ist das 1894 ergangene Kinderschutzgesetz, prevention of cruelty to children Act. Der Einfluß romanischer Rechtsanschauung von der Unantastbarkeit der elterlichen Gewalt und die Gleichgültigkeit des wirtschaftlichen Liberalismus hatten in England den Gesetzgeber allzulang von einem Eingriff in das Verhältnis der Eltern zu den Kindern ferngehalten Mangels eines bürgerlichen Gesetzbuchs fehlte es an einer bürgerlich-rechtlichen Grundlage zum Schutze der Kinder gegen unwürdige Behandlung durch ihre Eltern. Darum erging 1894 eigens das erwähnte Kinderschutzgesetz, als die öffentliche Meinung darnach drängte. Der Vollzug des Gesetzes ruht ebenso wie derjenige der

Zwangserziehung in den Händen der Gesellschaft, hier eines geschlossenen Verbandes: es ist die National Society for the Prevention of cruelty. Wie der Constable als Diener der öffentlichen Sicherheit die Friedensbewahrung in der Öffentlichkeit überwacht, so ist es das gesetzliche Amt der Society, sich dem Frieden im Hause zu widmen, dem Streit und der Roheit im Elternheim zu steuern. Zu diesem Zweck ist für sie der gesetzliche Schutz des englischen Hausrechts aufgehoben und ihren eignen Aufsichtsführern, den children men, der Zugang zu allen Hauswesen erschlossen, in denen Unfrieden zu schlichten ist. Ihr Amt ist, Verwahrlosungs- und Grausamkeitsfälle selbst auszukundschaften und erfolgte Anzeigen von anderer Seite an Ort und Stelle auf ihre Stichhaltigkeit sorgfältig nachzuprüfen. Ihr Mittel zur Durchsetzung einer segensreichen Erziehungsüberwachung ist das Drohwort, sie werde die öffentliche Gewalt anrufen, wenn die Eltern ihr Verhalten nicht änderten.

In der Gegenüberstellung der gesetzlichen Erziehungsfürsorge tritt der Unterschied deutscher und englischer Gesetzgebungsgepflogenheiten klar zutage. Die bundesstaatlichen Landesgesetze des Deutschen Reiches über diesen Rechtsstoff sind in den planvollen Regeln der Voraussetzung, Einleitung, Anordnung und Durchführung der Fürsorgeerziehung ein deutliches Beispiel für gründlich durchdachte, einheitlich geordnete und schlüssig aufgebaute Gesetzesart. Die englischen Gesetze hingegen sind bezeichnend für die Uneinheitlichkeit und für die Eigenart der dortigen Gesetzgebung, einem unmittelbar empfundenen Mangel oder Mißstand tunlich abzuhelfen, wie er gerade auftaucht. So etwa das englische Kinderschutzgesetz vom Jahre 1894, von dem ein Abgeordneter im Parlament sagte, das Gesetz sei entsprungen „der Macht dieser Tatsachen (der Mißhandlung und des Mißbrauchs des Elternrechts gegenüber dem Kinde), weniger der Theorie und dem Gefühl von dem, was man das Recht eines Kindes nennen möchte“. Die öffentliche Meinung, the public mind, ist Anstoß und Wegweiser für die englische Gesetzgebung. Gleiches offenbarte sich in dem planlosen Werdegang des Erziehungsanstaltwesens: in der Erziehungsfürsorge wurden die Anstalten immer den nächstliegenden Bedürfnissen gemäß errichtet und ausgestaltet. Trotzdem ist auch in der Vielheit der englischen Gesetze die Absicht des Kinderschutzes gegen die ihm von seinen Gewalthabern angetane Behandlung, des Gesellschaftsschutzes gegen die von den verwahrlosten Kindern und straffälliger Jugend drohende Gefahr leitender Gedanke —, ganz ebenso wie in den einheitlichen deutschen Gesetzen.

Freilich fehlt bei der englischen Gesetzgebungsgepflogenheit der Zusammenhang der Ersatzerziehung mit den übrigen großen Gebieten der Jugendfürsorge. Ist doch die Ersatzerziehung nicht Ausfluß einer die gesamte Jugendfürsorge zusammenfassenden obervormundschaftlichen Schutzgewalt und daher nicht wie in Deutschland einem Gericht als berufenem Wächter

über die Minderjährigen anvertraut. Der Begriff der staatlichen Obervormundschaft fehlt in England. Deshalb ist auch nicht die obere Minderjährigkeitsgrenze als zeitliche Abschlußschranke der Ersatzerziehung gewählt, sondern andere Zeitpunkte, und darum gibt ein Gericht zwar den Auftrag zur Anhaltung und bestimmt deren Dauer, besitzt aber nicht das Recht zur Aufhebung seines richterlichen Auftrags und somit zur Entlassung vor Ablauf der ursprünglich festgesetzten Anhaltungszeit. Dazu ist vielmehr die Spitze der Verwaltung, der Staatssekretär des Innern, ermächtigt.

Wie die Erziehungsfürsorge, ebenso ist die Kinderschutzgesetzgebung gegen Unwürdigkeit und Roheit der Eltern vom Strafrecht ausgegangen. Denn jede grundsätzliche, bürgerlich-rechtliche Regelung und Abgrenzung der elterlichen Gewalt ist vermieden. Nur von Fall zu Fall hat die englische Gesetzgebung in die Elternrechte eingegriffen und erst diese, dann jene Einschränkung getroffen. Der Children Act von 1908 ist die zusammenhanglos nebeneinandergestellte Anordnung all der einzelnen Bestimmungen, ein unvollständiges Gesetzeswerk. Immerhin die erste weitgefaßte Gesetzgebung, die das Schutzbedürfnis des Kindes nach den verschiedenen Richtungen hin im Auge hat, ihr grundlegender, die sonst zusammenhangslosen Teile verbindender Gedanke der „Schutz des Kindes".

Unter den europäischen Staaten ist noch die vorbildliche Gesetzgebung Norwegens über die Behandlung verwahrloster Kinder hervorzuheben. Die Anordnung der Fürsorgeerziehung ist dort einem Vormundschaftsrat übertragen. Sie betrifft nur Kinder unter 16 Jahren. Die Zwangserziehung wird bei Straffälligen in Fällen schlimmer Verkommenheit in staatlichen Besserungsanstalten vollzogen; bei gefährdeten Kindern, insbesondere straftatfähigen, Schulstürzern und solchen, die schon im nichtschulpflichtigen Alter strafbare Handlungen begingen, in Zwangsschulen bis zu halbjähriger Anhaltungsdauer.

Die übrigen Kulturstaaten Europas besitzen die eine oder die andere der beschriebenen Formen, und es besteht im großen und ganzen auf dem Gebiete der Fürsorgeerziehung eine erhebliche Angleichung der Verhältnisse.

In den Vereinigten Staaten von Amerika ersetzt die aus der Strafgerichtsbarkeit herausgewachsene Parental care of the State for the delinquent child die deutsche Obervormundschaftsgewalt und erfüllt deren Aufgabe. Ihr Leitsatz ist, den jugendlichen Übeltäter, anstatt ihn aus der Gesellschaft durch den Makel einer Gerichtsstrafe auszuschließen, vielmehr in die Menschengemeinschaft durch Erziehung erst einzugliedern, ihn lebenseinfügig zu machen. Die Straftat des Kindes unter 16 Jahren wird in Amerika nicht als ein strafwürdiges Vergehen betrachtet, sondern gilt als Kennzeichen der Erziehungsbedürftigkeit.

Drei Gruppen schutz- und hilfsbedürftiger Kinder werden von der amerikanischen Fürsorge betreut: die dependent, die neglected und die delinquent children.

Die ersten, von fremder Hilfe abhängigen Kinder (dependent) sollen in den ihnen gewidmeten Erziehungsanstalten zur Unabhängigkeit der Persönlichkeit erzogen, ihre Eigenart frei und selbständig entfaltet werden. Auch Erziehung in Pflegefamilien wird begünstigt, nach dem anerkannten Grundsatz: „Home life is the highest and finest product of civilization". Ihm dient das Boarding-out-System. Die Neglected Children werden durch die prevention of cruelty to children Societies in den verschiedenen Staaten aufgespürt und zur Verhütung der cruelty von ihren unwürdigen Eltern getrennt. Auch die verlassenen Kinder gehören zu dieser Gruppe. Desertion of family wird als Verbrechen verfolgt. Die Schützlinge werden in fremden Familien zur Pflege untergebracht (Baby farming) und ihre Versorgung wird von den Societies überwacht.

Die letzte Gruppe der Delinquent Children wird in abgestuften Erziehungsanstalten versorgt. Die parental Schools gelten den Schulstürzern und steigern deren Schulpflicht durch Anhaltung zum Schulzwang. Von den Erziehungsanstalten für schwer Verwahrloste und rechtsbrecherische Kinder sei die fortschrittlichste genannt: the Junior Republic in Annapolis bei Baltimore, Maryland. Alles ist hier auf innere Selbstbeherrschung durch äußere Selbstverwaltung eingestellt, die Einengung der Zöglinge auf das denkbar geringste Maß gebracht. „Die Knaben bilden eine Republik nach der Verfassung der Vereinigten Staaten. Sie wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten, Kongreß, Judge und Police, die Gebäude enthalten die Verwaltung, die Bank (ein Knabe ist Bankier), Schule, Wohn- und Werkstättengebäude, Farm und Gefängnis. Jede Arbeitsleistung wird den Knaben bezahlt, wie auch diese für jede Anstaltsleistung zahlen müssen."[26] Der Grundzug und Leitsatz der dortigen Erziehung ist mit dem Ausspruch des Vorstands gekennzeichnet: „Wir behandeln unsere Boys wie Gentlemen und erwarten eine gleiche Behandlung uns gegenüber". Heißt das nicht Goethes Erzieherweisheit verwirklichen? In Wilhelm Meisters Lehr- und Wanderjahren läßt er Natalie sprechen: „Behandelt die Menschen so, als ob sie schon so gut wären, wie ihr sie haben wollt. Es ist der einzige Weg, sie dazu zu machen."

Als Form der Aufsicht über gefährdete Kinder, an der die Jugend besonderen Gefallen findet, ist das Spiel auf dem Playground zu nennen. Die Tummelplätze im Grünen werden dort von der öffentlichen Meinung als notwendiger Bestandteil der Jugendfürsorge angesehen. Das Recht des Kindes auf Jugendfreude wird ihres Erachtens auf diesem natürlichen Wege zur besonders fruchtbaren Wirklichkeit.

Vierter Abschnitt

Die Verwahrlosungsgründe

Über den Hauptgrund der Verwahrlosung gibt das Wort selbst Aufschluß. Und auch der Begriff der Verwahrlosung wird durch die wörtliche Auslegung gewonnen. Im Mittelhochdeutschen wurde als „wahrlos" ein Kind bezeichnet, das ohne die nötige Wahrung, Bewahrung, Verwahrung aufwuchs. Das deutsche Recht im Mittelalter hingegen gebrauchte den Ausdruck nicht im gegenständlichen, sondern im persönlichen Sinn; es wandte das Wort „wahrlos" nicht auf das Kind an, das Gegenstand der Bewahrung hätte sein sollen, sondern auf die Person des Aufsichtspflichtigen: er handelte wahrlos, wenn er es an der gehörigen Achtsamkeit gegenüber dem zu bewahrenden Kinde fehlen ließ. Der neuhochdeutsche Sprachgebrauch versteht unter „Verwahrlosung" den Zustand der Verdorbenheit, in den ein Kind gerät, wenn ihm nicht die nötige Aufsicht und erziehliche Führung gewidmet wird, deren es in seiner natürlichen Erziehungsbedürftigkeit bedarf (daher „lose Buben"). Mit diesen wesentlichen Merkmalen der Verwahrlosung ist gleichzeitig ihre Hauptursache gekennzeichnet: die Vernachlässigung der Erziehung. Auf sie gehen letztlich all die verschiedenen Erscheinungsformen zurück, hier setzt die ganze Stufenleiter der Verwahrlosung an. Beginnend mit Unarten, denen nicht gewehrt wird, schlechten Neigungen, die nicht unterdrückt werden, steigert sie sich zu lasterhaften Gewohnheiten, schließlich zum ersten Rechtsbruch, aus der Gelegenheitsstraftat wird das Gewohnheitsverbrechen. Der Werdegang ist fast zwangsläufig: aus dem Schulstürzer wird ein Streuner, aus dem Müßiggang — „aller Laster Anfang", so sagt schon die alte Spruchweisheit des Volkes — wuchert die Arbeitsscheu empor, Bettel, Diebstahl und Gewerbeunzucht, bis der Mensch im Sumpf der Vertierung oder in der Nacht des Verbrechens endet. Dies ist der regelmäßige Entwicklungsweg —, je weiter gerade der Jugendliche auf ihm fortgeschritten, umso zweifelhafter wird die Umkehr, umso schwerer sind die Laster auszurotten.

„Die Verwahrlosung ist ein Zustand der Erziehungsbedürftigkeit infolge vernachlässigter Erziehung durch die Eltern bzw. deren Vertreter oder sonstigen Erzieher, der sich darin äußert, daß das verwahrloste Kind es an der in seinem Alter sonst üblichen sittlichen Reife fehlen läßt und damit zu einer Gefahr für weitere Kreise und die Allgemeinheit wird."[27] Ursache und Folge ist in dieser rechtlich verwertbaren Tatsachenbestimmung beschlossen. Der Begriff umfaßt den erziehungsbedürftigen Zustand von der sittlichen Gefährdung bis zum drohenden sittlichen Verderben, die drohende und die tatsächliche, schon eingetretene Verwahrlosung.

Die „Entartung" des sittlich verwahrlosten Kindes bedeutet die „Andersartung" gegenüber dem sich gesund entwickelnden Altersgenossen. Wie

kann es auch sittliches und rechtliches Pflichtbewußtsein in sich aufnehmen, wenn es erziehlicher Aufsicht und Leitung darben muß? Seine Minderwertigkeit und mangelnde Willenskraft bis zum völligen Absterben des in ihm schlummernden sittlichen Begriffs ist nur die Quittung auf die erfahrene Achtlosigkeit, die Unbotmäßigkeit die Frucht der Nichtgewöhnung an Gehorsam.

Die Straffälligkeit ist die häufigste Erscheinungsform der tatsächlichen Verwahrlosung. Um sie restlos zu deuten, vor allem um ihre Zunahme in den letzten Menschenaltern unter der Jugend zu erklären, dazu sei in kurzen Zügen die Natur des sich entfaltenden jungen Menschenkindes geschildert, sein Aufwuchs unter widrigen Umständen, endlich aber das Gesamtbild gesellschaftlichen Lebens, die Umwälzungen des letzten Jahrhunderts und ihre Breiten- und Tiefenwirkung, zumal auf das Schicksal des Jugendlichen, aufgezeigt.

Der junge Mensch, von Natur selbstsüchtig und beherrscht durch seine Triebe, muß zum Gemeinschaftssinn und zur Selbstzucht erst erzogen werden. Ohne Anleitung ist es ihm nicht möglich, alle sittlichen und sozialen Forderungen unserer verwickelten und vielverschlungenen Gesellschaftsordnung zu erfassen und in sich aufzunehmen. „Die wahren Beziehungen der Dinge sind der Einsicht des Kindes durch einen Nebel verhüllt, der sich erst mit dem Fortschritt der Jahre und dank der Hilfe des Unterrichts und der Erfahrung langsam zerstreut“ (Carrara). Das Kind kann nicht allein die rechtmäßige Stellung des Einzelnen zur Gesamtheit finden. Solange es hier nicht angeleitet worden ist, kann es in sich selbst keine Sicherheit und Festigkeit gewinnen. Die sinnlichen Anreize wuchern empor, es folgt hemmungslos der Eingebung des Augenblicks.

Der Ausgleich zwischen den selbstsüchtigen, gesellschaftsfeindlichen Trieben und den gesellschaftsfreundlichen, gemeinschaftsuchenden Regungen wird durch die Erziehung geschaffen: das Gewissen wird entfaltet, sittliche Vorstellungen in die Kindesseele gepflanzt. Ist dieser Ausgleich nicht schon erreicht, bevor der Jugendliche ernstlichen Versuchungen gegenübersteht, so wird er ihnen erliegen und zum Rechtsbrecher werden.

Jenes Gleichgewicht fehlt, wenn der heranwachsende junge Mensch keine oder nur mangelhafte Erziehung erhält. Die Eltern sind vielleicht hierfür zu schwach und unfähig oder pflichtvergessen und lässig, ohne Willen und Lust zur Wartung und Aufsicht, möglicherweise durch wirtschaftliche Sorgen und Not abgestumpft und, weil es an allen Ecken und Enden am Nötigsten gebricht, gegen die Entwicklung der Kinder gleichgültig. Diese wachsen körperlich und geistig ungepflegt auf. Ihre Willenskraft zum Guten bleibt

ungeübt, und wenn sie zu Hause auch kein übles Beispiel sehen, so lernen sie doch draußen in schlechter Kameradschaft unnütze und schädliche Dinge. Innerlich ungefestigt geben sie den schlimmen Einwirkungen nach und geraten auf die schiefe Bahn. Vergiftender Lesestoff und verderbliche Schaustücke tun das Ihre, um die Verwahrlosten nur noch weiter abgleiten zu lassen. Oft treibt die Kinder ein unerquickliches Familienleben aus dem Haus und auf die Straße, jenen „Kindergarten des Teufels“, wo sie nichts Gutes hören und lernen. Das Elternhaus wird ihnen verleidet, wenn Vater und Mutter in Zank und Streit leben, sich das Dasein vergällen und einander die Achtung versagen. Aus solch trüber Umgebung und Unfrieden suchen die Kinder, vor deren Augen sich das alles abspielt, dann so bald und so oft als möglich zu entkommen, sie meiden die Stätte, die ihnen Heimat sein sollte.

Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse tragen ihr gut Teil zur Verkommenheit bei. Mangel an gesunder Ernährung führt nicht nur zu körperlichem Rückgang, sondern auch zu geistiger Entartung. „Wenn die Tugenden nicht eine wirtschaftliche Basis von stetiger Beschäftigung und angemessener Bezahlung haben, so werden sie fast immer schlecht gedeihen.“ Eine erbärmliche Wohnung, zerschlissenes Gewand und das Fehlen ordentlicher Nahrung muß ja den Menschen in seinen eigenen Augen erniedrigen! Er fühlt sich verachtet und achtet sich darum selbst gering. Gerade ein junger Mensch ist gegen Verkennung empfindlich und will dann auch nicht besser sein, als man ihn einschätzt.

Besonders gefährdet sind die aus häuslichem Elend kommenden Jugendlichen, die ihr Brot als ungelernte Arbeiter verdienen. Die Lehrjahre zerflattern ihnen unversehens. In einer Zeit, wo andere in der Berufsausbildung stehen, ein tüchtiges Handwerk erlernen, versäumen sie es, sich das nötige Rüstzeug zur Selbstbehauptung im Lebenskampf zu verschaffen. Ihr Schicksal ist dann, stets geringer bezahlte Arbeiter zu bleiben, in schlechten Lebensverhältnissen, körperlich und geistig mangelhaft genährt. Regelmäßige, mit Liebe getane Arbeit bleibt ihnen fremd, sie wechseln zu oft den Platz und verwachsen weder mit der Arbeit noch mit der Arbeitsstätte, fassen weder innerlich noch äußerlich Wurzel. In schlechten Wirtschaftszeiten werden sie am ehesten entlassen — sind sie doch bald wieder zu ersetzen, wenn die Verhältnisse sich bessern! Der gelernte Arbeiter hingegen wird nicht so leichthin fortgeschickt, er ist schwerer ersetzbar, und wenn er tüchtig ist, kann er sich sogar unentbehrlich machen. Der Mangel an geregelter Arbeit und gesicherter Lebensweise ist für die jungen ungelernten Leute besonders schädlich. Haben doch gerade sie wegen ihrer Unerzogenheit straffe Zucht und Ordnung nötig. Auf der anderen Seite wirkt die frühzeitige Selbständigkeit und das sofortige Geldverdienen schädlich auf den Ungelernten ein. Er meint, er brauche sich nichts gefallen zu lassen, und lehnt in ebenso unbe-

scheidenem als unberechtigtem Selbstbewußtsein gutmeinende Belehrung und Zurechtweisung ab. Ein Merkmal des Ungelernten, das ihn vom gewerblichen Lehrling unterscheidet, ist häufig „das Wüste, blind Um-sich-schlagende in seinem Wesen".[28] Er behandelt die Dinge, die ihm in die Hand kommen, sinnloser und unachtsamer, geht mit ihnen gedankenlos um. Es fehlt ihm die Geschlossenheit, die eine still-eifrige Berufsausbildung verleiht. Kein bestimmtes Ziel vor Augen, für das er arbeitet und das ihn erfüllt, gibt er planlos jedem Eindruck blindlings nach. Auch auf geistigem Gebiet ist er dem Gelernten unterlegen. „Der unbeschäftigte Geist des Ungelernten verliert sich in Dummheiten und Kindereien, der geistig angefaßte Lehrling verlangt nach weiterer Ausbildung. Der Ungelernte will nur immer verdienen."[29] Wenn er auch häufig von vornherein einen nicht unerheblichen Lohn erhält, so ist doch seine Zukunft unsicher, seine Aufstiegsmöglichkeit gering. Die sittliche Gefährdung ist bei ihm aus all diesen Gründen größer als die des gelernten jugendlichen Arbeiters. Die ungelernten Arbeiter sind unter den straffälligen Jugendlichen am höchsten belastet: der Mangel der Berufsausbildung ist einer der Gründe, der sie haltlos machte.

Ein Verwahrlosungskeim liegt in der Berufswahl verborgen. Tritt sie an den Jugendlichen heran, so braucht er Rat und Hilfe. Ein Fehlgriff ist für seine Entwicklung leicht verhängnisvoll. Hat der junge Mensch die Kräfte des Körpers und Geistes falsch eingeschätzt und seine Eignung verkannt, so wird ihm das Versagen im verkehrten Berufe leicht das Selbstvertrauen rauben. Eben erst eingewurzelt, muß er sich wieder lösen, das freudig angefaßte, frisch begonnene Werk verlassen und sieht seine Kraft vergeudet. Es besteht Gefahr, daß er nun ganz den Halt verliere und auch im übrigen wurzellos werde. Gerade in der Zeit erwachender Geschlechtsreife mit ihrer allgemeinen stärkeren Empfindlichkeit und Gemütsbewegung packt ihn Unzufriedenheit mit sich selbst und der Welt und lähmende Mutlosigkeit angesichts des Versagens im falsch gewählten Beruf. Körperlich, geistig und sittlich erschlaffend, droht er zu verwahrlosen, wenn niemand nach ihm faßt. Eine feste Hand tut ihm in diesen entscheidenden Entwicklungsjahren besonders not.

Die Verwahrlosung hat sich als schlimmste Begleiterscheinung zunehmender Lebensverfeinerung erwiesen. Lebensart und Gesellschaftsaufbau haben tiefe Veränderungen erfahren. Die einfache schlichte Lebensweise wurde von Üppigkeit und Genußsucht verdrängt. Die Grundstimmung des Zeitalters ist Überbewertung stofflicher, äußerlicher Güter. An die Stelle leicht übersehbarer Verhältnisse und Zustände trat eine vielgestaltige Welt und verwirrende Mannigfaltigkeit der Lebensbetätigung. Der Jugendliche findet sich darin unstreitig schwerer zurecht und kommt leichter unter die Räder, als früher. Witz und Klugheit, wenn sie nicht mit Tüchtigkeit gepaart sind, können in der verführerischen und versuchungsreichen Umwelt heute

eher zum Verderben als zum Segen gereichen. Die Zeit stellt an die Behauptung der Persönlichkeit und Bewahrung reiner Sitten besonders schwere Anforderungen. Wie soll es einem Jugendlichen gelingen, dem die gesunden und notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten im natürlichen Schutzbereiche der Familie fehlen oder nur unvollständig geboten werden? Die Ursachen der gegenwärtigen Jugendverwahrlosung und Jugendstraffälligkeit sind gesellschaftlicher Natur, nur aus dem gesellschaftlichen Leben und der Geistesart der Zeit zu verstehen.

Die Entwicklung des gewerblichen Lebens führte in den Verhältnissen der unteren Volksschichten eine Umwälzung herbei, wie sie nie zuvor einen so weiten Kreis der Bevölkerung ergriffen und so tiefgehend gewirkt hatte. Nicht nur der Vater, auch die Mutter war von jetzt ab oft den ganzen Tag außer dem Hause in der Fabrik erwerbstätig. Die Kinder wuchsen ohne die nötige Aufsicht und Betreuung heran. Das Familienband lockerte sich, und waren die Kinder nach der Schulzeit selbst ins Erwerbsleben eingetreten, so machte es ihnen das frühzeitig selbstverdiente Geld möglich, ihre eignen Wege zu gehen. Arbeits- und Lohnverhältnisse, oft auch die Wohnungsfrage, waren die familienzerstörenden Kräfte und machten die Arbeiterfamilien, bei denen nicht einmal mehr gemeinsame Mahlzeiten im täglichen Haushalt durchzuführen waren, zu einer „losen Vereinigung von Menschen . . ., in der jeder tut, was ihm recht dünkt“.[30]

Herkner weist in seinem Werk „Die Arbeiterfrage“ auf den Kern alles Unheils in bündigen Sätzen hin: „Wenn infolge langer Arbeitszeit der Vater die Wohnung verläßt, ehe die Kinder aufwachen, und er sie erst wieder betritt, nachdem die Kleinen bereits zur Ruhe gegangen sind; wenn sogar die Mutter in derselben Weise von der Fabrik in Anspruch genommen wird; wenn wegen der weiten Entfernung der Arbeitsstätte auch die Mahlzeiten der Eltern in der Fabrik, oder einer ihr nahegelegenen Wirtschaft stattfinden; wenn die unerschwingliche Höhe der Miete dazu verleitet, fremde Personen als Schlafgänger aufzunehmen; wenn Kinder von 9 bis 12 Jahren bereits ihren Unterhalt verdienen, vielleicht sogar mehr als sie selbst brauchen, ihren Eltern einbringen; wenn sie sich deshalb — und in vielen Fällen gewiß nicht mit Unrecht — für Ausbeutungsobjekte ihrer Eltern ansehen, diese verlassen und bei Fremden ein ungebundenes Leben führen wollen: dann ist die Grundlage unseres gesamten gesellschaftlichen Daseins, die Familie, von einer Zerrüttung und Zerstörung bedroht, der gegenüber alle anderen Schädigungen des Fabriksystems in den Schatten gedrängt werden.“[31]

An die Stelle der Familienverbundenheit ist der „Großstadtindividualismus“ getreten. Er bedeutet „kein kraftvolles Eigenleben, sondern letztlich das Gegenteil davon, das Ausgelöschtsein jeder Eigenart, den Verlust aller besonderen seelischen Werte“.[32] Alle Bindung ist verloren: „hier ist der Mensch bei sich selber angekommen, bei seinem eigenen kleinen Ich, über das hinaus

er nichts Höheres kennt ... Es lebt in der Seele kein ursprüngliches Gefühl der Ehrfurcht und des Verpflichtetseins gegen übergeordnete Gewalten mehr."[33] Das ist die tiefe Armut der Proletarierjugend, daß sie des Segens eines echten Familienlebens nicht teilhaftig wird: „All die guten Geister, die vom Boden einer gesunden Häuslichkeit aufsteigen, daß Kinder in Zucht und Ordnung erzogen werden, daß ihnen der Glaube an die sittliche Autorität von Vater und Mutter tief in die Seele geprägt wird, daß sie durch das Glück des Zusammenseins mit Eltern und Geschwistern einen Schatz innerer Freude erhalten, von dem sie ihr ganzes Leben hindurch zehren können, all das existiert für die Arbeiterjugend doch nur in ganz beschränktem Maße."[34] Zu diesen Nöten des Gemeinschaftslebens nun noch der zersetzende Geist einer veräußerlichten, genußsüchtigen Zeit, deren Opfer gerade die widerstandsunkräftigen Schichten der proletarischen Jugend werden. „Sie verfallen leicht der völligen Proletarisierung des äußeren und inneren Lebens. Hierher gehören all die bekannten Erscheinungen der großstädtischen Jugendverwahrlosung: die Unfähigkeit, auf einer Stelle es längere Zeit auszuhalten, die Arbeitsscheu, die rücksichtslose Gemeinheit der Gesinnung, die völlige Unzuverlässigkeit, das hoffnungslose Sichtreibenlassen von den Verhältnissen. Das ist der Boden auf dem die Fürsorgezöglinge aufwachsen, die Zuhälter und die Verbrecher. Die Großstadt erweist sich hier als eine gewaltige Verderberin der Volkskraft."[35] Was Wunder, daß unter all diesen inneren und äußeren Einflüssen des Gesellschaftsaufbaus und der Lebenshaltung, vor allem aber bei solch mangelhafter Erziehung und Leitung die Jugend gerade der unteren Volksklassen verwahrloste und in immer größerer Zahl sich strafbarer Handlungen schuldig machte? Die Erscheinung war so augenfällig, daß seit dem Jahre 1882 die Kriminalstatistik des Deutschen Reiches sich ihrer bemächtigte. Die Ziffer der Straffälle stieg von Jahr zu Jahr.

Im Krieg steigerten die veränderten Verhältnisse die Verwahrlosung und damit die Straffälligkeit der Jugend begreiflicherweise noch mehr. Der Vater im Feld, die Mutter immer stärker zu Kriegsarbeiten herangezogen, in Munitionsfabriken oder in anderen kriegsbeschäftigten Gewerbezweigen den Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder außer Hause erwerbend: das bedeutete völlige Auflösung der Familiengeschlossenheit. Dazu die Schulzucht locker und oft unterbrochen. Die Strenge der Erziehung ließ allgemein nach, die Kinder waren sich selbst überlassen. Ihr ungezügeltes, in der Unruhe der Zeit verstärktes Triebleben machte sich in Wanderabenteuern Luft, führte Jugendliche mitunter bis auf den Kriegsschauplatz. Zurückbefördert, wurden sie zu Haus die Helden des Tages und heimsten für ihren Übermut bei den kleineren Kameraden und oft dazu bei unverständigen Erwachsenen Lorbeeren ein.

Gefährlicher noch waren die Verhältnisse bei den Schulentlassenen. Sie

wurden häufig vom Fortbildungsschulunterricht entbunden, weil sie in ihren Kriegsbetrieben als unabkömmlich beansprucht wurden, und gingen einer Belehrung verlustig, die ihre Gedanken auf nützliche Dinge gelenkt und ihnen hätte Halt bieten können. Aber auch die Meisterlehre war nicht mehr der Hort und die segensreiche Zuchtanstalt wie in der Friedenszeit: bei dem Mangel an Arbeitskräften war der Meister froh, wenn er überhaupt einen Lehrling besaß, und vermied es, ihn durch Strenge zu verscheuchen, zumal dieser als ungelernter Arbeiter leicht im Kriegsrüstungsgroßgewerbe Unterkommen und reichlichen Verdienst fand. Die jungen Leute wußten mit dem vielen Geld nichts Rechtes anzufangen und gewöhnten sich ein großspuriges, leichtsinniges Leben an. Infolge des Mangels an Arbeits- und Hilfskräften gelangten sie auch oft allzu rasch in Vertrauensstellungen und erlagen der Versuchung zur Veruntreuung, die hier stärker lockte, als auf den üblichen Anfangsposten.

Die Zusammenballung junger Arbeiter in Orten der Kriegsbetriebe, ihre Verpflanzung in unbekannte Gegenden und Verhältnisse war schädlich. Böse Beispiele wirkten hier entsittlichend auf sie ein. Das öde und reizlose Barackenleben weckte in ihnen Hunger nach Freude und Ablenkung, nur griffen sie zur unechten Freude und unrechten Zerstreuung, wie sie den Jugendlichen gewissenlos dargeboten ward.

Im Kriege wurden die jugendlichen Arbeiter auch in den erbitterten politischen und Klassenkampf hineingezerrt. Wachsender Mangel an Ehrfurchtsgefühl und Unterordnungsgeist, an Achtung vor Alter und Verdienst gesellten sich zur Großmannssucht. Die Erziehungsnot rächte sich bitter in der Revolutionszeit. Während und nach der Umwälzung stürzte der Schutzwall der öffentlichen Erziehungseinrichtungen da zusammen, wo auch die Erziehungskräfte der Familie keine Gewalt mehr hatten. Die Unerzogenen blieben der Schule fern und machten sich in ungebundener Freiheit gute Tage. Die unreife jugendliche Schicht in Heer und Fabrik der Heimat aber war oftmals die eigentliche Trägerin des Umsturzes und der Zerstörung von Zucht und Ordnung in jenen traurigen Tagen.

Die Rechtsverordnungen und jene Flut von Kriegsgesetzen, die sich oft dazu noch widersprachen, stumpften das Feingefühl für Erlaubtes und Unerlaubtes ab und führten unter den Jugendlichen, bei denen sich der Begriff des Rechtes doch erst bilden sollte, Unklarheit und vielfache Verstöße herbei. Auch mußte sie der Anblick der Mißachtung des zwischenstaatlichen Völkerrechts verwirren. Die Lockerung des innerstaatlichen Rechts war mit eine Entsprechung zu jenem Vorgang. Unter den Straftaten wuchsen vor allem die Unehrlichkeits- und Eigentumsvergehen.

Die zahlreichen Strafaufhebungen seit Kriegsende erschwerten das Erziehungswerk an jugendlichen Übeltätern, weil keine Erziehung an die Stelle der angedrohten und verhängten Strafe trat. Massenbestrafungen wegen

geringfügiger Verfehlungen wechselten mit wahllosen Massenbegnadigungen und töteten Verantwortungs- und Gerechtigkeitsgefühl.

Die Klagen über die Entartung und Verwahrlosung der Jugend sind nicht erst in der Kriegszeit erwacht. Sie schallen uns schon aus dem ganzen vorigen Jahrhundert entgegen, bis weit in seine erste Hälfte zurück. Aber so wenig man geneigt ist, ihnen für damals uneingeschränkt Recht zu geben, darf man sie auch heute nicht ungeprüft hinnehmen, sondern muß sie für die Gegenwart auf ihr gehöriges Maß zurückschrauben. Es ist wohl in unsern Tagen nicht anders als in der vergangenen Zeit: hinter jenen Klagen verbirgt sich ein gut Teil der Gegensätzlichkeit, die von jeher Alter und Jugend trennt und auf der verschiedenen Lebensauffassung beider beruht. Aber sie ist gegen frühere Jahrhunderte verschärft durch größere Reizbarkeit des Alters infolge der Empfindlichkeit der Nerven, die im veränderten Wirtschafts- und Gesellschaftsleben zugenommen hat. Da das Alter bei der räumlichen Enge des Zusammenlebens und -wohnens sich vor der Jugend nicht zurückziehen kann, so ist es ihrer Lebhaftigkeit nach wie vor ausgesetzt. Wie leicht verfehlen sich da die Kinder, wenn sie unbedacht die gebotene und nötige Rücksicht versäumen! Während man sich aber früher davon nicht weiter berühren ließ oder Unfug und schlechte Streiche in guter Nachbarschaft an den Rangen gemeinsam ahndete, werden die Verfehlungen jetzt gleich vor Polizei und Richter gebracht und helfen so das Bild von der sittlichen Gesamtentwicklung der Jugend entstellen. Nicht so sehr die Jungen haben sich in manchen Dingen geändert, als vielmehr die Alten.

Allein, es wäre falsch, die Zunahme der Straffälligkeit unter den Jugendlichen im letzten Jahrhundert leugnen zu wollen. Wenn auch die Ziffern der Reichskriminalstatistik, die seit 1882 die Straftaten dieser Altersklasse gesondert aufführen, kein zuverlässiges Bild geben! Denn einmal ist hier die Zahl der Verbrechen und Vergehen, nicht aber der Verbrecher aufgeführt, so daß man keine genaue Kunde davon hat, wie viele der aufgeführten Straftaten von ein und demselben jugendlichen Täter rückfällig begangen wurden. Auch sind über die Persönlichkeit des Missetäters nur dürftige Aussagen gemacht. Die erhebliche zahlenmäßige Zunahme der Rechtsbrüche Jugendlicher, sowohl an sich als auch im Verhältnis zur Zunahme der Straftaten Erwachsener, ist aber in der statistischen Feststellung besonders stark von äußeren Umständen abhängig, die geeignet sind, das Bild der inneren sittlichen Verfassung der Jugendlichen zu verfälschen. Die Statistik gibt nämlich einen Überblick über die Tätigkeit der Gerichte, führt also nur die Straftaten an, die abgeurteilt, nicht aber die überhaupt gerichtskundig geworden sind und wegen Verborgenheit des Urhebers nicht verhandelt werden konnten. Nun werden begreiflicherweise mehr Jugendliche ertappt als Erwachsene, weil sie sich der

nachspürenden Polizei nicht so geschickt zu entziehen wissen, und kommen daher fast ausnahmslos vor den Richterstuhl. Kommt hinzu die erwähnte Empfindlichkeit des Alters gegen Verfehlungen der Jugend, bei der die Leute mit einer polizeilichen Anzeige in ihrem Ärger rasch bei der Hand sind.

All diese Umstände sind für sich schon geeignet, das tatsächliche Verhältnis der Straffälligkeitszunahme zwischen jugendlichen und erwachsenen Personen in der Statistik zu entstellen. Die jugendlichen Verstöße richten sich aber ferner zu einem guten Teil gegen neu erlassene Gesetze, betreffen also Handlungen, die zuvor keine rechtlichen Straftaten darstellten. Neue Verordnungen brauchen gewöhnlich geraume Zeit, bis sie in das Bewußtsein des Volkes eingedrungen und nicht nur von ihrem Verstand, sondern auch von ihrem Rechtsgefühl als rechtsverbindlich erkannt werden. Da nun dieser Vorgang eine gewisse sittliche Reife und geistige Einsicht voraussetzt, welche die Jugend erst erwerben muß, wird sie sich besonders leicht gegen solche Vorschriften verfehlen. Das zeigt vor allem die jüngste Gegenwart: die Kriegs- und Krisenzeiten häuften die Verstoßmöglichkeiten gerade für die Kinder und Jugendlichen in ungeahnter Weise, eben weil sie bei unentwickelter Willens- und Widerstandskraft und dem Mangel an Einsicht in den Sinn und Wert der Gesetze den Versuchungen leichter erlagen als die Älteren. Dazu kam die dürftige Ernährung, der Mangel am nötigsten Lebensunterhalt, Hunger und Armut, vielleicht auch nur die Unfähigkeit, in schmäleren Zeiten gewohnten Genüssen zu entsagen. All diese Ursachen haben viele Jugendliche zu Straftaten, zu gesellschaftsfeindlichem Tun getrieben, ohne daß daraus auf ihre sittliche Entartung, ein erstorbenes oder erschlafftes Rechtsempfinden geschlossen werden dürfte.

Zudem ist nach dem Krieg 1870/71 die Geburtenziffer gewaltig gestiegen und hat gerade seit 1882, dem Jahr der einsetzenden Reichskriminalstatistik, durch solch unverhältnismäßigen Bevölkerungszuschuß die Altersklassen der „Jugendlichen“ anschwellen lassen. Der Zunahme der Jugendlichen insgesamt entsprach natürlich ein Steigen der Zahl jugendlicher Rechtsbrecher an sich und im Verhältnis zu den erwachsenen Übeltätern.

Die Reichskriminalstatistik gibt von der Straffälligkeit Jugendlicher auch deshalb kein getreues Bild, weil sie ja nur die Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen, nicht aber die Übertretungen nach dem Reichsstrafgesetzbuch aufzählt, ferner nicht die Vergehen und Übertretungen nach den Landesgesetzen, wie Forst- und Waldfrevel, Waffentragen, allerdings gerade von Jugendlichen häufig begangene Straftaten. Nach einer im statistischen Amt des Reiches aufgestellten Berechnung betragen die in der Reichskriminalstatistik aufgenommenen Verurteilungen nur den vierten bis fünften Teil sämtlicher Verurteilungen. Aus den Verhältnisziffern der Straffälligkeitszunahme Jugendlicher und Erwachsener in der Reichskriminalstatistik allein

kann darum kein endgültiger und zuverlässiger Schluß auf den behaupteten sittlichen Verfall der Jugend gezogen werden.

Endlich bedenke man, daß die richterliche Beurteilung der Einsichtsfrage, die über die Strafmündigkeit des Jugendlichen entscheidet und dadurch zugleich die Strafbarkeitsziffer beeinflußt, bei der Unsicherheit des Begriffs der „erforderlichen Einsicht“ sehr wechselnd ist. Ihre Feststellung ist ganz dem richterlichen Ermessen anheimgegeben: das eine Gericht bejaht die Einsichtsfrage, wo das andere sie vielleicht entschieden verneint hätte.

Trotz allem, die Straffälligkeitszunahme der Jugendlichen ist unbestreitbar — es sollte ja auch nur der Rückschluß auf die sittliche Haltung der Gesamtjugend zurückgewiesen werden — und ein Warnungszeichen für die Gesellschaft, ob sie es am Erziehungswerk der Jugend nicht habe fehlen lassen. Sie weckt auch berechtigten Zweifel an der Wirkung gerichtlicher „Besserungsstrafe“, denn die Zahl der Rückfälle ist nicht gering.

Eine Betrachtung der Kriminalstatistik der verschiedenen Länder ergibt, daß im Durchschnitt die Anzahl der verurteilten Minderjährigen in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts und zum Teil auch zu Beginn des 20. Jahrhunderts stärker gewachsen ist, als es der Zunahme der jugendlichen Strafmündigen überhaupt entsprach — sind doch die Zahlenbilder der Nachbarländer Frankreich, Belgien und Italien verhältnismäßig noch düsterer. Sie berechtigt einen deutschen Seelenforscher zu der ernststimmenden Feststellung: „Man kann mit Bestimmtheit behaupten, daß die Kriminalitätsseuche an den Wurzeln unserer Kultur nagt und daß, wenn wir diese Seuche, welche immer an Weite und Tiefe zunimmt, nicht heilen, unsere moderne Kultur keine Standhaftigkeit ihrer weiteren Existenz beanspruchen kann. Wir müssen uns zeitig für die rationelle Bekämpfung dieser Gefahr bereit machen und das herannahende Elend zu diesem Zwecke gründlich untersuchen. Die Feststellung der Wurzeln der Kriminalität bedeutet das Auffinden der Wege zur Ausrottung derselben.“[36]

Das Verbrechen war von jeher eine „sozialpathologische Erscheinung“. Plato, der Begründer der Gesellschaftsphilosophie, hat auch die soziale Krankheitslehre des Verbrechens begonnen. Er sieht im Verbrechen eine gesellschaftlich bedingte Krankheit und legt es darum nicht dem Einzelnen, sondern der Gesellschaft zur Last.[37] Am Ausgang des Mittelalters nimmt Thomas Morus den platonischen Gedanken auf. Seine Forderung ist, dem Verbrechen als gesellschaftlicher Krankheitserscheinung durch gesunde gesellschaftliche Einrichtungen vorzubeugen, anstatt es hinterdrein mit harter Strafe abzuwehren. Denn nicht der einzelne Verbrecher, vielmehr die Gesamtheit habe durch mangelhafte ungerechte Verhältnisse die Tat verschuldet und darum sei nicht der erste, sondern die letzte dafür haftbar zu machen.[38]

Die tiefernste Mitschuld der Gesellschaft am Verbrechen ist von Pesta-

lozzi voll unerbittlicher Wahrheitsliebe durch tägliche Anschauung erfaßt und in erschütternden Worten verkündet worden. Verbrecher seien nichts anderes als Menschen; in jedem von uns lägen gute und kranke Keime, und jeder könne zum Verbrecher werden, wenn er in Lebenslagen geriete, geeignet „den Samen des Bösen in ihm so zu entwickeln, wie aus einer einzigen Kornähre ein ganzes Viertel Frucht werden kann“.[39] „Wenn wir den Verbrecher nicht in idealischer Allgemeinheit betrachten, werden wir fast immer nur den schwachen, verirrten, leidenschaftlichen Menschen vor uns finden, wie wir ihn täglich in glücklicheren Umständen an unserer Seite, an unserm Tisch, auf den Lehrstühlen, kurz allenthalben antreffen. Das alleinige Ziel der bürgerlichen Strafe sollte daher sein die innere Auslöschung der Folgen des Verbrechens im Verbrecher selbst.“[40] Alles andere sei nichts als „armselige Notjagd auf vertierte Menschen“.[41]

Mehr denn je ist das Verbrechen heute das Kennzeichen einer Erkrankung des Gesellschaftskörpers, und der einzelne Übeltäter, den das strenge Gesetz als „Verbrecher“ bezeichnet, ist häufiger als in früheren Tagen ein beklagenswertes Opfer der gesellschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der Besitzungleichheit, welche „die Welt mit elenden, tief verdorbenen Menschen vollmacht“; wenn dann „die Folgen dieses Volksverderbens sichtbar werden, so wirft man . . . die Schuld auf diejenigen, die verdorben worden sind, und nicht auf diejenigen, die verdorben haben und immer fortfahren, mit ihrem Vorteil tausend Umstände zu veranstalten, unter welchen das Volk notwendig schlecht werden muß“.[42]

Bittere Anklage und heißer Ansporn für die verantwortungsbewußten Mitmenschen! In Pestalozzis Gedankenbahnen gehen sie nicht fehl. „Die soziale Krankheitslehre weist den Weg zur sozialen Gesundheitslehre, die Pathologie zur Hygiene. Nur eine gesunde, auf die echten Wurzelkräfte des Lebens gebaute, sie vor allem stärkende Erziehung des Volkes kann auch dem Verbrechen wirklich den Boden entziehen.“[43]

Das letzte Menschenalter hat den Zusammenhang zwischen Jugendverbrechertum und Jugendverwahrlosung immer deutlicher erkannt. Die Fürsorgeerziehung — ihre Hauptarbeit und wichtigster Kampf gilt ja eben der Verwahrlosung — hat den Einblick in einen Abgrund von Erziehungsnot eröffnet. Auf der anderen Seite war die wachsende Straffälligkeitsziffer der Jugendlichen im Umfang und nach der Schwere der Taten ein Sturmzeichen. Die Gesellschaft besann sich auf ihre Pflicht. Bei der drohenden Gefahr prüfte sie die Wirksamkeit der Maßregeln, mit denen man die Rechtsbrüche der Minderjährigen bisher bekämpft hatte. Die Folge war eine umfassende Neuerung besonders der als unzweckmäßig und schädlich erkannten gerichtlichen Behandlung. Die Jugendgerichtsbewegung setzte in der Neuen und Alten Welt ein, und in allen Ländern wurden Besserungsmaßnahmen in der Erziehung der Jugend erstrebt.

Die wichtigsten Ergebnisse für den Kampf wurden gefunden, als man den Ursachen der Straffälligkeit bis in ihre letzten Gründe nachging. Sie ist ja nur eine Sondererscheinung, allerdings zugleich der obere Grenzfall der Verwahrlosung. Erzieher und Ärzte, Rechtsgelehrte und Geistliche bemächtigten sich in den letzten Jahrzehnten in wachsendem Umfang des Gebiets in Lehre und ausübender Tätigkeit. Doch behandelten ihre Forschungen, vom Strafrecht oder von der Seelenkunde ausgehend, nur besonders eigentümliche Erscheinungen, den seelisch oder geistig gestörten Verbrecher. Um jedoch die Frage zu lösen, wie man allgemein der Straffälligkeit beikommen und sie einschränken könne, war es nötig, nicht Grenzfälle, sondern die Durchschnittsklasse der Straftäter, den alltäglichen Rechtsbrecher zu untersuchen und den Ursachen seiner gesellschaftsfeindlichen Handlungen — mögen sie nun in seiner Eigenart oder in den gesellschaftlichen Verhältnissen begründet sein — vom Gesichtspunkt der Seelenforschung und der Irrenheilkunde, der Gesellschaftsordnung, der Familienlebenskunde und der Verbrechensabwehr aus nachzugehen. „Nicht die Kenntnis ungewöhnlicher und rätselvoller Verbrecher bildet die Grundlage für das Verständnis der Ursachen und für eine sachgemäße und wirksame Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität, sondern die systematische und vorurteilsfreie Erforschung der Insassen unserer Strafanstalten.“[44]

In der Erforschung der Ursachen der Jugendstraffälligkeit wurde bisher rein statistisch vorgegangen oder der Weg gewählt, Lebenslauf und Seelenbild der Untersuchten zu beschreiben, beide Verfahren jedoch nie vereinigt. Erst Gruhle in seiner Arbeit „die Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung und Kriminalität“, dann der Schwede Lund in seiner Abhandlung „Über die Ursachen der Jugendasozialität“ haben jüngst einen neuen Pfad beschritten, um zum Ziele zu gelangen: sie zogen Vergleichsziffern nicht straffälliger Jugendlicher heran und kamen bei solcher Gegenüberstellung zwischen Verwahrlosten und Nichtverwahrlosten der gleichen Bevölkerungsschicht zum Ergebnis, daß eine ganze Anzahl von Erscheinungen sich in ungefähr gleichem Maße bei den Nichtverwahrlosten findet, die man zuvor bei den Verwahrlosten als ausschlaggebende Ursachen ihrer gesellschaftsfeindlichen Haltung festgestellt zu haben glaubte. Gruhle hat auf diesem Wege den Irrtum der Schlußfolgerungen aller vorausgegangenen Forschungsergebnisse über die Ursachen des Verbrechertums überhaupt nachgewiesen.

In der Tat war man bisher nicht unvoreingenommen an den Stoff herangetreten, sondern, unter der Einwirkung wissenschaftlicher Schulmeinungen oder im Banne religiöser Lehren und sittlicher Grundsätze, mit vorgefaßten Anschauungen, die man zu beweisen suchte — sie waren aus dem Gelehrtenstreit über die vielseitige Frage der Einwirkung von Anlage und Umwelt entstanden — und mit der bestimmten Absicht, die Richtigkeit der eignen, notwendig einseitigen Anschauung darzutun. So betont Lombroso gegenüber

der altüberkommenen Beurteilung des Verbrechertums in seiner Betrachtungsweise einseitig den Vererbungsstandpunkt, Quetelet hingegen führte ebenso einseitig das Verbrechertum lediglich auf die gesellschaftlich-wirtschaftlichen Mißstände zurück.

Gruhle und Lund haben ihre Forschungen auf Umwelt, Abstammung und Anlage der asozialen Jugendlichen erstreckt. Bei der Auswahl der nicht straffälligen Jugendlichen, die zum Vergleich herangezogen wurden, sahen sie darauf, daß beide Gruppen aus ungefähr derselben Gesellschaftsschicht stammten und in einigermaßen gleichartigen Stadt- oder Landgemeinden aufgewachsen waren.

Nach dem Ort ergab sich, daß die Häufigkeit der Jugendstraffälligkeit in Stadt und Land und die Verteilung der Gesamtbevölkerung auf Stadt und Land beinahe im umgekehrten Verhältnis stehen: in den Städten und übrigen volkreicheren Orten, die aber zusammengenommen in ihrer Bevölkerungszahl hinter der gesamten Landbevölkerung zurückstehen, finden sich in weit größerer Zahl Fürsorgeerziehungsbedürftige als auf dem Land. Die Stadt bietet mehr Verwicklungen, die den Jugendlichen zum Rechtsbruch treiben, mehr Genußmöglichkeiten und Versuchungen. Kann sich das Kind die Mittel zur Stillung seiner Begierden nicht erarbeiten und werden sie ihm auch zu Hause nicht geboten, so verschafft es sich diese leicht auf unehrliche Weise: das Hauptvergehen der Minderjährigen in den Städten ist darum der Diebstahl. Brandstiftung und Sittlichkeitsverbrechen hingegen werden von den Minderjährigen der Stadt seltener, denen des Landes häufiger verübt. Die verwahrlosten Mädchen allerdings kommen überwiegend aus den Großstädten, wo die Verführung zu unsittlichem Lebenswandel besonders groß ist, für die meisten von ihnen der Anfang ihres Absinkens.

Was die Abstammung anbetrifft, so war von allen straffälligen Jugendlichen der vierte Teil, von den verwahrlosten Mädchen sogar der dritte Teil außerehelich geboren: ein Beweis, daß die unehelichen Jugendlichen zum Zuwachs des jugendlichen Verbrechertums weit mehr beitragen als die ehelichen Kinder gleichen Alters. Bei den Untersuchungen zeigte sich deutlich der Zusammenhang zwischen dem Fehlen der vollständigen Familie, des Elternhauses, und dem Umfang und Grad der Jugendstraffälligkeit; denn deren häufigster Ursprung ist mangelnde Aufsicht, Umherstreunen auf der Straße und Landstreichertum. Die Elternlosigkeit infolge Verwaisung, Im-Stich-Lassens oder unehelicher Geburt trägt vielleicht die stärkste Mitschuld am sittlichen Verfall und der Entwicklung einer gesellschaftsfeindlichen Sinnesverfassung.

Die ursächlichen Zusammenhänge zwischen außerehelicher Abstammung und gesellschaftsfeindlicher Haltung beruhen auf verschiedenen Gründen: häufig auf der Minderwertigkeit der unehelichen Mutter nach Gemütsleben und Körperbeschaffenheit, oft auf der Tatsache schädlicher Umgebung — sie

legt ursächliche Verknüpfung zwischen Pflegestelle und Verwahrlosung des Kindes nahe.

Da mehr als zwei Drittel der Verwahrlosten aus armen Familien stammen, so läßt sich der Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Lage und Verkommenheit nicht von der Hand weisen. Schmales Einkommen, große Kinderzahl, Krankheit und Mißwirtschaft, ständiger Geldmangel infolge geringen Verdienstes oder durch Trunksucht und Verschwendung sind häufig der Grund, daß die Kinder am Hungertuch nagen und die Armut in ihrer ganzen Härte fühlen müssen. Allein gerade hier dient der Vergleich zwischen den Verwahrlosten und Nichtverwahrlosten dazu, voreilige Schlüsse zu verhindern. Kommen doch beide Gruppen aus derselben Bevölkerungsschicht und aus denselben Gemeinden: die Nichtverwahrlosten sind also gleicher wirtschaftlicher und sittlicher Gefährdung ausgesetzt. Armut darf deshalb nicht schon an sich als freistehende Triebkraft zu Verwahrlosung und Straffälligkeit Jugendlicher angesehen werden. Es kommt vielmehr alles auf den Ursprung der Armut an. Da wird offenbar, daß sie in den Familien der Verwahrlosten vielfach eben auf der falschen, ja schädlichen Verwendung des Einkommens beruht, und die Armut erweist sich nur als die Folgeerscheinung der traurigsten Zustände in dem Familienleben. Oft ist es auch gar nicht so sehr wirkliche Not, als vielmehr die bloße Veränderung, Verknappung der wirtschaftlichen Lage. Sie kann Entstehungsgrund der Verwahrlosung werden. Ursache der Missetat ist oft einfach die Unfähigkeit der Kinder, Lebensgewohnheiten zu unterdrücken: sie verschaffen sich die Genüsse auf unerlaubte Weise.

Die Wohnungen wurden zwar für die Vergleichsgruppen möglichst entsprechend ausgewählt, allein die Lebensverhältnisse in Wohnungen mit gleicher Raumzahl und -größe erwiesen sich in den Familien der Verwahrlosten ungünstiger, weil das Schlafstellenwesen hier viel stärker herrschte. Es gefährdet naturgemäß die heranwachsenden Mädchen am meisten, aber durch das verderbliche Beispiel der Schlafgänger wirkt es auch auf die Knaben niederziehend, zumal wenn die elterliche Wohnung als Zufluchtsort für Trunkenbolde, Verbrecher, Prostituierte und Arbeitsscheue dient. Den abscheulichsten Einfluß übt es auf die Seelen unehelicher Kinder aus, wenn unter ihren Augen die liederliche Mutter mit den Schlafburschen Unzucht treibt. Der Sozialist Paul Hirsch glaubt solches Elend und Verkommenheit der Wirtschaftsordnung zur Last legen zu müssen und weist den Weg zur Rettung: „Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse, gründliche Vernichtung der Krankheitskeime sind die besten Mittel zur Bekämpfung der Auswüchse der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, nämlich des Verbrechertums und der Prostitution. Gegen soziale Übel bedarf es sozialer Hilfsmittel.“[45] Zwischen dem Schlafstellenwesen und der sittlichen Beschaffenheit der Familien, in denen die Verwahrlosten haben aufwachsen müssen, bestehen unzweifelhaft starke Beziehungen. Der schädliche Einfluß der Umgebung, schon an sich einer

Pflanzstätte frühzeitigen Verbrechertums, wird aber in der Regel durch Vererbung sittlicher Minderwertigkeit der Eltern auf ihre Abkömmlinge ergänzt.

Verwahrlosungsgründe, die auf der Grenze zwischen dem Einfluß der Umgebung und der Vererbung stehen, sind Trunksucht und geschlechtliche Ausschweifung der Eltern. Die Trunksucht schädigt durch ihre Auswirkungen äußerlich die Lebensverhältnisse, in denen das Kind aufwächst: infolge der falschen Einkommensverwendung bedeutet sie härtere Armut, schlimmere Wirtschaftslage. Aber anhaltende Alkoholvergiftung der Erzeuger verschlechtert auch die Erbanlage, wirkt keimschädigend —, wenn auch bei der Frage, inwieweit die Trunksucht für die Entartung der Nachkommenschaft verantwortlich gemacht werden darf, teilweise Ursache und Wirkung verwechselt werden. Vielfach ist eine schon vorhandene „psychopathische Konstitution“ erst der Grund für die Trunksucht; das Rauschgift für sich allein spielt für die Erzeugung von Entartungserscheinungen eine geringere Rolle, vielmehr wirkt es verheerend erst dann, wenn die ganze Körper-, Geistes- und Gemütsbeschaffenheit schon zuvor minderwertig ist. Das gleiche gilt für die schädigende Wirkung in liederlichem Leben erworbener Geschlechtskrankheiten auf den Keimbestand, für den entsittlichenden Einfluß des ausschweifenden Lebens auf die Kinderseele. Weder Trunksucht noch Liederlichkeit dürfen also unmittelbar als freistehende Ursachen für die verbrecherischen Neigungen bei den Nachkommen gewertet werden, wohl aber als mittelbare Triebkraft zur Entartung durch Verschlechterung der Umwelt in wirtschaftlicher und sittlicher Beziehung.

Auf der Grenze zwischen Umwelt und Vererbungswirkung liegt auch die sittliche Minderwertigkeit der Eltern — diesmal abgesehen von keimgefährdenden Geschlechtskrankheiten. Es ist oberflächlich und irrig, die Straffälligkeit der Jugend auf eine vorhandene Straffälligkeit der Eltern im unmittelbaren Vererbungsweg zurückführen zu wollen, verfehlt, „Verbrecherfamilien“ aufzeigen und durch ihr Beispiel die Erblichkeit verbrecherischer Neigungen dartun zu wollen. Ihr Verbrechertum hängt vielmehr von äußeren und inneren Antrieben ab, von der Umwelt, dem schlechten Beispiel der Erwachsenen den Jüngeren gegenüber, und von Anlagefehlern, gewissen Mängeln des Körpers, Geistes und Gemüts, durch die das Verbrechen erleichtert wird. Es gibt keine fest umschriebene, eindeutige Anlage zum Verbrechertum, keine „Verbrechernatur“, die vererbt werden könnte, sondern ganz allgemein Minderwertigkeit des körperlichen und seelischen Lebens in ihren mannigfachen Erscheinungsformen, die jede für sich als Vorbedingungen verbrecherischer Handlungen anzusehen sind. Wie solche erbliche Anlagen, können sich freilich auch schädliche äußere Lebensverhältnisse von Geschlecht zu Geschlecht fortpflanzen.

Ebenso wirkt rein körperliche Minderwertigkeit, Krankheit oder vermindertes Arbeitsvermögen der Eltern auf Umwelt und auf Anlage ver-

schlechternd ein. Zur äußeren Vernachlässigung und Unterernährung infolge der knappen Wirtschaftslage kommt erbliche Belastung durch Tuberkulose und andere Volksseuchen hinzu und verstärkt den Schaden der mangelhaften Lebensumstände. Die Untersuchungen haben denn auch die Beziehungen zwischen solch ererbter Minderwertigkeit der Leibes-, Geistes- und Gemütsbeschaffenheit und der Verwahrlosung und dem Verbrechertum der Nachkommenschaft ergeben, zumal wenn bei den Eltern Trunksucht und Liederlichkeit hinzutrat. Diese Verkümmerungen und Verbildungen haben die Abkömmlinge in ihrem Körper- und Seelenleben nachhaltig belastet und ihre Entartung und Verkommenheit mit verschuldet.

Liszt, der Wortführer der „dritten Schule" in der Strafrechtswissenschaft, hat mit Nachdruck darauf hingewiesen, bei der Aburteilung Jugendlicher dürfe nicht einförmig vorgegangen werden, sondern es gelte, jedesmal den Einzelfall zu untersuchen. Er begründete den Wert solcher Einzelerforschung: „Nur diese vermag uns über die individuelle Gestaltung der verbrecherischen Laufbahn, über Ursachen und Zeitpunkt des sozialen Schiffbruchs, über die grundlegende Unterscheidung von akuter und chronischer Kriminalität, sowie endlich über die Sonderstellung aufzuklären, die innerhalb der chronischen Kriminalität dem gewerbsmäßigen Verbrechen zukommt."[46]

Die Straffälligkeit eines Kindes hat in den meisten Fällen ihren Grund darin, daß die sittliche Reife durch äußere oder innere Einflüsse, durch Mängel der Erziehung oder unglückliche Veranlagung gehemmt, der sittliche Ausgleich zwischen sinnlichen Trieben und sittlichen Hemmungsvorstellungen gestört wurde. Um die Persönlichkeit des jungen Straftäters richtig zu beurteilen, sein Vergehen gerecht zu würdigen und die entsprechenden Maßregeln anzuordnen, insbesondere das einsetzende Erziehungsverfahren passend zu gestalten, haben daher Richter und Erzieher die Forschungen nach zwei Richtungen vorzunehmen: sie haben die Umwelt zu prüfen, in der das straffällige Kind aufgewachsen ist, die Verhältnisse des Familienlebens, die wirtschaftliche und gesellschaftliche Lage, aber sie müssen auch den inneren Ursachen nachgehen, die Anlage des Kindes, sein Gefühls- und Willensleben auf etwa vorhandene angeborene oder erworbene Mängel hin erforschen, um die sittliche Reife abzuwägen, den Grad der Verkommenheit zu ermessen.

Die wissenschaftliche Forschung der Kriminalpsychologie ist in diesem Vorhaben dazu übergegangen, zwei Gruppen zu scheiden, die sich bei solcher Prüfungsarbeit klar trennen lassen — die Anlagegruppe, A-Gruppe, und die Umweltgruppe, U-Gruppe —, und die Grenzfälle beider Gruppen in eine dritte — A+U-Gruppe — einzuordnen. Unter „Anlage" ist dabei verstanden „die Summe der Eigenschaften, die jemand auf Grund von Vererbung, angeborener Beschaffenheit des Charakters und seines Willens besitzt", unter „Umwelt" begriffen „die häusliche Umgebung, das Beispiel, Erziehung, Schule,

Beruf, Not, die den Menschen leiten", also von der Außenwelt an den Menschen herantretende Einwirkungen, lauter Erscheinungen, die nicht in seiner Anlage liegen.

Diese Einteilung ist vor allen Dingen für die Durchführung der Fürsorgeerziehung wertvoll, da sie sich von der sittlichen Anlage und Haltung des Zöglings ein genaues Bild machen und grundsätzlich bei jeder Erziehungsmaßregel den sittlichen Gehalt des Menschen ins Auge fassen muß. Ihr Vorgehen wird verschieden ausfallen je nach den weitgehenden Unterschieden der Artung zwischen U-Gruppe und A-Gruppe. Denn andere Erziehungsmittel sind notwendig bei der ersten, deren Verfehlungen auf äußere Umstände und Einwirkungen, Verleitung, Notlage, zurückzuführen sind —, als bei der zweiten, deren äußere Abweichungen von den Gesetzen der Sittlichkeit auf einer inneren Verschiedenheit ihres sittlichen Kerns von der Wesensanlage des Durchschnittsmenschen beruhen, die also aus angeborenem gesellschaftsfeindlichem Triebe handelt.

Um eine befriedigende Antwort auf die Frage zu erhalten, inwieweit Anlage und Umwelt oder beide zusammen die Verwahrlosung und den sittlichen Verfall des Jugendlichen bedingen, begann man also die Umgebung aufzudecken, in der er vom Säuglingsalter an aufwächst, die Beschaffenheit seiner Eltern und Familie zu erforschen, die Eigenart des Jugendlichen selbst in ihrem Entwicklungsgang und seinen einzelnen Eigenschaften klarzulegen, und hoffte durch vorurteilslose Einfühlung in die Wesensart des Kindes und unvoreingenommene Aufklärung der Verhältnisse und Lebensumstände zum Ziele zu kommen. Die Gruppen haben Gestalt gewonnen.

In der A-Gruppe finden sich Naturen, die bei völliger Unversehrtheit auf dem Gebiete des Verstandes Mängel des Gefühls- und Willenslebens aufweisen. Sie können weder durch Erziehung noch durch Strafe lebenseinfügig gemacht werden, auch dann nicht zu einem gesetzlichen Verhalten innerhalb der Gesellschaft erzogen werden, wenn man sie in einwandfreie Umgebung bringt. Infolge der Verkümmerung und Stumpfheit ihres Gemütslebens sind sie in der Regel erziehungsunfähig. Der englische Irrenarzt Prichard gab diesen Fällen angeborener Gemütslosigkeit, eines „eiskalten Egoismus," den Namen „moral insanity", moralisches Irresein. Auf dem Gebiete der Gefühle, der Neigungen, im ganzen Gemütsleben sind hier geistige Störungen, eine sittliche Verödung vorhanden, während der Verstand unversehrt ist. Die Unausgeglichenheit zwischen Verstandesentwicklung und Triebleben ist das Merkmal dieser „moralisch unästhetischen", sittlicher Regungen baren Menschen. Daß tatsächlich die Ausbildung des Verstandes und Gemüts bis zu einem gewissen Grade von einander unabhängig sind, ist eine tägliche Erfahrung der psychiatrischen Wissenschaft. Prichard schuf mit dem Ausdruck „moral insanity" einen unheilvollen Begriff, weil mit ihm die Anschauung der Unverbesserlichkeit, der unwandelbaren Entartung und unabwendbaren Verdorbenheit, einer hoffnungslosen, zwangsläufigen Gesellschaftsfeindlichkeit sich einwurzelte.

Es zeigte sich, daß manchen, wie es schien, unerziehbaren Jugendlichen nur bisher die Erzieher nicht gewachsen waren. Sie hatten den Schlüssel zu ihrer Erziehung noch nicht finden können in einer Zeit reiner Verstandesmäßigkeit, in der das Gefühls- und Willensleben fast keine Beachtung fand, sondern alle Heilung und Erziehung von der Einwirkung auf den Verstand erhofft wurde: das war bei manchen Naturen allerdings ein aussichtsloser Weg, ihren Mängeln war von der Verstandesseite her nicht beizukommen. Da erschlossen deutsche Forscher das weite Gebiet der Entartung im Kindesalter und suchten die „psychopathischen Minderwertigkeiten" von ihrem Gefühls- und Seelenleben aus sachgemäß zu erklären. Auch diese Benennung war abwegig; denn der Begriff der Psychopathie ist wertfrei, rein statistisch und enthält noch kein Urteil über die Erziehbarkeit: „Es kann [bei Kindern wie Erwachsenen neben schwer psychischen Krankheitserscheinungen ein vortrefflicher sittlicher Charakter bestehen. Ja, gerade die pathologischen Erschwernisse können herrliche Blüten von sittlicher Charakterstärke erzeugen."[47] Mit diesen Worten hat Sanitätsrat Trüper zwar die „psychopathischen Minderwertigkeiten" insgesamt, nicht etwa ihre Sondererscheinungsform, die „moral insanity", gemeint; aber gerade dieser Sondergruppe hat er sich gewidmet und von ihr aus der Gesamtheit den Namen „psychopathische Konstitutionen" gegeben, eine einwandfreie, weil absichtlich wertfreie Bezeichnung. Es war eine heilerzieherische Großtat, als er diese belasteten Jugendlichen in sein Schwachsinnigenkinderheim in Jena aufnahm und ihre erziehliche Behandlung erfolgreich versuchte. Er griff ihnen gegenüber zum Mittel der Arbeitserziehung; sie sollte die kranken Kinder von ihren pathologischen Gedankengängen befreien, ihnen eine nützliche, Lustgefühl erweckende, auf sittlicher Grundlage beruhende Tätigkeit, „Wertarbeit" verschaffen.

Wenn auch der Begriff der „psychopathischen Konstitution" noch nichts über den sittlichen Wert oder Unwert aussagen will, so bekundet allerdings doch die zahlenmäßige Erfahrung, daß jene Gemütsverfassung — gesteigertes Gefühlsleben und reizbare Empfindung, ungezügelte Triebe — ihre Träger besonders leicht zu verbrecherischen Handlungen führt. Und wie man eine gewisse Beziehung zwischen abnormer und asozialer Veranlagung nicht wegleugnen kann, ebenso ist auch ein Zusammenhang zwischen den seelischen Abweichungserscheinungen der Erzeuger und gesellschaftsfeindlicher Artung ihrer Abkömmlinge nachweisbar. Die mißtätigen Kinder psychisch abnormer und verbrecherischer Eltern gehören größtenteils zur A-Gruppe, sind also überwiegend durch ihre Anlage und nicht in erster Linie durch die schädlichen Einwirkungen der Umwelt auf die Verbrecherlaufbahn gebracht worden. Die Kinder der „fehlerfreien" Familien hingegen, die straffällig wurden, gehören überwiegend zur U-Gruppe, sind also durch verderbliche Einflüsse ihrer Umgebung verkommen. Es ist ein anthropologischer Irrtum, wenn Lombroso aus diesen Tatsachen den Schluß zieht, die A-Gruppe stelle den „Verbrechertypus" dar, denn die gesellschafts-

feindliche Haltung findet sich ebensosehr in der U-Gruppe bei seelisch ganz andersartigen jugendlichen Persönlichkeiten.

Die U-Gruppe enthält solche Minderjährigen, die nicht durch ihre angeborene Anlage, nicht durch innere Mängel, sondern lediglich durch äußere Einflüsse, die Einwirkung schlechter Umgebung und schädlicher Vorbilder, gesellschaftsfeindlich wurden. Ihre Erziehung ist ungleich leichter und bedient sich als Mittel der „Versetzungsbesserung", der Verbringung in eine andere und geeignete Umgebung, in der alles vom Kinde ferngehalten wird, was seine Einbildungskraft ungesund beeinflussen könnte. Denn außer der sittlichen Verkommenheit der Umgebung ist bei diesen oft ausschließlicher Verwahrlosungsgrund schädlicher Lesestoff, Schmutz- und Schundbücher, die sie sich zu verschaffen wissen, der verderbliche Anschauungsunterricht der Schundfilme in den Lichtspielhäusern. Man muß bei der U-Gruppe die Verwahrlosungsgründe nicht nur in Einflüssen der Familie, sondern eben auch außerhalb der häuslichen Einwirkungsmöglichkeit suchen. Gerade durch Buch und Film wird die Vorstellungskraft der Jugendlichen verdorben und ihr Seelenleben arg verwirrt, denn sie bekommen Dinge vorgeführt, die es nimmer und nirgends gibt. „Eine unwahre verkehrte Welt stürmt auf das Kind ein. Für das Kind aber ist es Wirklichkeit, und sein Vorstellungskreis wird durch falsche Vorstellungen von intensiver Stärke verseucht. Durch den hastigen Wechsel von Sentimentalität und Roheit verliert der Junge und Unerfahrene jedes wahre Mitgefühl und jeden Abscheu; Gefühlsverirrungen sind die Folgen. Das häufige Erleben von Schauer- und Mordgeschichten ruft beim Kinde rohe Vorstellungen und Gefühlsabstumpfung hervor."[48] Die unheilvollen Einflüsse verlaufen anfangs im verborgenen und geheimen, aber ist das Zerstörungswerk getan, dann kommen die verdorbenen seelischen Empfindungen, die gesteigerten, krankhaften Gefühle in verheerenden Ausbrüchen an die Oberfläche. Aus den Wahrnehmungen von Schlechtigkeit, Roheit und sittlicher Verderbnis, mit denen die Vorstellungswelt der Jugendlichen gespeist wurde, folgt ganz natürlich, daß ihre Einbildungskraft vom sittlich Verwerflichen überwuchert und beherrscht wird. Bei der Gestaltung eigner selbstgeschaffener Bilder und Pläne benutzen sie überwiegend schlechte Vorstellungen und Gedankenreihen, die ihnen eingeflößt worden sind. Die Nachahmung der Handlung, die sie lesend oder schauend in ihre junge leicht erregbare Seele aufnahmen, wird der Anlaß zum Verbrechen. Sie stehen dem Gelesenen oder Geschauten gleichsam gebannt gegenüber. Diese unentziehbare Einwirkung, die Zwangsfolge, ist auf das Verhalten der Jugendlichen von größtem Einfluß; lassen sie sich doch in der Regel nur vom Gefühl leiten, weil sie weder über die erforderliche Willensstärke, ihre Triebe zu hemmen, noch über die genügende Anzahl sittlicher Gegenvorstellungen verfügen, um die eingeflößten Vorstellungsreihen aus ihrem Innenleben zu verdrängen.

Als dritte in der Mitte stehend, vereinigt die A+U-Gruppe solche

Kinder, deren verbrecherische Haltung gleichmäßig auf verkehrte Gemütsverfassung und Einwirkungen der Umwelt zurückzuführen ist.

Aufs Ganze gesehen, trifft der Satz, „daß der Mensch ein sich dauernd veränderndes Ergebnis seiner Anlage und Umwelt ist, nun aber in die Formung dieser Umwelt auch wieder aktiv eingreift, und daß er daher die Verhältnisse zum Teil erst selbst schafft, die dann wieder auf ihn einwirken", auf Kinder noch nicht in vollem Maße zu. Denn „hier sind es noch die vom Kinde ungeformten Verhältnisse, die seiner Anlage als etwas Äußeres gegenüberstehen".[49]

Aus alledem folgt, daß verbrecherische Handlungen im Kindesalter noch keineswegs einen Schluß auf verbrecherische Sinnesart zulassen. Bei den meisten jugendlichen Straftätern ist sittliche Verirrung und Verwilderung, aber nicht sittliche Entartung festzustellen. Ist ihr Vergehen doch oft nur Ausfluß ihres Tatendranges, der sich in falscher Richtung entlädt, Frucht ungezügelter Triebmacht, falsch beeinflußter Vorstellungskraft und Erfindungsgabe, eines irregeleiteten Banden- und Gemeinschaftsgeistes, also nur die verkehrte Anwendung innewohnender gesunder Kräfte, die sich ausleben, an sich wertvoller Fähigkeiten, die sich üben wollen. Diese jungen Menschen brauchen nur in günstigem Sinn beeinflußt und gelenkt zu werden, um an Stelle eines das Allgemeinwohl schädigenden Verhaltens nützliche Werke hervorzubringen. Ihre gesellschaftsfeindliche Tat ist oft auch erklärbar aus unentwickelter Willenskraft und mangelhaftem Auffassungsvermögen, aus ungesunder Überwucherung bestimmter Triebe, vorübergehender Verschrobenheit, verworrenem Denken, Mängeln des Gefühls- und Willenslebens. Nicht zu vergessen sind die körperichen und seelischen Umwälzungen im Alter der Geschlechtsreife. Diese stürmische Zeit der Reifung ist von entscheidender Bedeutung für das Seelenleben des Kindes. Die Vorstellungskraft entfaltet sich zu reger Tätigkeit und kann, wenn ungezügelt, den Jugendlichen leicht in eine krankhafte, gesellschaftsfeindliche Richtung drängen, ihn aus dem seelischen Gleichgewicht in einen hemmungslosen, mitunter fieberhaften Zustand schwankender Stimmungen stürzen, in dem er aus Verworrenheit, bei verminderter Urteils- und Willenskraft strafbare Handlungen begeht. Die Willensäußerungen sind ja stets nur „die letzten Ringe der Kette, die aus den Gefühlen und Vorstellungen geschlossen werden". Das Kennzeichen der Reifejahre ist Unstimmigkeit des jungen Menschenkindes mit sich selbst. „Der ganze geistige Habitus des Kindes ist nicht danach angetan, kräftigen Widerstand zu leisten, alles gärt, nichts ist fertig, so schwankt das Kind hin und her und findet das Richtige nicht. Die Überempfindlichkeit verleitet zu impulsivem Handeln, die Urteilsschwäche läßt die Wertung einer Handlung falsch werden, die überwertigen Sexualempfindungen drängen zur Betätigung, die Ermüdbarkeit schafft jene Zustände des Unbefriedigtseins, die leicht auf die Bahn des Verbrechens führen. So ist es denn verständlich, daß wir viele Vergehen in der Pubertätszeit zu registrieren haben."[50] Diese Jahre sind die ent-

scheidende Zeitspanne des Lebens, der Wendepunkt, an dem möglicherweise ein schlummernder Verbrechenstrieb erwacht und die Menschenblüte für immer knickt.

Jahrtausende des Wohltuns haben nur die leiblich Kranken gepflegt, den geistigen Krankheiten und Entgleisungen hingegen ließ man eine härtere Beurteilung widerfahren als den körperlichen. Die sittliche Verirrung und Verkommenheit lernte man erst seit den letzten anderthalb Jahrhunderten richtig werten und pfleglich behandeln. Die „Innere Mission" hat mit ihrem Rettungswesen auf diese Entwicklung den Schlußstein aufgesetzt und die Jugendfürsorge als Pflege, Heilung und Gesundung des Körperlichen, Geistigen und Seelischen im heranwachsenden Menschenkinde innerlich begründet, ihr den selbstlosen liebewarmen Sinn eingeflößt.

Als der Kampf gegen die Verwahrlosung endlich vom Staate in seiner Fürsorgeerziehungsgesetzgebung planmäßig aufgenommen wurde, gab man zunächst bei der Erforschung der Verwahrlosungsgründe der widrigen Umwelt die Alleinschuld, oder man reihte die jugendlichen Verkommenen von vornherein den sittlich entarteten unverbesserlichen „geborenen Verbrechern" ein, bei denen alle Liebesmühe fruchtlos schien. Erst im letzten Menschenalter lernte man die Verwahrlosung auf innere Ursachen zurückführen, die wohl zu beheben sind. Immer mehr drang die Überzeugung durch, daß Verwahrlosung und Straffälligkeit der Kinder außer von der Umgebung in starkem Maße von der Anlage bestimmt werden. Denn läge sie allein an der mangelhaften Kindererziehung, die doch bei einem großen Bruchteil der ganzen Bevölkerung und in allen Schichten festzustellen ist, so wäre sie nicht so überwiegend in den tiefstehenden Schichten zu finden. Gerade die Anlagegruppe aber stammt aus der Hefe des Volkes, aus dem Bodensatz mit Mängeln und Gebrechen Beschwerter, die eben darum zur Tiefe sanken. Aufs Ganze gesehen, ist es schließlich wohl ein Trostgedanke, daß die dauernd Entgleisten, die Gewohnheitsverbrecher eben doch seelisch und oft auch körperlich Entartungsmerkmale zeigen, eine Abweichung vom gesunden Gepräge unseres heutigen Menschengeschlechts, dem die Sittlichkeit, das Gemeinschafts- und Verbundenheitsgefühl als eingeborene überkommene Eigenschaft, als arteignes Merkmal unzweifelhaft zugehört. Deshalb haben wir die Verwahrlosung als eine Doppelerscheinung anzusehen: die eine beruhend auf einer unglücklichen Seelen- und Gemütsverfassung, die ihren Trägern ein gut Teil der Verantwortung für ihre Untaten abbürdet und unser Verdammungsurteil in Mitleid und rastlose heilende Hilfe und Besinnung auf Heilvervollkommnung verwandeln muß —, die andere herrührend von äußeren widrigen Lebensumständen und Verhältnissen des Gesellschaftslebens, an denen die Allgemeinheit mitschuldig ist.

„Gegen soziale Übel bedarf es sozialer Hilfsmittel." Soweit dem Menschen Macht über die Verhältnisse gegeben ist, soll er sie ändern und

bessern, die Mißstände beseitigen und mit der Wurzel die Giftblüte selbst ausrotten. Liszt stellt den drei Ursachen, auf die er das Anwachsen der Verbrechensstraffälligkeit Jugendlicher zurückführt, darum folgende Abwehr- und Heilmittel gegenüber: der erblichen Belastung die vorbeugende Schaffung gesunder gesellschaftlicher Verhältnisse und Heilerziehung; den Erziehungsmängeln der Aufsichtslosigkeit und gefährdenden Ungebundenheit gesellschaftliche Erziehungsfürsorge; den Fehlern der Gesetzgebung, vor allem der Unzweckmäßigkeit des Strafverfahrens eine der jugendlichen Eigenart angepaßte rechtliche und erzieherische Behandlung.

Viertes Hauptstück

Die Fürsorge für die Abgearteten

Ein Merkmal des geistigen Hoch- oder Tiefstandes einer Zeit und ihrer Seelenverfassung ist die Behandlungsweise, die sie an den in ihrem Geistes- oder Körperzustand von der Regel abweichenden Menschen übt.

Im Altertum lag über all jenen Erscheinungsformen der Abartung beherrschend und bestimmend die Macht des Geheimnisvollen. Die Vorstellung, die Blinden und Tauben, die Geistesgestörten verfügten über Kräfte, die den übrigen Sterblichen versagt seien, steigerte die Wertschätzung der Untüchtigen. Ihre unverstandene Sonderart als ein Ausdruck unheimlicher, überirdischer oder teuflischer Geisteskraft erfüllte die Menschen mit Furcht.

Doch mit der Zeit erhielten die Blinden eine Sonderstellung, weil der bloße Mangel des Augenlichts am wenigsten eine Abweichung von der menschlichen Wesensart zur Folge hat. Den Verlust der Sehkraft konnte man sich noch am ehesten erklären. So setzte die Blindenfürsorge bereits im Altertum ein und beschäftigte sich sowohl mit Erwachsenen als auch mit Kindern. Sie ist schon in den Diadochenreichen nachweisbar und galt hier vor allem den erblindeten Soldaten der Diadochenheere unter den Seleukiden und Ptolemäern. Von hier ging sie in die Valetudinarien der römischen Legionäre über.

Den anderen Abartungsformen, Krüppeln, schwer und leicht schwachsinnigen, endlich den Taubstummen, stand man auch weiterhin ratlos, furchtsam und hartherzig gegenüber. Daß die Einsicht in den Zustand gerade der letzten solange mangelhaft blieb, daran trug die Nachwirkung der Aristotelischen Lehre schuld, die Sprache sei das Hauptkennzeichen der Bildung und des Verstandes. Man hielt die stummen Tauben darum für geistesgestört und machte gar keinen Versuch, sie zu bilden.

Das Christentum übernahm unverändert den alten Glauben an die Wirkung böser Geister in jenen Menschen und erblickte in ihnen eine Heimsuchung Gottes. Die Irren, die „Unsinnigen“, darbten jeglicher Wartung. Im Gegensatz zur Antike standen sie abseits der sonstigen Fürsorge der Gesellschaft. Im Mittelalter wurden ihnen Wohltaten nur durch die Freigebigkeit der Fürsten zuteil.

Gewöhnlich ließ man die unverstandenen und gefürchteten Geistesgestörten verkommen. Sie verwahrlosten völlig und endeten, wenn sie sich gemeinschädlich zeigten, im Gefängnis. Späterhin wurden sie auch in besondere Zellen von Spitälern, im „Narrenhäuslein" oder der „Tollenstube" eingesperrt. Die Sicherung der Bürgerschaft vor ihren Untaten war der beherrschende Gedanke. Als unheimliche, Kinder und schwache Frauen anfallende Waldmenschen lebten sie wohl auch gänzlich vertiert in der freien Natur, der Schrecken der Gegend weit und breit. Der uralte Aberglaube, die Irren seien „vom Teufel besessen", hat sich im Volke bis ins 18. Jahrhundert hinein, bei den Bauern noch länger erhalten. Die Bannung der bösen Geister, die Teufelsaustreibung durch Anrufung Gottes galt als das allein Mögliche und wirksame Mittel und ward immer von neuem angewandt. Es verhinderte die Entstehung einer vernünftigen Irrenpflege. Die forschende Medizin versuchte sich nur selten an ihr. Der finstere Hexenwahn hat gerade auch manches geistesschwache Kind auf den Scheiterhaufen gebracht.

Die Blindenfürsorge dagegen ward von den Christen schon im frühen Mittelalter aufgenommen. Aus den römischen und, ihnen nachfolgend, den byzantinischen Einrichtungen erwuchsen die ältesten Blindenheime. Sie wurden unter Basilius von Cäsarea vom Soldatenstande losgelöst und von denselben staatlichen Kassen getragen, die auch die Waisenhäuser und Pilgrimsherbergen zu unterhalten hatten. Auch Mönchsgemeinden und Klöster nahmen sich späterhin der Blindenfürsorge an, doch ist hier wenig nachweisbar.

Da kamen die Kreuzzüge und in ihrem Gefolge schwere Augenkrankheiten unter den Ritterheeren. Ludwig der Heilige gründete für die erblindeten Kreuzfahrer in Paris das hôpital de Dieu als erstes Blindenheim in Westeuropa. Es wurde — wahrscheinlich unter Zusammenfassung älterer Stiftungen — von der Krone erhalten. In Bayern entstand um die Mitte des 12. Jahrhunderts unter Welf VI. das Nikolausstift zu Memmingen, das sich in der Blindenfürsorge hervortat. In andern Städten, so in Straßburg, schlossen sich wohl die armen Blinden in eignen Brüderschaften zu gottesdienstlichen Zwecken und zur Ordnung des Bettels zusammen und hatten durch eigne Bettlergerichtsbarkeit auf ehrenhaftes Verhalten ihrer Mitglieder acht.

In der neueren Zeit setzte erst nach den friderizianischen und napoleonischen Kriegen ein neuer Aufschwung der Blindenfürsorge ein, wieder angesichts der Kriegserblindeten. Der Erziehung blinder Kinder widmete zum erstenmal der Franzose Hauy sein Augenmerk. Er schuf in Paris ein Blindenheim zu ihrer Unterweisung in Musik, Mathematik, Erdkunde und Handfertigkeiten. Der Umschulung der erwachsenen Blinden schenkte er ebenfalls Sorgfalt. Unter seinem Einfluß wurden auch in Berlin und Petersburg Blindenanstalten errichtet. Die Einführung des Blindenunterrichts durch Hauy und der Blindenschrift durch Braille um die Wende des 18. Jahrhunderts war ausdrücklich auf die Kinder abgestellt.

Im Beginn der neueren Zeit wurde endlich auch die Taubstummenfürsorge aufgenommen. Sie ging von missionierenden Orden aus, hauptsächlich von den spanischen Jesuiten. Der Gedanke, es könne doch nicht im Plane göttlicher Weltordnung liegen, daß Menschen Gottes Wort überhaupt nicht vernähmen, ließ in der Landschaft Leon Ordensleute darüber nachsinnen, wie es den Taubstummen zu übermitteln sei. Sie verfielen auf die Zeichensprache. Die natürlichen Grundlagen jenes Leidens blieben freilich immer noch unbekannt. Erst seit der Renaissance hatten überhaupt Forschungen der Medizin auf diesem Gebiete begonnen, vor allem holländischer und italienischer Ärzte, und ihnen ward im 17. Jahrhundert die Erkenntnis, jene Menschen seien nicht stumm, sondern taub. Amianus von Leyden unterschied als erster den redenden und den stummen Tauben. Erst auf solch erfahrungsmäßigen Grundlagen konnte sich die Fürsorge für diesen Zweig hilfsbedürftiger Abgearteter entwickeln.

Die Einstellung der Gesellschaft war abgearteten Erwachsenen und Kindern gegenüber gleich. Man dachte gar nicht ernstlich daran, schwachsinnige Kinder erzieherisch zu behandeln oder durch Unterricht zu fördern. „Der Glaube an ihre Bildungsunfähigkeit stand unerschütterlich fest.“ Da kam im ausgehenden 18. Jahrhundert die Geistesbewegung der Aufklärung. In selbstbewußtem Stolz auf die Entdeckungen der Naturwissenschaft und die Erfolge der Erziehungskunst in den Philanthropinen hielt sie unvermeidliche, unheilbare Zustände wie auf gesellschaftlichem, so auch auf anderen Gebieten in glücklichem Optimismus nun mit einem Mal für vermeidlich und heilbar: diese Hoffnungsseligkeit führte nach den Erziehern auch die gelehrten Mediziner auf das Gebiet des Kinderaufwuchses und, man muß bekennen, mit steigendem Erfolg. Es wurden anatomische, physiologische, psychologische Grundlagen für die Abartungserscheinungen des Kindesalters erarbeitet, eine Ursachenlehre der Störungen bei Erblindeten, Taubstummen und Krüppelhaften gewonnen. Gestützt auf die wissenschaftliche Einsicht, ging man voll zuversichtlichen Heilungswillens an diese Zustände heran. Man wagte sich an Erziehung und Unterricht der Taubstummen und Blinden und ließ diesen ersten wohlgelingenden heilerzieherischen Versuchen solche bei schwachsinnigen Kindern folgen. Durch ein eigens ersonnenes Bildungsverfahren und sorgsam erprobte Mittel wurden sie aus Elend und Geistesnacht befreit.

Nach dem Grundantrieb zur Heilung und Betreuung der unglücklichen Wesen schieden sich in Deutschland mit der Zeit drei Richtungen der Schwachsinnigenfürsorge: die erste, der Inneren Mission entsprungen, war erfüllt von erbarmender christlicher Nächstenliebe und stellte sich die Aufgabe, die Armen im Geist zu einem frommen und gottvertrauenden Leben zu befähigen; die „erzieherische“ Richtung fühlte sich durchdrungen von dem Wunsch, durch besonderen Unterricht die schlummernden Geisteskräfte zu wecken und zu entfalten; die medizinische Gruppe als dritte betrachtete die Schwachsinnigen als eine Art

Geisteskranke, die ärztlicher Pflege und Aufsicht bedürften, nicht wie in der Vergangenheit in Gefängnissen ihr Unterkommen zu finden hätten.

Als erster eröffnete der Lehrer Goggenmoos zu Salzburg im Jahre 1816 eine Anstalt für schwachbefähigte Kinder und versuchte deren Erziehung und Unterweisung durch planmäßige Einwirkung auf Körper und Geist mit sichtlichem Erfolg. Er stand unter dem Einfluß zweier katholischer Aufklärer, des Salzburger Schulmannes Vierthaler und des weitblickenden Fürsterzbischofs Milde, dessen Grundsatz es war, es solle keinen Erzieher geben, der „Fremdling in der Pathologie" sei.[51]

Aus der Schweiz ließ 1840 der junge Arzt Guggenbühl seinen berühmt gewordenen „Hilfsruf aus den Alpen zur Bekämpfung des schrecklichen Kretinismus" ergehen und richtete zuerst die Augen der gesamten gebildeten Welt auf diese wichtige Liebesarbeit. Er gründete auf dem Abendberg bei Interlaken eine Anstalt für die unglücklichen Geschöpfe in der Erkenntnis, „daß die gelehrte Forschung nur ein Element, das zweite und hauptsächlichste aber die persönliche Aufopferung und Liebe sei."[52] Diese Tat war eine Frucht der Naturforschertagung zu Bern, auf der kurz zuvor der schweizerische Arzt, Philosoph und Staatsmann Troxler seine Fachgenossen mit eindringlichen Worten auf jenes Heilungsgebiet hingewiesen hatte.

Die Schwachsinnigenanstalt, die 1835 der württembergische Pfarrer Haldenwang zu Wildberg eröffnete, entstammte der pietistischen Rettungsanstaltsbewegung. Löhe im fränkischen Neudettelsau, Bodelschwingh im westfälischen Bethel wandelten in seinen Fußtapfen, auf katholischer Seite richtete Ringseisen im bayrisch-schwäbischen Kloster Ursberg eine viel gerühmte Schwachsinnigen-, Krüppel- und Taubstummenanstalt ein und erreichte die Gründung einer eignen Schwesternkongregation zur Pflege und Erziehung der armen Menschenwesen.

Die Fürsorge umfaßte in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts nahezu ausschließlich hochgradig Schwachsinnige. Sie wurde erst im Laufe ihrer Ausübung auf Grund der Erfahrungen, die man an der schlimmsten Erscheinungsart, der Idiotie, gewann, auch auf die mittleren und leichten Schwachsinnsgrade, die Imbezillität und Debilität, ausgedehnt. Dadurch gestaltete sich die Behandlungsweise zu einem Grenzgebiet zwischen Heilkunst und Erziehungskunst: aus der Schwachsinnigenfürsorge ging die Heilerziehung hervor. Neben den Unterricht trat umsomehr erzieherische Tätigkeit, als gerade die Schwachsinnigen leichteren Grades zu gesellschaftsfeindlichen Handlungen neigen. Im Gegensatz zu den seelenstumpfen und gedankenarmen Blöden haben sie ein lebhafteres Triebleben. Infolge unzureichend entwickelter Hemmungsvorstellungen sind sie leicht beeinflußbar und widerstandsunfähig und werden daher oft zu Rechtsbrüchen hingerissen. Man lernte insbesondere die ihnen angehörige Gruppe der „moral insanity", zuvor für unverbesserlich gehalten, erzieherisch anzufassen. Als der Schlüssel

zu ihrer Erziehung gefunden, da war das weite Arbeitsfeld der Behandlung „psychopathischer Konstitutionen“ erschlossen: das Gesamtgebiet des infantilen Schwachsinns, stehengebliebener seelischer Entwicklung, der Untermaßigkeit im Verstandes- und Gemütsleben, lag fruchtbarer Heilerziehungstätigkeit offen. Sie ging darauf aus, die „halben Kräfte“ zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft, die unerzogenen Gesellschaftsfeinde lebenseinfügig zu machen.

Die Heilerziehung hat in der Gegenwart auch in die Fürsorgeerziehungsanstalten Einzug gehalten, seit man die inneren Gründe der Verwahrlosung erkannte. Sie ist hier sichtlich erfolgreich. Die Entwicklung wird dazu führen, daß sie über kurz oder lang die Fürsorgeerziehung ganz und gar in ihr Gebiet einbezieht. Österreich ist auf diesem Wege vorangegangen: die veränderte Auffassung ist äußerlich darin erkennbar, daß die Fürsorgeerziehungsanstalten nicht mehr der Justiz-, sondern der Unterrichtsverwaltung unterstehen.

Die Unfähigkeit der Eltern zur Willenserziehung liegt in den Fällen leichten Schwachsinns in der Eigenart der Kinder begründet. Diese gehören zu den Schwerverwahrlosten; denn mit ihrer geistig-seelischen Abart und Verwahrlosung paart sich infolge ihrer vernachlässigten Erziehung auch sittliche Verkommenheit und gibt das Bild besonderer Verwickeltheit und rascher Steigerung ihres gemeingefährlichen Zustandes. Erst durch die heilerzieherisch durchsetzte Fürsorgeerziehung sind sie der öffentlichen Jugendfürsorge zugeführt und ist ihrer Erziehungsbedürftigkeit abgeholfen worden.

Die Anstaltsfürsorge wurde die umfassendste Art der Heilerziehung, weil sie die besten Heil- und Arbeitsbedingungen bot, insbesondere den gerade hier hochbedeutsamen Einfluß der Umwelt durch „Versetzungsbesserung“ segensreich anwenden konnte. Man erkannte immer mehr als die eigentliche Aufgabe, das einzelne Kind in den ihm gemäßen Entwicklungsgang hineinzustellen.

Als die Anstalten für die Schwachsinnigen nimmer ausreichten — der Kreis der Versorgten war ja erweitert worden —, schritt man zur Gründung von Hilfsschulen. Sie sind „das jüngste Reis am großen Baume der Menschenbildung“.[53] Die Wurzeln der Hilfsschulbewegung reichen bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurück. Deutschland ging allen anderen Kulturstaaten bahnbrechend voran und schuf ein regelrechtes Verfahren des Schwachsinnigenunterrichts und ihrer Erziehung. Der Sinn der Bewegung ist, das ursprüngliche Bedürfnis der Schwachsinnigen nach einem Mindestmaß von Bildung im schulpflichtigen Alter zu befriedigen. Man will nicht mehr den Dingen ihren Lauf lassen und den aus der Nichtbefriedigung folgenden Zustand der Verwahrlosung abwarten, bis der unterdrückende Eingriff notwendig wird; sondern man schreitet sogar über den Vorbeugungsgedanken hinaus und erkennt auch für die Schwachsinnigen

den dem Volksschulwesen innewohnenden Grundsatz der allgemeinen Bildungspflicht an und verwirklicht ihn in der Form einer ihrer Eigenart angepaßten Fürsorge.

Diese Regelung hat der Kanton Basel im Primarschulgesetz vom Jahre 1894 getroffen. Er ist auch in der Aufstellung selbständiger Lehrwerkstätten für Schwachsinnige vorbildlich gewesen: eine eigne Arbeiterkolonie hat sich in Basel der Berufsausbildung und Unterbringung der von der Regel Abweichenden angenommen.

In neuerer Zeit gestaltete die Italienerin Montessori, herkommend vom Versuchsverfahren der Seelenkunde und Erziehungslehre der Wundtschen Schule, den Schwachsinnigenunterricht aus: sie baute auf ihren hier gewonnenen Erfahrungen die erzieherische Behandlung des Spielalters, also des von der Regel nicht abweichenden Kleinkinds, auf und erkannte dabei, daß eine sorgfältig behütete und überaus vorsichtig und bedacht geleitete Selbsttätigkeit des Kindes den einzig möglichen Weg zu wahrer Bildung bedeute. Ihr grundlegendes Buch „Selbsttätige Erziehung im frühen Kindesalter“ ist somit trotz ihres begrenzten Ausgangspunktes, der Schwachsinnigenerziehung, eine Gabe an die Allgemeinheit geworden: auch hier wieder der Fall, daß in der Fürsorge für eine beschränkte Gruppe gewonnene Erziehungsgrundsätze schließlich allen Kindern zugute kommen, der Wesensbildung der Gesamtjugend voranhelfen, ein Beweis für die wahrhaft gesellschaftliche Erziehungsleistung unseres neuzeitlichen Fürsorgewesens.

Aus der Heilerziehung haben sich die Taubstummen- und Blindenfürsorge als selbständige Gebiete herausgelöst. Untersuchungen des Seelenlebens ihrer Betreuten führten zu einer Neubelebung der Erziehungskunst auf diesem Sondergebiete. Als neuer Zweig der Heilerziehung ist die Sprachheilkunde entwickelt worden.

Das ist in großen Zügen der Weg, den die Gegenwart in der Behandlung der Unterwertigkeit aller Art beschritten hat. Nicht mehr also die Form des Altertums, roh vernichtende Auslese oder furchterfüllte Meidung, auch nicht die Gepflogenheit des Mittelalters, Einsperrung der Verwahrlosten, Ausstoßung der Vertierten —, sondern auf naturwissenschaftliche Erfahrung gestützte, von Nächstenliebe getragene, das Menschenrecht achtende heilerzieherische Behandlung des abgearteten Menschen zur Rückbildung, zum Abbau der schon eingetretenen Störungen, gleichzeitig aber Einwirkung auf den Zukunftsbestand im Sinne der natürlichen Auslese. Schon die Natur versagt dem Schwachsinn oft die Fruchtbarkeit, die Fortpflanzungsfähigkeit ist nicht unerheblich herabgemindert. Dieser Auslesevorgang wird innerhalb der Gesellschaft fortgesetzt: die Ehegesetzgebung, die den Eheschließenden Verantwortung für ihren Gesundheitszustand wegen der Nachkommenschaft auferlegt, kann als einschneidende und wirksame Maßregel im Sinne

einer gründlichen gesellschaftlichen Gesundheitsfürsorge angesetzt werden. Das Verbot der Fortpflanzung Minderwertiger ist die tauglichste Waffe einer Rassengesundheitspflege und Stärkung der Volkskraft.

Die Bedeutung der Heilpädagogik für das Gesellschaftsleben der Gegenwart hebt Theodor Heller mit folgenden Worten hervor: „In einer Zeit ungeheurer wirtschaftlicher Fortschritte erscheinen die minderwertigen Elemente als drückende Last, ihre Versorgung beansprucht die unproduktive Verwendung eines nicht geringen Teils des Nationalvermögens. Der Gedanke, die Zahl der Leistungsunfähigen, schädlichen Individuen soweit als irgend möglich zu reduzieren, auch schwache Kräfte in den Dienst der sozialen Arbeit zu stellen, gewinnt immer mehr Anhänger. Die Mittel und Wege hierzu weist eine vernünftige Jugendpolitik. Es gilt jetzt nicht bloß, jene Individuen zu fördern, die von Natur aus mit hinreichenden Gaben ausgestattet sind, sondern auch jene, die, von der Natur stiefmütterlich bedacht, besonderer erziehlicher Maßnahmen bedürfen, um ein gewisses Ausmaß bürgerlicher Brauchbarkeit zu erlangen. Die zunehmende Bildung und Gesittung hat auch die Hilfsbereitschaft der Menschen erhöht. Seitdem man erkannt hat, daß eine Rettung der bedrohten Jugendlichen möglich ist, finden sich immer weitere Kreise bereit, an dem Erlösungswerk teilzunehmen. Diese gute Absicht kann aber nur auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnis verwirklicht werden: darum das Bedürfnis nach heilpädagogischer Belehrung, die große Zahl der Schriften, welche auf diesem Gebiete entstanden sind, der Eifer pädagogischer und ärztlicher Forscher, die veranlassenden Ursachen geistiger Gebrechen des Jugendalters und deren Erscheinungsformen aufzuzeigen, neue Gesichtspunkte für eine heilpädagogische Therapie und Prophylaxe zu gewinnen.“[54]

Diese Sätze waren vor dem Krieg niedergeschrieben. Ein gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Niedergang ohnegleichen ist seither über uns hereingebrochen. Ein minderwertiges Geschlecht wächst heran, in der Lebenskraft schon geschwächt, weil gezeugt von entkräfteten Männern, die aus den Schrecken des Krieges in Urlaub gekommen, von Müttern geboren, die in der Zeit des Werdens des jungen Menschenlebens unterernährt und sorgenvoll waren. Die Vermehrung der Geschlechtskrankheiten, das Umsichgreifen der geheimen Gewerbeunzucht hat die Gefahren für den Nachwuchs gesteigert. Zur körperlichen kommt die Zunahme der seelischen Verwahrlosung. Die Entsittlichung des Volkes und ihre mancherlei Gründe, Wohnungsnot, das gesteigerte Verderben des Rauschgifts, das während des Krieges heilsam zurückgedrängt war, Zunahme der Kokainisten und Morphinisten, des Nikotinverbrauchs, sie alle wirken auf die Nachkommenschaft verderblich ein, auf geborene und ungeborene. Die körperlich und sittlich geschwächten Kinder leben dazu in steigendem Erziehungsnotstand. All das bringt einen beispiellosen Zuwachs an Unterwertigkeiten mit sich. Er wird sich in den folgenden Jahrzehnten

erst auswirken. Darum heißt es: Vorsorge treffen. Allein die heilerzieherische Behandlung ist imstande, aus den Minderwertigen Höherwertige, ja Gleichwertige, aus brachliegenden Kräften wenigstens „halbe Kräfte“ zu machen. Mehr denn je wird in den kommenden Reifejahren des durch den Krieg an Körper-, Geistes- und Gemütskraft beeinträchtigten Nachwuchses Diderots Satz gelten: „Öffnet eine Schule und ihr könnt ein Gefängnis schließen!“

Fünftes Hauptstück

Die Altersstufen in der Jugendfürsorge

Erster Abschnitt

Mutterschutz und Säuglingsfürsorge

„Noch eins soltu merken nu,
Daß ihm kein Milch mehr Stärk zufügt,
Denn die es von der Mutter säugt:
Hierum so soll es nur mit Lust
Säugen seiner Mutter Brust,
Von der lebt es viel baß ohn Weh,
Denn sonst von keiner Frauen meh.“
Aus Rueffs „Hebammenbuch“
vom Jahr 1580.

Mutterschutz ist Grundlage der vorgeburtlichen und Säuglingsfürsorge. Mochte früher der Schutz der Familie auch für die Zeit der Schwangerschaft und des Wochenbettes ausreichen, so änderte sich das mit der Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Verdrängung des Hausgewerbefleißes durch Fabrikarbeit und mit der Zunahme weiblicher Erwerbstätigkeit. Besondere Schutzmaßnahmen wurden notwendig.

In der Vergangenheit war Fürsorge für Wöchnerinnen kein unbekannt Ding. Die Mönche und Nonnen des abendländischen Benediktinerordens, die aus dem Schatz der Überlieferungen antiker Kultur insbesondere die Heilkunde der Alten pflegten, nahmen sich der Schwangeren, Kindbetterinnen und Neugeborenen an. Ihre Klosterapotheken förderten die Gesundheitspflege. Im Morgenland überließ der Patriarch von Jerusalem mehrere Häuser der Unterbringung obdachloser Schwangerer und rüstete sie mit Betten und Verpflegungsmitteln aus. Dies die Berichte aus dem frühen Mittelalter.

Die mutterfreundliche Überlieferung des Benediktinerordens wurde von den Ordensspitälern der Hohenstaufenzeit übernommen. Sie öffneten den Wöchnerinnen ihre Pforten und richteten besondere Gebärstuben ein. In Rom erwählte die „Brüderschaft zu den Zwölf Aposteln“ die Geburtspflege zu ihrem Genossenschaftszweck. Stiftungen und Schenkungen waren oft

jungen Müttern gewidmet, die sich in tiefer Armut befänden. Gemeindliche und Kirchenfürsorge und die freie Wohltätigkeit ließen es sich von jeher angelegen sein, das Los armer Wöchnerinnen zu bessern. Denn der körperliche Notstand jener, noch dazu wenn sie in Dürftigkeit lebten, sprang allzusehr in die Augen, als daß er nicht schon seit alters die Fürsorge mitleidiger Menschen wachgerufen hätte. In der Stiftungsurkunde des Nürnberger Spitals vom Jahre 1339 ist die Aufnahme armer Frauen zur Niederkunft ausdrücklich erwähnt. Im 14. Jahrhundert wurde in genannter Stadt für Unterstützung auch der Hauswöchnerinnen gesorgt und eine eigne Hauspflege angeordnet und geregelt.

Frühzeitig hat sich die Kirche auch des Hebammenwesens angenommen. In den Gebärstuben der Ordensspitäler erhielten die Geburtshelferinnen ihre erste Unterweisung. Die Sendweistümer des späteren Mittelalters, Rechtsvorschriften der Sprengel und Diözesanbischöfe, übertrugen dem Pfarrer mit der Wahrnehmung so mancher gesundheitspolizeilichen Tätigkeit auch den Mutterschutz und die Aufsicht über die Geburtshilfe. Das aus glaubwürdigen Männern zusammengesetzte Sendgericht — es hatte auf amtliche Anfragen über Rechte und Pflichten des bischöflichen Sendherrn Rechtsauskunft zu geben — förderte durch seine Entscheidungen neben anderen Rechtsgebieten des öffentlichen Lebens auch das Hebammenwesen und setzte vielerorts fest, daß die Hebammen bei Antritt der Stelle einen Eid zu leisten hätten.

Patrizierinnen, die „ehrbaren Frauen", standen in Nürnberg seit der Mitte des 15. Jahrhunderts dem Hebammenwesen vor. Sie besuchten die Kindbetterinnen und verwalteten den gesamten Fürsorgezweig. Sie hatten dem Rat Rechnung abzulegen und erhielten ihre Auslagen zurückerstattet. Die „ehrbaren Frauen" wurden durch die aus dem Handwerkerstande stammenden „geschworenen Weiber" unterstützt, denen die unmittelbare Fürsorge für die Wöchnerinnen übertragen war. Die Nürnberger Stadtrechnungen lassen erkennen, daß am Ausgang des 14. Jahrhunderts eine eigne festbesoldete Stadthebamme angestellt war. Die Hebammen wurden in den Stadtrechtsquellen der Folgezeit als städtische Beamte aufgeführt, der Hebammeneid war in der Zahl der städtischen Beamteneide inbegriffen. Neben den beamteten Hebammen übten Frauen dieses Gewerbe als freien Beruf aus, doch konnten sie sich nur mit besonderer behördlicher Erlaubnis in der Stadt zu dieser Tätigkeit niederlassen. Es mangelte lange Zeit an irgendeiner Prüfung selbst der besoldeten Hebammen. Von ihr ist erst im 15. Jahrhundert die Rede: erfahrene Bürgersfrauen hielten sie ab, bis sie durch Stadtärzte ersetzt wurden. Die Anstellung der Hebammen war nunmehr davon abhängig, daß sie die Prüfung erfolgreich ablegten, und es wurden im 16. Jahrhundert Hebammenbücher zu dieser Beurkundung eingeführt. Aber erst vom Ende des 16. Jahrhunderts ab erhielten die Ammen regelrechten Unterricht.

Das Hebammenwesen der Stadt war keine ursprüngliche Schöpfung. Man übernahm es von der kirchlichen Wohlfahrtspflege, als im späteren Mittelalter alle im Stadtgebiet groß gewordenen Wohlfahrtseinrichtungen der städtischen Verwaltung untergeordnet und von städtischen Behörden versehen wurden. Von der Stadt ererbte es der Staat.

Landesfürstinnen nahmen sich mütterlichen Herzens ihrer weiblichen Untertanen an. Die Kurfürstin Anna von Sachsen war eifrig bemüht, ein „gottesfürchtiges, frommes, bescheidenes, erfahrenes Weib“ zu gewinnen, das den Hebammendienst verstehe und lehren könne. Sie wollte es nicht länger mit ansehen müssen, „daß viel schwangere Weiber, Kindbetterinnen und junge Kindlein von vornehmen und gemeinen Leuten in ihrer Geburtszeit und sechs Wochen durch Ungeschicklichkeit, Unbescheidenheit und Übereilung der Hebammen und Wehfrauen oftmals jämmerlich verwahrlost, beschädigt, verderbt und gebrechlich gemacht werden und daß man hierzulande wenig verständige Hebammen findet.“ Die Herzogin Dorothea Sybilla von Brieg, geborene Gräfin von Brandenburg, schrieb selbst eine Unterweisung „Gemeiner Rath an Schwangere und Gebärende, auch in sunst allerlei Kranckheit, sunderlich auf den Dörfern heilsamblich zu gebrauchen“.[1]

In Preußen regelte ein Edikt des Großen Kurfürsten vom Jahre 1685 das Hebammenwesen: es übertrug die Aufsicht dem collegium medicum. Die Medizinalverordnung vom Jahre 1693 gab Prüfungsvorschriften für die Hebammen heraus. Im 18. Jahrhundert folgten eigne Lehranstalten zur Ausbildung dieses Berufes.

Die Anteilnahme der Kirche am Werdegang des Hebammenberufs hat bis zur Gegenwart nicht nachgelassen. Auch die Synoden der Neuzeit nehmen sich seiner eifrig an. Die Kirche hat die Kunst und Wissenschaft der Geburtshilfe bedeutend vorwärtsgebracht. Der im Jahre 1809 in Metz gegründete Orden der „Schwestern der mütterlichen Liebe“ nimmt im Hebammendienst eine hervorragende Sonderstellung ein. In der Gegenwart wird das Hebammenwesen in der Richtung umgestaltet, daß man zur äußeren Schulung auch innere Bereitschaft verlangt, darauf sieht, verantwortungsbewußte, reife Menschen für diesen Beruf zu gewinnen.

Die Kirche ließ sich nicht daran genügen, die gesundheitlichen Mißstände zu bekämpfen, denen Mutter und neugeborene Kinder ausgesetzt sind, sie hat auch seit alters in Lehre und Seelsorge diese zu beeinflussen gesucht. Wie einst in alten Synodalbeschlüssen ermahnt sie auch heute durch ihre Erlasse, vor allem die bischöflichen Hirtenbriefe, die Mütter zur Stillpflicht. Die Skt. Anna-Legenden, in denen die Sehnsucht nach dem Kinde Ausdruck findet, überhaupt die gesamte Verehrung der hl. Anna, besonders die Skt.-Anna-Wallfahrten, bedeuten eine freudige Bejahung der Mutterschaft und Mutterpflicht und haben dem Mutterschutzgedanken kräftig vorangeholfen. Auch die stillende Mutter des Herrn, wie sie Dichtung, Predigt und christ-

liche Bildkunst dem Volke schildern und darstellen, hat als Vorbild auf christliche Mütter wohltätig und segensreich eingewirkt. Heute betätigt sich die Kirche besonders im Müttervereinswesen. Das religiöse Genossenschaftswesen hingegen ist auf dem Gebiete der Wöchnerinnen- und Säuglingspflege nicht sehr tätig; in neuerer Zeit nimmt man in den Orden und Kongregationen mehr Anteil an den Krippen. Die evangelische Kirche und Innere Mission hat erst seit dem vorigen Jahrhundert den katholischen Schöpfungen gleichwertige Liebeswerke im Müttervereinswesen zur Seite gestellt.

Mit der Säuglingsfürsorge hub die jüngste Entwicklung und Vervollkommnung des Kinderschutzes der Neuzeit an. Frankreichs Einrichtungen gaben Vorbild und Anstoß zu gleichgerichteten Bestrebungen in Deutschland. Dort ist es jahrhundertealter Brauch, die ehelichen Kinder in ihrem frühesten Alter auf das Land zu Pflegemüttern zu bringen, die Ammendienste an ihnen verrichten, und sie erst nach einigen Jahren wieder zurückzunehmen. Schon im 18. Jahrhundert wurden öffentliche Vorschriften über die Beschaffung von Pflegestellen durch vereidigte Vermittler erlassen, eine besondere Aufsicht über die Pflege angebahnt. Sie fanden ihren gesetzlichen Abschluß erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in der 1874 ergangenen loi Roussel, relative à la protection des enfants du premier âge. Es war darin bestimmt, daß die Polizei unter Mitwirkung von Ärzten und Fürsorgevereinen die Aufsicht über die Kinder unter zwei Jahren auszuüben habe, die von erwerbstätigen Müttern gegen Entgelt in Pflege oder Aufbewahrung gegeben waren.

Der starke Geburtenrückgang und die Säuglingssterblichkeit beschäftigten in jener Zeit und den folgenden Jahrzehnten die öffentliche Meinung. In der Bekämpfung dieser Übel ging der Pariser Arzt Budin bahnbrechend vor. Klar erkennend, daß es das erste Gebot der Säuglingsfürsorge sei, dem Säugling die Brustnahrung zu sichern, daß „die Muttermilch die beste Lebensversicherung für den Säugling“ darstelle, suchte er die Erhaltung der Kinder an der Mutterbrust gegen den naturwidrigen Brauch der Trennung und Verpflegung in fremden Familien mit oft schlechter und falscher Ernährung, gegen die Unsitte des Nichtstillens durchzusetzen. Er schuf um die Jahrhundertwende in der Pariser Charité die ersten „Consultations de nourrisson“ als Säuglingsfürsorge- und Mütterberatungsstellen mit dem Hauptziel, die Mütter selbst zum Stillen zu veranlassen. Die künstliche Ernährung aber wurde durch die Einrichtung der „Gouttes de lait“ gehoben, die einwandfreie Milch zu liefern hatten. Beide der Säuglingsfürsorge, Puériculture, dienenden Veranstaltungen sind rechte Musterschulen geworden und haben die Säuglingssterblichkeit seit 1900 eingedämmt und stark vermindert.

Diese Einrichtungen wurden von der deutschen Säuglingsfürsorge übernommen. Auch in Deutschland ließ der zunehmende Geburtenrückgang

und eine nach den Zahlen öffentlicher Statistik unter den Kulturstaaten unverhältnismäßig hohe Säuglingssterblichkeit die Gesellschaft aufhorchen. Der ungünstige Stand widersprach der sonstigen Blüte der Volksgesundheitspflege im Reich. Aber durch die Zusammenarbeit von Wissenschaft und ausführender Pflege stieg die deutsche Kinderheilkunde und das Säuglingsfürsorgewesen auf eine stolze Höhe und entwickelte die von Frankreich herrührenden Anregungen ausgiebig weiter. Die Belehrung wurde vorangestellt: der Unterricht und die Fortbildung der Ärzte selbst, der Hebammen, der Pflegerschaft und endlich der Mütter in den Beratungs- und Fürsorgestellen waren die gediegene Grundlage, auf der man aufbaute und erfolgreich weiterarbeitete. Der Kampf gegen die Kindersterblichkeit und die ungünstigen Pflegeverhältnisse der Säuglinge ward aufgenommen durch die Errichtung von Säuglings- und Wöchnerinnenheimen, von Kinderasylen, von Säuglingsfürsorgestellen zur Mütterberatung und Beschaffung billiger einwandfreier Milch, durch Gewährung von Stillprämien, Einrichtung von Krippen und Kinderbewahranstalten, in denen Kinder erwerbstätiger Mütter tagsüber unterkamen. Eine eigens gegründete Gesellschaft für Mutter- und Kindesrecht setzte sich ein für die Besserung der rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung von Mutter und Kind.

Auch die Krippen wurden in der französischen Ausgestaltung nach Deutschland übernommen, obgleich dieses selbst die Geburtsstätte des Krippenwesens gewesen war. Im Jahre 1802 hatte die Fürstin Pauline von Lippe-Detmold eine Krippe ins Leben gerufen. Sie blieb aber ohne Einfluß und Nachahmung. Vielmehr entfaltete sich das Krippenwesen erst in Frankreich. Dort hatte Marbeau in Paris um die Mitte der 40er Jahre die erste Krippe errichtet und ihren Wert und Zweck in Wort und Schrift begründet. Von seinem Vorbild ging die Anregung zu Krippengründungen in allen Großstädten Europas aus, so auch in Deutschland am Beginn der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Als Aufgabe der neuen Einrichtungen wurde es damals angesehen, die Kinder vor den Gefahren zu schützen, die ihr junges Leben bedrohten, ihnen geistige und sittliche Fürsorge angedeihen zu lassen. Es kam freilich nicht selten vor, daß aus den Schranken der Zeitanschauung heraus auf die Abstammung entscheidender Wert gelegt und darum uneheliche Kinder ausgeschlossen wurden. Angesichts der sittlichen Aufgabe entwickelten sich im Krippenwesen vor allem bekenntnismäßig gebundene Fürsorgeunternehmungen: man gründete Krippenanstalten mit der Beschränkung, nur Kinder von Glaubensgenossen aufzunehmen. So gestalteten sich diese mehr und mehr zu frommen Erziehungsanstalten um, anstatt ihr ursprüngliches Wesen des Kinderpflegeheims auszubilden. Die Gesundheitsfürsorge verfiel dort und es entstanden in manchen Krippen arge Mißstände: an Stelle einer Schutzstätte wurden sie ein Gefahrenherd für das körperliche Gedeihen der Pfleglinge, durch Ansteckung nahm in ihnen die

Kindersterblichkeit zu, statt sich zu mindern. Das hatte zur Folge, daß die Ärzteschaft die Krippenanstalten in Bausch und Bogen verurteilte und ablehnte. Allein, nach den Grundsätzen der Gesundheitslehre geleitet, konnten die Krippen viel Gutes stiften. Sie erhielten denn auch ihren gebührenden Platz in der Gesamtheit der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge durch die neuzeitliche Ausgestaltung des Säuglings- und Kleinkinderschutzes: die gesundheitliche Fürsorge drängte den Gesichtspunkt frühester Frömmigkeitsbeeinflussung zurück. Um den Säuglingen die Brustnahrung zu sichern und sie während der Arbeitszeit ihrer Mütter in Obhut zu nehmen, wurden in jüngster Zeit auch Fabrikkrippen eingerichtet: in besonderen Stillstuben können die Fabrikarbeiterinnen während der Arbeitspausen ihre Kinder nähren.

Der folgende Bericht Herkners in seiner „Arbeiterfrage" über die Zustände des vergangenen Jahrhunderts beweist, wie der Mangel zureichender Pflege infolge der Arbeit von Müttern in den Fabriken gerade den Neugeborenen geschadet hat: „Von ihnen starben in den Fabrikbezirken vor Vollendung des ersten Lebensjahres bis zu 40%; die Kindersterblichkeit stieg also auf eine Höhe, welche normale Verhältnisse um 100% überragte. Die Arbeiterinnen, von der Arbeit selbst schon aufs äußerste erschöpft, konnten ihre Kinder nicht genügend ernähren, und wenn sie es selbst in physischer Beziehung vermocht hätten, so ließ ihnen die Fabrikarbeit doch keine Zeit dafür übrig. Unbekannt mit den Forderungen der Säuglingspflege, gaben sie den Kindern Speisen, die deren Magen gar nicht oder nur unter den größten Beschwerden vertragen konnte. Zahlreiche Magen- und Darmerkrankungen, Darmkolik, Brechdurchfälle u. dgl. waren die notwendige Folge. Um die in Schmerzen sich windenden, ewig schreienden Würmchen zu beruhigen, griff man zu Opiaten oder Alkohol. So konnte sich das Paradoxon ereignen, daß in einer Zeit allgemeiner Arbeitslosigkeit und Not, nämlich während der Krise, welche die Unterbrechung der Baumwollzufuhren durch den nordamerikanischen Bürgerkrieg heraufbeschworen hatte, doch, nach ärztlicher Aussage, die Kindersterblichkeit abnahm. Der Stillstand der Produktion hatte, wenigstens für einige Monate, die Mütter ihren Kindern zurückgegeben."[1a]

Die Krippen nehmen Säuglinge und Kleinkinder erwerbstätiger Mütter auf, die außer Hause ihrem Verdienst nachgehen müssen, in der Regel für den ganzen Tag; sie üben ergänzende Fürsorge. Die Säuglingsheime hingegen dienen der vollständigen Unterkunft der Kinder, haben aber deshalb auf die Allgemeinheit auch nicht den Einfluß, wie die offene Pflege.

Der Erfolg der Säuglingsfürsorge hängt vor allen Dingen davon ab, daß geschlossene und offene Fürsorgearbeit Hand in Hand gehen. Grundlage für den Dienst an der Gesamtheit der Fürsorgebedürftigen muß aber die offene Fürsorge bleiben. Bei ihr liegt die Entscheidung, ob

für das einzelne Kind Anstaltspflege notwendig ist oder ob es in der häuslichen Familienpflege belassen werden kann. Sie nimmt auch die Anstaltspfleglinge in ihren Schutz und wacht über deren Entwicklung, wenn sie aus der Anstalt entlassen und der Familie zurückgegeben sind.

Die Wichtigkeit der Säuglingsfürsorge erhellt aus der Bedeutung eines gesunden Körpers: er ist die Wohnung für einen gesunden Geist, nach dem alten Weisheitssatz mens sana in corpore sano. Die körperliche Entwicklung ist für die geistige grundlegend, körperliche Verwahrlosung die erste Ursache der geistigen. Diesen Zusammenhang haben die Fürsorgeerziehungsgesetze erfaßt: sie beschränken den Begriff der Verwahrlosung nicht auf sittliche Verkommenheit, sondern räumen Fürsorgeerziehung auch schon bei leiblicher Verwahrlosung als der Vorstufe jener, also bereits im Säuglingsalter ein. Körperlich heruntergekommene Säuglinge, vor allem uneheliche Kinder, werden bei Mittellosigkeit der Mütter in solchen Fällen zunächst in Anstaltspflege getan, doch nur um sie so weit zu kräftigen, daß sie danach unbedenklich in Familienpflege gegeben werden können.

Bisher hat sich der Fortschritt der Säuglingspflege vor allem in den Großstädten gezeigt: in der Stadt wird sie sorgfältiger gehandhabt, als es auf dem Lande beim Mangel ärztlicher Überwachung möglich ist. Durch entsprechende Kräfteverteilung und -zusammenschluß würde jedoch das Land dank seiner besseren Gesundheits- und Pflegebedingungen die Stadt rasch einholen und überflügeln können.

Die Säuglingsfürsorge der Gegenwart nimmt den Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit in allen Volkskreisen auf. Sie macht sich dabei die Erfahrungen und Einrichtungen zunutze, die in der Fürsorge für uneheliche Neugeborene, für die Kost- und Ziehkinder durch die Berufsvormundschaft erprobt und brauchbar gestaltet worden sind, und läßt sie der Allgemeinheit zugute kommen: ein lebendiger Beweis für den Einfluß älterer Fürsorgearbeit auf ein ausgebreitetes und hochwichtiges Gebiet der Volksgesundheitspflege. Was das Haltekinderwesen seit Taubes bahnbrechender Tätigkeit in Leipzig in jahrzehntelanger Arbeit errungen und anwenden gelernt hat, das verbreitet sich nunmehr als Säuglingsberatung, als Pflegeaufsicht und was sonst noch an Einrichtungen und Veranstaltungen geschaffen wurde. Es wird sich mit der Zeit allgemein durchsetzen.

In der Entwicklung gehen *Säuglingsfürsorge* und *Mutterfürsorge* *Hand in Hand*; oft, daß von einem der beiden Zweige der andere erst geschaffen und gefördert wurde. Ist doch die Mutterfürsorge nichts anderes als die beste Vorsorge für den nasciturus, für das Kind im Mutterleib: „aller Kinderschutz fängt beim Mutterschutz an“.[2] Die Jugendwohlfahrtspflege macht sich deshalb mit vollem Recht anheischig, den Mutterschutz als Teil

der öffentlichen Jugendfürsorge zu betrachten. Daß von ihr heute in Fragen eingegriffen wird, die bisher ausschließlich der Familie überlassen waren, gebietet eben einfach die öffentliche Wohlfahrt, die für einen gesunden Nachwuchs zu sorgen hat. Ebenso wie in der Kriegszeit die Lebensmittelzuteilung es für die werdenden Mütter nötig machte, nach dem fünften Monat ihre Schwangerschaft zu offenbaren, so kann dies auch für die Zukunft verlangt werden und wird, wenn taktvoll und schonend durchgeführt, das alte Vorurteil der Verheimlichung ihres Zustandes bei den Schwangeren allmählich zurückdrängen.

In der Mütterfürsorge richtet sich heute der Kampf hauptsächlich gegen die gesundheitsgefährdenden Zustände bei der Niederkunft, wie sie vor allem in den unteren armen Bevölkerungsschichten angetroffen werden. Man ist bestrebt, den Geburtsvorgang aus dem Haus in die Gebäranstalt zu verlegen, wo die Geburtshilfe sachgemäßer und zuverlässiger geleistet werden kann. Im Dienst der Erhaltung und Förderung der Volksgesundheit werden darum Wöchnerinnenasyle und öffentliche Entbindungsanstalten gegründet. Die Frauenhilfe, die bisher Wöchnerinnenfürsorge nur aus Mitleid, Mütterlichkeitsgefühl und Wohltätigkeitsbedürfnis versehen hatte, wird zur ernsten, planmäßigen Pflege dieses Zweigs der Volkswohlfahrtsfürsorge aufgerufen. Die Anstaltsversorgung in Wöchnerinnenasylen, für deren Errichtung und Verbreitung seit dem Jahre 1880 vor allem Brennecke in Magdeburg rastlos tätig gewesen ist, gilt besonders den ledigen Müttern, denen ein eignes Heim fehlt, wo ihrer bei der Entbindung mit aller nötigen Sorgfalt gewartet würde. Die offene Fürsorge hingegen widmet sich hauptsächlich dem Schutze der verheirateten Frauen.

Die Grunderkenntnis der Säuglings- und Mütterfürsorge der Gegenwart ist die natürliche Zusammengehörigkeit von Mutter und Kind nach der Entbindung. Schon im allgemeinen ist deren Trennung eine unglückselige Zeiterscheinung: die Wandlung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat auch die gesellschaftlichen verändert und Mutter und Kind besonders in den unteren Bevölkerungsschichten auseinandergerissen. Gerade die kinderreiche Frau ist zur außerhäuslichen Erwerbsarbeit gezwungen, da der Arbeitslohn des Mannes für sich allein zum Lebensunterhalt der vielköpfigen Familie nicht genügen würde. Erst recht aber ist die Trennung von Mutter und Kind in den Wochen nach der Geburt verderblich, ganz abgesehen von allen seelischen Gründen allein durch die Gefährdung des Kindeslebens beim Entzug der Brustnahrung. „Auf dem Umwege über Statistik, ärztliche und volkswirtschaftliche Wissenschaft gelangen wir zu der einfachen Wahrheit, daß Mutter und Kind zusammengehören, daß jeder Schutz des Kindes gesellschaftlichen Schutz der Mutter voraussetzt.“[3] Natur und Vernunft schreiben vor, daß Säugling und Mutter beieinander gelassen und möglichst in der Stillzeit nicht voneinander getrennt werden, daß die Fürsorgepflicht der

Aufenthaltsgemeinde auf Säugling und Mutter erstreckt werde. Es gilt hier, von überkommenen Armenpflegegrundsätzen abzurücken, bei denen die Fürsorge zu stark von geldlichen Gesichtspunkten beherrscht war: nicht mehr ein Auseinanderreißen von Mutter und Kind nach dem 10. Lebenstage oder auch erst nach sechs Wochen, diese Maßregel mißachtet gröblich die Erfordernisse einer gesunden Kinderaufzucht. Wie rückständig und verkehrt ist es, wenn die Armenpflege bisher von der jungen Mutter verlangte, unter allen Umständen möglichst bald durch Arbeit draußen die Unterhaltsmittel für das Kind in der Anstalt zu verdienen, anstatt ihr die Erfüllung der Stillpflicht zur ersten Aufgabe zu machen! Die Stillkrippen in der Stadt ermöglichen allerdings eine Verbindung von beiden. Erst recht kein Verständnis für die Wichtigkeit des Stillens ist auf dem Lande zu finden: der Bauer nimmt auf Mägde, die uneheliche Mütter sind, und auf deren Stillpflicht keine Rücksicht. Deshalb ist es gerade für die vom Land stammenden außerehelichen Mütter notwendig, in Mütterheimen, in denen sie ihre Kinder stillen, ihnen zugleich Arbeitsmöglichkeit zu verschaffen, damit sie während der ersten Monate nach der Entbindung ihren Mutterpflichten genügen können und doch nicht tatenlos der öffentlichen Unterstützung zur Last fallen. Die Landarmenverbände, die solche Mütterheime für Stillkinder einrichten, machen dadurch das Recht des neugeborenen Kindes auf die Mutterbrust allgemein von der Armut unabhängig.

Die Mutterschaftsversicherung bringt Mutterpflicht und Kindesrecht durch Sicherstellung des natürlichen Dienstes der Mutter an ihrem Kinde in Einklang. Die sinnliche Führung zwischen Mutter und Säugling, die Gestaltung dieser innigsten leiblichen Beziehung ist die wesentliche Vorbedingung für die ganze seelische Weiterentwicklung in sittlicher Richtung, in der Richtung der Gemeinschaft: sie ist die erste Stufe erziehender Gemeinschaft auf der Grundlage des Trieblebens. Von ihr muß darum jede Fürsorge für die sittliche Gesundung, Kraft und Reinheit familienhafter Gemeinschaft ausgehen.

Die Arbeiterschutz- und Reichsversicherungsgesetzgebung hat den staatlichen Mutterschutz eröffnet. Der erste Schritt in dieser Richtung geschah durch die Gewerbeordnungsnovelle von 1878: sie verbot Beschäftigung von Frauen in Fabriken für 21 Tage seit ihrer Niederkunft. Die Unvollkommenheit dieser Bestimmung lag darin, daß nun zwar die Arbeit untersagt, die Arbeitsruhe erzwungen, aber nichts vorgesehen war, um den Verdienst zu ersetzen, der in dieser Zeit der Wöchnerin entging. Darum wurde im Arbeiterkrankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 die notwendige Ergänzung für jenen Lohnausfall geschaffen. In den folgenden Jahren ward der Schutz der Arbeiterinnen durch zwischenstaatliche Vereinbarungen erweitert. Es wurde nachdrücklich auf die häusliche Arbeit hingewiesen, die sie außer der Erwerbsarbeit in der Familie verrichten müßten.

Eine großzügige Erweiterung der Arbeiterschutzbestimmungen erfolgte zuerst in England, Deutschland folgte im Jahre 1891 nach. Es verbot die Nachtarbeit der Frauen und setzte für sie einen Höchstarbeitstag und Mittagspausen zur Besorgung des Hauswesens fest; es verlängerte das Arbeitsverbot für die Wöchnerinnen, aber nur für die Zeit nach der Niederkunft. Freilich galten die Bestimmungen der Gewerbeordnung nur für die Fabrikarbeiterinnen. Die Neuerungen wurden vom Gesetzgeber mit der Feststellung begründet, auf der Gesundheit des weiblichen Geschlechts noch mehr als auf der des männlichen ruhe die Zukunft von Volk und Staat. Aber sie schützten nicht nur die Gesundheit, sondern förderten das Familienleben und erkannten die besondere Stellung der Hausfrau und Mutter an. Die folgenden Novellen zur Gewerbeordnung von den Jahren 1908 und 1918 setzten den Höchstarbeitstag herab und dehnten die Ruhezeit der Wöchnerinnen aus.

Die Krankenversicherungsgesetzgebung ergänzte die Neuerungen der Gewerbeordnung. Nachdem einmal im ersten Gesetz von 1883 die gesetzliche Verpflichtung zur Gewährung einer Wöchnerinnenunterstützung festgelegt worden war, wurde ihre Dauer der Verlängerung der Arbeitsverbote jeweils angepaßt. Man gestattete den Krankenkassen, über die Pflichtleistungen des Krankenversicherungsgesetzes von 1903 hinaus Frauen wegen ihrer durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbsunfähigkeit Schwangerenunterstützung für die Gesamtdauer von sechs Wochen, freie Hebammendienste und ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden zu gewähren, und zwar sollten diese Bestimmungen nicht nur für Arbeiterinnen gelten, sondern auch für die selbst nicht erwerbstätigen Ehefrauen der männlichen Kassenmitglieder. Es wurde eine Familienversicherung freigestellt, die den Segen der Versicherung auch den Angehörigen der Arbeiter zuteil werden ließ. Es war der erste Ansatz dazu, „die ursprünglich ganz individualistisch gestimmte Sozialversicherung . . . familienpolitisch mobil" zu machen.[4] Die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911, die Zusammenfassung der bisher in Deutschland geltenden Versicherungsgesetze, hat zwar die gewichtige Kostenfrage im Mutterschutz nur wenig gefördert, aber den Kreis der versicherungspflichtigen Personen erweitert — Dienstboten, Hausgewerbetreibende und in der Landwirtschaft tätige Personen wurden dem Versicherungszwang unterworfen — und die Leistungen der Krankenkassen ausgedehnt. Unter den freien Leistungen wird den Krankenkassen nun auch die Gewährung von Stillgeldern gestattet. Im Jahre 1914 wurde die Wochenhilfe gesetzlich eingeführt und nach dem Krieg erweitert.

Die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung und Reichsversicherungsordnung gelten nur für gewerbetätige und versicherte Frauen, in einigen freigestellten Leistungen für die Ehefrauen der Kassenmitglieder. Alle anderen Frauen und Mütter aber entbehren eines zusammenfassenden gesetzlichen Schutzes. Bisher ist allein die Armenpflege eine nach Mitteln und

Verfahren völlig unzureichende Lückenbüßerin gewesen. Es besteht eine Strömung, die staatliche Mutterschaftsversicherung mit Versicherungszwang für alle Ehefrauen fordert, die kein ausreichendes Einkommen haben. Ansätze finden sich in Baden, wo Mutterschaftskassen zur Unterstützung der Wöchnerinnen und Gesunderhaltung von Mutter und Kind als kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit staatlich genehmigt und dem Versicherungsgesetz unterstellt wurden; sie gewähren den Wöchnerinnen Geld und Stillprämien. Was bei solchen Privatkassen erprobt wird, kann einmal, wie es auch bei anderen Versicherungszweigen geschah, für eine allgemeine staatliche Zwangsversicherung Form und Verfahren liefern. Heute wird die Mütterfürsorge im wesentlichen von der geordneten freien Wohlfahrtspflege ausgeübt. Abgesehen von den reichsrechtlichen Bestimmungen in den Versicherungsgesetzen haben nur einige fortgeschrittene Stadtverwaltungen den Mutterschutz auf dem Verordnungsweg geregelt.

Jüngst ist durch die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 die Wochenfürsorge auch für nicht selbstversicherte Frauen und solche, die nicht von der Familienfürsorge als Angehörige von Versicherten durch die Wochenhilfe der Reichsversicherungsordnung erfaßt werden, nach vorübergehender gesetzlicher Sonderregelung als öffentlich-rechtliche Aufgabe in die allgemeine Fürsorge eingereiht worden, zugleich in klarer Abgrenzung gegen die Armenpflege.

Zweiter Abschnitt

Die Kleinkinderfürsorge

Über der Fürsorge für den Säugling, dem die öffentliche Meinung so viel Aufmerksamkeit schenkte, ist die Sorge für das Kleinkind, das folgende Lebensalter vom 2. bis zum 6. Lebensjahre, stark zurückgetreten und lange vernachlässigt geblieben, ein Gebiet, dessen „Öde man erst jetzt wahrzunehmen beginnt, wo man links und rechts die reicheren Gefilde der Säuglingsfürsorge und der Schulkinderfürsorge erblickt“.[5] Trotzdem ist sie älteren Ursprungs als die planmäßige Säuglingsfürsorge.

Das „Warteschul“wesen hat weniger die Bekämpfung der Sterblichkeit — sie ist bei den Kleinkindern wesentlich geringer als bei den Säuglingen —, als die Kräftigung und Stärkung des körperlichen Gesundheitszustands, die Förderung der geistigen Entwicklung im Auge. Es trägt minder das Gepräge unterdrückender, als aufbauender Tätigkeit.

Am Ende des 18. Jahrhunderts entstanden Kleinkinderbewahranstalten. Es waren Spielschulen für Kinder aus wohlhabenden Familien oder — so die Not- und Hilfskinderschulen Pestalozzis — Bewahrorte, die Kleinkinder im vorschulpflichtigen Alter tagsüber aufnahmen, solange ihnen die elterliche Aufsicht fehlte. Die erste Warteschule gründete Oberlin im Steintal

im Elsaß im Jahre 1779 für die Kleinkinder der Arbeiterbevölkerung seiner Gemeinde. Aber das Warteschulwesen erlangte auf deutschem Boden weitere Verbreitung erst in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts, durch die Anregung englischer Vorbilder und durch Fliedners Schöpfung des Diakonissenwesens. Dieser überwies seiner Diakonissenanstalt Kaiserswerth die Kleinkinderfürsorge als Aufgabengebiet und fügte ihr im Jahre 1836 das erste Seminar für Kinderschwestern an. Die Innere Mission hat, getragen von Fliedners Überlieferung, diesen Zweig bis auf den heutigen Tag besonders gern gepflegt. In den letzten Jahrzehnten haben sich auch rein weltliche Fürsorgevereine seiner bemächtigt. Die katholische Kirche schuf entsprechende Einrichtungen. Sie errichtete eine reiche Zahl von Kleinkinderbewahranstalten und Kinderpflegen und war auf diesem neuen Gebiete ebenso eifrig tätig, wie in der Fürsorge für andere Kindesaltersstufen. Sie hatte zwar dem Kleinkinderwesen auch früher schon eine gewisse, aber doch bescheidenere Aufmerksamkeit geschenkt als der Erziehung älterer Kinder. Erst seit dem letzten Jahrhundert nimmt sie sich in zahlreichen Kongregationen seiner besonders rührig an und hat in den Bewahranstalten und Kinderhorten an den zahlreichen Niederlassungen der Barmherzigen Schwestern und vieler anderen frauenklösterlichen Verbände für das Kleinkind Bedeutendes geleistet. Auf evangelischer Seite gründete im Jahr 1844 die „Mutter Jolberg“ ein Mutterhaus für Kleinkinderpflege zu Nonnenweier in Baden, das eine wichtige Rolle in der Geschichte der Kleinkinderschulen spielen sollte.

Der Begründer des „Kindergartens“ ist Fröbel gewesen, wenn auch schon Plato in seinem „zweitbesten Staat“ sich mit dem Gedanken des Kindergartens beschäftigt hatte. Die abnehmende Erziehungskraft der Familie in den handarbeitenden Klassen der Bevölkerung stand Fröbel vor Augen: sie war durch die veränderte Verfassung des Wirtschafts- und Gesellschaftslebens und die daraus folgende außerhäusliche Erwerbstätigkeit beider Eltern geschwächt und den Erziehungsanforderungen der Zeit nicht mehr gewachsen. Das galt besonders für die Einzelerziehung der vorschulpflichtigen Kinder in der Familie. Sie mußten den Gefahren der Straße und des unbeaufsichtigten Heims entzogen werden. So hielt Fröbel es für nötig, die Bildung des Kleinkindes in der Familie zu ergänzen, ihm die „Kinderstube“ zu ersetzen. Er wollte der ersten als zweite Hauptstufe des Kinderlebens die Bildung im Kindergarten, einer Erziehungsanstalt familienhaften, nicht schulmäßigen Gepräges, folgen lassen; denn eine planmäßige Gestaltung des frühen Kindesalters in der Familie selbst erschien ihm unmöglich.

Fröbels Absicht war: eine Lernschule in den Anfangsgründen, in naturgemäßer Erziehung nach den Grundsätzen Pestalozzis sollte sein Kindergarten sein. Arbeitsbildung war auch ihm das Ziel. Aber dem Spielalter des Kin-

des entsprechend setzte er an die Stelle gewerblicher Notarbeit eine frei spielende Beschäftigung. Durch das Spiel suchte er alle im Kinde schlummernden Kräfte zu wecken und zu üben. Er erreichte damit eine allseitigere Ausbildung, vor allem auch des Schönheitssinnes und des Gemüts, als sie bei Pestalozzis vorwiegend den Verstand ansprechender Arbeitsbildung möglich war. So wurde denn das Spiel von ihm planvoll gestaltet und genutzt, das eigentliche Lernen des Schulalters vorzubereiten. Nach Fröbels eignen Worten hatte der Kindergarten neben der Aufgabe der Bewahrung und Beaufsichtigung vor allem eine Bildungsaufgabe an seinen Schützlingen zu erfüllen: nämlich „Kinder des vorschulpflichtigen Alters nicht nur in Aufsicht zu nehmen, sondern ihnen auch eine ihrem ganzen Wesen entsprechende Betätigung zu geben, ihren Körper zu kräftigen, ihre Sinne zu üben und den erwachenden Geist zu beschäftigen und sie sinnig mit der Natur bekannt zu machen, besonders auch Herz und Gemüt richtig zu leiten und zum Urgrund alles Lebens, zur Einigkeit mit sich hinzuführen".[6] Wenn auch in umständlich philosophischer Darstellung, so bewies Fröbel doch feine Einfühlung in die Kindesart und zartes Verständnis für die Kindesseele, er lauschte dem Kleinkind in sorgsamer Beschäftigung die Gesetze der Erziehungsarbeit ab, und lernte die Erziehung dem Spielalter anzupassen, dem Wesen des Kindes gemäß zu gestalten.

Fröbels Bestrebungen erhielten nicht von vornherein die behördliche Förderung, die sie vom volkserzieherischen Standpunkt aus verdienten. Im Gegenteil, durch den Erlaß des reaktionären preußischen Kultusministers von Raumer vom 7. August 1851 wurde das Kindergartenwesen als schädlich bezeichnet und von der preußischen Unterrichtsbehörde verboten. Erst ein Jahrzehnt später wagten sich Kindergärten wieder hervor. Aber waren sie vor dem Raumerschen Erlaß als frei betriebene Erziehungsanstalten der behördlichen Aufsicht der örtlichen Schulbehörde untergeordnet, so blieben jetzt Kindergartenwesen und Schulwesen streng geschieden. Der staatlichen Aufsicht ledig, waren sie der Willkür ihrer Veranstalter überlassen. Das hat ihrer Entwicklung und Ausbreitung geschadet. Während in Frankreich die Bewahranstalten für Kleinkinder der Schulverwaltung unterstellt und eng an die Volksschule angeschlossen wurden, die Errichtung von Kleinkinderschulen schon im Jahre 1881 durch Gesetz zur Pflicht gemacht ward —, während sich auch in Nordamerika eine nationale Gestaltung des Kindergartenwesens in klaren Zügen herausgebildet hat, ist in Deutschland erst 1908 auch behördlicherseits die Erkenntnis durchgedrungen, daß dieses Gebiet mit dem Hauptschulwesen innig zusammenhänge, daß die Kleinkinderschule nur die Vorstufe zur Schulerziehung, der Kindergarten als der Vorläufer des Horts für die aufsichtslosen Schulkinder zu betrachten sei, und hat endlich zu einer Hand-in-Hand-Arbeit geführt. Ein preußischer Ministerialerlaß vom 18. August und 12. Dezember 1908 weist in den Bestim-

mungen für die Neuordnung des Höheren Mädchenschulwesens auf die Fröbelsche Erziehungslehre hin. Seit einem Menschenalter haben sich die Volkskindergärten vielerorts eingebürgert. Ihr Arbeitsverfahren fröhlich spielender Selbstbetätigung des Kindes an greifbaren Dingen ist in der Gegenwart allgemein anerkannt.

Wie bei Pestalozzis Fund, so wird auch bei Fröbels Schöpfung deutlich, wie in der Erziehungsfürsorge für eine beschränkte Gruppe, die aufsichtslosen Kinder, ein neues Stück Erziehung erarbeitet und ausgestaltet worden ist, das später der gesamten Kinderwelt zugute kommt. Die Grundsätze der Fröbelschen Erziehungslehre sind vom Kindergarten aus auch in die Kinderstuben der wohlhabenden Kreise eingedrungen, Allgemeingut der Kindererziehung geworden.

Mit Fröbels Erziehungslehre streitet heute das Verfahren der Italienerin Montessori um den Vorrang. Es weist der selbsttätigen Erziehung im frühen Kindesalter nicht so sehr das Spiel, als die Arbeitsgebiete des täglichen häuslichen Lebens mit seinen kleinen Handreichungen und Verrichtungen als Betätigungsfeld an. Auch dies Erziehungsverfahren ist an einer Sondergruppe von Kindern, nämlich im Unterricht Schwachsinniger, ausgebildet worden und wird nun auf alle Kinder übertragen.

Im Gegenwartsstreben nach der „Einheitsschule" mit gemeinsamer „Grundschule" ist auch die Frage erwogen worden, den Kindergarten gleich der Volksschule zur allgemein verbindlichen Erziehungseinrichtung zu erheben. Aber der Ausschuß der Reichsschulkonferenz vom Juni 1920, der darüber zu berichten hatte, erkannte doch in seiner Mehrheit an, daß grundsätzlich die Familie Recht und Pflicht zur Erziehung des Kleinkinds besitze; Kindergärten hätten nur als Ergänzung der häuslichen Erziehungsarbeit zu dienen, wenn diese versage; der Staat jedoch habe seinerseits für eine gute Ausbildung der Kindergärtnerinnen zu sorgen. Immerhin, die Kindergärten sind heutzutage Bestandteile unseres öffentlichen Erziehungswesens geworden. Ihre Entstehung und ihr Werdegang sind ein Beweis für die Erkenntnis der Bedeutung, die der kindlichen Entfaltung gerade in dieser ersten Altersstufe zukommt: „Es ist nicht zuviel gesagt, daß ebenso wie das Wachstum des pflanzlichen und tierischen Organismus, auch das geistige Wachstum des Menschen im frühesten Alter am mächtigsten und gestaltreichsten und die schaffende Kraft am größten ist. Das Kind . . . vollbringt in den ersten Lebensjahren . . . geistige Leistungen, denen sich nichts von dem, was der durchschnittlich Begabte später zustande bringt, auch nur entfernt vergleichen läßt."[7]

Der Gesundheitsfürsorge des Kleinkinds dienen die Kleinkinderberatungsstellen. Sie sind die Fortsetzung der Säuglingsfürsorgestellen, für Kinder bis zu sechs Jahren bestimmt und wegen der Gefährdung dieser Altersklasse durch zahlreiche Kinderkrankheiten besonders wichtig. Auch sollen

sie verhüten, daß die Erfolge der Säuglingsfürsorge durch Nachlässigkeit der Eltern wieder zunichte gemacht werden. Durch sie wird die im argen liegende Fürsorge für schwächliche Kleinkinder gebessert. In den Kleinkinderberatungsstellen spielt zwar der Arzt die erste Rolle, aber es gilt hier doch vorwiegend Erziehungsfragen zu lösen, die Gesundheitsfürsorge ist mit erzieherischen Gesichtspunkten besonders stark durchsetzt. Daher ist die Mitwirkung erzieherisch geschulter, meist weiblicher Kräfte vorgesehen. Die Beratungsstellen selbst sind an Kindergärten und Bewahranstalten angeschlossen.

So ist denn der Werdegang der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge im ganzen ein nicht immer geradliniger, ungehemmter Weg von der Kindererhaltung zum Kinderschutz, zur Kinderrettung und endlich zur Kinderbildung.

An dieser Stelle sei des vorbildlichen *ungarischen* Kinderschutzwesens gedacht, dessen namentlich die ärztlich geleiteten Kinderasyle ein beredtes Zeugnis sind. Der gesetzliche Grundsatz, daß dort jedes verlassene eheliche oder uneheliche Kind und jeder Findling durch den Staat versorgt werde, ist bei den Kleinkindern dahin erweitert, es sei Zwangspflicht solcher Eltern, die nicht Pflege und Beaufsichtigung ihrer Kinder nachweisen könnten, diese in ihrer Abwesenheit in das Kinderasyl zu schicken. Alle Städte mit Munizipalrecht, alle Städte, welche Sitz des Komitates sind, schließlich alle Gemeinden, deren staatliche Steuerleistung eine bestimmte Summe übersteigt, sind zur Errichtung von Kinderbewahranstalten, die übrigen Gemeinden zur Errichtung von Kinderasylen oder zumindest von Sommerpflegestätten gesetzlich verpflichtet; zur Erfüllung dieser Pflicht ist ein eigner Steuerzuschlag eingeräumt.[7a]

Die *Lage des Kleinkindes* bei Bedürftigkeit der Eltern bedarf noch einer eignen Schilderung. Sie ist am schlimmsten in den schlechten äußeren Verhältnissen der Großstadt. In der engen, unsauberen Mietskasernenwohnung kann es sich körperlich nur mangelhaft entwickeln. Die Zahl der noch nicht schulfähigen Kinder im schulpflichtigen Alter ist hier besonders groß; denn auch geistig bleiben sie zurück: gerade im wichtigsten Alter geistiger Entfaltung, eben in den Jahren vor Schuleintritt, fehlt es an der nötigen Anregung ihres Verstandeslebens, und dadurch wird ihnen die Begriffsbildung erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht, sie bleiben dumm und stumm, lernen nicht richtig sprechen und verwahrlosen in Stumpfheit und Schwerfälligkeit. Empfangen sie dazu noch sittlich schlechte Eindrücke von frühester Kindheit an, so verrohen sie auch im Gemütsleben und sind mitleids- und empfindungslos, weil ihnen selbst keine Liebe erzeigt wird.

Das Kleinkind, selbst dasjenige, dessen Mutter auf Arbeit ging, hatte früher

ein anderes Leben. Nach dem Kriege ist unter allen Kindesaltersstufen das Kleinkind am schlechtesten weggekommen. Die Mutter kann sich ihrem Kinde nicht mehr so widmen, wie es ihr zuvor möglich war. Sie ist weit mehr erschöpft, weil die wirtschaftliche Not ständig in ihre Tätigkeit hineinspielt. Diese Sorgen teilen sich dem Kleinkind mit. Es sind äußere und innere Nöte, die auf seine körperliche und geistige Verfassung und Entwicklung einstürmen. Voran die Wohnungsnot mit enger schlechter Behausung: kein Raum und keine Ruhe ist ihm gegönnt, sich in sein Spiel zu vertiefen und eine innere reiche Welt mit anspruchslosen Dingen sich aufzubauen und auszudenken, in den engen beschränkten Zimmern ist es immer im Weg; in der äußeren Unrast kommt es nicht zu innerer Ruhe und wird selbst reizbar, abspringend, lernt nicht sich still und nachhaltig mit einem Spielzeug beschäftigen und auf ein Ding einstellen, daß es alles um sich herum vergißt. Zum anderen die Ernährungsnot, die dem Kinde die zum Körperaufbau notwendigen Stoffe vorenthält und es schon im vorgeburtlichen Zustand schädigte, weil die Mutter während der Schwangerschaft nicht ausreichend Kräfte sammeln konnte: es ist kleiner und infolge des Mangels an Brot, Fett und Milch nicht so kräftig und entwickelt, wie es nach der Ordnung sein müßte. Zu den körperlichen Mängeln gesellen sich die seelischen Entbehrungen, der Mangel an Liebe und glücklichem Frohsein: die Mutter hat heute nicht mehr wie früher mindestens zwei Tage in der Woche für sich, wo sie der Erwerbsarbeit fern bleibt, um sich allein dem Haushalt und ihren Kindern zu widmen; das Sehnen des Kleinkinds nach Liebe, Geborgensein, nach Lachen, nach Glück bleibt ungestillt: ihm das abzulauschen, sich in dieses Verlangen des Kindleins hineinzuleben, fehlt der Mutter heute die Mußestunde, wo sie die Sorgen einmal ablegen kann. Sie ist durch die ruhelose und ununterbrochene Hast des Tageslaufs und des Verdienens allzu sehr abgehalten und von solch stiller Versenkung und Einfühlung in die Kindesseele abgelenkt.

Dritter Abschnitt

Die Fürsorge für die schulpflichtige und schulentlassene Jugend

Jugendpflege, Jugendbewegung, Jugendschutz

Das Kleinkinderschulwesen, Kindergarten und Bewahranstalt, wird in wachstümlicher Aufeinanderfolge vom Hortwesen abgelöst, das sich die Beaufsichtigung und Arbeitsbeschäftigung schulpflichtiger Kinder außerhalb der Schulzeit zur Aufgabe macht. Die Vorläufer der Kinderhorte sind die Industrieschulen des 18. Jahrhunderts und die große Zahl von Arbeits- und Beschäftigungsschulen, die nach 1815 ins Leben traten. In den Kinderhorten älteren Stils herrschte der Gesichtspunkt des Erwerbes vor: es waren wesentlich „Arbeits"schulen, „Knabenbeschäftigungsanstalten", in denen Hand-

werk oder Gartenbau zum Verdienst getrieben wurden. Professor Schmid-Schwarzenberg brachte mit seiner Anstalt „Sonnenblume“ in Erlangen eine zukunftsreiche Neuerung in das Hortwesen. Er drängte den Erwerbsarbeitszweck zurück und stellte den Handfertigkeitsunterricht, die belehrende Unterhaltung des Verstandeslebens, die Pflege des Gemüts in der Beaufsichtigung der schulpflichtigen Kinder voran. Die heutige Form der Kinderhorte bewegt sich in seinen Bahnen der Aufsicht, des Spiels und nützlicher Beschäftigung und Unterhaltung. Sie wurden seit 1870 ausgestaltet, Erziehung und Betätigung als die leitenden Gesichtspunkte betont. Auch hier haben sich mit der Zeit staatlich geschulte Leiter, die Hortnerinnen, eingestellt. Richtlinien und Maßstab ihrer Ausbildung werden der erziehlichen Eigenart der Kinder, die im Elternhaus der Aufsicht und Führung haben darben müssen, entnommen, wie sie bei Aufsichtslosigkeit und Verwilderung sich entwickelt und ausprägt. Man bemüht sich in der Gegenwart, auch die Horte selbst der Eigenart der Schützlinge anzupassen. Es entstehen Sonderhorte für schwererziehbare, für psychopathische Kinder, die ein redlich Teil der Einschulungsmühe übernehmen. Den Hilfsschulen werden Horte angegliedert. Unter den Horten und Heimen sind auch die Kinderlesehallen zu nennen, gleich den Volksbüchereien Anstalten der „weltlichen Seelsorge“; sie können einen wohltätigen Einfluß auf die geistige und sittliche Entwicklung der Kinder ausüben.

Die erzieherische Behütung all der Jugend, die der Aufsicht im Elternhaus entraten muß, wird von Kinderhort und Kindergarten getragen. Sie sind das „Rückgrat“ solcher Bewahrungsarbeit. Sie können ihre Aufgabe um so besser erfüllen, je mehr Lehrerschaft und Hortnerinnen, vor allem Klassenlehrer und Leiterin des Schulhorts, Hand in Hand arbeiten.

Die Gesundheitsfürsorge der Schulkinder wird vom S c h u l a r z t, die wirtschaftliche Fürsorge und die sittliche Überwachung von der S c h u l p f l e g s c h a f t versehen. Die Schulschwestern sind Gehilfinnen des Schularztes, die Schulpflegerinnen Träger der nicht gesundheitlichen Fürsorgetätigkeit. Da aber Gesundheitspflege und Wirtschaftsfürsorge sich berühren, die Prüfung der häuslichen Verhältnisse beide Zweige umfaßt, so ist eine Vereinigung der Aufgaben der Schulschwester und Schulpflegerin zweckmäßig, zumal das Amt in beiden Richtungen erzieherisches Gepräge trägt. Die Schulpflegerin hat dann „als berufsmäßige Vermittlerin zwischen Schule, Schularzt und Jugendamt einerseits und dem Elternhaus andererseits . . . die Aufgabe, die Fürsorge für bedürftige, kranke, vernachlässigte, verwahrloste und mißhandelte Volksschulkinder in der Inanspruchnahme der öffentlichen und privaten Wohlfahrtseinrichtungen möglichst bald wirksam zu gestalten“.[8] Mangels einer planmäßigen, ineinandergreifenden Zusammenarbeit der städtischen Behörden, Polizei, Schule und einzelner Kinderschutzvereine werden die wirklich hilfsbedürftigen und gefährdeten Kinder von der Fürsorgetätigkeit nur lückenhaft erfaßt. Um diesen Mißstand zu beheben, ist die Einrichtung der

amtlichen Schulpflegschaft geschaffen worden, die nicht selbsttätig, sondern rein vermittelnd zwischen Kind und den öffentlichen Stellen und Kinderschutzvereinen handelt.

Die Erholungsfürsorge ist ein wichtiger Zweig der Schulgesundheitspflege geworden, namentlich in der Kriegs- und Nachkriegszeit. Von den Waldschulen und Landerziehungsheimen her hat man sie erzieherisch auswerten gelernt: hier sind Gedanken eines Rousseau, eines Pestalozzi, Salzmann und Fichte zu neuem, zukunftsreichem Leben erweckt worden. Hermann Lietz hat sie in Deutschland neu gestaltet. Sein Ziel ist die innerlich ausgeglichene Entfaltung des gesamten Menschen.

Die Lehrlingsheime und Aufenthaltssäle setzen das Hortwesen für die schulentlassene Volksschuljugend fort. Kommt sie doch schon mit vierzehn Jahren aus der Umfriedung der Schule, und selbst seit der Fortbildungsschulbesuch pflichtmäßig geworden ist, sind Beaufsichtigung und Überwachung doch nur um drei Jahre verlängert. Das Ergebnis ist, daß die männliche Jugend mit siebzehn Jahren, die weibliche, für die eine Fortbildungsschulpflicht noch nicht besteht, schon mit vierzehn Jahren bei mangelnder elterlicher Leitung ganz sich selbst überlassen ist — heute die Regelerscheinung bei der großen Masse unserer Volksjugend. Sie enträt der Führung also weit vor dem Ende des erziehungsbedürftigen Alters, ja gerade in den Jahren stärkster sittlicher Gefährdung. Sie entbehrt der ärztlichen Überwachung gerade von dem Zeitpunkt an, da sie die leichte, der Leistungsfähigkeit des Einzelnen angepaßte Schularbeit mit der Berufstätigkeit vertauscht, die auf die Eignung des Einzelnen keine Rücksicht nimmt. Zugleich brechen die Jahre der Reife und größten Wachstumsentfaltung an. „Die Krankheitsstatistik erweist, daß die Entwicklungsstürme des jugendlichen Alters sich in einer starken Erhöhung der Krankheitsbereitschaft, in einer Abnahme des natürlichen Krankheitsschutzes auswirken".[8a] Das gesundheitliche Fürsorgebedürfnis erheischt darum planmäßigen Gesundheitsdienst gerade an den Schulentlassenen, beginnend mit ärztlicher Berufsberatung bei der Berufseignungsprüfung, fortgeführt in regelmäßigen Reihenuntersuchungen, ausmündend in eine die Tiefen der Persönlichkeit erfassende Erziehung zur Gesundheit, zur Jugendkraft und Reinheit, zur „Selbstheilung".

Die Bildung und Bewahrung der Schulentlassenen ist zur Grundfrage der heutigen Erziehungsbewegung geworden. Die Jugend, deren Leitung und Behütung in ein reiferes Alter hineinreicht, weil sie eine höhere Schule besucht und dadurch in längerer Abhängigkeit und Beeinflussung des Elternhauses verharrt oder in einer Lehrstelle dem Meister unterworfen ist, stellt ja nur eine beschränkte Gruppe dar. Die überwiegende Zahl ist tatsächlich haltlos. In der Frage der Jugenderziehung stand deshalb schon während des Krieges die Forderung der Pflichtfortbildungsschule und der Jugendpflege im Mittelpunkt volkserzieherischer Erörterung.

Der Gedanke der Pflichtfortbildungsschule war bei Kriegsbeginn noch nicht allgemein anerkannt. Die staatliche Fortbildungsschulpflicht reicht zwar vereinzelt bis zum Anfang des vorigen Jahrhunderts zurück: ihre erste feste Grundlage erhielt sie in der bayerischen Verordnung für das „Sonn- und Feiertagsschulwesen" im Jahre 1803. Vorgeschrieben hatte sie schon Kurfürst Maximilian Joseph III., der im Jahre 1771 anordnete: „Da oft ein gut unterrichtetes Kind bei seinen Lehrjahren in der Hantierung das Erlernte leicht wieder vergißt, so gebieten Wir gnädigst, daß bei willkürlicher Strafe ihrer Meister sich die Lehrbuben in ihren Pfarren nach der geschehenen Einteilung mit ihren vorigen Schullehrern in den Kirchen bei den Christenlehren nicht nur allein stellen, sondern auch wöchentlich einmal auf eine von des Orts Obrigkeit bestimmte kurze Zeit sich in den Schulen einfinden, damit sie im Lesen, Schreiben und Rechnen vollkommener hergestellt werden."[9] Preußen sprach die Besuchspflicht erst 1908 und da nur bedingt aus. Im großen und ganzen hat sich die neuere Landesgesetzgebung immer mehr für den Schulzwang entschieden. Die Reichsgewerbeordnung erklärte in § 120 die Begründung des Fortbildungsschulzwangs durch Gemeindesatzung für Arbeiter unter 18 Jahren als zulässig. Vorübergehend auf männliche Arbeiter eingeschränkt, ward die Pflicht im Zeitraum Bethmann-Delbrück wieder auf beide Geschlechter ausgedehnt. In der Nachkriegszeit ist sie in Verordnungen ausführlicher geregelt worden. Artikel 145 der Reichsverfassung erstreckt die Fortbildungsschulpflicht ohne Unterschied der Geschlechter rechtsgrundsätzlich bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und greift damit auf eine Altersgrenze zurück, die in der Gegenreformation vom Tridentinum für die zeitliche Ausdehnung der Christenlehre kirchenrechtlich bestimmt worden war. Thüringen und Hamburg haben den Grundsatz einzelstaatlich durchgeführt. Das Reichsschulgesetz, das die reichsrechtliche Ausführung hätte bringen sollen, ist gescheitert.

Das andere Begehren der Erziehungsbewegung ist die Förderung der Jugendpflege durch Staat und Gesellschaft. Bürgerlichen Gepräges, hat diese die volksschulentlassene Jugend bisher nicht genug erfassen können und auch nicht erreichen wollen.

Die Jugendpflege blickt auf einen langen Werdegang zurück. Sie ist aus der seelsorgerlichen Betreuung gefährdeter Jugendlicher herausgewachsen. Im 16. Jahrhundert wurde in Italien von dem flämischen Jesuiten Leunis eine Vereinigung für die heranwachsende männliche Jugend, wesentlich für die damals besonders gefährdeten Schüler der höheren Schulen und Universitäten, ins Leben gerufen und mit dem humanistischen Namen „Sodalität", auch „Kongregation" belegt. Dem geistlichen Ursprung nach war ihr Ziel religiös bestimmt: „Progressus in pietate et studiis", Förderung des religiösen und beruflichen Lebens. Auch in Deutschland entstanden Kon-

gregationen, bald auch nicht studierender junger Leute. In der Aufklärungszeit unterhöhlt und durch Aufhebung zahlreicher Kirchen und Klöster der Führer und Geldkraft beraubt, brachen sie zu Beginn des 19. Jahrhunderts zusammen.

Im Jahre 1849 ward die katholische Jugendpflege durch Kolping neu belebt und in unbeschrittene Bahnen geleitet. Er gründete Gesellenvereine zur Heranziehung eines tüchtigen Meisterstandes, jedoch auf der Grundlage christlicher Weltanschauung und nicht mit dem einseitigen Ziel wirtschaftlicher Aufbesserung, wie es von Lassalle und Schulze-Delitzsch in der Genossenschaftsbewegung Erwachsener erstrebt wurde. Lehrlingsvereine schlossen sich an. Perthes begründete im Jahre 1854 mit dem „Gesellenhospitium" das Wanderunterstützungswesen. Die Herbergen zur Heimat sind verwandte Einrichtungen.

Auf protestantischer Seite war die erste religiöse Jugendvereinigung eine Frucht des Pietismus: 1768 entstand zu Basel die „Gemeinschaft der ledigen Brüder". Die Pflege der Frömmigkeit ward späterhin durch die körperliche Kräftigung und sittliche Stärkung ergänzt. Das Jünglingsvereinswesen hat sich nach einem wuchtigen Rückschlag durch die Sturmflut materialistischer und sozialistischer Denkungsart in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts zu neuer Blüte entfaltet.

Die Jugendpflege neuzeitlicher, weltzugewandter Art erschien zum erstenmal in den Bildungs- und Turnvereinen, jene der geistigen Förderung ihrer aus den unteren und mittleren Schichten städtischen Bürgertums stammenden Mitglieder dienend, diese „Gesundheit, Stärke und Kraft des Körpers im Interesse der Wohlfahrt des Einzelnen und im Dienste des Vaterlandes"[10] erstrebend, beide einseitig in ihrer Art, jedoch zusammengeführt durch die gemeinsame Absicht, die heranreifende Jugend zu ernster Arbeit an sich selbst anzuleiten und auf höhere Ziele hinzulenken, „Pflegestätten sittlicher und beruflicher Tüchtigkeit".[11] Die Jugendpflege der Gegenwart, ihr Nachfahre, hat beider Erbgut in sich aufgenommen und zu wachstümlicher Einheit verschmolzen.

Von den beiden Vorläufern zeigte die Turnerschaft klarere, ausgeprägtere Züge. Der Turnvater Jahn erblickte in der Erziehung des Körpers einen brauchbaren Weg zur Willenszucht. Ihm stand vor Augen, in der Jugend die Grundlagen für die Wiederaufrichtung des erniedrigten Vaterlandes zu schaffen, Sittlichkeit und Heimatliebe in einem gestählten Körper. Er forderte: „Gute Sitten müssen auf dem Turnplatz mehr wirken und gelten, als anderswo weise Gesetze. Man kann es dem Turner nicht oft und nachdrücklich genug einschärfen, daß keiner den Adel des Leibes und der Seele mehr wahren müsse, denn gerade er. Am wenigsten darf er sich eines Tugendgebotes gerade darum entheben, weil er leiblich tauglicher ist. Tugendsam und tüchtig, rein und ringfertig, keusch und kühn, wahrhaft und wehrhaft sei sein Wandel."[12]

Die deutsche Turnerschaft ist heute ein wichtiges Glied in der allgemeinen Jugendpflege geworden. Auch in die Arbeiterschaft ist der Sinn für körperliche Ertüchtigung eingedrungen: der Arbeiterturnerbund will der unaufhaltsamen Entartung durch seelische und leibliche Verkümmerung des Arbeiters in der Arbeitsteilung innerhalb der heutigen Gesellschaftsordnung Ausbildung und Stählung des Körpers als wirksames Abwehrmittel entgegensetzen.

In der Schweiz, dem Lande altüberkommener Volksherrschaft und Volkswehr, übte sich die Jugend seit langem in eignen militärisch geordneten Verbänden, den sogenannten „Kadettenkorps". Nach ihrem Muster bildeten sich auch in Deutschland Jugendwehren zur wirksamen Vorbereitung auf die militärische Dienstzeit. Im Pfadfinderwesen, Wehrkraftvereinen und im Jungdeutschlandbund blühten sie namentlich während des Krieges auf. Der Versailler Vertrag hat ihnen ein jähes Ende bereitet.

Im schroffen Gegensatz zu ihnen standen die Arbeiterjugendvereine. Ihre Gesinnung war überwiegend sozialistisch und heeresfeindlich, ihr Entstehungsgrund Abwehr gegen Ausbeutung durch Meister und Fabrikherrn und Selbsthilfe in der Unterdrückung ihrer Gesellschaftsschicht. Der im Jahre 1904 als erster seiner Art gegründete Verein der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter zu Berlin bezweckte, „unter Ablehnung einer Einwirkung auf politische Angelegenheiten ... die Zusammenfassung der proletarischen schulentlassenen Jugend ohne Unterschied des Geschlechts und Berufs zur planmäßigen Förderung ihrer geistigen und körperlichen Ausbildung und zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen".[13] Es war Arbeiterjugendbewegung, die hier entstand und sich rasch verbreitete. Sie lehnte pflegerische Bevormundung durch Partei und Gewerkschaften erfolgreich ab. Ihr Streben ist, den Mitgliedern nicht parteipolitische, sondern allgemein proletarische, marxistische Gesinnung einzuflößen. Die Gewerkschaften bescheiden sich damit, die jugendliche Arbeiterschaft in die Gesellschaftsverhältnisse, den Stand der Sozialpolitik, die mannigfaltigen Fragen des Wirtschaftslebens und in die Gewerkschaftssache einzuführen, und erblicken ihre Hauptaufgabe auch den Jugendlichen gegenüber in der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere im gesetzlichen Jugendschutz, Berufsberatung und gründlicher Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses in Werkstätte und Fachschule, neuerdings im Einvernehmen mit den Arbeitgebern auf Grund der „Arbeitsgemeinschaft".

Neben den bekenntnismäßigen, religiös bestimmten und den politisch gefärbten Jugendpflegeverbänden stehen die neutralen Jugendvereine mit dem Ziel, ihre Mitglieder zu pflichtbewußten, tüchtigen Menschen und treuen Staatsbürgern zu erziehen. Es ist ihnen gelungen, auch in Volksteile einzudringen, die der Kirche und dem Staat feindlich oder gleichgültig gegenüberstehen. Ihr Stamm sind Lehrlinge, Handwerker und Handlungsgehilfen. Eigentümlich ist ihnen — voran dem mustergültigen Hamburger „Volksheim"

Walther Classens — die Mitarbeit gebildeter junger Leute, die gemeinschaftsbildende Erziehung durch Selbstverwaltung.

Die Fürsorge für die schulentlassene männliche Jugend hat an Volkstümlichkeit und gesellschaftlicher Anerkennung gewonnen, seit „von oben her“ ihre Förderung und Unterstützung den Verwaltungsbehörden empfohlen wurde. In dem Erlaß vom 18. Januar 1911 hat die preußische Staatsregierung die Jugendpflege zusammenfassend geregelt und als ihre Aufgabe „die Mitarbeit an der Heranbildung einer frohen, körperlich leistungsfähigen, sittlich tüchtigen, von Gemeinsinn und Gottesfurcht, Heimat- und Vaterlandsliebe erfüllten Jugend“ bezeichnet. So hat sich denn Fichtes Gedanke der staatsbürgerlichen Erziehung der Jugend nach genau hundert Jahren allgemein durchgesetzt, im Süden durch den Schulmann Kerschensteiner wachgerufen, im Norden durch Männer wie Classen verwirklicht, in der Mitte des deutschen Vaterlands zuerst behördlicherseits aufgenommen, durch einen klaren und entschiedenen Erlaß des sächsischen Ministeriums vom Jahre 1910, nachklingend in einer Kundgebung auf der Landesversammlung des folgenden Jahres: „Die deutsche Jugend soll gesund sein — gesund an Körper und Geist, um dereinst ihre Pflichten als Staatsbürger, im Beruf und in der Familie zu Nutz und Frommen des Vaterlandes erfüllen zu können.“

Nach der jüngsten, immer noch in Fluß befindlichen Entwicklung ist der Begriff der „Jugendpflege“ somit Unterstützung zur körperlichen, sittlichen und geistigen Ertüchtigung der Schulentlassenen, die von öffentlichen Verbänden und Vereinigungen Erwachsener ausgeht. Die Abgrenzung gegen die „Kinderpflege“ ist leicht: diese umfaßt alle Maßnahmen, die der Wohlfahrt schulpflichtiger und noch nicht schulfähiger Kinder dienen, also die Gesamtheit der gesundheitlichen, erzieherischen und gesellschaftlich-wirtschaftlichen Bestrebungen, die dem Nachwuchs der mittellosen Volksschichten zugute kommen und ihrer geistig-sittlichen und körperlichen Entfaltung gewidmet sind.

Aus dem Ziel der Jugendpflege ergibt sich ihr Weg: da es sich um allgemein gültige oder wenigstens weithin anerkannte Erziehungsabsichten handelt, muß auch der Pfad, der auf sie hinführt, von der Allgemeinheit begangen werden können, die getroffenen Einrichtungen auf die Allgemeinheit zugeschnitten sein. Hier wird der Unterschied zwischen Jugendpflege und Jugendfürsorge offenbar. Der Schutz der gefährdeten Minderjährigen wirkt sich in der Einzelfürsorge aus. Jeder Fürsorgefall ist eigenartig und hat sich dem besonderen Krankheitszustand des Schützlings, seinem Geschlecht und Alter, der Volksschicht, aus der er stammt, anzugleichen: Anpassung der Fürsorgeform an den einzelnen Betreuten ist hier die Grundbedingung erfolgreicher Arbeit. Die Jugendpflege hingegen beschäftigt sich mit der Allgemeinheit der gesunden schulentlassenen Jugend, also mit einem verhältnismäßig gleichartigen — und zwar gutgearteten —, gleichaltrigen Ausschnitt aus dem

Gesamtnachwuchs. So können ihre Arbeitsmittel und Einrichtungen einheitlich und gruppenmäßig sein; dies umso mehr, als es der Jugendpflege darum zu tun ist, ihre Betreuten in gleicher Richtung, nach bestimmter einheitlicher Art zu leiten, in ihnen übereinstimmende Gesinnung zu erzeugen, eine scharf geprägte, für die gesamte Anhängerschaft gültige Lebensanschauung aufzubauen.

Was von der männlichen Jugendpflege an Grundsätzlichem gesagt wurde, gilt gleichermaßen für die weibliche. Neben bekenntnismäßig und vaterländisch eingestellten Verbänden und Vereinen stehen solche, die ihre Mitglieder zu sozialer Hilfsarbeit erziehen wollen, um auf der einen Seite den Klassengegensatz und die Verbitterung der unteren Bevölkerungsschichten zu mildern, auf der anderen die jungen Mädchen der wohlhabenden Kreise Einblick in die Arbeits- und Lebensbedingungen des Volkes tun zu lassen und ihren Helferwillen zu entzünden, ihre Mütterlichkeit zu wecken. Vereinigungen von Frauen nehmen sich alleinstehender Mädchen an und widmen sich ihrer Wirtschafts- und Haushaltsbildung, der Pflege des Geistes- und Gemütslebens.

Die Jugendvereinsarbeit, in der die Jugendlichen zu Selbstverwaltung und Selbsthilfe erzogen werden, ist stark von der Jugendbewegung beeinflußt und leitet zu ihr hinüber.

Die Jugendbewegung ist aus der Jugend reiferen Alters eigenständig emporgewachsen und frei gestaltet worden. Um die Jahrhundertwende als Gegenwehr einer auf äußeren Genuß und Raffsucht eingestellten Welt entstanden, zielt sie auf eine tiefgefaßte, über vergängliche Werte hinausstrebende Lebensgestaltung ab. „Ein Gefühl lebt in ihr auf, das ein nichtssagendes Halbleben ohne Tiefe und Kraft verächtlich sei; daß das Leben der Jugendlichen weder in oberflächlichem Genießen noch in der einseitigen Arbeit auf den künftigen Beruf hin sich erschöpfen dürfe.“[14] In einer Welt, die bisher wesentlich nach den Bedürfnissen der Erwachsenen ausgerichtet war, will sie ihre Eigenart durchsetzen und sich ihr Jungsein als ein an sich Wertvolles nicht verkümmern lassen. Denn sie ist sich dessen bewußt worden, daß nur der recht reif werden kann, der ungestört und uneingeengt durch wachstumswidrige Behandlung reifen durfte. Sie schafft sich ihr Eigenrecht im Gefühl einer tiefen Verantwortung vor sich selbst und der Volksgemeinschaft, deren Dienst sie verschworen ist. Ihr Recht aber wird ihr darum zur Pflicht der Selbsterziehung, gerade im starkempfundenen Bewußtsein, daß Schule und Elternhaus im Erziehungswerk die jungen, nach Leben und Tat drängenden Kräfte nicht voll entfalten, weil oft verkennen. Deshalb nimmt sie das Werk selbst in die Hand, erfüllt vom Streben nach wahrhaftigem Menschentum und freier Persönlichkeitsentwicklung. Sie ist Hoffnung, und das Alter sollte ihr vertrauen. „Jugend muß gewagt werden.“

Das Streben nach Wahrhaftigkeit und verinnerlichter Lebensgestaltung,

die Hochwertung geistiger und sittlicher Kräfte, die Verachtung alles Stofflich-Vergänglichen und seine Einschätzung auf das gerechte Maß, die Sehnsucht nach innerer Erneuerung des Menschen und das Vorgefühl dieses Neuen, sie sind der Lebensnerv der geistigen Bewegung und die Gemeinsamkeiten, welche die mannigfaltigen Richtungen und Bünde letztlich doch vereinen. Ob Wandervogel, Vortrupp oder Freideutsche, ob Neuwerk, Quickborn oder Christdeutsche, Neupfadfinder und Jungdeutsche, Junge Garde, Freie Jugend oder Flamme, sie alle greifen im Gefühl der Selbstverantwortung zur Selbsterziehung mit dem Ziele eines tiefgegründeten Menschentums. Und gerade hierin ist ihr Wert für das Ganze der Jugendwohlfahrtspflege zu erblicken: Selbsterziehung und Selbsthilfe ist die oberste Absicht aller öffentlichen Erziehungsfürsorge. Die öffentliche Jugendhilfe hat sich darum vertrauensvoll an sie gewandt und ihr Helfertum in der Bewahrung und Rettung der gefährdeten und gesunkenen Brüder und Schwestern erbeten. Sie wird keine Fehlbitte tun, zu Nutz und Frommen beider, der Not- und Schuldbeladenen, die am ehesten nach der Hand des treubeharrlichen Altersgenossen, des ehrlichen Kameraden greifen werden, und der Jugendbewegung selbst, die durch solchen Dienst am Nächsten in herber Wahrheitsliebe gegen sich ihre schwärmerische Gefühlsseligkeit abstreifen und dafür in ihren Reihen verantwortungsbewußten Opfersinn pflegen und entwickeln wird. Diese Wandlung wird den Gang dem letzten Ziele näher bringen: einer allgemeinen freien Jugendpflege, durch keinen äußeren Zwang, Schranken des Gewissens und der Politik beengt, allein das Wohl und Gedeihen der Jugend unseres Volkes geistig, sittlich und körperlich stützend und fördernd.

Endlich sei als Frucht bewegter Jugend im Dienst der Jugendhilfe die Arbeit der studentischen Settlements genannt, die in England im verwahrlosesten Stadtteil von London, in Whitechapel durch Toynbee und Barnett zur Verwirklichung des Nachbarschaftsgedankens ins Leben gerufen wurden. Es ist „eine Niederlassung Gebildeter in einer armen Nachbarschaft, die den doppelten Zweck verfolgen, die dortigen Lebensverhältnisse aus eigner Anschauung kennen zu lernen und zu helfen, wo Hilfe not tut“.[15] Auswirkungen dieser Arbeit, entweder in der gleichen Form oder doch wenigstens in ihrem Geist, finden sich in Amerika und in Deutschland: in den Vereinigten Staaten unter anderem jene „Knabenbrüderschaftsrepublik“ junger hilfsbereiter Menschen, deren Losung heißt: „Wo immer ein Knabe in Not ist, da sind auch wir in Not“; bei uns die Volksheimarbeit Walther Classens in Hamburg und die Siedlung Siegmund-Schultzes in Berlin-Ost, die „Soziale Arbeitsgemeinschaft“, deren letztes Ziel von ihrem Leiter so ausgedrückt wurde: „Die innere Einigkeit der verschiedenen Teile und Schichten des Volkes in dem Gefühl der Verantwortung füreinander, die Gemeinschaft derer, die verbunden sind in dem Willen zu rückhaltloser Gerechtigkeit und opferbereiter Liebe in der Arbeit fürs Volk, eine Urzelle des neuen Deutschland.“

In der Zusammenschau von Jugendpflege und Jugendbewegung wird gegenwärtig die Tatsache recht deutlich, daß die Gegensätze zwischen beiden an Schärfe verloren haben. Es lassen sich heute im wesentlichen drei Formen von Jugendvereinigungen unterscheiden: erstens die von Erwachsenen geleiteten und völlig von ihnen verwalteten reinen Jugendpflegeverbände, zweitens losere Jugendgemeinden, die sich um Führerpersönlichkeiten aus dem Kreis der Erwachsenen in freiwilliger Gefolgschaft scharen, endlich die Jugendbünde mit Führern aus ihren eignen Reihen kraft eigner Wahl und Selbstverwaltung. Jugendpflegerische Fremderziehung und Selbstentfaltung der Jugend aus ursprünglichem Willensantrieb durchdringen sich gegenseitig und verwischen die Grenzen.

An Zielen stehen nebeneinander, ebenfalls in vielfacher Verknüpfung: Geselligkeitspflege, Gesinnungspflege und Pflege von Bildungsverlangen und Wissenstrieb, von körperlicher Ertüchtigung und Sport. Sie sind von jenen geistigen Strömungen vaterländischer Art, parteipolitischer Färbung oder religiösen Einschlags abhängig und bringen in schwankenden Übergängen mannigfaltige Mischgruppen hervor.

Weniger Jugendbewegung als Jugendpflege ist in den anderen Kulturstaaten anzutreffen. Es seien nur die „Patronages“ in Frankreich und Belgien. „the Young Helper's League“ Dr. Barnados, des Vaters der „Niemandskinder“, und das Pfadfinderwesen in England angeführt. In den Vereinigten Staaten hat sich jüngst eine Jugendbewegung entfaltet: „to start“ ist ihr kennzeichnendes Losungswort im schroffen Gegensatz zur deutschen Jugendart, die alles „Gemachte“ ablehnt, nur das Wachstümliche, „Gewordene“ anerkennt, wo es sich um Gemeinschaftsbildung handelt. Wissenswert ist, daß auch im fernen Ostasien Kinder- und Jugendpflege seit alters bekannt sind. Kindergärten und -horte treiben altererbte Spiele. Die Leibesübungen und Körperpflege der buddhistischen Tempelschule Terakoja in Japan, ihre jugendfürsorgerischen Überlieferungen wurden der Anknüpfungspunkt für das neuzeitliche japanische Turnen und Freispielwesen und für das von Europa eingeführte Rote Kreuz.

Die Vorbedingung der Jugendpflege ist der **Jugendschutz**: die Sicherstellung wirksamer Erziehungsarbeit. Der Schutz hat selbst keinen unmittelbaren erzieherischen Einfluß, er ist nur **Hilfsmittel der Erziehungsarbeit**. Sein Zweck ist Fernhaltung von Störungen, Unterbindung schädlicher Einflüsse auf die Erziehung des Nachwuchses. Im Krieg ward gesetzlicher Jugendschutz notwendig angesichts der Ausbeutung der Heranwachsenden durch die unlauteren Gewerbe des Schundschriftenvertriebs und verderblicher Filmschaustücke. Die militärischen Befehlsstellen der Heimat haben den Schutz tatkräftig in die Hand genommen. Er wandte sich verbietend weniger an die

Jugend, als gegen die gewissenlose Gewinnsucht der Erwachsenen. Welchen Weg der Jugendschutz auch beschreiten mag, den erzieherischen oder den gesundheitsfördernden, immer hat er wegen der vielverzweigten Gesellschaftsstellung der Jugendlichen Aussicht auf eine segensreiche Wirkung über den Kreis der Schützlinge hinaus. Als dritte Erscheinungsform gesellt sich der wirtschaftliche Schutz hinzu. Er gilt der erwerbstätigen und verbrauchenden Jugend und besteht in gesetzlicher Regelung der Unterhaltspflicht, Kinderarbeit und Berufsberatung.

Dritter Teil

Die Jugendfürsorge im Rahmen der Sozialpolitik

Erstes Hauptstück

Der gewerbliche Kinderschutz

„Nur blasse Theorie kann es als ein Glück ansehen, daß auch Frauen, Jugendliche und Kinder in das Getriebe des gewerblichen Arbeitens hineingezogen worden sind.“[1] Einst konnte der Einwand gelten, das Proletarierkind verfalle der Verwahrlosung, wenn es nicht arbeiten müsse; er wurde hinfällig durch das immer besser ausgebaute Schul- und Fürsorgewesen. Das letzte aber wurde wachgerufen durch die erbarmungswürdigen Verhältnisse, die durch die Einstellung von Maschinen in den Arbeitsvorgang über die als billigste Arbeitskräfte herangezogenen Frauen und Kinder hereingebrochen waren.

Die echte, staatliche Sozialpolitik des 19. Jahrhunderts setzte allerwärts mit der Jugendfürsorge ein, und zwar mit dem Schutz der gewerblich arbeitenden Kinder: er war der erste Schritt zur Überwindung des „Laissez faire“-Grundsatzes, der unter dem Einfluß der gewerblichen Umwälzung die staatliche Wirtschaftspolitik beherrscht hatte.

In England, wo im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts die entscheidenden Erfindungen neuzeitlicher Maschinen die grundstürzende Änderung des Arbeitsvorgangs im Textilgewerbe herbeigeführt hatten, schlug die wirtschaftliche Umwälzung der besitzlosen untersten Bevölkerungsschicht die schwersten Wunden. Die Kinderausbeutung war unerhört.

England war zu Beginn der neueren Zeit auf dem Gebiet der Armutsbekämpfung führend vorangegangen. Mit der Armenpflege, dem wichtigsten Zweig der inneren Verwaltung des Landes, war das Arbeitswesen eng verquickt. Die gewerbliche Ordnung war schon früh gesetzlich begründet und den Behörden der Selbstverwaltung vom Staate anvertraut worden. Heinrich VIII. hatte 1535 die Zwangslehrlingschaft für arme Kinder verfügt, und das Lehrlingsgesetz Elisabeths vom Jahre 1562 war hauptsächlich von der Absicht getragen, dem Müßiggang zu steuern und das ganze Volk samt dem Nachwuchs, ausgenommen die wohlhabenden Familien, zwangsweise zur Arbeit zu erziehen. Doch es wurde „eine einzige gleichmäßige Ordnung in bezug auf

Löhne und sonstige Anordnungen für Lehrlinge, Diener und Arbeiter festgestellt und bestimmt".[2] Artikel 35 gestattete, noch nicht 21 Jahre alte Personen, die zur Lehrlingseigenschaft tauglich seien, auf den Wunsch solcher Meister, die Lehrlinge zu halten berechtigt waren, in die Lehre zu zwingen. Das erschien dem Geist jener Zeit nicht anstößig.

Auch das Armengesetz der großen Königin vom Jahre 1601 ermächtigte die Armenaufseher, Kinder von Leuten, die ihre Sprößlinge nicht ernähren konnten, unter Zustimmung von wenigstens zwei Friedensrichtern als Lehrlinge auszutun. Karl I. räumte 1628 allen Gewerbezweigen solche Aufnahmebefugnis ein.

Das streng geordnete Lehrlingswesen verfiel in den folgenden Jahrhunderten. Um die Wende des 18./19. Jahrhunderts fanden sich bei den Handwebern besonders viel Lehrlinge. Die Meister verarmten durch den steigenden Wettbewerb der erfundenen Maschinen, sanken zu abhängigen Arbeitern herab und hielten sich an den Lehrlingen schadlos. Die alten Gesetze, nach deren Absicht die Armenkinder zu tüchtigen Menschen und fähigen Arbeitern herangebildet werden sollten, wurden vergessen und in ihr Gegenteil verkehrt. Ausnützung der billigen Arbeitskraft und Ausbeutung der wehrlosen Geschöpfe unter dem Deckmantel der alten Bezeichnung ward die Regel: „In Großindustrien wurde das Wort Lehrling zu einem täuschenden Namen für gemißbrauchte jugendliche Arbeiter." Dabei sank der Lohn unter dem Zustrom von Arbeitern aus dem Ackerbau und ward durch die steigende Beschäftigung von Weibern und Kindern in der Webindustrie noch weiter gedrückt. Die zunehmende Verwendung von Frauen und Unmündigen wurde geradezu ein Merkmal der Fabrikarbeit. Unter den Kalikodruckern fand sich ein besonderes Übermaß von jungen Arbeitskräften.

Die Verwilderung der Armenpflege war die Quelle der entsetzlichen Mißstände. Armenhauskinder wurden als billige Arbeitskräfte unmittelbar an Unternehmer verkauft und oft von ihrem Heimatort weit weg nach fremden Städten verschickt. Zumal im gewerbetätigen Norden Englands waren nunmehr die Kinder die wohlfeilsten Kräfte, so daß sie die eignen Väter aus der Arbeit verdrängten. „Um die ersten, langsam gehenden, durch Wasserkraft betriebenen Maschinen zu versorgen, reichten Kraft und Aufmerksamkeit von vier- bis sechsjährigen Babies hin. Sie wurden täglich zu zwölf- bis fünfzehnstündiger Arbeit angehalten und nötigenfalls wachgepeitscht."[3] Im berüchtigten Gang-System wurden von hartherzigen Unternehmern nicht nur obdachlose Männer und Frauen, sondern auch Kinder zu einem „Gang" gesammelt und im Umherziehen ohne festen Aufenthalt zu schweren landwirtschaftlichen Arbeiten verwandt. Nicht bloß, daß ihre Kraft ausgepreßt, ihre Sitten im Zusammensein mit den liederlichen Erwachsenen verdorben, sie selbst ihrer Heimat und Familie entrissen wurden, sie hatten auch die härteste Behandlung zu erdulden.

Das Großgewerbe mit der gesteigerten Arbeitsteilung in den Fabriken trug aber die Hauptschuld an den geschilderten Zuständen und der Zersetzung des Familienlebens der arbeitenden Klasse — die Eltern waren nur noch „Inhaber von Logierhäusern für ihren Nachwuchs" zu nennen, seit ihre Kinder selbständig auf Erwerb ausgingen. Dabei war die Gesinnung der meisten Fabrikanten nicht böswillig und hartherzig, sondern zeugte nur von einer unbekümmerten Selbstsucht und einem alle menschlichen Regungen unterdrückenden Gewinnstreben, das die Augen blind und ihre Herzen angesichts des Kinderelends stumpf machte. Kein Wunder, daß diese jungen Geschöpfe als ein verkommenes, verrohtes und verwildertes Geschlecht heranwuchsen, daß sie merkwürdige Frühreife zur Schau trugen, mit unnatürlicher Müdigkeit und Ungesundheit behaftet waren — die Unterkunfts- und Beköstigungsverhältnisse der Kinderarbeiter begünstigten dazu noch die Ausbreitung verheerender Krankheiten, die allzuleicht um sich greifen konnten. Kein Wunder, daß bei solchen Zuständen das Erfordernis staatlichen Eingreifens, staatlicher Sozialpolitik auf dem Gebiete des Kinderschutzes zuerst erkannt und empfunden wurde. „Wir müssen konstatieren," sagt Adolf Held in seiner Sozialgeschichte Englands, „daß eine Art von Unterdrückung und Elend der unteren Klassen als ein durchaus eigentümliches Produkt der modernen Großindustrie bezeichnet werden muß — nämlich die Ausbeutung der Kinder unter Auflösung der Familienbande und gänzlichem Mangel an Rücksicht auf die Heranziehung einer gesunden kräftigen Generation. England hat den traurigen Ruhm, nicht nur die Großindustrie geschaffen, sondern auch dieses Übel gewissermaßen zur Vollkommenheit ausgebildet zu haben ... England hat sich neben diesem traurigen Ruhm jedoch auch das große Verdienst erworben, daß es mit der Fabrikgesetzgebung anfing und den Weg zeigte, auf dem man unbeirrt durch Freiheitsprinzipien usw. des Übels Herr werden könne und müsse."[4]

Der ältere Robert Peel, der „königliche Kaufmann", war der Urheber des ersten Arbeiterschutzgesetzes „The moral and health act" vom Jahre 1802: in ihm ward die Arbeitszeit der Armenkinder in den Fabriken auf zwölf Stunden beschränkt und während der Nacht verboten, auf Kleidung und Schlafstellen Bedacht genommen, der Besuch des Sonntagsgottesdienstes verbürgt. Auch wenn es noch erfolglos blieb, so bedeutete das Gesetz doch einen Wendepunkt im Verhalten des englischen Staates zu dem ungeheuren, das Kind vergewaltigenden Verwertungsstreben des Kapitals, das er bisher begünstigt. 1815 wurden auf Robert Peels Befürwortung hin Visitors zur Gewerbeaufsicht gesetzlich eingeführt. Die auf Robert Owens Einfluß zurückgehende Volksbewegung setzte im Jahre 1819 ein Gesetz für Baumwollfabriken durch. Es untersagte die Beschäftigung von Kindern unter 9 Jahren ganz und schrieb für die übrigen Kinder bis zum 16. Lebensjahr den Zwöfstundentag mit Pausen vor, verlangte aber als Voraussetzung den Nachweis von Elementar-

unterricht und den Besuch von Haushaltsschulen. 1831 wurde das geschützte Alter auf 18 Jahre erhöht. Diese Bestimmungen wurden der Ausgangspunkt der neuzeitlichen Sozialpolitik und leiteten die spätere große englische Arbeiterschutzgesetzgebung von 1847 ein. Schon im Jahre 1833 führten sie die allgemeine Gewerbeaufsicht herbei: durch die Althorp'sche Gesetzgebung wurde England eigens zu diesem Zwecke in vier große Bezirke für je einen Visitor eingeteilt. Als nächstes Erzeugungsgebiet wurde der Bergbau nach dem Weberei- und Spinnereigewerbe von der Schutzgesetzgebung ergriffen. Das war der Erfolg einer umfangreichen statistischen Erhebung. Infolge der völlig unbefriedigenden Wirkung der Gesetzgebung war nämlich ein Ausschuß zur Erforschung der Mißstände eingesetzt worden. Von den Ergebnissen sagt Shaftesbury, daß niemals zuvor solche Schmach bloßgelegt worden sei, als bei den entsetzlichen Arbeitsverhältnissen gerade im Bergbau. Dieser aufrechte Mann gehörte der Bewegung der Menschenfreunde an, die seit dem Jahre der Koalitionsfreiheit, 1824, Träger der Sozialpolitik geworden waren.

Auch auf dem Festlande begünstigte der Staat die Kinderarbeit zur Förderung der Leistungsstärke in den Landesmanufakturgewerben. Die Heimarbeiterkinder waren gewissermaßen die Ersatztruppe der Fabriken. In der Schweiz ging der Kanton Zürich lobenswert vor: er befahl, daß solche Kinder, die ihren Eltern entlaufen waren, um in die Fabrik zu gehen, keine „Rast" erhalten, von anderen Familien nicht aufgenommen werden sollten.

Deutschland war in seiner wirtschaftlichen Entfaltung hinter England um einige Jahrzehnte zurückgeblieben. Doch auch hier war unter allen gesellschaftlichen Mißständen, die der wirtschaftliche Umschwung mit sich brachte, frühzeitig und zu allererst die traurige Lage der in den Fabriken arbeitenden Kinder aufgefallen und erregte die Aufmerksamkeit der Behörden.

Die Mißstände reichten schon in frühere Jahrzehnte zurück. Das klare, von väterlichem Geiste getragene Lehrlingswesen in der Blütezeit der Zunftverfassung mit einheitlichen Vertragsformen, hergebrachten Pflichten und festen Überlieferungen einer gewissenhaften Werkstätten- und Hauserziehung wurde durch den Rückgang der Zünfte, ihren Verfall und ihre Ausartungen während des 18. Jahrhunderts in Mitleidenschaft gezogen. Die Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses verlotterte. Die Lehrlinge wurden bloße Handlanger. Die Schutzbestimmungen des preußischen Landrechts verloren im Jahre 1810 mit der Einführung der Gewerbefreiheit ihre rechtliche Stütze. Gerade damals setzte aber in Deutschland das Baumwollgroßgewerbe ein und mit ihm das Erfordernis von Schutzvorschriften zugunsten der jugendlichen Arbeiter. Veranlaßt durch die entsetzliche Not der rheinischen Fabrikkinder, schlug der preußische Kultusminister von Altenstein im Jahre 1818 die Einrichtung einer staatlichen Gewerbeaufsicht vor, drang damit aber erst durch, als zehn Jahre später von Generalleutnant v. Horn bestätigt wurde,

der ständig sinkende Erfolg der militärischen Aushebungen im Industriegebiet sei zweifellos der verderblichen Kinderarbeit zuzuschreiben. Doch trotz der Anregung Friedrich Wilhelms III., Abhilfemaßregeln vorzuschlagen, erfolgte erst nach einem weiteren Jahrzehnt auf einen neuen, starken, aus dem Rheinland kommenden Anstoß zur Kinderschutzgesetzgebung — Oberpräsident Bodelschwingh war der Wortführer — das Regulativ des preußischen Staatsministeriums vom 6. April 1839. Es untersagte die Arbeit von Kindern unter 9 Jahren und schrieb für die Jugendlichen unter 16 Jahren den Zehnstundentag einschließlich Pausen zugleich mit dem Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit vor. Außerdem verlangte es vor der Arbeitsbeschäftigung den Nachweis erfüllter dreijähriger Schulpflicht.

So ist denn das erste sozialpolitische Gesetz Preußens ein Kinderschutzgesetz gewesen. Und auch die Gewerbeaufsicht entsprang hier gleich England der Aufsicht über die Einhaltung der Kinderschutzvorschriften. Allerdings blieb sie mangelhaft, solange sie nur ehrenamtlich versehen wurde. Die bayrischen Bestimmungen zum Schutze der Kinder seit dem Jahre 1840 gingen über die preußischen noch um einiges hinaus, und Österreich, das unter Joseph II. schon die ersten Regungen staatlicher Sozialpolitik erlebt hatte, folgte mit seinen Kinderschutzdekreten dem bayerischen Gesetz in nur zwei Jahren nach. In Preußen wurde der Fabrikkinderschutz zudem die notwendige Folge der Einführung des Schulzwangs. Im Jahr 1840 wurde an der Werktagsschulpflicht ausdrücklich festgehalten und fünf Jahre später diese Bestimmung noch verschärft: bei Einstellung in ein Arbeitsverhältnis mußte das 10. Lebensjahr und zugleich eine gewisse Bildungsstufe erreicht sein. Die Arbeitszeit ward auf 9 Stunden festgesetzt.

In Frankreich regten Unternehmer den Kinderschutz an, zuerst im Elsaß, 1827 und das folgende Jahrzehnt. Vorausgegangen war eine Regelung der Kinderarbeit im Bergwerk mit einem Arbeitsverbot für noch nicht Zehnjährige, dies schon 1813.

Die Chartistenbewegung lenkte die öffentliche Aufmersamkeit in England durch rein sozialpolitische Forderungen, ihren Kampf unter anderem auch gegen die Kinderarbeit und die langen Arbeitszeiten, von neuem auf das Gebiet des Kinderschutzes. Und auch in Deutschland hatte die erwachende Bewegung des Proletariats eine wachsende sozialpolitische Strömung innerhalb der ganzen Gesellschaft zur Folge. Sie fand ihren Ausdruck in Verordnungen und Gesetzen und betraf in erster Linie immer wieder den Kinderschutz. So wurde 1855 in Preußen für die Kinderarbeit die Zwölfjahresgrenze und die Beschränkung der Arbeitszeit für Jugendliche unter 14 Jahren auf sechs Stunden festgesetzt. Auch Bayern erweiterte 1854 seinen Kinderschutz, Sachsen und Württemberg führten ihn 1861 in ihren Gebieten erst ein. Die 1869 erlassene Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vereinigte die

preußischen Arbeiterschutzbestimmungen in sich und ward 1878 in ihrem Titel VII verbessert: der Arbeitsvertrag, das Lehrlingsverhältnis und die Beschäftigung der Jugendlichen wurden genauer geregelt, dem Bundesrat hierfür der Erlaß besonderer Vorschriften für Gesundheit und Sittlichkeit vorbehalten.

In Österreich ward im Zeitraum des dortigen Frühkapitalismus 1859 eine Gewerbeordnung erlassen, die ebenfalls Kinder- und Jugendlichenschutz enthielt und das Lehrlingswesen regelte. Eher als in England hatte man hier bei der Beschäftigung von Kindern auf deren Ausbildung Wert gelegt: der Besuch der Spinnschulen war zur Zwangspflicht erhoben.

Im Deutschen Reich steuerte der Bundesrat nur schwer aus dem alten Fahrwasser staatlicher Fürsorge heraus, die, nur auf Sicherung des Lebensunterhalts bedacht, in die Betriebsführung einzugreifen sich scheute. Erst das letzte Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts erweiterte in Einzelgesetzen den Kinderschutz: 1891 in der lex Berlepsch, 1897 in der Regelung der Lehrlingsverhältnisse in Handelsgesetzbuch und Handwerkernovelle, das Jahr zuvor in der Novelle betreffend Beschäftigung von Kindern beim Hausierhandel. Unter dem Staatssekretariat Posadowskys erschien als bedeutendster sozialpolitischer Fortschritt das neue Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903. Seine Bestimmungen setzten den Schutz der Kinder zwingend und unabhängig vom vertragsmäßigen Arbeitsverhältnis fest. Nur die Beschäftigung von Kindern in der Landwirtschaft und zu häuslicher Hilfe wurde von ihm nicht ergriffen. Es untersagte für einige Gewerbe die Kinderarbeit völlig. In den übrigen Gewerben wurde sie auf die mindestens zwölfjährigen, nicht mehr volksschulpflichtigen fremden und die mindestens zehnjährigen eignen Kinder beschränkt. Das Gesetz brachte eine Beschränkung der Arbeitsdauer und das Verbot der Nachtarbeit für Kinder. Das Neuartige und Grundstürzende des Gesetzes lag im Eingriff in die Verfügungsgewalt der Eltern über die Arbeitskraft ihrer Kinder: das Kind war nunmehr auch vor der Ausbeutung durch die eignen Eltern geschützt. Das Hausarbeitsgesetz vom 20. Dezember 1911 erweiterte das Eingriffsrecht in die Elterngewalt. Es betraf solche Werkstätten, in denen jemand ausschließlich seine Familienangehörigen beschäftigt oder in denen ohne Aufsicht des den Betrieb leitenden Arbeitgebers gearbeitet wird, und gestattete der Behörde, die Beschäftigung von eignen oder fremden Kindern von der Vollendung eines höheren Lebensalters abhängig zu machen, als im Kinderschutzgesetz von 1903 vorgeschrieben war, oder sogar gänzlich zu verbieten.

Der Krieg wirkte auf die gesetzlichen Errungenschaften nachteilig ein. Unter den Bestimmungen, die durch das Gesetz vom 4. August 1914 für aufhebbar erklärt wurden, befanden sich im Arbeiterschutz insbesondere die Vorschriften über Frauen- und Jugendlichenarbeit. Darüber hinaus konnten die höheren Verwaltungsbehörden im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wovon

vor allem bei der Heeresarbeit Gebrauch gemacht wurde. Die Revolutionsgesetzgebung brachte durch die Verordnung des Achtstundentags auch für die Jugendlichen eine Besserung, die Nachtarbeit wurde für Jugendliche verboten; schon während des Krieges war sie in den Bäckereien untersagt worden.

Die sozialpolitischen Maßnahmen der Revolution und der Folgezeit wurden in Deutsch-Österreich vielfach in sachlicher Übereinstimmung mit den reichsdeutschen Neuerungen erlassen. Sie betrafen unter anderem auch die Kinderarbeit. Am 19. Dezember 1918 erging mit dem Heimarbeitsgesetz zugleich ein Gesetz über die Kinderarbeit, am 14. Mai 1919 das Gesetz über Frauen- und Jugendlichennachtarbeit. Das Kinderschutzgesetz bedeutete einen wesentlichen Fortschritt und ging über das deutsche hinaus: es berücksichtigte die landwirtschaftliche Arbeit und ließ zwischen der Behandlung eigner und fremder Kinder nur mehr geringe Unterschiede bestehen. Die Altersgrenze der arbeitsfähigen Kinder wurde auf das vollendete 14. Lebensjahr festgesetzt, während das deutsche Gesetz die Grenze auf das 13. Lebensjahr, also auf das Verlassen der Volksschule, verlegte. Sonntagsarbeit ward schlechthin verboten. Das Neuartige lag aber vor allem in der Gestaltung der Aufsicht: es wurden besondere Aufsichtsorgane vorgeschrieben und ihre Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der öffentlichen und der freiwilligen Jugendfürsorge, Lehrern, Ärzten und Geistlichen geregelt. Eine Überwachung fürsorglicher Art — sie durfte gebotene Maßnahmen selbst einleiten — trat hier an die Stelle der polizeilichen Form, deren Amt die bloße Nachprüfung war, ob die gesetzlichen Einzelverbote und Einzelanordnungen genau befolgt wurden. Diese letzte, polizeiliche Einstellung gilt noch für Deutschland, wo der peinlich begrenzte Aufsichtsdienst ohne Eingriffsbefugnis und Fürsorgerecht den Fabrikinspektoren mit ihren männlichen und weiblichen Hilfskräften obliegt.

Das jüngste englische Gesetz über gewerbliche Arbeit jugendlicher Personen unterscheidet deutlich drei Zeitspannen für den Sonderschutz der Reifejahre. Bis zur ersten Grenze von nunmehr 14 Jahren ist jede gewerbliche Arbeit untersagt. Im zweiten Zeitraum von 14—16 Jahren ist Arbeit nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses über die körperliche Eignung gestattet, im dritten von 16—18 Jahren sind noch bestimmte Gewerbe für die Arbeit Jugendlicher ausgeschlossen, sonst ihre volle Beschäftigung erlaubt. Nachtarbeit ist allerdings bis zum 18. Lebensjahr völlig verboten.

Ein Blick auf den Schutz gewerblich arbeitender Kinder und Jugendlichen in Ostasien und Japan möge das Bild vervollständigen. Es handelt sich bei den gleichartigen Bestrebungen, wie sie dort zu finden und wo sie am fortgeschrittensten sind, nicht um eine bloße Nachahmung in Europa und Amerika erprobter Einrichtungen. Sondern die gesamte Jugendfürsorge ist ein Beweis dessen, daß sie alles geistige Einfuhrgut sorgfältig prüfen,

seien es nun unsere führenden Erziehungswerke, welche sie sich durch Übersetzung in ihre Muttersprache zugänglich machen, seien es dingliche Maßnahmen zur Durchführung sittlicher Forderungen des Kindesrechts. Sie vereinigen die europäische mit der bodenständigen Linie zu eigenartiger, dem Lande eigentümlicher Verbindung. In solch angemessener Verarbeitung ist das Weiterklingen der alten staatssozialistischen Note vernehmbar, die von der chinesischen Staatsphilosophie und ihrer Umwandlung durch den japanischen Staatsgedanken angeschlagen wurde. Das würde sich am besten nachweisen lassen, wenn man mit einigen bezeichnenden Proben neuer japanischer Fürsorge, auch freigeübter in großgewerblichen Unternehmungen, das grundlegende Werk über japanische Erziehung vergliche, das Baron Dairoku Kichuchi über „Japanese Education" veröffentlicht hat.

Die Aufsicht ist bisher für die Kinderarbeit vor allem in den Fabriken von Segen gewesen, überhaupt in den unter Gewerbeaufsicht stehenden Betrieben. Geringerer Erfolg war ihr in der Heimarbeit beschieden. Denn einmal fehlt es hier den Unternehmern an dem Bewußtsein, daß sie auch für die Hausarbeiter die Pflichten eines Arbeitgebers besitzen; auf der anderen Seite kann man die Eltern zum Verzicht auf die Arbeitskraft ihrer Kinder ohne Ersatzmaßnahmen nicht überreden. Damit diese den Ausfall der Kinderarbeit verschmerzen können, muß gewerkschaftliche Selbsthilfe und Staatshilfe tätig werden, müssen Einrichtungen der öffentlichen Jugendfürsorge einsetzen; etwa Schulspeisung für solche Kinder, die infolge des Arbeitsverbots den häuslichen Beköstigungsaufwand nicht mehr bestreiten helfen. Die wirtschaftliche Bedeutung der Frage für das Hausgewerbe erhellt daraus, daß die Kinder hier als gefährliche Lohndrücker wirken, als eine unabsehbare Reservearmee, für welche die eine untere Lohngrenze bestimmenden Mächte — Lebensnotdurft, Berufszusammenschluß, Arbeitseinstellung — entfallen.

Herkner in seiner „Arbeiterfrage" urteilt folgendermaßen: „Das Verbot der Kinderarbeit kann auch hier und da einige besonders arme und kinderreiche Familien hart treffen. Dagegen bleibt zu beachten, daß die Kinder sich infolge des Schutzes kräftiger entwickeln und später mehr leisten können, als wenn sie schon mit 12 Jahren oder früher zur Arbeit gehen müssen. Diese Mehrleistungen werden auch ihren Eltern zustatten kommen. Ist aber eine Familie wirklich so arm, daß sie ohne den Lohn der Kinder unbedingt nicht bestehen kann, dann wird es immer noch besser sein, im Wege der Armenunterstützung das Nötige zuzuschießen, als eine sittlich, physisch und wirtschaftlich gleich verwerfliche Ausbeutung kindlicher Arbeitskräfte zu dulden und so Individuen heranzuziehen, die bald selbst wieder die Armenpflege, wenn nicht gar die Kriminaljustiz beschäftigen werden."[5]

Trotz allem, die Kinderarbeit ist nicht unbedingt zu verwerfen. Zwar

nicht deshalb, weil sie der Aufsichtslosigkeit und der Verwahrlosungsgefahr der Kinder abhilft — hier haben die Horte in die Lücke zu treten —, auch nicht, weil ihre Ursache oft das anerkennenswerte Bestreben der in wirtschaftlicher Not befindlichen Eltern ist, der Armenverwaltung nicht zur Last zu fallen — die öffentliche Jugendfürsorge für ihre Kinder, die des armenpflegerischen Gepräges entbehrt, kann von ihnen ungescheut entgegengenommen werden —, aber ihrer erzieherischen Bedeutung wegen: so waren die Wirkungen des Krieges auf diesem Gebiet nicht bloß ungünstige, sondern trugen in der Unterstützung von Mutter und Geschwistern ihr gut Teil zum Heranwachsen eines zielbewußten jungen Geschlechts zu Pflichttreue und Gemeinschaftsgefühl bei.

Auf der einen Seite des Jugendschutzes die Sorge für Leben und Gesundheit. Auch hier steht Österreich voran. Es führt den schulärztlichen Dienst in der ungleich gefahrvolleren letzten Zeitspanne des Entwicklungsalters weiter: die gewerblich tätige Jugend wird regelmäßig ärztlich untersucht, für jeden Lehrling ein Gesundheitsbogen angelegt. Ein vierwöchiger Erholungsurlaub für jugendliche Arbeiter und Angestellte ist dort durch eine eigne Verordnung des Staatsamtes für Sozialverwaltung eingeführt.

Wie bei den Eltern Beratung und freundliche Belehrung in der Durchführung der Gewerbeaufsicht über ihre erwerbstätigen Kinder am weitesten führen, so dient bei diesen selbst gesundheitlicher Unterricht durch die Gewerbeschulärzte am besten der Vorbeugung schwerer Erkrankungen. Die Jugendlichen werden hier zur Mitwirkung bei der Einschränkung der Krankheitsgefahr erzogen, zu Reinlichkeit, Ordnung und eigner Unfallverhütung angehalten.

All diese gesundheitlichen Einrichtungen sind warm zu begrüßen. Ist doch ein großer Teil der heranwachsenden gewerblich tätigen Jugend gesundheitlich schwer gefährdet, war doch vor dem Krieg beim männlichen Geschlecht deutliche Abnahme der Militärdiensttauglichkeit, beim weiblichen ein Versiegen der Stillfähigkeit, Gesundheitsschädigung und Schwäche des körperlichen Gesamtzustands festzustellen!

Die andere Seite des Jugendschutzes trägt ganz und gar erzieherisches Gepräge. Am Anfang steht hier die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung. In ihrer Ausgestaltung hat das Arbeitsnachweiswesen in den jüngsten Jahren Hervorragendes geleistet. Schon die Volksschule kann hier segensreich wirken, indem sie den Sinn für Handfertigkeit und Handarbeit weckt und fördert und über die einzelnen Berufe und ihre Eignungserfordernisse aufklärt. Für die Lehrlingsausbildung selbst ist die Erziehung in der Werkstatt die wichtigere Hälfte; die Pflichtfortbildungsschule dient zur Ergänzung des bloßen Fachwissens und fördert die allgemeine, staatsbürgerliche Unterweisung der Schüler. Handwerkskammer und Innung können durch

Überwachen der Lehrstellen und Aufklären und Beeinflussen der Meister, durch Einrichten von Fachschulen dem gewerblichen Nachwuchs und damit ihrer eignen Entfaltung dienen. Gerade hier liegt auch ein Stück jener gleichgerichteten Belange, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Arbeitsgemeinschaft zusammenführen. Die Gewerkschaften haben, seit sie die Förderung des Gewerbes über den nackten Lohnkampf zu stellen lernten, die fachliche Erziehung und Durchbildung der Jugend als Vorbedingung einer gesteigerten Arbeitsleistung erkannt und sich ihrer immer gründlicher angenommen. Sie machen ihren Einfluß vor allem auch in der Werkstättenerziehung geltend, wohl bewußt, wie sehr der erwachsene Arbeiter hier auf die handliche und sittliche Entwicklung des Lehrlings einzuwirken vermag: „Was kann . . . nicht alles geleistet — aber auch gesündigt werden im Verkehre des Bergarbeiters mit seinem Pferdejungen, des Akkordarbeiters mit den Neuankömmlingen in seiner Gruppe, des Handwerkers mit dem Lehrling, am kunstvollen Möbelstück und vor dem Hochofen, am Setzkasten und in der Ausschmückung eines Gartenbeetes!“ [6] Letztlich ist auch hier die Erziehung zur tüchtigen und gefestigten Persönlichkeit das Ziel. Ein weites zukunftsreiches Arbeitsfeld eröffnet sich dem Blick. Die gewerkschaftliche Mitarbeit verdient hier alles Vertrauen, denn „die deutschen Arbeiterorganisationen sind an ihre Jugendarbeit mit dem ganzen Ernste herangegangen, den diese Sache verdient“. [7]

Die Gewerkschaften haben sich im übrigen hauptsächlich um den *wirtschaftlichen Schutz* der Jugend angenommen. Eine tiefgehende Wandlung hat hier stattgefunden: früher dem Wirtschaftskampf und seinen scharfen Auseinandersetzungen absichtlich ferngehalten, sahen sich die Jugendlichen mitten in ihn hineingestellt, seit im neuzeitlichen Arbeitsvorgang die jugendliche Arbeitskraft für den Betrieb hochwichtig, die Behandlung der jungen Arbeiter, die Gestaltung ihrer Lohnbedingungen und ihres Arbeitsverhältnisses für die Gesamtlage der Arbeitnehmer ausschlaggebend ward.

Der wirtschaftliche Schutz wird mancherorts durch die Einführung von Fabriksparkassen und Sparzwang ergänzt. Die mißbräuchliche Verwendung der hohen Löhne wird mitunter durch das Verbot des Alkoholverkaufs an Jugendliche eingeschränkt; das Reichsschankstättengesetz führt es allgemein ein.

Mancherlei Kräfte sehen wir am Werk, den gesetzlichen und tatsächlichen Schutz der arbeitenden Kinder und Jugendlichen zu verwirklichen, mit der behördlichen Gewerbeaufsicht angefangen über Schullehrer und Schulpflegerin bis zu den freien Fürsorgevereinen und Kinderschutzkommissionen der Gewerkschaften, zum wirtschaftlichen, rechtlichen und erzieherischen Schutz der Arbeiterberufsverbände. Seit es Gewerkschaftsstandpunkt geworden, daß jede junge Arbeitskraft von ihrem Eintritt ins Erwerbsleben an in ihren Berufsverband hineingehöre, ist im wesentlichen die Lage zum

mindesten der Schulentlassenen gesichert, soweit sie dem Rufe der Gewerkschaften folgen. Für die Schulpflichtigen wird nur die enge Zusammenarbeit aller behördlichen und freien Hilfskräfte zum Ziele führen.

Die Beurteilung der gewerblichen Arbeit der Kinder und Jugendlichen hat sich in den Kulturstaaten seit einem Jahrhundert völlig umgewandelt. Am Anfang steht die Entfesselung des freien Wettbewerbs als des leitenden Wirtschaftsgesetzes. Ihr entsprach die rücksichtslose Auspressung der Arbeitskraft des Lohnarbeiters, die Vergewaltigung seines Menschentums. Die Ausbeutung wurde mit den fadenscheinigen Gründen des „freien Arbeitsvertrags" gerechtfertigt, der doch dem Arbeitnehmer in der Wahl seiner Beschäftigung völlig freie Hand lasse. Der Mensch im Arbeiter wurde mißachtet. Er war in die Berechnung des Unternehmers lediglich als Erzeugungs**mittel** eingestellt, aus dem das letzte herauszuholen sei, wie aus den toten Maschinen. Die Gütererzeugung und ihre Steigerung beherrschte allein die Lehren und Grundsätze der Volkswirtschaft. Die Gütermenge erschien als „wahrer Volksreichtum". Nur langsam stellte sich die Wandlung ein, die dem Menschen im Lohnarbeiter gerecht wurde. Das kam gerade dem arbeitenden Kind zugute, dessen gewerbliche Beschäftigung man allmählich mit ganz anderen Augen ansehen lernte.

Die Sinnesänderung ist der deutliche Beweis für das Einleben echt gesellschaftlicher Anschauungsweise gegenüber allen Erscheinungen des geselligen Lebens, so auch angesichts der Einzelerscheinung „Arbeitsverhältnis". „Fanden um die Wende des 18. Jahrhunderts die Hausindustrieverleger überwiegend Zustimmung, wenn sie sich rühmten, daß sie Greisen und Kindern Beschäftigung gäben, so hüten sich heute die Arbeitgeber vielfach, bekannt werden zu lassen, daß sie Kinder beschäftigen. Unsere Zeit hat nicht mehr die Fähigkeit, sich in die Gedankengänge jener Pseudoökonomen hineinzudenken, die, wie Ure z. B., die Kinderarbeit entzückend fanden und die Anschauung vertraten, daß die Abschaffung der Kinderarbeit gleichbedeutend sei mit Entziehung der Mittel zum Unterhalt der Kinder, daß die Beschränkung der Kinderbeschäftigung mindestens so viel heiße als ‚den unglücklichen Objekten mißverstandener Humanität ein Mittag- oder Abendessen nehmen'." [8]

Alle Erwägungen über die Zulässigkeit und Ausdehnung der Kinderarbeit gehen heutzutage von einer Grundanschauung aus: der stillen Anerkennung des natürlichen Rechts jedes Kindes auf Glück. Denn erst wenn dieses Recht geachtet wird, kann man in unserer gesellschaftlich denkenden Zeit vom Kinde erwarten, daß es einst ein tüchtiger Bürger des Gemeinwesens werde. Die Kinderschutzgesetzgebung der amerikanischen Freistaaten ist eben diesen Gedankengängen entsprungen und von ihnen erfüllt. „Es ist eine der heiligsten Aufgaben der Menschheit, dem Kinde die Sorglosigkeit, das natürliche Sich-Freuen, das bis ins späte Alter fortklingende Vorspiel des Lebens, so un-

getrübt als nur irgend möglich zu erhalten, und es ist gewiß auch eine der schwierigsten Aufgaben, mit der Wahrung dieses Rechts auf Glück die Erziehung zum Pflichtbewußtsein rechtzeitig anzubahnen. Aber beides geht Hand in Hand und verwirklicht ein anderes ideelles Recht jedes Kindes: ein nützliches Glied der Gesellschaft werden zu können."[9]

Zweites Hauptstück

Sozialpolitik und Jugendfürsorge

„Soziale Reform — der lebensvollste Ausdruck nationaler Kraft und sozialer Verantwortung." Adolf Günther.

Die naturrechtliche Gesellschaftsauffassung des 18. Jahrhunderts hatte den Bürger und Menschen in seiner Vereinzelung und seine unheilvoll verstandene „Freiheit", dabei vor allen Dingen die Freiheit von obrigkeitlichen Eingriffen im Auge. Der Staat wurde von ihr nur als Werkzeug zur Ruhe und Sicherheit angesehen, nicht als überpersönliche Macht empfunden, in dem sich erst alles Einzelleben auswirken könne. Kein Wunder, wenn das vom landesfürstlichen Wohlfahrtsstaat zum „Nachtwächterstaat" verkümmerte Gemeinwesen sich nicht mehr bemüßigt fühlte, mit gesellschaftlichen Mißständen aufzuräumen. Die im Staate rechtlich geordnete Gesellschaft erachtete es vielmehr nach ihrer starren naturrechtlichen Anschauung für das Gegebene und Nützliche, die gesellschaftlichen Vorgänge sich selbst zu überlassen. Wohl wurde die äußere Not gelindert, aber nicht aus dem Gefühl der Zusammengehörigkeit, staatlichen oder auch nur rein menschheitlichen Verbundenseins und Aufeinanderangewiesenseins, nicht im brennenden Wunsche, die Verhältnisse zu ändern und zu bessern. Man nahm sie vielmehr, so entsetzlich sie waren, als gegebene unabänderliche Tatsachen hin, als naturnotwendige Folge der Bevölkerungszunahme bei gleichbleibendem Nahrungsspielraum, als unvermeidliche Begleiter der wirtschaftlichen Entwicklung. Ja, man erblickte sogar in der Armenpflege ein Mittel zur Elendsvermehrung, weil sie den natürlichen Auslesevorgang und Notwehrkampf der Natur gegen Übervölkerung verhindere, die Überzähligen erhalte, statt sie naturgewollt untergehen zu lassen.

Im Banne materialistischer Weltanschauung war nicht der Mensch, sondern die Ware Mittelpunkt des wirtschaftlichen Denkens und Strebens geworden. Oberstes Ziel menschlicher Tätigkeit war ihr die Ausstattung und Verbesserung der äußeren Lebensumstände. Das Wachstum der Bevölkerung betrachtete sie allein unter dem Gesichtspunkt der Sicherung genügender Arbeitskräfte, die Menschen galten ihr als Mittel der Gütererzeugung. Die Erzeugung als solche aber war für sie Selbstzweck und Ziel der Entwicklung: ihre möglichste Ausdehnung, die Beseitigung aller künstlichen

Schranken des Erwerbslebens bedeutete ihr die vollkommene „Volkswohlfahrt".

Um die Wende des 18. Jahrhunderts trat in Deutschland eben zu jener Zeit, da das Naturrecht noch durchaus herrschte, eine entgegengesetzte Strömung ein. Die deutsche Philosophie seit Fichte holte den vergessenen germanischen und mittelalterlichen Staats- und Gemeinschaftsbegriff wieder hervor, gestaltete ihn neu und ergriff ihn lebendig. Wie damals der Herrscher sich als oberster „Gerhab" der Schutzbedürftigen fühlte, so durchdrang nunmehr das Verantwortungsbewußtsein für die unteren Schichten langsam die ganze Gesellschaft. Seit sie sich im Verfassungsstaate selbstverantwortliche Teilnahme an der Staatsleitung erkämpft, lernte sie sich unter dem Einfluß der Philosophie und im erwachenden Geschichtsbewußtsein als Glied einer in Vergangenheit und Zukunft hineinreichenden menschlichen Gemeinschaft fühlen.

Der Schärfung der gesellschaftlichen Gegensätze durch die wirtschaftliche Entwicklung — sie stellte neben die gedeihende bürgerliche Schicht als ihr Opfer das Proletariat, die Masse der Arbeiter, die nichts besaßen als ihre Arbeitskraft — folgte mit der Zeit angesichts der entsetzlichen Mißstände und Notlage der Arbeiterklasse eine Schärfung des sozialen Gewissens im bürgerlichen Lager. Die Forderung wurde laut, jeder Mensch, auch der untersten Klasse, habe ein Recht auf ein menschenwürdiges Dasein, die Gesellschaft habe ihm ein Mindestmaß an Lebensunterhalt zu sichern. Der jetzt neu erfaßte Begriff einer sich zusammengehörig fühlenden, füreinander verantwortlichen Menschheit tauchte empor. Man begann sich auf die allen gemeinsamen Ziele menschlicher Gesittung zu besinnen und verharrte dabei nicht in unbestimmtem und kraftlosem Menschheitsstreben, sondern gab dem neugewonnenen Begriff den festen staatlichen Rahmen: als staatlicher Gemeinschaftssinn sollte er sich in der Nation, der rechtlich geordneten Gesellschaft des Staates, auswirken.

Aus solcher Gedankenwelt entsprang und erstarkte die freie Tätigkeit der „Gesellschaft" im engeren Sinn, der gebildeten und wohlhabenden Klassen. In neuem Pflicht- und Verantwortungsgefühl hub diese an, für ihre bedrängten Mitmenschen zu sorgen, aber nicht mit dem Ziel, ihre Betreuten selbständig zu machen, nicht in der Form einer Hilfe zur Selbsthilfe, sondern in väterlicher, wohlmeinender Bevormundung. Bei so gearteter Wohlfahrtspflege, die man aus gutem Herzen und innerer sittlicher Verpflichtung übte, lag natürlich die Auffassung fern, daß es sich hier um Rechtspflichten auf seiten der Spender oder gar um Rechtsansprüche auf seiten der Versorgten handle. Die Masse galt trotz allem Wohlwollen doch als Gegenstand, nicht als Rechtsträger der Fürsorge.

Doch die Wohlfahrtspflege, wollte sie nicht erfolglos bleiben, leitete ganz von selbst vom Standpunkt schadenunterdrückender Hilfstätigkeit zum Ver-

fahren vorbeugender Art über, und das bedeutete: zur Selbständigmachung der Massen. Ungewollt von den Wohltätern ward aus dem unmündig gehaltenen Haufen durch Erziehung ein selbstverantwortlicher Mitträger der Wohlfahrtspflege. Er begann den Anteil an den stofflichen und geistigen Gütern völkischen und staatlichen Lebens sich selbst zuzumessen und beanspruchte die Hilfe in seiner Bedürftigkeit nicht mehr als Almosen und Gnadenbrot, sondern als sein gutes Recht zur Erhaltung und Erhöhung der eignen Arbeitskraft: die Wohlfahrtspflege trat unter das Zeichen des Kampfes.

Aus der bedürftigen Volksschicht wuchsen die politischen Verbände heraus. Sie suchten allmählich auf Maß und Art der zu gewährenden Hilfe Einfluß und wollten ihre Festsetzung nicht mehr den Gebern allein überlassen, sondern verlangten Mitbestimmungsrecht, eben weil sie in der Hilfe keine Wohltat, sondern staatliche Rechtspflicht sahen. Dies war jedoch nicht die ursprüngliche Einstellung der entstehenden politischen Arbeiterpartei und ihrer wirtschaftlichen Verbände, der Gewerkschaften. In den ersten Jahrzehnten herrschte in ihnen vielmehr der lehrhaft-manchesterliche Zug der reinen Selbsthilfe vor: er lehnte in der Verwerfung und Bekämpfung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung jeden Eingriff von dieser Seite grundsätzlich ab, auch den wohlfahrtspflegerischen, weil man dem Bürgertum nicht über den Weg traute.

Aus diesen Kämpfen erstand die neuzeitliche staatliche Sozialpolitik, anderer Art und von anderen Leitgedanken getragen als die Fürsorgetätigkeit des alten Wohlfahrts- und Polizeistaates. Der hatte nur die wirtschaftliche Wohlfahrt des Staatsganzen erstrebt, nicht eine solche, die das Hauptgewicht auf das rein Menschliche legte und den ganzen Volkskörper erfüllen, alle Bevölkerungsklassen bis zur untersten Schicht umfassen sollte. Vorbereitet durch die Gesellschaft, in der sie als sittliche Pflicht herangebildet und ausgestaltet worden, wurde die Fürsorge nunmehr vom Staate als Rechtspflicht übernommen, weil sie als öffentliche Aufgabe, als staatliche Lebensnotwendigkeit, als Voraussetzung für sein Gedeihen und Bestand erkannt war. Außerdem diente sie freilich im Kampfe zwischen Staatsgewalt und Sozialdemokratie als gelegenes und nützliches Beschwichtigungsmittel und Stimmungsfang.

Die Rückschau lehrt, daß die sozialpolitische Entwicklung in Deutschland ihren ersten Anstoß von der deutschen Philosophie erhalten hat: ihr überpersönlicher Staats- und Gemeinschaftsbegriff ward die geistige Quelle für die neuzeitliche gesellschaftliche Wohlfahrtspflege, für die staatliche Sozialpolitik. Sie wurde verstärkt durch die eindrucksvollen Schriften sozialistischer Schriftsteller und ihre schonungslose Aufdeckung und Verurteilung der menschenunwürdigen Zustände, durch lebendige Taten warmherziger tiefblickender Menschenfreunde. Die Gedankengänge jener Führer beschäftigten eine

immer größere Zahl nachdenklicher Menschen und riefen in der Arbeiterschicht selbst die ersten größeren Bewegungen zur Forderung besserer Arbeits- und Lebensverhältnisse wach.

Diese mannigfachen Einflüsse machten sich auf wissenschaftlichem Gebiet naturgemäß zuerst in der Staatswirtschaftslehre geltend. Die geschichtliche Schule dieses Wissenschaftszweiges wurde denn auch bald durch ihre den Erfahrungsweg beschreitenden Forschungen dahin gelenkt, „den Einzelnen nicht bloß als Individuum, sondern als Teil organisierter Gesamtheiten zu betrachten und deren Rolle in der Wirtschaft zu würdigen" (Philippovich). Sie schreckte nicht vor der Folgerung zurück, zu der sie sich ebenfalls durch ihre Untersuchungen hingedrängt sah, für die Mißstände in den unteren Bevölkerungsschichten die Gesamtheit verantwortlich zu machen und deshalb von ihr auch die Besserung zu verlangen. „Ein Eingreifen der Gesamtheit zugunsten bedrängter Gruppen, eine Reaktion der Gesamtheit auf die Bedrängung einzelner ihrer Gruppen und Glieder" war darum das innere Wesen der Sozialpolitik, der sie das Wort redete.[10] Sie rief die Gegenwehr des ganzen Volkskörpers auf gegen die Beeinträchtigung einzelner seiner Gliedmaßen, durch die er selbst in Mitleidenschaft gezogen werde. Ihr Ausgangspunkt aber war jenes Bewußtsein der Zusammengehörigkeit, des Aufeinanderangewiesenseins aller Volksklassen.

Der Boden war gewonnen für eine planmäßige Ordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse, in der für ein inniges Ineinandergreifen und gerechte Lebensmöglichkeiten aller Bevölkerungsgruppen gesorgt werden konnte. Durch sozialpolitische Maßnahmen wurde nun von der „Gesellschaft", freien bürgerlichen Gruppen und Vereinigungen, von öffentlichen Verbänden, vom Staate selbst zugunsten der bedrängten Volksteile auf bisher freigeregelte wirtschaftliche und gesellschaftliche Beziehungen Einfluß gesucht und ordnend und planvoll in sie eingegriffen. Man trat den Bedürftigen helfend und unterstützend zur Seite, wenn ihre Bedrängnis oder Schwäche gegenüber ihren Aufgaben nicht in vorübergehenden Veränderungen der wirtschaftlichen Gesamtlage ihren Grund hatte, sondern wenn sie durch ihre Stellung im Gefüge der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Beziehungen in ständigen Lebensnachteil und dauernde Not gebannt waren.

So stellte sich denn die von der Gesamtheit getragene Sozialpolitik dar als eine planmäßige Tätigkeit mit dem Zweck, gesellschaftliche Verhältnisse zu ordnen und zu bessern. Die Hilfe, die sie der verelendeten Schicht angedeihen ließ, war nicht Mildherzigkeit, die wie Armenpflege und Wohltätigkeit der Einzelperson als solcher gegolten hätte, sondern sie empfing ihr Wesen und Ziel vom überpersönlichen Staats- und Gemeinschaftsgedanken, dem sie entstammte: Hebung und Befähigung des Einzelnen zur Höchstleistung innerhalb des Gesellschaftsganzen, der Gesamtheit. Denn daß die gemeinnützige, gesellschaftliche

Tätigkeit jener bedrängten Gruppen hatte verkümmern müssen, daß in ihrem mißlichen Zustand die Gesamtheit selbst Schaden litt, gerade das war ja der tiefste Grund zum Eingriff, zur Gegenwehr der Gesamtheit.

Indem die Sozialpolitik sich zunächst mit bestimmten Gruppen, nämlich den verelendeten Bevölkerungsklassen, beschäftigte, war sie von vornherein auf gemeinschädliche Massenerscheinungen gerichtet; dies, nicht aber die äußerliche Beschränkung auf die Klasse, gehört zu ihrem begrifflichen Wesen. Sozialpolitische Hilfe ist ihrem Wesen nach Massennothilfe, die nicht der Einzelperson als solcher, sondern dem Einzelnen als Träger und Erfüller einer gesellschaftlichen Aufgabe, einer öffentlich belangreichen Tätigkeit, dargereicht wird. Ihre Form muß Erwerbsbefähigung, Erziehung zur Selbsthilfe sein, ihr Ziel, daß sie sich selbst überflüssig macht.*

Wenn ein Gebiet, so steht die Jugendfürsorge im Mittelpunkt der Sozialpolitik: ihr Antrieb ist die Massenerscheinung der Erziehungsnot, ihr Wesen ist Erziehung. Der Kinderschutz hat auch ehedem den äußerlichen Anstoß zur Sozialpolitik des Staates gegeben. Nach jahrzehntelanger Zurückdrängung durch die Arbeiterwohlfahrtspolitik — sie schien den Begriff Sozialpolitik für sich allein in Anspruch zu nehmen — ist die auf Erziehung gerichtete Fürsorge für die Jugend als ein selbständiges Gefüge echt sozialpolitischer, d. h. auf die Ausübung gesellschaftlicher Tätigkeit gerichteter Hilfeleistung vollberechtigt und gleichwertig neben jede andere Gruppe sozialpolitischer Einrichtungen getreten: wenn irgendwo, so hat die Sozialpolitik in der Jugendfürsorge den schwachen und unfähigen, hilfsbedürftigen Menschen vor sich und muß hier ihre Schützlinge durch Nachholung des Erziehungswerks zu gesellschaftlicher Tüchtigkeit überhaupt erst schulen, den Grund für ihre spätere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit noch legen. Versäumnis der erzieherischen Leistung ist für die Gesamtheit nicht nur ein schwerer Schlag, weil es Mangelhaftigkeit oder gar Verlust einer Arbeitskraft bedeutet, sondern in vielen Fällen ein unmittelbarer Schaden und Gefahr: aus dem verwahrlosten Kinde kann ein Gesellschaftsfeind und Rechtsbrecher, ein bewußter Störer der Ordnung des Gemeinwesens werden.

Die Jugendfürsorge als besonderer Zweig der Volkswohlfahrtspflege und staatlicher Sozialpolitik ist dadurch gerechtfertigt, daß die Natur des Minderjährigen eine eigenartige Behandlung notwendig macht. Der erste Abschnitt des menschlichen Lebens, die Kindheit, ist ein Zeitraum natür-

---

* In obigen Ausführungen folge ich Othmar Spann („Die Erweiterung der Sozialpolitik durch die Berufsvormundschaft", Archiv f. Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik, 34. Bd., 1912, S. 505ff.) und weiche ab von v. Zwiedineck-Südenhorst, nach dessen Auffassung Sozialpolitik hauptsächlich auf die Klassengegensätze und ihre Abschwächung gerichtet ist. Doch räumt er ein, daß Jugendfürsorge vorbeugender Sozialpolitik zuzuweisen sei (Sozialpolitik, Leipzig 1911, S. 37, 43).

licher Unvollkommenheit. Diese Eigenschaft besitzt das Kind in allen Lebensverhältnissen, unabhängig von der wirtschaftlichen Lage seiner Eltern und Verwandten. Die jungen unfertigen Menschenwesen sind stets Gegenstand der Fürsorge: elterlicher —, wo diese aber versagt, gesellschaftlicher Betreuung. Dabei sind die Kinder nicht als Erwachsene in verkleinertem Maßstab, sondern als noch nicht vollwertige, körperlich, geistig und sittlich noch nicht reif gewordene Menschen zu betrachten, dadurch in doppeltem Sinne stärker gefährdet als die Erwachsenen: von außen her, denn sie vermögen Versuchungen nicht den unbedingten Widerstand entgegenzusetzen wie der volljährige, gefestigte Mensch —; innerlich durch ihre Anlage: sie kann den Keim der Verwahrlosung in sich tragen und führt, wenn solcher nicht rechtzeitig gewehrt wird, zu Absinken und Verelendung, da Hemmungen nicht ausgebildet sind und sittliche Gegenvorstellungen noch fehlen. Zwischen Erwachsenen und Jugendlichen besteht eben minder ein Grad-, als ein Artunterschied. Weil es sich aber bei Kindern und Jugendlichen um eine besondere Art, nämlich unreife Menschen, handelt, darum müssen für sie auch besondere, eigenartige Abwehr- und Hilfsmittel geschaffen werden. Diese Umstände berechtigen dazu, das erste Altersdrittel auszuscheiden und ihm in der Sozialpolitik ein Sondergebiet anzuweisen.

Auch der Umfang der Hilfsbedürftigkeit ist beim Minderjährigen naturgemäß größer als beim Erwachsenen. Es genügt nicht, dem Kinde den notdürftigen Lebensunterhalt zu bieten. Es müßte zeitlebens im Zustand der Abhängigkeit und Unselbständigkeit verharren, wenn ihm nicht auch die nötige Erziehung zuteil würde, die es befähigt, einst auf eigenen Füßen zu stehen. Darum muß das Mindestmaß der ihm gereichten Fürsorge über den Notbedarf des Erwachsenen hinausgehen: die „Lebens"notdurft des Jugendlichen schließt seine Erziehung ein, die Erwerbsbefähigung und die körperliche und geistig-sittliche Lebensertüchtigung.

Die Jugendfürsorge geht von der gegebenen Lage, der Natur und Begabung des Schützlings und seinen gesamten äußeren Lebensumständen aus und paßt diesen Verhältnissen ihre Hilfs- und Pflegetätigkeit an. Sie hat vor allem die körperliche und sittliche Bewahrung und Führung der Jugend im Auge und stellt die wirtschaftliche Fürsorge in ihren Dienst. Sie muß diese über die Grenzen des nackten Lebensunterhalts hinaus erweitern, in denen sie von der öffentlichen Armenpflege her noch allzuleicht verharrt, will sie überhaupt auf durchgreifende Wirkung und Erfolg im Kampf gegen die Gesundheitsschäden und Erziehungsnot rechnen. Dies Hinauswachsen der Jugendfürsorge über rein wirtschaftliche Unterstützung ist allerdings bedingt durch ihre grundsätzliche Trennung von der Armenpflege, das Verlassen armenpflegerischer Gesichtspunkte und die völlige Fernhaltung des Wesens der Armenunterstützung, des Almosengeruchs von ihren Hilfeleistungen; es wird erleichtert, wenn ihre Einrichtungen, die sie

zur Unterstützung kinderreicher Familien geschaffen hat, in Zukunft den Kindern aller Bevölkerungsschichten offen stehen. Das wird die Jugendfürsorge aus einer klassenmäßigen zu einer wahrhaft volkstümlichen Volkswohlfahrtspflege machen, wie es ja auch ihr Streben und Ziel sein muß.

Die aufsprießende Sozialpolitik war auf allen anderen Gebieten wirtschaftlich gerichtet und empfing von diesem Gesichtspunkt ihre Verfahrensgrundsätze. Sie strebte die Verhältnisse, nicht aber die Menschen, zu ändern, die äußere Not zu unterdrücken, ihre äußeren Ursachen zu beheben. Je mehr in die Jugendfürsorge eindringend, umso stärker wurde sie sich jedoch der Eigenart dieses Zweiggebietes bewußt: es war wesentlich Erziehungsfürsorge, die sie hier zu leisten hatte. Da hieß es nicht allein den Verhältnissen, sondern dem Menschen selbst zu Leibe gehen, neben den äußeren vor allem die grundlegenden inneren Ursachen der Not beheben. Hier war die Aufgabe auf die Jugend selbst gerichtet: es galt, sie gegen die bedrängende Umwelt wehrhaft und widerstandsfähig zu machen.

Die Jugendfürsorge ist ihrer Natur nach nun nicht bloß unterdrückend und heilend, sondern vorbeugend tätig. Hat sich doch auf diesem Felde der Sozialpolitik gar bald gezeigt, daß die Fürsorge beim jungen Menschen nicht am Ende des Entwicklungsganges, sondern möglichst frühzeitig einsetzen müsse, daß die Erziehungsnot nicht erst dann zu bekämpfen sei, wenn sie bereits zu völliger Verwahrlosung geführt habe. Je bildungsfähiger noch der Jugendliche, umso leichter die Erziehungsarbeit, umso wahrscheinlicher der Erfolg bei ihm, aus eigner Kraft die drohenden Gefahren seiner Umgebung zu überwinden. Es gilt hier nicht allein, die bereits eingetretenen Schäden zu heilen, sondern ihr Kommen überhaupt zu verhindern, ihre Keime zu ersticken. Daher ging man daran, den Quellen von Kindernot und Jugendelend nachzuspüren. Der Blick schärfte sich für die Verschiedenartigkeit der Notstände. Sie eröffneten immer neue Arbeitsgebiete und schufen der Sozialpolitik auf diesem weiten Feld klar umrissene Aufgaben, überragt vom verbindenden Erziehungsziel. Ob nun öffentliche Gesundheitsfürsorge, Neuordnung des Aufbaus der Gesellschaft, des Wirtschaftslebens, alle standen sie hier unter dem Zeichen der Vorbeugung der Erziehungsnot.

Mit der Jugendfürsorge setzte die staatliche Sozialpolitik im eigentlichen Sinne ein. Der Schutz der gewerblich arbeitenden Kinder führte zur Schöpfung der Arbeiterschutzgesetze und zur allgemeinen Einführung der Gewerbeaufsicht. Während aber der Arbeiterschutz im ganzen als der „Schutz der produktiven Kräfte“ (v. Zwiedineck-Südenhorst) sich weitgehend entfaltete, wurde die sonstige staatliche, auf die Jugend gerichtete Sozialpolitik nur langsam ausgebaut. Sie blieb zunächst einseitig auf die Stellung der

Kinder im gewerblichen Arbeitsvorgang, auf ihre wirtschaftliche Erwerbs- und Erzeugungstätigkeit gerichtet.

Es sollte dem schwachen, unerfahrenen Kinde durch Schutzbestimmungen über den Inhalt des Arbeitsvertrages unmittelbare Hilfe geleistet werden: durch Festsetzung von Tageszeit und Dauer seiner Beschäftigung, bei unjährigen Kindern durch völliges Arbeitsverbot bis zu einer bestimmten Altersgrenze. Es war noch reine Schutzgesetzgebung. Erzieherische Gesichtspunkte rangen sich erst später durch, als man erkannte, daß der Kampf gegen körperliche Entartung und Ausbeutung zugleich sittlicher Verwahrlosung und Verantwortungsunfähigkeit vorbeuge, seelischer Verkümmerung und geistiger Schlaffheit steure. Doch sind diese Gedanken eigentlich erst in der Gegenwart allgemein anerkannt worden. Die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung über das Lehrlingswesen sind ganz und gar auf Persönlichkeitsschutz abgestellt.

Gleichstarkes Gewicht haben heute die berufserzieherischen Erwägungen: die Berufserziehung als mittelbare Hilfe zur jugendlichen Leistungssteigerung, zur Werterhöhung der heranwachsenden Arbeitskräfte. Früh einsetzend schult sie Fachwissen und Handfertigkeit des gewerblichen Nachwuchses. Ihr sachliches Ziel ist, die wirtschaftliche Erzeugung nach Umfang und Wert zu fördern, ihr persönliches, den Lehrling zu ertüchtigen und in ihm selbst die Grundlage zum Weiterkommen zu legen. Auch diese Gedanken sind erst heute in ihrer vollen Bedeutung erfaßt.

Sozialpolitische Maßregeln zum Schutz der Kinder und Jugendlichen als Verbraucher wurden erst in den Kriegsjahren geschaffen: ihr Spartrieb ward angeregt, ihre Verschwendungssucht und schädliche Neugier durch Besuchsverbot von Lichtspielhäusern und Fernhaltung von Schund und Schmutz in Buch und Film unterdrückt, der frühzeitige Genuß von Rauch- und Rauschgift bekämpft.

Die Anfänge staatlicher Erziehungsfürsorge liegen aber nicht im sonst stark betonten Wirtschaftsleben, auf dem Gebiete der Volkswirtschaft, sondern in der Behandlung straffälliger und verwahrloster Jugend. Die Fürsorgeerziehung war die sozialpolitische Einrichtung, die der Staat schuf, um die sittliche und körperliche Erziehung gefährdeter und verwahrloster Kinder zu sichern und nachzuholen. Echte sozialpolitische Arbeit, die er hier aufnahm, mit dem Ziel, schwere Schäden von der Gesamtheit abzuwenden, die ihr aus der Verkommenheit einzelner Glieder erwachsen konnten, die Kinder selbst aber durch Fürsorgeerziehung zu lebenseinfügigen, brauchbaren und arbeitstüchtigen Staatsbürgern heranzuerziehen. Vom Erziehungsrechte aus griff die staatliche Fürsorgetätigkeit mit starker Hand in die versagende elterliche Gewalt ein, hatte dabei aber darauf acht, daß sich das Erziehungswerk möglichst familienhaft oder, am natürlichsten, selbst in einer Familie abspielte.

Auch im öffentlichen Armenwesen wurden öffentliche Erziehungsbeihilfen persönlicher und geldlicher Art geschaffen, man steuerte dadurch in sozialpolitisches Fahrwasser hinein.

Die Kosten der Kinderaufzucht und Erziehung herabzumindern, wurde vor allem auch als Aufgabe der Lohn- und Gehaltsregelung erkannt, ein Gebiet, auf dem die öffentlichen Körperschaften mit Gewährung von Kinderzulagen vorangingen. Auch in der Steuerveranlagung wurde die Leistungsfähigkeit unter anderem nach der Kopfzahl der Familie bestimmt. Vor Kriegsende war in Bayern eine öffentlich-rechtliche Familienversicherung mit Heirats-, Wochen- und Kinderbeihilfen geplant; der Versuch scheiterte freilich durch den Kriegsausgang.

Die Erziehungsfürsorge setzte sich allerdings im Vergleich zu der mit dem Wirtschaftsleben zusammenhängenden staatlichen Wohlfahrtspolitik nur langsam durch, weil die betroffene Bevölkerung sie entweder als Zwang oder doch als zweischneidige Hilfe ansah. Man fürchtete, jede Beihilfe, welche die Erziehungskosten verkleinere, werde auf den Lohn drücken, weil sich die Lebensnotdurft, das Richtmaß des Lohnstandes, um jenen Abzug mindere. Diese bange Erwartung war der Hauptgrund, weshalb gerade die sozialpolitisch nachdenklichen und regsamen Gruppen eine Erziehungshilfe verwarfen und auch die Arbeiterpartei selbst sie nicht anstrebte. Heute sind diese Bedenken beseitigt: die Entwicklung hat die Gewerkschaften und andere Arbeiterberufsvereine stark gemacht, die einmal errungene Höhe der Lebensführung in geregelten Zeiten gegen alle menschlichen Widerstände zu halten, selbst wenn sich einzelne Ausgaben der Lebensnotdurft verringert haben. — Außerdem herrschte aber damals vielfach die Anschauung, in der Erziehungsfürsorge sei mit der Einführung der allgemeinen öffentlichen Volksschule genug getan.

Die Erziehungshilfe, insbesondere die Fürsorgeerziehung, welche in der Regel Angehörige der untersten Bevölkerungsschichten erfaßte — hier war ja die Verwahrlosung zu Hause —, fand bei der betroffenen Arbeiterschaft noch aus einem andern Grunde keine Freunde. War doch die öffentliche Zwangserziehungsgesetzgebung im Kampf zwischen Staat und Sozialdemokratie in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die andere mittelbare Gegenwehr des Staates: neben die soziale Arbeiterversicherungsgesetzgebung zur Beschwichtigung der Erwachsenen stellte er den öffentlichen Erziehungsschutz der Jugend vor Verwahrlosung als Vorbeugung gegen künftiges Verbrechertum und den Aufwuchs staatsgefährlicher Gesellschaftsglieder.

Die Betroffenen werden bis zum heutigen Tage gegen die öffentliche Erziehungsfürsorge der Jugend endlich auch durch die unklare Abgrenzung dieses sozialpolitischen Gebiets gegenüber Armenpflege und Wohltätigkeit eingenommen. Freilich hatten bisher hauptsächlich diese das Rettungswesen

und die Erziehungshilfe bestritten. Allein solch geschichtliche Beziehung wirkt ungünstig; weist doch die Arbeiterschaft, die in staatssozialistischem Denken bei allen sozialpolitischen Forderungen sich auf einen Rechtsanspruch zu stützen gewöhnt hat, grundsätzlich Almosenhaftes, Gnadenähnliches von sich zurück.

Der Anfang der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts war die wichtige, hervorragende Entwicklungszeit für die deutsche Sozialpolitik im ganzen, ein fruchtbarer Boden für die Fragen der Jugendfürsorge im besonderen. Die mit Schrecken erkannte Gefahr der Lungentuberkulose rief großzügige Abwehrmaßnahmen ins Leben. Sie setzten mit der Säuglingsfürsorge ein und griffen von dieser Altersklasse allmählich auch auf die folgenden Stufen über. Es entstanden Kleinkinderbewahranstalten; das Hortwesen und die Speisung und Ferienpflege der Schulkinder wurden ausgebaut, in allen Einzelzweigen die Erziehungsaufgabe tiefer erfaßt und gründlicher durchgeführt. Insbesondere erweiterte sich die Erkenntnis von dem ursächlichen Zusammenhang von Straffälligkeit und Verwahrlosung als Folge vernachlässigter Erziehung. Die sozialpolitische Forderung, daß die Jugend nicht ein Opfer der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse werde, vielmehr für ihr ehrliches Fortkommen und sichere Ausbildung zu sorgen sei, wurde immer ernster genommen, die Erziehung als ihr wirksames Erfüllungsmittel stets geschickter gehandhabt. Abgeschlossen wurde diese Entwicklung durch die Weimarer Verfassung, die, von der Umwandlung des reinen Rechtsstaates in einen Wohlfahrtsstaat Zeugnis ablegend, in ihrem Artikel 122 die Jugendfürsorge rechtsgrundsätzlich zur Pflichtaufgabe des Staates erhebt.

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom Jahre 1922 sucht ihre Erfüllung zu sichern. Freilich schwebt über ihm die dunkle Wolke unserer trostlosen Geldlage. Die Ausgaben für eine umfassende Jugendfürsorge sind im besonderen Maß werbende Kosten. Wer dem widerspricht, steht wirtschaftspolitisch auf einem kurzsichtigen Standpunkt. „Der Hoch- und Tiefstand jeder Wirtschaft ist abhängig von der Zahl und Leistung der produktiv tätigen Kräfte. . . . Nun wird aber in zahllos vielen Fällen der Grund zur Unproduktivität gerade in der Jugend gelegt. Wenn der junge Mensch nicht durch Erziehung und Gewöhnung zu unbedingtem Pflichtbewußtsein und zur Arbeitsfreude erzogen ist, wird er im produktiven Alter auch nicht das leisten, was die Gesellschaft von ihm erwarten muß. . . . Eine weitausschauende Wirtschaftspolitik wird also in der momentanen Ausgabebelastung für die Zwecke der Jugendfürsorge die *beste Kapitalsanlage für die Zukunft* erblicken.“[11]

Eine frühzeitige und durchgreifende Jugendwohlfahrtspflege ist nicht bloß von rechenhaften, wirtschaftlichen Zwecken bestimmt, wie Steigerung

des Arbeitserfolges der erzeugenden Kräfte, Ersparung künftiger Ausgaben durch Bekämpfen und Eindämmen der Verwahrlosung und durch Beseitigen ihrer Ursachen. Die Jugend selbst ist nicht nur als gewerblicher Nachwuchs, als zukünftiger Träger wirtschaftlicher Erzeugung zu werten. Als der Erbin von Besitz und Anlagen des erwachsenen Geschlechts ist es ihr auferlegt, die Aufwärtsentwicklung zu tragen, die erkämpfte Steigerung weiterzuführen. Alles menschliche Wirken und Trachten, wirtschaftliche Tätigkeit und geistiges Schaffen sind ja bloß Diener an der sittlichen Erhöhung der Menschheit, sie empfangen von daher ihren Wert und Adel. Das einzelne Menschenalter für sich allein bringt's nicht weit voran. Die Jugend aber ist für die strebende Menschheit Gewähr und Antrieb zur Aufwärtsentwicklung. Denn sie wird das weiterführen und bessermachen, was die Alten nicht vollendeten und woran sie scheiterten. So wird die Jugend das kostbarste Gut des lebenden Geschlechts: sie ist berufen, die Gesittung als Vermächtnis der Vorfahren zu wahren und zu mehren und dem Endziel, der Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit, dem Edelmenschentum, selbst um einen Schritt näherzukommen. Nietzsche läßt Zarathustra sprechen: „Nicht nur fort sollst du dich pflanzen, sondern hinauf! Dazu helfe dir der Garten der Ehe."

Der Fortpflanzungstrieb ist Gewähr und Schutz der Zielstrebigkeit der Menschheit, ihr Träger und Erhalter. Und weil Ewigkeitswerte und Dauer in ihm beschlossen sind, muß er letztlich über den engen, begrenzten Selbsterhaltungstrieb siegen. Nicht schrankenlose Auswirkung, selbstsüchtige Erweiterung des eignen Lebensspielraums auf Kosten der Nachkommenschaft, sondern selbstlose Beschränkung, damit Nachwuchs entstehe und gedeihe und zu seinem hohen Amte, der Weiterführung ererbter Gesittung, ausgerüstet werde — dies allein gibt dem Leben Sinn und Wert: das Ewigkeitsbewußtsein des Fortlebens in Kindern und Kindeskindern.

Diese Gedanken gewannen ihre besondere Ausprägung und Wirkung in einem Zeitalter, das den überpersönlichen Staatsgedanken mit neuer Glut empfing und tief in sich senkte. Ihm mußte die Jugend zugleich als Trägerin des eigenen Volkstums, als Hüterin und Erbin des Staates erscheinen: in ihr war nichts Geringeres als die Erhaltung des Volkstums, die Fortdauer des Staates, der Aufstieg der Rasse beschlossen. So gab es in der Tat kein kostbarer Kleinod, das dem erwachsenen Geschlecht anvertraut gewesen wäre, denn die Jugend. Wurde ihrer nicht gewartet und gepflegt, ihre Erziehung versäumt, so war es um die Aufwärtsentwicklung geschehen: Abstieg der Rasse, Zusammenbruch des Staates, Verfall des Volkstums mußte unentrinnbar folgen.

Auf der einen Seite die Erkenntnis der wachsenden, aus den gesellschaftlichen Mißständen emporwuchernden Erziehungsnot der Jugend und das

Wissen um ihre Ursache, die wirtschaftliche Umwälzung, den Wandel eines Ackerbauvolkes zum überwiegend gewerbetreibenden Volk — auf der andern jener Tiefblick in Wert und Bedeutung des Nachwuchses: diese zusammen haben die Anschauung zum Allgemeingut gemacht, daß es sich bei der Jugendwohlfahrtspflege um eine Kulturaufgabe erster Ordnung handelt, überhaupt um die vornehmste Aufgabe menschlicher Gesittung, völkischer und staatlicher Selbsterhaltung.

So erweist sich denn die Jugendwohlfahrt als ein Feld der Kulturpolitik, Sozialpolitik und Bevölkerungspolitik. Fortbestand der sich veredelnden Rasse zur Erhaltung deutscher Gesittung, wertvoller, geistig, körperlich und sittlich gesunder, lebenstüchtiger Nachwuchs, ausreichende Nachkommenschaft — sie alle werden zur innersten Lebensfrage des Staates. Weil aber die Behebung der Erziehungsnot unter den obwaltenden Umständen unabsehbar ist, so bleibt die öffentliche Jugendfürsorge eine Daueraufgabe des gesellschaftlichen Lebens. Ihre Ziele dürfen darum nicht kurzgesteckt, sondern müssen über Menschenalter hinausgerückt werden. Das Ziel der öffentlichen Jugendfürsorge ist und wird auf lange Zeit sein: die Erhaltung und gesunde Entwicklung alles vorhandenen Lebens von der Erzeugung bis zur Volljährigkeit. Darin sind alle Jugendnöte beschlossen, gegenwärtige und noch verborgene zukünftige.

In der öffentlichen Jugendfürsorge wird das Mindestmaß an Erziehung festgestellt und erfüllt, das die Gesamtheit aller guten und einsichtigen Bürger fordert, neue Wege der Erziehung werden in der Ersatzerziehung an den versäumten und verwahrlosten Kindern begangen. Beides, dies offensichtliche Vorbild des Mindestmaßes an guter Erziehung, das sich stetig verfeinert und den steigenden Erziehungsanforderungen folgt, die Wegbahnung neuer Erziehungsverfahren, kommt der Allgemeinheit, dem gesamten Nachwuchs zugute: die öffentliche Jugendfürsorge, der sichtbare Sammelpunkt der Pflichtleistungen der Gesellschaft, wirkt weit über ihre Grenzen hinaus. Als Staatspflicht erkannt, als besondere Form sozialer Fürsorge aufgefaßt und erfüllt, stehen ihre Einrichtungen nicht mehr nur den wirtschaftlich Schwachen, sondern dem ganzen Volke offen, ohne Scheidungslinie: sie ist volkstümliche Volkswohlfahrtspflege im wahren Wortsinn.

Kultur- und Sozialpolitik haben den Wert der Jugend, Bevölkerungspolitik in erster Linie die Geburtenziffer im Auge, ohne allerdings gleichzeitig die Beschaffenheit außer acht zu lassen. Gewiß ist ein ausreichender Nachwuchs grundlegend für den Bestand des Staates, äußerlich betrachtet die dringendste Lebensfrage, erst recht in einer Zeit des Geburtenrückgangs. Zum Geburtenausfall durch den Tod der auf dem Felde der Ehre Gebliebenen, durch Verlust der Zeugungsfähigkeit vieler Kriegsverwundeter gesellt sich weitgehende Geburtenbeschränkung in der Kriegszeit durch langes

Getrenntsein der Ehegatten, in der Gegenwart durch Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage. Demgegenüber ist es das Ziel öffentlicher Fürsorge, die Geburtenziffer wieder zu heben und das vorhandene Leben von der Erzeugung bis zur Volljährigkeit zu erhalten und für seine gesunde Entwicklung zu sorgen. Aber auch ein umfangreicher Nachwuchs ist belanglos, ja schädlich, wenn der Jugend in ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung Versinken in Armut und Elend, in ihrem Gesundheitszustand ererbte Seuchen, in ihrem sittlichen Werdegang Verwahrlosung drohen. Das bedeutet eine Schwächung und Gefährdung des ganzen Volkskörpers und führt noch rascher zum Verfall als langsames Aussterben. Darum ist es Aufgabe der Gegenwart — sie ist im Gegensatz zur Vorkriegszeit in enge Grenzen gespannt und kann sich nicht nach Belieben dehnen und strecken —, über der ausreichenden Zahl vor allem den inneren Wert des Nachwuchses zu betonen und zu erstreben.

Der Ausbau der öffentlichen Jugendfürsorge muß klare Verhältnisse schaffen, die Stellung der Gesellschaft zu diesem Gebiet der Sozialpolitik, die Mithilfe der freien Liebestätigkeit, die Zusammenarbeit zwischen Behörde und Bürgertum klug und weitherzig regeln.

An dieser Stelle sei vor allem der sozialpolitischen Bündnisfähigkeit der Kirche mit den behördlichen Kräften gedacht. „Die soziale Bedeutung und ebenso das Schwergewicht der Kirche wird selten so in das Licht gerückt wie gerade in der Bevölkerungsfrage. Denn noch sind zahllose Familien und mit ihnen weite Gebiete der deutschen Familienkultur von christlichem und kirchlichem Einfluß durchdrungen: vollgewichtige Unwägbarkeiten sind die seelsorgerlich wirksamen Kräfte und ihre bleibende Hochschätzung großer Volksmassen . . . Die Kirche wirkt aber nicht nur als Inhaberin des Volksvertrauens und als Anwalt von Leitsätzen, die sich des Vorzugs der religiös-sittlichen Begründung erfreuen, in der Bevölkerungspolitik und der Familienkultur, endlich als Besitzerin eines Aufwands an großer organisatorischer Kraft, sondern sie wirkt noch als geschichtliche Größe: bereits in der Vergangenheit fand sie wieder und wieder Veranlassung, zu Gegenständen bevölkerungspolitischer und familiengeschichtlicher Art, insbesondere Mutterschutz und Kindesschutz, Stellung zu nehmen, mit großem sittlichem Ernst und zudem mit kraftvoll gebietender Gebärde und schließlich mit unleugbarem Erfolg . . . Wertvolles deutsches Erbgut ist die Vergangenheit, die ehrfürchtiger mit deutscher Volksstärke und christlicher Familienkultur umging.“[12] Die kulturpolitische Kraft der kirchlichen Vergangenheit, ihr Schatz gereifter Erfahrungen, von älterer Kultur geleisteter Vorarbeit, machen die Kirche gerade auf unserm Gebiet der Eltern und Kinder umfassenden Jugendwohlfahrtspflege zur ersten Verbündeten des Staates.

Nun gilt es, all die vielfältig zersplitterten Kräfte behördlicher und freiwilliger Art, die schon im Dienste der Jugendfürsorge stehen, zur einheit-

lichen Kämpferschar zusammenzuschließen, um mit vereinter Kraft rasch, gleichmäßig und sicher an die gewaltige Arbeit heranzugehen. Die Fülle des Gegenwartswissens und -könnens muß herangezogen und nutzbar gemacht werden.

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz hat sich bemüht, diesen Forderungen gerecht zu werden. Doch es bleibt toter Stoff, wenn es nicht lebendig erfüllt wird. Das Volksverständnis für die weite Erziehungsaufgabe muß geweckt, die Erziehung der Kinder wieder zum nationalen Gesprächsstoff werden, wie am Ausgang des 18. Jahrhunderts. Die Volksgesamtheit muß die versäumten Kinder als die Ihren betrachten, allen Makel von ihnen nehmen und die Erzieher mit der rechten Berufsfreude und Pflichtgefühl erfüllen. Die Gesellschaft in allen Kreisen muß an dem großen Erziehungswerk mitarbeiten und ihm ihre freiwillige Hilfe und Liebeskraft schenken. Ist doch das ganze Volk beteiligt, seine Zukunft als Rasse und als Staat steht auf dem Spiel. Dänemarks Ruf muß auch bei uns erschallen und tief empfunden werden:

„Kindessache ist Volkssache."

Der Kinderschutz war und ist Gegenstand mancher zwischenstaatlichen Abkommen. Im Deutschen Reich strebt das Archiv deutscher Berufsvormünder seit langen Jahren lebhaft nach Vereinbarungen über das Kindesrecht, um die Entwicklung der gesamten Jugendfürsorge des In- und Auslandes zu fördern. Sein Wunsch ist, eine der Berufsvormundschaft entsprechende Ordnung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge möge sich auch in anderen Staaten einbürgern. Vom Bedürfnis des Einzelfalles ausgehend, sucht es die allgemeinen Rechtsfragen zu regeln, insbesondere die gleichartige Ordnung des Unterhaltsanspruchs unehelicher Kinder zu erreichen. Das Haager Abkommen zur Regelung des Vormundschaftswesens über Minderjährige vom 12. Juni 1902 hat für das zwischenstaatliche Vormundschaftsrecht den Grundsatz des Heimatrechts aufgestellt. Es ließ die wirtschaftlichen Belange mittelloser Kinder noch unberücksichtigt.

Der Friedensvertrag von Versailles, der sich auch mit dem Ausbau der Sozialpolitik im Rahmen des Völkerbundes beschäftigt, sieht in Teil XIII Abschnitt 2 unter den allgemeinen Grundsätzen auch die Beseitigung der Kinderarbeit und Einschränkung der Arbeit Jugendlicher vor, um die Fortbildung und körperliche Entwicklung sicherzustellen. Wenn auch die Richtlinien, welche die deutsche Regierung für den Vertrag auf sozialpolitischem Gebiet vorschlug, verworfen wurden, so ist doch der Anlaß zur zwischenstaatlichen Sozialreform zum zweitenmal von Deutschland ausgegangen.

Deutschland hat die „sozialpolitische Offensive" behalten. Sein Bemühen um kulturelle Völkerverständigung ist nicht fruchtlos geblieben. Der deutsche Einschlag ist vor allem in der jüngsten zwischenstaatlichen Urkunde erkennbar,

der „Genfer Erklärung der Kindesrechte“ vom 17. Mai 1923. Der Ausführungsausschuß der Internationalen Vereinigung für Kinderhilfe, in der die Kinderschutzverbände der ganzen Welt zusammengeschlossen sind, hat den Plan eines zwischenstaatlichen Kinderschutzgesetzes gebilligt und für das Werk in der genannten Erklärung folgende Grundsätze aufgestellt:

„1. Jedem Kind soll die Möglichkeit regelrechter körperlicher und geistiger Entwicklung geboten werden.

2. In Zeiten wirtschaftlicher Not geht das Kind, auf dem die Zukunft der Menschheit ruht, dem Erwachsenen vor.

3. Dem Kind soll ohne jegliche Rücksicht auf Rasse, Staatsangehörigkeit und Bekenntnis geholfen werden.

4. Das hungernde Kind soll gespeist, das kranke gepflegt, das zurückgebliebene hilfreich angespornt werden, das verirrte, das verlassene, die Waise behütet und unterstützt werden.

5. Die Arbeit des Kindes soll gegen jede Ausbeutung geschützt werden.

6. Das Kind soll in die Lage versetzt werden, später seinen Unterhalt selbst verdienen zu können.

7. Das Kind soll in der Anschauung erzogen werden, daß es seine besten Kräfte dem Dienst seiner Mitmenschen zu widmen hat und daß es seinerseits das allgemeine Erbgut zu bereichern hat, das für das künftige Geschlecht die Grundlage des Daseins bedeutet.“[13]

Möge die Gesittungsverwandschaft und das Gemeinschaftsgefühl der Völker vom freundlichen Bereich der Kinderwohlfahrt aus auch in andere Gebiete staatlicher Lebensberührung hineinwirken. Der sozialpolitische Zusammenschluß eröffnet den Weg zum Wiederaufbau der Weltwirtschaft, zumal der Arbeitsgemeinschaft Europas.

Vierter Teil

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz

„Die Art, wie die Völker der Erde die sich ihnen in den Weg stellenden Schwierigkeiten überwinden, macht ihren besonderen Charakter aus." Heimerich.

Einzelpersönlichkeit und Gemeinschaft — diese beiden Begriffe bedeuten in der Geschichte der Jugendfürsorge ein Wechselspiel von Kräften und Gedanken, von Einrichtungen und Forderungen. In ihrem Gegensatz wurzelt ein innerer Unterschied der Fürsorgetätigkeit, ja eine grundsätzliche Scheidung zwischen einzelnen Zeitaltern. Je nach der Geistesströmung, von der sie getragen wurden, waren die einen durchatmet vom Grundwert der Einzelseele — und ihre Arbeit gestaltete sich wesentlich als Persönlichkeitspflege —, die andern hingegen erfüllt vom Gedanken der Gemeinschaft, in der das Einzelwesen aufgehe mit all seinem Denken und Fühlen, Leben und Weben, daher ihre Tätigkeit das Gepräge der Gemeinschaftsarbeit trug.

So kann uns das jeweilige Gesamtgefüge der Jugendfürsorge nach ihrem einzelpersönlichen oder gemeinschaftsförmigen Aufbau offenbaren, wes Geistes Kind ein Zeitalter sei. Denn weniger das Maß als die Art, minder das Was denn das Wie der Fürsorge bekunden die gesellschaftliche Denkweise eines Jahrhunderts. Und eben dieses Wie der Fürsorgetätigkeit unterscheidet sich auf Grund jener eigenartigen Gegensätzlichkeit nach Beweggrund, Ziel und Form.

Auf der einen Seite der christliche Kerngedanke vom Wert der unsterblichen Einzelseele. Der Antrieb ist die Christenpflicht der Seelenrettung: das junge Menschenwesen darf in widrigen Verhältnissen durch der Menschen Schuld nicht untergehen; das Ziel: es muß zur ewigen Seligkeit errettet werden. Das Glück und die Bewahrung des Kindes als eines an sich wertvollen Geschöpfes wird erstrebt durch Seelsorge in einem innigen, von Barmherzigkeit und Liebe getragenen Einzelverhältnis zwischen dem Fürsorger und seinem Schützling, das allein zur Pflege zarter religiöser Stimmungen und Lebenswerte fähig ist.

Auf der andern Seite der weltliche Gemeinschaftsgedanke vom Werte jedes Einzelmenschen als Mitglied und Arbeiter der

Menschengemeinschaft, Bürger eines Staatsverbandes. Hier also weltlich-staatliche Überlegungen als Beweggründe zur Fürsorge, die Kinder zu retten „als Träger einer staatlichen Gemeinschaft, als Kapital eines Gesellschaftsverbandes", mit dem Ziel, der Allgemeinheit brauchbare Staatsbürger zu gewinnen. Der Jugendliche erscheint hier nicht als Selbstzweck, sondern als Mittel zum obersten, alles überragenden Zweck der Wohlfahrt des Gemeinwesens. Daher auch die Form der Jugendfürsorge Gemeinschaftsarbeit ist: die Fürsorge wird nicht in einem Einzelverhältnis, sondern in der Gruppenform ausgeübt. Die Gruppengemeinschaft wird dabei nicht nur als arbeitssparender Kunstgriff, sondern als ein selbsttätiger Erziehungsträger gewertet: die Erziehung durch die Gemeinschaft der Mitzöglinge ist zugleich eine Erziehung für die Lebens- und Arbeitsgemeinschaft der menschlichen Gesellschaft und des Staates. Der Gemeinschaftszweck schließt aber weiterhin die Forderung in sich, daß die Jugendfürsorge nicht die Tat einzelner warmherziger Menschen bleiben dürfe, sondern als Pflichtaufgabe der Gesellschaft, des Staatsverbandes erkannt und aufgenommen werde.

Persönlichkeitsstandpunkt und Gemeinschaftsgrundsatz haben einander Zugeständnisse gemacht und sich im Lauf der Zeit gegenseitig immer mehr durchdrungen. Dort Heraustreten aus der Vereinzelung, Anschlußbedürftigkeit und Wunsch nach sicherndem Zusammenstehen, um vom Wechsel der beteiligten Personen unabhängig zu werden —, hier Bannen der Gefahr, über den dinglichen Hilfsmitteln, Einrichtungen, Anstalten und Gesetzen der Liebeswärme verlustig zu gehen, von der die Fürsorgearbeit getragen sein muß, soll sie ersprießlich sein. Die Spannung zwischen der lebendigen Fürsorgetätigkeit, der Einzelwirkung im Kleinen und Alltäglichen und dem anstaltlichen, dinglichen, sachlichen und rechtlichen Fürsorge-„Wesen" war nur durch Ineinanderaufgehen beider Kräfte zu überwinden. Und die Erkenntnis ist gewesen: Gemeinschaftsgrundsatz und lebendige Persönlichkeitswirkung, Anstaltlichkeit und doch dabei Minderbewertung der dinglichen Einrichtungen und Sicherungen schließen einander nicht aus.

Das Gegenüber und doch nicht eigentlich Gegensätzliche von Gemeinschaftsarbeit und Persönlichkeitspflege erweist sich auch in unserer Zeit. Es wird verdeutlicht durch die Massenhaftigkeit aller Verhältnisse, die, wie auf allen anderen Lebensgebieten, auch in der Jugendfürsorge zutage tritt: „Die Zahl ist ins Große gewachsen. Das fürsorgebedürftige Kind ist längst nicht mehr vereinzelte Ausnahme wie in früherer Zeit. Im Anblick der großen Zahl sieht es so aus, als könnte nur der Gedanke der Massenorganisation, damit der Gemeinschaftsgedanke in den Zielen, Zwecken, Motiven und Formen der Fürsorgearbeit, in die Zukunft weisen. Stützt man sich auf den Wunsch der individuellen Durchbildung und Durchschulung, der individuellen Pflege und Betreuung des einzelnen Zöglings, so scheint die Lösung des Fürsorge-

problems nur den Persönlichkeitsgedanken in den Motiven und Organisationsformen zugänglich zu sein."[1] Aus diesem Zwiespalt führt nicht etwa am besten die einseitige Lösung: ausschließlich Gemeinschaftsarbeit oder ausschließlich Persönlichkeitspflege. Die lebendig gefühlte Gemeinschaft selbst bringt die Vorbedingungen und Grundlagen einer echten, das Kind nicht zum bloßen Zwecke herabwürdigenden Jugendfürsorge hervor. Die gesellschaftliche Denkweise unseres Jahrhunderts ist von wahrhaft sozialer Gesinnung erfüllt: der Einzelne wird in seinem unverlierbaren Menschenwert erkannt, wirklich als socius, als der gleichberechtigte Nächste geachtet, aber er empfängt seine eigentliche Wertschätzung und Würde eben doch erst von seiner Eigenschaft als Glied des Volkes, als Schicksalsgenosse, als socius, nicht als für sich stehende, aus sich lebende Einzelperson, nicht als ungliedhaftes individuum. Wir sind aus dem Zeitalter des Ich, das, vom Neuhumanismus getragen, der allseitigen Entfaltung der Einzelpersönlichkeit galt, in das Zeitalter des Du gelangt. Dessen Bildungsziel ist: Menschen zu erziehen, die aufgehen im Dienst an der Gemeinschaft und am Staat.

Ein Gesamtverantwortungsbewußtsein schafft das Gefühl der Haftbarkeit für die Wohlfahrt des Nachwuchses, der gesellschaftlichen Mitschuld an der Kindernot und folglich der gesellschaftlichen Pflicht zur Abhilfe. Es hat im Ablauf der Geschichte zur Sammlung der zerstreuten Hilfskräfte sich verantwortlich fühlender Einzelmenschen, zum Vereinsgrundsatz, zur Gemeinschaftsarbeit geführt: auf diesem Boden ist die planmäßige Jugendfürsorgearbeit erwachsen. Zu ihrer Ausbreitung und Vertiefung war nur noch nötig, daß die Anerkennung der Jugendhilfe alle Kreise durchdrang, als Aufgabe nicht nur verantwortungsbewußter Menschenfreunde, sondern der gesamtverpflichteten, im Staate rechtlich geordneten Gesellschaft ergriffen wurde. Die Gegenwart hat ihre Reife bewiesen: sie findet Ausdruck im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Die Jugendfürsorge ist hier von Reichs wegen als öffentliche Pflichtleistung angesprochen, als öffentliche Einrichtung gesetzlich begründet. Nun gilt es, die Einzelmenschen zu gewinnen, die in treuer Kleinarbeit und täglicher Pflichterfüllung in das dinglich-rechtliche Gefüge den Beitrag des menschlichen Herzens, warmer Liebesgesinnung hineintragen. „Der Aufbau des Gemeinschaftsrahmens der Fürsorgearbeit erspart nicht die Persönlichkeitspflege als Grundlage und Voraussetzung einer vollkommenen Jugendfürsorge."[2] Gemeinschaftsstandpunkt und Persönlichkeitsauffassung, Gemeinschaftsarbeit und Persönlichkeitspflege haben sich vermählt und müssen einander durchdringen. Das Jugendamt ist äußerlich Abschluß und Krönung jener Fürsorgetätigkeit, die auf dem Gemeinschaftsgrundsatz fußt, also der Anerkennung der Fürsorge als einer Gesellschaftspflicht, in die Tat umgesetzt durch gesellschaftliche Übernahme der Arbeit

Innerlich muß es zum Sammelpunkt fürsorglicher Gesinnung werden, die Summe natürlichen Gefühls vereinigen, die freie Liebestätigkeit Aller bei sich zusammenfassen. Im Jugendamt schließen „Vater Staat und Mutter Liebestätigkeit" ihren Bund.

Was hatte denn überhaupt zur Forderung eines Amtes, einer Behörde der Jugendfürsorge geführt? Die freie Liebestätigkeit war dem von Fachmännern geäußerten Gedanken, daß ihr Arbeitsgebiet veramtlicht werde, mit allen Kräften und aus innerer Überzeugung entgegengetreten. Amtliche Behandlung der Jugendfürsorge widerspreche deren Grundwesen, war der immer wieder angeführte Einwand. Da kam der Krieg und führte der freien Liebestätigkeit ihr Ungenügen und ihre Hilflosigkeit vor Augen angesichts einer Jugendnot, die, in den Verhältnissen der ungewöhnlichen Zeit begründet, unerwartet, ungekannt und drohend sich erhob. Ihr Widerstand gegen die amtliche Zusammenfassung aller Jugendfürsorge, die allein der Not Herr zu werden versprach, war gebrochen, zugleich aber auch die gesamte öffentliche Meinung von der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Jugendhilfe überzeugt. War bisher nur warmherzigen, für ihren „Nächsten", auch wenn er ein Kind war, sich streng verantwortlich fühlenden Einzelmenschen und Gruppen das Schicksal unbehüteter Jugend ein Anliegen gewesen, so wurde jetzt durch die Mißstände die Allgemeinheit aufmerksam. Nicht aus Liebe, sondern aus Verärgerung forderte man lauter und lauter einen Eingriff des Staates. Der Losungsruf ward aufgenommen, den die zunächst beteiligten Fachkreise schon vor Jahrzehnten ausgegeben hatten: „Erziehung ist Kindesrecht, Erziehungsfürsorge ist Staatspflicht!"

Die sittliche und wirtschaftliche Jugendnot, die im Kriege verstärkt zutage trat, hat nicht nur ein Versagen und Scheitern der freien Liebestätigkeit gesehen, auch die öffentliche Jugendfürsorge der Behörden, soweit solche schon bestand, erlitt Schiffbruch. Der Grund war der gleiche wie bei der freien Liebestätigkeit: hier wie dort ein trauriges Bild der Zersplitterung und Planlosigkeit, ein wirres Nebeneinander-, Durcheinander- und oft Gegeneinanderwirken der auf gleichem oder verwandtem Gebiet arbeitenden Behörden und Vereine. Es mangelte an Einheitlichkeit und zweckmäßiger Zusammenfassung der tätigen Kräfte. Bruchstückweise waren in zerstreuten Gesetzen und Verordnungen Aufgaben der öffentlichen Jugendfürsorge ergriffen und behandelt, wie sie gerade aufgetaucht waren und das Bedürfnis nach Regelung geweckt hatten. Der Buntscheckigkeit der gesetzlichen Bestimmungen entsprach eine Vielzahl der mit den Jugendlichen befaßten Dienststellen: die Armenkinderpflege oblag den Orts- und Land-

armenverbänden; die Kostkinderaufsicht der staatlichen und städtischen Polizei; Gerichte und Gemeinden versahen das Vormundschaftswesen; die Provinzen Fürsorgeerziehung, Taubstummen- und Blindenfürsorge; die Versicherungsanstalten zahlten Waisenrente und leisteten Heilfürsorge; der Schutz der straffälligen Jugend endlich lag in den Händen von Polizei, Gericht, Gemeinden, die Strafvollstreckung bei den Vollzugsbehörden. Zusammenhanglos standen diese Stellen nebeneinander, in der Regel ohne scharfe Abgrenzung der ihnen übertragenen Tätigkeit auf dem Gebiete der Jugendfürsorge. Die Folge war kräftevergeudende Doppelarbeit, Reibungen der zuständigen Stellen. „Behördenpartikularismus" und Kleinkrieg, unfruchtbarer Streit um das Eingriffsrecht ließ oft das Tun der Pflicht unheilvoll versäumen.

Der ärgste Mißstand war die Unordnung des Eingreifens im Einzelfall. Es wurde häufig von amtlicher Stelle und zugleich von freier Arbeit zugegriffen, einander störend und eine ersprießliche Wirkung vereitelnd: „Ein unehelich geborener Säugling hat unter Umständen das Glück, von fünf verschiedenen Seiten beaufsichtigt zu werden. Es erscheinen 1. die Beauftragten der Berufsvormundschaft oder der Vormund, 2. der Waisenrat, 3. der Beauftragte des Ziehkinderwesens, 4. der Armenpfleger oder die Armenpflegerin ... Bei einem kriminell gewordenen Mündel erscheinen Vormund, Waisenrat, Polizei, Jugendgerichtshilfe, alle gesetzlich dazu berufen" (Petersen).[2a] Aber so und so oft blieb ein Eingriff auch ganz und gar aus, weil keiner sich für zuständig erachtete oder jeder auf die Tätigkeit der Anderen rechnete. Bei dem Wirrwarr und solcher Zusammenhangslosigkeit mußten viele Kinder trotz vorhandener Kräfte und genügender Mittel der Verwahrlosung verfallen, weil sich niemand ihrer Erziehung annahm. Dabei wäre wohl auf keinem Gebiet sozialer Fürsorge einheitliches, planvolles Vorgehen notwendiger gewesen. Denn es schadete der Erziehungsarbeit, daß durch die widerspruchsvolle Vielherrschaft in der betroffenen Bevölkerung Unlust und Widerspenstigkeit gegen die Jugendfürsorgemaßregeln erwachte.

Den übermäßig behandelten Gebieten standen in der Jugendhilfe Felder gegenüber, die brach lagen und doch der Beackerung ebenso dringend bedurften. Aber nicht nur sachlich, auch örtlich schroffe Gegensätze: hier die größeren Städte mit gut ausgebauten und tüchtig arbeitenden Wohlfahrtseinrichtungen, dort leistungsunfähige ländliche Gemeinden, denen es gleichermaßen an Geldmitteln und Verständnis für die Notwendigkeit öffentlicher Jugendfürsorge gebrach.

Was Wunder, daß angesichts dieser Lage Sachkenner und Freunde der Jugendwohlfahrt schon lange vor den Mißständen der Kriegsjahre einen gründlichen Wandel durch tiefgreifende Maßregeln und mit großzügig angelegten Mitteln gefordert hatten. Umfassend hatte sich die Not erwiesen, umfassend mußten darum auch die Vorkehrungen sein, die gegen sie zu treffen waren. Und in der Tat: die große Aufgabe, welche die Gesellschaft sich

jetzt freiwillig und verantwortungsbewußt stellte, war nur großzügig zu lösen. Die Grundlage der Jugendfürsorgearbeit, die es zu schaffen galt, mußte fähig sein, das weitschichtige Gebäude zu tragen, und auch für Erweiterungen Spielraum bieten. Die Jugendfürsorge wurde als der vielleicht wichtigste Zweig der Bevölkerungspolitik erkannt, und damit war klar: in ihr ist dem Staate und der Gesellschaft nicht eine vorübergehende, sondern eine Daueraufgabe gestellt; der Daueraufgabe aber müssen Dauereinrichtungen entsprechen; halbe Arbeit ist hier wirkungslos und in ihren Folgerungen viel kostspieliger als kräftige vollständige Erfassung; die hohen Anfangskosten machen sich in ihren Weiterungen vielfach bezahlt.

Aus solchen Vernunftgründen hat die Fachwelt eine Behörde, ein Amt gefordert, das alle bisher zerstreuten Aufgaben der öffentlichen Jugendfürsorge in sich vereinigen und zugleich aller Liebestätigkeit als natürliche Anlehnung und Sammelpunkt dienen sollte, der lebendige Träger des Gedankens der Jugendwohlfahrtspflege, der leistungsfähige Vollzieher ihrer Pflichtaufgaben, der Bürge einer rechenhaften Verteilung und Verwaltung der vom Staate ausgesetzten Mittel, der Hort und Empfänger aller freien Geldspenden, die reichlicher flössen, wenn die Geber ihre Beiträge einer allgemein anerkannten, die zweckmäßige Verwendung gewährleistenden Stelle überweisen könnten. Wie ehedem die Schule der Mittelpunkt des engbegrenzten Gebietes öffentlicher Unterrichtserziehung wurde, so ist das Jugendamt als Mittelpunkt der Jugendfürsorgearbeit gedacht, zur Sicherung des Gesamterziehungswerks, zum Dienste an der sittlichen, körperlichen und geistigen Entfaltung der Jugend.

Auf dem Jugendfürsorgetag im Jahre 1918 zu Berlin, kurz vor Kriegsende, wurde die Frage einer einheitlichen Jugendwohlfahrtsgesetzgebung für das ganze Reich mit dem Jugendamt als dinglichem Aufgabenträger durchgesprochen und sogleich erwogen, ob reichsgesetzliche oder landesgesetzliche Regelung zu empfehlen sei. Die Sachverständigen entschieden sich für ein Reichsgesetz und gaben ein starkes Zeugnis vom Willen nach Ordnung des gesamten Rechtsstoffes der öffentlichen Jugendfürsorge ab. Der in der Fachwelt zuerst von Felisch geforderte und ausgearbeitete Plan eines einheitlichen deutschen Jugendgesetzes, das sämtliche auf die Jugend bezüglichen bürgerlich- und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen vereinigen sollte, ward wegen der schwierigen und langwierigen Durchführung abgelehnt. Grundfragen und Grundrichtung des neuen Gesetzes wurden erörtert. Die Tagung diente zur Klärung und konnte zuletzt mit der festen und bestimmten Forderung an den Gesetzgeber herantreten, zur einheitlichen Regelung der öffentlichen Jugendfürsorge und Beseitigung der bisherigen Lückenhaftigkeit und Plan-

losigkeit das ganze Reichsgebiet mit einem Netz öffentlicher Jugendämter zu überspannen.

Am 14. Juni 1922 ist das neue Reichsjugendwohlfahrtsgesetz erlassen worden. Die Entstehungsgeschichte ist wandlungsreich. Seine Kerngedanken gehen in die Zeit vor einem Menschenalter zurück. Damals wurden zum erstenmal von den beteiligten Fachkreisen die Forderungen erhoben, die jetzt den Gesetzesinhalt bestimmt haben. Die Kriegszeit und die Tage der staatlichen Umwälzung riefen eine verbreiterte und vertiefte Anteilnahme der Bevölkerung an der Jugendwohlfahrtspflege wach, in den folgenden Monaten sozialpolitischer Gesetzgebungsfreudigkeit aber zugleich die Gefahr, daß über die vernünftigen Grenzen hinausgegangen, des Gesetzes Ziel überspannt werde. Die wachsende Verschuldung von Staat und Gemeinden ließ hinwiederum die gegenteilige Strömung anschwellen und drohte die geplanten Neuerungen allzu stark einzuschränken und dem ganzen Gesetze die Schlagkraft zu rauben. Hemmend wirkte auch die Schwierigkeit des Rechtsstoffs, den es zu regeln galt: nicht nur daß das Gesetz in fast alle Teilgebiete des öffentlichen Lebens eingriff — es hing zusammen mit der inneren Verwaltung, der Staatshaushaltsordnung, der Neuregelung des öffentlichen Unterstützungswesens und des Gesundheitswesens, mit dem Erlaß eines Reichsschulgesetzes und war daher genötigt, dort geplanten, noch nicht spruchreifen Neuerungen vorzugreifen und in ungelösten und überaus strittigen Fragen eigne Lösungen zu finden —, sondern es rührte mit seinen Bestimmungen die heikelsten Weltanschauungsfragen an, die in den Fachkreisen zu lebhaften Meinungsverschiedenheiten und reger Werbetätigkeit für die eigne Ansicht führten.

Wenn trotz allem das Gesetz im Werdegang alle Gefahren glücklich bestand und schließlich im Reichstag einstimmig angenommen wurde, so ist es ein klarer Beweis für die allgemeine Überzeugung, daß die Notlage unserer Jugend ein solches Gesetz trotz all seinen Unvollkommenheiten erheische. „Die Tatsache der Verabschiedung allein in einer politisch höchst schwierigen Zeitlage bedeutet die Kundgebung eines sozialen Helferwillens, der deutlich gegen die sozialpolitische Müdigkeit der Vorkriegsjahre und der unmittelbar auf die Revolution folgenden Jahre absticht, in denen eine Abneigung gegen jede Art von Wohlfahrtspflege, auch der behördlichen, bestand."[3]

Am stärksten waren die Bedenken, durch die Veramtlichung werde die Jugendfürsorge dem politischen Kräftespiel ausgeliefert. Die Befürchtung erscheint von außen gesehen nicht unberechtigt, denn das städtische Jugendamt baut sich nach den Vorschriften des Gesetzes auf der Abordnungsregel auf, und die Beiordnung der Stadträte bedeutet tatsächlich die Möglichkeit der Parteiherrschaft. Allein, die Gefahr ist mehr äußerlich übertrieben worden, als innerlich begründet gewesen: auf dem Gebiete der Jugendwohl-

fahrt können leichter als anderswo die Parteigegensätze verstummen, und weite Wegstrecken läßt es sich einträchtig zusammen gehen. Dafür möge das Wort der Zentrumsabgeordneten, Frau Neuhaus, bürgen: „Es wird mir zeitlebens eine schöne Erinnerung bleiben, wie treu wir im Ausschuß auch mit Vertretern anderer Parteien und anderer Weltanschauungen gearbeitet haben."[4] Es ist zu hoffen, daß die Beteiligung aller Kreise an der Mitarbeit am Jugendwohlfahrtswerke das Gebiet über alle Parteimeinungen stellt, wie es seiner Natur zukommt, und dem Parteistreite entrückt. „Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Jugend sind ... kein Tummelplatz für die Kämpfe der Parteien."[5]

Jüngst konnte aus Lübeck, in dem das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz seit dem 1. Juli 1923 in Kraft gesetzt ist, berichtet werden: „Die Erfahrung läßt die vielfach geäußerte Befürchtung der Politisierung der Jugendämter durch die von der Kommunalvertretung entsandten Vertreter der politischen Parteien mindestens als übertrieben erscheinen. Es gibt kein Arbeitsgebiet, welches so zur Sachlichkeit zwingt und so von Parteidogmen unabhängig macht wie die Jugendpflege."[6]

Die Rechtsgrundlage des erlassenen Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes ist die Weimarer Verfassung vom 14. August 1919. In ihrem Artikel 7, Ziffer 7 hat sie dem Reiche die Gesetzgebung über „die Bevölkerungspolitik, die Mutterschafts-, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge" übertragen, zwar nicht die ausschließliche, so daß die Länder diese Zweige gesetzlich ordnen dürfen, soweit ein Reichsgesetz darüber fehlt; wird jedoch ein solches erlassen, so „bricht" es alle bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen, die mit ihm in Widerspruch stehen, und verschließt der Landesgesetzgebung für die Zukunft die eigenmächtige Regelung des betreffenden Gebietes. Artikel 9, Ziffer 1, räumt dem Reich die Gesetzgebung über die Wohlfahrtspflege im ganzen ein, „soweit ein Bedürfnis für den Erlaß einheitlicher Vorschriften vorhanden ist." Beide Artikel dehnen die Reichsgesetzgebung auf neue, ihr bisher entzogene Felder aus und bringen zum Ausdruck, daß eine einheitliche — und das bedeutet: reichsgesetzliche — Ordnung dieses Bereichs gewünscht wird und ermöglicht werden soll. Sie bilden den Ausgangspunkt für das erlassene Jugendwohlfahrtsgesetz.

Aus geschichtlichen und sachlichen Gründen hat die Reichsgesetzgebung in der Regel ihren Weg über die Landesgesetzgebung genommen. Das junge Reich sah sich bei seiner Gründung umfassenden Landesrechtsordnungen gegenüber, und auch in späteren Jahren ergingen Landesgesetze auf Gebieten, für die das Reich seine Zuständigkeit nicht ausdrücklich ausgesprochen hatte. So fand die Reichsgesetzgebung gewöhnlich landesrechtliche Bestimmungen vor, wenn sie daran ging, ein Gebiet in eigner Zuständigkeit zu regeln. Und dieser Gesetzesaufbau von unten her, der Vorausgang landesgesetzlicher,

kleinräumiger Regelung erwies sich zweckmäßig deshalb, weil das ergehende Reichsgesetz gesammelte Erfahrungen verwerten konnte.

In Teilgebieten hat auch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz auf einer großen Reihe landesrechtlicher Gesetze und Verordnungen fußen können, zumal in der Ordnung der Fürsorgeerziehung. Dem Gesetzeswerk als Ganzem, vor allem in der durchaus neuen einheitlichen und planmäßigen Zusammenfassung der öffentlichen Jugendhilfe im eigenen Amte, konnte nur das junge württembergische Jugendamtsgesetz vom 8. Oktober 1919 ein allerdings grundlegendes und bestimmendes Vorbild bieten. Auch der preußische Entwurf eines Jugendfürsorgegesetzes vom Jahre 1918, der infolge der Staatsumwälzung nicht durchberaten worden war und nun durch das Reichsgesetz überholt ist, wurde als Grundlage herangezogen.

An Widerstand gegen die reichsgesetzliche Regelung der Jugendwohlfahrt fehlte es nicht, aber er wurde durch die einleuchtenden Gründe besiegt, die das Reichsgesetz für sich hat. Die Streitfrage „Reichsgesetz oder Landesgesetz" war schon dadurch entschieden, daß zu allererst wichtige Bestimmungen bestehender Reichsgesetze geändert werden mußten, sollte die Jugendhilfe sich weiterentwickeln können. Also auch bei fortschrittlicher Neuregelung durch Landesgesetze hätte es erst der Änderung bestehender Reichsgesetze bedurft, über deren Schranken das Landesrecht auch mit dem besten Neuerungswillen ja nicht hätte hinausgehen können. Erste Aufgabe des Reichsgesetzes war demnach, alle Hemmungen auszuschalten, die der Entwicklung der Jugendwohlfahrtspflege durch andere Reichsgesetze ungewollt bereitet waren und sich als schädlich erwiesen hatten. Nun die reichsrechtliche Grundlage für den Neubau geschaffen ist, kann das Landesrecht nach den Grundzügen und im Rahmen des Reichsrechts Neuerungen einführen.

Zu diesem äußeren Grund gesetzgeberischen Verfahrens traten innere Ursachen, die für die reichsgesetzliche Ordnung sprachen. Die bestehenden Landesgesetze, die sich mit Gebieten der Jugendfürsorge befaßten — um nur eines zu nennen, die Fürsorgeerziehungsgesetze — widersprechen sich in wesentlichen Bestimmungen. Gleichartige Fälle wurden hier und dort verschieden behandelt, sodaß bei der Freizügigkeit der Bevölkerung, an der ja auch die Kinder teilnahmen, ein Gefühl der Unsicherheit und ungerechter Behandlung unter den Betroffenen erzeugt wurde. Das ungleiche Verfahren in den einzelnen Ländern ließ jene darum auf Wege sinnen, sich und ihre Kinder der Fürsorge dort zu entziehen, wo starke Eingriffe drohten, und in den Bundesstaat überzusiedeln, der sie nach seinem Gesetze am wenigsten behelligte. Durch diese Möglichkeit des Ausweichens war manche notwendige Fürsorgetätigkeit erschwert oder gar vereitelt worden. Ein Reichsgesetz nun konnte die Gleichmäßigkeit des Jugendschutzes und der Jugendbehandlung über alle Länder hin am besten sicherstellen.

Die reichsgesetzliche Ordnung war auch nötig zur Schlichtung all der unklaren Zuständigkeitsfragen, die sich zwischen den mit Jugendhilfe befaßten Behörden ergeben hatten, zumal Reichs- und Landesstellen hier vielfach ineinandergreifen und Hand in Hand arbeiten müssen. Die Schaffung des einheitlichen Jugendamts als Trägers der öffentlichen Jugendfürsorge kann die Reibungsflächen ausschalten, die bei eigner landesgesetzlicher Regelung zwischen den einzelnen Ländern bestehen geblieben wären. Nur reichsgesetzliche Abgrenzung der Zuständigkeiten konnte die ungestörte Arbeit und das glatte Zusammenwirken der Behörden verbürgen. Wollte man den Erscheinungen der Jugendnot im ganzen Reiche mit Erfolg zu Leibe gehen, so war Entwurf des Kampfplans und Ordnung der Kampftruppen die erste Bedingung: durch das reichsgesetzlich geschaffene und gestaltete Jugendamt ist sie erfüllt.

Die Zersplitterung der öffentlichen, behördlichen Jugendfürsorge war verhängnisvoller als die der freien Liebestätigkeit, weil sie in den Landesrechten gesetzlich festgelegt und deshalb viel einflußreicher war. An ihrer Zerfahrenheit trug vielfach ein überkommenes, verknöchertes Stiftungswesen Schuld, das sich nicht einordnen wollte und in seiner Absonderung den Anschluß an Zeit und Fortschritt verlor. Auch waren die einzelnen Erziehungsaufgaben nur zögernd und unzusammenhängend vom Staat als Pflichtleistung anerkannt, aufgenommen und rechtlich begründet worden, mit der Folge, daß fast jedes neue Bedürfnis auch neue, besondere öffentliche Hilfseinrichtungen zeitigte. Diese Umstände verhinderten eine umfassende und durchgreifende Gestaltung der Fürsorge und machten sparsame Verwendung der Mittel und Kräfte unmöglich.

Es ist die Last geschichtlicher Überlieferung, daß im ergangenen Reichsgesetz die Fragen der äußeren Verwaltungsform den überwiegenden Raum einnehmen. Allein, es mußte eben zu allererst die Vielgestaltigkeit der Landesgesetzgebungen und die Zersplitterung der mit Jugendfürsorgeaufgaben befaßten Behörden, wie sie sich aus der geschichtlichen Entwicklung ergaben, überwunden werden.

Der letzte Grund, der für die reichsgesetzliche Regelung sprach, war die Dringlichkeit. Die Jugendnot hatte im Kriege und in der Nachkriegszeit furchtbar um sich gegriffen: sollte ihr im ganzen Reich gesteuert werden, so hätte es nicht genügt, daß die von den Sachverständigen vorgeschlagenen und erprobten Maßnahmen in dem einen oder anderen fortschrittlichen Land auf dem Gesetzeswege eingeführt worden wären, um dann auch in den anderen Ländern je nach ihrem guten Willen langsam oder schnell, je nach ihrer Tatkraft gründlich oder oberflächlich nachgeahmt zu werden, sondern eine reichsgesetzliche Regelung war notwendig, welche die Einzelländer mit sich fortreißen und auf die neuen fortschrittlichen Bahnen zwingen konnte. Der edle Wetteifer der Stammesgebiete, den die Befürworter landesgesetzlicher Ordnung in

Aussicht stellten und für ihre Meinung ins Feld führten, läßt oft zu wünschen übrig und wäre bei einer so dringenden Not wie der Jugendverwahrlosung nicht zuverlässig genug gewesen. Die Arbeit der Reichsgesetzgebung kommt eher zum Ziel, läuft rascher, als die Gesetzgebungsmaschine von zwanzig Einzelstaaten, die sich nicht gleichzeitig, sondern nacheinander der Aufgabe bemächtigt hätten. Bei dem großen Vorhaben, der Jugendnot abzuhelfen, wäre aber jeder Zeitverlust uneinbringlich gewesen.

Als starker Einwand gegen ein Reichsgesetz wurde geltend gemacht, ein Gebiet der Kulturpflege, wie es die Jugendhilfe sei, müsse den Einzelländern zur gesetzlichen Ordnung überlassen bleiben. Allein die Befürchtung, die landsmannschaftliche Eigenart werde durch ein Reichsgesetz gerade auf diesem Gebiete gefährdet, war unbegründet. Soll das Gesetz doch lediglich die gemeinsamen Grundlagen der Jugendarbeit schaffen, während es den Einzelstaaten überlassen bleibt, auf ihnen den Bau zu errichten, in dem sich die Stammeseigentümlichkeit ausprägen kann.

So ist denn auch das Reichsgesetz gestaltet: es beschränkt sich auf Lösung von Grundfragen und Angabe der Grundrichtung, um die nötige Übereinstimmung zu sichern. Es ist ein Grundsatzgesetz und ein Rahmengesetz. Als solches umspannt es diejenigen Felder der öffentlichen Jugendfürsorge, deren gleichmäßige Ordnung erwünscht ist. Dagegen sind alle für die Wahrung der Einheit nebensächlichen Dinge, alle gestaltende Kleinarbeit den Einzelstaaten zur Ausführungsgesetzgebung überlassen. Gerade in den ins einzelne gehenden Anordnungen innerhalb des weiten Rahmens des Reichsgesetzes kann sich nun die gesunde Eigentümlichkeit der Länder ausprägen, können die Verschiedenheiten der räumlichen, völkischen und verfassungsmäßigen Grundlage beachtet werden. Aber eben weil es ein Gebiet der Kulturpflege ist, mußte das Reich Sicherungen gegen gefährdende Bestimmungen der Einzelstaaten und unteren Verwaltungskörperschaften treffen.

Das ergangene Reichsgesetz sollte vor allem die Aufgabe lösen, die Grundlage für den Aufbau und Weiterbau der Jugendfürsorge zu schaffen. Das ist durch seine Fassung erreicht. Es verliert sich nicht in die Weite. Das heute Notwendige, die klar erkannten Aufgaben der Gegenwart werden geregelt. Sie sind umfangreich genug. Das Gesetz beschränkt sich hierbei auf große Richtlinien, nachdem es den gemeinsamen, einheitlichen Grundstock gemauert. Den Ausführungsgesetzen bleibt es überlassen, darauf den eigenartigen Bau zu errichten. Sie haben auch die Zuständigkeitsgrenzen der Landesverwaltungsbehörden und des neuen Jugendamts zu ziehen und störende Reibungen auszuschalten, die sich durch seine notwendige Berührung mit den vielerlei Behörden ergeben könnten. Es wird hierzu nicht immer eines Gesetzes bedürfen, auch bloße Verwaltungsordnungen werden zur Abgrenzung und Einteilung der Jugendfürsorgeaufgaben genügen.

Das förmliche Ziel des Reichsgesetzes ist die Beseitigung der Planlosigkeit, des Mangels an einheitlicher Ordnung. Diese Wurzel allen Übels auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrtspflege auszurotten, ward das Jugendamtsgefüge geschaffen. Den Unterbau bilden die Jugendämter als Sonderbehörden oder Abteilungen der untersten Verwaltungsstellen. Ihre Bestimmung ist, mit der Zeit alle Aufgaben öffentlicher Jugendfürsorge zu übernehmen, die bisher auf eine Vielzahl von Behörden verteilt waren und noch sind, von der jetzt schon übertragenen Tätigkeit des Gemeindewaisenrats ab, dem geschichtlichen und sachlichen Ausgangspunkt öffentlicher Jugendhilfe, bis vielleicht einmal zu derjenigen des alten deutschen Erziehungsgerichts, des Vormundschaftsgerichts, einer in der Tat hauptsächlich verwaltenden, nicht so sehr rechtsprechenden Behörde. Mag dies letzte auch noch gute Weile haben, es liegt im Zuge der Entwicklung und ergibt sich aus dem geschichtlichen Wesen der Obervormundschaft, die ursprünglich Amt der Staatsverwaltung war. Dem Landesrecht ist durch Art. 147 EG. zum BGB. eingeräumt, die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts einer anderen Behörde als dem Amtsgericht zu übertragen. In Hamburg ist bereits eine besondere Vormundschaftsbehörde eingesetzt.

Das Jugendamt, die Mittelstelle der Jugendfürsorge, ist als Grundfeste der Einheitlichkeit im Reichsgesetz besonders ausführlich geregelt worden. Es ist Behörde der Selbstverwaltung und bei vorhandener Leistungsfähigkeit dem geschichtlichen und natürlichen Träger aller kleinräumigen Fürsorge, der Gemeinde, übertragen. Die Verwaltungsform der Jugendämter richtet sich nach der Verfassung des übergeordneten Verwaltungskörpers: das städtische ist als Behörde oder Abteilung der Selbstverwaltung der Stadt einzugliedern, das ländliche untersteht dem Landkreis als dem unmittelbar übergeordneten Selbstverwaltungskörper. Durch diese gesetzliche Bestimmung ist es den Einzelstaaten unmöglich gemacht, aus politischen Gründen der Verwaltungsform des Jugendamts Fesseln anzulegen, etwa die städtische Jugendfürsorge dem Selbstverwaltungsrechte zu entreißen. Gerade den Stadtgemeinden muß auf diesem Gebiete die Selbstverwaltung erhalten bleiben, schon in Anerkennung ihrer Verdienste. Denn wo hätte sich die Selbstverwaltung besser bewährt als im Bereich der Wohlfahrtspflege? „Es ist ein stolzes Zeichen deutschen Bürgertums, daß der soziale Fortschritt in den Rathäusern der Städte entstanden und aus ihnen heraus auf das Land und die Staaten sich ausgedehnt hat." Auf ihre Anpassungsfähigkeit und Tatkraft, ihren frischen und mutigen Geist zu zielbewußtem Fortschreiten durfte auch weiterhin vertraut werden. Als die Kriegsnot den Staat die Grenzen seiner Kraft deutlicher spüren ließ denn je — mit der Knappheit staatlicher Geldmittel nahm im Unterstützungswesen auch der staatliche Einfluß ab —, da hatte er sich an die Gemeinden gewandt und ihnen überall erhebliche Mitwirkung übertragen. Und er erhielt solch tatkräftige Hilfe von unten her, in

der Geldfrage und in der Durchsetzung seiner Macht, daß er es ihnen jetzt durch sein weitgehendes Vertrauen danken mußte.

Die Jugendämter werden zunächst in die vom Staate übernommenen, ihnen übertragenen gesetzlichen Pflichtaufgaben öffentlicher Jugendfürsorge Ordnung und Zusammenhang bringen und ihre Erfüllung umso ernster nehmen, als sie sich nun als einzige öffentliche Stelle wissen, der diese Leistungen obliegen. Gewißheit des Eintritts behördlicher Tätigkeit kraft gesetzlicher Verpflichtung, Vollständigkeit der Hilfe und planvolle Einheitlichkeit der Fürsorgemaßnahmen ist durch solche Ordnung verbürgt.

Die Jugendämter sind mit allen Befugnissen und Einrichtungen versehen, deren sie als öffentliche Behörden zur Gewinnung von Macht und Geltung bedürfen, um ihrem hohen Berufe zu genügen. Die gesamte öffentliche und freie Jugendhilfe im Deutschen Reich soll sich um sie scharen und von ihnen gleichmäßig und einheitlich geordnet und geleitet werden. Das gewaltige Werk soll sich über ganz Deutschland erstrecken, ein lückenloses Netz öffentlicher Jugendämter über das gesamte Reichsgebiet gespannt werden. Durch diese förmlichen Bedingungen wird dann auch schließlich das inhaltliche Ziel des Gesetzes zu erreichen sein: allerorten und jederzeit von der Erzeugung bis zur Mündigkeit jedem jungen Menschenleben die nötige Fürsorge angedeihen zu lassen, jedem bedürftigen Jugendlichen rasch und sicher die nötige Hilfe und Unterstützung zu gewähren (Blaum).

Die Vorschriften des Gesetzes über das Jugendamt treffen all die Bestimmungen, die zur Herbeiführung der Einheitlichkeit der neuen Behörde im ganzen Reich notwendig sind. Sonst ist den Ländern und den als jugendamtsfähig erklärten Gemeinden Freiheit gelassen. Diese Rücksicht ist zur Entwicklung des Jugendamts wohl angebracht. Sie trägt der Entstehung dieser Behörde Rechnung: hat doch die Erkenntnis des Bedürfnisses nach einheitlicher Ordnung der öffentlichen Jugendhilfe in verschiedenen unserer weitblickenden Großstädte schon vor dem Kriege Jugendämter entstehen lassen. Diese Schöpfungen städtischer Wohlfahrtspolitik mußten geschont werden. Vor allem Hamburg hatte die gesamte öffentliche Jugendfürsorge zu einem einheitlichen Ganzen zusammengefaßt und eine eigene „Behörde für öffentliche Jugendfürsorge“ eingesetzt, deren Leiter der Schöpfer dieses Einheitswerks, der Waisenhausdirektor Joh. Petersen wurde. Die Verquickung von staatlichen und städtischen Behörden hat in der Hansestadt die Grundlegung der Jugendhilfe in Gesetz und Verwaltung und die Verbindung der öffentlichen und freiwilligen Aufgabenträger ungemein erleichtert.

Freilich, den Gemeindebehörden auf dem Land durfte die Jugendfürsorge nicht überlassen werden, schon aus dem Grunde mangelnder geldlicher Leistungsfähigkeit. Das platte Land steckte bei seiner Fürsorge noch zu sehr

in veralteten Anschauungen, der Versorgungsbedürftige müsse sich der Unterstützung würdig zeigen, der Nichtstuer verdiene keine Hilfe — Gedankengänge, die starkes erzieherisches Gewicht haben bei der Gewährung einer Unterstützung an eine erwachsene Person, die aber versagen, wo es sich um die Versorgung eines verlassenen Kindes handelt, das für die Gemeinschaft noch nicht voll tätig sein kann; denn hier ist es nicht einmal mit der Gewährung des Mindestmaßes an Lebensunterhalt getan, sondern zur Notdurft gehört beim Unmündigen auch die Erziehung: sie ist eine von der Gesellschaft zu übernehmende Pflicht. Doch gerade diese Notwendigkeit wird auf dem Lande mit seinen festgewurzelten Meinungen und dem Mangel an Einsicht in die gesellschaftlichen Zusammenhänge mancher Elendszustände, besonders aber der Erziehungsnot, noch nicht als Pflichtaufgabe erkannt. Deshalb sind hier, den Landgemeinden übergeordnet, Kreisjugendämter nötig, von der Selbstverwaltungskörperschaft des Kreises, dem Kommunalverband zu errichten. Sie allein sind auf dem platten Lande leistungsfähig nicht nur in geldlichem, sondern auch in geistigem Sinn, aufgeschlossen den Notwendigkeiten der Zeit, nicht befangen in engen Anschauungen.

Es ist geraten, die Kreisjugendämter als Abteilungen den Kreiswohlfahrtsämtern einzugliedern, nicht in erster Linie aus Sparsamkeitsgründen, sondern des wachstümlichen Zusammenhangs halber. Denn ihre Arbeitsweise muß gerade auf dem Lande die Grundsätze der allgemeinen Wohlfahrtspflege einhalten. Handelt es sich hier doch weniger um Heilung von Schäden, wie in der Großstadt, sondern um pflegliche Arbeit. Die Verwahrlosung der Jugend kann auf dem Land infolge des engen Familienzusammenhangs gar nicht soweit kommen, wie bei Auflockerung der Blutsbande in der Stadt. Aufgabe der Wohlfahrtspflege ist es, eben diesen Grundstock aller sozialen Arbeit, den Familienschoß, zu hegen und in seiner Festigkeit und Geschlossenheit zu erhalten. Die Jugendfürsorge aber kann hierbei nicht eine Sonderaufgabe darstellen, sondern muß im engen Rahmen und untrennbar von der Familienpflege bleiben, wie solche nach allen Seiten hin, in gesundheitlicher, wirtschaftlicher, sittlicher Beziehung von der Wohlfahrtspflege ausgeübt wird. Wenn es sich so hauptsächlich um erhaltende pflegliche Arbeit handelt, so wird offenbar, wie schwer gerade auf dem Lande Jugendfürsorge und Jugendpflege zu trennen sind: sie gehen einfach ineinander über.

Wohlfahrtspflege auf dem Lande muß sich in die lebendige Volksentwicklung stellen, muß Pflege des Gesunden sein, des Sittlichen, des religiösen Bedürfnisses, Erhaltung der natürlichen, unverfälschten Volkskraft als des Wurzelbodens der Volkserneuerung, der „hohen sozialen Mission des Bauernstandes“. Wohlfahrtspflege auf dem Lande ist nicht Pflege des Einzelwesens, sondern der ganzen Familie; sie muß es dort schon deshalb sein, um die starrköpfige Bevölkerung für ihre Absichten zu gewinnen. Starker

Familiensinn betrachtet den Einzelnen immer als Glied der Familie und würde daher Einzelfürsorge an einem der Ihren in ihrer Mitte als unnatürlich empfinden. Aber nicht nur aus diesem Grund, sondern um der rechten Behandlung des Schützlings willen muß von dem einheitlichen, geschlossenen Ganzen, der geistigen und gemütlichen Einstellung der Familie ausgegangen werden. Nur im Weg über die Familie ist nachhaltige Wirkung auf das einzelne Familienglied möglich. Den wachstümlichen Anschauungen des Landbewohners entspricht eine Form der Fürsorge, die ein Herausreißen des Einzelpfleglings aus der Familie vermeidet und in offener häuslicher Fürsorge, als Familienpflege, vor sich geht. Kann doch hier in der wohlvertrauten Umgebung des eignen Hofes auf den Schützling am stärksten eingewirkt werden, während der Einfluß auf ihn in Anstalten oder sonstiger ungewohnter Umwelt leichter als beim Stadtjungen durch sein Gefühl der Fremdheit gehemmt, durch Verstockung vereitelt wird.

Die Landbevölkerung ist geneigt, die Fürsorge als ein unnötiges Einmischen und Besserwissenwollen anzusehen; angesichts ihres Starrsinns und der Widerspenstigkeit wird, getreu dem Leitsatz der Pflege des Gesunden, von der leiblichen Wohlfahrtspflege auszugehen sein: haben sich hier einmal sinnfällige Erfolge gezeigt — auf diesem Gebiet sind sie besonders leicht und rasch zu erzielen —, dann ist der Weg zum Herzen und zum Verstand erschlossen, das Vertrauen ist gewonnen.

Das Kreisjugendamt bedient sich der Gemeinden als Hilfskräfte. Hier werden verantwortungsbewußte, einsichtige Einwohner, die selbst aus den ländlichen Verhältnissen stammen, mit der Einzelpflegearbeit betraut. Kostspielige gemeinsame Fürsorgeeinrichtungen des Kreises, für die in den ländlichen Gemeinden bei ihrer durchschnittlich geringen Einwohnerzahl und meist auch dem Mangel an Verständnis kein Geld vorhanden sein wird, hat das Kreisjugendamt selbst zu übernehmen. Der Kreiswohlfahrtsausschuß, in dem die Abteilung Jugendamt vertreten ist, bildet das Bindeglied zwischen Staatsbehörden und Landbevölkerung.

Auf dem Lande hat Jugendfürsorge und Familienpflege bisher fast völlig im argen gelegen. Mangels zureichender Leistungen der öffentlichen Armenversorgung in Erziehung und Pflege der Jugend war der Niedergang mancher bäuerlicher und Tagelöhnerfamilien nicht aufzuhalten. Der Grundsatz der Familienhilfe, der in der ländlichen Kreisfürsorge nunmehr befolgt werden soll, kann Wandel schaffen. Bedeutet er doch nichts anderes als die Wiederaufnahme alten Erbguts, der germanischen Nachbarschafts- und Genossenschaftshilfe. Sie ward durch kirchliche Liebestätigkeit jahrhundertelang ergänzt und, beim Verfall der gemeindlichen Einrichtungen der Frühzeit, ersetzt. Die Kreisfürsorgerin im Außendienst des Wohlfahrtsamts kann bei den weiten Entfernungen die Arbeit nur bewältigen, wenn sie ehren-

amtliche Kräfte unter den Bewohnern der einzelnen Ortschaften wirbt und sie als ihren Hilfsstab ausbildet.

Das Jugendamt wird auch nicht in allen Stadtgemeinden als selbständige Behörde zu errichten sein, sondern vielfach — wie auf dem Lande — dem Wohlfahrtsamt als Abteilung eingegliedert werden. Wo das nicht der Fall ist, wird dem Jugendamt vom Wohlfahrtsamt stets mannigfache Hilfeleistung und Arbeitsförderung zuteil werden. Des letzten Aufgabe ist es, die gesamte öffentliche und private Wohlfahrtspflege zu leiten, die allen Zweigen gemeinsamen Richtlinien zu finden, der Arbeit durch Beseitigung allgemeiner und vor allem der behördlichen Hindernisse die Bahn zu ebnen. Im Wohlfahrtsamt haben Jugendfürsorge, Jugendpflege und Berufsberatung ihren sicheren Platz. Eine gewichtige Behörde, wird es bei den öffentlichen Stellen ein williges Ohr finden und manches durchsetzen können, was vielleicht dem Jugendamt allein oder gar einem nichtamtlichen Gesuchsteller, sei es auch ein großer Verein, nicht gelänge. Ist doch die Schöpfung des Wohlfahrtsamts auch für Fernerstehende, Uneingeweihte einleuchtend — im Gegensatz zum Jugendamt ist es unmittelbar aus der inneren Natur der Fürsorge hervorgewachsen, erst in zweiter Linie aus Regelungsgründen entstanden. Die Wohlfahrtspflege insgesamt wird niemand verurteilen können, während der Jugendfürsorgearbeit vielleicht oft noch ein zweifelndes Achselzucken bei Laien und Behörden begegnet.

Der Leiter des Wohlfahrtsamtes ist zugleich der berufene Vermittler zwischen Jugendamt und übrigen Abteilungen seines Bereichs und grenzt die Zuständigkeitsgebiete ab.

Aufs Ganze gesehen, können die Jugendämter, im notwendigen einheitlich geordnet, durch die weise Zurückhaltung des Gesetzgebers im übrigen frei, eigenartig und den Verhältnissen ihres Landes und des räumlichen Wirkungskreises entsprechend ausgestaltet werden. Der innere Aufbau des Jugendamtes, wie ihn das Reichsgesetz vorsieht, ist ein Schulbeispiel gemischter Verwaltung, der Vereinigung behördlicher Pflichttätigkeit und freiwilliger ehrenamtlicher Mithilfe der Bevölkerung. In der Zusammenarbeit zwischen Behörde und Bürgertum wurden ja gerade die höchsten Leistungen der Selbstverwaltung erzielt, und eben das Fürsorgewesen der Gemeinden ist seit alters in der Ergänzung des Beamtentums durch Ehrenämter der Bürger ausgezeichnet. Diese Arbeitsmischung ist geradezu das Kennzeichen gemeindlicher Fürsorgearbeit öffentlicher Art. In ihr ist des Freiherrn vom Stein Forderung erfüllt: „Das zudringliche Eingreifen der Staatsbehörden in Privat- und Gemeindeangelegenheiten muß aufhören, und dessen Stelle nimmt die Tätigkeit des Bürgers ein, der nicht in Formen und Papier lebt, sondern kräftig handelt, weil ihn seine Verhältnisse in das wirkliche Leben hinrufen und zur Teilnahme an dem Ge-

wissen der menschlichen Angelegenheiten nötigen. Man muß bemüht sein, die ganze Masse der in der Nation vorhandenen Kräfte auf die Besorgung ihrer Angelegenheiten zu lenken."

An der Spitze des Jugendamts steht der Vorsitzende, Verwaltungsbeamter: „. . . Was den Menschen, sei er so oder so beruflich vorgebildet, für die Führung des Jugendamts im letzten Grunde geeignet macht, ist nicht so sehr sein Fachwissen, als seine Persönlichkeit, seine Fähigkeit zur Einfühlung in einen Jugendlichen, sein Verständnis für die Nöte der Jugend, sein unwandelbarer Glaube an das Gute in ihr, seine Willenskraft, die nicht erlahmt, ehe nicht alle Hilfsmöglichkeiten erschöpft sind. Auch die Frau wird darum für die Leitung eines Jugendamts sehr wohl geeignet sein können." Er kann Rechtsgelehrter, Volkswirt, Arzt oder auch ein Nichtakademiker sein, wenn er nur das rechte Verständnis für die große Aufgabe und vor allem ein warmes Herz und angeborene Erziehereigenschaften mitbringt: wenn irgendwo, dann ist hier die Auswahl Persönlichkeitsfrage.

Die Anstellung des Jugendamtleiters ist dem Selbstverwaltungskörper uneingeschränkt zu überlassen. Ein tüchtiger Beamter macht sich vielfach bezahlt und ist in einer Zeit der Ausgabenbeschränkung für Staat und Gemeinde das beste Sparmittel gerade in der Jugendwohlfahrtspflege, wo gediegene vorbeugende Arbeit nicht nur erfolgreicher, sondern auch billiger als unterdrückende, heilende Fürsorge ist.

Der Vorsitzende pflegt die Beziehungen zu den übrigen Verwaltungszweigen, den verwandten zumal, um die Tätigkeit des Jugendamts, die Jugendfürsorge, in den Einheitsbau der Wohlfahrtspflege innig einzugliedern, mit dem Endziel, die gesellschaftliche Lage der unteren Volksschicht insgesamt zu heben.

Während der Vorsitzende mehr in die Weite zu schaffen, Verbindungen zu schlagen, die äußeren Bedingungen und Voraussetzungen gedeihlicher Jugendarbeit innerhalb des großen Rahmens sozialer Fürsorge zu schaffen hat, obliegt es dem Direktor des Jugendamts, den inneren Ausbau zu betreiben, den Einzelfall zu bearbeiten, kurz, in die Tiefe zu gehen. Er widmet seine ganze Schaffenskraft der Jugendfürsorge im besonderen, durch keine anderen Rücksichten abgelenkt und beschwert.

Damit Vorsitzender und Direktor dem Vormundschaftsgericht unabhängig gegenüberstehen — es ist dem Jugendamt als dem Übernehmer der Gemeindewaisenratstätigkeit und Berufsvormundschaft übergeordnet —, wird die Arbeit des Berufsvormunds dem Kanzleivorsteher übertragen. Er ist immer am Ort, wie es zu den Pflichten des Vormunds gehört, während Vorsitzender und Direktor aus dienstlichen Gründen zu Sitzungen und auswärtigen Tagungen abgerufen werden können.

Wo Jugendämter schon bestehen, ist beim notwendigen Abbau auf die Erhaltung fachlich geschulter leitender und ausführender Kräfte zu achten,

beim Ausgleich zwischen Innen- und Außendienst vor allem für den letzten einzutreten.

Die Zusammensetzung des Hauptausschusses als der leitenden Körperschaft des Jugendamts zeigt das Bestreben, all die Behörden und Bevölkerungsgruppen heranzuziehen, deren Geneigtheit und Mitarbeit besonders erwünscht ist. Beim städtischen Jugendamt, als einer Amtsstelle der Gemeinde, voran Mitglieder des Stadtrats: wenn sie durch Teilnahme an den Hauptausschußsitzungen Einblick in die Wirkungsmöglichkeit des Amts und die bestehende Jugendnot erhalten haben, so wird ihre Stimme bei Geldbewilligungen und ihre Fürsprache in der Ratsversammlung leicht gewonnen sein. Von staatlichen Behörden, die Anspruch auf Zuziehung haben, kommen der Vormundschaftsrichter, die Polizei als Gesundheits- und Sittenwächter in Betracht. Aber auch die Verbindung mit den übrigen Zweigen der Verwaltung, vor allem mit der Armenpflege, ist durch ihre Beteiligung am Hauptausschuß am besten herbeizuführen.

Im Hauptausschuß muß außerdem ein Vertreter der Schule Sitz und Stimme haben: nicht der Kreisschulinspektor, dessen Tätigkeit ja hauptsächlich in der Überwachung des Unterrichtsverfahrens besteht, sondern am besten der Volksschullehrer selbst, der aus der unmittelbaren Berührung mit der Jugend auch über die Schulstunden hinaus ihre Nöte kennt und mit tief eindringendem Blick am besten Wege zur Abhilfe finden und vorschlagen kann. Der Lehrerstand als der bisher ausschließliche Erzieherstand ist überhaupt ein guter und erprobter Bundesgenosse und Berater des Jugendamts auf vielen ihm übertragenen Arbeitsfeldern. Auf dem ihm ureignen Gebiet der Jugendfürsorge hat er sich als Mitarbeiter beim Entwurf des Kinderschutzgesetzes bewährt.

Jugendamt und Schulgemeinde müssen Hand in Hand gehen. Mannigfaltige Berührungspunkte bestehen ja hier schon dadurch, daß die Jugend aus der Fürsorge des Jugendamts durch Krippe, Kindergarten und Hort in die Betreuung der Schule gelangt und nach der Schulentlassung wieder in den Lehrlings- und Jugendheimen unter die ausschließliche Leitung des Jugendamts zurückkehrt. Und wie reich ist das beiden gemeinsame Aufgabengebiet gerade in der Frage der Überwachung und erziehlichen Leitung der Schulkinder außerhalb der Schulzeit! Gerade der Volksschullehrer ist gehalten, den Fällen der Verwahrlosung, aller Kindernot, die ihm in seinem Beruf vor Augen kommt, nachzugehen und abzuhelfen. Die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen des Kinderschutzgesetzes haben die Lehrerschaft im Kampf gegen die Ausbeutung kindlicher Arbeitskraft in die vorderste Reihe gerufen. Und auch im Feldzug gegen Schund und Schmutz stehen die Lehrervereine an der Spitze, an der Bekämpfung des Rauschgifts und der Unsittlichkeit nehmen sie regen Anteil. Sie sind die Träger der Jugendpflege.

Der Schularzt bringt die Fragen und grundlegenden Forderungen der Volksgesundheit im Hauptausschuß zur Geltung, der Geistliche erteilt seelsorgerliche Ratschläge.

Außer Vertretern der Gewerbegruppen, in denen die zu versorgenden Jugendlichen hauptsächlich untergebracht werden und deren Gutachten oft erwünscht ist, sind aber vor allen Dingen Angehörige der unteren Bevölkerungsschichten dem Hauptausschuß zuzuführen. Die freie Liebestätigkeit, allzusehr verbürgerlicht, hat unter ihnen — ausgenommen die Selbsthilfe ihrer politischen und wirtschaftlichen Verbände — noch nicht Fuß gefaßt. Diese Leute, aus deren Reihen die Schützlinge in der Regel stammen, wissen oft am besten, was ihnen frommt. Sie können, an der Jugendarbeit beteiligt, am wirkungsvollsten in ihren Kreisen um das Vertrauen werben, dessen das Jugendamt gerade von dieser Seite her bei seiner Arbeit nicht entraten kann. Herbeigezogene Vertreter der Gewerkschaften und Angestelltenverbände, Abgesandte der Handwerkervereinigungen und Leiter von Fabrikwerkstätten verhindern wirklichkeitsfremde Maßnahmen, die der Umwelt der ihnen anvertrauten Jugend nicht entsprechen.

Und nun endlich die Fülle der freien Fürsorgevereine, der geschichtlichen Träger aller Jugendwohlfahrtsbestrebungen. Da sie nicht alle im Hauptausschuß vertreten sein können, so ist ihnen ein Listenvorschlagsrecht für solche Persönlichkeiten eingeräumt, die sie als zur Vertretung ihrer Belange geeignet erachten, und die dann vom Wahlkörper, etwa dem Gemeinderat, aus der Liste zu wählen sind.

Zur tätigen beratenden Mitarbeit sind die freien Gruppen aber vor allem in den Unterausschüssen heranzuziehen. Diese sind fachlich gegliedert und haben die Sondergebiete auszugestalten und zu beraten.

Daß nicht nur Männer, sondern gerade Frauen zugezogen werden, das bedarf bei dem Arbeitsgebiet der Jugendfürsorge, dem gegebenen Tätigkeitsfeld der Frau, und den überwiegend weiblichen Hilfskräften in Behörde und Vereinen keiner Begründung. Von der Plattform des Jugendamtsausschusses können erfahrene, in der Kindererziehung bewanderte Väter und Mütter nützliche Ratschläge geben, die weithin wirken und Segen und Nutzen stiften. Sie können es am ersten verhindern, daß vom grünen Tisch aus familienfremde, der Kindesseele nicht gerecht werdende Beschlüsse gefaßt werden.

Eine Bestimmung des Lübecker Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz, es solle beim Jugendamt ein Elternbeirat gebildet werden, weist der künftigen Entwicklung den Weg. Denn sie gründet sich auf die Überzeugung, daß die Jugendwohlfahrtsarbeit Erziehungsarbeit sei und, wie die Erziehung überhaupt, nicht zur Staatssache werden dürfe, sondern ihrer Natur nach Elternsache bleiben oder eigentlich wieder dazu werden müsse. Nun sind zwar die Einzelfamilien zu ihrem überwiegenden Teil nicht imstande, die Auf-

gaben der Jugendwohlfahrtspflege außerhalb der Schule für sich allein zu erfüllen, wohl aber in ihrer Gesamtheit: bei bezirksweisem Zusammenschluß zu Elternverbänden, die verantwortliche Träger der Jugendwohlfahrtseinrichtungen, Kinderheime, Kindergärten, Horte, werden. Auf diesem Weg kann die Jugendwohlfahrtsarbeit Elternsache bleiben. „Nur dasjenige Jugendamt erfaßt seine Aufgaben richtig, das den Eltern nicht möglichst viel abnimmt, sondern das Verantwortungsgefühl der Elternschaft für die Kinder, aber nicht lediglich für die eignen Kinder, sondern für alle Kinder aufrüttelt und die genossenschaftlich zusammengeschlossenen Eltern zu verantwortlichen Trägern der Jugendwohlfahrtsarbeit macht. Wenn die Jugendämter im Verhältnis zu diesen Elterngenossenschaften nur eine Hilfsstellung, in Art eines Genossenschaftssekretariats, einnehmen, so liegt darin vielleicht eine Einbuße an äußerer Macht, aber ein Gewinn an innerer Kraft, und die Jugendämter werden, wenn sie ihre Aufgaben im Verhältnis zur Familie so auffassen, nicht nur Gegenwartsnot bekämpfen, sondern an den Grundmauern der neuen Volksgemeinschaft mitarbeiten, in der für die Familie die Notwendigkeiten der Volksgemeinschaft und für die Gemeinschaft der unersetzliche Wert der Familie außer Zweifel stehen.“ [7]

Ein Überblick über den Kreis der Mitarbeiter berechtigt zu der Hoffnung, daß bei solcher Zusammensetzung und Auswahl höchste Leistungen der Selbstverwaltung erzielt, daß hier ein wahrhaft volkstümliches Geschäft volkstümlich verrichtet werde. Die Tätigkeit wird ein Bindeglied sein nicht nur zwischen Bürgerschaft und Gemeindebehörde, sondern zwischen weiten Kreisen des Volkes selbst. Der alte Gemeinschaftsgeist und Nachbarschaftssinn kann in der Kleinarbeit der Jugendhilfe und Familienpflege neu belebt und gestärkt werden — um der Sache, um der Kinder willen wird sie auch über Partei- und Weltanschauungsgegensätze hinwegtragen. Die Jugendwohlfahrt ist ein volkserzieherisch besonders wertvolles Arbeitsfeld für alle Volkskreise, eine staatspolitisch und staatsbürgerlich begrüßenswerte Gelegenheit für die einzelnen Bevölkerungsschichten, in gemeinschaftlichem Wirken an einer guten Sache einander kennen und achten zu lernen, eine Stätte des Burgfriedens, von der versöhnende Wirkung auf immer weitere Gebiete des öffentlichen Lebens ausgehen kann. Daß der gute Wille zu einträchtigem Zusammenwirken nicht nur auf „bürgerlicher“, sondern auch auf der Arbeiterseite besteht, das bezeugen am besten die Worte der sozialdemokratischen Sprecherin bei der letzten Lesung des Gesetzes im Reichstag: „Neue Zeiten bringen neue Ideen und machen neue Kräfte mobil. Kräfte, die im Stillen schon seit Jahrzehnten wirkten, die sich nicht organisatorisch das Gepräge der öffentlichen Liebestätigkeit gegeben haben, die aber ihre geistigen und seelischen Antriebe und ihre Erfahrungen aus ihrer Umwelt schöpften, sind herangewachsen, sind reif geworden, um an dem Geschick der Jugend, der Jugend des ganzen Volkes tätig mitzuarbeiten. Es ist die

Absicht dieser Kreise, sich dieser Arbeit zu bemächtigen, und dazu gibt ihnen das Gesetz glücklicherweise die Möglichkeiten. Sie bringen das große Verstehen mit für die Nöte der Jugend, weil sie die Leiden der eignen Klasse mitempfunden haben und weil sie mit offenen Ohren und mit sehenden Augen dieses Leiden beobachten konnten. Diese neuen, sozialen Kräfte, die zum Leben erwacht sind, drängen nach Betätigung, und ich glaube ganz bestimmt, daß bei einem Treffen aller Weltanschauungen auf dem Wege der praktischen Arbeit viele der bis jetzt gehegten Vorurteile sich abschleifen werden, daß man eine Befriedigung darin finden wird, gemeinsam für die Volkswohlfahrt, ganz besonders für den Zweig der Volkswohlfahrt, den wir als Jugendwohlfahrt bezeichnen, zu arbeiten. Die ganze Mitarbeit muß auf demokratischer Grundlage ruhen; etwas anderes ist auch heute in der Wohlfahrtsarbeit nicht mehr möglich. § 10 * gibt die Möglichkeit, diejenigen heranzuziehen, die auf eine lange Tradition zurücksehen, und die, die aus den Schichten der Besitzlosen aufsteigen, um mit den vorhin Genannten an der Wohlfahrt der Jugend gemeinsam zu wirken ... Wenn unsere Volksgenossen mit dem schönen Selbstvertrauen, mit dem sie seit langem bewußt ihre Lage zu meistern gesucht haben, wobei sie sehr viele Erfolge hatten, die wohl unleugbar in der Geschichte dastehen, sich dieser Arbeit widmen, dann haben sie ein Recht sowohl zu diesem Selbstgefühl wie zur Arbeit ... Das Recht zur Mitarbeit soll jeder haben ... In diesem paritätischen Zusammenwirken können sich erst alle Kräfte lösen, die im Volke zusammen sind“.[5]

In allen Betrachtungen und Erörterungen über den Kreis der in Angriff zu nehmenden Aufgaben hat der Geldpunkt zwingend und zügelnd gewirkt. Bei der Geldknappheit war erst recht die Dringlichkeit zu prüfen und zu erwägen, daß alte, schon ergriffene Aufgaben vor den neuen zu übernehmen und durchzuführen seien. Hartes Verantwortlichkeitsgefühl für das Notwendige hat hier walten müssen.

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz konnte sich bei der Auswahl des geldlichen Trägers der Jugendfürsorge die schlimmen Erfahrungen der Armenpflege zunutze machen und dem mächtigen Zug, der diese seit den letzten Jahrzehnten erfüllte, auch bei sich Eingang verschaffen. Und wahrlich, sollte das Werk der Jugendfürsorge gedeihen, so mußte sein unterster behördlicher Träger leistungsfähig sein, geldlich und geistig, in der Frage des genügenden Verständnisses der Elendszustände und ihrer wirksamen Bekämpfung. Das Jugendamt kann solche Erwartungen erfüllen.

Im neuen Reichsgesetz ist mit dem Grundsatz des „Unterstützungswohnsitzes“ gebrochen und die Unterstützungspflicht des Aufenthaltsortes ein-

* Gemeint ist § 9 des Gesetzes, der Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren des Jugendamts betrifft.

geführt; denn aus den Verhältnissen dieses letzten heraus wird ja im Einzelfall die Fürsorgebedürftigkeit entstehen und die Abhilfe notwendig werden. Der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthaltsorts" ist in der Kriegszeit für die Kriegswohlfahrtspflege angenommen worden und hat sich bei den Behörden eingelebt. Die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 hat ihn allgemein eingeführt. Er bestimmt die örtliche Zuständigkeit des Jugendamts.

Der Aufgabenkreis des Jugendamts enthält alle bestehende Jugendfürsorge, soweit sie nicht unterrichtende Tätigkeit ist. Die Abgrenzung gegen die Schule war bei der Geschlossenheit dieser Einrichtung leicht durchführbar, nicht so die Scheidung der Jugendfürsorge im engen Sinn gegenüber solcher, die alle Jugend umfaßt. Die wirtschaftliche Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger, dem Amte ursprünglich zugedacht, ist jüngst auf den Bezirksfürsorgeverband übertragen worden.

Voran stehen die gesetzlichen Pflichtleistungen. Sie sind kraft Reichsrecht von jedem Jugendamt in Stadt und Land in vorwiegend eigner Betätigung gleichmäßig auszuführen, ihre Erfüllung ist unbedingt sicherzustellen.

Daneben ist dem Amt eine Reihe Veranstaltungen der Jugendhilfe übertragen, die reichsgesetzlich nicht geregelt wurden, weil sie den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen anzupassen sind. Sie betreffen Einrichtungen des Mutterschutzes, der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, der Wohlfahrt von Schulkindern und schulentlassenen Jugendlichen, der Erziehungsberatung im weitesten Sinn, alles Maßnahmen, die freiwillig versehen und angeboten oder auf Anregung des Jugendamts ergriffen, von Amtswegen zu fördern und zu unterstützen sind.

Doch bei Aufzählung all dieser Aufgaben ist es notwendig, zu betonen, daß es vorderhand einmal gilt, die Pflichtleistungen zu erfüllen, die kraft Gesetzes öffentlichen Behörden übertragenen Werke. Sind mit neuen Kräften die alten, von den Vätern ererbten Aufgaben ergriffen und erfüllt, eine Ehrenpflicht unserer Zeit gegenüber den bahnbrechenden Leistungen unserer Vorfahren, dann erst ist Ausdehnung erlaubt, und der Bau des Jugendamts ist so angelegt, daß er der Erweiterung wohl fähig ist. Kraft solch allmählicher Zusammenfassung aller Jugendfürsorge in seinem Schoß und der alleinigen Ausstattung mit sicheren Geldmitteln wird das Jugendamt die Weiterentwicklung des großen und wichtigen Fürsorgezweiges tragen.

Zu jenem überkommenen Aufgabenkreis, jetzt den gesetzlichen Pflichtleistungen, gehört in erster Linie die Jugendfürsorge im engen Sinn: die Betreuung der gefährdeten und verwahrlosten Jugend durch Schutzaufsicht und Jugendgerichtshilfe, die Mitwirkung bei der Fürsorgeerziehung und der Gewerbeaufsicht. Das Jugendamt übernimmt ferner

die Tätigkeit des Gemeindewaisenrats: Erziehungsauslese durch Wahl der Vormünder und Erziehungsaufsicht durch Überwachung von Vormund und Mündel. Die Erziehungs- und Fürsorgeformen der Berufsvormundschaft, des beamteten Helfertums werden von ihm besonders gepflegt und ausgebaut werden. Von der Polizei geht auf das Jugendamt der Schutz der Pflegekinder über.

Alles in allem, nahezu der gesamte Umkreis der bestehenden Jugendfürsorge, sei sie nun bisher anderen öffentlichen Stellen übertragen gewesen, sei sie von Verbänden und Vereinigungen freiwillig versehen worden, fällt in das Arbeitsgebiet des Jugendamts. Eine gesetzliche Abgrenzung seiner Tätigkeit gegen die freie Liebesarbeit war erwünscht: „Das Jugendamt hat die freiwillige Tätigkeit zur Förderung der Jugendwohlfahrt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres satzungsmäßigen Charakters zu unterstützen, anzuregen und zur Mitarbeit heranzuziehen, um mit ihr zum Zwecke eines planvollen Ineinandergreifens aller Organe und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Jugendhilfe und der Jugendbewegung zusammenzuwirken." (§ 6.)

Wenige Wochen vor dem Inkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetzes am 1. April 1924 ist eine Reichsverordnung ergangen, auf Grund deren den Gemeinden und Gemeindeverbänden landesrechtlich die Befugnis erteilt werden kann, statt der Einrichtung eines Jugendamtes die ihm obliegenden Aufgaben aus Ersparnisgründen einer anderen Amtsstelle der Selbstverwaltung oder sonst geeigneten Behörde zu übertragen. Die bindenden Vorschriften über die Gestalt der Jugendämter sind also wesentlich gelockert. Es ist nunmehr Stadt und Land ein größerer Spielraum gelassen, das Amt ohne den Zwang einer starren Form den örtlichen Verhältnissen völlig anzupassen, sie insbesondere den schon bestehenden öffentlichen Wohlfahrtseinrichtungen einzugliedern. Es ist zu hoffen, daß die freie Entwicklung das Jugendhilfswerk trotz Preisgabe der Einheitsform im Jugendamtsgefüge auch weiterhin fördere.

Im Aufbau der Jugendämter haben sich bisher im wesentlichen zwei Formen herausgebildet: 1. das selbständige Jugendamt neben dem selbständigen Wohlfahrtsamt unter gemeinsamer oder getrennter Leitung; 2. das Jugendamt als Abteilung des Wohlfahrtsamtes. Die Geldknappheit hat das Streben nach Zusammenfassung verstärkt, und so wird die zweite Form, im Gesetz als Ausnahme gedacht, unter den heutigen Umständen wohl die Regel werden. Kassen, Kanzlei und Listenführung von Jugendamt und Wohlfahrtsamt werden zusammengelegt, der Außendienst für alle Zweige der Wohlfahrtspflege in der Familienfürsorgerin vereinigt. Die Verbindung beider Ämter empfiehlt sich heute schon deshalb, weil die Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger dem Jugendamt abgenommen und Aufgabe der

Bezirksfürsorgestelle, eben des Wohlfahrtsamts, geworden ist. Die Zuziehung von Sachverständigen wird dafür sorgen, daß die Lage der Minderjährigen und ihre Sonderbehandlung im Unterstützungswesen beachtet werde. Die Eingliederung des Jugendamts ins Wohlfahrtsamt hat bei der gegenwärtigen Geldknappheit auch den Vorteil, daß die Forderungen der Jugendfürsorge durch unmittelbare Vertretung des Jugendamtes in der bewilligenden Stelle selbst eher durchzusetzen sind, als bei Selbständigkeit des Amtes. „Gerade die Zusammenfassung mit dem Wohlfahrtsamt und einer einheitlichen Wohlfahrtsfinanzpolitik wird hier die Aufmerksamkeit auf die vielen Möglichkeiten, namentlich auch auf die unbedingt erforderliche Zweckbestimmung der Jugend, künftig im Wirtschaftsleben ihre Stellung einnehmen zu müssen, und damit auf Erwerbsbefähigung und dazu gesundheitliche Kräftigung, lenken müssen“.[7a]

Der Verlust der eignen Amtsform im Reichsgesetz bedeutet nicht, daß die dort gesteckten Ziele aufgegeben sind. Trotzdem ist die Gefahr nicht gering, daß die Absichten des Gesetzgebers zunichte werden und das Gesetz in der neuen Fassung keinen Fortschritt bringe. Sind doch durch jene Verordnung vom 14. Februar 1924 auch zwingende Vorschriften über den Aufgabenkreis der Jugendämter beseitigt oder wesentlich eingeschränkt. Die dritte Steuernotverordnung vom gleichen Tage hat die Reichszuschüsse in der Wohlfahrtspflege gesperrt. Länder und Gemeinden müssen den Kostenaufwand allein aufbringen. Das Gegenstück zur Streichung der Reichsbeihilfen ist, daß die Träger der Jugendwohlfahrtspflege von jeder neuen Aufgabe oder wesentlichen Erweiterung bestehender Pflichten, die im Reichsgesetz vorgesehen war und erhebliche Zuschüsse zu erfordern schien, wieder entbunden worden sind. Diese Abbaubestimmungen tragen den Stempel der Überstürzung und der Unkenntnis des Schicksals der zu betreuenden Kinder, zumal der unehelichen, an der Stirn.

Es soll gar nicht bestritten werden, daß auch die Jugendhilfe dem Verfall des Fürsorgewesens im ganzen nicht entgehen kann. Allein es ist ein Mißgriff, wenn gerade der Angelpunkt des Gesetzes vergewaltigt, das Kernstück aus ihm herausgebrochen wird: die gesetzliche Amtsvormundschaft, die wichtigste Handhabe öffentlicher Jugendhilfe in Stadt und Land. Artikel 8, Ziffer 6 des Einführungsgesetzes zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz in der neuen Fassung durch die erwähnte Verordnung gibt der obersten Landesbehörde die Möglichkeit, Gemeinden und Gemeindeverbände auf Antrag von der Durchführung der Bestimmungen über die gesetzliche Amtsvormundschaft (§§ 35—40 RJWG.) zu befreien. Der Gedankengang, der dieser Bestimmung zugrunde liegt, ist irrig. Denn die Amtsvormundschaft deckt nach den Erfahrungen durch ihre Arbeit nicht nur die Selbstkosten, sondern die Mittel, welche sie durch frühzeitige, tatkräftige Heranziehung der unehelichen Väter gewinnt, übersteigen die Verwaltungsausgaben um ein

Vielfaches und entlasten die Armenkasse erheblich. Sie ist also eine ausgezeichnete Spareinrichtung, und gerade dieser Umstand hat ja der freien Schöpfung den breiten Boden in Deutschland und den benachbarten Staaten gewonnen.

Den Ländern ist mit der ihnen durch die Reichsverordnung eingeräumten Freiheit eine gewaltige Verantwortung auferlegt. Gehen sie von dem Gedanken aus, oberste Richtschnur sei die Wohlfahrt der Jugend, erwägen sie rein rechenhaft, daß die Aufwendungen für die gesetzliche Amtsvormundschaft in ganz besonderem Maß werbendes Vermögen sind, so werden sie von ihrem Recht nur aus zwingenden Gründen und beim Vorhandensein geeigneter Ersatzeinrichtungen Gebrauch machen. Sie werden also von der Befreiung der Gemeinden und Gemeindeverbände tatsächlich abstehen, vielmehr die Schaffung der Amtsvormundschaft grundsätzlich vorschreiben. Ist sie doch der Ansatzpunkt für die Entfaltung der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Amtsvormundschaft ist denkbar einfach und sparsam durchzuführen. Das Jugendamt kann sich entlasten, wenn es die „organisierte Einzelvormundschaft" freier Vereine fördert und ausgestaltet. Das Gesetz räumt ihm ja ein, dem Vormundschaftsgericht Einzelvormünder an seiner Stelle vorzuschlagen (§ 40), schreibt dies sogar vor, wenn die Einzelvormundschaft für den Mündel förderlich erscheint (§ 44). In dem Fall aber, wo das Jugendamt selbst Vormund ist, wirkt die Befreiung der gesetzlichen Amtsvormundschaft von der Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes in vermögensrechtlicher Beziehung arbeitsvermindernd und kostensparend: es entfällt die Berichterstattung in Vermögensangelegenheiten, die Beschwerdemöglichkeit in der Vermögenssorge ist genommen und zwingende Vorschriften über die Genehmigung gewisser Geschäfte des Vormunds durch das Vormundschaftsgericht sind aufgehoben.

Die Verordnung hat im übrigen die Mitwirkung des Jugendamts im Vormundschaftswesen unberührt gelassen. Zur Übernahme des Amtes eines Gemeindewaisenrats bleibt es verpflichtet. Die Tätigkeit fällt vielfach mit den übrigen Aufgaben der Jugendhilfe zusammen, mit Pflegekinderschutz, Unehelichen- und Waisenfürsorge. Die Auskunftserteilung kann von der Rechtsberatungsstelle abgenommen werden.

Der Pflegekinderschutz bleibt Pflichtaufgabe. Allerdings wird die Rechtseinheit, die das Gesetz auf diesem Gebiet gebracht hat, durch die neue Bestimmung durchbrochen, das Schutzalter der Pflegekinder könne landesrechtlich herabgesetzt werden, wenn die Durchführung des Schutzes bestehende Aufgaben wesentlich erweitere. Auch diese Freiheit ist womöglich nicht auszunützen. Erleichterungen dürften nur zur Erhaltung guter Pflegestellen gewährt werden. Im übrigen ist gerade die Pflegekinderaufsicht für die Mitarbeit der freien Jugendhilfe besonders geeignet.

Auch Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung bleiben Pflichtauf-

gaben, mit der Einschränkung, daß die erste auf das Jugendamt nur mit dessen Einverständnis übertragen werden kann. Die Landesregierungen sollten von der Ermächtigung, die Jugendämter von der Durchführung der Jugendgerichtshilfe durch allgemeine Vorschrift zu befreien, keinen Gebrauch machen, die völlige Abbürdung dieser Pflicht vielmehr nur auf besonderen Antrag einer Gemeinde und unter Prüfung der Einzelverhältnisse verfügen. Das Jugendamt sollte sich auch von der Übernahme der Schutzaufsicht nur freisprechen dürfen, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Jugendgerichtshilfe gesichert ist. Auch hier steht ja freies Helfertum mit gut eingearbeiteten und umfassenden Vereinigungen bereit; das Gesetz hat ihrer Arbeit die rechtliche Grundlage gegeben. Das Amt wird zu seinem eignen Vorteil die Tätigkeit der freien Jugendgerichtshilfe anregen und unterstützen, und so bedeutet die Pflichtaufgabe nicht notwendig nennenswerte Arbeits- und Kostenmehrung. Im Gegenteil, wird der Verwahrlosung durch gut besorgte Schutzaufsichten vorgebeugt und Einhalt geboten, so werden Arbeit und Kosten für Ersatzerziehung, Gericht und Gefängnis erspart.

Die Befreiung von den in § 3, Ziffer 6—8 des Gesetzes vorgesehenen Pflichten betrifft Aufgaben, die hauptsächlich von anderen Stellen erfüllt werden. Die Mitwirkung im gewerblichen Kinder- und Jugendschutz, bei der Fürsorge für Kriegerwaisen und der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden verursacht keine besonderen Kosten und steht in so engem Zusammenhang mit der allgemeinen Jugendwohlfahrtspflege, daß sie auch weiterhin in die Tätigkeit des Jugendamts hineinspielen wird und gar nicht daraus verbannt werden kann, ohne die einheitliche Wirksamkeit des Amtes in Frage zu stellen.

Gleiches gilt für die in § 4 des Gesetzes genannten Einrichtungen und Veranstaltungen. Sie werden trotz der Befreiung auch weiterhin im Auge behalten werden müssen, wenn nicht das Jugendwohlfahrtswerk den Boden verlieren soll. Denn die Erfüllung dieser Aufgaben ist geradezu die Vorbedingung dafür, daß die eigentlichen Pflichtleistungen ordnungsmäßig verrichtet werden. Auch hier gilt der Satz, daß Vorbeugen das beste Sparverfahren ist. Die Gesundheitsfürsorge, Krippen und Hortwesen, Schulkinderspeisung und Sommerpflege, die Aufgaben der Beratungsstellen dürfen deshalb in Zukunft nicht vernachlässigt werden. Aber eben hier ist auch am leichtesten die Mithilfe der Gesellschaft durch Geld und freie Arbeitskräfte zu gewinnen. Auf ihre Unterstützung kann das Jugendamt überhaupt auf keinem Gebiet verzichten, will es sich nicht selbst aufgeben.

Die freie Liebestätigkeit ist der älteste geschichtliche Träger der Jugendfürsorge. Erst langsam erkannte der Staat manchen ihrer Zweige als seine Pflichtaufgabe, als öffentliches Arbeitsfeld, und er nutznießte die Erfahrungen und den Rat, den sie in Jahrhunderten gesammelt. Und so ist es heute noch und wird es auch in Zukunft bleiben.

Um sich nicht gegenseitig zu hemmen, sondern im Gegenteil vereint ihre Kräfte zu steigern, müssen Amt und freie Liebestätigkeit eine klare und aus ihrem Wesen bestimmte Arbeitsteilung treffen. Das Jugendamt übernimmt die ausgesprochen behördlichen, amtliches Gepräge tragenden Aufgaben, den Verkehr mit anderen öffentlichen Stellen, in deren Verwaltungstätigkeit die öffentliche Jugendfürsorge hineinspielt, die Ebnung der Wege zu fortschreitender Arbeit, soweit von anderen Behörden her Hindernisse bestehen — dem gleichgeachteten und gleichgeordneten Amt zeigt man sich dort von vornherein entgegenkommender und willfähriger als einer freien, nicht beamteten Arbeitsgruppe. Der freien Liebestätigkeit bleiben dafür umso reichere Möglichkeiten für ihre eigentliche, fürsorgerische Aufgabe. Diesen Posten muß sie halten und auf ihm die Kräfte doppelt anspannen, Kräfte, die jetzt für solchen ihr angemessenen Zweck frei werden, weil die Behörde jene lastenden Geschäfte von ihren Schultern nimmt, zu denen gerade ein Amt berufen ist. In eindringender Kleinarbeit kann sie nun in Vereinen und Gruppen die ihr zugewiesene Tätigkeit vertiefen. Ihr Wert wird wachsen, die innere Anteilnahme der Mitarbeiter zunehmen. Durch die Ausgestaltung der Sonderzweige werden schöne und verheißungsvolle Erfolge im Ganzen gewonnen. Glückliche Arbeitsteilung bedeutet ein Vorwärtskommen auf der ganzen Linie.

Es unterscheidet das Jugendamt von der freien Liebestätigkeit, daß es sich auf bestimmte staatliche oder gemeindliche Zuweisungen und Geldquellen stützt, reichere Mittel vielleicht, als jene sie bieten kann — sollen doch die Jugendämter einst grundsätzlich als geldlich leistungsfähige Behörden errichtet werden, um ihrer Arbeit sichere Grundlagen zu geben —, jedenfalls auf bereite Mittel, weil gesetzlich bewilligt und im Haushaltsplan festgelegt. Das Jugendamt arbeitet planmäßiger, einmal weil es mit bestimmten Summen und Mitteln rechnen muß, weil es ferner kraft seiner Stellung als Mittelpunkt der Jugendfürsorge den Überblick hat und in der Erkenntnis der dringenden Aufgaben seine Tätigkeit und die Mittel einteilen kann — es darf nicht mehr wie früher bevorzugte Gebiete neben völlig brachliegenden geben. Die Behörde besitzt in all diesen Möglichkeiten und der Fähigkeit, gegenüber den zu bekämpfenden Nöten einen einheitlichen Feldzugsplan aufzustellen, die Gewähr durchgreifender Wirksamkeit, die der freien Liebestätigkeit bei ihren oft nur halben Maßnahmen versagt geblieben ist.

Doch auch die freie Liebestätigkeit hat eine besondere Bestimmung und unverächtliche Aufgabe im Gesamtgefüge: sie ist der Wegbahner der Jugendfürsorge. Sie muß sich darum frei und kühn und lebendig nach allen Seiten regen und wenden können. Beweglich in ihren Entschlüssen, an den Haushaltsplan nicht durch gesetzliche Vorschriften gefesselt, ist sie zur Pionierarbeit geschaffen und berufen. In unermüdlichen Versuchen und

deren Ausbau sammelt sie Erfahrungen, erprobt in eifriger Arbeitsfreude, in jahrelanger, immer sorgsamer durchdachter Tätigkeit neue Wege. Mit sauer erworbenem Sachverständnis tritt sie dann dem Jugendamt begutachtend, anregend, ihre Errungenschaften anbietend zur Seite. Das Jugendamt, selbst gebunden und zur Vorsicht angehalten, feuert die freie Liebestätigkeit zu neuen Versuchen und Verfahrenserprobungen an, wenn es die ersten brauchbar erfand. Aber doch erstrebt es Zucht in der Freiheit: es hält die nach Tätigkeit drängenden Kräfte der einzelnen Gruppen in Schranken und lenkt sie auf notwendige Arbeitsfelder hin, zu gezügelter, gesammelter und umso kraftvollerer Tätigkeit. Es darf ja selbst nichts wagen mit seinen bemessenen Mitteln, über deren sachgemäße, bestehenden Aufgaben gewidmete Verwendung es genaue Rechenschaft ablegen muß. Darum auf seiten des Amtes das Recht auf bedächtiges, streng geordnetes Handeln, auf seiten der freien Liebestätigkeit das Recht zum Tatendrang, zum Wagemut und zum Gewinnen.

Die Behörde, weit entfernt, alles machtlüstern an sich zu reißen und bestimmen zu wollen, zu solcher Arbeitsbewältigung auch außerstande, überläßt der freien Liebestätigkeit ihr ureignes geschichtlich überkommenes Bereich, die Einzelfürsorge und die Vertiefung und den Ausbau von Sonderzweigen der Jugendhilfe, und überträgt sie ihnen kraft der Amtsbefugnis als öffentliche Aufgaben. Ist das Jugendamt doch nicht als Selbstzweck errichtet, sondern als Ort der Zusammenfassung, Ordnung und Ausgestaltung des Bestehenden. Die freie Liebestätigkeit wird nicht, wie sie einst fürchtete, aus ihrem Arbeitsgebiet verdrängt werden — im Gegenteil, je mehr das Jugendamt sich seiner Aufgabe bewußt und ihr gerecht zu werden sucht, umso stärker wird es sich der freien Kräfte als wertvoller Hilfe bedienen müssen. Das wird auch der Liebestätigkeit nur zum Segen gereichen.

Durch eine unparteiische, gerechte, von Mißgunst freie Leitung — das Amt ist ja lediglich das Haupt und muß deshalb auf die Gesundheit und Entfaltung des Körpers, des Rumpfes aus reinem Selbsterhaltungstrieb bedacht sein — wird mancher Verein zur Selbstbeschränkung auf ein bestimmtes Gebiet und hier zu gründlichem Schaffen eher zu bewegen sein, als dies unter lauter neidvollen, gleichberechtigten Vereinen zu erreichen war, die niemand ihresgleichen über sich bestimmen und hinauskommen lassen wollten. Und es wird zu aller Vorteil dienen: das Nebeneinander, so oft ein kräftevergeudendes Gegeneinander, wird ein zuchtvolles Miteinander. Aus schädlicher Ungebundenheit und regelloser Freiheit wird die Liebestätigkeit unter der klug Rücksicht übenden, überzeugend leitenden Behörde des Jugendamts eine geschlossene Kampfestruppe, stark durch kräftesparende, kräftesteigernde Einigkeit. Unter der planvollen Arbeitsverbindung und Führung des Amtes braucht ihre Eigenart nicht zu leiden, bleibt ihre Selbständigkeit durchaus bewahrt, wird ihre Verantwortlichkeit und Arbeitsfreude nur noch

gehoben. Das Jugendamt selbst wird den meisten Gewinn davon haben, wenn es die freie Liebestätigkeit herbeiholt und geduldig zu verantwortlicher Mitarbeit erzieht. Es ist auf die Zusammenarbeit mit ihr angewiesen, weil sie die unbezahlten Hilfskräfte und notwendigen Handlanger stellt, deren es zur Verrichtung seiner gesetzlichen Pflichtaufgaben bedarf. Ihr gegenseitiges Verhältnis ist daher von einem freundlichen Gelten- und Gewährenlassen getragen, unter sicherer Führung des Amtes.

Aus der von der freien Liebestätigkeit geleisteten Vorarbeit wählt letztlich das Amt ernsthaft und verantwortungsbewußt die bedeutenden und wesentlichen Formen aus, in denen das Fürsorgewerk fest und sicher, rechenhaft und erfolgverheißend betrieben und weiterentwickelt werden kann. Die Frucht der freien Arbeit wird auf gesetzliche Vorschriften gegründet, als öffentliche staatliche Aufgabe übernommen, öffentliche Mittel dafür bereitgestellt.

Aber nicht nur aus äußeren, sondern auch sehr aus innerlichen Gründen ist der Bund des Jugendamtes mit der freien Liebestätigkeit vonnöten: auf daß der Geist der Nächstenliebe und Opferfreudigkeit, des liebevollen Verstehens in diese Behörde einziehe. Wie keine andere amtliche Stelle muß sie als Erziehungsbehörde in ihrem Wesen von solcher Gesinnung getragen sein; sonst verbaut sie sich von Anfang an den Weg. Gerade bei der Art ihrer Arbeit ist einleuchtend, daß es weniger auf das Verwaltungsgehäuse und seine Mauern und Grenzen ankommt, als auf die Menschen, die darinnen tätig sind. Zwar darf man den Jugendämteraufbau selbst nicht mit dem Schlagwort von der Regelungswut der Gegenwart abtun — denn im neuen, klar gebauten Haus läßt sich's rascher zurechtfinden und mehr leisten als im unübersichtlichen Gewinkel; die geschaffene Ordnung gibt der Persönlichkeit erst die ungehemmte reiche Wirkungsmöglichkeit —, aber wie überall, und hier mehr als sonst, kommt es darauf an, Persönlichkeiten zu finden, die rechten Kräfte aufzuspüren, die ins neue Haus den altbewährten Geist der freien Liebestätigkeit, einen neuen Geist behördlichen Gebarens bringen sollen.

Das Jugendamt, soll es erfolgreich sein, ist auf das Vertrauen der Bevölkerung angewiesen. Es ist ihm leichter und schwerer gemacht, als anderen Ämtern, sich dieses Vertrauen zu erwerben und zu erhalten. Leichter, denn es wird als Helfer in großer Not kommen und Befreiung von drückenden Sorgen bringen dürfen. Schwerer, denn es geht um das Schicksal junger Menschenseelen: da muß jeder Schritt abgemessen sein, der dem Unheil steuern soll, auf daß es nicht etwa noch durch ungeschickte Behandlung vergrößert werde. Entrüstung der Betroffenen würde die Folge sein und dann gewöhnlich laute Stimmen in der urteilslosen öffentlichen Meinung auslösen. Nicht imstande, die Schwierigkeiten zu überblicken und richtig einzuschätzen, wird diese ein ungerechtes Urteil fällen, bei den Leichtgläubigen ein

falsches Bild erwecken, das von der einzelnen Amtsstube auf die Behörde und verallgemeinert auf den ganzen Beamtenstand und in Bausch und Bogen auf alle Staatseinrichtungen übertragen wird.

Schon die Art des Parteiverkehrs soll jenen Geist der Liebe und des Verständnisses spüren lassen, im freundlichen Eingehen auf die Rat- und Hilfesuchenden. Kurz abfertigender Kasernenton würde hier alles verderben. Teilnehmende Beratung, Herzenstakt gepaart mit Lebenserfahrung, das ist die rechte Art gegenüber Erziehungsberechtigten und dem Jugendlichen selbst. Unpersönlicher Umgang mit ihnen wirkt leicht verschüchternd oder gar erbitternd.

Den Blicken am meisten ausgesetzt und für das Urteil über die Jugendamtsbehörde bestimmend sind die Beamten im Außendienst, denen die Erforschung des einzelnen Fürsorgefalls und die Wahl des richtigen Eingriffs und der Abhilfe anvertraut ist. Bei ihrer Auslese muß besonders sorgfältig verfahren werden, weil sie vor allem dem Amte Ruf und Gepräge verleihen. Aber auch im Innendienst, soweit er den Augen entzogen ist, muß jener Geist der Nächstenliebe die Arbeitenden erfüllen und zu einer Gesinnungsgemeinschaft verbinden, soll die Gefahr der starren, rechnenden Verwaltungstätigkeit gebannt bleiben, die nur „Fälle“ und einzuordnende Zahlenreihen sieht, wo es sich um junge Menschenschicksale und Elendszustände handelt. Da ist insbesondere die Buchstabenzuteilung im Innen- wie im Außendienste zu empfehlen, die, wenn irgend möglich, den einzelnen Beamten mit dem Schicksal seiner Schützlinge immer verbunden bleiben läßt, Pflegschaftsordnung genannt, während die Bezirkszuteilung, die Block- und Häuserordnung, das geistige und persönliche Band zwischen dem aktenführenden Innenbeamten, dem pflegetätigen Außenbeamten und dem Pflegling bei der Freizügigkeit der Bevölkerung ebenso oft zerreißt, als dieser oder seine elterliche Familie die Wohnung und damit vielleicht den Stadt- oder Landbezirk wechselt. Kann das Herz und das Gemüt — hier vor allem das Mitleid und der Wunsch, ein Menschenlos zu bessern — bei der Tätigkeit beteiligt sein, so wächst die Arbeitsfreude und Schaffenskraft und die Fähigkeit, das eigne Behagen zurückzusetzen. Sie zählt nicht die Mühe und tut leichter einmal etwas über die abgemessene Pflichtstundenleistung hinaus, weil sie sich eben tief mitverantwortlich fühlt an dem beklagenswerten Geschehen und den widrigen Zuständen, in die sie Einblick hat. Die Beamten „müssen, durch Mitleid wissend, sich in die Not einer Kindesseele hineinversetzen können, im eignen Herzen die Armut und das Entbehren schutzloser Menschenblüten mitfühlen. Sie müssen teilhaben können an dem Durst der heranwachsenden Jugend nach dem Echten und Wahren, nach dem Schönen und Guten, an dem Hunger nach dem Lebensglück, sonst wird niemals ihr Tun zu einer beseelten Arbeit an Menschen werden!“ Dies eben ist der alte Geist der freien Liebestätigkeit: als neuer unbekannter Geist soll

er in die Amtsstube einziehen. Ihn muß die freie Liebestätigkeit überströmen lassen und durch enge Zusammenarbeit vermitteln.

Gemeinschaftsgrundsatz und Persönlichkeitspflege sind uns heutzutage die Leitbegriffe der Jugendfürsorge. Bei der Massenhaftigkeit der Fürsorgebedürftigen besteht die Gefahr, daß in der Überbetonung des Grundsatzes, die Gemeinschaft müsse ihre Pflicht tun — und zwar die Gemeinschaft verkörpert durchs Jugendamt —, die Persönlichkeitspflege zu kurz kommt. Ist doch die Gesellschaft, einmal der Mißstände bewußt, allzu schnell bereit, nach der Staatsbehörde zu rufen, um ihre eignen Pflichten abzubürden, und hier wird dann der Schützling zur bloßen „Nummer“ und „Fall“ unter hundert gleichartigen Nummern und Fällen. Die freie Liebestätigkeit ist heute auch vom Gemeinschaftsgedanken ergriffen, erfüllt vom Verantwortlichkeitsbewußtsein der Gesellschaft für jeden einzelnen verwahrlosten und hilfsbedürftigen Jugendlichen, aber ihr eigentliches Wesen — ganz ihrer Natur und geschichtlichen Entwicklung gemäß — wirkt sie aus in der Persönlichkeitspflege des betreuten Kindes um seiner selbst willen. Darum verkörpert sie so recht jene **beiden** Leitbegriffe und verbindet sie zu wachstümlicher Einheit: den Gemeinschaftsgrundsatz — denn er hat sie ja auch zum Zusammenschluß der Kräfte, zum „Verein“ geführt — und innerhalb dieses Rahmens ihre Lebenswelt, die treue Einzelarbeit am Schützling, selbstlose Persönlichkeitspflege.

Das ist die große Aufgabe der Liebestätigkeit: in die Form den warmlebendigen Inhalt einer von Barmherzigkeit getragenen Fürsorge zu gießen. Sie gibt eigentlich erst dem Ganzen das Leben, ist so recht das Fleisch und Blut am Knochengerüst des ganzen Jugendfürsorgekörpers. Sie setzt die amtliche Tätigkeit des Staates durch „beseelte Hände“ in Lebensglück der Jugend um, sie schafft die Hilfskräfte herbei, findet und sammelt die Menschen, denen ein warmes, verantwortungsbewußtes Herz in der Brust schlägt. Denn sie steht mitten in der Gesellschaft und hat nach allen Seiten Fühlung — ganz anders, als es einem über den Personen stehenden Amte je möglich ist: hier ist in erster Linie der strenge Dienst das Band, dort hingegen verbindet ein Strom echt christlicher Tatbereitschaft und Hingabe alle Helfer als Menschen und nicht als Berufstätige, führt sie gerade außerhalb ihrer Berufsarbeit zusammen. Aber selbst durch einen von dienstlichem Gepräge freien, persönlicheren Werbeabend vermag die öffentliche behördliche Fürsorge nicht die Werbekraft zu entfalten, wie es das stille Beispiel, das warme Wort von Mensch zu Mensch fertig bringen wird.

Menschliche und dingliche Hilfskräfte, Helfer und Geldspenden von Menschenfreunden im In- und Ausland wird die freie Liebestätigkeit, durch die ihr eignen besonderen Einwirkungsmöglichkeiten, der Behörde zur gemeinsamen Arbeit zuführen können. Die Hilfskräfte gründlich auszubilden und in kluger Auslese der für den Einzelnen geeigneten Arbeit zuzu-

führen, die freiwilligen Geldspenden planmäßig und wirksam zu verwenden, wird dann wieder Aufgabe der Behörde sein.

Gaben der freien Liebestätigkeit und Gegengaben der Behörden stehen so in fruchtbarer und lebendiger Wechselwirkung und lassen, alles in allem, zweifelhaft erscheinen, wer mehr der Gebende, wer mehr der Empfangende ist. Wegen dieser Verquickung persönlicher Art ist das Gebäude der öffentlichen Jugendhilfe in der Tat ein Schulbeispiel „gemischter“ Verwaltung und kann in seiner dinglich-geldlichen Verknüpfung behördlicher und freier Mittel und Einrichtungen einem „gemischt-wirtschaftlichen“ Unternehmen verglichen werden.

Alles eben Erwähnte gehört jedoch mehr noch zur Vorbereitung, zur Rüstung als zur eigentlichen Fürsorgearbeit selbst. Hier ist die freie Liebestätigkeit berufen, Bindeglied zwischen Staatsfürsorge und Volk zu sein, der Behörde das Vertrauen bei der Bevölkerung erwerben zu helfen, dessen sie zur erfolgreichen Arbeit bedarf. Durch die freie Liebesübung wird das Band geknüpft. Gerade ihr muß es gelingen, die Angehörigen der Volksschichten zur Mitarbeit zu gewinnen, aus denen die Schützlinge selbst stammen und die aus eigenster Erfahrung und Erleben die Nöte können, an denen die Jugendlichen in ihrer unmittelbaren Umgebung krank geworden sind. Das Amt wird diesen Zustrom an Helferdienst besonders freudig begrüßen und die Verbindung festigen: es betraut solche Personen mit dem Posten des Beraters in fachlichen Unterausschüssen und im Hauptausschuß und läßt sie mitverantwortlich und als eingeweihteste Gutachter mitraten und mittaten. Der Gefahr der Wirklichkeitsfremdheit — sie droht der freien Liebestätigkeit dadurch, daß ihre Mitarbeiter meist der bürgerlichen Schicht angehören und sich aus diesem Grunde nur schwer in die Gedanken- und Wirtschaftswelt der unteren Volksklasse hineinversetzen können — wird eben am besten begegnet, wenn auch die Arbeiterschaft, der Bedürfnisse und Umwelt der Schützlinge am kundigsten, zur Mithilfe herangezogen wird. Hat diese doch in ihren eignen Berufsverbänden Jugendarbeit, Jugendpflege und Jugendfürsorge selbsttätig entfaltet.

Die Ausschüsse sind der Ort, wo der freien Liebestätigkeit Gelegenheit gegeben ist, das Jugendamt in freier, sachlicher Beurteilung seiner Pläne zu beraten. Es ist auf solchen Rat angewiesen, eben nach der Natur des ganzen Arbeitsfeldes der Jugendfürsorge, die mehr als andere eine „Veramtlichung“ scheuen muß, weil der bearbeitete „Stoff“ junge, zarte Menschenseelen und -schicksale sind. Ihnen kann am besten gerecht werden und das Richtige für sie finden, wer sie aus persönlicher Berührung kennt, nicht, wer sich nur aus Aktenvermerken ein oft mangelhaftes, notwendig unvollständiges Bild von der Persönlichkeit des einzelnen Schützlings macht. Kraft dieses lebendigen Zusammenhangs mit dem Arbeitsstoff, den Kindern, vermag die freie Liebestätigkeit wohl zu beurteilen, wie eine Maßnahme der

Behörde, dieser oder jener Gesamtplan, irgendeine allgemeine Anordnung auf die Lösung der Einzelaufgabe wirkt. Es ist ein „leicht verletzliches Geschlecht", mit dem es die Jugendfürsorge zu tun hat, und da muß jeder wichtige Schritt doppelt bedacht und von mehreren Seiten erwogen werden.

Im Ausschußwesen, in dem Behörde und freie Liebestätigkeit zu fruchtbarer Zusammenarbeit glücklich verbunden sind, prägt sich am deutlichsten der gemischte Aufbau des Jugendamtes aus, wie er von der freien Liebesübung gefordert, vom Gesetzgeber eingeräumt und angeordnet wurde. Das Ausschußwesen ermöglicht aber nicht allein die freie, sachverständige Beurteilung und Beratung der behördlichen Tätigkeit, sondern es ist zugleich die Pforte, durch die der Geist der Nächstenliebe und Hingabe in das Amt einströmen kann, die unentbehrliche Lebensluft aller Wohlfahrtsarbeit.

Die gemischte Tätigkeit der neuen Behörde trägt ihr äußeres Kennzeichen hauptsächlich darin, daß die freien Arbeitsgruppen und Vereine ihr bisher versehenes Gebiet nunmehr vom Amt als öffentliche Tätigkeit übertragen und bestätigt bekommen, als Aufgabe der Behörde weiter ausüben, daß sie mit anderen Worten als Abteilungen des Jugendamts fest in das Gesamtgebäude öffentlicher Jugendfürsorge eingefügt sind. Die gemischte Verwaltung tritt aber auch im Außendienst hervor, wo behördliche, beamtete Berufsarbeiter und freiwillige Hilfskräfte tätig sind, die letzten als ehrenamtlicher, geschulter Stab der ersten. Auf ihnen ruht die verantwortungsvolle Aufgabe, die Jugendfürsorgearbeit und die Behörde, die sich mit ihr befaßt, unter der betroffenen Volksschicht und durch ihren hier begründeten Ruf und Erfolg in allen Bevölkerungskreisen volkstümlich zu machen, durch Bewährung und Beispiel zur hoffnungsvollen Nachahmung anzuspornen. Nur auf diesem Wege ist das große Ziel zu erreichen, daß einst Kindessache Volkssache werde.

So ist die freie Liebestätigkeit, geschichtlich und durch ihre sachliche und persönliche Eignung kraft jener gewachsenen Verbindung, an erster Stelle berufen, der Behörde des Jugendamts zur Seite zu treten, das sie erst bekämpft, gezwungen durch ihr Scheitern und die Erkenntnis ihres Unzureichens nunmehr aber selbst begrüßt. Sie beide sollen im Kampf gegen die Jugendnot Bundesgenossen sein. Der Ersten Aufgabe wird es sein, die Gefahr der Veramtlichung aus diesem Arbeitsgebiete zu bannen, wo sie so schädlich wäre wie nirgends sonst. Kraft ihres geistigen Erbes hat sie dafür zu sorgen, daß dem Schützling nach Einrichtung eines Amtes und in der Massenfürsorge und Massenbewältigung nichts an Einzelliebe verloren gehe, daß es ihm nicht an warmer Hingabe gebreche, wo sich nun mit einem Mal die Allgemeinheit und nicht mehr nur einzelne Menschen und Verbände seiner annehmen.

Es ist heute der freien Liebestätigkeit nicht mehr möglich, in eigner Verwaltung ein Sonderdasein zu führen, weder nach Umfang noch nach Ver-

fahrensarten: die öffentliche Fürsorge ist, zumal in den Städten, so umfassend geworden, daß kaum mehr ein Gebiet geblieben ist, das noch brach läge und das sie ganz selbständig bearbeiten könnte. Aber der Hauptgrund, der sie anschlußbedürftig macht, ist das Schwinden ihrer Mittel angesichts der furchtbar angewachsenen gesellschaftlichen Not, der eigne Kräfteverlust infolge des Versiegens ihrer persönlichen und dinglichen Hilfsquellen. Das Kräfteverhältnis zwischen freier und behördlicher Hilfstätigkeit hat sich freilich seit Entstehen des Gesetzes insofern geändert, als nun auch Reich, Staat und Gemeinden ihre Geldleistungen auf ein Mindestmaß herabsetzen mußten. Dadurch ist die freie Fürsorge gegenüber der erst so mächtig angeschwollenen und nun wieder abflauenden öffentlichen Fürsorge in ihre alte Stellung zurückversetzt. Doch sind beide mehr denn je aufeinander angewiesen.

Immerhin, die öffentliche Volkswohlfahrtspflege ist heute der breite Boden, auf den die freie Wohlfahrtspflege aller Art sich gründen muß. Blaum vergleicht den Aufbau mit einer Pyramide: die unteren Sockelschichten würden durch die öffentliche Volkswohlfahrtspflege, die staatliche, gemeindliche, berufzwangsmäßige, dargestellt, die nächsten ebenfalls noch umfangreichen Schichten durch die freie Fürsorge hauptsächlich der städtischen Gemeinden und der Berufsvereine und der größten Verbände freiwilliger Wohlfahrtspflege. Wirtschaftliche und gesellschaftlich allgemeine Notwendigkeiten trieben zur Aufführung jener untersten Gesteinsmassen, für die mittleren träten vor allem Bedürfnisse der Sittigung und Lebensverfeinerung hinzu, rein sittliche Gründe für die oberen: seine Spitze müsse der Gesamtbau stets in den Taten reiner, mitleidgeborener Nächstenliebe finden. Im Ablauf der Geschichte hätten die mittleren und oberen Lagen, den Gesteinsschichten der Erdrinde ähnlich, sich zu der Art und dem tragenden Umfang der unteren umgewandelt, während die Spitze zu immer größerer Verfeinerung und höherer sittlicher Leistung emporstrebe.

Solche Überlegungen und Feststellungen allgemeiner Natur werden durch die harte Wirklichkeit, durch gebieterische Forderungen geldlicher und staatlicher Art ergänzt: im verarmten Reich ist Kräftehaushalt erste Pflicht. Die freie Liebestätigkeit muß sich heute mit kühnen Versuchen und Plänen bescheiden und die Gebiete pflegen, denen ihre Leistungsfähigkeit sachlich und geldlich gewachsen ist. Staatliche Forderung aber ist, daß sie der zunehmenden Zersplitterung in „Weltanschauungs"gruppen bei sich Einhalt gebiete, die Unterschiede bekenntnismäßig gebundener und klassenförmiger Ausprägungen wieder verwische, anstatt sie immer stärker zu betonen und herauszuarbeiten. „Vermeidung alles Zwiespalts, Stärkung aller Gemeinsamkeiten ist erstes Gebot der Staatsnotwendigkeit." Lebensnotwendig ist die innige Verbindung und Hand-in-Hand-Arbeit öffentlicher und freier Arbeit und auch der freien Liebestätigkeit unter sich. Die Grundlage aber bildet aus sachlichen, geld-

lichen und staatsdienlichen Gründen die öffentliche Jugendwohlfahrtspflege als selbständige Aufgabe der Selbstverwaltung des Gemeinwesens.

Planwirtschaft, in der öffentliche und freie Wohlfahrtspflege vereinigt sind, ist das Gebot der Stunde. „Der Gedanke liegt so in der Luft und wird durch die Not der Zeit so stark gefördert, daß er nicht abzuweisen ist. Zu verwirklichen ist er allerdings nicht durch eine allgemeine Regel, sondern nur durch ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten in den einzelnen größeren oder kleineren örtlichen Bezirken. Die Spitzenverbände der Kommunen und der freien Wohlfahrtspflege haben es nicht schwer, sich zusammenzusetzen, und ihre Beratungen sind gewiß auch von Nutzen, aber gelöst muß das Problem werden an der Front der Wohlfahrtspflege und an jedem Abschnitt dieser Front in besonderer örtlich bedingter Weise. Mancherlei Widerstände sind zu überwinden, vor allen Dingen gilt es das Vertrauensverhältnis zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege überall herzustellen. Vorbedingung dafür ist, daß die Organe der öffentlichen Wohlfahrtspflege entpolitisiert werden, daß der offene und geheime Widerstand vieler kommunaler Vertreter gegen die freien und besonders die christlichen Einrichtungen verschwindet, daß die freie Liebestätigkeit nicht nur als Anhängsel und Ergänzung, sondern als gleichberechtigter Partner der öffentlichen Wohlfahrtspflege von dieser anerkannt wird, daß die Wohlfahrtspflege nicht ein Gebiet wird, auf dem Beamtenherrschsucht und -autokratie sich auswirkt, sondern auf dem die im Volk lebendigen Kräfte der Menschenfreundlichkeit, der Nächstenliebe, der Hilfe sich im edlen Wettstreit zum allgemeinen Wohl entfalten“.[8]

Was hier für die Wohlfahrtspflege insgesamt ausgesprochen ist, gilt ebenso für die Jugendhilfe im besonderen. Öffentliche und freie Tätigkeit sind hier „verschiedenartige Ausstrahlungen desselben Verantwortlichkeitsgefühls des Volksganzen gegenüber dem Volksnachwuchs“. Aus dem Gesetz geht deutlich hervor, daß Selbsthilfe — der Einzelne für sich oder die freien Kräfte der Gesellschaft für die bedürftigen Glieder — vor Staatshilfe stehen soll, daß die öffentliche Jugendfürsorge nur Ausfallbürge ist. Die letzte rechtliche Verantwortung, daß jedem Jugendlichen der Anspruch auf Erziehung tatsächlich erfüllt werde, trägt freilich das Jugendamt.

Die Bereitwilligkeit und das lebhafte Streben nach vertrauensvoller Zusammenarbeit und gegenseitiger Ergänzung ist oft betont worden. Sie wird sich nur dann verwirklichen lassen, wenn beide Träger der Jugendfürsorge sich in der richtigen Einstellung zum Hilfswerk zusammenfinden: im starken Willen, bedürftigen, unreifen Menschen zu helfen. Solche Gesinnung ist der gediegene Boden für die neue Arbeitsform einer gemischten Selbstverwaltung des Ganzen und der einzelnen Teile.

Den Gedanken gesellschaftlicher Pflicht und Verbundenheit zur Abhilfe der Jugendnot ins Volk zu tragen, obliegt nicht nur der Behörde, den Ver-

einen und Verbänden der freien Liebestätigkeit, sondern das ist die seit alters überkommene Aufgabe des Erstlings aller Liebesarbeit, der ehrwürdigen Anstalt der Kirche: die Seelen wachzurütteln und die Herzen aufzurufen zur verantwortungsbewußten Hilfe für den strauchelnden, in Not geratenen Bruder, die Gemeindeglieder zur Nächstenliebe zu erziehen. Zu allerletzt war es die mit der Kirche verbündete Innere Mission, die den Menschen weithin das Gewissen weckte und sie zum christlichen Volksdienst berief. „Ein jeder wird diese Arbeit, wenn anders ihm das Wohl des Volkes wirklich am Herzen liegt, mit seinem warmen Wunsche begleiten. Das ist ja die Haupteinrede, die gegen diese Arbeit erhoben wird, daß sie die Menschen herausnähme aus dem Zusammenhang mit dem wirklichen Leben, daß sie sie weltfremd mache, einen verstiegenen Sinn, ungewisse Ziele ihm beibringe. Allein so häufig derartiges gesagt wird, von so wenig beobachtendem Verstand zeugt es. Wenn eine Menschenseele von dem reinen Geiste Gottes ergriffen wird und wenn sie dazu kommt, wenn auch in aller Schwäche und mit mancherlei Rückfällen, ihr Leben zu einem Dienst der Liebe um dieses Geistes willen zu gestalten, dann wird sie dadurch nicht weltfremd, sondern sie lernt alle Dinge dieser Welt unter dem Gesichtspunkt einer ewigen Bedeutung anzusehen“.[8a]

Hilfe ist heute schwerer zu finden denn je. Die gute, tragfähige, opferbereite Mittelschicht, aus der früher weitaus die meisten freiwilligen Helfer stammten, steht selbst im bitteren Daseinskampf. Die Hoffnung ruht auf der Jugend: hier schlummern unverbrauchte Kräfte, die Fähigkeit zum Lieben und die Zeit zum Helfen, zu kleinen Diensten aller Art ist vorhanden; die jungen Menschen müssen nur zur Selbsttätigkeit hingeleitet und angeführt, das Elend um sie herum vor ihren Augen aufgedeckt, die Wege gewiesen werden, wo und wie sie sich einsetzen können. Und sie werden sich ganz einsetzen: in nachhaltiger Ergriffenheit und tiefem, ungebrochenem Verantwortungsgefühl werden sie den heißen Wunsch haben, Wunden zu heilen, Brücken zu schlagen. Sie bringen in ihren jungen Seelen die Kraft zu unbedingter Hingabe mit. Die lebendige Berührung mit Jammer und Not treibt sie über die bloßen „äußeren“ Handreichungen, oberflächliche Hilfsarbeit hinaus. Nach dem Erwachen zu eignem Leben drängen sie über die Erkenntnis der Umwelt weiter zur Auseinandersetzung mit ihr, in sehnlicher Hoffnung nach einer klaren und versöhnenden Lösung. „Es ist eine zwingende Kraft in ihnen, sich einzusetzen für diese Harmonie. Diese Kraft muß man den jungen Menschen richtunggebend in klar bewußtes inneres Leben umzusetzen helfen, ein Leben, das den Menschen und all sein Tun formt.“[9] Das ist die wahre und echte Jugend„bewegung“, auf die wir in zukünftiger Hilfsarbeit bauen müssen. Sie ist bewegt von tiefem Verantwortungsgefühl für das Schicksal unseres Volkes in seinen einzelnen Gliedern und sie wird Bewegung bringen in die Stumpfheit und das gleichgültige Dahinleben der

Satten und Sorglosen, aber auch in die Trauer und Bitternis der Bedrängten durch ihr helfendes Vorbild und den selbstlosen Liebesdienst am Nächsten. An die Jugendbewegung wendet sich daher das Gesetz: Weit entfernt, sie als Gegenstand fürsorglicher Amtstätigkeit zu betrachten, will es sie vielmehr in den Kreis seiner tätigen Helfer einbeziehen. Die gesunde Jugend soll der gefährdeten und kranken Jugend in hingebender Kameradschaft Arzt und Freund sein.

Grundsätzlich umfaßt die Tätigkeit des Jugendamts nicht bloß gefährdete und verwahrloste Minderjährige, sondern es soll allen hilfsbedürftigen Kindern Schutz und Förderung angedeihen lassen, damit nirgends eine Lücke öffentlicher Jugendhilfe entstehe. Die Entwicklung soll das Jugendamt dazu führen, daß es schließlich Mittelpunkt der Jugendfürsorge im weiten, umfassenden Sinn werde, also auch die Jugendpflege, die Leitung der gesunden Jugend, in seine betreuende Tätigkeit einschließe. Die Gebiete greifen ineinander über, die Grenzen sind schon heute schwer zu ziehen.

Die Jugendpflege ist als Ergänzung fürsorglicher Arbeit vonnöten: der Jugendliche, den die Jugendfürsorge im engen Sinn, die Betreuung der Gefährdeten und Verwahrlosten, aus ihren Fittichen entläßt, soll in die Hände der Jugendpflege gelangen. Sie kann ihn am besten auf dem Weg zur Tüchtigkeit festhalten und weiterführen, auf den er durch die Bemühungen jener zurückgebracht ward. Aber selbst solange ihn die Jugendfürsorge allein betreut — sie hat ihn ja nicht bloß in Wochen und Tagen besonderer Gefährdung, sondern während seiner Zugehörigkeit zu den Hilfsbedürftigen dauernd, unter Umständen also bis zur Volljährigkeit zu behüten —, darf ihre Arbeit nicht nur abwehrend sein, sondern sie muß aufbauend wirken, eine gute Gesinnung im Schützling erzeugen und nähren, kurzum, jugendpflegerisch tätig sein. Die Betonung der Erziehungsaufsicht, die Erfüllung eigner Erziehungsaufgaben bedeutet nichts anderes als die Pflege des Gesunden, als jugendpflegerische Arbeit inmitten der Fürsorge für die gefährdete und verwahrloste Jugend. Endlich kann ja manch ein Minderjähriger zwar gefährdet, aber doch noch gesund an Leib und Seele sein, und es wird oft vorkommen, daß beide, Jugendfürsorge und Jugendpflege, sich mit ihm beschäftigen.

Schon aus diesen wenigen Gründen folgt die Notwendigkeit des Zusammengehens- und arbeitens nach gemeinsamen Richtlinien. Dies um so mehr, als die Jugendfürsorge unter bestimmten Umständen, auf dem Lande insbesondere, will sie etwas erreichen, aufbauend, das Gesunde pflegend, also ganz und gar jugendpflegerisch vorgehen muß. Aber vor allem muß es vermieden werden, das Jugendamt zu einer ausschließlichen Einrichtung für die regelwidrige, minderwertige Jugend zu stempeln. Es wäre ein schweres Hemmnis für seine Volkstümlichkeit und würde seine segensreiche Wirksamkeit in die Weite erschweren. Das Wesen wahrer Wohlfahrtseinrichtung

fordert vom Jugendamt, daß es nicht nur Aufgaben unterdrückender, heilender Art, sondern gerade aufbauender Fürsorge versehe, daß es sich also auch der gesunden Jugend widme. Die Jugendpflege ausschalten würde bedeuten: Scheidung der Jugendlichen in zwei ungleich große Gruppen, dort Zurücksetzung und Makel und Kränkung bereiten, hier überhebliche Art großzüchten. Nichts ungerechter, unerziehlicher und schädlicher für die Absichten der öffentlichen Jugendhilfe. Dazu eine unnütze Kräftevergeudung und Doppelarbeit, wenn die verwandten Gebiete getrennt verwaltet würden. Auch geschichtlich hängt die Jugendpflege mit der Jugendfürsorge insofern zusammen, als sie aus dieser herauswuchs; denn mit zunehmender Arbeitsentfaltung der Fürsorge an der verwahrlosten Jugend ward die Notwendigkeit der Vorbeugung erkannt, die sobald wie möglich, also schon bei der gesunden, bloß gefährdeten Jugend pflegerisch einsetzen müsse, zur Vermeidung des Absinkens in Not und Verkommenheit.

All diese Erwägungen ließen sowohl das württembergische Jugendamtsgesetz als auch den preußischen Jugendfürsorgegesetzentwurf die Jugendpflege in den Bereich des Jugendamts einbeziehen. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz ist ihnen gefolgt: „Die öffentliche Jugendhilfe umfaßt alle behördlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt (Jugendpflege und Jugendfürsorge) . . .“ (§ 2, Absatz 2).

Trotz solch enger Verknüpfung braucht die Jugendpflegearbeit, die hauptsächlich in kirchlicher und Vereinstätigkeit wurzelt, nicht zu befürchten, das Jugendamt werde sie veramtlichen. Die Jugendpflege wird im Gesetze ja nicht im einzelnen geregelt und umgrenzt, sondern es wird hier bloß die Möglichkeit einer geeigneten verwaltungsmäßigen Ausweitung der Jugendämter geschaffen: das Amt übernimmt die allgemeinen, echt öffentlichen Aufgaben der Jugendpflege, für die Kraft und Wirkungskreis der freien Jugendvereine und ihrer Verbände nicht hinreichen. Zu dem Behufe brauchen aber die Jugendvereine nicht ins Jugendamt hereingezogen werden. Die geschulten Jugendpfleger hingegen sind als Beamte, ebenso die gegründeten Orts-, Kreis- und Bezirksausschüsse als Jugendpflegebeirat dem Jugendamte einzugliedern. Erst im Jugendamt können sie ihre bisherige bloße Schaustellung aufgeben und zu einer fruchtbaren Arbeitsgemeinschaft gelangen. Das Jugendamt übernimmt die ordnende und erweiternde Tätigkeit. Es regt gemeinschaftlich mit der Schule und Fortbildungsschule Jugendpflegeeinrichtungen an, wo sie noch fehlen, insbesondere für die volksschulentlassene Jugend. Jedoch der bestehenden Jugendpflege gegenüber, soweit sie von Jugendvereinen ausgeübt wird, bleiben ihm nur die Geschäfte überlassen, auf denen freie Vereine nicht durchgreifend wirken können, weil es behördlicher Kenntnisse und Machtstellung bedarf. Die Jugendpflege kann hinwiederum dem Jugendamt den Dienst erweisen, der Jugend zur neuen Behörde Vertrauen einzuflößen.

In das ureigne Gebiet der Jugendpflege aber, die Einzelerziehung und Gesinnungspflege auf Grund einer bestimmten Weltanschauung, wird die Behörde nicht eingreifen dürfen; denn hier ist jedes amtliche Gewand naturwidrig. Aber die Wege kann sie ihr ebnen, soweit es dazu behördlicher Maßnahmen bedarf, ihr, der vorwiegend bürgerlichen und darum nur einen Bruchteil aller Jugend umfassenden Strömung, auch die Reihen der Arbeiterjugend öffnen. Allerdings wird es dem Jugendamt nur dann gelingen, die Jugend der unteren Volksschichten, die jetzt noch unerreicht von der Jugendpflege der Führung und Betreuung bedarf, solcher Pflege zuzuführen, wenn es selbst in seiner öffentlichen Jugendarbeit jeden politischen, parteiischen Wesenszug ablegt, nicht eignen Zwecken, sondern nur der Jugend und ihrer Erziehung zum wahren Menschentum dienen will.

Aufgabenkreis und Wirkungsbereich des Jugendamts sind an unseren Augen vorübergezogen. Durch seine Regelung ist ein lückenloses Ineinandergreifen der öffentlichen Jugendhilfe für alle Altersstufen sichergestellt, außer diesen Aufgaben die für alle gemeinsame Gesundheitsfürsorge, die Wohlfahrt der körperlich und geistig abgearteten Kinder ergriffen. Zu Schutz und Hilfe gegen Ausbeutung, Mißhandlung und Verwahrlosung ist die Zusammenarbeit mit Gewerbeaufsichtsamt, Vormundschafts- und Jugendgericht vorgesehen. Zwischen Gericht und Jugendamt besteht ein eheliches Verhältnis gleich dem von Mann und Frau: das Gericht, den Mannesteil darstellend, anordnend, verfügend, mit eingreifendem Machtspruch ausgestattet, durch den Einzelrichter über Erziehung und Strafe entscheidend —, das Jugendamt, den weiblichen Grundgedanken verkörpernd, ausführend, die Erziehung leitend, den Schützling hegend und pflegend, seine Tätigkeit ohne das Machtgepräge des Gerichtes, ausgeführt von einer Körperschaft mit eignen Kräften und mit Hilfe der zusammengefaßten freiwilligen Liebesarbeit. Gemeinsames Wirken vereinigt das Jugendamt aber ferner mit Schule und Kirche, den Behörden der Armenpflege und Fürsorgeerziehung, den Trägern der öffentlichen Versicherungen, Landesversicherungsanstalt und Krankenkasse, mit der Hinterbliebenenfürsorge und allen sonstigen Stellen, die ihre Fürsorge der Jugend zuwenden, wobei es tragend und führend im Mittelpunkt steht.

Lebendige Beziehungen verbinden Jugendamt und Arbeitsamt: dient doch gerade auch hier die Zusammenarbeit zur Aufdeckung beginnender Verwahrlosung, hervorgerufen durch Arbeitsmangel und häuslichen Unfrieden. Arbeits- und Lehrstellenvermittlung bedürfen der Einzelfürsorge als Ergänzung, namentlich bei den Schwachsinnigen und sonstigen „halben Kräften“; gilt es doch für diese nicht bloß einen Arbeitsplatz ausfindig zu machen, sondern ihre Berufstätigkeit durch besondere Ausbildung erst herbeizuführen.

Zwischen Jugendamt und Gesundheitsamt soll Arbeitsteilung bestehen, aber nicht in gegenseitiger Kampfstellung, sondern unter dem Leitgedanken einer Arbeitsgemeinschaft. Wenn beide das Beste des Kindes und nicht ihre eignen behördlichen Belange in den Vordergrund stellen, so ist die rechte Gemeinsamkeit gefunden, und einträchtiges Hand-in-Hand-Arbeiten wird kein Ding der Unmöglichkeit sein. „Die grundsätzliche Entscheidung kennt also kein ‚Entweder-Oder', kein ‚Zuerst und Später', keinen Gegensatz von Gesundheit und Bildung, vielmehr ist die Erziehung als Ganzes ein in sich schwebendes System, dessen Elemente sich gegenseitig ihre Stellung bestimmen, in durchgängiger Bezogenheit aufeinander und gleicher Abhängigkeit von dem im herrschenden Bildungsideal vorschwebenden Wunschbild vom Menschen... Nicht ‚Gesundheit' oder ‚Bildung', sondern ‚die Erziehung', darin eingeschlossen auch die zur Gesundheit und zur richtigen Erkenntnis, Schätzung, Pflege des Leibes ist die Seele der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege."[9a]

In die Hände des Jugendamts hat der Gesetzgeber vertrauensvoll die Weiterentwicklung der öffentlichen Jugendfürsorge gelegt. Er erwartet von dieser gesetzlich verpflichteten Stelle, daß sie die Gründlichkeit und Tatkraft und den frischen Geist zielsicheren Fortschreitens bekunde, den deutsche Selbstverwaltungsbehörden auf anderen Gebieten der Sozialpolitik bewiesen haben.

Das Jugendamt ist die unterste Verwaltungsstelle der Jugendfürsorgearbeit. Bei ihm liegt geschichtlich und sachlich der Ursprung zusammengefaßter behördlicher Tätigkeit. Doch der Bau, von unten her begonnen, wird wachstümlich nach oben fortgesetzt. Das Landesjugendamt, ebenfalls Behörde der Selbstverwaltung, ist den Jugendämtern eines größeren Verwaltungsbezirks übergeordnet, eines Kreises, einer Provinz oder eines ganzen Landes. Von diesen mit Geld ausgerüstet, hat es in wohldurchdachter Arbeitsteilung die allen Jugendämtern gemeinsamen Aufgaben zusammenfassend zu übernehmen, für die der Jugendämter Schultern zu schwach sind, insbesondere allen zugute kommende Einrichtungen und Anstalten zu schaffen. Der Gesetzgeber hat aus der Entwicklungsgeschichte der Armenpflege gelernt und ihre Erkenntnis genutzt, die Aufgaben jeweils leistungsfähigen Trägern aufzubürden. Die Fürsorgeerziehung und die Errichtung von Heimen und Anstalten, die Sorge für die Unehelichen ist darum Pflichtaufgabe des vom übergeordneten Verwaltungsbezirk einzusetzenden Landesjugendamts. Ihm obliegt es, die Erfahrungen der einzelnen Jugendämter auf den verschiedenen Fürsorgegebieten zu sammeln, nützliche Verfahren, die ein Amt fand, auch den anderen zu empfehlen, Richtlinien für sparsame und doch erfolgreiche Jugendarbeit aufzustellen. Es hat für Übereinstimmung und Ineinandergreifen seiner Ämter zu sorgen — hier ist an

erster Stelle der Ausbau des Meldewesens zu nennen, das die Erfassung der wandernden Jugendlichen ermöglichen soll —, es hat anregend und leitend auf sie einzuwirken, zwischen den Stadtjugendämtern und den Kreisjugendämtern auf dem Lande bei ihrer verschiedenen Arbeitsweise und abweichenden Grundsätzen zu vermitteln. Es hat insbesondere die Ausbildung der beruflichen und ehrenamtlichen Kräfte der Jugendarbeit in Schulen und Kursen zu übernehmen und ihnen das nötige Wissen und die neuesten Verfahrensarten darzubieten. Es nimmt als die übergeordnete Behörde Beschwerden über Beschlüsse des Jugendamts entgegen.

Nach der Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 14. Februar 1924 wird freilich die Durchführung der erwähnten Bestimmungen über das Landesjugendamt (§§ 12 bis 14) dem Ermessen der Länder überlassen. Seine Aufgaben werden zweckmäßig dem Landeswohlfahrtsamt übertragen.

Gekrönt wird der Aufbau der Jugendamtsbehörden durch das Reichsjugendamt. In seinen Befugnissen entgegen dem Regierungsentwurf durch den Reichsrat stark beschnitten, ist es durch das Gesetz berufen, die Verbindung zwischen Gesetzgebung und Verwaltung zu schlagen. Es obliegt ihm, „die Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendhilfe zu unterstützen, die Erfahrungen auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt zu sammeln, sie den Landesjugendämtern zu übermitteln sowie auch sonst für die Verwertung der gesammelten Erfahrungen Sorge zu tragen“ (§ 16, Absatz II). Es hat die Wissenschaft zu neuen Forschungen anzuregen und alle Kreise der Bevölkerung zu seinem Teil für die Jugendfürsorge zu gewinnen.

Die oben erwähnte Verordnung bestimmt allerdings, daß die §§ 16 und 17 über das Reichsjugendamt nicht in Kraft treten, ohne sie jedoch aufzuheben. Vorderhand hat also die Reichsregierung (§ 15) mit Zustimmung des Reichsrats Ausführungsvorschriften zur Sicherung einer tunlichst gleichmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Jugendämter zu erlassen.

Fünfter Teil

Die Formen der Jugendfürsorge

„Die Form, in der sich die Wohlfahrtspflege vollzieht, ist ein Ausdruck für die Reife des sozialen Empfindens." Gerda Simons.

Der Eingriff der öffentlichen Jugendfürsorge ist stets von einem Versagen oder Verschulden der Familie in der Erziehungsleistung bedingt. Die Hilfstätigkeit tritt in solchem Falle zum ursprünglichen Erziehungsträger in ein bestimmtes Verhältnis, und es haben sich je nach ihrer Stellung zur Familie klar umrissene Fürsorgeformen herausgebildet. Neben der Familie ist die Jugendfürsorge beratend und, in schärferer Form, beaufsichtigend tätig; oder sie führt ergänzend einzelne Stücke der Erziehung aus. Ihren Höhepunkt aber erreicht sie, wenn sie an die Stelle der Familie tritt, den ungenügenden Erzieher völlig ersetzt und das Erziehungswerk zu eigner Durchführung selbst in die Hand nimmt.

Die Jugendfürsorge übt **Erziehungsberatung** durch Wort und Schrift, durch häusliche Belehrung oder in öffentlichen Elternberatungsstellen. Sie unterweist die jungen Mütter in ihren pflegerischen Pflichten durch Mütterberatungs- und Säuglingsfürsorgestellen und setzt ihre Tätigkeit in den Kleinkinderberatungsstellen bis zum schulpflichtigen Alter des Kindes fort, baut sie während der Schulzeit zur gesundheitlichen Beobachtung durch den Schularzt und die Schulschwester, zur erzieherischen Beistandschaft durch die Schulpflegerin aus. Elternsprechstunden an den Schulen vermitteln unentgeltlichen ärztlichen Rat und tragen zu ihrem Teil dazu bei, den schulärztlichen Dienst volkstümlich zu machen. Die Psychopathenfürsorge hat offene Beratungsstellen für Eltern solch abgearteter Kinder geschaffen.

Die beratende Tätigkeit der Jugendfürsorge wird durch die Berufsberatung gekrönt. Ursprünglich nur den hilfsbedürftigen, des Familienschoßes darbenden Jugendlichen zuteil geworden, ist sie jetzt zu einer allen Eltern und Kindern zugänglichen Einrichtung entwickelt worden. Es haben sich Freunde der Jugend bereitgefunden, mit ihrer gereiften Erfahrung

jenen bei der Berufswahl behilflich zu sein. Die Berufsberatung wird von freien Vereinen und den Gewerkschaften, von öffentlichen Körperschaften, Arbeitsnachweisämtern in Verbindung mit der Schule und der Lehrstellenvermittlung ausgeübt. Die großen Berufsberatungsämter, mit Lehrstellennachweis an die Arbeitsämter angeschlossen, sind über die Jugendfürsorge hinausgewachsen und Werkzeuge der staatlichen Wirtschaftspolitik geworden. Im Rahmen der Fürsorge ist dagegen die Berufsberatung solcher Jugendlicher geblieben, bei denen es infolge ihres von der Regel abweichenden Zustands, wegen körperlicher oder geistiger Mängel einer langwierigen Überlegung und sorgsamer Prüfung der Leistungsfähigkeit des Schützlings bedarf. Hier dauert die Aufsicht und Betreuung nach der Berufswahl noch fort, weil auch die Berufsausbildung von der Fürsorge bestritten wird: es sind vor allem die Hilfsschüler, die in der allgemeinen Volksschule nicht mitkommen, deren völlige Schulung bis zur Erwerbsbefähigung durch Fürsorgeeinrichtungen für „halbe Kräfte" übernommen wird.

Die Erziehungsberatung bildet die mildeste Form fürsorgerischen Eingriffs in die elterliche Erziehungskunst. Sie drängt sich nicht auf, sondern bietet ihre Einrichtungen dem weiten Kreis aller ratbedürftigen Eltern und Jugendlichen an. Sie umfaßt alle Stände und wendet sich an den Gesamtnachwuchs. Das ist zugleich ihr Vorzug: sie wird am vorurteilsfreiesten entgegengenommen. Gräbt sie doch auch der Familie nicht mehr erzieherischen Boden ab, als unbedingt nötig, und behebt einen Mangel, der nahezu in jedem Hause gefühlt wird, die Unklarheit über Anforderungen und Aussichten eines Berufs, zu dem das Kind Neigung verspürt, oder die Ratlosigkeit, wenn der Jugendliche ohne ausgeprägte Fähigkeiten und Vorliebe der Fülle von Berufen gegenübersteht.

Die beratende Fürsorge insgesamt lohnt einen Ausbau, weil sie am leichtesten in die Familien Eingang findet. Sie kommt in Fällen von Erziehungsnot auf dem Weg gütlicher Verständigung, durch Gewinnung der Mithilfe der Familie gewöhnlich weiter, als Fürsorge in schärferer und den Eltern lästigerer Form, die gegen deren Willen und von ihnen nicht willkommen geheißen eingreift und nur ihre Gegenwirkung wachruft. Der Gewinn der Bundesgenossenschaft der Familie hat auch das Gute, daß dadurch Verantwortungsgefühl und Pflichtbewußtsein der natürlichen Erzieher geweckt und gehoben werden. Der Berater tritt hinter den Erziehungsberechtigten zurück und läßt ihn im Glauben, das Erziehungswerk allein zu verrichten.

So erleichtert denn freundliche Abrede die Durchführung der in der Beratungsform ausgeübten gesellschaftlichen Erziehung und sichert ihr zudem Erfolg und Nachwirkung auch über die Zeit der Betreuung hinaus. Das Erziehungswerk kann nunmehr den Händen williger und in nützlicher Richtung arbeitender Eltern, der jetzt „erzogenen Erzieher", überlassen werden. Die

Beratung wird jedenfalls dem Grundsatz aller Erziehungsfürsorge am meisten gerecht, die Zusammenarbeit mit der Familie solange wie möglich zu erhalten.

Der Schritt von der Beratung zur **Aufsicht,** zu einer mit Zwangsmitteln und gesetzlichem Eingriffsrecht ausgestatteten Überwachung, darf nur getan werden, wenn die Erziehungsberechtigten nicht gutwillig auf Rat und dargebotene Mittel eingehen, und wenn der Jugendliche der Erziehung darbt, die von der öffentlichen Meinung nicht nur als wünschenswert, sondern als notwendiges Mindestmaß angesprochen wird. Zum Schutz des elterlichen Erziehungsrechts an genaue, gesetzliche Voraussetzungen gebunden, betrifft die Aufsicht einzelne Teilstücke der Obsorge für Kinder und Jugendliche, so die Gesundheitspflege in der Ziehkinderfürsorge, die Arbeitsüberwachung im gewerblichen Kinderschutz, aber doch auch das Verhalten der Eltern und die Führung des Kindes insgesamt.

Wie in der Ziehkinderaufsicht, so ist man auch in der Überwachung der jugendlichen Erwerbsarbeit bemüht, die polizeirechtliche Tätigkeit immer mehr in fürsorgerische Form zu kleiden und sie mit selbständigen Abhilfebefugnissen auszustatten, so jüngst im österreichischen Gesetz vom 19. Dezember 1918. Die Zusammenarbeit mit Fürsorgevereinen und Schul- und Erziehungsbehörden ist vor allem in der Überwachung der häuslichen Kinderarbeit notwendig. Hier kann man freilich den Eltern eine Einschränkung der kindlichen Erwerbsbeihilfe nur dann zumuten, wenn man den fortfallenden Verdienst auf irgendeine Art ersetzt oder ihnen die Haushaltsausgaben durch Schulspeisung der Heranwachsenden erleichtert, die Sorge um Bewachung der Kinder — sie war bei deren gewerblicher Beschäftigung behoben — ihnen durch Aufnahme in Horte abnimmt. Um Aufsicht, aber auch Beratung der Eltern wirksam zu gestalten, muß die Mithilfe der unteren Volksschichten gewonnen werden. Sie ist auszubauen, wo sie schon besteht, so in den Kinderschutzkommissionen der Gewerkschaften, oder wo sie vorgesehen ist, wie bei den Betriebsräten der Unternehmungen.

In Deutschland ist zwar die Kindsmißhandlung im Strafgesetzbuch (§ 223a) mit erhöhter Strafe bedroht, aber keine besondere, in Haus und Familie eindringende, auf die Eltern gütlich einwirkende Aufsicht vorgesehen, wie sie in England eingeführt ist. In freier Tätigkeit wird sie dort von der gesetzlich ermächtigten National Society for the prevention of cruelty to children ausgeübt, und ihr polizeilicher Schutz macht ein besonderes Strafgesetz überflüssig. In Deutschland ist in Fällen des Unfriedens und der Erziehungsnot, solange sie nicht strafrechtlich verfolgbar sind, die allgemeine

Aufsichtsbehörde zum Schutze der Kinder, das Vormundschaftsgericht, zum Einschreiten berufen, unterstützt durch ihre zur Anzeige verpflichtete Hilfskörperschaft, den Gemeindewaisenrat, jetzt das Jugendamt. Die Haupttätigkeit ist Einsetzung und Überwachung der Vormundschaften.

Der Vormund selbst hat im Auftrag des Gerichts die Erziehungsaufsicht über seinen Schützling zu führen, da die eigentliche Erziehungsarbeit nicht ihm, sondern den Pflegeeltern des Mündels obliegt. Der Beistand wird der verwitweten Mutter zur Seite gegeben und übt ihr gegenüber Beratung und Erziehungsaufsicht, ebenso der Pfleger, der nur Teile vormundschaftlicher Tätigkeit versieht. Als neuer Helfer der Eltern in ihrer Erziehung, der Gerichte in ihrer Überwachungstätigkeit ist jüngst durch Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und Jugendgerichtsgesetz der Fürsorger zur Schutzaufsicht in das deutsche Recht eingeführt worden. Sie alle können ihre Aufsichtsbefugnis und ihren Rat bei Widerstand von seiten der Erziehungsberechtigten oder des Kindes dadurch bekräftigen und durchsetzen, daß sie weitere Eingriffe und strengere Maßnahmen des Richters herbeiführen; denn ihnen selbst sind Zwangsmaßregeln versagt. Das Amt des Vormunds, Beistands, Pflegers und Fürsorgers wird weithin berufsmäßig von freien Vereinen verwaltet, die ihre Mitglieder zur Aufsichtsführung ausbilden und darin unterstützen.

Doch vielfach wird von vornherein weder Rat ausreichen oder überhaupt fruchten, noch Aufsicht allein irgend etwas ausrichten können, dann nämlich, wenn die Familie zur Erziehungsleistung aus inneren oder äußeren Gründen unfähig ist, sei es, daß sie in hartnäckigem Widerstand gegen die gutgemeinte, wohlwollende Betreuung verharrt und aus Unverstand und Unbelehrbarkeit überlebte, als schädlich erkannte Erziehungsweisen beibehält, sei es, daß ihre Kräfte ohne Aushilfe zur Erziehungsarbeit nicht genügen. Je nach dem Umfang und der Art des Mangels greift die Gesellschaft ergänzend oder ersetzend in das Erziehungswerk ein, Stücke davon als Teilaufgabe oder die ganze Erziehung als Gesamtleistung übernehmend.

Die öffentliche Fürsorge hilft der Unfähigkeit der Familie durch Geldunterstützung ab, wenn nur der Mangel äußerer Mittel an der unzureichenden Erziehung schuld war: durch Erziehungsbeihilfe der Hausarmenpflege oder in Gestalt von Waisenrente, Kriegshinterbliebenenrente, in der Form der Familienleistungen der Krankenkassen, der Wochenhilfe und Wochenfürsorge. Es ist die einfachste Form **ergänzender Erziehungshilfe,** oft nur eine Verwirklichung und Belebung von Beratung und Aufsicht. Der gleiche Fall liegt vor, wenn die Unterstützung nicht in Geld, sondern in Naturgaben oder Ausstattungsstücken dargeboten wird: für Neugeborene

einwandfreie Milch, Wanderkörbe mit Wöchnerinnen- und Säuglingsausstattung. Die Erziehungsleistung selbst bleibt noch völlig der Familie überlassen.

Teilaufgaben versieht die Gesellschaft auf erzieherischem Gebiete erst in der offenen Wochen- und Hauspflege und in der geschlossenen Fürsorge der mannigfachen Anstalten, Mütter- und Säuglingsheime, stets mit dem Gesundheitsschutz und der körperlichen Pflege erzieherische Arbeit vereinigend, an der Mutter durch Belehrung über ihre Pflichten und Förderung des Stillens, am Kinde durch Gewöhnung an regelmäßigen Tageslauf.

Die Tagesheimstätten nehmen Kinder tagsüber in Aufsicht und Pflege: die Krippen sind für die Säuglinge bestimmt. Die Kleinkinderbewahranstalten nehmen sich des Spielalters bis zur Schulzeit an und widmen sich als Kindergärten und Kleinkinderschulen in Spiel und Anleitung der geistigen Entfaltung ihrer Schützlinge, jederzeit verbunden mit körperlicher Pflege und gesundheitlicher Überwachung. Die Kinderhorte bieten den Schulkindern in der schulfreien Zeit Aufenthalt, Zerstreuung und Belehrung, stellen in Kinderlesehallen geistige Nahrung bereit. Lehrlingsheime und Jugendheime sind für die schulentlassene Jugend bestimmt.

Für kräftiges und gesundes Wachstum trägt die Schulspeisung Sorge und nimmt den Eltern ein gut Teil der Ernährungslast ab. Für die körperliche Entwicklung und zur ungehemmten Entfaltung der Jugendlust sind Spiel- und Tummelplätze bereitgestellt. Die Sommerpflege umfaßt die gesamte Erholungsfürsorge der Stadtkinder in der Landunterbringung oder in geschlossenen Ferienkolonien: eigene Kinderkrankenhäuser dienen der Aufnahme und Pflege der Heranwachsenden bis zu ihrer völligen Genesung. Lungenheilstätten für Kinder an der See und im Gebirge wollen die unheimliche Volksseuche einschränken und sorgen für durchgreifende Heilung, um schlimme und kostspieligere Rückfälle im späteren Alter auszuschließen.

Die Erholungsfürsorge, Hauptwaffe im Kampf gegen die der Jugend drohenden Gefahren der Gesundheit, vorbeugend und heilend verwertet, wird der „Umstimmung der Gesamtpersönlichkeit“ des Kindes dienstbar gemacht. „Gemeinsames Arbeiten, Wohnen, Ruhen, Staunen, Feiern, gegenseitiges Dienen, Helfen, Pflegen soll die staatsbürgerlichen Tugenden entwickeln, damit die kleinen Bürger und Bürgerinnen aus ihren Kinderstaaten körperlich, geistig und sittlich wohl vorbereitet in den eigentlichen Staat eintreten können ... Harmonische Ausbildung der körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte, die Einheit der Erziehungsfaktoren unbeschadet der Mannigfaltigkeit der Formen, eine starke Anregung der sozialen Instinkte und die Anwendung derselben nicht an konstruierten Verhältnissen, sondern an den uns umgebenden Willen, weiter

die entwicklungsgetreue Erziehung, bei der das Kind in robinsonartiger Weise die umgebende Kultur erobert, erlebt und fortführt, weiter die unbedingte Einführung einer bisher in der Erziehung stark vernachlässigten kulturhistorischen Stufe, nämlich der Stufe zwischen der phantasiemäßigen Darstellung der Welt und der Wertherzeit — es ist die des Reigentanzes, des fröhlichen Umhertollens, der Ungebundenheit im Naturleben . . . Es kann ein Tag, ja eine Stunde mit großem Erlebnis richtunggebend fürs ganze Leben sein. Dieses Erlebnis schafft bei richtiger Formung die Erholungszeit außerhalb des Elternhauses bei den Bäumen und Blumen, bei Sonnenschein und Mondenlicht, beim schweigenden Wald und plätschernden Bach leichter und wirkungsvoller, als in der Zerrissenheit der Erziehung der Stadt. Dazu kommt, daß das große Erlebnis für den Menschen hier häufig zum erstenmal eintritt, daß er hemmungslos jung sein darf. Dieses in der Erholungszeit richtig zu gestalten, ist eine der schwierigsten pädagogischen Aufgaben der Lehrer und Lehrerinnen. Das Kind soll sich nach seinen Kräften ausleben, und die Umwelt und seine eigne Seele soll ihm das Gesetz schaffen, das ihm allein Freiheit geben kann. Und wenn diese Erkenntnis auch nur dunkel im Unterbewußtsein der Seele Raum gewinnt, so ist für die Erziehung ein Erfolg zu verzeichnen, der restlos unberechenbar ist: der Ausgleich zwischen Autorität und Freiheit".[1]

All diese ergänzenden Teilleistungen gesellschaftlicher Erziehung — von der Mehrzahl der Familien kostenhalber selbständig undurchführbar — werden von der freien Liebestätigkeit ausgeübt, durch Stiftungen ermöglicht, durch Vereine versehen, aber in immer wachsender Zahl auch von öffentlichen Körperschaften, Gemeinden und Versicherungsanstalten dargeboten. Die Familie ist dabei nicht ausgeschaltet, tritt nur bestimmte Stücke der Erziehung und Pflege an die Gesellschaft ab. Gesellschaft und Familie stehen nebeneinander, einträchtig oder gegensätzlich; aber auch im letzten Fall gilt die Aufsicht nur einzelnen Erziehungsforderungen, die sie allerdings, wenn nötig, mit Zwang verwirklicht.

Die Erziehung wird von der Gesellschaft völlig in die Hand genommen und **ersetzend** als **Gesamtleistung** selbständig durchgeführt, wo der Schützling als Waise oder verlassenes Kind der elterlichen Familie überhaupt entbehrt oder wo die häusliche Erziehung nicht zulangt. Der Mangel mag seinen Grund haben in der Schuld der Eltern bei gleichgültigem Liegenlassen und vorsätzlichem Mißbrauch der Erziehungsgewalt oder in ihrer Unfähigkeit zum Erziehungsgeschäft. Diese kann wieder herrühren aus der Unvollständigkeit der Familie, so bei unehelichen Kindern, oder aus wirtschaftlicher Bedrängnis und Armut, oder endlich aus der Schwererziehbarkeit des abweichend veranlagten Kindes.

Daß bei solcher Lage die elterliche Familie als Erziehungsträger ausfällt oder ausgeschaltet werden muß bedeutet noch nicht, daß Familienerziehung überhaupt nicht anwendbar sei. Vielmehr bedient sich die Gesellschaft zur Erfüllung des eigentlichen Erziehungswerks solange als möglich der Familie in Gestalt sorgsam ausgewählter, geeigneter Pflegefamilien, aushilfsweise und in den Fällen besonderer Bedürftigkeit einer reichgegliederten Anstaltserziehung. Diesen beiden ist die unmittelbare Erziehung übertragen, deren unbedingte Voraussetzung das Zusammenleben mit dem Zögling ist, die dauernde persönliche Einwirkung auf das Kind.

Das zweite Gebiet der Erziehung hingegen, die Erziehungsleitung, die Auswahl der Erziehungsart und des Erziehungsorts und die Überwachung des Werks, ist die besondere Leistung der Gesellschaft, der Kern gesellschaftlicher Erziehungsarbeit. Das wurde erst mit der Zeit erkannt und recht gewürdigt, und als Träger dieser Aufgabe bot sich die Vormundschaft an, deren wesentliches Geschäft ja gerade Erziehungsauswahl und Erziehungsaufsicht war, und schuf aus sich heraus als klar umrissene Fürsorgeform die Berufsvormundschaft.

Als wichtige Hilfe für die besondere gesellschaftliche Aufgabe wurde in jüngster Zeit die Beobachtungsanstalt entwickelt und ausgestaltet. „Je mehr ... das allgemeine Verständnis für das Wesen des Kindes wuchs, aus den verschiedensten Wissenschaften sich eine Jugendkunde als Grundlage der Erziehungswissenschaft gestaltete, umso mehr rückte die Frage der Beobachtung des Kindes über den Rahmen der Familienpflege hinaus in den Mittelpunkt der Erziehung."[1a] „Denn nur sachverständige Beobachtung des Kindes, über einen nicht allzu kurzen Zeitraum ausgedehnt, gibt ein zuverlässiges Bild seines Wesens und Anleitung zur Wahl der richtigen Erziehungsmaßnahmen."[2] Dabei sind jene Anstalten nicht allein psychiatrischer Beobachtung von solchen Jugendlichen gewidmet, die geistiger Abartung verdächtig sind, sondern für alle Kinder bestimmt, die öffentlicher Erziehungsfürsorge anheimfallen, und dienen ihrer erzieherischen Prüfung zur Entscheidung von Unterbringungsart und -ort. Zugleich Verteilungsanstalten, sehen die Beobachtungsstellen die ganze Schützlingsschar an sich vorbeiziehen.

Die Streitfrage, ob allgemein Anstaltserziehung oder Familienpflege wertvoller sei, ist heute zu der Fragestellung verwandelt — und damit zugleich geschlichtet —, welche von beiden Unterbringungsarten für das einzelne Kind vorteilhafter sei. Für jeden Fall ist also besonders zu entscheiden, welche Umwelt nach dem ganzen Gehabe des Zöglings zu wählen sei, um ihm nach Wesen, Anlagen und Fähigkeiten die rechte Erziehung angedeihen zu lassen. Dabei wirken Arzt und Erzieher zusammen und ergänzen einander in der Feststellung von Eigenschaften und daraus folgenden Erziehungsbedürfnissen des Kindes. Diese Beobachtungen sind nicht nur unentbehrlich zur Bestimmung von Erziehungsform und -umgebung, sondern

ermöglichen auch erst die rechte Durchführung der Familienpflege. Denn nun kann unter den verschiedenartigen Pflegefamilien diejenige gewählt werden, die für das Kind am geeignetsten ist und zu der das junge Wesen seiner Eigenart nach am besten paßt. Aber auch den Pflegeeltern vermag man wichtigen Rat zu erteilen, um die Erziehung zweckmäßig und erfolgreich zu gestalten. Sind doch die einfachen Leute keine erfahrenen Berufserzieher und müssen darum über Abweichungen und Sonderheiten des Pfleglings aufgeklärt werden, damit sie sich auskennen und keine falsche Behandlungsweise anwenden.

Angesichts der vielen psychopathischen Jugendlichen, die unter den Fürsorgeerziehungszöglingen zu finden sind, hat sich die genaue Beobachtung vor der Erziehungsauswahl immer unentbehrlicher erwiesen und sich weithin eingebürgert. Kann doch gerade bei ihnen die Versetzung in die passende Umwelt Wunder wirken, die Wahl der falschen hingegen das Erziehungswerk für immer gefährden und die endliche Besserung ernstlich in Frage stellen. Wegen ihrer Abartung können sie bei falscher Behandlung noch eine Gefahr für ihre Umgebung werden und ihre Altersgenossen und Spiel- und Arbeitskameraden verderben. Wird Anstaltspflege für richtiger gehalten, so ist die Beobachtung auch für die Entscheidung nötig, ob eine Erziehungsanstalt milderer oder strenger Form zu wählen sei: für leichter Verwahrloste die Erziehungsanstalt, für schwer Erziehbare die Besserungsanstalt.

Wie in Dänemark, müssen auch bei uns die Aufnahme- und Beobachtungsheime zur Grundlage öffentlicher Kinderfürsorge werden. Reine Jugendsichtungsstellen, dem Jugendamt angegliedert, mögen der bloßen Abgabe von Erziehungsgutachten, zumal über den seelischen Zustand straffälliger Jugendlicher, und auch zur Prüfung der Berufseignung dienen.

In der **Anstaltserziehung** führt die Gesellschaft das Erziehungswerk selbst durch. Sie fügt also ihrer eigentlichen Aufgabe, der mittelbaren, in Erziehungsauswahl und -aufsicht bestehenden Erziehungsleitung die unmittelbare Erziehung hinzu. Dazu dienen ihre Pflege-, Erziehungs- und Besserungsanstalten, die mit der Zeit nach den besonderen Zwecken nebeneinander getreten sind.

Die Pflegeanstalten sind Tätigkeitsfeld des Arztes: Säuglingsheime zur körperlichen Pflege und Überwachung der Neugeborenen, namentlich unehelicher Kinder, die es für die Übergabe in offene Familienpflege zu kräftigen und tauglich zu machen gilt; Heilstätten für erkrankte und schwächliche Kinder von frühester Jugend ab bis zur Volljährigkeit; Sonderanstalten für Blinde, Taubstumme, Bresthafte und Schwachsinnige. In ihnen allen herrscht körperliche Pflege vor oder sie ist zum mindesten den Erziehungszwecken gleichgeordnet.

Die Erziehungsanstalten sind für solche Jugendliche bestimmt, die aus Verwahrlosungsgründen körperlicher, geistiger und sittlicher Art, infolge von Mängeln in ihrer Gemüts- und Geistesverfassung der Familienpflege nicht anvertraut werden können, sondern in geschlossener Fürsorge zur wirksamen Bekämpfung ihrer schädlichen Eigenart von Berufserziehern behandelt werden müssen. Ihre Insassen stehen gewöhnlich im schulpflichtigen Alter.

Der Unterschied zwischen Erziehungs- und Besserungsanstalten ist kein Art-, sondern nur ein Gradunterschied; der Zustand der überwiesenen Zöglinge bildet das Unterscheidungsmerkmal: dort leichtere, hier die schweren Fälle der Verwahrlosung. Aber in beiden gilt der gleiche Zweck und dasselbe Ziel, es werden sogar die gleichen Mittel, wenn auch in verschiedener Strenge angewandt.

Die Bewahranstalten dienen der Ausscheidung der „Unverbesserlichen" aus der regelmäßigen Fürsorgeerziehung. Diese würden dort nur die Besserungskräfte hemmen, zudem bei der Aussichtslosigkeit ihrer Behandlung in jenen Häusern eine zwecklose geldliche Belastung bedeuten. Hier werden sie mit Handfertigkeitsarbeit beschäftigt und allein seelsorgerlich betreut; die menschliche Gesellschaft ist vor ihren Ausschreitungen gesichert.

Trotz der vielgestaltigen Form und Abstufung haben die Anstalten doch alle das gemein, daß sie für den Zögling eine „Versetzungsverbesserung" bedeuten, ihn in eine neue Erziehungsumwelt hineinstellen, seine Umgebung ändern.

Obgleich tunlichste Angleichung an die Erziehung in der Familie erstrebt wird, sucht man doch die Besonderheit der Anstaltspflege erzieherisch zu nutzen und auszugestalten, insbesondere die Aufsicht und Einwirkung geschulter Kräfte auf die Zöglinge, das Nebeneinander- und Miteinanderleben dieser selbst.

So tritt die Anstalt als eigenwertiges gesellschaftliches Gebilde neben die Familie. Sie soll gar nicht ihren Ruhm in einer möglichst getreuen Nachahmung der Familie suchen; denn als künstliche Einrichtung kann sie deren natürliche Kräfte doch nie erreichen oder völlig ersetzen. Dafür sind ihr aber in der gegenseitigen Durchdringung der Hauptlebensmächte „nach allen Seiten hin" doch eigne, mannigfaltige Erziehungseinflüsse gegeben, über den Rahmen und Wirkungsbereich der Familie hinaus. Diese muß ihr Erziehungswerk in einer bestimmt gegebenen, unveränderlichen Umwelt verrichten, während die Anstalt die Erziehungs„umstände" der Eigenart des Zöglings anpassen kann.

Immerhin, der „Familiengrundsatz" ist eine, wenn auch nicht die einzige Seite der Anstaltserziehung. Er bedeutet Gliederung der Anstaltszöglinge nach „Familien", weil innere, seelsorgerliche Führung jedes einzelnen nur in solch kleinem Rahmen möglich ist, weil die Durchdringung des Ganzen

mit dem Hausgeist der Liebe, die Versenkung und Einfühlung in die Kindesseele, die Einwirkung der Leiter, lebendiger, geborener Erzieherpersönlichkeiten, nur in kleineren Gemeinschaften durchführbar ist. Und auch der Einfluß der guten Kameraden kann in solchen der Zahl nach beschränkten Gruppen am leichtesten obsiegen. „Jede Gruppe enthält einen besseren Sauerteig und eine noch erst zu durchsäuernde Masse."[3] Nicht die Erziehung von oben, sondern von unten und von der Seite her ist am wirksamsten. Das gute Beispiel der besseren Kinder ist ein nicht zu verachtender, ja der wichtigste Erziehungshelfer: das hat sich in der Schweiz und in den belgischen Fürsorgeerziehungsanstalten erwiesen, in denen der Gemeinschaftsgeist, der hier herrscht, dem tüchtigen Einfluß der élèves d'élite zugeschrieben wird. „Das Selberwollen erstarkt am Willen des Anderen" und zugleich: „Was man will, lernt man für alle wollen." (Natorp.) Das ist wahre Gemeinschaftserziehung der Anstalt, die durch die Gemeinschaft für die Gemeinschaft erzieht.

Trotz der Gliederung in kleine Familien ist die Anstalt als ein „Verein Gleichwollender" durch jenen Hausgeist der Liebe zu einer großen Familie „gleich der ... Abrahams" (Zeller) verbunden und kann an erzieherischer Wirkung sich der natürlichen Familie nähern, die nicht voll leistungsfähige aber weit übertreffen. Trotzdem ist es ein anderer Weg, den sie beschreitet, wenn er auch zu gleichem Ziele führt. Ihr Familiengrundsatz schafft „Familien", die im persönlichen Aufbau und im wirtschaftlichen Gefüge von der echten Familie durchaus abweichen: hier eine Personengemeinschaft von Vater, Mutter und den im Alter einander folgenden Geschwistern, dort eine Schar Zöglinge, fast alle der gleichen Altersstufe, unter berufsmäßig tätigen Erziehern.

Die andere Seite der Anstaltserziehung ist jener große Gedanke, durch den das Erziehungswesen neue Wege geführt wurde, die Erziehung in der Arbeit und durch die Arbeit. Die Arbeit wird nicht bloß äußerlich als wertvolles Beschäftigungs- und Schulungsmittel ergriffen, sondern gerade in ihrer tiefen Bedeutung für die Entfaltung innerer Werte und Fähigkeiten erkannt, als Erziehungskraft zu Ausdauer und Selbstüberwindung, zu Wirklichkeitssinn und Wahrheitsfähigkeit, zu Selbstvertrauen. Ja, erzieherisch gestaltete Arbeit kann nicht nur für die geistige und körperliche Ausbildung, sondern darüber hinaus für die Entfaltung gesellschaftlicher, staatsbürgerlicher Gesinnung verwertet werden. So dachte Pestalozzi, in der Erwägung, „daß alle Güter des gesellten Menschen auf Arbeit, zuletzt auf der schlichtesten Arbeit, auf dem Handwerk beruhen ... So wurde ihm die Arbeitsbildung, die Bildung durch Arbeit zur Arbeit, zum eigentlichen Fundament der menschlichen Bildung überhaupt. Nicht nur sah er aus ihr beinahe das Ganze der Verstandesbildung hervorgehen, sondern in dem Zwange zur Wahrhaftigkeit, in der Erziehung des reinen Sachsinnes, welche die Arbeit bedeutet, kurz in

den Ansprachen, die sie an den Willen stellt, zumal aber in der Gemeinschaft der Arbeit, die im Hausleben sich so rein wie nirgends sonst darstellt, erkannte er zugleich die allerwesentlichsten Grundlagen zur Erziehung des Willens."[4] Wie die Wohnstube, so wird auch das Gemeinwesen der Anstalt, dieser kleine, sich selbst versorgende Staat mit seinen eignen Bedürfnissen, nach Zweck und Wert den Zöglingen vor Augen, ihrem Verstande faßlich, der Erziehung dienstbar gemacht. „Indem die Kinder selbst in dies wirtschaftliche Getriebe eingeordnet werden, gewinnen sie unmittelbar eigne Eindrücke unersetzlicher Art. Nicht bloß ist die Arbeit dann ein Mittel, die Kräfte zu üben und zu ordnen, den Kindern ein Gefühl für den Wert der Dinge, die durch ihre Arbeit entstehen, zu geben, wie das Bewußtsein der eigenen Kräfte und ihrer Bildung zu wecken, sondern in diesem Füreinander- und Miteinanderwirken empfinden sie lebendig gesellschaftliche Zusammenhänge; dadurch entwickelt sich in ihnen Gemeinschaftsgefühl, ein Gefühl von gesellschaftlicher Verbindung und Verpflichtung, wie es durch Unterricht und Belehrung nie erzeugt werden kann. Darauf beruhen die erzieherischen Erfolge solcher Arbeit, die so viele Erzieher immer wieder in Erstaunen setzen."[5] Es ist Arbeit mit einem Ziel, dessen Wert dem Zögling einleuchtet, an dessen Erreichung er äußerlich und innerlich beteiligt ist. Die Gedanken werden zusammengefaßt, der Wille ausgerichtet. „Aus dem zerfahrenen, seelisch haltlosen, körperlich ungeschlachten Burschen vermag geregelte Arbeit einen gewandten, brauchbaren Menschen zu machen."[6]

Als gemeinschaftsbildende Kraft ward seit etwa hundert Jahren neben der Arbeit auch das Spiel gewürdigt. Dient es doch nicht allein der gesundheitlichen und körperlichen Entwicklung des Kindes, zumal in freier Natur, und regt nicht bloß Selbsttätigkeit, Gewandtheit und Umsicht des Spielenden an, sondern es vermittelt ihm wertvolle sittliche und gesellschaftliche Gefühle und entfaltet seine Fähigkeiten Leibes und der Seele. „Das Spiel ist ideales Leben, ist Freiheit von jedem äußeren Zwange; der ganze, volle Mensch mit all seinem Tun und Treiben gelangt im harmonischen Spiel zur Darstellung. Harmonie, eine natürliche fröhliche Vereinigung von unter sich Gleichen, ist daher die Seele des Spiels, und seine Idee gibt die Gesetze und Regeln an, denen die Spielenden als einem Objektiven und Absoluten ihre Tätigkeit unterordnen ... Das Spiel, selbst das unscheinbarste, heischt den reinen und unbefangenen Menschen, der den Spielgenossen gegenüber nicht sein Ich absondert und das Spiel verderbt, sondern die Tätigkeit des Spiels in seiner Seele zu einem Ganzen verbindet und diesem Ganzen zuliebe und den Regeln des Spiels sich unterwerfend eine Zucht an sich übt, die in dem kleinen Freistaat der Spielenden keinen Egoismus duldet."[7]

Von Spiel und Arbeit werden in der Anstaltserziehung entscheidende und nachhaltige Einwirkungen auf die kindliche Entfaltung erwartet.

Der preußische Unterrichtsminister Altenstein, der die Not der gewerblich

arbeitenden Kinder zielbewußt bekämpfte und auch der Fürsorge für die verwahrloste Jugend viel Verständnis und Aufmerksamkeit entgegenbrachte, hat vor nahezu einem Jahrhundert in einem Reskripte des Jahres 1826 die Aufgaben der Anstaltserziehung treffend und noch für die Gegenwart gültig gekennzeichnet: „Es kommt bei der Einwirkung auf die unglücklichen Geschöpfe, welche solchen Anstalten anheimfallen, zunächst darauf an, daß sie in eine neue Welt versetzt werden, in welcher sie von ihren bisherigen Gewohnheiten nichts wiederfinden, sondern wo allenthalben Ordnung, Regelmäßigkeit, Ruhe, Stille und Reinlichkeit ihnen entgegentritt; wo Beschäftigung und Unterweisung abwechselt und immer etwas Nützliches oder Notwendiges vorgenommen werden muß, wo man alle ihre Handlungen und Reden beobachtet und ihr ganzes Verhalten fortwährend beaufsichtigt wird; wo sie der Freiheit nur mehr in dem Maße teilhaftig werden, als sie sich ihrer würdig machen, und wo endlich allenthalben Fürsorge, Anteil, Liebe, Ernst und Strafe — aber als die notwendigen Folgen der eignen Handlungen und als eine unvermeidliche Erfüllung der Pflicht der Gerechtigkeit erscheinen. In genauester Übereinstimmung mit dieser Disziplinarbehandlung muß aber auch der eigentliche Unterricht stehen und das nämliche Ziel verfolgen. Nicht auf bloßes Mitteilen und Einprägen von Kenntnissen und Geschicklichkeiten darf es ausschließlich abgesehen sein, sondern zugleich auf Entwicklung der Selbsttätigkeit, auf Anregung der Lust an nützlicher Einsicht und ganz besonders auf Erhellung des bei so verwahrlosten Geschöpfen immer höchst verworrenen und dunklen Begriffes und folglich auch auf allmähliche Gewöhnung an ein besonnenes, klares, folgerichtiges Denken und Urteilen.“[8]

Tatsächlich ist der Zustand aller der Anstaltserziehung bedürftigen Verwahrlosten äußerlich durch Arbeitsscheu und ungeregelte Lebensführung gekennzeichnet. Beiden hilft die Anstaltserziehung durch *Arbeitsschulung* und *Ordnungseinprägung* ab. Zur letzten Aufgabe ist sie durch ihre zwangsläufige und doch zugleich lebensvolle Gliederung befähigt: mit seinem Eintritt wird der Zögling dem großen Gemeinwesen eingereiht, er sieht sich plötzlich als lebendiges Glied in ein großes, wachstümlich verbundenes Ganzes hineingestellt, in seiner Übersichtlichkeit ihn nicht verwirrend, sondern im Gegenteil überzeugend und mitreißend. Die *Hausordnung*, erst nur widerwillig anerkannt, geht ihm in Fleisch und Blut über. Die Regelmäßigkeit des Tageslaufs, der Wechselgang von Arbeit und Erholung, die klug bemessene Verteilung aufnehmenden Wissensunterrichts und tätiger Handfertigkeitsübung, von Spiel und Ruhe, fröhlichem Tummeln und stiller Beschäftigung übt wohltätige, befriedende Wirkung auf seine unruhige Gemütsverfassung aus und schenkt ihm seelisches Gleichgewicht. Er lernt Launen und Triebe bekämpfen, seinen Willen fester Ordnung unterwerfen und bestimmten Regeln anpassen, sich der lebendigen Gemeinschaft einfügen, sein gesellschaftsfeindliches Verhalten ablegen und dafür die in ihm schlummernden Fähigkeiten

zur Gemeinschaft entfalten. Das alles wirkt die Anstaltsordnung, ihm unwiderstehlich eingeflößt durch den Gleichtritt des lebendigen Ganzen, in dem er mitten darinnen steht, leiblich und seelisch, ob er will oder nicht, das ihn beherrscht und trägt und zugleich überwältigt, von oben her durch das stille Vorbild der Erzieher, von der Seite her durch die Kameraden, nicht durch wortreichen Unterricht, sondern in selbstverständlichen Handlungen. Er kann sich dem Banne nimmer entziehen. „Die Notwendigkeit der Arbeit drängt sich dem arbeitsscheuen Zögling allmählich auf. Aber auch die Bedingungen der Arbeit, und schließlich auch das gesamte Zusammenleben der Menschen, Einzelleistung und Zusammenwirkung ..., Unterordnung unter die Gesamtheit und Einordnung in die Gesellschaft, Hingabe an altruistische Zwecke und persönliche Erfahrung von Liebeserweisungen werden Erlebnisse des Zöglings und dienen ihm zum Erwerb sittlicher Begriffe, wenigstens in dem Maße, als er überhaupt zur Aufnahme solcher fähig ist.“[9] Je größer die Anstalt, um so nachdrücklicher die erzieherische Wirkung des lebensvollen Gefüges.

So bedeutet die Zwangsläufigkeit und der Gleichschritt des Anstaltslebens durchaus nicht, daß der Zögling darin seelischer, gemütlicher Werte entbehren müßte, wenn es auch schwierig, ja unmöglich ist, die persönliche Liebebedürftigkeit des einzelnen Kindes vollauf zu befriedigen. Die Gemütsbildung muß in der Anstalt gegenüber dem Familienleben ärmer bleiben. Aber „an die Stelle des Familiengefühls zwischen ... Eltern und Kind ... tritt das Pflichtgefühl des Erziehers, sittlich nicht weniger wertvoll, in den Gefühlsäußerungen naturgemäß aber mehr zurückhaltend.“[10] Gleichviel, im Anstaltsleben herrscht ein fröhlicher Ton. Es ist eben die große Familie, der Gedanke einer Gemeinschaft, in der Arbeit und Freude von allen geteilt wird; er erzeugt ihr Zusammengehörigkeitsgefühl, Kameradschaftlichkeit, wie solche die Blutsgemeinschaft der Familie nicht hervorbringt.

Die Anstalt hat noch nicht genug getan, wenn sie die Sinnesänderung des Zöglings erreicht, aus einem Gesellschaftsfeind einen lebenseinfügigen Menschen gemacht hat. Sie muß ihn nicht nur innerlich, sondern auch äußerlich aufs Leben vorbereiten, zu einem Berufe schulen, zum Erwerbe befähigen, daß er einst auf eignen Füßen stehen und durch eigne Kraft sein täglich Brot verdienen kann. Deshalb soll die Arbeit niemals bloße „Beschäftigung“ und nie reine Lohnarbeit sein, aus der das Kind für sich persönlich nichts gewinnen kann, sondern frühzeitig der Berufsausbildung dienstbar gemacht werden. Den Jugendlichen muß das Bild und die Bedeutung ihres zukünftigen Lebensberufs vor Augen gestellt und in Herz und Sinn und Hand eingeprägt werden. Darum müssen die Anstalten durch Werkstättengliederung dafür sorgen, daß die Zöglinge mancherlei Berufsarten kennen lernen und zwischen ihnen wählen können. Heute ist die Berufsschulung — zuerst von den Armenverwaltungen, wie einst auch die allgemeine Bildungspflicht — als öffentliche Aufgabe anerkannt: die staatliche Fürsorge wird in den Anstalten über

die Schulzeit hinaus erweitert, der Volksschulunterricht selbst hier voran um ein achtes Jahr vermehrt. Die Jugendfürsorge in Berufsschulung und Lehrstellenvermittlung — heute, wie einst die Volksschule, als unbestreitbares Volksbedürfnis empfunden — wird auch über die Anstaltsumfriedung hinaus der Grundstock aller Fürsorgetätigkeit werden, in ihren Mauern erprobt und als eine Allen zugute kommende gesellschaftliche Erziehungsleistung brauchbar gestaltet.

Die **Familienpflege,** selbst unmittelbare Erziehung, ist das Gebiet der mittelbaren, eigentümlich gesellschaftlichen Erziehungsleistung. Die Gesellschaft beschränkt sich hier auf Erziehungsauswahl und Erziehungsaufsicht. Ihre Träger, Behörden, Vereine, Stiftungen, suchen geeignete Pflegefamilien aus und betreuen sie mit der Durchführung der eigentlichen Erziehung. So wird die Pflegefamilie selbst zur Mitträgerin der gesellschaftlichen Erziehungsleistung. Die beauftragende Körperschaft und die Familie teilen sich darein: an erster und verantwortlicher Stelle die Gesellschaft — hat sie doch auch die Kosten der Erziehung zu tragen. Sie übernimmt das Kind und übergibt es der von ihr ausgewählten Familie, deren Erziehungswerk sie dann bis zum Ende überwacht. Bei der Auswahl der Pflegestelle ist die wirtschaftliche und gesellschaftliche Lage zu prüfen: die Familie darf nicht durch bedrängte Verhältnisse von vornherein zur Erziehungsleistung unfähig sein. Es ist zu verhüten, daß sie das Kind etwa nur aufnehme, um den Pflegesatz zu erhalten und das anvertraute junge Geschöpf zur Arbeit auszunützen, ohne die Absicht, es erzieherisch zu betreuen. Das Familienleben muß wirtschaftlich gesichert und innerlich gesund sein, ein froh-ernster Ton darin herrschen, Verständnis und Pflichtgefühl für die übernommene Erziehungsaufgabe vorhanden sein, dem fremden Kinde muß genügend Sorgfalt gewidmet und Familienanschluß gewährt werden. Bedächtige Auswahl enthebt die Behörde oder den Verein nicht der Pflicht, auch nach Übergabe des Kindes sich zu vergewissern, daß es gut aufgehoben sei, nicht überanstrengt und schlecht behandelt werde. Sie sind aber auch nachschaupflichtig, um bei der Erziehung selbst den Pflegeeltern mitten in den Erziehungsschwierigkeiten, die sie mit dem Zögling haben, mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Die Ausbreitung und Einbürgerung der Familienpflege wird vor allem von den überwiegend bekenntnismäßigen Erziehungsvereinen betrieben. Sie bemühen sich, allmählich einen Stamm gediegener Pflegefamilien zu gewinnen und auf jede Weise in ihren erzieherischen Fähigkeiten zu fördern, ihr Pflichtbewußtsein zu vertiefen. Ebenso bilden sie sich einen Stab von Helfern als Vertrauensleute der Aufsichtsführung und Überwachungstätigkeit heran. Aber auch die Anstalten selbst haben sich weitgehend Familienpflegestellen angeschlossen, um ihre Räume nur für wirklich Anstaltsbedürftige offenzuhalten, die erst „familienfähig“ gemacht werden müssen.

Familienerziehung wird als die Regel angesehen, Anstaltserziehung für die abweichenden, schwerer zu behandelnden Fälle vorbehalten. Allen Zöglingen, die körperlich, geistig und in ihrem sittlichen Kern gesund sind, soll man den Segen der Familienpflege angedeihen lassen.

„Die Eigenart der Familienpflege besteht darin, daß der Zögling auf dem natürlichen Boden, auf dem jedes Kind seine Erziehung erhalten sollte, aufwächst. Es lernt das Leben in allen seinen Erscheinungen kennen, es steht in der Welt des Hauses und in dessen Umwelt mit allen ihren mannigfaltigen Eindrücken, die so entscheidend sind für die geistige, moralische und körperliche Entwicklung. Was ein Kind in seinem Elternhause erlebt und erfährt, kann es in der Pflegefamilie erfahren. Persönliche Zuneigung und Fürsorge werden ihm zuteil, es bilden sich oft Beziehungen enger Zusammengehörigkeit, die an Festigkeit der Blutsverwandtschaft nichts oder fast nichts nachgeben; mit den Pflegeeltern erlebt es die Wechselfälle des Daseins, teilt mit ihnen Freude und Leid, erlebt Krankheitsfälle und Tod, nimmt Anteil an den Veränderungen der wirtschaftlichen Lage, lernt den Wert der Dinge kennen und schätzen, genießt mit, wenn Überfluß da ist, lernt sparen und sich einschränken, wenn einmal weniger gute Zeiten kommen. Das Leben in der Familie ist ganz von selbst, auch ohne besondere Veranstaltungen, reich und abwechslungsvoll. Das Kind besucht die Schule mit anderen Kindern aus anderen Verhältnissen, lernt die verschiedensten Lebenslagen, die sozialen Unterschiede kennen, erhält eine Fülle von Eindrücken, die es innerlich bereichern."[11] Aber auch die schulentlassenen Jugendlichen, die zu ihrer beruflichen Ausbildung in einer Familie untergebracht sind, ohne eigentlicher Pflegetätigkeit mehr zu bedürfen, empfangen in solchen Lehr- und Dienststellen vielseitige Eindrücke und mannigfache Erfahrung. Sie lernen den Umgang mit Menschen und mit der Kundschaft, Geschäftsbetrieb und Haushalt der Pflegefamilie bietet ihnen ein Vorbild sparsamen Umgehens mit Rohstoffen und Werkzeugen in Arbeitsstätte und Haus. Die Erziehungsbedürftigkeit schulentlassener Fürsorgezöglinge rührt häufig eben daher, daß sie des Elternhauses oder überhaupt irgendeiner Familiengemeinschaft und Häuslichkeit darben mußten, die ihnen die erforderliche Erziehung und den nötigen Halt für ihre Jugend hätte bieten können. In gediegenen Pflegestellen wird ihnen das Versäumte dargeboten.

Die Nachteile der Familienpflege, den Mangel an erzieherischer Erfahrung und Schulung, das Unvermögen der Einfühlung in das erziehungsbedürftige Kind und die falsche Beurteilung und verkehrte Behandlung seiner Eigenart sucht man durch Belehrung und Beratung der Pflegeeltern zu beheben, ihren Eigennutz durch scharfe Überwachung zu bekämpfen und zu unterdrücken.

„Erziehung der Erzieher“ — dies Losungswort bezeichnet die letzte Aufgabe gesellschaftlicher Erziehungsleistung. Dabei ist nicht in erster Linie die erzieherische Beeinflussung und Beratung der Eltern und Pflegefamilien gemeint, sondern die Vorbereitung der Berufserzieher. Die Sorge der Gegenwart ist die Frage der Auslese und Ausbildung für den Erziehungsberuf. Beide Aufgaben gehören als unentbehrliche Teile zur Gesamtordnung des Fürsorgewesens.

Die Auswahl der rechten Persönlichkeiten ist wichtiger als alle äußere Abrichtung. Der eigenartige Beruf verlangt von den Fürsorgebeamten eine innere Einstellung, die sie mitbringen müssen, die zum mindesten in ihrem Wesen keimhaft vorhanden sein muß. Es ist „Beruf“ im tieferfaßten Sinn. Die Fürsorger, wo sie auch tätig sein mögen, haben irgendwie immer auf andere Menschen einzuwirken. „Pflege und Erziehung von Menschen, teils von Erwachsenen, teils von Heranwachsenden, gehört zum Wesen aller Fürsorge.“[12] Darum tut es not, daß der Berufserzieher — jeder Fürsorger ist es — die Gabe der Einfühlung in fremdes Seelenleben und Schicksal und selbstlose Liebesfähigkeit zu seinen Betreuten besitze. „Gütiges Verstehen bleibt der Kern aller Fürsorge.“[13] Zur Einwirkungskraft bedarf es also begabter, geschlossener Persönlichkeit, selbstsicher und gefestigt, überzeugt und darum überzeugend, mehr durch Wesen wirkend als durch Worte.

Die Forderungen bezeichnen das Ziel der Ausbildung. Sie muß an den jungen Menschen nicht äußeren Wissensstoff heranbringen, sondern ihn mit der ursprünglichen Kraft des Helfertums erfüllen. „Das Wesen der Wohlfahrtspflege liegt nicht im Aufgehen in einem äußerlichen Tun, sondern darin, daß sie aus der karitativen Gesinnung hervorquillt.“[14] Diese Gesinnung muß die Wohlfahrtschule vermitteln, letztlich nichts anderes als „religiös-sittliche Erziehung, in jenem tiefsten und ursprünglichsten Sinne der Religion und Sittlichkeit, der das Leben des Individuums einem höchsten Gesetz unterwirft.“[15] Der Unterricht muß darum weniger Wissenschaft, als Lebenskunde im weiten Sinn, „Erlebenskunde“ sein, die jungen Menschen mit dem glühenden Helferwillen in ihrer innersten Lebensregung und Herzensbewegung ergreifen. Vor allem hat er ihnen eine klare Anschauung von der Bedeutung der Familie als der Urzelle alles Einzel- und Gemeinschaftslebens und darum dem Ausgangspunkt jeglicher Wohlfahrtspflege, der Richtschnur jeder Fürsorgehandlung einzuflößen. „Die Familie ist eine Gemeinschaft der Kultur, in ihr webt und bildet das intim-geheimnisvolle „von Seele zu Seele“. Die stille Dämmerstunde, das gemeinsame edle Fest, die gemeinsame Freude und das gemeinsame Leid muß die Glieder der Familie unlösbar seelisch zusammenknüpfen, muß Familiensinn, Familienehre wecken und auch dem, der aus der Familie ausschied, mehr mitgeben als eine flüchtige Erinnerung. Auch das Heimweh ist mehr: es ist seelische, aber auch sittliche Verwurzelung.“[16] Ist den jungen Men-

schen dies Wesen der Familie als eines Menschengutes nicht berechneter Erfindung, sondern eines „ewiger Wahrheit“ vollen Zielgedankens erst aufgegangen, so ist ihnen das tiefere Verständnis des Volkstums als der erweiterten Familiengemeinschaft erschlossen, auch dies als „ewige Idee“, als „unendliche Aufgabe“ der Schicksalsverbundenheit uns allen vor Herz und Willen gestellt.

Nach diesen tiefinnerlich erschauten Werten, Familie und Volkstum, wird dann von den durch sie Ergriffenen alle Berufsarbeit, jede kleine Handreichung unwillkürlich ausgerichtet werden. „Erschaute Idee, sich verschenkende Liebe sind die beiden großen Lebenskräfte der Fortpflanzung seelischen Lebens“[17]; denn um diese Fortpflanzung handelt es sich bei aller Fürsorgearbeit, sie gibt ihr den letzten Sinn. Wohlfahrtspflege muß Volksaufgabe, Volksgut werden, erfüllt von der ursprünglichen Kraft germanischen Genossenschaftsgeistes. Von den „berufenen“ Fürsorgern muß er neu belebt, vorgelebt werden. Sie sind Erzieher des Volkes zur Selbsttätigkeit und Selbständigkeit der Hilfshandlungen, innerlich zur schicksalsverbundenen Hilfsgesinnung.

In solcher Arbeit ist ebenso Platz für den Mann als für die Frau. Mag sie auch mit der Seelengabe der Einfühlung, der Anteilnahme am Lebendigen und Angeschauten reicher bedacht sein, durch den Bemutterungstrieb, die Fähigkeit selbstloser Aufopferung für alles schutzbedürftige, heranwachsende Leben den Mann unendlich übertreffen, er bringt dafür die Kraft der Zusammenfassung, Führung und nicht zuletzt die Vatergaben starker Willenseinwirkung und Wesensprägung dem Erziehungswerke hinzu.

Hier ist alles noch im Werden und muß uns, das junge Geschlecht, mit der Klarheit und zugleich dem Willen erfüllen, „daß das, was unser unvermeidliches Schicksal ist, unsere Tat werden soll, uns als Generation der Übergänge zu opfern für ein von uns zweifellos nicht mehr betretenes, kaum geschautes gelobtes Land“.

Anmerkungen

Quellennachweis und Stellenlese

Abkürzung: af. = angeführt; a. a. O. = am angeführten Ort; Hwb. d. Stw. = Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. und 4. Auflage, Jena 1911 und 1921.

Den einzelnen Hauptstücken lagen folgende Werke zugrunde:

Einleitung (S. 1).

Reichsjugendwohlfahrtsgesetzentwurf, Begründung S. 19 und 20. Entwürfe des deutschen Reichstags 1921 Nr. 14. Berlin 1921. Reichstag I. 1920/21 Drucks. Nr. 1666.

Chr. J. Klumker, Jugendfürsorge und Jugendpflege, im Handbuch der Politik, III. Bd., S. 318ff., Berlin 1921. (A)

Chr. J. Klumker, Die öffentliche Kinderfürsorge eine Kulturaufgabe unseres Volkes, 176. Flugschrift d. Dürerbundes, München 1918. (B)

Chr. J. Klumker, Die Jugendfürsorge im neuen Reich, Frankfurt 1920, 2. Aufl., Schriften des Frankfurter Wohlfahrtsamtes, Heft V. (C)

Joh. Petersen, Jugendfürsorge, Einleitung S. 1—3, Berlin 1915.

Böhme-Mende, Die Jugendfürsorge im Deutschen Reich, Einleitung S. IXff., Berlin 1919.

Erster Teil.

Kindesschutz und Muntrecht.

Erstes Hauptstück.

Die väterliche Gewalt.

I. 1. Kindesrecht und väterliche Gewalt (S. 7).

Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, III. Abt. d. Grundrisses d. Sozialökonomik, Tübingen 1921, 1922. (A)

H. H. Ploß, Das Kind in Brauch und Sitte der Völker, Stuttgart, 1876, 2 Bde.

Fr. S. Hügel, Das Findelwesen Europas, Jahrbuch f. Gesetzeskunde und Statistik, Wien 1862.

A. Keller u. J. Klumker, Säuglingsfürsorge und Kinderschutz in den europäischen Staaten, I. Bd., Berlin 1912.

Gg. Schreiber, Mutter und Kind in der Kultur der Kirche, Freiburg 1918.

Jacob Burckhardt, Griechische Kulturgeschichte, Berlin 1908, 2 Bde. 4. Auflage.

R. v. Pöhlmann, Geschichte der sozialen Frage und des Sozialismus in der antiken Welt, München 1912, 2 Bde.

L. Grasberger, Erziehung und Unterricht im klassischen Altertum, Würzburg 1864—81, 3 Bde.

Friedländer-Wissowa, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms, Leipzig 1921.

Erman-Ranke, Ägypten und ägyptisches Leben im Altertum, Tübingen 1923.
W. H. Riehl, Die Familie, III. Bd. der „Naturgeschichte des Volkes“, Stuttgart 1904, 12. Aufl.
Hans Boesch, Kinderleben in der deutschen Vergangenheit, Bd. 5 der Monographien zur deutschen Kulturgeschichte, hrg. v. Gg. Steinhausen, Leipzig 1900.
Ernst Troeltsch, Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen, Tübingen 1912.
Kurt Blaum, Die Jugendwohlfahrt, Leipzig 1921.
Rudolph Sohm, Institutionen, Leipzig 1911.
Rudolf Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, Leipzig 1913, 2. Auflage.
Heinrich Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1913.
Otto Gierke, Deutsches Privatrecht I, Leipzig 1895.
Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Marburg 1914, Buch „Familienrecht“ (II. Bd., 2. Abt.).

[1] Max Weber, a. a. O. (A) S. 196.
[2] M. Weber, a. a. O. (A) S. 194ff.
[3] M. Weber, a. a. O. (A) S. 680.
[4] M. Weber, a. a. O. (A) S. 201ff.
[5] Jhering, Geist des römischen Rechts II, 1, 1854 S. 170.
[6] Franz S. Hügel, a. a. O. S. 273.
[7] Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II, 1886, S. 431.
[8] Hermann Heinr. Ploß, a. a. O. Bd. I, S. 58.
[9] Ploß, a. a. O. S. 44ff.
[10] Georg Schreiber, a. a. O. S. 97.
[11] Rudolf Hübner, a. a. O. S. 41.
[12] Jacob Burckhardt, a. a. O. Bd. I, S. 79.
[13] Jacob Burckhardt, a. a. O. Bd. II S. 418.
[14] Ploß, a. a. O., Einl. S. V, Bd. I S. 46.
[15] Schreiber, a. a. O. S. 97.
[16] Hügel, a. a. O. S. 272ff.
[17] Hügel, a. a. O. S. 273.
[18] J. Burckhardt, a. a. O. Bd. I S. 81.
[19] J. Burckhardt, a. a. O. Bd. I S. 30.
[20] J. Burckhardt, a. a. O. Bd. II S. 416.
[21] J. Burckhardt, a. a. O. Bd. II S. 417.
[22] R. v. Pöhlmann, a. a. O. Bd. II S. 32.
[23] Plato 461a, af. b. Pöhlmann Bd. II S. 31 Anm.
[24] Plato 460c, af. b. Pöhlmann Bd. II S. 31 Anm.
[25] Plato, Timaios 19a, af. b. Pöhlmann Bd. II S. 31 Anm.
[26] Plato 372c, af. b. Pöhlmann Bd. II S. 171.
[27] Pöhlmann, a. a. O. Bd. II S. 171, Anm. 1.
[28] Burckhardt, a. a. O. Bd. I S. 79.
[29] Burckhardt, a. a. O. Bd. II S. 418.
[29a] Ploß, a. a. O. Bd. II S. 180.
[30] Plutarch, De amore prolis, af. b. Burckhardt a. a. O. Bd. II S. 419.
[31] Burckhardt, a. a. O. Bd. II S. 417.
[32] Burckhardt, a. a. O. Bd. II S. 155.
[33] Ploß, a. a. O. Bd. II S. 174.
[34] Riehl, a. a. O. S. 150, 151.
[35] Plato 460c, af. b. Pöhlmann a. a. O. Bd. II S. 31.
[36] Aristoteles, Politik VII 15, af. b. Burckhardt, a. a. O. Bd. I S. 78.

[37] Friedländer, a. a. O. Bd. III S. 247.
[38] Burckhardt, a. a. O. Bd. I S. 113.
[39] Burckhardt, a. a. O. Bd. I S. 84.
[40] L. Grasberger, a. a. O. Bd. III S. 565.
[41] Ploß, a. a. O. Bd. II S. 175.
[42] Burckhardt, a. a. O. Bd. II S. 418.
[43] Hügel, a. a. O. S. 274ff.
[44] Moritz Pfeiffer, Die Welt des fernen Ostens, Dresden 1924. — Nach Mitteilungen des Südchina-Missionars Pfr. Kammerer (Heidelberg) geschehen heute noch in China ungezählte Kindsmorde aus religiösen Gründen und Aberglauben. Nach seinen 20jährigen Erfahrungen sind es weniger die Väter als vielmehr die Mütter, die neugeborene Mädchen töten. Wenn das Erstgeborene ein Mädchen ist, ist es immer unwillkommen und wird meist getötet. In Südchina war der Mädchenmord noch im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts alltäglich und so umfangreich, daß bitterer Mangel an Frauen herrschte. Das hat zur Unsitte der Kinderverlobung oft schon im Mutterleib geführt: schwangere Frauen schlossen den Bund, ihre Kinder als Verlobte anzusehen, falls es ein männliches und ein weibliches sein sollte. Der Handel mit Mädchen sowohl wie mit Frauen ist weitverbreitet. Es ist der christlichen Missionsarbeit zu danken, daß Mädchenmord und Aussetzung abnehmen. Vertrauenspersonen, meist Frauen, sind beauftragt, die ausgesetzten lebenden Kinder zu sammeln und ins christliche Waisenhaus zu bringen. Im Berliner Findelhaus zu Hongkong allein sind viele dem Tode preisgegebene Mädchen christlich erzogen und als tüchtige Hausfrauen an Chinesen verheiratet worden. Die Mission hat den Heiden das Gewissen geschärft. Es gab in den Gemeinden Frauen, die vor ihrer Bekehrung bis zu 6 Mädchen ermordet hatten.
[45] Hügel, a. a. O. S. 274.
[46] Burckhardt, a. a. O. Bd. I S. 79, Bd. II S. 418.
[47] Friedländer, a. a. O. Bd. III S. 149 Anm. 10.
[47a] Boesch, a. a. O. S. 12.
[48] Burckhardt, a. a. O. Bd. II S. 418, Dionys' Werke Bd. II S. 15.
[49] A. Keller u. J. Klumker, Säuglingsfürsorge und Kinderschutz in den europäischen Staaten, I. Bd., 1. u. 2. Hälfte, Berlin 1912, Abschnitt „Italien" von A. A. Dotti S. 457.
[50] Dotti, a. a. O. S. 441ff.
[51] Rudolph Sohm, a. a. O. S. 47.
[52] Enneccerus-Kipp-Wolff, a. a. O. Bd. II, 2. Abt., S. 296.
[53] Sohm, a. a. O. S. 651ff.
[54] Grasberger, a. a. O. Bd. III S. 559.
[55] Grasberger, a. a. O. Bd. III S. 558.
[56] M. Weber, a. a. O. S. 710.
[57] Erman-Ranke, a. a. O. S. 182ff.
[58] Ploß, a. a. O. S. 244.
[59] Hübner, a. a. O. S. 580—586.
[60] Hübner, a. a. O. S. 588ff.
[61] Hügel, a. a. O. S. 279.
[62] Dr. W. H. Kraut, Die Vormundschaft Bd. I, 1835, S. 298.
[63] Hübner, a. a. O. S. 582.
[64] Code civil Art. 372; sächs. Gesetzbuch §§ 1811, 1821, 1822, 1829—33; bad. Landr. S. 372ff., 384, 389, 390; Lübecker Vorm.-Ordn. v. 1820 §§ 1 und 2; Hamburger Vorm.-Ordn. 1883, Art. 6: af. bei Polligkeit, Das Recht des Kindes auf Erziehung, S. 24 Anmerkung, Dresden 1907.
[65] Riehl, a. a. O. S. 153.
[66] Eccardus, Geschichte des niederen Volkes in Deutschland, Berlin 1907, S. 19.

[67] Hübner, a. a. O. S. 587; BGB §§ 1684, 1697.
[68] Hügel, a. a. O. S. 279.
[69] Ernst Troeltsch, a. a. O. S. 48.
[70] Troeltsch, a. a. O. S. 71.
[71] Troeltsch, entgegen Pöhlmanns Ansicht: dieser führt a. a. O. Bd. II S. 167 an: 1. Moses III 16, aber auch 1. Thim. II 13 und 1. Kor. XI 8.
[72] Troeltsch, a. a. O. S. 129.
[73] Troeltsch, a. a. O. S. 299.
[74] Troeltsch, a. a. O. S. 300.
[75] Troeltsch, a. a. O. S. 494.
[76] Troeltsch, a. a. O. S. 557.
[77] Troeltsch, a. a. O. S. 558.
[78] Schreiber, a. a. O. Kap. I.
[79] Hans v. Schubert, Große christliche Persönlichkeiten, Gregor der Große, S. 81. Berlin 1921.
[80] Schreiber, a. a. O. S. 77, 110, 111.
[81] Schreiber, a. a. O. S. 10ff.
[82] Schreiber, a. a. O. S. 7.
[83] Burckhardt, a. a. O. Bd. I S. 79: Aristot. Pol. VII 15.
[84] Schreiber, a. a. O. S. 4, 5.
[85] Hügel, a. a. O. S. 274.
[86] Keller, a. a. O. S. 93ff.
[87] Hügel, a. a. O. S. 279.
[88] Schreiber, a. a. O. Kap. Corpus iuris canonici.
[89] Keller, a. a. O. S. 93ff.
[90] Riehl, a. a. O. S. 250.
[91] Schreiber, a. a. O. S. 97.
[92] Schreiber, a. a. O. S. 102.
[93] Riehl, a. a. O. S. 257.
[94] Schreiber, a. a. O. S. 60.
[95] Keller-Klumker, a. a. O. S. 816.
[96] Schreiber, a. a. O. S. 132.
[97] Otto Gierke, a. a. O. S. 381ff.
[98] Hübner, a. a. O. S. 51ff.
[99] M. Weber, a. a. O. S. 710.
[100] Kurt Blaum, a. a. O. S. 18.
[101] Günther Dehn, Das Problem der Arbeiterjugend, Sollstedt 1920, S. 7, 10.

I. 2. Obervormundschaft und väterliche Gewalt (S. 36).

Außer den in der Einleitung angeführten Schriften von Klumker:

Gg. Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, Tübingen 1905.

Chr. J. Klumker, Schlagwort „Kinderfürsorge“ im Hwb. d. Staatsw., 4. Aufl., Jena 1921, S. 654—677. (D)

Chr. J. Klumker, Fürsorgevereine, elterliche Gewalt und Vormundschaft, Zeitschrift f. d. Armenwesen 1920 S. 1. (E)

Heinrich Reicher, Die Theorie der Verwahrlosung und das System der Ersatzerziehung, Wien 1908. (A)

Rheinstein, Staat und elterliche Erziehungsgewalt, Zentralbl. f. Vormundsch. Nr. 11 (Febr. 1924) S. 207ff.

Zweites Hauptstück.
Die Vormundschaft.

II. 1. Die Wandlungen des Vormundschaftsrechtes (S. 47).

Außer den Werken von Brunner, Hübner, Kipp-Wolff und Sohm unter I 1:

Lorenz Stein, Das Vormundschaftswesen (Studien aus der Verwaltungslehre) in Haimerls Österr. Vierteljahrsschrift f. Rechts- und Staatswissenschaft, Wien 1865, 16. Bd.

[1] Amira, Recht 2. Auflage S. 107, af. b. Hübner, Grundzüge d. deutschen Privatrechts S. 598.
[2] M. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 203.
[3] Stein, a. a. O. S. 276.
[4] Stein, a. a. O. S. 240.
[5] Stein, a. a. O. S. 270.
[6] Hübner, a. a. O. S. 611 Anm.

II. 2. Das Patenwesen (S. 59).

Gg. Steinhausen, Geschichte der deutschen Kultur, II. Bd. S. 87, Leipzig 1913.
H. H. Ploß, Das Kind in Brauch und Sitte der Völker, I. Buch 7. Kapitel, Stuttgart 1876.
E. Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, S. 260, Leipzig 1903.
H. Boesch, Kinderleben in der deutschen Vergangenheit, Leipzig 1900.

II. 3—5. Entwicklung der Erziehungsaufgabe im Vormundschaftswesen. Berufsvormundschaft. (S. 62, 83, 92)

Die für II 1 angegebenen Werke. Ferner:

E. Crasemann, Die Berufsvormundschaft, in Joh. Petersen „Jugendfürsorge", Berlin 1915, S. 93—113.
Joh. Petersen, Der Gemeindewaisenrat, a. a. O. S. 113—117.
Blaum, Jugendwohlfahrt, S. 38—48. Leipzig 1921.
E. Wendel, Kindesrecht und Kindesschutz, Leipzig 1913, Sammlung Goeschen Bd. 693.
Othmar Spann, Die Erweiterung der Sozialpolitik durch die Berufsvormundschaft, Archiv f. Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik, 34. Bd., 1912, S. 505—561.
Klumker-Petersen, Schriften des Deutschen Vereins f. Armenpflege u. Wohltätigkeit, Leipzig 1907, Heft 81, 82. (F): Die Entstehung der Berufsvormundschaft und der heutige Rechtszustand, S. 1—57.
Reichsjugendwohlfahrtsgesetzentwurf, Nr. 14 der Entwürfe des Deutschen Reichstags 1921, Drucks. Nr. 1666, I. 1920/21. Begründung zu Abschnitt IV: Amtsvormundschaft, Anstalts- und Vereinsvormundschaft, S. 49ff.

[1] Blaum, Jugendwohlfahrt S. 71.
[2] Entwurf zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, S. 54.
[3] Entwurf zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, S. 54.
[4] Klumker, Schlagwort „Kinderfürsorge" (D), a. a. O. S. 559.
[5] Spann, a. a. O. S. 560.

Drittes Hauptstück.
Das Recht des Kindes auf Erziehung.

III. 1—3. Das Recht des Kindes auf Erziehung (S. 95).

Wilh. Polligkeit, Das Recht des Kindes auf Erziehung, Dresden 1907.
Reichsjugendwohlfahrtsgesetzentwurf, S. 24—28: Abschnitt I, Allgemeines.

Besprechungen des Gesetzentwurfs im Zentralblatt für Vormundschaftswesen 1920—1922, insbes. XIII. Jahrg., Nr. 1/2 vom 15. April 1921.
Blaum, Jugendwohlfahrt, S. 19—22. Leipzig 1921.
H. Reicher, Die Theorie der Verwahrlosung und das System der Ersatzerziehung. (A)
Die angeführten Schriften von Klumker (A—F).
Aloys Fischer, „Gemeinschaftsarbeit und Persönlichkeitspflege", Einleitungsvortrag des Deutschen Jugendfürsorgetages 1918, Berlin 1919, Tagungsbericht, S. 11—29. (A)

[1] Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. IV S. 750.
[2] Reicher, Theorie der Verwahrlosung, af. S. 127.
[3] Reicher, Theorie der Verwahrlosung, af. S. 127.
[4] In der Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 14. Februar 1924 ist in Art. I Ziffer 2 bestimmt, daß die Vorschriften über das Reichsjugendamt nicht in Kraft treten.
[5] Klumker, a. a. O. (D) S. 675.

Zweiter Teil.

Geschichte der Jugendfürsorge.

Erstes Hauptstück.

Das öffentliche Erziehungswesen (I, S. 121).

Außer den Werken von Grasberger, Burckhardt, Friedländer, Erman-Ranke, Pöhlmann (erster Teil I, II):
F. Stadelmann, Erziehung und Unterricht bei den Griechen und Römern, Triest 1891.
Max Weber, Das antike Judentum, Bd. III der Religionssoziologie, 1921. (B)
Theobald Ziegler, Geschichte der Pädagogik, München 1909[3], im Handbuch der Erziehungs- und Unterrichtslehre für höhere Schulen, hrsg. von Baumeister, 1. Bd., 1. Abt.
Steinhausen, Geschichte der deutschen Kultur, 2 Bde., Leipzig 1913.
Schubert, Große christliche Persönlichkeiten, Berlin 1921. (B)
Martin Luthers Sendschreiben „An die Bürgermeister und Ratsherrn aller Städte deutschen Landes, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen", 1524.
Fichtes Reden an die deutsche Nation, Leipzig 1915.
Paul Hensel, Rousseau (Aus Natur u. Geisteswelt 180), Leipzig 1912.
Georg Budde, Erziehungsfragen zur Zeit der französischen Revolution, Langensalza 1919 (Pädag. Magazin, Heft 707).
Adolf Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, Leipzig 1881.
Paul Natorp, Pestalozzi (A) (Aus Natur u. Geisteswelt 250), Leipzig 1919.
Paul Natorp, Gesammelte Abhandlungen zur Sozialpädagogik, Stuttgart 1907.
Aufsatz III: Pestalozzi unser Führer, S. 57ff. (B)
Aufsatz IV: Pestalozzis Ideen über Arbeitsbildung und soziale Frage, S. 69ff. (C)
Aufsatz VII: Herbart, Pestalozzi und die heutigen Aufgaben der Erziehungslehre: (D)
5. Das Zeitalter Pestalozzis, S. 271ff. (a)
6. Allgemeine Grundlagen der Erziehungslehre Pestalozzis, S. 286ff. (b)
7. Pestalozzis Grundansicht über die soziale Bedingtheit der Erziehung. — Die Abendstunde S. 306ff. (c)
Paul Natorp, Volkskultur und Persönlichkeitskultur, Leipzig 1911. (E)
darin Vortrag „Haus- und Schulerziehung als Fundament der Volkskultur" S. 29 bis 55. (a)
darin Vortrag „Pestalozzis soziale Pädagogik" S. 1ff. (b)
Paul Natorp, Sozialpädagogik, Stuttgart 1920, 4. Aufl. (F)

Paul Wurster, Die Lehre von der Inneren Mission, Berlin 1895.
Theodor Heller, Grundriß der Heilpädagogik, Leipzig 1912.
Aloys Fischer, „Gemeinschaftsarbeit und Persönlichkeitspflege in der Jugendfürsorge" (A) Einleitungsvortrag des Deutschen Jugendfürsorgetags 1918, S. 11 ff. Berlin 1919.
Aloys Fischer, Erziehung als Beruf, Leipzig 1921. (B)
Gerber, Über die Jugendbewegung, Hamburg 1921.

[1] L. Grasberger, a. a. O. Bd. II S. 3.
[2] Fallmerayer, Ges. Werke Bd. II S. 419, af. b. Grasberger, a. a. O. Bd. I S. 172, 173.
[3] Burckhardt, a. a. O. Bd. I S. 173.
[4] Rousseau, Émile Bd. III S. 81, af. b. Grasberger, a. a. O. Bd. I S. 170.
[5] Aloys Fischer, a. a. O. (B), S. 5.
[6] Stadelmann, a. a. O. S. 10, 11.
[7] J. Burckhardt, a. a. O. Bd. I S. 83, 84.
[8] Schreber über „Volkserziehung", Leipzig 1860, S. 12, af. b. Grasberger Bd. I S. 172.
[9] Worte des Solon bei Lukianos, Anacharsis Kap. 22, af. b. Grasberger, a. a. O. Bd. III S. 2, 3.
[10] Lukianos, af. b. Grasberger Bd. I S. 197.
[11] Schönmann, Griechische Altertümer, af. b. Grasberger Bd. I S. 212.
[12] J. Burckhardt, a. a. O. Bd. I S. 112.
[13] Stadelmann, a. a. O. S. 13.
[14] Aristoteles, Politik III 2, 9, af. b. Pöhlmann, a. a. O. Bd. I S. 277.
[15] Plato 50d, af. b. Pöhlmann a. a. O. Bd. II S. 66.
[16] Plato 457c, af. b. Pöhlmann a. a. O. Bd. II S. 18, 19.
[17] Pöhlmann, a. a. O. Bd. II S. 18.
[18] Plato 541a, af. b. Pöhlmann, a. a. O. Bd. II S. 149.
[19] Plato 794b, af. b. Pöhlmann, a. a. O. Bd. II S. 250.
[20] Plato 804d, af. b. Pöhlmann, a. a. O. Bd. II S. 251.
[21] Pöhlmann, a. a. O. Bd. II S. 335.
[22] Pöhlmann, a. a. O. Bd. II S. 337.
[23] Stadelmann, a. a. O. S. 20.
[24] Schubert, a. a. O. (B) S. 78 (Gregor der Große).
[25] Steinhausen, a. a. O. Bd. I S. 350.
[25a] Steinhausen, a. a. O. Bd. I S. 230.
[26] Schubert, a. a. O. (B) S. 104 (Karl der Große).
[27] Steinhausen, a. a. O. Bd. I S. 237.
[28] Steinhausen, a. a. O. Bd. II S. 255.
[29] Theobald Ziegler, a. a. O. S. 42.
[30] Ziegler, a. a. O. S. 46.
[31] Aus Luthers Sendschreiben an die Bürgermeister und Ratsherrn, af. b. Ziegler, a. a. O. S. 67.
[32] Martin Luthers ausgewählte Schriften, 1916. Luthers deutsche Briefe, Schriften, Lieder, Tischreden, Ebenhausen 1917, S. 118—120.
[33] Ziegler, a. a. O. S. 159.
[34] Ziegler, a. a. O. S. 172.
[35] Wurster, a. a. O. S. 262.
[36] Rousseau, af. b. Ziegler, a. a. O. S. 216.
[37] Ziegler, a. a. O. S. 225.
[38] Basedow af. b. Ziegler, a. a. O. S. 232.
[38a] Ziegler, a. a. O. S. 231.

39 af. b. Ziegler, a. a. O. S. 292.
40 Steinhausen, a. a. O. Bd. II S. 422.
41 Paul Natorp, a. a. O. (Db) S. 288.
42 Natorp, a. a. O. (Db) S. 299ff.
43 Natorp, a. a. O. (A) S. 87.
44 Natorp, a. a. O. (Db) S. 286ff.
45 Natorp, a. a. O. (Ea) S. 34.
46 Pestalozzi af. b. Natorp, a. a. O. (Dc) S. 308.
47 Natorp, a. a. O. (C) S. 67.
48 Natorp, a. a. O. (Ea) S. 45.
49 Pestalozzi (aus „Wie Gertrud ihre Kinder lehrte") af. b. Ziegler, S. 298.
50 Frhr. vom Stein, Staatsschriften und politische Briefe, München 1921, S. 82.
51 Fichte, a. a. O. S. 159.
52 Held, a. a. O. S. 348, 358.
53 Held, a. a. O. S. 140, 141 (aus dem Appeal from the new to the old Whigs auszugsweise mitgeteilt).
54 Fichte, a. a. O. S. 193.
55 Fichte, a. a. O. S. 163.
56 Fichte, a. a. O. S. 192.
57 Fichte, a. a. O. S. 196.
58 Fichte, a. a. O. S. 197.
59 af. b. Ziegler, a. a. O. S. 227.
60 af. b. Budde, a. a. O. S. 19.
61 af. b. Budde, a. a. O. S. 20.
62 Grasberger, a. a. O. Bd. I S. 18, Bd. III S. 566.
63 af. b. Budde, a. a. O. S. 32, 33.
64 Ziegler, a. a. O. S. 312.
65 Ziegler, a. a. O. S. 312.
66 Natorp, a. a. O. (C) S. 73.
67 Ziegler, a. a. O. S. 302.
68 Natorp, a. a. O. (Ea) S. 54, 55.
69 Langermann, „Der Erziehungsstaat nach Stein-Fichteschen Grundsätzen — in einer Hilfsschule durchgeführt", af. b. Natorp, a. a. O. (Ea) S. 51.
70 Natorp, a. a. O. (Ea) S. 44.
71 Gerber, a. a. O. S. 10.
72 Kraft-Ebbing, af. b. Heller, a. a. O. S. VIII, IX.
73 Theodor Heller, a. a. O. S. 3.
74 Riehl, a. a. O. S. 139ff. in willkürlicher Aneinanderreihung.
75 A. Fischer, a. a. O. (A) S. 18.
76 Kühne im Heft 20 der „Sozialen Praxis und Archiv f. Volkswohlfahrt", 1921, XXX.
77 Backhausen, „Die neueste Entwicklung der Fürsorgeerziehung in Deutschland", im Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, 15. Sept. 1921.
78 af. b. Backhausen. Siehe Note 77.
79 A. Fischer, a. a. O. (B) S. 12.
80 A. Fischer, a. a. O. (B) S. 2.
81 A. Fischer, a. a. O. (B) S. 2.
82 v. Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik, Leipzig 1911, S. 439.
83 Pestalozzi, af. b. Natorp, a. a. O. (Ea) S. 32.
84 Natorp, a. a. O. (Ea) S. 37.
85 Natorp, a. a. O. (Ea) S. 32—34.

[86] Natorp, a. a. O. (F) S. 222, 223.
[87] Natorp, a. a. O. (F) S. 227.
[88] Riehl, a. a. O. S. 144.
[89] Fischer, a. a. O. S. 144.

Zweites Hauptstück.

Die Fürsorge für die Armen- und Waisenkinder, Findlinge und unehelichen Kinder im Rahmen der allgemeinen Wohlfahrtspflege (II, S. 183).

Max Schneidewin, Die antike Humanität, Berlin 1897.
Bernhard Laum, Stiftungen in der griechischen und römischen Antike, Leipzig 1914.
Jacob Burckhardt, Griechische Kulturgeschichte, 2 Bde., 1908.
Friedländer-Wissowa, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms, Leipzig 1921.
v. Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik, Leipzig 1911, Kap. 10.
Gg. Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit, 3 Bde., 1882—1890, Stuttgart.
v. Schubert, Kurze Geschichte der christlichen Liebestätigkeit, Hamburg 1905, 2. Aufl. (A)
v. Schubert, Große christliche Persönlichkeiten, Berlin 1921 (B).
Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1921, 1922 (A).
Max Weber, Das antike Judentum (Bd. 3 der „Gesammelten Aufsätze zur Religionssoziologie") Tübingen 1921. (B)
Steinhausen, Geschichte der deutschen Kultur, 2 Bde., Leipzig 1913.
Eccardus, Geschichte des niederen Volkes in Deutschland, Stuttgart 1907.
G. L. Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter, 2 Bde., Frankfurt 1868—1871.
Gg. v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, Bielefeld 1898.
Otto Winckelmann, Das Fürsorgewesen der Stadt Straßburg vor und nach der Reformation bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts, Leipzig 1922.
L. Feuchtwanger, Geschichte der sozialen Politik und des Armenwesens im Zeitalter der Reformation, Schmollers Jahrb., 32. Jahrg. S. 167—204, Leipzig 1908, Schmollers Jahrb., 33. Jahrg. S. 191ff., Leipzig 1909.
Franz Ehrle, Beiträge zur Geschichte und Reform der Armenpflege, Freiburg 1882.
Klumker, Das Wesen der Fürsorgetätigkeit, Zeitschrift f. d. Armenwesen 1917 S. 37ff. (G)
P. A. van Toorenburg, Kinderrecht en Kinderzorg in de laatste honderd Jaren, Leiden 1918.
P. Wurster, Die Lehre von der Inneren Mission, Berlin 1895, Sammlung v. Lehrbüchern d. praktischen Theologie Bd. VI.
F. Hügel, Das Findelwesen Europas, im Jahrbuch f. Gesetzeskunde u. Statistik, hrsg. von Stein, Stubenrauch, Brachelli, Wien 1862, S. 272—321.
Keller-Klumker, Säuglingsfürsorge und Kinderschutz in den europäischen Staaten, I. Bd., 1. u. 2. Hälfte, Berlin 1912 (H).
Abschnitt: „Belgien" von Geudens S. 3ff. (Geschichtl. Einleitung).
Abschnitt: „Italien" von A. A. Dotti S. 441ff.
Abschnitt: „Österreich" von Dr. Hueber S. 587ff.
Abschnitt: „Niederlande" von J. van Heusde S. 528ff.
Abschnitt: „Rußland" von Chr. v. Schwanebach S. 693ff.
Abschnitt: „Spanien" von Nuñez S. 816ff.
Abschnitt: „Griechenland" von Cardamatis S. 342ff.
Abschnitt: „Großbritannien" von Newsholme S. 349ff.
Abschnitt: „Norwegen" von Johannessen S. 561ff.
Abschnitt: „Deutschland" von Arthur Keller S. 85ff.
Abschnitt: „Frankreich" von Ausset S. 312ff.

Wilh. Feld, „Findelhäuser in Deutschland?“ in d. Zeitschrift f. d. Armenwesen, 15. Jahrg., Berlin 1914, Heft 1 S. 1ff., Heft 2 S. 43ff. (A)

Wilh. Feld, Die Kinderarmenpflege in Elsaß-Lothringen u. Frankreich, Dresden 1908, Böhmert. (B)

Minna Büttel, Die Armenpflege zu Frankfurt a. M., mit besonderer Berücksichtigung der Kinderpflege im 18. u. 19. Jahrh., Frankfurt 1913.

E. Mummenhoff, Das Findel- und Waisenhaus zu Nürnberg, orts-, kultur- und wirtschaftsgeschichtlich dargestellt. Nürnberg 1917.

E. Lempp, Geschichte des Stuttgarter Waisenhauses 1710—1910.

H. Ploß, Das Kind in Brauch und Sitte der Völker, 2 Bde., Stuttgart 1876.

Joh. Petersen, Jugendfürsorge, Berlin 1915.

H. Reicher, Die Theorie der Verwahrlosung und das System der Ersatzerziehung, Wien 1908 (A).

Schreiber, Mutter und Kind in der Kultur der Kirche, Freiburg 1908.

H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1913.

R. Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, § 14 Ehre; § 99 die unehelichen Kinder. Leipzig 1913.

R. Sohm, Institutionen, § 100, Leipzig 1911.

O. Spann, Die Erweiterung der Sozialpolitik durch die Berufsvormundschaft, Tübingen 1912.

Blaum, Die Jugendwohlfahrt, Leipzig 1921.

Klumker, „Armenpolitik“ im Handbuch der Politik, Bd. III, Berlin (J) 1921, 3. Aufl., S. 338ff.

Bruder-Faßbender, „Armenpflege“ im Staatslexikon von Bachem Bd. I S. 379—405, Freiburg 1908.

Adolf Weber, Armenwesen und Armenfürsorge, Leipzig 1907.

E. Wendel, Kindesrecht und Kindesschutz, Berlin 1913.

H. Tomforde, Die Unterhaltsklage des unehelichen Kindes im In- und Ausland. Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge, 1. Jahrg. 1913/14, Heft 4 (A).

H. Tomforde, Das Recht des unehelichen Kindes und seiner Mutter im In- und Ausland, 2. Auflage, Langensalza 1924 (B).

Klumker, Das Schicksal der Unehelichen, Zentralbl. f. Vormundsch. Nr. 11 (Februar 1924) S. 199ff. (K).

Reichsjugendwohlfahrtsgesetzentwurf, Begründung zu Abschnitt III und V.

[1] H. v. Schubert, a. a. O. (A) S. 5.
[2] G. Uhlhorn, a. a. O. Bd. I S. 36.
[3] Boeckh, Staatshaushalt der Athener Bd. II S. 260.
[4] Jacob Burckhardt, a. a. O. Bd. II S. 352.
[5] Jacob Burckhardt, a. a. O. Bd. II S. 352.
[6] Jacob Burckhardt, a. a. O. Bd. I S. 78.
[7] Aristoteles, Politik III 4, af. b. Burckhardt, a. a. O. Bd. I S. 78.
[8] Pöhlmann, Geschichte der sozialen Frage Bd. I S. 539.
[9] Schneidewin, Die antike Humanität, 1897, Einleitungskapitel.
[10] Uhlhorn, a. a. O. S. 33.
[11] Schneidewin, a. a. O. S. 464.
[12] Schneidewin, a. a. O. Einleitungskapitel.
[13] Grasberger, a. a. O. Bd. III S. 48.
[14] Keller-Klumker, a. a. O. S. 446 (H).
[15] Hügel, a. a. O. S. 273.
[16] Wort Hermann Schells, af. b. Feuchtwanger, a. a. O. S. 210.
[17] Max Weber, a. a. O. (A) S. 751.

[18] Max Weber, a. a. O. (B) S. 93.
[19] Max Weber, a. a. O. (B) S. 280.
[20] Emminghaus, Das Armenwesen und die Armengesetzgebung der europäischen Staaten, ak. b. Ehrle, a. a. O. S. 3.
[21] Theodor Zahn, Skizzen aus dem Leben der alten Kirche, Leipzig 1908, S. 127.
[22] J. Burckhardt, a. a. O. Bd. I S. 78.
[23] H. v. Treitschke, Politik, Leipzig 1897, Bd. I S. 2.
[23a] Troeltsch, a. a. O. S. 973.
[24] Troeltsch, a. a. O. S. 143.
[25] Schubert, a. a. O. (A) S. 12.
[26] Blaum, Jugendwohlfahrt S. 10.
[27] W. Feld, a. a. O. (A) S. 10.
[28] W. Feld, a. a. O. (A) S. 6—9.
[29] Schreiber, a. a. O. S. 59.
[30] H. Brunner, Die uneheliche Vaterschaft in den ältesten germanischen Rechten, 1896, S. 1—32; Brunner, Zeitschrift f. Deutsches Recht 23, 1902, 199 f., ak. bei Hübner, a. a. O. S. 593, 594.
[31] Winckelmann, a. a. O. S. 60.
[32] Luther ak. bei Schubert, a. a. O. (A) S. 9.
[33] Winckelmann, a. a. O. S. 72.
[34] Winckelmann, a. a. O. S. 66.
[35] v. Zwiedineck-Südenhorst, a. a. O. S. 81.
[36] Winckelmann, a. a. O. S. 61.
[37] Winckelmann, a. a. O. S. 80, 81.
[38] Winckelmann, a. a. O. S. 205.
[39] Winckelmann, a. a. O. S. 73.
[40] Feuchtwanger, a. a. O. S. 174, 175.
[41] Winckelmann, a. a. O. S. 206.
[42] Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege S. 457.
[43] Harnack, Lutherjubiläumsrede, ak. bei Feuchtwanger, a. a. O. S. 214.
[44] Winckelmann, a. a. O. S. 75.
[45] Winckelmann, a. a. O. S. 208.
[46] Winckelmann, a. a. O. S. 72.
[47] Winckelmann, a. a. O. S. 206, 207.
[48] Feuchtwanger, a. a. O. S. 191 ff.
[49] v. Zwiedineck-Südenhorst, a. a. O. S. 83.
[50] Klumker, a. a. O. (G) S. 37 ff.
[51] Falk ak. bei Uhlhorn, a. a. O. Bd. III S. 345.
[52] Wichern ak. bei Wurster, a. a. O. S. 44.
[53] Schubert, a. a. O. (A) S. 36.
[54] Klumker, a. a. O. (G) S. 37.
[55] Klumker, a. a. O. (G) S. 37.
[56] Winckelmann, a. a. O. S. 48 (aus der Straßburger Waisenhausordnung).
[57] Winckelmann, a. a. O. S. 154.
[58] Winckelmann, a. a. O. S. 268 (Alexander Berners Bericht über Nürnberg).
[59] Winckelmann, a. a. O. S. 158.
[60] Winckelmann, a. a. O. S. 267 (Alexander Berners Bericht über Nürnberg).
[61] Winckelmann, a. a. O. S. 40.
[62] Winckelmann, a. a. O. S. 283 (Almosenordnung von Gmund).
[63] Minna Büttel, a. a. O. S. 38.

[64] E. Mummenhoff, a. a. O. S. 38.
[65] Münsterberg, af. b. Keller, a. a. O. S. 99.
[66] Nichols, A History of the English Poor Law, 1854, S. 387, af. bei Reicher, a. a. O. S. 144.
[67] Gesetzesbegründung S. 699 (Verhandl. d. Abgeordnetenkammer 1913/14 Beilage Bd. 5).
[68] Reichsjugendwohlfahrtsgesetzentwurf, Begründung S. 69.
[69] Reichsjugendwohlfahrtsgesetzentwurf, Begründung S. 69.
[70] v. Zwiedineck-Südenhorst, a. a. O. S. 420, Anm. 1.
[71] Keller, a. a. O. S. 95.
[72] Keller, a. a. O. führt an: Petersen, Die hamburgische öffentliche Jugendfürsorge, Hamburg 1911.
[73] Winckelmann, a. a. O. S. 47, 48.
[74] Hügel, a. a. O. S. 299.
[75] Keller, a. a. O. S. 45. Griffinis Worte.
[76] Klumker, a. a. O. (K) S. 199.

Drittes und Viertes Hauptstück.

Die Verwahrlostenfürsorge (III, 1—4; S. 301) und Die Fürsorge für die Abgearteten (IV; S. 392).

P. Wurster, Die Lehre von der Inneren Mission, Berlin 1895, Sammlung von Lehrbüchern der praktischen Theologie Bd. VI.
J. H. Wichern, Gesammelte Schriften, hrsg. v. Mahling.
(A) Band III: Prinzipielles zur Inneren Mission, Hamburg 1902.
(B) Band V: Das Rauhe Haus, Hamburg 1908.
(C) Band VI: Joh. Falk. Rettungsanstalten.
A. Berger, Material über Jugendschutz und Jugendbesserung, Leipzig 1897.
Th. Ziegler, Geschichte der Pädagogik, München 1909, 3. Aufl.: A. H. Francke.
P. Natorp, Platos Staat und die Idee der Sozialpädagogik (Gesammelte Abhandlungen zur Sozialpädagogik, 1907, S. 1). (G)
Aloys Fischer, Die Zukunft des Jugendschutzes, Leipzig 1918, aus „Das neue Deutschland in Erziehung und Unterricht", Heft 5. Darin: Fischer, „Jugendschutz und Belagerungszustand" S. 17ff. (C).
Klumker, Die kriminellen Jugendlichen, in Petersen, Jugendfürsorge S. 124—136, Berlin 1915 (L).
Klumker, Die Jugendfürsorge im neuen Reich, Frankfurt 1920 (C).
Ruschewehh, Die Entwicklung des deutschen Jugendgerichts, Weimar 1918. Heft 2 der Schriften des Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe.
Die Verhandlungen des 5. Deutschen Jugendgerichtstages in Jena 1920, Heft 4 der Schriften des Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe, Berlin 1922. Darin:
1. Kohlrausch, Die strafrechtliche und erzieherische Behandlung der Jugendlichen nach den neuen Gesetzentwürfen (S. 1ff.).
2. Hertz, Vormundschafts- und strafrechtliche Aufgaben in ihrer Wechselwirkung (S. 14ff.).
3. Hoffmann, Unter welchen Voraussetzungen kann von Anklage, Strafurteil und Strafvollstreckung abgesehen werden? (S. 20ff.).
Hochschulsonderkursus für Jugendgerichtsarbeit, 1918, Heft 3 der Schriften des Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe, Berlin 1919. Darin:
1. Delaquis, Strafrecht S. 7ff.
2. Liepmann, Gerichtsverfassung und Strafprozeß S. 35ff.

3. Friedeberg, Jugendgerichtswesen S. 52ff.
4. Kramer, Psychiatrie im Jugendgerichtsverfahren S. 64ff.

H. Reicher, Kinderschutz und Kinderfürsorge in der Alten und Neuen Welt, Berlin 1911 (B).

Zentralblatt für Vormundschaftswesen Jahrg. XII, Heft 3/4 (15. Mai 1920). Der neue Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes (Hagemann).

Zentralblatt für Vormundschaftswesen Jahrg. XII, Heft 11/12 (15. Sept. 1920). Die Verbindung von Erziehung und Strafe im Entwurf des Jugendgerichtsgesetzes (Hoffmann).

Aufsätze von 1. Amtsgerichtsrat Francke und 2. Direktor Niebesell im Zentralblatt für Vormundschaftswesen über Abschaffung des Jugendstrafrechts:
1. Jahrg. XIII, Nr. 15/16 (15. Nov. 1921) S. 153, 154.
2. Jahrg. XIV, Nr. 3/4 (15. Mai 1922) S. 22.

Hagemann, Die VO. über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Jan. 1924 und das Jugendgerichtsgesetz (Zentralbl. f. Vorm. Febr. 1924 Nr. 11, S. 199ff.

Beiträge zur Jugendfürsorge, hrg. von der Hauptstelle für Jugendfürsorge in Nürnberg 1910 mit Aufsätzen über Jugendgerichtswesen von Kühlewein (S. 12ff.), Klein (S. 42ff.), Kilzer (S. 50ff.).

Blaum, Jugendwohlfahrt S. 236—278: Wüterich, Gefährdete und verwahrloste Jugend.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1919, 11.—14. Aufl., Kommentare zu §§ 55, 56, 57.

Schiedermair, Bayr. Fürsorgeerziehungsgesetz, München 1917, Kommentar.

L. Schmitz, Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, Düsseldorf 1917, 5. Aufl. Kommentar z. Preuß. Gesetz vom 2. Juli 1900 in der Fassung des Ges. vom 7. Juli 1915 und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, Verfügungen und Erlasse und Verordnungen, sowie die Fürsorge bzw. Zwangserziehungsgesetze der übrigen deutschen Bundesstaaten.

E. Loening, Schlagwort „Zwangserziehung“ im Hwb. d. Stw. 1911, 3. Aufl. Bd. VIII S. 1137ff.: I. Deutschland. II. Außerdeutsche Staaten.

Joh. Petersen, Jugendfürsorge Berlin 1915:
„Voraussetzungen und Leistungen der Fürsorge- und Zwangserziehung“ S. 25—33.
„Überwachung der Erziehung S. 119—124.
„Die Erfolge der Ersatzerziehung“ S. 76—81
„Berufswahl und Berufsbildung“ S. 173ff.

Die Aufsätze über Fürsorgeerziehungswesen im Zentralblatt f. Vorm.-Wesen 1920—23.

H. W. Gruhle, Die Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung und Kriminalität. Heidelberger Abhandlungen aus dem Gebiet der Kriminalpsychologie Heft 1, Berlin 1912.

David Lund, Über die Ursachen der Jugendasozialität. Kriminalpsychologische und soziale Untersuchungen mit Einschluß von Familienforschungen in Schweden, Upsala 1918.

Günther Dehn, Das Problem der Arbeiterjugend, Sollstedt b. Nordhausen 1920 (A).

Günther Dehn, Großstadtjugend, Berlin 1922 (B).

Reichsjugendwohlfahrtsgesetzentwurf, Begründung zu Abschnitt VI: Die Schutzaufsicht und die Fürsorgeerziehung S. 72ff.

Theodor Heller, Grundriß der Heilpädagogik, Leipzig 1912, 2. Auflage.

Außerdem die unter Ziffer I und II des Zweiten Teiles angeführten Werke.

[1] A. Berger, a. a. O. S. 37.
[2] Winckelmann, a. a. O. S. 189, 190.
[3] Toorenburg, a. a. O. S. 4.
[4] Gründungsstatut des Frankfurter Waisenhauses 1635.
[5] Berger, a. a. O. S. 38.
[6] Wilda, Das Strafrecht der Germanen, 1842, S. 643.

[6] Kühlewein, a. a. O. S. 12ff.
[6b] Reicher, a. a. O. (B).
[7] Allgem. Verfügung des preuß. Justizministers vom 18. Febr. 1918 betr. Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts auf dem Gebiete der Jugendfürsorge.
[8] Reichsjugendwohlfahrtsgesetzentwurf, Begründung S. 78.
[9] Reichsjugendwohlfahrtsgesetzentwurf, Begründung S. 74.
[10] Suarez, af. bei Reicher, a. a. O. (A) S. 35.
[11] Pestalozzi af. bei Reicher, a. a. O. (A) S. 150.
[12] Wichern, a. a. O. (C) S. 10.
[13] Falk, af. bei Wurster, a. a. O. S. 32.
[14] Falk, af bei Wichern, a. a. O. (C) S. 10.
[15] Toorenburg, a. a. O. S. 42.
[16] Wichern, a. a. O. Bd. V „Das Rauhe Haus", S. 335, Anm. 1.
[17] Falk, af. bei Wichern, a. a. O. (C) S. 43.
[18] Wichern, a. a. O. (A) S. 382 aus „Die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche, eine Denkschrift an die deutsche Nation" 1849.
[19] Wichern, a. a. O. (B) „Über die Hauptmomente der Anstaltserziehung" S. 264.
[20] Wichern, a. a. O. (B) „Über die Hauptmomente der Anstaltserziehung." S. 267.
[21] Reichsgerichtsentscheidung in Zivilsachen Bd. 75 S. 279.
[22] Ausführungsbestimmung 5a Abs. 6 z. preuß. Fürsorgeerziehungsgesetz vom 1900.
[23] Gordan, Lehmann u. Niese, Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, Berlin 1907, S. 111.
[24] Begründung des preuß. Fürsorgeerziehungsgesetzes vom 7. Febr. 1900, Nr. 8 der Drucksachen des Herrenhauses vom 8. Jan. 1900, S. 17.
[25] Backhausen, Zentralblatt für Vormundschaftswesen Jahrg. XII, Nr. 17/18, S. 174ff. (15. Dez. 1920).
[26] H. Reicher, a. a. O. (B) S. 28.
[27] Reicher, a. a. O. (A) S. 7, 8.
[28] Günther Dehn, a. a. O. (B) Kap. 4c.
[29] Günther Dehn, a. a. O. (B) Kap. 4c.
[30] Günther Dehn, a. a. O. (A) S. 10.
[31] Herkner, Die Arbeiterfrage, Berlin 1921, 7. Aufl., S. 43.
[32] Günther Dehn, a. a. O. (A) S. 7.
[33] Günther Dehn, a. a. O. (A) S. 16.
[34] Günther Dehn, a. a. O. (A) S. 11.
[35] Günther Dehn, a. a. O. (A) S. 15, 16.
[36] W. v. Bechterew, af. bei Lund, a. a. O.
[37] Plato, Timäus 86f., af. a) bei Natorp a. a. O. (G) S. 1ff. und b) bei Natorp a. a. O. (Eb) S. 1ff.
[38] Thomas Morus, Utopia, af. b. Natorp a. a. O. (G)
[39] Pestalozzi, af. b. Natorp a. a. O. (G) S. 12.
[40] Pestalozzi, af. b. Natorp a. a. O. (Dc) S. 306.
[41] Pestalozzi, af. b. Natorp a. a. O. (G) S. 12.
[42] Pestalozzi, af. b. Natorp a. a. O. (C) S. 69ff.
[43] Natorp, a. a. O. (G) S. 12.
[44] H. W. Gruhle, a. a. O. Einführung S. III.
[45] Hirsch af. b. Lund, a. a. O., Kap. VIII.
[46] v. Liszt, Festschrift Guttentag, Berlin 1902 S. 66 af. b. Lund, a. a. O., Kap. V.
[47] Trüper, „Die Anfänge der abnormen Erscheinungen im Seelenleben", af. b. Lund a. a O. Kap. VII.

[48] Goetze, „Jugendpsyche und Kinematograph“, af. b. Lund, a. a. O. Kap. VII; Zeitschrift für Kinderforschung, Sept.-Heft 1911.
[49] Gruhle, a. a. O. S. 16/17.
[50] Major, „Zur Psychologie jugendlicher Krimineller.“ S. 71, af. b. Lund Kap. VII.
[51] Willmann-Roloff, Lexikon der Pädagogik II 689, 526, Freiburg 1913.
[52] Rein, Enzyklopädisches Handbuch der Pädagogik III 695, Langensalza 1897.
[53] Rein, Enzyklopädisches Handbuch der Pädagogik, Art. „Hilfsschule“ III 695, Langensalza 1897.
[54] Th. Heller, a. a. O. Vorwort S. IXff.

Fünftes Hauptstück.

Die Altersstufen in der Jugendfürsorge (V, 1—3; S. 399).

Die unter Ziffer II des Zweiten Teiles angeführten Werke, ferner:
Boesch, Kinderleben, Leipzig 1900.
Blaum, Jugendwohlfahrt, Leipzig 1921, darin:
Würtz, Mutterschutz und Säuglingsfürsorge S. 120—159.
Schlesinger, Die gesundheitliche Jugendfürsorge S. 160—175.
Blaum, Wirtschaftliche Fürsorge für Kinder und Jugendliche S. 176—199.
Blaum, Körperliche Ertüchtigung und sittliche Erstarkung durch Jugendpflege und Jugendbewegung S. 279—301.
Petersen, Jugendfürsorge, Berlin 1915, darin:
Krippen, Warteschulen, Horte S. 137—146.
Pflege der schulentlassenen männlichen Jugend (Jaques), S. 146ff.
Berufswahl und Berufsausbildung der schulentlassenen weiblichen Jugend (Schirmer) S. 184ff.
Einrichtungen zur Förderung der gesundheitlichen Entwicklung (Säuglingsfürsorge, Ziehkinderwesen, Sommerpflege) S. 197ff.
Klumker, Schlagwort „Kinderfürsorge“ im Hwb. d. Stw. 1921 S. 667—669 (D).
Zahn, Deutsche Bevölkerungspolitik nach dem Kriege, Handbuch der Politik Bd. III S. 316, Berlin 1921.
Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge, hrg. v. Klumker, Berlin 1913ff.:
Heft 1 (1916), Siemering, Fortschritte der deutschen Jugendpflege.
Heft 2 (1917), Tugendreich, Der Ausbau der Kleinkinderfürsorge S. 1ff.
Heft 2 (1917), Feld, Statistische Erhebungen über die soziale Lage von Kindern S. 23ff.
Heft 3 (1918), Winkelmann, Kinderschutz und Schulpflegschaft.
Aloys Fischer, Die Zukunft des Jugendschutzes, Leipzig 1918. Sammlung „Das neue Deutschland in Erziehung und Unterricht“ Heft 5.
Beiträge zur Jugendfürsorge, hrg. v. d. Hauptstelle f. J.-F. in Nürnberg 1910.
H. Herkner, Die Arbeiterfrage, 1. Bd., Berlin 1921.
L. Heyde, Abriß der Sozialpolitik, 2. Auflage, Leipzig 1922.
Gerber, Über die Jugendbewegung, Hamburg 1921.
Rein, Enzyklopädisches Handbuch der Pädagogik II, Langensalza 1897 (A).
W. Rein, Die Jugendbewegung in Deutschland, im Handbuch der Politik Bd. V S. 482ff. Berlin 1922, 3. Aufl. (B).
Siemering, „Die deutschen Jugendpflegeverbände, ihre Ziele, Geschichte und Organisation“, Berlin 1918: Aufsätze von Th. Brauer, H. Schulz, Leweke (A).
Siemering, Fortschritte der Jugendpflege von 1913—1916, Berlin 1916 (B).
H. Siercks, Jugendpflege I, Leipzig 1913.

[1] Boesch, a. a. O. S. 9.
[1a] Herkner, a. a. O. S. 43, 44.

[2] Heyde, a. a. O. S. 89.
[3] Marie Baum, af. bei Keller a. a. O. Abschnitt „Deutschland“, Kapitel „Besondere Einrichtungen zum Schutze der Mutter“.
[4] Zahn, a. a. O. S. 316.
[5] Hertha Siemering, a. a. O. (B)
[6] Fröbel, af. b. Ziegler, a. a. O. S. 302.
[7] Natorp, a. a. O. S. 224.
[7a] Desider Márkus, Ungarisches Verwaltungsrecht, Tübingen 1912, S. 337ff., 469.
[8] Winkelmann, a. a. O. S. 7.
[8a] Schnell, Die Dringlichkeit besonderer Fürsorgemaßnahmen für die Gesundheit der schulentlassenen Jugend, in Heft 3 der Fortschritte der Jugendfürsorge „Gesundheitspflege und Erziehung in der Jugendfürsorge“.
[9] Rein, a. a. O. (A) II S. 315.
[10] H. Siercks, a. a. O. S. 11.
[11] H. Siercks, a. a. O. S. 11.
[12] Jahn in der „Deutschen Turnkunst“.
[13] Schulz, „Die proletarische Jugendbewegung“ in Siemering, a. a. O. (A) S. 423, Berlin 1918.
[14] W. Rein, a. a. O. (B) S. 482ff.
[15] Werner Picht, Toynbee Hall und die Settlementsbewegung, Tübingen 1913.
[16] Nachrichten der Sozialen Arbeitsgemeinschaft 1919 Nr. 1.

Dritter Teil

Die Jugendfürsorge im Rahmen der Sozialpolitik (I, II; S. 425).

v. Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik, Leipzig 1911:
I. Teil: Allgem. Grundlegung: Abschnitt II „Sozialpolitik und ihre Erscheinungsformen“ S. 36ff.
II. Teil: „Schutz der Kinder und Jugendlichen“ S. 268ff.

O. Spann, „Die Erweiterung der Sozialpolitik durch die Berufsvormundschaft“ im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 34. Bd., 1912, S. 505ff. (Tübingen), insbes. Begriffsbestimmung der „Sozialpolitik“ S. 545ff.

L. Heyde, Abriß der Sozialpolitik, Leipzig 1922, 2. Aufl.

Adolf Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, Leipzig 1881.

Herkner, Die Arbeiterfrage, 1. Bd., Berlin 1921.

Adolf Günther, „Grenzen der Sozialpolitik“ in der Sozialen Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt 1921 XXX Nr. 15, Nr. 16.

Adolf Günther, Deutsche und französische Sozialpolitik, München 1919.

Duensing, Im Dienste der sozialen Hilfsarbeit, München 1912.

Zahn, Fr., Volkswirtschaft und Volkswohlfahrt, Geleitwort zu Duensing a. a. O.

Zahn, Fr., Deutsche Bevölkerungspolitik nach dem Kriege im Handbuch der Politik, Bd. III S. 307ff., Berlin 1921, 3. Aufl.

Blaum, Jugendwohlfahrt S. 1—17, S. 301.

Blaum, Was muß ein Reichsgesetz über Jugendämter enthalten? In der 178. Flugschrift des Dürerbundes, München 1918, S. 15ff.

Klumker, Sämtliche angeführten Schriften.

v. Erdberg, Der gegenwärtige Stand der Wohlfahrtspflege und die sich aus ihm ergebenden Forderungen für die Zukunft. Schriften der Zentrale für Volkswohlfahrt, Heft 14 S. 3ff. Berlin 1919.

Petersen, Jugendfürsorge, Berlin 1915: „Die Jugendlichen in der Gewerbegesetzgebung“ S. 210ff.

Bender, Der Schutz der gewerblich tätigen Kinder und der jugendlichen Arbeiter in den „Fortschritten des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge“ 1. Jahrg. 1913/14 Heft 2, 2. Jahrg. Heft 4 (1920) Berlin.

[1] L. Heyde, a. a. O. S. 87.
[2] Aus den Einleitungsworten des Gesetzes, af. bei Held a. a. O. S. 24.
[3] Eccardus, Geschichte des niederen Volkes, S. 781, Stuttgart 1907.
[4] Held, a. a. O. S. 614.
[5] Herkner, a. a. O. S. 315.
[6] Th. Brauer, „Die Jugendpflege in den Arbeiterorganisationen“ in Siemering a. a. O. (A) S. 232, 233.
[7] Th. Brauer, a. a. O. S. 233.
[8] v. Zwiedineck-Südenhorst, a. a. O. S 268, 269.
[9] v. Zwiedineck-Südenhorst, a. a. O. S. 271.
[10] O. Spann, a. a. O. S. 546.
[11] H. Weber, Sozialpolitik und Jugend (Deutsche Allgem. Zeitung Nr. 521/522, 62. Jahrg. 10. Nov. 1923).
[12] Schreiber, Mutter und Kind in der Kultur der Kirche, Freiburg 1908, Vorwort S. VII ff.
[13] Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Dezember 1923 S. 173.

Vierter Teil

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (S. 451).

Reichsjugendwohlfahrtsgesetzentwurf, Begründung S. 19—24. Abschnitt II: Jugendwohlfahrtsbehörden S. 28—43.

Klumker, Die angeführten Schriften (A—L).

Jugendämter im Deutschen Reich, 178. Flugschrift des Dürerbundes, München 1918.
  Klumker, „Brauchen wir ein Reichsgesetz über Jugendämter?“ (M).
  Blaum, „Was muß ein Reichsgesetz über Jugendämter enthalten?“

Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendfürsorge im Reich. Bericht über die Verhandlungen des deutschen Jugendfürsorgetags am 20. und 21. Sept. 1918 in Berlin, Berlin 1919.
  Fischer, Gemeinschaftsarbeit und Persönlichkeitspflege in der Jugendfürsorge S. 11 ff. (A).
  Klumker, Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendfürsorge im Reich S. 30 ff. (N).
  Blaum, Ein Reichsgesetz über Jugendämter S. 56 ff.
  Hollander, Wie schaffen wir leistungsfähige Jugendämter in der Stadt? S. 99 ff.
  Kröhne, Wie schaffen wir leistungsfähige Jugendämter auf dem Lande? S. 112.
  Siegmund-Schultze, Wie kann die freie Liebestätigkeit zu einem vollen Erfolg der Jugendämter beitragen? S. 157 ff.

Wohlfahrtsämter, 6. Heft der Schriften der deutschen Gesellschaft für soziales Recht hrg. von Klumker-Schmittmann, Stuttgart 1920.
  Stegerwald, Vom Arbeitsgeist des Wohlfahrtsamts S. 1 ff.
  Maier, Das städtische Wohlfahrtsamt S. 26 ff.
  Schmittmann, Das Wohlfahrtsamt im Landkreis S. 31 ff.
  Schmittmann, Zukunftsaufgaben der Wohlfahrtsämter S. 133 ff.

Württembergisches Jugendamtsgesetz vom 8. Okt. 1919: Vollzugsanleitung im Amtsblatt des Württ. Ministeriums des Innern Nr. 10 (15. Juli 1920) S. 161 ff.

Schlosser, „Jugendfürsorgegesetz nebst Gesetz zur Ergänzung des Arbeitsscheuengesetzes“, die neuen Gesetzentwürfe der kgl. preußischen Staatsregierung, Berlin 1918.

Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung, XIII. Jahrg., Berlin 1921.
Nr. 1/2 (15. April) Bäumer, Becker, Hartmann, Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz nach den Reichsratsbeschlüssen S. 1ff.
Nr. 17/18 (15. Dez.) Blaum, Das Zusammenarbeiten der Vereine für Wohlfahrtspflege miteinander, mit den Staatsbehörden und mit den Gemeindeverwaltungen S. 173ff.

Blaum, Das Zusammenarbeiten der Vereine für Wohlfahrtspflege miteinander, mit den Staatsbehörden und mit den Gemeindeverwaltungen, in den Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Heft 14, S. 25ff.

Petersen, Jugendfürsorge, „Die Organisation der Jugendfürsorge" S. 232ff., Berlin 1915.
Marie Kröhne, Die Voraussetzungen des Aufbaus der Jugendämter im Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Augustdoppelheft 1922, Jahrg. XIV, Nr. 9/10.

Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Augustdoppelheft S. 101ff.: Bericht über die Reichstagsverhandlung vom 13. u. 14. Juni 1922 über die zweite und dritte Lesung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes.

Friedberg, Über das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, Zentralbl. XIV, April 1922 Nr. 1/2, S. 1—5.
Polligkeit, Entstehungsgeschichte des Gesetzes, Zentralbl. XIII, Dez. 1922, Nr. 17/18, S. 180ff.
Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und Schule, Langensalza 1922.
Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und ländliche Wohlfahrtspflege, Heft 2 der II. Reihe der Fortschritte der Jugendfürsorge, hrg. von Klumker (O), Langensalza 1923.

Gesundheitspflege und Erziehung in der Jugendfürsorge, Heft 3 der II. Reihe der Fortschritte der Jugendfürsorge, hrg. von Klumker (O), Langensalza 1924; darin besonders:
A. Fischer, Gesundheitspflege und Bildungsfürsorge in der Jugendarbeit (D) S. 9ff.
Polligkeit, Die Grundlagen einer planmäßigen Gesundheitspflege und Gesundheitsfürsorge nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, S. 16ff.
Gastpar-Jaspert, Landaufenthalt und Erholungsheim, S. 48ff.

Polligkeit, Einfluß der Finanznot auf die private Wohlfahrtspflege in den Städten und auf dem Lande, Zentralbl. XIII, Nov. 1922, Nr. 15/16 S. 167 ff.

Storck, Einführung des Jugendwohlfahrtsgesetzes in Lübeck, Zentralbl. XV, Febr. 1924, Nr. 11, S. 203.

Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge Nr. 47, März 1924.
Steinweg, Finanzierung und Planwirtschaft in der Wohlfahrtspflege, Zentralbl. XV, Jan. 1924, Nr. 10, S. 177.
Webler, Ein Kompromiß zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, Zentralbl. XV, Dez. 1923, Nr. 9, S. 161.
Wölzl, Die Verordnung über die Fürsorgepflicht und die Jugendwohlfahrtspflege, Zentralblatt für Vormundschaftswesen XV, Nr. 12, 1924, S. 225ff.

[1] A. Fischer, a. a. O. (A) S. 18ff.
[2] A. Fischer, a. a. O. (A) S. 18ff.
[2a] Klumker, a. a. O. (B) führt diese Sätze Petersens S. 13 an; Petersen, Jugendfürsorge S. 235.
[3] Marie Kröhne, im Zentralblatt für Vormundschaftswesen XIV, Nr. 9/10, Aug. 1922.
[4,5] Reichstagsverhandlung vom 13. und 14. Juni 1922: über die zweite und dritte Lesung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, im Zentralblatt für Vormundschaftswesen XIV, Nr. 9/10, Aug. 1922, S. 102: Abg. Lüders (Deutsche Demokratische Partei) S. 106, Abg. Juchacz (Sozialistische Partei Deutschland), S. 103.
[6] Storck, a. a. O. S. 204.
[7] Storck, a. a. O. S. 207.

[7a] Wölzl, a. a. O., S. 225ff.
[8] Steinweg, a. a. O. S. 178.
[8a] Reinhold Seeberg, Deutsche Not und Innere Mission, Aufsatz in der Deutschen Allgemeinen Zeitung, April-Mai 1924.
[9] Mathe Mosapp, Akademisch-soziale Monatsschrift, Juli 1922, S. 59ff. Berlin.
[9a] A. Fischer, a. a. O. (D) S. 10, 15.

Fünfter Teil

Die Formen der Jugendfürsorge (S. 492).

Klumker, Schlagwort „Kinderfürsorge" im Hwb. d. Stw. Jena 1921 S.654—677 (D)
Klumker, Die Ausbildung von Beamten für die Wohlfahrtspflege. Schriften der Zentrale für Volkswohlfahrt, Berlin 1919, Heft 14, S. 93ff. P)
Alice Salomon, Die Ausbildung von weiblichen Beamten für die Wohlfahrtspflege, Schriften der Zentrale für Volkswohlfahrt, Berlin 1919, Heft 14 S. 105ff.
Petersen, Jugendfürsorge, „Die Ausbildung der Ersatzerziehung" S. 38ff., Berlin 1915.
Petersen, Jugendfürsorge, „Die Organisation der Jugendfürsorge" S. 232ff., Berlin 1915.
Petersen, Anstalts- und Familienerziehung, Heft 3 der Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge, Jahrg. 1913/14.
Feisenberger, Der strafrechtliche Schutz der Kinder und Jugendlichen im besonderen Teil des Entwurfs zum Strafgesetzbuch 1919, Zentralblatt für Vormundschaftswesen, XIII. Jahrg. Nr. 21 (15. März 1922).
Heinen, Ethische Grundlinien in der Ausbildung der Wohlfahrtsbeamtinnen, Heft 6 der Schriften der deutschen Gesellschaft für soziales Recht. „Wohlfahrtsämter", hrg. v. Klumker-Schmittmann (Q), Stuttgart 1920, S. 115ff.
Im gleichen Heft:
Pieper, Ausbildung der Wohlfahrtsschülerinnen S. 169ff.
Dresel, Ausbildung der Wohlfahrtsbeamten S. 103ff.
Aloys Fischer, Erziehung als Beruf, Leipzig 1921. (B)

[1] Jaspert, Landaufenthalt und Erholungsheime vom erzieherischen Standpunkt, S. 54ff. in Heft 3 „Gesundheitspflege und Erziehung in der Jugendfürsorge, Reihe II der Fortschritte der Jugendfürsorge, Langensalza 1924
und
Jaspert, Erzieherische Einwirkung der Erholungsfürsorge auf Jugendliche, Zentralblatt für Jugendrecht XVI, Nr. 1, S. 11ff., 15.
[1a] Klumker, a. a. O. (D) S. 673 II.
[2] Petersen, zit. bei Klumker, a. a. O. (D)
[3] Wichern, a. a. O. (B) S. 267, Hamburg 1908.
[4] Natorp, a. a. O. (F) S. 266.
[5] Klumker, a. a. O. (D) S. 671 I.
[6] Petersen, a. a. O. S. 191, 192.
[7] Grasberger, Erziehung und Unterricht im klassischen Altertum, Bd. I, S. 1, Würzburg 1864/66.
[8] Altenstein, zit. bei Reicher, a. a. O. (A) S. 307, Wien 1908.
[9] Petersen, a. a. O. S. 48.
[10] Petersen, a. a. O. S. 49.
[11] Petersen, a. a. O. S. 47.
[12] Klumker, a. a. O. (K) S. 93ff.
[13] Klumker, a. a. O. (K)
[14] Alice Salomon, a. a. O. S. 105ff.

[15] Alice Salomon, a. a. O. S. 105ff.

[16] A. Heinen, a. a. O. S. 115.

[17] Pieper, Berufserziehung des Arbeiters, in „Soziale Praxis", Heft 20, Jahrg. 1921 XXX. Jahrg.

Die Schlußworte stammen aus Aloys Fischer, „Erziehung als Beruf", Leipzig 1921, S. 43.

Allgemeine Grundlagen

Zur Arbeit im Ganzen boten Stoff und Anregung:

A. H. Böhme u. K. Mende, „Die Jugendfürsorge im Deutschen Reich", Berlin 1919. Verzeichnis der Vereine zur Fürsorge für die gefährdete, verwahrloste und straffällige Jugend hrg. von der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge.

Taube, Heller und Schiller, Enzyklopädisches Handbuch des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge, 2 Bände, Leipzig 1911.

Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung. Organ des Archivs Deutscher Berufsvormünder, des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstags, des Deutschen Kinderschutzverbandes und der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge hrg. v. Grabowsky, Berlin.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, Jahrg. XXX, 1921.

Tatflugschriften 28 und 36: Wilhelm Stählin, Der neue Lebensstil, 1919. Paul Natorp, Hoffnungen und Gefahren unserer Jugendbewegung, Jena 1920.

B. Die Vorträge

1. auf dem I. Kongreß für Heilpädagogik, München, 2.—5. August 1922
   Isserlin-München, Psychiatrie und Heilpädagogik.
   Gruhle-Heidelberg, Psychopathie und jugendliche Verwahrlosung.
   Gregor-Flehingen, Organisation der Fürsorgeerziehung.
   Heller-Wien, Die Heilpädagogik in Gegenwart und Zukunft.
2. des Lehrgangs über die Alkoholfrage mit besonderer Berücksichtigung der alkoholfreien Jugenderziehung vom 25.—27. August 1922, München.
3. auf dem Kongreß für Innere Missien, München, 1. Septemberwoche 1922 Paul Wurster. Evangelische und katholische Liebestätigkeit.
4. auf dem Ferienkursus zur Behandlung sozial-pädagogischer Fragen veranstaltet von der Sozialen Arbeitsgemeinschaft Berlin-Ost, dem Akademisch-Sozialen Verband und dem deutschen Verband sozialer Jugendgemeinschaften in Wilhelmshagen bei Berlin, 7.—14. Oktober 1922.
   Barth, Gefährdete Klein- u. Schulkinder, Berlin-Charlottenburg, Pestalozzi-Fröbelhaus.
   W. Classen-Hamburg, Arbeit mit der schulentlassenen Jugend.
   M. Völkel-Karlshorst, Wandern, Geländespiele und Sport.
   Siegmund-Schultze-Berlin, Verkehr mit Arbeitern auf Diskussionsabenden.
   Gertrud Bäumer-Berlin, Die Bedeutung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes.
5. auf dem II. Kongreß für Heilpädagogik, München, Juli 1924.
   Herrmann, Das Jugendgefängnis Hanöversand.
   Lückerath-Euskirchen, Die Erziehung männlicher Psychopathen in den Anstalten.
6. auf dem I. Pädagogischen Kongreß, München, August 1924.
   Sikkinger-Mannheim, Körperliche Ertüchtigung der Jugend.

C. Der Besuch des „Rauhen Hauses" in Horn bei Hamburg, der Fürsorgeerziehungsanstalt „Struveshof" bei Ludwigsfeld (Kommunalverband Großberlin), des Klosters Ursberg (Kretinenanstalt) bei Tannhausen im Kreis Schwaben, des Waisenhauses Nymphenburg. Die Teilnahme an akademischer Jugendgerichtshilfe.

Schlagwortverzeichnis

Roßberg'sche Buchdruckerei, Leipzig









